Agrarwesen und Agrarpolitik

Adolf Buchenberger

Lehr- und Handbuch
der
politischen Oekonomie.

In einzelnen selbständigen Abtheilungen.

In Verbindung mit

A. Buchenberger
grossh. Ministerialrath
in Karlsruhe

K. Bücher
Professor der Statistik und
Nationalökonomie in Leipzig

H. Dietzel
Professor der Staatswissen-
schaften in Bonn

und Anderen bearbeitet und herausgegeben

von

Adolph Wagner
Professor der Staatswissenschaften in Berlin.

Dritte Hauptabtheilung:
Practische Volkswirthschaftslehre.

Zweiter Theil:

Agrarwesen und Agrarpolitik

von

A. Buchenberger.

Erster Band.

Leipzig.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1892.

Agrarwesen und Agrarpolitik.

Von

Adolf Buchenberger.

Erster Band.

Leipzig.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1892.

„Die Landwirthschaft ist die erste aller Künste; ohne sie gäbe es keine Kaufleute, Dichter und Philosophen; nur das ist wahrer Reichthum, was die Erde hervorbringt.“

Friedrich der Grosse.

Vorwort.

Mit dem vorliegenden Band übergebe ich der Oeffentlichkeit den ersten Theil der Arbeit, die ich auf eine im Frühjahr 1891 ergangene Einladung des Herrn Professor Dr. A. Wagner für das von diesem herausgegebene „Lehrbuch der politischen Oekonomie“ zu schreiben mich entschlossen habe. Dieser Entschluss ist mir, wie ehrenvoll auch eine solche Einladung mich bedünken mochte, keineswegs leicht gefallen, und zwar nicht nur wegen der äusseren Schwierigkeiten, die für einen mit umfangreichen Berufspflichten belasteten Beamten der auch nur leidlich befriedigenden Lösung einer solchen Aufgabe sich entgegenstellen, sondern auch wegen des nahe liegenden Zweifels, ob meine literärische Vertrautheit mit dem Stoff ausreichend sich erweisen werde, um die mir übertragene Arbeit in einer den wissenschaftlichen Ansprüchen des Wagner'schen Gesammtwerks entsprechenden Weise durchzuführen. Inwieweit mir dies gelungen, muss ich dem Urtheil der Leser des Buchs anheimstellen, die vielleicht geneigt sein werden, den Einen Vorzug ihm einzuräumen, dass ein warmes Interesse für den behandelten Gegenstand die Feder geführt hat und dass der Verfasser bemüht gewesen ist, bei der Behandlung der vielen bestrittenen Gebiete dieses Theils der Wirthschaftspolitik sein Urtheil ohne Voreingenommenheit und stets nur nach gewissenhafter Abwägung des „Für“ und „Wider“ abzugeben.

Die Veröffentlichung eines neuen, das gesammte Agrarwesen systematisch behandelnden Handbuchs mag im Uebrigen Vielen erwünscht kommen, da das denselben Gegenstand behandelnde klassische Werk von Wilhelm Roscher wegen der vorwiegend historischen Betrachtungsweise des Stoffs gegenüber manchen be-

sonders wichtigen agrarischen Fragen der Gegenwart die Antwort versagt; und wieder andere Schriften, wie das bekannte Buch von H. Settegast (Die Landwirthschaft und ihr Betrieb) oder die die Landwirthschaft behandelnden neuerlichen Aufsätze von Conrad, Freiherr v. d. Goltz und Meitzen in v. Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie nach Anlage und Zweck der betreffenden Veröffentlichungen von einer erschöpfenden Darstellung des ganzen Stoffgebiets des Agrarrechts und der Agrarpflege Umgang genommen haben. Hat sich ferner in den letzten Jahrzehnten die Arbeit der Theoretiker und Praktiker zumeist in Specialuntersuchungen und monographischen Bearbeitungen einzelner besonders wichtiger Gebiete des Agrarwesens verzweigt, so mag es vielleicht ganz zeitgemäss erscheinen, dass nunmehr wieder einmal das in zahllosen Einzelstudien zerstreute Material gesammelt und zu einem übersichtlichen Gesammtbild dessen, was den Inhalt des Agrarwesens bildet, vereinigt werde.

Indem der Verfasser des vorliegenden Buches in diesem Sinn seine Aufgabe erfasst und mit einer Darstellung des historisch Gewordenen zugleich eine kritische Würdigung des Agrarwesens der Gegenwart verbunden, d. h. auch die Möglichkeit und Nothwendigkeit der Um- und Fortbildung der agrarischen Zustände zum Gegenstand seiner Betrachtungen gemacht hat, befindet er sich allerdings in grundsätzlichem Widerspruch mit Roscher, der solcher „idealistischen Methode“ in der Behandlung der Nationalökonomik die Berechtigung absprechen zu sollen meint; doch wird vielleicht eben diese Behandlungsweise, die im Auffassungskreis der historischen Schule als ein Mangel des Buches erscheinen mag, als ein Vorzug in den Augen Anderer erscheinen; wie denn insbesondere auch A. Wagner in demselben grundsätzlichen Widerspruch zu Roscher in diesem Punkt steht, worüber er sich in der demnächst erscheinenden 3. Auflage seiner „Grundlegung“ in einem umfassenden Kapitel über Methodologie u. s. w. eingehend verbreitet. Und in der That kann man denn auch wohl von der wissenschaftlichen Behandlung eines wirthschaftlichen Stoffgebiets heutzutage mit Recht beanspruchen, dass sie nicht bloss über das Seiende in seinen Vorzügen und Mängeln, sondern auch über das, was zu erstreben sei und mit welchen Mitteln dies zu geschehen habe, unterrichtend und auf-

hellend sich verbreite; wobei hinsichtlich der Berechtigung, ja Nothwendigkeit solcher Behandlungsweise auf die Ausführungen in dem Buche selbst (S. 2 unten und S. 63 ff.) verwiesen sein mag. Es hängt mit dieser Behandlungsweise zusammen, dass eine Reihe von Stoffgebieten, die Roscher nur flüchtig oder doch sehr knapp behandelt hat (z. B. die Fragen des ländlichen Arbeiterwesens, der inneren Colonisation, des landw. Versicherungswesens, der landw. Polizei, des Genossenschaftswesens) in den beiden Theilen dieses Werks, entsprechend der Wichtigkeit jener Fragen gerade für die Gegenwart, eine ebensolche sorgfältige Erörterung gefunden haben, beziehungsweise finden werden, wie etwa die Fragen des Erbrechts oder der landwirthschaftlichen Creditorganisation.

Die Art der Systematik des Stoffs wird immer etwas Willkührliches haben, und ich bin sehr weit entfernt von dem Anspruch, die Aufgabe der Stoffgliederung in vollkommenerer Weise als meine Vorgänger gelöst zu haben; mein Bestreben war darauf gerichtet, die innerlich verwandten Gebiete in dem grossen Bereich des Agrarwesens zu in sich abgerundeten Darstellungen zu vereinigen, wobei freilich, wegen des Ineinandergreifens der einzelnen Stoffgebiete, Verweisungen, ja selbst Wiederholungen nicht immer zu vermeiden waren. Die Anlage des Buchs ist so gedacht, dass der Inhalt auf zwölf Kapitel sich vertheilt, von denen der nun vorliegende erste Theil neben der „Einleitung in die Agrarpolitik“ die Ablösungsgesetzgebung; die Rechtsformen der Bewirthschaftung und des Besitzes; die Politik der Landescultur; weiterhin das Gebiet des Erbrechts und der inneren Colonisation (Landpolitik) und die ländliche Arbeiterfrage behandelt. Der zweite Theil, den ich so fördern zu können hoffe, dass er längstens binnen Jahresfrist erscheinen wird, soll in drei unmittelbar sich anschliessenden Kapiteln die restlichen Gebiete des eigentlichen Agrarrechts (landwirthschaftlicher Credit; landwirthschaftliche Versicherung; landwirthschaftliche Polizei), in drei weiteren Kapiteln das Gebiet der Agrarpflege (Bodenproduction und Thierhaltung; Genossenschaftswesen; landw. Bildungsmittel und landw. Interessenorganisation) und in einem Schlusskapitel die Rückwirkungen der Absatz- und Preisverhältnisse auf das landw. Gewerbe, inbesondere unter den Einwirkungen der neuzeitlichen transoceanischen Con-

currenz, und die Stellung der allgemeinen Wirthschaftspolitik zu der hierdurch geschaffenen Lage zur Darstellung bringen.

Hinsichtlich der Literaturangaben, die regelmässig an die Spitze jeden Kapitels gestellt, zum Theil auch in die Anmerkungen zum Text verwiesen worden sind, mag mir die Bemerkung gestattet sein, dass diese Angaben keineswegs den Zweck verfolgen, eine Gesammtübersicht über die einschlägigen literärischen Erscheinungen zu geben; vielmehr habe ich mich überall darauf beschränkt, nur jener Schriften Erwähnung zu thun, deren Inhalt mir vertraut ist und die ich bei der Niederschrift dieses Buches benutzt habe. Ich bin mir dabei sehr wohl bewusst, dass bei der von mir getroffenen Auslese manche bemerkenswerthe literärische Erscheinung nicht zu ihrem Recht gelangte; ich war aber aus den eingangserwähnten Gründen genöthigt, die literärischen Vorstudien innerhalb gewisser Grenzen zu halten, wenn anders das Buch in absehbarer Zeit erscheinen sollte. Doch darf ich vielleicht immerhin das Zeugniss für mich in Anspruch nehmen, den literärischen Erscheinungen der letzten 40 Jahre, wenigstens soweit Deutschland in Frage kommt, im Grossen und Ganzen gerecht geworden zu sein und auch die ältere deutsche Literatur in ihren Hauptvertretern berücksichtigt zu haben, wie dies die literärischen Vermerke im Text und in den Anmerkungen und das diesem Band am Schlusse beigegebene Namensverzeichniss der im ersten Theil benützten Schriftsteller nachweisen mag. Lebhaft habe ich bedauert, dass das in landwirthschaftlichen Zeitschriften, ferner in den Verhandlungen der landwirthschaftlichen Interessen-Vertretungskörper seit Jahrzehnten aufgespeicherte agrarpolitische Material, wegen der Massenhaftigkeit des Stoffs, nur zum kleinen Theil in Betracht gezogen werden konnte; und doch hätte dieses für die Entwicklung des Agrarwesens und für die Beurtheilung der verschiedenerlei Strömungen auf agrarpolitischem Gebiet besonders wichtige und dankenswerthe Material, das in Form von Aufsätzen, Referaten und sonstigen Ausführungen Vertreter des Grundbesitzes, Generalsecretäre der landwirthschaftlichen Vereine und sonstige Praktiker in hingebungsvoller Arbeit für die Interessen des landw. Gewerbes geliefert haben und unausgesetzt liefern, in höherm Maasse, als es geschehen ist, Anspruch darauf gehabt, in diesem Buch literärisch-

kritisch gewürdigt zu werden, eine Lücke, die auszufüllen vielleicht einer spätern Arbeit vorbehalten sein mag.

Bei der Niederschrift des Buchs habe ich nicht nur das Lese- und Studiumsbedürfniss der studirenden Jugend auf Universitäten und landw. Hochschulen im Auge gehabt, sondern auch gerade von der Absicht mich leiten lassen, mit diesem Buch den Verwaltungsbeamten, den in den landwirthschaftlichen Vereinen und den sonst im öffentlichen Leben thätigen Persönlichkeiten die Möglichkeit leichterer Orientirung über das geltende Agrarrecht und die schwebenden Fragen des Agrarwesens zu geben. Und wenn ich mich bemüht habe, überall Richtwege zu fixiren, die geeignet erscheinen, in dem Irrgarten agrarpolitischer Streitfragen die Zurechtfindung zu erleichtern, so bin ich freilich weit entfernt, den Anspruch zu erheben, dass die von mir angedeuteten Wege die einzig gangbaren sind und dass nicht eine bessere Erkenntniss andere, besser oder rascher zum Ziele führende Wege aufzufinden vermag. Desshalb wird der Zweck, den ich bei der Niederschrift dieses Buches mir setzte, schon dann in meinen Augen erreicht sein, wenn nur überhaupt dessen Inhalt die Einsicht von der Nothwendigkeit einer nachhaltigen und kräftigen Staatsfürsorge auf landwirthschaftlichem Gebiete in weiteren Kreisen stärken und zur Befestigung der Auffassung beitragen würde, dass eine in obigem Sinn sich bethätigende Wirthschaftspolitik keineswegs, wie so oft behauptet werden will, als ein schwächliches und unberechtigtes Zugeständniss an „agrarische Begehrlichkeiten“ sich darzustellen braucht; und es würde mir zur grossen Genugthuung gereichen, wenn es mir gelungen sein sollte, in meiner Arbeit den Nachweiss zu liefern, dass eine Lässigkeit oder Gleichgültigkeit gegenüber den Interessen des ländlichen Grundbesitzes eine schwere Versäumniss in sich schliesst, die dem Staatsganzen nachhaltig unmöglich frommen kann.

Karlsruhe, im September 1892.

A. Buchenberger.

Inhaltsübersicht.

Einleitung in die Agrarpolitik.

Literaturübersicht.

Die „Einleitung“ ist der Begründung der Nothwendigkeit einer nachhaltigen Staatsfürsorge auf landwirthschaftlichem Gebiete gewidmet. Zu diesem Zweck war auf das Wesen des landwirthschaftlichen Betriebs selbst näher einzugehen und zugleich die Stellung der Landwirthschaft im Staat an und für sich und im Verhältniss zu anderen Gewerbszweigen nach der wirthschaftlichen, socialen und politischen Seite zu beleuchten. Die im ersten Abschnitt behandelten Gebiete fallen zwar zu einem wesentlichen Theil, wie z. B. die Erörterungen über die Betriebssysteme und die Bodenstatik, der landwirthschaftlichen Betriebslehre zu; sie sind aber zur richtigen Würdigung der Aufgaben der Agrarpolitik, wie sie später zur Erörterung gelangen werden, nicht zu entbehren. Bei Rau finden sich die bezüglichen das landwirthschaftliche Gewerbe als solches behandelnden Erörterungen im I. Band seiner politischen Oeconomie und zwar im fünften Buch: „Die hervorbringenden Gewerbe“, wenn auch im Einzelnen unvollständig; eine sehr ausführliche und wie gewöhnlich mit wirthschafts- und kulturgeschichtlichen sowie statistischen Angaben in reichster Fülle ausgestattete Darstellung dagegen bei Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproductionen, § 7 bis mit 46. (Die Citate bei Rau beziehen sich auf die V., bei Roscher auf die XI. Auflage.)

Der Verfasser musste im Hinblick auf den Zweck des vorliegenden Handbuches sich Beschränkungen in der Darstellung dieses Theils der Materie auferlegen und konnte dies auch, im Hinblick auf die vortreffliche Literatur, welche wir gerade in Deutschland im Gebiet der „landwirthschaftlichen Betriebslehre“ besitzen, wobei vor allem das schöne Buch von Settegast, Die Landwirthschaft und ihr Betrieb, 1885, 3 Bände, zu erwähnen ist, an das die Darstellung mehrfach anknüpft. Nebstdem wurden zu Rathe gezogen und zwar von älteren Schriftstellern: A. Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirthschaft, neu herausgegeben von G. Krafft u. A., 1880; v. Thünen, Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie, herausgegeben von Schuhmacher-Zarchlin, 1875; Schlipf, Populäres Handbuch der Landwirthschaft etc., neu herausgegeben 1879; G. Walz, Landw. Betriebslehre, neu aufgelegt 1887. Von neueren: Dünkelberg, Die landw. Betriebslehre in ihren naturgeschichtl., volkswirthschaftl. und kulturtechnischen Grundlagen, 1890; Handbuch der gesammten Landwirthschaft, herausgegeben von v. d. Goltz, 1888/90, Bd. I, Abschnitt I u. IV; Bd. II, Abschnitt X; v. d. Goltz, in Schönberg's Hdb. d. polit. Oekonomie, 3. Aufl., 1891 (Bd. II, Abthlg. Landwirthschaft); Derselbe, Handbuch der landw. Betriebslehre, 1886; G. Krafft, Lehrbuch der Landwirthschaft, 1880; Pohl, Landwirthschaftl. Betriebslehre, 1885. — Für die Entwicklungsgeschichte des landw. Gewerbes insbesondere wurden benutzt: Fraas, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft 1865; Derselbe: Geschichte der Landwirthschaft, 1851; Langethal, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, 4 Bände, 1847/56; Löbe, Abriss der Geschichte der deutschen Landwirthschaft von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart, 1873; Settegast, Die deutsche Landwirthschaft vom kulturgeschichtlichen Standpunkt (in Thiel's landw. Jahrbüchern, Bd. XIII., S. 177 ff). Krämer, Die Entwicklung der Landwirthschaft in den letzten 100 Jahren, 1884; Marchet, 1808—1888. Ein Rückblick auf die Entwickelung der Oesterr. Agrarverwaltung, 1889.

Ein sehr wichtiges Orientirungsmittel für die Kenntniss der landwirthschaftlichen Zustände einzelner Staatsgebiete bieten eine Reihe amtlicher und halbamtlicher Publicationen sowie die in verschiedenen Ländern veranstalteten Agrarenquêten, von welchem Material bei Abfassung dieses Handbuchs umfangreicher Gebrauch gemacht worden ist; zu erwähnen sind hier namentlich: Amtliche Berichte über Preussens landw. Verwaltung, von 1875 ab; im Ganzen 4 Bde.; A. Meitzen, Der Boden und die landw. Verhältnisse des Preuss. Staats etc., 4 Bände, 1868/71; Die Landwirthschaft in Bayern, 1890; Die Landwirthschaft im Königreich Sachsen, bearbeitet durch v. Langsdorff, 3 Bde. (1876, 1881 und 1889); die Jahresberichte des Badischen Handelsministeriums und des Badischen Ministeriums des Innern von 1872 ab; ferner von Enquêten: Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Grossh. Baden, 4 Bde., 1883; Die landw. Enquête im Grossh. Hessen, 2 Bde., 1884/86; Untersuchung der Lage und Bedürfnisse der Landwirthschaft in Elsass-Lothringen, 1884; Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirthschaft in 6 Gemeinden von Württemberg, 1884/85; Ermittelungen über die Lage der Landwirthschaft in Preussen, 1888/89 (in Thiel's landw. Jahrbüchern, Bd. XVIII, Ergänz.-Bd. III und Bd. XIX, Ergänz.-Bd. IV); Bäuerliche Zustände in Deutschland, Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik, 3 Bde., 1883; Nasse und Reitzenstein, Agrarische Zustände in Frankreich und England, in Schriften d. V. f. Socialp., 27; Eheberg, Agrarische Zustände in Italien (ebenda 29). Endlich ist auf die den Fachmännern wohlbekannte und unentbehrliche Zeitschriftenliteratur zu verweisen, insbesondere auf die folgenden: Biedermann's Zentralblatt für Agriculturchemie und rationellen Landwirthschaftsbetrieb (Leipzig); Deutsche landwirthschaftliche Presse (Berlin); Fühling's Landw. Zeitung (Leipzig); Milchztg. (Bremen); Mittheilungen des Vereins zur Förderung der Moorcultur (Berlin); Thiel's landw. Jahrbücher, Zeitschrift für wissenschaftl. Landwirthschaft und Archiv des Preuss. Landesökonomiecollegiums (Berlin); Wiener landw. Zeitung; ferner auf die Fachorgane der zahlreichen landw. Vereine (auch Specialvereine für Wein-, Obst-, Gartenbau, Thierzucht etc.) in Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen etc., insbesondere auch auf die Jahrbücher der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft (bis 1892 6 Bde.). Für französische agrarische Zustände ist sehr instructiv die vom französ. Ackerbauministerium herausgegebenen Zeitschrift: Bulletin; Documents officiels; Statistique; Rapports; Comptes rendus de missions en France et à étranger (Paris).

Der in Abschnitt II der Einleitung („Wesen und Inhalt der Agrarpolitik") behandelte Gegenstand ist von Rau im II. Bd., § 1 bis mit 9 und § 44 erörtert; Roscher findet sich mit dem Gegenstand in etwas kurzer Weise und zwar im XIV. Kapitel: „landw. Unterricht" (!) ab; dessen grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber der selbstständigen Behandlung der Volkswirthschaftspolitik im Sinn der Aufstellung programmatischer Forderungen und Zielpunkte (Roscher will, unter Verwerfung der idealistischen Methode in der Nationalökonomik, dass letztere sich darauf beschränke, die Naturgesetze der Volkswirthschaft und den Erfolg der bisherigen Gesetze und Anordnungen der Staatsgewalt zu untersuchen, während es dem Praktiker überlassen bleibt, sich hieraus nach den jedesmaligen Umständen die Regeln für sein Verhalten zu suchen — Roscher, Bd. I, § 23 ff.) hat der Verfasser dieses Handbuchs selbstredend nicht zu theilen vermocht (siehe unter § 13 Ziffer 5), wie denn Roscher selber seinem Princip: kein wirthschaftliches Reformprogramm zu entwickeln, nicht durchweg treu geblieben ist. Treffende Ausführungen über die historisch-physiologische Methode einer-, die idealistische Methode andererseits bei Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik, 1891. Ferner darüber jetzt auch Wagner, Grundlegung, 3. Aufl., I., Buch 1, Kap. 2. — Aus der sonstigen Literatur über die Aufgaben des Staats gegenüber der Volkswirthschaft im Allgemeinen und gegenüber dem landw. Gewerbe insbesondere ist namentlich auf L. v. Stein, Handbuch des Verwaltungsrechts, 1888, II. Bd., S. 217 ff. u. 645 ff.; auf v. Mohl, Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, 3 Bde., 1866 (II. Bd., S. 159 ff.), ferner auf v. d. Goltz im Hdb. der gesammten Landwirthschaft, Bd. I, S. 658 ff., endlich auf das mehr parteipolitisch, als sachlich geschriebene Buch von Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart, 3 Abthlgn. 1884/88 (vier Abthlg. II, Kap. XVII, S. 231 ff.) zu verweisen.

Abschnitt I.

Wesen und Entwicklungsgang der Landwirthschaft.

§ 1. Verhältniss zur Jagd, Fischerei und Nomaden-Wirthschaft[1]).

Bei allen Völkern ist der landwirthschaftlichen (bodenbestellenden) Thätigkeit eine occupatorische vorausgegangen, die sich auf der niedersten Stufe durch einfache Wegnahme der von der Natur freiwillig dargebotenen Gaben im Weg der Jagd und Fischerei, auf entwickelteren Stufen durch Ausnutzung der natürlichen Weidegründe mittelst gezähmter Hausthiere — Weidewirthschaft der Hirten- und Nomadenvölker — kennzeichnet. Jagd, Fischerei und Nomadenthum hat man desshalb nicht unpassend „Vorstufen" der Landwirthschaft genannt, über welche Vorstufen freilich manche Völker bis auf den heutigen Tag nicht hinausgelangt sind. Die Weidewirthschaft bedeutet gegenüber dem Zustand des reinen Jäger- und Fischervolkes gewiss einen namhaften Fortschritt; sie weist bereits wesentliche Merkmale der landwirthschaftlichen Betriebsthätigkeit auf, insofern die natürlichen Weidegründe in einem mehr oder weniger regelmässigen Turnus in Benutzung genommen zu werden pflegen und als bei ihr eine planmässige Zähmung und Züchtung von nutzbaren Thieren (Rind, Pferd, Schaf) Platz greift; aber auch ihr ist noch in ausgedehnten Maass der Charakter der occupatorischen Thätigkeit aufgeprägt, da sie sich auf die Nutzung der von der Natur aus freien Stücken producirten Futterstoffe

---

[1]) Eingehende Charakteristik der Jäger-, Fischer- und Nomadenvölker, nicht bloss nach der wirthschaftlichen, sondern auch nach der gesellschaftlichen, ethischen und religiösen Seite ihres Wesens bei Roscher, a. a. O., § 7 ff.; vgl. ferner Schönberg, Politische Oekonomie, Bd. I, § 16 ff.

beschränkt. Erst dann, wenn die in der Erde wirksamen Naturkräfte mit bewusster Absichtlichkeit genöthigt werden, pflanzliche Stoffe ganz bestimmter Art (Nähr- und Nutzpflanzen) hervorzubringen, die geeignet scheinen, den Nahrungs- und weiterhin anderen Bedürfnissen (Genuss-, Bekleidungsbedürfnissen) unmittelbar oder mittelbar zu dienen, wird die am Grund und Boden sich abspielende Arbeitsbethätigung zum landwirthschaftlichen Gewerbe (Landbau) im eigentlichen Sinn des Wortes. Der nächste Zweck dieser Bodenarbeit ist zwar auf die Erzeugung von Rohstoffen gerichtet und er wird erreicht, indem mittelst der Cultur des Bodens die unorganischen Bestandtheile des Bodens und der Atmosphäre unter dem Einfluss der Wärme und des Lichtes der Sonne durch Fortentwicklung des pflanzlichen Keimes in organische Producte übergeführt werden. Aber zu dieser rohstofferzeugenden Thätigkeit tritt vielfach auch eine stoffumformende hinzu, um diese Producte entweder überhaupt oder doch in höherem Grade zur Erfüllung ihrer Bestimmung als Lebensmittel geeignet oder auch zugleich der Förderung der Wiedererzeugung dienstbar zu machen (Viehhaltung und technische Gewerbe). Die Landwirthschaft steht in naher Verwandtschaft zur Forstwirthschaft und zur Gärtnerei und bildet mit diesen zusammen das Gewerbe der Bodencultur[1]).

Die fortschreitende Entwicklung von der occupatorischen Thätigkeit der Jäger-, Fischer- und Nomadenvölker zu der bodenbestellenden Arbeit des Ackerbauvolkes hat zur Voraussetzung, dass das schweifende Leben des Jägers, Fischers oder Nomaden zum Stillstand kommt, dass an Stelle der losen Verbindung des Menschen zur Erde ein Haften an derselben sich einstellt, dass also die wandernden Völker oder Stämme sesshaft werden und eine dauernde Verbindung mit dem in Besitz genommenen Grund und Boden eingehen. Von jenem glücklichen Zufall an, der den Menschen in den Samen der wild wachsenden Getreidearten ein Nahrungsmittel erkennen liess und ihn lehrte, dass das Ausstreuen dieses Samens in die gelockerte Erde neue Pflanzen der gleichen Beschaffenheit hervorbringt; von jenem Zeitpunkt ab, wo der einfache Stab des Hirten erstmals den Boden ritzte und diesem „die heiligen Körner" anvertraute, tritt der bezeichnendste Wendepunkt in der Geschichte eines jedes Volkes ein; denn die Cultur des

[1]) Diese begrifflichen Sätze sind ziemlich wörtlich dem Aufsatz von Krämer im Hdb. d. ges. Landwirthschaft, I. Bd., S. 51 ff. entnommen.

Bodens ist die Quelle und Ursprung der Cultur überhaupt; erst wenn das Volk ein ackerbauendes und damit ein sesshaftes geworden ist, beginnt die Möglichkeit der staatlichen Bildung und diese selbst. Indem das Volk feste Wohnstätten errichtet, sind die Bedingungen zunächst für ein räumlich begrenztes Gemeindeleben, weiterhin, durch Zusammenschluss der einzelnen Gemeindewirthschaften, auch zur Bildung grösserer staatlicher Bildungen gegeben: in diesen aber kommt nicht nur Heimathsgefühl, Heimathsliebe und das Bewusstsein gemeinsamer Interessen zur kräftigen Entfaltung, es erzeugt auch die Besonderheit der Beziehungen der Stammesangehörigen zu dem in Besitz und Cultur genommenen Boden eine den Jagd-, Fischer- und Nomadenvölkern fremde höhere Rechts- und Wirthschaftsordnung mit eigenartig gestalteten Eigenthums- und Erbrechten, die hinwiederum Ursache fortschreitender Culturentwicklung wird. „Statt der Hordenverfassung des Jägers und Stammverfassung des Nomaden kommt es erst bei ackerbauenden Völkern zu einem Staatsleben im höheren Sinn des Worts“ (Roscher). So folgenreich und schicksalsschwer ist dieser Uebergang zum Ackerbau, dass Mythe und Dichtung fast jeden Volks in den fruchtbaren Körnern und der Kunst der Aussaat eine unmittelbare Gabe der Gottheit erkennen und dass altehrwürdige Bräuche, welche die göttliche Herkunft der Kunst des Ackerbaus in dem Gedächtniss der Lebenden forterhalten sollen, auch heute noch bei einzelnen Völkern des Orients in Uebung sind.

In wirthschaftlicher Beziehung tritt die Bedeutung des Wandlungsprocesses in der grösseren Beständigkeit und Stetigkeit der Daseinsbedingungen und der Erweiterung des natürlichen Nahrungsspielraums zu Tage. Durch grösste Abhängigkeit von der äusseren Natur und den zufälligen Gaben, die sie spendet, ist das Wirthschaftsdasein der Jäger-, Fischer- und selbst der Nomadenvölker, durch zunehmende Unabhängigkeit von der äusseren Natur dasjenige der Ackerbauvölker gekennzeichnet. Fisch-, Jagd- und Weidegründe sind verhältnissmässig rasch erschöpft und diese Erschöpfung nöthigt zu immer neuen Wanderungen und blutigen Kämpfen mit benachbarten Horden und Stämmen: und trotz der mit elementarer Gewalt sich geltend machenden Gegentendenzen gegen eine irgend rasche Zunahme der Bevölkerung (häufige Kriege, grausame Bräuche, welche die Tödtung von Kindern und Greisen vorschreiben), wächst die Bevölkerung doch immer wieder leicht über die Grenze des Nahrungsspielraums hinaus und wird desshalb

immer von neuem zu Raubzügen und Massenvernichtungen getrieben. Zeitweiser Ueberfluss und darbende Noth, Rohheit und Grausamkeit sind daher Merkmale des Jäger- und Fischer-, in minderem Grade des Nomadenvolks, das in seinen Heerden erstmals Nahrungswerthe in grösserem Umfang aufzuspeichern vermag und dessen patriarchalisches Familien- und Stammleben milderen Sitten Eingang verschafft. Erst in dem festen Frieden, der unter dem Schutz der Sippe und weiterhin des ganzen Volks das Haus des Ackerbauern umgiebt, in dem ruhigen Gleichmaass der Arbeit am Grund und Boden, mit dem er und seine Familie verwächst, wurzelt die verhältnissmässige Stetigkeit seiner Daseinsbedingungen, aber auch jene gesittetere Anschauungs- und Lebensweise, die den Ausgangspunkt jedes weiteren Culturfortschritts darstellt; während für die Jäger- und Fischervölker, in gewissem Grade auch für die Nomadenvölker das Stationäre ihres Wesens in Wirthschaft und Cultur so sehr bezeichnend ist. „Es ist nicht möglich, das Leben der Jäger-, Fischer- oder Hirtenvölker anders als den Strandkies zu betrachten, der unlebendig das Meer der Geschichte umsäumt“ (von Stein). In der Bemeisterung der Kräfte des Bodens lernt der Mensch seine eigene Kraft kennen und würdigen und die Zurückhaltung der Natur gegenüber stärkeren Anforderungen an dieselbe erheischt erhöhten Scharfsinn und geschicktere Ausnützung der gebotenen Daseinsmöglichkeiten. Die Bevölkerung kann ungehindert wachsen, weil mit der zunehmenden Einsicht des Menschen in das Walten der Naturmächte der Nahrungsspielraum stetig sich erweitert; jeder Fortschritt in der Bodencultur ermöglicht eine weitere Zunahme der Bevölkerung; während der Verfall des Ackerbaus, wie die Geschichte Roms warnend beweist, Volk und Staat mit Vernichtung bedroht, und ausgesprochene Handelsvölker nicht mit Unrecht ehernen Kolossen verglichen werden, welche auf thönernen Füssen stehen.

§ 2. Entwicklungsgang der Landwirthschaft; Empirie und Wissenschaft.

Für die Weiterentwicklung zu höherer Bodencultur und in Wechselwirkung damit zu höherer Gesittung bleiben die Gunst oder Ungunst der äusseren Productionsbedingungen (natürliche Bodenfruchtbarkeit und klimatische Verhältnisse) nicht ohne maassgebende Bedeutung. Unfruchtbarer oder wenig fruchtbarer

Boden (wie der Sandboden eines Theiles der norddeutschen Tiefebene, Moor- und Sumpfländereien) bildet an sich zwar noch kein Hinderniss jener Fortentwicklung, weil die fortschreitende Technik in Verbindung mit der Wissenschaft auch ihm steigende Erträgnisse abzugewinnen weiss; gerade auf dem märkischen Sand ist ein besonders kraftvolles Staatswesen erwachsen und die neuere Bodentechnik feiert ihre schönsten Siege, indem sie die an sich wenig ergiebigen Heideflächen und Moore unter den Pflug nimmt und aus ihnen durch Entwässerung, geeignete Bodenmischungen und starke Verwendungen mineralischer Düngemittel ein werthvolles Culturland schafft; die bewunderswerthen Be- und Entwässerungsanlagen in den Culturstaaten der alten Welt haben eine üppige Bodenvegetation auf Ländereien erzielt, die erst mit dem Zerfall jener Anlagen wieder Wüste und Oedland geworden sind. Wohl aber bildet ein solches Hinderniss die übermässige Gunst oder Ungunst der klimatischen Verhältnisse; in der kalten Zone bei kurzer Vegetationsdauer kann auch der höchste Scharfsinn des Menschen der Mutter Erde doch nur spärlichste Erträgnisse abgewinnen; und in den tropischen und subtropischen Ländern wirkt die unerschöpfliche Fülle der Natur lähmend und erschlaffend auf die menschliche Natur. Wenn wenige Wochen Arbeit im Jahr hinreichen, mehrfache Ernten zu erzielen, und eine kleine Fläche Landes bei müheloser Arbeit reichlich die Bedürfnisse der Familie deckt; wenn die Gunst eines solchen Klimas eine weitgehende Sorge für die Befriedigung des Bekleidungs- und Wohnungsbedürfnisses nicht aufkommen lässt, fehlt jener äussere wichtige Sporn, der den Menschen im Kampfe mit der Natur zu erhöhter Betriebsamkeit und Geschicklichkeit langsam befähigt; und jene kleinen oder grösseren Staatswesen im Innern von Afrika oder auf den Südseeinseln mögen daher noch heute auf keiner anderen Stufe der Entwicklung stehen, als vor 1000 und mehr Jahren, wo sie den Uebergang von der rein occupatorischen Thätigkeit zu derjenigen von mehr oder weniger sesshaften Ackerbauern vollzogen.

Desshalb sind es wesentlich die Landstriche der gemässigten Zone, in denen der Uebergang zum Ackerbau und die Begründung fester Ansiedelungen den Keim für höhere Gesittung in sich barg, weil die äussere Natur hier weder unterdrückt und regelmässig das Geschaffene rauh wieder zerstört, noch auch so verschwenderisch ist, dass nicht ein ständiges Ringen mit derselben nöthig wäre, um die Daseinsbedingungen zu behaupten; in diesem

aufgenöthigten Ringen und Sorgen liegt aber der Quell aller hauswirthschaftlichen Tugenden, des Erfindungs- und Entdeckungsgeistes und jeglichen geistigen wie materiellen Fortschrittes überhaupt. In solcher Lage befanden sich beispielsweise alle Völkerschaften, welche die das mittelländische Meer umsäumenden Länder in Besiedelung genommen hatten, und in ihnen erwuchs daher zuerst jene höhere Boden- und im Anschluss daran jene feinere Cultur in Sitten und Bräuchen, im gesellschaftlichen und staatlichen Leben, welche als Erbtheil auf die Völker und Staatswesen der heutigen Culturwelt übergegangen sind.

Der Fortschritt in der Bodencultur eines jeden vorwärtsstrebenden Volks zeigt sich im Uebrigen in zweifacher Richtung: einmal darin, dass der Kreis der nutzbaren Pflanzen, welche Gegenstand der Wirthschaft sind, und ebenso der Kreis der nutzbaren Hausthiere sich erweitert: zu den Nahrungspflanzen für den menschlichen Gebrauch treten Futterpflanzen für die Thiere und weiterhin Gewächse, die über das blosse Nahrungsbedürfniss hinaus als Genussmittel dienen (Obstbaum, Rebe, Würzpflanzen) oder die Stoffe zur Befriedigung des Kleidungs- und sonstiger Haushaltsbedürfnisse liefern sollen, wie die Gespinnstpflanzen. Sodann aber tritt jener Fortschritt auch darin zu Tage, dass in dem Maasse, wie die Bedürfnisse sich nicht nur mehren, sondern auch innerhalb einzelner bevorzugter Klassen des Volks sich verfeinern, das Bestreben nicht mehr bloss auf die höchstmöglichste Steigerung des Ertrages, sondern auch auf die wachsende Verbesserung der Beschaffenheit der Erzeugnisse der Wirthschaft gerichtet sich zeigt. Dabei führt die aufmerksamere Beobachtung der beim Bestellen, Säen, Wachsthum und Einernten der Gewächse sich abspielenden Vorgänge zunächst rein erfahrungsmässig zur Aufstellung von Regeln über die beste und wirksamste Art der Vornahme der einzelnen landwirthschaftlichen Arbeiten; ähnlich wie in der Thierhaltung bestimmte Erfahrungssätze darüber sich herausbilden, auf welchen Wege eine Nachzucht am sichersten erzielt wird. Zufall und Nachdenken, Versuche und vergleichende Beobachtungen lehren in ähnlicher Weise diejenigen Bedingungen kennen und erfassen, welche die Güte und den Wohlgeschmack einer Frucht, die Feinheit der Gespinnstfasern, die höhere Brauchbarkeit der Hausthiere (als Reit- und Zugthiere, als Fleisch und Milchproducenten) schädlich oder günstig beeinflussen. Ueberall hat sich auf diesem rein empirischen Wege das landwirthschaftliche Gewerbe allmählich zu grösserer

Vollkommenheit emporgerungen und man kann wohl sagen, dass die Landwirthschaft im ganzen klassischen Alterthum, ja bis an die Schwelle dieses Jahrhunderts, wesentlich eine auf empirische Regeln sich aufbauende Kunst war, während es unserer Zeit vorbehalten blieb, diese Landwirthschaftskunst zu einer eigentlichen Landwirthschaftswissenschaft zu erheben, d. h. die Praxis und das Wie? und Was? derselben wissenschaftlich zu begründen. Erst mit der Anwendung der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse auf die im landwirthschaftlichen Betriebe sich abspielenden Naturvorgänge ist, entrückt den doch immer nur örtlich und zeitlich bedingt berechtigten Regeln und Erfahrungsätzen, eine Grundlage gewonnen worden, auf die fussend das landwirthschaftliche Gewerbe in unseren Tagen auf eine Höhe der Technik sich emporgearbeitet hat, welche auch in der blühendsten Zeit des Alterthums nicht erreicht worden ist.

Ueberblick der geschichtlichen Entwicklung. Ausserordentlich lange Zeiträume mögen verflossen sein von jener rohesten Bestellung der Felder ab, die sich eines Baumastes zum Ziehen der Ackerfurchen bedient und als Bodenfrüchte nur wenige Getreidearten kennt, bis zu jener Stufe verfeinerten Ackerbaues und jener Mannichfaltigkeit von Nahrungs- und Nutzpflanzen aller Art, die in den regelmässigen Landwirthschaftsbetrieb der Landbebauer in den uralten Culturreichen des Nillandes und der mesopotamischen Niederung einbezogen waren und von da ihre Wanderung nach Vorderasien, Griechenland und Italien vollzogen. Die Soldaten der alten Culturstaaten waren Ackerbauer und ihre Eroberungszüge deshalb gleichzeitig Thaten der Civilisation, weil sie die unterjochten „Barbaren“ mit den Segnungen der Cultur der heimischen Scholle bekannt machten. So waren vor allem auch die Soldaten der römischen Heere Massensendboten für die Herbeiführung höherer Bodencultur in Gallien, Britannien und Germanien; der römische Miles im Feindesland wurde zum Colonisten und seine Feldzüge haben, indem sie den römischen Adler aufpflanzten, zugleich das grosse Werk der inneren Colonisation jener Ländergebiete vorbereitet. Alle Bodencultur der keltisch-germanischen Völker Westeuropas ist römische Cultur und der ganze Betrieb der Landwirthschaft vor und lange Zeit nach der Völkerwanderung schöpft aus den Kenntnissen und Regeln, zu welchen der Ackerbaustaat der römischen Republik langsam sich durchgearbeitet hatte.

In der That kennen bis zur Entdeckung von Amerika die europäischen Staatswesen kaum eine Culturpflanze, welche nicht schon die Römer gepflanzt hätten, und die Anbau- und Behandlungsweise erhebt sich nicht über die im Alterthum erreichte Stufe der Technik, bleibt vielmehr vielfach hinter dieser noch zurück. Es genügt an dieser Stelle, darauf hinzuweisen, dass unsere mehlhaltigen Bodenfrüchte (mit Ausnahme des von Amerika eingeführten Mais) sammt und sonders schon im Alterthum und namentlich bei den Römern angebaut waren, also namentlich Weizen, Dinkel, Gerste, Hafer, Hirse, während der Roggen erst mit der Völkerwanderung nach Europa gekommen zu sein scheint; von Hülsenfrüchten Erbsen, Bohnen, Wicken und Lupinen; von unseren ölhaltigen Gewächsen namentlich Mohn; dass dagegen Wurzelgewächse und Futterkräuter in der Ackerbestellung eine erhebliche Rolle damals und bis in das letzte Jahrhundert nicht spielten, wohl aber die Cultur der Gespinnstpflanzen (Hanf und Flachs), des Obstes, der Reben in hoher Blüthe stand. Die Bestellung der Felder und die Düngung (auch die Gründüngung war bekannt) wurde sorgfältig vorgenommen, auf Auswahl und Behandlung des Saatgutes grosser Werth gelegt; auch in Züchtung und Haltung

der Thiere Vortreffliches geleistet, wie die über diese Gegenstände erhalten gebliebenen Schriften von Cato, Varro, Columella, Plinius, Vergilius zeigen.

Dass die Technik des römischen Ackerbaus, trotz der Stürme der Völkerwanderung, in den neu sich bildenden Staaten erhalten blieb, darf als ein wesentliches Verdienst auch der Klöster damaliger Zeit bezeichnet werden, deren stille Bewohner die Technik, namentlich in den feinen Künsten des Garten-, Obst- und Rebbaus den späteren Geschlechtern recht eigentlich vermittelten. Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften im fränkischen Reich „mit ihrem grossartig, einheitlich eingerichteten und geleiteten ökonomischen Betriebe", in den uns das Capitulare de villis Karl's des Grossen einen Einblick gewährt, war ebenfalls Veranlassung, den Landbau über das Niveau der gewöhnlichen bäuerlichen Betriebsweisen emporzuheben; denn auf den herrschaftlichen Frohnhöfen entfaltete sich schon frühzeitig „ein reges mannichfaltiges Leben und eine Reichhaltigkeit der Producte konnte erzielt und eine Ausnutzung der vorhandenen Arbeits- und Kapitalkräfte erreicht werden, welche stark absticht gegen die Monotonie und Extensität, welche den charakteristischen Zug in der Wirthschaftsführung der Gemeinfreien bildete", wobei insbesondere der Uebergang aus der rohen regellosen Feldgraswirthschaft zu einer schlagmässigen Eintheilung der Felder und sodann die Vermehrung des Bestandes an Arbeitsvieh (Rinder) von Bedeutung wurde[1]). In besonderem Maasse erblühte freilich der Ackerbau in seinen verschiedenen Verzweigungen nur in einzelnen Theilen Frankreichs, in Belgien und in der Rheinthalebene, wo der zunehmende Wohlstand einer dichtgedrängten Bevölkerung eine sorgfältigere Bestellung lohnte und der verfeinerte Geschmack die Erzeugung auch hochwerthigerer Erzeugnisse veranlasste; während im Uebrigen bis tief in das Mittelalter hinein die Felderbestellung im Wesentlichen in den ursprünglichen einfachen Formen der Feldgras- oder der Dreifelderwirthschaft sich bewegte und wesentlich auf die Production von Körnerfrüchten, allenfalls von Gespinnstpflanzen sich beschränkte und das Futter für die wenig zahlreichen und in Form und Nutzungseigenschaften nur ausnahmsweise hervorragenden landwirthschaftlichen Hausthiere die natürlichen Weiden liefern mussten.

Ein im 16. und 17. Jahrhundert sich bemerkbar machender Fortschritt im Landwirthschaftsbetrieb erlitt durch den dreissigjährigen Krieg, für Deutschland wenigstens, eine jähe Unterbrechung und erst im 18. Jahrhundert, zumal in der zweiten Hälfte desselben, erhielt derselbe einen neuen Aufschwung, wobei zwei bedeutungsvolle Vorgänge eine besondere Rolle spielten: einmal die feldmässige Einführung des Kartoffelbaues und die damit in Verbindung stehende theilweise Bebauung der Brachfelder mit diesen und anderen Wurzelgewächsen, sodann die durch Joh. Chr. Schubart („Edler von dem Kleefelde") besonders geförderte Einbürgerung und Ausdehnung der kleeartigen Gewächse (Ackerfutterbau); denn mit diesen Errungenschaften — Einengung der reinen Brache, Bestellung der Brachfelder mit sog. Brachfrüchten, Ackerfutterbau — war nicht nur die Möglichkeit grösseren Produktionsertrags gegeben, sondern es hatte gerade auch die gesteigerte Futtererzeugung die folgenreichsten Einwirkungen auf die Viehhaltung (Uebergang zur Stallfütterung) und im Zusammenhang damit auf die Düngerproduction, während die Einschiebung der blattartigen Brachfrüchte in die Reihenfolge der Gewächse wegen der Verschiedenheit ihrer Ansprüche an die Bodenkräfte im Verhältniss zu den Halmfrüchten, wegen ihrer wohlthätigen bodenbeschattenden und desshalb unkrautsäubernden Wirkung und wegen der sorgfältigeren Bestellung und Behandlung des Bodens, die sie erheischen, wiederum mittelbar und unmittelbar ertragsteigernd wirkte.

Der in diesen Verhältnissen bedingte Auf- und Umschwung, der für jene Zeit in Deutschland mit den Namen Thaer, Koppe, Schwerz, Pabst, Schübler unauflöslich verknüpft ist (von Oesterreichern besonders verdient J. Burger und Hlubeck, in Frankreich Dombasle, Gasparin, in der Schweiz Fellenberg), wurde gegendenweise durch die ebenfalls in die letzte Hälfte des 18. Jahrhunderts

[1]) v. Inama-Sternegg, Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit, 1878 (S. 78 ff. und S. 103), und Derselbe, Sallandstudien, in der Festgabe für G. Hanssen, 1889, S. 99 ff.

fallende feldmässige Einbürgerung verschiedener sog. Handelspflanzen (namentlich Hopfen und Tabak) noch verstärkt und weiterhin durch das Aufkommen und die Verbreitung besserer Geräthe mächtig gefördert, wobei namentlich an diejenigen Verbesserungen zu erinnern ist, die um jene Zeit dem wichtigsten Ackergeräthe, dem Pflug, zu Theil wurden (Bailey'scher Pflug in England und Uebertragung desselben nach Norddeutschland durch A. Thaer, Verbringung des Belgischen Pflugs durch J. N. Schwerz in veränderter Gestalt unter dem Namen „Hohenheimer Pflug" nach dem Süden von Deutschland; Aufkommen der mehrscharigen Pflüge wie Häufelpflüge, Exstirpatoren); sowie an alle jene zahlreichen sonstigen Bodenwerkzeuge und landwirthschaftlichen Maschinen, welche seit jener Zeit und namentlich in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts für die verschiedensten Bedürfnisse des Betriebs (Eggen und Walzen, Säe- und Drillmaschinen, Ernte- und Dreschmaschinen, Reinigungsapparate für das Saatgut, Obst- und Weinpressen, Entschleuderungsapparate für Milch: Centrifugen und Separatoren) mehr und mehr, neuerdings auch in den mittleren und kleinsten Wirthschaften sich einbürgerten.

Besonders bedeutungsvoll wurden die bahnbrechenden Forschungen von Justus Liebig, welcher durch die wissenschaftliche Begründung die Mineraltheorie den Schleier von der Ernährungsweise der Pflanzen zog und indem er die Nothwendigkeit der Mineralstoffe für die Pflanzenernährung unwiderleglich nachwies und damit die wahren Ursachen der Bodenerschöpfung und Bodenarmuth, namentlich an den relativ seltenen und desshalb wichtigsten Stoffen (Kali und Phosphorsäure) aufdeckte, die Lehre von der Düngung unserer Culturpflanzen auf eine feste wissenschaftliche Grundlage gestellt und Anstoss zur Ausbeutung und Massenverwendung jener künstlichen Hilfsdünger gegeben hat, welche in den Guano- und Kalilagern, in den Phosphoriten und Apatiten in fast unerschöpflicher Weise zur Verfügung stehen und deren wachsende Ueberführung auf die Felder eine früher nicht geahnte Ertragssteigerung herbeizuführen vermochte.

Hand in Hand mit diesen Verbesserungen in der Bodentechnik gingen in diesem Jahrhundert auch jene in der Thierhaltung und Thierzucht, indem durch geschickte und planmässige Zuchtwahl innerhalb der einzelnen Gattungen (Pferd, Rind, Schaf, Schwein) unter dem Vortritt englischer Züchter (Bakewell) bestimmte Gebrauchstypen für die verschiedenen Zwecke des landwirthschaftlichen Betriebs und des menschlichen Gebrauchs überhaupt herangezüchtet und diese in sich immer weiter vervollkommnet wurden bis zu jener Stufe des Adels und der höchsten Brauchbarkeit sowie nachhaltiger Vererbungskraft, welche ein Thier zum „Vollblut" stempelt; und indem durch die hier ebenfalls bahnbrechende Untersuchung Liebig's auch die Thierernährung in rationellere Bahnen gelenkt wurde. NähereEinzelheiten hierüber wie über die Einwirkungen der vertieften naturwissenschaftlichen Erkenntniss auf die landwirthschaftlichen Betriebsverhältnisse zu bringen, wird später sich Gelegenheit ergeben, wenn die staatlichen Veranstaltungen zur Förderung der Bodenproduction und Thierhaltung zur Darstellung gelangen; hier sollte über die Entwicklung der Landwirthschaft nur ein flüchtiger Ueberblick gegeben werden, um das Obenbemerkte über die unter verhältnissmässig günstigeren Umständen, wenn auch nur sehr langsam sich geltend machende Tendenz der Vorwärtsbewegung vom Ursprünglichen, Rohen, Einfachen, zum Besseren, Zweckmässigeren, Vollkommneren zu erhärten.

§ 3. Der natürliche Standort einzelner Produktionszweige[1]).

Mit der allmählichen Vervollkommnung der Technik der Landwirthschaft geht, wie erwähnt, eine weitgehende Vervielfältigung der Gegenstände der Erzeugung einher; an Stelle der wenigen

[1]) Vgl. zu dem folgenden Paragraphen besonders auch Krämer im Hdb. d. ges. Landwirthschaft, I. Bd., § 179 ff., und W. Hamm, Das Wesen und die Ziele der Landwirthschaft, 1872, Kap. III, IV und V; im letzteren übersichtliches Verzeichniss der europäischen Nutzpflanzen einschliesslich der Forstpflanzen.

Nährpflanzen der ursprünglichsten Bewirthschaftungssysteme zählt man jetzt 300—400 Culturgewächse und die Zahl derselben erhebt sich, wenn man die zur Anpflanzung kommenden, durch fortgesetzte Züchtung und auf dem Wege der Hybridisation erzielten Varietäten mit berücksichtigen wollte, zu vielen Tausenden; schon allein im Gebiet der Obstcultur, welche ausserordentliche Mengen an einzelnen Obstarten der verschiedenen Obstgattungen! Aehnlich im Gebiet der Getreidearten, wo die züchterische Hand nicht nur immer vollkommnere, d. h. widerstandsfähigere und ertragsreichere, sondern auch solche Varietäten zu erzielen bemüht ist, die bestimmten Boden- und Klimaverhältnissen am leichtesten sich anpassen (z. B. rasch reifende Hafervarietäten für Gebirgsgegenden mit kurzer Vegetationsdauer). Ebenso vollzieht sich in der Thierzucht diese Scheidung nach Gebrauchsspecialitäten in immer umfassenderem Maasse, wobei es genügt, an den Gegensatz zu erinnern, der etwa zwischen den für die schwersten Lastfuhren bestimmten Pferden der Clydesdale-Rasse und dem englischen Vollblutrenner besteht. Diese grössere Mannichfaltigkeit und Vielseitigkeit der Formen eines vorgeschrittenen Landwirthschaftsbetriebs ist freilich untrennbar mit einer weitgehenden Arbeitstheilung verbunden, wie diese ja auch in sonstigen Zweigen der Erwerbsthätigkeit die zunehmende „Specialisirung“ zu begleiten pflegt. Im Gebiet der Landwirthschaft aber beruht diese Arbeitstheilung (Scheidung nach einzelnen Productionsrichtungen) weniger auf dem freien Belieben der einzelnen Wirthschaften als auf den mehr oder weniger unabänderlich gegebenen äusseren Bedingungen der Erzeugung, also namentlich auf den Verschiedenheiten des Bodens und Klimas.

1. Die Böden sind je nach ihrer chemischen oder mechanischen (physikalischen) Beschaffenheit der Ackerkrume und des Untergrundes sehr verschieden culturwürdig; der magere Sandboden widerstrebt dem Anbau des Weizens ebenso wie der Zucht eines grobknochigen, schweren Thiers, und auf Böden mit kiesigem oder nassem Untergrund können die eine Pfahlwurzel treibenden Obstbäume nicht gedeihen; gewisse Handelspflanzen (Tabak) verlangen hinwiederum leichten humosen Sandboden, wenn sie ein den Anforderungen des Consums entsprechendes Product liefern sollen, und wieder andere Pflanzen (wie namentlich einzelne kleeartige Gewächse) bedürfen zu ihrem guten Gedeihen eines bestimmten Kalkgehalts in den zu ihrer Aufnahme bestimmten Böden.

2. Einflussreicher noch als die jeweilige Bodenbeschaffenheit, deren Einseitigkeit und Mängel im gegebenen Fall durch entsprechende Düngungsweisen sich abschwächen lassen, erweist sich der Einfluss des Klimas einer Gegend auf die Vegetation, welches einestheils von der geographischen Lage des Ortes der Production zum Aequator, anderntheils von der Höhenlage desselben abhängig ist. Jede Culturpflanze bedarf einer bestimmten Menge von Wärmeeinheiten und Feuchtigkeitsmengen zu ihrer Entwicklung und ihre Erzeugung wird unlohnend, sobald ihr diese in dem erforderlichen Umfang nicht zur Verfügung stehen; daher die Vegetation und damit auch die Richtung des landwirthschaftlichen Betriebs um so einförmiger wird, je ungünstiger in der einen oder anderen oder in beiden Richtungen die klimatischen Verhältnisse einer Gegend sind. So ist Europa mit seinem gemässigten Klima für eine Vielseitigkeit in der landwirthschaftlichen Productionsthätigkeit unendlich günstiger gestellt als etwa das Innere von Asien, mit dessen „Continentalklima“ nicht nur die grössten Temperaturextreme, sondern auch der Mangel ausgiebiger periodischer Niederschläge in Verbindung stehen und dessen vieltausend Jahre alte Steppenwirthschaften daher kaum je die Hand des Menschen wesentlich wird umzuformen vermögen. Aber auch innerhalb der einzelnen europäischen und der unter ähnlichen äusseren Verhältnissen wirthschaftenden aussereuropäischen Länder ergeben sich starke örtliche Verschiedenheiten des Klimas durch die Besonderheit der Thal- und Gebirgsbildungen, durch die Lage zum Aequator, durch Höhenlage, durch den Mangel oder das Vorhandensein von Wasserläufen; und dies erklärt, im Zusammenhang mit den durch die Bodenverschiedenheiten bedingten Einwirkungen, eine räumliche Sonderung und Scheidung einzelner Productionsrichtungen im landwirthschaftlichen Gewerbe, wodurch schliesslich für jede dieser Hauptrichtungen ein „natürlicher Standort“ sich herausbildet.

Nur wo besonders günstige Boden- und Klimaverhältnisse zusammentreffen, wird die Production eine denkbar mannichfaltige sein können, z. B. in einzelnen Theilen im Süden des Deutschen Reichs („Garten“ Deutschlands), ebenso in Südfrankreich, Italien, Gebiete, in denen daher neben den gebräuchlichen Nährpflanzen alle feineren Handelsgewächse, Obst und Wein, Feigen und Kastanien gezogen werden können. Im Gegensatze hierzu die zunehmende Einförmigkeit der Production in den nördlich gelegenen Ländern, z. B

in Norwegen, wo zwischen dem 60. und 70. Breitegrade nur noch Gerste und Hafer fortkommt und darüber hinaus eine landwirthschaftliche Production überhaupt nicht mehr stattfindet. Wie hier in horizontaler Richtung, so wirkt auch die verticale Erhebung über dem Meeresspiegel auf den natürlichen Standort der Culturpflanzen maassgebend ein und bedingt starke Verschiedenheiten in der Productionsrichtung selbst auf engumschriebenem Gebiet (Verschiedenheit der Production in der Thalsohle, im Hügellande und im Gebirge). Den glücklichen Umstand aber, dass in Europa die horizontalen Regionen der Pflanzenanbaumöglichkeit sehr viel nördlicher sich erstrecken als beispielsweise in Asien oder Amerika, verdankt dasselbe neben den Einwirkungen des Golfstroms dem temperirenden ausgleichenden Einflusse der es umspülenden Meere, welche sein Klima zu einem eigentlichen Insel- oder Seeklima gestaltet haben.

Innerhalb dieser Grenzen der Anbaumöglichkeit erhält also jedes Land durch die Besonderheiten seiner Boden- und Klimaverhältnisse sein eigenthümliches landwirthschaftliches Gepräge: z. B. die gebirgigen Theile Europas und die niederschlagsreichen Küstengegenden durch die Weide- und Milchwirthschaft, das Rheinthal, Südfrankreich und Italien durch seinen ausgedehnten Wein-, Obst- und Handelsgewächsbau, die sandigen Böden Norddeutschlands durch die beherrschende Kartoffelcultur und die auf ihm ruhenden landwirthschaftlichen Nebengewerbe[1]).

§ 4. Wirthschaftlicher Standort einzelner Productionszweige[2]).

Neben dem natürlichen Standort der einzelnen landwirthschaftlichen Productionszweige kann man sehr wohl auch von einem wirthschaftlichen Standort derselben sprechen, insofern für diesen Standort die besonderen wirthschaftlichen Beziehungen, in

[1]) Uebersicht über die Regionen der Nutzpflanzen in Europa nach klimatischen Einflüssen bei Hamm, a. a. O., S. 56 ff.

[2]) v. Thünen nahm bekanntlich, um den Einfluss der Entfernung vom Markt auf den Ackerbau ohne sonstige störende Nebeneinwirkungen zu ermitteln, einen isolirten, kreisrunden Staat an, dessen einziges Verzehrscentrum in der Mitte sich befindet; weitere Annahme war, dass der Boden durchweg von gleich guter Beschaffenheit ist und dass die landwirthschaftlichen Erzeugnisse nur auf Fuhrwerken zum Verzehrsmittelpunkt befördert werden können; und er weist nun nicht nur nach, wie sich die einzelnen Productionszweige in concentrischen Ringen um diesen Mittelpunkt lagern, je nachdem sie vermöge ihres Marktwerthes, der Kosten des Landtransports, ihrer natürlichen Beschaffenheit (leichte Verderblichkeit) eine Versendung auf kurze, mittlere oder weite Strecken ertragen, sondern auch, wie mit der Entfernung vom Marktort die Nöthigung, an den Productionskosten

welche die landwirthschafttreibende Bevölkerung mit den anderen Kreisen der Bevölkerung tritt, sowie die Preisverhältnisse des Grund- und Bodens selber von maassgebender Bedeutung werden, wobei folgende Gesichtspunkte in Betracht kommen:

1. Nähe von Consumtionscentren. Solange ein Volk ein reines Agriculturvolk ist, bleibt die landwirthschaftliche Production wesentlich Eigenproduction; denn ein Austausch und Absatz und eine hierauf sich richtende Productionsthätigkeit wäre in diesem Fall und so lange wegen des Mangels geeigneter Verkehrswege und Verkehrsmittel an eine Production etwa für fremde Völker nicht gedacht werden kann, zweck- und gegenstandslos. Anders, sobald sich aus der Landbevölkerung eine städtische herausschält, die ursprüngliche haus- und familienwirthschaftliche Gewerbethätigkeit aus diesem Verbande sich löst und eine besondere Klasse von Gewerbtreibenden entsteht, die, weil sie selbst nicht mehr Landwirhschaft treiben, für sich und ihre Arbeiter auf den ständigen Ankauf von Erzeugnissen des Feldbaus und der Viehzucht angewiesen sind. Denn nunmehr entwickelt sich ein Austausch von Producten des ländlichen einer-, des städtischen Gewerbfleisses anderseits und die Bewohner des flachen Landes werden in dem Maasse, als für sie die Gewerbeerzeugnisse Werth und Bedeutung gewinnen, über den eigenen Bedarf hinaus und zwar vorwiegend solche Producte zu erzeugen sich bemühen, welche im gegebenen Fall Gegenstand einer besonders regelmässigen Nachfrage sind und daher immer leichten und lohnenden Absatz finden. Während nun im Allgemeinen in Körnerbau und Vieh-

---

zu sparen, bei der Erzeugung voluminöser Gegenstände (z. B. Kornfrüchte) zu immer extensiveren Wirthschaftssystemen drängt. In den innersten Kreis fallen danach der Garten- und Gemüsebau, die Milchwirthschaft mit dem Anbau von Futterpflanzen etc.; in den zweiten die Forstwirthschaft, in die drei folgenden die Körnerwirthschaften mit zunehmender Extensität des Betriebs, in den sechsten die Viehzucht, die Branntwein-Brennerei und die Handelsgewächse, darüber hinaus lohnt sich der Landbau nicht mehr (Jäger-, Fischervölker). — Die geistvollen Untersuchungen v. Thünen's haben auch heute noch ihre Bedeutung, wie sehr selbstredend das Aufkommen des Wasser- und Eisenbahntransports und die Einführung billigster Frachttarife für den Fernverkehr -- auch ganz abgesehen von den, v. Thünen in seinem Idealbild nicht berücksichtigten Unterschieden in der Bodengüte und im Bodenwerth, der Verschiedenheit in der Beschaffenheit der Transportwege und Transportmittel, den Einflüssen benachbarter Consumtionscentren, der Verschiedenheit der Waarenpreise, der Arbeitslöhne und des Zinsfusses eine weitgehende Verschiebung der Einzelstandorte im Gefolge haben mussten; siehe hierzu die Betrachtungen im Text.

Bei Rau finden sich Ausführungen über diese Materie nicht; bei Roscher im dritten Kapitel, wo aber der Einfluss der Bodenwerthe auf den Standort nicht gebührend gewürdigt ist. Eine anziehende Betrachtung über den Gegenstand giebt auch Engelbrecht, Der Standort der Landwirthschaftszweige in Nordamerika (in Thiel's Jahrb., Bd. XII, S. 455 ff.).

haltung wegen ihrer Bedeutung für die Volksernährung, aber auch wegen der Ermöglichung der Gespannarbeit und einer ausreichenden Düngung der Schwerpunkt der landwirthschaftlichen Thätigkeit zwar regelmässig liegen wird, bringt es der besondere tägliche Nahrungsbedarf der städtischen Bewohner an Gegenständen wie Milch und Butter, Gemüse und Obst mit sich, dass in der Umgebung dieser grösseren Verzehrsmittelpunkte die landwirthschaftliche Erzeugung gerade diesen Specialitäten in höherem Maasse als in den weiter abgelegenen Productionsbezirken sich zuwendet.

2. Die verhältnissmässige geringe Haltbarkeit gewisser Erzeugnisse und die daraus entstehende Schwierigkeit ihrer Versendung auf lange Entfernungen muss offenbar in gleicher Richtung eine Wirkung ausüben; denn je frischer solche Erzeugnisse auf den städtischen Markt verbracht werden können, je regelmässiger die Zufuhren erfolgen, um so williger werden sie aufgenommen und entsprechend bezahlt. Auch aus diesem Grunde entstehen daher allmählich im Umkreis jeder grösseren Stadt besondere Arten der landwirthschaftlichen Productionsthätigkeit, deren Schwerpunkt nach der Seite gewisser Specialitäten hin sich mehr und mehr verschiebt: — Milchwirthschaften, Gemüse- und Obstgärtnereien — Wirthschaften also, in denen die Erzeugung von Brodfrucht, von Handelspflanzen und die Aufzucht von landwirthschaftlichen Nutzthieren zurücktritt, ja wohl auch gänzlich verschwindet. Die wachsende Kunst der Waarenconservirung, die Verbesserung der Verkehrswege und der Verkehrsmittel, die durch letztere ermöglichte Beschleunigung und Verbilligung der Versendung schwächt wohl mit der Zeit den Einfluss der in Rede stehenden Factoren auf den Standort dieser Specialitätenproduction ab, ohne indess ihn gänzlich aufheben zu können, wie ein Blick auf die Wirthschaftsweise und -richtung der Landbewohner im Umkreis jeder grösseren Stadt deutlich zeigt.

3. Die Kosten der Versendung der Erzeugnisse vom Productions- zum Verzehrsort sind in hervorragendem Maasse für den Standort der einzelnen, nach Boden und Klima überhaupt möglichen Productionszweige maassgebend; weil eine Erzeugung über den eigenen Wirthschaftsbedarf hinaus äusserstenfalls doch nur dann noch Sinn hat, wenn dem Wirthschafter nach Aufwendung der Versendungskosten ein, wenn auch kleiner Gewinn übrig bleibt. Die Grenze der Unwirthschaftlichkeit einer für den Absatz bestimmten Production wird um so eher erreicht sein, je verhältniss-

mässig geringer der Werth der Waare zu ihrem Volumen ist, je verhältnissmässig kostspieliger sich also der Transport derselben gestaltet und je mehr daher mit der wachsenden Entfernung der Transportpreis weitere Bruchtheile des Marktpreises am Verzehrsorte verschlingt: die Grenze wird um so mehr hinausgerückt, je hochwerthiger das Product ist, einen je geringeren Bruchtheil des Marktpreises mithin die Versendungskosten gegebenenfalls darstellen. In der letzteren günstigen Lage befinden sich z. B. die Handelsgewächse (Wein, Tabak, Hopfen, Flachs, Hanf), und in einer um so günstigeren, je hochwerthiger dieselben sind; und für die hochwerthigsten, z. B. die tropischen Gewürzpflanzen, ist, weil die Versendungskosten bei ihnen eine Rolle kaum mehr spielen, von einer Grenzlinie der wirthschaftlichen Erzeugungsmöglichkeit, hingesehen auf die Lage zum Absatzort, überhaupt nicht mehr die Rede. Anders bei den minderwerthigen Erzeugnissen: Brodkorn, Kartoffeln, Vieh, Holz. Ist z. B. der Preis eines Doppelcentners Weizen am Marktort 20 M., betragen die Erzeugungskosten 10 M. und die Kosten des Transports an ersteren 10 M. oder mehr, so kann eine Erzeugung zum Zweck des Absatzes offenbar dorthin nicht mehr stattfinden; es sei denn, dass eine Umwandlung des minderwerthigen Rohproductes in ein hochwerthigeres ausführbar ist, z. B. von Korn in Mehl, von Kartoffeln in Sprit, von lebenden Thieren in conservirtes Fleisch, von Holz in geschnittene Bretter.

Je vollkommener das Transportwesen, je vorgeschrittener die Technik der Rohstoffveredlung sich gestaltet, um so weiter rückt die Grenzlinie der wirthschaftlichen Absatz-Productionsmöglichkeit auch für die minderwerthigeren Erzeugnisse hinaus; je geringer jene Entwicklung, um so schärfer scheidet länderweise und innerhalb der einzelnen Länder gegendenweise der Standort der einzelnen Productionszweige in ihrer Lage zum Marktort sich ab: und die zum Marktort ungünstigst gelegenen Productionsgebiete verharren dann möglicherweise lange Zeiträume hindurch im Zustand der Eigenproduction, bis steigende Preise, Verbilligung der Frachten etc. auch ihnen die Möglichkeit des Zutrittes zum Markt und eine darauf basirende Erzeugungsweise gewähren. So ist der indische Kornbauer erst im letzten Jahrzehnt concurrenzfähig auf dem europäischen Markt geworden und hat in dem Maasse, als dies der Fall war, die Körnererzeugung auszudehnen vermocht; so nehmen noch heute in Russland nur diejenigen Wirthschaften am Getreidehandel Theil, deren Entfernung von der nächsten Eisen-

bahnstation höchstens 60 km beträgt oder die in der Nähe einer Wasserstrasse liegen, da der Landstrassentransport über die bezeichnete Entfernung hinaus den Werth des Getreides aufsaugt (Jollos); Argentinien verharrte bis in die neuere Zeit vorwiegend im Zustand der Weidewirthschaft, und selbst von deren Erzeugnissen konnten lange Zeit hindurch (ausser Fleischextract) nur die Häute und der Talg für die Zwecke der Ausfuhr nach Europa verwerthet werden, bis die Kunst der Fleischconservirung und die billigeren Frachtsätze auch die Antheilnahme an der Versorgung der europäischen Märkte mit Fleisch selber, neuerdings auch mit Kornfrüchten ermöglichten[1]).

4. Die Einwirkung der Bodenwerthe auf den Standort der Productionszweige zeigt sich darin, dass auf besonders hochwerthigen, d. h. regelmässig marktnahen Ländereien der Anbau minderwerthiger Producte wegen der Rücksichtnahme auf die einen erheblichen Bruchtheil der Gesammterzeugungskosten bildende Verzinsung des Bodenkapitals unlohnend und dass eine Verlegung derselben auf marktferne Gebiete mit geringeren Bodenpreisen vortheilhafter erscheint. Roggenbau und Schafhaltung z. B. wird aus diesem Grunde in Gegenden der ersteren Art verschwinden und auf die marktfernen Gebiete sich zurückziehen: es ist bekannt, wie sehr der russische Roggenbau den westeuropäischen, wie die australische Schafzucht die deutsche scharf concurrenzirt; und es hängt mit derselben Ursache zusammen, wesshalb z. B. der Anbau der erwähnten Halmfrucht in den parcellirten und desshalb im Preise hochstehenden Kornböden des Südwestens von Deutschland, auch abgesehen von den Einflüssen der Bodenbeschaffenheit, eine sehr viel geringere Rolle spielt als im Norden und Nordosten. Wo bei dichtgedrängter Bevölkerung die Bodenwerthe am höchsten stehen, sind die Bebauer auf die Cultur hochwerthiger Pflanzen mit besonderer Dringlichkeit hingewiesen: daher, im Unterschied von

[1]) Während vordem vorwiegend nur hochwerthige Artikel (Industrieerzeugnisse) zur Versendung auf weite Entfernungen sich eigneten, bilden jetzt die von der Urproduction gelieferten Rohstoffe 60—80% des gesammten Güterverkehrs. Vgl. Settegast, II. Bd., S. 37 ff. Auf welchen Entfernungen der Werth landwirthschaftlicher Erzeugnisse durch die Transportkosten aufgesogen wird, in einer guten Uebersicht ebenda S. 48 ff. dargestellt; unter Zugrundelegung des Eisenbahntransports z. B. Grünfutter und Kartoffeln schon auf 20 und bezw. 60 Meilen, Weizen erst auf 400, Spiritus auf 800, Weizenstärke auf 1200, Hopfen auf 3600, Wolle auf 8400, Fleischextract auf 24000 Meilen. Daher die Nothwendigkeit für marktferne Gebiete, geringwerthige Erzeugnisse (Rauhfutter, Kartoffeln etc.) in umgewandelter, d. h. hochwerthiger Form (Wolle, Stärke, Spiritus etc.) dem Markte zuzuführen.

dem Idealbild des Thünen'schen Staats, ausgedehnter Tabak- und Hopfenbau in unmittelbarster Nähe der Consumtionscentren, wie im Südwesten von Deutschland; daher die Sorgfalt, die hier dem Obstbau, dem Gemüsebau zugewendet wird; ähnlich in Belgien mit seiner ausgedehnten Cultur von Arzneipflanzen. In solchen Gegenden wirft selbst der Weizenbau unter Umständen eine Rente nicht mehr ab gegenüber dem Wettbewerb aus marktferneren Ländern. Wie man überhaupt ganz allgemein sagen kann, dass Marktnähe die Besitzer hochwerthiger Grundstücke nur insoweit vor der Concurrenz der Hinterländer schützt, als die der Marktnähe zu Gute kommende Ersparung an Transportkosten die Wirkung geringeren Bodenwerths marktferner Ländereien noch auszugleichen vermag: aus welchem Grund z. B. der Anbau von Speisekartoffeln gerade auch im Umkreis grösserer Städte sehr wohl rentabel sein kann, während die marktfernen Güter eine für den Verkehr arbeitende Kartoffelcultur nur durch Umwandlung des Products in hochwerthige d. h. leichter transportable Stärke oder in Spiritus aufrechtzuerhalten vermögen [1]).

§ 5. Der Standort extensiver und intensiver Betriebsweisen.

Die Sonderung der landwirthschaftlichen Productionszweige gemäss den obwaltenden besonderen natürlichen Verhältnissen (§ 3) und wirthschaftlichen Beziehungen (§ 4) äussert sich übrigens gemeinhin nicht bloss nach der Seite der in die Productionsweise einbezogenen vorherrschenden Güterart (Getreide, Fleisch, Handelspflanzen, Wolle, Holz etc.), sondern sie tritt auch in der Verschiedenheit der Energie zu Tage, mit der die natürlichen Productionskräfte zur Erzeugung bestimmter Güterarten in Bewegung gesetzt werden, welche Verschiedenheit hinwiederum im gegebenen Fall von dem zum Zweck der Erzeugung aufgewandten Maass von Arbeit (menschlicher und thierischer Arbeit) und Kapital (in Form von Saatgut, Dünger, Arbeitsgeräthen, Maschinen etc.) abhängig ist. Nun spricht man von einem extensiven (schwachen) landwirthschaftlichen Betriebe da, wo diese Arbeits- und Kapitalverwendungen, auf eine bestimmte Fläche Landes bezogen, in unerheblichem oder minder erheblichem, von einem intensiven (schwunghaften), wo sie in erheblichem Umfang Platz greifen. Für

[1]) Settegast, a. a. O., II, S. 54.

die Erklärung aber der Sonderung der einzelnen Wirthschaften in solche mit extensivem und in solche mit intensivem Betrieb ist im Auge zu behalten, dass zwar jede sorgfältigere, d. h. mit mehr Arbeit verknüpfte Bestellung der Felder und ebenso die reichlichere Verwendung von Kapital auf den Boden (Verwendung besseren Saatguts, Zuführung von mehr und wirksamerem Dünger, Trockenlegung nasser, Bewässerung trockener Böden, Unterbringung des Viehs und der Erzeugnisse in zweckmässigeren Bauten etc.) durch stärkere Ernten, bessere Ergiebigkeit der Viehhaltung gelohnt zu werden pflegt; dass aber für den verständigen Wirthschafter Veranlassung zu solch' reichlicheren Arbeits- und Kapitalverwendungen doch erst dann vorliegt, wenn sie in dem zu erwartenden Productionsmehrwerth volle Deckung finden. Aus diesen Sätzen ergeben sich im Zusammenhang mit dem in § 4 Bemerkten die nachstehenden Folgerungen:

1. Da das wesentliche Merkmal der extensiven Anbauweise darin besteht, dass bei ihr eine wesentlich grössere Bodenfläche erforderlich ist, um dieselbe Menge von Nahrungs- etc. Mitteln zu erzeugen, als bei einer intensiven — „In der Tendenz der intensiven Wirthschaft, sagt Settegast, liegt die Steigerung der Productionsmittel mit Beschränkung des Raumes, in der Tendenz des extensiven Betriebs die räumliche Ausdehnung des Wirkungsgebiets mit möglichster Beschränkung von Arbeit und Kapital" — so ist die extensive Wirthschaft privat- und volkswirthschaftlich berechtigt überall da, wo die Bevölkerung dünn, Grund und Boden desshalb in Ueberfluss vorhanden ist und wo die verhältnissmässig geringere Production gleichwohl durchaus hinreicht, den Landbewohnern eine auskömmliche Existenz zu gewähren und sie, nebst den übrigen Volkskreisen, mit den nöthigen Nahrungs- etc. Mitteln zu versorgen; sie wird unberechtigt und muss zunehmend intensiveren Bestellungsweisen weichen, wenn die Bevölkerungszahl und der Nahrungsbedarf wächst, Grund und Boden relativ seltener und die Grundbesitzgrössen daher im Durchschnitt kleiner werden, mithin stärker ausgenützt werden müssen, wenn ihre Inhaber dasselbe Maass des Auskommens haben sollen wie die früheren Besitzer grösserer Wirthschaftseinheiten. Dieser Wandlungsprocess wird um so dringlicher, je mehr der Grund und Boden, statt, wie einst, herrenloses Gut zu sein, Tauschwerth erhält, der Erwerb desselben geldliche Opfer auferlegt und die Wirthschaftsführung des Besitzers nicht bloss mehr auf den Ersatz der Arbeits- und Kapitalverwen-

dungen, sondern auch auf den Ersatz der in dem Werthkapital des Grund und Bodens selber steckenden Nutzungen (Zinsen) angewiesen ist; am dringlichsten dann, wenn ein Theil dieses Werthkapitals im Wege der Verschuldung in die Hände Dritter übergegangen ist.

So erklärt sich die allmähliche Fortentwicklung im landwirthschaftlichen Gewerbe von der Extensität zu wachsender Intensität des Betriebs, die demgemäss in den dichtest bevölkersten Staatswesen (China) den denkbar höchsten Grad anzunehmen pflegt. Wo, wie in der Umgebung grösserer Verkehrs- und Verzehrsmittelpunkte, die Bodenpreise am frühesten zu steigen pflegen, tritt auch am ersten die Nothwendigkeit zu Tage, durch intensivste Ausnutzung des Bodens die höchsten Roh- und Reinerträgnisse zu erzielen; daher die gartenartige, durch die Leichtigkeit des Bezugs städtischer Fäkalien wirksam unterstütze Ausnutzung des Grund und Bodens im Umkreis der Grossstädte, die hochgesteigerte Nutzung des Melkviehs durch Verwendung von Kraftfuttermitteln in den Milchwirthschaften etc. eben daselbst.

2. Nach welcher Seite im Uebrigen — ob nach der Seite der Arbeits- oder der Kapitalverwendung hin — die Intensivität sich entwickelt, hängt länder- und gegendenweise von der mehr oder minder grossen Kostspieligkeit der Beschaffung des einen oder anderen Productionsfactors ab; wo, wie in England, eine hochentwickelte Industrie die Arbeitslöhne hochhält, der wachsende Reichthum der Nation aber die Kapitalien verbilligt, wird eine *kapitalintensive*; in Ländern mit dichter Bevölkerung, niedrigen Arbeitslöhnen bei verhältnissmässig hohem Werth der Kapitalien, eine *arbeitsintensive* Bodenbestellung das Angemessene sein (Indien, China). Wo ferner die mittel- und kleinbäuerliche Bevölkerung überwiegt, bei der ein wesentliches Merkmal der Wirthschaftsführung in dem Mangel entsprechenden Betriebskapitals liegt (wie im Süden und Südwesten von Deutschland, einem grossen Theil Frankreichs, Italien etc.), neigt die Entwicklung ebenfalls mehr zu arbeitsintensivem Betrieb, während der grösseren Grundbesitzer, der ausschliesslich fremde und mit der Zeit wachsende Lohnansprüche erhebende Arbeitskräfte einzustellen genöthigt ist, den kapitalintensiven Betrieb vorziehen, insbesondere also die theure Menschenarbeit mehr und mehr durch Maschinenarbeit (Dampfpflüge, Säe-, Ernte-, Dreschmaschinen etc.) zu ersetzen sich bemühen wird. (So in England,

den östlichen Staaten von Amerika, im nördlichen und mittleren Deutschland etc.)

3. Immer aber ist im Auge zu behalten, dass eine Steigerung der Roh- und Reinerträgnisse durch die wachsende Intensität des Betriebs über ein gewisses mittleres Maass hinaus von der verhältnissmässigen Gunst der die Ernteergebnisse beeinflussenden allgemeinen Factoren (Bodengüte, Wärme, Feuchtigkeit) abhängig bleibt; dem Uebergang zu intensiveren Bauweisen sind daher auf minder erträglichen Böden und in rauheren d. h. hoch oder nördlicher gelegenen Gegenden Schranken gesetzt; da aber in letzteren wegen der dünnen Bevölkerung und überall bei vorhandener minderer Ergiebigkeit des Bodens die Bodenpreise nieder zu stehen pflegen, so hat die Beibehaltung einer mehr extensiven Wirthschaftsweise ebenda ihre relative Berechtigung. Auf diese Weise erklärt sich, selbst in Ländern mit hochentwickelter Landwirthschaftstechnik, das gleichzeitige Fortbestehen von extensiven neben intensiven Wirthschaftsbetrieben, z. B. in den gebirgigen Gegenden und auf den von Gebirgszügen auslaufenden Hochebenen Süddeutschlands, ebenso auf vielen Sand- und Moorböden des deutschen Nordens und Nordostens.

4. Der Fortschritt zu höherer Intensität wird selbstredend mächtig gefördert durch das Steigen der Productenpreise, weil diese höheren Preise den Erfolg einer mit grösseren Arbeits- und Kapitalverwendungen producirenden Wirthschaft wesentlich verstärken; jedes mit der Zunahme der Bevölkerung Hand in Hand gehende Anziehen jener Preise zieht daher immer weitere Bodenflächen in den Bereich intensiverer Wirthschaftsweisen. (Vgl. auch § 9.) In gleicher Richtung wirkt die Verbilligung der Transportkosten zum Marktort, weil diese einer Erhöhung des Marktpreises am Productionsorte gleichkommt; daher die Vervollkommnung des neuzeitlichen Communicationswesens mit seiner wachsenden Verbilligung der Frachten den Zonenkreis der intensiven Wirthschaften ausserordentlich hinausgerückt haben. Ein Sinken der Preise landwirthschaftlicher Erzeugnisse braucht zwar noch nicht von dieser Bahn intensiven Betriebs abzulenken, ja es mag für viele Wirthschaften die Veranlassung bieten, ihm durch eine besonders „forcirte" Wirthschaft die Spitze zu bieten; ebenso nahe aber liegt die Versuchung, der veränderten Conjunctur durch Minderung der Erzeugungskosten Rechnung zu tragen, d. h. an Arbeit und Kapital möglichst zu sparen. Da aber die Herausnahme von Kapital aus dem land-

wirthschaftlichen Gewerbe schwierig, jedenfalls nur langsam möglich, bei manchen Kapitalarten (Meliorations-, Gebäudekapitalien) aber überhaupt unthunlich ist, so pflegt ein anhaltendes Sinken der Productenpreise von den schmerzlichsten Erschütterungen für die jeweiligen Wirthschaftsinhaber begleitet zu sein, zumal man sich nicht leicht zum Uebergang in ein anderes ungewohntes Betriebssystem entschliesst. Am raschesten lässt noch der Productionsfactor „Arbeit" eine Einschränkung zu, woraus sich erklärt, dass beispielsweise in England seit der transoceanischen Concurrenz die Weizenländereien dieser ihreer Bestimmung theilweise entzogen und zu Gras- und Weideländereien niedergelegt werden, und dieser Uebergang von der arbeitsintensiven Körnerwirthschaft zur arbeitsextensiven Weidewirthschaft immer weiter um sich greift. Und es ist in letzterer Hinsicht nicht ohne Interesse, aus den amtlichen englischen Statistiken zu ersehen, dass seit Anfang der siebziger Jahre das Pflugland beständig abgenommen hat (von 18,2 Mill. Acres in 1871/75 bis 16,5 in 1891, d. h. um 1,7 Mill. Acres), und dass von dem landwirthschaftlichen Gelände mit im Ganzen 32,9 Mill. Acres rund die Hälfte (16,4 Mill.) Weideland ist. Eine Wandlung, die selbstredend für das Staatsganze, sowohl vom Gesichtspunkt der Deckung des Getreidebedarfs wie der Verschiebung der Erwerbs- und Einkommensverhältnisse sicher bedeutungsvoll ist und schon jetzt gestreift wurde, weil bei solchen Vorgängen Betrachtungen über die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit einer, starke Erschütterungen des landwirthschaftlichen Berufslebens fernhaltenden oberen Staatspolitik fast von selber sich aufdrängen.

Zu diesem Vorgang bemerkt die neueste französische Agrarenquête von 1882 (Statistique agricole de la France, Nancy 1887) nicht mit Unrecht: „de plus en plus le peuple britannique se rend tributaire de l'étranger pour son pain quotidien." Nach der letzten englischen Agrarenquête, (siehe Nasse in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, XXVII, S. 170) wurden als in der Landwirthschaft erwerbsthätige Personen ermittelt:

1861	2 010 454
1881	1 383 184

somit eine Abnahme festgestellt von 627270 Köpfen. Der Umwandlungsprocess, der sich in England seit den siebziger Jahren vollzogen hat, war daher von einer starken Entvölkerung des flachen Landes, der Abstossung massenhafter Landelemente in die Industrie mit dem Gefolge weiterer Vermehrung des städtischen Proletariats, verschärften Concurrenzkampfes der industriellen Arbeiter etc., begleitet, und man darf billig fragen, ob diese Nachtheile durch den Vortheil des billigsten Bezugs der Brodfrucht auf den Weltmarkt ausgeglichen worden sind, auch ganz abgesehen von dem Zusammenbruch vieler Pächterexistenzen, von denen wohl nicht alle den Rückgang der Cerealienpreise auf die Verpächter im Wege der Minderung der Pachtzinse haben abwälzen können, wie sehr auch die Kurzfristigkeit der Pachtverträge in Grossbritannien diesen Process begünstigen musste (siehe § 33). Dass

die Kapitalintensität des Betriebes beim Uebergang zur Weidewirthschaft nicht zu leiden braucht (Nasse, a. a. O., S. 169), dürfte für die allgemein volkwirthschaftliche Würdigung des Vorgangs nicht von entscheidender Bedeutung sein.

Der Uebergang Gross-Britanniens von der Körner-Wirthschaft zu einer ausgesprochenen Feldgraswirthschaft erhellt aus der Thatsache, dass im Jahre 1867 noch 3,6 Mill. Acres mit Weizen (der Hauptbrodfrucht) bestellt waren, 1890 dagegen nur noch 2,5 Mill. Acres, wogegen in derselben Zeit die in der Rotation befindliche Klee- und Graslandfläche von 4,4 Mill. auf 5.1 Mill. Acres stieg und bei den landwirthschaftlichen Nutzthieren eine Vermehrung eintrat seit 1870 bis 1890: bei Pferden von 1 267 000 auf 1 488 000; bei Rindvieh von 5 403 000 auf 6 853 000; bei Schweinen von 2 171 000 auf 2 889 000; während die Schafe — mit starken Jahresschwankungen — gegen 1870 einen Rückgang, gegenüber Anfangs der achziger Jahre aber wieder eine Zunahme aufweisen, indem die Zahl betragen hat: 1870: 28 398 000; 1881: 24 581 000; 1890: 27 272 000; 1891: 2 889 000. In derselben Zeit sank die Verwendung von Hilfsdüngern (Knochenmehl, Guano, Phosphate etc.) von 50 Mill. M. in der Periode 1871/75 auf 26 Mill. M. in 1889. Ein ähnlicher Process vollzog sich auch in Irland, wo von 1851 bis 1886 das Ackerland eine Minderung von 4,6 Mill. auf 2,9 Mill. Acres erfahren hat, während in derselben Zeit das Wiesen-, Klee- und Weideland von rund 10 Mill. auf 12,1 Mill. Acres anstieg. (Vgl. hierzu Paasche in d. Jahrb. f. N. u. St., N. F., Bd. 21, und Wohltmann in Fühling's Landw. Zeitg., 1892, Heft 5.)

§ 6. Die Betriebssysteme: Brand- und Feldgraswirthschaften.

Unter dem Einfluss verschiedenartiger Einwirkungen, sei es der äusseren Natur oder wirthschaftlicher Verhältnisse oder beider zugleich, tritt der Landwirthschaftsbetrieb in den mannigfaltigsten Formen und Gestaltungen in die Erscheinung; und diese Mannigfaltigkeit wird nun durch die besondere Art und Weise, in welcher innerhalb einer bestimmten Productionsrichtung die wichtigeren landwirthschaftlichen Betriebsarbeiten mit einander verknüpft erscheinen, noch weiter vermehrt. Die vorwiegend dem Fruchtbau sich zuneigenden Wirthschaften (sog. Körnerwirthschaften) bauen weder durchweg dieselben Fruchtarten, noch diese in derselben Reihenfolge an; und die auf Aufzucht, Milch- und Fleischproduction gestützten Wirthschaften verfolgen ihr Wirthschaftsziel ebenfalls auf sehr verschiedenen Wegen. Diejenigen Grundsätze und Regeln, nach denen innerhalb einer Wirthschaft bei der Erzeugung von pflanzlichen und thierischen Stoffen verfahren wird, bilden in ihrer Gesammtheit das Betriebssystem dieser Wirthschaft; und unter gleichen Verhältnissen pflegen die Landwirthe dasselbe Betriebs-(Wirthschafts-)System, das man wohl auch das „Gesetzbuch des Wirthschaftsbetriebes“ genannt hat, einzuhalten. Die oben besprochenen Uebergänge vom Unvollkommenen zum Vollkommenen lassen sich auch bei den Betriebssystemen verfolgen; aber es hängt mit der Natur des landwirthschaftlichen Gewerbes und der es Ausübenden zusammen, dass unvollkommene und vollkommene zeitlich

und räumlich neben einander bestehen. Eine Aufgabe der Landwirthschaftspolitik liegt daher gerade auch darin, wo hierzu die allgemeine Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse Anlass giebt, die Ueberführung der ersteren Betriebsarten in die letzteren herbeizuführen, d. h. die Fortschritte in der Technik des Betriebs und der Betriebsorganisation allmählich zu einem Gemeingut thunlich der gesammten Landbevölkerung zu machen.

Hierbei bleibt freilich wohl zu beachten, dass das Ziel der Wirthschaft: höchster Productionserfolg mit verhältnissmässig geringstem Aufwand, auf sehr verschiedenen Wegen sich erreichen lässt; dass die Art der Ausgestaltung der Betriebssysteme ebensowohl von den natürlichen wie von den allgemein wirthschaftlichen (gesellschaftlichen) Verhältnissen abhängig ist; und dass die Frage, ob ein Betriebssystem genüge oder nicht, nur unter Berücksichtigung dieser natürlichen und gesellschaftlichen Factoren beantwortet werden kann. In gewissem Sinne ist „jedes landwirthschaftliche Betriebssystem zugleich das Produkt seiner Zeit" (Krämer), freilich nur so lange erhaltungswerth, als es jenen Factoren angepasst erscheint. Die Kritik der Betriebssysteme darf jedenfalls von keinem willkürlich construirten Idealbild ausgehen und wird daher, unter Beachtung des historisch Gewordenen, eine Fort- und Umbildung nur da fordern, wo die natürlichen und die wirthschaftlichen Voraussetzungen des Landbaues eine solche zulassen und sofern durch die Thatsache der Fort- und Umbildung ein höherer ökonomischer Effect gesichert erscheint.

Rein historisch betrachtet, lassen sich (mit Krämer) als in stufenweiser Fortschreitung vom Einfachen zum Vollkommenen, von extentiven zu intensiven Bewirthschaftungsweisen folgende Betriebssysteme unterscheiden [1]): 1) Extensivste Benutzung des Bodens ausschliesslich zur Grasweide; nur Viehhaltung; kein Feldbau; typisch vertreten in der Nomadie; kann aber als Begleitbestandtheil oder Theilstück des landwirthschaftlichen Betriebs auch auf höheren Culturstufen mit allerdings sorgfältigerer Handhabung des Systems vorkommen (Alpenländer). 2) Das extensiv wilde Feldgras- oder das sibirische System; weit vorwiegend Viehhaltung; Vorstufe des systematischen Feldbaues, häufig als sog. Brandwirthschaft auftretend. 3) Der extensive planmässige oder geregelte Feldbau mit weit überwiegender oder doch erheblicher Rücksicht auf Körner-

[1]) Krämer im Hdb. d. ges. Landwirthschaft, 1890, Bd. 1, S. 353 ff.

production, in der doppelten Form einerseits der Felder- andererseits der Feldgrassysteme, je nachdem Körnerbau oder Produktion thierischer Erzeugnisse überwiegt. 4) Der planmässige oder geregelte Feldbau auf mittlerer Intensitätsstufe, mit stark hervortretender Rücksicht auf Futterproduction und Viehhaltung (Fruchtwechsel-Wirthschaften). 5) Die Betriebssysteme auf der Stufe der vollen Intensität; Hochbetrieb, vielfach in Verbindung mit technischen Nebengewerben.

Die Darstellung der verschiedenen landwirthschaftlichen Betriebssysteme gehört in das Gebiet der landwirthschaftlichen Betriebslehre; hier kann es sich, neben einer flüchtigen Skizzirung ihres Wesens, nur um ihre nationalökonomische Würdigung, d. h. eben um die angedeutete Frage ihrer zeitlichen Berechtigung oder Nichtberechtigung handeln, wobei im Anschluss an die Haupttypen der Betriebssysteme Folgendes zu bemerken ist:

1. Die Brandwirthschaften. Die unvollkommenste roheste Form derselben findet sich in den Steppenwirthschaften Binnenasiens, Südamerikas, wo die dürr gewordene gestrüppartige Vegetation in Brand gesteckt wird, um dem frischen Unterwuchs von Futterpflanzen Luft zu machen, oder auch, um auf der abgesengten Steppe etwas Brodfrucht einzusäen (Südsibirien); oder es soll das Feuer dazu dienen, den unbesiedelten Urwaldboden in culturfähiges Land umzuwandeln (übliche Art der Rodung bei der Besiedelung Nordamerikas und auch jetzt noch in Gebrauch): in allen diesen Fällen dient die zurückbleibende Asche zugleich als Düngung. Auf ähnlichen Rücksichten rascher und leichter Bodensäuberung und wirksamer Düngung beruht aber auch die noch heute in den gebirgigen Theilen Europas und in den Moorböden Norddeutschlands vielfach vorkommende Wirthschaftsweise, welche dort unter den Bezeichnungen: Hackwald-, Haubergs- oder Reutfeldwirthschaft, hier als Moorbrandwirthschaft bekannt ist. Wo es sich hierbei um einen mehr oder weniger regelmässigen Wechsel in der Benutzung des Landes als Weide- (Grasland) und zur Ackerbestellung handelt, sind diese Brennwirthschaften wohl nur eine Unterart der vielverbreiteten Feldgraswirthschaften (Ziffer 2); je nach ihrer Ergiebigkeit pflegen die Böden nach erfolgter Schälung und Verbrennung der Vegetationsdecke ein, zwei und mehr Jahre zum Anbau von Sommergetreidefrüchten (Hafer, Buchweizen, Sommerroggen), wohl

auch von Kartoffeln oder Oelfrüchten benutzt und dann wieder als Weide- und Grasland liegen gelassen zu werden, um je nach kürzeren oder längeren Zwischenräumen dann abermals in der besprochenen Weise zu Anbauzwecken Verwendung zu finden. Wogegen die meist an steileren Einhängen betriebenen Hackwald- oder Haubergswirthschaften (in der Siegener Gegend, im Schwarzwald, Odenwald etc.) auf einem Wechsel von Wald- und Ackerbau beruhen: die vorherrschende Holzart sind Eichen, die auf Lohe und Holz genützt und meist nach 15 bis 20 Jahren abgetrieben werden, worauf der durch Brand gesäuberte, mit der gewonnenen Asche gedüngte Waldboden einige Jahre der Getreide- und Kartoffelcultur dient.

Alle diese, wenn schon ursprünglichen Bewirthschaftungsformen sind nicht schlechthin zu verwerfen, sondern als ein berechtigter Nothbehelf mindestens insolange anzusehen, als nicht die vorgeschrittene Wissenschaft vollkommenere, d. h. in der Wirkung mehr Erfolg verbürgende in Vorschlag bringen kann. Letzteres trifft z. B. hinsichtlich der Moorländereien zu, und als eine der wichtigeren Aufgaben, welche der Landwirthschaftsverwaltung in Staaten mit grossen Moorflächen, z. B. Preussen, gestellt sind, stellt sich unzweifelhaft die Verdrängung der alten, auf kärgliche Ernten angewiesenen Brandcultur durch eine mit den Mitteln der modernen Technik arbeitenden Wirthschaftsweise dar. In Gebirgsgegenden indess mit rauherem Klima, zumal beim Vorhandensein ungünstiger Terrainverhältnisse (mehr oder weniger steile Hänge) und magerer Böden, wird die Brennkultur eine gewisse Daseinsberechtigung wohl immer haben: und es kann sich höchstens darum handeln, sie da einzuschränken oder selbst auf ihre völlige Beseitigung hinzuwirken, wo durch Auflockerung und Umbrechen des Weidelandes an steilen Hängen die Gefahr des Abschwemmens der gelockerten oberen Bodenschichten besteht oder wo die natürliche Wiederberasung wegen der Armuth des Bodens verhindert wird und die abwechselnde Benützung des Gras- oder Weidelandes zur feldmässigen Bestellung zugleich das Aufkommen von Unkräutern (Farne, Ginster, Moose etc.) fördern, d. h. die allmähliche Entartung und Sterilität der betreffenden Flächen herbeiführen müsste — Erscheinungen, wie sie in einzelnen Cantonen der Schweiz, in Südfrankreich, in Tyrol, im südlichen Schwarzwald vielfach deutlich zu Tage getreten sind. Wird gar durch eine solche Wirthschaftsweise im Gebirge, d. h. im Ursprungsgebiet grösserer Wasserläufe durch

das Abschwemmen der Bodenkrume die natürliche Aufsaugungsfähigkeit des Bodens gemindert oder ganz aufgehoben, so ist der Schaden ein doppelter, weil mit der Zerstörung des Gebirgsculturlandes auch der Wasserablauf ein ungeregelter wird und weil die plötzliche und rasche Abführung des Wassers bei der Schneeschmelze und bei Regenfällen das im Thal liegende Culturgelände mit Hochwassern, Ueberschwemmungen und Verschüttung bedroht. Ausgedehnte Holzhiebe in den steileren Einhängen des Gebirgslandes zeitigen ähnliche Wirkungen; und so erklären sich jene Maassnahmen der neueren Wirthschaftspolitik, die theils im Wege der Gesetzgebung, theils in jenem der Verwaltungsthätigkeit den durch ungeordneten Landwirthschafts- und Forstbetrieb veranlassten Störungen in den hydrographischen Verhältnissen entgegenzuwirken bestimmt sind [1]).

2. Die Feldgraswirthschaft. Ihr Wesen besteht darin, dass dasselbe Land abwechselnd eine Reihe von Jahren zur Erzeugung von Getreide (und anderen Gewächsen) und sodann kürzere oder längere Zeit als Grasland benutzt wird; demnach können die obenerwähnten Brandwirthschaften ebenfalls unter den Begriff der Feldgraswirthschaften fallen. In seiner unvollkommensten Form war dieses Betriebssystem in den ältesten Zeiten wohl das in Deutschland gebräuchlichste, und die Worte von Tacitus: „Arva per annos mutant et superest ager" (Germ. 26) werden wohl am richtigsten auf dieses Wirthschaftsystem gedeutet [2]): ein Theil des überhaupt pflugbaren Landes wird mit Körnerfrüchten insolange bestellt, als der Ertrag noch lohnend erscheint, worauf es zur natürlichen Wiederberasung liegen bleibt und als Weideland dient; an irgend feste Regeln über die Zeitdauer dieser abwechselnden Nutzungsweise bindet man sich nicht. Aus dieser ungeregelten Feldgraswirthschaft vollzieht sich allmählich (in Deutschland vorwiegend in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts) der Uebergang zur geregelten: die für den Ackerbau bestimmten Ländereien werden in 10—15 Schläge (Koppeln) eingetheilt und diese nach vorausbestimmtem Plan in regelmässigen Zwischenräumen als Acker- bezw. als Weideland (bezw. zur Futternutzung) in Verwendung genommen; je ausgebildeter dann die Fruchtfolge auf dem in Benutzung kommenden Ackerfeld und je

[1]) Näheres hierüber wie über die Moorcultur im Kap. III, Abschn. IV.
[2]) Rau, a. a. O., I, § 382, Anm. 6, und Roscher, a. a. O., § 24.

vollkommener die Ausnützung des letzteren wird (durch Einfügung auch anderer Culturgewächse als Körner in die Rotation: Hülsenfrüchte, Knollengewächse, Klee), um so mehr gewinnt die Wirthschaftsweise intensiven Charakter. — Dieses Betriebssystem eignet sich in besonderem Grade für Gegenden mit feuchtem, den Graswuchs förderndem Klima, und es hat daher seine vornehmste Verbreitung in den nördlichen und nordöstlichen Theilen Deutschlands (Holstein, Mecklenburg, Pommern, Ost- und Westpreussen, Posen); ebenso in Nordfrankreich, in einzelnen Theilen von England; in Süddeutschland vorwiegend in den Gebirgsgegenden, wo es (z. B. in Bayern) unter dem Namen Eggartenwirthschaft bekannt ist, übrigens vereinzelt auch in das Gebiet der Hochebene vordringt. Der reichliche Futterertrag der Feldgraswirthschaften, die Möglichkeit des Weidegangs der Thiere während einer längeren Zeit des Jahres eignet naturgemäss die Gegenden mit dieser Betriebsform in besonderem Maasse für die Haltung und Aufzucht von Thieren (Rindvieh-, Pferde-, Schafzucht), welche Productionsrichtung daher in der Mehrzahl der obengenannten Staatsgebietstheile zu besonderer Blüthe gediehen ist.

Wenn der Feldbau hinter der Benutzung des Culturlandes zur Futtererzeugung zurücktritt, so kann das Betriebssystem den Charakter der W e i d e w i r t h s c h a f t annehmen, wie solche in den innern hochgelegenen Theilen der Schweiz, im hohen Schwarzwald, in den bayrischen und österreichischen Alpen etc., aber auch in einzelnen der obengenannten an der Meeresküste gelegenen Ländergebieten (Holland, Ostfriesland, Schleswig-Holstein) und weiter östlich in den Mündungsgebieten der Ostseeküste vorzukommen pflegt. Sofern solche Weidewirthschaften mit einem verhältnissmässig geringen Anlage- und Betriebskapital in Form von Gebäuden, Geräthen, Arbeitslöhnen etc. arbeiten, zählen sie zu den extensiven Betriebssystemen; sie können aber sehr wohl auch einen ausgesprochenen kapitalintensiven Charakter annehmen, nämlich vermöge des hohen Werths, den im gegebenen Fall die durch Zucht veredelten Viehbestände annehmen, oder wegen der besonderen Einrichtungen und Kapitalaufwendungen, die ein hochentwickeltes Molkereiwesen erfordert (Herstellung eigener Gebäude für die Milchwirthschaft, Aufstellung kostspieliger Maschinen und Molkereigeräthe etc.), und die holländischen, englischen und norddeutschen Weidewirthschaften dürfen aus diesem Grunde auf die Bezeichnung kapitalintensiver Betriebe vollen Anspruch erheben.

Die Ausdehnung der ungeschmälerten Weide- und Graswirthschaften in extensivster Form schätzt Settegast, a. a. O., II, S. 65 ff. auf zwei Drittel des gesammten Gebirgs- und Tieflandes mit der Betrachtung, dass danach auf dem überwiegenden Theil der Erde die Cultur über das erste Kindesalter noch nicht hinaus ist und desshalb die Sorge, die Grenze der Bevölkerungszunahme werde in nicht ferner Zeit erreicht sein, „in nichts zerfliesst. Befinden sich doch noch grosse Länder mit anbauwürdigstem Boden (in Amerika, Australien, Asien etc.) in einem solchen volkswirthschaftlichen Erstarrungszustande, dass ihr Gebiet kaum mehr Menschen ernährt, als es Quadratmeilen umfasst". — Wie sehr die Weidewirthschaft kapitalintensiv betrieben werden kann, darüber giebt die englische Agrarenquête von 1879/82 bemerkenswerthe Aufschlüsse: z. B. schätzt der Assistant-Commissioner für den Norden den Bedarf eines Pächters an Betriebskapital auf einer Farm mit Ackerbau pro Acre auf 8—10 Pfd. St., auf einer Gras- und Weidefarm auf 10 bis 12 Pfd. St.; bei Milchwirthschaften wird sogar (Aussage des Land-Steward des Herzogthums Cornwall) 20 Pfd. St. auf den Acre verlangt. (Nasse, Agrarische Zustände in England, in Schriften der V. f. Socialpolitik, XXVII, S. 169.)

§ 7. Fortsetzung. Die Dreifelderwirthschaft.

3. Die Felderwirthschaften. Das bezeichnende Merkmal der hierher gehörigen Betriebssysteme drückt sich darin aus, dass ein bestimmter Theil der Feldflur als Ackerland, ein anderer als Wies- und Weideland in landwirthschaftliche Nutzung gezogen ist, jener eigenthümliche Wechsel in der Benützung derselben Fläche als Acker- und Grasland, wie bei den Feldgraswirthschaften, demnach fehlt. Je nach der Art der landwirthschaftlichen Nutzung, welche dem Ackerland zu Theil wird, und der darauf beruhenden Eintheilung des Ackerlandes in Schläge unterscheidet man zwei- und mehrfeldrige Betriebssysteme, die, mit einander in wirthschaftlichen Vergleich gesetzt, wiederum das Aufsteigen von unvollkommneren zu vollkommneren erkennen lassen. Als roheste Form dieser Felderwirthschaften darf wohl diejenige bezeichnet werden, welche eine Schlageintheilung überhaupt nicht kennt, also das Ackerland ununterbrochen der Erzeugung derselben Pflanzenart (Körnerfrucht) widmet und von deren Vorkommen in Südeuropa, Vorderasien gemeldet wird, die aber in grösserem Umfang noch heute auf den grossen Weizenfarmen Nordamerikas heimisch ist, wo der jungfräuliche Boden und der in ihm enthaltene Reichthum von Nährstoffen eine solche Wirthschaftsweise wenigstens vorübergehend als vortheilhaft erscheinen lassen kann.

Im Uebrigen ist allen Felderwirthschaften im Anfang eigenthümlich, dass niemals die ganze Feldflur gleichzeitig der Pflanzenerzeugung dient, sondern ein bestimmter Theil derselben sich im Zustand der Ruhe, der sog. Brache befindet; bei den Zweifelderwirthschaften die Hälfte, bei den Dreifelderwirthschaften ein Drittel.

bei der Vierfelderwirthschaft ein Viertel des Ackerlandes. Der äussere Anlass, der zur Einschiebung der Brachflur führt, lag allemal in der Beobachtung der Abnahme der Ergiebigkeit der Böden bei fortgesetztem Anbau derselben und war desshalb da gegeben, wo die Düngung der Felder in ungenügender Weise sich vollzog; also überall, wo der Viehstand wegen der Unbekanntschaft mit ertragreichen, auf dem Ackerland zu erzielenden Futterstoffen (Klee) in seiner Ernährung auf das meist beschränkt vorhandene Wies- und das in der Regel nicht sehr ergiebige natürliche Weideland angewiesen, mithin nothwendigerweise ein dünner und wo desshalb auch die Düngererzeugung eine beschränkte war: zumal, wenn wegen des vorherrschenden Weidebetriebes die sorgfältige Sammlung der natürlichen Düngstoffe und deren ausschliessliche Verwerthung für das Ackerfeld verhindert wurde. Unter der Einwirkung ähnlicher Verhältnisse tritt daher die Brache auch bei den Feldgraswirthschaften und den diesen verwandten Betriebssystemen auf.

Wirthschaftlich betrachtet bedeutet die Einschiebung der Brache einen Verlust von Land und den Verzicht auf eine an sich mögliche Production von Pflanzenstoffen: dieser Verzicht ist aber insolange berechtigt, als nur mit Zuhilfenahme dieser Einrichtung die Felder in einem ertragsfähigen Zustand erhalten werden können. Da ferner die Brache und die mehrfache Bearbeitung, die der Boden während dieser Zeit der Vegetationsruhe erfahren kann, unkrautsäubernd und weiterhin auch physikalisch und chemisch: durch Lockerung und Durchlüftung des Bodens, Löslichmachung der in der Erde befindlichen Mineralstoffe günstig („bodenbereichernd“) wirkt, so kann sie auf Bodenarten, die ihrer Natur nach eine längere Durcharbeitung erfordern (zähe, schwere Böden, wie der strenge Thon- und Lehmboden) sogar dauernd berechtigt sein und behauptet daher selbst in ausgebildeten Fruchtwechselwirthschaften (siehe unten) noch ihre Stellung.

Neben der Zweifelderwirthschaft, die früher in den Rheingegenden und im südlichen Frankreich häufig war und noch jetzt in südeuropäischen Ländern (namentlich in Spanien) verbreitet ist, darf die Dreifelderwirthschaft als der charakteristischste und verbreitetste Repräsentant der Felderwirthschaften mit reiner Brache angesehen werden; sie war in Deutschland schon zur Zeit Karl's des Grossen bekannt und hat bis in dieses Jahrhundert, wo nicht die Feldgraswirthschaften und dieser ähnliche

Betriebssysteme sich behaupteten, überall, wo die bäuerliche Bevölkerung dominirte, das vorwaltende Betriebssystem gebildet[1]). Ihr Wesen besteht darin, dass das Ackerfeld in drei gewöhnlich gleich grosse Theile (Fluren, Zelge, Felder) getheilt wird, von denen der eine im jährlichen Wechsel brach liegt, einer mit Wintergetreide, einer mit Sommergetreide angebaut wird. Der Futtererzeugung dienen die etwa vorhandenen Wiesen, die ständigen Weiden und die Stoppelweide auf dem abgeernteten Theil der Ackerflur, in älterer Zeit auch die Weide in den Waldungen. Eine Düngung findet gemeinhin nur in der Brachflur statt, wobei man, je nachdem die Brache jedesmal oder nur das zweite oder gar das dritte mal gedüngt wird, eine reiche, vermögende und arme Dreifelderwirthschaft unterscheidet.

Die Dreifelderwirthschaft stellt in der streng geregelten Form, in der sie sich vollzieht, schon *rein technisch* einen wesentlichen Fortschrift gegenüber der Feldgraswirthschaft der deutschen Urzeit dar; aber auch einen *wirthschaftlichen* Fortschritt, weil sie als eine ausgesprochene Körnerwirthschaft in ausgedehnterem Maasse die Versorgung des Volkes mit den wichtigsten Nahrungsstoffen vermittelt. Für niedere und mittlere Stufen der Volksbildung empfiehlt sie sich schon wegen der schematischen Einfachheit des auf sie sich gründenden Wirthschaftsbetriebs, dem auch die minder Begabten, minder Geschickten leicht zu folgen vermögen. Die flurweise Bestellung, Anblümung und Aberntung der Feldmark, wie sie der Dreifelderwirthschaft eigenthümlich ist, entsprang übrigens mit einer gewissen Nothwendigkeit jener besonderen Auftheilung des Landes, die der einzelnen Hufe die ihr zugehörigen Landparcellen zerstreut in der Gemarkung zuwies (*Gewannverfassung* mit *Gemengelage*), weil beim Mangel ausreichender Feldwege die willkürliche, auf das Nachbargrundstück keine Rücksicht nehmende Bestellung etc. der Felder ohne grosse Schädigung der nachbarlichen Interessen (z. B. durch Ueberfahren etc.) gar nicht ausführbar gewesen wäre. Aus solchen Rücksichten gegenseitiger Schonung wurde daher die flurweise gemeinsame Felderbestellung ein wesentlicher Bestandtheil des Flurrechts (*Flur-*

1) *Nasse*, Ueber die mittelalterliche Feldergemeinschaft in England, 1869, weist nach, wie die reine Dreifelderwirthschaft mit unangebauter Brache, Flurzwang und gemeinsamer Weide noch gegen Mitte dieses Jahrhunderts selbst in *England*, diesem damals in der Anbautechnik im Uebrigen vorgeschrittensten Lande, noch stark verbreitet war (S. 2 ff.).

zwang), und dieser Flurzwang, weit entfernt, in Zeiten unentwickelterer wirthschaftlicher und roherer Bildungsverhältnisse als eine nachtheilige Belästigung empfunden zu werden, erwies sich von dem Gesichtspunkt der Allgemeinheit aus sogar als wohlthätig, weil in dem Bann desselben auch der Unfleissige und Träge zur rechtzeitigen Vornahme der nöthigen Feldarbeiten angehalten wurde, da jede Versäumniss hierin durch die Unmöglichkeit ihrer späteren Nachholung sich gerächt hätte. Die Mängel des Betriebssystems aber, wesentlich bestehend in der durch die ständige Aufeinanderfolge von Körnerfrüchten veranlassten stärkeren Verunkrautung der Felder, in der mangelhaften Düngung, die namentlich dem Wiederersatz der durch die regelmässigen Getreideernten erfolgenden Entziehung von Phosphorsäure im Boden nicht hinreichend Rechnung trug und die durch diese Momente sowie durch die Brachhaltung bedingte verhältnissmässig geringe Körnerproduction fielen insolange nicht sonderlich schwer ins Gewicht, als die Bevölkerung noch dünn, der Bedarf an Brodfrüchten deshalb ein mässiger und bei dem Ueberfluss an Land jede intensivere Ausnützung des in Cultur genommenen Bodens ohnehin zwecklos war.

§ 8. Die verbesserten Feldersysteme.

Die technischen und wirthschaftlichen Mängel des Dreifeldersystems mussten dagegen und zwar in steigendem Maasse sich geltend machen, als mit der Zunahme der Bevölkerung das für neue Ansiedelungen verfügbare Markland mehr und mehr zusammenschrumpfte, der Boden also seltener und theurer wurde und die stärkere Ausnutzung der Bodenkraft im Hinblick auf die Lebenshaltung der Bebauer sowie die Brodversorgung der übrigen Volksbestandtheile sich gebieterisch geltend machte; als ferner mit der zunehmenden Umwandlung von Weide- und Waldland in Ackerland die Ernährung des Viehs auf wachsende Schwierigkeiten stiess und eben dadurch auch das Missverhältniss zwischen Düngerbedarf und Düngererzeugung ein stärkeres wurde. Die reine Brache musste allmählich als eine wirthschaftliche Verschwendung von Land erscheinen; und dies sowie die Schwierigkeiten in der Ernährung des Viehes, die sichtliche Abnahme der Fruchtbarkeit der Getreideländereien in Folge ihrer ungenügenden Versorgung mit Düngstoffen nöthigte mit der Zeit zum Verlassen der reinen Dreifelderwirthschaft und zum Uebergang in vollkommenere Betriebssysteme, wobei im Einzelnen zu bemerken ist:

a) Den Hauptanstoss zu diesem bedeutungsvollen Uebergang bildete die Einführung des Kartoffelbaues einer-, des Kleebaues anderseits, und da beide Errungenschaften dem vorigen Jahrhundert angehören (§ 2), so datirt von da an auch die sog. verbesserte Dreifelderwirthschaft mit besömmerter Brache, bei der also das Brachfeld ganz oder theilweise mit Futterpflanzen, Kartoffeln und anderen Wurzelgewächsen, wie Hülsenfrüchten etc. bestellt wird. Und da, wie die Erfahrung bald zeigte, Klee auf demselben Feld nur in längeren Zwischenräumen angebaut werden kann, so wurde, um dieser sog. Kleemüdigkeit des Bodens Rechnung zu tragen, das Ackerland je nachdem in 6, 9, 12 oder 15 Felder getheilt, derart, dass ein Drittel derselben wie vordem mit Winter-, ein weiteres Drittel mit Sommergetreide, der Rest aber in bestimmtem Turnus mit den obigen Früchten, zu denen sich allmählich auch Handelspflanzen (Raps, Tabak etc.) gesellten, angebaut wurde [1]).

Die verbesserte Dreifelderwirthschaft ist zur Zeit neben der geregelten Feldgraswirthschaft wohl das weitverbreitetste Betriebssystem, die reine Dreifelderwirthschaft dagegen nur noch ausnahmsweise vorkommend, nämlich dort, wo äussere zwingende Verhältnisse der Feldverfassung (Mangel an Feldwegen) die Anblümung, die sommerliche Bearbeitung und die Abwartung der Brachfelder nicht gestatten.

b) Aber auch der verbesserten Dreifelderwirthschaft haften noch bemerkenswerthe Mängel an: indem sie zwei Drittel des Ackerfeldes dem Körnerbau zuweist, ist beim Fehlen ausreichender, guter Wiesen und wegen der Sprödigkeit, die die kleeartigen Gewächse bestimmten Bodenarten gegenüber bethätigen, in ihr für eine ausreichende Futter- und damit für eine ausreichende Düngererzeugung nicht überall die Grundlage gegeben und die Nachhaltigkeit des Ackerertrages keineswegs gewährleistet. Allerdings kann die Einschiebung anderer, minder anspruchsloser Futterpflanzen und die Verwendung von mineralischen Hilfsdüngern jenen Mangel abschwächen, wohl auch ganz beseitigen; dagegen bleibt immer der andere bestehen, dass die unmittelbare Aufeinanderfolge zweier

[1]) Als Beispiel einer 12feldrigen Wirthschaft stellt sich folgende Aufeinanderfolge dar: 1) Brache, 2) Winterung, 3) Sommerung etc., 4) Wurzelfrüchte, 5) W., 6) S., 7) Klee, 8) W., 9) S., 10) Hülsenfrüchte, 11) W., 12) S. Die Brache ist also auf ein Minimum eingeschränkt und durch die Einschiebung von Klee- und Wurzelfrüchten für die bessere Ernährung oder stärkere Haltung von Vieh die Grundlage gewonnen.

Halmfrüchte die Verunkrautung der Felder befördert und den Boden nöthigt, zwei Jahre hintereinander das Nährmaterial für dieselbe Pflanzenart zu liefern. Da aber die im Boden befindlichen Nährstoffe nur langsam, im Wege der chemischen Zersetzung, in die zur Aufnahme durch die Pflanzenwurzeln geeignete lösliche Form übergeführt werden, so ist offenbar eine Anbauweise, welche solche Pflanzen aufeinanderfolgen lässt, die verschiedenartige Ansprüche an die Bodennährkraft erheben, richtiger; und besonders vortheilhaft muss ein solcher Wechsel (Fruchtwechsel) wirken, wenn dieser zwischen Pflanzen stattfindet, von denen die einen vorwiegend die obersten Theile der Erdkrume (Flachwurzler) und die andern vorwiegend die tieferen Bodenpartieen ausnutzen (Tiefwurzler).

Ein Wirthschaftssystem, welches in dieser Weise einen geregelten Wechsel zwischen Pflanzen der bezeichneten Art eintreten lässt, heisst Fruchtwechselwirthschaft und seine, ebenfalls in das vorige Jahrhundert fallende Einführung leitet daher wiederum einen bezeichnenden Wendepunkt in der Technik des Landwirthschaftsbetriebs ein; wobei übrigens der äussere Anlass zu dieser Reform wohl weniger in obiger Erwägung, als in dem Wunsche begründet lag, durch stärkere Vertretung von Futterpflanzen in der Fruchtfolge (Rotation) die Grundlage für eine noch ausgiebigere Viehhaltung und Düngerhaltung als in der verbesserten Dreifelderwirthschaft zu gewinnen. Solche Erwägungen waren z. B. für die Einführung der Fruchtwechselwirthschaft in England mitbestimmend und der Typus der englischen Fruchtwechselwirthschaft, der sog. „Norfolker Fruchtwechsel“, weist folgendes Schema auf: 1. Rüben, 2. Gerste und Hafer, 3. Klee, 4. Weizen. Thaer und nach ihm Schwerz haben das Verdienst, auf die Bedeutung der Fruchtwechselwirthschaft mit besonderer Dringlichkeit hingewiesen und ihre zunehmende Einbürgung in Deutschland herbeigeführt zu haben [1]).

Die Vorzüge eines solchen Betriebssystems, welches niemals Halmfrüchte unmittelbar aufeinander folgen, sondern diese mit anderen Gewächsen, der sog. Blattfrucht, wechseln lässt, treten, abgesehen von der besseren Ausnutzung der Bodenkraft, noch

[1]) Eine in Hohenheim eingeführte und unter dem Namen Hohenheimer Fruchtwechsel bekannte Rotation, welche den Fehler des Norfolker Fruchtwechsels allzuhäufiger Aufeinanderfolge des Klees glücklich vermeidet, zeigte ursprünglich folgendes Schema: 1) Brache, 2) Raps, 3) Wintergetreide, 4) Wurzelfrüchte, 5) Sommergetreide, 6) Klee, 7) Wintergetreide.

darin hervor, dass die Blattfrüchte eine bodenbeschattende und dadurch unkrautsäubernde Wirkung äussern; dass die meist tief wurzelnden Blattfrüchte die physikalische Beschaffenheit des Bodens verbessern und ihn in einem für die Halmfrüchte günstigeren Zustand zurücklassen; dass die Arbeiten sich gleichmässiger im Jahr vertheilen und der stärkere Anbau von Futterpflanzen die Haltung von mehr und von besser genährtem Vieh ermöglicht, dadurch aber nicht allein die Rente aus dem Stall steigert, sondern auch die Düngerproduction günstig beeinflusst. Rechnet man hierzu die grössere Unabhängigkeit von natürlichen Grasländereien und die durch die Mannichfaltigkeit der Erzeugnisse bedingte höhere Gleichmässigkeit der Ernten, so erklärt sich, dass dieses Betriebssystem nicht bloss bei den ausgesprochenen Felderwirthschaften, sondern auch innerhalb der Felderrotationen der Feldgraswirthschaften sich wachsende Geltung verschafft hat.

Im Vergleich mit der reinen Dreifelderwirthschaft weist die Fruchtwechselwirthschaft eine Einengung des für den Fruchtbau bestimmten Ackerlandes auf; aber diese Einengung ist doch nur eine scheinbare. Denn die Dreifelderwirthschaft mit reiner Brache bedarf ausgedehnter Weideflächen zur Ernährung des Viehes und man nimmt desshalb an, dass bei ihr höchstens 30 Proc. der ganzen Feldmark zum Anbau mit Körnerfrüchten übrig bleibt, wogegen die Fruchtwechselwirthschaft mit Stallfütterung des Viehes diesem Anbau leicht 50—60 Proc. widmen kann; hierzu kommt der durch die rationellere Fruchtfolge, die sorgfältigere Bestellung und reichlichere Düngung ungleich höhere Rohertrag der Wirthschaftssysteme der letztbezeichneten Art. Der für jedes Land so wichtige K ö r n e r - b a u braucht daher beim Fortschreiten zu diesem Betriebssystem keineswegs Noth zu leiden. Freilich stellt dasselbe besonders starke Anforderungen an den Wirthschafter, seine Umsicht und Intelligenz; denn nicht jede Fruchtfolge passt unter allen Verhältnissen und nur eine Individualisirung des Wirthschaftsbetriebes, die mit den gegebenen Boden- und allgemeinen Wirthschaftsverhältnissen rechnet, wird mit ihr nachhaltige Erfolge erzielen. Rechnet man hierzu die, grosse Kapitalien erfordernde Intensität des Betriebes, bei dem die Brache ganz ausgeschlossen, oder auf einen kleinen Bruchtheil des Gesammtgutes eingeengt, ein bedeutender Aufwand an Maschinen- wie Handarbeit erforderlich ist, Zukäufe an künstlichen Dünger- und Futtermitteln in der Regel nicht zu entbehren sind, so erklärt sich leicht, dass nur da, wo

ein Stand hervorragend tüchtiger und kapitalkräftiger Landwirthe sich herangebildet hat (Theile der Rheinebene, Mitteldeutschland, Belgien, südliches England, einzelne Theile von Norditalien), dieses Betriebssystem breiten Boden gewinnen kann, während in Gegenden mit vorherrschend bäuerlichem Besitz die leichter zu übersehenden und zu leitenden Betriebssysteme der verbesserten Dreifelderwirthschaften sich zu behaupten pflegen, obwohl Ausnahmen natürlich auch hier vorkommen[1]).

Ihren Höhepunkt findet die vorbesprochene Entwicklung der Betriebssysteme in den sog. freien Wirthschaften (Speculativsystemen), in denen man sich von den strengen Regeln in Bezug auf Fruchtfolge frei macht und bei mehr gartenartigem Betrieb und Spatencultur jeweils den nach Absatz- und Preisverhältnissen gerade lohnendsten Culturen sich zuwendet, eine Betriebsweise, wie sie bei den kleinbäuerlichen Wirthschaften in Süddeutschland, namentlich in den Gegenden des Handelsgewächsbaues und bei ähnlichen Besitzverhältnissen in Belgien, Italien, Frankreich, ferner in China anzutreffen ist. In grösseren Gutsbetrieben hat die freie Wirthschaft dagegen wohl nur ausnahmsweise Eingang gefunden, nicht bloss wegen der ungewöhnlichen Anforderungen „an die Sachkenntniss, Urtheilskraft, Energie und den Kapitalbesitz des Wirthschaftsleiters und Unternehmers", sondern auch, weil der Umfang und die Complicirtheit grösserer Betriebe eine feststehende Organisation räthlicher erscheinen lassen. (von der Goltz.)[2])

§ 9. Würdigung der verschiedenen Betriebssysteme.

Es bedarf nach den vorausgegangenen Erörterungen eines besonderen Hinweises nicht, dass keinem der verschiedenen Betriebssysteme die Eigenschaft absoluter Vorzüglichkeit innewohnt und daher die unbedingte Empfehlung des einen oder anderen nicht in Frage kommen kann; dass vielmehr die Entscheidung für und wider ebensowohl von dem Stande der allgemeinen volkswirthschaftlichen Entwicklung wie von den natürlichen und

---

[1]) „Ohne die Hilfsmittel, welche das moderne wirthschaftliche Leben durch zuverlässige Arbeiter, günstigen Markt, lebhaften Verkehr und angemessene Productionsweise gewährt, ist die Einlenkung in das System der Wechselwirthschaft ein Fehlgriff (Settegast, a. a. O., II. Bd. S. 107".

[2]) Beispiele solcher freier, nicht selten mit technischen Nebengewerben verbundener Wirthschaftssysteme bei Dünkelberg, a. a. O., II. Theil, § 109.

wirthschaftlichen Standortsbedingungen der landwirthschaftlichen Erzeugung abhängig zu machen ist.

Im Allgemeinen ist nur das unbestreitbar, dass die Gegenwart mit besonderer Dringlichkeit auf die Einbürgerung vollkommenerer Betriebssysteme an Stelle der älteren und einfacheren hindrängt; und wenn nun nicht geleugnet werden kann, dass die landwirthschafttreibende Bevölkerung im Grossen und Ganzen bemüht sich zeigt, ihren landwirthschaftlichen Betrieb mit den schwieriger gewordenen Verhältnissen in Einklang zu setzen, d. h. im gegebenen Fall je nachdem den Process des Renterückganges durch intensiveren Anbau hochwerthiger Früchte oder durch Steigerung des Bodenertrages überhaupt zum Stillstand zu bringen; so ist doch ebenso richtig, dass diese Umbildung der überkommenen Wirthschaftsformen nur langsam und gegendenweise noch gar nicht sich vollzieht und dass der Widerspruch, in dem sich weithin die technische Betriebsorganisation zu den allgemeinen Forderungen des Verkehrs- und Wirthschaftslebens noch immer befindet, wie zu allen Zeiten so auch in der Gegenwart eine wesentliche Ursache der drückenden Lage vieler Inhaber landwirthschaftlicher Betriebe bildet. Und es gehört mit zu den bedeutungsvollsten Aufgaben der Landwirthschaftspolitik, gerade auch auf die Beseitigung solchen Widerspruchs mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln kräftig hinzuwirken.

Erfordert, wie aus den früheren Betrachtungen erhellt, bei fortschreitender Volkswirthschaft, zunehmender Volkszahl und steigenden Bodenpreisen der Betrieb höhere Arbeits- und Kapitalaufwendungen zum Zweck der thunlichsten Steigerung der Roh- und Reinerträgnisse, so müssen, je mehr die Wirkungen jener allgemeinen Aenderungen im Wirthschaftsleben sich geltend machen, diejenigen Betriebssysteme unvortheilhafter erscheinen, die ihrer Natur nach zu den extensiven gehören, d. h. die ungeregelte Weide- und Graswirthschaft (einschliesslich der Brennwirthschaften) und die einfache Dreifelderwirthschaft; und jene Betriebssysteme an Bedeutung gewinnen, die als mehr oder minder intensive sich darstellen, wie die geregelte Feldgraswirthschaft, die Fruchtwechselwirthschaft und die verbesserten Systeme der Dreifelderwirthschaft.

Roscher (a. a. O., § 33) veranschaulicht die relative Berechtigung der verschiedenen Wirthschaftssysteme einer-, die Vortheilhaftigkeit des Uebergangs zu intensiveren Betriebsweisen anderseits recht gut durch ein schematisches Bild über die Roh- und Reinerträgnisse des Getreidebaues in 4 auf verschiedene Weise bewirth-

schafteten Gütern gleicher Grösse und Bodenbeschaffenheit, das mit einigen Aenderungen in den Zahlenangaben auch hier Platz finden möge, wobei zu bemerken ist, dass in der Tabelle einer jeweiligen Steigerung der Getreidepreise um das Doppelte eine solche der Erzeugungskosten um das Einundhalbfache gegenübergestellt ist, welches Zahlenverhältniss man mit Roscher als im Allgemeinen zutreffend wird erachten dürfen.

I. Extensivste Wirthschaft:

Getreidepreis soll betragen:	Rohertrag in Getreide Ctr.	Erlös M.	Erzeugungskosten M.	Reinertrag M.
1 M.	400	400	200	200
2 M.	400	800	300	500
4 M.	400	1600	400	1150
8 M.	400	3200	675	2525

II. Dreifelderwirthschaft.

1 M.	1200	1200	1200	—
2 M.	1200	2400	1800	600
4 M.	1200	4800	2700	1900
8 M.	1200	9600	4050	5550

III. Wirthschaft mittlerer Intensität.

1 M.	3000	3000	4000	1000
2 M.	3000	6000	6000	—
4 M.	3000	12000	9000	3000
8 M.	3000	24000	13500	10500

IV. Wirthschaft höchster Intensität.

1 M.	7000	7000	12000	—5000
2 M.	7000	14000	18000	—4000
4 M.	7000	18000	24000	4000
8 M.	7000	56000	36000	20000

Aus diesem schematischen Bild ergiebt sich:

Bei sehr niederen Getreidepreisen, d. h. auf niederen Stufen der Volkswirthschaft behaupten die extensiven, bei hohen Getreidepreisen, d. h. inmitten vorgeschrittener volkswirthschaftlicher Verhältnisse, die intensiven Systeme den Vorrang; letztere wären nach obigem Bild bei einem Getreidepreise, der unter 4 M. liegt, schlechthin ausgeschlossen, während sie von dieser Grenze ab und mit jedem weiteren Steigen derselben, ungeachtet der gleichzeitigen beträchtlichen Zunahme der Erzeugungskosten, wachsende Reinerträgnisse gegenüber den extensiveren abwerfen, wobei die intensivsten Wirthschaften (IV) das ausgesprochene Uebergewicht gegenüber minder intensiven (III) allerdings erst bei relativ hohen Preisen erlangen. Die Berechtigung nicht nur, sondern auch die Nothwendigkeit der intensiven Betriebsweisen wächst in dem Maasse, in welchem die allgemeinen Wirthschaftsunkosten (Schuld-

zinsen, Steuern, erhöhter Lebensbedarf) zunehmende Bruchtheile des Betriebsaufwandes darstellen, wie regelmässig im Gefolge fortschreitender Entwicklung der Fall ist. Daher da, wo die natürlichen (Boden- und Klima-) Verhältnisse einen intensiven Betrieb überhaupt nicht zulassen oder einen solchen nach dem jeweiligen Stand der Betriebstechnik noch nicht ermöglichen, gleichwohl aber die betreffenden Wirthschaften von dem Steigen jener allgemeinen Wirthschaftskosten mitergiffen werden, der Reinertrag leicht auf ein Minimum sinken und die Besitzer der betreffenden Güter in schwere Bedrängniss gerathen können, die dann, wie mancherorts in den rauhen, gebirgigen Lagen Deutschlands, Oesterreichs etc., in zahlreichen Zwangsveräusserungen oder in Landbesitzverschleuderungen an ausserhalb der Landbevölkerung Stehende, die mit einer Verzinsung des Grundkapitals nicht zu rechnen brauchen, zu Tage tritt. Die vor sich gehenden Aufforstungen ehemaliger Höfe in den süddeutschen Waldgebieten nach deren Uebergang in kapitalkräftigere Hände (Staat, Standesherrschaften etc.) sind aus ähnlichen Ursachen zu erklären, deren Beseitigung zu den schwierigsten Problemen der Landwirthschaftspolitik der Gegenwart gehört und noch am ehesten gelingt, wenn der ungenügende Ausfall der Bodenrente in industriellen Nebenbeschäftigungen eine Deckung zu finden vermag[1]).

Die mit dem Uebergang zu intensiveren Systemen verknüpfte Steigerung der Productionskosten hat Settegast in folgendem Schema zu verdeutlichen gesucht, wobei die angegebenen Zahlenwerthe selbstredend nur annähernde Richtigkeit beanspruchen dürfen[2]). Es entfallen danach auf den Neumorgen (¼ Hektar) an Arbeits- und Kapitalaufwand für die

		M.
Extensiver Betrieb	1) ungeschmälerte Weide- und Graswirthschaften in ursprünglicher Form . .	1— 3
	2) wilde Feldgraswirthschaften	6— 12
Mittlerer Intensitätsgrad	3) Körnerwirthschaften (einfache und verbesserte Dreifelderwirthschaft) . . .	15— 36
	4) Geregelte Feldgraswirthschaft . . .	
Intensiver Betrieb	5) Fruchtwechselwirthschaft	45— 90
	6) Industrie- (freie) Wirthschaft	100—150

§ 10. Die Betriebs-Systeme unter dem Gesichtspunkt der Statik[3]).

Der Landwirthschaftsbetrieb kann nachhaltig nur dann auf befriedigende Roherträgnisse rechnen, wenn dem Boden die mit der

[1]) Vgl. bad. landw. Erhebungen, Bd. IV, S. 42 ff. und 58 ff.

[2]) Settegast, a. a. O., Bd. II., S. 145.

[3]) Vgl. zu diesem Abschnitt ausser der bereits angeführten Literatur noch weiter: J. Liebig, Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agricultur und Physio-

Ernte entnommenen Nährstoffe in der Form der Düngung wieder zugeführt werden. Und zwar kommen hierbei sowohl die luftförmigen Bestandtheile, welche an dem Aufbau der Pflanzen mitwirken, wie die mineralischen Bestandtheile, allerdings in sehr unterschiedlicher Weise, in Betracht. Von jenen steht nämlich nur die Kohlensäure in Folge des natürlichen Kreislaufs, der im Leben der organischen Welt sich vollzieht, in der Atmosphäre in unerschöpflicher Weise zur Verfügung; wogegen die stickstoffhaltigen Nährstoffe nur von bestimmten Pflanzenarten (Leguminosen) unmittelbar der Atmosphäre entnommen werden können (Stickstoffsammler), von den meisten aber (Stickstoffzehrer) nur dann, wenn dieselben

---

logie, Braunschw. 1865; ferner dessen: Naturwissenschaftl. Briefe über die moderne Landwirthschaft, 1859; ferner: A. Mayer, Das Düngerkapital und der Raubbau, 1869; Drechsler, Die Statik des Landbaus, 1869; Conrad, Agrarstatist. Untersuchungen in Hildebrand's Jahrbüchern für Nat.-Oekon. etc., 1871 und 1872; Arbeiten in denen die Liebig'sche Forderung des jederzeitigen vollen Ersatzes der in der Ernte weggeführten mineralischen Bestandtheile auf das richtige Maass zurückgeführt, auch nicht ohne Grund betont wird, dass für die Frage des Wiederersatzes und des Umfangs, in dem er eintreten soll, auch der wirthschaftliche Calcul mit zu entscheiden habe. In sehr reichen, besonders neu in Cultur genommenen Böden (Nord-Amerika), ferner bei extensiver Wirthschaftsweise, kann eine „Raubwirthschaft" (im Sinne Liebig's) wirthschaftlich eine Zeit lang ganz gerechtfertigt erscheinen; wogegen unter den Verhältnissen, unter denen die meisten europäischen Staaten produciren (hohe Kauf- und Pachtpreise, Nothwendigkeit höchster Productionssteigerung, aber im Allgemeinen auch ein Preisstand der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welcher die Aufwendungen für stärkere Düngung bezahlt macht), die Stoffersatzwirthschaft die Regel wird bilden müssen. Dass Liebig das Moment der Wirthschaftlichkeit bei der Frage des Düngersatzes nicht genügend beachtete; dass er in Uebertreibung seiner Mineraltheorie den vollen Ersatz aller mit der Ernte entnommenen mineralischen Stoffe gefordert hat, wo doch nach unserer jetzigen besseren Kenntniss dem Gesetz des Stoffersatzes schon dann Genüge geschieht, wenn die im Boden in ungenügender Menge oder in nicht aufnehmbarer Form vorhandenen Nährstoffe (vor Allem Phosphorsäure, Kali, von luftförmigen Nährstoffen der Stickstoff) mit der Düngung zurückgegeben werden; dass die von ihm nicht vorherzusehende Möglichkeit der Herstellung künstlicher Düngemittel seine Forderung der unbedingten Zurückführung der menschlichen Auswurfstoffe auf die Ackerböden heute als minder wichtig erscheinen lässt, obwohl Niemand die Bedeutung der Verwerthung der Fäkalstoffe für die Zwecke der Landwirthschaft leugnen wird (vgl. Heyden, Müller und v. Langsdorff, Die Verwerthung der städtischen Fäkalien, 1885, und die späteren Ausführungen im Kap. IX); dass endlich Liebig zu gewagten Schlussfolgerungen betreffs des Niedergangs einzelner Staatswesen als Folgen des „Raubbaus" sich verleiten liess — kann selbstredend dem Verdienste dieses grossen Gelehrten in keiner Weise Abbruch thun; das für die Fortentwicklung der Landwirthschaft so bedeutungsvolle, später (Kap. XI) zu erörternde landwirthschaftliche Versuchswesen ist recht eigentlich eine Frucht der Liebig'schen Arbeiten. — Mit dem Umstand, dass der durch aussaugende Wirthschaftsweise heruntergekommene Boden schon durch Verwitterungsprocesse, jedenfalls aber durch künstliche Zufuhr von düngendem Stoff für den Ackerbau wieder voll nutzbar werden kann, hängt es zusammen, dass gemeinhin die Staaten mit Recht davon absehen, besondere Schutzmaassregeln repressiven Charakters gegen Raubbau zu ergreifen; anders freilich, wenn die Bodensubstanz selber bedroht ist, wie bei gewissen Formen der Brand- oder Weidewirthschaft, s. oben S. 27.

ihnen in gelöster Form im Boden selbst (Ammoniak und Salpetersäure) zugeführt werden, sei es in der Form der Verwesung oder Verfaulung organischer Substanz oder durch Zuführung besonderer stickstoffhaltiger Verbindungen. Von den mineralischen Nährstoffen sind manche, wie Kalk, Schwefelsäure, Kieselsäure, Thon, Eisen etc. meist überreichlich im Boden vorhanden und eines Ersatzes dieser Stoffe bedarf es daher in der Regel nicht; wohl aber ist ein solcher betreffs jener geboten, die in verhältnissmässig geringen Mengen sich vorfinden, wie namentlich Phosphorsäure und für gewisse Böden auch Kali. Nun müssen aber nach dem jetzigen Stand des Wissens alle zum Aufbau der Pflanzen nothwendigen luftförmigen und mineralischen Substanzen in ausreichendem Maasse zur Verfügung stehen, wenn die Pflanzen normal sich entwickeln sollen, während die Böden ihre Leistung versagen, wenn auch nur einer der Pflanzennährstoffe nicht oder in unzureichender Menge vorhanden ist. Man hat dies auch so ausgedrückt, dass die Production von Pflanzenmasse im gegebenen Falle nach der Menge des in relativ geringster Quantität im Boden enthaltenen Nährstoffs sich richtet und ein noch so grosser Ueberschuss von anderen Nährstoffen bedeutungslos ist, da die Pflanze für denselben keine Verwendung hat (Gesetz des Minimums).

Die Erhaltung des Gleichgewichts im Boden (der Bodenstatik) zwischen der Entnahme von Bodennährstoffen durch die Jahresernten und dem Wiederersatz dieser Stoffe durch regelmässige Düngung bildet daher ein wichtiges Gesetz des Landbaues; und die Thatsache des Rückgangs der Ernten auf längere Zeit in Cultur genommenen Böden ist eine so auffällige Erscheinung, dass die Erörterung der Mittel, die ursprüngliche Fruchtbarkeit zu erhalten, überall, wo einigermaassen intensiver Landbau betrieben wurde, schon frühzeitig (auch im Alterthum) den Gegenstand besonders eingehender Betrachtungen und daraus abgeleiteter Regeln gebildet hat. Die erhöhte Aufmerksamkeit, welche seit dem 17. Jahrhundert in Europa dem Landbau zugewendet wurde, zeitigte von da ab eine reiche Literatur gerade über diesen Gegenstand, die man in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge in diejenige der Hausväter (17. Jahrhundert), der Experimental-Oekonomen (zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts) und der Rationellen (Anfang des 19. Jahrhunderts) zerlegen kann und deren ältere Vertreter, wenn sie auch im Einzelnen auf Grund sorgfältiger Beobachtungen brauchbare

Fingerzeige gaben, doch im Wesentlichen über das Wissen der „Alten" nicht hinauskamen, theilweise sogar, wie namentlich in den Schriften der „Hausväter", in scholastischem Mysticismus sich verloren, weil eben die Kenntniss der chemischem Vorgänge im Boden und der Gesetze der Planzenernährung, über die man sich in den aberteuerlichsten Vorstellungen bewegte, mangelte[1]). Selbst der geistvolle Vertreter der Schule der „Rationellen", A. Thaer, der Begründer der modernen Landwirthschaftswissenschaft, bewegte sich, wenn er auch die Wahrheit ahnte, noch in dem folgenschweren Irrthum, dass die Pflanzen nur organische Bestandtheile (Humus, Moder) in sich aufzunehmen vermögen (Humustheorie) und dass die unorganischen Bestandtheile nur mittelbar (durch Belebung der Humusthätigkeit) die Pflanzenvegetation befördern. Eine klare Erkenntniss der Vorgänge der Pflanzenernährung konnte erst mit den in diesem Jahrhundert bahnbrechenden Entdeckungen im Gebiet der Chemie erlangt werden, und es ist das bleibende grosse Verdienst von J. Liebig, durch seine, von Männern wie K. Sprengel allerdings vorbereitete Mineraltheorie die Gesetze des Landbaus auf eine unerschütterlich feste, weil wissenschaftliche Grundlage gestellt zu haben. Die ältere Lehre, dass es bodenbereichernde und bodenangreifende Gewächse gebe und dass desshalb schon eine „rationelle" Fruchtfolge genüge, die Statik im Boden herzustellen, erwies sich nunmehr als ebenso irrig wie die einseitige Ueberschätzung des thierischen Düngers. Und man weiss jetzt, dass keine Fruchtfolge und kein Betriebssystem, welches Früchte oder Milch oder Fleisch aus der Wirthschaft ausführt, die Bodenverarmung an bestimmten, schwach vertretenen mineralischen Bestandtheilen aufhalten kann, dass diese letzteren also in gewissem Sinn „ein unantastbares Kapital sind, das der Landwirth ohne Gefährdung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke nicht mindern darf" (Settegast); wobei freilich der Anspruch, den die einzelnen Culturpflanzen zu ihrem Gedeihen an das Vorhandensein bestimmter Mineralbestandtheile stellen, je nach ihrer Gattung ein sehr verschiedener ist: manche, wie die kleeartigen Gewächse, erfordern vor allem Kalk, Getreide- und Grasarten Phophorsäure, Kartoffeln, Tabak, Rüben das Kali. Da, wie oben bemerkt, die Böden im Allgemeinen mit Phophorsäure sehr reichlich nicht ausgestattet

[1]) Vgl. hierüber die Darstellung bei Fraas, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft, München 1865.

sind und das Kali in manchen Böden ebenfalls schwach, in anderen in einer nicht unmittelbar aufnehmbaren Form vertreten ist, so ist die Gefahr, dass bei einer andauernden Entnahme dieser Stoffe mit den Jahresernten der Boden allmählich an ihnen verarme, überall nahe gerückt. Diese Gefahr ist nur da ausgeschlossen oder doch sehr gemindert, wo ein Verkauf von Früchten und eine Entäusserung von Aschenbestandtheilen nicht oder nur wenig stattfindet, wie in den Weide- und Graswirthschaften, oder wo, wie in den gartenartig betriebenen Kleinwirthschaften die Sammlung der thierischen und menschlichen Auswurfstoffe zu Düngungszwecken in sorgfältigster Weise geschieht; sie ist am grössten, wo regelmässig der Hauptbestandtheil der Ernte zum Verkauf gelangt, soweit nicht eine Umwandlung der Erzeugnisse in eine Form, welche die Aschenbestandtheile dem Boden erhält, stattgefunden hat, wie etwa bei der Umwandlung von Kartoffeln in Spiritus, der Zuckerrüben in Zucker und die betreffende Fabrikationsrückstände im Wege der Verfütterung an die Thiere dem Boden wieder zugeführt werden. Auch kann da, wo eine Wirthschaft über namhafte Wiesengründe verfügt, die Verarmung der dem Fruchtanbau gewidmeten Ackerfelder zwar aufgehalten, niemals aber das statische Gleichgewicht der Gesammtwirthschaftsfläche selbst behauptet werden, da, wie Settegast zutreffend hervorhebt, ein Haushalt dadurch nicht bereichert wird, dass „man die Vorräthe aus Kellern und Kammern zusammenschleppt, um sie in einem Raum aufzuhäufen“. Je geringer der natürliche Reichthum an Wiesen und Weide ist, je mehr die Wirthschaften auf die Absatzerzeugung angewiesen sich sehen, um so rascher muss daher die Bodenverarmung zunehmen, wenn dem Gesetz der stofflichen Wiedererstattung volle Rücksicht nicht getragen wird.

Eine mittlere Ernte auf dem Hektar enthält an Kohlenstoff beiläufig 2400 kg und von anderen Stoffen, nämlich:

Pflanzenart	Stickstoff kg	Phosphorsäure kg	Kali kg
Halmfrüchte	60	30	50
Kartoffeln	75	30	110
Zuckerrüben	75	35	150
Futterrüben	110	40	250
Erbsen	100	30	50
Bohnen	200	50	125
Wiesenheu	80	20	90
Rothklee	150	40	125
Luzerne	250	60	150

Pflanzenart	Stickstoff kg	Phosphorsäure kg	Kali kg
Raps	100	50	90
Tabak	100	25	115
Wein	40	20	60

(Nach dem Handbuch der ges. Landwirthschaft, II Bd., S. 276.)

Das folgende Bild veranschaulicht für die einzelnen Betriebssysteme, die mit den Ernten erfolgende Entnahme der besonders wichtigen Mineralstoffe, falls eine Düngung nur mit den in der Wirthschaft selbst gewonnenen Stoffen stattfindet, wobei für alle Systeme gleiches Klima, der Anbau der gleichen Pflanzen und die Art der Thierhaltung zu Grunde gelegt ist. (Vgl. W. Hecke, Die Feldsysteme u. die Bodenerschöpfung, Allgem. landw. u. forstw. Zeitung, Wien 1866, mitgetheilt bei G. Krafft, a. a. O., IV. Bd., S. 133.) Die Zahlen haben selbstredend nur vergleichsweise Bedeutung, zeigen aber, dass mit der zunehmenden Intensität des Betriebs auch die Erschöpfung an mineralischen Bodennährstoffen steigt.

Für 1 ha Gesammtareal	Verhältniss der Marktfrüchte zu den Futterpflanzen	Rohertrag in Roggenwerth	Futterproduction in T.-Sub.	Stallmistproduction	Kali	Magnesia	Kalk	Phosphorsäure
		hl	metr.		kg			
1. Reine Dreifelderwirthschaft	40 : 60	13,1	16,7	36,4	2,08	0,62	0,96	3,48
2. Verbesserte do.	48 : 52	18,6	24,7	68,1	2,48	0.67	1,42	4,28
3. Alte Koppelwirthschaft . .	44 : 56	14,8	17,5	42,3	2,27	0,68	1,21	3,67
4. Verbesserte do. . .	43 : 57	18,8	21,6	56,5	2,65	0,90	1,86	4,75
5. Fruchtwechselwirthschaft .	50 : 50	24,0	30,9	88,3	3,12	1,01	2,39	5,83

§ 11. Fortsetzung; Raub- und Stoffersatzwirthschaften.

Wirthschaften, welche dem Grundsatz der stofflichen Wiedererstattung nicht gerecht werden, bezeichnet man als Raubwirthschaften, im Gegensatz zu den Stoffersatzwirthschaften; in welcher Weise aber das jeweilige Düngerdeficit zu decken ist. über dessen Grösse der statische Calcül auf Grund der von der Agriculturchemie gelieferten Aschenanalysen Auskunft giebt. kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Jedenfalls hat das im Hinblick auf die in den menschlichen Auswurfstoffen enthaltenen Nährbestandtheile, welche meist nur zum geringsten Theile dem Boden wieder zugeführt werden, von Liebig heraufbeschworene Gespenst der Bodenverarmung desshalb seinen bedrohlichen Charakter verloren, weil in den künstlichen mineralischen Düngern (Hilfsdüngern), welche die Kunst der Chemie in einer für die Pflanzen aufnahmefähigen Form in voraussichtlich unerschöpflicher Weise zu liefern vermag (Phosphat- und Kalidünger, auch künstliche stick-

stoffhaltige Düngemittel) der Landwirthschaft das Mittel zur Herstellung des statischen Gleichgewichts gegeben ist. Der Zukauf von Kraftfuttermitteln zur Verfütterung an die Thiere, die Ausbeutung von Mergellagern, die Nutzbarmachung der mineralischen Bestandtheile des Wassers bei der Wiesencultur etc. wirkt in gleicher Richtung. Der Gefahr eines Stickstoffdeficits im Boden kann, wegen der Möglichkeit der Bindung des atmosphärischen Stickstoffs durch die Leguminosen, durch entsprechende Fruchtfolgen, wobei in den Wurzelrückständen und durch die sog. Gründüngung der Boden immer neu mit Stickstoff bereichert wird, selbst ohne Zuhilfenahme künstlicher Beidünger begegnet werden.

Anmerkung. 1) In seinen Lahn-Phosphaten und Kainitlagern besitzt Deutschland eine Düngerquelle von unschätzbarem Werth. Der Kainitverbrauch im Deutschen Reich hat sich von 1882 von 304 385 Doppelcentnern auf 2,4 Mill. Doppelcentner bis 1891 gesteigert; und der Gesammtverbrauch von diesem wichtigen Düngemittel in diesen 10 Jahren beläuft sich auf 10 Mill., im Ausland auf 12,5 Mill. Doppelcentner. (Vgl. Märker, Die Kalidüngung in ihrem Werth für die Erhöhung und Verbilligung der landw. Production, 1892, welche Schrift dem Gutsbesitzer Schulz-Lupitz, der für die Bedeutung der Kalidüngung zuerst bahnbrechend vorging, gewidmet ist.) Die inländische Erzeugung von Thomasphosphatmehl wird für 1889 auf 6,5 Mill. Centner angegeben, die vom Ausland eingeführte Menge auf 8—900000 Centner, wozu noch rund 1 Mill. Rohschlacke tritt. Neuestens berechnet Wagner den Bedarf der deutschen Landwirthschaft an Thomasschlacke auf 10 Mill. Centner, den von Superphosphat auf 12 Mill. Centner. Das Thomasmehl wird insbesondere für die kalkarmen Sandböden, die kalkarmen Moorböden, die anmoorigen Böden, die humusreichen kalkarmen Wiesenböden mit bestem Erfolge angewendet.

2) Nach neuerlichen Arbeiten von Frank und Hellriegel ist die Annahme berechtigt, dass die Bindung des atmosphärischen Stickstoffs durch Vermittelung eines Pilzes (durch Symbiose) erfolge und dass man daher in leguminosenfähigen Böden oder in solchen, die durch Beigabe von „Impferde“ in diesen Zustand versetzt worden sind, die Stickstoffbereicherung der Ackerkrume ohne künstliche Düngemittel in der Hand hat, ein Forschungsergebniss folgenschwerster Bedeutung, das in dem Wirthschaftssystem von Schulz-Lupitz (Landw. Jahrb., 10. Bd., S. 777) seine praktische Erprobung und in einer Reihe von grösseren Wirthschaften verständnissvolle Nachahmung gefunden hat. Mittelst der Einpflügung der grünen Pflanzenmasse des Leguminosenwuchses kann man also den Stallmist gewissermaassen direct auf dem Felde erzeugen, wobei nach dem Gesetz des Minimums (siehe oben S. 42) die Regel zu beobachten sein wird, den zur Gründüngung angebauten Stickstoffsammlern die mineralischen Nährstoffe (Phosphorsäure, Kali), auf kalkarmen Böden auch Kalk im reichlichsten Maasse zur Verfügung zu stellen, d. h. „sie gewissermaassen mit allen Nährstoffen mit Ausnahme des Stickstoffs zu überfüttern, wodurch sie stickstoffhungrig gemacht und veranlasst werden, den atmosphärischen Stickstoff möglichst bis zu der unter den obwaltenden Verhältnissen überhaupt erreichbaren Grenze auszudehnen. Mit einer Kaliphosphatdüngung von ca. 40 M. pro ha kann man auf armen Sandboden ca. 50—60 kg Stickstoff aus dem atmosphärischen Magazin herbeiholen, welche etwa 60 M. an Werth repräsentiren und in Wahrheit nahezu kostenlos beschafft sind, weil das zu ihrer Gewinnung aufgewandte Kali und die Phosphorsäure zum allergrössten Theil noch bei der nachfolgenden Halmfrucht zur Wirkung gelangen.“ (v. Thümen in Fühling's Landw. Zeitung, 1891, Nr. 24.) Und Wagner-Darmstadt sagt: „Die Erkenntniss, dass der unermesslich grosse und unerschöpflich reiche Stickstoffvorrath, der leicht direct oder indirect allen Culturpflanzen zugänzlich gemacht werden kann, und dass Phosphorsäure und

Kali gewissermaassen die Fangarme sind für den atmosphärischen Stickstoff, Phosphorsäure und Kali die Mittel sind, welche uns das Stickstoffmagazin der Luft und theilweise auch das Stickstoffmagazin des Moorbodens erschliessen — diese Erkenntniss ist es, durch welche die Fabrikation des Superphosphats, die Herstellung der Kalisalze, die Phosphatproduktion der Thomaswerke eine Bedeutung gewonnen haben, wie wir sie in gleichem Maasse zuvor nicht kannten." Zur Illustrirung der Wirkung rationell durchgeführter Gründüngung ist auf die neuerlichen Versuche auf dem Weilerhof bei Darmstadt zu verweisen, wo im Jahre 1890 auf den ha 150 Ctr. organische Trockensubstanz mit 250 Kilo Stickstoff und ein mittlerer Reinertrag von 70 Ctr. vom ha erzielt wurden (Landw. Presse, Nr. 25 von 1892). „In den Stickstoffmagazinen der Luft haben wir eine Schatzkammer erkannt, welche einen unberechenbar grossen Reichthum für die Landwirthschaft birgt und aus welcher mit vollen Händen zu schöpfen unsere Aufgabe ist.... Und eine ähnliche Schatzkammer liegt in dem Stickstoff der Moore, insbesondere der Niederungsmoore.... Auch diese Stickstoffquelle lässt sich mit Phosphorsäure und Kali öffnen und reiche Erträgnisse wird man da erzielen, wo seither sterile Flächen das Land deckten und spärliche Weiden dem hungernden Vieh sich boten". (Wagner.) — Als Gründungspflanzen kommen je nach der Art der Böden Lupinen, Seradella, Sandwicke, gelber Hopfen- und Bockhornklee in Betracht.

3) Die Entnahme von Stickstoff, Phosphorsäure und Kali durch die Ernten wird durch folgende Zahlenangaben, entnommen dem „Handbuch der ges. Landwirthschaft", I. Band, S. 560 ff., veranschaulicht. Es ist enthalten in 100 Theilen:

	Stickstoff	Phosphors.	Kali
bei Getreidearten	1,60—2,20	0,56—0,90	0,28—0,62
„ Hülsenfrüchten u. Kleearten	3,05—5,66	0,78—1,45	0,80—1,35
„ Rüben	—	0,75—1,18	0,85—1,45
„ Oelgewächsen	2,61—3,68	1,35—1,69	0,59—1,00
{ „ Rebholz	0,41	0,14	0,41
{ „ Trauben	0,17	0,14	0,50
„ Kartoffeln	0,34	0,16	0,58

Die mit einer Jahresernte von der Flächeneinheit entnommenen Stoffe und das Maass des Wiederersatzes lassen sich unter Zuhilfenahme von auf Einzel-Analysen aufgestellten Düngertabellen für jedes Gut berechnen. Ueber die hierbei zu beachtenden Grundsätze und die danach zu verwendenden Düngermengen sowie über das richtige Verhältniss der einzelnen Düngerstoffe zu einander giebt die landwirthschaftliche Productionslehre Aufschluss. Besondere Verdienste auf diesem Gebiet durch Klarstellung der Düngungsfrage und durch Anweisungen über die praktische Verwerthbarkeit der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse haben Wagner-Darmstadt und Märker-Halle.

Aus den vorstehenden Betrachtungen ergiebt sich jedenfalls, dass eine Raubwirthschaft, selbst privatwirthschaftlich betrachtet, unter den regelmässigen Verhältnissen der Gegenwart (d. h. solange nicht etwa unbesiedeltes Land in Fülle zur Verfügung steht, wie in Nordamerika seither der Fall gewesen, dessen Farmer das ohne Düngung jahrelang mit Weizen bestellte Land nach eingetretener Erschöpfung einfach wieder aufgaben, um andere, noch ungebrochene jungfräuliche Ländereien in Cultur zu nehmen) doch nur relativ als vortheilhaft erscheinen kann, weil mit derselben eine Entwerthung des Bodenkapitals Hand in Hand geht,

weil ferner erschöpfte Böden erst nach längerer Dauer in den Zustand normaler Fruchtbarkeit und jedenfalls nur unter Aufwendung finanzieller erheblicher Opfer gebracht werden können. Die auch für die Landwirthschaftspolitik praktische Frage der Bodenstatik spitzt sich nun dahin zu, ob unter unseren Verhältnissen, bei denen jede, auch die kleinste bäuerliche Wirthschaft für den Verkauf erzeugt, d. h. Aschenbestandtheile des Bodens in die Städte und damit nach dem jetzigen Stand der Fäkalfrage in der Regel unwiederbringlich ausführt, die Stoffersatzwirthschaft sich eingebürgert habe oder ob die Raubbauwirthschaft noch fortbestehe. Diese Frage darf für die grösseren und mittleren Güter im Allgemeinen bejaht, für eine grosse Zahl der bäuerlichen Anwesen muss sie leider noch immer verneint werden [1]). Namentlich sind es die ausgesprochenen Körner-, also die reinen und verbesserten Dreifelderwirthschaften, die dem Gesetz des Stoffersatzes noch nicht in ausreichenden Maasse gerecht werden; denn die Sammlung der thierischen Düngstoffe ist noch häufig eine sehr mangelhafte, massenhaft gehen durch ungenügende Einrichtungen der Düngerstätten werthvolle Dünger-Bestandtheile verloren, die Viehhaltung ist vielfach eine ungenügende und die Verwendung mineralischer Kunst- und sonstiger Hilfsdünger beginnt doch erst seit kurzer Zeit sich Bahn zu brechen. In die äussere Erscheinung tritt diese Raubwirthschaft als Folge eines chronischen Düngerdeficits durch die im Vergleich zu den Stoffersatzwirthschaften ungenügenden Ernten an Körnern (auf den Hektar bäuerlicher Wirthschaften 20—30 Centner, auf den rationell umgetriebenen Gütern, z. B. in Mitteldeutschland, 50—80 Centner), woran freilich die mangelhafte Bodenbestellung und Saatgutauslese ebenfalls Schuld trägt [2]). Das „Jammerbild“,

[1]) Bad. landw. Erhebungen von 1883, IV. Bd., S. 10/11; Württemb. landw. Erhebungen von 1884/85, S. XXIII; Hessische landw. Erhebungen von 1884/86, I. Bd., S. 25/26; Elsass-Lothringen, Untersuchung über die Lage der Landwirthschaft, S. 25; Die Landwirthschaft in Bayern, S. 163. Statistique agricole de la France 1882, S. 255.

[2]) „Man kann jetzt mit derselben Wahrscheinlichkeit bei Weizen und Hafer, insbesondere durch Verbesserung der angebauten und Einführung passender neuer Sorten, auf eine Ernte von 80 Centner à Hektar rechnen wie früher auf eine solche von 40 50 Centner.“ (Fühlings Landw. Zeitschr. von 1892, No. 1); aber dieses Ziel ist eben doch nur z. Z. auf den mittleren und grösseren kapitalkräftigen Wirthschaften erreicht. Die Worte Liebig's: „Der kleine Grundeigenthümer ersetzt dem Felde (ergänze: mit den Auswürfen des eigenen Haushalts) nahezu vollständig, was er demselben nimmt, der grosse führt Korn und Fleisch den grossen Mittelpunkten des Verbrauchs zu und verliert darum die Bedingungen ihrer Wiedererzeugung. Nach einer Reihe von Jahren ist dieses Land eine Einöde wie die römische Campagne“ (Chemische Briefe 47), waren schon für seine Zeit sehr anfechtbar, sind es aber heutzutage, wo die mineralischen Hilfsdüngemittel die menschlichen Aus-

welches Koppe von der Dreifelderwirthschaft im Anfang dieses Jahrhunderts entworfen hat, ist zwar heute in dieser Allgemeinheit nicht mehr zutreffend, doch auch keineswegs völlig verschwunden; und die besonders rühmlichen Ausnahmen, welche zahlreiche bäuerliche Wirthschaften in den continentalen Staaten aufweisen, namentlich in der Umgebung grösserer Städte, wo die Versorgung des Bodens mit menschlichen Auswurfstoffen leichter ermöglicht ist, lassen den Gegensatz zu den Raubwirthschaften in anderen Gegenden nur um so greller hervortreten. Es ist Aufgabe der späteren Darstellung, die Mittel zu bezeichnen, mittelst deren dieser Widerspruch zwischen den Ansprüchen der fortschreitenden wirthschaftlichen Entwicklung und dem Beharren der bodenbebauenden Bevölkerung in irrationellen Betriebsweisen zu lösen ist; an dieser Stelle genügt es, auf das Vorhandensein solcher Widersprüche hinzuweisen, deren Erklärung freilich Denjenigen schwer fallen muss, welche gewohnt sind, über die Vorgänge des Erwerbslebens lediglich mittelst des nationalökonomischen Rechenstifts sich zu unterrichten, anstatt auch die psychologischen Einwirkungen zu beachten, auf Grund deren die Wirthschaftsthätigkeit, zumal der minder gebildeten Bevölkerungsclassen, so häufig eine Ablenkung von den Wegen erfährt, auf welche der wirthschaftliche Calcul an und für sich mit Nothwendigkeit hinweist.

Abschnitt II.

Wesen und Inhalt der Agrarpolitik.

§ 12. Allgemeine Begründung.

Unter Agrarpolitik versteht man den Inbegriff der Grundsätze, von denen der Staat bei der Pflege des landwirthschaftlichen Gewerbes sich leiten lässt. Eine solche staatliche Pflege (landwirthschaftliche Staatsfürsorge) ist in allen Culturstaaten wahrzunehmen und findet ihre Erklärung und Rechtfertigung in dem

---

wurfstoffe zu ersetzen geeignet sind, noch viel mehr. — Dass übrigens ein Gut auch ohne Zuhilfenahme künstlicher Düngemittel im statischen Gleichgewicht längere Zeit erhalten werden kann, zeigt die Wirthschaft Selchow, die im Wesentlichen dies Ergebniss durch ausgedehnten Futterbau (Kartoffeln, Luzerne, Seradella und Lupinen) mit Gründüngung und durch beste Zusammenhaltung von Mist und Gülle durch ausgedehnte Torfanwendung als Conservirungsmittel erzielt. (Mittheilungen aus der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft von 1890/91, Heft 29.)

Interesse, das das Staatsganze an dem Wohlergehen der Landbevölkerung sowie daran hat, dass die Bodencultur jederzeit den der allgemeinen volkswirthschaftlichen Entwicklung entsprechenden Intensitätsgrad aufweist, ferner in den Wechselwirkungen, welche zwischen Bodencultur, Wohlstand der Träger des landwirthschaftlichen Gewerbes und allgemeiner Volkswohlfahrt erfahrungsgemäss sich geltend machen. Im Einzelnen ist auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

1. Ein Vorwärtsschreiten im landwirthschaftlichen Gewerbe hat von jeher sich langsam vollzogen, obwohl von Betriebsgeheimnissen, wie in Gewerbe und Industrie, nicht gesprochen werden kann, da ja die technischen Vorgänge gewissermaassen im Freien sich abspielen und Jedermann vor Augen liegen. Als Ursachen für diese Erscheinung sind anzuführen:

a) Gewisse psychologische Eigenthümlichkeiten der Landbevölkerung, die in der Eigenart ihres Gewerbes selber wurzeln. Der landwirthschaftliche Betrieb, selbst wenn die Gegenstände der Erzeugung eine gewisse Mannichfaltigkeit angenommen haben, verläuft von Jahr zu Jahr in einer gewissen Regelmässigkeit und Stetigkeit, die für den Landmann fast den Charakter des Gesetzmässigen annimmt und ihn jede Durchbrechung des eingelebten, geregelten Ganges der Wirthschaft als eine unliebsame Störung überkommener Gewohnheiten und Regeln empfinden lässt: wie es der Vater und Grossvater gemacht, will es auch der Sohn halten.

Hierzu kommt, dass die Abgeschlossenheit des Lebens, die Enge des Kreises, in dem er sich bewegt, das geringe Maass fachlicher Bildung, welches er sich anzueignen Gelegenheit hat, naturgemäss den geistigen Horizont des Bauern verengen und ihn unfähig machen, den Gründen und innersten Ursachen seines wirthschaftlichen Verfalls nachzuforschen; nur stark im passiven Ertragen von Ungemach fehlt ihm die Spannkraft zu activem Widerstand, und misstrauisch gegen Alles, was gegen die überlieferten Gewohnheiten verstösst, hält er an den ererbten Bräuchen und Lebensweisen mit zähem Sinn auch dann noch fest, wenn die Macht der Verhältnisse eine Aenderung im Sinne stärkerer Anspannung der Kräfte des Bodens durch rationelleren Betrieb gebieterisch heischen. Man weiss, dass kaum eine neue Culturpflanze, ohne dem zähesten Widerstand der bäuerlichen Bevölkerung zu begegnen, hat eingeführt werden können: der Kartoffelbau, vielfach auch der Kleebau mussten polizeilich erzwungen wer-

den; ohne solchen polizeilichen Zwang wäre die Viehzucht meist nicht auf dem Stand, auf dem sie sich bei uns in Deutschland im Allgemeinen befindet; für die Vertilgung der Schädlinge der Pflanzenwelt ist ersterer auch heute noch kaum zu entbehren. Man weiss nicht minder, dass da, wo das Gebiet des polizeilichen Zwanges endet, nur im Wege mühsamster, ausharrendster, geduldigster Belehrung Erfolge sich erzielen lassen; das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen z. B., für Deutschland jedenfalls eines der wirksamsten Heilmittel gegenüber der dermaligen Krise — ist weder ein dem bäuerlichen Geistesleben entsprungener Gedanke, noch hat dieser Gedanke ohne Weiteres in den Dorfgemeinden Wurzel gefasst; es hat vielmehr überall der grössten Anstrengungen bedurft, um die bäuerliche Bevölkerung mit dem Wesen des Genossenschaftsprincips zu befreunden. In der Betonung dieser Verhältnisse liegt kein Vorwurf gegen das bäuerliche Element und Nichts, was für letzteres kränkend wäre; denn diese Fehler und Mängel seines Wesens erklären sich theils aus dem Maass der ihm zugänglichen Bildung, theils stehen sie im innigsten Zusammenhang mit jenen Charaktereigenschaften des ruhigen Beharrens und der conservativen Gesinnungsweise, welche den Bauernstand gerade wieder zu einem so werthvollen Element des Staatswesens erheben. Man muss aber über jene dem Bauernstand gewissermaassen inhärenten Fehler und Mängel sich klar sein, wenn man nicht in Bezug auf die Anforderungen, die man an ihn betreffs des Maasses der Selbsthilfe stellt, zu ungerechten Folgerungen gelangen will.

Je geringer die Durchschnittsbildung der Landbevölkerung ist, je ungünstiger die äusseren socialen Verhältnisse sind, unter denen dieselbe lebt, um so stärker pflegt sich dessen passiver Widerstand gegen Reformen im Gebiet der Bodencultur geltend zu machen, um so schwieriger erweist sich die Aufgabe für die in solchem Sinne wirkende obere Staatsfürsorge, um so weniger bleiben ihr Täuschungen erspart [1]). In diesem Jahrhundert, mit der Sprengung der alten, die bäuerliche Bevölkerung moralisch und intellectuell ungünstig beeinflusst habenden gutsherrlichen Verfassung, mit der Verbesserung des Volksschulwesens, mit der Verdichtung der Verkehrsmittel hat sich jener Charakterzug viel-

[1]) „Es gehört zu den schwierigsten Aufgaben der inneren Verwaltung, den Bauer vorwärts zu treiben, ohne dass er die Absicht merkt; seine Entwicklung zu fördern, ohne sie aus ihren eigenthümlichen Bahnen herauszuheben.“ (Riehl in Bluntschli's deutschem Staatswörterbuch, Art.: „Bauernstand.“)

fach abgeschwächt, ohne indess gänzlich verloren gegangen zu sein. Mit ihm muss daher auch heute noch die Agrarpolitik rechnen, und wenn sie — zumal im Gebiet der Technik — die früher häufig angewandten Mittel des gewaltsamen Zwangs im Grundsatz vermeidet, so vermag sie doch auch jetzt noch nicht durchweg ohne solche Maassregeln durchzukommen, wie die späteren Darlegungen über die Aufgaben im Gebiet der Landeskultur, der landw. Polizei etc. zeigen werden[1]).

b) Mittellosigkeit der Landbevölkerung. Bei Allem ist sehr wohl zu beachten, dass jeder Culturfortschritt in der Regel nicht bloss ein Mehr der Bethätigung an persönlicher Arbeitskraft und wirthschaftlicher Einsicht, sondern auch die Aufwendung bestimmter Geldmittel (Kapitalien) zur Voraussetzung hat und dass, wo letztere fehlen, auch die einsichtigste Agrarpolitik tauben Ohren predigen wird. Je mittelloser der Bauernstand, um so schwieriger fällt es, ihn auf Wege zu leiten, die ihn befähigen würden, dem von ihm bewirthschafteten Boden höhere Erträgnisse abzugewinnen, weil ohne bestimmte, wenn auch im gegebenen Fall kleine Vorauslagen jene Wege nicht gangbar sind. Der Uebergang von der Weidehaltung zur Stallfütterung, von der reinen Brache zur besömmerten, die Verwendung besserer Bodengeräthe, die Anflanzung von Obstbäumen und vieles Andere könnte im gegebenen Falle die Erträgnisse des Bodens und damit die Wohlstandslage der Bebauer zu steigern sehr wohl geeignet sein, muss aber wegen der Unmöglichkeit der hierzu nöthigen Mittelbeschaffung gleichwohl häufig unterbleiben. Die in diesen Verhältnissen begründeten Schwierigkeiten wachsen in dem Maasse, je mehr die klein bäuerliche Bevölkerung überwiegt und in Staatswesen, wo diese den vorherrschenden Bestandtheil der grundbesitzenden Klassen bildet, erwachsen daher der obersten landwirthschaftlichen Staatsfürsorge besondere Aufgaben, die an Staaten oder Staatstheile

---

[1]) Vgl. das bekannte Wort: „Wenn der Bauer nicht muss, rührt er weder Hand noch Fuss." Blumenlesen von Aussprüchen über bäuerliche Charaktereigenschaften in C. J. Weber's „Demokritos", Auswahl in 3 Bänden, Berlin, III. Bd. S. 28 ff. Rau, a. a. O., § 44 sagt ganz richtig: „Der Zustand der Landwirthschaft in einem Lande hängt grossentheils von den Regierungsmaassregeln ab, die ihr Schutz und Unterstützung gewähren, und die Erfahrung zeigt, dass nicht gerade die von der Natur am meisten gesegneten, sondern die am besten regierten Länder am schönsten angebaut sind", wobei in der Note auf Portugal verwiesen wird, „wo ungeachtet eines höchst milden Klimas doch die eine Hälfte des Landes öde liegt, die andere nur schlechte Gemeinweiden enthält". Ob dies auch heute noch zutrifft?

mit günstigeren Besitzverhältnissen nicht oder doch in geringerem Maasse herantreten.

c) Besonders störend für die Entwicklung zum Besseren und Vollkommeneren muss dieser Umstand wirken, wenn der ruhige Gang der allgemeinen volkswirthschaftlichen Entwicklung Hemmungen und Störungen erfährt, die im landwirthschaftlichen Gewerbe mehr als in anderen Erwerbsthätigkeiten empfindlich wirken, weil jenes, vorwiegend mit festen Kapitalien arbeitend, den jeweiligen Aenderungen des Verkehrslebens nicht rasch zu folgen vermag und daher sich genöthigt sieht, in bestimmten Formen des Wirthschaftens auch dann noch zu verharren, wenn solche mit den veränderten Verhältnissen nicht mehr im Einklang stehen. Nun ist aber das landwirthschaftliche Gewerbe wohl zu keiner Zeit von solchen Erschütterungen heimgesucht worden, als in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, welche im Gefolge der neuzeitlichen Entwicklung des Verkehrswesens und des dadurch ermöglichten Wettbewerbes fernster Productionsländer aufgetreten sind; Erschütterungen, die um so heftiger in ihrer Wirkung waren, als sie zeitlich mit einschneidenden Aenderungen auf dem Gebiete des Wirthschaftsrechtes — mit der Gewährung weitgehender socialer Freiheitsrechte und einer denkbar grossen Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung überhaupt — zusammentrafen; als gleichzeitig die Landwirthschaft auch in ihren kleinsten Besitzgruppen mehr und mehr in eine ihr bis dahin fremd gewesene Geld- und Creditwirthschaft hineingedrängt wurde, ohne dass alsbald überall die richtigen Formen gefunden worden wären, dieses Geld- und Creditbedürfniss zu befriedigen. Indem die grosse Masse der bäuerlichen Bevölkerung in einer verhältnissmässig kurzen Spanne Zeit aus dem Zustand einer gewissen socialen und wirthschaftlichen Abhängigkeit durch eine Gesetzgebung grossen Stils in denjenigen vollster Unabhängigkeit und einer nahezu schrankenlosen wirthschaftlichen Freiheit versetzt wurde, war die unausbleibliche Folge, dass nicht immer und überall von dieser Freiheit, zumal im Gebiet des Credits, ein vernünftiger, maassvoller Gebrauch gemacht wurde, während der Zunahme der Creditverpflichtungen und den wachsenden sonstigen geldlichen Verbindlichkeiten gegenüber (für die Ansprüche des Staats, der Gemeinde und des eigenen Hauses) die auf einfacheren Verhältnissen gegründeten überkommenen Wirthschaftsformen, wiederum namentlich in der breiten Masse der bäuerlichen Bevölkerung, sich mehr und mehr als unzulänglich erwiesen.

Seit dieser Zeit in viel höherem Maasse als früher darauf angewiesen, für den Markt zu produciren, d. h. die Erzeugnisse der Wirthschaft in Geld umzusetzen, befanden sich Tausende von Landwirthen gleichwohl in einer ständigen Geldklemme, weil ihnen die Anschmiegung an die Bedürfnisse des Marktes nur schwer und theilweise, wegen der höheren Anforderungen an die Beschaffenheit der Waare von Seiten der Abnehmer, wohl auch gar nicht gelang. Und in diesen denkbar schwierigen Uebergangsprocess setzte, wie erwähnt, zuerst langsam, dann aber mit immer rascheren Stössen, eine bis dahin unbekannt gewesene Wettbewerbung entlegener Erzeugungsgebiete als neuer störender Factor verwirrend ein. Alle diese einer gedeihlichen Entfaltung des landwirthschaftlichen Berufslebens feindlich sich in den Weg stellenden Hemmnisse haben daher den Aufgabebereich der Agrarpolitik der einzelnen Staaten sehr erheblich erweitert; und die besonderen Ursachen, welche diesen Hemmungen zu Grunde liegen, mussten Veranlassung sein, früherhin weniger nöthige oder entbehrliche Veranstaltungen nunmehr ins Werk zu setzen. Die Agrarpolitik ist daher heutzutage — trotz der relativ hohen Stufe der Technik des landwirthschaftlichen Gewerbes im Vergleich zu früheren Zeiten — ein besonders wichtiger Theil der allgemeinen Staatspolitik geworden und wird diese Wichtigkeit anscheinend noch für lange Zeit behaupten; denn es ist wohl zu beachten, dass gerade im Landvolk, seiner vorherrschenden Charaktereigenschaften willen, eine vorhandene Nothlage viel eher Muthlosigkeit als energisches Aufraffen erzeugt und dass es desshalb verfehlt wäre, den anzustrebenden Heilungsprocess von der werkthätigen Selbsthilfe der Betheiligten allein zu erwarten.

2. Das allgemeine staatliche Interesse an dem landwirthschaftlichen Gewerbe ist zwar ganz vorwiegend auf die Bedeutung zurückzuführen, welche mit der wachsenden Bevölkerungszahl der ausreichenden Nahrungsmittelversorgung des Landes zukommt. Doch ist es nicht bloss dieses Productionsinteresse, welches ein förderndes Eingreifen der Staatsgewalt in den Entwicklungsgang der Landwirthschaft zum Zweck der Emporhebung derselben auf eine höhere Stufe der Technik rechtfertigt, sondern auch das Interesse an dem Wohlergehen der Landbevölkerung überhaupt, d. h. daran, dass diese letztere wirthschaftlich, social und politisch einen den übrigen Gliedern des Volkskörpers ebenbürtigen Bestandtheil darstelle und nicht durch ökonomische Verkümmerung

ihrer Daseinsbedingungen quantitativ und qualitativ zurückgehe, womit dann auch das landwirthschaftliche Produtionsinteresse selber wieder gefährdet wäre. Es genügt, in dieser Beziehung hauptsächlich hervorzuheben:

a) Die auf die Bodenbewirthschaftung angewiesenen Glieder der Volksgemeinschaft stellen ungeachtet der Zunahme der städtischen Bevölkerung auch heute noch in den meisten Staatswesen einen ansehnlichen Bruchtheil der Gesammtbevölkerung dar; die wirthschaftliche Kraft des Staates, seine finanzielle Leistungsfähigkeit wie jene der übrigen Zwangsgemeinschaften (Kreis, Gemeinde) ist daher, wo jenes der Fall, zu einem Theil in Abhängigkeit von der jeweiligen Lage der Landbevölkerung selber.

b) Der sociale Aufbau eines Staatskörpers, an dem die Landwirthschaft einen wesentlichen Antheil hat, geniesst mannichfache Vorzüge vor jenen Staatswesen, in denen die Landwirthschaft gegenüber der Industrie zurücktritt; denn gegenüber der fluctuirenden, unruhigen, in Städten zusammengedrängten, von den augenblicklichen Geschäftsconjuncturen abhängigen und manchmal beschäftigungslosen Arbeiterwelt weist die grosse Masse der landwirthschaftlichen Kleinbesitzer wesentlich günstigere Daseinsbedingungen schon desshalb auf, weil wenigstens einen Theil der von ihr benöthigten Nahrungsmittel ihre eigene Arbeit beschafft und daher jene Nothstände, welche das „Arbeiterproletariat“ der grossen Industriecentren zeitweilig heimsuchen, auf dem flachen Lande unbekannte Erscheinungen bilden. Wie denn hier überhaupt die Gegensätze von Reich und Arm nicht in dem Maasse scharf sich gegenübertreten, wie in den Sammelpunkten des städtischen Gewerbfleisses, zumal der Grossindustrie.

c) Die Landbevölkerung in ihrer Eigenschaft als Consument von Erzeugnissen des städtischen Gewerbfleisses ist ein wesentlicher Factor für das wirthschaftliche Gedeihen des letzteren; je wirthschaftlich kräftiger sie selber ist, um so aufnahmefähiger wird sie für diese Erzeugnisse, um so befruchtender wirkt sie auf die Belebung von Gewerbe, Grossindustrie und die davon abhängigen Handelsgeschäfte ein. Wie sehr auch mit der Verbesserung der Verkehrsmittel von Land zu Land und dem wirthschaftlichen Aufschluss entfernter Gebiete die Absatzmöglichkeit der Industrie nach Aussen in diesem Jahrhundert gewachsen ist, bleibt doch die Bedeutung eines grossen, aufnahmefähigen, inneren Marktes nach

wie vor unvermindert bestehen; jede Stadt weiss zu würdigen, was ein wirthschaftlich kräftiges Hinterland für sie und ihr gewerbliches Aufblühen bedeutet, und jeder städtische Gewerbe- und Handeltreibende ist sich der Einwirkungen einer Schwächung der Kaufkraft der Landbevölkerung, wie sie schon durch eine einzige weniger günstige Ernte herbeigeführt werden kann, sehr wohl bewusst. Diese günstige Wechselwirkung zwischen dem Wohlstand auf den Landorten und in den Städten kann daher ein förderndes Eingreifen des Staats, selbst mit Aufwendung von allgemeinen Staatsmitteln, auch vom Gesichtspunkt der städtischen Interessen aus, als wohlgerechfertigt, ja nöthig erscheinen lassen[1]).

d) Die Art der Beschäftigung, welcher sich die Landbevölkerung hingiebt, und ihre gesammte Lebensweise ist eine der Gesundheit zuträglichere als diejenige, welche in den Städten naturnothwendig Platz greift; zumal die ärmere städtische Bevölkerung verfällt leicht in Folge der ungünstigen Einflüsse des fortgesetzten Arbeitens in geschlossenen Arbeitsräumen und des Wohnens in räumlich unzulänglichen und sonst mangelhaft beschaffenen Wohnstätten dem körperlichen Siechthum, während auch der unbemitteltere Landbewohner sich seine körperliche Kraft und Frische bei der regelmässigen Beschäftigung in freier Luft zu erhalten vermag. Der körperlichen und häufig auch moralischen Degeneration eines Theils der städtischen Bevölkerung gegenüber bildet daher die Landbevölkerung ein heilsames Gegengewicht und die nachwachsende

---

[1]) H. List (Die Theorie des nationalen Systems der politischen Oekonomie, neu aufgelegt 1877) beleuchtet umgekehrt die günstige Einwirkung der „Manufactur“ auf die „Agricultur“ durch Erweiterung des Absatzgebietes für landw. Producte und dadurch herbeigeführte Preissteigerung und Rentenzunahme, sowie durch den wohlthätigen Einfluss des gesteigerten geistigen Lebens (Erfindungen und Entdeckungen) auf das flache Land. „Die höchste Theilung der Geschäfte und die höchste Conföderation der productiven Kräfte bei der materiellen Production ist die der Agricultur und Manufactur ... Eine Nation die bloss Agricultur treibt, ist ein Individuum, dem in seiner materiellen Production ein Arm fehlt.“ So richtig diese Sätze sind, so wird doch der Gedankengang der Schrift selbst, der auf hohe Schutzzölle für die Industrie bei völlig freier Einfuhr der Bodenerzeugnisse hinzielt („die Nationen sind um so mächtiger und weiser, je mehr sie Fabrikwaaren ausführen und je mehr sie Lebensmittel und Rohstoffe einführen“) und sich in dieser Beziehung mit einseitigen mercantilistischen Anschauungen deckt, heute nicht ohne Wiederspruch bleiben können; wobei freilich wohl zu beachten ist, dass List mit einer durch die neuzeitlichen Verkehrsinstrumente ermöglichten Massenüberschwemmung des europäischen Marktes mit landw. Erzeugnissen anderer Länder bei Abfassung seiner Schrift nicht rechnen konnte, obwohl er in der Vorahnung der Umwälzung der Wirthschafts- und Verkehrsverhältnisse durch das (damals noch in den Windeln liegenden) Eisenbahntransportwesen alle Zeitgenossen an prophetischem Blick weit überragt hat.

Generation, die sie aussendet, bedeutet oftmals eine Blutauffrischung der in körperliche Schwäche verfallenden städtischen Geschlechter von nicht zu unterschätzender hygienischer Bedeutung; und man hat desshalb das Landvolk mit Recht als den „Jungbrunnen" der Volksgemeinschaft bezeichnet. Mit aus diesem Grunde stellt das Landvolk im Verhältniss zu seiner Menge auch das ansehnlichste Kontingent für die bewaffnete Macht, ein Moment von besonders folgenschwerer Bedeutung, zumal in den continentalen Staatswesen.

e) Endlich ist auch hier noch einmal darauf hinzuweisen, dass das Landvolk vermöge der ihm innewohnenden Charaktereigenschaften und Lebensanschauungen, die ein Product seiner Lebens- und Wirthschaftsweise sind, in der Regel einen ausgeprägten Sinn nicht nur für Religion, sondern auch für die Erhaltung des Bestehenden im Staate aufweist, so dass man nicht mit Unrecht den städtischen Bürgern und Proletariern als „den Mächten der socialen Bewegung" den Adel und die Bauern als „die Mächte des socialen Beharrens" gegenübergestellt hat (Riehl). Wie das Landvolk in seiner eigenen Wirthschaftsführung bedächtig am Traditionellen festhält und nur langsam und schwerfällig zu Neuerungen sich entschliesst, so sind ihm auch gewaltsame Aenderungen im weiteren Umkreis des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens unwillkommen und von jeher hat daher das Landvolk als eine der sichersten Stützen für Thron und Altar gegolten und die geltende Verfassung findet in ihm ihren treuesten Wächter. (Settegast.)

Freilich gilt dies Alles nur insolange, als dem Landvolk auf dem ererbten oder erworbenen Besitz die Bedingungen des Gedeihens in Wirklichkeit geboten sind. Die agrarischen Unruhen und Schilderhebungen im alten Hellas und Rom und die Bauernaufstände des Mittelalters reden in dieser Hinsicht eine sehr deutliche Sprache. So verhängnissvoll pflegen in der That die Rückwirkungen eines Niederganges der Landbevölkerung wirthschaftlich, social und politisch auf das Staatsganze zu sein, dass es kaum eine wichtigere Regierungsaufgabe giebt, als diejenige, welche darauf abhebt, die Bewohner des flachen Landes vor ökonomischem Verfall zu bewahren. „Der Zustand und das Schicksal der Landwirthschaft sind das Schicksal des Volkes." (Settegast.) Man hat die Landwirthschaft sehr häufig das Fundament des Staates genannt und damit der Ueberzeugung Ausdruck geben wollen, dass das Staatsgebäude selber gefährdet wäre, wenn jenes Fundament

ins Wanken kommt. Man hat die Landwirthschaft auch als Rückgrat des Staats und damit bildlich als den wichtigsten Bestandtheil des staatlichen Organismus bezeichnet, dessen Gesundheit und Wohlergehen von der Gesundheit und dem Wohlergehen der ersteren abhängig und bedingt erscheine. Und die Lobsprüche, die dem Landbau und dem Landvolk seit alter Zeit zu Theil geworden sind, bilden in denkbarer Mannichfaltigkeit doch nur eine Umschreibung immer eines und desselben Gedankens von der Wichtigkeit der Erhaltung eines gesunden, wirthschaftlich kräftigen Bauernstandes und von der daraus entspringenden Nothwendigkeit einer thatkräftigen, dieses Ziel stetig im Auge behaltenden Staatsfürsorge. Denn wie L. von Stein sagt: „Es gibt wenig Dinge, die der Landwirthschaft an allgemeinem Interesse gleichkommen, gar keines, das sie überträfe.“ Aber auch das ist erwiesen, dass wo immer die Staatsgewalt in früherer Zeit die bäuerliche Bevölkerung ihrem Schicksal überlassen hat, sie entweder von der Bildfläche verschwunden ist, wie in England und Schottland, oder im wirthschaftlichen Elend zu verkommen droht, wie in Irland und einzelnen Provinzen Italiens. Nirgends mehr als in ihrer Anwendung auf die landwirthschaftliche Bevölkerung pflegt sich die Politik des laisser faire et laisser aller zu rächen; nirgends mehr als bei dieser trifft es zu, dass, wenn sie einmal zu einer gewissen Stufe der Verarmung herabgesunken ist, sie nach ihrer ganzen psychischen Veranlagung gar nicht mehr im Stande sich befindet, aus solchen Zuständen ohne fremde Hilfe sich herauszuraffen. In dieser, in besonders eindringlicher Weise durch die neueste italienische Agrarenquête bestätigten Thatsache liegt eine besonders dringende Mahnung wie Rechtfertigung für eine den bäuerlichen Interessen Rechnung tragende und sie fördernde kräftige Agrarpolitik.

Das Mittelalter und die späteren Jahrhunderte vermochten sich zu einer richtigen Würdigung des Bauernstandes nicht aufzuraffen, wie denn die Verkennung seiner Bedeutung in dem Wort: rustica gens, optima flens, pessima ridens drastisch zu Tage tritt; die Landbevölkerung Jahrhunderte hindurch lediglich die contribuens misera plebs, gut dazu, die Launen der Grossen zu befriedigen. Wie anders, wenn die Zendavesta den Landmann die „Quelle des Ueberflusses“ nennt und Cicero von dem Ackerbau sagt: Omnium rerum, ex quibus aliquid conquiritur, nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine, nihil libero dignius! Weitere literarische Blumenlese zum Lob des Ackerbaues bei Roscher, a. a. O., S. 70 ff. Vgl. auch Rau, a. a. O., II. Bd., S. 89. — Richtige Würdigung des Bauernstandes auch im kanonischen Recht, welches für den Ackerbau eine besondere Begünstigung schon desshalb verlangt, weil er Gottesfurcht und Gerechtigkeit in höherem Grade als irgend ein anderer Erwerbszweig lehre und dadurch den

Charakter derjenigen veredle, welche ihm obliegen. „Der bawersman muss in allem sicher sin und gefördert werden“, sagt Eyn cristlich ermanung, „denn sin arbeit tut allen ebenmessig not vom kayser an bis zu den mindesten der menschen, und ist siner hende werck insonderheit erenhaft und gottgefellig. Darumb schützen ihn geistliche und werntliche recht“, eine Ansicht, die freilich Jahrhunderte lang ein frommer Wunsch blieb. (Vgl. Janssen, Geschichte des deutschen Volks, I. Bd., S. 402.) Und was Meitzen (zunächst in Anwendung auf die Preussische Landwirthschaft) schön betont: dass weil sich aus der Landwirthschaft alle anderen Stände und Erwerbszweige ergänzen und danach die Bedingungen, unter denen jene lebt, über den Charakter der Gesammtheit entscheiden, der bestimmende Umstand nicht genug zu würdigen sei, dass dem Landwirth von seinem Boden aus Arbeit, Fleiss, Genügsamkeit, Besonnenheit anerzogen werden, aber auch Ernst, Innerlichkeit, Frömmigkeit und geringe Werthschätzung des Aeusserlichen, sowie widerstandsfähige Mannhaftigkeit, Pflichttreue, frischer Muth in Mühe und Gefahren — mag auch für andere Staatswesen mit einer noch gesunden Landbevölkerung zutreffend sein.

§ 13. Aufgaben und Grundsätze der Agrarpolitik.

Zu einer planvollen landwirthschaftlichen Staatsfürsorge wie zu einer schöpferischen Thätigkeit auf volkswirthschaftlichem Gebiet überhaupt wird der Staat immer erst dann gelangen, wenn die Auffassung sich durchgerungen hat, dass die staatliche Organisation noch etwas mehr bedeute als das Mittel, den Angehörigen Schutz und Sicherheit des Besitzes gegen rechtswidrigen Eingriff darzubieten; dass sie vielmehr die höchste, von wirthschaftlichen, sittlichen und religiösen Ideen erfüllte Interessengemeinschaft aller in ihr Lebenden darstellt, in der jedes einzelne Glied des vielgestaltigen Organismus Förderung seiner wirthschaftlichen wie sittlichen Zwecke durch den Staat und seine Machtmittel zu erwarten und zu beanspruchen habe. Der Staat als eine wirthschaftliche Gemeinschaft hat danach die Pflicht, darüber zu wachen, dass die wirthschaftliche Kraft eines Jeden zur freien Entfaltung gelange und dass ihm Hilfe werde in der Beseitigung der ihm für diese Entfaltung entgegenstehenden Schranken; als eine sittliche Gemeinschaft wird ihm die Aufgabe, darüber zu wachen und dafür zu sorgen, dass in der Art der Bethätigung der wirthschaftlichen Kräfte der Einzelnen die allgemein gültigen Gesetze guter Sitte nicht zu Schaden kommen; und als religiöse Gemeinschaft, die von den Gedanken christlicher Barmherzigkeit sich beherrschen lässt, wird er auftretende Nothstände Einzelner und ganzer Berufsklassen nicht ohne Weiteres als das naturgesetzliche Product geschichtlicher Entwicklung gelassen hinnehmen, sondern diese Zustände auf ihre Besserungsmöglichkeit prüfen und wenn möglich die erstrebte Besserung herbeiführen.

Der hier gekennzeichnete Standpunkt ist also von den beiden Extremen: der volkswirthschaftlichen Omnipotenz des Staats auf der Grundlage einer eudämonistischen Bevormundung des gesammten wirthschaftlichen Lebens, welche dem 17. u. 18. Jahrhundert eigenthümlich ist, und dem Grundsatz „der volkswirthschaftlichen Verwaltungslosigkeit“ (von Stein), die ihre wissenschaftliche Begründung in der sog. Manchesterlehre findet, gleich weit entfernt. Er weist vielmehr dem Staat in der Ordnung auch der wirthschaftlichen Angelegenheiten eine maassvoll waltende Thätigkeit zu, und findet die Begründung für dieses wirthschaftliche Walten in der Erwägung, dass die „Entwicklung des Ganzen durch das Maass der Entwicklung des Einzelnen gegeben sei“ und dass demgemäss die Kraft der Gemeinschaft das Mittel abzugeben habe für die Entwicklung der wirthschaftlichen Einzelgebiete[1]). Für die grundsätzliche Gestaltung der Agrarpolitik ist im Uebrigen Folgendes zu beachten:

1. Jede Staatsfürsorge auf wirthschaftlichem Gebiet muss auf alle Fälle von der Grundanschauung sich leiten lassen, dass Jeder Einzelne zunächst selber für die Folgen seines Thuns oder Unterlassens verantwortlich bleibt, und dass daher jede Art des staatlichen Eingreifens zu vermeiden ist, die das Gefühl der wirthschaftlichen Selbstverantwortlichkeit schwächen oder gar aufheben müsste; weil jede hierauf abzielende Politik nicht in einem Staatswesen mit im Grundsatz freier wirthschaftlicher Bewegung, sondern nur in einem socialistischen Zwangsstaat Raum hätte. Die Aufgabe der Agrarpolitik kann daher wie jede Politik auf dem Gebiet des Erwerbslebens nicht die sein, dem Einzelnen eine auskömmliche Existenz zu gewährleisten, gleichviel welches Maass von persönlicher Arbeitskraft er aufbieten will und kann; wohl aber die, jedem Einzelnen die Möglichkeit der vollen wirthschaftlichen Bethätigung nach Maassgabe seiner Kräfte und Fähigkeiten innerhalb der bestehenden Rechts- und Sittenordnung zu eröffnen. Die Aufgabe der Agrarpolitik wird also vornehmlich darin bestehen, einmal gewisse Schranken und Hemmnisse, die einer von der jeweiligen Zeitlage geforderten Bewirthschaftungsweise entgegenstehen und deren Ueberwältigung dem Einzelnen nicht gelingt, mit den Mitteln der Gesetzgebung und der Verwaltung aus

[1]) Stein, a. a. O., II. Bd., S. 221 ff.; Settegast, I. Bd., S. 50 ff.

dem Wege zu räumen (negative Seite der Landwirthschaftspolitik); und darüber hinaus den staatlichen Beistand überall da eintreten zu lassen, wo ohne diesen ein nach den gegebenen Cultur-Verhältnissen gebotener Fortschritt zum Schaden des Staatsganzen nicht oder nur schleppend sich vollzöge oder wo, ebenfalls zum Nachtheil der übrigen Glieder der Volksgemeinschaft, die grundbesitzenden Klassen durch unverschuldete Ursachen zeitweise in Noth und Bedrängniss zu gerathen Gefahr laufen (positive Seite der Landwirthschaftspolitik). Zu dieser Auffassung seiner volkswirthschaftlichen Thätigkeit hat sich der Staat freilich erst spät emporgerafft; und im Gebiet der Landwirthschaft sehr viel später als in demjenigen der Industrie und des Handels. Unter der Herrschaft des Mercantilsystems waren Worte wie die von Sully: „le pâturage et le labourage sont les deux mamelles de l'état“ vereinzelt; erst mit Quesnay und der von ihm begründeten physiokratischen Schule, in Deutschland erst mit dem Auftreten der Kameralisten versteht man die Bedeutung der Landwirthschaft und die Nothwendigkeit nachhaltiger staatlicher Förderung richtiger zu würdigen.

2. Weil alle Stände der Volksgemeinschaft gleichen Anspruch auf Schutz und Förderung ihrer Interessen haben, so wird die Agrarpolitik nicht mit Mitteln arbeiten dürfen, die von einer Schädigung anderer Volksglieder begleitet wären. Jede einseitige Interessenpolitik ruft einen Kampf der verschiedenen Erwerbsgruppen gegen einander wach, den zu entfesseln der Staat als oberster Hüter der gesammten Volkswohlfahrt vor Allem sich hüten muss. Wie wichtig daher auch die in dem Grund und Boden festgelegten Interessen sind, so darf doch der Staat im Grundsatz niemals zu einer einseitigen, die allgemeinen Volksinteressen missachtenden Agrarpolitik sich verleiten lassen, wobei freilich eine bestimmte Einzel-Maassregel der landwirthschaftlichen Staatsfürsorge, selbst im Falle einer thatsächlichen Schädigung anderer Bevölkerungsklassen, unter Umständen, nämlich dann gerechtfertigt sein kann, wenn auf andere Weise die den landwirthschaftlichen Interessen drohenden Gefahren sich nicht abwenden lassen. Das Grenzgebiet, auf dem solche Interessengegensätze sich am meisten abspielen können und thatsächlich abspielen, ist dasjenige der Fleisch- und Brodversorgung des inländischen Markts, da die Gesammtheit der nicht dem landwirthschaftlichen Berufsstand An-

gehörigen im Allgemeinen einer thunlichsten Verbilligung der Brod- und Fleischpreise naturgemäss zustrebt, während die Landwirthschafttreibenden im Grossen und Ganzen das umgekehrte Interesse haben. Die Agrarpolitik muss daher auf diesen schwierigen Grenzgebieten mit besonderer Vorsicht verfahren, es wird aber nur eine zugleich einsichtsvolle und starke Regierung das richtige Maass in der Durchführung der hier in Rede stehenden wirthschaftspolitischen Maassnahme einzuhalten und zu behaupten wissen.

3. Im Uebrigen wird eine Agrarpolitik auf wirkliche Erfolge nur rechnen dürfen, wenn sie ihre Maassnahmen unter gewissenhafter Berücksichtigung des Gewordenen und Seienden trifft und jedes Schematisiren streng vermeidet; je mehr sie individualisirt, um so erfolgreicher, je mehr sie generalisirt, um so wirkungsloser wird ihr Bemühen bleiben. Thatsächlich zeigt denn auch die Agrarpolitik der verschiedenen Staatsgebiete, obwohl im Grunde dasselbe Ziel verfolgend, im Einzelnen ein denkbar buntes Bild: Erfolge, die mit bestimmten Maassnahmen im gegebenen Fall erzielt wurden, verbürgen nicht, dass eine Nachahmung dieser Maassnahmen an anderer Stelle gleiche Wirkung habe; und so sehr ein aufmerksames Verfolgen der landwirthschaftspolitischen Aufgaben und ihrer Durchführung von Land zu Land für jede Regierung unerlässlich ist, so würde doch jedes rein mechanische Beschreiten des gleichen Wegs manche Enttäuschung bereiten. Vor Allem trifft auch hier wieder der tiefgreifende Gegensatz zwischen Ländergebieten mit vorwiegend grösserem und solchen mit vorwiegend kleinem Grundbesitz zu und der Zuschnitt der landwirthschaftlichen Staatsfürsorge muss, wenn Misserfolge verhütet werden wollen, hier ein wesentlich anderer sein als dort.

4. Wie die ganze Staatspolitik, so ist auch die Agrarpolitik in den grossen Zügen ihrer Gesammtgestaltung abhängig von dem geltenden Recht, also auch von den überkommenen Grundlagen der allgemeinen Staats- und Wirthschaftsordnung; diese letztere bildet die Schranken, innerhalb deren jene sich zu bewegen hat; und wenn diese Grundlagen im Einzelnen vielleicht auch anfechtbar sind, so würde doch die Agrarpolitik in den Bereich von Utopien sich verlieren, wenn sie mit Plänen und Aufgaben sich befassen wollte, welche zu ihrer Verwirklichung die völlige Beseitigung der geltenden Staats- und Wirthschaftsordnung zur Voraussetzung haben. Eine wissenschaftliche Darstellung der

Agrarpolitik würde zwar ihren Aufgabenkreis zu eng umschreiben, wenn sie sich auf eine Schilderung des Erreichten beschränken wollte; sie soll auch Zielpunkte aufstellen, kann aber, wenn sie darauf hält, mit realen Verhältnissen zu rechnen, doch nur die nächste Zukunft im Auge haben, nicht aber die mögliche Entwicklung zu völlig anderen Zuständen der Verfassung und Wirthschaftsordnung in einer ferneren Zeit [1]).

5. Ebensowenig aber als die Agrarpolitik sich ins Ziellose verlieren soll, darf sie verknöchern und der Staat würde seine Aufgabe verkennen, wenn er, unbekümmert um den Fluss der Ereignisse, Formen des Rechts und der Verwaltung beibehalten wollte, welche zu dem anders gewordenen Leib des landwirthschaftlichen Körpers nicht mehr passen.

Im Gegensatz zum Privatrecht, welches die rechtlichen Beziehungen der Einzelwirthschaften unter einander auf einer im tiefsten Rechtsbewusstsein eines Volkes wurzelnden Grundlage ordnet und desshalb — einmal codificirt — regelmässig auf lange Zeit hinaus unverändert sich erhält, ist das Recht der wirthschaftlichen Verwaltung, als der Niederschlag der zur Herrschaft gelangten Ideen über die jeweilige Stellung des Staats zur Volkswirthschaft, im Einklang mit dem ununterbrochenen Fluss des wirthschaftlichen Lebens, in ständiger Bewegung und wird nur da, wo letzteres selber erstarrt, ebenfalls dem Versteinerungsprocess unterliegen. Die treibenden Kräfte im volkswirthschaftlichen Leben

---

[1]) Sehr treffend bemerkt in dieser Hinsicht Knies (Politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkt, 1883, S. 485): „.... Dass nur wirklich Mögliches und Erreichbares ins Auge gefasst werde, ist ohne Frage die erste Forderung, welcher die Volkswirthslehre hier zu genügen hat. Wie erhebend die Aufgabe, wie über alle Maassen vortrefflich für das sittlich-politische Leben der Völker es erscheinen möchte, wenn etwa alles materielle Ungenügen und Leiden für alle noch so viele Einzelnen entfernt oder in allen Menschen die werkthätige Unverdrossenheit in dem Schaffen für Andere hervorgerufen würde, so lassen sich doch dergleichen Zielpunkte auf dem wirthschaftlichen Gebiete so wenig erreichen, wie von der Heilkunde die Beseitigung des Todes, obwohl sie ihn fortwährend bekämpft und innerhalb einer gewissen Beschränkung mit Erfolg bekämpft. In unserer Zeit kann man sich mit einem so rohen Beispiele begnügen, da es eine Rolle in der Wirklichkeit gespielt hat. Das Sprichwort, dass der Feind des Guten das Bessere ist, oder sagen wir lieber: das Beste, erhält einen neuen Sinn, wenn man das Beste als unmöglich ansehen muss. Während diejenigen, welche Druck empfinden und beachtenswerthe Forderungen erheben könnten, nur als ungefügige Glieder jedes Gemeinwesens erscheinen werden, wenn sie mit überhaupt unerfüllbaren Ansprüchen auftreten, wenden sich Diejenigen, welche im Genuss misslicher Vortheile sind und für Zugeständnisse bereitwillig gemacht werden könnten, leicht auch von dem Möglichen ab, wenn das Unmögliche verlangt worden ist.“

zu beobachten, die Stellung des Staats ihnen gegenüber für eine gegebene Zeit zu bestimmen und danach die praktischen Schlussfolgerungen zu ziehen, ist zunächst Aufgabe der Staatspolitik; die Wissenschaft überschreitet aber sicher nicht die ihr gezogenen Grenzen, wenn sie ihrerseits ähnliche Betrachtungen anstellt und die danach gebildete Theorie zum Ausgangspunkt formulirter Forderungen für das wirthschaftspolitische Verhalten des Staats nimmt; wenn sie also über eine blosse Kritik des geltenden Wirthschaftsrechtes hinaus zutreffendenfalls für eine den veränderten Verhältnissen anzupassende Fortbildung oder Umformung dieses Rechts eintritt. Je vielgestaltiger und verwickelter die Beziehungen der wirthschaftlichen Interessenkreise unter einander werden, je stärkere Reibungen im Räderwerk der hier thätigen Kräfte sich fühlbar machen, um so mehr handelt die Wissenschaft als treue Dienerin des Staats, wenn sie rechtzeitig auf Hemmungen und Störungen und auf die Mittel der Abhilfe hinweist, also auch zu ihrem Theil bemüht ist, gegen einen etwa vorhandenen lähmenden Stillstand in der wirthschaftlichen Gesetzgebung anzukämpfen oder vor einer bestimmten Richtung, die letztere einnimmt, ihre warnende Stimme zu erheben[1]).

6. Das Thätigkeitsgebiet der Agrarpolitik selber ist zweifacher Art: theils verdichtet es sich zu bestimmten Rechtsnormen, welche das Berufsleben der landwirthschaftlichen Bevölkerung unter sich und mit anderen Ständen regeln und beeinflussen, theils tritt es in Gestalt von fördernden Einzelmaassnahmen und

---

[1]) Die grundsätzliche Richtigkeit der in diesem Buch festgehaltenen idealistischen Methode im Gegensatz zu der historisch-physiologischen Methode Roscher's kann nicht zutreffender als mit den Worten Eisenhart's (a. a. O., S. 234 ff.) gezeichnet werden: „Rechtswissenschaft und Nationalökonomik haben es mit Nichten nur mit dem Gegebenen („Was ist und wie ist es geworden?") zu thun, sondern .... zugleich mit dem, was in ihm verwirklicht werden soll, mit seiner Bestimmung oder Idee, die, insofern und insoweit sie noch nicht verwirklicht ist, ein über ihr waltendes Ideal bleibt, das die allein dazu befähigte Wissenschaft zu erforschen und damit allerdings das Leben zu leiten hat .... Wenn es überhaupt die Aufgabe der Wissenschaft ist, das Verständniss des vielverschlungenen Lebens durch eine berufsmässige Forschung zu ermitteln, so schliesst sich unmittelbar daran die andere, lässt sich von ihr gar nicht trennen und gehört mit zur Erkenntniss dieses Lebens, dasselbe auf seine Erfolge zu prüfen, beobachtete Lücken in der Consequenz seines Entwicklungsganges bloss zu legen und vermöge dieser ihrer tieferen Erkenntniss seines Wesens mit eigenen, aus demselben geschöpften Entwürfen auszufüllen. Was Alles nichts Anderes heisst, als die Fortbildung des Lebens einleiten ...." Daher denn „die letzte Gestalt, welche die organische Wissenschaft in der historischen Schule gewonnen hat, sich doch in ihrer vornehmen Ablehnung jeder praktisch fortbildenden Tendenz ebensowenig haltbar erwiesen hat, als dereinst auf dem Boden ihrer juristischen Schwester".

Veranstaltungen in die äussere Erscheinung. In ihrer Gesammtheit bilden jene das landwirthschaftliche Verwaltungsrecht, diese die landwirthschaftliche Verwaltungspflege. Landwirthschaftsrecht und Landwirthschaftspflege, der Niederschlag der Agrarpolitik, werden und müssen, als das Product theils gegebener landwirthschaftlicher Verhältnisse, theils der herrschenden Auffassung der Stellung des Staats zur Volkswirthschaft, länder- und zeitweise eine sehr verschiedenartige Ausgestaltung aufweisen.

Im Ausgang des vorigen Jahrhunderts und in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ist die Agrarpolitik im Wesentlichen von der Aufgabe in Anspruch genommen, den Grund und Boden und seine Bebauer von den Fesseln zu befreien, die in Form schwer lastender Herrschafts- und Dienstbarkeitsverhältnisse den gesammten Bauernstand schwer bedrücken und ein Vorwärtsschreiten desselben zu höherer Bodencultur unmöglich machen; mit dem Auftreten Liebig's, dem Aufschwung der naturwissenschaftlichen Richtung in der Landwirthschaft und der Fülle von neuem Licht, welches die Wege der Landwirthschaft von da ab erhellte, begann in einem Maasse, wie kaum zuvor, ein thatkräftiges Einsetzen der Staatsfürsorge, diese wissenschaftlichen Errungenschaften in die Praxis überzuführen; heute hat die Entfesselung des Verkehrs, welcher die ganze Erde umspannt, in Verbindung mit einer auf freiester Grundlage aufgebauten Wirthschaftsordnung, das landwirthschaftliche Gewerbe, ungeachtet alles technischen Fortschrittes, in ebenso ungeahnte als schwierige Lagen versetzt, deren Herbigkeit zu mildern den Brennpunkt der modernen Agrarpolitik bilden. Um ein völlig richtiges Bild der Agrarpolitik der Vergangenheit und Gegenwart zu erhalten, müsste ihre Darstellung freilich zu einer Specialschilderung der Verhältnisse aller wichtigeren Einzelstaaten sich erweitern. Eine solche zu geben liegt aber nicht in der Absicht dieses Handbuchs und eine erschöpfende und richtige Wiedergabe ist wohl nur in, diesen besonderen Zweck verfolgenden Specialwerken, wie solche zahlreich vorliegen, möglich und ausführbar[1]). Wohl aber kann und muss eine Darstellung der Agrar-

[1]) Vgl. die in der Literaturübersicht verzeichneten amtlichen Werke über die landw. Zustände einzelner Staatsgebiete und die Verwaltungsthätigkeit der obersten Landwirthschaftsbehörden; weitere Quellen sind die zahlreichen Specialwerke über positives Verwaltungsrecht, auf welche späterhin bei den einzelnen Abschnitten zu verweisen ist. Für Baden eingehende Darstellung in des Verfassers Handbuch: Das Verwaltungsrecht und die Pflege der Landwirthschaft in Baden, 1888.

politik aus der „Erscheinungen Flucht" bestimmte gemeinsame Züge fixiren und ein Gesammtbild zu gewinnen sich bemühen, welche keine charakteristischen Merkmale verloren gehen lässt, und weiterhin bestrebt sein, an den zu beobachtenden Ein- und Rückwirkungen bestimmter Rechtsnormen und Einzelmaassnahmen auf die unter ähnlichen Verhältnissen wirthschaftenden Landbaukreise, einen Maassstab zu gewinnen für die Beurtheilung der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit des im gegebenen Fall wirklich Erreichten.

§ 14. Landwirthschaftliche Behördenorganisation.

Zum Vollzug der Aufgaben der Agrarpolitik, als Ausfluss der obersten staatlichen Fürsorge für die bodenbesitzenden Klassen, bedarf es bestimmter Organe; dieses sind entweder die überhaupt für den Vollzug staatlicher Anordnungen bestehenden Behörden, also namentlich diejenigen der inneren Verwaltung, oder bestimmte, im speciellen Dienst der Landwirthschaftsverwaltung stehende, für diesen Dienst besonders ausgebildete Functionäre; und zwar scheidet sich gewöhnlich diese specielle Organisation des landwirthschaftlichen Behördenwesens in einen culturtechnischen Zweig, dem die Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Ent- und Bewässerungen und anderer Aufgaben der sog. Landescultur, namentlich auch im Bereich der Gemeinheitstheilungen und Feldbereinigungen obliegt; und in jenen anderen Zweig, zu dem einerseits das landwirthschaftliche Versuchswesen (mit seinen durch die Specialgebiete der Agriculturchemie, Pflanzen- und Thierphysiologie bedingten weiteren Verästelungen), andererseits das landwirthschaftliche Wanderlehrthum, ausgeübt durch landwirthschaftliche Fachmänner und Veterinärtechniker, zählt, wobei die letzteren zugleich und zwar vorwiegend als Vollzugsorgane für die zum Schutz der landwirthschaftlichen Hausthiere zu erlassenden besonderen Sicherheitsanordnungen als Seuchenpolizeibeamte dienen.

Eine unentbehrliche Unterlage für eine erfolgreiche Thätigkeit der Landwirthschaftsverwaltung bildet weiterhin die Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse des landwirthschaftlichen Berufslebens in allen seinen Verzweigungen; denn nur auf Grund der erschöpfenden Einzelkenntniss des jeweiligen Zustandes des landwirthschaftlichen Gewerbes und der in diesen Zuständen eintretenden Aende-

rungen kann die oberste Staatsbehörde ein zutreffendes Urtheil darüber sich bilden, ob unbefriedigende Verhältnisse entstehen, die einer Abhilfe bedürfen, aber auch, ob die Ursachen der ersteren solche sind, dass sie ein Eingreifen der Staatsfürsorge überhaupt geboten erscheinen lassen. Diese Einzelkenntniss wird durch die Statistik vermittelt und eine gute Organisation des statistischen Dienstes gehört daher zu den wichtigsten Bestandtheilen der landwirthschaftlichen Behördenorganisation. Landwirthschaftlich-statistische Ermittelungen pflegen mit einer gewissen Regelmässigkeit allerdings erst dann angestellt zu werden, wenn der Staat dem Gedeihen des landwirthschaftlichen Gewerbes seine Aufmerksamkeit planmässig zuwendet; daher die Anfänge einer Landwirthschaftsstatistik in das vorige Jahrhundert und mit dem Wirken der Physiokraten und ihrer Schule (in Deutschland der „Kameralisten") zeitlich zusammenfallen [1]). Heutzutage verwendet jeder Culturstaat einen grossen Theil der statistischen Arbeitskräfte auch auf die Ermittlung der überhaupt zahlenmässig festzustellenden Erscheinungsformen des landwirthschaftlichen Berufslebens, und in den folgenden Kapiteln wird an die Ergebnisse dieser Ermittelungen vielfach anzuknüpfen sein. Gegenstand regelmässiger (meist alljährlich stattfindender) Erhebungen pflegen die Anbau- und Ernteverhältnisse zu sein, während die Besitzverhältnisse und die Bewegung in den Schuldverhältnissen meist nur in periodisch längeren Zwischenräumen erhoben werden. Da in der Gegenwart die Bewegung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse von Land zu Land und innerhalb Landes (nationale und internationale) von besonderer actueller Bedeutung ist, so bildet diese ebenfalls einen wichtig gewordenen Bestandtheil der regelmässigen statistischen Aufnahmen der Gegenwart [2]).

Insofern aber die Statistik nur über das, was zahlenmässig sich ermitteln lässt, Aufschluss ertheilt, nicht auch über die das landwirthschaftliche Berufsleben bewegenden Factoren, so bedarf die Arbeit der statistischen Organe nicht selten einer Ergänzung durch besondere „Erhebungen" (Enquêten). Solche zeit-

[1]) In Preussen regelmässige amtliche Erhebungen über Getreideanbau erstmals durch Friedrich II. 1776 veranlasst.

[2]) Vgl. hierzu den Art. „Agrarstatistik" von Conrad im Handb. d. Staatsw. und die daselbst citirte umfangreiche Literatur, desgleichen die literarischen Angaben im Eingang der „Einleitung." Als ein classisches Muster landw. statistischer Darstellung ist das Werk: A. Meitzen, Der Boden und die landw. Verhältnisse des Preussischen Staats, 4 Bde., 1868/71, zu bezeichnen.

Innerhalb der einzelnen Reichsgebietstheile ergiebt sich dabei allerdings ein sehr verschiedenes Bild; denn von 1000 Einwohnern kamen auf die der Land- und Forstwirthschaft, auch Fischerei zugehörigen Personen in:

1.	Posen	646,7
2.	Ostpreussen	643,9
3.	Westpreussen	605,5
4.	Pommern	545,1
5.	Südbayern	533,0
6.	Beide Mecklenburg	526,9
7.	Oldenburg	522,6
8.	Hannover	500,6
9.	Baden	491,2
10.	Die drei Franken	488,3
11.	Württemberg	481,7
12.	Rheinpfalz	466,3
13.	Schlesien	447,9
14.	Brandenburg (ohne Berlin)	444,3
15.	Schleswig-Holstein	442,2
16.	Elsass-Lothringen	419,3
17.	Grossherzogthum Hessen	415,5
18.	Hessen-Nassau	405,3
19.	Provinz Sachsen	375,0
20.	Die acht thüringischen Staaten	367,6
21.	Braunschweig, Anhalt, Waldeck, beide Lippe	367,1
22.	Westfalen	351,6
23.	Rheinland mit Hohenzollern	317,8
24.	Königreich Sachsen	199,8
25.	Drei Hansestädte	64,3
26.	Berlin	7,7

Ein Vergleich mit anderen Staatsgebieten ergiebt folgendes Bild:

	Gesammtzahl der zur Land- u. Forstwirthschaft einschl. Fischerei gehörigen Personen	Procentverhältniss zur Gesammtbevölkerung	Gesammtzahl der in Land- u. Forstwirthschaft einschl. Fischerei erwerbsthätigen Personen (ohne das Hausgesinde)	Procentverhältniss zur Gesammtzahl aller Erwerbsthätigen
Deutsches Reich (5. Juni 1882)	19 225 455	42,5	8 236 496	46,7
Oesterreich (31. Dec. 1880)	12 199 644	55,1	6 161 246	59,8
Ungarn (31. Dec. 1880)	—	—	4 520 671	67,2
Italien (31. Dec. 1871)	—	—	8 659 074	62,6
Schweiz (1. Dec. 1870)	1 333 696	42,5	547 946	45,9
Frankreich (18. Dec. 1881)	18 249 209	48,8	6 455 416	46,3
Dänemark (1. Febr. 1880)	849 209	45,2	—	—
Norwegen (1. Jan. 1876)	997 059	55,2	—	—
Schweden (31. Dec. 1870)	2 286 309	54,8	—	—
England:				
Wales (4. April 1881)	—	—	1 361 979	14,0
Schottland " "	—	—	266 740	18,8
Irland " "	—	—	992 467	48,8
Ver. Staaten von Amerika (1. Juni 1880)	—	—	7 713 757	47,3

Diese Zahlen in Verbindung mit der vorhergehenden Tabelle lassen deutlich erkennen, wie die landwirthschaftliche Bevölkerung einer Anzahl europäischer Staaten durch die sonstigen Berufsstände bereits überholt ist, diese Staaten also (Deutschland, Frankreich, Schweiz) in die Reihe der ausgesprochenen Industriestaaten (England, Schottland) einzulenken beginnen; aber sie zeigen auch, wie, z. B. in Deutschland, territorial bald das landwirthschaftliche, bald das gewerbliche Berufselement überwiegt. Die Gebietstheile mit der in Deutschland relativ zahlreichsten landwirthschaftlichen Bevölkerung, also Posen, Ost- und Westpreussen, Pommern und Südbayern, stehen fast auf gleicher Stufe mit Oesterreich, Italien und Norwegen; nur in Schweden und Ungarn (wenn die zahlreichen Lohnarbeiter wechselnder und unbestimmter Art mit berücksichtigt werden) scheint ein noch grösserer Theil der Bevölkerung der Landwirthschaft anzugehören. Ferner stehen die Gebietstheile mit einer nach deutschen Verhältnissen mittelstarken landwirthschaftlichen Bevölkerung, wie die drei Franken, Württemberg, Rheinpfalz, Elsass-Lothringen, Hessen, Hessen-Nassau, Brandenburg (ohne Berlin), Schleswig-Holstein und Schlesien, mit denjenigen fremden Staaten, die im Vergleich zu den übrigen eine mittlere Vertretung dieser Berufsabtheilung aufweisen, nämlich mit der Schweiz, Frankreich, Irland, Dänemark und den Vereinigten Staaten von Amerika, auf gleicher Stufe. Dagegen ist selbst in Sachsen, wo die landwirthschaftliche Bevölkerung (abgesehen von Berlin und den drei Hansestädten) am schwächsten vertreten ist, diese gleichwohl immer noch sehr viel zahlreicher als in Grossbritannien (ohne Irland)[1]).

II. Anbau-, Erntestatistik und Nahrungsmittelbilanz.

Eine regelmässige Erhebung der Anbau- und Ernteverhältnisse beginnt erst seit den vierziger Jahren (Belgien seit 1846, Württemberg seit 1852, Baden seit 1853, England seit 1867); für das deutsche Reichsgebiet ist eine solche erstmals 1878 veranstaltet worden und soll alle 10 Jahre wiederholt werden, während daneben in einer Reihe deutscher Staaten jährliche Aufnahmen dieser Art einhergehen[2]). Die folgenden Tabellen zeigen (nach Conrad) die Anbauverhältnisse der hauptsächlichst in Betracht kommende Länder und das Procentverhältniss der einzelnen Früchte.

---

[1]) Sämmtliche vorstehende Angaben sind entnommen dem Band II der Statistik des Deutschen Reichs, 1884.

[2]) Näheres, namentlich auch über die Methode der Anbau- und Erntestatistik in dem obenerwähnten Conrad'schen Artikel: „Agrarstatistik."

1. Anbauflächen nach Hauptculturgruppen.

Land	Jahr der Aufnahme	Getreide- und Hülsen-früchte h	Hack-früchte (insbes. Kartoffeln) h	Futter-kräuter h	Handels-gewächse h	Acker-weide und Brache h
Deutsches Reich	1883	15 723 967	3 943 635	2 404 650	352 315	3 336 829
Proc. d. Ackerfl.		60,1	15,1	9,2	1,3	12,7
Preussen	1883	10 575 759	2 644 827[1])	1 459 910	195 304	2 442 696
Proc. d. Ackerfl.		60,4	15,1	8,3	1,1	13,9
Bayern	1883	1 823 928	407 373[1])	320 123	51 760	376 799
Proc. d. Ackerfl.		59,8	13,4	10,5	1,7	12,3
Württemberg . . .	1883	540 593	116 955[1])	110 682	24 235	76 697
Proc. d. Ackerfl.		61,5	13,3	12,6	2,8	8,7
Baden	1883	324 886	117 943[1])	82 613	20 750	50 282
Proc. d. Ackerfl.		53,0	19,2	13,5	3,4	8,2
Oesterreich . .	1886	6 542 914	1 090 458[2])	—	—	—
Proc. d. Ackerfl.		61,52	10,25	—	—	—
Ver. Brit. Reich	1885	4 458 155	1 929 264	2 728 791	73 670	10 605 578
Proc. d. Ackerfl.		22,99	9,25	14,07	0,33	54,68
Grossbritan. . .	1885	3 397 573	1 425 749	1 884 281	29 885	6 438 389
Proc. d. Ackerfl.		25.79	10,82	14.34	0.23	48.36
Irland	1885	645 703	493 591	823 793	43 785	4 155 871
Proc. d. Ackerfl.		10,48	8.01	13,37	0.71	67,44
Frankreich . . .	1882	15 440 128	2 131 792	4 096 797	705 066	3 643 799
Proc. d. Ackerfl.		59,34	8,19	15,75	2,71	14,01
Belgien	1880	967 756	49 857	185 778	103 874[1])	231 964
Proc. d. Ackerfl.		48,79	2,51	9,37	5.24	11,69
Niederlande . .	1884	464 054	192 147	141 543	33 179	16 374[3])
Italien	1881	8 435 883[4])	70 120	—	3 434 126	—
Schweden	1882	1 508 130	167 700	828 200	28 000	429 900
Norwegen	1875	191 215	—	34 879[3])	—	—

[1]) incl. Gemüse, [2]) nur Kartoffeln, [3]) nur Brache, [4]) incl. Reis und Mais.

2. Anbauflächen von Brodgetreide insbesondere.

Land	Gesammt-Anbau-fläche h	Davon ist angebaut mit: Weizen (Spelz, Einkorn) h	% der ges. Acker-fläche	Roggen h	% der ges. Acker-fläche	Ins-gesammt h (Brotfrucht)	% der ges. Acker-fläche	Auf 1000 h mit Brodfrüchten bebauter Fläche kommen Einwohner
Deutschland . .	26 177 351	2 306 726	8,8	5 817 049	22,2	8 123 775	31,0	5 768
Preussen	17 527 740	1 117 512	6,4	4 423 115	25,2	5 540 627	31,6	5 111
Bayern	3 051 347	415 744	13,6	541 313	17,7	957 057	31,4	5 663
Sachsen	831 226	47 996	5,8	213 345	25,7	261 341	31,5	12 176
Württemberg	879 109	221 823	25,2	36 200	4,1	258 023	29,4	7 733
Baden	612 974	115 260	18,8	43 614	7,1	158 874	25,9	10 078
Elsass-Lothringen .	692 782	183 051	26,4	36 174	5,2	219 225	31,6	7 136
Frankreich . . .	26 017 582	6 866 054	26,4	1 723 195	6,6	8 589 249	33,0	4 308
Belgien	1 983 570	328 445	16,6	277 640	13,9	606 085	30,5	9 658
Oesterreich . . .	10 636 872	1 107 081	10,4	1 986 492	18,7	3 093 573	29,1	7 158
England, Schottland u. Wales	(in Acres) 17 175 041	(in Acres) 2 677 038	15,6	(in Acres) 47 040	0,3	(in Acres) 2 724 078	15,9	10 906
Irland	4 896 529	69 008	1,4	7 152	0,2	76 160	1,6	67 947
Grossbritannien . .	25 173 771	2 750 588	12,4	54 234	0,2	2 804 822	12,6	12 437

3. Mittlere Getreideproduction der Erde im Durchschnitt der Jahre 1878/87[1]).

(In Millionen hl.)

I. Europäische Staaten	in den Jahren	Weizen und Spelz	Roggen	Gerste	Hafer	Mais	Buchw., Hirse u. a. Getreide
Deutsches Reich	1878/87	38,4	80,6	35,0	95,6	?	2,4
Russland und Polen	1883/87	86,7	250,6	50,7	196,6	6,3	41,8
Frankreich	1878/87	104,1	24.3	18,2	83,9	9,4	16,5
Oesterreich-Ungarn	1878/87	53,8	43,2	35,4	56,6	43,8	8,9
Grossbrit. u. Irland	1884/87	27,4	0,6	28,5	58,3	—	—
Italien	1879/87	43,9	1,7	3,6	6,1	28,8	—
Spanien	Mittelernte	32,8	7.4	17.4	2,6	7,8	—
Türkei mit Bulgarien	Approximat.	20,5	7,1	7,7	3,3	7.5	0,1
Rumänien	1875/76	9,6	1,0	4,8	1,2	22,5	0,7
Serbien	Approximat.	1,9	0,6	1,1	0,8	3.8	0,4
Schweiz	1885	1,5	0,7	0,3	1,8	—	2,3
Dänemark	1878/87	1,8	5,9	7,8	11,1	—	2,5
Schweden	1878/87	1,3	7.2	5,6	19,3	—	2,3
Belgien	1878/87	8,1	5.9	1,3	9,0	—	0,8
Niederlande	1878/87	2,0	3.7	1,7	4,4	—	8,1
Finnland	1878/87	0,04	3.8	1,9	3.5	—	0,1
Portugal	1882/85	2,2	1,7	0,7	0,3	5.2	—
Norwegen	1876/85	0,1	0,4	1,6	3,2	—	0,7
Griechenland	Approximat.	1.6	0.0	0,8	0.0	1.1	0.6
Zusammen	—	437,7	446,4	224,1	557,6	136,2	88,2
II. Aussereuropäische Staaten:							
Ver. St. v. Amerika	1878/87	157,1	8,7	17,8	182,1	559,2	4,0
Brit. Indien	1882/3—86/7	96,2	—	—	—	—	—
Canada	1883/87	13,5	0,7	7,7	31,7	4,5	? 1,4
Australien	1878/87	12,8	—	0,9	5.5	2.2	—
Aegypten	Approximat.	6,4	—	3,4	—	4,7	—
Chile	1876/85	4.7	—	1.0	—	0,3	—
Algier	1878/87	8,1	0,01	12,3	0,8	0,1	0,7
Argentina	1886/87	6,5	—	—	—	6,7	—
Tunis	1885	1.0	—	—	—	—	—
Japan	1878/87	22,4	—	—	—	—	—
	—	328,7	9,4	43,1	220,0	577,7	6,1
Zusammen: I und II		766.4	455,8	267,2	777,6	713,9	94,3

Der **Gesammtwerth** einer guten Körnerfruchternte der Welt darf auf 21—22 Milliarden Mark geschätzt worden, von der etwa 10 Milliarden in den unmittelbaren Consum der ackerbautreibenden Bevölkerung selber übergehen. Vor einem Jahrhundert schätzte **Turgot** den internationalen Kornhandel der Erde auf 10—11 Millionen hl Getreide, während er z. B. für 1887 auf rund 570 Mill. hl Getreide und Mehl veranschlagt worden ist. Mit der Zunahme der Bevölkerungszahl, mit der die Intensität des Ackerbaus nicht gleichen Schritt hielt, sind die westlichen euro-

[1]) Vgl. hierzu und die weiteren folgenden Angaben, Uebersichten der Weltwirthschaft, herausgegeben von v. **Juraschek**, Jahrg. 1885/89.

päischen Staaten im Laufe des Jahrhunderts mehr und mehr getreideeinführende Länder geworden, deren Nahrungsmittelversorgung in steigendem Maasse Russland, die Donauländer, Amerika, Indien etc. übernehmen müssen. Es hat betragen im Jahre 1888 der Einfuhr- und Ausfuhrwerth in Getreide und Mehl in Millionen M.:

a) einführende Staaten:	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr
Deutschland	211,8	34,8	177,0
Grossbritannien	1047,2	14,8	1032,4
Niederlande	322,7	173,6	149,1
Frankreich	299,8	11,7	288,1
Belgien	237,6	73,8	163,8
Italien	128,4	10,2	118,2
Schweiz	82,5	1,5	81,0
Spanien	55,0	8,2	46,8
Portugal	23,2	0,8	22,4
Skandinavische Staaten	98,2	38,1	60,1
Griechenland	27,0	0,2	26,8
Summa	2533,4	367,7	2165,7

b) ausführende Staaten:	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr
Russland	1,9	796,4	794,5
Nordamerika	33,7	520,3	486,6
Canada	30,7	71,5	40,8
Brit. Ostindien	2,5	310,1	307,6
Oesterreich-Ungarn	10,7	269,1	258,4
Rumänien	0,8	166,4	165,6
Australien	42,1	85,0	42,9
Argentinien	0,3	58,4	58,1
Bulgarien	0,1	38,1	38,0
Aegypten	6,0	22,4	16,4
Summa	128,8	2337,7	2208,9

In welchem Maasse das Deutsche Reich insbesondere hinsichtlich von Nahrungs- und Genussmitteln auf die Einfuhr vom Ausland angewiesen ist, ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

4. Ein- und Ausfuhr einiger landwirthschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1890, nach und aus dem Deutschen Reiche.

Waarengruppe:	Einfuhr.	Ausfuhr.	Mehreinfuhr.	Mehrausfuhr.
	Werth in 1000 Mark.			
1. Getreide und andere mehlige Nahrungsstoffe, und zwar:				
a) Rohstoffe	395 371	6 291	389 080	—
b) Fabrikate (Malz, Mais, Mehl)	46 189	34 003	12 186	—
2. Obst, Früchte, Gemüse, frisch oder getrocknet	73 410	17 342	56 068	—
3. Hopfen	6 153	45 630	—	39 477
4. Wein und Most (auch Schaumwein)	43 591	18 023	25 568	—
5. Vieh und andere lebende Thiere	229 586	29 845	199 741	—
6. Eier	56 775	—	56 775	—
7. Käse	12 598	1 703	10 895	—
8. Schmalz von Schweinen und Gänsen	55 983	—	55 983	—
9. Butter auch Margarine	12 644	12 665	—	21
Summa	932 300	165 502	806 296	39 498

Es hat demnach im Jahre 1890 im Ganzen die Mehreinfuhr an Nahrungsmitteln und Genussmitteln den Betrag von 766798000 M. erreicht, darunter für Brod- und Mehlfrüchte allein rund 400 Mill. M.

Im Durchschnitt der Jahre 1884/89 hat Deutschland in runden Beträgen 5 Mill. Doppelcentner Weizen, 7,7 Mill. Roggen eingeführt und es erhebt sich die Frage, ob nicht durch Steigerung der Erträgnisse die inländische Getreideerzeugung im Stande sein sollte, mit der Zeit dieses Deficit wenigstens zum Theil wieder zu decken. In Berücksichtigung der früher gemachten Angaben (§ 9 ff.) über die dermaligen Anbauverhältnisse in vielen Gegenden des Deutschen Reichs kann bei planmässigem Einwirken auf die bodenbebauende Bevölkerung im Sinn der Verwendung besserer Getreidevarietäten als Saatgut, der Zuhilfenahme künstlicher Düngemittel und sorgfältigerer Bestellung überhaupt, jene Frage allerdings bejaht werden; es wäre hierzu lediglich nöthig, dass im Durchschnitt vom Hektar Weizen nur 2 Doppelcentner, vom Hektar Roggen stark 1 Doppelcentner mehr geerntet würden, ein Ziel, das wohl erreichbar erscheint. „Hier liegen“, sagt ein bekannter Agrarpolitiker, „200—300 Mill. jährlicher Mehrwerthe auf der Strasse, wenn man sich nur die Mühe geben wollte, sich danach zu bücken.“ . . . Erwägt man „die politische und nationale Wichtigkeit der Unabhängigkeit einer Nation von fremder Einfuhr der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, so sollte man meinen, Volk und Regierung könnten keine dringendere und lohnendere Aufgabe finden, als mit allen zulässigen und zweckmässigen Mitteln die landwirthschaftliche Production durch Hebung des Culturzustandes der ländlichen Bevölkerung, Verbreitung tüchtiger Fachbildung und materielle Erleichterung der Productionsverwerthung, insbesondere durch entsprechende Eisenbahntarife für alle Productionsmittel, speciell für künstlichen Dünger, zweckmässige Organisation der Wasserwirthschaft und sonstige Culturtechnische Maassregeln zu fördern[1])“. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt aber auch eine massvolle Zollpolitik betreffs der Zerealien eine Bedeutung, gegenüber welcher das Moment jederzeitiger billigster Versorgung des inländischen Marktes mit Brodfrucht jedenfalls ein ausschlaggebendes nicht wird sein dürfen.

5. Mittlere Kartoffelproduction der Erde.

	1885	1886	1887	1888	1889
	in 1000 Doppelcentnern.				
Deutsches Reich . .	27 954	25 143	25 273	21 911	26 604
Russland und Polen . .	11 726	12 821	13 933	13 318	14 148
Oesterr.-Ung. m. Bosnien	13 485	12 014	12 623	11 703	12 808
Frankreich	11 246	11 288	11 706	10 345	10 700
Ver. Staaten von Amerika	5 335	5 122	4 086	6 167	5 830
Grossbritannien	3 250	3 218	3 622	3 108	3 645
Irland	3 247	2 711	3 626	2 563	2 893
Belgien	3 027	3 044	2 960	1 364	2 796
Niederlande	2 070	1 948	2 340	2 156	2 156
Schweden	1 513	1 587	1 861	1 298	2 157
Schweiz	1 630	1 630	1 630	1 630	1 630
Spanien	1 585	1 585	1 585	1 585	1 585
Norwegen	626	626	626	626	626
Canada	741	542	420	798	625
Italien	798	751	739	670	605
Dänemark	426	449	461	349	532
Finnland	430	503	484	446	446
Australische Colonien .	419	486	503	421	446
Portugal	248	248	248	248	248
Capland	23	23	23	23	23
	89 779	85 739	88 749	80 729	90 503

[1]) Geh. Rath Thiel in No. 12 der deutschen landw. Presse, 1891. Auch der

6. Tabak.

Die gesammte Tabakerzeugung der europäischen Staaten ist 1884/85 auf 2260000 Doppelcentner ermittelt worden. Es wurden erzeugt in

	Doppelcentner
Deutschland	471 930
Oesterreich-Ungarn	807 530
Russland	510 240
Frankreich	162 630
Griechenland	76 800
Italien	60 180
Belgien	47 140
Rumänien	30 000
Niederlande	29 760
etc.	etc.

Der Werth der europäischen Gesammternte kann, den Doppelcentner zu 80 M., auf 180 Mill. M. angenommen werden.

Die Jahreserzeugung des aussereuropäischen Tabaksgebiets wird auf rund 5 Mill. Doppelcentner geschätzt, wovon (1884/85) über 2 Mill. Doppelcentner in den europäischen Consum übergeführt wurden.

7. Hopfen[1]).

Die Erzeugung einer mittleren Welternte in Hopfen wird auf 708800 Doppelcentner geschätzt. Die Erzeugung betrug in

	1890	1891
	Doppelcentner	
Deutschland	247 000	223 600
Oesterreich-Ungarn	55 000	71 000
Frankreich	20 000	22 500
Belgien und Holland	17 500	30 000
Russland	12 500	17 500
England	150 000	220 000
Andere europäische Staaten	1 000	1 500
Ver. Staaten von Nord-Amerika	165 000	167 500
Australien	6 000	3 500
	674 300	762 100

Bei dem Durchnittspreis von 160 M. à Doppelcentner ergiebt sich ein Werth der Gesammternte von rund 110—140 Mill. M., wovon rund $^1/_3$ auf Deutschland entfallen.

Franzose Grandeau (La production agricole en France, son présent et son avenir, 1885) ist der Meinung, dass wenn in einzelnen Departements (wie z. B. in Haute Vienne) die Körnerproduction im Laufe des Jahrhunderts um 6 hl auf den ha gestiegen ist, nicht daran gezweifelt zu werden braucht, dass wenn alle Factoren der Bodenproduction zusammenwirken, Frankreich sich von den Getreideeinfuhren mit der Zeit sehr wohl wieder frei machen, ja wieder ein weizenausführendes Land werden kann.

[1]) Nach dem Bericht der Handelskammer in Mannheim für 1891.

8. Wein.

Die mittlere Weinerzeugung der Erde kann zu 122 Mill. hl veranschlagt werden. Es entfallen auf

	Flächen-Inhalt	Jährlicher Durchschn.-Ertrag
Frankreich	1 900 000 ha	30 000 000 hl
Algerien	120 000 „	2 500 000 „
Italien	1 800 000 „	28 000 000 „
Spanien	1 750 000 „	25 000 000 „
Oesterreich-Ungarn	600 000 „	10 000 000 „
Rumänien	150 000 „	5 000 000 „
Deutschland	135 000 „	4 500 000 „
Portugal	200 000 „	4 000 000 „
Türkei und Cypern	100 000 „	3 500 000 „
Russland	150 000 „	1 500 000 „
Griechenland	75 000 „	1 500 000 „
Vereinigte Staaten von Amerika	45 000 „	1 500 000 „
Chili und La Plata	30 000 „	1 000 000 „
Schweiz	45 000 „	1 600 000 „
Serbien und Bulgarien	50 000 „	1 000 000 „
Cap der guten Hoffnung	10 000 „	1 000 000 „
Australien	8 000 „	250 000 „
Azoren, Canarische Inseln u. Madeira	5 000 „	100 000 „
Total	7 173 000 ha	121 950 000 hl

Der Durchschnittswerth der jährlichen Weinerträge berechnet sich auf mindestens $2^1/_2$ Milliarden Mark. (Nach Württenberger im Deutschen Weinbaukalender für 1892, S. 172.)

Die Biererzeugung hat (nach derselben Quelle) im Jahre 1888 151 700000 hl betragen, also das Weinerträgniss um 30 Mill. hl überflügelt.

9. Zuckerrüben[1].

Für einen Theil der europäischen Staaten hat seit den 50er Jahren die Zuckerrübenerzeugung eine besonders grosse Bedeutung gewonnen, wobei Deutschland in erster Reihe steht, wo die jährliche Rübenmenge (1890/91) rund 100 Millionen Doppelcentner im Werthe von 200 Mill. M. (daraus gewonnene Zuckermenge rund 12 Mill. Doppelcentner) beträgt, zu deren Erzeugung 4,5 Mill. Morgen Land in höchster Cultur zu halten sind und deren Rückstände die Hackfruchtfutterrationen für rund 600000 Stück Rindvieh liefern. Von bescheidenen Anfängen zu einem der grössten Exportgewerbe sich emporarbeitend, weist die deutsche Zuckerindustrie in 1889/90 Ausfuhrwerthe von über 195 Mill. M., für den ganzen Zeitraum von 1875/89 von 1737 Mill. M. auf. Von den übrigen europäischen Staaten nehmen an der Zuckererzeugung Antheil Frankreich mit 7,7, Oesterreich mit 7,4, Belgien mit 1,7 Mill., Russland mit nur 4 Mill. Doppelcentner.

---

[1]) Vgl. hierzu die Schrift von Görz, Die Zuckersteuervorlage, Berlin 1891.

III. Viehstatistik.

1. Viehstand (ohne Pferde) der europäischen Staaten in absoluten Zahlen (nach v. Juraschek, a. a. O., S. 187 ff.):

	Datum der Zählung (Z.) oder Berechnung (B.)	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine
Deutsches Reich	Z. 1883	15 786 764	19 189 715	2 640 994	9 206 195
Russland mit Polen	Z. 1888	27 922 657	48 220 119	1 276 137	10 742 074
Frankreich	B. Ende 1888	13 377 368	22 630 620	1 545 580	5 846 578
Oesterreich	Z. 1880	8 584 077	3 841 340	1 006 675	2 721 541
Ungarn	Z. 1884	5 591 843	11 183 469	369 552	5 271 692
Grossbritannien	B. Juni 1889	6 178 821	25 695 145	—	2 525 317
Irland	B. 1889	4 093 944	3 789 629	—	1 380 548
Italien	Z. 1881	4 783 232	8 596 108	2 016 307	1 163 916
Schweden	B. 1887	2 330 706	1 377 685	90 548	571 114
Rumänien	B. 1888	2 259 874	4 807 126	163 083	770 354
Niederlande	B. 1888	1 493 900	778 000	159 700	485 000
Spanien	1880	1 460 253	13 773 804	2 615 281	1 162 676
Dänemark	Z. 1888	1 459 527	1 225 196	9 331	770 785
Belgien	Z. 1880	1 382 815	365 400	248 775	646 375
Finnland	B. 1887	1 249 877	1 042 789	18 700	184 755
Schweiz	Z. 1886	1 211 713	341 632	415 916	394 451
Norwegen	Z. 1875	1 016 617	1 686 306	322 861	101 020
Serbien	B. 1882	826 550	3 620 750	725 700	1 067 940
Portugal	Z. 1870	697 929	3 064 210	973 119	1 051 994
Griechenland	B. 1884	373 654	3 464 954	2 510 970	175 051
Bulgarien	B. 1887	370 862	8 730 788	1 629 554	501 925
Malta	B. 1887	10 673	14 609	—	—
Zusammen		102 463 656	187 439 394	18 738 784	46 741 301

2. Relativer Thierbestand in den europäischen Staaten.

Es kommen auf 1000 Einwohner:

	Rinder	Schafe	Schweine
Dänemark (1888)	683	573	361
Norwegen (1875)	562	933	55
Finnland (1887)	555	463	82
Schweden (1887)	494	292	121
Serbien (1882)	446	1954	576
Schweiz (1886)	416	117	135
Rumänien (1888)	411	874	140
Oesterreich-Ungarn (1880/84)	368	390	208
Frankreich (1888)	349	591	152
Deutsches Reich (1883)	345	419	201
Niederlande (1888)	335	174	109
Russland mit Polen (1888)	293	506	113
Grossbritannien und Irland (1889)	269	772	101
Belgien (1880)	251	66	117
Griechenland (1884)	180	1670	84
Italien (1881)	168	302	41
Portugal (1870)	157	690	237
Bulgarien (1887)	119	2819	162
Spanien (1880)	87	827	69

3. Bestand an Pferden insbesondere:

	Stück	auf 1000 Einwohner
Deutschland (1883)	3 522 316	77
Oesterreich (1880)	1 463 282	66
Ungarn (1880)	1 819 508	133
Italien (1881)	657 544	20
Frankreich (1880)	2 848 800	76
Grossbritannien u. Irland (1880)	1 928,680	55
Ver. Staaten von Amerika (1880)	10 357 688	207

In Italien wurden ausserdem 968 114 Maulthiere, Maulesel und Esel; in Frankreich 666 678, in Nordamerika 1 812 808 solcher Thiere gezählt.

4. Die vergleichende Statistik zeigt im Uebrigen, dass seit den letzten Dezennien in einer Anzahl europäischer Staaten (Deutschland, Grossbritannien, wohl auch Frankreich und Oesterreich-Ungarn) der Viehstand, verglichen mit der Bevölkerungszahl, also relativ, abgenommen hat, wobei man aber sehr wohl berücksichtigen muss, dass in der gleichen Zeit nach allgemeinen Beobachtungen gerade in den Ländern der Abnahme das mittlere Körpergewicht der Thiere erheblich zugenommen haben dürfte, was der von einzelnen Schriftstellern (Lambl) beklagten „Depekoration“ einen grossen Theil der ihr angedichteten Bedenken nimmt, während die Abnahme des Schafbestandes in landwirthsch.-fortschreitenden Staaten am wenigsten zu Besorgnissen Anlass geben kann („Das Schaf weicht der Cultur“). Für Deutschland werden folgende Zahlen angegeben:

	auf 1000 Einwohner Stück			
Zählungen	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
der 60. Jahre	392	733	169	40
von 1873	384	609	174	57
von 1883	345	419	201	58

(Da übrigens der Jahresbestand an landwirthschaftlichen Hausthieren wesentlich von dem Ausfall der Ernte von Futtergewächsen — bei Schweinen auch von Kartoffeln —, abhängt, so sind die Ergebnisse der nur in längeren Zwischenräumen — in Deutschland seither alle 10 Jahre — vorgenommenen Zählungen überhaupt nicht geeignet, ein zutreffendes Bild von der Bewegung im Viehstand zu geben.)

Ein besonders starke absolute Zunahme des Thierbestandes weist Grossbritannien auf, was mit dem Uebergang von der Körnerwirthschaft zum Feldgrassystem zusammenhängt (§ 5 und § 6 am Schluss); es stieg in diesem Lande von der Periode 1871/75 bis 1891 der Bestand an

Pferden von	1 286 000	auf 1 488 000
Rindvieh von	5 813 000	„ 6 853 000.

Den bewunderungswürdigsten Aufschwung aber hat, wie auf anderen Gebieten des Landbaues, so auch in jenem der Thierhaltung Nord-Amerika zu verzeichnen; es wurden nämlich gezählt in Millionen Stück

	Pferde	Rinder	Schafe	Schweine
1870	7,1	23,8	28,4	25,1
1889	14,2	52,8	44.3	51,6

5. Werth des Hausthierbestandes. Indem die reichsstatistische Aufnahme von 10. Januar 1883 erstmals auch Ermittlungen über das Gewicht der Hausthiere machte, war damit zugleich die Grundlage für eine Werthberechnung derselben gegeben. Der Gesammtwerth des Thierbestandes in Deutschland (einschliesslich der Pferde) ist demnach zu 5 576 338 000 M. ermittelt worden; davon entfallen in runden Beträgen auf Pferde 1678 Mill. Mark (30,1% des Gesammtwerths), auf Rindvieh 3074 Mill. M. (55,1%), auf Schafe 306 Mill. M. (5,5%), auf

Schweine 476 Mill. M. (8,6%), auf Ziegen 39 Mill. M. (0,7%); dazu noch Esel, Maulthiere, Maulesel im Werth von 990 000 M. (Juniheft z. St. d. D. R., 1884, S. 13).

In Frankreich wurde (nach der Erhebung vom 30. Nov. 1882) ein Gesammtwerth des Thierbestandes (einschliesslich Pferde) von 5¾ Milliarden Frcs. ermittelt, mit einem jährlichen Productionswerth an Arbeit, Dünger und Fleisch von rund 7 Milliarden Frcs.; der jährliche Productionswerth an Fleisch, Milch, Wolle, Eier, Honig und Wachs wird auf 3,2 Milliarden Frcs. veranschlagt.

In Nordamerika (Vereinigten Staaten) wird (in dem Bericht des Ackerbauministers für 1891) Zahl und Werth der landwirthschaftlichen Hausthiere wie folgt angegeben:

Pferde	941 802 250	Doll.	= 3 955 569 450	M.
Maulesel	178 743 912	„	= 750 724 431	„
Milchkühe	346 343 641	„	= 1 454 643 300	„
Das übrige Rindvieh	649 011 404	„	= 2 725 847 896	„
Schafe	108 577 840	„	= 456 026 928	„
Schweine	210 094 199	„	= 882 395 634	„
Zusammen	2 434 573 248	Doll.	= 10 225 207 640	M.

IV. Grund- und Betriebskapital; Verschuldung und Tilgungsmöglichkeit.

Den Gesammtbodenwerth, der sich in Deutschland in landwirthschaftlicher Benutzung befindet, wird man, mässig veranschlagt, zu 50 Milliarden M. annehmen können; in der weiteren Annahme, dass das gesammte Betriebskapital (lebendes, todtes Inventar und umlaufendes) etwa 30% des Grundkapitalwerths betrage[1], so würde das in der Landwirthschaft angelegte Gesammtkapital einen Werth von 65—70 Milliarden M. darstellen, eine Zahl, die selbstredend auf irgend welche Zuverlässigkeit keinerlei Anspruch erhebt. Im Vergleich hierzu sei bemerkt, dass in Frankreich der Werth des landwirthsch. Grund und Bodens auf rund 85 Milliarden Frcs. (68 Milliarden M.) geschätzt wurde (bei einem Durchschnittswerth des ha von 2197 Frcs.); in Belgien auf 6,8 Milliarden Frcs. (bei einem Durchschnittswerth des ha Ackerlandes von 4261 Frcs.).

Die thatsächliche Höhe der Verschuldung des landwirthschaftlichen Grund und Bodens entzieht sich noch immer einer genauen Fesstellung; wollte man (mit Stöpel) annehmen, dass in Deutschland mit einer Gesammtschuldenlast von 20 Milliarden M. zu rechnen wäre, so müsste aus den Erträgnissen für Verzinsung eine Jahressumme von 8000 Millionen M. und zur Tilgung (in 1% Annuitäten) ein weiterer Betrag von 200 Millionen, im Ganzen eine Summe von 1 Milliarde M. jährlich vorweg entnommen werden; ob in den 80er Jahren, bei den gedrückten Preisen für Cerealien, dies durchweg möglich war, darf wohl bezweifelt werden. Für Baden darf der beleihbare Werth der Grundstücke auf rund 1,7 Milliarden M., die hypothekarische Verschuldung auf (hoch gerechnet) 500—600 Mill. M. veranschlagt werden, welche zur Verzinsung und Tilgung jährlich rund 25 Mill. M. erfordert[1]).

[1]) Handbuch der ges. Landwirthschaft, I. Bd., S. 279.

[2]) Der Durchschnittskaufwerth der landw. benutzten Liegenschaften in Baden (im Ganzen rund 877 000 ha), der für die Beleihung maassgebend ist, kann

Auf die Ursachen solcher Schuldnoth und ihre Höhe in einzelnen Staatswesen ist an anderer Stelle (II. Theil, Kap. VI) näher einzugehen und hier lediglich zu betonen, wie sehr eine solche Belastung des Grund und Bodens mit Zinsverpflichtungen ernsteste Beachtung der Staatsleitung und eine thatkräftige, auf die Pflege und den Schutz des landwirthschaftlichen Gewerbes gerichtete, weitere Verschuldung verhütende Politik gebieterisch fordert. Wie übrigens schon allein eine die Productionstechnik vortheilhaft beeinflussende landwirthschaftliche Staatsfürsorge in dieser Hinsicht bedeutungsvoll werden kann, soll an einem der Viehhaltung entnommenen Beispiel erläutert werden. In Baden belief sich bei einem (am 3. Dec. 1890 ermittelten) Bestand von 328 387 Milchkühen die Jahreserzeugung an Milch (2000 Liter vom Thiere) auf rund 650 Millionen Liter, die in der grossen Mehrzahl der bäuerlichen Wirthschaften etwa zu 6—12 Pf., im Durchschnitt des ganzen Landes höchstens zu 9 Pf. verwerthet werden. Die in der letzten Zeit betriebene Einführung des Separatorenbetriebs im Molkereiwesen hat eine Steigerung der Rente um 2—3 Pf. zur Folge gehabt; die seit Jahren einsetzenden Bemühungen auf Verbesserung der Rindviehzucht, welche u. A. gerade auch in der grösseren Milchergiebigkeit der veredelten Schläge bezw. der Möglichkeit besserer Verwerthung des Futters in die Erscheinung treten, wirken in gleicher Weise rentensteigernd. Nun wäre eine höhere Verwerthung der Milch um nur 2 Pf. vom Liter einer Mehreinnahme von im Ganzen 12 Mill. Mark gleich zu achten; und eine in nicht ferner Zeit sehr wohl erreichbare Steigerung der mittleren Viehausbeute der einzelnen Thiere selber (jetzt 2000 Liter) um 10 %

---

zu 1900 M. den ha angenommen werden. Nach den bad. landw. Erhebungen, mit deren Ergebnissen in dieser Beziehung anderweite Ermittelung übereinstimmen (vgl. Bd. IV jener Erhebungen, S. 89 ff., G. Ruhland, Die Lösung der landwirthschaftlichen Kreditfrage, 1886, S. 26) ist das Verschuldungsprocent in den untersten Besitzgruppen regelmässig am stärksten, nimmt aber mit der Grösse des Besitzes ab, um in den oberen Gruppen selbst in an sich hochverschuldeten Gemeinden „oftmals nahezu zu verschwinden“. Danach kann für Baden folgende Aufstellung gemacht werden:

Besitzgruppe	Kaufwerth des Besitzes	Verschuldungsproc.	Betrag der Verschuldung
	M.		M.
bis 5 ha	650 000 000	60	390 000 000
5—10 „	430 000 000	25	107 500 000
10—50 „	530 000 000	10	53 000 000
über 50 „	80 000 000	5	4 000 000
	1 690 000 000		554 500 000

würde einen Mehrertrag von 65 Millionen Liter im Werth von 6—7 Millionen M. zur Folge haben. Nur auf diesem einen Gebiet des Molkereiwesens lässt sich daher in einem kleinen Land wie Baden bei zielbewusstem Einwirken auf die Bevölkerung des flachen Landes eine Mehreinnahme von rund 18—20 Millionen M. herbeiführen, d. h. eine Summe, die ausreichend erscheint, eine Schuld von 400 Millionen M., d. h. jedenfalls den grösseren Theil der gesammten jetzt vorhandenen Immobiliarschuld zu verzinsen und zu tilgen. Die vorausgegangenen Erörterungen über die Angemessenheit und Nothwendigkeit einer unausgesetzt arbeitenden landwirthschaftlichen Staatsfürsorge erhalten durch solche beispielsweise Zahlenangaben eine weitere Bestätigung; diese Zahlen lassen aber auch das deutlichst erkennen, dass neben den grossen Gebieten des Agrarrechts nicht am wenigsten auch die Gebiete der Technik und Oekonomie des landwirthschaftlichen Betriebs es sind, in deren sorgfältiger, nach praktischen Gesichtspunkten verfahrender Pflege ebenfalls wichtige Bedingungen für die Zukunftsentwicklung der Landbevölkerung gegeben sind. Einer nicht selten zu hörenden Meinung gegenüber, welche vermeint, mit einer anderweiten Ordnung des Agrarrechts allein (auf den Gebieten des Erb-, Credit- und Verschuldungsrechts, des Pachtrechts, des Versicherungswesens, der Zoll- und Steuerpolitik) den Schwierigkeiten begegnen zu können, mit welchen am Ausgang des Jahrhunderts die europäische Landwirthschaft zu ringen hat, ist es nicht überflüssig, schon an dieser Stelle zu betonen, dass, wie in allen Gewerbszweigen, so auch im landwirthschaftlichen Gewerbe, neben den rechtlichen Beziehungen und Verhältnissen, unter denen die Erwerbsarbeit sich vollzieht, doch auch Art, Gang und Richtung des landwirthschaftlichen Betriebs selbst, die Lage und Zukunft der Träger desselben maassgebend beeinflusst und dass daher den eigentlichen pfleglichen (betriebsfördernden) Seiten der landwirthschaftlichen Staatsfürsorge eine ebensolche Bedeutung als dem agrarrechtlichen Theil der Staatsaufgabe beizumessen ist.

Die Agrarpolitik im Recht und in der Verwaltung.

Erster Hauptteil.

Kapitel I:

Bäuerliche Unfreiheit und Ablösungsgesetzgebung.

Literaturübersicht.

Einzelne hierher gehörige Fragen sind bereits von A. Wagner in der „Grundlegung" erörtert worden, wobei insbesondere auf den 2. Hauptabschnitt: „Die Unfreiheit," § 201 ff. zu verweisen ist. Vom Verfasser wurde im Anschluss an Rau die Ablösungsgesetzgebung, als die weitaus bedeutungsvollste Action, welche je zu Gunsten des Bauernstandes durchgeführt worden ist, an die Spitze des agrarrechtlichen Theils des Handbuchs gestellt. Rau widmet dieser Materie 30 Paragraphen und er darf das Verdienst in Anspruch nehmen, eine systematische Darstellung dieses äusserst verwickelten und schwer übersehbaren Gesetzgebungsgebiets angebahnt zu haben; doch ist eine historische Entwicklung der bäuerlichen Unfreiheit zu vermissen. — Bei Roscher sind die einschlägigen Materien zerstreut in verschiedenen Theilen des Werkes behandelt, nämlich in Band I und dann in Band II im 8. und 9. Kapitel; theils hierdurch, theils in Folge des Umstandes, dass Vieles und manches Wichtige in die Anmerkungen verwiesen worden, hat die Darstellung an Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit einigermaassen eingebüsst. — Von den sonstigen, bei der Niederschrift benutzten Werken sind zu erwähnen: a) Im Allgemeinen: L. v. Stein, Innere Verwaltungslehre, 1868, Bd. 7 (Aufstellung des Begriffs der „Entwährung" im Gegensatz zur „Enteignung"; die von Stein aufgestellte und der Darstellung zu Grunde gelegte Scheidung zwischen „Grundentlastung" und „Ablösung" dürfte etwas Willkührliches haben; besonders ausführliche Darstellung der Grundentlastung in England); v. Mohl, Polizeiwissenschaft, II (§ 136 ff.); Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa etc., 1861; A. Judeich, Die Grundentlastung in Deutschland, 1863; Meitzen, Agrarpolitik, in Schönberg's Handbuch der pol. Oekonomie, 1891; b) Von Spezialwerken insbesondere: das auf quellenmässigen Arbeiten beruhende, bedeutungsvolle Buch von G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preussens, 1887; Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaft in Neu-Vorpommern und

Rügen, 1888; Herkner, Die irische Agrarfrage, im Jahrb. f. Nat. und Stat., N. F., Bd. XXI; Meitzen, Die irische Landfrage und die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung, in Schmoller's Jahrb., Bd. V. Endlich die Aufsätze: „Bauernbefreiung“ im Handwb. d. St.-W. (Knapp, Buchenberger, P. Canwés und Ch. Gide, v. d. Linden, Scharling, Fahlbeck, Morgenstierna, Gonner, v. Keussler) und die Aufsätze: „Ablösung“ in Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1890 (Glatzel, Seydel, G. Meyer, Jolly, Schenkel, Zeller); ebenda zahlreiche weitere Literaturangaben. — Als ältere wissenschaftliche Vorkämpfer für die Grundentlastung in Deutschland sind von den „Kameralisten“ vor allem v. Justi zu erwähnen, der „Vater der eudämonistischen Polizeiwissenschaft“, der in seiner „Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesammten Polizeiwissenschaft“, 1760/61 lebhaft gegen die „monströse Verfassung,“ die auf „Unterthänigkeit oder Leibeigenschaft“ beruht, eifert, „die nur in den allerbarbarischsten Zeiten habe bestehen können (I. Bd., 1. Buch, § 182 ff.); ferner v. Möser, der namentlich für die Umwandlung der unbestimmten Gefälle in feste Renten eintritt (Patriotische Phantasien, III, S. 321). c) In Betreff des wirthschaftshistorischen Theils ist namentlich auf die ff. Werke und Aufsätze zu verweisen: Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, 1892; Derselbe, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, in d. Westd. Zeitschr., Bd. IV. G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., 1880 u. 1884; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte, 1879; Derselbe, Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit, 1878. K. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter, 4 Bde. 1886; Ders., Die Entwicklung des deutschen, namentlich des rheinischen Bauernstandes während des Mittelalters, in der Westd. Zeitschr. für Geschichte und Kunst, Bd. VI; Derselbe, Das Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrarischen Unruhen des 15. und 16. Jahrh., in den Preuss. Jahrb. Bd. 56; Derselbe, Artikel „Bauer“, „Bauerngut“ und „Grundbesitz“ im Handwörterb. der St.-W.; v. Maurer, Geschichte der Frohnhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde., 1862/63; Meitzen, Der Boden und die landw. Verhältnisse des preuss. Staats nach dem Gebietsumfang vor 1866, 4 Bde., 1868/71 (wirthschaftshistorischer Theil im I. Bd., S. 343 ff.).

Abschnitt I.

Die Entwicklungsstufen der bäuerlichen Unfreiheit und der äussere Verlauf der Ablösungsgesetzgebung.

§ 16. Entstehung der Unfreiheit; die Unfreien im älteren deutschen Recht.

Die geschichtliche Betrachtung zeigt, dass die persönliche Unfreiheit einzelner Bevölkerungsklassen wesentlich auf zwei Hauptursachen: einmal auf die rohe Gewalt und das auf sie begründete Recht des Stärkeren (Kriegsgefangenschaft, Unterwerfung der Landesbewohner, Menschenraub), sodann auf ungünstige wirthschaftliche Lage (Verschuldung, Mangel an Erwerbsgelegenheit) zurückzuführen ist. In letzterem Fall kann die Begebung in ein Verhältniss der Unfreiheit theils ein erzwungenes sein (strenges

Schuldrecht im Alterthum, aber auch bei den alten deutschen Volksstämmen), theils auf eigener Entschliessung des Bedürftigen beruhen, um die Grundlage einer Existenz zu gewinnen, letzteres namentlich dann, wenn die Daseinsmöglichkeiten bei mangelnder Arbeitsgliederung wesentlich auf der Bewirthschaftung von Land beruhen und daher ohne Landbesitz nicht behauptet werden können. In den niederen Stufen des volkswirthschaftlichen Lebens bei fehlender Gewerbsthätigkeit müssen daher diejenigen, welche ihren Landbesitz mit oder ohne Schuld eingebüsst haben, nothwendigerweise in ein Abhängigkeitsverhältniss zu den Besitzenden gerathen und auf Seiten der letzteren wird das Bestreben, dieses Verhältniss zu erhalten, nachdrücklich sich überall geltend machen können, weil in diesen Zeiten der Grundbesitz die Quelle aller politischen Gewalt ist und die grundbesitzenden Klassen daher zugleich die herrschenden Klassen des Volkes sind. Wird auf diese Weise das Verhältniss der Unfreiheit bestimmter Bevölkerungstheile, wenn nöthig mit Gewalt, behauptet, rechtlich weiter ausgestaltet und durch das System der Vererbung conservirt, so kann in der geschilderten Entwicklung gleichwohl die Möglichkeit culturellen Fortschritts begründet liegen, sofern sie die Ausbildung einer Herrenklasse, d. h. einer von der roh mechanischen Tagesarbeit befreiten und desshalb feineren Bildungsbedürfnissen zugänglichen und für diese Bedürfnisse thätigen Bevölkerungsschichte im Gefolge hat. Dabei braucht, solange der Gedanke der Menschenwürde und der Gleichheit Aller vor dem Gesetz als ein das Staatsleben beherrschendes sittliches Princip das Bewusstsein des Volkes noch nicht durchdrungen hat, der Zustand der Unfreiheit für die in solchem Zustand Lebenden nicht ohne Weiteres etwas Drückendes zu haben; denn „das Bedürfniss der Freiheit wächst erst in demselben Maasse wie die Geistesbildung“ (Roscher). Auch kann, wo bei vorherrschender Naturalwirthschaft oder mehr extensivem Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes höhere qualitative Anforderungen an die Landbauarbeit nicht gestellt werden, der wirthschaftliche Effect der erzwungenen Arbeit sehr wohl ein befriedigender sein. — Und es erklärt sich daraus, dass im Alterthum die Sklaverei ganz allgemein verbreitet war, von hervorragenden Philosophen wie Aristoteles vertheidigt wurde und dass die Zeit noch nicht weit zurückliegt, dass Zustände der Unfreiheit der ländlichen Bevölkerungsklassen, aus Gründen des Staatsinteresses,

selbst in Deutschland als nützlich und nothwendig erachtet wurden (so von Beneckendorff in seiner Oekonomia forensis 1775/89)[1]).

Den deutschen Volksstämmen war das Institut der Sclaverei ebenfalls sehr wohl bekannt, und nach den alten Stammrechten wird dieselbe nicht bloss durch die obenangegebenen Ursachen (Kriegsgefangenschaft, Zahlungsunfähigkeit, freiwillige Ergebung, Geburt von unfreien Eltern) begründet, sondern auch Heirath mit Unfreien, ja selbst „unfreie Luft“, d. h. einspruchsloser Aufenthalt an bloss von Unfreien bewohnten Orten während eines gewissen Zeitraums führen zur Knechtschaft (servitus), und selbst Verknechtung zur Strafe wird erwähnt. Der in solcher Knechtschaft (Leibeigenschaft) Befindliche wird als Sache behandelt, kann verkauft, verschenkt, selbst getödtet werden, ist zu unbedingter Dienstleistung verpflichtet, erwirbt nichts für sich, sondern Alles für den Herrn und darf ohne Zustimmung des letzteren keine Ehe schliessen etc. — Dieses ältere, strenge Recht erfuhr indess mit dem Aufkommen des Christenthums mannichfache Milderungen; abgesehen davon, dass Freilassung aus der Leibeigenschaft als ein gottgefälliges Werk erschien und daher häufig geübt wurde, wurden unter dem Einfluss der Kirche die strengsten Folgen des Leibeigenschaftsrechts abgeschwächt oder ganz beseitigt, insbesondere der Verkauf von Knechten (Leibeigenen) ausserhalb Landes oder an Heiden verboten (schon unter Karl M.), späterhin, was besonders wichtig war, die Veräusserung nur, wenn sie mit der Scholle selbst erfolgte, für statthaft erklärt; weiter die Unwiderruflichkeit des Eheconsenses und die Unauflöslichkeit der Ehe von Unfreien durchgesetzt und der Grundsatz, dass die Ehe mit Unfreien den Freien verknechte, beseitigt (9.—12. Jahrhundert). Auch im Ge-

[1]) „Die Verhältnissmässigkeit der Bauernnahrungen mit den ihnen auferlegten Diensten nebst der schuldigen Gestellung tüchtigen Gesindes und Gespannes . . . sind die wahren Grundsäulen einer vernünftigen und zweckmässigen Einrichtung . . . So viele Dienste, als ein Unterthan von seiner Nahrung, ohne dabei zu Grunde zu gehen, leisten kann, ist er der Herrschaft zu verrichten schuldig, dieses war der allgemeine Grundsatz der ersten Stifter des deutschen Bauernstandes; und er muss auch anjetzt beobachtet werden, weil er in der Vernunft und dem Naturrecht selber begründet ist.“ Welche unverblümte und zugleich naive Rechtfertigung eines rüchsichtslosen Ausbeutungsrechts der herrschenden Klassen! Das Citat selbst ist Fraas, a. a. O., S. 119, entnommen. Dass in einzelnen modernen Culturstaaten die Sklaverei bis in die neuere Zeit sich erhalten konnte, (Nord- und Südamerika, spanische Colonieen), ist wohl wesentlich auch auf den Racenunterschied zwischen Herrschern und Beherrschten zurückzuführen und auf die willkührliche Unterstellung einer geistigen Inferiorität der Neger. Auf diese Institution näher einzugehen, liegt indess nicht im Aufgabebereich dieses Handbuchs. Vgl. auch „Grundlegung“, § 212.

biet des Vermögensrechts milderte sich die Lage der Unfreien; die Leistungen derselben an den Herrn wurden auf bestimmtes Maass festgestellt. Einziehungen der Habe des Knechts von der Kirche als Sünde bezeichnet, so dass schon im 7. Jahrhundert bei Freilassungen die Belassung der Freigelassenen im Besitz ihrer Habe oder doch des grössten Theils derselben Regel war. Ebenso bildete sich, hauptsächlich wohl durch wirthschaftliche Erwägungen des Gutsherrn selber veranlasst, die Gewohnheit, den Knecht nicht ohne triftigen Grund vom Hof zu vertreiben und die ihm zur Bewirthschaftung gegen bestimmte Leistungen und Abgaben zugewiesenen Ländereien vom Vater auf den Sohn vererben zu lassen.

Gab es ursprünglich nicht bloss auf dem flachen Lande, sondern auch in den Städten Unfreie, so änderte sich dies wegen der zahlreichen Freilassungen in den letzteren sowie in Folge des vielen derselben eingeräumten Privilegiums, dass der Aufenthalt in ihnen („die Luft") den eingewanderten Eignen in kurzer Frist frei mache, allmählich dahin, dass die Unfreien mehr und mehr zu einer bestimmten Klasse der Landbevölkerung wurden, welche zwar an die Scholle gebunden (glebae adscripti), aber eben dadurch auch gegen willkürliche Veräusserung seitens der Herren geschützt waren[1]). Ihre rechtliche Verbürgung erhielt aber diese fortschreitende Entwicklung durch das Institut des sogen. Hofrechts (jus curiae), welches, neben dem für die Freien geltenden Volksrecht allmählich sich ausbildend, in den von den Unfreien selbst — allerdings unter der Leitung des Grundherrn bezw. des ihn vertretenden obersten Wirthschaftsbeamten, des Meiers, geübten Hofgerichten (Hof-Hubtagen) gehandhabt wurde und zu einer wirksamen Garantie für die einmal erworbenen Rechte, sowie gegen willkürliche Ein- und Uebergriffe der Grundherren sich gestaltete[2]).

---

[1]) Vgl. hinsichtlich des Vorstehenden ausser der oben angeführten Literatur auch den Art. Leibeigenschaft von F. Dahn im Deutschen Staatswörterbuch. Wie übrigens auch in den Städten die Leibeigenschaft, wenn schon in milder Form, theilweise lange und bis in die neuere Zeit erhalten blieb, siehe E. Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes (S. 143 ff.); ebenda aus dem 13. Jahrh. förmliche Tauschgeschäfte mit hörigen Handwerkern gemeldet; häufig ist letzteren nicht einmal der freie Zug gegönnt (S. 157).

[2]) „Die Disciplinargewalt des Herrn erscheint schon regulirt durch die fiscalisch-genossenschaftliche Rechtsprechung des Banndings, wie durch die, wenn auch bedingte und vertretungsweise Einbeziehung des Unfreien in die öffentliche Rechtsprechung. Auch social und wirthschaftlich stehen die Unfreien weit über dem Niveau der Urzeit, sie sind als Hüfner angesetzt, ihre ökonomischen Leistungen für den Herrn sind fixirt und gute Führung befähigt zu socialem Aufsteigen, wenn

§ 17. Verkümmerung der Freiheit der ehemals Vollfreien.

Während auf die beschriebene Weise in den von deutschen Stämmen in Besitz genommenen Gebieten Westeuropas die Lage der ursprünglich Unfreien sich mehr und mehr milderte, ging ziemlich gleichzeitig ein eigenthümlicher Process einher, vermöge dessen der grösste Theil der ehemals freien Grundbesitzer diese Freiheit einbüsste und in die Stellung von unfreien oder halbfreien Bauern herabsank. Die einzelnen Phasen dieser Entwickelung darzustellen, ist Sache der Wirthschaftsgeschichte; es genügt hier hervorzuheben, dass dieselbe im Wesentlichen mit dem Aufkommen des Lehenswesens und der Grundherrlichkeit, dem Entstehen grosser Grundherrschaften und mit der wachsenden Schwierigkeit für die kleinen Grundbesitzer, den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten, namentlich der Heerbannspflicht, zu genügen, zusammenhängt. „Die Grundherrlichkeit wird das Grab der dorfgenossenschaftlichen Freiheit" (v. Maurer). Bei der ursprünglichen Landauftheilung in den von den erobernd vordringenden deutschen Völkerstämmen in Besitz genommenen Ländern war die Herbeiführung eines für alle Stammesgenossen gleichen Besitzes allerdings der beherrschende Grundsatz gewesen; wenn jeder Hausvater gleiche wirthschaftliche und politische Rechte und Pflichten hatte, so sollte auch der Träger dieser Rechte und Pflichten, d. h. das Jedem zugetheilte Gut (die Hufe) von gleicher Grösse und Beschaffenheit sein. (Siehe auch § 44 unten.) Solche Gleichheit blieb indess nicht lange erhalten; abgesehen von jenen Aenderungen in den ursprünglichen Besitzverhältnissen, welche der natürliche Lauf der Entwickelung (durch Erbschaft, Kauf, Vermögenszerfall) zu bringen pflegt, wurden durch die, schon unter den fränkischen Königen üblichen und immer häufiger werdenden Landverleihungen an die Glieder der weitverzweigten Königsfamilien, an die Grossen des Reichs und den zahlreichen Beamten- und Dienstadel (die Reichsministerialen), ferner durch massenhafte Schenkungen an die Kirche, späterhin auch durch die colonisatorischen Erwerbungen in der Ostmark,

---

auch zunächst nur innerhalb der Beamtenstaffel der fiscalischen Verwaltung" (Lamprecht). — Man pflegt im Anschluss an die ältere Sprachweise der Gesetzes-Terminologie auch dieses abgemilderte Verhältniss der Unfreien als Leibeigenschaft zu bezeichnen, während Hörigkeit, Grundholdenthum, Schollenpflichtigkeit, Gutsunterthänigkeit richtiger wäre.

sowie durch die Rodungen im Markland Besitzungleichheiten geschaffen und die in solcher Besitzungleichheit für die minder Begüterten liegende Gefahr wirthschaftlicher Vergewaltigung durch die Schaffung der sog. Immunitäten, d. h. von Freigebieten, innerhalb deren die Hoheit im Bereich der Rechtspflege, der Polizeigewalt, der Heeresverwaltung, Finanzthätigkeit an den Beschenkten (Grundherrn) überging, auch nach der politischen Seite hin verstärkt. Waren ursprünglich die den grossen Herren gehörigen Güter ausschliesslich von Unfreien (Hörigen) bewirthschaftet worden, die auf dem vom Herrenhaus aus bewirthschafteten Gütern (Frohnhöfen, salisches Land) einige Tage in der Woche Frohndienste zu leisten und von dem ihnen zur Nutzung überlassenen Land (hintersässige Güter) Naturalabgaben zu leisten hatten, so bemühten sich bald auch verarmte oder landlose Freie, von den Mächtigen des Reichs gegen ähnliche Leistungen angesetzt zu werden, d. h. sich in das Verhältniss der Hintersassenschaft zu begeben. Aber auch die in günstigerer Lage befindlichen Freien trugen ihr Eigen nicht ungern den grossen Grundherren („dem Grafen und dem Zentenar, dem Immunitätsherrn oder seinem Advocaten") oder auch der Kirche auf, um es als Beneficium wieder zurückzuempfangen, weil sie dann hoffen durften, eines ausgiebigen Schutzes in friedloser Zeit theilhaftig zu sein und weil dies gleichzeitig ein Weg war, der von der alten Stammesverfassung her als Last der Hufe erhalten gebliebenen, mit der Zeit für die kleinen Leute immer drückender gewordenen politischen Pflichten, namentlich der kriegerischen Dienstpflichten, enthoben zu werden, für welche als Gegenleistung der Gutsherr eintrat; weil endlich die Minderung der persönlichen Freiheit das kleinere Uebel erschien, „um dem grossen Uebel der Verarmung zu entgehen, das diejenigen bedrohte, welche den ungleichen Kampf mit der ökonomischen Ueberlegenheit und amtlichen Gewalt der Grundherren aufnahmen" (v. Inama-Sternegg). Aber auch social wurde die Lage jener Leute eine ungünstigere und mindestens ihr Rechtsverhältniss zum Grundherrn verdunkelt durch die Gleichartigkeit der Leistungen, welche Freie wie Unfreie dem Grundherrn zu leisten hatten und mit deren Einziehung die gleichen Organe (Zinshebestelle am Herrenhofe und Zwischenhebestellen für die entfernt gelegenen Höfe — sogen. Meierhöfe) betraut waren [1]).

---

[1]) „Der Besitz der Grundherren lag nicht nur an wenigen Orten, wie etwa heut zu Tage das in Domänen concentrirte Landeigenthum des Staates oder der

Auf diese Weise kam es, dass sehr bald in der äusserlichen Lage der Unfreien und der ehemals Freien in ihrem Verhältniss zu den Grundherren ein Unterschied kaum mehr wahrzunehmen war; die beiden Klassen verschmolzen vielmehr zu einem Stande halbfreier Bauern, „Grundholden", die unterschiedslos unter dem einen, ursprünglich nur für die Unfreien bestimmten Hofrecht standen. Dieser Process nahm etwa im 8. Jahrhundert seinen Anfang, steht ohne Zweifel auch im Zusammenhang „mit der massenhaften Verarmung, welche wir in der Karolingerzeit in der unteren Klasse freier Grundbesitzer finden" (v. Inama-Sternegg), spielte sich nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern ab, überall, wie erwähnt, mächtig gefördert durch den die damalige Culturwelt beherrschenden Gedanken des Lehenswesens, der in dem Satz: „nulle terre sans seigneur" seinen bezeichnenden Ausdruck erhielt, so dass schliesslich jeder Landbesitz, auch der der kleinen Leute, in der allumfassenden Lehensverfassung eingereiht und das Eigenthumsrecht am ganzen Grund und Boden in der Person des Königs als obersten Lehnsherrn vereinigt erschien [1]).

Die vorbeschriebene Entwicklung hatte indess, worauf schon der friedliche Verlauf, den sie nahm, hinweist, zunächst für die

---

grossen Standesherren, ... sondern weit zerstreut durch viele Dörfer. Die Güter der Abtei Prüm z. B. reichten, in viele Hunderte von Dörfern zersplittert, von der Neckarmündung bis zu dem holländischen Rheindelta und von den Quellen der Lahn bis Angers und Rouen. Für diesen Besitz galt es zur Karolingerzeit eine in sich abgeschlossene Organisation aufzustellen. Sie konnte selbstverständlich nicht auf die Errichtung grosser Rittergüter hinauslaufen, sondern nur auf die Einrichtung gewisser Steuer- und Zinseinnahmestellen und die Ausbildung eines geregelten Transportwesens, um den Erlös der einzelnen Einnahmestellen an Naturalproducten an den Sitz der Grundherrschaft zu schaffen. Zu diesem Zwecke bildete man überall, wo eine Anzahl von Hufen derselben Grundherrschaften in benachbarten Dörfern zusammenlagen, einen besonderen Verband dieser hörigen Hufen mit einem Bauernhofe im Hauptort als Mittelpunkt; und diesem Haupthofe wurde ein grundherrlicher Beamter vorgesetzt, der Meier, welcher die Zinse aller vom Meierhof ressortirenden Grundholden in Empfang nahm und für deren richtige Ablieferung an den Grundherrn sorgte. — Der erste Blick schon zeigt es: diese grundherrliche Verwaltung ist nicht so sehr mit unserm Rittergutsbetrieb, wie vielmehr mit unserer Steuerverwaltung zu vergleichen, nur dass die Steuern und Zinse nicht in Geld, sondern in den mannichfachsten Naturalproducten abgeliefert werden." (Lamprecht, in Preuss. Jahrbüchern, Bd. 56.)

[1]) Bäuerliche Lehensgüter namentlich in Süddeutschland noch bis in die neueste Zeit vorkommend und erst im Gefolge der Ablösungsgesetzgebung beseitigt (siehe unten). Consequent durchgeführte Lehensverfassung bis in die jüngste Zeit auch in Japan; der Bauer Lehensmann des Daimio und seine Abgabe (Grundsteuer) mit dem Charakter des Erbzinses behaftet. (M. Fesca, Beiträge zur Kenntniss der japanischen Landwirthschaft.)

davon betroffenen freien Bauern nichts sonderlich Beschwerendes; denn jeder sah sich „schliesslich im herrschaftlichen Verband geschützt und gefördert. Mit seiner Macht deckte ihn der Grundherr, wenn ihn die Vergewaltigung eines Grossen, die Habsucht eines Nachbarn bedrohte; von der Heerbannpflicht befreite ihn sein Dienstverhältniss und die Last der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ging auf seinen Herrn über. So konnte er seine Zinseshufe friedlich bestellen und ihre Früchte ruhig geniessen; und wenn er diese auch mit seinem Herrn theilen musste, so gewährte ihm doch die Anlehnung an die Wirthschaft des Frohnhofs, zu dem er gehörte, gar manche Förderung seines ökonomischen Betriebs, die ihm leicht als Ersatz der verlorenen Freiheit erscheinen konnte. Und wenn die Noth der Zeit einmal an ihn herantrat, wenn Misswachs und Krieg, ja selbst wenn eigene Schuld und Unverstand ihm die Früchte seiner Wirthschaft raubte . . ., da war der Werth des herrschaftlichen Verbandes erst recht empfunden. Denn es lag im Wesen der grundherrlichen Organisation, dass sie für die äussersten Bedürfnisse ihrer Angehörigen im Nothfall immer eintreten musste; auch wo es nicht, wie in unzähligen Fällen, ausdrücklich bei der Commendation und der persönlichen Ergebung in fremden Dienst ausgesprochen war, dass dadurch ein Unterstützungsanspruch erworben sei, verstand es sich von selbst, dass der in die Familie oder das Mundium eines Grundherrn Aufgenommene hier diese letzte Sicherung seiner Existenz fände". (von Inama-Sternegg.)

Hierzu kam, dass die Zinsungen, von Anfang ab mässig gegriffen, und ebenso die persönlichen Dienstleistungen auf dem Besitzthum der Grundherren in dem Maasse einschrumpften, als diese, dem Hof- und Kriegsdienst sich widmend, mehr und mehr die Bewirthschaftung der Güter aufgaben und solche in der Form der Zeit- oder Erbpacht den Bauern überliessen. (Uebergang von der Arbeitsgrundherrschaft zur Rentengrundherrschaft.) Da ferner die Zinsungen der Grundholden unter dem Schutz des Hofrechts feststanden, so kam der vom 10. Jahrhundert ab ununterbrochen sich vollziehende Fortschritt der Bodencultur und der mit den lohnenden Absatzmöglichkeiten in die aufblühenden Städte reichlicher fliessende Bodenertrag den Bauern ausschliesslich zu Gute; für die nachwachsende Generation aber boten die zur Bebauung in reicher Fülle noch vorhandenen Ländereien Raum und Unterschlupf; und vor Allem waren es die östlich der Elbe gelegenen slavischen

Gebiete, in welche unzählige deutsche Bauern des Nordens und Nordwestens im 13. und 14. Jahrhundert colonisirend vordrangen, so auf slavischem Grund und Boden die ersten Keime zu einem neuen deutschen Staatswesen legend. Vielfach löste sich sogar, mit dem wachsenden Wohlstand der bäuerlichen Bevölkerung, das ehemalige Grundholdenthum in ein freieres Verhältniss (Pachtverhältniss: Erb-, Vital-, Zeitpacht) um und die Besiedelung des Ostens von Deutschlands erfolgte sogar vorwiegend in der Form der Landsiedelleihe, d. h. gegen Entrichtung eines Erbzinses und wobei diese so besiedelten Güter frei vererblich und veräusserlich waren. (Lamprecht.)

Anm. 1) Auch einsichtige Fürsten lösten vereinzelt die Hörigkeitsfessel oder gaben wenigstens den Kronbauern die Freiheit zurück: Aufhebung der Leibeigenschaft gegen Umwandlung in eine Grundabgabe in Frankreich schon unter Philipp IV. wenigstens theilweise durchgeführt; Freilassung der Kronbauern unter Ludwig X.; in Italien Befreiung der Kronleibeigenen durch Friedrich II.; am Schluss des 14. Jahrhunderts die Leibeigenschaft in Italien gänzlich abgeschafft; in Bern allmähliche Ablösung seit Anfang des 15. Jahrhunderts, in Zürich 1525; in England unter Elisabeth. (Vgl. die Angaben bei Roscher, I. Bd., zu § 73.)

2) Nach Lamprecht hatte sich im Gebiet der Mosel und des Mittelrheins der Werth des Grund und Bodens vom 10. bis zum 13. Jahrh. versiebzehnfacht. Es stellte sich der Preis eines Morgens Ackerland ohne grundhörige Belastung gegen das Jahr 800 auf 100 M., dagegen von 11—1200 auf 1184 M., von 1201—1300 auf 1671 M., von 1300—1350 auf 2110 M., von 1350—1400 auf 3085 M. Der Werth grundhöriger Hufen schwankte in dem Zeitraum von 800—1300 zwischen 100 M. und 440 M. „Wenden wir diese Thatsache auf die Lage der Grundholden und die Beurtheilung ihrer Belastung an, so heisst das: die Zinsbelastung der Grundholden hatte sich vom 10. bis zum 13. Jahrhundert um das Siebzehnfache verringert — sie war wirthschaftlich gleich Null geworden.“

3) Bei dieser Entwicklung der Dinge kann es nicht Wunder nehmen, dass die zeitgenössischen Urkunden fast überall den wachsenden Wohlstand der damaligen bäuerlichen Bevölkerung rühmen. In Pommern und Rügen, heisst es, „sind die Bauern reich; sie tragen nur englisch und andre gut gewand, ja so schön, als ehemals der adel und burger gethan haben“. In Westphalen, wird von Adeligen bemerkt, „bekommt ein Bauer schon mehr geliehen, als zehn von uns zusammen oder thut Kapitalien aus, wie er will“. Von den elsässischen Bauern schreibt Wimpheling: „Durch Reichthum sind die Bauern in unserer Gegend und in manchen Theilen Deutschlands üppig und übermüthig geworden. Ich kenne Bauern, die bei der Hochzeit von Söhnen oder Töchtern oder bei Kindtaufen so viel Aufwand machen, dass man dafür ein Haus und ein Ackergütchen nebst einem kleinen Weinberg kaufen könnte.“ Ueber die Kärnthner Bauern heisst es aus dem Jahre 1478: „sie tragen bessere kleider und trinken bessere weine, denn ire Herren“. Dieser Wohlstand wirkte auch auf die Lage des Gesindes und der Tagelöhner günstig zurück; in wohlfeilen Jahren konnte sich ein solcher für seinen Lohn wohl „täglich ein Pfund Fleisch oder sieben Eier, ein Viertel Erbsen, ein Maass Wein und das nöthige Brod dazu erschaffen und erübrigte doch noch die Hälfte der Einnahme für Wohnung, Kleidung und sonstige Bedürfnisse“. (J. Janssen, Geschichte des deutschen Volks, I, S. 302 ff.)

§ 18. Fortsetzung: Besiegelung der Unfreiheit.

Die verhängnissvolle Wende in dieser aufsteigenden Entwicklung der deutschen Bauernschaft trat schon im 14., mehr noch

im 15. Jahrhundert ein, wobei Dreierlei einwirkte: 1. Der ökonomische Verfall der Angehörigen des grossen und kleinen Grundadels, die mit den alten Zinsungen den üppiger gewordenen Lebensaufwand und die ihnen als Kronvasallen obliegenden Pflichten nicht mehr zu bestreiten vermochten und nunmehr eine Steigerung derselben mit allen Mitteln versuchten; 2. ein allmähliches Sinken der Productenpreise im 15. Jahrh., deren Ursache theils in den ausgleichenden Wirkungen des Handels, vielleicht auch in einer gewissen Ueberproduction zu suchen ist und deren Folgen durch die in jener Zeit wahrnehmbare Zunahme der Verschuldung der Bauern gegenüber den städtischen geldkapitalistischen Kreisen wesentlich verschärft wurden; 3. das seit dem 14. Jahrhundert erfolgte Eindringen des römischen Rechts, in dessen Gefolge mit den Hofrechten und Hofgerichten (Bauerngerichten) aufgeräumt wurde, an deren Stelle allgemach wesentlich von polizeilichen Gesichtspunkten dictirte, d. h. den Bauern ungünstige Landesrechte und gleichzeitig grundherrliche (Patrimonial-)Gerichte traten, bei deren Inhabern eine unbefangene Würdigung bäuerlicher Beschwerden nicht vorauszusetzen war, während bei der politischen Ohnmacht und Schwäche der königlichen Gewalt und der Nachsicht der Territorialherrschaften gegenüber selbst maasslosen Uebergriffen in die alten Bauernrechte, Klagen der Bauernschaft über unbilligen Druck wirkungslos verhallten. Besonders folgenschwer für die nachmalige Entwicklung erwies sich dabei das Unvermögen der in dem recipirten römischen Recht aufgewachsenen Juristen, die rechtliche Natur der Grundholdenschaft der ehemals freien Bauern richtig zu erfassen; indem man die bäuerlichen Besitzrechte in die überlieferten römisch-rechtlichen Begriffsschablonen einzwängte, gelangte man dazu, in ihnen — und das war noch der günstigste Fall — ein emphyteutisches, in anderen Fällen ein reines Zeitpachtverhältniss zu erblicken, eine Beurtheilung, die für das massenhafte „Legen" der Bauernhöfe während des 16. und 17. Jahrhunderts in einem grossen Theil Norddeutschlands, sowie in Dänemark den erwünschten Rechtsboden schuf, in Schottland und Irland die Bauern zu Zeitpächtern ihrer Clanhäuptlinge herabdrückte und im Uebrigen dazu führte, die ehemalige Grundherrlichkeit über die Insassen einer Dorfgemarkung als eine Grundherrschaft über das Gemarkungsterritorium selber anzusehen. Ein ähnlich mangelhaftes Rechtsverständniss griff gegenüber dem Markland: Weide- und Wald, Platz; auch es wurde als

Eigenthum des Grundherrn und bezw. des Landesherrn, wo diesem die Markherrlichkeit unmittelbar zustand, in Anspruch genommen, in Verbindung damit das Fischerei- und Jagdrecht, letzteres unter rücksichtsloser Ausübung desselben, den Dorfinsassen entzogen, das alte Nutzungsrecht am Markland aber wie eine Dienstbarkeit auf herrschaftlichem Grund behandelt und willkürlichst eingeschränkt. Die Klagen und Beschwerden der auf ihre alten Rechte sich berufenden Bauern erschienen als Unbotmässigkeiten gegen die geltende Rechtsordnung und hatten statt Abstellung von Missständen meist erneuten Druck und Gewaltthat zur Folge.

Manche Landrechte gestanden nur solchen Bauern Erbrecht am Hofe zu, die einen urkundlichen Beweis dafür erbringen können, so das Bayrische Landrecht von 1518 in Betreff der herrschaftlichen Bauern (vgl. Roscher, II, Anm. 5 zu § 103). — Für die an dem römischen Recht gebildeten Juristen war das einheimische Recht ein „rohes und bäurisches“, dessen „böse und unvernünftige Gewohnheiten“ nach Möglichkeit beseitigt werden mussten. „Ein römisch geschulter Berufsstand“, sagt Gierke, „dessen Vorstellungsweise dem Volke ebenso fremd blieb, wie ihm selber die fortlebende Vorstellungsweise des Volkes, importirte die fremden Begriffe, eroberte langsam Gerichte, Gesetzgebung und Verwaltung und zwang nach errungener Herrschaft das Leben, sich diesem buchgelehrten Begriffssystem zu fügen.“

Der Unwille des gemeinen Volkes über das neue Recht und seine gelehrten Vertreter äusserte sich in drastischer Weise; die Juristen nannte man „Rechtsbieger“, „Beutelschneider“ und „Blutsauger“, und in einer Flugschrift von 1493 heisst es von denselben: „Die bringent fremdes recht ins lant, es ist ein jammern und klagen, die weisen herren voll unverstand die wird man all verjagen.“ (Janssen, a. a. O., S. 478 ff.) Der von den Vornehmen seit dieser Zeit wachsend geübte Druck mag übrigens schon früher vielfach versucht worden sein, wie die Worte in Vridankes Bescheidenheit (13. Jahrhundert) bezeugen:

Die vürsten twingent mit Gewalt
velt, steine, wazzer unde walt;
darzuo wilte unde zam;
sie taeten lufte gerne alzam;
der muos uns noch gemeine sîn.
möhtens uns de sune schîn
verbieten, wint unde regen,
man muste zins mit golde wegen. —

In England konnte jene tiefe Herabdrückung der Bauern, wie namentlich in Deutschland und Frankreich, nicht Platz greifen, weil über die in die court roll eingetragenen Leistungen des Grundholden bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen Herr und villain das königliche Gericht entschied (v. Stein, Innere Verwaltungslehre, 1868, 7. Theil, S. 144).

Für Süddeutschland war nach Gothein die Ausschliessung von der Rechtsbildung in Folge Reception des römischen Rechts das grössere Uebel, die wirthschaftliche Beeinträchtigung das geringere; in diesem Theil Deutschlands habe der römische Eigenthumsbegriff den bäuerlichen Grundbesitz nicht gefährdet; Fälle von Bauernlegung, wie im Osten, „wo der Junker noch Landwirth war und wo diesem römische Rechtsbegriffe zur willkommenen Handhabe dienten, um sein Ackergut auf Kosten seiner Unterthanen zu vergrössern“, im Süden nicht bekannt. (Gothein, in Westdeutsche Zeitschrift, Jahrgang IV, S. 12.) Dass übrigens nachmals länderweise (z. B. in Hannover — Lüneburg) gerade römisch-rechtliche Auffassung dazu beigetragen habe, dem Bauernstand ein besseres Besitzrecht

zu geben, nämlich die Zeitpachtverhältnisse in emphyteutische umzuwandeln, hat v. Bennigsen anlässlich der Berathung der Heimstättefrage im Deutschen Reichstag im Jahre 1892 hervorgehoben.

Auch für die Mark Brandenburg hat Grossmann (Ueber die gutsherrlich bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrhundert, 1890) wohl überzeugend nachgewiesen, dass weniger der Reception des römischen Rechts als vielmehr der Schwäche der Regierungsgewalt und dem politischen Uebergewicht der herrschenden Stände die allmähliche Verschlechterung der Besitz- und Rechtsverhältnisse, die in der Legung der Bauernhöfe gipfelte, zugeschrieben werden muss. — Wie denn die grundsätzliche Verurtheilung römisch-rechtlicher Institute, der man in neuerer Zeit so vielfach begegnet und deren vornehmster Vertreter der Germanist Gierke ist, sicher ebenso von Einseitigkeit zeugt, als die unbedingte Leugnung der wirthschaftlichen Schäden, welche die Durchdringung einzelner Gebiete des Rechtslebens mit römisch-rechtlichen Grundsätzen, insbesondere im Bereich des Erb- und Verschuldungsrechts, doch zweifellos im Gefolge gehabt hat, worüber in den folgenden Kapiteln das Nähere zu sagen ist.

Die oben geschilderten Vorgänge in Verbindung mit der Verwirrung, welche mit dem 16. Jahrhundert im Geldwesen in Folge des Sinkens des Werthes der edlen Metalle einriss und unter dem gleichzeitigen Einfluss religiöser Bewegungen riefen weithin, namentlich in Süddeutschland, Bauernaufstände hervor, nach deren blutiger Niederschlagung eine um so gewaltthätigere Reaction einsetzte und mit völliger Knechtung der Bauernschaft endete [1]). Die Schrecken des Dreissigjährigen Krieges, die Verwüstung der Dörfer und Marken vollendeten den Niedergang des bäuerlichen Standes und das nach Beendigung des Krieges im Norden und Nordosten von Deutschland um sich greifende planmässige Einziehen der verlassenen Bauernhöfe zum Herrengut, das in dem Aufkommen rationellerer, eine grössere Arrondirung bedingender Betriebsweisen gegendenweise eine wenigstens äussere Rechtfertigung haben mochte, war in einzelnen Ländergebieten sogar von dem endgültigen Verschwinden bäuerlicher Besitzer begleitet, an deren Stelle nunmehr auf dem Herrengrunde angesetzte Tagelöhner (Insten, Heuerlinge) traten. Von der Erfüllung der in der Zeit der agrarischen Aufstände des 15. Jahrhunderts gestellten Forderungen des Bauernstandes: „Abschaffung der Unfreiheit als wider Gottes Gebot streitend, Zurückführung der

[1]) Aufstände in Kempten 1491, Pfalz 1502, Württemberg und Ungarn 1514, Hegau 1522 (in späterer Zeit in Böhmen 1680 und 1775, in Galizien 1846). Die tendenziöse Darstellung der Ursachen der mittelalterlichen Bauernaufstände in dem Janssen'schen Geschichtswerk durch H. Delbrück in den Preuss. Jahrbüchern (53) mit dem Hinweis zurückgewiesen (S. 546 ff.), dass diese aus der willkürlichen Steigerung der feudalen Lasten, aber auch aus der allgemeinen Hebung des Selbstgefühls der Bauernschaft als Folge des Aufkommens einer veränderten Kriegsverfassung (Landsknechtswesens) und aus dem Schwinden des Ansehens des Adels, d. h. aus social-wirthschaftlich-politischen Aenderungen zu erklären und nicht, wie Janssen es versucht, vorwiegend auf Conto der Reformation zu setzen sind.

bäuerlichen Lasten auf ihr durch Herkommen oder Vertrag bestimmtes Maass; Wegfall des Todtfallrechts (Mortuariums), Abschaffung der willkührlichen Geldbussen bei der gutsherrlichen Rechtspflege; Rückgabe der Gemeindewaldungen; Antheil der Bauern an der gemeinen Mark, an Wald und Wasser, Wild und Fisch, getreue Verwendung des Zehnten zu wirklich kirchlichen Zwecken" war die Bauernschaft am Ende dieser Entwicklung (Anfang des 18. Jahrhunderts) weiter als je entfernt. Und es versanken die Angehörigen des Bauernstandes unter dem Druck, mit dem ein hartes Recht und die oft willkürliche Handhabung desselben auf ihnen lastete, in einen Zustand sittlicher Stumpfheit und wirthschaftlicher Verkommenheit, dem sie erst in diesem Jahrhundert, als eine grossartige Gesetzgebung zu ihren Gunsten einsetzte, allmählich wieder entrissen worden sind.

Anm. 1) Auf den Zusammenhang, in welchem die Verschlechterung der Besitzverhältnisse der Bauern und die Legung der Bauernhöfe auch mit dem Aufkommen des rationelleren Betriebs, der eine bessere Arrondirung des grundherrlichen Streubesitzes wünschenswerth erscheinen liess, sowie mit der Meinung der herrschenden Kreise über die technische und ökonomische Ueberlegenheit des Grossbesitzes steht, weisen Knapp und Fuchs hin; nur sollte man nicht, wie Herkner sehr zutreffend hervorhebt, mit Fuchs in diesem Process geradezu „eine geschichtliche Nothwendigkeit" erblicken, da doch die Möglichkeit einer Emporhebung auch der Bauerngüter zu höherer Wirthschaftsführung, wie sie ja auch nachmals eingetreten ist, nicht ernsthaft in Frage gestellt werden kann; und da doch der Nachweis erst noch zu erbringen wäre, dass thatsächlich „die von Gutsherren eingezogenen Bauernländereien wirklich einer besseren Bewirthschaftung (durchweg) entgegengeführt wurden".

2) In Mecklenburg wurde die Entsetzbarkeit der Bauern 1621 förmlich anerkannt; und während es 1628 auf ritterschaftlichem Boden noch 12000 Bauern gab, waren es 1794 nur noch 1968. Gegen das von der Ritterschaft in diesem Lande in Anspruch genommene Recht des „Legens" haben die Landesherren lange vergeblich anzukämpfen versucht. Das Einzige, was sie im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 erreichen konnten, war das Verbot der Legung ganzer Bauerdöfer ohne Genehmigung des Landesherrn. Trotzdem waren allein von 1756 bis 1783 etwa 49 Dörfer niedergelegt, weil die Ritterschaft den Vergleich so auszulegen suchte, als wenn nur für den Fall, dass „Verarmung und Verminderung der Unterthanen" daraus entstehe, das Legen der Dorfschaften verboten sei (Beschwerde der Ritterschaft an den Kaiser gegen den Landesfürsten vom April 1782, siehe H. Paasche in Bäuerliche Zustände in Deutschland, III, 349); und noch von 1794 ab sind in den folgenden Decennien in den ritterschaftlichen Aemtern von Mecklenburg-Schwerin die Bauernhöfe von 1968 auf 1424 zusammengeschmolzen. Angesichts solcher Vorgänge schreibt nicht mit Unrecht der Freiherr v. Stein: „Die Wohnung des mecklenburgischen Edelmannes, der seine Bauern legt, statt ihren Zustand zu verbessern, kommt mir vor, wie die Höhle eines Raubthiers, das Alles um sich verödet und sich mit der Stille des Grabes umgiebt (Pertz, Stein's Leben, I, S. 192). — In Pommern stellte die Bauernordnung von 1616 Leibeigenschaft, ungemessene Frohnden und Nichterblichkeit der Hufe als Regel auf; in Folge dessen massenhafte Einziehung der Bauerngüter durch den Adel, während Domanium, Städte, Kirchen etc. die Bauern in Zeitpächter umwandelten. — In der neumärkischen revidirten Bauernordnung von 1685 wurden ausreissende Unterthanen, die nicht auf Erfordern zurückkehren, mit ewigem Kerker und selbst Todesstrafe bedroht. — In Dänemark umfangreiches

Legen der Bauernhöfe zwischen 1530 und 1660. (Vgl. hierzu Roscher, II, Anm. 12 u. 14 zu § 103 u. 7 zu § 118).

3. Dass im Mittelalter auch die Kirche die Bauern keineswegs glimpflich behandelte, siehe bei E. Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, 250 ff., wo ein Mandat Maximilians gegen den Abt in Gengenbach u. A. den Vorwurf erhebt, seine Leute zu Leibeigenen gemacht zu haben und der unbarmherzigen Praxis des Klosters zur Last gelegt wird, dass „so viele Höfe und Güter zergangen, verödet und zu Wäldern geworden seien". In der Klage der Stadt gegen dasselbe Kloster (1484) wird angeführt, dass in den letzten Jahren 12 Bauernhöfe durch Schuld der „unerbittlichen Zinsmeister" abgegangen seien. Ebenda (S. 237 und 247) Fälle spitzfindigster Ausdehnung der sog. Fallpflichtigkeit: z. B. Verbot, wenn der Bauer in eine lebensgefährliche Krankheit verfällt, noch Vieh zu verkaufen, damit das Besthaupt dem Abte ja nicht entzogen werden kann; strengste Durchführung des Grundsatzes, dass innerhalb eines gewissen Theils des Klostergebiets die Luft unfrei mache, ja selbst auf durchreisende Fremde angewendet (S. 254). Daher nicht zu verwundern, dass die Bauernaufstände in der Ortenau und sonst gegen Adel und Geistlichkeit gleichmässig sich kehrten. Selbst ein vom einseitigsten katholischen Standpunkt aus urtheilender Schriftsteller wie Janssen kann nicht umhin, einzuräumen, dass der Grundsatz der Kirche: „nicht der persönliche Vortheil, sondern die in brüderlicher Liebe vereinigte Gesammtheit Aller sollen den Ausgangspunkt der wirthschaftlichen Thätigkeit bilden", im 15. Jahrhundert vielfach verloren gegangen war, dass vielmehr auch bei dem Welt- und Ordensklerus wie beim weltlichen Adel „die abschreckenden Erscheinungen ungebändigter Selbstsucht und Habgier häufig hervortraten", in der Sucht sich offenbarend, „die kirchlichen Renten und Einkünfte . . . nach Möglichkeit zu erhöhen"; was um so schlimmer war, als fast ein Drittel des gesammten Grundeigenthums sich damals in den Händen der Kirche befand. (Janssen, a. a. O., S. 593.)

4. Nur sehr vereinzelt sind die Gebiete, in denen die Bauernschaft es verstanden hat, ihre Freiheit zu behaupten oder diese doch frühzeitig zurückerwarb: Freiheit der friesischen Bauern durch Kaiser Sigismund anerkannt (1417); Leibeigenschaft und Hörigkeit in Flandern und Brabant im 12. und 13. Jahrhundert beseitigt; in der Schweiz in vielen Kantonen (Glarus, Appenzell, Zürich, Bern, Solothurn, Basel) im 15. und 16. Jahrhundert die meisten gutsherrlichen Lasten zur Ablösung gebracht, in Thurgau dagegen erst in diesem Jahrhunderts (Roscher, a. a. O., Anm. 7 zu § 117.) Wie sich die Bauernschaft in einem Theil der Ortenau (nämlich im Harmersbacher Thal des bad. Schwazwaldes) ebenfall allmählich „zu einer bäuerlich-demokratischen Verfassung, gleich den Schweizer Urcantonen, emporarbeitete, derart, dass ein Vertrag von 1718 mit der Stadt Zell die völlige Unabhängigkeit der kleinen Bauernrepublik feststellte, womit dann „der Kampf um die wirthschaftliche Befreiung des Landmanns in „„des heiligen Reiches freiem Thal Harmersbach"" von den Bauern aus eigener Kraft siegreich beendet worden war", siehe Gothein, Wirthschaftsgeschichte etc., S. 297 ff. — In Schweden und Norwegen war ein unfreies Verhältniss der Bauern, wie im übrigen Europa, überhaupt unbekannt; im letzteren Land die Bauern bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts allerdings meistens Pächter, aber in völlig freiem Vertragsverhältniss; später meist in Erbpacht- und Eigenthumsbauern umgewandelt.

§ 19. Die Reformbewegung zu Gunsten des Bauernstandes.

Die Bewegung, welche, zuerst nur vereinzelt auftretend, dann aber alle europäischen Länder erfassend, auf eine Milderung der Lage der Bauern und im weiteren Verlauf auf die Zurückgabe der vollen Freiheit an dieselben und gleichzeitig auf die Beseitigung aller mit dem Grundherrlichkeitsverband zusammenhängenden

„feudalen" Lasten abzielte, ihren Abschluss aber erst in der Mitte dieses Jahrhunderts fand, darf in ihrer Entstehung theils auf wirthschaftliche und politische Erwägungen, theils auf solche mehr philanthropischer Art zurückgeführt werden; unterstützt wurde sie durch die Erstarkung der Regierungsgewalt in den einzelnen europäischen Staatswesen im 17. Jahrhundert gegenüber dem eingesessenen Grundadel, durch das mehr und mehr zur Geltung kommende absolute Königsthum und weiterhin durch die Macht der öffentlichen Meinung, die zunächst in der Literatur, in diesem Jahrhundert vor allem auch in den Parlamenten zu Gunsten der Befreiung des Bauernstandes aus unwürdigen Fesseln nachdrücklich ihre Stimme geltend zu machen wusste. Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. Die erzwungene Arbeit steht regelmässig der freien Arbeit im Leistungseffect nach, weil weder eigener Vortheil, noch Ehr- oder Pflichtgefühl auf den unfreien Arbeiter bestimmend einwirkt, sondern höchstens Furcht vor Strafe. Die ausgesprochene Sklavenarbeit kann daher nur da dauernd genügen, wo das Maass der Anforderungen an die Arbeitskraft des Sklaven entweder ein bescheidenes bleibt, wie in unentwickelteren Verhältnissen bei dünner Bevölkerung und mehr extensiver Bodenbestellung, oder wo die allgemeinen Rechts- und Sittenzustände eine rücksichtslose Ausübung des Bestrafungsrechts gegenüber den säumigen Sklaven zulassen. Je höhere Anforderungen an die Production nach Menge und Qualität gestellt werden, je weniger ferner mit der allgemeinen Volksanschauung die Anwendung harter Strafmittel im Einklang steht, um so mehr wird eine Tendenz zur Milderung des Zustandes der Unfreiheit sich geltend machen, wofür der Uebergang der älteren Sklaverei in das Institut des Colonats und der altgermanischen strengsten Form der Unfreiheit (der Leibeigenschaft) in die Form der arbeits- und zinspflichtigen Hörigkeit (siehe oben § 16) bezeichnende Beispiele liefern; d. h. diejenige Form der Unfreiheit wird bei vorwärtsschreitender Cultur mit der Zeit Geltung erlangen, welche wirthschaftlich für den Herrn die vortheilhaftere erscheint, indem sie neben oder statt der blossen Furcht mit Erfolg auch andere Motive zur Arbeit (eigenen Vortheil etc.) in dem Unfreien wachruft und desshalb die unfreie, erzwunge Arbeit leistungs- und verwendungsfähiger macht. Schliesslich aber kommt ein Punkt der wirthschaftlichen Entwickelung, wo jede Form erzwungener Arbeit als unvereinbar mit dem Productionsinteresse, nicht bloss der ganzen

Volkswirthschaft, sondern auch der Einzelprivatwirthschaft sich erweisen muss, so dass die völlige Emancipation nunmehr unter diesem Gesichtspunkt als das Räthlichste erscheint [1]). Freilich ist solchen wirthschaftlichen Erwägungen der Einzelne nicht immer zugänglich, und für die ältere Zeit lässt sich wohl kaum feststellen, inwieweit die Aussicht auf die mögliche Steigerung der Arbeitskraft der Unfreien durch Besserung ihrer rechtlichen Lage Antheil an der zunächst gewohnheitsrechtlich, später auch urkundlich formulirten Einräumung von Vermögensrechten an diese, an der Begrenzung ihrer Leistungen auf ein bestimmtes Maass, an der Anerkennung eines gewissen Besitzrechts an dem bestellten Lande etc. gegenüber den jedenfalls viel stärkeren Einflüssen kirchlicher Gebote und gegenüber einer durch solche sich vollziehenden Aenderung der Volksanschauung selber hatte. Wohl aber kann man sagen, dass dem „aufgeklärten" Despotismus des 18. Jahrhunderts und seinen Wohlfahrtsdecreten solche Betrachtungen der genannten Art schon unter dem Gesichtspunkt populationistischer Ideen, d. h. einer mit der Steigerung der Bodenerträgnisse Hand in Hand gehenden Vermehrung der Volkszahl naheliegende waren, und sicher ist, dass in der späteren Zeit, als die Befreiung des Bauernstandes auch die Volksvertretungen beschäftigte, das volkswirthschaftliche Productionsinteresse neben den sonstigen politischen und ethischen Erwägungen eine sehr wesentliche Rolle spielt, während freilich die Anerkennung dieser wirthschaftlichen Nothwendigkeit der Befreiung in den Kreisen der unmittelbar Berechtigten erst spät sich durchringt oder doch nur vereinzelt zum Durchbruch gelangt.

2. Mit dem Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft und dem wachsenden Geldbedürfniss der Staatswesen (Schaffung einer kostspieligen Büreaukratie, Errichtung stehender Heere, grössere Aufwendung für allgemeine Wohlfahrtszwecke: Strassen, Kanäle etc.) wurde der von der bäuerlichen Bevölkerung bewirthschaftete Grund und Boden, namentlich in Ländern mit geringer Entwickelung von Industrie und Handel, im Hinblick auf die Steuerprivilegien des Adels, mehr und mehr die wichtigste Steuerquelle und die Erhaltung und Hebung des Bauernstandes und Beschützung desselben vor allzustarker Schwächung der staatssteuerlichen Leistungsfähigkeit durch die bestehenden gutsherrlichen

[1]) Vgl. A. Wagner, Grundlegung, § 206 ff.

Verhältnisse schon aus allgemein fiscalischen Rücksichten das Ziel einer klugen Staatspolitik. (Vgl. den bekannten Ausspruch von Quesnay: „pauvre paysan, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi.“) Je grösser die Anforderungen an die allgemeine Steuerkraft des Landes wurden, um so schärfer musste sich ein Interessengegensatz ausbilden zwischen den Landesherrschaften, denen die Erhaltung eines leistungsfähigen („contribuablen“) Bauernstandes am Herzen lag und zwischen der diese Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden gutsherrlichen Verfassung. Namentlich musste unter diesem Gesichtspunkt das „Legen“ der Bauernhöfe, insofern es Objecte der allgemeinen Staatsbesteuerung verschwinden machte, ebenso nachtheilig erscheinen wie die willkürliche Steigerung der hergebrachten Lasten und schon die Staatspolitik des absoluten Königthums von Gottes Gnaden äusserte sich mehrfach in Verboten des Legens, in Geboten der Wiederbesetzung erledigter Bauernhöfe und der Zurückführung der Lasten auf ein bestimmtes Maass, obschon es das ganze 18. Jahrhundert hindurch, von Frankreich abgesehen, meist bei vereinzelten Anläufen verblieb und eine durchgreifende Ordnung erst in diesem Jahrhundert in Angriff genommen wurde[1]).

3. Verstärkt wurden solche Erwägungen durch die nahe liegende Betrachtung, dass der ehemalige Rechtsgrund der bäuerlichen Belastung gegenüber den Grundherren im Lauf der Zeit nicht bloss aus dem Gedächtniss der Lebenden verschwunden war und daher lediglich als bitteres Unrecht empfunden wurde, sondern dass es überhaupt an einer vernünftigen Begründung des grundherrlichen Verhältnisses mit der Zeit überall fehlte, da ja das Schutzbedürfniss der kleinen Leute mit der Schaffung geordneter Rechtsverhältnisse nunmehr in den staatlichen Sicherheitsorganen und in der Rechtsorganisation des Staats selber seine Befriedigung fand; da ferner die neuere Ordnung des Heerwesens den Bauernstand ebenso zum Waffendienst verpflichtete, wie jeden anderen Staatsangehörigen. Ganz abgesehen davon, dass der Fortbestand von Unterordnungsverhältnissen einer Bevölkerungsklasse unter die andere weder mit dem modernen Staatsgedanken noch mit den eifersüchtigen

[1]) So wurde beispielsweise die Verpflichtung der Gutsherren zur Wiederbesetzung leer gewordener Höfe in Osnabrück und Braunschweig-Lüneburg schon durch Verordnungen aus dem 17. Jahrhundert ausgesprochen; hierher zählt auch die Anordnung von Friedrich d. Gr. (1764), die während des Kriegs wüst gewordenen Höfe in Jahresfrist wieder zu besetzen bei 1000 Thlr. Strafe für jeden Hof, 400 Thlr. bei Kossatengütern. (Nach Roscher, II, Anm. 8 zu § 103.)

Regungen einer mehr und mehr von dem Bewusstsein der Omnipotenz getragenen centralen Staatsgewalt sich vertrug.

4. Ein wirksamer Bundesgenosse erstand der Bauernschaft endlich in den aufklärenden Ideen des 19. Jahrhunderts und der Philosophie der natürlichen Menschenrechte, welche schlechthin jeden Zustand der Unfreiheit als verdammenswerth brandmarkte, sowie in den Lehren der Physiokraten, die, von der socialpolitischen und volkswirthschaftlichen Bedeutung des Landvolks und der von ihm geleisteten Arbeit am Grund und Boden ausgehend, in einem kräftigen, leistungsfähigen Bauernstand und im landwirthschaftlichen Gewerbe die alleinige Quelle des Nationalreichthums zu erkennen glaubten und daher zu der Forderung der Beseitigung aller die Freiheit der Bodenbenutzung hemmenden Lasten gelangten, welcher Forderung die Schule der deutschen Kameralisten und andere Schriftsteller (v. Sonnenfels, Bergius, v. Justi, v. Möser) wenn auch theilweise mit Vorbehalten sich anschlossen, während es freilich auch an wissenschaftlichen Vertretern gegentheiliger Ansichten nicht fehlte[1]).

Ihrer radicalsten Verwirklichung wurden die Ziele dieser Bewegung indess nur in Frankreich entgegengeführt, wo die zwei stürmischen Sitzungen des 4. und 11. August 1799 die feudale Gebundenheit der Bauernschaft völlig fortschwemmten. Denn wenn auch das Streben der Fürsten am Ausgang des Jahrhunderts unter dem Einfluss der aufklärenden Ideen unverkennbar ein für den Bauernstand wohlwollendes war, so stiess es doch nahezu überall auf den geschlossenen Widerstand der an den überlieferten

[1]) Vgl. das oben zu § 16, S. 86 bemerkte. Von späteren Gegnern der Ablösung der gutsherrlichen Verhältnisse meint Ad. Müller, „der Landbau sei die Wurzel der Monarchie und der Gutsherr soll Vater, Freund, Erzieher und Beschützer der Bauern sein“ (Die Gewerbspolizei in Bezug auf den Landbau, 1824), wobei indes wie Rau (§ 53) mit Recht betont, eine ideale Vorstellung von dem gutsherrlichen Verband vorausgesetzt ist, der schon die Erfahrung früherer Zeiten widerspricht und die mit der heutigen Staatsordnung ganz unverträglich wäre. Uebrigens war selbst im Jahre 1840 noch in einer süddeutschen Volksvertretung (Bayern) zu hören, selbst schon die Umwandlung von Gutslasten (in feste Renten) sei bedenklich, denn „sie hebe die persönlichen Wechselbeziehungen von Gnade und Ergebenheit auf und setze an ihre Stelle ein festes Rechnungsverhältniss ohne alle persönliche Beziehungen“. (Vgl. v. Stein, Innere Verwaltungslehre, 1868, VII, S. 186.) Man vergleiche dem gegenüber die Bemerkung, die im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts ein bekannter Schriftsteller gemacht hat (v. Justi, in seiner Polizeiwissenschaft, I. Bd., § 182): „Die Freiheit des Bürgers und aller Mitglieder des Staats ist gleichsam die erste wesentliche Eigenschaft aller bürgerlichen Verfassung. Die Staaten, worinnen ein Stand oder eine Klasse des Volks mit Unterthänigkeit oder Leibeigenschaft behaftet ist, haben eine so monströse Verfassung, die . . . gesittete und vernünftige Zeiten ohne Schaden nicht fortsetzen können.“

Einrichtungen festhaltenden bevorrechteten Geschlechter, ja zum Theil auf das Misstrauen der Landbevölkerung selber; wie denn, als Friedrich II. in Oberschlesien den unerblichen Besitz in erblichen, ja selbst in Eigenthum zu verwandeln plante, die Bauern vielfach die Umwandlung ablehnten, weil sie die Steuervertretung und die Beihilfe der Gutsherren nicht verlieren wollten (Knapp).

Anmerkung 1. Als hervorragende Vertreter der von volkswirthschaftlichem Verständniss wie von philanthropischen Gesinnungen erfüllten fürstlichen Vorkämpfer des Befreiungswerks des 18. Jahrhunderts dürfen Friedrich II., Joseph II., aber auch der Regent der kleinen Markgrafschaft Baden, der nachmalige Grossherzog Karl Friedrich genannt werden, letzterer namentlich auch desshalb, weil er in dem von echt staatsmännischem Geist erfüllten Edict des Jahres 1783 nicht nur die „Leibeigenschaft“ in seinem Lande und die mit derselben verknüpften besonderen Abgaben entschädigungslos aufhob, sondern gleichzeitig den nachmals so wichtig gewordenen Grundsatz der Freizügigkeit proclamirte und durch zahlreiche Freizügigkeitsverträge mit deutschen Reichsständen und ausserdeutschen Staaten jenem Grundsatz alsbald Geltung zu schaffen verstand — ein Vorgang, dessen Bedeutung in die Augen springt, wenn man sich vergegenwärtigt, wie sehr die Unterbindung der Freizügigkeit der freien Erwerbsbethätigung der ländlichen Bevölkerung Fesseln anlegte. Wurde doch noch im Jahre 1810, wie Fuchs für Pommern mittheilt, durch die Schwedische Regierung ein Gesetz erlassen, das den bisherigen Leibeigenen und ihren über 15 Jahren alten diensttauglichen Kindern verbietet, sich dem Landbau zu entziehen; das allen unverheiratheten Manns- und Weibspersonen weiterhin die Arbeit im Tagelohn verbietet und die Verdingung als Gesinde vorschreibt; endlich der bäuerlichen Bevölkerung verbietet, mehr von ihren Kindern über 15 Jahre, als sie selbst zum Dienste brauchen, bei sich im Dienste zu behalten.

2. In diesem Jahrhundert wurde mit am frühesten und auf breitester Grundlage in Preussen das Werk der Bauernbefreiung in Angriff genommen durch das denkwürdige Edict Friedrich Wilhelm's III. vom 9. October 1807 über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie über die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, welche Staatsacte in der Zeit des tiefsten politischen Niedergangs mit kühnem Griff die alten Fesseln der Unfreiheit sprengte und mit der wirthschaftlichen Wiedergeburt des Volkes auch die Emporhebung zu politischer Grösse und Macht von Neuem anbahnte. Das unter dem Minister vom Stein erlassene Edict bringt die der Ablösungsgesetzgebung zu Grunde liegenden Gedanken in treffender Weise wie folgt zum Ausdruck. „Wir haben erwogen“, heisst es, „dass es ebensowohl den unerlässlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäss sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maasse seiner Kräfte zu erreichen fähig war. Wir haben ferner erwogen, dass die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitze und Genusse des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken und der Wiederherstellung der Cultur eine grosse Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Credit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluss haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht, und verordnen daher: Jeder Einwohner unserer Staaten ist ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt. Der Edelmann also zum Besitze nicht bloss adeliger, sondern auch unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art und der Bürger und Bauer zum Besitze nicht blos bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadeliger, sondern auch adeliger Grundstücke.“ „Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in unseren sämmtlichen Staaten auf; nach diesem Tage giebt es nur freie Leute, bei denen aber, wie sich von selbst

versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstückes oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben." — In hervorragender Weise neben den Ministern vom Stein, Hardenberg und v. Schrötter war bei der Neuordnung der gutsbäuerlichen Verhältnisse auch das Mitglied der Immediatcommission von Schön thätig; ferner seit 1809 A. Thaer, welcher, in das Ministerium des Innern berufen, mit dem Kriegsrath Scharnweber die berühmten Ausführungsedicte vom 14. September 1811 „zur Beförderung der Landescultur" und „zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse" bearbeiten half.

Der schleppende Verlauf der in Gang gekommenen Bewegung, die vorsichtige Bedächtigkeit in der Fortführung des Gesetzgebungswerkes, die nicht selten rückläufige Bewegung, die letztere annahm, bieten für den Wirthschaftshistoriker wie für den Politiker gerade kein sehr erfreuliches Bild. Fast in allen Staaten wiederholt sich die Erscheinung, dass nachdem zunächst ein Anlauf in grossem Styl zur Befreiung des Bauernstandes unternommen war, die willensentschlossene Thatkraft zur raschen Vollendung des Befreiungswerkes fehlt; in Süddeutschland bedarf es vielfach des Drängens der Volksvertretungen, die immer wieder ins Stocken gerathene Gesetzgebung und ihren Vollzug neu in Bewegung zu setzen, und ganz allgemein, so insbesondere auch in den grössten Staaten des damaligen Reichs, Oesterreich und Preussen, mussten die Stürme der Bewegung der 1848er Bewegung hinzutreten, um die endgültige Vollendung des Werks herbeizuführen.

Man darf bei der kritischen Würdigung dieses auf den ersten Augenblick befremdlichen Vorgangs indess nicht übersehen, dass niemals dem Staate und seiner Gesetzgebung eine ähnlich schwierige Aufgabe gestellt war, wie auf dem vorliegenden Gebiet. Mochte immerhin die Nothwendigkeit, den Kampf mit der alten Gesellschaftsordnung im Sinn der Beseitigung jeglichen Zustandes von Unfreiheit persönlicher und wirthschaftlicher Art aufzunehmen und durchzuführen, klar erkannt sein; mochte der Gedanke, dass in der neuzeitlichen Staatsordnung „die angeborenen Rechte des Einzelnen auf Dasein, Kraft und Selbstthätigkeit nicht Inhalt des erworbenen Rechts Dritter werden dürfen", dem Rechtsbewusstsein noch so tief sich eingeprägt haben und jeder Widerstand gegen die Aufhebung solcher erworbenen Rechte als nicht mehr vereinbar erscheinen mit den geläuterten Anschauungen über das Wesen des Rechtsstaats; so war man doch für die Durchführung der Aufgabe, wenn sie nicht bloss überhaupt gerecht, sondern auch gerade für die bäuerliche Bevölkerung selber mit einem erschwinglichen Maass

von Opfern sich vollziehen sollte, vor einer Reihe verwickeltster und schwer lösbarer Fragen gestellt. Wenn insbesondere die Aufhebung wohlerworbener Rechte, sofern ihnen ein wirthschaftlicher Inhalt zukam, gerechterweise nur gegen Entschädigung erfolgen konnte, so war bei der Buntscheckigkeit dieser Rechte und dem verschiedenen Maass von wirthschaftlicher Bedeutung, das ihnen zukam, ein schematischer Ablösungsmodus von vorneherein ausgeschlossen; und die Schwierigkeit der Abwägung im Einzelnen, das Gefühl der Verantwortlichkeit für eine richtige Entscheidung, welche die Berechtigten weder unbillig kürzte noch die seither Belasteten übermässig in Anspruch nahm, erklären einigermaassen das zögernde Vorgehen, durch welches sich die, schon nach der Seite der technischen Ausgestaltung so äusserst schwierige Ablösungsgesetzung einer Anzahl Staaten charakterisirt. Dabei ist allerdings nicht zu verschweigen, dass die Bewegung, welcher ein Ereigniss wie die Französische Revolution zunächst zum Siege verholfen hatte, in den Augen selbst an sich wohlwollender Staatsmänner, eben wegen dieses Ursprungs, allmählich einen verfänglichen Beigeschmack erhielt und dass gegenüber solchen politischen Betrachtungen der wirthschaftliche und sociale Gehalt der Bewegung in ihrer vollen Bedeutung häufig nicht mehr erkannt wurde oder erkannt werden wollte. Die nach den Befreiungskriegen einsetzende Reaction auf dem Gebiete der Politik gegen alle freiheitlichen Regungen war vollends nicht geeignet, eine Sache zu fördern, die recht eigentlich die Verkörperung liberaler Ideen darstellte, und in Regierungskreisen zeigte man sich daher unschwer den Einwendungen zugänglich, welche von den bevorrechteten Klassen, d. h. den vor allen als staatstreu geltenden Elementen gegen die Fortführung des Werks und die durch dasselbe bedingte völlige Beseitigung der alten ständischen Gesellschaftsordnung geltend gemacht wurden; oder man liess sich doch durch den activen und passiven Widerstand dieser Elemente, welche nicht nur in ihrer socialen, sondern auch in ihrer wirthschaftlichen Stellung sich bedroht glaubten, zu wesentlichen Einschränkungen ursprünglicher Ablösungspläne drängen. Dabei mag immerhin zugegeben werden, dass die radicale Durchführung des Befreiungswerks in Frankreich und die da und dort auftretende ziellose Begehrlichkeit der Bauernschaft und ihrer Vertreter mit einem gewissen Maass von Berechtigung zur Vorsicht mahnten, zumal die Folgen des im Gange befindlichen Werkes, namentlich hinsichtlich der Arbeits-

beschaffung für den Grossgrundbesitz, nicht sicher sich vorausbestimmen liessen. Leider wurden bei solcher Abwägung der sich kreuzenden Interessen denjenigen des Bauernstandes nicht immer hinreichend Rechnung getragen, wie gerade die Geschichte des Ablösungswerkes im grössten deutschen Staat, in Preussen zeigt, wo in Folge allzugrosser Nachgiebigkeit gegenüber dem Grossgrundbesitz bei Durchführung der Ablösungsgesetze in einer Anzahl Provinzen, entgegen den ursprünglichen Absichten, ein Theil des Bauernstandes eigenthumslos gemacht und in Folge dessen in jenen Provinzen eine einseitige landwirthschaftliche Besitzvertheilung geschaffen wurde, welche nachmals dem Grossgrundbesitz selber sich schädlich erwies, da die Grundbesitzlosigkeit die kleinen Leute anhaltend zur Massenauswanderung drängte und dadurch eine Arbeiternoth schuf, deren Beseitigung zwar seit Jahren angestrebt wird, ohne indess bis jetzt auch nur in bescheidenem Maasse erreicht worden zu sein. (Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kap. IV, Abschn. IV und Kap. V.)

Abschnitt II.

Die Durchführung des Befreiungswerks.

§ 20. Wesen und Inhalt des Befreiungswerks.

Jenes grosse Werk der Emancipation der bäuerlichen Klassen, welches man auch Grundentlastung genannt hat, würde in seiner Bedeutung unterschätzt, wenn man darin lediglich eine wirthschaftliche Maassregel erkennen wollte; das Befreiungswerk ist vielmehr ein zugleich eminent politischer Act, der die staatsrechtliche Stellung der grundbesitzenden Klassen zu einander von Grund aus umgestaltete. Sein Wesen liegt also nicht bloss in der Zurückgabe der wirthschaftlichen Freiheit an einen bis dahin wirthschaftlich unfreien Bevölkerungstheil, sondern ebenso in der Herstellung der völligen staatsbürgerlichen Freiheit aller Staatsangehörigen, d. h. in der Vernichtung der alten Ständeordnung und der Beseitigung aller, der alten ständischen Verfassung innewohnende Standesungleichheit. Eine alte Rechtsordnung, die auf der politischen und socialen Machtstellung des grossen Grundbesitzes sich aufbaute, wird zu Grabe getragen und eine neue Rechtsordnung, welche im Grundsatz keine, mit dem Grundbesitz

verbundene Herrschaftsstellung mehr anerkennt, beginnt. Der wirthschaftlichen Freiheit gesellt sich die politische Gleichheit aller zu, und mit der Beseitigung der Grundherrlichkeit und ihres vornehmsten Inhalts: der Gerichtshoheit über die Gemeindeinsassen, wurde die Grundlage für ein selbstständiges Gemeindeleben, d. h. für eine auf dem Princip der Autonomie aufgebaute Gemeindeverfassung und für die Entwickelung der Selbstverwaltung im staatlichen Organismus überhaupt gewonnen [1]).

Das Recht des Staats zum Eingreifen in den Kampf zwischen der alten und neuen Ordnung ergiebt sich aus dem obersten Wahrspruch aller Staatspolitik: salus rei publicae suprema lex. Wenn der Staat die Quelle des Inhalts aller Rechtsbildung und das Staatswohl die erste Voraussetzung des Wohls Aller ist, so darf der Staat im Namen dieses öffentlichen Wohls auch wohlerworbene Rechte aufheben, sofern immer diese Aufhebung als die unabweisbar gewordene Bedingung der allgemeinen Entwicklung sich darstellt (v. Stein) [2]). Dieser Grundsatz, dass das wahre Bedürfniss des Staats, die necessitas imperii, die Aufhebung von Privatrechten („Entwährung") rechtfertige, hat sich freilich erst spät durchgerungen und seine Richtigkeit wird dadurch nicht erschüttert, dass es die Französische Revolution war, welche ihm erstmals in radicaler Weise zum Siege verhalf. Jenes Recht des Staats schliesst aber auch eine Pflicht ein: diejenigen, welche aus Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt wohlerworbene Rechte hingeben müssen, für die darin liegende Vermögensschmälerung schadlos zu halten. Der staatsrechtlichen Pflicht zur Hingabe von Rechten steht daher der Anspruch auf Entschädigung zur Seite, soweit jene Rechte überhaupt einen wirthschaftlichen Inhalt haben, und jede entschädigungslose Entziehung solcher Rechte zu Gunsten einer Bevölkerungsklasse auf Kosten einer anderen, wie in Frankreich geschehen, würde daher einen Rechtsbruch bedeuten, der unter keinen Umständen gutgeheissen werden kann. Anders, wenn den aufzuhebenden Rechten ein wirthschaftlich fassbarer Werth überhaupt nicht innewohnt; und mit Fug und Grund hat man daher solche Rechte, welche mit dem Grundsatz der staatsbürgerlichen Gleichheit Aller oder mit den geläuterten Anschauungen der Staatshoheit oder des

[1]) L. v. Stein, Innere Verwaltungslehre, 1868, VII, S. 207.
[2]) Siehe hierüber auch A. Wagner, „Grundlegung", § 369 ff.

Eigenthumsbegriffs im Widerspruch stehen, ohne einen wirthschaftlichen Inhalt zu haben, oder deren Werth gegenüber der dem Pflichtigen verursachten Belästigung ein unerheblicher ist, also die mit dem Grundbesitz verbundenen Herrschaftsrechte über die Freiheit dritter Personen, die aus dem Grundherrlichkeitsverhältniss hergeleiteten Obereigenthumsrechte und die Befugnisse auf Rechtssprechung und Obrigkeit meist ohne Entschädigung beseitigt.

Anmerkung. Hierher gehören namentlich die mit dem Namen: Emphyteusen, Erbpacht, Erbzins-, Zins-, Frohn-, Laudemialgüter, Erbrecht, Neustift, Leibrecht, Freistift, Erbmeier-, Meier-, Meierding-Verhältniss, Leihe, Erbleihe, Landsiedelleihe, Erbbestände etc. bezeichneten Obereigenthumsverhältnisse. (Siehe Judeich a. a. O., S. 228); es sei denn, dass diese Verhältnisse nicht auf die Grundherrlichkeit, sondern auf einem Vertrag oder auf der Verbesserung von Grundstücksnutzungen beruhen, in welchem Fall die Entschädigungspflicht Platz zu greifen hat. Manche dieser Verhältnisse sind vereinzelt überhaupt nicht für ablösungsfähig erklärt worden, so die Erbpacht in einigen thüringischen Staaten, Mecklenburg (ebenda S. 229). — In Preussen sind nach dem Gesetz vom 2. März 1850, welches allerdings sehr viel günstiger als die älteren Gesetze vom Anfang des Jahrhunderts diese Materie ordnet, folgende Rechte ohne Entschädigung aufgehoben worden: das Obereigenthum des Lehnsherrn — bei den innerhalb des Staates belegenen Lehen, mit Ausnahme der Thronlehen —, des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, sowie das Eigenthumsrecht des Erbverpächters, wobei jedoch die auf diesen Verhältnissen beruhenden Abgaben und Leistungen, sofern sie nicht besonders für aufgehoben erklärt sind, fortbestehen; — das Recht auf Allodificationszins für aufgehobene Lehnsherrlichkeit und auf willkürliche Erhöhung des Erbzinses oder Erbpachtkanons; — das Heimfallsrecht ohne Ausnahme; — die Vorkaufs-, Näher- und Retractrechte an Immobilien, mit Ausnahme des durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründeten und des aus dem Miteigenthume zu ideellen Antheilen entspringenden Vorkaufsrechts, sowie des Vorkaufsrechts auf enteignete Grundstücke, welche zu dem bestimmten Zwecke nicht weiter nothwendig sind und wieder veräussert werden sollen; — die auf Grundstücken haftende Verpflichtung zur Handarbeit gegen Tagelohn, zur Bepflanzung mit Maulbeerbäumen; ferner die aus dem guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisse herrührenden Rechte auf einen Antheil oder ein einzelnes Stück einer Verlassenschaft, auf Leistungen zur Tragung der Lasten der Privatgerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizeiverwaltung, auf alle nicht in gesetzlichen Gebühren bestehenden Abgaben für einzelne gerichtliche Acte, auf Dienste, Abgaben und Leistungen in Beziehung auf die Jagd, zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude und Grundstücke, zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten, zur Ausstattung bei Hochzeiten oder Taufen in der Familie des Gutsherrn; auf alle Abgaben und Leistungen, welche die Natur der Steuern haben, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören; auf Abgaben für die Erlaubniss zum Halten gewisser Vieharten oder von Bienen auf eigenem Grund und Boden, auf die käufliche Ueberlassung von Wachs und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen; auf die Benutzung und Aneignung der auf fremden Grundstücken zerstreut stehenden Bäume und Sträucher; auf den Widerspruch gegen Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks; auf Besitzveränderungsabgaben bei Besitzveränderungen in der Hand des Berechtigten und auf alle unfixirten Besitzveränderungsabgaben, die erst nach Einführung des Landescultur-Edicts vom 14. Sept. 1811 neu entstanden sind; — endlich alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den voranfgeführten Leistungen dem Berechtigten oblagen, sowie die von dem Gutsherrn zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeit- und Kindtauffuhren, Doctor- und Hebeammenfuhren. — Ausgenommen von der unentgeltlichen Aufhebung blieben jedoch diejenigen vorerwähnten Leistungen und Abgaben, welche für die Verleihung oder Veräusserung eines Grundstückes ausdrücklich übernommen sind.

Ueberblickt man das grosse Gebiet der Gesetzgebung, als deren Gegenstand die Lösung der Bauernschaft aus den Fesseln grundherrlicher Verhältnisse und die Befreiung des bäuerlichen Besitzthums aus den ihm anhaftenden grundherrlichen (feudalen) Lasten sich darstellt, so ergiebt sich zunächst eine nicht leicht durchdringbares Gewirr verschiedenartigster Rechtsverhältnisse, deren systematischer Darstellung nicht nur die Sprödigkeit des Stoffs an sich, sondern auch die Mannichfaltigkeit und Buntheit der Rechtsgestaltung in den einzelnen Staatsgebieten im Wege steht; nicht minder erweist sich die Verschiedenartigkeit der Bezeichnung für gleichartige oder ähnliche Rechtsverhältnisse als störend. Immerhin lässt sich sagen, dass der Aufgabebereich jener Gesetzgebung, die man in ihrer Gesammtheit Agrargesetze zu nennen pflegt, die richtiger aber wohl als Ablösungsgesetze oder Grundentlastungsgesetze (im Unterschied von anderen Gesetzen agrarischen Inhalts) bezeichnet werden, im Wesentlichen Folgendes umfasst:

1. Die Herstellung der persönlichen Freiheit des Bauernstandes (Aufhebung der Leibeigenschaft oder ähnlicher Rechtsinstitute);

2. die Herstellung seiner wirthschaftlichen Freiheit (Zurückgabe des vollen Eigenthums am Grund und Boden) und im Zusammenhang damit

3. die Aufhebung der auf dem Grund und Boden haftenden, dem alten gutsherrlichen Verband entstammenden Lasten (Zwangsfrohnden und Abgaben); endlich

4. die Aufhebung der zu Gunsten der Grundherrschaften auf dem bäuerlichen Grund und Boden in Anspruch genommenen Dienstbarkeiten (Weiderechte).

Im weiteren Sinne gehört hierher:

5. Die Aufhebung der Jagd- und Fischereigerechtigkeiten grundherrlicher Art, sowie der Bannrechte und

6. die Beseitigung der auf dem alten Grundherrlichkeitsverhältniss beruhenden Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizeigewalt.

Die nachfolgende Darstellung wird, an dieses Schema sich anschliessend, zunächst die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung des Befreiungswerks und sodann, anknüpfend an die einzelnen der Aufhebung unterworfenen Rechtsverhältnisse, diese nach der volkswirthschaftlichen Seite würdigen und die Gesichtspunkte erörtern, unter denen die Beseitigung erfolgte bezw. hätte

erfolgen sollen. Eine kurze Schilderung des äusseren Verlaufs der Ablösungsgesetzgebung in einzelnen, besonders in Betracht kommenden Staaten wird sodann diese Darstellung beschliessen.

§ 21. Allgemeine Grundsätze der Durchführung.

In allen Fällen, in denen nicht die entschädigungslose Aufhebung bestimmter grundherrlicher Rechte in Frage stand, war im Wesentlichen dreierlei zu erwägen: 1. ob man die Ablösung der bäuerlichen Lasten der Vereinbarung der Betheiligten (unter Aufstellung bestimmter Grundsätze) freizustellen oder eine Ablösungspflicht zu verordnen habe; 2. nach welchen Normen die Entschädigung festzustellen und zu zahlen sei; 3. ob der Staat als solcher ausser durch seine Gesetzgebung auch sonst fördernd und unterstützend in das Ablösungswerk einzugreifen habe. Im Einzelneu ist hier zu bemerken:

1. Freiwillige und Zwangsablösung. Die Anschauung, dass es sich um die Lösung von dem privaten Rechte angehörender Verpflichtungen handle und die bedächtige, ja ängstliche Vorsicht, die die ersten Stadien des Ablösungswerks der meisten Staaten kennzeichnet, führte zunächst dahin, entweder die Zustimmung beider Theile zu fordern (ältere bayrische und österreichische Gesetzgebung) oder doch die Ablösung von dem Antrag entweder nur des einen oder anderen Theils (Provocationsrecht!) abhängig zu macheu (Grundsatz der preuss. Gesetzgebung). Bei der Würdigung dieser Ordnung muss man sich vor Augen halten, dass die Einsicht von der Nothwendigkeit der Ablösung in den Kreisen der Berechtigten doch nur selten, wenigstens in der ersten Zeit, vorhanden war, dass daher von dieser Seite die freiwillige Ablösung keine sehr erhebliche Förderung fand, dass aber ebenso auf Seiten der Verpflichteten die bekannte Schwerfälligkeit der bäuerlichen Bevölkerung, auch die Scheu vor der Uebernahme der Ablösungsschuld oder auch eine gewisse Aengstlichkeit gegenüber den seitherigen Grundherren, oder endlich die Hoffnung auf günstigere Ablösungsbedingungen in der Zukunft[1]) das Provocationsrecht vielfach verkümmerte. Im

[1]) So auch in Baden beobachtet, vgl. mein Handbuch des bad. Landwirthschaftsrechts, 1887, S. 23.

Gegensatz zu Frankreich, wo die Beseitigung aller feudalen Lasten schlechthin decretirt wurde, blieb denn auch in den übrigen europäischen Staaten, in denen die Ablösung von dem Antrag des einen oder anderen Theils abhängig gemacht worden ist, im Allgemeinen der Fortgang des Befreiungswerks ein denkbar schleppender und es war daher eine folgerichtige Ausgestaltung der Gesetzgebung, wenn, nach Erkennung der wirthschaftlichen und politischen Nothwendigkeit der Ablösung, diese schliesslich als eine Zwangspflicht der Betheiligten statuirt und von dem Satz: beneficia non obtruduntur abgewichen wurde. Einzelne süddeutsche Staaten gingen schon in den ersten Decennien in dieser Weise vor, in weiterer Ausdehnung aber kam es hierzu erst im Gefolge der stürmischen Bewegung des Jahres 1848 (so z. B. in Oesterreich, Patent vom 7. October 1848, in Baden, Gesetz vom 10. April 1848 — die Frohnden daselbst schon im Jahre 1831 im Zwangsweg zur Ablösung bestimmt), während die norddeutsche Gesetzgebung bei dem System der Provocation im Wesentlichen verblieb. Zuweilen wurde auch ein vermittelnder Weg eingeschlagen, indem zwar die Umwandlung der Abgaben und Dienste in eine Geldrente gesetzlich vorgeschrieben, die Ablösung dieser Rente aber in das Belieben der Pflichtigen gestellt wurde (Bayern, Ges. vom 4. Juni 1848). — Wo wie beim Zehnten und anderen Naturalabgaben eine vereinzelte Ablösung der Berechtigten beschwerlich hätte fallen lassen müssen (wegen Beibehaltung der für die Einhebung der Naturalien bestimmten Einrichtungen) und doch auch eine zwangsweise Ablösung nicht beliebt wurde, bedurfte das Provocationsrecht einer solchen Gestaltung, dass es nur beim Vorhandensein einer bestimmten Anzahl Antragsteller seine Rechtswirkung, dann aber auch allen anderen Pflichtigen derselben Gemeinde gegenüber äusserte (z. B. in England zwei Drittel Mehrheit erfordert, in Preussen und anderen norddeutschen Staaten die Mehrheit, während in Baden ein Drittel der Pflichtigen, welche zugleich die Hälfte der zehntbaren Grundstücke besitzen, über die Ablösung beschliessen konnte). — Eine zwangsweise Ablösung wird selbstredend nur dann von den erwarteten günstigen Folgen begleitet sein, wenn die allgemeinen wirthschaftlichen und socialen Grundbedingungen gegeben sind: andernfalls kann zunächst für die Betheiligten wie für die ganze Volkswirthschaft die Befreiung zu einem Danaergeschenk werden, wie die Erfahrungen unmittelbar nach dem Emancipationswerk in Russland dargethan haben, dessen bäuer-

liche Bevölkerung für den unvermittelten Sprung in volle Freiheit offenbar nicht reif war [1]).

2. Bei der rechtlichen Ausgestaltung der Ablösungsgesetzgebung war im Uebrigen in jedem einzelnen Fall zu entscheiden, nach welchem Maassstab die Entschädigungsleistung der Pflichtigen festzusetzen und in welcher Weise dieselbe zu entrichten sei. Ging man hierbei von der zutreffenden Anschauung aus, dass dem Berechtigten volle Entschädigung gebühre, so waren die Normen für die Ermittlung der Entschädigung von selber gegeben, wie schwierig auch im Einzelfall die Anwendung dieser Normen sich gestalten mochte, wobei zu bemerken ist:

a) Die Normirung der Entschädigungsleistung gestaltete sich meist so, dass der mittlere Jahreswerth der abzulösenden Leistung oder Abgabe unter Zugrundelegung eines bestimmten Zeitraums festzustellen, für die ebenso zu ermittelnden Gegenleistungen des Berechtigten ein entsprechender Abzug zu machen und falls die so ermittelte Jahressumme durch Kapitalabzahlung abgetragen werden sollte, der landesübliche Zinsfuss für die Kapitalisirung zu Grunde zu legen war (d. h. 4—5 % oder der 20 bis 25 fachen Betrag des Jahreswerths).

b) In nicht seltenen Fällen ist indess auch ein geringeres Vielfache für die Entschädigungsbemessung gewählt worden, namentlich dann, wenn es sich um Reichnisse handelte, die wegen der schwankenden Art des Eingangs oder der Verschiedenartigkeit der Gegenstände der Abgabe oder der Kleinlichkeit der Abgabe überhaupt für den Empfänger ohne erheblichen Werth waren (die Besitzveränderungsabgaben in Baden, z. B. mit dem Zwölffachen abgelöst); oder auch, wenn im gegebenen Falle die bäuerliche Last als besonders drückend hoch erschien (preuss. Edict vom 14. Sept. 1811: die Entschädigung soll bei erblichen Bauerngütern ein Drittel des Werths nicht übersteigen; neues preuss. Gesetz vom 2. März 1850: jeder pflichtige Besitzer kann fordern, dass ihm ein Drittel des Reinertrags verbleibe); aber auch dann, wenn gewisse Leistungen nicht sowohl als dingliche Lasten des bäuerlichen Guts, sondern als dem alten Unterthänigkeitsverband entsprungene persönliche Lasten sich darstellten, wie Familienfrohnden (Baden, Ablösung

[1]) Vgl. Roscher, Anm. 2 zu § 120 und die späteren Ausführungen in § 29 am Schluss.

mit dem Zehnfachen, Ges. v. 28. Dec. 1831). Uebrigens wirkten auf die Normirung des Entschädigungsfusses auch politische Beweggründe mit, und im Allgemeinen sind desshalb die späteren, durch die Bewegungen der Jahre 1830 und 1848 gezeitigten Ablösungsgesetze den Berechtigten weniger günstig geworden als die in ruhigen Zeiten erlassenen. Ziemlich regelmässig statuirte man für dieselbe Last den Ablösungsmodus verschieden, nämlich höher oder niedriger, je nachdem der Pflichtige oder Berechtigte kündigte, indem man, wo letzteres vorlag, von der Annahme ausging, dass die Ablösung im besonderen Interesse der Gutsherrschaft liege und desshalb diese auch mit einer mässigeren Entschädigung sich zufrieden geben dürfe. (Baden: Die Ablösung der Gülten und Zinsen erfolgt mit dem 18 fachen Betrag, falls der Pflichtige, mit dem 9 bis 16fachen Betrag, falls der Berechtigte kündigte. Ges. v. 5. Oct. 1820)[1]).

In Bezug auf die Art der Umwandlung und der schliesslichen Ablösung der Last ist dabei noch folgendes zu beachten:

aa) Die Ablösung durch Hingabe eines Geldkapitals darf zwar als die einfachste und rascheste Loskaufsart bezeichnet werden; sie liegt aber zweifelsohne mehr im Interesse des Berechtigten, der sofort den vollen Gegenwerth für die aufgegebenen Berechtigungen empfängt, als in dem der Verpflichteten, für welche sie, wenn sie nicht im Besitz von Baarkapitalien sind, wegen der nöthigen Inanspruchnahme des Credits, leicht verhängnissvoll werden kann. Meist ist desshalb die Wahl zwischen der Kapitalabfindung oder der Ablösung in Rentenform von dem Uebereinkommen der Parteien abhängig gemacht worden. (So im preuss. Edict vom 14. Sept. 1811.) Wird aber die Kapitalabfindung durch Gesetz vorgeschrieben (wie der Regel nach in Baden geschehen), so bedarf es, wenn einigermaassen erhebliche Ablösungssummen in Frage stehen, jedenfalls eines Dazwischentretens des Staats, um den Pflichtigen die Abtragung zu erleichtern. (Siehe unter Ziffer 3.)

bb) Bei der Umwandlung der bäuerlichen Lasten in eine Rente wird diese Schwierigkeit vermieden und es ist desshalb diese Ablösungsform meist vorgezogen worden, sei es dass man (als minder zweckmässig, wegen der Veränderlichkeit der Ernten) eine Rentenzahlung in Bodenerzeugnissen vorschrieb oder die Form der Geldrente wählte. Als ganz besonders erleichternd für den Pflichtigen

---

[1]) Ueberblick über die verschiedene Höhe des Ablösungsfusses in den einzelnen deutschen Staaten bei Judeich, a. a. O., S. 225 ff.

erschien die Form der Zeitrente, weil mit deren Entrichtung innerhalb bestimmter Zeit die Rentenschuld des Grundholden von selber sich tilgte, minder vortheilhaft allerdings für den Berechtigten, weil er unter Umständen für die kleinen, mit Zinseszinsen vermengten Theilzahlungen (Annuitäten) nicht sofort die zweckmässige Anlage zu finden vermochte; daher das vermittelnde Eintreten des Staats auch bei dieser Art der Einlösung erforderlich wurde.

cc) Statt der Ablösung in Geld kann schliesslich auch eine solche in der Form der Landabtretung in Frage kommen; wie solche in England betreffs der Ablösung der auf den copyholders ruhenden Verpflichtungen und namentlich in Preussen (Edicte von 1811 und 1816) beliebt wurde. Für den Gutsherrn kommt hierbei in Betracht, dass er einen seiner bisherigen Berechtigung nahe verwandten Gegenwerth erhält, der mit der Zeit wachsende Erträgnisse verspricht; für den Pflichtigen, dass die Abtretung von Land ihm leichter fallen wird als die Aufbringung von Geldrenten oder gar einer Kapitalabzahlung. Diese Erwägungen, so bestechend sie auch erscheinen mögen, treffen indess den Kern der Sache nicht; denn nicht darauf kam es an, einen für die Betheiligten augenblicklich angenehmen Ablösungsmodus zu wählen, sondern einen solchen, der nachhaltig beiden Theilen zum Vortheil gereichte. Unter diesem Gesichtspunkte erscheint aber die Landabfindung zumal für Preussen in einem wesentlich anderen Lichte: denn die in einzelnen Provinzen ohnehin vorhandenen grossen Besitzesungleichheiten wurden durch die Ueberweisung von Landflächen an den adeligen Grossgrundbesitz auf Kosten der Bauernstellen um ein Wesentliches verschärft und die socialen Gegensätze auf dem flachen Lande nicht sowohl gemildert als befestigt; eine grosse Anzahl Bauernstellen sank in Folge der Landabtretung zu Zwergwirthschaften herab, denen die Gewähr dauernden Bestandes von vornherein fehlte und mit deren theilweisem Verfall das bäuerliche Element auf dem flachen Land abermals eine Schwächung erfuhr. Die Maassregel erwies sich endlich nicht einmal vom Standpunkt der Hebung der Bodencultur, von dem aus sie — unter dem Eindruck der dem Grossgrundbesitz an sich innewohnenden Tendenz rationellster Bewirthschaftung — wesentlich befürwortet worden war, durchweg zutreffend, da viele der auf diese Weise bedachten Grundherren weder über das nöthige Maass von Betriebskapital, noch über die ausreichende Zahl von Arbeitskräften verfügten, um der Forderung intensiverer Cultur genügen zu können. Die nach-

theiligen Folgen des Loskaufs in der Form der Landabtretung mussten um so mehr sich geltend machen, je grösser der Procentsatz an Land war, den der Pflichtige abgeben musste (in Preussen ein Drittel bis zur Hälfte, je nachdem er Erbrecht hatte oder nicht, wobei dem Grundherrn die Wahl zwischen der Form der Landabtretung oder des Geldabkaufs zustand, vorbehaltlich allerdings der Entscheidung durch die Staatsbehörde in Streitfällen), während sie da zurücktraten, wo dieser Procentsatz sich in mässigen Schranken hielt (wie in Hannover, wo höchstens $^1/_6$ des Landes zu Zwecken der Zehntablösung abgetreten zu werden brauchte: Ges. v. 1831 und 1833). Und man darf, so bewunderungswürdig im Uebrigen der Geist war, von dem die Preussischen Edicte von 1807 und 1811 getragen waren, daher wohl sagen, dass gerade das hier gewählte Princip der Ablösung nicht die glücklichste Seite der Gesetzgebung gewesen ist, zumal diese nachmals durch die Nichtausdehnung des Befreiungswerks auf einen grossen Theil der kleinbäuerlichen Bevölkerung eine abermalige Abschwächung erfuhr (§ 23). Dabei mag eingeräumt werden, dass jener Zeit socialpolitische Erwägungen über vortheilhafte Gliederung der landwirthschaftlichen Besitzverhältnisse ferner lagen als der heutigen und dass die damaligen Anschauungen wesentlich durch Rücksichten des Productionsinteresses geleitet wurden, das man, Angesichts des mächtigen Emporstrebens der Landwirthschaft auf den Gütern der englischen Lords, in grossen, intelligent umgetriebenen Besitzungen eher als in mittleren und kleinen Anwesen gewahrt glaubte; so dass nicht Wunder nehmen darf, wenn hervorragende Volkswirthe und Freunde der Landwirthschaft, wie A. Thaer, zu jenem Ablösungsmodus durchaus freundlich sich stellten.

3. Die Mitwirkung des Staats bei der Ablösungsgesetzgebung. In sehr wirksamer Weise wurde in den meisten Staaten das Ablösungswerk dadurch gefördert, dass zunächst der Staat als solcher die Lage seiner, der Domanialbauern, zu bessern sich bemühte; dies musste nicht nur mittelbar auf die Verhältnisse der sonstigen Bauern günstig einwirken, sondern es sind jene, meist aus der unmittelbaren Initiative wohldenkender Fürsten hervorgegangenen Maassnahmen vielfach der unmittbare Ausgangspunkt zu umfassenderen Reformarbeiten auf diesem Gebiete überhaupt gewesen. Im Uebrigen war die Aufgabe des Staats mit der Erlassung der Ablösungsgesetze und der zu ihrem Vollzug dienenden Vorschriften nicht erschöpft; für die gute Durchführung

des Ablösungswerks war vielmehr in umfangreichem Maasse die dauernde Mitwirkung des staatlichen Verwaltungspersonals erforderlich und in einzelnen grösseren Staatswesen ist wohl auch für diesen Zweck ein besonderer Behördenorganismus mit eigenem Instanzenzug geschaffen worden (hierher zählen z. B. die in Preussen durch die Verordnung vom 20. Juni 1817 geschaffenen Generalcommissionen). Als ganz besonders förderlich im Interesse der Berechtigten wie der Pflichtigen hat sich sodann die vielfach beliebte Schaffung von staatlichen Leihkassen (Landrentenbanken in Preussen und Sachsen, Landescreditkassen in Nassau, Zehntschuldentilgungskasse in Baden etc.) erwiesen, sei es, dass diese dazu bestimmt waren, den Pflichtigen die Ablösungssummen auf Wiederersatz vorzuschiessen, sei es, dass sie die unmittelbare Befriedigung der Berechtigten (in Baar oder durch Ausfolgung von Staatsschuldbriefen) vollzogen gegen Gestattung langsamer Tilgung von Seiten der Pflichtigen. Dabei wurden den letzteren, abgesehen von der Möglichkeit erleichterter Abtragung der Last in Form von Annuitäten (die Tilgungsquoten bewegten sich meist von $^1/_2$ % an aufwärts und betrugen z. B. in Preussen $^1/_2$ %, in Hessen 1 %, in Baden $1^3/_4$ %), auch andere Vortheile eingeräumt, indem man ihnen entweder einen billigeren als den landesüblichen Zinsfuss berechnete oder die Kosten der Verwaltung der betreffenden Kassenanstalten auf die Staatskasse übernahm oder geradezu einen Theil des Ablösungsaufwands der Allgemeinheit zuwies.

So wurde in Preussen nach dem Gesetz vom 2. März 1850 den Pflichtigen ein Zehntel der ermittelten Rente erlassen, in Bayern statt des von der Ablösungskasse an die Berechtigten zu zahlenden zwanzigfachen Betrags der „Grundrenten" nur der achtzehnfache Betrag den Pflichtigen berechnet (mit einem Opfer aus der Staatskasse von 26—27 Millionen M.), in Württemberg hinsichtlich der Ablösung der Beeden und persönlichen Frohnden in ähnlicher Weise verfahren, ja die Entschädigung für die sog. Leibeigenschaftsabgaben gänzlich auf die Staatskasse übernommen (Gesammtaufwand 3,5 Millionen M.); in Baden zur Ablösung des Zehnten ein Fünftel des Ablösungskapitals (14 Mill. M.) zugeschossen und in dem bad. Gesetz vom 10. April 1848 die Entschädigung für die damals noch bestandenen und nunmehr aufgehobenen gutsherrlichen Abgaben, für die nicht ein privatrechtlicher Entstehungsgrund der Berechtigung nachgewiesen werden konnte, ebenfalls als eine Last der Staatskasse erklärt. Ebenso ist in Oesterreich ein Theil der Ablösungssumme vom Staat übernommen worden.

Dass solche Aufwendungen zu Lasten der Allgemeinheit gerechtfertigt waren, wird man auch heute noch einräumen dürfen; sie waren es jedenfalls in Fällen letzterer Art, wo also die Abgabe einen öffentlich-rechtlichen Charakter an sich trug; aber wohl auch gegenüber den anderen Lasten der bäuerlichen Bevölkerung, da

die Ablösung einem allgemeinen Staatszweck diente, mit derselben die höchsten Interessen der gesammten Bodenproduction verknüpft waren und einem lange Zeit hindurch überbürdeten Stande nicht wohl zugemuthet werden konnte, aus drückenden Verhältnissen, in die er ohne seine Schuld, wohl aber mit Duldung der Staatsgewalt allmählich gerathen war, allein aus eigenen Mitteln sich zu lösen, zumal dann, wenn nach Lage der Verhältnisse der Loskauf die wirthschaftliche Leistungskraft der Betheiligten zu übersteigen schien. Wie ja auch heutzutage bei grossen Meliorationswerken, deren Durchführung aus Gründen des Staatswohls zu wünschen ist, aber an der wirthschaftlichen Schwäche der unmittelbar Betheiligten scheitern würde, der Staat als solcher keinen Anstand nimmt, mit den Mitteln der Allgemeinheit helfend einzugreifen.

§ 22. Die Herstellung persönlicher Freiheit.

Wenn bei den Maassnahmen zu Gunsten des Bauernstandes, welche im 18. Jahrhundert begannen, von Herstellung persönlicher Freiheit die Rede ist, so darf nicht die Meinung aufkommen, dass in jener Zeit im mittleren und westlichen Europa Zustände im Sinn der Sklaverei oder des strengen Leibeigenschaftsrechts der alten Stammesverfassung in der Regel bestanden hätten. Zwar wird in der zeitgenössischen Literatur und in den Regierungsdecreten vielfach der „Leibeigenschaft" Erwähnung gethan; man hat darunter aber im Wesentlichen zu verstehen, dass der Bauer, sei es im Verhältniss zum Staat (als Domanialbauer), sei es im Verhältniss zum grundherrlichen Besitz oder sonstigen Grossgrundbesitz (auch kirchlichen) an die Scholle gebunden war, d. h. ohne Zustimmung des Staats oder des Grundherrn etc. das ihm zur Benutzung überlassene Land oder den Gutsbezirk, zu dem er durch Geburt gehörte, nicht und jedenfalls nur gegen Entrichtung eines Abzugsgeldes verlassen durfte; ferner dass er, neben den ihm nach bestehendem Recht obliegenden landwirthschaftlichen Dienstleistungen (Frohnden) und Abgaben, zu besonderen persönlichen Dienstleistungen (Gesindedienst) verpflichtet; dass im Zusammenhang mit der Schollenpflichtigkeit die Freiheit der Berufswahl unterbunden, das Verehelichungsrecht vielfach beschränkt und dass — als Ueberbleibsel der alten Rechtsunfähigkeit im Vermögenserwerb — gewisse Abgaben unständiger Art, nämlich auf den

Todesfall (Mortuarium, Besthaupt etc.) zu entrichten waren, wozu vereinzelt regelmässige jährliche Entrichtungen kamen, welche die Fortdauer dieses Verhältnisses äusserlich bekräftigen sollten, wie die unter dem Namen „Leibzins“, „Leibschilling“ bekannten Abgaben[1]).

Man verfährt daher richtiger, den erwähnten Zustand bäuerlicher Unfreiheit als „Schollenpflichtigkeit“ oder — dem Sprachgebrauch Preussischer Behörden (im Unterschied von der Sprachweise der älteren königlichen Edicte) folgend — als „Erbunterthänigkeit“, „Gutsunterthänigkeit“ zu bezeichnen. Jedenfalls ist danach mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, wie sie in Oesterreich unter Joseph II., in Preussen unter Friedrich M. (1763 und 1773) und anderwärts verfügt wurde, nur der Sinn zu verbinden, der auch dem die Beseitigung der Erbunterthänigkeit aussprechenden Preussischen Edict vom 9. November 1807 zu Grunde liegt, dass nämlich die Gebundenheit an die Scholle und der persönliche Dienstzwang, letzterer soweit es sich nicht um die herkömmlichen landwirthschaftlichen (gutsherrlichen und staatsrechtlichen) Frohnden handelte, und dass die aus dem Leibeigenschaftsverhältniss fliessenden besonderen Entrichtungen in Wegfall kommen sollten, wogegen in den übrigen gutsherrlichen Verhältnissen eine Aenderung vorerst nicht eintrat. Eine grosse wirthschaftliche Tragweite wohnte daher der Maassregel, solange letzteres der Fall war, nicht inne; ihren vollen wirthschaftlichen und socialpolitischen Gehalt empfing sie erst dann, als man sich anschickte, den unerblichen bäuerlichen Besitz in erblichen umzuwandeln und ebenso an die Beseitigung (Regulirung) der sonstigen, mit den gutsherrlichen Verhältnissen verknüpften rechtlichen Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer heranzutreten, welche Aufgabe indess, abgesehen von Frankreich

[1]) Das Vorhandensein einer Leibeigenschaft in dem Sinne, dass der Leibeigene lediglich Sache ist, desshalb auch verkauft und vertauscht werden kann, hat in Deutschland nur vereinzelt (in Holstein, Mecklenburg und Neu-Vorpommern) und auch hier im 18. Jahrhundert nur vorübergehend bestanden, wie dies Knapp, (Leibeigenschaft im östlichen Deutschland, Preussische Jahrbücher 1891, S. 233 ff.) nachgewiesen haben dürfte. Demgemäss wird von Knapp auch die Bedeutung der sog. Leibeigenschaftsedicte früherer Preussischer Könige auf das richtige Maass zurückgeführt und mit Recht betont, dass die in das alte Preussische Landrecht von 1794 aufgenommene Bestimmung: „es findet die ehemalige Leibeigenschaft als eine Art der persönlichen Sklaverei auch in Ansehung der Bewohner des platten Landes nicht statt“ — nicht dahin verstanden werden darf, als ob erst nunmehr eine bis dahin bestandene Leibeigenschaft aufgehoben und in die mildere Erbunterthänigkeit verwandelt worden sei, da letztere vielmehr schon lange vorher die ausnahmslose Regel gebildelt habe.

überall zeitlich getrennt von der obigen Maassnahme zur Durchführung gelangte. Immerhin war mit der Proclamirung des Grundsatzes der persönlichen Freiheit (Freiheit des Abzugs, Freiheit der Berufswahl) ein wesentlicher Schritt vorwärts gethan und mit ihm die Grundlage für einen weiteren Ausbau des Befreiungswerks gewonnen.

Eine wesentliche andere Bedeutung kommt dagegen der Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland zu (Gesetz vom 19. Februar 1861), weil in diesem Lande bis dahin die Leibeigenschaft in strengster Form bestand, vermöge deren der Bauer kaum etwas anderes als Vermögensobject des Gutsherrn war, indem er nur für diesen erwirbt, von ihm verkauft, verschenkt etc. werden konnte; indem ferner der Zwang zu persönlichem Dienst nicht bloss auf die Arbeiten im Gutshofe sich beschränkte, sondern alle Arten häuslicher Verrichtungen, auch ausserhalb des Gutsbezirkes in sich schloss (Verhältniss der sog. „Hofleute"); indem weiter ein Leibeigenschaftsverhältniss mit dem Recht zur Einforderung von Abgaben selbst ohne das Vorhandensein von Grundbesitz und selbst gegenüber Nichtbauern (Gewerbetreibenden, Kaufleuten) Platz griff (Verhältniss der Obrokbauern und Obroklente) und indem endlich die Strafgewalt des Herrn gegenüber dem Leibeigenen eine nahezu unbeschränkte war. (B. Tschitscherin im Deutschen Staatswörterbuch und J. v. Keussler im Hdwb. der St. W., Art. Bauernbefreiung.)

§ 23. Die Verleihung des Eigenthumsrechts am Grund und Boden.

1. Das Besitzrecht der Bauern an dem von ihnen bewirthschafteten Grund und Boden hatte sich, wie die Ausführungen in § 18 ff. ergeben, im Lauf der Zeit durchgehends verschlechtert; entweder waren sie zu blossen Zeitpächtern (Schottland, Irland, Neuvorpommern) herabgedrückt worden oder — der günstigere Fall — es war ihnen zwar ein dingliches Nutzungsrecht zugestanden, während das Obereigenthum bei dem Grundherrn (bezw. dem Staat oder der Kirche) verblieb, aber dieses Nutzungsrecht (sog. lassitischer Besitz in Preussen) war nicht durchweg ein vererbliches, vielfach vielmehr nur ein auf die Lebensdauer des bäuerlichen Besitzers eingeräumtes und selbst mit dieser Beschränkung, wegen der dem Gutsherrn meist zustehenden Befugniss, dem Bauer zu kündigen (ihn „abzustiften"), ein höchst precäres. Auch wo die Vererbung als solche gewohnheitsrechtlich oder durch geschriebenes Recht sich gewährleistet fand, war sie doch nicht immer eine unbedingte, vielmehr in einzelnen Landesrechten auf eine bestimmte Anzahl von Geschlechtern beschränkte, und auch bei Erbgütern wird nicht selten dem Gutsherrn beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen das Recht der Austreibung („Abmeierung") einge-

räumt. Hand in Hand mit diesem beschränkten Eigenthumsrecht ging als natürliche Folge eine weitgehende Einengung der Verfügungsfreiheit des Bauern über das Gut in Bezug auf Verkauf und Verschuldung einher.

Für die Buntscheckigkeit der rechtlichen Gestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Bezug auf das Besitzrecht von Grund und Boden bietet ein zutreffendes Beispiel das Bayrische Recht, das Erbrecht, Leibrecht, Neustift und Freistift unterscheidet. Beim Erbrecht ging das verliehene Gut auf die Erben und Nachkommen des Grundholden über; beim Besitz nach Leibrecht war die Verleihung auf die Lebensdauer des Grundholden beschränkt; beim Neustift umgekehrt auf die Lebzeit des Grundherrn, während beim Freistift dem Grundherrn die Abstiftung („Abmeierung") des Grundholden jederzeit freistand (vgl. meinen Art. im Hdwb. d. St. W. unter „Bauernbefreiung"). — In Preussen, wo sich vereinzelt Freibauern erhielten (die sog. Kölmer in den Provinzen Preussen, die Lehnschulzen in Schlesien, die Freischulzen in Pommern) kann man drei Klassen von Besitzrechten der gutsherrlichen Bauern unterscheiden: a) Erbpächter und Erbzinsleute; b) Lassiten und Lassbauern, d. h. solche, welchen ein Grundstück oder Hof zur Kultur und Benutzung gegen gewisse dem Eigenthümer eingeräumte Vortheile (Dienste) eingeräumt ist und die ohne Zustimmung der Gutsherren weder unter Lebenden noch von Todeswegen über das Grundstück verfügen dürfen, wobei übrigens das Besitzrecht selbst entweder ein erbliches oder nur auf Lebenszeit verliehenes sein kann, c) Zeitpachtbauern im gutsherrl. Verband. (Vgl. Knapp, a. a. O., Bd. I, S. 16 ff.) — Nach Rau (§ 47) durfte in Bremen und Verden der Hof eingezogen werden, wenn ihn der Gutsherr zur Wohnung brauchte, und bei dreijährigem Rückstand hatte der Gutsherr das Ejectionsrecht. In Mecklenburg Entsetzung möglich aus demselben Grunde oder wegen schlechter Wirthschaft; ebenso in Ungarn. In einem grossen Theil von Oesterreich vererbten sich die Bauerngüter nur an die Kinder und durften weder veräussert noch verschenkt werden. In der Pfalz vererbten die sog. Erbbestände auf drei Generationen, die Leibgedingsgüter waren nur auf einen Besitzer oder dessen Kinder verliehen und es musste beim Verkauf oder neuer Verbriefung für ein Kind $^1/_4$ oder $^1/_3$, ja selbst die Hälfte des Gutswerths als Gebühr entrichtet werden. — Die Schupflehen in Baden wurden auf höchstens 2 oder 3 Leiber verliehen, die Erblehen waren dagegen mit gewissen Vorbehalten unbedingt vererblich. (Siehe mein Handbuch des bad. Landwirthschaftsrechts, 1888, S. 56.)

2. Vermögensabgaben der Grundholden. Um das Nutzeigenthumsverhältniss der vererbbaren Bauerngüter jederzeit erkenntlich zu machen, war für Erb- und Kauffälle die Entrichtung einer Gebühr vorgeschrieben (Laudemium oder Handlohn, auch Ehrschatz, Antrittsgeld, Währschaft, Drittelsgebühr, Fallgeld oder Sterbfall genannt), deren Höhe in der Regel 5—10% des Gutswerths betrug, vereinzelt aber auf ein Drittel (bad. Oberland), ja auf die Hälfte des Gutswerths (Osnabrück, ehemaliges Fürstenthum Ellwangen) anstieg. Neben dieser Abgabe vom Gutswerth war meist noch im Todesfall des Bauern eine solche vom beweglichen Vermögen, namentlich vom vorhandenen Viehstand (Besthaupt, Mortuarium) zu entrichten. Wo aber der Besitz nicht erblich war, konnte der Gutsherr die Nachfolge in dem Besitz mit einer beliebigen Abgabe belegen. Am misslichsten

war jedenfalls die Lage jener Bauern, denen gegenüber das Recht der „Abstiftung“ bestand; denn sie waren der Willkür des Gutsherrn auf Gnade und Ungnade überlassen und die Drohung der Verstossung vom Besitz, zumal solange die Freizügigkeit beschränkt und die Aufsuchung anderweiter Erwerbsgelegenheit erschwert oder unmöglich gemacht war, konnte für die Erzwingung höherer Leistungen wie eine Schraube ohne Ende immer von neuem mit Erfolg versucht werden.

Diese Abgaben für den Verkaufs- oder Erbfall (Laudemien und Mortuarien) erwiesen sich, als Besteuerungen des Vermögens, zumal mit dem Steigen der Bodenpreise und dem wachsenden Werth des Viehstapels, für die Pflichtigen mehr und mehr drückend, und zwar ebenso wegen der Unregelmässigkeit des Eintreffens, wie desshalb, weil sie in einem Zeitpunkt fällig wurden, wo der neue Unternehmer für Hinauszahlung von Miterben und für Einrichtung der Wirthschaft ohnedies mit erheblichen Aufwendungen belastet war, wogegen dem Grundherrn mit der Zunahme der Volkszahl die wachsende Wertherhöhung des Grund und Bodens und des Gutsinventars mühelos in den Schooss fiel.

3. Durchführung der Reform. a) Die Reform begann naturgemäss zunächst damit, dass dem Aufkündigungsrecht des Grundherrn Schranken gesetzt, also das Einziehen der Bauerngüter ohne triftigen Grund oder überhaupt schlechthin verboten, auch angeordnet wurde, dass jede eingehende Bauernstelle wieder mit einem Bauern zu besetzen war.

Entsprechende Ge- und Verbote ergingen in Preussen schon im Anfang des 18. Jahrhunderts, namentlich aber unter Friedrich II. (1749 und 1764); in Oesterreich unter Maria Theresia (1751), nachdem frühere ähnliche Anordnungen, welche die Vereinigung des „Rustical- mit dem Dominicalgrund“ untersagten (1654 und 1713) ohne wesentlichen Erfolg geblieben waren; in Bayern mit dem Edict vom 28. Juli 1808, welches die Heimfälligkeit zur Strafe („Caducität“) endgültig abschaffte.

b) Zum Zweiten richteten sich die Bemühungen auf die Umwandlung des „Handlohns“ unter Zugrundelegung von schätzungsweise vorgenommenen Fälligkeitsterminen in eine gleichmässige, jährliche Abgabe (in Preussen nahm man auf 100 Jahre 3 Erbfälle und 2 Kauffälle, in Württemberg alle 25 Jahre einen Handlohn an) oder auf die Ablösung der Handlohnzahlungen durch Kapitalabfindung des Gutsherren (in Bayern Ablösung bei Leibrecht und Neustift mit dem Doppelten, bei Freistift und Erbrecht mit dem $1\frac{1}{2}$fachen Handlohn) oder

wenigstens auf Feststellung der Handlohnzahlungen in unveränderlicher Höhe (z. B. in Bayern für die Staatsgrundholden zugelassen).

c) Zum Dritten aber war auf die Umwandlung des seitherigen Nutzeigenthums in volles Eigenthum abzuheben und jene Gesetzgebungen trugen wohl den Verhältnissen am meisten Rechnung, welche ohne Weiteres den mit Erbrecht ausgestatteten Bauern das Eigenthum zusprachen (z. B. Frankreich; Baden mit Einführung des Landrechts); oder diese Rechtswirkung doch an die Ablösung oder Fixirung der Handlohnzahlungen oder der anderen Reallasten knüpften (Oesterreich, Bayern, Württemberg); minder günstig war die Regelung, wenn neben der Ablösung der Handlohnzahlungen noch eine besondere Einkaufssumme (in Geld oder in Land) zu entrichten war (Grundsatz der älteren Oesterreichischen und der älteren Preuss. Gesetzgebung); ja man kann zweifelhaft sein, ob eine Ordnung auf letzterer Grundlage, wenigstens gegenüber den mit Erbrecht ausgestatteten Bauern, überhaupt eine billige war, da doch das Obereigenthumsrecht der Grundherren an sich seinen wirthschaftlichen Werth nur durch die Handlohnzahlungen und die sonstigen dem grundherrlichen Verband entspringenden Reichnisse empfing und mithin mit deren Ablösung den Ansprüchen jener bereits volle Genüge geschehen war.

In einzelnen Preussischen Provinzen (Pommern und der Kurmark) mussten gemäss einer im Jahre 1799 erlassenen Verordnung die Domänenbauern an die Kammer 100—200 Thlr. Einkaufsgeld zahlen; als aber in der Provinz Preussen wegen geringer Leistungsfähigkeit der Bauern die Zahlung auf Schwierigkeiten stiess, verzichtete die Kammer von 1808 ab auf ein Einkaufsgeld. — In Oesterreich unter Maria Theresia (1781) Einräumung des Eigenthumsrechts an die Bauern gegen „billige Rentenzahlungen". — Mit der in dem Preussischen Edicte von 1811 vorgeschriebenen Landabtretung (S. 113) erwarben die Bauern übrigens nicht bloss freies Eigenthum, sondern auch Freiheit von den seitherigen Frohnden und Abgaben. In der Gesetzgebung des Jahres 1850 ist der Grundsatz der entschädigungslosen Aufhebung des Obereigenthums für Preussen ausdrücklich anerkannt worden.

d) Freiheit des Landerwerbs. Im Zusammenhang mit der Zuerkennung des Rechts auf vollen Eigenthumserwerb durch die bäuerliche Bevölkerung steht auch die Aufhebung der für die Erwerbung grösserer Güter (Rittergüter) particularrechtlich gezogenen Schranken. Denn während bis dahin meist nur der Adel zum Besitz solcher Güter berechtigt erklärt war (so in Preussen, Oesterreich, Russland), wurden nunmehr diese Verbote zurückgezogen. (So durch das Preussische Edict vom 9. October 1807, § 1: „Jeder Einwohner ist ohne Einschränkung in Bezug auf den Staat zum eigenthümlichen und Pfandbesitz von Grundstücken aller Art berechtigt.") Hierdurch

konnte das volkswirthschaftliche Productionsinteresse nur gewinnen, da nunmehr die Möglichkeit für die Bewegung auch der grösseren Güter „zum besten Wirth" in freiester Weise eröffnet war; und der nachmalige Aufschwung gerade der norddeutschen Landwirthschaft darf zum Theil wohl auch mit darauf zurückgeführt werden, dass intelligente, kapitalkräftige, bürgerliche Landwirthe die Gelegenheit, solche Güter zu erwerben, sich nicht entgehen liessen. Dass solche nebenbei auch in die Hände geldkapitalistischer Kreise fielen, die in dem Grundbesitz nicht die Bethätigung productiver Interessen, sondern die Befriedigung persönlichen Ehrgeizes oder anderer Wünsche suchten, ist freilich eine minder erfreuliche Folge der Beseitigung jener Schranken, die zu manchen ernsten Betrachtungen herausfordert, übrigens durch ein angemessen gestaltetes Schuld- und Betreibungsrecht in ihren Wirkungen wesentlich sich abschwächen lässt.

e) Aufhebung des Lehnsverbandes. Endlich ist zu erwähnen, dass im Zusammenhang mit dem vorstehend beschriebenen Theil des Reformwerks nicht nur auf die Beseitigung der Lehensverfassung überhaupt, sondern speciell auch derjenigen der bäuerlichen Lehen abgehoben wurde. In der Regel wurde bestimmt, dass die Umwandlung der Lehen in freies Eigenthum (Allodification) auf Antrag entweder des Lehensherrn oder des Lehensinhabers erfolgen könne und im Uebrigen für den Fall der Allodification die Art der Ablösung des Lehenzinses (Kanon), einschliesslich der sonstigen Leistungen des Belehnten (Besitzveränderungs-Abgaben, Heimfallrecht) abzüglich der etwa bedungen gewesenen Gegenleistungen des Lehensherrn (Brennholzabgaben, Baulasten) näher gesetzlich umschrieben, auch meist verordnet, dass neue Lehen nicht mehr errichtet werden dürfen. (Vgl. das Bayrische Gesetz vom 4. Juni 1848 und das badische Gesetz vom 21. April 1849. In Preussen erfolgte die Aufhebung des Obereigenthums des Lehnsherrn und des Rechts auf Allodificationszins für die aufgehobene Lehensherrlichkeit sowie des Heimfallsrechts ohne Entschädigung. Ges. vom 2. März 1850.)

f) Verbot der Auflegung ewiger Renten. Der Gedankenrichtung, von welcher die Ablösungs-Gesetzgebung erfüllt war, entsprach es, Vorsorge zu treffen, dass die alte Abhängigkeit des bäuerlichen Besitzes von dem grossen Besitz in keiner Form mehr auflebe und es erklären sich daraus die regelmässig ergangenen Verbote der Belastung eines ländlichen Guts mit unab-

lösbaren Renten, womit dann auch das Institut der Erbpacht den Todesstoss erhielt. Man hat aber hierbei doch wohl den wirthschaftlichen Einfluss solcher unablöslicher Renten auf die Lage des Schuldners gegenüber dem Grundeigenthümer überschätzt und den Umstand zu wenig beachtet, dass für mittellose Elemente die Möglichkeit des Landerwerbs durch eine auf den Grund und Boden dauernd festgelegte Rente unter Umständen den einzig gangbaren Weg für Erlangung von Bodeneigenthum überhaupt bildet. Einer gereifteren wirthschaftlichen Einsicht muss daher die unterschiedslos erfolgte Aufhebung jeder Art getheilten Eigenthums als eine übereilte Maassregel erscheinen, und es ist bezeichnend, dass die neuere Preussische Agrargesetzgebung in der Form der sog. Rentengüter ein erbpachtähnliches Institut wieder aufleben liess[1]).

Unvollständigkeit der Reform in einzelnen Staaten, insbes. in Preussen. Während auf die vorbesprochenee Weise der Bauernstand in das volle Eigenthum des von ihm besessenen Grund und Bodens eingesetzt wurde, war für eine solche Einsetzung natürlich da kein oder wenig Raum, wo schon vorher die alten Besitzrechte zu reinen Pachtverhältnissen sich umgewandelt oder wo während der Zeit des mangelnden Bauernschutzes die Gutsherren von dem Recht des „Legens“ Gebrauch gemacht hatten und ein eigentliches Bauernland sonach gar nicht mehr bestand oder doch sehr eingeengt war (Grossbritannien, Mecklenburg, östliches Holstein, Neuvorpommern, Rügen). War also einer reformirenden Gesetzgebung hier von vornherein der Boden entzogen und die Schaffung eines Bauernstandes ausgeschlossen, so erscheint es heute um so bedauerlicher, wenn die überhaupt noch vorhandenen Bauernstellen nicht durchweg conservirt, wenn die Wohlthat des Eigenthumserwerbs nicht allen bäuerlichen Besitzern eingeräumt, ein Theil derselben also eigenthumslos gemacht und ihre Ländereien den ehemals Berechtigten heimgeschlagen wurden, wie dies bei der „Regulirung“ der bäuerlichen Verhältnisse in den Ostpreussischen Provinzen (Preussen, Pommern, Brandenburg, Schlessien) der Fall war. Nicht ganz im Einklang mit den ursprünglichen Absichten des Edicts von 1807 sind nämlich in dem späteren Edict vom 14. October 1811 und der sog. „Declaration“ vom 29. Mai 1816 nur solche Bauern- und Kossäthenhöfe für „regulirbar“ erklärt worden, welche spannfähig, katastrirt (d. h. den bäuerlichen Steuern unterworfen) und alten Bestandes, nämlich vor der Zeit des Bauernschutzes (vor 1763) schon vorhanden waren, während alle übrigen Bauernstellen eingezogen werden durften. Auch hob das Edict von 1816 (Art. 77) das im Edict von 1811 erlassene Verbot, regulirungsfähige Bauernstellen bis zur Beendigung der Auseinandersetzung einzuziehen, wieder

[1]) Ueberblick des älteren Rechts bei Judeich, S. 7 ff.; in Betreff der Preuss. Rentengutsgesetzgebung ist auf Kap. IV, Abschn. IV; in Betreff der Erbpacht und ihrer wirthschaftlichen Würdigung auf Kap. II zu verweisen. — Schäffle (Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft, 1873) bemerkt in Betreff des absoluten Verbots der Auflegung unkündbarer Renten auf ein Grundstück: „Ich halte solche Verbote, wonach keine neuen Reallasten mehr aufgelegt werden dürfen, vom Standpunkt der Erwerbspolitik vollständig begründet. Aber in der Einkommenspolitik muss dieses Verbot durch Förderung des bäuerlichen Kredits seine positive Ergänzung finden. Sonst ist das Verbot der Rentenbelastung nur seine Ursache der Ueberladung der bäuerlichen und sonstigen Landgüter mit Kaufschillings- und Erbtheilungs-Hypotheken, welche den ganzen Grundbesitz der Spekulation des beweglichen Kapitals preisgeben und zur plutokratischen Aufsaugung vieler Grundbesitzungen beitragen“ (S. 354 ff.).

auf, für den Fall, dass der Gutsbesitzer und Bauer sich einigen, d. h. wie Knapp sagt, „der Gutsherr hatte alle privatrechtlich erlaubten Mittel in der Hand, den Bauernstand zu vermindern, wo der Bauer von seinem Recht der Regulirung keinen Gebrauch macht". Als Folge dieser, dem Grossgrundbesitz gemachten Zugeständnisse, mit denen man den von Friedrich II. proclamirten Grundsatz des Bauernschutzes theilweise wieder beseitigte, ergab sich also eine numerische Schwächung des Bauernstandes; der letztere war „nach Durchführung der Reformgesetze weniger zahlreich als im Jahre 1756, höchstens so zahlreich als am Ende des bauernzerstörenden Siebenjährigen Kriegs", und die auf dieser Grundlage durchgeführte Reform wies nach ihrer Beendigung „einen weit grösseren Landbesitz bei den Gutsherren, einen weit geringeren bei den Bauern auf als vorher" (Knapp).

Die vier östlichen Provinzen hatten im Anfang des Jahrhunderts 221 586 spannfähige, 300—400 000 unspannfähige Bauernstellen; in Wirklichkeit wurden der Regulirung unterworfen und zu Eigenthümern gemacht in den vier Provinzen nur 45 493 lassitische Bauern. Das am 2. März 1850 erlassene Gesetz, welches die durch die Declaration von 1816 gemachten Ausnahmen wieder beseitigte, konnte hierin eine wesentliche Besserung nicht mehr herbeiführen, da überhaupt nur noch wenige Bauernstellen, die für eine Umwandlung in Eigenthumsbesitz in Betracht kommen konnten, vorhanden waren; es wurden in der Zeit von 1848—1865 noch etwa 13 000 lassitische Bauern zu Eigenthümern umgewandelt, „über 100 000, vor Allem Kossäthen und kleinere Bauern blieben das Opfer der Declaration von 1816; der grösste Theil der Stellen ist unzweifelhaft von 1816—1848 theils eingezogen, theils in reine Zeitpachtstellen, theils in Dienstetablissements (Gärtner-, Instenstellen etc.) verwandelt worden. Dass aber heute unsere agrarischen Zustände gesünder wären, wenn wir im Osten 100 000 kleine Bauern mehr hätten, dass die gesammte Lage gerade auch unserer Rittergutsbesitzer eine bessere wäre, darüber kann kein Zweifel sein, ebensowenig wie darüber, dass der Grossgrundbesitz in den östlichen Provinzen 1815—1848 ausserordentlich sich ausgedehnt hat. In der Kurmark und Neumark machten im Jahre 1800 die Ritterhöfe 16—18% des Gesammthufenstandes aus; im Jahre 1837 hatte die Ritterschaft der Provinz Brandenburg 38% in Besitz" (Schmoller in den Jahrbüchern für Gesetzgebung etc., 12. Jahrgang, S. 652).

Wenn diese Lösung heute einigermaassen befremdet, so muss man einmal mit der Thatsache rechnen, dass man im Anfang des Jahrhunderts die Bedeutung eines Bauernstandes, überhaupt des kleinen und mittleren Besitzes ebenso unter- wie diejenige des grösseren Besitzes überschätzte, ja dass der manchesterlich-freihändlerische Doctrinarismus jener Zeit (vor Allem des Ministers Schön selber) in der Freiheit des Adels, seine lassitischen Bauern zu legen, einen Fortschritt sah; er erwartete davon die Beseitigung der nach seiner Ansicht zu kleinen deutschen Bauern, ihren wenigstens theilweisen Ersatz durch grössere Pächter wie in England (Schmoller). Man muss weiterhin mit den Schwierigkeiten rechnen, denen die damaligen Machthaber bei der Durchführung des Reformwerks in Folge des geschlossenen Widerstands der in ihren wohlerworbenen Rechten sich bedroht glaubenden Berechtigten begegneten; und auch diesen Widerstand selbst wird man billigerweise unter dem Gesichtspunkt beurtheilen müssen, dass von jenen, denen eine Aufgabe von Rechten aus Gründen des Staatswohls angesonnen wird, nicht beansprucht werden kann, dass sie die höhere Erwägung der „Staatsraison" ohne Weiteres und namentlich dann sich zu eigen machen, wenn sie von dem erzwungenen Verzicht nicht bloss eine politische und sociale, sondern auch eine wirthschaftliche Schwächung — mit oder ohne Grund zu befürchten glauben. Auch konnte man schwerlich im Anfang dieses Jahrhunderts voraussehen, dass die vielverbreitete Meinung, mit der Schaffung eigenthumsloser Tagelöhnerstellen lasse sich das Arbeitsbedürfniss der landwirthschaftlichen Grossbetriebe am wirksamsten befriedigen, sich eines Tags als irrig erweisen, ja dass gerade diese Eigenthumslosigkeit der kleinen Leute die Ursache des Massenabzugs derselben vom flachen Lande werden könne, wie es seit Jahren zu beobachten ist und — wegen der daraus entspringenden Arbeitsnoth — nunmehr wieder die Schaffung kleiner selbstständiger Bauernstellen in Fluss gebracht hat. (Vgl. Kap. IV, Abschnitt IV.)

§ 24. Die Aufhebung der Frohnden.

1. Arten der Frohnden. Die Entstehung der Frohnden (auch Scharwerk, Robot genannt) ist auf das regelmässige Arbeitsbedürfniss der Besitzer grösserer Güter zurückzuführen und ihre Einführung bedeutet gegenüber der Sklaverei oder Leibeigenschaft jedenfalls zunächst eine Milderung; sie wurden in der älteren Zeit übrigens nicht bloss für die Zwecke des landwirthschaftlichen Betriebs (als Hand- und Spanndienste), sondern auch für solche der Handwerksthätigkeit, ja des Handels gefordert, wobei übrigens letztere meist frühzeitig wieder verschwinden. Ursprünglich eine Pflicht der Unfreien (Hörigen), werden sie mit der Zeit auch Freien gegenüber, welche auf Herrengrund sich angesiedelt oder ihr Gut zur Leihe gegeben hatten, in Anspruch genommen und bilden in dem Maasse, als das gutsherrliche Verhältniss sich entwickelt und unfreie und freie Bauern zu einer Klasse halbfreier Bauern verschmolzen, einen wesentlichen Bestandtheil der aus diesem Verhältniss entspringenden gutsherrlichen Verpflichtungen. Sie konnten entweder in unbeschränktem Masse gefordert werden (ungemessene F.) oder die Arbeitsleistung des Pflichtigen war auf ein bestimmtes Maass (eine bestimmte Anzahl Wochenarbeitstage) begrenzt (gemessene F.). Ihrer Art nach unterscheiden sie sich in solche für die Bestellungs- und Erntearbeiten, in solche für Bauarbeiten am Herrenhof und mit der Zeit kamen selbst Frohnden für mit dem landwirthschaftlichen Betrieb nicht zusammenhängende Zwecke (Jagdfrohnden) auf. Daneben geht der Gesindedienst der Angehörigen des Frohnpflichtigen einher.

Von den Frohnden mit ausgesprochenem gutsherrlichen Charakter muss man diejenigen unterscheiden, die staatsrechtlicher Art sind, also ein Natural-Entgelt für steuerliche Leistungen oder für die Entbindung von der Kriegspflicht darstellen, wohin z. B. die Weg- und Flussbau-, die Burg-, Wach- und Gerichtsfrohnden zählen. So hat sich auch innerhalb des Gemeindeverbands als Ausfluss des Steuerrechts der Gemeinde eine Frohndepflicht der Gemeindeangehörigen entwickelt (Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Fuhrdiensten für Gemeindeanstalten, Dienstleistungen für Feuerlöscheinrichtungen) und ebenso kommen Frohnden zu kirchlichen Zwecken (zu Kirchenbauten) als Pflicht der Kirchspielsgemeinden vor. Einen öffentlich-rechtlichen Charakter

tragen endlich diejenigen aus Gründen des Gemeinwohls erzwungenen Arbeitsleistungen an sich, welche sich als allgemeine Staatsbürgerpflicht zur Hilfeleistung in Fällen ausserordentlicher Noth (Feuers-, Wasser-, Kriegsgefahr) darstellen. Bei dem Ablösungswerk stehen nur die gutsherrlichen Frohnden in Frage, während die Aufhebung der sonstigen Frohnden, soweit sie überhaupt für angemessen erachtet worden sind (wie die Fluss- und Wegfrohnden, die Gerichtsfrohnden etc.) einem anderen Gebiet der Gesetzgebung angehört.

2. Beurtheilung der Frohnden. Auf niederen Volkswirthschaftsstufen und solange ein Stand von landwirthschaftlichen freien Tagelöhnern sich noch nicht herausgebildet hat, die Sklaverei aber rechtlich nicht mehr besteht, kann der landwirthschaftliche Grossbetrieb der Frohnden nicht entbehren; auch ist das erzwungene Arbeitsverhältniss für den Frohnpflichtigen, dessen Arbeitskraft die Bewirthschaftung des eigenen Anwesens bei der in solchen Zeiten extensiven Wirthschaftsweise nicht völlig in Anspruch nimmt, kaum sonderlich beschwerend und in seinen Augen jedenfalls eine angenehmere Art, übernommener oder zu Recht bestehender Verpflichtungen sich zu entledigen, als die Leistungen beispielsweise von Geldabgaben. Anders, wenn mit dem Wachsen der Volkszahl, der Zunahme des Bodenwerths und dem Uebergang zu intensiveren Bestellungsweisen die Arbeitsleistungen des Pflichtigen für ihn selbst und seine Bedürfnisse werthvoller werden und der steigende Bedarf nach Arbeitskraft auf dem Herrenhof gleichwohl zu immer stärkerer Heranziehung der Frohnpflichtigen Anreiz giebt. Unter solchen Umständen muss der in dem Frohndenwesen liegende Druck von den Pflichtigen steigend unwillig empfunden werden; schliesslich leiden aber beide Theile gleichmässig unter der Einrichtung, weil der Pflichtige die zum Nachtheil seiner eigenen Wirthschaft geforderte Arbeit auf dem Herrengrund mit Unlust und desshalb in der Regel ungenügend verrichten wird; und auch vom allgemeinen volkswirthschaftlichen Standpunkt aus wird ein Verhältniss immer nachtheiliger sich darstellen, bei dem der Grund und Boden sowohl des Herrn wie des Bauern verwahrlost oder doch jener Pflege und sorgfältigen Anbauweise entbehrt, die der allgemeine Culturzustand des Volkes erheischt. So tritt auch hier der Zeitpunkt ein, wo der landwirthschaftliche Calcul zahlenmässig nachweisen kann, dass mit der Aufhebung der Frohnden nicht bloss dem Interesse des Pflichtigen, sondern auch dem des Gutsherrn gedient ist und dass die bezahlte freie Tagelöhnerarbeit für letztere vortheilhaftere Ergebnisse liefern wird.

Nach Hanssen hatte ein holsteinisches Gut früher 72 Frohnpferde mit 72 Frohnarbeitern nöthig gehabt, daneben 20 eigene Pferde mit 3 Knechten; nach der Ablösung bestritt es mehr Arbeit mit nur 36 Pferden und 14 Knechten. Klebs (Landesculturgesetzgebung in Posen, 1855) rechnet die Spanndienste um 50—75 %, Handdienste $16\,^2/_3$—25 % niedriger als freie Arbeit. (Roscher, Anm. 1 und 2 zu § 116.) So kommt denn auch in den Ablösungsgesetzen der geringere Werth der Frohnden gegenüber der freien bezahlten Arbeit durch entsprechende Abzüge bei der Ermittelung des Entschädigungskapitals zum Ausdruck; in Baden z. B. wurde der Werth der Spanndienste mit $^7/_{10}$ des mittleren ortsüblichen Fuhrlohns, der Handdienste mit der Hälfte des Tagelohns angeschlagen, in Oldenburg dort mit $^2/_3$, hier $^3/_4$; in Württemberg mit $^4/_5$ bezw. $^1/_2$; in Oesterreich mit höchstens $^2/_3$. Im Uebrigen ist auf die allgemeine Würdigung der unfreien Arbeit in § 20 Ziffer 1 und auf die eingehende Ausführung in der „Grundlegung“ § 206 ff. zu verweisen.

3. Durchführung der Reform. So kommt es denn vereinzelt schon frühzeitig, besonders in Ländern mit hochentwickelter Bodencultur, zu Ablösungen von Frohnden gegen Uebernahme von Geld- oder Naturalabgaben (Ober- und Mittel-Italien, Schweiz, Niederlande), in der Hauptsache freilich erst im 18. und 19. Jahrhundert im Anschluss an die in Gang gesetzte Ablösungsgesetzgebung überhaupt. Die Besorgniss, dass mit Aufhebung der Frohnden den grossen Gütern die Beschaffung der nöthigen Arbeitskräfte schwer fallen würde, hat sich als irrig erwiesen; der Arbeitermangel, mit welchem in neuerer Zeit die Grossbetriebe in einzelnen, minder dicht bevölkerten Theilen Norddeutschlands zu kämpfen haben und unter dem übrigens nicht selten auch bäuerliche Betriebe dichtbevölkerter Gegenden leiden, kann als eine nachträgliche Bestätigung jener Besorgniss nicht erachtet werden, da er mit der grösseren Beweglichkeit der Landbevölkerung als Folge des vervollkommneten Transportwesens, des Aufblühens von Industrie und Handel und mit dem Drang nach den Mittelpunkten grossstädtischen Lebens zusammenhängt. Mit den unendlich gestiegenen Anforderungen der Gegenwart an die Technik der Bodenbearbeitung wäre jedenfalls heutzutage die Fortdauer erzwungener Arbeit noch weniger vereinbar als vor hundert Jahren; und nichts ist bezeichnender für die Werthschätzung solcher erzwungenen Arbeitleistungen, als die

Thatsache, dass auch die Gemeindefrohndepflicht für Strassen- und andere Zwecke mehr und mehr der Vergebung solcher Arbeiten gegen volle Vergütung des Arbeitswerths weicht.

Anmerkung. 1. Aus diesem Grund kann auch dem Vorschlag von Rodbertus (Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes, 1869), der Arbeiternoth auf den norddeutschen Ladifundienbesitzungen durch die Wiedergestattung der Auflegung von Leistungsverpflichtungen zu einer Anzahl Diensttage, abgesehen von den ihm entgegenstehenden politischen und socialen Bedenken, auch nach der wirthschaftlichen Seite hin nur ein sehr problematischer Werth beigelegt werden; auch bedarf es, wenn nur überhaupt einmal die Bedingungen für die Ansetzung kleinerer Landeigenthümer erfüllt sind, des Dienstzwangs nicht mehr, um den Grossgütern Arbeitskräfte zuzuführen, wie die Verhältnisse im Süden Deutschlands und in anderen Staatsgebieten mit ähnlicher Besitzvertheilung sattsam beweisen.

2. Die Grundsätze, nach denen man gemeinhin bei der Ordnung dieses Theils des Ablösungswerks verfahren ist, sind im Wesentlichen die folgenden:

a) Die ungemessenen Frohnden werden auf ein bestimmtes Maass gebracht, wobei man die ermittelten durchschnittlichen Leistungen einer rückwärts liegenden Periode zu Grunde legen kann und wobei gleichzeitig ein etwa festgestelltes Uebermaass von Leistungen herabzumindern ist. (Solche Umwandlung ungemessener Frohnden in gemessene ist da, wo die Bauern besonders hart von ihnen belastet waren, schon in früherer Zeit erfolgt; diesen Zweck verfolgende „Robotpatente“ in Oesterreich z. B. schon in den Jahren 1680, 1717, 1738, 1774 und 1775 erlassen.)

b) Frohnden rein persönlicher Art, dem alten Leibeigenschaftsrecht entstammend (insbesondere der Zwangsgesindedienst, Wachfrohnden u. dergl.) werden entweder ohne Entgelt aufgehoben (so in Preussen, Gesetze vom 25. Sept. 1820 und 2. März 1850) oder doch für ihre Ablösung Beihilfen aus der Staatskasse gegeben (Württemberg, Baden).

c) Die Ablösung der übrigen Frohnden (auf Gütern ruhend, sog. walzende) wird entweder schlechthin vorgeschrieben (Zwangsablösung), wie meist in Süddeutschland, oder von dem Antrag des einen oder anderen Theils abhängig gemacht (Preussen) und der Werth der Frohnden, unter Abzug eines bestimmten Procentsatzes, sowie unter Abrechnung des Werths der Kostreichungspflicht des Gutsherrn nach den landesüblichen Löhnen zu Geld angeschlagen und für die Feststellung des zu zahlenden Entschädigungskapitals mit einem bestimmten Vielfachen (mit dem 12- bis 20fachen Betrag) vervielfältigt, eine neue Auflegung von Frohnden aber auf Güter zu Gunsten Dritter untersagt. Im Uebrigen nahm nur da, wo die Zwangsablösung verfügt wurde, das Werk einen befriedigenden raschen Verlauf und mehrfach war desshalb der beklagte schleppende Gang der Ablösung Veranlassung, die ursprünglich in das Belieben der Betheiligten gestellte Ablösung durch die zwangsweise zu ersetzen. (Vgl. Die Ablösungsgesetzgebung in den süddeutschen Staaten in des Verfassers Aufsatz: Bauernbefreiung im Hwb. der St. W.; in Oesterreich erfolgte die Zwangsablösung der Roboten im Gesetz vom 7. Oct. 1848.)

§ 25. Die Aufhebung der gutsherrlichen Abgaben; insbesondere des Zehnten.

Mannigfaltigkeit der Guts-Abgaben. Neben den bereits erwähnten unständigen, auf den Tod des Grundholden fälligen Abgaben (Laudemien und Mortuarien), welche man als ein Ueberbleibsel des ursprünglichen unbedingten Erbrechts

des Herrn in das Vermögen der Grundholden ansehen kann, waren die letzteren zu **regelmässigen Jahresabgaben** verbunden, die meist in einem bestimmten Bruchtheil der Erzeugnisse der Felder oder einem Antheil an dem Ertrag der Viehhaltung bestanden. Ursprünglich auf wenige Arten sich erstreckend, mehrten sich diese Abgaben mit der Zeit, vor Allem auch durch den Hinzutritt von mannichfaltigen Anerkenntniss- und Consensgebühren, sowie von Gebühren für gerichtliche und polizeiliche Verrichtungen und gestalteten sich auf diese Weise allmählich zu einem schwer übersehbaren Gewirr von Leistungen, deren Entstehungsgrund — ob privatrechtlicher oder (wie die letztgenannten) öffentlich-rechtlicher Natur — nachmals oft schwer festzustellen war. Abgaben in Korn und Vieh, Hühnern, Oel, Honig, Wachs, Fischen werden ebenso erwähnt wie solche von Gewerbserzeugnissen (Salz, Bier, irdenen und hölzernen Waaren), und jede neue Leistung, bedungen oder erzwungen, wurde jedesmal zum Beweis ihres rechtlichen Fortbestands in den „Saalbüchern" gehörig vermerkt[1]). Mit dem Wegfall des Schutzes, den das „Hofrecht" gegeben hatte, war der willkürlichen Steigerung der Abgaben eine Schranke nicht mehr gesetzt und das Abstiftungsrecht der Grundherren bot in vielen Fällen die Handhabe zu stets neuer Häufung der bestehenden, wie sehr auch die Bauernschaft gegen solche anzukämpfen versuchte. Mit dem Wachsen der allgemeinen Steuerpflicht musste der Druck der gutsherrlichen Abgaben doppelt empfindlich werden, aber auch bei den Belasteten steigende Erbitterung in dem Maasse erzeugen, als der ursprüngliche Rechtsgrund der Abgaben dem Gedächtniss der Lebenden entschwunden war. An die Lösung des gutsherrlichen Verbandes und die Anerkennung des Eigenthumsrechts der Grundholden an dem von ihnen bewirthschafteten Grund und Boden schloss sich daher, gleichzeitig mit der Beseitigung der Frohnden, auch diejenigen der in Rede stehenden Abgaben an, welche, da es sich um wohlerworbene Rechte wirthschaftlichen Inhalts handelte, selbstredend nur gegen Entschädigung, d. h. in der Form der Ablösung geschehen konnte, von welchem Grundsatz einzig in einigen romanischen Ländern abgewichen worden ist.

---

[1]) Dass übrigens gegendenweise schon sehr frühzeitig eine weitgehende Specialisirung der Abgaben eintrat, zeigt das Registrum Primiense von 893, das 30 verschiedene Producte anfzählt, welche die dienenden Mansen abzuführen haben (v. Inama-Sternegg, Die Ausbildung etc., S. 81).

Nach den französischen Decreten vom 18. Juni und 20. und 29. August 1792, im Widerspruch mit dem Decret der Nationalversammlung vom 4. August 1789, ist jede Rente allein desshalb, weil sie einem Grundherrn oder Lehenseigenthümer zusteht, als Feudalrecht anzusehen und desshalb ohne Entschädigung aufzuheben; bestätigt durch das Decret des Convents vom 17. Juli 1793 und des Directoriums vom 29. Floréal vom Jahre II. — In Spanien Beseitigung des Zehnten durch Cortesbeschluss vom 29. Juli 1837.

Von besonderer Bedeutung war dieser Theil des Ablösungswerks, soweit Deutschland in Frage kommt, vorwiegend für den Westen und Süden, während im Norden und Nordosten — im Zusammenhang mit den hier vorherrschenden grossen, zusammenhängenden Grundherrschaften — die Ablösung der Frohnden, auf welche die Bewirthschaftung dieser Grossbetriebe bis dahin vorwiegend sich gestützt hatte, im Vordergrund des Interesses stand.

A. Als wichtigste gutsherrliche Abgabe erscheint der Zehnte, eine Abgabeform, deren weite Verbreitung darthut, dass ihr gewisse ausgeprägte Vorzüge sowohl für den Pflichtigen wie für den Berechtigten eigen sein müssen; auch war der Zehnte keineswegs ursprünglich nur eine dem Gutsherrlichkeitsverbande entsprungene, also rein privatrechtliche Abgabe, sondern gerade auch eine solche steuerlicher Art; und der meiste in Mitteleuropa in den neu sich bildenden Staatswesen erhobene Zehnte ist, wie angenommen werden darf, ursprünglich eine Steuer für kirchliche Zwecke (Kirchenzehnte) gewesen, die dann später freilich vielfach von den Grund- und Landesherren gegen die Verpflichtung, für die kirchlichen Bedürfnisse, insbesondere die Kirchenbaulast einzutreten, an sich gezogen worden ist, schliesslich aber ebenfalls den Charakter einer auf dem Grund und Boden haftenden dinglichen Last annahm.

Zehnte bei den Aegyptern, Karthagern und Juden, ebenso in Rom, wo Staatsländereien an die Nutzniesser um den zehnten Theil der Früchte oder $^1/_5$ des Obstes und Weins überlassen wurden; Fortbestand desselben noch im oströmischen Reich unter Justinian II. Im fränkischen Reich wird der Zehnte schon im Jahre 560 erwähnt und zwar als Abgabe an die Kirche (Rau, Anm. b. zu § 66). — Für Baden wird durch das IV. Constitutionsedict vom 22. Juli 1807 ausdrücklich festgestellt, dass, wo ein Anderer eine Berechtigung nicht nachweisen kann, der Zehnte dem Ortsherrn gehört, und durch das Landrecht weiter verordnet, dass der Zehntbezug, wo kein hinreichendes Kirchenvermögen vorhanden und nicht eine Baufreiheit besonders erwiesen ist, die Kirchenbaulast auf sich hat. — In Frankreich wurde der Kirchenzehnte auf 164 Millionen Livres im Jahre 1760 angeschlagen (v. Mohl, a. a. O., § 138).

Man kann bei dem Zehnten den grossen (Kornzehnten), den kleinen Zehnten (von Gemüse, Obst, Wein) und den sog. Blutzehnten (von landw. Nutzthieren) unterscheiden; häufig kommt

noch ein Neubruchzehnte vor als Abgabe von neu cultivirtem Lande[1]). Dem Zehnten waren übrigens nicht durchweg nur Feldfrüchte und Hausthiere unterworfen, sondern vereinzelt auch andere Erzeugnisse (Seefischzehnt zu Gunsten der Geistlichkeit in Cornwall, Bretterzehnt in Norwegen).

Die Vorzüge des Zehnten als einer Naturalgabe sind bei vorherrschender Naturalwirthschaft und geringer Verkehrsentwicklung, wo so wenig auf Geld producirt wird oder doch so schwer die Erzeugnisse in Geld sich umwandeln lassen, für den Pflichtigen in die Augen springend; auch giebt der Letztere lediglich von dem, was er wirklich erzeugt, also in guten Jahren mehr, in geringern Jahren wenig. Für den Berechtigten ist der Eingang der bedungenen Naturalleistungen in solchen Zeiten jedenfalls ein sehr viel gesicherterer als bei demjenigen von Geldabgaben; auch bilden grosse Mengen von Naturalvorräthen, welche sich bei den Berechtigten anhäufen, in einer Zeit, in der die adligen Geschlechter ein grosses Gefolge zu verköstigen haben, selten eine Verlegenheit; gegen die Wirkung eines Sinkens des Geldwerths bleiben sie geschützt, während ihnen die Zunahme des Anbaus mühelos grössere Einnahmen verschafft. Eine vorzeitige Umwandlung der Naturalzehnten in eine Geldabgabe kann daher aus obigen Gründen von den Pflichtigen leicht als eine Härte empfunden werden, während der Vortheil für die Berechtigten nicht ausser allem Zweifel steht[2]).

Wenn später mit zunehmender Volkszahl und wachsender Nothwendigkeit intensiverer Bauweise der Zehnte diese Vorzüge einbüsste und auch vom allgemein wirthschaftlichen Standpunkt aus als eine wenig zweckmässige, ja schädliche Erhebungsform sich darstellte, so ist dies auf folgende Ursachen zurückzuführen:

1. Als eine gleichbleibende Abgabe vom Rohertrag muss der Zehnte die Güter je nach ihrer Ertragsfähigkeit sehr verschieden,

---

[1]) Vielfach gilt der Grundsatz: „was in offener Flur in die Aecker kommt, gehört in den grossen Zehnten", daher dieser mit der Zeit auch die sog. Brachfrüchte (Knollengewächse, ferner Hanf, Flachs, Raps, Kraut, Tabak etc.) erfasste, sofern nicht andere, den Bauern günstigere Regelungsweisen erkämpft wurden. (Vgl. Gothein, Wirthschaftsgeschichte, S. 294.)

[2]) Vgl. die Bemerkung bei Roscher (Anm. 3 zu § 112), dass die Schweden namentlich desshalb über die Union mit Dänemark klagten, weil die Könige Geldsteuern verlangten und dass Gustav Wasa statt dieser wieder Naturalabgaben gefordert habe; ebenda Hinweis auf die sog. Rebekka-Unruhen in Wales (1839—1843), welche muthmasslich ebenfalls durch die Umwandlung der Naturalzehnten in Geld entstanden sind.

die geringwerthigen verhältnissmässig viel stärker als die besseren belasten; und weil mit der Steigerung der Betriebskosten die Steigerung des Reinertrags nicht gleichen Schritt hält, letzterer vielmehr in geringerem Grade wächst, als der zu seiner Erzielung aufgewendete Mehraufwand an Kapital und Arbeit, so verschlingt der Zehnte um so mehr Bruchtheile des Reinertrags, je stärker die Arbeits- und Kapitalaufwendungen sind, um eine Reinertragssteigerung herbeizuführen. Nimmt man an, dass der Reinertrag vom Grund und Boden 20—40% des Rohertrags beträgt, so nimmt der Zehnte ein Viertel bis zur Hälfte und auf schlechten Böden mit geringerem Ertrag selbst bis zwei Drittel des Reinertrags hinweg; jedes Mehr von Arbeit und Kapital aber, in den Boden verwendet, d. h. jede Zunahme der Intensität des Betriebs muss lediglich die Folge haben, das Verhältniss der Zehntabgabe zu dem Reinertrag für den Pflichtigen immer ungünstiger zu gestalten[1]).

Der Zehnte wirkt also in gewissem Sinne culturfeindlich, indem er von Verbesserungen abhält, und die Abneigung des Landvolks im dem letzten Jahrhundert gegenüber allen Betriebsfortschritten hängt mit dieser Wirkung des Zehnten mindestens ebenso zusammen wie mit dessen grundsätzlicher Abneigung gegen alles Neue und aus dem Rahmen des seither Gewohnten Heraustretende. So ist in England der Krappbau erst aufgekommen, als eine Parlamentsacte den Krappzehnten abgeschafft hatte, und in der Pfalz hat man, um den Anbau von Handelspflanzen zu fördern, zuvor (1778) statt des Zehnten eine mässige, fixe Geldabgabe eingeführt, in Oesterreich (1769) alle in die Brache gebauten Futterkräuter vom Zehnten befreit. Am verwerflichsten unter obigem Gesichtspunkt musste aber der Neubruchzehnte erscheinen, zumal wenn Böden minder guter Beschaffenheit in Frage standen, da er hier förmlich wie eine Strafe auf Meliorationen wirkte und von der Incultnrnahme von seither ödem Areal abhielt.

2. Durch die Verpflichtung zur Abgabe nicht bloss der Körner, sondern auch des Strohs (Garbenzehnte!) wird die Erhaltung der Bodenkraft auf den ohnedies in der Regel düngerarmen Bauernwirthschaften erheblich geschmälert; und weil der Zehnte ferner

[1]) Rau erläutert dies durch folgendes Schema: Bedeutet E die Ernte eines Morgens, K die Anbaukosten eines Centners, R den Reinertrag, r den Reinertrag nach Abzug des Zehnten, so ergiebt sich bei Annahme eines Preises von 3 Gulden für den Centner-Pflanzenstoff folgendes Bild:

zu dem Bestreben verleitet, die Menge auf Kosten der Güte zu steigern, wird er ein Hinderniss des Qualitätsbaus und verursacht nicht selten den Rückgang einzelner Culturen. (Verfall des Weinbaus in Süddeutschland.)

3. Die Controlen, welchen der Zehntpflichtige bei der Ernte unterworfen ist, können ebenso lästig als nachtheilig wirken, z. B. wenn der Weinzehnte zur Fernhaltung von Unterschleifen in der ganzen Flur gleichzeitig erhoben wird, ohne Rücksicht auf die Reifezeit der verschiedenen Rebsorten. Das Einsammeln und Zuführen des Zehnten selbst ist mit erheblichen Kosten und Verlusten (auf $^1/_5$—$^3/_{10}$ des Zehntertrages berechnet) verknüpft, wie denn z. B. in Baden allein der jährliche Verlust an Körnern beim Zusammentragen der Zehntgarben auf 400000 Gulden (700000 M.) veranschlagt wurde.

4. Mit der Zeit wird die Abgabe auch demoralisirend wirken, da, je widerwilliger sie entrichtet wird, die Versuchung wächst, der Verpflichtung durch Abgabe der Erzeugnisse schlechter Qualität sich zu entledigen. („Mager wie ein Zinshahn, schlecht wie ein Zehntwein!“)

Vollzug im Einzelnen. Die Reform hat sich in der Regel in der Weise vollzogen, dass zunächst die Umwandlung des Zehnten in eine Rente (Körner- oder Geldrente) gestattet, beziehungsweise vorgeschrieben und sodann die Ablösung auch

---

E	K	R	r
Centner	Gulden	Gulden	Gulden
14	2	14	9,8
16	2,1	14,4	9,6
18	2,18	14,76	8,6
20	2,3	14	8,0
22	2,5	11	4,4
24	2,7	7,2	0

Auf zehntfreiem Feld nimmt also erst bei mehr als 2,18 Gulden Kosten der Reinertrag wieder ab, auf dem zehntpflichtigen schon bei mehr als 2 Gulden Kosten und er verschwindet bei 2,7 Gulden Kosten und 24 Gulden Ertrag gänzlich. — Nimmt man an, dass eine Aufwendung von 100 Gulden (z. B. für bessere Düngung) an sich lohnend sich erweise, indem sie einen Erntemehrwerth von 108—110 Gulden ergäbe (also volle Verzinsung nebst Unternehmergewinn), so müsste doch jene Aufwendung unterbleiben, da der Zehnte von diesem Mehrertrag bis auf 10,8—11 Gulden sich beliefe. (Rau, Anm. a und b zu § 67.) — Roscher erwähnt auch ein Beispiel aus England, wonach der Zehnte von einem Acre Möhrensaat 6—8 Guineen Werth hatte, wogegen der Eigenthümer kaum 20 Schilling davon bezog; ferner (nach Macaulay Hist. of England, C 3), dass während die englische Grundrente seit 1685 auf das vierfache gestiegen sei, der Zehnte um das Siebenfache zugenommen habe. (Roscher, a. a. O., Anm. 3 zu § 115.) —

dieser Renten herbeigeführt wurde. Die Umwandlung und Ablösung erfolgte bald gesondert für sich, bald im Zusammenhang mit dem allgemeinen Ablösungswerk. Im Einzelnen ist über die Grundsätze, von denen die Gesetzgebung hierbei sich leiten liess, das Folgende zu bemerken:

1. Ein Zwang zur Ablösung wird zwar meist nicht ausgesprochen, doch verfügt, dass die Minderzahl der Zehntpflichtigen einer Gemeinde dem Beschluss der Mehrheit sich fügen muss; dies war nothwendig, weil einem Zehntherrn nicht wohl angesonnen werden konnte, die Umwandlung und Ablösung anders als von allen Pflichtigen zugleich über sich ergehen zu lassen.

2. Zur Feststellung des Zehntertrags werden von dem ermittelten Durchschnittsrohertrag die auf dem Zehntbezug haftenden Kosten für Einsammlung, Einführen, Dreschen, Keltern etc., ferner die muthmaasslich durch Abgänge oder Nachlass eingetretenen Verluste in Abzug gebracht, aus dem danach ermittelten Reinertrag das Ablösungskapital (meist unter Zugrundelegung eines 5% Zinsfusses) berechnet und die Abtragung desselben in tilgenden Zeitrenten gestattet.

3. Die Gesammtheit der Zehntpflichtigen einer Gemeinde haftet dem Zehntherrn für die Bezahlung der Ablösungsrente mit der Befugniss, die Einzelrenten von den Mitgliedern unter Umständen im Zwangsweg beizutreiben.

4. Die auf dem Zehntbezug haftenden Lasten (insbesondere die Last zum Neubau und zur Unterhaltung von Kirchen und Schulen, ferner Pfarr- und Schulpfründen etc.) werden dem Zehntherrn abgenommen, gleichzeitig aber demjenigen, dem nunmehr die Verpflichtung zufällt (z. B. der Kirchspielsgemeinde), ein der ermittelten Last entsprechender Theil der Ablösungssumme überwiesen.

5. Wegen der Grösse der Zehntlast und der Schwierigkeit ihrer Tilgung durch die seither Zehntpflichtigen in absehbarer Zeit werden häufig Zuschüsse zu dem Ablösungswerk aus der Staatskasse geleistet und zur leichteren Durchführung der geldlichen Operationen besondere staatliche Kassen (Zehntschuldentilgungskassen, Rentenkassen, letztere dann auch zur Vermittlung der Ablösung anderer Grundgefälle bestimmt) eingerichtet.

6. Der Anspruch auf den Neubruchzehnten wird mit der erfolgten Umwandlung der Zehntabgabe für erloschen erklärt.

Forderungen, wie die bei den Verhandlungen über die Ablösung des Zehnten in der badischen Kammer von dem Abgeordneten v. Rotteck eingebrachte, die auf die gänzliche Uebernahme des Ablösungsaufwands auf die Staatskasse gerichtet war („im Namen der zahlreichen, dem Staat vor allen wohlthätigen und unentbehrlichen Klasse hart bedrückter Leute, im Namen der Gerechtigkeit, der Humanität und der ächten Staatswirthschaft, im Interesse des öffentlichen Friedens und der gesetzlichen Ordnung“), erscheinen schon desshalb übertrieben und unberechtigt, weil der Zehnte als eine auf den Grundstücken liegende dingliche Last bei Kauf- und Erbfällen in einer Minderung des Kaufwerths der Grundstücke zu Tage treten musste, die damaligen Besitzer des zehntpflichtigen Grundstücks also mit der Abnahme der Zehntlast ein dem kapitalisirten Werth der letzteren entsprechenden Vermögenszuwachs erfuhren, für den sie wohl aus eigenen Mitteln etwas leisten durften. In Baden stellte sich das Zehnt-Ablösungskapital auf rund 70 Millionen M.; der Rohertrag desselben war s. Z. auf rund 3,6 Millionen M., die Verwaltungskosten der Zehnterhebung zu 480,000 M. ermittelt worden; von jenem entfielen auf den Fruchtzehnten 61%, auf den Heuzehnten 25%, auf den Weinzehnten 14%; der Morgen Land war durchschnittlich mit 2 M. 70 Pf. belastet. Betheiligt waren als Zehntberechtigte der Staat (Domänen) mit 50%, Standes- und Grundherren mit 20%, Pfarrdienste mit 15%, Stiftungen, Schuldienste mit 15%. Die Staatskasse übernahm $^1/_5$ des gesammten Ablösungskapitals, rund 14 Millionen M. — Vgl. des Verfassers Handb. des Bad. Landwirthschaftsrechts, 1887, S. 25 ff.)

B. Nach ähnlichen Grundsätzen wie die vorstehend bezeichneten erfolgte dann auch die Ablösung der übrigen etwa bestehenden Abgaben, der Gülten (Abgaben in gewissen Felderzeugnissen) und Grundzinsen (Abgaben in Geld). Bei jenen, den Gülten,

handelte es sich meist um ein Ueberbleibsel von Anerkenntnissreichungen früherer Zeit oder von Abgaben für Functionen der Justiz- und Polizeiverwaltung (Rauch- und Fastnachthühner, Steuerroggen, Steuerwein), die „oft mehr durch die Mühe der Einlieferung als durch die Höhe des meist geringen Betrags sich lästig erwiesen“ und deren Beseitigung die Gefällberechtigten „einer mühevollen und ausser allem Verhältniss mit dem Produkt stehenden kostspieligen Erhebung und Verrechnung und zahllosen Streitigkeiten enthob“. Die Ablösung dieser wie der Grund-(Erb-)Zinse, deren Fortbestand mit der erfolgten Eigenthumsverleihung am Grund und Boden ebenfalls nicht weiter in Einklang stand, wurde häufig durch Zugrundelegung eines mässigen Ablösungsmaassstabes (Vervielfachung des ermittelten Werthbetrags der Abgabe mit einem geringeren als dem zwanzigfachen Betrag) und nicht selten auch dadurch erleichtert, dass für solche Abgaben, welche einen mehr steuerartigen Charakter hatten, d. h. als Vergütung für Functionen der Justiz- etc. Verwaltung sich darstellten, die Entschädigungszahlung an die Berechtigten ganz oder theilweise auf die Staatskasse übernommen wurde. Güter mit dauernder Rente von Neuem zu belasten, war hinfort als unzulässig erklärt (§ 23, S. 122).

§ 26. Die Aufhebung der gutsherrlichen Weiderechte.

1. Als ein Ausfluss der gutsherrlichen Obereigenthumsrechte auf die Feldmark der Gemeinde ist auch das Weiderecht des Grundherrn anzusehen, das dieser für seine landwirthschaftlichen Nutzthiere, namentlich für Schafe, aber auch für Pferde und Rinder, auf den Wiesen, der Brachflur und den Getreidefeldern nach ihrer Aberntung (Stoppelfeldern) in Anspruch nahm[1]). Meist war dieses grundherrliche Weiderecht kein ausschliessliches, sondern neben ihm bestanden, vermöge des Bann- und Gemarkungsrechtes der Gemeinde als solcher, sog. Gemeindeschäfereien, sei es, dass die Gemeinde das ihr zustehende Weiderecht verpachtete oder dass die einzelnen viehbesitzenden Ortseinwohner im Wege gegenseitiger Befahrung das Weiderecht selber ausübten.

[1]) Von diesen Weiderechten wohl zu unterscheiden sind jene, welche die Eingesessenen auf dem in ungetheilter Gemeinschaft besessenen Ländereien (Gemeinheiten) ausübten, über welche später (in Kap. III) zu handeln ist. Vgl. auch die Bemerkung am Schlusse dieses Paragraphen.

Zur Würdigung dieser Weiderechte ist zu sagen:

a) So lange es in einer Gemarkung an Oedungen nicht fehlt und die reine Dreifelderwirthschaft (mit Brache) besteht, sind Weiderechte im Allgemeinen für den Feldbau unschädlich, ja ihre Nützlichkeit überwiegt, weil eine Menge natürlichen, ausserdem schwer oder gar nicht verwerthbaren Weidefutters auf den Stoppelfeldern und der Brachflur in nutzbare Substanz (Fleisch und Wolle) umgesetzt wird und weil der Uebertrieb, namentlich mit Schafen, eine Düngerquelle liefert (den Schafpferch), die namentlich für die vom Dorf entfernter befindlichen Grundstücke, die sonst eine Düngung gar nicht oder doch nur selten erhalten, von besonderem Werthe ist. Wohl aber werden solche Weiderechte schädlich, wenn der Gang der allgemeinen Entwicklung zu einer vollkommneren Ausnützung der Ländereien Veranlassung giebt, wenn also die Beseitigung der Brachflur durch Einbau derselben mit Kartoffeln, Handelspflanzen etc. in Frage kommt, wenn die Landwirthe anfangen, Stoppelfrüchte in die Stoppelfelder zu pflanzen und wenn auch dem Wiesenbau durch Einrichtung von Ent- und Bewässerungsanlagen erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Solche Fortschritte der Bodencultur werden entweder durch das Bestehen von Weiderechten unmöglich gemacht oder es überwiegt doch der Schaden, den die weidenden Thiere an den in Cultur genommenen Grundstücken anrichten, den Nutzen aus dem Weidebetrieb um ein Beträchtliches. Auch eine sorgfältige Beaufsichtigung vermag solche Beschädigungen nicht immer fernzuhalten und zahllose Streitigkeiten pflegen daher mit dem Uebergang zu intensiverer Cultur den „wilden Hirtenstab“ zu begleiten. Am unangenehmsten aber müssen bei solcher Sachlage vor allem die einem ausserhalb der Gemeinde Ansässigen zustehenden Weiderechte (Uebertriebsrechte) empfunden werden.

Eine merkwürdige Art solcher Uebertriebsrechte war das sog. Landgeführt in Württemberg, d. h. das Recht der Domanialschäfereien, die fremden Gemarkungen in der offenen Zeit (d. i. vom 11. November bis 1. März) zu befahren. Aehnliche Rechte standen in Spanien der Corporation der vereinigten Schäfereibesitzer (Mesta) zu; auf den Wegen von den Ebenen in die Gebirgsgegenden und zurück war den Heerden freier Zutritt auf allen Gemeinweiden gestattet, zu beiden Seiten der Strasse auf eine gewisse Entfernung jede Einhegung verboten. Diese Berechtigungen, „eine Hauptfessel des spanischen Landbaus“, zu zahllosen Streitigkeiten und Gewaltakten führend, wurden erst 1813 und 1820 beseitigt (Roscher a. a. O., Anm. 8 zu § 85). — Der Futterwerth der natürlichen Weidegründe ist meist ein geringer; nach Thaer hat die Brachweide etwa $^2/_5$ des Werths des ersten Dreeschjahres (auf Ackerland, welches zu Weide angelegt wird), die Stoppelweide nach Mayer etwa $^1/_{10}$tel der Dreeschweide. Nach Block ist die Brachweide bis 24. Juni auf den preuss. Morgen des besten Landes zu 3 Ctr. Heuwerth anzuschlagen; eine Fläche von 100 Morgen könnte also bis 24. Juni eine Heerde von 238 Schafen oder 23—26 Kühe

ernähren. Von Stoppelweiden (2 Monate hindurch) sind wenigstens $3^1/_3$ Morgen für 1 Schaf oder etwa 33 für 1 Kuh erforderlich (Rau, a. a. O., Anm. c zu § 72). — Gegen alle Weiderechte, gegen die grundherrlichen sowohl wie gegen die gemeinen Weiden, sprechen sich mit grosser Entschiedenheit schon die Vertreter der kameralistischen Schule aus; v. Justi erklärt alle Bemühungen, der Landwirthschaft aufzuhelfen, für „blosse Spielerei", wenn man „den Hauptfehler, Beweidung der Wiesen und Felder" nicht abschaffe. (Weitere Literaturangaben bei Roscher, Anm. 9 zu § 87.)

c) Gegen die Beseitigung der Weiderechte hat man die Interessen insbesondere der Schafhaltung ins Feld geführt, indess mit Unrecht, weil die Grundeigenthümer, wenn alle Dienstbarkeiten beseitigt sind, ihr Land selber beweiden lassen können und weil in der Ausdehnung des Ackerfutterbaues die Möglichkeit reichlicherer Ernährung der Weidethiere als auf den sog. natürlichen Weidegründen gegeben ist, wie sich denn in Preussen ungeachtet der zahlreichen Weideablösungen in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die Zahl der Schafe nahezu verdoppelt hat (von 8,261,396 im Jahre 1816 auf 15,071,425 im Jahre 1855). Im Allgemeinen aber ist überhaupt an dem Satz festzuhalten, dass „das Schaf der fortgeschrittenen Bodencultur zu weichen hat" und dass die Schafhaltung in Ländern mit entwickelteren Verhältnissen nur noch auf Grossgütern mit geringeren Bodenverhältnissen und, bei vorherrschendem bäuerlichem Besitz, nur da wirthschaftlich gerechtfertigt erscheint, wo ebenfalls die natürlichen Boden- oder die Klimaverhältnisse nur ein mehr extensives Feldersystem gestatten oder wo, wie in Berg- und Hügelgegenden, eine grosse Anzahl öder, trockener und auf andere Weise landwirthschaftlich nicht gut nutzbarer Flächen vorhanden sind. —

2. Im Vollzug des Ablösungswerks kann man zwei Etappen unterscheiden:

a) Eine Abhilfe wurde zunächst vielfach in der Weise erstrebt, dass der Weidebetrieb zur Verhütung von Schaden auf den pflichtigen Grundstücken zeitlich und räumlich eingeschränkt wurde; es zählen dahin die in vielen Landesverordnungen erlassenen Vorschriften, dass auf dem Ackerland die Weide erst nach der Ernte beginnen darf, dass der Umbruch der Stoppeln im Herbst, dass ferner die Düngung und die Bracharbeiten ungehindert vorgenommen, dass die Kleefelder nicht bei nasser Winterwitterung behütet werden dürfen; ferner dass bei Wiesen die Tage, an welchen die Herbstweide anfangen und die Fühlingsweide aufhören soll, mit Rücksicht auf den Graswuchs und das mehrmalige Mähen des

Grases nach dem Klima jeder Gegend festgesetzt, feuchte Wiesen dem Weidegang durch Rindvieh und Pferde entzogen bleiben, Wässerwiesen geschont werden müssen; dass, wo Waldweiderechte bestehen, dem Holzwuchs der unentbehrliche Schutz zu geben ist; endlich, dass bestimmte Grundstücke (Rebland, Gärten, Baumpflanzungen etc.) von der Weide gänzlich ausgeschlossen sind. So in älteren Preussischen (vom 19. Mai 1770), bayrischen (vom 15. März 1805), badischen (vom 18. Mai 1818) Verordnungen. Entschädigungslose Aufhebung der Weide „auf Aeckern während der Fructification" und „auf Wiesen während der Heegezeit" im bayrischen Gesetz vom 4. Juni 1848 und 28. Mai 1852.

b) An Stelle solchen Nothbehelfs trat mit der Zeit die völlige Beseitigung aller Weiderechte, zumal deren Fortbestand als Dienstbarkeiten auf fremdem Grund und Boden mit dem die ganze Ablösungsgesetzgebung durchdringenden Grundsatz der Freiheit des Privateigenthums und der Gewährung uneingeschränkter Benützungsmöglichkeit des Bodens nicht mehr im Einklang stand. Auch hier verfuhr die Gesetzgebung entweder in radicaler Weise, indem sie die zwangsweise Aufhebung der Weiderechte und zwar nicht bloss der grundherrlichen, sondern auch der wechselseitig von den Insassen der Dorfflur ausgeübten, erstere mit, letztere ohne Entschädigung, einfach decretirte, oder aber die Ablösung im Wege des Provocationsverfahrens oder der Abstimmung durch Mehrheitsbeschlüsse ermöglichte, unter Zubilligung einer Entschädigung an den seither Berechtigten nach Maassgabe der Ausdehnung und Beschaffenheit des Weiderechts (Dauer der Weidezeit, Art und Zahl des Viehs, Grösse des Weidebezirks) und unter Berücksichtigung der auf dem Weidebetrieb haftenden Lasten und Kosten, wobei wiederum, wie bei den anderen Ablösungen, für die Zahlung der Entschädigung entweder die Kapital- oder Rentenform oder die Form der Landabtretung gewählt wurde. Auch pflegte die dauernde Bestellung neuer Weiderechte als Dienstbarkeiten untersagt zu werden.

Solches geschah z. B. in Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852; dasselbe unterscheidet im Uebrigen zwischen einseitigen Weiderechten (meist grundherrlichen), deren Ablösung von der Mehrheit der Belasteten verlangt werden kann gegen Entschädigung im 20fachen des ermittelten Reinertrags oder gegen Hingabe von entsprechender Fläche Land und zwischen den gegenseitigen Weidedienstbarkeiten der Grundbesitzer einer Gemeinde, betreffs deren die Aufhebung der Gemeinschaft durch Mehrheitsbeschluss, (soweit ungleichartige Theilnahmsrechte bestehen, gegen entsprechende Entschädigung), in bestimmten Fällen auch der einseitige Aus-

tritt gestattet ist. — Württemberg, Gesetz vom 16. März 1873: Ablösung der einem Dritten zustehenden Weiderechte auf Antrag entweder des Berechtigten oder Belasteten, Entschädigungsnorm wie in Bayern; Verpflichtung der Gemeindebehörden, die gemeinen Weiden aufzuheben oder einzuschränken, wenn eine gewisse Mehrheit der belasteten Grundstücke darauf Antrag stellen. — Baden, Gesetz vom 31. Juli 1848: nur die Belasteten, aber auch eine Minderheit derselben, dürfen die Ablösung begehren; Entschädigungszahlung im 15fachen Betrag des Reinertrags. Uebrigens hat in letzterem Land die Erwägung, dass in rauheren Gegenden die Schafhaltung wohlangebracht ist und zwar sowohl landwirthschaftlich wegen der besseren Ausnützung von Oedungen und Brachfluren sowie wegen des Pferchgewinns, gemeindeökonomisch wegen der durch die Verpachtung von Weiden sich ergebenden Einnahmen, die Gesetzgebung dazu geführt, die Wiedereinführung von „gemeinen Schafweiden“ mit Mehrheitsbeschluss der Betheiligten, welchem die Minderheit sich fügen muss, sofern „ein erheblicher landwirthschaftlicher Nutzen“ durch diese Einführung nachgewiesen werden kann, unter den erforderlichen Garantien gegen missbräuchliche Ausdehnung des Weiderechts wieder zu ermöglichen (Gesetz, vom 17. April 1884; vgl. des Verfassers Handb. des Bad. Landwirthschaftsrechts 1887, S. 317 ff.).

In Frankreich schon nach den coutumes alter Grundsatz, dass nach der Ernte die Bauern ihre Heerden gegenseitig auf den Gründen (auch der Nachbardörfer) weiden lassen durften (Weiderecht innerhalb der Gemeinde: droit de vaine patûre, mit Uebertriebsrecht auf fremden Gemarkungen: droit de parcours). Im Code rural wurde diese gegenseitigen Weidedienstbarkeiten mehrfach beschränkt (Ausschluss insbesondere aller künstlichen Wiesen; Begrenzung der weidenden Viehzahl jeden Familienvorstandes) und der Grundsatz aufgestellt, dass jeder Grundbesitzer durch Einhegung (clotûre) seiner Grundstücke sich von vaine patûre und parcours freimachen darf, dann aber auch das Recht zur Theilnahme an der gemeinen Weide verliert und dass das Recht der vaine patûre zwischen Einzelnen ablösbar ist. Ueber neuerliche Bestrebungen einer anderweiten Ordnung der Materie (im Sinne der völligen entschädigungslosen Beseitigung der parcours und der erleichterten Aufhebung der vaine pâture) siehe v. Reitzenstein in d. Jahrb. f. N. u. St. Neue Folge, Bd. XIV, S. 166 ff.

3. Nur die Aufhebung der einem Dritten (dem Gutsherrn) zustehenden Weiderechte fällt streng genommen unter die Ablösungsgesetzgebung; doch sind, in Süddeutschland wenigstens, und zwar gewöhnlich in denselben Gesetzen, auch die auf den Grundstücken der Gemarkung von allen Viehbesitzern ausgeübten gegenseitigen Weiderechte zur Ablösung vorgesehen worden. Einen anderen Weg hat dagegen hinsichtlich dieser und anderer wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte die norddeutsche und die Gesetzgebung einiger anderer Länder eingeschlagen, indem sie deren Beseitigung in Verbindung mit der anderweiten Ordnung von gemeinsamen Nutzungsrechten überhaupt, bestehen diese nun an privaten Grundstücken oder an gemeinschaftlichem oder an Gemeindeeigenthum, anstrebte und zwar im Grundsatz durch Auftheilung der der gemeinsamen Benutzung seither unterworfenen Ländereien (Gemeinheiten) zu Eigenthum und gleichzeitige Herbeiführung einer zweckmässigen Arrondirung des Einzelgrundbesitzes; diese Massregel — Gemeinheitstheilungen, Sepa-

rationen — in Verbindung mit der vorgeschriebenen Zusammenlegung von Grundstücken (Verkoppelungen, Feldbereinigungen), und wobei die Beseitigung von bestimmten, bis dahin bestandenen Dienstbarkeitsrechten am privaten Grund und Boden, insbesondere also auch von Weiderechten (gutsherrlicher oder anderer Art) lediglich einen Bestandtheil des Gesammtunternehmens bildet, hat daher eine über die blosse Befreiung des Grund und Bodens von lästigen Servituten weit hinausgehende Bedeutung; sie hat sich auch meist selbstständig neben der Ablösungsgesetzgebung entwickelt und ihre Anfänge reichen, für Preussen wenigstens, in eine Zeit zurück, in der eine wesentliche Besserung der gutsherrlichen Verhältnisse noch in ziemlicher Ferne stand. Daher dieser Theil der Gesetzgebung als Landesculturgesetzgebung bezeichnet zu werden pflegt, im Gegensatz zu den Befreiungs- oder Ablösungsgesetzen (Agrargesetzen im engern Sinn). Auf ihn näher einzugehen, bildet die Aufgabe des dritten Kapitels.

§ 27. Die Aufhebung der Jagd-, Fischerei-[1]) und Bannrechte, sowie der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

1. Das Jagd- und Fischereirecht war nach ältestem deutschen Recht ein Ausfluss des Eigenthums am Grund und Boden und stand desshalb jedem Vollfreien zu; eine Verschiedenheit dieser Rechte, je nachdem sie den Vornehmen oder den sonstigen Gemeinfreien zukamen, war danach nur in räumlicher Beziehung vorhanden, indem die grossen Grundherren nicht bloss auf den Ländereien, welche sie unmittelbar für sich bebauen liessen, sondern auch auf jenen das Jagdrecht ausübten, welche sie an ihre hofhörigen Leute zur Bewirthschaftung überliessen und indem sie nebstdem in den Marken, zu denen ihre verschiedenen Güter gehörten, mitjagdberechtigt waren. Dies änderte sich, als in der fränkischen Monarchie der Begriff der sog. Bannforsten aufkam, d. h. solcher Wälder, in denen die Jagd jedermann mit Ausnahme des Königs bei Strafe des Königsbanns (60 solidi) verboten war; als ferner mit dem Bann allgemach nicht bloss mehr nur die königlichen, sondern auch bis dahin unbesessene oder gar im Gesammteigenthum einer Gemeinde stehende Forsten belegt wurden und diese Bann-

[1]) Jagd- und Fischerei in ihrer rechtlichen und polizeilichen Gestaltung bilden den Gegenstand besonderer Darstellung in späteren Bänden des Handbuchs.

forsten allmählich im Wege der Vergabung oder Belehnung (mit anderen königlichen Gerechtsamen) in die Hände der weltlichen und geistlichen Aristokratie gelangten; als endlich mit der Reception des römischen Rechts und die durch seine Vertreter begründete Theorie des Obereigenthums des Grundherrn über die Gemarkung ein ausschliessendes Jagdrecht des Ersteren gegenüber allen Dorfinsassen hergeleitet und mit der Zeit rechtlich fixirt wurde (vgl. §. 18). Vom 16. Jahrhundert ab trat in dieser rechtlichen Gestaltung des Jagd-(und Fischerei-)rechts im Wesentlichen nur die Aenderung ein, dass mit der Erstarkung der Landesherrschaft, wie für andere öffentliche Nutzungen, so auch gegenüber der Jagd und Fischerei der Begriff des Regals aufkam, d. h. dass das Recht zur Ausübung der Jagd und Fischerei, wenigstens in Ansehung der hohen, als eine ausschliesslich dem Landesherrn zustehende Befugniss in Anspruch genommen wurde, soweit nicht auf dieselbe, neben der niederen, in deren Besitz die Grundherren meist belassen waren, ausdrücklich verzichtet wurde; während den Bauern auch der niedere Wildbann endgültig entzogen blieb. Wenn der Groll und Unmuth der Bauernschaft gegen diese Entwicklung der Dinge in besonders lebhafter Weise zum Ausdruck gelangte, so hängt dies auch damit zusammen, dass das Jagdrecht in der rücksichtslosesten Weise und unter Versagung jeder Wildschadensersatzpflicht gehandhabt, ein übermässiger Wildstand zum Schaden der Ackerfluren gehegt, Uebertretungen des Jagdrechts auf das grausamste gestraft wurden und zu allem Dem die bäuerliche Bevölkerung mit weitgehenden Jagdfrohnden und -Abgaben (Treiberdienste, Wildpretsfuhren, Jägerquartierungen) belastet war [1]).

Mit dem Grundsatz der Freiheit des Grundeigenthums waren die Jagdrechte natürlich ebensowenig mehr vereinbar wie die anderen grundherrlichen Rechte, und ihre Aufhebung darf daher als ein Theil der allgemeinen Ablösungsgesetzgebung angesehen werden, wenn sie schon (mit Ausnahme von Frankreich, das 1789 mit den anderen feudalen Rechten auch diese gleichzeitig beseitigte) zeitlich meist unabhängig von der ersteren oder doch erst in einem späteren Stadium, vielfach erst unter dem Eindruck der 1848er Unruhen, erfolgte. Ganz allgemein liess man sich bei dieser Aufhebung, welche in der Regel ohne Zuerkennung einer Entschädigung an die seither Berechtigten ausgesprochen wurde (mit einer solchen

[1]) Berchtold, im Art. Jagdrecht im deutschen Staatswörterbuch.

alle Bannrechte und zwar der Regel nach ohne Entschädigung aufgehoben wurden, „da die Theorie und die Erfahrung beweisen, dass die Aufhebung keineswegs die Einnahmen der früher Berechtigten mindert". Diesem Grundsatz der entschädigungslosen Aufhebung folgten eine Reihe von Staaten (Hannover, Sachsen, Bayern, Oesterreich), während andere eine Entschädigung wenigsten in mässigem Betrage oder bedingt zuerkannten (Sachsen, Baden, Hessen). Mehrfach erfolgte die endgültige Beseitigung erst gelegentlich der Neuordnung des Gewerberechts.

3. Ein charakteristisches Merkmal der Grundherrschaft bildet die ihr verliehene Gerichts- und Polizeigewalt über die auf dem grundherrlichen Grund und Boden angesessenen Leute; und zwar stand diese Gewalt nicht etwa nur dem hohen weltlichen und geistlichen Adel, sondern auch den kleineren Herren, der landsässigen Ritterschaft, den landsässigen Klöstern und Stiftern sowie den Städten zu. Mit Ausnahme höchstens der schwersten Straffälle gehörten danach alle Rechtssachen vor das herrschaftliche Gericht, die Streitsachen, welche auf das Verhältniss des Grundholden zur Herrschaft Bezug hatten, so gut wie die Streitigkeiten der Unfreien und Hintersassen (Pfahl- und Zaungericht), ja selbst Auswärtige, welche an die angesessenen Leute etwas zu zu fordern hatten, mussten ihr Recht bei den herrschaftlichen Gerichten nehmen. Wie sehr die dem Wesen des mittelalterlichen Patrimonialstaats eigenthümliche Entäusserung der staatlichen Justiz- und Polizeihoheit zu Gunsten Privater die Lage der Grundholden verschlechterte und deren immer tiefere Herabdrückung und Vergewaltigung mit veranlasste, wurde schon früher betont (§ 18); doch war es nicht sowohl der Hinblick auf diese Verhältnisse, als die im 18. Jahrhundert allmählich heranreifende geläuterte Ansicht über das Wesen des Staats und der ihm auch im Gebiet des Rechts und der Rechtspflege unveräusserlich zugehörenden Hoheitsrechte, was zunächst theils zu einer Beschränkung der Competenz der gutsherrlichen Gerichte, theils zur Uebertragung der gerichtsherrlichen Justiz an gehörig vorbereitete Beamte führte, aber erst in diesem Jahrhundert die völlige Aufhebung dieses Instituts gezeitigt hat, indem man dieses weder mit den Anforderungen einheitlicher Gerichtsverfassung und einheitlicher Rechtsbildung noch mit dem Wesen des Richteramts und des öffentlichen Amts überhaupt, noch endlich mit den Grundsätzen der persönlichen Freiheit und der Gleichheit vor dem Gesetz für vereinbarlich zu erachten vermochte.

Fischereiberechtigungen auf fremdem Grund und Boden und zwar gegen Entschädigung aufgehoben worden; Gesetze vom 10. April 1848 und vom 29. März 1852.)

2) Die Bannrechte, d. h. das bestimmten Personen eingeräumte ausschliessliche Privilegium auf Herstellung bestimmter Waaren oder Vornahme bestimmter Arbeiten innerhalb eines umschriebenen Bezirks, (wobei man je nach der Art der monopolisirten Produktion den Mühlen-, Brauereibann, Wirthschaftsbann oder Schankgerechtigkeit unterscheiden kann), mögen zum Theil auf Verabredung und Vertrag zurückzuführen sein, wurden aber vielfach auch als Ausfluss der Grundherrlichkeit in Anspruch genommen, und ihre Beseitigung bildet daher ebenfalls einen Bestandtheil der Ablösungsgesetzgebung. Die wirthschaftliche Würdigung dieser Rechte gehört dem Gebiet der Gewerbepolitik an und es mag daher hier die Bemerkung genügen, dass, wenn in Zeiten unentwickelter Gewerbethätigkeit die Errichtung solcher Gewerbsanlagen durch die Grundherren eine Wohlthat für das flache Land gewesen sein mag, doch der privilegirte Charakter desselben lästig und beschwerlich empfunden werden musste, als Gelegenheit gegeben war, auch anderwärts die betreffenden Gegenstände und Arbeiten und vielleicht billiger oder besser oder auf bequemere Weise geliefert zu erhalten[1]. Die Reform begann und zwar schon im vorigen Jahrhundert damit, dass der ausschliessliche Charakter der Berechtigungen abgeschwächt wurde, sei es, dass man den Grundsatz aufstellte, dass das Vorhandensein von Bannrechten nachgewiesen werden müsse, sei es, dass man die Verpflichteten nur dann zur Benutzung der betreffenden Anstalt für verpflichtet erklärt, wenn sie in gutem Zustand sich befinde (Bad. Landrecht, 710 ha ff.), sei es, dass man gegenüber dem Bannrecht dem Einzelnen das Recht wahrte, die eigenen Bedürfnisse durch eigene Arbeit zu befriedigen (Preuss. Landrecht §§ 14—19). Der Fortbestand der Bannrechte wurde im Uebrigen weniger durch die freiere Grundbesitzverfassung, die dieses Jahrhundert brachte, als durch den herrschend gewordenen Grundsatz der bürgerlichen Gewerbefreiheit erschüttert, und den Anfang machte Preussen, wo durch das Edict vom 28. Oct. 1810

[1] In der Begründung des badischen Gesetzes vom 28. August 1835 wird der Nachtheil der Bannrechte eindringlich betont, welcher „sich nicht nur gegenüber einzelnen Bannpflichtigen zeige, deren Auswahl in besseren Gewerbsanstalten dadurch beschränkt ist, sondern auch in Bezug auf das Emporkommen einer besseren Gewerbsthätigkeit überhaupt, da dem Inhaber einer Bannanstalt der sonst in einer freien Concurrenz begründete, so wohlthätige Sporn der Vervollkommnung fehlt“.

Unterstützung in Unglücksfällen (Viehsterben, Hagelschläge, Missernten etc.) fielen ebenso weg, wie die üblichen Beihilfen der Gutsherrschaft zur Aufrichtung von Baulichkeiten und die zugestandenen Nutzungen am herrschaftlichem Wald. Der Bauer hatte seine wirthschaftliche Selbstständigkeit erhalten, ohne dass ihm indess durchweg sofort die nöthige „intellectuelle Triebkraft zur Seite stand, die mit der Erkenntniss des Besseren auch Energie genug verbindet, um im Wechsel der Geschicke auszuharren". Mit der Gewährung des vollen Eigenthumsrechts am Grund und Boden, mit der Einräumung der den anderen Staatsangehörigen zugestandenen wirthschaftlichen und socialen Freiheitsrechte war ziemlich unvermittelt die bäuerliche Bevölkerung mit einem früher nicht gekannten Maass von wirthschaftlicher Selbstverantwortlichkeit belastet worden, dem nicht auch sofort ein entsprechendes Maass von wirthschaftlicher Einsicht und Selbstzucht zur Seite stand. Dass in Folge dessen die befreite bäuerliche Bevölkerung nicht immer von der Freiheit den richtigen maassvollen Gebrauch zu machen wusste; dass eben desshalb viele Angehörige der Landbevölkerung hinterher der Verschuldung und Verarmung verfallen sind, ist unbestreitbar; aber ein Trugschluss wäre es gleichwohl, das grosse Reformwerk aus diesem Grunde als ein „verfrühtes" zu bezeichnen. Man muss beachten, dass unter dem alten gutsherrlichen Verband die Bedingungen, zu höherer wirthschaftlicher Reife zu gelangen, überhaupt nicht gegeben waren; dass solche Reife nur in der harten Schule des Lebens errungen werden kann und dass jene Betrachtungsweise daher der Selbstständigmachung bisher unselbstständiger Elemente dauernd im Wege stünde. Auch kann doch nur eine sehr einseitige Inbetrachtnahme der Lage des Bauernstandes verkennen, dass, wie wenig erfreulich auch vielerorts diese Lage an der Schwelle des neuen Jahrhunderts sich gestaltet haben mag, sie doch im Vergleich mit den vielfach bejammernswerthen Zuständen derselben Bewohner am Anfange des 19. Jahrhunderts immer noch eine sehr erträgliche genannt werden darf; und dass die dem Ablösungswerk vor Allem zu verdankende Schaffung fester Besitzverhältnisse (Eigenthumsverleihung, sicheres Erbrecht des Besitzers) eine früher nicht gekannte Bereicherung der Bodenproduction, aber auch eine, wenn schon langsam sich vollziehende Hebung des Bauernstandes in moralischer und intellectueller Beziehung im Gefolge gehabt hat, welche von der Unwissenheit und Roheit dieser Bevölkerungsklasse in früheren Zeiten

merkbar sich abhebt. Es wird an anderer Stelle (Kapitel II) der Nachweis zu erbringen sein, welche Vorzüge in wirthschaftlicher, politischer und socialpolitischer Hinsicht dem Eigenthum am Grund und Boden zukommen und das Ablösungswerk müsste daher schon desshalb als eine rettende That gefeiert werden, weil es eine grosse Masse mittlerer und kleinerer Landeigenthümer geschaffen hat[1]).

Die nicht selten gehörte Meinung, dass der Bauer der Gegenwart in einer schlimmeren Lage sich befinde als innerhalb des alten gutsherrlichen Verbandes, weil er im Zustand der Verschuldung jeden Augenblick die Austreibung zu gewärtigen habe, lässt völlig unbeachtet, dass auch in jener Zeit Ausstossungen des Bauern aus seinem Besitz rechtlich möglich waren und thatsächlich geübt wurden; dass aber heute der möglichen Gefahr des Verlustes der liegenden Habe durch Ueberschuldung und Zwangsvollstreckung die Möglichkeit der Mehrung dieser Habe und der sicheren Vererbung des gemehrten Besitzes gegenüber steht. Man kann es bedauern, dass die dem schöpferischen Liberalismus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts entsprungene Gesetzgebung, in weitgehendem Optimismus die günstigen Wirkungen voller wirthschaftlicher Freiheit und unbegränzten Waltens des self-interest überschätzend, mit dem Niederreissen der alten feudalen Gebundenheit, in scheinbar folgerichtiger Rücksichtslosigkeit auch sonstigen die Willensfreiheit beschränkenden Rechtsformen die Berechtigung absprach, welche, wie diejenigen im Gebiete des Erb- und Creditrechts, den minder Einsichtigen und Schwächeren einen Schutz gegen wirthschaftliche Verirrungen und Fehlgriffe zu verschaffen

---

[1]) Rau, a. a. O., § 47a, sagt in dieser Hinsicht: „Solange der Bauer nicht die Gewissheit hat, dass das Gut auf seine Erben komme, oder wo er gar nicht einmal auf lebenslänglichen Besitz rechnen kann, ... da sinkt er leicht in Muthlosigkeit, Erschlaffung und Müssiggang; er scheut jede Ausgabe und Bemühung, deren Früchte nicht in kurzer Zeit zu reifen versprechen .... Dieser Zustand ist für die Gütererzeugung in hohem Grade nachtheilig, zugleich aber ist bei einem auf erblichen Gütern ansässigen Bauernstand mehr Anhänglichkeit an das Vaterland, mehr Sinn für gesetzliche Ordnung, mehr Biederkeit und Zuverlässigkeit zu erwarten, sowie derselbe sich auch eines gesicherten Wohlstandes erfreut.“ Und selbst der über die Lage der Landwirthschaft in der Gegenwart meist doch sehr pessimistisch urtheilende L. v. Stein erkennt an (Die drei Fragen des Grundbesitzes, 1881, S. 92 ff.), dass „die Erhebung des Grundbesitzes zum freien Kapital zuerst für die Landwirthschaft das persönliche Kapital in Betrieb und Intelligenz entfesselt, seine werthproducirende Kraft zur Geltung gebracht und damit eine neue Epoche der fachmännischen sowie der höheren nationalökonomischen Auffassung und Theorie hervorgerufen“ ...., dass desshalb „die Grundentlastung .... vermöge ziemlich unabweisbarer Gesetze der Volkswirthschaft die Grundlage des Reichthums und der gesammten Landwirthschaft Europas geworden ist“.

geeignet waren. Aber hieraus kann folgerichtig doch nur der Schluss gezogen werden, dem durch eine zu schrankenlos gestaltete Gesetzgebung in Bezug auf Veräusserung und Verschuldung begünstigten Missbrauch der wirthschaftlichen Freiheit durch entsprechende Reformen des Landwirthschaftsrechts auf diesen Gebieten, in Verbindung mit einer durch tüchtige Schulung zu erzielenden Stärkung der wirthschaftlichen Einsicht entgegenzuwirken; nicht aber der weitere, auf das nach schweren Kämpfen errungene Kleinod des bäuerlichen Eigenthumsrechts selber nachträglich Verzicht zu leisten. Im Gegentheil ist dieses Kleinod sorgsam zu bewahren, weil alle jene Vorzüge eines unabhängigen, ächt staatserhaltenden Sinns, die dem Landvolke eigenthümlich sind, in Wirklichkeit nur bei denjenigen Angehörigen der bäuerlichen Bevölkerung sich finden, die frei auf eigenem Grund und Boden sitzen und am allerwenigsten da vertreten sind, wo der Bauer als Kleinpächter fremden Grund und Boden bewirthschaftet [1]).

Man muss bei allem Dem neben der wirthschaftlichen Seite auch eine andere bedeutungsvolle Wirkung des Ablösungswerks beachten, insofern in dessen Gefolge die bäuerliche Bevölkerung ein vollberechtigtes Glied des staatsbürgerlichen Organismus geworden und, vermöge der politischen Gleichberechtigung mit den anderen Bevölkerungsklassen, seitdem zur Mitarbeit im öffentlichen Leben, im Selbstverwaltungsdienst der Gemeinde und in der Vertretung des Volks in gleicher Weise berufen ist wie das Glied jeden anderen Standes. Eine solche Wandlung musste selbstredend das Selbstgefühl, aber auch das Vertrauen in die eigene Kraft auch in diesem Theil des Volkes mächtig fördern und mit dem Bauernstand als einem maassgebenden Bevölkerungstheil war seitdem auch politisch zu rechnen. Und beruhte früher das staatliche Eingreifen zur Förderung bäuerlicher Interessen mehr oder weniger ausschliesslich auf der Initiative der regierenden Gewalten, so begann nunmehr, wenn auch nur langsam, der Bauernstand wenigstens in seinen vornehmeren Elementen für die Wahrung seiner eigenen Interessen selber einzutreten. Und wenn am Ausgang des 19. Jahrhunderts allüberall die „agrarischen Fragen", neben der grossen

[1]) Ueber die grundsätzliche Frage der Berechtigung des Privateigenthums am ländlichem Grund und Boden ist auf die eingehenden Ausführungen von A. Wagner in der „Grundlegung", § 308 ff.) und auf Kap. II dieses Handbuchs zu verweisen; wegen der Zulassung auch anderer Eigenthumsformen als der gemeinrechtlichen (nämlich der Formen des getheilten Eigenthums, der Erbpacht oder des Rentenguts) siehe die Ausführungen ebenda und in Kap. IV, Abschn. IV.

Arbeiterfrage im Vordergrund der öffentlichen Aufmerksamkeit stehen, so hat daran das selbstbewusste Drängen des politisch-geschulten Theils der Bauernschaft nach Erwerbung günstigerer Erwerbsbedingungen ebenso Antheil als die pflichthafte Sorge der Staatsleitungen, wie jeder bürgerlichen Arbeit im Staat, so auch vor Allem derjenigen der grundbesitzenden Klasse Schutz und Pflege angedeihen zu lassen. Politische Freiheit und Erkämpfung besserer wirthschaftlicher Existenzbedingungen sind von jeher Hand in Hand gegangen: und die nicht am geringsten anzuschlagende Seite des Ablösungswerks ist daher wohl auch darin zu erblicken, dass die Bevölkerung des flachen Landes der Gestaltung der ihre Interessen berührenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsthätigkeit nicht mehr wie ehedem als gänzlich einflussloser Factor gegenübersteht, wie die zollpolitischen Kämpfe in den letzten Decennien des Jahrhunderts sattsam bewiesen haben; und dass ein solches gesteigertes politisches Leben mit der Zeit auch der geistigen Regsamkeit und Rührigkeit, in deren Abmangel das Haupthinderniss eines rationellen Vorwärtsschreitens im Landwirthschaftsbetriebe zu erblicken ist (§ 12, S. 50 ff.), kräftigen Vorschub leisten muss.

Es gehört zu den Gepflogenheiten mancher „politisirenden" Nationalökonomen, den Liberalismus der älteren Zeit nicht nur für alle Gebrechen der Gegenwart ausschliesslich verantwortlich zu machen, sondern ihm auch unwürdige Motive bei seiner Erkämpfung grösserer Freiheitsrechte unterzuschieben. Typisch für diese Behandlung nationalökonomischer Fragen ist das, übrigens seiner Tendenz nach keineswegs vereinzelt dastehende Buch von Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart, 3 Bde. (seit 1884 erscheinend), der sich nicht scheut, den von den edelsten Männern aller Parteien (Adeligen wie Bürgerlichen) geführten Kampf gegen wirthschaftliche und politische Abhängigkeit in jeder Form auf den selbstsüchtigen Beweggrund zurückzuführen, den Bauern nach seiner Befreiung von feudaler „in die kapitalistische Hörigkeit zu schlagen", bezw. der „kapitalistischen Bourgeoisie" frohnpflichtig zu machen (Bd. II, S. 35 und 93); und der desshalb sehr versucht ist, der alten Grundhörigkeit, in welcher „die Beziehungen des Bauern zu seinem Herrn doch menschlicher und daher einer Milderung zugänglich waren" (sic!), noch den Vorzug vor der heutigen Wirthschaftsordnung einzuräumen, mit ihren „entmenschten (!)" Beziehungen, wie sie „das kapitalistische Verhältniss zwischen Schuld und Forderung mit sich bringt". (S. 133 ebenda.)

§ 29. Anhang: Die Ablösungsgesetzgebung einzelner Staaten.

Mit der systematischen Darstellung des Ablösungswerks und der ihm zu Grunde gelegenen Erwägungen ist an sich die Aufgabe, welche ein Lehrbuch der Agrarpolitik sich setzt, erschöpft; die Darstellung der Gesetzgebung im Einzelnen, der Rechtsnormen, die sie aufstellte, des Verfahrens im Vollzug, der Behördenorganisation, fällt in das Gebiet des Verwaltungsrechts. Doch mag, um wenigstens

einen Einblick in den äusseren Gang der neueren Gesetzgebung der verschiedenen Staaten zu geben, die Aufzählung der wichtigsten Abschnitte dieser Gesetzgebung hier noch Platz finden[1]).

1. Deutschland. a) Preussen. Die Gutsunterthänigkeit, deren Aufhebung schon unter den Königen Friedrich Wilhelm I., Friedrich dem Grossen und dessen Nachfolgern vorbereitet war, wurde zuerst auf den königlichen Domänen (1804 und 1807) und dann allgemein durch das Edict vom 9. October 1807 ohne Entschädigung aufgehoben; mit dem späteren Edict vom 14. September 1811 sodann die Eigenthumsverleihung und Reallastenablösung angeordnet, von dieser aber inhaltlich der Declaration vom 29. Mai 1816 leider betreffs der kleineren lassitischen Besitzungen Umgang genommen (siehe § 23 am Schluss). Den Abschluss erhielt die Gesetzgebung im Sinne durchgreifender Ablösung aller Reallasten (Dienste und Abgaben) unter Rückkehr zu den Grundsätzen des Edicts von 1811 durch das Gesetz v. 2. März 1850 und zwar nach dem System des Provocationsverfahrens: zur Erleichterung der Ablösung Errichtung von Rentenbanken im Gesetz vom 2. März 1850. Für die endliche Durchführung der Ablösung in den neuerworbenen Provinzen Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und Hannover sind in den sechziger und siebziger Jahren eine Anzahl Ergänzungsgesetze ergangen; für die Rheinprovinz war die Ablösung bereits durch die französische Zwischengesetzgebung früher durchgeführt.

Nach Meitzen (bei Schönberg, S. 168) waren Anfang 1866 in den 8 alten Provinzen Preussens 83288 Eigenthümer mit 1316610 ha regulirt, 1303992 andere Stellenbesitzer hatten Dienste und Abgaben abgelöst, die Zahl der aufgehobenen Spanndiensttage betrug 6344569, die der Handdiensttage 23540331 und es waren dafür zu leisten 419929 ha Land, 173425 Hectoliter jährliche Roggenrente, meist an geistliche Stiftungen, 114726747 M. Kapital und 16470384 M. Geldrente. Für letztere waren damals bereits 248630835 M. in Rentenbriefen ausgefertigt, der Rest betraf grossentheils fiskalische Abfindungen. Da die Eigenthumsregulirungen und Ablösungen 1866 im Wesentlichen beendet waren, so haben sich die Beträge, trotz des Hinzutritts der neuen Provinzen, nicht erheblich gesteigert. Das festgestellte Abfindungskapital hat sich bis 1883 auf 250119575 M., die Geldrente auf 25577902 M. erhöht und bis Ende 1887 sind an Kapital weiter 6606279 M., an Geldrenten weitere 1436396 M. hinzugetreten (Preussens landw. Verwaltung, 1884/87, S. 105).

b) Bayern. Aufhebung der „Leibeigenschaft“ in der Constitution vom 1. Mai 1808; die Ablösung vorbereitendes aber der Wirkung entbehrendes Edict vom 28. Juli 1808; eigentliches Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 mit Gründung einer staatlichen Ablösungskasse und Ergänzungsgesetz vom 28. April 1872; Ablösung der Lehen mit Gesetz vom 4. Juni 1848, Aufhebung des Jagdrechts mit Gesetz vom gleichen Tage, Ablösung der Weiderechte mit Gesetz vom 28. Mai 1852.

c) Sachsen. Vorbereitende Gesetze (Mandate) vom 14. October 1828 und 13. August 1830; eigentliches Ablösungsgesetz vom 17. März 1832; Schaffung einer Rentenbank.

d) Württemberg. Aufhebung der „Leibeigenschaft“ im Edict vom 18. November 1817; Anbahnung des Ablösungswerks durch drei Gesetze des Jahres 1836, eigentliches Ablösungsgesetz vom 14. April 1848; Errichtung einer staatlichen Ablösungskasse; besonderes Gesetz über Ablösung des Zehnten vom 17. Juni 1849; eine grössere Anzahl Nachtragsgesetze aus den Jahren 1849, 1865; Ablösung der Jagd- und Weiderechte mit Gesetz vom 17. August 1849 und 26. März 1873.

[1]) Für Deutschland eine übersichtliche Darstellung des Ablösungswerks in Stengel's Wörterb. d. Verwaltungsrechts, Art. „Ablösung“; für dieses und andere europäische Staaten, sowie Japan eben eine solche in dem Art. „Bauernbefreiung“ im Handwörterb. d. St.-W.; daselbst ausführliche Literaturangaben. Die nachfolgenden Angaben knüpfen an diese Darstellungen an. Vgl. im Uebrigen die Literaturübersicht im Eingang des Kap. und die Verwaltungsrechtswerke von Löning, G. Meyer, Rösler, v. Stengel u. A.

e) Baden. Aufhebung der „Leibeigenschaft“ durch Edict vom 23. Juli 1783; Aufhebung der Reallasten durch Gesetz vom 5. October 1820 und 10. April 1848 mit Nachtragsgesetz vom 13. Februar 1851; Ablösung des Zehnten mit Gesetz vom 28. December 1831 und 15. November 1833; Gründung einer Zehntschuldentilgungskasse; Ablösung der Frohnden mit Gesetz vom 5. October 1820 und 28. November 1831; der Weiderechte mit Gesetz vom 31. Juli 1848; der Jagd- und Fischereirechte mit Gesetz vom 10. April 1848, 2. December 1850 und 29. März 1852; der Lehen mit Gesetz vom 21. April 1849.

f) Hessen. Aufhebung der Leibeigenschaft mit Gesetz vom 25. Mai 1811; Ablösung der Zehnten und anderer Grundlasten mit Gesetz vom 15. August 1816, 13. März 1824, 27. Juni 1836, 20. Juni 1839 und 2. Februar 1841; der Frohnden mit Gesetz vom 25. Mai 1811, 8. April 1819 und 6. März 1824; der Weiderechte mit Gesetz vom 7. Mai 1848, der Jagdrechte mit Gesetz vom 26. Juli 1848, der Lehen vom 26. November 1819 und 2. Mai 1849.

In Rheinhessen waren die Lasten schon während der Revolutionszeit beseitigt worden.

2. Oesterreich-Ungarn. Erstes schützendes Eingreifen zu Gunsten des Bauernstandes unter Maria Theresia durch Verbote der Einziehung des Rusticalgrundes, durch Ordnung des Frohndewesens (Robotpatente von 1774 und später), für Ungarn durch Erlassung der Urbarialordnung von 1766, welch' letztere bis in die 30er Jahre dieses Jahrhunderts die rechtliche Grundlage der ungarischen Bauernverhältnisse bildet. Aufhebung der Leibeigenschaft unter Joseph II. für Oesterreich mit Patent vom 1. November 1781, für Ungarn mit Patent vom 22. August 1785. Gründliche Beseitigung der bäuerlichen Lasten erfolgte indess erst im Jahre 1848, für Ungarn mit dem Verfassungsgesetz vom 1. April 1848 und den Vollzugspatenten von 1853 und 1854, für Oesterreich mit dem Patent vom 7. Septbr. 1848, mit diesem auch die Aufhebung der Holzungs- und Weiderechte (entgeltlich) sowie des Bier- und Branntweinzwangs und gewisser Dienstbarkeiten (unentgeltlich) verordnet; unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts und der Jagdfrohnden mit Gesetz vom 7. März 1849; Errichtung eines Grundentlastungsfonds mit Patent vom 25. September 1850. Beihilfe zur Ablösung aus der Staatskasse durch Uebernahme von einem Drittel der zugebilligten Renten, welches durch Steuerzuschläge aufzubringen war. Die Entschädigung für die Besitzveränderungsgebühren mit etwa 30 Millionen Gulden wurde ganz auf die Staatskasse übernommen. — Das Ablösungskapital für die deutschen und slavischen Kronländer beziffert sich auf 307 100 810 Gulden, in Ungarn auf 243 Mill. Gulden. Nach Marchet dürfte (1889) die gesammte Grundentlastungsschuld noch etwa 120 Millionen Gulden betragen.

3. Frankreich. Aehnliche Entwicklung der bäuerlichen Unfreiheit wie in Deutschland und Oesterreich; die Mittelfreien (hommes), die persönlich frei auf unfreiem Grunde; die Hörigen (villains) die unfrei auf herrschaftlichem Grunde sitzen und die Unfreien ohne Grundbesitz (serfs) verschmolzen mit der Zeit zu einer einzigen Klasse; besonders harter Druck seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts, den zu mildern das herrschende Regiment beharrlich ablehnt (noch 1775 die Schrift von Boncerf „sur les incovénients des droits féodaux“ durch Henkers Hand verbrannt). Aufhebung aller feudalen Lasten durch Decret der Assemblée Nationale vom 4. August 1789 und die Ausführungsdecrete vom 18. Juni und 20. und 29. August 1792 sowie vom 17. Juli 1793, welch' letzteres in Abänderung früherer Bestimmungen jede Entschädigung für die Aufhebung der Feudal- und Zinsrechte versagte.

4. Grossbritannien. a) In England kennt man in älterer Zeit neben einer milderen Art der Unfreien, den liberi tenantes, die den Hof gegen eine mässige Abgabe, mitunter auch gegen das Versprechen bestimmter Dienstleistungen innehaben, die eigentlichen Dienstbauern: villeins regardant, die an die Hufe gefesselten, zu Diensten jeder Art verpflichteten Leibeigenen; die eigentlichen Sklaven ohne Landbesitz: villeins en gross; endlich Inhaber kleiner Anwesen (cotarii, deutsch Kotten, Katen), die nicht zu Spann-, sondern nur zu gewissen persönlichen Dienstleistungen verpflichtet waren. Es hängt mit dem raschen Eindringen der Geldwirthschaft in

England zusammen, dass hier früher als auf dem Continent die Lage der unfreien Bauernschaft sich günstiger gestaltet: am Ende des Mittelalters sind die landwirthschaftlichen Frohnden in Geldzinsen umgewandelt, ein freier ländlicher Tagelöhnerstand entwickelt sich, in zunehmendem Maasse erfolgen Freilassungen unfreier Bauern, der Hörige wird zum copyholder und costamary tenant, zum Erbzinsmann, und in dem Maasse, als die Grundherren zu verpachten anfangen, schält sich aus der Bauernschaft allmählich auch ein Stand von unabhängigen Zeitpächtern (tenant farmers) heraus. Diese günstige Entwicklung erlitt indess vom 15. Jahrhundert eine für die Bauernschaft nachtheilige Unterbrechung durch die damals beginnenden „Einhegungen“ (inclosures) durch die Landlords, d. h. den Austritt derselben aus der Feldgemeinschaft mit der bäuerlichen Bevölkerung durch Einziehung der gemeinen Weide (commons) zur Sondernutzung der Grundherrschaft, womit willkürliche Austreibungen, gegen welche die Gerichte jener Zeit nur schwachen Schutz gewährten, sowie die Umwandlung von Ackerland und der Verfall der Dörfer und das Zusammenschmelzen der bäuerlichen Bevölkerung Hand in Hand ging: so dass schon 1549 Bischof Latymer den Edelleuten, jenen „enclosers, graziers and rentraisers“ vorwerfen konnte, sie hätten besitzlose Sklaven aus der englischen yeomanry gemacht; ein Process, der — aller Bauernaufstände ungeachtet — auch in dem folgenden Jahrhundert sich fortsetzte, zumal die seit 1709 erlassenen Einhegungsgesetze — inclosure acts — den kleinern Besitzern meist ungünstig waren. Aus diesem Grunde kann in England von einer eigentlichen Ablösungsgesetzgebung nicht die Rede sein. Betreffs der in diesem Jahrh. nicht mehr sehr zahlreich vorhandenen, zu Abgaben verpflichteten bäuerlichen Besitzer (copyholders) erfolgte die Ablösung ihrer Reallasten durch Gesetze der Jahre 1841, 1852, 1858 und 1887, und zwar im Grundsatz in der Form der Landabtretung; die Zehnten (tithes) nur zu Gunsten der Kirchen bestehend, wurden 1836 zunächst in Geldabgaben umgewandelt, später zur Ablösung gebracht. (Vgl. hierzu, Rogers, Six centuries of work and wages. The history of English Labour, 1884; ferner Nasse, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegung im 16. Jahrhundert in England, 1869; und die ausführliche Darstellung bei L. v. Stein, a. a. O., S. 108 ff.)

b) Wenn in England das Verschwinden des Bauernstandes theils auf friedlichen Auskauf, theils auf die Einhegungen und auf gewaltsames Legen zurückzuführen ist, so hat in Schottland „ein juristisches Missverständniss“ die Ursache abgegeben. Hier beruhte nämlich die alte Grundbesitzverfassung (Clanverfassung) ähnlich wie in Irland (siehe unter c) auf zwei Gedanken: dass sämmtliche Mitglieder des Clans eine grosse Familie bildeten unter dem Clanhäuptling als Patriarchen, und dass diese Familie das Clangebiet als eine Art Gesammteigenthum benutzte; alle Clangenossen aber hatten an den Clanhäuptling für die Benutzung ihrer Landantheile eine Rente zu entrichten. Bei diesem Sachverhalt konnte, als nach Einverleibung Schottlands die Clanhäupter englische Lords zu werden sich bemühten, „das Missverständniss englischer Juristen Eingang finden, welche sie mit grossen englischen Grundeigenthümern, ihre Clangenossen mit blossen Pächtern verwechselten“ (Roscher). Ein eigentlicher Bauernstand auf eigenem Grund und Boden besteht seit dieser Zeit in Schottland nicht mehr.

c) In Irland[1]) war ursprünglich der Boden ebenfalls Eigenthum des Stamms, der ihn den einzelnen Sippen zur Nutzung zuwies, die wiederum jede Familie mit einem Loosantheil ausstatteten. Ursprünglich findet von Zeit zu Zeit Neuvertheilung der Loose unter den Familien statt; später bleibt das Loos dem Familienvater zur lebenslänglichen Nutzung überlassen, fällt aber bei seinem Tode an die Sippe zurück, worauf diese eine Neuvertheilung derselben unter die vorhandenen Familien vornimmt. Der jeweilige nominirte Nachfolger des Häuptlings — Tanaist — verwaltet den Grundbesitz, aber Häuptlinge und Unterhäuptlinge haben kein Obereigenthumsrecht. Erst nach der Eroberung der Insel durch die Engländer, mit der Einführung des Lehnsrechts in Irland, entwickelte sich die für die Folgezeit ver-

[1]) Die Darstellung lehnt sich wesentlich an den Aufsatz von Herkner, a. a. O., sowie an die Aufsätze von Frhr. v. Ompteda in den Preuss. Jahrb., 1881, S. 242 und 361 ff. an.

hängnissvolle Auffassung, dass die Häuptlinge, ebenso wie die in Irland angesiedelten englischen Barone das dem Stamm gehörige Land von dem englischen König zu Lehen trugen und die Stammesgenossen hörige Bauern seien; verhängnissvoll, weil nun jeder Aufstand der irischen Stammeshäuptlinge gegen die englische Krone als Felonie gegen den Lehnsherrn mit der Einziehung seiner, d. h. der Güter des ganzen Stammes und der Vergebung des eingezogenen Landes an englische Ansiedler bestraft wurde; „möglichst viel Land einzuziehen und darauf englische Colonisten anzusiedeln, dieser Gedanke wird von jetzt an zum Leitstern der englischen Politik erhoben . . . Man hat berechnet, dass gegen Ende der Regierungszeit der Königin Elisabeth im ganzen bereits 2 Mill. Acres von der Krone (in dieser Weise) vergeben worden waren". Die Confiscationspolitik Cromwells (nach der Rebellion von 1641) und die an die Kämpfe unter Wilhelm III. (gegen den von den Iren unterstützten Jacob II.) sich anschliessenden weiteren Confiscationen vollendeten den Untergang des irischen Grundbesitzerstandes: „Die Irländer besassen noch $^1/_{11}$ des anbaufähigen Bodens zu eigen. Alles Uebrige war an Engländer übergegangen." Die auf dem Grund und Boden ansässigen eingeborenen Wirthe aber wurden in die Stellung von tenants at will herabgedrückt und grausame Pachtgesetze, die die Austreibung der Bauern wegen Nichtbezahlung der Pacht erleichterten, in Verbindung mit dem Absentiismus der Landlords, dem Aufkommen von, ein raffinirtes Ausbeutungssystem ermöglichenden Afterverpachtungen, der völligen Vernachlässigung der intellectuellen Bildung des Landvolks schufen eine Fülle des Elends und der wirthschaftlichen Verwahrlosung, welche in der Geschichte der europäischen Staatswesen einzig dasteht. — Von einer Ablösungsgesetzgebung in Irland kann man danach nur bedingt sprechen, da der irische Bauer seit Jahrhunderten persönlich frei, d. h. mit Abgaben und Diensten feudalen Charakters nicht belastet war und danach das „Befreiungswerk" lediglich darauf abzuheben hatte, den Schutz des bäuerlichen Pächters gegen den übermächtigen Druck der Landlords und ihrer Middlemen, dann aber allerdings analog der continentalen Gesetzgebung auch die allmähliche Ueberführung der bäuerlichen Bevölkerung (Zeitpächter) in Landeigenthümer herbeizuführen; die Einzelheiten dieser Gesetzgebung sind indess in anderem Zusammenhang zu erörtern (siehe § 36 und Kap. IV, § 93).

5. Italien. Gesetz vom 20. Januar 1864, betr. Abschaffung von Zehnten, Grund-, Lehen-, Erbzinsen etc. zu Gunsten der Staatsdomänen, öffentlicher Institute, Corporationen, Anstalten oder Genossenschaften der todten Hand mit Nachtragsgesetzen vom 29. Januar 1880 und 14. Juli 1887 (Abschaffung des geistlichen Zehnten); Gesetz vom 24. Juni 1888 und 2. Juli 1891, betr. Aufhebung der Weide- und sonstigen Gerechtigkeiten in einzelnen Gemeinden der früheren päpstlichen Provinzen; sowie eine Anzahl weiterer Specialgesetze ähnlichen Betreffs.

6. Russland. Erster wichtiger Act zur Besserung der Lage der Bauern unter Alexander I. mit Ges. vom 20. Februar 1803 über die freien Ackerbauern, welches den Gutsbesitzern unter gewissen Bedingungen die Freilassung ihrer Bauern gestattete, das aber, ebenso wie einige andere spätere Gesetze aus den Jahren 1842 und 1847, ohne besonderen Erfolg blieb. Die eigentliche Emancipation erfolgte mit dem Ges. vom 19. Februar 1861, welches den Bauern persönliche Freiheit brachte, die Ablösung der Lasten und die Eigenthumsverleihung eines Theils des Herrenlandes (der Regel nach zwei Drittel) an die Bauern anbahnte, auch die Autonomie der Gemeindeverwaltung verfügte und seine Ergänzung in dem Zwangsablösungsgesetz vom 28. December 1881 erhielt. Zur Ausführung ergingen eine Anzahl Localgesetze; Erleichterung der Ablösungszahlungen durch staatliche Creditintervention. Besondere Gesetze zu Gunsten der Domänen- und Apanagebauern aus den Jahren 1863, 1866, 1869, 1881 und 1886. Charakteristisch für die russische Ablösungsgesetzgebung im Uebrigen, dass die Ueberlassung des gutsherrlichen Landes nicht an den einzelnen Bauern, sondern an die Gemeinde erfolgte. Das Ablösungswerk selber erstreckte sich bis 1890 auf 9128058 Seelen und ausserdem 70444 Hauswirthe, 32,67 Mill. Dessätinen Land mit einer Ablösungsschuld von 879,81 Mill. Rubel. (J. v. Keussler, im Art. Bauernbefreiung im Hdw. f. St. W.).

Ob das Ablösungs- und Befreiungswerk für Russland ein zeitgemässes war, wird noch immer vielfach bestritten. Einzelne Schriftsteller vertreten die Meinung, dass „im letzten Jahrzehnt (1880/90) sich in erfreulicher Weise die Symptome einer

Gesundung der bäuerlichen Verhältnisse mehren" und dass die Zahl der geordneten Wirthschaften „in einem Maasse wächst, dass sie als Ausnahmen nicht mehr erachtet werden können"; dass „der allgemeine Wohlstand seit der Aufhebung der Leibeigenschaft weit bedeutender als die Bevölkerung gestiegen ist", wie sich dies aus der „enormen" Zunahme der Production, aus den sich mehrenden Staatseinnahmen, aus dem bedeutend gewachsenen standard of life der bäuerlichen Bevölkerung, aus dem Steigen des Bodenwerths auf das Doppelte und Mehrfache etc. deutlich ergebe. (J. v. Keussler im Art. Bauernbefreiung im Hdw. d. St. W., S. 240 u. 243.) Diese sehr optimistische Betrachtung der russischen ländlichen Verhältnisse wird aber von vielen, selbst russischen Schriftstellern, keineswegs getheilt und vielmehr die Meinung vertreten, dass „die ländliche Bevölkerung in beständigem Zustand alleräussersten Elends" sich befindet; dass „der russische Bauer, welcher vor der Emancipation in auskömmlichen, ja behäbigen Verhältnissen gelebt hatte, seitdem widerstands- und rettungslos Gegenstand der härtesten, herzlosesten Ausbeutung geworden und dass auch den Grosswirthschaften es unmöglich geworden ist, anders als durch äusserste Ausbeutung der Noth halbwegs eine Bodenrente zu erlangen . . ., dass in Folge des ländlichen Pauperismus die Eintreibung der Steuern überall stockt, die Steuerrückstände lawinenartig wachsen" . . . . dass „das Land so total ausgeraubt sei, dass es vor der alleräussersten Krisis stehe". (Vgl. v. Samson-Himmelstjerna in Nr. 344 der Beilage zur Allgem. Zeitung und die daselbst zur Bekräftigung dieses seines Urtheils citirten Schriften von A. Wassiltschikoff, Ländliche Zustände und Landwirtschaft in Russland und anderer russischer Schriftsteller wie Engelgärts, Kawelins, Golowins etc. Aehnlich urtheilt ein zeitgenössischer Schriftsteller in No. 36 der Beilage zur Allgem. Zeitung: „Die Landwirthschaft, welche nach den natürlichen Verhältnissen Russlands sein blühendster Nahrungszweig und das Rückgrat seiner Volkswirthschaft sein müsste, ist in Wahrheit dem Untergang nahe . . . Anderseits hat die Bauernbefreiung auch die Gutsbesitzer ruinirt", wobei auf die erstaunliche Anzahl der alljährlich von der Adelsbank zum öffentlichen Verkauf ausgebotenen Güter verwiesen wird.

Im Unterschied von Preussen hat die russische Ablösungsgesetzgebung daran festgehalten, alle Bauern mit Land auszustatten, entgegen den auch in Russland hervorgetretenen Bestrebungen der Grossgrundbesitzer, durch Einzug eines Theils des Bauernlandes sich die nöthige Anzahl von Arbeitskräften zu sichern. Man erblickt darin seitens russischer Schriftsteller (vgl. Kablukow im Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, I. Bd., S. 185 ff.) einen Hauptvorzug der russischen Gesetzgebung und mit Recht nach der socialpolitischen Seite hin; übersieht aber, dass indem man die Bildung einer Landarbeiterklasse gänzlich hintanhielt, für den Grossgrundbesitz eine schwere Uebergangszeit schuf, in der es ihm vielfach an der Beschaffung der nöthigen Arbeitskräfte gebrach, zumal der Gemeindebesitz als ausschliessliche Form des Grundbesitzes ein weiteres „Hinderniss für die erfolgreiche Entwicklung der Lohnarbeit auf den Gütern des Grossgrundbesitzes" bildete. Der Fehler der russischen Gesetzgebung, der sich in wachsendem Maasse zu einer Agrarkrisis von unabsehbarer Tragweite zuspitzt, lag offenbar darin, dass man unvermittelt die Institution des privaten Grossgrundbesitzes und diejenige des bäuerlichen Besitzes in der Form des Gemeindelandes (Mir), auf welchen jeder Bauer unterschiedslos den gleichen Anspruch hat, nebeneinander setzte und eben dadurch jene harmonische Mischung von kleinsten, kleinen und mittleren bäuerlichen Stellen verhinderte, aus welchen in den westeuropäischen Staatswesen das Material der Lohnarbeit für die grösseren Güter sich rekrutirt; wollte man im Grundsatz die russische Grundeigenthumsverfassung auf die Institution des Gemeindebesitzes aufbauen, d. h. jedem Bewohner des flachen Landes in diesen eine mehr oder weniger auskömmliche Existenz bereiten, so hätte man folgerichtig auch den Grossgrundbesitz zertrümmern müssen, der ja ohne die regelmässige Speisung von Arbeitskräften aus den Dorfgemeinden unhaltbar ist; konnte man sich aber zu dieser Zertrümmerung, wie geschehen, nicht entschliessen, so war die Erhaltung des Gemeindebesitzes als ausschliessliche Besitzesform schon aus diesem Grunde und ganz abgesehen von anderen Gebrechen dieser Institution (Kap. II, § 43) sicherlich ein Fehlgriff. Allerdings ist, wie v. Keussler nachweist, die Ursache des mangelhaften Erfolgs der Ablösungsgesetzgebung in Russland auch

darauf zurückzuführen, dass die Ablösungsbedingungen für die Bauernschaft verhältnissmässig ungünstige waren und dass bei der Auseinandersetzung zwischen Grundherren und Gemeinden letzteren zu wenig Land, auch nicht immer in den zweckmässigsten Lagen überlassen worden ist. (v. Keussler, Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeinbesitzes in Russland, 3 Theile, 1876/87.)

6. Rumänien. Agrargesetz vom 14./26. August 1864, durch welches die Grossgrundbesitzer eines Theils ihrer Güter (höchstens $^2/_3$ derselben) zu Gunsten der bisher robotpflichtigen Landbevölkerung expropriirt wurden und die letztere das freie Eigenthum an den Ländereien, auf welchen sie sass, erhielt. Auf diesem Wege wurden etwa 570000 Kleingrundbesitzer (mit einem Besitz von 214,5 ar in der Moldau, von 150 ar in der Wallachei) geschaffen, neben welchen noch etwa 80000 Tagelöhnerfamilien ohne Landzuweisung belassen wurden. Die Mängel der Agrargesetzgebung erblickt man theils in letzterem Umstand, theils darin, dass der den Bauernfamilien zugewiesene Grundbesitz zu klein war, um einen ausreichenden Nahrungsstand zu begründen, und wird hiermit die wachsende Verschuldung des rumänischen Bauernstandes und seine zunehmende sociale Abhängigkeit von dem Grossgrundbesitz (ungünstige Tagelohn-, wucherische Pachtverträge) wohl mit Recht erklärt, zumal Angesichts des theuern Credits (10—13%), mit dem die ländliche Bevölkerung trotz des Bestehens öffentlicher landwirthschaftlicher Creditinstitute zu arbeiten sich genöthigt sieht. Ueber die in Rumänien vorkommenden Formen des Parzellenpachtwuchers siehe Kap. II, § 34. (Vgl. hierzu Grünberg, Die rumänische Agrargesetzgebung, in Braun's Archiv f. soc. Gesetzgebg. und Stat., Bd. II, S. 74 ff.)

Kapitel II:

Die Rechtsformen der Bewirthschaftung und des Besitzes.

Literaturübersicht.

Die in diesem Kapitel behandelten Materien wurden an die Spitze des das Agrarrecht der Gegenwart behandelnden Theils dieses Handbuchs gestellt, weil die Rechtsformen der Bewirthschaftung und des Besitzes in ganz ungewöhnlichem Grade maassgebend für die thatsächliche Gestaltung der allgemeinen landwirthschaftlichen Verhältnisse eines Landes und die ökonomische Lage der bodenbestellenden Klassen sind und weil ferner eine Reihe späterer Betrachtungen (im Gebiet des Erbrechts, Schuldrechts etc.) die Institution des privaten Eigenthums am Grund und Boden voraussetzen, zu der daher vor allem grundsätzliche Stellung zu nehmen war, wobei eine einfache Verweisung auf die bezüglichen Ausführungen des Herausgebers A. Wagner in der „Grundlegung“ unthunlich erschien. (Vgl. die Vorbemerkung unter Abschnitt II zu § 40.) Wagner hat im V. Band dieses Handbuchs (siehe Finanzwissenschaft, III. Auflage, 1883, § 223 ff.): die hauptsächlichsten Rechtsformen der Bewirthschaftung: auch Selbstadministration, Verzeitpachtung und Vererbpachtung ebenfalls schon erörtert, es machte dies aber eine nachmalige Behandlung in diesem Theil des Lehrbuchs nicht entbehrlich, da dort für die grundsätzlichen Erörterungen wesentlich der Gesichtspunkt der Domänen-(Finanz-)politik maassgebend war, während es sich hier um die allgemeine nationalökonomische Würdigung der verschiedenerlei Rechtsformen der Bewirthschaftung handelt. — Rau hat die Materie nicht in der Volkswirthschaftspolitik, sondern in der Allgem. Volkswirthschaftslehre (Bd. I der pol. Oekonomie), aber nur in sehr knapper Weise (§ 376—378), ausführlicher allerdings in der Finanzwissenschaft (§ 103 ff.) behandelt, hier natürlich wesentlich vom Standpunkt fiscalischer Erwägungen aus, doch mit sehr treffenden Bemerkungen, z. B. auch gerade im Betreff der Erbpacht, die er ganz im Einklang mit der neueren Richtung der Nationalökonomie (s. A. Wagner, Finanzwissenschaft, a. a. O., § 230) durchaus wohlwollend beurtheilt. — Bei Roscher finden sich bezügliche Ausführungen im V. Kap. „Verhältniss des Grundeigenthümers zum Landwirth“, § 54 bis mit 70, ein besonders vortrefflicher Theil des Werkes, an den der Verfasser mehrfach anknüpfte. Benutzt wurden ferner: Settegast, Die Landwirthschaft und ihr Betrieb, 1875, I. Bd., S. 319 ff.; von der Goltz in Schönberg's Hdb. der pol. Oek., 1891, II. Bd., § 58 ff.; Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart, III. Abth. 1888, Kap. 23 ff.; Walcker, Handbuch der Nationalökonomie, II. Bd., 1883, § 58 ff.; Laveleye, De la propriété et de ses formes primitives, 4. Aufl., 1891; weiterhin von den Lehrbüchern über Landwirthschaft und landw. Betriebslehre, welche sammt und

sonders die Unternehmungsformen des landw. Betriebs mehr oder weniger eingehend behandeln, die im Eingang der „Einleitung" (S. 1) citirte Literatur, insbesondere die Werke von Dünkelberg, Krafft und von älteren A. Thaer (in der neuen Auflage von 1880); endlich Ruhland, Das natürliche Werthverhältniss des landw. Grundbesitzes, 1885. Für die Kenntniss der hier einschlagenden Theile des Agrarrechts in den einzelnen Ländern und Staatsgebieten sind auch die S. 2 citirten landw. Erhebungen und sonstigen amtlichen Publicationen, sowie die dort ebenfalls citirten Arbeiten von Eheberg, Nasse und v. Reitzenstein wichtig.

Ausserdem wurden noch zu Rathe gezogen:

1. Für den Abschnitt Zeitpacht insbesondere: Berghof-Ising, Die Entwicklung des landw. Pachtwesens in Preussen, 1887; Blomeyer, Pachtrecht und Pachtverträge, 1873; Drechsler, Der landwirthschaftliche Pachtvertrag, 2 Bde., 1871; Herkner, Die irische Agrarfrage, im Jahrb. f. N. u. St., Neue F. Bd. XXI; Freiherr v. Ompteda, Die irische Landfrage, in Preuss. Jahrb. 1881; Paasche, Die Entwicklung der britischen Landwirthschaft unter dem Druck ausländischer Concurrenz, in Jahrb. f. N. u. St., Bd. LVIII. S. 1 ff.; Rabe, Die volkswirthschaftliche Bedeutung der Pacht, 1891; L. v. Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft, 1881, S. 112 ff.; Wiss, Das Landgesetz für Irland vom Jahre 1881, in deutscher Uebersetzung und im Original, 1883. Archiv des deutschen Landwirthschaftsrechts, 1890, S. 260 ff., und Motive zum Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuchs für des Deutsche Reich, 1888, II. Bd., S. 368 ff.

2. Für den Abschnitt Erbpacht insbesondere:

Nasse, Die wirthschaftliche Bedeutung von Erbpacht- und Erbzinsverhältnissen, in Thiel's landw. Jahrb. VII, S. 41 ff.; Paasche, Erbpacht und Rentengüter, in Conrad's Jahrb. für N. etc., N. F. XIV, S. 209 ff.; Derselbe in Schriften d. V. f. S. XXIV, S. 327 ff.; Ruprecht, Die Erbpacht. Ein Beitrag zur Geschichte und Reform derselben, insbesondere in Deutschland, 1882. — Vgl. ferner die literaturhistorischen Notizen unter § 37.

3. Für die Abschnitte Theilbau (Antheilwirthschaft) insbesondere:

Dietzel, Ueber Wesen und Bedeutung des Theilbaus in Italien, Zeitschrift f. St. W., 1884, S. 129 ff. und 595 ff.; 1885, S. 29 ff.; Eheberg, a. a. O., S. 124 ff.; Hanssen, Die Gehöferschaften in Reg.-Bez. Trier, 1863; Mahraun, Der landwirthschaftliche Nothstand, seine Gründe und seine Heilung, 1889; v. Reitzenstein, Die neuere wirthschaftliche Gesetzgebung Frankreichs in Jahrb. f. N. u. St., Bd. XIV, S. 168 ff.

4. Wegen des Abschnitts Privat- und Collectiveigenthum siehe die Vorbemerkung zu Abschnitt II dieses Kapitels.

Abschnitt I.

Selbstverwaltung, Zeitpacht, Erbpacht, Theilbau- und Collectivwirthschaft.

§ 30. Die Selbstverwaltung.

Wie in den letzten Jahrhunderten des römischen Reichs durch die Institution des Colonats, so ist dem ganzen mittelalterlichen Landbau bis in die neuere Zeit durch die Leibeigenen- und Fröhnerwirthschaft das bezeichnende Merkmal aufgeprägt; die Ablösungsgesetzgebung (Kap. I) ist daher nicht bloss dadurch bedeutungs-

voll geworden, dass sie für die grosse Masse der Landbevölkerung ein freies Privateigen am Grund und Boden, nicht mehr belastet durch gutsherrliche Abgaben und Zwangsfrohnden, geschaffen, sondern auch dadurch, dass sie der Selbstverwaltung der Landgüter durch die Eigenthümer wesentlich Vorschub geleistet und dass da, wo eine Bewirthschaftung des Grund und Bodens nicht durch den Eigenthümer selbst, sondern durch Dritte Platz greift, die Beziehungen zwischen Eigenthümer und Bewirthschafter durchweg in rein vertragsmässige, die persönliche Freiheit der letzteren unangetastet lassende Rechtsverhältnisse umgewandelt hat.

Die naturgemässeste und zugleich naheliegendste Form der Bewirthschaftung ist nun ohne Zweifel diejenige durch den Eigenthümer selber (Selbstverwaltung), wobei zu bemerken ist:

1. Privatwirthschaftlich verdient sie den Vorzug, weil der selbstwirthschaftende Eigenthümer den Gutsertrag ausschliesslich für sich bezieht, also neben der Bodenrente selber auch den Ertrag aus den beim Betrieb verwendeten Kapitalien und den ihm als Leiter und thätigem Mitarbeiter zukommenden Arbeitslohn; aber auch desshalb, weil, sofern die nöthigen Voraussetzungen zum Selbstbetrieb in persönlicher Hinsicht und nach der Seite der Kapitalkraft hin gegeben sind, keine andere Bewirthschaftungsform dauernd gleich hohe Erträge verbürgt. Denn der selbstwirthschaftende Eigenthümer ist völlig unbehindert in der wirthschaftlichen Action, z. B. in der Wahl des Feldsystems, in der Art der Thierhaltung, Düngung; auch kann er seinen Wirthschaftsbetrieb den veränderten Conjuncturen des Marktes jederzeit anstandslos anpassen, da er lediglich seinen eigenen Eingebungen zu folgen hat; er ist zugleich im höchsten Grade daran interessirt, die Productionskraft des Guts dauernd sich zu sichern, und wird also einer mit diesem Ziel im Widerspruch befindlichen Betriebsweise (Raubwirthschaft) sich zu enthalten eine weit triftigere Veranlassung haben, als sie bei jeder anderen Form der Bewirthschaftung für den jeweiligen Wirthschafter gegeben ist. Die Aussicht, die Früchte der in den Boden verwendeten Arbeit und Kapitalnutzungen ausschliesslich sich und den Nachkommen gewahrt zu sehen, bildet nicht nur einen wirksamen Anreiz, den Betrieb auf die den jeweiligen Wirthschaftsverhältnissen angepasste Intensitätsstufe emporzuheben, sondern darüber hinaus einen besonders mächtigen Impuls zu allen selbst mit erheblichen Kapitalaufwendungen verknüpften Betriebshand-

lungen, welche auf die Verbesserung der gegebenen Bodensubstanz abzielen und hierdurch oder durch sonstige geeignete Anlagen am und im Boden eine Steigerung der Erträge verheissen. Die Erfahrung zeigt denn auch, dass die künstliche Bereicherung des Bodens mit Nährstoffen (z. B. durch Beifuhr von Mergel oder Kalk), die wirksamere Nutzbarmachung des Wassers für die Bodencultur durch Ent- oder Bewässerungseinrichtungen, die bessere Zugänglichmachung der Grundstücke durch Wegeanlagen und entsprechende Arrondirung, die mit Kapitalvoranslagen verknüpfte Einführung der Tiefcultur, die Anpflanzung von Obstbäumen, die Schaffung perennirender Culturen überhaupt (Weinbergs-, Hopfen-, Weiden-, Waldanlagen) und vieles Andere bei den in Eigenbewirthschaftung befindlichen Gütern sich leichter und rascher vollzieht als bei den sonstigen verbreitetsten Bewirthschaftungsformen (Zeitpacht, Theilbau), deren Träger eben in vielen Fällen die Gewissheit nicht haben, dass während der beschränkten Dauer der Gutsnutzung ihnen in den gesteigerten Erträgnissen für die bewirkten Kapitalaufwendungen ein ausreichendes Aequivalent zu Theil wird. Und zwar gilt dies Alles um so mehr, je weniger rasch die Wirkung einer bewirkten Gutsverbesserung zu Tage treten kann, je länger es währt, bis eine bestimmte neu eingeführte Cultur Nutzungen abwirft, auf eine je grösserer Zeitraum also die Abtragung der bewirkten Kapitalanlage sich vertheilt und je schwieriger es zugleich sich erweist, durch entsprechende Rechtsformulirungen dem zeitweiligen Gutswirthschafter (Pächter, Theilbauer) für von ihm selber bewirkte Gutsverbesserungen oder Culturanlagen einen Anspruch auf angemessenen Ersatz gegenüber dem Eigenthümer zu sichern. Aus allen diesen Gründen ist der Regel nach die Wohlstandslage der ländlichen Bevölkerung, wo diese selbstwirthschaftend auf eigenem Grund und Boden sitzt und die Culturarbeit der einen Generation auf die nachfolgenden sich fortvererbt, eine grössere, weitverbreitetere und bleiben die Einkommensverhältnisse stetigere, als da, wo Eigenthum und Bewirthschaftung am Grund und Boden auseinandergefallen, wo Eigenthümer und Wirthschafter zwei verschiedene Persönlichkeiten mit nicht durchweg zusammenfallenden Interessen sind und wo demgemäss eine Ueberbrückung der vorhandenen Gegensätze erst durch ein besonderes, in seinen Einzelheiten sich schwierig gestaltendes und nicht immer von dem gewünschten Erfolg begleitetes Recht (Pachtrecht) angestrebt werden muss.

Die Annahme ist gestattet, dass man Rimpau sein berühmt gewordenes Dammcultursystem, Schulz-Lupitz seine bahnbrechenden Culturen auf magerem Sandboden nicht zu verdanken hätte, wenn diese nicht als Eigenthümer, sondern als Pächter zu wirthschaften genöthigt gewesen wäre. Wenn so vielfach auf Grossbritannien, das classische Land der Zeitpacht, als Beweis des Gegentheils namentlich von continentalen Schriftstellern verwiesen wird, so ist doch immerhin das Eingeständniss bemerkenswerth, welches einer der Enclosure Commissioner, Mr. Caird, 1873 machte, indem er ausführte, dass bis dahin erst $^1/_7$ aller nöthigen Drainagen hergestellt worden sei, obwohl doch gerade diese Art von Bodenmelioration in England in ganz besonderem Maass staatsseitig (durch Kapitalvorschüsse) gefördert worden ist (§ 64). Im Uebrigen ist doch auch nicht zu übersehen, dass in England der Boden im Besitz einer reichen kapitalkräftigen Grundaristokratie sich befindet, deren Vertreter bei ihrer ausgesprochenen Vorliebe für das Landleben vielfach selbstthätig im Gebiet des Meliorationswesens vorgegangen sind, was da weniger erwartet werden darf, wo sich der Grund und Boden in städtischkapitalistischen Händen befindet und dann lediglich speculativ verwerthet zu werden pflegt, wie dies übrigens häufig auch bei continentalen Rentengrundherrschaften der Fall und für Irland die Regel ist. Man darf für England im Uebrigen annehmen, dass Meliorationen namentlich da häufiger auch Seitens der Pächter zur Ausführung kamen, wo die Zeitpachten einen erbpachtähnlichen Charakter angenommen haben, insofern, den Traditionen des Grundherrn gemäss, ein tüchtiger Pächter die Gewissheit haben konnte, weder für sich selbst noch für seinen Erben gekündigt zu erhalten (vgl. Nasse, a. a. O., S. 139, und Roscher, Anm. 2 und 6 zu § 64); kommen doch im südwestlichen England Pachtungen auf drei Leben vor. So ist es denn auch, wo, wie in Schottland, die Leases seit Mitte des vorigen Jahrhunderts auf 19 oder 21 Jahre abgeschlossen worden, „nichts Ungewöhnliches, dass ein Pächter auf 250 Acres 1800 Pfd. Sterl. für Drains verwendet“, während da, „wo keine solche Leases bestehen, die schottischen Surveys häufig anerkennen, dass der Ackerbau noch in demselben Zustand ist wie vor 100 Jahren“; und wieder andere englische Schriftsteller „das allmähliche Sinken des Ackerbaues in so vielen Theilen von England hauptsächlich der heutigen Verdrängung von Leaseholders durch tenants at will zuschreiben“ (Roscher, Anm. 1 zu § 63). Die oft überschwänglichen Schilderungen continentaler Reiseschriftsteller über englischen Landbau, gerade auch nach der Seite des Meliorationswesens hin, sind jedenfalls mit Vorsicht aufzunehmen, da nicht selten aus der Einsichtnahme einzelner „Musterfarmen“, d. h. in blühendster Hochcultur umgetriebener grundherrlicher Wirthschaften ein unzulässig generalisirender Schluss auf das Ganze gezogen wird. Amtliche Angaben wie die obenerwähnten, herrührend von landwirthschaftlichen Fachleuten des Inselreichs selber, beweisen wohl doch mehr.

2. Volkswirthschaftlich verdient die Selbstverwaltung ebenfalls vor allen anderen Bewirthschaftungsformen grundsätzlich den Vorzug, weil in vorwärtsschreitenden Staatswesen die Zunahme der Bevölkerung eine höhere Anspannung der productiven Kräfte der Natur gebieterisch fordert, dieser Fortschritt aber, der gleichbedeutend ist mit dem Uebergang von der extensiveren zu der intensiveren Bodenbestellung, d. h. mit der reichlicheren Verwendung von Arbeit und Kapital in den Grund und Boden, aus den oben angegebenen Gründen am sichersten bei der Eigenbewirthschaftung sich vollzieht; weil ferner die grössere und gleichmässigere Wohlstandslage, durch welche die eigenbewirthschaftende Bevölkerung vor der Pachtbevölkerung sich auszuzeichnen pflegt, auf den gesammten Volksorganismus, auf die übrigen Erwerbsstände des

Volks und auf die finanzielle und wirthschaftliche Kraft des Staats wohlthätig befruchtend zurückwirkt. Dieser volkswirthschaftliche Vorzug der Eigenbewirthschaftung tritt namentlich da ins hellste Licht, wo die Dichtheit der Bevölkerung und die starke Nachfrage nach Land zu einer Verkleinerung der Einzelwirthschaftsflächen hindrängt: denn während die Auftheilung des Grund und Bodens in kleinere Eigenthumseinheiten, sofern nur dieser Auftheilungsprocess sich innerhalb maassvoller Grenzen hält, für zahllose Einzelwirthschaften die Bedingungen einer gesicherten Existenz zu schaffen vermag, ohne dass die fortschreitende Technik des Anbaues und das Productionsinteresse Noth zu leiden braucht (Kap. IV, § 73), erweist sich im Gegentheil, wie die späteren Ausführungen (§ 34) zeigen werden, die Auftheilung des Landes in ähnlich kleine Pachtflächeneinheiten für die auf diesen Pachtgütern sitzende Bevölkerung wie für die Bodenbewirthschaftung selber und somit auch für die Interessen des Staatsganzen gleichmässig verderblich. Hieraus folgt zugleich, dass die Herbeiführung einer Antheilnahme weitester Volkskreise an den Segnungen des Grundbesitzes am besten und sichersten durch die Institution des Privateigenthums am Grund und Boden gewährleistet erscheint und nicht durch deren Verdrängung auf dem Weg der Verstaatlichung oder Communalisirung, da diese letzteren Besitzesformen anders als im Wege der Verpachtung nicht wohl nutzbar gemacht werden können.

3. Politisch und socialpolitisch ist aus den gleichen Erwägungen die Selbstverwaltung der Güter den anderen Bewirthschaftungsformen weitaus überlegen, zumal wiederum namentlich im Vergleich zu der Zeitpacht oder dem Institut des Theilbaues; wobei auf die grundlegenden Betrachtungen in der „Einleitung“ (Abschnitt II, § 12) über die Bedeutung eines selbstständigen, unabhängigen, fest mit der Scholle verbundenen Standes von Grundbesitzern für den Staat, die Gemeinde, die Selbstverwaltung gegenüber der mehr oder weniger precären Lage einer fluctuirenden, mit dem Object ihrer Wirthschaftsthätigkeit selten auf längere Zeit verwachsenden, von den Conjuncturen des Grundmarktes und dem Belieben des Grundeigenthümers mehr oder weniger abhängigen Pächter- oder Theilbauer-Bevölkerung zu verweisen ist [1]). Auch

[1]) Fr. List freilich meint, (in der Schrift: Die Ackerverfassung, die Zwergwirthschaft und die Auswanderung, 1842), „dem Staat könne es gleichgültig sein, ob die Güter von dem Eigenthümer selbst oder in langer Zeitpacht oder in Erbpacht bewirthschaftet werden,“ in Uebereinstimmung hier mit älteren Schriftstellern wie

für die Art der Gestaltung der so überaus wichtigen Beziehungen des landwirthschaftlichen Arbeitgebers zu den Arbeitnehmern (Kap. V) ist die Eigenbewirthschaftung durch den ängesessenen Grundeigenthümer von nachweisbar günstigerem Einfluss als jede andere, sonst denkbare Bewirthschaftungsform, weil eben nur der nicht bloss mit der nächsten, sondern auch der ferneren Zukunft rechnende Grundeigenthümer ein lebendiges, nachhaltiges Interesse besitzt, einen zufriedenen Arbeiterstand dauernd für sich zu gewinnen und demgemäss diesem Zweck dienende entsprechende Lohnweisen und andere Wohlfahrtseinrichtungen zu schaffen; während der Pächter leicht der Versuchung unterliegt, ähnlich wie die ihm leihweise überlassene Bodenkraft selber, auch das zur Bestellung des Bodens nöthige Menschenmaterial während der Zeit des Pachtverhältnisses nach Möglichkeit auszunutzen. Man kann deshalb mit Recht sagen, dass bei der Eigenbewirthschaftung, gerade auch in Ansehung des ländlichen Arbeiterwesen, „am ehesten die Möglichkeit geboten ist, die Interessen der Gegenwart mit denen der Zukunft in Uebereinstimmung zu bringen“ (v. d. Goltz). Endlich aber wird den Anfechtungen, denen der Grossgrundbesitz so häufig begegnet, durch nichts besser ein Theil des Bodens entzogen, als wenn dessen Angehörige, statt mühelos die Bodenrente im Wege der Verpachtung einzuziehen, diese selbst zu erwirthschaften sich befleissigen; darin liegt „eine ganz andere Kraftleistung als in der blossen Rentnerschaft, und gewiss auch eine Bürgschaft für längeres Fortbestehen. Erst wenn sie ihre Gutsbetriebe in Pachtungen auflösen, werden sie von der Agitation bedroht, die drüben (in England) mit dem Ruf nach Verstaatlichung des Bodens bereits beginnt“ [1]).

Elsner, ja S. 24 erachtet er sogar den umfänglichen Ankauf von ländlichem Eigenthum durch städtische Kapitalisten als einen ganz nützlichen Vorgang, freilich nicht die einzig schiefe Ansicht, auf die man bei diesem genialen Schriftsteller bei Behandlung agrarischer Verhältnisse — gerade in der citirten Schrift — stösst.

[1]) Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, 1891, S. 62. Aehnlich Pohl (Tübinger Zeitschrift, 1880, S. 66 ff.), der bei aller Würdigung der ja vorhandenen Vorzüge eines gut geregelten Zeitpachtwesens doch auf die Verschärfung der socialen Gegensätze von Kapital und Arbeit als Begleiterscheinung des Zeitpachtwesens nachdrücklich hinweist und betont, wie die Höhe der vom Grundherrn bezogenen arbeitslosen Rente mit dem Wohl und Wehe der landwirthschaftlichen Bevölkerung so häufig gar keinen unmittelbaren Zusammenhang mehr habe. Ist aber einmal erst dieser Zusammenhang undeutlich geworden, dann kann es wohl den Rentenbeziehern gehen „wie einem fremden Körper im lebenden Organismus, der entweder im Laufe der Zeit aufgesaugt oder im kurzen Wege auf gewaltsame Weise ausgeschieden wird“.

4. Die Voraussetzungen für die Selbstverwaltung und deren gedeihlichen Erfolg sind freilich nicht überall gegeben und müssen daher, wo jene fehlen, andere Bewirthschaftungsformen an ihre Stelle treten, wobei folgende Gesichtspunkte in Frage kommen:

a) Abgesehen von den im Allgemeinen seltenen Fällen, in denen aus Gründen persönlicher Behinderung (Minderjährigkeit, Krankheit, anderweite Berufsstellung etc.) eine Selbstverwaltung nicht Platz greifen kann, muss auf diese häufig schon im Hinblick auf die Grösse des Grundbesitzes, zumal wenn letzterer räumlich auseinander gelegen ist und schon desshalb der unmittelbaren Betriebsleitung durch den Eigenthümer sich entzieht, oder weil juristische Personen als Grundbesitzer in Frage stehen, Verzicht geleistet werden. Die in solchen Fällen früher übliche Administration durch eingestellte besondere Beamte (Gutsverwalter, Gutsdirectoren) kann natürlich nur ausnahmsweise dasselbe wie die Selbstverwaltung leisten, weil dritte Personen, auch bei vollster Befähigung für ein solches Amt, niemals in diesem Maasse wie der wirthschaftende Eigenthümer selber, jenes durchgreifende Interesse, dessen ununterbrochenes Vorhandensein die unerlässliche Voraussetzung für die Erzielung höchster Rentabilität ist, bethätigen werden; weil ferner der vollen Entfaltung der Persönlichkeit eines tüchtigen Administrators die mit dem Wesen der Administration untrennbar verbundene Einengung durch zahlreiche Instructionen, Genehmigungsvorbehalte, controlirende Vorkehrungen eine nachtheilige Fessel anlegen; weil insbesondere der dem unmittelbaren Gutsbetriebe ferner stehende Eigenthümer oft nur schwer von der Nothwendigkeit von Gutsverbesserungen, von tiefgehenden Aenderungen im Betrieb (Uebergang zu anderen Fruchtfolgen etc.) zu überzeugen ist und weil aus allen diesen Gründen erfahrungsgemäss administrirte Güter den Errungenschaften der Technik meist nur langsam folgen, ohne immer nach der Seite der Oekonomik des Betriebs hin (durch sparsamste Verwaltung, namentlich in Bezug auf Einstellung von Gespannthieren und Arbeitern und auf bauliche Reparaturen) ein entsprechendes Aequivalent zu bieten[1]). Zwar fehlt es nicht an Beispielen trefflicher Gutsadministrationen,

[1]) Nach Roscher (Anm. 4 zu § 57) sollen die administrirten fürstlich Esterhazy'schen Güter (98 mit rund 720000 Joch Flächengehalt) um 1865 ihren Kaufwerth kaum zu $2\frac{1}{4}\%$ verzinst haben, während selbstverwaltete Privatgüter 8% eintrugen; daher auch in Oesterreich mehr und mehr beim Grossgrundbesitz von der Zeitpacht Gebrauch gemacht werde.

namentlich da, wo durch entsprechende Bezahlungsweise (Antheilnahme des Administrators am Gutsreinertrag, Tantièmesystem), durch Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen etc. das unmittelbare Interesse des Administrators mit den Wirthschaftsergebnissen enger zu verknüpfen gesucht wird; oder wo, wie bei der Gewährsverwaltung, dem Gutsbesitzer seitens des Administrators ein Mindestbetrag des Ertrags gewährleistet werden muss, über das hinaus letzterer am Gewinn betheiligt erscheint; aber die vielfach misslichen Erfahrungen bei administrirten Gütern, die Unsicherheit über die Höhe der thatsächlichen Rente, die Möglichkeit häufiger Conflicte mit dem Administrator gerade dann, wenn dieser durch besondere Befähigung sich auszeichnet, aber eben desshalb auch ein weitgehendes Maass von Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, lassen meist für die Gutsbesitzer die Zeitpacht als die entsprechendere Bewirthschaftungsform erscheinen, welch' letztere denn auch hinsichtlich des Besitzes der todten Hand im engeren Sinn (Staats-, Gemeinde-, kirchlicher Besitz) die fast ausnahmslose Regel geworden ist.

b) Die Vortheile der Selbstverwaltung können da nicht zur Geltung kommen, wo das eigenthümlich besessene Gut mit Schulden überbürdet ist, deren auf den Wirthschaftern lastender Druck die Wirthschaftsenergie lähmt und ein schwer überwindliches Hinderniss ebenso für intensiven Betrieb wie für zeitgemässe Fortschritte aufrichtet; aber auch da nicht, wo dem Besitzer, wenn schon mässig verschuldet, das im Hinblick auf die Grösse des Besitzes erforderliche Kapital zu einem schwunghaften Umtriebe nicht zu Gebote steht. Der erste Gesichtspunkt gewinnt namentlich Bedeutung für die Entscheidung der Frage, ob im Einzelfall ein landwirthschaftlicher Unternehmer zweckmässiger für den Erwerb eines Guts oder für dessen Pacht sich entscheidet; und die Entscheidung wird verständigerweise zu Gunsten der letzteren ausfallen, wenn die verfügbaren Mittel nur eine mässige Anzahlung auf das Gut gestatten, der neue Besitzer also von Anfang den Betrieb mit weitgehenden Schuldverbindlichkeiten eröffnen müsste. Der zweite Gesichtspunkt fällt namentlich gegenüber den übergrossen Besitzungen (Latifundien) ins Gewicht, deren kapitalkräftiger Umtrieb, bei einer Zerlegung des Latifundienbesitzes in eine entsprechende Anzahl von Gutsbetriebseinheiten, meist durch Pächter wirksamer als im Weg der Selbstverwaltung oder Administration gesichert erscheint.

5. Für die grundsätzliche Lösung der Frage, ob die Pacht vor der Eigenbewirthschaftung den Vorzug verdiene und ob im Hinblick auf eine etwa vorhandene weitverbreitete Verschuldung des Grundbesitzes dessen Ueberführung in Staats- oder Gemeinde-eigenthum unter Verpachtung des letzteren anzustreben sei, können selbstredend obige Gesichtspunkte nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein; denn hier sind neben den Fragen des Productions-interesses, die möglicherweise zu einem gegebenen Zeitpunkt den Ausschlag zu Gunsten der Pacht geben könnten, die noch wichtigeren politischen und socialpolitischen Momente, die mit der Institution des privaten Grundeigenthums sich verknüpfen, ebenfalls in Rücksicht zu ziehen. Die aus dem Latifundienbesitz entspringende Nöthigung zu Verpachtungen entfällt zudem mit dem Zeitpunkt, wo jener aus Gründen des höheren Staatsinteresses oder aus eigener Einsicht der Betheiligten einer zweckentsprechenderen Grundbesitzvertheilung zu weichen beginnt (Kap. IV, § 91 ff.); während der durch eine starke Ueberschuldung des sonstigen Grundbesitzes herbeigeführten Nothlage, die einer zweckgemässen Bewirthschaftung sich hinderlich erweist, durch eine Politik des Agrarwesens, die die bestehende Schuldenlast erträglicher macht, ihre Tilgung in angemessener Zeit anbahnt und einer Wiederüberschuldung Hemmnisse in den Weg legt, — Maassnahmen, die sich auf das Gebiet des Erb-, Verschuldungs-, Versicherungsrechts, der Steuer- und Zollpolitik gleichmässig zu erstrecken haben, — jedenfalls in einer für das Staatswohl gedeihlicheren Weise zu begegnen gesucht wird, als durch die völlige Beseitigung des Privateigens und Umwandlung aller Grundbesitzer in vom Staat oder der Gemeinde abhängige Zeitpächter. Wo endlich die Neubegründung landwirthschaftlicher Existenzen bescheidenen Umfangs in Frage kommt, braucht selbst eine von Anfang ab verhältnissmässig hohe, durch Kaufschillingsreste veranlasste Verschuldung im Hinblick auf die in kleinen Besitzungen ermöglichte ausgedehnte Verwerthung der persönlichen Arbeitskraft, namentlich dann, wenn die Landesgesetzgebung den Rentenkauf erleichtert (§ 91), nicht immer etwas Bedenkliches zu haben, jedenfalls würde in solchen Fällen die Vererbpachtung dem Zeitpachtwesen noch vorzuziehen sein.

§ 31. Die Zeitpacht. Würdigung im Allgemeinen. Statistik.

Die Zeitpacht, deren Wesen in der zeitlichen Ueberlassung von fruchttragenden Grundstücken an einen Dritten zur Nutzniessung gegen bestimmtes Entgelt besteht, ist zwar dem Alterthum und der älteren nachchristlichen Zeit keineswegs unbekannt, hat aber doch erst seit Ausgang des Mittelalters grössere Bedeutung und Ausdehnung gewonnen, wobei sie nur allmählich, nämlich in dem Maasse als die feudalen Herrschaftsverhältnisse zusammenbrachen, den ihr vordem vielfach fehlenden Charakter eines völlig auf dem Boden des Vertrags gleichberechtigter Parteien fussenden Rechtsverhältnisses angenommen und in dieser fortschreitendem Entwicklung die ältere, im ganzen Mittelalter mit Vorliebe angewendete Form der Erbpacht ziemlich verdrängt hat. Ebenso hat sie der Eigenbewirthschaftung durch Administration, welche ehemals die herrschende Form der Bewirthschaftung der Domänen bildete und bei den grossen Grundherrschaften des Adels, inbesondere auf dem Continent, ebenfalls beliebt war, seit dem vorigen Jahrhundert mehr und mehr den Boden entzogen, wobei wegen der Gründe dieser Erscheinung auf das oben (S. 163 ff.) Bemerkte zu verweisen ist.

Ein ausgebildetes Zeitpachtwesen ist allemal erst denkbar, wenn die landwirthschaftliche Betriebsthätigkeit aus den rohen Stufen des Ackerbaues zu einer gewissen Kunstfertigkeit sich emporgearbeitet hat und diese Entwicklung die Bedenken gegen das Wagniss, welches die contractlichen Pachtbeziehungen für den Eigenthümer und Pächter mit sich bringen, zurückdrängt; wenn eine gewisse Stetigkeit der staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse ihren Einfluss in derselben Richtung geltend macht: und wenn im Gefolge dieser Entwicklung eine hinreichend kräftige Veranlassung für tüchtige, strebsame, mit den nöthigen Geldmitteln ausgestattete Elemente gegeben ist, Unternehmungsgeist und Kapital in dieser Art wirthschaftlicher Thätigkeit zur Geltung zu bringen. Im Uebrigen ist das Zeitpachtwesen aufs Engste mit der Art der Grundbesitzverfassung verknüpft; denn da aus den obenerwähnten Gründen die Eigenbewirthschaftung in der Form der Selbstverwaltung, wo diese überhaupt ausführbar erscheint, privatwirthschaftlich den

Vorzug vor anderen Bewirthschaftungsformen verdient, so wird überall da, wo der Grundbesitz in Gütern mässiger Grösse aufgetheilt und wo er im privaten Besitz sich befindet, für die Zeitpacht selten Raum gegeben sein. Sie tritt aber da nothwendigerweise mit einer gewissen Ausschliesslichkeit auf, wo übergrosse, der Eigenbewirthschaftung unfähige Gutscomplexe in einer Hand vereinigt oder wo die Eigenthümer juristische Personen (Staat, Gemeinde, Kirche etc.) sind oder den städtischen Kapitalistenkreisen angehören, wie letzteres namentlich in Italien vielfach der Fall ist; befördert wird diese Entwicklung, wenn mit der Ausbildung eines intelligenten, kapitalkräftigen Pächterstandes den Grundeigenthümern die Zeitpacht gegenüber der Administration wachsende ökonomische Vortheile bietet oder wenn mit der Zunahme der Volkszahl auf dem flachen Lande zahlreiche Elemente der Landbevölkerung zur Erhaltung ihrer Existenz auf den Pacht von Grundstücken oder doch auf den Zupacht solcher mit einer gewissen Dringlichkeit sich angewiesen sehen [1]).

Im Einzelnen sind für die Frage der relativen Berechtigung der Zeitpacht folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Für den Domanialbesitz und den sonstigen Besitz der todten Hand (kirchlicher, Stiftungsbesitz) kann es sich im wesentlichen nur um die Wahl zwischen Administration und Zeitpacht handeln und wird aus den oben angegebenen Gründen, insolange und soweit solcher Besitz überhaupt erhaltungswürdig erscheint, für diesen das Institut der Zeitpacht nicht bloss privatökonomisch, sondern auch aus allgemeinen volkswirthschaftlichen Gründen vollkommen berechtigt erscheinen. Inwieweit unter bestimmten Voraussetzungen neben der Zeitpacht zweckmässig eine Vererbpachtung solcher Güter oder Gutstheile einzutreten hat, ist an anderer Stelle zu erörtern (§ 37). Vorstehende Bemerkungen gelten in gleicher Weise für jenen Theil des Grossgrundbesitzes, der — eben wegen seiner Grösse — der Möglichkeit der Eigenbewirthschaftung entzogen ist.

2. Das Institut der Zeitpacht kann betreffs der erwähnten Güter und Gutscomplexe der todten Hand und des Grossgrund-

[1]) Nach Roscher (§ 61) hat sich in England ein tüchtiges Pächterwesen bereits gegen Schluss des Mittelalters gebildet, in Deutschland, zumal dessen nördlichen und westlichen Gegenden, vornehmlich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts; die Preussischen Domänen sind der Zeitpacht seit 1700 unterworfen, mit kurzen Zwischenräumen, in denen die Erbverpachtung beliebt wurde.

besitzes sogar socialpolitisch günstig wirken, wenn nämlich der hierher zählende Theil des Grund und Bodens zum Zweck der Verpachtung in eine Anzahl Einzelpachthöfe mässiger Grösse aufgetheilt wird, weil auf diesem Wege für zahlreiche tüchtige Elemente die Möglichkeit der Antheilnahme an der landwirthschaftlichen Betriebsthätigkeit geschaffen ist und hierdurch der an sich in dem Vorkommen zahlreicher, ausserhalb des Verkehrs befindlicher Güter liegende Nachtheil eine Milderung erfährt.

3. Die Zeitpacht kann dem Landbau nicht bloss intelligente Kräfte, sondern auch Kapitalien zuführen, „die sonst draussen geblieben wären“ (Roscher). Da der Pächter die im Grund und Boden steckenden Werthkapitalien dem Eigenthümer als Pachtrente zu verzinsen hat, so ist sein Bestreben naturgemäss darauf gerichtet, aus den seinerseits in den Landbaubetrieb zu verwendenden Kapitalien (Betriebskapitalien) ein möglichst hohes Einkommen sich zu sichern; dieses Bestreben führt daher mit Nothwendigkeit zu denkbar stärkster Kapitalintensität des Betriebs und sorgsamster Ausnützung der dem Pächter überlassenen Bodenkraft, die allerdings auch von einer übermässigen, die Gesetze der Statik (§ 10) missachtenden Wirthschaftsweise begleitet sein kann. Hiervon abgesehen ist einzuräumen, dass in diesem Jahrhundert gerade auch die Zeitpächter auf Gutshöfen mittleren und grösseren Umfangs in vielen Gegenden in besonderen Maasse die Träger des Fortschritts in der landwirthschaftlichen Betriebstechnik gewesen sind, soweit persönliche Tüchtigkeit und ausreichender Kapitalbesitz sie hierzu befähigte und dass von den in dieser Weise musterhaft betriebenen Pachtwirthschaften namentlich die bäuerlichen Eigenwirthschaften vielfach auf das Günstigste beeinflusst worden sind; insbesondere wird kein Unbefangener den hohen Stand der Betriebstechnik in den englischen, mittel- und norddeutschen Pachtwirthschaften leugnen wollen, und bekannt ist, dass die landwirthschaftliche Intelligenz, welche beispielsweise von den zahlreichen Württembergischen Pachthöfen auf das übrige flache Land ausstrahlte, den bäuerlichen Betriebsweisen dieses Landes sehr zu statten kam.

4. Ist die Nützlichkeit der Befruchtung des Landbaus mit Intelligenz und Kapital (auch aus städtischen Kreisen) im Gefolge des Zeitpachtwesens einzuräumen, so darf doch auch nicht verkannt werden, dass die Institution der Zeitpacht in den Landwirthschaftsbetrieb ein gewisses bewegliches Element einführt, das, in mässigem Umfang vertreten, unbedenklich, ja sogar nützlich, bei

übermässiger Ausdehung aber auch schädlich wirken kann, und zwar nicht bloss, weil ein überwiegendes Zeitpachtwesen die socialen Gegensätze von Kapital und Arbeit verschärft (S. 162), sondern auch weil die wünschenswerthe Stetigkeit der Beziehungen der Bebauer zu der Scholle ihrer Thätigkeit fehlt. Für den Zeitpächter ist der Grund und Boden lediglich das Object der wirthschaftlichen Bethätigung seiner Arbeits- und Kapitalkraft; er besitzt für ihn nur insolange Bedeutung, als er in der Bebauung desselben die vorausgesetzten Erfolge seiner Unternehmerthätigkeit verwirklicht findet, und er wird ihn verlassen, sobald diese Voraussetzungen sich nicht mehr als zutreffend erweisen, da alle jene psychologischen Erwägungen und thatsächlichen Momente, die den Eigenthümer auch in ungünstigen Zeitläuften an die Scholle fesseln — die Anhänglichkeit an den mit Opfern ererbten oder erworbenen Grundbesitz, der Wunsch, das Grundeigen auf die Nachkommenschaft zu vererben, aber auch die Schwierigkeit der Abstossung des Besitzes in minder günstiger Zeit — bei dem Zeitpächter eine Rolle nicht spielen. Die in diesem zugvogelartigen Charakter des Zeitpächterthums liegenden Nachtheile für die Erhaltung der Stetigkeit der landwirthschaftlichen Verhältnisse sind bekanntlich, seit die transoceanische Concurrenz an die Thore der europäischen Landwirthschaft ungestümer pochte, in dem dieser Concurrenz zunächst ausgesetzten grossbritannischen Inselreich in unangenehmster Weise in die Erscheinung getreten, wie die seit den achtziger Jahren zahllos vorhandenen pachtlos gewordenen Farmen, die Unmöglichkeit ihrer Wiederbesetzung mit anderen Pächtern und die damit im Zusammenhang stehende umfangreiche Einziehung ehemaliger Getreidepacht-Wirthschaften zu eigenbewirthschafteten Weidegründen mit den unerquicklichen Folgen der Einengung des Körnerbaues, des Uebergangs zu arbeitsextensiven, eine Menge Landarbeiter erwerbslos machenden Betriebsweisen genugsam beweisen (§ 5 am Schluss). Diese möglichen Schattenseiten des Zeitpächterwesens, sobald es in einem Lande vorherrscht, sollten von denjenigen sehr wohl beachtet werden, welche in einer grundsätzlichen Umgestaltung der Eigenthumsordnung am Grund und Boden, durch Verstaatlichung oder Communalisirung desselben, die Lösung der agrarischen Schwierigkeiten am Ausgang dieses Jahrhunderts erblicken, mit diesem Ziel aber die Umwandlung aller landwirthschaftlichen Unternehmer in Zeitpächter nothgedrungen in Kauf nehmen müssen.

5. Bei allem Dem ist im Auge zu behalten, dass die Wirkungen der Zeitpacht in privat- und volkswirthschaftlicher, wie in socialpolitischer Hinsicht wesentlich von der Art der rechtlichen Gestaltung der Beziehungen des Pächters zum Grundeigenthümer abhängig bleiben, wobei Pachthöhe, Pachtdauer und Grösse des Pachtobjects eine besonders wichtige Rolle spielen, wie die nachstehenden Darlegungen (§ 32 ff.) zeigen werden.

Statistik des Pachtwesens. 1. In Deutschland (vgl. hierzu die Arbeit von Rabe) haben nach der Berufsstatistik vom 5. Juni 1882 von 5276344 landw. Betrieben 2322899 Pachtland, darunter mit ausschliesslichem Pachtbetrieb 829137; die in Pacht bewirthschaftete Fläche beträgt 5173122 ha oder 14.68 % der Gesammtfläche (ohne Holzland).

Grösse des Betriebs	Reine Pachtungen in % aller Betriebe	Mischpachtungen in % aller Betriebe	Selbstverwaltete od. administrirte Betriebe in % aller	Von der Gesammtfläche ist Pachtland %
bis 2 ha	24.9	24,9	50,2	29.7
von 2—20 ha . .	2,7	35,6	61,7	10,2
von 20—200 ha . .	3,8	15,9	80,3	10,3
200 ha u. darüber .	22,8	14,1	61,1	27,2
Durchschnitt	15,7	20,7	63,6	14,68

Das Pachtwesen spielt hiernach im grossen Ganzen in Deutschland glücklicherweise eine sehr nennenswerthe Rolle nicht, wenn es schon in einzelnen Theilen stark vertreten ist; dabei dürfen im Sinne der späteren Auseinandersetzungen im Text die kleinen Pachtbetriebe das meiste Interesse in Anspruch nehmen, weil hier die Gefahr einer wucherartigen Gestaltung der Pachtpreise besonders nahe gerückt ist. Nun ist aber selbst in dieser Gruppe (bis 2 ha) noch nicht einmal ein Drittel der auf diese Gruppe entfallenden landw. Fläche Pachtland, mehr als zwei Drittel der Fläche sind in Selbstbewirthschaftung und die Hälfte aller Betriebe sind Eigenthümerbetriebe; in stärkeren als den durchschnittlichen Procentsätzen ist der Parzellenpachtbetrieb vorkommend in folgenden Staatsgebieten und Gebietstheilen, woselbst die Pachtfläche in % der Gesammtfläche dieser Art von Betrieben (bis 2 ha) beträgt: in der Preuss. Provinz Sachsen 42,9 %; Hannover 52,5 %; Westphalen 48,3 %; Mecklenburg-Schwerin 46,4 %; -Strelitz 57,7 %; Braunschweig 67,3 %; Anhalt 47,4 %; Oldenburg 39,3 %. Zahlreich sind übrigens in diesen Pachtbetrieben Tagelöhner, Fabrikarbeiter, kleine Handwerker auf dem flachen Lande vertreten, welche durch Pacht oder Zupacht freie Arbeitsstunden zu verwerthen trachten und insoweit dies der Fall, wird man ohnedies die dem Parzellenpachtwesen an sich anklebenden Nachtheile in Kauf nehmen können, ja die Möglichkeit der Pacht vielfach als einen Gewinn für solche Bevölkerungselemente betrachten dürfen (§ 34, Ziffer 2), wogegen freilich das umfangreiche Vorkommen der Zupacht in den bäuerlichen Wirthschaften selber (verhältnissmässig am stärksten in Süddeutschland vertreten) aus den später anzugebenden Gründen unerwünscht, wenn auch unter den gegebenen Besitzverhältnissen häufig nothwendig erscheint. Solche Mischpachtungen kommen nun aber gerade auch in der zweituntersten Gruppe (2—20 ha) zahlreich vor; es betragen z. B. in Procenten aller Betriebe überhaupt in der Gruppe 2—20 ha die Mischpachtbetriebe in der Preuss. Provinz Sachsen 52,8 %; Hannover 41,6 %; Hessen-Nassau 40,5 %; Rheinprovinz 47,9 %; Hohenzollern 52,2 %; Baden 59,3 %; Hessen 57,3 %; Braunschweig 60,7 %; Anhalt 73,6 %; in den beiden

Mecklenburg 45,3 bezw. 50,9 %; Elsass-Lothringen 57,6 % — was mit der parcellenpachtweisen Vergebung von Staats-, Gemeinde-, Kirchengütern und derjenigen von privatem Grundbesitz (nicht bloss Gross-, sondern auch bäuerlichen Grundbesitz) in Zusammenhang steht und wobei der Vortheil der Zupacht (Vergrösserung des Wirthschaftsareals) ebenfalls häufig ein sehr problematischer sein wird, wie durch die süddeutsche Agrarenquêten mehrfach bestätigt worden ist.

2. In Frankreich wurden 1882 (Statistique agricole de la France en 1882, Nancy 1887) unter 5 422 334 landw. Betrieben ermittelt: Eigenthümer (Selbstwirthschafter, ohne und mit Pachtland) 4 324 917 oder 79,76 %; Pächter (wohl nur reine Pachtbetriebe) 749 559 oder 13,82 %; Theilbauern 347 858 oder 6,42 %. Die direkte Bewirthschaftung überwiegt im Osten und im Süden, die indirekte hauptsächlich im Westen: die Pachtwirthschaft besonders in den grasreichen Gegenden des Centrums, den grossen Getreideebenen des Nordens, den oceanischen Departements und in Manche; Theilbauwirthschaft in den südwestlichen Departements und im Centrum. Von der Gesammtfläche entfallen auf das Pachtland 27,24 %, auf die Theilbauwirthschaften 12,29 %. Hinsichtlich der directen Bewirthschaftung steht also Frankreich — hingesehen auf die bewirthschaftete Fläche — hinter Deutschland zurück.

3. In Belgien überwiegte das Pachtwesen sehr beträchtlich: unter 910 396 landw. Betrieben (Zählung von 1880) sind nur 217 120 reine Eigenthumwirthschaften (23,85 %), dagegen reine Pachtbetriebe 445 528 (48,85 %), gemischte Pachtbetriebe 247,748 (27,22 %), zusammen Pachtbetriebe 693 276 (76,15 %).

4. In Italien bilden (nach der Statistik von 1871) die Zeitpächter 7,4 % der bäuerlichen Bevölkerung; der Procentsatz sinkt in einzelnen Provinzen auf ein Minimum herab (Umbrien, Marken, Latium) und erhebt sich in der Lombardei und Venetien auf 13,01 und bezw. 15,84 % aller Betriebe.

5. Grossbritannien. Es haben nach den amtlichen Zählungen in England, Wales und Schottland betragen (vgl. Paasche in Jahrb. f. N. u. St., Bd. LVIII, S. 1 ff.):

	1888	1889	1890
		Zahl	
Reine Pachtungen	475 962	481 748	484 333
Milchpachtungen	20 811	20 653	21 229
Eigenthumsbetriebe	73 433	72 439	72 179
	570 206	574 840	577 761

Auf das verpachtete Land entfällt 1890 eine Fläche von 27 924 000 acres, auf das vom Eigenthümer bewirthschaftete Land eine solche von 4 843 000 acres, und wird also fast 6 Mal so viel Land von Pächtern als von Eigenthümern bewirthschaftet und die Zahl der wirthschaftenden Eigenthümer (owner farming) ist in der Minderung begriffen.

§ 32. Die Preisbildung in der Zeitpacht[1]).

1. Bei der Eigenbewirthschaftung finden sich die den Reinertrag bildenden Einzel-Elemente: die Grundrente, d. i. der auf den Grund und Boden und die mit ihm verbundenen festen Anlagen entfallende Antheil des Gesammtreinertrags, ferner die Verzinsung des in das landwirthschaftliche Unternehmen verwendeten Betriebskapitals und die für die Mitarbeit und die Leitung des Betriebs

[1]) Hier ist namentlich auch auf die Ausführungen von Ruhland und von L. v. Stein, a. a. O., zu verweisen, an die sich die Darstellung mehrfach anlehnt.

anzusprechende Vergütung (Unternehmerlohn) unterschiedlos vereinigt; bei der Verpachtung scheiden sich diese Elemente, indem der Grundeigenthümer für die Ueberlassung der Nutzung des Grundkapitals die Grundrente vorweg für sich in Anspruch nimmt und als Pachtschilling (Pachtrente) einzieht. Mit der Aufstellung des Satzes, dass der Eigenthümer bei Verpachtung seiner Grundstücke die Grundrente zu beanspruchen habe, ist nun aber für die Bemessung des Pachtschillings im concreten Fall wenig gewonnen; weil der Antheil, den an dem Ergebniss der Bewirthschaftung der Grund und Boden einer-, das Betriebskapital, die Intelligenz und die Arbeitsleistung des Unternehmers anderseits hat, nur auf Grund von mehr oder minder willkürlichen Annahmen sich feststellen lässt; und auch die Formulirung der Pachtrente in dem Sinn, dass sie die Verzinsung des durch Grund und Boden repräsentirten Werthkapitals darzustellen habe, giebt keinerlei feste Anhaltspunkte, da der Werth des Grund und Bodens selber ein sehr flüssiger, schwer fassbarer Begriff ist und die Werthbildung des Grund und Bodens sich vielfach ohne Rücksicht auf die wirklichen Ertragsverhältnisse, lediglich durch die zufälligen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage vollzieht, wobei in aufwärts steigenden Verhältnissen der Verkehrswerth regelmässig dem Ertragswerth vorauszueilen pflegt.

2. Die Preisbildung in der Zeitpacht ist daher nicht sowohl das Ergebniss einer im gegebenen Einzelfall vorgenommenen rechnungsmässigen Ausscheidung der auf den Eigenthümer und den Pächter nach dem Maasse der beiderseits gelieferten Productionsmittel entfallenden Reinertragsantheile, als vielmehr das Product von auf eine gewisse Summe von Erfahrungen sich stützenden Durchschnittsannahmen, dessen zahlenmässige Feststellung indess — wie die Werthbildung des Grund und Bodens selber — von den wechselnden Verhältnissen von Angebot und Nachfrage und allen auf die Preisverhältnisse Einfluss habenden zufälligen Momenten abhängig bleibt. Daher selbst die sorgfältigste Abmessung der für die Bestimmung des Pachtschillings in Betracht kommenden Bedingungen nicht hindern kann, dass ersterer, je nach dem, von dem als normal angenommenen Stand ab- oder aufwärts sich entfernt. Hierin und in dem natürlichen Interessengegensatz zwischen dem Eigenthümer des Bodenkapitals und dem thatsächlichen Bewirthschafter, in dem Kampf um die Höhe der Pachtrente liegt der schwache Punkt des Zeitpachtwesens, der gerade wieder dann besonders bedeutungsvoll wird, wenn diese Institution einen sehr breiten Raum ein-

nimmt oder gar — im Sinne der Bestrebungen auf Verstaatlichung oder Communalisirung des Bodens — seiner Zeit die ausschliessliche Form der Bewirthschaftung darstellen sollte[1]).

Der Fall, dass aus dem Kampf um die Höhe der Pachtrente die Pächter siegreich hervorgehen, wird bei fortschreitender Volkswirthschaft selten eintreten, da die Mehrung der Volkszahl das Verhältniss von Landangebot und Landnachfrage zu Gunsten der Eigenthümer verschiebt: viel häufiger wird der Fall sein, dass die drängende Nachfrage die Pachtrente auf eine Höhe treibt, welche dem verpachtenden Eigenthümer einen den naturgemässen Antheil übersteigenden Theil des Wirthschaftsertrags des Pachtguts in die Hand spielt. Ein Anziehen der Pachtpreise kann also sehr wohl nur ein scheinbares Steigen der Grundrente darstellen, indem es nicht auf dem höheren Ertragswerth des Bodens an sich, sondern darauf beruht, dass der Pächter auf eine Quote des ihm zukommenden Ertragsantheils (Verzinsung des Betriebskapitals, Arbeitslohn) zu Gunsten des Verpächters Verzicht leisten muss.

3. Die Ursachen dieser vielfach wahrnehmbaren, durch neuere sorgfältige Untersuchungen zahlenmässig festgestellten, in zahlreichen Zusammenbrüchen von Pächterexistenzen oder in der gedrückten Lage der letzteren in die Erscheinung tretenden thatsächlichen Pachtüberzahlungen[2]) werden leicht verständlich, wenn

---

[1]) Vgl. über das Verfahren zur Ermittelung des richtigen Pachtzinses auch A. Wagner, Finanzwissenschaft, § 228 und die daselbst gegebenen Literaturnachweise. Versteigerung der Pachtgüter ist die fast ausnahmslose Regel bei Gütern der juristischen Personen, hat sich aber auch beim Privatgrundbesitz eingebürgert; jene können kaum anders, um sich nicht dem Vorwurf der persönlichen Begünstigung auszusetzen, wobei dann freilich bei diesen Versteigerungen das subjective Moment — Ueberschätzung des Ertrags oder auch der eigenen Kraft, Eitelkeit, Grossmannssucht etc. — um so mehr oft eine Rolle spielen und die rein nüchternen Erwägungen in den Hintergrund drängen, je mehr vermöge der Kleinheit der Pachtanwesen der Kreis des Angebots erweitert ist und je mehr letzteres aus bäuerlichen Elementen sich zusammensetzt. Ein Correctiv gegen unverständiges gegenseitiges „Sich hinaufschrauben" bildet einigermaassen das Verlangen der Cautionsstellungen, wie bei den Preussischen Domänen Regel, aber doch nur bei der Verpachtung mittlerer und grösserer Güter anwendbar ist. — Vorschlag eines Pachtgeldmaximums, um den Pachtzinstreibereien bei dem Meistgebotverfahren entgegenzuwirken, bei Berghoff-Ising (a. a. O., S. 98) aufgestellt, „soll anders das Pachtwesen in der Phase einer gesunden Entwicklung verbleiben".

[2]) Der amtliche Bericht über Preussens landw. Verwaltung in den Jahren 1878/80 (S. 553) bestätigt, dass „in den 60er Jahren die Pachtgelder für Domänen-Vorwerke in zahlreichen Fällen eine Höhe erreicht hatten, welche mit der Ertragsfähigkeit der Pachtgüter nicht im richtigen Verhältniss steht" und dass dies „neben anderen Calamitäten" (mittelmässiger Ausfall der Ernten) die Ursache gewesen, „die Lage vieler Domänenpächter zu gefährden und einen Theil derselben dem Vermögenszerfall entgegenzuführen". In den Jahren 1878/87

man sich vergegenwärtigt, dass der Grund und Boden wegen seiner Unvermehrbarkeit und Unübertragbarkeit dem Besitzer ein Monopol, d. h. eine mit der steigenden Volkszahl wachsende ökonomische Machtstellnng gewährt, welche sich als Steigen des Grundwerths im Falle des Verkaufs, als Steigen der Pachtrente im Fall der Verpachtung äussert; dieses Steigen hat eine natürliche, wirthschaftliche und sittliche Berechtigung indess nur dann, wenn es als unmittelbare oder mittelbare Folge entweder der natürlichen Erhöhung der Productionskraft des Bodens durch vom Besitzer vorgenommene planvolle Verbesserungen der Bodensubstanz oder aber als Folge der durch den wachsenden Wohlstand der Gesammtbevölkerung ermöglichten Erhöhung der Preise der Bodenerzeugnisse selber sich darstellt; jene Berechtigung fehlt, wo das Steigen des Boden- und Pachtwerths lediglich die Folge der Zwangslage ist, in welcher sich die in anderen Erwerbszweigen nicht unterbringbaren, also auf die Arbeit am Grund und Boden angewiesenen Bevölkerungstheile gegenüber den Monopolisten des Grund und Bodens befinden und vermöge deren sie in den Besitz von Grund und Boden nur unter Verzicht auf die volle Aneignung des Produkts ihrer eigenen Wirthschaftsthätigkeit sich zu setzen vermögen. Nun ist offenbar einer in diesem Sinn unberechtigten Entwicklung da eine gewisse nicht überschreitbare Grenze gesetzt, wo durch eine Mischung von grösseren, mittleren und kleineren Gütern und unter der Herrschaft einer die Abstossung von Land und den Erwerb von solchem nicht übermässig erschwerenden Gesetzgebung die Nachfrage nach Land sich leidlich jederzeit zu sättigen vermag; diese Grenze fehlt aber, wo die Grundbesitzverfassung jener „harmonischen Mischung" ent-

sind nicht weniger als 67 Domänenpächter (von im Ganzen 806 Domänenpachtungen mit 1068 Vorwerken) insolvent geworden und „nur in wenigen Fällen ist der Vermögenszerfall der betr. Pächter einer nicht rationellen Wirthschaftsführung oder verfehlten finanziellen Speculation beizumessen oder durch Missernten, Wasserschäden . . . verursacht worden. In den meisten Fällen hatte sich in Folge des auf der Landwirthschaft lastenden Drucks der Ertragswerth der unter günstigeren Verhältnissen gepachteten Domänen inzwischen so verringert, dass die Pächter die Pachtungen unter Einbusse des in dieselben eingebrachten Vermögens oder doch eines namhaften Theils desselben verlassen mussten" (Ebenda für 1884/87, S. 10). Solches darf — Angesichts der in den 70er Jahren zum Ausbruch gelangten Krisis — freilich um so weniger Wunder nehmen, wenn man liest, dass „die durch Neuverpachtungen von Domänen erzielte Steigerung des alten Pachtzinses in 1873/75 45%, in 1876/78 55%, in 1879/81 immer noch 15% betrug"; und dass der Gesammtertrag der Domänen von 14,10 M. vom ha im Jahre 1850 gestiegen ist, im Jahre 1860 auf 18,15 M.; 1870 auf 29.63 M.; 1880 auf 38,16 M.; 1881 auf 38,42 M.; 1884/87 auf 41,17 M. — Die sämmtlichen Preussischen Domänen im Maassgehalt von 344223 ha ertrugen in der Berichtsperiode 1884/87 14171535 M. (41,17 M. vom ha).

behrt, wo also der Grund und Boden im factischen und rechtlichen Besitz einer verhältnissmässig kleinen Anzahl von Menschen sich befindet; und sie wird am leichtesten überschritten werden, wenn nach dem herrschenden Besitzsystem oder den eingebürgerten wirthschaftlichen Gepflogenheiten die vorwiegende Bewirthschaftungsform von Grund und Boden die Zeitpacht ist, weil man sich leichteren Herzens entschliesst, eine Pachtschuld als eine Kaufschuld auf sich zu laden, weil desshalb die Ausbietung von Land in der Form der Zeitpacht die Nachfrage nach Land künstlich steigert und diese künstliche Steigerung vielfach Pachtüberzahlungen im Gefolge haben, d. h. den Grundeigenthümern einen ihnen nicht zukommenden Antheil am Bodenertrag zuführen wird; dies Alles um so mehr, je kleiner die Pachtobjecte, je kürzer die Pachtzeiten sind, ein je grösserer Kreis von Nachfrage nach Land daher künstlich geschaffen und je häufiger die Gelegenheit zur Pacht eröffnet wird. Für die grundsätzliche Beurtheilung der Bestrebungen, welche auf dem Weg der Ueberführung des Grund und Bodens in irgend eine Form des Collectivbesitzes die Zeitpacht zur ausschliesslichen Form der Bewirthschaftung zu machen sich anschicken, ist daher auch diese mögliche Folge des Pachtwesens wohl zu beachten.

4. Der thatsächliche Vorgang im System der Zeitpacht ist in Hinblick auf den monopolartigen Charakter des Grundeigenthums daher regelmässig der, dass die zunehmende Nachfrage nach Pachtland höhere Pachtzinse zeitigt; dass die Nothwendigkeit der Erwirthschaftung der letzteren die Pächter zu stets rationellerer Cultur, zu intensivster Ausnützung der natürlichen Bodenkräfte drängt; dass aber diese in der Zunahme der Roherträgnisse sich äussernden technischen Betriebsfortschritte bei jeder neuen Verpachtung grossentheils oder ausschliesslich den verpachtenden Grundeigenthümern selber zu Gute kommen, weil die Möglichkeit des lohnenderen Wirthschaftens auf den Pachtgütern von den neuen Pächtern in den Pachtpreisen stets von Neuem escomptirt wird. Die an sich gerechte Forderung, dass die Früchte der qualificirteren Arbeit am Boden, der technischen Fortschritte in der Bodencultur der Pächterbevölkerung selber zu Gute kommen, wird also höchstens während der Dauer der Pacht selber erfüllt; nach deren jedesmaligen Ablauf aber ins Gegentheil verkehrt, wenn und soweit die örtliche Pachtnachfrage das Pachtangebot übersteigt. Die Erfahrung zeigt denn auch, dass da, wo der Boden in Form des Pachtlandes be-

wirthschaftet und wo durch Ausbietung des Bodens in kleinsten Parzellen die Nachfrage nach Pachtland jederzeit hochgehalten wird, die intensivste Bodencultur gleichwohl den Pächtern meist nur eine bescheidene, häufig selbst nur eine kümmerliche Existenz gewährleistet, während die Grundeigenthümer in der arbeitslos bezogenen Pacht-(Grund-)rente ein ständig wachsendes Einkommen beziehen; wobei es genügt, an die Lage der Kleinpächter in Italien, Belgien, einzelnen Theilen Frankreichs, der deutschen Rheinebene zu erinnern. Man kann daher (mit Ruhland) wohl sagen, dass die jeweilige Höhe der Pachtrente durch den Arbeitsertrag der qualitativ besten Arbeitskraft nach Abzug der nöthigsten Unterhaltungskosten bestimmt wird und dass die von dem verpachtenden Grundeigenthümer bezogene Pachtrente jede im Laufe der fortschreitenden Entwicklung durch technische Betriebsfortschritte veranlasste Werthsteigerung der Pächterarbeit alsbald aufsaugt[1]). Wenn dieser Gang der Dinge, zumal unter dem Gesichtswinkel socialer Betrachtungsweise, wenig erfreulich ist, so kann die Erkennung dieses Ganges und der sie veranlassenden Gründe sicherlich eine andere Schlussfolgerung als die nicht zulassen, dass eine Grundeigenthumsordnung und Grundverfassung, welche die Eigenbewirthschaftung und damit die Aneignung der Vortheile rationeller Bodencultur dem Bewirthschafter selber sichert, vor jener anderen unbedingt den Vorzug verdient, welche die Person des Eigenthümers — sei dieser nun eine juristische (Staat, Gemeinde) oder physische Person — von jener des Bewirthschafters trennt, dem ersteren ein arbeitsloses von selbst steigendes Renteneinkommen zuweist, dem letzteren aber, als Pächter, eine andere Aussicht als die, trotz qualificirterer Arbeit auf dem gleichen niedrigen Niveau des durch die Unterhaltskosten bestimmten durchschnittlichen Arbeitslohns verharren zu müssen, nicht eröffnet.

5. Die vorstehenden Betrachtungen treffen da nicht oder doch nur in sehr beschränktem Grade zu, wo das Pachtland einen verhältnissmässig kleinen Bruchtheil des Gesammtareals darstellt:

[1]) Auch in der englischen Agrarenquête von 1879/81 ist vielfach festgestellt worden, dass Pächter, wenn sie das Gut verbessert hatten, gerade in Folge ihrer Auslagen und des dadurch gestiegenen Gutswerths im Pachtzins gesteigert wurden oder die Pachtung verloren; zahlreiche Pächter hätten zu fürchten, bei intensiver, kapitalreicher Wirthschaft im Pachtzins erhöht zu werden. Das alte Sprichwort scheine noch immer Geltung zu haben: „He that havocks may sit, He that improves must flit“. Gleiches dürfte vielfach auch für den Continent zutreffen.

oder wenn die Verpachtung in Gestalt von Pachtgütern mittleren und grösseren Umfangs gehandhabt wird, weil das zur Bewirthschaftung solcher Güter erforderliche Kapital, ferner die besonderen Sicherheiten, welche der Verpächter in solchen Fällen von den Pachtlustigen zu fordern pflegt, endlich das erhebliche mit dem Pacht solcher Güter verknüpfte wirthschaftliche Risico die Nachfrage nach Pachtland in verhältnissmässig enge Grenzen bannt, und weil selbst beim Vorhandensein zahlreicher Bewerber doch die in diesen Kreisen vorauszusetzende höhere wirthschaftliche Einsicht und Erfahrung wirkliche Pachtüberzahlungen zu Ausnahmefällen machen wird. Eine grundsätzlich freundliche Stellung zu dem Institut der Zeitpacht kann daher auch für jene Fälle, wo wegen der Unmöglichkeit der Eigenbewirthschaftung von dem Mittel der Verpachtung nothgedrungenermaassen Gebrauch gemacht werden muss, der Regel nach doch nur unter der Voraussetzung der Pachtvergebung des Landes in mittleren und grösseren Pachtgütern zugestanden werden.

§ 33. Die Dauer der Zeitpacht.

Der Widerstreit der Interessen des Verpächters und Pächters überträgt sich leicht auch auf die zeitliche Bemessung der Pacht; der Verpächter, der den Boden rein speculativ zu verwerthen trachtet, wird einer kurz bemessenen Dauer der Pachtzeit zuneigen, um, zumal in Zeiten wirthschaftlicher Vorwärtsentwicklung, zunehmender Volkszahl, steigender Productenpreise, in der jederzeitigen Ausnützung der Conjuncturen des Grundmarktes so wenig als möglich sich behindert zu sehen und dem Wettbewerb der nach Landbesitz drängenden Elemente in raschester Folge neuen Bethätigungsanlass zu eröffnen; der Pächter dagegen wird den thunlich langen, ungestörten Genuss des Pachtobjects als Grundlage seiner wirthschaftlichen Existenz und im Hinblick auf die Unsicherheit seiner Lage mit dem Ablauf der Pacht, im Allgemeinen den Vorzug geben. Auch hier wird die thatsächliche Gestaltung des Pachtrechts in einem Land wesentlich von der ökonomischen Machtstellung abhängen, in welcher gegebenenfalls die grundbesitzenden Klassen gegenüber den Nichtbesitzenden sich befinden; wo die der ersteren überwiegt, was allemal der Fall, wenn der Grundbesitz in den Händen einer verhältnissmässig

kleinen Zahl Eigenthümer aufgehäuft und die Landbevölkerung mit dringender Nothwendigkeit auf die Pachtung angewiesen ist, kann und wird die rücksichtslose Ausbeutung dieser ökonomischen Machtstellung zu einer immer grösseren Kürzung der Pachtzeiten führen, welche Entwicklung dann sehr wohl zu einem System von Pachtcontracten auf beliebige Kündigung (tenancy at will) und zu jener Schraubung der pachtcontractlichen Verpflichtungen, die sehr passend den Namen „Folterrenten" erhalten haben, sich zuzuspitzen vermag.

Wo solch' ausnahmsweise Verhältnisse nicht abwalten, wo ferner auf Seiten des verpachtenden Grundbesitzers verständigerweise nicht bloss mit den Conjuncturen der Gegenwart, sondern auch denen der Zukunft gerechnet und im Auge behalten wird, dass dauernd die Interessen des Grundbesitzes bei einer Vernachlässigung der Interessen der Pachtbevölkerung nicht gedeihen können, wo also die Erkenntniss einer gewissen Solidarität der beiderseitigen Interessen auf Seiten des verpachtenden Grundbesitzers sich durchringt, wo endlich gar die Pachtbevölkerung vermöge ihres Besitzes und ihrer Intelligenz dem Verpächter als eine ebenbürtige Partei gegenübertritt, wie namentlich im Gebiet der Grosspacht, wird die Pachtzeit mehr und mehr von einer kurzfristigen zu einer langfristigen sich erweitern[1]). Diese im wohlverstandenen Interesse beider Parteien liegende Entwicklung entspricht auch dem allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse, wie sich aus folgenden Betrachtungen ergiebt:

1. Je kürzer die Pachtzeit, um so mehr ist das Bestreben des Pächters auf rücksichtslose Ausbeutung der Bodensubstanz, auf einen die Gesetze der Bodenstatik missachtenden, planmässigen Raubbau auf Kosten der Nachhaltigkeit der Bodenkraft gerichtet, gegen welche Tendenz auch die scharfsinnigsten Pachtbedingungen jederzeit nur mässigen Schutz gewähren werden; je zahlreicher die Klasse der pachtlustigen Bevölkerung und je unsicherer desshalb die Erneuerung des Pachtvertrags ist, um so nachdrücklicher muss jenes Bestreben sich Geltung verschaffen. Diese thatsächliche Begünstigung des Raubbaues durch kurze Pachtfristen kann vom

[1]) Bekannt ist der Ausspruch Thaer's, a. a. O., § 120: „Das Gut ist die geliebte Gattin des Eigenthümers, die Maitresse des Pächters, von der er sich wieder scheiden will"; was Roscher mit der Bemerkung begleitet, dass „je länger die letztere Verbindung währt, um so ähnlicher sie der ersteren werde". Das Ideal würde wohl die Erbpacht sein, von der freilich seitens des privaten Grundbesitzes nur selten wird Gebrauch gemacht werden können und wollen — siehe § 37 Ziffer 4.

Standpunkt der privatwirthschaftlichen Interessen des Verpächters aus unter Umständen ungestraft lange Zeit fortgesetzt werden, weil die dringende Nachfrage nach Pachtland auch für den erschöpften Boden fortgesetzt hohe Pachtgebote erzeugt: volkswirthschaftlich aber ist sie als schädlich zu erachten, nicht bloss, weil sie die productive Kraft des vaterländischen Bodens schwächt und die Productionsmöglichkeiten verschlechtert, sondern auch desshalb, weil die unlohnende Arbeit auf dem erschöpften Pachtboden die ökonomische Lage der Pächterbevölkerung selber in steigendem Maasse gefährdet, wobei wiederum die irischen Zustände als warnendes Beispiel vor die Augen treten.

2. Je rationeller die Betriebstechnik sich entfaltet, je vielgestaltiger in Folge dessen der Wirthschaftsplan wird und auf eine je längere Reihe von Jahren letzterer sich erstreckt, um so vernunftwidriger werden kurze Pachtzeiten, in deren enggezogenen Rahmen die entwickelteren Formen der Wirthschaftssysteme sich nicht einfügen lassen; der Uebergang von den ursprünglichen Formen der Dreifelderwirthschaft zu der verbesserten, von dieser zu der Fruchtwechselwirtschaft mit 9-, 12- und mehrjährigen Schlägen wäre auf Pachtgütern mit beschränkter Pachtdauer unmöglich gemacht oder doch mindestens sehr erschwert. Liegt in jenem Fortschreiten zu rationelleren Betriebssystemen die Möglichkeit stärkerer Entfesselung der Naturkräfte bei gleichzeitiger Schonung der erzeugenden Bodensubstanz, so bilden kurze Pachtperioden ein culturschädliches Hemmniss für diese fortschreitende Entwicklung und sind desshalb auch aus diesem Grunde verwerflich [1]).

3. Im Gegensatz zu der Wirthschaftsweise älterer Zeiten erfordert der Landbau vorgeschrittener, dichtbevölkerter Staatswesen eine zunehmende Kapitalintensität des Betriebs, welche in der Bereitstellung von mehr und besseren Maschinen, Geräthen, von mehr und besseren Thieren, in der Verwendung von reichlicherem, kräftigem Dünger, je nachdem auch in der Anlage perennirender Pflanzungen sowie in der Vornahme von meliorirenden Arbeiten am und im Boden (Tiefcultur, Entwässerungsarbeiten etc.) zum Ausdruck kommt. Zu solchen Kapitalaufwendungen wird der Pächter

[1]) In der italienischen Agrarenquête bemerkt der Berichterstatter über Venetien ausdrücklich, dass das herrschende Pachtsystem, bei dem die Verträge meist nur auf ein Jahr abgeschlossen werden, den Grund für den schlechten Zustand der Landwirthschaft in dieser Provinz abgebe; und ähnlich lauten die anderen Berichte. (Eheberg, a. a. O., S. 124.)

wiederum nur dann sich entschliessen, wenn in der Dauer der Pacht eine Sicherheit für ihre nutzbringende Verwerthung gegeben ist, und langsam wirkende, erst nach Umlauf einer Anzahl Jahre sich bezahlt machende Meliorationen sind im System kurzfristiger Pachtcontracte überhaupt unmöglich gemacht. Zwar kann in dieser Hinsicht eine von wohlverstandenem eigenem Interesse geleitete private Pachtpolitik des Eigenthümers: Ausführung von Meliorationen auf eigene Rechnung unter entsprechender Heranziehung des Pächters, und weiterhin ein den Pächter in Bezug auf meliorirende Arbeiten schützendes Pachtrecht die besprochenen Nachtheile kurzer Pachtfristen aufheben oder wenigstens mildern; doch ist mit der Thatsache zu rechnen, dass jene private Pachtpolitik erfahrungsgemäss nicht selten unter dem Einfluss kurzsichtiger Erwägungen oder auch in Folge mangelnder Kapitalkraft, gerade Meliorationen gegenüber, versagt; und dass ein noch so günstig für den Pächter lautendes Pachtrecht, weil es gegebenenfalls den Pächter mit seinen Ansprüchen auf den Rechtsweg verweist, niemals den in der langen Dauer des Pachtcontracts liegenden Anreiz zur Vornahme von Meliorationen aufzuwiegen vermag.

4. Wenn unter dem Einfluss weitsichtigerer Erwägungen allgemach auf dem Continent die Pachtdauer übungsgemäss eine längere geworden ist und die Pachtcontracte wenigstens in Ansehung der mittleren und grösseren Pachtobjecte heutzutage regelmässig zwischen 9 und 18 (selten 24 Jahren) sich bewegen, so hängt es wiederum mit dem Wesen der Pacht zusammen, dass dieser Entwicklung gewisse Schranken gesetzt sind. Der Abschluss eines Pachtvertrags beruht allemal auf der sorgsamen Inbetrachtziehung der durchschnittlichen Erzeugungskosten, insbesondere was den Productionsfactor Arbeit anlangt, ferner der durchschnittlichen Preise der auf dem Pachtgut zu bauenden Früchte und auf der Annahme der ungestörten Fortdauer der Verhältnisse, von welchen die beiden für den Reinertrag der Pachtunternehmung maassgebenden Elemente abhängig sind. Vom Standpunkt des verpachtenden Eigenthümers ist die Forderung, dass ihm die durch zunehmende Volkszahl und wachsenden Wohlstand bedingte Preissteigerung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse in der Pachtrente nicht dauernd vorenthalten bleibe, ebenso berechtigt wie es Pflicht der Selbsterhaltung des Pächters ist, nicht auf einen Zeitraum sich zu binden, für welchen der muthmaassliche Fortbestand der für sein Pachtgebot maassgebend gewesenen Voraussetzungen nicht vorausgesehen

werden kann. In der Unmöglichkeit der sicheren Voraussicht des Gangs der wirthschaftlichen Entwicklung und in der Nothwendigkeit, die pachtcontractlichen Verpflichtungen von Zeit zu Zeit den veränderten Verhältnissen anzupassen, findet daher die auf eine Anzahl Jahre festgelegte Begrenzung des Pachtcontracts ihre privat- wie volkswirthschaftliche Begründung. Je weniger die Entwicklung innerhalb der landwirthschaftlichen Production Erschütterungen ausgesetzt ist, um so gedeihlicher kann sich die Lage der Pächter und um so erfreulicher ihr Verhältniss zum Verpächter gestalten; je sprunghafter und je unberechenbarer jene Entwicklung, um so mehr ist die Eingehung von Pachtcontracten einem unsicheren Spieleinsatz zu vergleichen und um so mehr wird die dadurch geschaffene Lage zu einer volkswirthschaftlich nachtheiligen Kürzung der Pachtzeiten hindrängen. Wo in einem Lande das Pachtwesen in Folge der besonderen Verhältnisse der Grundbesitzverfassung weitere Verbreitung gefunden hat, ergiebt sich schon hieraus die Nothwendigkeit, starken Erschütterungen der landwirthschaftlichen Productions- und Absatzverhältnisse durch eine zweckentsprechende staatliche I n t e r v e n t i o n s p o l i t i k zu begegnen; während der Verzicht auf eine solche das Pachtverhältniss zu einem rasch lösbaren, die Pächterbevölkerung zu einem Stand fluctuirender Zugvögel und die landwirthschaftliche Unternehmung zu einem ausgesprochenen Speculationsobject zu machen geeignet ist, während hierzu doch gerade der Grund und Boden als das schaffende Material der Volksernährung am allerwenigsten sich eignet. Die landwirthschaftliche Schutzzollbewegung am Ausgang des Jahrhunderts verdient desshalb, gerade auch unter dem Gesichtspunkt der folgenschweren Einwirkung einer Politik des Gehenlassens auf die Pächterbevölkerung und die private Pachtpolitik, wohl gewürdigt zu werden; und man darf im Hinblick auf die Entwicklung der Dinge in England: loseste Verknüpfung des Pächters mit der Scholle, massenhafte Lösung der Pachtcontracte mit Eintritt des transoceanischen Wettbewerbs, Pachtlosigkeit zahlreicher Güter, Uebergang zu einer arbeitsextensiven Weidewirthschaft — wohl die Frage aufwerfen, ob der augenblickliche Vortheil der unbedingten Ermöglichung der Versorgung des inneren Markts mit billigster Frucht den Nachtheil gewaltsamer Verschiebung in der landwirthschaftlichen Erzeugung, der wachsenden Abhängigkeit vom Ausland in der Kornbeschaffung, des Abzugs eines erheblichen Theils der seitherigen Träger der landwirthschaftlichen Intelligenz, der Abstossung

ländlicher Arbeitskräfte in andere Erwerbszweige und der dadurch herbeigeführten Vermehrung des städtischen Proletariats — wirklich aufzuwiegen vermag.

Anmerkung: Die ungünstige Seite dieser Entwicklung giebt auch Paasche, a. a. O. (S. 9) für England zu, der immerhin betonen zu sollen glaubt, die Schutzlosigkeit der heimischen Landwirthschaft habe die konsumirende Bevölkerung des Inselreichs in den Stand gesetzt, die Einfuhren in fremden landwirthschaftlichen Erzeugnissen um 100 Millionen M. jährlich billiger als zu Ausgang der Siebenziger Jahre zu kaufen. — Die wachsende Abhängigkeit des englischen Volks von dem Auslande in Bezug auf den Brodbedarf ist daraus zu entnehmen, dass während 1878 von dem Gesammtbedarf an Körnerfrüchten mit 280 Mill. Ctr. die eigene Ernte 177 Mill. Ctr. (63,2%) deckte, für die 3 Jahre 1887/89 das Verhältniss der eigenen Ernte zur Zufuhr wie 48 zu 52% sich stellt. Die Production der Hauptfrucht — des Weizens — ist von 55 Mill. Ctr. in 1878 auf 40.5 Mill. Ctr. in 1887/89 heruntergegangen und die Zufuhren an Weizen in diesen Jahren haben sich auf rund 80 Mill. Ctr. per annum gestellt. — Im Uebrigen ist Paasche darin beizustimmen, dass mit Rücksicht auf die Englische Handels- und Zollpolitik sich „die eigenartigen (in der kurzen Dauer der Pacht sich kennzeichnenden) Pachtzustände zur Ueberwindung schwieriger Zeiten ganz besonders bewährt haben“, insofern nämlich, als in zahlreichen Fällen die rückgängige Preisbewegung in Cerealien seit der transoceanischen Concurrenz (1811/20 Preis des Quarters = 220 ko, 87 sh. 6 d.; 1851/60: 54 sh. 7 d.; dagegen 1885/90 nur auf 29 bis 32 sh. sich stellend) von den auf jährliche Kündigungsfrist eingestellten Pächtern auf eine kapitalkräftige Grundaristokratie, d. h. auf Schultern hat abgewälzt werden können, welche zur Tragung solcher Einnahme-Ausfälle füglich im Stande waren. Für die grundsätzliche Frage der Berechtigung kurzer oder langer Pachtzeiten sind selbstredend solche Vorgänge höchstens insofern von Bedeutung, als sie zeigen, dass allerdings langfristige Pachtverträge mit einer Politik des laisser faire et aller auf landwirthschaftlichem Gebiete — in Folge der Unberechenbarkeit der Geschäftsconjuncturen auch nur für die nächsten Jahre — sich nicht vertragen.

§ 34. Grösse der Pachtobjecte; Parcellenpacht und Riesenpacht insbesondere.

Die Erwägungen, welche für einen stufenweisen Aufbau der Grundbesitzvertheilung in Gestalt von kleineren, mittleren und grösseren Eigenthumseinheiten sprechen (Kap. IV, § 74), treffen auch für die Pachtobjecte zu; und es ist bereits betont, dass der Nachtheil in volkswirthschaftlicher und socialpolitischer Hinsicht, welcher einer einseitigen Besitzvertheilung im Sinn der ungemessenen Häufung des Grundbesitzes in wenigen Händen innewohnt, eine wohlthätige Abschwächung dann erfahren kann, wenn durch eine mannichfaltige Abstufung der Pachteinheiten den landwirthschaftlichen Unternehmern verschiedenster Kapitalkraft in weitem Umfang die Antheilnahme an der Bewirthschaftung des Bodens ermöglicht ist. Nun ist aber offenbar bei dem Bestreben des Grundbesitzes, im Wege der Verpachtung eine möglichst

hohe Rente aus dem Grundkapital zu ziehen, die Versuchung zur allmählichen Verkleinerung der Pachtobjecte sehr nahe gerückt, weil der Kreis der Nachfrage um so mehr sich ausdehnt, je geringere Anforderungen das Pachtobject an die ökonomische Kraftleistung des Pächters stellt [1]). Diese Entwicklung, welche durch die Zunahme der Bevölkerung einen mächtigen Impuls erhält, bedarf um so mehr einer eingehenden Würdigung, als die unter der Parole: umfassendste Zugänglichmachung der Segnungen des Grundbesitzes für die weitesten Kreise des Volkes — einsetzenden Bestrebungen auf Verstaatlichung des Grund und Bodens in ihrer folgerichtigen Durchführung zum System kleiner und kleinster Pachtungen mit zwingendster Nothwendigkeit führen müssten. Folgende Gesichtspunkte sind hier namentlich zu beachten:

1. Nach den neuerlichen landwirthschaftlichen Erhebungen sind die Pachtpreise für einzelne Bodenparcellen durchweg sehr viel höhere als die für eigentliche Pachtgüter; sie bewegten sich beispielsweise für den Morgen (36 ar) in den badischen Erhebungsgemeinden der 1883er Enquête zwischen 20 und 110 M. bei Acker-, zwischen 30 und 130 M. bei Wiesland, und angestellte Berechnungen stellten fest, dass in zahlreichen Fällen auf diesen Pachtparcellen der Pächter noch nicht einmal die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns erwirthschaftet. Diese in allen Gebieten der Parcellenpacht von einwandfreien Beobachtern bestätigte Erscheinung erklärt sich nur zum Theil aus einer falschen ökonomischen Calculation der Pächter über den Werth des Pachtobjects, zum erheblichen Theil beruht sie auf der künstlichen Steigerung der Landnachfrage, die das Ausbieten kleinster Bodenparcellen nothwendigerweise im Gefolge hat. Wenn in solchen Fällen die Grundrente mehr als den ihr zukommenden Theil des Wirthschaftsreinertrages verschlingt, indem sie auch Quoten des Unternehmergewinns selber für sich in Anspruch nimmt, so ist die absolute Höhe der Pacht-

[1]) Beispiele für solche Vorgänge bei Roscher, Anm. 5 ff. zu § 66. Die Meinung von Walcker, a. a. O., S. 126, dass Zwergpächter in Deutschland wohl kaum vorkämen, ist doch eine sehr optimistische und für den Süden und Westen nichts weniger als zutreffend (Vgl. S. 170). Ueber die geschraubten Pachtpreise im Gebiet der Parcellenpacht vgl. die badischen landw. Erhebungen von 1883, Bd. IV, S. 39 und Eheberg über die italienische Agrarenquête (S. 123): „Ganz allgemein lässt sich sagen, dass die Pachtschillinge steigen in umgekehrtem Verhältniss zur Ausdehnung des Grundes, so dass die kleinen Pächter verhältnissmässig mehr zahlen als die mittleren und diese mehr als die grossen". Ueber die ungünstigen Wirkungen des Kleinpachtwesens auf die Zustände des Landbaus in Italien im Allgemeinen, ebenda S. 124.

preise höchstens für den oberflächlichen Beobachter das Symptom eines blühenden Landwirthschaftsbetriebs, in Wirklichkeit aber nichts anderes als der Ausdruck des Grades der ökonomischen Machtstellung der Besitzer des Grund und Bodens gegenüber den Nichtbesitzenden, denen der unter regelmässigen Verhältnissen zu erwartende Preis ihrer auf die Pachtgrundstücke verwendeten landwirthschaftlichen Arbeit vorenthalten bleibt.

2. In Wirklichkeit ist denn auch in Gegenden, in denen der Parcellenpacht überwiegt, die wirthschaftliche Lage der Parcellenpächter eine denkbar ungünstige, häufig erbärmliche und selbst der technische Fortschritt der Agricultur eines Landes ist selten geeignet, hierin eine Wandlung zum Besseren herbeizuführen[1]). Ist nämlich in der Landbevölkerung ein guter Kern wirthschaftlicher Tugenden enthalten, so wird sie zwar bemüht sein, der Wucht der durch den gesteigerten Wettbewerb auf eine unnatürliche Höhe getriebenen Parcellenpachtpreise durch eine intensivere Cultur (von Handelspflanzen, Gemüse, Obst) zu begegnen; aber dieses Ankämpfen erweist sich meist als ein hoffnungsloses, weil jede durch solche Betriebsfortschritte eröffnete Aussicht auf höhere Verwerthung der Arbeitskraft im Pachtbetrieb bei jeder neuen Pachtversteigerung sofort die Nachfrage nach Land und die Pachtangebote um ein Weiteres steigert. Daher die widerspruchsvolle Erscheinung, dass gerade in den Gegenden der Hochcultur (einzelne Theile der Rheinebene, Belgien, Norditalien) die ländliche Bevölkerung trotz Entfaltung der höchsten wirthschaftlichen Energie in ihren Wohlstandsverhältnissen stagnirt, ja zurückgeht, weil eben die Früchte der qualificirten Arbeit nicht ihr selbst, sondern nachhaltig dem Inhaber des Grundkapitals zufallen. Der gegen den Druck übermässig hoher Pachtschillinge von der ländlichen Bevölkerung mit den Mitteln besserer Technik geführte Kampf leitet schliesslich auf einen Punkt, wo jene Mittel versagen und in Folge der dadurch erzeugten Muthlosigkeit schlägt dann leicht die forcirte Bodencultur in das Gegentheil um, d. h. die Kleinpächter sind bemüht, durch ein ausgesprochenes Raubsystem sich schadlos zu halten, dessen Folgen zunächst für die in kurzsichtiger Politik

[1]) „Ueberall, wo Bauern oder Kossathen in grösserer Anzahl als Zeitpächter sitzen“, sagt auch **Paasche** in besonderem Hinblick auf **Mecklenburg**, „pflegt die Landwirthschaft sich in einem traurigen Zustand zu befinden und die ganze Volkswirthschaft leidet mit, da bei der schlechten Verwerthung des Grundkapitals nur geringe Roh- und Reinerträge gewonnen werden.“ (**Paasche** in Conrad's Jahrb., N. F., 14. Bd., S. 224.)

befangenen Grundeigenthümer, weiterhin aber für die Volkswirthschaft im Ganzen — wegen der Minderung der Productionskraft des Bodens und Einschränkung der nationalen Erzeugung — sich geltend machen wird. Wo aber ein Volk von Haus aus wirthschaftlich und sittlich auf einer verhältnissmässig niederen Stufe sich befindet, wird dessen Widerstandskraft gegen den lähmenden Einfluss von Pachtüberzahlungen um so rascher erschöpft sein; zeichnet gar das Pachtverhältniss durch grosse Unsicherheit des Bestandes (kurze Pachtzeiten, freies Kündigungsrecht) sich aus, so wird in rascher Folge jeder, längere Vorauslagen erheischenden Cultur die Möglichkeit entzogen sein, also der Anbau von perennirenden Futterpflanzen, ja selbst der Wintergetreidearten mit der Zeit verschwinden und nur die Frucht des armen Mannes — die Kartoffel — übrig bleiben, deren ununterbrochener Anbau den durch ungenügende Stallviehhaltung sich vorbereitenden Boden-Verarmungsprocess alsdann vollendet. Für ein solches Pächterproletariat, das bereits auf der niedersten Stufe der Ernährungsmöglichkeit angelangt ist und dessen Typen in einem an sich fruchtbaren Lande förmlich herangezogen zu haben, den hässlichsten Flecken der grossbritannischen Landpolitik in Irland bildet, wird dann jeder Misswachs in der Kartoffelernte im günstigsten Fall Pachtrückstände und Pachtaustreibungen mit all' dem damit verbundenen Elend, im ungünstigeren Fall Hungersnoth, erhöhte Sterblichkeit und Massenauswanderung zur Folge haben, wofür die „grüne Insel" classisches Zeugniss ist, wenn es schon an Beispielen gleichen Elends in einzelnen continentalen Staatswesen (Italien und seine die Landbevölkerung heimsuchende Hungerkrankheiten: Pellagra; Rumänien) keineswegs fehlt.

Die Hungersnoth in Irland 1846 soll 300000 Menschen hingerafft haben; 730000 Personen wurden bei öffentlichen Arbeiten beschäftigt, an über 2 Millionen Personen im Jahre 1848 Armenunterstützungen gegeben. Zwischen 1851/81 wanderten 2715000 Iren aus; und die Zahl der Austreibung von Pächtern in den Jahren 1849/51 belief sich auf 263000, in 1849/86 auf mehr als eine halbe Million Personen. Mit diesen Vorgängen ging eine wachsende Umwandlung von Körnerwirthschaften in Weidewirthschaften vor sich; es fiel von 1851 bis 1886 das Ackerland von 4,6 Mill. Acres auf 2,9 Mill.; es stieg das Wiesen-, Klee- und Weideland von rund 10 Mill. auf 12,1 Mill. Acres.

In sehr schwunghafter Weise scheint der Parcellenpachtwucher seitens der Grossgrundbesitzer in Rumänien betrieben zu werden, wo der Bauer, „ausser Stande, seine Lage richtig zu beurtheilen, unter dem Zwang der Verhältnisse (ungenügender Besitz, Nöthigung diesen durch Pacht zu erwerben) Verpflichtungen eingeht, die er, ohne sich wirthschaftlich zu ruiniren, unmöglich erfüllen kann". Thatsächlich ist die Grundrente in der Wallachei trotz der allgemeinen landwirthschaftlichen Krise fortwährend im Steigen begriffen, da (wie die Regierungsmotive

zum Entwurf eines neuerlichen Gesetzes über agrarische Verträge besagen) „der Grossgrundbesitz die aus dieser Krise resultirenden Schäden ausschliesslich auf den ländlichen Arbeiter, den kleinen Pächter überwälzt hat“ . . . „Neben dem vertragsmässig festgesetzten Pachtschilling (oft in 50% des Rohertrags bestehend) werden in der Regel noch eine Summe von scheinbar unbedeutenden Leistungen vereinbart: z. B. Fuhren, Arbeitstage mit dem Zugvieh oder der Hand, Lieferung von Nahrungsmitteln etc., welche addirt den Pachtschilling . . . ins Ungemessene vergrössern“. Daneben fehlen selbst „chicanöse Prästationen“ nicht, wie besondere Vergütungen für das Gras, welches die Gänse und Enten des Bauern auf herrschaftlichen Wiesen gefressen haben etc. Neuerliche Gesetzesvorlagen bezwecken im Wege der Veräusserungen der Staatsgüter in Parcellen zur Vermehrung der Zahl der kleinen Grundbesitzer und der Bildung eines mittleren bäuerlichen Grundbesitzes, sowie durch Beschränkung der Vertragsfreiheit im Gebiet des ländlichen Arbeiter- und Pachtwesens (z. B. sollen Verpflichtungen des Pächters zu Naturalleistungen, die nicht als ein Aequivalent für die Nutzung der Pachtgrundstücke erscheinen, ungültig sein) eine Besserung der Zustände herbeizuführen. (Vgl. Grünberg, Die rumänische Agrargesetzgebung, in Braun's Archiv f. soc. Gesetzgebung u. Statistik, Bd. II, S. 74 ff.) — Unter dem Eindruck solcher Vorkommnisse stand wohl auch Schmoller, als er (in der 1883er Sitzung des Preuss. Landesökonomen-Collegiums) bemerkte: „Es ist meine Ueberzeugung, das Pachtsystem als vorherrschende Form des mittleren und kleineren Landwirthschaftsbetriebs entwickelt sich überall und hat sich entwickelt auf den Ruinen des Bauernstandes . . . . . Was ich bekämpfe, ist freilich nicht der da und dort vereinzelt vorkommende grössere und mittlere, kapitalkräftige und unternehmungslustige Pächterstand, sondern jener kleine Pächterstand, der in der Regel ohne viel Kapital, ohne grosse technische Kenntnisse in der Form der Zwergpacht wirthschaftet. Das sind meist sehr schlimme Zustände . . . In der Gegend zwischen Antwerpen und Brüssel, wo wir zwar in gewissem Sinn eine hochentwickelte Landwirthschaft haben, bestehen gleichwohl die ungesundesten socialen Verhältnisse. Wer die Schriften von Laveleye gelesen hat, weiss, dass es kaum ein traurigeres Ackerbauproletariat gibt, als die dortigen Zwergpächter . . . Die Selbstständigkeit des Grundbesitzers, die wir in politischer und socialer Beziehung rühmen, die Unabhängigkeit von Oben und Unten, ist beim (Zwerg-)Pächter nicht mehr vorhanden. Nur wer auf eigener Scholle sitzt, braucht Niemand zu fragen, hat das Bewusstsein, den Pflug zugleich für Kinder und Kindeskinder zu führen . . . In Ländern mit allgemeinem Pachtsystem — das sehen wir jetzt in England und Irland — wird bald die Frage aufgeworfen, ob der Privatbesitz von Grundeigenthum, der in dieser Weise nur als Rentenbezug sich äussert, ein berechtigter sei. Wir können daher froh sein, dass in Deutschland 86—90% aller Landwirthe Grundeigenthümer und nicht Pächter sind.“

3. Zustände der vorbesprochenen Art mögen da am hartnäckigsten sich einnisten, wo Grossgrundbesitz und Parcellenpacht mit dem Absentiismus einhergeht (wie wiederum in Irland, zum Theil auch in Italien der Fall), der Verpächter daher jede Fühlung und jedes menschliche Fühlen mit der Lage der Pächter mehr und mehr verliert, wohl gar des unmittelbaren Risicos des Eingangs der Pachtschuldigkeiten sich entschlägt, indem an Stelle von Administratoren Oberpächter treten, welche das Land an die bäuerlichen Wirthe in Afterpacht geben. Die schon durch die Parcellenpacht geschwächte Neigung des Grundeigenthümers zu Meliorationen auf dem Pachtland wird begreiflicherweise in dem afterverpachtenden Mittelsmann sich vollends verflüchtigen; und eine schonungsvolle Berücksichtigung der Lage der Kleinpächter

von diesem am wenigsten zu erwarten sei. Viel „wahrscheinlicher, dass er seine Kräfte zu wucherischen Künsten aufbieten wird, um einerseits dem Grundherrn durch Vorschüsse und sonstige Gefälligkeiten, anderseits den Bauern durch gesteigerte Concurrenz und rücksichtslose Härte so viel wie möglich abzugewinnen“ (Roscher).

In Irland, wo übrigens eine Bill von 1889 die Entstehung neuer Middlemen verboten hat, war früher der Fall nicht selten, dass Besitzungen von mehreren 1000 Acres allmählich in einzelne Pachtungen von 30 und weniger Acres zerfielen. „Es kam selbst vor, dass der Irländer erst von der fünften oder sechsten Zwischenperson pachtete . . . (bei diesem System) erreichten die Renten eine ungeheure Höhe. Der Bauer bezahlte zuweilen für 1 Acre, von dem der Eigenthümer 12 sh bezog, 2 Pfund per Jahr, ja die Rente soll in einzelnen Fällen selbst das Zwölffache des vom Eigenthümer bezogenen Betrags erreicht haben“ (Herkner). Und v. Ompteda erwähnt, wie namentlich im Südwesten von Irland auf den Besitzungen des Lord Kenmare (mit 236 000 Acres) die Middlemen sich eingenistet haben und nun den kleinen Afterpächtern 200 und mehr Procent Pachtaufschlag abpressen. — Die Zahl der Absentees in Irland wurde 1871 geschätzt wie folgt: 1443 ausserhalb Irland Lebende mit 3 205 000 Acres, 4496 in Dublin Lebende mit 4 075 000 Acres, im Ganzen 5939 mit 7 280 000 Acres, d. h. mit 36% der Gesammtfläche. — Einen Theil der irischen Grundbesitzer charakterisirte ein irischer Oberrichter mit den Worten: „Tyrannen, welche stets ein formelles Recht auf das äusserste verfolgen, die ihren unglücklichen Tenants den letzten Heller auspressen, die ihre Stellung nur als ein commercielles Geschäft in der schärften Bedeutung des Worts behandeln.“ — Ueber die Afterverpachtungen in Italien und die daselbst vorkommenden Missbräuche siehe Eheberg, a. a. O., S. 122.

4. Diese extremsten Erscheinungen der Parcellenpacht werden freilich nur da sich entwickeln, wo der verpachtende Grossgrundbesitz mit einer gewissen Ausschliesslichkeit herrscht, dagegen da in abgeschwächtem Maasse hervortreten, wo die Landbevölkerung im Grossen und Ganzen auf eigenem Grund und Boden sitzt und desshalb nur die Zupachtung einzelner Parcellen in Frage steht; weil der ökonomische Rückhalt, welchen ein bereits vorhandener Besitz bietet, die Pachtnachfrage minder dringlich gestaltet und desshalb den Wettbewerb in den Steigerungsterminen in gewisse Schranken bannt. Auch da braucht die Parcellenpacht nichts ohne Weiters Bedenkliches zu haben, wo der Ertrag einer oder mehrerer Pachtparcellen zu einem durch sonstige Lohnarbeit (als landwirthschaftlicher Tagelöhner, Fabrikarbeiter) verdienten Einkommen lediglich ergänzend hinzutreten soll; denn in solchen Fällen wird selbst ein hoher Pachtschilling von den Betheiligten, welche arbeitsfreie Stunden auf diese Weise wirksam ausnützen wollen und dafür füglich nur einen bescheidenen Tagelohn sich zu verrechnen brauchen, willig jederzeit bezahlt werden, obschon diese Willigkeit

die ethische Berechtigung einer solchen thatsächlichen Ueberzahlung selbstredend nicht zu begründen vermag. Immerhin muss auch hier im Auge behalten werden, dass die von solchen Elementen (Arbeitern) ausgehende starke Nachfrage nach Pachtland die eigentlich landwirthschafttreibende Bevölkerung in unangenehme Mitleidenschaft dann leicht ziehen kann, wenn diese selber, wegen der Kleinheit des eigenthümlichen Besitzes, an den Pachtungen sich zu betheiligen genöthigt ist, weil die von derselben an den Verpächter abzuführenden übermässig hohen Pachtschillinge das Conto der Gesammtwirthschaft in negativer Weise beeinflussen: daher die nicht selten zu machende Beobachtung, dass in Landgemeinden mit Industrie die Fabrikarbeiter mit Pachtgenuss so häufig in günstigeren Verhältnissen als die ausschliesslich Landwirthschafttreibenden sich befinden [1]).

5. Während die systematisch betriebenen Gutszertrümmerungen unbedingten Beifall höchstens in den Kreisen des radicalsten Freihändlerthums finden, im Uebrigen aber mit Recht als anstössig und wegen ihrer Folgewirkungen als mindestens bedenklich auch von Jenen erachtet werden, welche an sich dem Grundsatz der Freitheilbarkeit der Güter huldigen, muss es immerhin Wunder nehmen, dass die Verleitung zu Pachtüberzahlungen durch Ausbieten des Landes in kleinen und kleinsten Parcellen und die damit Hand in Hand gehende Aneignung von Quoten des Arbeitswerths der Parcellenpächter durch die Grundeigenthümer noch immer mit den Anschauungen guter Sitte wohl vereinbarlich erscheint. Dies hängt offenbar theilweise damit zusammen, dass die in den Gegenden der Gemengelage begüterten juristischen Personen (Staat, kirchliche Fonds etc.) die in den Gemarkungen zerstreut liegenden Eigenthumsstücke schwer anders als in der Form der Parcellenpacht verwerthen können, so dass im Hinblick auf die verpachtenden Stellen die erwähnte Verpachtungsweise gewissermaassen als obrigkeitlich sanctionirt gelten kann; zum Theil auch damit, dass wenn, wie meist in Fällen der vorliegenden Art, das in Parcellen ausgebotene Pachtland gegenüber dem von der ansässigen Bevölkerung eigenthümlich besessenen zurücktritt, die ökonomisch nachtheiligen Wirkungen der Parcellenpacht selber viel weniger hart in die Erscheinung treten. Zum Theil aber ist das Urtheil über die Parcellenpacht durch hereinspielende philanthropische Erwägungen

[1]) Vgl. bad. landw. Erhebungen, Bd. IV, S. 45 ff.

getrübt, insofern man in der Zerschlagung von Gütern und der parcellenweisen Verpachtung der Einzelstücke das Mittel zur Verdienstgelegenheit für eine über den natürlichen Nahrungsspielraum hinausgewachsene Bevölkerung zu finden wähnt, und es unterliegt gar keinem Zweifel, dass manche derartige Gutszerschlagungen von an sich wohlgesinnten Grossgrundbesitzern nicht sowohl in der Tendenz höherer Verwerthung des Grund und Bodens als in der wohlmeinenden Absicht reichlicherer Verdienstbeschaffung für kleine Leute vorgenommen worden sind. Es ist aber leicht einzusehen, dass die Parcellenpacht als Panacee gegen die Wirkungen einer thatsächlichen Uebervölkerung auf die Dauer als gänzlich eitel sich erweisen muss. Die durch die Pacht von Parcellen erleichterte Gründung eines eigenen Haushalts ist viel zu verführerisch, als dass die grosse Masse dem widerstehen könnte; und die Erfahrung zeigt denn auch, dass mit der Einführung der Parcellenpacht alsbald neue Familiengründungen vorgenommen werden, die, weil sie in dem unsicheren Grund kurzfristiger Pachtcontracte wurzeln, die Bedingungen des Gedeihens noch weniger als die vorher bestandenen in sich tragen. Kann, wo ein Missverhältniss zwischen der ansässigen Bevölkerung und der Bodenbewirthschaftungsfläche besteht und nicht etwa das Entstehen von Industrien der überschüssigen Bevölkerung Beschäftigung gewährt, nur ein entsprechender Wegzug eines Theils der letzteren dauernd Wandel schaffen, so befördert umgekehrt die Parcellenpachtausbietung die Schollenkleberei und verschlimmert daher das Uebel, das sie zu heilen sich unternahm; und zwar um so mehr, als die neuen Familiengründungen auf der Fortdauer des Pachtverhältnisses beruhen, also jeder neue Pachttermin wegen des erweiterten Kreises der pachthungrigen, von Sorge um die Behauptung der Pacht erfüllten Elemente den Wettkampf um die Pachtgüter stets erbitterter gestalten wird. So kann es sehr wohl kommen, dass das, was in wohlmeinender Absicht Segen bringen sollte, Allen zum Fluch wird; eine Umkehr aber von der beschrittenen Bahn, nachdem zahlreiche Existenzen mit dem Institut der Parcellenpacht verwachsen sind, je länger, je schwieriger sich erweist.

6. Ueberall, wo das Parcellenpachtsystem mit einer gewissen Ausschliesslichkeit, also ungeschwächt durch die Gegenwirkungen eigenthümlichen Besitzes oder sonstiger Verdienstgelegenheit vorwaltet, wie in den Gegenden des Gross- und namentlich des Lati-

fundienbesitzes, wird langsam, aber sicher ein Zeitpunkt eintreten, in dem jenes Institut an seiner inneren Unnatur zusammenbricht, weil unter den Händen des stetig anwachsenden, in Massenelend versunkenen, in Rohheit und Unbildung verkommenden Pächterproletariats der ihm überlassene Boden gänzlich zu verwahrlosen droht und die massenhaft sich häufenden Pachtrückstände den Werth der Verpachtung illusorisch erscheinen lassen. In einem System staatlicher Laissez-faire-Politik kann es dann wohl geschehen, dass der Grossgrundbesitzer die gesammte Pächterbevölkerung austreibt und von dem Parcellarbewirthschaftungssystem zu dem ihm jetzt vortheilhafter erscheinenden System der Latifundienwirthschaft durch Widmung des Landes zu Weideboden, d. h. inmitten hochcultivirter Verhältnisse zu den rohesten Ausgangspunkten der Agricultur zurückkehrt (einzelne Theile von Schottland, römische Campagna); doch ist es bezeichnend für die Wandlung in den staatspolitischen Anschauungen, aber auch für die feineren Schwingungen des Volksgefühls gegenüber rücksichtsloser, wenn schon legaler Verfolgung privater Interessen, dass, wo die Verhältnisse zu jener Unnatur sich zugespitzt haben, auch die treuesten Anhänger der bestehenden Rechtsordnung vor gewaltsamen Eingriffen in das missbrauchte Eigenthumsrecht nicht zurückschrecken, wenn eben nur auf diesem Wege das Grundeigenthum seiner Aufgabe, als nationales Productionsmittel höchster Bedeutung in einem der jeweiligen Stufe der volkswirthschaftlichen Entwicklung entsprechendem Grade in Thätigkeit gesetzt zu werden, erhalten bleiben kann. Die mildeste Form der gesetzgeberischen Interventionspolitik wird in solchem Falle die Ergänzung des privatrechtlichen Theils des Pachtrechts durch socialrechtliche Vorschriften sein, welche die Pächter nicht mehr schutzlos dem Recht des Stärkeren preisgeben (§ 35); die radicalere Lösung aber wird auf die gütliche und zwangsweise Beseitigung des unhaltbar gewordenen Pachtsystems und auf die Neuschaffung eines auf eigener Scholle sitzenden Bauernstandes aus der Klasse der Pächter abheben, wie schwer auch die Durchführung dieser Aufgabe Angesichts des zur Verfügung stehenden Menschenmaterials sich erweisen mag. Jahrhunderte alte Sünden können freilich nicht durch einen Federstrich der Gesetzgebung wett gemacht werden; und Generationen mögen darüber hingehen, bis beispielsweise der irische Zeitpächter nach seiner Umwandlung in einen grundbesitzenden Eigenthümer auf eine Stufe der Gesittung und der Wohlstandslage wieder

emporgehoben sein wird, die auch der kleinste Zwergwirth im Süden des Deutschen Reichs seit langem erklommen hat[1]).

7. Eine nähere Würdigung gerade des Parcellenpachtwesens mit allen seinen möglichen und wirklichen Auswüchsen, wie sie vorstehend Platz griff, war nicht bloss desshalb geboten, weil sie lehrt, dass das Zeitpachtwesen, wo es einen herrschenden Factor im Grundverkehr bildet, auf eine bedenklich abschüssige Bahn gerathen kann, auf der kein Anhalt mehr ist, sondern auch desshalb, weil gerade das Gebiet der Parcellenpacht die gänzliche Unhaltbarkeit des Systems des freien unbehinderten, nur durch das souveräne Belieben der betheiligten Parteien geregelten Wettbewerbs in diesem Grundverkehr aufs grellste beleuchtet. Denn nirgends weniger wie im Wettbewerb um das unvermehrbare, unübertragbare Productionselement Grund und Boden kann von einer zu jeder Zeit und überall vorhandenen Ebenbürtigkeit der Parteien die Rede sein, während diese Ebenbürtigkeit doch die nöthige Voraussetzung dafür ist, dass „im freien Spiel der natürlichen Kräfte" die Waare den ihrem inneren Werth entsprechenden Marktpreis jederzeit erhalte. Verkehrt freilich würde es sein, wenn mit dem Missbrauch der überlegenen Stellung der jeweiligen Bodeneigenthümer gegenüber den die landwirthschaftliche Betriebsarbeit Verrichtenden die Forderung der Beseitigung des Privateigenthums am Grund und Boden und die Ueberführung des letzteren in den Besitz der Staats- oder der communalen Gemeinschaft begründet werden wollte, weil man verständigerweise ein krankes Glied nicht amputiren wird, wenn dessen Heilung auf minder gewaltthätige Weise sich möglich erweist, weil ferner die Nutzbarmachung des staatlichen oder Gemeindebesitzes im Sinn der „Bodenreformer"

---

[1]) Vgl. zu diesen Ausführungen die Notiz von Roscher (Anm. 1 zu § 68), dass in der römischen Campagna allein die Colonnas während des 15. Jahrhunderts mehr gut bewohnte Dörfer besassen, als die ganze Provinz gegenwärtig Pächter zählt. Berüchtigt sind auch die „Lichtungen" der Herzogin von Sutherland, welche zwischen 1814 und 1820 3000 Familien ausgetrieben hatte; Sutherland ist dadurch theils eine ungeheuere Schafweide, unter einige grosse Pächter vertheilt, theils ein grosses Jagdrevier geworden, „Einöden ohne Bäume, in denen nur das Hochwild allein haust" — es ist durchaus unproductiv und „hätte ebensogut in die Fluten der Nordsee versenkt werden können". Der über diesen Vorgang schreibende Ch. Gay Roberts vergleicht die Weidepächter mit australischen Squatters unter dem Hinweis, dass in den letzten 50 Jahren die Weiden und Heiden fast alle sich verschlechtert haben; wesshalb denn auch der jetzige Grundherr — an das früher Gewesene anknüpfend — die Riesenpachtungen wieder zu zerschlagen, das Ackerland zu vermehren sich bemüht, damit „das Land ebensowohl Menschen wie Schafe nähre". (Siehe darüber auch Laveleye, de la propriété et de ses formes primitives, 1891, S. 451.

ebenfalls im Weg der Zeitpacht zu erfolgen hätte, die Eigenschaft des Pachtlandes aber als Staats- oder Gemeindeland keineswegs unbedingte Sicherheit für die Fernhaltung von Auswüchsen des Zeitpachtwesens gewährt. Die vielfach grundsätzlich abfälligen, nicht selten zu absolut gehaltenen Urtheile über die Institution der Zeitpacht, welchen man bei sonst vorurtheilsfreien Schriftstellern begegnet, dürften jedenfalls eine Warnung sein, eine Institution, die mit und neben der Eigenbewirthschaftung sicherlich an sich eine Daseinsberechtigung hat, zur ausschliesslichen Rechtsform der Landbewirthschaftung erheben zu wollen, worauf doch die erwähnten Bestrebungen der Bodenreformer thatsächlich abzielen.

§ 35. Pachtcontract und Pachtrecht[1]).

1. Mit vereinzelten Ausnahmen ist das geltende Recht von der Anschauung geleitet, dass das Verhältniss zwischen Verpächter und Pächter ein rein privatrechtliches, dem Willen (der Willkür) der Parteien ausschliesslich unterworfenes sei und dass die Gesetzgebung sich darauf beschränken dürfe, etwaige Lücken des abgeschlossenen Vertrags in einer dem muthmaasslichen Willen der Parteien entsprechenden Weise zu ergänzen. Auf den Inhalt dieser privatrechtlichen Normen über Pacht, die länderweise eine gewisse Mannichfaltigkeit aufweisen, ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen, ebenso nicht auf diejenigen Einzelheiten, welche in die Pachtverträge zur Sicherung einerseits der Rechte des Verpächters, anderseits derjenigen des Pächters aufgenommen zu werden pflegen, betreffs deren vielmehr auf die Fachliteratur (Lehrbücher der landwirthschaftlichen Betriebslehre) zu verweisen ist. Für den Verpächter wird immer die Hauptsache sein, dass er gegen eine

[1]) Lehrreich in Bezug auf Pachtrecht und Inhalt der Pachtverträge sind insbesondere die Schriften von Blomeyer und Drechsler, a. a. O.; vergl. für einzelne Materien des Pachtrechts auch die Verhandlungen des deutschen Landwirthschaftsrahtes betreffs des „Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs“, insbesondere das Referat von Schuhmacher-Zarchlin (Archiv 1890, S. 260 ff.), der den im „Entwurf“ festgehaltenen, übrigens schon vom deutschen Juristentag abgelehnten Grundsatz: „Kauf bricht Miethe (Pacht)“ gelegentlich „als ein der Cultur des Grund und Bodens feindliches Princip bezeichnet, welches in seiner Schädlichkeit nur noch übertroffen wird durch die Verschuldung des Grundbesitzes nach Kapital, statt nach Rente“. Vgl. auch den älteren Aufsatz von Knaus, Ueber den socialen Werth des Zeitpächterstandes (Tüb. Ztschr., 1844, S. 50 ff.), wo lange, dauernd gesicherte Pachtungen, Mischung von Geld- und Naturalienzahlung, angemessener Gutsumfang (kein Parcellenpacht), Vermeidung des Aufstreichverfahrens, Schlichtung von Streitigkeiten durch Schiedsgerichte gefordert wird.

deteriorirende Bewirthschaftungsweise des Pächters sich geschützt sieht, welcher Schutz freilich viel mehr durch die persönliche Tüchtigkeit und Kapitalkraft des Pächters, durch maassvolle Festsetzung des Pachtzinses und nicht zu kurze Bemessung der Pachtdauer als durch noch so verclausulirte Vorschriften über Wirthschaftssysteme, oder durch Verbote des Verkaufs von Futter, Stroh, Dünger etc. und ähnliche, die Wirthschaftsgebahrung einschränkende Bestimmungen, über deren praktischen Werth man billig Zweifel hegen kann, gewährleistet sein wird. Für den Pächter hinwiederum ist der ruhige, ungestörte Genuss des Pachtobjectes während der Dauer des Pachtverhältnisses (Wichtigkeit des Grundsatzes: „Kauf bricht nicht Pacht"), insbesondere der Schutz vor allzu rigorosen, den Verpächter zur einseitigen Auflösung des Vertrags berechtigenden Stipulationen (z. B. bei Verfehlungen des Pächters gegen gewisse Vertragsauflagen, beim Vorhandensein von Pachtrückständen etc.) von besonderer Bedeutung. Dass Pachtnachlässe bei Unglücksfällen, gegen welche eine Versicherungsnahme ermöglichst ist (Feuer-, Hagelschaden, Viehsterben) im Grundsatz nicht gewährt werden, ist ebenso zu billigen, wie der Ausschluss solcher bei Missernten mindestens in länger dauernden Pachten, die durch den Wechsel von guten und schlechten Erntejahren eine Art Selbstversicherung ermöglichen, während allerdings dieser Ausschluss bei kurzen Pachtperioden die Härten dieses Systems wesentlich verschärft. Sehr zweckmässig wird es sein, alle aus dem Pachtvertrag sich etwa ergebenden Streitigkeiten nicht an die ordentlichen Gerichte, sondern an ein, von erfahrenen unabhängigen Landwirthen gebildetes Schiedsgericht zu verweisen.

2. Zu rügen ist es, wenn der Verpächter — die im gegebenen Fall ihm zustehende überlegene Machtstellung missbrauchend — den Pächter Auflagen anzuerkennen nöthigt, die — nach den herrschenden Rechtsanschauungen und Gewohnheiten — dem Wesen der Pacht fremd und lediglich darauf berechnet sind, die dem Bodeneigenthümer obliegenden Verpflichtungen auf den Pächter zu überwälzen [1]). Wenn beispielsweise in Pachtverträgen Clauseln

[1]) Vgl. hinsichtlich des Gesagten auch die sehr zutreffenden Bemerkungen bei Settegast, a. a. O., S. 335 ff., wo die Bestimmungen mancher Pachtcontracte mit „Daumenschrauben" verglichen werden, und die Angaben über onerose Pachtbestimmungen bei einzelnen grossen Gutsverwaltungen in Baden in dem Commissionsbericht des Freiherrn von Bodmann-Loretto an die I. Kammer der Landstände (Beilage No. 543 zum Protokoll der Sitzung vom 2. April 1892).

sich befinden, inhaltlich deren der Pächter bestimmte Meliorationen ohne Schadloshaltung für den Aufwand vorzunehmen für verpflichtet erklärt wird; oder wenn der Pächter vertragsgemäss die Baulast für die Gebäude, selbst im Fall ihrer Zerstörung durch Brand und ohne Rücksicht darauf, ob die Brandentschädigung die Baukosten decken wird, auf sich nehmen muss; oder wenn die Verpächter in Bezug auf das Gesinde, um die Wirkungen des Unterstützungswohnsitzgesetzes auszuschliessen, bei hohen Conventionalstrafen oder unter Androhung anderer Rechtsnachtheile dem Pächter zur Pflicht machen, dass er durch rechtzeitige Kündigung den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch das Gesinde verhindere, gegebenenfalls also sich der Mitarbeit tüchtiger, erprobter Leute im fiscalischen Interesse der Gutsherren entschlagen muss; oder wenn die Erben des Verpächters verpflichtet werden, bei der durch den Tod des Pächters nöthig gewordenen Neuverpachtung den etwaigen Pachtmindererlös dem Verpächter zu ersetzen, so zeigen solche, der Wirklichkeit entnommene, hoffentlich vereinzelte Vorgänge, wie sehr, selbst heutzutage noch, manchen Grundbesitzern die Erkenntniss der mit dem Besitz von Grund und Boden verknüpften socialen Pflichten abgeht; aber sie weisen auch mit besonderer Dringlichkeit auf die Nothwendigkeit hin, das Recht des Pachtwesens mehr als bisher nach verwaltungsrechtlichen, von socialem Geist erfüllten Normen auszugestalten, die dem Pächter einen unbedingten Rechtsschutz gegen Willkühr und Druck von Seiten des Verpächters in ähnlicher Weise gewähren, wie ein solcher bei der Darleihung beweglicher Güter in der Form von Wuchergesetzen zu Gunsten bedrängter Schuldner längst besteht. Eine solche Neuordnung des Zeitpachtwesens setzt freilich eine tiefere Einsicht in das Wesen desselben voraus, als ihr bis jetzt in weiten Kreisen zu Theil geworden ist, oder aber jenes Uebermaass des Elends, welches die schrankenlose Ausübung der Macht des Grundeigenthums in dem grossbritannischen Inselreich erzeugte und dessen eindringliche Sprache allerdings überzeugender als alle speculativen Deductionen den Beweis erbrachte, dass das durch kein Verwaltungsrecht begrenzte Eigenthumsrecht am Grund und Boden „vermöge der in ihm liegenden Macht den Pachtvertrag zu einem gezwungenen, die Pacht zu einer wirthschaftlichen Unfreiheit“ gemacht und in unvermeidlicher Weise jenen Klassenhass und jene Revolutionen gezeitigt hat, die schliesslich nichts sind als „der Ausdruck des Widerspruchs, der in der vollen und unbedingten Geltung des

unantastbaren Eigenthums von Grundkapital liegt — der Hass und der Kampf gegen die Höhe der Pacht, welche die Grundrente übersteigt, gegen die Zersplitterung in kleine Pachthöfe und gegen die Willkühr in der kurzen Pachtzeit"[1]).

3. Reformvorschläge. Einem von socialen Gesichtspunkten getragenen Verwaltungsrecht des Pachtwesens würde im Sinn der vorangegangenen Betrachtungen vor Allem die Aufgabe zufallen, den im Gebiet der Parcellenpacht durch rücksichtslose Verfolgung der privaten Interessen des Grundeigenthums drohenden Auswüchsen dieser Institution zu begegnen, sei es dadurch, dass man im Anschluss an die Behandlung sittlich anstössiger Geldverleihgeschäfte, die Ausbeutung der Noth, der Unerfahrenheit, des Leichtsinns des Pächters zur Erzielung übermässiger Pachtzahlungen oder sonstiger Vortheile aus dem Pachtvertrag als Pachtwucher

[1]) v. Stein, a. a. O., S. 113 und 126, ferner ebenda S. 137 ff. und S. 145 ff.: „Jede wahre . . . landw. Verwaltung muss neben dem grossen Besitz, dessen der landw. Fortschritt nicht entbehren kann, und dem kleinsten Besitz, der auch den Tagelöhner wenigstens für den Tag unabhängig macht, den mittleren Besitz entweder in sein Recht einsetzen oder ihn, wo er nicht vorhanden ist, durch eine öffentlich-rechtliche Ordnung des Pachtwesens möglich machen . . . . Irland ist dasjenige Land in Europa, in welchem die Staatsidee am machtlosesten geworden ist, weil sie durch die Geschichte des Besitzes unfähig ward, eine der Verfassung entsprechende Verwaltung zu erzeugen . . . Irland und Süditalien sind die beiden Theile Europas, in denen die ganze öffentliche Aufgabe in Bezug auf die Landwirthschaft sich in der Gerichtspflege und in den Mitteln erschöpft (hat), die Pachtrente einzutreiben . . . . Wir glauben, dass die ganz unbeschränkte Herrschaft des Einzeleigenthums und des Pacht-, Mieth- und Arbeitsvertrags auf die Dauer nicht bestehen kann, ohne die grössten Gefahren für alle europäischen Völker mit sich zu bringen . . . , dass jedes Land in der höchsten Gefahr ist, in welchem auf diesem Gebiet das Einzelinteresse in der Form des strengen, römischrechtlichen Eigenthumsrechts keine Begränzung durch die Aufgabe und das Bewusstsein der Staatsidee findet . . . und dass der Inhalt des (neu zu schaffenden) Verwaltungsrechts des Pachtwesens . . . kein anderer sein kann als der, die kapitalbildende Kraft des Pachtwesens gegen das Einzelinteresse zu schützen." — Und Ruhland, a. a. O., S. 104 hebt unter dem Hinweis auf Schäffle's gleichbedeutender Behandlung von Pacht und Credit unter der allgemeinen Bezeichnung „Leihe" hervor, dass „während für die Leihe mobiler Arbeitsproducte bezüglich der unsittlichen Bereicherung sich längst ein Begriff gebildet hat, welcher den sittlichen Makel offen an der Stirne trägt, man für das immobile Arbeitsproduct, für das Grundkapital, weder beim Kauf noch bei der Leihe eine ähnliche Bezeichnung als üblich kennt", obgleich vom Pachtherrn „hundertfältig Praktiken geübt werden, die von jedem billig denkenden Menschen als sittlich verwerflich gebrandmarkt werden." Auch Menger (Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen in Braun's Archiv, Bd. II, S. 447), dessen Kritik des Entwurfs des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs im Uebrigen auf eine sehr gekünstelte Aufbauschung der Gegensätze zwischen Besitzenden und Besitzlosen sich aufbaut, glaubt betonen zu sollen, dass die neue Wuchergesetzgebung auf jene Verträge, an welchen auch die besitzlosen Klassen ein bedeutendes Interesse haben, namentlich auf den Lohn-, Kauf-, Mieth- und Pachtvertrag niemals ausgedehnt wurde, obgleich hier der Thatbestand des Wuchers naturgemäss viel häufiger vorkomme, als bei dem Darlehnsvertrag.

criminell erfasst, sei es, dass die rechtliche Möglichkeit der nachträglichen Herabminderung der vertragsmässigen Verpflichtungen auf Anrufen des Pächters eröffnet, sei es, dass die künstliche Steigerung der Pachtrente auf dem Weg der Ausbietung kleinster Parcellen und weitgehender Verkürzung der Pachtzeiten durch die Normirung eines Mindestmaasses und einer Mindestdauer einzuengen gesucht wird; wobei letzterenfalls die Zulassung von Ausnahmen durch die Verwaltungsbehörde, namentlich soweit es sich um Pachtübernahmen durch Nichtlandwirthe (Arbeiter etc.) handelt, selbstredend vorzusehen wäre und im Uebrigen die vorstehend angedeuteten Lösungsmöglichkeiten nicht etwa nur alternativ, sondern sehr wohl neben einander und sich gegenseitig ergänzend in der verwaltungsrechtlichen Regelung Platz finden könnten. Vom Standpunkt speciell der volkswirthschaftlichen Productionsinteressen aus dürfte sodann namentlich noch der Ersatzanspruch des Pächters aus meliorirenden Arbeiten gegenüber dem Verpächter einer verwaltungsrechtlichen Ordnung bedürfen: Auflagen zur entschädigungslosen Vornahme von Meliorirungsarbeiten, die über die Dauer der Pacht hinaus das Pachtobject in seinem Werth erhöhen, wären als rechtlich unwirksam zu bezeichnen und es wäre ferner für alle derartigen Meliorationen, mögen sie mit oder ohne Zustimmung des Verpächters vorgenommen worden sein, dem Pächter beim Ausscheiden aus der Pacht auf Anrufen eine im geordneten Verfahren festzustellenden Fntschädigung zuzubilligen, für deren Bemessung die thatsächlichen Aufwendungen oder besser der durch sie erzielte Gutsmehrwerth die Unterlage zu bilden hätten.

4. Selbstredend gilt auch von diesem Gebiet, wie von dem verwandten der Geldleihe, dass eine Gesetzgebung selbst repressivsten Charakters doch nur die schlimmsten Auswüchse beseitigen kann, eine gründliche Heilung der Uebelstände des Zeitpachtwesens aber nur von einer Vertiefung der Anschauungen über den socialethischen Beruf des Grundeigenthums zu erwarten ist. Staat, Gemeinden, Corporationen wie die privaten, nicht selbstwirthschaftenden Grundbesitzer dürfen der Erkenntniss sich nicht verschliessen, dass das arbeitslose Renteneinkommen aus Grundbesitz für die die bodenbewirthschaftende Thätigkeit ausübende Bevölkerungstheile um so mehr Anstoss erregen muss, je mehr die Tendenz der Bodeneigner offenkundig wird, durch speculative Ausnutzung der Tagesconjunctur und des ungezügelten Wettbewerbs den Marktpreis der Grundrente zum Nachtheil der productiven Arbeit am Boden zu

steigern; müssen sich vergegenwärtigen, dass eine, nicht in der Steigerung der natürlichen Productionsfähigkeit des Bodens oder der Erhöhung der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, sondern lediglich in der ökonomischen Machtstellung des unvermehrbaren Grundkapitals gegenüber der wachsenden Bevölkerung begründete Pachtpreiszunahme dauernd doch nur auf Kosten der volkswirthschaftlichen Function des Grundeigenthums als elementarsten Productionsmittels möglich sich erweist; und dass schliesslich die Grundeigner selber es sind, die der durch ungemessene Ausnutzung dieser Machtstellung langsam sich vorbereitende Rückschlag — aussaugende Wirthschaftsweise, Verarmung der Pächterbevölkerung, allmähliche Wiedereinengung der Landnachfrage — in empfindlichste Mitleidenschaft ziehen wird.

§ 36. Pachtrecht in Grossbritannien.

1. Ein von socialen Gesichtspunkten getränktes Pachtrecht hat sich in dem letzten Drittel des Jahrhunderts in Grossbritannien herausgebildet; dass dies gerade in dem classischen Lande der Politik des laissez faire et passer der Fall, erklärt sich leicht daraus, dass die schreienden Missstände des Pachtwesens in diesem Lande auf eine Abhilfe mit besonderer Dringlichkeit hinwiesen, während der Mangel eines solchen Pachtrechts auf dem Continent vielleicht damit zusammenhängt, dass hier (Belgien ausgenommen) das Zeitpachtwesen eine dominirende Rolle glücklicherweise bis jetzt nicht spielte, dass ferner wegen der vielfach vorherrschenden Form der Gross- und Mittelpacht und des bei letzterer günstigeren Verhältnisses von Nachfrage und Angebot erhebliche Uebelstände im Pachtwesen nicht hervorgetreten; endlich dass die leidigen Zustände des gegendenweise auch auf dem Continent stark verbreiteten Parcellenpachtwesens erst in neuerer Zeit Gegenstand grösserer Aufmerksamkeit geworden sind. — Das meist verbreitete Rechtsverhältniss zwischen Eigenthümer und Pächter in Grossbritannien ist die sog. yearly tenancy, Pachtrecht von Jahr zu Jahr; Pachtcontracte mit längerer Dauer, leases (vorzugsweise auf Kronländereien und Gütern der todten Hand eingeführt) waren bei dem privaten Grundbesitz immer selten und sind es in den letzten Jahren noch mehr geworden („leases are going aut in Scotland").

Abgesehen von dem Schutze, welchen neuere Gesetze dem Pächter gegen Wildschaden (Gesetz vom 7. Sept. 1880) und gegen Zwangsvollstreckungen des Verpächters auf die fahrende Habe des Pächters gewähren (Ges. v. 25. Aug. 1883: Das Pfandrecht des Eigenthümers darf nur für einen einjährigen Pachtzins in Anwendung kommen), sind namentlich diejenigen Gesetze auch für den Continent von besonderer Bedeutung, welche dem Pächter einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung für geschehene Gutsmeliorirungen zuweisen. Zwar besteht in einzelnen Theilen Englands schon seit langer Zeit gewohnheitsrechtlich ein Anspruch des Pächters auf Entschädigung für auf das Gut gemachte Kapitalaufwendungen (tenantright). In Lincolnshire hat z. B. der abziehende Pächter anzusprechen: Die Hälfte der Kosten an Leinsaat-, Baumwoll- und Oelkuchen, welche im letzten Jahre verbraucht sind; die Kosten des im letzten Jahre auf mit Futterkräutern bestellten Feldern untergebrachten Düngers werden völlig ersetzt; ebenso erhält er eine verhältnissmässige Vergütung, wenn er Kalk, Mergel, Thon, Knochenmehl auf die Felder gebracht hat. Gesetzlich codificirt wurde dieses Gewohnheitsrecht im Jahre 1883 (agricultural Holdings act von 1883, 46 und 47

Vict. c. 61) und zwar dahin: Jeder Pächter, der auf seinem Gut eine der vom Gesetz erwähnten Verbesserungen bewirkt, hat bei Beendigung des Pachtverhältnisses bei seinem Abzug eine Entschädigung zu verlangen in der Höhe des vollen Werths, welchen die Verbesserungen für den anziehenden Pächter haben. Als zu einer Entschädigung berechtigende Meliorationen sind angeführt: 1. Aufführung, Vergrösserung von Gebänden; Anlage von Korbweidenpflanzungen, Wiesen, Gärten, Hecken, Hopfen- und Obstgärten, Verbesserung von Wegen, Wasserläufen etc., Urbarmachung von wüstem Land, Uferbefestigungen etc.; 2. Drainagen; 3. Düngungen mit Knochenmehl, Kreide, Mergel, Kalk, Verwendung zugekaufter Hilfsdünger oder Kraftfuttermittel. Zu den Meliorationen unter Ziffer 1 ist die schriftliche Zustimmung des Verpächters Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs; bei jenen unter Ziffer 3 ist dieselbe nicht erforderlich; bei Drainagen endlich soll der Pächter dem Verpächter Kenntniss von dem Vorhaben geben und es kann dann letzterer die Drainage entweder selber ausführen unter Heranziehung des Pächters zu den Kosten (5% Verzinsung) oder, wenn Jenes nicht der Fall, der Pächter unter Entschädigungsanspruch die Melioration ausführen. Die Abschätzung der Entschädigungsansprüche erfolgt durch Schiedsgerichte, welche hierbei an besondere Normen nicht gebunden sind. — Im Unterschied zu dem früheren Recht hat weiter die genannte Bill dem Pächter das Recht eingeräumt, mit dem Pachtgrundstück festverbundene Anlagen (Einfriedigungen, Gehäulichkeiten etc.) zu entfernen, wenn er eine Entschädigung für dieselben vom Verpächter nicht erhält bezw. dieser sie nicht ankauft; und endlich ist, wo seither eine halbjährige Kündigungsfrist zur Lösung des Contractes vorgeschrieben war, diese auf 12 Monate festgesetzt worden, sofern schriftlich nichts Anderes bestimmt ist. — Bestrebungen der Farmers Alliance, welche darauf abzielten, den im Genuss befindlichen Pächter (sitting tenant) gegen eine Erhöhung des Pachtzinses in Folge von Verbesserungen zu schützen, haben in der 1883er Bill eine Berücksichtigung nicht gefunden. — Eine Ergänzung fand die 1883er Gesetzgebung im Gesetz vom 1887 für kleine, landwirthschaftlich benutzte Grundstücke unter 2 Acres (Allotments and Cottage Gardens Compensation for Crops Act 1887, 50 und 51 Vict. c. 26). — Zur Sicherung der Kleinpächter (Crofters) in Schottland ist ein Specialgesetz v. 25. Juni 1886 ergangen: Unentsetzbarkeit, so lange die Pacht bezahlt wird, aber Möglichkeit der Aufgabe der Pacht mit 1jähriger Kündigung, Anspruch auf Meliorationsersatz, Festsetzung der ordentlichen Pachtrente (fair rent) durch die crofters commission, falls bei Fortsetzung der Pacht die Parteien über die Pachthöhe sich nicht einigen.

2. Irisches Pachtrecht insbesondere[1]). Die bedeutungsvolle Gesetzgebung der neueren Zeit, welche angebahnt zu haben ein bleibendes Verdienst des damaligen englischen Premier Gladstone ist, in dessen Pfaden zu wandeln sich später auch die conservative Regierung (Salisbury) entschliessen musste: die Landacte vom 1. August 1870 und v. 22. August 1881 (mit Ergänzungen von 1882 und 1887) lehnt sich an ein in einzelnen Theilen Irlands seit Jahrhunderten bestehendes Gewohnheitsrecht (Ulsterpachtrecht, ulster tenant right) an, inhaltlich dessen der Verpächter in der willkürlichen Steigerung des Pachtzinses gehindert war, das Recht der Kündigung, solange der Pächter seinen Verpflichtungen nachkam, nicht ausüben und den Pächter an dem Verkauf des Pachtrechts an Dritte nur unter gewissen Voraussetzungen hindern durfte. Die Landacte von 1870 hat das Ulster'sche tenant right verallgemeinert, dem abziehenden Pächter für seine Meliorations-Auslagen eine Entschädigung gesichert und daneben den Ankauf des Pachtlandes durch die Pächter durch staatliche Vorschüsse (bis zu zwei Drittel des Kaufgeldes) zu erleichtern gesucht. In noch viel einschneidender Weise hat aber die unter dem Druck der im Jahre 1879 gebildeten, unter der Führung Parnell's stehenden Landliga (Boycottsystem, Agrarmorde) erlassene Landacte von 1881 und ein Ergänzungsgesetz von 1882 (Arrears of rent act) in das Verhältniss zwischen Verpächter und Pächter eingegriffen: die den Pächtern gesetzlich zugesprochenen Ansprüche sind insbesondere die folgenden (vgl. Wiss, a. a. O., S. 36 ff.): 1. Der Pächter kann die Feststellung eines billigen Pachtzinses durch eine besondere Behörde (Civilgericht oder Landcommission) verlangen (Anspruch auf fair rent); 2) der Pächter ist gegen will-

[1]) Vgl. hierzu die kurze historische Darstellung in § 29, S. 152 ff.

kürliche Erhöhung des so festgestellten Pachtzinses innerhalb 15 Jahre (statutary term) geschützt und kann 12 Monate vor Ablauf dieser 15 Jahre die Feststellung eines billigen Pachtzinses auf einen weiteren Zeitraum von gleicher Dauer beanspruchen (fixity of tenure); 3. der Pächter ist jederzeit berechtigt, sein Pachtrecht an einen Dritten zu verkaufen (free sale), doch hat der Verpächter das Vorkaufsrecht. Der Anspruch des Pächters auf ungestörten Besitz des Pachtguts für die Dauer von 15 Jahren ist von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht: dass der Pächter das Gut nicht verwüste, nicht Unterverpachtungen oder Zertheilungen vornehme, dass der Pächter sich nicht mit Pachtgeldern im Rückstand befinde; um diejenigen Pächter aber, welche in letzterer Lage sich befinden, gleichwohl des Vortheils der Gesetzgebung theilhaftig werden zu lassen, ist die Landcommission ermächtigt, bei kleineren Pächtern (Pachten bis 30 Pfund), welche beweisen, dass die Bereinigung der Pachtrückstände ihnen unmöglich sei, ohne sich der nothwendigsten Lebensmittel zu berauben, dem Grundherrn die Hälfte der Rückstände — im Höchstbetrag der Rente des Vorjahrs — auszuzahlen, worauf dann die Forderung auf die andere Hälfte für erledigt (erloschen) angesehen werden soll. Von dieser durch die Arrears bill von 1882 ertheilten Vergünstigung haben 126882 Pächter Gebrauch gemacht und sind 1820586 Pfd. Sterl. getilgt wurde. (Nach Herkner) Von sonstigen Bestimmungen zur Erleichterung der Pächter sind noch zu erwähnen: Zeitpachten mit unverständigen und unbilligen Bedingungen (unfair leases) können auf Antrag des Pächters vom Gericht aufgelöst werden und der betreffende seitherige Pächter kann in alle Rechte der Pächter nach dem neuen Gesetz eintreten; es ist bei Gütern, die dem Lehensrecht unterworfen sind, der Abschluss von Pachtverträgen auf ewige Zeit gestattet (Erbpachten); endlich kann, wenn Pächter und Verpächter über den Verkauf des Pachtgutes sich einigen, die Landcommission drei Viertel des Kaufpreises vorschiessen gegen eine Tilgung der Schuld in 35 Amortisationsraten oder die Commission kann auch selber den Landkauf vornehmen und unter den gleichen Bedingungen an die Pächter verkaufen; wobei, solange noch Kaufgelderrückstände vorhanden sind, der Pächter (Käufer) das Gut ohne Zustimmung der Commission nicht theilen oder unterverpachten darf und im Fall des Concurses des Pächters die Commission zu anderweitem Verkauf des Gutes berechtigt ist. Endlich stellt das Gesetz öffentliche Gelder zur Uebernahme von Meliorationen, zum Bau von Arbeiterwohnungen sowie zur Förderung des Auswanderungswesens zur Verfügung.

Da im Hinblick auf den durch die transoceanische Concurrenz geschaffenen Preisfall die Bestimmung, dass eine durch die Landcommission oder richterliches Urtheil bestimmte Höhe des Pachtzinses für 15 Jahre Gültigkeit haben soll, für die Pächter eine bedenkliche Lage geschaffen hatte, so gab ein weiteres Ergänzungsgesetz vom Jahre 1887 der Landcommission die Ermächtigung, die in der Zeit vom 1881/85 festgesetzten Renten in einer dem eingetretenen Preisfall gerecht werdenden Weise zu revidieren. — Die unter dem conservativen Ministerium Salisbury von Lord Ashbourne eingebrachte Purchase of Land act von 1885 (sog. Ashbourne act) bezweckt die thatkräftigere Ueberführung der Pächter in Landeigenthümer durch vorschussweise Uebernahme der ganzen Kaufsumme durch den Staat, wofür ein Credit von 5000000 Pfd. zur Verfügung gestellt wurde, auf welche Gesetzgebungsaction indess an anderer Stelle (Kapitel IV, § 93) näher einzugehen ist. Als Tendenz der irischen Landgesetzgebung seit 1870, die sich wie ein rother Faden durch dieselbe zieht, kann man desshalb wohl bezeichnen: unter Beseitigung des Systems der Pachtzinsbestimmung im Wege der freien Concurrenz „dem Bebauer des Bodens und seinen Rechtsnachfolgern die Früchte ihrer Arbeit, ihrer Intelligenz und ihres Betriebskapitals durch dauernde Rechte an dem Boden zu sichern“ und die allmähliche Ueberführung der Pächter in Grundeigenthümer (peasant proprietorship) zu bewirken. Die radicale Art der Lösung aber erklärt sich unter dem Druck der allgemeinen politischen Lage des unglücklichen Landes und der nachgerade bei allen Parteien zum Durchbruch gelangten Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der dermaligen Zustände. Man kann, wie dies Parnell mit Vorliebe gethan hat, die irische Landgesetzgebung bedingt mit der continentalen Ablösungsgesetzgebung in Parallele setzen, wenn schon selbstredend die Verschiedenheit des Anbaues der Grundbesitz- und Grundherrlichkeitsverfassung im mittlern Europa einer-, in Irland

anderseits dem Befreiungsact nothwendigerweise ein grundsätzlich abweichendes Gepräge aufdrücken musste. (Vgl. hiezu besonders den in § 93 cit. Aufsatz von A. Meitzen, und über die literarische Bewegung in Betreff der irischen Landgesetzgebung Roscher, Anm. 5 zu § 67.) Dass das Land des ausgesprochenen laissez faire et laissez passer den Anfang macht, ein wahrhaft sociales Verwaltungsrecht der Pacht zu schaffen, in welchem an Stelle des „freien Spiels der natürlichen Kräfte" und der Willkühr der privaten Parteien ordnende Richtpunkte gesetzt werden und das Anerkenntniss sich ausspricht, dass das Walten der freien Concurrenz doch nicht unter allen Umständen die erhoffte Harmonie der Interessen zu schaffen vermöge, ist eine seltsame Ironie des Schicksals; begreiflich aber das selbstbewusste Gefühl der staatsmännischen Befriedigung über die Kühnheit und Grösse dieser Gesetzgebung, das in den Schlussworten des die Vorlage im Hause der Gemeinen einbringenden und begründenden Premierministers Gladstone ansklingt, wenn er meint, diese Bill (von 1881) werde „dem Gesetzbuch eine grosse Maassregel der Emancipation und Erlösung hinzugefügt haben, nothwendig in gleicher Weise für die Wohlfahrt Irlands, für den Ruhm des Parlaments und die Kraft und Festigkeit des Vereinigten Königreichs".

3. Auch in Indien hat die englische Gesetzgebung sich bemüht, den Bauern (Ryot) gegen die Bedrückung der einheimischen Grundherren durch ein besonderes Pachtrecht zu schützen, das mit dem irischen manche verwandte Züge hat. Wenn der Bauer nachweist, dass er seit 20 Jahren einen festen Grundzins bezahlt hat, so wird er als im Besitz eines ewigen Pachtverhältnisses angesehen (fixity of tenure), es müsste denn der Grundherr (Zemindar) das Gegentheil beweisen; letzterer kann auf alle Fälle den Pachtzins nur erhöhen, wenn der Zins geringer ist, als er sonst von derselben Klasse von Ryots für ähnliches benachbartes Land bezahlt wird, oder wenn der Werth der Bodenproducte oder der productiven Kräfte des Bodens anders als durch Arbeit oder Kapitalaufwand der Bauern gestiegen ist (so in Bengalen). In der Provinz Oudh unterliegt der von den Bauern an die Grundherren (Talukdars) zu entrichtende Zins der Möglichkeit der richterlichen Feststellung nach Maassgabe der für das Land in dem letzt vorausgegangenen Jahre entrichteten Pachtsumme und es kann der Bauer für dauernde Meliorationen, welche den Pachtwerth des Grundstückes vermehren, Entschädigung fordern (Rent Act von 1868). In Madras und Bombay, wo der Staat als Bodeneigenthümer gilt, erhält der Staat einen je für 30 Jahre normirten Grundzins (Ryotwar-System). Vgl. hiezu Laveleye, a. a. O., Kap. XXII, und Jäger, Abthlg. III, S. 22 ff.

§ 37. Die Erbpacht.

Vorbemerkung. Neben A. Wagner (Finanzwissenschaft § 230) erkennen insbesondere Laveleye, Nasse, Paasche, Ruprecht, Schönberg, von Politikern Miquel das Institut der Erbpacht als relativ berechtigt auch für die Gegenwart an. Schon Thaer hatte gesagt (a. a. O., § 131): „Die Vortheile der Vererbpachtung sind so evident, dass es keinem Zweifel unterliegt, ihre Einrichtung werde in unserem schärfer rechnenden Zeitalter bald allgemeiner werden . . . (Sie bildet) die erste Basis, worauf der allgemeine Wohlstand und der höhere Betrieb des Ackerbaugewerbes gegründet werden kann." Roscher erscheint „die Aufhebung des eigentlichen Wesens der Erbpacht eine von jenen doctrinären Fehlern zu sein, welche bei grossen systematischen Umgestaltungen so oft aus vermeintlicher Consequenz begangen werden". Schönberg (in Meyer's Conversationslexicon) betont, dass die früher der Erbpacht anhaftenden schädlichen Folgen ihren Grund nicht sowohl in den Essentialien der Institution, als in den Nebenbestimmungen der Verträge hatten. — Und Laveleye sagt (a. a. O., S. 525): „Le tenancier peut entreprendre les plus coûteuses améliorations; et est sûr d'en recueillir tout le profit, et il n'est pas menacé, comme le locataire ordinaire, d'avoir à payer un fermage d'autant plus élevé qu'il a plus contribuer a augmenté la fertilité du bien qu'il occupe . . . . Le beklem-regt (Erbpacht in Holland) assurant aux cultivateurs la pleine jouissance de toute augmentation du produit, est donc le plus énergique des

stimulants: il en courage l'esprit de perfectionnement, que le bail à court terme met à l'amende" .... Il réunit donc l'avantage, que M. Roscher attribue au bail à ferme (nämlich grössere Kapitalien auf den Betrieb verwenden zu können, weil die Summe für den Ankauf erspart werden), à la sécurité pour l'avenir, que donne la propriété." — Sehr bemerkenswerth sind die Verhandlungen des Preuss. Landesökonomiecollegiums vom Jahre 1879, wo Miquel und bedingt auch Nasse für die Wiedereinführung der Erbpacht eintraten, letzterer betonend, dass bei der Verleihung zu reinem freien Eigenthum die Sesshaftmachung der landw. Arbeiter, die Creirung eines ländlichen Mittelstandes schwerlich erreicht werde, da die Stellen verkauft, parcellirt etc. werden, die Bauern in die Hände von Speculanten gerathen und den Grundbesitz nach kurzer Zeit wieder verlieren könnten. Gegen die Wiedereinführung der Erbpacht, deren Aufhebung im Uebrigen eine voreilige Maassregel gewesen, spreche indess, dass erfahrungsgemäss Erbpachtverhältnisse früher oder später immer zum reinen Eigenthum geführt hätten, daher sich mehr empfehle eine Vergebung nicht zur Erbpacht, sondern zu Eigenthum, aber unter Vorbehalt einer unablösbaren Rente (Rentengut) oder aber, nach englischem Vorbild, die Verleihung zu emphyteutischem Besitz auf eine begrenzte Zahl Jahre (100 oder 50), so dass s. Z. Heimfallsrecht eintrete mit der Verpflichtung zur Schadloshaltung für aufgewendete Melioration, falls die Emphyteuse nicht erneuert werden sollte. — Wenn A. Wagner meint: „Viel lieber Erbpächter mit festem Besitzrecht und festem Kanon, als verschuldete Eigenthümer mit kündbaren Hypotheken und wechselndem Zinsfuss", so stimmt dieser Ansicht der Verfasser bedingt zu; auch ist bei aller Betonung der wirthschaftlichen und socialpolitischen Bedeutung der Erbpacht auf die beschränkte Anwendbarkeit des Instituts innerhalb der jetzigen Ordnung der Grundeigenthumsverhältnisse hinzuweisen (vgl. die Ausführungen im Text). — Settegast dürfte dagegen (a. a. O., S. 327 ff.) mit seinem grundsätzlichen abfälligen Urtheil dem Institut so wenig gerecht geworden sein wie Walcker, welch' letzterer einen zu grossen Nachdruck auf die Einengung des Realcredits legt (a. a. O., § 59). — Ueber das verwandte Institut des Rentenguts siehe Kap. IV, § 91 ff.

Eine Anzahl Schriftsteller unterscheiden im Anschluss an die ältere Gesetzgebung (Preussen, Oesterreich) zwischen Erbpacht und Erbleihe (Erbzinsverleihung), so auch Rau und Roscher und subsumiren der letzteren solche Pachtverträge, bei welchen nur eine sehr mässige Jahresvergütung bei ebenfalls gering bemessener Handlohnzahlung zu entrichten ist; dieser Unterschied betrifft aber nicht das Wesentliche des Instituts, das eben in der Erblichkeit des Contracts — neben der Veräusserungs- und Verpfändungsmöglichkeit — besteht. Der süddeutschen Gesetzgebung war jener Unterschied überhaupt fremd („Erbbestand" in Baden, „Erbrecht" in Bayern).

Die Erbpacht (Erbleihe, Erbbestand, in Frankreich bail héréditaire, in Italien contratto di livello, in Portugal aforamento), deren Wesen in dem erblichen Nutzungsrecht des Pächters (Erbbeständers) an einer Liegenschaft gegen die Verpflichtung zur Entrichtung eines jährlichen Entgelts (Kanon) und einer, jeweils beim Antritt des Nutzungsrechts dem Gutseigenthümer zu entrichtenden Anerkenntnissgebühr (Eintrittsgeld, Erbbestandgeld, Handlohnzahlung) besteht, hat sowohl in der späteren römischen Kaiserzeit (unter dem Namen Emphyteuse), wie im ganzen Mittelalter eine weite Verbreitung gehabt und bildete namentlich für die kirchlichen Güter, aber auch für diejenigen zahlreicher fürstlicher Geschlechter und des hohen Adels, ferner bei den Colonisationsunternehmungen in den Marschgegenden und den ursprünglich slavischen Gebiets-

theilen jenseits der Elbe eine mit Vorliebe angewendete Bewirthschaftungsform. Da ferner auch im Bereich des bäuerlichen Besitzes in dem Maasse, als er seine Freiheit zu Gunsten der grossen und kleinen Dynasten und der Kirche einbüsste, an Stelle des ursprünglich vollen Eigenthums grossentheils Erbleihverhältnisse traten und die precären Besitzverhältnisse der ursprünglich Unfreien (Leibeigenen) ebenfalls mit der Zeit mit Erbrecht ausgestattet wurden (siehe § 16 ff.), so war die mittelalterliche Wirthschaftsorganisation des Landbaues wesentlich auf das Institut der Erbpacht (Erbleihe) und zwar nicht nur in Deutschland, sondern auch in den anderen europäischen Staatsgebieten aufgebaut, der gegenüber die anderen möglichen Formen des Betriebs: — Administration (namentlich auf den kaiserlichen Gütern und auf den adeligen Besitzungen im nördlichen und nordöstlichen Deutschland), Zeitpacht, Theilbau — meist zurücktraten. Mit der Umwandlung des Eigenthums der vollfreien Bauern in Erbleihverhältnisse ging freilich fast überall eine Herabminderung auch der persönlichen Freiheit der Besitzer einher und zu den ursprünglichen Abgaben an den Obereigenthümer (Erbzins, Erbbestandsgeld) gesellten sich in wachsendem Maasse eine Fülle von sonstigen Naturallasten und Arbeitsleistungen feudaler Natur, welche — an sich dem Wesen der Erbleihe fremd und lediglich ein Ausfluss der wachsenden grundherrlichen Gewalt über die eingesessene Bauernschaft — doch dazu beitrugen, im Zeitalter der Ablösungsgesetzgebung das Institut selber in Misscredit zu bringen. An dieser Auffassung wurde auch durch die Thatsache nichts geändert, dass die im 17. und 18. Jahrhundert neu in Aufnahme gekommenen Vererbpachtungen auf Domänengütern (in Preussen und Oesterreich) und auf zahlreichen Gütern des Adels den ausgesprochenen Zweck verfolgten, an Stelle der im Laufe der Jahrhunderte precär gewordenen Besitzverhältnisse der unfreien Bauernschaft bessere zu verleihen, und daher mit diesen Vererbpachtungen vielfach, z. B. in Schleswig-Holstein, die Grundlage für die Wiedergewinnung eines sesshaften, kräftigen Bauernstandes erstmals wieder gewonnen war. Aber der auf Befreiung des Grund und Bodens einsetzenden Bewegung erschien eine seit Jahrhunderten mit feudalen Vorrechten aller Art eng verwachsene Besitzesform ebenso unberechtigt, wie jene Vorrechte selber; und die Besorgniss, irgend eine Form des Obereigenthums, gesetzlich zugelassen, werde eine wirthschaftliche Abhängigkeit der Nutzniesser leicht wieder von Neuem zu begründen

vermögen, die Erwägung endlich, dass der Productionsprocess am vollkommensten auf dem Boden des vollen Eigenthums gewährleistet sei, war für die grosse Mehrzahl der die Ablösung der bäuerlichen Lasten proclamirender Gesetzgebungsacte hinreichende Veranlassung, zugleich mit der Beseitigung der feudalen Grundbesitzverfassung und der ihr entsprungenen Herrschaftsrechte auch mit dem Rechtsinstitut der Erbleihe oder der Erbpacht aufzuräumen und die Wiederbegründung solcher Rechtsverhältnisse schlechthin zu untersagen. Jene Anschauungsweisen haben lange nachgewirkt und sind die Ursache, dass auch heute noch die Stellungnahme zu dem Institut der Erbpacht nicht durchweg eine freundliche ist, wenn schon mehr und mehr eine unbefangenere Würdigung Platz zu greifen beginnt [1]).

Bei der Beurtheilung des Instituts kommen namentlich folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1. Die Erbpacht steht von allen Besitzesformen dem Eigenthum am nächsten und diejenigen Vorzüge, welche der Eigenbewirthschaftung nachzurühmen waren (§ 30), gelten desshalb grossentheils auch von der Bewirtschaftungsweise in der Form der Erbpacht. Die Aussicht, dauernd in der Nutzung des Guts zu bleiben und dieses auf seine Nachkommen vererben zu können, beseitigt die Hindernisse, welche der Vornahme von Gutsmeliorationen gerade bei der Zeitpacht so sehr entgegenstehen; und die Thatsache, dass die Erbpachtgüter der Concurrenz auf dem Grundmarkt entrückt sind, der Erbpächter also der Gefahr der Steigerung der Jahresleistungen (Kanon) innerhalb kürzerer oder längerer Zwischenräume nicht unterliegt, bietet in hohem Maasse die Gewähr für eine stetige Wohlstandsentwicklung der auf Erbpacht angesessenen Landbevölkerung, wiederum im Gegensatz zur Zeitpacht, als deren schwacher Punkt gerade die Abhängigkeit der Pachtrente von den zufälligen Conjuncturen des Grundmarkts sich darstellt. Voraussetzung einer günstigen Wirkung bleibt dabei freilich, dass der Kanon mässig angesetzt werde, also auch bei zeitweise eintretenden Rückschlägen in der Entwicklung der landwirthschaftlichen Verhältnisse (Sinken der Productenpreise) erschwinglich sei; und

[1]) Ruprecht urtheilt wohl etwas einseitig, wenn er die Aufhebung der Erbpacht vorwiegend als eine Consequenz der römisch-rechtlichen Doctrin des untheilbaren Eigenthums ansieht, während offenbar die die Erbpacht begleitenden culturschädlichen Rechtsverhältnisse der oben bezeichneten Art das Institut in weiten Kreisen discreditirt haben.

schon hieraus, wie aus dem in der Begründung von Erbpachtverhältnissen liegenden Verzicht des Gutseigenthümers, günstige Conjuncturen des Landbaues für sich selber nutzbar zu machen, geht hervor, dass die Anwendung der Erbpacht in der Regel auf die Güter des Staats beschränkt bleiben wird, der auf eine rein speculative Ausnutzung seines liegenschaftlichen Eigenthums im Hinblick auf die, mit der Schaffung eines Standes tüchtiger, ihren Wohlstand behauptender Erbpächter verknüpften Vortheile verzichten kann; dass sie dagegen sich nicht oder nur ausnahmsweise für den privaten Grundbesitz eignet, dessen privatökonomisches Interesse, soweit nicht Selbstbewirthschaftung Platz greift, zur Zeitpacht oder anderen, nicht dauernd das Verfügungsrecht über den Grund und Boden ausschliessenden Bewirthschaftungsarten (z. B. Theilbau) hindrängen wird.

2. Die Erbpacht hat mit der Zeitpacht (und dem später zu besprechenden Theilbau) gemeinsam, dass die Eingehung eines solchen Vertragsverhältnisses geringere Kapitalmittel voraussetzt, als beim eigenthümlichen Landerwerb; es kann also auch unbemittelteren Elementen dieser letztere eher zugänglich gemacht oder — bei vorhandenem Kapitalbesitz — dieser auf Einrichtung eines um so intensiveren Betriebs verwendet werden. Von der Erbpacht wird man desshalb da zweckmässigen Gebrauch machen können, wo die Begründung neuer landwirthschaftlicher Niederlassungen in Frage steht und aus wirthschaftstechnischen oder socialen Erwägungen gerade auch auf die Heranziehung minder bemittelter Leute abgehoben wird; ganz besonders auch da, wo mit dieser Begründung gleichzeitig die Nebenabsicht der Anbahnung intensiverer Cultur auf seither extensiv bewirthschafteten Flächen sich verbindet. Desshalb ist schon im vorigen Jahrhundert bei Zerschlagung von Domänengütern zu Besiedelungszwecken die Vererbpachtung vielfach mit guten Gründen zur Anwendung gelangt, haben gewichtige Stimmen für diese Besitzesform bei der Wiederaufnahme der inneren Colonisation in jüngerer Zeit (in den dünnbevölkerten Latifundienbezirken des preussischen Nordens und Nordostens) sich ausgesprochen, hat man bei der Neubegründung von Bauernstellen in Mecklenburg im Bereich des Domaniums thatsächlich für die Erbpacht als ausschliessliche Besitzesform sich entschlossen und bei der Besiedelung der durch Trockenlegung der Zuidersee gewonnenen Polders ebenfalls diesen Weg betreten. Allerdings kann der Zweck der Erleichterung des Besitzerwerbs

auch in anderer Weise erreicht werden, ohne die Begründung eines zertheilten Eigenthums, nämlich durch die Ermöglichung des Kaufs gegen Rente, wobei auf die in dieser Hinsicht bedeutungsvolle neue Preussische Gesetzgebung über innere Colonisation (Kap. IV, § 91 ff.) zu verweisen ist.

3. Wenn schon der Erbpächter in der Art der Nutzung des Erbpachtguts völlig unbehindert, auch nach dem geltenden neueren Recht — im Gegensatz zu den älteren beschränkenden Normen — in der Veräusserung und im gewissen Sinn auch in der Verpfändung Beschränkungen nicht unterliegt, so ist doch die Verfügungsgewalt des Erbpächters nicht diejenige des Volleigenthümers; insbesondere pflegen die vererbpachtenden Stellen sich die Genehmigung zur Abveräusserung einzelner Parcellen sowie zur Theilung im Erbgang vorzubehalten, auch gegen deteriorirende Wirthschaftsweisen oder gegen sonstige Verwahrlosung des Guts (bei Vermögensverfall etc.) durch die Möglichkeit der Lösung des Erbpachtverhältnisses sich zu sichern; endlich sind einer beliebigen Verschuldung des Erbpachtguts in der Regel dadurch Schranken gezogen, dass der kapitalisirte Betrag des Kanons als erste Hypothek auf dasselbe eingetragen wird. Aus diesen Gründen empfiehlt sich wiederum die Erbpacht gerade für die innere Colonisation, deren Erfolge leicht vereitelt werden könnten, wenn eine beliebige Abveräusserung von Theilen der neu begründeten Colonistenstellen oder deren unwirthschaftliche Theilung im Erbgang oder deren beliebige Verschuldung (auch zu unwirthschaftlichen Zwecken) ohne Weiteres statthaft wäre; und zwar um so mehr, je weniger man mit der Aussicht rechnen darf, dass die Colonisten ihrer Mehrzahl nach einer Bildungsstufe angehören, die erwarten lässt, dass von der Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung immer der maassvolle, vernünftige Gebrauch werde gemacht werden; namentlich private Grossgrundbesitzer, aber auch juristische Personen (Kirchen, Stiftungen, Corporationen) werden nur ungern Theile ihres Grundbesitzes der inneren Colonisation widmen wollen, wenn sie nicht — mindestens für einen gewissen, nicht zu kurz bemessenen Zeitraum — in der Lage sich befinden, durch einschränkende Auflagen gegen eine Proletarisirung der Colonisten sich Schutz zu verschaffen [1]). Aus ähnlichen Gründen kann die Erbpacht auch da empfehlenswerth sein, wo es sich um die Umwandlung von seither eigenthumslosen Landelementen —

[1]) Nasse (Landw. Jahrbücher, S. 42 ff.) betont mit Recht auch die Gefahr der Aufsaugung der neu geschaffenen Stellen durch private Aufkäufer.

— Zeitpächter, Theilbauer — in Bauern mit besserem Besitzrecht handelt, der Grad der wirthschaftlichen Reife dieser Elemente aber die sofortige Gewährung des vollen, unbeschränkten Eigenthums wenig rathsam erscheinen lässt (Italien) oder wo etwa gar erst aus Elementen verschiedenster Art (ländliche Tagelöhner, industrielle Arbeiter etc.) ein verloren gegangener Bauernstand neu zu formen ist (England). Den vorstehenden Gesichtspunkten kann allerdings — auch bei sofortiger Uebertragung des vollen Eigenthums — durch die gesetzlich eröffnete Möglichkeit des Erwerbs gegen Rente und der Stipulirung der Unablösbarkeit eines Theils der Rente mit dem Recht des Rentengläubigers, gegen Verschleuderungen von Theilen des Guts Einsprache erheben zu dürfen, d. h. auf jenem Wege Rechnung getragen werden, welchen die neue Preussische Gesetzgebung über Rentengüter betreten hat, mit welcher — zwar nicht der juristischen Construction, doch dem Wesen nach erbpachtähnliche Institutionen geschaffen worden sind.

4. Der Anwendbarkeit der Erbpacht sind nach den vorstehenden Bemerkungen — ungeachtet ihrer unleugbaren Vorzüge vor der Zeitpacht — gewisse enge Grenzen gezogen; nur der Staat als solcher wird — aus Gründen der allgemeinen Wirthschaftspolitik — den in der Erbpacht liegenden Verzicht auf den muthmaasslichen Rentenzuwachs des Grund und Bodens leichten Herzens auf sich nehmen können, sonstige juristische Bodeneigenthümer oder gar der private Grossgrundbesitz aber wohl nur dann, wenn zwingendste Gründe die Abgabe einzelner Theile ihres Landbesitzes erheischen (z. B. wachsende Schwierigkeit, einen etwaigen Latifundienbesitz im Wege der Administration oder der Zeitpacht angemessen zu bewirthschaften, Nothwendigkeit der Schaffung von Landarbeiterfamilien etc.) und desshalb die Vererbpachtung immer noch als das kleinere Uebel erscheint. Zwar könnte der in der dauernden Fixirung des Kanons für den Vererbpächter liegende Nachtheil dadurch zu beseitigen versucht werden, dass man denselben in einer bestimmten Menge des hauptsächlichsten Verkaufsproducts (Getreide) festsetzt und seinen Geldwerth für gewisse Perioden (12, 18, 24 Jahre) unter Zugrundelegung der in diesen Perioden geltenden durchschnittlichen Marktpreise entrichten lässt (Fruchtkanon). Doch kann auch dieses mit Recht empfohlene Abhilfemittel für den Erbverpächter nicht von völligem Erfolg begleitet sein, da die Rente eines Guts — selbst in ausgesprochenen Körnerwirthschaften — nicht ausschliesslich von den Fruchtpreisen ab-

hängt und Zeiten sinkender Fruchtpreise z. B. sehr wohl von steigenden Vieh- und Fleischpreisen begleitet sein können, von der Möglichkeit der lohnenden Verwerthung des Bodens mittelst Specialculturen ganz zu schweigen. An eine Verallgemeinerung der Erbpacht ist daher auch im Bereich der nicht selbst wirthschaftenden Grossgrundbesitzer schwerlich zu denken.

5. Man könnte versucht sein, der Erbpacht wesentliche Vorzüge sogar vor der Institution des Privateigenthums am Grund und Boden einzuräumen, weil sie den Erbpächter nur mit einem mässigen Erbbestandsgeld und im Uebrigen nur mit laufenden Kanonverbindlichkeiten, also nicht mit Besitzesschulden (Kaufschillungsresten etc.) belastet, Sicherheit vor unwirthschaftlichen Zerstückelungen giebt und desshalb in höherem Maasse als jenes die Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes verbürgt; und man könnte daraus folgern, dass eine Grundeigenthumsverfassung, bei welcher der ganze Grund und Boden sich in der Hand des Staats befindet und in Erbpacht vergeben ist, in höherem Maasse als die jetzige das Wohlergehen der Bevölkerung des flachen Landes verbürge. Ganz abgesehen nun von den grundsätzlichen Erwägungen, welche gegen eine solche Aenderung in der Grundeigenthumsverfassung sprechen und auf welche in den folgenden Paragraphen (§ 40 ff.) näher einzugehen ist, muss man wohl beachten, dass die Zinsen des Erbbestandsgeldes zusammen mit dem Kanon, wenn beide einigermaassen dem Gutswerth angepasst sind, den Wirth kaum weniger hoch belasten werden, als eine in langsamen Annuitäten sich tilgende Kaufschuld; und dass daher in der Anbahnung dieser Zahlungsweise (eventuell im Zwangsweg, d. h. immer noch unter minder einschneidenden Aenderungen des Wirthschaftslebens, als sie die Zertrümmerung der jetzigen Eigenthumsordnung bedeutete) gegen die in der Kapitalverschuldung mit Kaufschillingsresten liegenden Nachtheile ebenfalls ein wirksames Mittel gegeben ist; ferner, dass jener Vorzug doch nur bei der ersten Einweisung in ein Erbpachtgut Platz greift, während für Fälle späterer Veräusserungen (von Seiten des Erbpächters an dritte Erwerber) dieser Vorzug in Wegfall kommt; weiter, dass gegen unwirthschaftliche Theilungen und Zerstückelungen der im Privateigenthum befindlichen Anwesen der Staat durch seine Gesetzgebung ausreichende Vorsorge treffen kann, soweit überhaupt nach Lage der Verhältnisse des Anbaues im Allgemeinen und des Grades der wirthschaftlichen Reife der Landbevölkerung zu einschneidenden Rechtsnormen hierzu ein Bedürf-

niss vorliegt, wobei auf die Ausführungen in Kap. IV, § 75 ff. zu verweisen ist; endlich dass auch im Gebiete der Erbesauseinandersetzung der das Erbpachtgut übernehmende Erbe hinsichtlich der Abfindungspflicht in einer günstigeren Lage als der Anerbe im gemeinen Recht sich regelmässig nicht befinden wird. Die landesväterliche Bevormundung, welche das Erbpachtverhältniss in wichtigen Beziehungen gestattet, kann, wie oben bemerkt, unter gewissen Voraussetzungen räumlich und zeitlich sehr angezeigt sein; aber sicher ist, dass es für jedes Volk eine Stufe der geistigen, wirthschaftlichen und sittlichen Entwicklung giebt, wo eine solche Bevormundung als eine drückende Fessel erscheint und daher abzustreifen gesucht wird, während den in allgemeinen Rechtsnormen begründeten Beschränkungen der Verfügungsfreiheit, die schliesslich Rechtsgewohnheit werden und mit den Lebensanschauungen der betreffenden Bevölkerungstheile enge verwachsen — Beschränkungen der Theilbarkeit, Ordnung des Anerbenrechts auf verständiger, den Anerben schonender Grundlage, Regelung der Schuldgesetzgebung im Sinne der Fernhaltung zielloser Verschuldungsfreiheit — auch ein culturell hochstehendes Volk willig sich unterordnet. Die Begründung von Erbpachtverhältnissen muss daher mit der Thatsache rechnen, dass früher oder später der in den Betheiligten sich geltend machende Gegendruck zu einer Lösung der Beziehungen mit dem Eigenthümer führt; und eine etwa auf die Erbpacht gegründete Institution des Staatseigenthums am Grund und Boden würde daher aus diesem Grunde nicht mit der Aussicht auf dauernden Bestand dieser umwälzenden Action rechnen dürfen, auch wenn nicht aus anderen, den Leitern der Bodenreformbewegung vorschwebenden, unten zu besprechenden Zielpunkten die Erbpacht als die regelmässige Form der Bewirthschaftung des verstaatlichten Bodens sich unbrauchbar erwiese.

Rechtliche Gestellung und thatsächliches Vorkommen. 1. In Deutschland. Im Gefolge der Befreiungsgesetzgebung wurden die Erbpachtlasten meist für ablösbar und die Auflegung unablösbarer Renten für unzulässig erklärt, so in Preussen durch Gesetz v. 2. März 1850, in den neuen Provinzen durch eine Anzahl späterer Gesetze — vgl. § 23, S. 122 und die Angaben bei Paasche, Art. Erbpacht i. Hdwb. d. Stw.; rechtlich in Geltung ist das Institut zur Zeit noch in Sachsen-Altenburg, Gotha, Weimar und Meiningen, in Lippe-Schaumburg, Reuss und Rudolstadt, in Braunschweig und Mecklenburg.

Als vorherrschende Form des Besitzes erscheint die Erbpacht in dem Domanium von Mecklenburg-Schwerin, wo im Jahre 1867 die bis dahin meist nur mit Zeitpachtrecht ausgestattete bäuerliche Bevölkerung unter Erbpachtrecht gestellt wurde; die Erbpächter dürfen ohne besondere Genehmigung nicht parcelliren oder den Besitz mit anderen Grundstücken „consolidiren“, sind aber im Uebrigen in der Verfügungsfreiheit über das Gut, insbesondere hinsichtlich letztwilliger Ver-

fügungen und der Verpfändbarkeit, soweit nicht das zu erster Stelle eingetragene Pfandrecht des kapitalisirten Kanons entgegen steht, nicht beschränkt. Bei der Ueberführung der Bauern in das neue Verhältniss wurde der Kanon in der Höhe des früheren Zeitpachtschillings festgesetzt und insbesondere für dasjenige Land, welches die Bauern im Maassgehalt über 120 Scheffel (rund 60 Morgen) behielten, ein Erbbestandsgeld erhoben, das in Annuitäten (5%, darunter 1% für Amortisation) zurückzuzahlen ist; der Kanon kann (im 25fachen Betrag) in einer Summe abgelöst werden. Bis 1883 sollen 782 Erbpachtungen durch Abtragung der Erbbestandsgelder und des kapitalisirten Kanons ganz schuldenfrei geworden sein; von den im Ganzen rund 15600000 M. Erbbestandsgelder waren bis dahin 4100000 M. abgetragen; von den Kanonskapitalien (46,5 Mill. M.) 1730000 M. getilgt. Aus dem domanialen Kapitalfonds sind an Erbpächter zu Bauten, Drainagen 4150000 M. dargeliehen worden. — Neben diesen bäuerlichen Gütern wurde noch ein Stand sog. Büdner geschaffen, d. h. kleinere Grundbesitzer mit durchschnittlich 16—17 Morgen Areal; die vor 1870 gebildeten Büdnerstellen entrichten einen in 20jährigen Perioden variablen Roggenkanon, der ebenfalls in einer Summe abgelöst werden kann; die nach 1870 errichteten schulden lediglich ein Kaufgeld ohne Kanon, dessen Abzahlung „nach den Umständen" zu bestimmen und bis dahin mit 5% zu verzinsen ist. — Endlich wurden (schon seit 1846) auch auf die Schaffung kleiner ländlicher Ansiedelungen in Erbpacht (Häuslereien) abgehoben, deren Besitz ausser Haus- und Hofmiethe in etwa ½ Morgen Gartenland besteht und durch Zupacht der Vergrösserung fähig ist. Bis 1874 sollen gegen 3600 Bauerngüter, 7300 Büdnereien und über 4800 Häuslerstellen in dieser Weise regulirt worden sein.

Auch im ritterschaftlichen Territorium sind (auf Grund der V. O. vom 6. Februar 1827 und 20. Mai 1868) Umwandlungen von Zeit- in Erbpachtverhältnisse vorgenommen worden, doch meist mit stärkeren Beschränkungen hinsichtlich der Verschuldbarkeit; nach § 25 der diesen Vererbpachtungen zu Grunde liegenden Normalcontracte ist nämlich eine hypothekarische Verschuldung der Hufe nur bis zum halben Werth rechtlich zugelassen und nur die innerhalb dieser Grenze eingegangenen Schuldverbindlichkeiten unterliegen der liegenschaftlichen Zwangsvollstreckung; ja nicht selten haben diese ritterschaftlichen Erbpachtgüter den Charakter eines unveräusserlichen Familienfideicommisses erhalten. Uebrigens können auch die Domanialbauern auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1869 durch letztwillige Verfügungen die Veräusserung des Guts untersagen und die Verschuldbarkeit beschränken, allerdings nur mit Genehmigung der Regierung, soweit die Verfügung sich nicht bloss auf die Person des unmittelbaren Gutsnachfolgers erstrecken sollte.

Die Art der Durchführung der Vererbpachtung in Mecklenburg wird von sachverständiger Seite als eine wohlgelungene beurtheilt, welche bewirkt habe, was der human gesinnte Landesherr in seiner V. O. v. 16. November 1867 als Ziel der Maassregel hingestellt habe, nämlich die Schaffung eines unabhängigen Bauernstandes, dem durch die gewährten Bedingungen eine ausreichliche Existenz gesichert ist. (Vgl. zu den vorstehenden Angaben Paasche, a. a. O., S. 341 ff., und Roscher, Anm. 4 zu § 70, sowie die Eingangs erwähnte sonstige Literatur.)

2. Sonstige Staatswesen: In Frankreich und Belgien sind emphyteutische Verträge auf 99 Jahre gesetzlich zugelassen, aber nur sehr selten vorkommend; das Gleiche gilt für Italien, wo die Statistik von 1871 an Erbpächter und Zinsbauern (censitare, enfitenti und livellarii) nur 3507=0.04% der gesammten landw. Bevölkerung nachweist. — In der niederländischen Provinz Groningen hat sich ein Erbpachtrecht unter dem Namen Beklem-regt (regt van alty durende beklemming) erhalten und ist in dauernder Anwendung; es geht auf die directen Erben und die Seitenverwandten über; der Erbpächter kann das Erbpachtgut verkaufen, verpachten, in Hypothek geben, über dasselbe letztwillig verfügen, ohne der Zustimmung des Eigenthümers zu bedürfen; doch kann bei jedem durch Erbgang oder Verkauf herbeigeführten Besitzwechsel der Eigenthümer den einfachen oder doppelten Pachtwerth fordern; das Gut ist untheilbar. „Nous rencontrons, (sagt Laveleye, a. a. O., S. 528) en Groningue une sorte d'usufruitiers libres, fiers, simples de moeurs, mais avides de lumières, comprenant les avantages de l'instruction, et ne négligeant rien pour la répandre parmi eux; pratiquant la culture, non comme une routine aveugle et un métier dédaigné, mais comme une noble occupa-

tion, qui leur apporte la fortune, de l'influence et le respect de tous et qui exige l'emploi des facultés de l'intelligence et de la volonté . . . enfin contents de leur état, parce que leur sort ne dépend que de leur activité et de leur prévoyance". Die Zulassung der Unterverpachtung hebt freilich, wenn diese nicht selbst wieder erbliche Ansprüche gewährt, den Vortheil des Systems auf; und es sollte desshalb Erbpacht nur mit Rückenbesitz zulässig sein. — In Grossbritannien ist die Erbpacht durch die irische Landbill von 1881 gesetzlich anerkanntes Institut geworden; in Indien ist in einzelnen Provinzen (Bengalen, den nordwestlichen Provinzen), wo das Land als im Eigenthum der Zemindare (herrschende Klasse) stehend angesehen wird, der bäuerlichen Bevölkerung (Ryots) ebenfalls das erbliche Nutzungsrecht zugesprochen; ebenso gelten die Inhaber der Vacuf-Ländereien in der Türkei als Erbpächter und in Java ist die niederländische Regierung durch Ges. vom 9. April 1870 zur Vererbpachtung unbebauter Ländereien auf 75 Jahre ermächtigt (Laveleye, a. a. O., Kap. 4 und 22).

§ 38. Der Theilbau (die Antheilwirthschaft).

Man pflegt den Theilbau juristisch als eine Unterart der Pacht anzusehen (Pacht auf Theilbau, métairie, bail à la colonage in der französischen, mezzadria, masseria, colonia in der italienischen Rechtssprache), welche die Besonderheit aufweist, dass der Pächter als Vergütung für die Ueberlassung des Guts zur Nutzung nicht eine festbestimmte, Jahr für Jahr gleiche, der Regel nach in Geld zu entrichtende Quote des Gutsreinertrags, sondern einen Theil (meist die Hälfte) des Rohertrags, also eine je nach den Ernteergebnissen des betreffenden Jahres wechselnde Naturalleistung abzuführen hat. Der Theilbauvertrag kann auf bestimmte Zeit abgeschlossen sein (in Frankreich meist auf drei Jahre), sehr häufig aber ist eine Contractsdauer überhaupt nicht vorgesehen, das Verhältniss ist also mit Einhaltung bestimmter Kündigungsfristen jederzeit lösbar (ähnlich wie bei tenancy at will in England), dauert aber anderseits, sofern eine solche Kündigung nicht eintritt, unbestimmt lange Zeit fort. Man kann aber auch den Theilbauvertrag als ein in bestimmte Rechtsformen gekleidetes Arbeitsverhältniss (Dienstverding) betrachten, in welchem die Theilbauer mit ihren Familienangehörigen als zur Vornahme bestimmter landwirthschaftlicher Betriebsverrichtungen verpflichtete Arbeiter erscheinen, deren Lohn nicht in festbestimmten Geldsummen oder Naturalien, sondern in einem Theil des erwirthschafteten Rohertrags besteht. Für diese (von Dietzel und Eheberg vertretene) Auffassung des Theilbaues als einer Art Lohncontract (Quotallohncontract) spricht — abgesehen von den, von der üblichen rechtlichen Normirung der Pacht abweichenden Besonderheiten (Verbot der Afterverpachtung, wenn nicht das Gegentheil bedungen; Lösung des Theilbauverhältnisses mit dem Tode des Theilbauern,

Nichteintritt der Erben in das Pachtverhältniss — so nach italienischem Recht) — vor Allem die während der ganzen Dauer des Contracts dauernde Einwirkung des Eigenthümers auf die Art der Bestellung des Theilbauguts, im Gegensatz zu der sehr viel freieren Bewegung, welche der Verpächter dem Pächter einzuräumen pflegt und einräumen kann, da er weder an der thatsächlichen Höhe des Rohertrags, noch an der Art der zu erzielenden Früchte ein unmittelbares Interesse hat, welch' letzteres vielmehr in der prompten Abführung der vereinbarten Geldpachtrente und in der Erhaltung des Guts in ungeschwächtem Kraftzustand sich erschöpft. Diese Verschiedenheit in der Auffassung des Theilbaucontracts ist nun keineswegs von bloss formeller Bedeutung: weil die Lage des Theilbauern, sofern man ihn als Pächter betrachtet, unter Umständen in einem sehr viel ungünstigeren Lichte erscheint, als wenn er als ein, an den Erträgnissen des Guts betheiligter Landarbeiter erscheint, d. h. in einem Lohnverhältniss stehend erachtet wird, dessen Vergütungsweise den Theilbauern weit über die Stufe der gewöhnlichen Landarbeiter hinaushebt und sein Interesse mit dem Gut und den Gutsarbeiten in ungleich höherem Maasse als die sonst üblichen, den gleichen Erfolg bezweckenden Lohnzahlungsarten (Accordlohn, Prämien etc.) verknüpft.

Im Mittelalter sehr weit verbreitet[1]), in Deutschland namentlich in den Weinbaugegenden beliebt und selbst jetzt noch in solchen sowie bei der Tabakscultur vereinzelt vorkommend (Baden), ist das Institut des Theilbaues in den romanischen Staatswesen so namentlich in Italien, in einzelnen Provinzen Spaniens, ferner im südlichen Frankreich — die überwiegende, gegendenweise sogar ausschliessliche Rechtsform der Bewirthschaftung, hat aber auch in Nordamerika Boden gewonnen; gleichwohl ist das Institut bis auf den heutigen Tag Gegenstand sehr schwankender und von einander abweichender Beurtheilungen gewesen. Zu einer richtigeren Würdigung derselben in neuerer Zeit hat die grosse italienische, im Jahre 1877 beschlossene Agrarenquête sehr viel beigetragen, und eine Betrachtung des Instituts nach seiner wirthschaftlichen und socialen Seite knüpft desshalb am zweckmässigsten an die durch diese Erhebungen ermittelten Thatsachen an.

---

[1]) Nach Roscher (Anm. 8 zu § 59) Beispiele des Theilbaues in England bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts; ferner in Norwegen, Holstein, Flandern, in Sachsen Franken und am Oberrhein im Mittelalter und später.

Formen und Vorkommen des Theilbaues 1. Die Formen des Theilbaues[1]) in Italien sind ausserordentlich mannichfaltige. Nicht selten kommt er in der Form sog. contratti a miglioria (Meliorationscontracte) vor, bei denen der Eigenthümer das Grundstück und das zur Vornahme der Melioration nöthige Kapital stellt, der Bauer aber die Arbeit leistet und nun für die Herrichtung des Bodens zu einer bestimmten Cultur (z. B. Weincultur) Anfangs den ganzen Ertrag, später einen Theil desselben erhält, vielleicht auch einen Theil des Grundstückes selber, während er für den andern Theil dann in ein Theilbauverhältniss tritt. Wo, wie in der Lombardei, der Emilia etc. Latifundienbesitz sich findet, dient der Theilbau als Mittel zur Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte, indem den auf einem Stück Land angesiedelten bäuerlichen Familien, unter Zusicherung gewisser Antheile am Ertrag dieser Grundstücke oder besonderer Specialculturen (Geflügelhaltung, Seidenraupenzucht etc.), die Verpflichtung zu Arbeitsleistungen auf dem Herrengut gegen weiteren festen Lohn oder bestimmte Naturalien auferlegt wird (sog. boaria); Arbeitsverhältnisse ähnlicher Art kommen auch im südlichen Italien, namentlich in Sicilien (hier metateria genannt) vor, indem bäuerliche Tagelöhner eine Parcelle Landes zum Anbau bestimmter Früchte gegen Ueberlassung eines Theils des Rohertrags ($^1/_4$ bis $^1/_2$) zugewiesen erhalten, daneben aber, in der durch die Feldbestellung nicht in Anspruch genommenen Zeit, ihre Arbeitskraft sonstwie verwerthen können. Die richstigste und wohl weitverbreitetste Form des Theilbaues (Mezzadria i. e. S.) aber ist die, dass ein ein landwirthschaftliches Ganze bildendes Bauerngut durch eine bäuerliche Familie oder eine Hausgenossenschaft unter Theilung des Gewinns bezw. des Risicos für alle Arten der Producte und mit dem Recht des Gutsherrn, nicht nur die allgemeine Richtung der Production zu bestimmen, sondern auch in jedem Augenblick in den Gang der Wirthschaft einzugreifen, bewirthschaftet wird (Eheberg). — Die Theilbauverträge weisen im Einzelnen die denkbar grössten Verschiedenheiten auf; im Neapollitanischen z. B. bezieht der Eigenthümer (padrone) das ganze Product des Weinbaues, zwei Drittel der Oliven und die Hälfte aller anderen Erzeugnisse; dafür trägt er die Kosten der Unterhaltung des Bodens, der Schwefelung des Weins, der Weinlese, die halben Kosten der Düngung und stellt die (meist erbärmliche) Wohnung; der Bauer seinerseits übernimmt alle übrigen Kosten, die Arbeitsleistungen und verpflichtet sich, den Boden in gutem Zustand zu erhalten und dem Herrn seinen Antheil an den Früchten gewissenhaft abzuliefern. Vielfach kommt der Theilbau mit Zeitpacht gemischt vor (contratto mixto), namentlich bei Grundstücken, auf denen Getreide- und Wiesencultur neben Baumzucht betrieben wird. „Während die erstere in Pacht gegeben wird, behält sich der Eigenthümer bezüglich der letzteren (Baumzucht) Theilwirthschaft vor. Der Zweck (dieser Einrichtung) besteht in der Sicherung einer festen Rente und in der Abwälzung des Risicos für den einen Theil des Gesammtproducts des Grundstückes, während er für die Culturen, welche eine besondere Sorgfalt der Behandlung erheischen, den Colonen am Ertrag interessirt. Je unbedeutender letztere Culturen sind, desto mehr nähert sich das Verhältniss einem reinen Pachtcontract, im umgekehrten Fall dem Theilbau." In Ligurien, z. B. besteht für Getreide-, Wiesenbau Pacht, Theilbau dagegen für Oel, Wein, Vieh. Nicht selten nimmt auch der Eigenthümer das Recht der Verwerthung der werthvollen Producte (Cocons, Wein) für sich in Anspruch und zahlt dann dem Theilbauer einen gewissen Theilbetrag des erzielten Erlöses (Lombardei). — Die Zahl der italienischen Theilbauern ist in der Statistik von 1871 auf 1 503 476 angegeben worden, d. i. auf 18,2% der in der Landwirthschaft thätigen Personen: in Wahrheit dürfte die Zahl aber eine viel grössere sein, weil auch unter den als „Pächter und Hintersassen" sowie als „Tagelöhner" aufgeführten Personen nach dem Obenbemerkten Viele sein werden, die in einem Theilbaucontract sich befinden.

2. Wie in Italien weisen auch in Frankreich die Theilbauverträge, entsprechend den Ortsgebräuchen, eine grosse Mannichfaltigkeit der rechtlichen Ausgestaltung insbesondere in Betreff der Vornahme von Meliorationen, Beschaffung

[1]) Die Darstellung folgt hier im Wesentlichen Eheberg, a. a. O., S. 124 ff. und dem Aufsatz von Dietzel, a. a. O.

des todten und lebenden Inventars, der Gebäudeunterhaltung auf; der Antheil des Eigenthümers auf den Ertrag des Theilbauguts ist meist auf die Hälfte normirt; die Ueberlassung des Viehs ist oft Gegenstand „eines besonderen, dem Theilbauvertrag accessorisch hinzutretenden, nach den Grundsätzen der Viehverstellung (cheptel) sich regelnden Abkommens, durch welches die Theilbauer (Metayer) beim Ende ihrer Nutzung zur Zurücklassung einer gleichen Zahl Vieh, gleicher Futterbestände etc. verpflichtet sind. Die Steuern trägt häufig der Eigenthümer in der Weise, dass zur Deckung derselben eine feste Summe von dem Geldertrag des Guts zur Verfügung des Eigenthümers vorweggenommen wird; es ist ein Verdienst der neuesten (1880er) Enquête, die Missbräuche aufgedeckt zu haben, zu denen in manchen Gegenden die Gewohnheit der Vorwegnahme dieses Pauschquantums dadurch Anlass gab, dass häufig ein beträchtlich höherer Betrag als zur Deckung der Abgaben erforderlich war, erhoben . . . wurde; ein bei der Enquête angeführter Bericht bezeichnet das Verfahren geradezu als einen auf die Uebervortheilung des Metayers berechneten, in der ganzen Gegend üblichen Kunstgriff". Im Jahre 1882 ist die Zahl der französischen Theilbauern (und Colonen) zu 347858 (ohne die mitarbeitenden Familienangehörigen und das Gesinde) gegenüber 749559 Pächtern und 4324917 selbstwirthschaftenden Bodeneigenthümern (letztere meist Kleinbesitzer) ermittelt worden. Seit Ausgang des vorigen Jahrhunderts, wo nach den Berichten des Reiseschriftstellers A. Young die Zeitpacht noch eine verhältnissmässig geringe Verbreitung hatte und die von Metayers bebauten Fläche $^7/_8$ der Gesammtfläche betragen haben soll, hat sich das Verhältniss immer mehr zu Gunsten der Selbstbewirthschaftung und der Zeitpacht verschoben und behauptet sich daneben der Theilbau vorwiegend nur noch im südlichen Frankreich, wohl im Hinblick auf die daselbst vorherrschende Cultur der Rebe, des Oelbaums, der Seidenzucht und anderer hochwerthiger landwirthschaftlicher Betriebszweige, deren sorgsame Pflege der Bodeneigenthümer in dem Theilbauverhältniss besser als in der Ueberlassung zum Pachtgenuss gesichert glaubt. Vgl. über das Vorstehende Reitzenstein, a. a. O., S. 16 ff., und wegen der Versuche, die Institution durch Reform der gesetzlichen Bestimmungen wieder lebensfähiger zu machen (in dem Entwurf des Code rural von 1876) die Angaben im Jahrb. f. N. u. St., Bd. XIV, S. 171 ff. Ueber die Theibauverhältnisse in anderen südlichen Ländern siehe Roscher, Anm. 2 zu § 59, der darauf hinweist, wie auf die weite Verbreitung des Theilbaus in Portugal mit der Abgabe von $^1/_5$ der Ernte der Ausdruck „Quinta" für Bauernhof deute.

3. Nach dem im Jahre 1880 aufgenommenen Census ist damals in der Union namentlich in den südlichen und in den neubesiedelten Staaten die Antheilwirthschaft ziemlich verbreitet gewesen; denn es waren in jenem Jahre 12089 Farmen mit 322357 Acres Land für Geld verpachtet, dagegen 53379 Farmen mit 702244 Acres im Antheilsystem vergeben; der Pächter hat letzternfalls in der Regel die Hälfte des Rohertrags dem Eigenthümer zu entrichten, erhält aber Geräthschaften, das erforderliche Zugvieh, Saatkorn für eine einmalige Bestellung und Viehfutter bis zur nächsten Ernte; der Vertrag pflegt dabei so abgeschlossen zu werden, dass wenn der Pächter die vorschussweise überlassenen Inventargegenstände zurückersetzt hat, die Abführung des Pachtzinses auf ein Drittel des Rohertrags sich mindert. Häufig kauft der Theilbau-Pächter dem Eigenthümer die Farm nach und nach ab. „Nach 10—12 Jahren kann ein tüchtiger Mann . . . in der angegebenen Weise ein freier Farmer werden. In vielen Staaten ist freilich ein so günstiges Verhältniss ausgeschlossen und mit der Occupirung alles zur Landwirthschaft dienlichen Terrains in der Union werden sich diese Art von Pachtverhältnissen auch wohl ändern müssen". (Siehe hierwegen A. J. v. Waltershausen in Conrad's Jahrb. f. Nationalökonomie etc. N. F. Bd. VI, S. 469 ff.)

Beurtheilung des Theilbaues. In dieser Beziehung ist zu bemerken:

1. Die Leistung des Theilbauern an den Eigenthümer besteht in einem Theil nicht des erzielten Rein-, sondern des Rohertrags; von ihr gilt also ziemlich das Gleiche, was über die Wirkung der

Zehntabgabe auf den Fortschritt in der Betriebstechnik früher zu bemerken war (§ 25). Steigerungen der Roherträgnisse, die nur auf dem Wege reichlicherer Kapitalverwendung möglich sind, wird daher der Theilbauer im Allgemeinen ebenso abhold sein, wie es früher der Zehntpflichtige war; und leicht „bildet sich ein Geist des Schlendrians, der allen Fortschritten der Technik . . . zuwider ist" (Roscher). Dies namentlich dann, wenn der Gutsherr, in der Stadt wohnend, zu einem unmittelbaren Eingreifen in die landwirthschaftliche Betriebsthätigkeit weder Zeit, noch Neigung, noch Geschick haben sollte, wie doch häufig der Fall sein wird [1]). Die zahllosen Einzelheiten über den zum Theil erstaunlich niedrigen Stand der Bodencultur in Italien, wie sie die neueste italienische Agrarenquête enthalten, dürften sicherlich wie Ursache und Wirkung auch mit der weiten Verbreitung des Theilbaus in diesem Lande und nicht bloss mit dem niedrigen Stand der Allgemeinbildung des italienischen Bauernvolks im Zusammenhang stehen. Daher mit dem zähen Verharren desselben in empirischen Betriebsweisen zu rechnen sein wird, so lange nicht dessen Umwandlung in Landeigenthümer oder allenfalls in Erbpächter sich ermöglichen lässt.

Nach den Berichten der grossen italienischen Agrarenquête (vgl. Eheberg, a. a. O., S. 14 ff.) leidet die Technik des landwirthschaftlichen Betriebs der italienischen bäuerlichen Bevölkerung an grossen Gebrechen; der Fruchtwechsel ist fast überall noch ein irrationeller, die Bearbeitung der Felder in Folge ungenügender Geräthe in den meisten Provinzen eine mangelhafte, und das ganze Verfahren der Bestellung der Ernte manchmal an ursprünglichste Zeiten und Sitten erinnernd, beispielsweise wenn man liest, dass in Sicilien dem Pflug Kinder folgen, um die Schollen mit einer Hacke zu verkleinern, dass man sich zum Abschneiden des Getreides Messer bedient, dass das Dreschen mittelst Maulthieren geschieht, welche die Aehren auf der Tenne austreten. Die meisten unserer landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen sind dem italienischen Bauern so gut wie unbekannt; in Sicilien dient als Pflug eine an das Joch der ziehenden Thiere angebundene lange Stange, an die unten ein spitzer Winkel, ein an der Spitze mit Eisen beschlagenes Holz, die Pflugschaar darstellend, befestigt ist; auch im nördlichen Italien ist der alte unvollkommene hölzerne Pflug noch das regelmässige Werkzeug zur Bodenbearbeitung; auch eiserne Eggen sind eine Seltenheit. Die Düngung ist bei dem dünnen Stand der Viehhaltung und bei der verschwindenden Verwendung künstlicher Dünger sowie bei dem mangelhaften Zustand der Dungstätten im Allgemeinen unzureichend, um die Felder in voller Productivkraft zu erhalten, was namentlich vom Süden Italiens gilt. Der Vorwurf einer primitiven und eben desshalb nur schlechte Qualitäten erzeugenden Productionsweise trifft vor Allem den Weinbau. Zwar werden die Reben selbst in den meisten Provinzen mit Liebe und Sorgfalt behandelt und namentlich hat sich als Abwehrmittel gegen das überall auftretende Oidium im Gegensatz zu

[1]) In Toscana z. B. sind viele Eigenthümer von Mezzeriagütern florentinische Krämer, Handwerker etc., die in solchem Ankauf ihre Ersparnisse anlegen (Roscher, Anm. 8 zu § 59); ähnliches wird für Südfrankreich berichtet. — Auf ähnlichen Erwägungen wie die obigen beruht auch die ablehnende Haltung älterer Volkswirthe wie von Justi und Sparre gegenüber dem Theilbau.

uns das Schwefeln fast allgemein eingebürgert; dagegen herrscht in der Weinbereitung allenthalben noch ein grosser Schlendrian; meist werden die Trauben mit Füssen ausgetreten, als Kelterstätte dienen unsaubere cementirte Gruben, die Gährung erfolgt in offenen Bütten, die Fässer sind schlecht und unreinlich gehalten; Keller sind nicht oder nur in sehr primitivem Zustand vorhanden; kein Wunder, wenn ein grosser Theil des Weins nur auf kurze Zeit aufbewahrt werden kann und selbst einen längeren Transport nicht verträgt. Neuerdings bahnt sich einiger Fortschritt dadurch an, dass grössere Handlungshäuser Trauben ankaufen und zu besseren und exportfähigeren Weinen verarbeiten lassen. Die von den Weinbauern selbst erzeugten Weine sind aber fast durchweg gering und es werden daher die ausgezeichnet günstigen Bedingungen, unter denen der italienische Weinbau an sich betrieben werden könnte, nur sehr ungenügend ausgenutzt. — Aehnliches gilt von einem zweiten Haupterzeugniss der Italienischen Kleincultur, den Oliven, deren Hauptproductionsstätten in Ligurien, ferner im Süden der Halbinsel und in Sicilien sich finden. Meist bleiben die gesammelten Früchte vor der Verarbeitung Tage lang liegen, gerathen dann theilweise in Fäulniss, so dass das Oel einen schlechten ranzigen Geschmack annimmt, der es zu andern als Beleuchtungs- und Schmierzwecken ungeeignet erscheinen lässt. — Auch über die traurige Verwahrlosung der Obstbaumzucht begegnet man in den Enquêteberichten fast durchweg Klagen; namentlich wird der Mangel an Baumschulen vielfach hervorgehoben. — Eine rühmliche Ausnahme in Bezug auf die Technik der Behandlung macht dagegen der Hanf, der wenigstens in den nördlichen Provinzen musterhaft behandelt zu werden scheint und bekanntlich, seit Jahren in zunehmendem Maasse nach Deutschland ausgeführt, der deutschen Hanfcultur starke Concurrenz bereitet. — Siehe auch die von Eheberg S. 135 mitgetheilten Urtheile des Berichterstatters Jacini über die Wirksamkeit des Theilbaus in der Lombardai: er sei dort nützlich, um Ländereien bis zu einem gewissen Grade fruchtbar zu machen und zu erhalten, die es sonst nur in geringem Maasse gewesen wären. Der Grund für das geringe Vorwärtsschreiten in der Technik liege übrigens auf der Hand; viele landwirthschaftliche Meliorationen lohnen erst nach längerer Zeit und solche Verbesserungen kann nur der Eigenthümer vornehmen; aber letzterer werde wenig Lust dazu haben, wenn er deren Früchte mit dem Theilbauern theilen müsse (und umgekehrt). — Vgl. über ungünstige Erfahrungen mit dem Theilbau in Frankreich auch die Notizen bei Roscher, Anm. 1 und 2 zu § 60: nach Bastiat fehle dem Metayer zu landwirthschaftlichen Verbesserungen sowohl das savoir und pouvoir als das vouloir; und unter den verschiedenen Körnerarten bevorzugten die Metayers regelmässig die geringeren. Anderer Meinung dagegen Sismondi und Graf Gasparin, die in dem Verhältniss vom Grundherrn und Metayer eine oft heilsame und auch der allgemeinen Entwicklung der Production förderliche Interessengemeinschaft erblicken. Eine fast überschwengliche Lobpreisung der „Halbscheidewirthschaft“ bei Hamm in d. S. 11 unten cit. Schrift unter Abschn. XVII derselben.

2. Kann in Hinsicht des landwirthschaftlichen Productionsprocesses dem Theilbau eine grundsätzlich günstige Beurtheilung nicht zu Theil werden — ein Urtheil, das nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen einer Modification unterliegt (Ziffer 5), so kann auf der anderen Seite auch die Frage nach der etwaigen vortheilhaften Einwirkung des Theilbausystems auf die wirthschaftliche Lage der bodenbebauenden Bevölkerung selber nicht ohne Weiteres mit Ja oder Nein beantwortet werden; da vielmehr hier Alles von den Einzelheiten der Vertragsgestaltung abhängt, also namentlich davon, ob die Gewinn- und Verlustchancen des Vertragsverhälthältnisses gleichmässig zwischen den Contrahenten vertheilt sind oder ob dies nicht der Fall ist. An sich wird die Behaup-

tung kaum einem Widerspruch begegnen können, dass ein conventioneller Schematismus, wie er gegendenweise betreffs der Auseinandersetzung der beiderseitigen Antheile am Gutsertrag (Theilbau zur Hälfte, zum Drittel etc.) Platz greift, bei der Mannichfaltigkeit der landwirthschaftlichen Betriebsverhältnisse schwerlich durchweg dem Vertheilungsinteresse gerecht wird; auch bietet der Theilbauvertrag keine unbedingte Sicherheit dagegen, dass der Padrone seine übermächtige Stellung oder etwa vorhandene Schuldverbindlichkeiten missbraucht, um den Theilbauern „Arbeitslasten aufzubürden und Leistungen aufzuerlegen, durch welche ... der der mezzadria zu Grunde liegende Gedanke gleichberechtigten Zusammenwirkens von Kapital und Arbeit und der gleichen Vertheilung der Gewinn- und Verlustchancen von der Verwirklichung ausgeschlossen wird. Die Thatsache einer grösseren Abhängigkeit ist offenbar schon heute bei einigen Nebenarten des Theilbaues, z. B. bei der boaria gegeben; sie kommt auch bei der mezzadria vor und es ist nicht ausgeschlossen, dass wenn die Zunahme der Steuern und die Preisminderung der Bodenproducte fortschreitet, sie immer mehr um sich greifen dürfte" (Eheberg). Wenn solche Auschreitungen da weniger oder nicht vorzukommen pflegen, wo der Theilbauer im Besitz einiger eigenthümlich besessenen Grundstücke ist und wenn aus diesem Grunde die „Vermehrung der Theilbauer-Eigenthümer (coltivatori-proprietari) als ein socialer Fortschritt betrachtet" wird, so ist mit dieser amtlichen Feststellung zugleich ein beachtenswerther Fingerzeig für die Maassnahmen der praktischen Agrarpolitik gegeben, deren Verwirklichung freilich schon wegen der muthmaasslichen grossen finanziellen Opfer der Staatskasse, die sie erfordern würde, gerade in dem classischen Lande des Theilbauwesens in Europa in absehbarer Zeit schwerlich zu erwarten sein wird.

3. Man darf bei Allem dem nicht übersehen, dass der Theilbau als Bewirthschaftungsform für kleinere Anwesen und Anwesenstheile doch ganz wesentliche Vorzüge vor dem System der Zeitpacht hat und man wird daher, solange sich in der Grundeigenthumsvertheilung der betreffenden Staatsgebiete eine Aenderung nicht vollzieht, seine Beibehaltung als erwünscht bezeichnen müssen. Offenbar nämlich wird ein in gewohnheitsrechtlichen Normen wurzelndes und in den beiderseitigen Verpflichtungen auf Grund dieses Gewohnheitsrechts im Wesentlichen feststehendes Theilbauverhältniss die wirthschaftliche Lage der kleinen länd-

lichen Bevölkerung selten so tief herabzudrücken vermögen, wie die Zeitpachtvergebung, bei welcher die Gegenleistung des Kleinpächters — die Pachtrente — in periodischem Wechsel als Ergebniss des freien Wettbewerbs jeweils neu normirt wird und wo desshalb die Gefahr einer Auswucherung der kleinen Zeitpächter durch die im Lauf der Zeit wachsenden Geldpachtrenten so sehr nahegerückt ist[1]). Im Wesen des Theilbauvertrags liegt ebenso die Tendenz zur Verharrung in den überlieferten Festsetzungen der beiderseitigen Vertragsverpflichtungen wie mit dem Wesen der Zeitpacht der beständige Wechsel eben dieser Verpflichtungen, bedingt durch die schwankenden Conjuncturen von Angebot und Nachfrage auf dem freien Grundmarkt, innigst verknüpft ist; und gerade die neueste italienische Agrarenquête hat erwiesen, dass auch heute in den Procentverhältnissen der Theilung des Rohertrags zwischen Eigenthümer und Theilbauer nennenswerthe Aenderungen gegenüber den für ältere Zeiten festgestellten Verhältnisszahlen nicht eingetreten sind. Es kommt hinzu, dass hochwerthige perennirende Specialculturen (Weinbau, Olivenbau, Seidenraupenzucht etc.) im System der Zeitpacht schwerlich jene aufmerksame Pflege und Sorgfalt finden, welche ihnen der am Rohertrag unmittelbar betheiligte Theilbauer angedeihen lassen wird[2]). Weiter ist, rein social betrachtet, das Theilbauverhältniss der Zeitpacht auch darin überlegen, dass der Eigenthümer an den naturalen Wirthschaftsergebnissen des Theilbauern in unmittelbarster Weise interessirt erscheint und dass diese Interessengemeinschaft für eine humanere Gestaltung der Vertragsbeziehungen als bei dem in rein geldlichen Verpflichtungen sich erschöpfenden Pachtverhältniss sich wirksam erweisen dürfte; wird doch berichtet, dass z. B. „der toscanische Theilbauer sich als Genosse, nicht als Knecht des Grundeigenthümers fühle und dass der Theilbauer um so intelligenter und anständiger ist, je gerechter und humaner der Eigenthümer sich benimmt: il buon padrone fa il buon contadino“. Ungünstige Ernten vermögen ferner die Lage des Theilbauern viel weniger nachtheilig zu beeinflussen, als den zur Entrichtung eines festbestimmten Geldpachtzinses verpflichteten Zeitpächter. Hierzu kommt, dass in Italien, in dem das Familienleben der unteren

[1]) Hiermit hängt wohl zusammen, dass (nach v. Reitzenstein) seit der wirthschaftlichen Krisis der 70er Jahre der Theilbau in Frankreich wieder mehr Anwendung findet, selbst in Gegenden, in denen er bis dahin nicht üblich war.

[2]) Sehr gut soll sich der Halbbau in den Weingegenden von Beaujolais bewähren, ebenso am Genfersee. (Roscher, Anm. 7 zu § 59.)

ländlichen Klassen ein so sehr gelockertes ist (Arbeiterwanderungen nach Frankreich und Deutschland und von einer italienischen Provinz in andere; Wanderweideleben der zahlreichen Hirten), überall da, wo die Mezzadria vorherrscht, in ihr ein Institut gegeben ist, den centrifugalen Tendenzen des Familienlebens eine Gegenwirkung zu verleihen. Denn vielfach „steht hier die gesammte Hausgemeinschaft unter einem Pater familias, dem sog. Capoccia, der mit beinahe unumschränkter Gewalt ausgestattet ist; das Vermögen gehört allen Familiengliedern gemeinsam und wird ausschliesslich vom Hausherrn verwaltet . . . die Verrichtungen der verschiedenen Arbeiten in der Wirthschaft sind nach Jahrhunderte alten Traditionen streng unter die einzelnen Familienglieder vertheilt". Und es wird gerade diese socialpolitische Bedeutung der Mezzadria unter den eigenartigen Verhältnissen Italiens nicht bloss in der italienischen Agrarenquête, sondern auch in der neuerlichen italienischen Literatur über das Familienleben ausdrücklich anerkannt[1]). — Wo endlich nicht die Vergebung landwirthschaftlicher Anwesen als solcher, sondern einzelner Parcellen den Gegenstand des Theilbauverhältnisses bildet und wo nach den besonderen Arten der Abmachungen diese den ausgesprochenen Charakter eines Arbeitscontracts annehmen (siehe oben S. 210), wird man in dieser Betheiligung des Landarbeiters an den Früchten seiner Arbeit durch Zuweisung einer bestimmten Quote des Naturalertrags die Verwirklichung eines gesunden Lohnprincips erkennen müssen[2]). Auswüchsen des Theilbauverhältnisses aber in dem oben (Ziffer 1) erwähnten Sinn dürfte durch eine Fortbildung seiner civilrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch Erschwerung des Kündigungsrechts von Seiten des Eigenthümers, bei gutem Willen der gesetzgebenden Factoren, unschwer zu begegnen sein.

4. Eine richtige Würdigung der Verhältnisse wird daher zu dem Schluss gelangen, dass die dermaligen unbefriedigenden Verhältnisse, welche der Theilbau vielfach — nach der Seite der Production und im Hinblick auf die wirthschaftliche Lage der Theilbauern selber — in Italien aufweist, nicht sowohl in dieser Bewirthschaftungsform, als in der eigenartigen Gestaltung der

[1]) Vgl. Sombart, Das Familienproblem in Italien, in Schmollers's Jahrb. f. Nationalökonomie etc., Bd. XII, S. 285 ff.

[2]) Der Mezzadriavertrag, sagt Dietzel, ist nur die äusserste Consequenz des Quotalprincips: man kann ihn als permanente Bewirthschaftungsform für das Grundstück bezeichnen, während die Pacht eine transitorische Bewirthschaftungsform ist (a. a. O., Jahrg. 1884, S. 275).

Grundeigenthumsverhältnisse selber wurzeln, nämlich darin, dass im Laufe der historischen Entwicklung grosse Theile des flachen Landes der ländlichen Bevölkerung zu Gunsten grosser Magnaten und städtischer Kapitalisten entfremdet worden sind; entfallen doch (nach der italienischen Statistik des Jahres 1881) von den 5 272 857 in der Landwirthschaft thätigen männlichen Personen nur 1 009 134 in die Klasse der Eigenthümer (rund 18% aller), während der ganze Rest (rund $^4/_5$%) in der Stellung von Verwaltern, Theilbauern, Erb- und Zeitpächtern etc. sich befindet. Von der Verwirklichung der socialen Forderung: „Das Land den Bebauern" ist also Italien soweit entfernt als immer möglich; und viel weniger als in der weitgehenden Eigenthumszerstückelung des Grund und Bodens überhaupt, die nach den klimatischen Verhältnissen der betreffenden Landstriche am Ende noch erträglich wäre und jedenfalls ungefährlicher ist wie im mittleren Europa, liegt der Urquell der agrarischen Leiden dieses Landes in dem Aufbau einer Grundeigenthumsverfassung, bei der die überwiegende Mehrzahl der Bodeneigenthümer den Grund und Boden nicht selbst bewirthschaftet, sondern ihn als Object eines arbeitslosen Rentenbezugs anzusehen sich gewöhnt hat, für welchen eine fleissige, genügsame, aber vielfach in krasser Unwissenheit befangene Bevölkerung in harter Arbeit aufkommen muss; einer Grundeigenthumsverfassung, auf die gerade in Italien so vielfach alle Nachtheile Anwendung finden, welche dem Absentiismus anhaften; und bei deren Fortdauer allen noch so aufrichtigen Bemühungen für Hebung des Bauernstandes nur eine problematische Wirkung zugemessen werden kann[1]). Die gründliche Abhilfe kann daher verständiger Weise nicht in einer Ueberführung des Theilbaus in Zeitpachtverhältnisse, wodurch das Uebel der jetzigen Eigenthumsverfassung nur verschlimmert würde, sondern muss in einer Aenderung der letzteren selber gesucht werden, d. h. in einer allmählichen Umwandlung der jetzigen Theilbau- und ähnlicher losen Contractverhältnisse in andere Rechtsformen des Besitzes, wobei für die etwa zu ergreifenden Reformmaassnahmen die neuere Preussische Gesetzgebung über Rentengüter (§ 91) einen werthvollen Vorgang geschaffen hat; auch die gesetzliche Umwandlung in

[1]) Vgl. hierüber auch den Aufsatz von Bernardi in Schmoller's Jahrb. 1882, S. 663 ff. und die daselbst citirten Worte des italienischen Staatsmannes und Schriftstellers Jacini, „Der grosse Grundbesitz in Italien veranlasst zwei Gegensätze, die bei einer gleichmässigen Theilung nicht möglich wären: immer mehr Reichthum des Besitzers und Bettelarmuth des Bauern, inmitten einer blühenden Bodencultur."

Erbpachtverhältnisse dürfte wegen der in den früheren Ausführungen (§ 37) dieser Besitzesform nachgerühmten relativen Vorzüge ins Auge zu fassen sein, wie denn diese Besitzesform bei der Einziehung der italienischen Kirchengüter bereits practische Anwendung gefunden hat[1]).

5. Zu einer grundsätzlich günstigen Beurtheilung des Theilbaues würde man für jene Fälle gelangen können, in denen eine wirkliche Arbeitsgemeinschaft zwischen Eigenthümer und Bebauer („compartecipazione al prodotto") durch das Vertragsverhältniss begründet wird und die beiderseitigen Antheile nicht schematisch, nach traditionellen Ueberlieferungen (Anbau zur Hälfte, zum Drittel), sondern in billiger Berücksichtigung der concreten Wirthschaftsverhältnisse und der von beiden Theilen geleisteten productiven Arbeiten festgesetzt werden; wo also der Bodeneigenthümer nicht ein, weitab von der Productionsstätte die Rente verzehrender Magnat oder städtischer Kapitalist, sondern der in die Wirtshschaftsleitung thätig eingreifende Socius der Theilbauern ist und wo somit das Vertragsverhältniss in der That „die Verwirklichung einer Interessenverkettung von Besitz und Arbeit darstellt, die in der Industrie bis jetzt noch vergeblich zu erreichen gesucht wird" (Dietzel)[2]). Die widerspruchsvollen Urtheile über den Theilbau gerade auch in der classischen Heimath desselben erklären sich wohl daraus, dass den Einen wesentlich diese ideale Form des Theilbaues, für welche es an rühmlichen Beispielen auch in Italien nicht fehlt, den Andern die ebenso stark oder noch stärker verbreitete Form einer denkbar losen Verbindung der Colonen und des Gutsherrn mit den daraus sich entwickelnden Nachtheilen in wirthschaftlicher und socialer Hinsicht vorschwebt. Mannichfache Anwendungen des Theilbaues auch in mitteleuropäischen Ländern zeigen, dass, wo jenen Voraussetzungen genügt ist, das Interesse des Gutsherrn wie der Bebauer neben dem Productionsinteresse vollauf Genüge finden kann; man muss aber wohl im Auge behalten, dass in solchen Fällen der Theilbau eigentlich doch nur eine Art Selbstadministration unter Betheiligung der bodenbestellenden Arbeit am Productionsertrage darstellt und um so mehr sich mit jener deckt, je umfangreicher der Gutseigenthümer inhaltlich der

[1]) Nach Roscher (Anm. 4 zu § 70) hat man in Sicilien seit 1862 800000 pr. Morgen Kirchengüter in Emphyteuse gegeben, allerdings meist grösseren Besitzern.

[2]) Vgl. Dietzel, a. a. O., Jahrg. 1884, S. 237; „Als Pacht aufgefasst erscheint das System des Theilbaus primären Zuständen der Agricultur entsprungen, als Lohnform betrachtet erfüllt er das socialpolitische Ideal der Zukunft".

geltenden Verträge auch hinsichtlich der Hineinverwendung von dauernden Kapitalanlagen in das Gut die Rolle des selbstwirthschaftenden Eigenthümer übernimmt. Für die endgültige Beurtheilung des Theilbaues in dem frühern Sinne und die daraus für die praktische Agrarpolitik abzuleitenden Schlussfolgerungen kommt aber diesen besonderen Gestaltungen des Instituts insolange keine Bedeutung zu, als nicht jene, sondern die in der Begleiterscheinung des Absentiismus auftretenden Formen des Theilbaues die Regel bilden und muthmaasslich auch in der Folge bilden werden.

Vgl. hierzu auch Pohl, a. a. O., S. 496 ff. und die daselbst als Typen deutscher Theilbauvertrags-Verhältnisse angeführten Beispiele und Dünkelberg, a. a. O., S. 50 ff., der den Theilbau grundsätzlich günstig beurtheilt, indess in der hierfür gegebenen Begründung: „der Eigenthümer ist in der angenehmen Lage, fortdauernd auf den Betrieb leitend einzuwirken und dabei der Mühewaltung für Beschaffung und Erhaltung der Arbeiter auf Jahre hinaus ganz enthoben zu sein, da es vielfach (!) vorkommt, dass ein und dieselbe Colonenfamilie Generationen hindurch dasselbe Gut in Halbbau bewirthschaften hilft, ohne Gefahr, dass der Landbesitzer wie bei dem Erbpacht- oder dem Rentengut seines Eigenthums verlustig geht", deutlich zu erkennen giebt, dass jenes Urtheil nur von ganz bestimmten, oben im Text als ideal bezeichneten Formen des Theilbaues gilt. Als typisches Beispiel solcher idealen Theilbauwirthschaft wird das von Bignon auf dem Gut Theneuille (Allier) seit 1849 eingeführte Administrationssystem angeführt, das im Anfang dem Eigenthümer in dem auf ihn entfallenden Productenantheil 1920 M. oder 1,12% des ursprünglichen Anlagekapitals von 171 200 M., nach 23 Jahren aber 27 262 M. oder 9,36% des inzwischen durch Meliorationen, Baulichkeiten etc. auf 291 200 M. angewachsenen Grundkapitals brachte; während in der gleichen Zeit die Colonen, welche die Hälfte des gesammten Naturalertrags beziehen, aus herabgekommenen zu wohlhabenden Leuten sich emporgearbeitet haben sollen, theilweise sogar Gutsbesitzer geworden, dabei aber gleichwohl in dem alten Theilbauverhältniss verblieben sind. Aus den mitgetheilten Vertragsbestimmungen sind namentlich jene bemerkenswerth, welche bestimmen, dass die auszuführenden Culturen, die Arbeitsleistungen und die Maassnahmen bezüglich des Viehstandes (Aufzucht und Mästung) für jede Jahreszeit zwischen dem Eigenthümer und Colonen festgesetzt werden und die Leitung des Betriebs dem Eigenthümer beziehungsweise seinem Stellvertreter verbleibt; dass der Eigenthümer für Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude sorgt und den ganzen Viehstand liefert; dass in die Kosten der Meliorationen, der Anschaffungen für Kunstdünger etc. die Contrahenten sich theilen. Bei dieser Art von Halbscheidewirthschaft, die gerade auch für mittlere und grössere Güter sich eignen dürfte, versteht man den Ausspruch eines französischen Schriftstellers (Sagnier-Paris), dass sie sich als eine unbestreitbare Kraft gezeigt habe, die Wirkungen der landwirthschaftlichen Krisis zu beschwören, sie ist aber ihrem Wesen nach mehr als Selbstverwaltung mit Betheiligung der Arbeiter am Gutsertrag denn als Theilbauvertrag anzusehen.

(Das Antheilsprincip im Verhältniss des Gläubigers zum Schuldner.) Für eine besondere Form der Antheilswirthschaft ist in neuerer Zeit unter dem Gesichtspunkt der aus der Kapitalverschuldung des Grund und Bodens zu Tage getretenen Uebelstände eingetreten worden, deren Wesen darin bestünde, dass der Gläubiger (Unterpfandsgläubiger) mit seinen Ansprüchen nicht auf feste Zinszahlungen, sondern auf die seiner Kapitalbetheiligung entsprechenden Antheile am Gewinne zu verweisen wäre. (Vgl. die Schrift von Mahrann in der Literaturübersicht S. 157.) Nach der juristischen Construction dieses Vorschlags würde der Unterpfandsgläubiger als im Miteigenthum des verpfändeten Bodens stehend zu erachten, also die jetzige hypothekarische Beleihungsform grundsätzlich aufzugeben sein, indem an

Stelle der Hypothek der Gutsantheil, an Stelle des Kapitalprincips das Antheilsprincip treten würde; die volkswirthschaftliche Begründung dieses Vorschlags wird mit dem Hinweis gegeben, dass die Nöthigung der Kapitalhypothek zu festen Hinauszahlungen an den Gläubiger „das Gleichgewicht von Einnahme und Ausgabe dauernd vernichtet hat"; vernünftigerweise könne aber der Landwirth in Jahren, in denen er die zu einer Befriedigung der Gläubigeransprüche nothwendigen Summen nicht erwirthschafte, auch nicht zu deren Zahlung genöthigt werden, da andernfalls — zumal bei der Fortdauer ungünstiger Productions-(Absatz-) Verhältnisse — der Ruin des Wirthschafters unausbleiblich sei. — Eine practische Bedeutung wird diesen Vorschlägen indess aus zwei Gründen nicht beizumessen sein: einmal weil eine Ordnung, welche das anlagebedürftige Kapital statt auf feste Zinsansprüche, auf schwankende Gutserträgnisse verweist, dieses dem Grundmarkt entfremden, also den Grundcredit schwer schädigen müsste; zum andern, weil dem Gläubiger als antheilsberechtigtem Miteigenthümer ein Aufsichts- und Controlrecht über die Wirthschaftsführung und die Wirthschaftsergebnisse eingeräumt werden, die Handhabung dieses Rechts indessen der Natur der Sache nach in den meisten Fällen sich unmöglich erweisen müsste, zumal dann, wenn es sich nicht um einen, sondern um eine Mehrheit von Gläubigern handeln würde; von jenen Schwierigkeiten ganz abgesehen, welche der kaufmännischen Ermittelung des Reinertrags bei Landgütern entgegenstehen. Die Hoffnung, dass mit der Einführung des Antheilsprincips in der bezeichneten Gestaltung „auch für das landwirthschaftliche Unternehmen die Zeit heranbrechen werde, da die Aufgabe des Kapitals nicht einzig und allein die zu sein scheint, ihm Blut und Kraft mit seinem unerbittlichen Zinsanspruch zu nehmen", entbehrt daher der realen Unterlage; der Vorschlag ist aber schon desshalb unannehmbar, weil seine Verwirklichung auf eine Art ständiger Zwangsverwaltung durch die organisirte Gesammtheit der Gläubiger hinausliefe, deren Fesseln wohl noch unerträglicher als die jetzige Schuldabhängigkeit empfunden würden. Insoweit man aber dem „Gutsantheil" des Gläubigers rechtlich die Eigenschaft einer Actie an dem landwirthschaftlichen Einzelunternehmen vindiciren wollte, würden sich in Wahrheit die landwirthschaftlichen Betriebe in eine Summe einzelner actiengesellschaftsartiger Betriebe umwandeln, in denen der bodenbewirthschaftende Eigenthümer als vollziehendes Organ der Gesellschaft erschiene, d. h. es würden dieser Organisation — ihre Durchführbarkeit vorausgesetzt — alle jene Mängel der Gutsadministration anhaften, welche diese schon aus Gründen des Productionsinteresses zu einer der Regel nach minder günstigen Form der Betriebsorganisation stempeln (S. 163). Dass in klein- und mittelbäuerlichen Betriebsverhältnissen endlich ein solches Antheilsprincip überhaupt undenkbar ist, bedarf für den Praktiker wohl einer besonderen Begründung nicht.

§ 39. Die Collectivwirthschaft.

1. Bei allen irgendwie vorgeschrittenen Culturvölkern hat, wie in den übrigen Zweigen der Erwerbsthätigkeit, so auch in dem Landbau die Organisation des geschäfttlichen Betriebs in der Form der Einzelunternehmung sich mehr und mehr ausschliesslich Geltung verschafft und nur noch vereinzelt haben sich Reste ursprünglicher Collectivwirthschaft in den mitteleuropäischen Staatswesen erhalten, bezeichnenderweise aber nur da, wo die Nutzung des Landes auf Holz im Vordergrunde steht, wie in den Trierschen Gehöferschaften und den Hauberggenossenschaften des Siegener Landes. Diese Entwicklung läuft mit der Ausbildung des Sondereigens an Grund und Boden parallel und erklärt sich wie Ursache und Folgewirkung: als die vermehrte Culturarbeit am

und im Boden zunächst zu einem dauernden Nutzungsrecht des Bebauers am ursprünglichen Gemeinland und weiterhin zum völligen Privateigen führte, war dem Collectivbetrieb die rechtliche Unterlage entzogen; wie anderseits das durch das Sondereigenthum dem Einzelindividuum auferlegte höhere Maass wirthschaftlicher Selbstverantwortlichkeit zu immer stärkerer Bethätigung des Einzelwillens und des Einzelinteresses drängt, mit der sich die Theilung der Verantwortlichkeit für den geschäftlichen Erfolg mit Mehreren in der Form des Collectivbetriebs immer weniger verträgt. Dass dieser individualistische Zug in der Production sehr wesentlichen Antheil hat an der stärkeren Entfesselung der productiven Kräfte der äusseren Natur, ergiebt ein Vergleich des Zustandes der Bodencultur der westeuropäischen Staaten mit jenen Staatsgebilden, in welchen der Collectivbetrieb — in der Form der Hauscommunionen einzelner südslavischer Völker — bis in die jüngste Zeit der herrschende war, welcher Vergleich auch in allgemein wirthschaftlicher und socialer Hinsicht nicht zum Nachtheil der ersterwähnten Staatengruppe ausfällt. Die Wiederbelebung irgend einer Form des Collectivbetriebs im Landbau als herrschende Betriebsform, zum Ausdruck gelangend durch gemeinsame Bestellung des Landes und durch Verwerthung der gewonnenen Erzeugnisse des Feldes und des Stalls auf gemeinsame Rechnung — erscheint daher schon im Hinblick auf den historischen Gang der Sache als ein wenig aussichtsvolles Beginnen und eigentlich nur denkbar in einem auf dem Gemeinbesitz am Boden organisirten Zwangsstaat, nicht aber im Verband einer auf dem Grundsatz der Freiheit der Bewegung und des Instituts des Privateigenthums beruhenden Wirthschaftsverfassung; wie denn die organisirte Gemeinschaftlichkeit des Landbaues in älteren Culturreichen (Reich der Inkas in Peru, der Azteken in Mexiko) eine doch nur leidlich befriedigende Bodencultur nur mit despotischer Knechtung des Standes der Landbebauer erzielte, der „auch dem härtesten Zwang willig sich fügte“. Insofern solcher Zwang auf wirthschaftlichem Gebiet nicht nur mit der Würde der menschlichen Persönlichkeit, sondern auch mit dem Fortschritt der Cultur unverträglich erscheint, ist daher jede Art von staatlich organisirtem Agrarcommunismus als gleichbedeutend mit der Einführung eines culturfeindlichen Princips in das Staatsleben grundsätzlich abzulehnen[1]).

[1]) Vgl. hierzu Roscher, Bd. I, § 83, Anm. 4 und die Ausführungen § 81 ff. ebenda. Mit Recht weist Schäffle (Die Quintessenz des Socialismus, 1879) darauf

2. Auf eine freiwillige Verwirklichung solch agrarcommunistischer Bildungen — etwa auf der Grundlage engeren Wirthschaftsverbandes der Gemeinde — ist schwerlich in absehbarer Zeit zu rechnen: je mehr eine Rasse dazu veranlagt ist, die Individualität zur Geltung zu bringen, wie ganz besonders die germanische, um so mehr wird ihr eine collectivistische Betriebsweise widerstreben; wie denn doch sehr bezeichnend ist, dass selbst in jenen Stadien der älteren Agrarverfassung, als das Land noch als Eigenthum des Stammes galt und periodisch an die Stammesangehörigen zur Vertheilung gelangte, die Bewirthschaftung der zugewiesenen Einzelnutzantheile am Gemeinland eine durchaus privatwirthschaftliche war, so dass man der Sache Zwang anthut, wenn man (mit Laveleye) auf das System der alten Feldgemeinschaften den Begriff „ländlicher Cooperativgenossenschaften“ zur Anwendung bringt. Nur an Wald und Weide bestand in ungetrennter Gemeinschaft eine collective Nutzung aller Gemeindegenossen, hat sich — der Natur dieser Ländereien gemäss — bei beiden lange erhalten und ist in Ansehung der ständigen Weiden auch jetzt

hin, dass der Socialismus in seiner jetzigen Formulirung schlechterdings den Nachweis schuldig bleibt, wie er einen so ungeheuren collectiven Arbeits- und Kapitalkörper in allen kleinsten Theilen zu fruchtbarem individuellem Handeln und Behandeln bringen will. „Von einem Punkt aus lässt sich weder durch Strafen, noch durch Appell an das Volk und seine Pflicht, noch sonstwie es durchsetzen, dass überall im ganzen Umkreis der Einen Socialproduction von Jedem mit geringsten Kosten auf grösste Erträge gearbeitet, d. h. allseitig wirthschaftlich producirt werde, dass Keiner dem Ganzen Zeit unterschlage, Keiner den Stoff des Nationalkapitals vergeude und schonungslos anwende, dass in jeder Abtheilung der Bestand der Productionsmittel rechtzeitig, technisch und quantitativ fruchtbarst erneuert, dass die verschieden qualificirte Arbeit richtig und gerecht abgeschätzt werde . . .“. (S. 31 ebenda.) „Und nach welchen Kriterien sollen alle Arbeitskräfte . . . vertheilt werden? Werden sie sich von den Wirthschaftsbeamten beliebig vorschreiben, verpflanzen, auf Neues einschulen lassen?“ (S. 49 ebenda). — Solche Einwendungen gelten aber in verstärktem Grade von der Anwendung des collectivistischen Princips auf die Landwirthschaft, da in dieser eine strenge Arbeitstheilung viel weniger durchführbar ist, als in der Industrie; und da gerade in ihr, weil die Betriebsarbeit fortwährend an Lebewesen (Pflanzen, Thieren) sich zu bethätigen hat, Sorglosigkeit unendlich mehr schaden kann als in anderen Zweigen der Production, zumal der leicht controlirbare Betrieb in geschlossenen Räumen nur begrenzt möglich ist. Nur „bei autoritärer Organisation“ wäre die Collectivproduction, „obwohl sehr unproductiv und daher unannehmbar, wenigstens noch denkbar. Bei demokratischer Organisation ist sie es nicht“. (Schäffle, Die Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie, 1891, S. 29. Vgl. auch dessen Incorporation des Hypothekarkredits, 1883, S. 111 ff. Aehnlich Wagner im Art. „Grundbesitz“ im Hdwb. d. St. W.: „Es gehört eine eigenthümliche Logik, eine merkwürdige Unkenntniss menschlichen Wesens, Trieblebens, menschlicher Motivationen dazu, um an einen Erfolg zu glauben. Andere Motive, wie Pflichtgefühl, Ehrgefühl, Gemeinsinn müssten eine unerhörte Stärke gewinnen. Versagen solche andere Motive, so ist es psychologisch gar nicht anders möglich, als auf das Motiv der — Furcht, auf Zwang und Strafe und zwar in schärfster Form zurückzugreifen.“

noch aus guten Gründen gebräuchlich; während bei Waldungen die geregelte forstliche Administration die alten collectivistischen Nutzungsweisen (freie Waldweide, Recht auf Holznutzung nach Maassgabe des Familienbedarfs etc.) längst mehr und mehr verdrängt hat und nur noch Rudimente ersterer (in der Form von genau zugemessenen Gabholzverabreichungen etc.) übrig geblieben sind. (Näheres darüber in Kap. III § 50 ff.)

3. Es bedarf keiner Hervorhebung, dass die Zweifel an der praktischen Ausführbarkeit collectivistischer Betriebsformen im Landbaubetrieb in obigem Sinn und die grundsätzlichen Bedenken gegen eine generelle Ordnung des Landbaubetriebs auf dieser Grundlage sehr wohl vereinbar sind mit jenen Bestrebungen, welche auf eine Befruchtung des landwirthschaftlichen Berufslebens mit genossenschaftlichen Gedanken abheben; denn die für bestimmte Seiten dieses Berufslebens gedachte genossenschaftliche Zusammenschliessung will nicht sowohl die Einzelunternehmung als herrschende Betriebsform beseitigen, als sie im Gegentheil kräftiger, leistungs- und widerstandsfähiger machen, soweit nämlich die Einzelunternehmung nach den Bedingungen, unter denen sie in Thätigkeit tritt, eines solchen Zusammenwirkens mit Anderen, mit denen sie eine gewisse Gemeinsamkeit der Interessen verknüpft, bedarf. Es wird an anderer Stelle (Kap. X) darzulegen sein, welche bedeutungsvolle Aufgaben der praktischen Agrarpolitik gerade auf diesem Gebiet — durch Einführung corporativer Gestaltungen in das landwirthschaftliche Berufsleben — erwachsen sind und in welcher Weise sie zu ihrem Theil an der thatkräftigeren Verwirklichung des Gedankens der Association auf dem flachen Lande beizutragen vermag; und es wird dann insbesondere in jenem Zusammenhang zu prüfen sein, unter welchen bestimmten Voraussetzungen auch collectivartige Betriebe, durch Schaffung eigentlich ländlicher Productivgenossenschaften, sich zweckmässig und lebensfähig erweisen mögen. Die naturgemässeste Productivgemeinschaft im Landwirthschaftsbetriebe wird aber immer die Familie des bäuerlichen Wirths selber bleiben. (Siehe auch S. 227.)

4. Als eine Association nicht der ländlichen Elemente, sondern des Kapitals ist die Anwendung des Actiengesellschaftswesens auf den Landbaubetrieb anzusehen, zu welcher in zwei Fällen Anlass gegeben sein wird: wenn die Verbindung des Landbaues mit industrieller Thätigkeit letzterer eine wirksame Stütze giebt,

wie dies namentlich im Gebiet der Zuckerfabrikation, auch der Kartoffelbrennereien der Fall sein kann; und wenn in Gegenden des Latifundienbesitzes die Bewirthschaftung ausgedehnter Ländereien nur auf dem Wege des Actienunternehmens mit der nöthigen Kapitalintensität des Betriebs sich vollziehen wird. Die Actiengesellschaft kann dabei Eigenthümerin oder Pächterin des Grund und Bodens sein, in beiden Fällen aber muss sie den Betrieb im Wege der Administration führen, in welcher Beziehung auf das früher Bemerkte (S. 163) zu verweisen ist; weder aus Rücksichten des volkswirthschaftlichen Productions- noch des Vertheilungsinteresses wird man desshalb eine Verallgemeinerung dieser Art von Collectivwirthschaft wünschen dürfen, wenn schon im gegebenen Fall die Befruchtung des Bodens mit einem grossen Actienkapital sich nützlich erweisen mag[1]).

5. Thatsächliches Vorkommen des Collectivbetriebs in der Landwirthschaft und diesbezügliche Reformvorschläge[2]). a) Eine streng ausgeprägte collectivistische (communistische) Organisation weisen die südslavischen Hauscommunionen (Zadrugas, Hausgemeinschaften) auf, „Vereinigungen der Abkömmlinge desselben Stammvaters, welche dasselbe Haus oder denselben Hof bewohnen, gemeinsam arbeiten und die Producte der ländlichen Arbeit gemeinsam verzehren" bezw. verwerthen; das von den Gliedern der Familie gewählte Haupt — der Gospodar — leitet im Benehmen mit den Seinigen die gemeinsamen Angelegenheiten, er kauft und verkauft die Producte im Namen der Genossenschaft, ordnet die auszuführenden Arbeiten an und vertritt die Gemeinschaft nach aussen. Das Vermögen der Hausgemeinschaft steht in untheilbarem Gesammteigenthum der Genossen, über welches keiner derselben ohne Zustimmung der Grossjährigen und verheiratheten Mannspersonen unter Lebenden oder auf den Todesfall verfügen darf; mit dem Tode eines Genossenschafters findet daher nur eine Erbfolge der Kinder in das bewegliche Vermögen statt; und mit dem Ausscheiden aus der Hausgemeinschaft endet der Anspruch auf die Antheilnahme an dem Genuss des Communionvermögens. (Vgl. Art. 108, 510, 516 und 526 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Serbien.)

Man rühmt dieser Agrarverfassung nach, dass jeder Landbewohner „behaust und begütert" sei; dass weil jeder Arbeiter Miteigenthümer ist und in der Familiengemeinschaft seinen festen Rückhalt besitzt, es weder „endemischen Pauperismus noch zufällige Dürftigkeit" gebe; dass sie in ausgedehntem Maasse die Anwendung der Arbeitstheilung gestatte und jene Vereinigung von Arbeit und Kapital, die man sonst durch Cooperativgenossenschaften zu erreichen suche, in vollkommenster Weise verwirkliche; und dass sie aus allen diesen Gründen für die sociale Ordnung ein erhaltendes Element von grosser Kraft darstelle. Man kann diese Vorzüge einräumen, wird aber wohl zu beachten haben, dass ein auf weitgehendster Autorität des Familienhauptes sich aufbauender Agrarcommunismus, wie er in den Hauscommunionen zu Tage tritt, neben einem ausgeprägten patriarchalischen Familiensinn, das Fehlen selbstsüchtiger Regungen der Einzelnen, den Verzicht auf eine Geltendmachung der Individualität, d. h. der kraftvollen Bethätigung der persönlichen Vorzüge und Eigenschaften, den Verzicht auf unabhängiges Schalten und Walten innerhalb eines selbstgeschaffenen häuslichen Heerdes bei den einzelnen Mitgliedern zur unumgänglichen Voraussetzung hat; und dass es daher nicht gerade

---

[1]) Siehe darüber die Anm. f auf Seite 229.

[2]) Vgl. hierzu Laveleye, a. a. O., Kap. 29–32.

nur die „Habsucht“ (le désir de s'enrichir) zu sein braucht (wie Laveleye meint), welche allgemach auch diese agarischen Bildungen ins Wanken bringt; ferner dass die den Communionen nachgerühmten Vorzüge sehr wohl auch bei einer freieren Agrarverfassung sich erreichen lassen[1]. Auch wird es gut sein, nicht unbeachtet zu lassen, dass die westeuropäischen Bauernwirthschaften einer Familienwirthschaftlichkeit des Landwirthschaftsbetriebs — freilich ohne die Zwangsfessel der südslavischen Zadrugas keineswegs entbehren: in vielen klein- und mittelbäuerlichen Haushaltungen ist es Brauch, dass sich die Ehefrau, die Söhne und Töchter in die Vornahme der landwirthschaftlichen Arbeiten mit dem Hausvater theilen, und die wirthschaftliche Ueberlegenheit, welche diesen kleineren Betrieben, trotz mancher technischer Mängel, im Verhältniss zu grösseren Wirthschaften vielfach zukommt, beruht ja wesentlich auf dieser in der engeren „Hausgemeinschaft“ des bäuerlichen Wirths geleisteten billigen Mitarbeit der Familienangehörigen; und man kann in diesem Sinne sehr wohl (mit Gothein) von der bäuerlichen Familie als „Productionsgemeinschaft“ sprechen. Wenn endlich selbst warme Freunde jener strenggebundenen Hausgenossenschaften des südöstlichen Europa einräumen müssen: „Die Lage der Menschen und die Zusammensetzung der Gesellschaft ändert sich nicht; was man Fortschritt nennt, giebt es hier nicht. Man macht keine gewaltsamen Versuche, die Verhältnisse zu bessern oder zu ändern“[2], so liegt darin zweifellos die Anerkenntniss, dass solche Bildungen einen gewissen Beharrungszustand der allgemeinen wirthschaftlichen Zustände eines Landes voraussetzen, aber in dem Augenblick ihre Daseinsberechtigung einbüssen, wo mit der Zunahme der Bevölkerung und der dann eintretenden Nothwendigkeit stärkerer Ausnützung der Bodenkräfte ein Vorwärtsschreiten in der Technik und Oekonomik des Betriebs geboten erscheint, wenn anders eine Erschütterung der Grundlagen der Wirthschaftsexistenz hintangehalten werden soll. Hierin, aber auch in dem in der menschlichen Natur tief begründeten Drang nach wirthschaftlicher Selbstständigkeit („Selbst ist der Mann“; jeder möchte „Schmied seines eigenen Glückes“ sein) ist wohl die Hauptursache zu erkennen, wenn die Tage auch der südslavischen Communionen gezählt sein sollten.

b) Eine Mischung von Collectiv- und Sondernutzung tritt in den Gehöferschaften (Erbgenossenschaften) des Regierungsbezirks Trier und den Haubergsgenossenschaften des Regierungsbezirks Arnsberg (Kreis Siegen) zu Tage, welche Bildungen man früher als Reste der urgermanischen Agrarverfassung ansehen zu dürfen glaubte, während die neuere wirthschaftsgeschichtliche Forschung (Lamprecht) sie mit der grundherrlichen Verfassung des Mittelalters in Verbindung bringt und ihr Entstehen aus ehemals grundhörigen Betriebsgemeinschaften erklärt, welche nach Wegfall des alten Frohnbetriebs diesen in der seither geübten gemeinsamen (collectivistischen Weise) fortsetzten. Bei beiderlei Arten von Genossenschaften ist charakteristisch der Collectivbesitz am Grund und Boden (vorwiegend Wald- und Wildländereien, innerhalb der Gehöferschaften auch noch vereinzelt Acker- und Weideland) und der Wechsel des Besitzes und der Nutzung auf Grund periodischer Verloosungen des Landes unter Berücksichtigung der urkundlichen, sehr verschiedenartig abgestuften Theilanrechte der Genossenschaftsmitglieder, welch' letztere (ideale Eigenthumsantheile) frei veräusserlich und theilbar sind. Die collective Wirthschaftsweise tritt nicht nur in der Widmung der Wildländereien (Dreeschländereien) zum gemeinsamen Weidegebrauch, sondern auch (innerhalb der Siegenschen Hauberge) in der meist gemeinschaftlichen Vornahme der Pflugarbeit auf den zur

---

[1]) Siehe Laveleye, S. 469 ff. Nach einer Notiz auf S. 477 sollen in Serbien in den sechziger Jahren 1700 Zadrugas sich aufgelöst haben; und in Kroatien ist 1874 ein Gesetz erlassen worden, welches die Bildung neuer Gemeinschaften untersagt — ein Beweis, dass dem Institut doch wohl auch empfindliche Schattenseiten anhaften müssen.

[2]) Laveleye, a. a. O., S. 470. Die Worte im Original lauten: „La condition des hommes et l'organisation sociale ne changent point; il n'y a pas ce que l'on appelle de progrès etc.“

Ackerbestellung hergerichteten Eichenschulschlägen sowie auch darin zu Tage, dass die Aufarbeitung der Holz-(Eichenschäl-)schläge und die Verwerthung des Erlöses vielfach, namentlich von Seiten der Nutzniesser kleinerer Antheile, ebenfalls auf gemeinsame Rechnung erfolgt. Die neuere Gesetzgebung hat aus guten Gründen an dieser alteingelebten Ordnung nicht gerüttelt, wohl aber (Haubergsordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1869 unter Aufhebung der älteren vom 6. December 1834; weitere Ordnungen dieser Art vom 4. Juni 1887 und 9. April 1891) für eine zweckmässigere Verwaltung und Administration der gemeinsamen Ländereien zu sorgen sich bemüht (durch Vorschriften über die Art der Weidenutzung, der Art der Nutzung der Hauberge, über die Bildung gemeinsamer Schutzverbände behufs wirksamerer Durchführung des Forstschutzes und durch angemessene Organisirung des genossenschaftlichen Verwaltungsapparats: Schöffenrath mit ziemlich ausgedehnten Verwaltungsbefugnissen). Immerhin ist bezeichnend, dass auch bei diesen Genossenschaften die Gemeinsamkeit des Betriebes wesentlich auf die forstliche Nutzung sich erstreckt, bei der ja auch anderwärts solche collective Art der Nutzung, allerdings ohne den den Gehöferschaften charakteristischen Wechsel der Nutzungsantheile, nichts Ungewöhnliches ist, wobei an die in Deutschland und Oesterreich zahlreich vorhandenen Waldgenossenschaften und die diese regelnde besondere Gesetzgebung (Preussisches Gesetz vom 17. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen, dem nunmehr auch die Gehöferschaftswaldungen unterstehen; ähnliche gesetzliche Ordnung des Gegenstandes für Tyrol und Vorarlberg durch Verordnungen aus den Jahren 1856 und 1873) zu erinnern ist. — Die Zahl der Siegener Hauberggenossenschaften wird für Ende der 70er Jahre auf 231 mit einem Waldbesitz von 34482 ha; die Zahl der sonstigen „gemeinschaftlichen Holzungen" in Preussen zu 2352 mit einem Waldbesitz von 103591 ha angegeben [1]). (Näheres über diese Materie im Abschnitt: Forstpolitik.)

c) Aehnliche Genossenschaftsbildungen hat die Wirthschaftsgeschichte auch in Frankreich, als Producte der mittelalterlichen Hörigkeitsverfassung, nachgewiesen, dortselbst compagnies, coteries, fraternités genannt. (Vgl. Laveleye, a. a. O., Kap. XXXII.) Im 17. Jahrh. beginnen sie sich indessen aufzulösen, nicht bloss wegen der Lockerung des Hörigkeitsverhältnisses, sondern auch, weil „der Fortschritt der Industrie, die Verbesserung der Verkehrsmittel, die Erweiterung des Güteraustauschs in die Landbevölkerung eine grössere Beweglichkeit brachten und ihren Blick erweiterten: solche neue Strebungen mussten Einrichtungen gefährlich werden, welche unter den unveränderlichen Regeln der überlieferten Gewohnheiten für den Schutz der Bauern geschaffen worden waren". Dass solche, vereinzelt noch in der Mitte dieses Jahrhunderts im Departement de Nièvre, in der Bretagne (Laveleye S. 403 ff.) bestandenen Genossenschaften, wenn es an dem nöthigen „gegenseitigen Vertrauen und brüderlichem Einvernehmen" nicht fehlt, sehr wohl wirthschaftlich gedeihen können, ist ebenso unbestreitbar, wie der Misserfolg beim Abmangel jener Tugenden wird geläugnet werden können („une institution, qui ne pouvait durer que par une mutuelle confiance et une paternelle entente").

d) Damit hängt auch wohl zusammen, dass die an sich rühmenswerthen Bestrebungen in neuerer Zeit, den Landbau genossenschaftlich in Form von Cooperativwirthschaften zu betreiben, nur sehr vereinzelt von praktischen Ergebnissen begleitet gewesen sind (Landwirthschafts-Genossenschaften in Suffolk, begründet von J. Gurdon aus Assington Hall, über welche Laveleye, a. a. O., Kap. XXXII berichtet), während die Anwendung des Associationsgedankens auf einzelne Zweige der landwirthschaftlichen Betriebsthätigkeit (Molkereiwesen, Weinbau) sich leichteren Eingang zu verschaffen wusste, wie später darzulegen ist. Wo nicht, wie bei den Communionen, die gesetzlich gestützte Autorität des Familienoberhaupts den Betrieb zusammenhält, erfordert eben die den ganzen Betrieb erfassende freiwillige Cooperativgenossenschaft als „Bedingung friedlichen Beisammenlebens und freudigen Zusammenwirkens" ein völliges Aufgehen in dem Genossenschaftsgedanken: „Einer für Alle; Alle für Einen", und weiterhin, dass jedes Mitglied „gleich fleissig,

[1]) Vgl. hierzu namentlich Laveleye-Bücher, 1879, a. a. O., Kapitel 6 u. 21; ferner Preussens landw. Verwaltung, 1878 (S. 174) und 1881 (S. 302 u. 314 ff.).

intelligent, wirthschaftlich und auf das Wohl des Ganzen bedacht ist" und „freiwillig einer Autorität sich unterordnet, welche organisirend und leitend jedem der Gleichberechtigten seine Stellung in der Wirthschaft anzuweisen und von der die Controle auszugehen hat, dass ein Jeder den ihm angewiesenen Platz ausfüllt. Es gehört keine grosse Einbildungskraft dazu, um sich zu vergegenwärtigen, wie bald Streit, Hader und Zwiespalt in die Genossenschaft einbrechen und sie sprengen müssten" (Settegast, a. a. O., S. 353 ff.).

e) Einen stark agrarcommunistischen Beigeschmack hat auch der von Stolp („Die Begründung und Erhaltung des Bauernstandes", 1887) begründete Plan der Bildung von „Gehöferschaften" auf den Antrag des 10. Theils der ansässigen Gemeindeangehörigen mit der Maassgabe, dass die Gehöferschaft Obereigenthümerin an der Gesammtheit des Grund und Bodens wird und bleibt, während die Mitglieder nur ein Nutzungsrecht haben, das durch Erbfolge vererbt und niemals durch Kauf, Vertrag erworben werden kann.

f) Beispiele von landw. Actiengesellschaftsbetrieben bei Dünkelberg, a. a. O., § 50; besonders bekannt ist das von einer Gesellschaft zur Zeit der Continentalsperre in der Provinz Zeeland angelegte, mit Schutzdeichen gegen die See versehene, von der Familie van den Bosch geleitete „Wilhelminedrop", dessen „ausgezeichnete Viehbestände und sorgfältige Cultur dieses Gut zu einem sehr lehrreichen machen". Roscher erwähnt (Anm. 7 zu § 68) auch einer 1870 errichteten rheinisch-pommerschen Actiengesellschaft, welche ein pommerisches Gut auf 30 Jahre für jährlich 50000 Thlr. gepachtet habe, und fügt bei, dass ähnliche Einrichtungen bereits auf 46 Oesterr. Grossgütern bestünden; eine ähnliche Notiz für Oesterreich bei Laveleye, a. a. O., S. 350, inhaltlich deren der Oesterr. Staatsbahngesellschaft ein Gebiet vom 130000 ha vom Staate überwiesen worden sein soll. Für den Eigenthümer mag diese Art der Verpachtung mannichfache Vorzüge besitzen, volkswirthschaftlich betrachtet gilt von diesen speculativ-kapitalistisch betriebenen Grosspachten das oben Bemerkte (S. 162 u. 168 ff.) in verschärftem Maasse. Settegast betont sehr richtig das Verhältniss der Actiengesellschaftsbetriebe zur Arbeiterfrage und nennt dieses ihren wundesten Punkt, weil in der Actiengesellschaft „das Kapital von seiner moralischen Verpflichtung so weit sich losgelöst hat, als Loyalität es gestattet, jedes gemüthliche Band zwischen Unternehmer und Arbeiter zerrissen ist, das Kapital- und Dividendeninteresse jedes andere verschlingt. Damit ist der Landwirthschaft ebenso schlecht gedient wie dem Gemeinwohl" (a. a. O., S. 356 ff.).

Abschnitt II.

Privat- und Collectiveigenthum (Agrarcommunismus).

Literaturübersicht und Dogmengeschichtliches.

Die an die Berechtigung des privaten Eigenthums am Grund und Boden sich knüpfenden Fragen haben durch den Herausgeber A. Wagner in der Grundlegung (§ 254 ff. und § 308 ff.) bereits eine so erschöpfende Beleuchtung erfahren, dass ein nochmaliges Eingehen auf die betr. Fragen an dieser Stelle des Handbuchs fast entbehrlich erscheinen könnte. Wenn es gleichwohl geschah, allerdings in der im Hinblick auf jene Behandlung gebotenen Kürze, so war der wesentliche Bestimmungsgrund für den Verfasser der, dass die Landreformbewegung, von jenseits des Oceans zunächst nach dem englischen Inselreich und dann auch nach dem Continent übersetzend, als eine agrarische Reformbewegung und ausserhalb der socialdemokratischen Action stehend, in einem Buche nicht wohl gänzlich mit Stillschweigen übergangen werden darf, das nicht bloss das geltende Agrarrecht und die geltende

Agrarverfassung, sondern auch die auf Aenderung dieses Rechts und dieser Verfassung abzielenden Strömungen, mögen diese nun berechtigt oder unberechtigt sein, zur Darstellung zu bringen sich zur Aufgabe gesetzt hat. — Mit der vorsichtigen Umschreibung, welche das Problem der Grundeigenthumsordnung durch A. Wagner in der „Grundlegung" und neuestens in dem Art. „Grundbesitz" im Handwörterb. d. St.-W. erfahren, kann ich mich, zumal mit den Schlussfolgerungen der Grundlegung (§ 348 ff.), im Allgemeinen einverstanden erklären; nur dass ich und zwar die dauernde Nothwendigkeit der Erhaltung des ländlichen Privatgrundeigenthums nicht nur aus politischen und socialen, sondern auch gerade aus den volkswirthschaftlichen Gründen des Productionsinterresses noch schärfer als Wagner ableite, weil eben nach meiner Ansicht keine andere Bewirthschaftungsform nachhaltig diesen verschiedenerlei Interessen in dem Maasse Rechnung zu tragen vermag, wie die Selbstverwaltung; weil insbesondere die Zeitpacht als ausschliessliche Bewirthschaftungsform, wie sie dem Staat der Bodenverstaatlichung eigen sein müsste (da die Erbpacht mit dem Hauptzweck der Bodenreformer: das jedesmalige Steigen der Grundrente sofort für die Zwecke der Gemeinschaft nutzbar zu machen, unvereinbar wäre), aus den in den vorausgegangenen Paragraphen wohl erschöpfend dargelegten Gründen als ein in keinerlei Beziehung erstrebenswerther Zustand sich darstellt. Die Behandlung des Stoffs durch Wagner hat aber ausserordentlich zur Klärung beigetragen, namentlich auch durch die von Wagner in seinen Darlegungen festgehaltene und so nothwendige Unterscheidung des Bodens nach typischen Verwendungszwecken (städtischer Boden, ländlicher, Wald-, Bergwerksboden, Wege und Wasser), weil eben je nach der Bodenkategorie die Fragen der Rechtsordnung und die kritische Beurtheilung sich sehr verschieden gestalten müssen. — In Bezug auf die auf diesem Gebiet sehr umfangreiche in- und ausländische Literatur ist auf die Literaturnachweise in der „Grundlegung", insbesondere in der Einleitung zum 2. und 4. Kapitel, sowie in den Vorbemerkungen zu den §§ 283, 324 und 340 zu verweisen. Bei der Niederschrift der nachstehenden, aus den Eingangs erwähnten Gründen nur aphoristisch gehaltenen Ausführungen wurden ausser dem mehrfach erwähnten Buch von Laveleye und den Betrachtungen bei Roscher, Bd. I, § 77 ff., Bd. II, §§ 53, 71 ff. und den Wagner'schen Arbeiten wesentlich nur folgende Schriften zu Rathe gezogen:

Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomie, 1891; Flürscheim, Auf friedlichem Wege, 1884; Derselbe, Der einzige Rettungsweg (im Jahre 1890 erschienen); v. Helldorf-Baumersrode, Verstaatlichung des Grund und Bodens oder Schutzzölle, 1885; Derselbe, Das Recht der Arbeit und die Landfrage, 1886; Frankl, Die Verstaatlichung der Grundrente, 1891. Henry George, Fortschritt und Armuth (deutsch von Gütschow), 1881; A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsantrag, 1886; Preser, Die Erhaltung des Bauernstandes und die Grundeigenthumsfrage, 1884; Ruhland, Die Agitation zur Verstaatlichung von Grund und Boden in Deutschland, in der Tüb. Zeitschr., 1885, S. 292 ff.; Samter, Gesellschaftliches und Privateigenthum, 1877; Schäffle, Bau und Leben des socialen Körpers, III. Bd., 1878, S. 365 ff.; Derselbe, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft, 1873, Bd. II., S. 538 ff.; Derselbe, Die Quintessenz des Socialismus; Derselbe, Die Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie, 4. Aufl., 1891; Schmidt, Sociale Frage und Bodenverstaatlichung, 1890; Stamm, Die Erlösung der darbenden Menschheit, 3. Aufl., 1884; Derselbe, Die socialpolitische Bedeutung der Bodenreform, 1885; Stöpel, Die sociale Frage. Neue Ideen zur Lösung derselben, 1888; Derselbe, Sociale Reform. Beiträge zur friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft, 1884/85; A. Wagner, Die Abschaffung des privaten Grundeigenthums, 1870, eine zwar durch die späteren Arbeiten Wagner's überholte und mannichfach richtig gestellte, aber doch noch sehr lesenswerthe Schrift, namentlich in Betreff der Würdigung der russischen Agrarverhältnisse. — Wer sich über die „Quintessenz" der neuzeitlichen Landreformbewegung und ihrer Ziele unterrichten will, mag das neueste, oben citirte Buch von Flürscheim: „Der einzige Rettungsweg" lesen, das sich hinsichtlich der Nichtberechtigung eines privaten Eigenthums am Grund und Boden im Wesentlichen an die Deductionen besonders englischer Schriftsteller, wie John Stuart Mill (Principles of political economy, Bd. II,

cap. 2), von Herbert Spencer (Social statics 1851), A. R. Wallace, Land Nationalisation, its Necessity and its Aims), sowie des Amerikaners Henry George anlehnt, dabei aber zur Stütze seiner Forderungen eine besondere Krisentheorie ausgebildet hat. Die grundliegenden Gedanken des Flürscheim'schen Buchs sind etwa die folgenden:

Die Ursache der Krisen, der Absatzstockungen, des Massenelends ist nicht Gütermangel, sondern Güterüberfluss; zahllose Waaren finden keinen Absatz, obwohl Millionen Menschen an dem Nothwendigsten Mangel leiden; der tiefer liegende Grund der Erscheinung liegt in der durch Grundrente und Kapitalzins bewirkten Einkommenshäufung im Besitz Einzelner, die immer weniger in der Lage sind, auch nur den kleineren Theil ihres Einkommens zu verzehren, die aber, indem sie einen Theil dieses nicht verzehrten Einkommens productiv anlegen, zur weiteren Steigerung der Production Anlass geben, und soweit sie ihn verzinslich anlegen, die productive Arbeit der anderen Volksklassen alljährlich neu in riesigen Summen zinsmässig verpflichten. Die Lösung des Problems muss daher, weil im Zins, wie wir ihn heute kennen, die eigentliche Ursache der socialen Noth liegt, darin bestehen, die verzinsliche Anlage in Grund und Boden als Hauptanlagegebiet des nach Zins lüsternen Kapitals unmöglich zu machen, und das Mittel hierzu bildet die Verstaatlichung des Grund und Bodens, weil eben die private Bodenaneignung und die Möglichkeit hypothekarischer Pfandbestellung die Grundlage des Kapitalzinses, „des Tributrechtes“ der Kapitalisten ist. Würde aber erst einmal die productive Arbeit von der Tributpflicht dem Geldkapital („imaginären Kapital“) gegenüber befreit sein, müssten alle Ersparnisse zur Erstellung neuer Productions- und Verkehrsmittel („wirklichem Kapital“) dienen, so würde die Folge eine starke Verbilligung der Waarenpreise sein, die Kaufkraft der Arbeitslöhne und danach die Nachfrage nach allen Erzeugnissen würde steigen und das heutige Missverhältniss zwischen Production und Consumtion könnte nicht mehr bestehen. Und weil auch dem Arbeiter das Kapital zinslos zur Verfügung stände, so würde er nur dann noch für Andere arbeiten, wenn er mindestens so viel Lohn erhält, als der muthmaasslich beim Arbeiten auf eigene Rechnung zu erzielende Verlust beträgt; voller Lohn der Arbeiter aber bedeutet volle Verbrauchsfähigkeit im Verhältniss zur Gütererzeugung, also die Unmöglichkeit der heutigen Krisen. Auch auf die Landwirthschaft würde die „Reform“ günstig zurückwirken, weil heute die Concurrenz des Anlage suchenden Kapitals es dem Landwirth unmöglich macht, Land zu Bedingungen zu erwerben, die einen rentablen Betrieb noch gestatten, und weil auch sie in wachsendem Maass mit dem Zinstribut der Kapitalisten belastet wird. Auch das gegenwärtige Sinken der Grundrente ist nur eine Consequenz des Privateigenthums am Land; denn es ist lediglich durch das Sinken der Getreidepreise und letzteres dadurch veranlasst, dass im Verhältniss zur vorhandenen Kaufkraft der Bevölkerung zu viel Getreide erzeugt wird, nicht aber im Verhältniss zum wirklichen Bedarf, der thatsächlich im Hinblick auf die Nothstände in weiteren Kreisen der Bevölkerung noch nicht einmal genügend gedeckt erscheint. Die Durchführung der Reform, deren Wirkung somit 1. „das Zerbrechen der von dem Zins geschmiedeten Sklavenketten und dadurch die Befreiung des Arbeits- und Waarenmarktes von der den freien Austausch und die Arbeitsverwerthung hindernden Krisenursache, bei vollem Genuss des Arbeitserzeugnisses seitens des Arbeiters und zunehmendem Wohlstand desselben; 2. die Befreiung des Grund und Bodens aus Monopolhänden und Uebergabe an die Arbeit zur freien Ausnützung gegen Grundrentenabgabe an die Volksgemeinschaft“ wäre, könnte entweder in dem Auskauf des Grundbesitzes durch den Staat (oder die Gemeinde) oder auch in der „Wegsteuerung“ der Grundrente bestehen, nachdem die Besitzer mit der kapitalisirten Grundrente abgefunden worden sind (während Henry George und seine Schüler, alles Bodeneigenthum als „Raub“ am Gesellschaftsvermögen ansehend, für entschädigungslose Wegsteuerung eintreten). — Einer Kritik der von Flürscheim mit der ihm eigenen dünkelhaften, absprechenden Pomphaftigkeit vorgetragenen Krisentheorie, die übrigens vor ihm schon von Stamm vertreten worden ist, glaubt sich der Verfasser in diesem Handbuch entschlagen zu dürfen; er hat sich darauf beschränkt, im Text eine kritische Würdigung des Mittels zur Durchführung der Reform — der Ueberführung des Landes in Gemeinschaftsbesitz — zu geben. Im Uebrigen wird der Leser der Flürscheim'schen

Schriften und jener der Gefolgeschaft dieses „Pionniers“, der, wie er von sich selber sagt, die Gewissheit hat, dass „es ihm vergönnt war, einen jener Bausteine zu liefern, auf denen sich der grosse Zukunftsbau eines geläuterten Menschenthums erheben wird“ („Der einzige Rettungsweg“, S. 557), der freilich mit dieser seiner Mission den lohnenden Betrieb des „Baustellenwuchers“ ganz verträglich ansieht, da, „so lange die jetzigen Zustände dauern, Mitfressen die einzige Politik für den Einzelnen bildet“ (a. a. O., S. 539) — sich leicht überzeugen, wie sehr die ganze Beweisführung auf unerwiesenen Voraussetzungen, sophistischen Schlüssen, willkürlicher Verwerthung bestehender Thatsachen, tendenziöser Zurechtlegung oder Entstellung statistischer Zahlen (z. B. die Angabe: in Deutschland befände sich „schwerlich mehr als ein Achtel des landwirthschaftlichen Bodens im Besitz dessen, der ihn bebaut“ (a. a. O., S. 162) beruht und mit welcher Leichtigkeit die Darstellung über die Möglichkeit praktischer, d. h. guter, erfolgreicher Durchführung der „Reform“ hinweggleitet, in dieser Beziehung ganz ebenbürtig der socialdemokratischen Literatur, deren Argumentationen überhaupt — bewusst oder unbewusst — auch die Landreformer beherrschen. — Wenn selbst Grundbesitzer, wie v. Helldorf-Baumersrode von der „Deutschen Landfrage“ alles Heil für die Landwirthschaft erwarten, so zeigt dies doch nur, mit welcher Rathlosigkeit auch gebildete und einsichtige Männer den socialen Problemen der Gegenwart gegenüberstehen und in dieser Rathlosigkeit dann geneigt sind, eine verbesserungsbedürftige, aber auch verbesserungsfähige Gegenwart einem kläglich mit dem Dunst schöner Phraseologie verhüllten Zukunftsbild preiszugeben.

Rein wissenschaftlich steht das citirte Buch von Samter (schon 1877 erschienen) sehr viel höher als die neuerliche Landreformliteratur, fordert aber gleichwohl zu starken Widersprüchen heraus. Die sehr in den Vordergrund gestellte Einwirkung der Gesellschaft auf die Lage der Landarbeiter im Fall der Collectivirung des Grund und Bodens würde nämlich doch nur dann sich verwirklichen, wenn mit der Verstaatlichung oder Communalisirung des Bodens letzterer in der Form des Collectivbetriebs bewirthschaftet würde, während doch Samter aus guten Gründen dem Pachtbetrieb als Regel den Vorzug giebt; und selbst die Aneignung des Rentenzuwachses durch die Gesellschaft müsste Illusion bleiben, wenn nach dem Vorschlag Samter's unter Aufgabe des Licitationsverfahrens „die Ländereien so niedrig wie möglich“ zu verpachten sind, der äusseren Schwierigkeiten nicht zu gedenken, wie diese Art von Landvergebung praktisch in die Wege zu leiten sei; wie denn das eigentliche Reformprogramm Samter's (S. 172 ff.) der schwächste Theil seiner Arbeit ist und bei der Betrachtung der möglichen Nachtheile der Reform die Einwirkung auf die Production zu leicht genommen, der Verlust der sittlichen Grundlagen, welchen die Beseitigung des privaten Eigenthums mit sich brächte, gar nicht berücksichtigt ist. Die ganze Deduction Samter's ist aber insofern verfehlt, als aus der im Princip als richtig anzuerkennenden Forderung: „dem Privateigenthum sei ein gesellschaftliches Eigenthum zur Seite zu setzen, das mächtig und umfassend genug ist, der unumschränkten und schädlichen Herrschaft des Privateigenthums die Spitze zu bieten, ohne demselben den Boden zu entziehen“ — die unrichtige Folgerung abgeleitet wurde, dieses gesellschaftliche Eigenthum könne nur und müsse der gesammte Grund und Boden sein; denn, abgesehen davon, dass schon jetzt, zumal in Deutschland, grosse Theile des Grund und Bodens (Forsten, Bergwerke, Strassen, Eisenbahnen, Kanäle etc.) im Gesellschaftseigenthum sich befinden, würde jenes Gegengewicht, wenn überhaupt, sich jedenfalls wirksamer noch und ohne die den Agrarcommunismus begleitenden Nachtheile in Bezug auf Production und in socialer und politischer Hinsicht, sich schaffen lassen durch die Ueberführung bestimmter grosser Fabrikationsbetriebe, vor Allem der auf Erzeugung von Genussmitteln gerichteten (Tabak, Branntwein, Bier), vielleicht auch der Bankbetriebe in Gesellschaftseigenthum, sowie durch die fortschreitende Ueberführung der Beleuchtungs- und Wasserversorgungsanstalten in die Verwaltung der Communen. — Aehnliches ist von den Arbeiten von Stamm und seinen Vorschlägen zur „Elendsabhilfe“ zu sagen.

Bei Stöpel und A. Menger steht die Verwirklichung des „Rechts auf den vollen Arbeitsertrag“ im Vordergrund ihrer Betrachtungen; während aber Letzterer zu bestimmten positiven Schlussfolgerungen überhaupt nicht gelangt (S. 161: „Mit

unserer heutigen Gesellschaftsordnung, welche . . . das Grund- und Kapitaleigenthum anerkennt, ist das Recht auf den vollen Arbeitsvertrag schlechterdings unverträglich. In einer Rechtsordnung, welche das Gemeineigenthum mit Sondernutzung statuirt, ist das Recht auf den vollen Arbeitsertrag das natürliche Vertheilungsprincip. In der communistisch-organisirten Gesellschaft, in welcher das Gemeineigenthum mit gemeinsamer Nutzung verbunden erscheint, ist zwar die Durchführung jenes Rechts an sich nicht unmöglich, doch sind die praktischen Schwierigkeiten, die sich einer solchen Combination entgegenstellen, so gross, dass hier als natürliche Grundlage der Gütervertheilung das Recht auf Existenz betrachtet werden muss"), sofern man nicht als solche Schlussfolgerungen die sehr vag gehaltenen gelten lassen will (S. 166), dass der Staat alle Maassregeln zu vermeiden habe, „durch die arbeitsloses Einkommen geschaffen oder das bereits vorhandene vermehrt wird" (z. B. Unterlassung von Anleihen zu unproductiven Zwecken, Aufgabe der Schutzzölle etc.), glaubt Stöpel das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, abweichend von früher geäusserten Ansichten nicht durch Verstaatlichung des Grund und Bodens (a. a. O., S. 91), sondern durch Schaffung von ländlichen Productivgenossenschaften verwirklichen zu können, welchen, zunächst pachtweise, später eigenthumsweise der Landbesitz (mit Ausnahme der kleinen Landstellen) zu überweisen wäre (S. 127 und 174: „Es ist die genossenschaftliche Form, welche an Stelle des Ablohnungssystems treten muss." . . . . „Das Ziel muss sein, den genossenschaftlichen Betrieb an die Stelle des Grossbetriebs in Landwirthschaft und Industrie zu setzen . . und so die Zahl der Besitzer ins Unendliche zu vermehren") — ein Programm, zu dessen Würdigung auf das im vorhergehenden Paragraphen über die Aussichten collectivistischer Betriebsformen und auf die specifischen Vorzüge der Selbstverwaltung (§ 30) zu verweisen ist. Beide — Menger wie Stöpel — übersehen vollständig, dass wenn auch der volle Arbeitsertrag mit der Einführung des Collectivbesitzes oder der Collectivwirthschaft theoretisch verwirklicht ist, das thatsächliche Lohneinkommen sich wegen des unausbleiblichen Rückschlags in der Gütererzeugung sich doch sogar absolut niedriger stellen kann und wird als in der jetzigen Gesellschaftsordnung, so dass wohl das „Princip" gerettet, in Wirklichkeit aber nicht geholfen wäre.

Die wissenschaftlichen Vertreter der Nationalökonomie in Deutschland verhalten sich gegenüber den Verstaatlichungstendenzen theils unbedingt ablehnend wie Roscher, Schmoller, Conrad, v. Miskowski, theils doch sehr skeptisch wie Schäffle in seinen neuerlichen Schriften; und die Ansicht derselben wird vielleicht am besten durch die Worte Roscher's vertreten, dass gegen die „Ungeheuerlichkeiten" der Landreformbewegung (Nationalisation) „der sicherste, auf die Dauer vielleicht einzig sichere Damm das Vorhandensein eines Standes von Grundeigenthümern sei, deren Besitz klein genug ist, um von ihnen selbst gut bestellt und meliorirt zu werden, und deren Zahl gross genug, um eine beträchtliche Quote des ganzen Volks zu bilden" (Roscher, a. a. O., Bd. II, § 53). Eine knappe Kritik der Verstaatlichungsliteratur, wobei indess nicht ganz zutreffend auch Schäffle und Ruhland mit einbezogen werden, giebt Conrad in den Jahrb. f. Nationalökonomie, N. F. 15 Bd., S. 151 ff. und neuerdings Diehl, ebenda, 3 F., Bd. III, S. 516 mit zahlreichen weiteren Literaturangaben und wo mit Recht Henry George in wissenschaftlicher Hinsicht hoch über Flürscheim gestellt wird. Conrad schliesst seine Kritik mit dem ganz richtigen Satz, dass das, was richtig in der Bewegung sei, nämlich das Wünschenswerthe einer Erhöhung des Verdienstes der Arbeit auf Grund einer Ermässigung des Kapitalzinses und der Grundrente — sich gegenwärtig und zwar mit einer hinreichenden „Rapidität" vollziehe, so dass die Bodenverstaatlicher vollen Anlass hätten, „die gegenwärtige Entwicklung mit Genugthuung zu begrüssen und ihr Ergebniss mit Ruhe abzuwarten". — Eine weitere Kritik der „Bodenverstaatlichung der Freiländer" giebt auch Platter-Zürich (Deutsche Warte, Jahrg. 1892, Aprilheft), wobei namentlich die selbstsüchtige Fabrikantenpolitik des „Pionniers" der Landligabewegung, Flürscheim, auf die schliesslich das ganze Lehrsystem dieses Heilsapostels hinausläuft, die verdiente Beleuchtung erfährt. — Den härtesten Schlag hat die Landreformbewegung in dem als nächste Domäne auserkoren gewesenen britischen Inselreich durch die neuerliche Landgesetzgebung (siehe Kap. IV, § 93) erfahren, da das praktische Ziel dieser

bedeutungsvollen Gesetzgebung gerade auf die Schaffung kleiner Landeigenthümer gerichtet sich zeigt; wie denn, trotz allen Lärms, selbst in Grossbritannien den Bodenverstaatlichern bis jetzt eine irgend nennenswerthe Vertretung im Parlament noch nicht gelungen ist. — In Deutschland hat neuerdings die Landreformbewegung sich darauf beschränkt, das Gebiet des städtischen Grundeigenthums in Angriff zu nehmen, eine verständige Begrenzung der Action, der es an Sympathien in weiteren Kreisen nicht fehlen wird, obwohl auch hier die Schwierigkeiten einer erfolgversprechenden Durchführung der Reform gemeinhin unterschätzt werden. (Vgl. A. Wagner, Grundlegung, § 352 ff.)

§ 40. Allgemeine Würdigung des Collectiveigenthums am Grund und Boden.

1. Wie die Collectivwirthschaft nicht nothwendig Collectiveigenthum am Grund und Boden zur Voraussetzung hat, so braucht umgekehrt Collectiveigenthum nicht von Collectivwirthschaft begleitet zu sein; es braucht also auf jene Vorzüge, welche dem privaten Betrieb vor dem collectivistischen innewohnen, mit der Ueberführung des Grund und Bodens in Gemeinbesitz, sei es in den der Gemeinde (Communalisirung), sei es in den des Staats (Verstaatlichung) an sich nicht verzichtet zu werden. Thatsächlich ist denn auch, wo heutzutage noch Collectiveigenthum am Grund und Boden als Regel besteht (Russland, Java, Indien) die Wirthschaftsweise keine collectivistische, sondern eine private; die bodenbebauenden Klassen sind entweder erbliche Nutzniesser des Gemeinlandes (je nach dem, mit periodischer Verloosung der Landantheile) oder sie haben das Land als Zeitpächter in Nutzung. In ersterem Fall ähnelt das Verhältniss dem Rechtszustand, wie er — allerdings mit und neben der privaten Grundeigenthumsverfassung — in einzelnen Theilen Deutschlands und der Schweiz besteht, woselbst sich Reste der alten Markverfassung in der Form der sog. Almende erhalten haben (siehe § 50 ff.); in letzterem Fall ist die Lage rechtlich und wirthschaftlich die gleiche wie diejenige der Zeitpächter in jenen europäischen und aussereuropäischen Culturstaaten, in denen ein Theil des Grund und Bodens aus den oben (S. 163 ff.) angegebenen Gründen nicht in Selbstbewirthschaftung der Eigenthümer sich befindet; mit dem Unterschied indess, dass bei ausschliesslichem Collectiveigenthum die Pachtrente einzig und allein der Gemeinschaft (Gemeinde, Staat) zufliesst, während im System des privaten Eigenthums, neben Staat, Gemeinde und öffentlichen Corporationen, auch private Personen rentenbezugsberechtigt erscheinen.

2. Die wirthschaftsgeschichtliche Forschung hat dargethan [1]), dass bei allen Culturvölkern Privateigenthum am Grund und Boden eine ursprünglich unbekannte Institution ist: der Stamm (Clan), der das Land in Besitz nimmt, gilt als Bodeneigenthümer, die Stammesgenossen haben nur Nutzungsrechte an demselben; diese Nutzung bleibt an Weide und Wald noch lange eine gemeinsame, während die eigentlichen Feldgrundstücke den einzelnen Stammes-(Dorf-)genossen wohl schon frühe zu privater Nutzung zugewiesen werden; aber selbst auf letzteren ist die Nutzung zunächst keine erbliche, vielmehr tritt periodisch eine neue Vertheilung (Verloosung) der Landantheile (Loose) ein. Dieser Zustand einer Feldgemeinschaft, d. h. einer auf dem Collectiveigenthum des Stammes oder der engeren Dorfgenossenschaft sich aufbauenden Agrarverfassung und einer durch diese bedingte Wirthschaftsweise: grosse Gebundenheit des Betriebs durch von der Gemeinde ausgehende Ordnung der Art der Felderbestellung (wegen der meist vorhandenen Streulage der Einzelnutzungsantheile in der Feldmark) in Verbindung mit gemeinsamer Nutzung an Weide und Wald (s. auch § 45) — erleidet zunächst eine Aenderung in der Richtung, dass an der Hofstätte selbst (Gebäude mit Hofraithe), wohl auch an den dieser zunächst gelegenen, in besondere Cultur (Garten-, Obstbau) genommenen Grundstücken ein festes, vererbbares Besitzrecht sich ausbildet; dass weiterhin die Verloosung der Landantheile in der eigentlichen Feldmark statt wie früher in kürzeren, allgemach in längeren Zwischenräumen erfolgt, vielleicht auch von dem Beschluss der Dorfgenossenschaft abhängig gemacht; endlich aber die Verloosung gänzlich eingestellt und auch hinsichtlich dieses Theils des Grund und Bodens ein freies, ausschliessliches, vererbbares Besitzrecht, d. h. volles Privateigenthum anerkannt wird, wogegen an Weide und Wald noch lange Zeit, ja vielfach bis auf den heutigen Tag der Gemeinbesitz sich erhält. Auch wo diese Entwicklung in der angedeuteten Weise sich vollzogen hat, wirkt der ursprüngliche Charakter der Eigenthumsinstitution in dem Fortbestand einzelner Rechtseinrichtungen nach, so vor Allem in dem den Gemeindegenossen vorbehaltenen Vorkaufsrecht im Fall des Verkaufs von Grundstücken (Markloosung, Beispruchsrecht).

3. Der bezeichnete Entwicklungsgang (verlaufend nach dem bekannten Schema: Gemeingut und Gemeingenuss, Gemeingut und

---

[1]) Vgl. „Grundlegung", § 324 ff.

Privatgenuss, Privatgut und Privatgenuss) ist bei der überwiegenden Mehrzahl der heutigen Culturvölker ein so gleichmässiger gewesen (zusammenhängend mit der allmählichen Nöthigung sorgfältigerer Bodencultur, d. h. stärkerer Hineinverwendung von Arbeit und Kapital in den Grund und Boden, die eben bei einer periodischen Landnutzung nur in geringem Grade gewährleistet wäre), dass man wohl mit Recht „von einer wirthschaftsgeschichtlichen Nothwendigkeit und gesellschaftlichen Berechtigung“ der allmählichen Ueberführung der ursprünglichen Nutzungsrechte in Eigenthumsrechte sprechen kann[1]); und dass man sich im Hinblick auf das länderweise noch heute zu beobachtende Vorkommen einer eigentlichen Feldgemeinschaft doch sehr wohl hüten muss, „für eine Eigenthümlichkeit des Volkscharakters zu halten, die immer bewahrt und bloss entwickelt werden müsste, was nur eben Eigenthümlichkeit gewisser Culturstufen ist, die freilich, je nach Verschiedenheit des Volkscharakters, hier längere, dort kürzere Zeit fortdauern“ (Roscher); und noch mehr hüten sollte, diese gerade den fortgeschrittensten Völkern gemeinsame Entwicklung auf Rechnung eines, durch Verkennung des Wesens des Grund und Bodens herbeigeführten verhängnissvollen „Irrwahns“ zu setzen[2]). Man kann und muss einräumen, dass das private Eigenthum am Grund und Boden nur eine „historische Kategorie“, also nur eine geschichtlich bedingte, aber keine aus dem Wesen des Staats und aus dem Staatszweck an sich abzuleitende Rechtsinstitution darstellt; aber man darf aus dieser geschichtlichen Bedingtheit der Institution sich nicht zu der Schlussfolgerung verleiten lassen, dass diese Institution überflüssig oder gar schädlich oder dass die volkswirthschaftliche Function des Grund und Bodens im Zustand des Gemeinbesitzes zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen am besten gewährleistet sei. Wie denn gerade in der Frage der Berechtigung des Privateigenthums die Neigung zu apodictischen, absoluten Urtheilen, „zum Absolutismus der Lösungen“, statt der auch hier richtigen „Relativität“ der Ansichten so sehr geschadet

[1]) Wagner, Grundlegung, § 331.

[2]) Der Uebergang vom Geschlechtsverband zur individuellen Freiheit, vom Gesammtbesitz zum privaten Eigenthum, von extensiver zu intensiver Wirthschaft ist überall der unerlässliche erste Schritt aus der primitiven zur voll entwickelten Cultur — sagt auch H. v. Sybel; die Abwendung von der Markgenossenschaft und dem Collectiveigenthum, von einem Princip, das seiner Zeit ein vorzügliches Mittel zur Eingewöhnung in wirthschaftliche Zucht, haushälterische Ordnung und zur Erstarkung des Volks gewesen war, bedeutet später das Abstreifen einer die Culturentwicklung belastenden Fessel.

hat; da es sich, wie auch sonst, auch hier doch nur um „relative, nicht um nach der Natur der Dinge und Menschen ausgeschlossene absolute Verbesserungen“ bestehender Zustände handeln kann (A. Wagner).

4. Die Frage, inwieweit die Institution des privaten Eigenthums am landwirthschaftlich benutztem Grund und Boden auch heute in der That volkswirthschaftlich berechtigt ist, hat ihre erschöpfende Beleuchtung bereits in der „Grundlegung“ erfahren; und es ist lediglich den dort, nach umfassendster Würdigung aller „Für“ und „Wider“ sprechenden Erwägungen, gezogenen Schlussfolgerung beizupflichten, dass das bäuerliche Grundeigenthum schon vom Standpunkt der Vertheilungs- und socialpolitischen Interessen unbedingt auch in der Gegenwart erhaltungswerth erscheine, weil es „eine durch keine andere Einrichtung vollständig zu ersetzende ökonomische Basis bildet für einen hochwichtigen Theil der Bevölkerung, einen unabhängigen, selbstständigen Bauernstand und dessen eigenthümliche sociale und politische Stellung und Function“ [1]); und dass das Gleiche von dem ländlichen Grossgrundbesitz jedenfalls da gilt, „wo er seine, ökonomisch auf den Bezug der Grundrente basirte sociale Stellung im wahren Interesse der Gesammtheit benutzt, im politischen Ehrenamtsdienst der Selbstregierung, in der Ausbildung und Vertheidigung der Volksfreiheiten, in der Pflege der höheren Culturinteressen, in karitativen Leistungen, auch als Leiter und Verbreiter wirthschaftlicher und technischer Fortschritte; wo dieser Stand, mit anderen Worten die guten Seiten einer tüchtigen Aristokratie zeigt und der wahre Führer des Volkes ist, seine Stellung wie ein Amt, seinen vermeintlich privatrechtlichen Rentenbezug wie eine öffentliche Besoldung betrachtet, ein Amt, eine Besoldung, welche in erster Reihe sociale Pflichten auflegen, erst in zweiter Reihe private Rechte geben, wo das schöne Wort der Schrift: „„mit dem anvertrauten Pfunde wuchern““ und das vornehme Adelswort „„noblesse oblige““ gilt“; weil eben, wo Alles

[1]) Siehe hierzu A. Wagner, Grundlegung, § 348 und seinen Art. „Grundbesitz“, S. 136; ferner v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reich, Bd. II, S. 256 ff.; und die Worte von Schmoller im Jahrb. f. Gesetzgebung etc., 12. Jahrg., S. 254/255: „Ein social gesundes Staatswesen ist immer nur dasjenige, in welchem die Majorität der Staatsbürger aus Grundeigenthümern besteht. Es giebt nur einen absolut sicheren Schutzwall gegen alle Socialdemokratie und Revolution, eine entsprechende Zahl der kleinen Leute und Arbeiter hinüberzuziehen in die Klasse der Landeigenthümer“.

dies zutrifft, gerade der Grossgrundbesitz „auch heute im nationalen Interesse" liegt; während allerdings dann, „wenn dieser Stand seine sociale Mission verkennt, nur seinen eigenen Interessen lebt und alle die vorhin genannten Aufgaben vernachlässigt", wenn er gar in antinationalökonomischer und antisocialer Weise seine Machtstellung „zur Erzielung speculativer Gewinne", namentlich in der Form des Auskaufs des bäuerlichen Grundbesitzes missbrauchen, also dem modernen grossstädtischen Grund- und Hauseigenthum immer ähnlicher werden sollte, sicherlich die wichtigsten Rechtfertigungsgründe für seinen Fortbestand „aus dem Standpunkt des Gesammtinteresses entfallen"; wobei freilich das Mittel, die Pflichten des Grundeigenthums gegen Staat und Gesellschaft dadurch zu erzwingen, dass man alle Landwirthe zu Staatspächtern machte, immer noch ein verfehltes bliebe, die Abhilfe vielmehr nur in einer Ueberführung solchen Grossgrundeigenthums in social besser wirkendes bäuerliches Eigenthum in Frage kommen könnte[1]).

5. Diese Auffassung hat in den vorausgegangenen Darlegungen eine weitere mittelbare Begründung erfahren, insofern wohl zwingend nachgewiesen wurde, dass keine Form der Bewirthschaftung — sei es nun die Zeitpacht, die Erbpacht oder der Theilbau — nachhaltig vom Standpunkt des Productionsinteresses dasselbe wie die Selbstverwaltung zu leisten vermag; und dass, wenn schon heutzutage der bäuerliche Grundbesitz länderweise gegenüber etwa dem grossen, intelligenten Pachtbetriebe in der Productionstechnik noch zurückstehen sollte, dies doch — ganz abgesehen von der Möglichkeit weitgehender Erfolge auf diesem Gebiet bei verständnissvollem Walten der Agrarpflege — ausschlaggebend nicht zu erachten ist, weil eben sämmtliche andere Bewirthschaftungsformen, mit Ausnahme höchstens der Erbpacht, nach der socialen und politischen Seite eine Reihe schwacher Punkte aufweisen, die bei unbefangener Würdigung der möglichen Besitzes- und Bewirthschaftungsformen sofort wieder die Waagschale zu Gunsten des privaten Eigenthums und der Eigenbewirthschaftung beeinflussen.

6. An diesem Beurtheilungsergebniss kann auch die Betrachtung nichts ändern, dass im letzten Drittel des Jahrhunderts die europäische Landwirthschaft von einer unverkennbaren Krisis befallen erscheint, welche in einer vielfach behaupteten, wenn auch nicht überall zahlenmässig genau festgestellten, aller Wahrscheinlichkeit

[1]) Vgl. A. Wagner, Grundlegung, § 349 ff.

nach aber unbestreitbar vorhandenen starken Verschuldung zu Tage tritt; denn dieses Argument würde doch nur dann Anspruch auf Beachtung haben dürfen, wenn eben in den Ländern des Gemeinbesitzes Schäden solcher Art nicht hervorgetreten wären und wenn weiterhin in diesen letzteren Staatsgebieten das nationale Productionsmittel des Grund und Bodens seiner Aufgabe in vollkommenerem Maasse gerecht würde als in den Staatswesen des privaten Grundbesitzes, was hingesehen auf Staatswesen wie Russland, Indien etc. schwerlich wird behauptet werden wollen. Und — ehe man eine tausendjährige Entwicklung, die aus dem ursprünglichen Gemeinbesitz zum privaten Eigenthum hingeleitet hat, gewissermaassen als eine „Absurdidät“, als „einen verhängnissvollen Wahn“ kennzeichnet, in dem gerade die auf der höchsten Stufe der Cultur angelangten Nationen befangen gewesen sein sollten, müsste doch jedenfalls mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit bewiesen werden können, dass gerade die jetzige Eigenthumsordnung und sie allein die Ursache der unbefriedigenden Lage der bodenbestellenden Klassen sei, folglich nur von einer Beseitigung jener Institution und nicht etwa auch schon durch Reformen im Gebiet des Agrarrechts gesündere Zustände zu erwarten seien. In allen diesen Beziehungen stehen aber höchstens Behauptungen gegen Behauptungen und es darf daher nicht Wunder nehmen, dass bis jetzt kein ernsthafter Staatspolitiker mit dem Experimente einer grundsätzlichen Umgestaltung der Grundbesitzverfassung der europäischen Culturstaaten sich zu befreunden vermochte. Auch sind die Zustände des landwirthschaftlichen Gewerbes und die ökonomischen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung keineswegs solche, dass daran verzweifelt werden müsste, durch eine planmässige Reform des Agrarrechts die Bedingungen des nachhaltigen Gedeihens wieder zu gewinnen, dessen sich dieselbe in diesem Jahrhundert trotz der Institution des privaten Eigenthums lange erfreut hat, freilich mit jenen zeitweisen Rückschlägen, die eben im landwirthschaftlichen Gewerbe, wegen des durch die unbeeinflussbaren Elemente der Witterung kaum je vermeidlichen Wechsels guter, mittlerer und schlechter Ernten, unter dem Schutz keiner, irgendwie gearteten Agrarverfassung gänzlich werden hintangehalten werden können.

7. Mit diesem Ergebniss erscheint aber auch gerade jene neuerliche Bewegung gerichtet, welche nicht sowohl aus Gründen, die in der unbefriedigenden ökonomischen Lage des land-

wirthschaftlichen Gewerbes selber wurzeln, sondern aus allgemeineren Erwägungen die heutige Grundbesitzordnung zu bekämpfen unternimmt (Bewegung der Bodenreformer in Deutschland: Vereine für Land-Nationalisation in Amerika und England), insofern nämlich von einer Ueberführung des Bodens in den Besitz der Gemeinde oder besser des Staats (von der Verwirklichung der Forderung der „Grundzinsgemeinschaft") d. h. von der Brechung des Monopols, welches der private Besitz am Grund und Boden den jeweiligen Eignern gewährt, eine Beseitigung der Gegensätze von Reich und Arm, eine Hinwegräumung der Hauptursache der zeitweise auftretenden Erwerbskrisen, die Sicherung des vollen Arbeitsertrags für Alle, mit einem Worte „die Elendsabhilfe" und die endliche Verwirklichung des socialen Friedens und des „Allwohls" erhofft wird. Kann nun auch im Hinblick auf die kritische Beleuchtung der hier einschlagenden Fragen in der „Grundlegung" auf eine nähere Würdigung dieser, abseits der socialistischen Agitation sich bewegenden und wie man einräumen muss, vielfach von philantropischen Erwägungen erfüllten Strömung an sich verzichtet werden und kann es überhaupt nicht wohl Aufgabe einer ernsthaften Darstellung der Agrarpolitik sein, für ihre Reformvorschläge die mögliche Entwicklung in einer nebelhaften Zukunft zur Grundlage zu nehmen, so erscheint es doch auch nicht gänzlich überflüssig, wenigstens mit einigen Worten die grundsätzliche Stellung der Agrarpolitik der Gegenwart zu den Bestrebungen der „Landreformer" zu kennzeichnen.

§ 41. Die Landreformbewegung.

Die kritischen Bemerkungen, zu denen diese Bewegung Anlass giebt, sind wesentlich die folgenden:

1. Die Landreformbewegung erstrebt, mit der Ueberführung des Grund und Bodens in Staatsbesitz die Macht des Grosskapitals zu brechen, von der Ansicht ausgehend, dass das private Grundeigenthum die eigentliche Unterlage jener Kapitalmacht bildet und dass desshalb mit der Beseitigung der Möglichkeit des ferneren Grundrentenbezugs (auch in Form von Hypothekenzinsen) der Kapitalrentenmarkt selber seiner Vernichtung entgegengeführt werde; sie erblickt in dem Zinsrecht, in dem „Tribut", den die Kapitalisten der producirenden Arbeit auferlegen, die Quelle der

socialen Noth schon desshalb, weil in der stetigen Anhäufung ungeheuerer, nicht zum Verkehr gelangender Kapitalzinsbezüge die Ursache der heutigen chronischen Absatzstockungen liege, weil desshalb mit der Beseitigung des Zinsrechts, dessen „Nährmutter" die Grundrente sei, jene Stockungen verschwinden müssen, dann aber alle Bedingungen für eine ungeahnte Entfesselung der Production, mit der ein allgemeines Steigen der Arbeitslöhne Hand in Hand gehe, von selber gegeben seien. Diese (neuerdings namentlich von Stamm und Flürscheim vertretene) Theorie der Absatzstockungen ist indess, wie anspruchsvoll sie auch von ihren Verfechtern vorgetragen wird, keineswegs unanfechtbar; ein irgend schlüssiger Beweis dafür, dass mit der Verstaatlichung der Grundrente die Möglichkeit, für ausgeliehene Kapitalien eine Zinsvergütung zu erhalten, unvereinbar sei oder dass — das Aufhören jedes eigentlichen Zinsbezugs vorausgesetzt — nicht gleichwohl einseitige Einkommenshäufungen sich einstellen werden, kann ebenso wenig wie der andere erbracht werden, dass auch unter der neuen Ordnung Irrungen der Production durch Unterschätzungen des augenblicklichen Consums völlig ausgeschlossen seien; die ausschliessliche Basirung der Kapitalmacht auf die Möglichkeit des Grundrentenbezugs ist eine, wohl im Einzelfall zutreffende (Grundaristokratie in England), in ihrer allgemeinen Fassung aber durchaus willkürliche Annahme; auch rechnet das Idealbild einer mit zinslos überlassenen Kapitalien arbeitenden Production in keiner Weise mit dem natürlichen und gesunden Egoismus des Menschen, und es unterschätzt jedenfalls die Forderung einer allmählichen Beseitigung des „Zinstributrechts" die werth- und kapitalbildende Kraft, von der die Anwartschaft auf die Nutzung angesammelter Vermögenswerthe im Weg des Zinsbezugs noch alle Zeit sich begleitet erwiesen hat[1]). Unter allen Umständen könnte der erwartete Erfolg solcher Boden- und Kapitalzinsreform doch nur dann erwartet werden, wenn die Ueberführung des Grund und Bodens in den Besitz der Gemeinschaft gleichzeitig in allen Staaten erfolgte, weil andernfalls das leicht bewegliche Kapital aus den Staaten der „Bodenreform" nach anderen Staatswesen abfliessen müsste, erstere also des befruchtenden Factors jeder erzeugenden Thätigkeit mit einem Male sich beraubt sähen. Keinesfalls kann

[1]) A. Wagner, Grundlegung, § 287 ff. Ueber die Krisen- und Zinsentheorie Flürscheim's vgl. auch Diehl, a. a. O., S. 518 ff.

eine in ihren Grundlagen so unsichere, in den Erfolgen so zweifelhafte Bewegung Anspruch auf Beachtung dann haben, wenn das Mittel zum Zweck sich als ein verfehltes darstellt: denn die Beseitigung der jetzigen Landeigenthümer, d. h. die Umwandlung derselben aus fest ansässigen, mit der Scholle verwachsenen, mit starkem Heimatsgefühl ausgestatteten Bevölkerungsbestandtheilen in eine fluctuirende Masse von Zeitpächtern, deren Erwerbsexistenz von der jedesmaligen Neuausbietung der Pachtländereien bedroht erscheint, würde gegenüber der jetzigen Ordnung einen unzweifelhaften Rückschritt bedeuten; und ein werthvoller Bestandtheil der Volksgemeinschaft wäre zum Opfer gebracht zu Gunsten eines staatssocialistischen Experiments, dessen Erwartungen ebenso gut sich als utopisch wie begründet erweisen können. Kein Satz aber ist wahrer und in den grossen Fragen der Staatspolitik mehr zu beachten, als der, dass man sich hüten muss, niederzureissen, bevor die Möglichkeit des Aufbaues in besserer, vollkommenerer Gestalt in einer allen Zweifel ausschliessenden Weise sichergestellt ist.

2. Die Landreformbewegung erscheint verständlich in Staatswesen, in denen im Lauf der geschichtlichen Entwicklung der Grund und Boden in den Händen einer bevorzugten Klasse thatsächlich monopolisirt worden ist und das Besitzmonopol durch das geltende Recht — Fideicommisse, Entails — rechtlich garantirt wird; wo also grosse Theile der productiven Stände von dem Mitbesitz und Mitgenuss des Bodens factisch und rechtlich ausgeschlossen sind oder doch nur gegen Anbietung monopolistischer Preise (drückende Pachtzinse) dieses Genusses theilhaft werden können; wo der Vortheil der steigenden Rente aus der Landnutzung der verhältnissmässig kleinen Anzahl der Bodeneigner als arbeitsloses Einkommen in den Schooss fällt und hierdurch die Entwicklung zu einseitiger Einkommensvertheilung, die wiederum die Quelle socialer Uebermacht und ökonomischer Ausbeutung werden kann, befördert wird. Hieraus erklärt sich der Erfolg der Landreformbewegung theils in alten Culturländern, wie in Grossbritannien, wo der Grund und Boden im Besitz einiger tausend Familien ist, sowie in einzelnen Staatsgebieten der Neuen Welt, wo eine verfehlte und kurzsichtige Landpolitik und der Mangel eines den mittleren Besitz hinreichend schützenden Agrarrechts in Verbindung mit der zeitweisen Verdorbenheit der öffentlichen Organe die Ursache war, dass der Auskauf des Landes durch geldkapitalistische Kreise in

der zweiten Hälfte des Jahrhunderts beängstigende Fortschritte gemacht hat. In dieser Staatengruppe, wo das Zeitpachtwesen jetzt schon die ausschliessliche Form der Bewirthschaftung ist (Grossbritannien, Irland), theils die Eigenthumsbewirthschaftung durch mittlere und kleinere Landbesitzer in Folge des fortschreitenden Aufsaugungsprocesses zu verdrängen droht (Amerika)[1], würde zudem die Forderung, der Ungesundheit der bestehenden Einkommensvertheilung durch Einziehung der Grundrente für die Zwecke der Gemeinschaft zu begegnen, für die ökonomische und rechtliche Lage der bodenbebauenden Klassen (Pächter) eine Aenderung nicht oder nur insofern bedeuten, als die Bedingungen der pachtweisen Landüberlassung künftighin nicht nach dem Belieben der grossen privaten Bodenmonopolisten, sondern nach Maassgabe öffentlichrechtlicher Normen durch die Gemeinschaft (den Staat) festgesetzt würden; wie zumal in erst neu zu besiedelnden Gebieten (Australien) eine Landpolitik volle Beachtung verdient, welche vorerst das Land dem Staate vorbehält, um die allmähliche Colonisirung nach Rücksichten des öffentlichen Interesses leiten und eine speculative Grundbesitzhäufung durch Einzelne zum Nachtheil dieser Entwicklung hintanhalten zu können[2]).

3. Völlig unverständlich ist dagegen die Landreformbewegung in Staatswesen, wo im Gefolge einer glücklicheren Entwicklung, herbeigeführt durch zeitige Maassnahmen des Bauernschutzes seitens der Landesherrschaften, durch eine gesunde Ordnung des Agrarrechts, insbesondere durch Einräumung maassvoller Freiheit im Bodenverkehr, die Grundeigenthumsvertheilung eine denkbar mannichfaltige ist, neben grösseren Landeigenthümern in mannichfaltigster

---

[1]) Nach Flürscheim sollen in den Vereinigten Staaten von 2 und 3 Millionen landw. Betrieben bereits 1/4 Millionen Pachtbetriebe sein.

[2]) In mehreren australischen Colonien sind (nach Flürscheim) Maassnahmen in Vorbereitung, durch die eine weitere Ueberlassung von noch nicht occupirtem Land ins Eigenthum der Colonisten hintangehalten werden soll. Für die Provinz Adelaide soll bereits ein Gesetz erlassen sein, wonach aller locale Aufwand nur auf den Grund und Boden umgelegt werden darf (single tax) (mit Ausnahme des durch Meliorationen herbeigeführten Grundwerths), womit bezweckt wird, den seither von Bodenspeculanten festgehaltenen unbebauten Latifundienbesitz rascher in den Verkehr, d. h. in die Hände derjenigen zu bringen, die ihn alsbald zu bebauen wünschen. — Vgl. auch den Aufsatz von Ruhland (Tüb. Ztschr., 48. Jahrg., S. 281 ff.: „Die australisch-nordamerikanische Landgesetzgebung", wo die australische Landpolitik zusammenfassend dahin charakterisirt wird, dass sie „mit einer recht freigebigen Verschenkung von Ländereien begann und mit der Einstellung jeder weiteren Veräusserung und langfristiger Verpachtung bei periodischer Wiedereinschätzung des Pachtschillings durch Localbehörden vorläufig abschliessen dürfte."

Abstufung mittlere, kleine und kleinste Landstellen vorhanden sind und daher die berechtigte Forderung, dass an den Segnungen des Grundbesitzes ein möglichst weitgezogener Kreis der Volksangehörigen Theil nehme, seine factische und rechtliche Verwirklichung gefunden hat; wo daher von einer socialen Uebermacht und Knechtung, einer durch den Bodenmonopolbesitz herbeigeführten Klassenherrschatt, einer Ausbeutung der grossen Masse durch eine kleine Anzahl Bevorrechteter nirgends die Rede ist — Verhältnisse, wie sie in einem grossen Theile von Mitteleuropa, zumal in den überwiegenden Gebieten von Deutschland, Frankreich, der Schweiz, in den meisten Kronländern Oesterreichs die herrschenden sind, in welchen Staatswesen die bürgerliche Freiheit, die Selbstverwaltung, insbesondere eine autonome Gemeindeverwaltung recht eigentlich in dem bäuerlichen Besitz wurzelt[1]).

4. Ein die Landreformbewegung stark beeinflussender Factor ist auch die vorgebliche **sittliche Anstössigkeit des Grundrentenbezugs** als eines, nicht dem individuellen Verdienst, sondern dem gesellschaftlichen Fortschritt und der gesellschaftlichen Mitarbeit zuzuschreibender Einkommenstheils und sodann die Annahme beständigen Steigens dieses auf dem gesellschaftlichen Fortschritt beruhenden Rentenbezugs, dessen Aneignung durch die Gemeinschaft ungezählte Mittel für Allgemeinzwecke flüssig machen, ja mit der Zeit die Einhebung anderweiter Zwangsbeiträge zur Bestreitung der öffentlichen und Gemeinschaftsbedürfnisse entbehrlich

---

[1]) Aehnlich Roscher, a. a. O., § 53. Und Eisenhart (a. a. O., S. 253 u. 257 ff.) sagt: „Will man, um für die Verwirklichung der sensualistischen Rechtsidee des alleinigen Arbeits- oder Verdiensteinkommens tabula rasa zu erhalten, das Institut des Privateigenthums aufgehoben haben, so tritt zur Unterbindung der freien Sittlichkeit noch die Vernichtung ihres unentbehrlichen Organs hinzu und diese wird damit überhaupt unmöglich gemacht. Denn das ist doch die Bedeutung des Sondereigenthums . . . . , dass der individuell geschaffene Mensch an ihm ein individuelles und somit unabhängiges Werkzeug für die Verwirklichung seiner Zwecke hat. So wird seine gesellschaftliche Anerkennung, d. h. das Eigenthumsrecht zu einer Garantie der freien Sittlichkeit, zu einer Constitution der individuellen Freiheit gegenüber dem Absolutismus einer selbst liberal verfassten Staatsgewalt . . . . Darum bleibt . . . . selbst der absolute Staat des 18. Jahrhunderts noch ein Freistaat gegenüber diesen communistischen Planungen einer öffentlichen Gewalt, die über die Totalität der Kapitalgüter verfügend dem Einzelnen mit seiner gesammten Existenz von sich abhängig macht, d. h. von dem discretionären Befinden einer herrschenden Majorität" — Ganz ähnlich Schmoller in den Verhandlungen des Ver. f. Socialp., Bd. XXXIII, S. 97: „Alle gewöhnliche Freiheit, unsere ganze Selbstverwaltung wären mit einem Schlag durch die Verstaatlichung vernichtet; mit solchen Experimenten kann ein vernünftiger, ernstvoller Politiker nicht rechnen." — Vgl. auch den von Jäger (a. a. O., S. 253) citirten Ausspruch des amerikanischen Senators H. Benton über den Zusammenhang von politischer Freiheit und privatem Grundeigenthum.

machen werde, während dieser Grundrentenzuwachs (unearned increment nach St. Mill) doch ein völlig „unverdientes“ Einkommen sei. Nun ist freilich das Vorhandensein von Differentialrenten, welche mit durch den Allgemeinfortschritt der Cultur bedingt werden, einzuräumen, es wird indessen in den erwähnten beiderlei Beziehungen eine aus dem städtischen Grundbesitz (Baustellenmonopol) hergeleitete besonders missliche Erfahrung in unberechtigt schablonenhafter Weise auf den landwirthschaftlich benutzten Grund und Boden übertragen und zugleich eine regelmässige Grundrentensteigerung des letzteren vorausgesetzt, gegen welche ebensowohl die geschichtliche Erfahrung wie die technisch-ökonomischen Bedingungen des Landwirthschaftsbetriebs sprechen. Richtig ist vielmehr nur Folgendes:

a) Nur beim städtischen Grund und Boden ist wegen der zeitlichen und räumlichen Beschränktheit des für Bebauungszwecke sich eignenden Baugrundes der Rentenzuwachs (in Form der Einhebung von Wohnungs- und Geschäftsmiethen) häufig ein völlig unverdienter, d. h. durch allgemein gesellschaftliche und wirthschaftliche Ursachen bedingter (Zunahme der städtischen Bevölkerung, Eröffnung von Bauquartieren durch Anlage neuer Strassen); keineswegs aber beim landwirthschaftlichen Grund und Boden. Während dort ohne jegliche Arbeit des Baustellenbesitzers der Werth der Baugründe unter Umständen schrankenloser Steigerung fähig ist, bildet hier die ökonomische Hineinverwendung von Arbeit und Kapital in Grund und Boden die Voraussetzung des Gesammteinkommensbezugs, also auch desjenigen Theils derselben (Grundrente im eigentlichen Sinne), der auf die Mitwirkung der Bodensubstanz als solcher entfällt. Die von dem selbstwirthschaftenden Eigenthümer erlangte Grundrente fällt ihm daher keineswegs mühelos in den Schooss, sondern sie ist technisch-ökonomisch erarbeitet, also individuelles Verdienst (Prämienfunction der Rente nach Schäffle), so gut, wie jener Theil seines Einkommens, der der thatsächlichen geleisteten (manuellen und geistigen) Arbeit und dem Umfang der Kapitalverwendung (in Form von Gebäuden, Meliorationen, Dünger, Saatgut etc.) entspricht[1]). Die Aneignung der Grundrente als „einen Raub an der Gemeinschaft“

[1]) Vgl. Schäffle, Das gesellschaftl. System etc., II. Bd., § 225 und § 339, S. 539: „Jede Aufhebung der Rente, wobei die im Landbau langsam wirkende Function volkswirthschaftlicher Prämiirung geschwächt würde, erscheint sowohl gemeinschädlich als ungerecht: gemeinschädlich, weil die wirthschaftliche Verwendung des Bodens

zu bezeichnen, ist daher jedenfalls im Bereich der Selbstverwaltung der Landgüter durch den Eigenthümer mindestens eine Ungereimtheit und kann höchstens in einem Vorstellungskreis Raum finden, in dem die jetzige Grundeigenthumsordnung in ihrer Gesammtheit überhaupt als ein Ergebniss widerrechtlicher Gewaltthat betrachtet wird, wobei wiederum aus einzelnen, für den grösseren Theil Europas jedenfalls Jahrhunderte zurückreichenden Vorkommnissen ein unberechtigter Schluss auf das Ganze gezogen wird[1]; während allerdings in den neu besiedelten Ländereien der Union, Australiens etc. die Rechtstitel des Eigenthums am Grund und Boden nach den Schilderungen Henry George's und anderer amerikanischer Schriftsteller nicht durchweg legal erworben sein mögen. Aber selbst wo die Grundrente als arbeitslos bezogenes Entgelt für die Ueberlassung der Bodennutzung (Pachtzins) äusserlich sich darstellt, kann sie im concreten Einzelfall sehr wohl doch vollberechtigtes Einkommen sein, insofern sie als Ergebniss

---

gestört, ungerecht, weil der wirthschaftlichen Ermittlung der unvermehrbaren fixen Kapitale selbst jene Rente entzogen würde, welche der virtuosen Arbeit und der geschickten Bewirthschaftung flüssiger Kapitale zufällt". — Sätze, die Schäffle allerdings im „Bau und Leben" (3. Bd., S. 389 ff.) nachträglich etwas eingeschränkt hat, ohne aber desshalb die grundsätzliche Berechtigung der Landreformbewegung anzuerkennen, wie seine späteren (Eingangs citirten) Schriften zeigen. — Die „Prämienfunction" der Rente hat übrigens schon Schütz (Tüb. Ztschr., 1855, S. 171 ff.) betont und sehr gut die (von Mill, Arndt, Wokoff) erörterten Projecte einer „Wegsteuerung der Grundrente" insbes. mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass „eine Ausscheidung derjenigen Rentenantheile, die eine Frucht ursprünglicher Verschiedenheiten, und jener, die eine Frucht der Arbeit und Kapitalanwendung sind, ganz unmöglich ist"; und dass auch die Wegsteuerung des künftigen Rentenzuwachses ungerechtfertigt wäre, „weil derselbe mehr oder weniger seine Quelle in Verbesserungsbemühungen der Grundeigenthümer hat und zugleich eine Prämie für das Risiko darstellt, das der Grundeigenthümer übernimmt". Aehnlich neuerdings Diehl, a. a. O., S. 523.

[1] Grundlegung, § 313. — Die Flürscheim'schen Argumentationsweisen kann man nicht besser kennzeichnen, als durch seine Charakterisirung aller Grundbesitzer als „Besitzer von dem Erdbodenraub entstammenden Tributrechten" oder als durch Wiedergabe einer auf obigen Punkt bezüglichen Stelle auf S. 174 des Werkes: „Der einzige Rettungsweg", wo es heisst: „Ein Kind (!) kann begreifen, dass es eine schreiende Ungerechtigkeit ist, wenn Jemand, dessen Besitzesvorgänger ein Stück Land widerrechtlich persönlich für sich mit Beschlag belegten, das der Allgemeinheit gehörte — und aller Landbesitz der ganzen Welt beruht auf solchem Rechtsboden — dass dieser Nachfolger (!) eines Käufers, Diebes oder Unterschlagers (!) von den Nachfolgern der bestohlenen (!) rechtmässigen Mitbesitzer einen Benützungstribut für das gestohlene (!) Gemeingut verlangt und erlangt" — gewiss das Stärkste, was geleistet werden kann, wenn man sich vergegenwärtigt, unter welchen Umständen Millionen deutscher, schweizerischer, österreichischer etc. Bauern und grösserer Besitzer thatsächlich und rechtlich in den Besitz ihrer Anwesen gelangt sind. Auf ähnlichen, in tönenden Wortschwall gekleideten generalisirenden Ungereimtheiten beruht aber ein grosser Theil der Beweisführungen der deutschen und ausserdeutschen Landreformliga, freilich auch vieler literärischer Vorgänger derselben.

vorausgegangener Arbeits- und Kapitalverwendungen erscheint, wie überall da, wo das Land durch Rodung des Eigenthümers, durch Vornahme von Ent- und Bewässerungen etc. erst culturfähig, d. h. rentenerzeugend gemacht wurde, so dass man von einer „Prämienfunction“ der Rente auch hier sprechen darf; und in allen Fällen dann, wenn der Grund und Boden durch Kauf, Erbabfindung, d. h. durch Mittel, welche durch frühere productive Leistungen erarbeitet wurden, erstanden, die Grundrente also lediglich das ökonomisch berechtigte Aequivalent vorausgegangener Arbeitsleistungen d. h. Grundkapitalzins ist; wogegen allerdings beim Baustellenbesitz von einer „Prämienfunction“ der Grundrente regelmässig nicht die Rede sein kann[1]).

b) Die durch Steigerung der Pacht- und Kaufpreise des landwirthschaftlichen Grund und Bodens in die Erscheinung tretende Rentensteigerung ist keineswegs nur oder vorwiegend ein Product des gesellschaftlichen Zusammenlebens und culturellen Allgemeinfortschritts (hervorgerufen durch die Seltenheit des Productions-

[1]) „In allen Fällen, sagt Wagner, wird zu bedenken sein, dass der Boden stets erst durch das Medium menschlicher Arbeit seine Dienste leistet und dass daher, um ein Maximum in Quantum und Quale dieser Dienste zu erreichen, die Bodenrechtsordnung nothwendig dem menschlichen Triebleben und den für die Ausübung menschlicher Arbeit wirksamen Motiven angepasst sein muss“. — Vgl. hierzu auch die sehr gute Kritik Eisenhart's gegen Rodbertus und dessen Bodenverstaatlichungstheorie (a. a. O., S. 254 ff.). „Bei seiner Exstirpirung des Unternehmergewinns gleitet Rodbertus über die offenbare Thatsache glatt hinweg, dass der Unternehmer bei aller Unzerstörbarkeit der technisch-wirthschaftlichen Ideen selber, durch ihre Verwendung zur Organisirung, Leitung und Aufrechterhaltung seines Geschäfts und sein schweres Risiko leicht noch in einem ungleich stärkeren Maasse mit seinem Arbeitsvermögen vernutzt wird als der ausführende Handarbeiter, den „„die sorgenvollen Nächte““ desselben freilich nicht bedrücken... Die ganze anspruchsvolle Deduction von R. beruht auf einer Verwechslung dessen, was in der That den Kostencharakter des Naturaufwandes begründet, nämlich seine Einbezogenheit in den Begriff eines Wirthschaftswesens, mit demjenigen, was unter den obwaltenden Rechtsumständen den Einzelnen in den Stand setzt, denselben für sich in Anspruch zu nehmen. Während Rodbertus insinuirt, dass der Grundbesitzer eine Rente im Namen seines leeren Besitztitels in Anspruch nehme, geschieht es vielmehr im Namen eines wirklich wirthschaftlichen Kostenaufwandes und es bleibt sein Verdict gegen die Besitzrenten auf Grund eines vermeintlichen alleinigen Kostencharakters der Arbeiter ebenso hinfällig als das banale communistische, dem er zu Hülfe kommen vermöchte, auf Grund einer vermeintlichen alleinigen Productivität der Arbeit. Und wenn Rodbertus in den Eigenthumsgegenständen, den Grund- und Kapitalgütern, das zu ihrem Besitz vollständig berechtigende allgemeine Werthproduct der Arbeit anerkennt, aber (doch nur so), dass es auf dem Schweiss ganz anderer Klassen beruhe als ihrer dermaligen Besitzer, so tritt (hier) die Erwägung ein, dass die Kapitalbildungsarbeit in der Formirung des Bodens wie seiner Producte von der geistigen Arbeit eines Unternehmers ausging, in dessen Händen die körperliche seiner Arbeiter nur Mittel war und zwar in stricter Rechtsform ausgelohntes Mittel.“

elements, d. h. durch das im Grundeigenthumsrecht begründete Monopol und durch die allmähliche Steigerung der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse), sondern gleichzeitig und zeitweise ausschliesslich das Product der individuellen Arbeitsbethätigung und der individuellen sinnvollen Verwerthung wissenschaftlich-technischer Errungenschaften. Gerade in diesem Jahrhundert ist nicht sowohl das Steigen der Nahrungsmittelpreise, sondern die Möglichkeit der Ertragssteigerung durch planvolle Meliorirungen, durch geschicktere Ausnützung der wirksamen Kräfte des Bodens und durch beste Verwerthung der gewonnenen Erzeugnisse (in Form sorgfältigerer Bodenbearbeitung, verständnissvollerer Düngungsweisen, Verwendung besseren Saatguts, rationellerer Ausnützung des Futters durch veredelte Thierschläge etc. in Verbindung mit richtigerer, der gereifteren Einsicht entsprungener ökonomischer Disponirung und Organisation des Wirthschaftsbetriebs) die vornehmste, vielfach ausschliessliche Ursache des Anziehens der Pacht- und Kaufpreise gewesen, von denen daher die Bodeneigenthümer nur insoweit Vortheil gezogen haben, als ihre technisch-ökonomische Veranlagung und ihre individuelle Arbeitsleistung jene Möglichkeit in Wirklichkeit umzusetzen verstanden haben, wobei wiederum der Unterschied zu dem städtischen Baustellenbesitz in die Augen springt. Richtig ist nur so viel, dass die nicht selbstwirthschaftenden Landeigenthümer diesen durch das Fortschreiten der Technik und Oekonomie des Landbaues herbeigeführten Rentenzuwachs, ohne eigenes Zuthun lukriren können, wo doch das ökonomische Verdienst auf Seiten des thatsächlichen Wirthschafters ist. Dass hierin der schwächste Punkt des Zeitpachtwesens, aber auch der schwache Punkt des nicht selbst wirthschaftenden Grossgrundbesitzes liegt, kann zugegeben werden und ist oben betreffs des Zeitpachtwesens bereits hinreichend gewürdigt worden (§ 32); die in letzterem Verhältniss begründete sociale Unbilligkeit würde aber verallgemeinert und verewigt, wenn mit der Ueberführung allen Landes in Gemeinschaftsbesitz und der Nutzbarmachung des letzteren im Wege der Zeitpacht diese Institution im Sinne der Landreformer die einzig herrschende Bewirthschaftungsform des Grund und Bodens werden müsste. Mit dem socialen Gerechtigkeitsprincip, welches fordert, dass dem Arbeiter die Früchte seiner Arbeit uneingeschränkt zufallen, ist daher die grundsätzliche Umwandlung des Bodens in Gemeinschaftsbesitz schlechterdings unverträglich; und wenn gerade in den Ländern des Zeitpachtwesens die steigende Aneignung des

auf die ökonomisch-technische Arbeit der bodenbestellenden Klassen zurückzuleitenden Rentenzuwachses durch eine beschränkte Anzahl Landeigenthümer (Grossbritannien) mehr und mehr als anstössig erscheint, so kann es doch kaum als richtige Lösung des Vertheilungsproblems der Grundrente angesehen werden, wenn die Function des Renteneinzugs einfach die Hände wechselte, d. h. von den Landlords der Gegenwart auf den bodenbesitzenden Staat der Zukunft überginge; denn ein an sich unberechtigtes Einkommen wird dadurch noch zu keinem legalen, dass der Bezugsberechtigte, statt einzelner privater Bevorrechteter, die Staatsgemeinschaft als solche ist.

Aeusserlich erscheint die Steigerung der Grundrente oftmals desshalb als ein Geschenk der Gesammtheit, also als „unverdientes" Einkommen, weil sie die unmittelbare Folge der Erschliessung von seither abgelegenen Ländereien durch Verkehrsmittel (Strassen, Eisenbahnen etc.) ist, deren Benützung die Grundbesitzer in den Stand setzt, ihre Producte nunmehr in den Verkehr zu bringen, also die Einnahme aus dem Grund und Boden höher als seither zu verwerthen. In Wirklichkeit liegt indessen ein solches Geschenk keineswegs immer vor, insoweit nämlich die betreffenden Grundeigenthümer an den Kosten dieser Erschliessung mittelbar durch ihre steuerlichen Leistungen, unmittelbar durch Zuschüsse, (Erwerb von Actien etc.) sich betheiligt haben; oder aber durch die Benützung der neu geschaffenen Transportwege für die Zwecke ihres Productenversandts die Mittel zur Verzinsung und Tilgung der Bankapitalien liefern. Man kann in solchen Fällen sogar mit mehr Recht den Satz vertreten, dass die am Boden sich bethätigende Culturarbeit der Grundbesitzer der Allgemeinheit neue Verkehrswege geschenkt, als dass von der Allgemeinheit Jenen ein unverdienter Kapitaliengewinn in den Schooss gelegt worden sei. Uebrigens — von allem Dem ganz abgesehen — welche roh mechanische Auffassung des Staats und seines Aufgabebereichs, aus den durch bewusste culturelle Maassnahmen herbeigeführten Einkommenssteigerungen bestimmter Productionszweige die Berechtigung zur Negation der Grundlage des Einkommens selber abzuleiten oder doch diese Steigerung — im Widerspruch mit der Absicht der Maassnahme — für die Allgemeinheit zu beanspruchen! Aber auch welcher Widerspruch, diese Schlussfolgerung nur hinsichtlich des Grundeigenthums zu ziehen, nicht aber hinsichtlich des sonstigen Kapitalbesitzes, der doch — man denke an die absatz- und rentensteigernde Wirkung von Kanalbauten und anderen Verkehrsstrassen für Industriebezirke — ganz ähnlichen Rentenzuwachses theilhaftig werden kann! Die Socialdemokratie verfährt hier viel logischer als die Landreformbewegung, bei der überhaupt die Folgerichtigkeit der Schlüsse nicht zu ihren stärksten Seiten zählt.

c) Man muss im Uebrigen auch hier wieder die grosse Verschiedenheit beachten, welche zwischen alten Kulturländern, in denen die Bevölkerung langsam wächst und wo desshalb die Bodennachfrage und das Bodenangebot innerhalb gewisser Grenzen sich ins Gleichgewicht gesetzt hat, und zwischen den neu zu besiedelnden Ländern besteht, wo zunächst Land im Ueberfluss vorhanden, d. h. nahezu kostenlos Jedem zur Verfügung steht, bald aber mit der zuströmenden Einwanderung und dem naturgemäss starken Bevölkerungszuwachs (durch erleichterte Eheschliessung, grössere

Geburtenzahl) rasch im Werthe steigt. Hier in diesen Ländergebieten ähneln die Verhältnisse allerdings durchaus dem Entwicklungsgang der grossen städtischen Consumtions- und Verkehrscentren, die recht eigentlich das Bild einer Colonisation im Kleinen darstellen, es häufen sich daher auch hinsichtlich des landwirthschaftlich benützten Grund und Bodens jene reinen, durch die ungehemmt steigende Nachfrage nach Land hervorgerufenen Conjuncturengewinne, welche das bezeichnende Merkmal des städtischen Baustellenmonopols sind. Erscheint aus diesem Grund wiederum die Landreformbewegung in Amerika, Australien etc. durchaus verständlich und beruht sie auf ähnlich gesund-socialen Betrachtungen, welche gegenüber dem grossstädtischen Baustellenwucher eine Monopolisirung des Baugrundes zu Gunsten des städtischen Gemeinwesens fordern: hätte desshalb für jene Ländergebiete eine vorläufige Beschlagnahme des Landes zu Gunsten des Staats als eine vernünftige Landpolitik sehr wohl s. Z. in Betracht gezogen werden können, so entfällt dieser Rechtfertigungsgrund gerade in den alten Culturstaaten, wo ein gewisser Zustand der Beruhigung in dem Grundmarkt wahrzunehmen ist, Conjuncturengewinne im ländlichen Grund und Boden, bei dem der speculative Besitzwechsel überhaupt nicht die Rolle wie im städtischen Besitz spielt, mehr und mehr die Ausnahme, der Rentenzuwachs als Folge der individuellen Arbeitbethätigung die Regel bilden; ein Zustand, der in absehbarer Zeit auch in den transoceanischen Staatsgebieten zu erwarten ist und mit dessen Eintritt dann auch hier, ohne in Verstoss mit socialen Anschauungen über die ökonomische Berechtigung von Conjuncturengewinnen zu treten, die Verstaatlichung der Grundrente ihre innere Berechtigung verliert.

d) Mit diesem Ergebniss stürzt dann aber auch das luftige Gebäude zusammen, zu dem für die Landreformer die Erwartungen auf schrankenlose Mehrung der öffentlichen Einnahmen durch Aneignung der Grundrente die Bauelemente geliefert haben, weil eben die Annahme einer ungehemmten Steigerung der Grundrente, mindestens mit der von jener Seite vorausgesetzten Beschleunigung und Ausdehnung, eine Illusion ist. Gerade hier hat die Uebertragung grossstädtischer Erfahrungen auf den landwirthschaftlichen Bodenbesitz und die aus den Wahrnehmungen junger Colonisationsgebiete geschöpfte Erkenntniss zu völlig haltlosen Schlussfolgerungen hingeleitet. Das Vorwärtsschreiten in der Technik des landwirthschaftlichen Betriebs und die hierdurch zu erzielenden Ertrags-

steigerungen werden vermöge der besonderen Natur des landwirthschaftlichen Betriebs und der durchschnittlichen Beschaffenheit der bodenbestellenden Kreise immer nur langsam verlaufen (S. 50 ff.); und ebenso wird, wenn die Bevölkerung eines Landes einen gewissen Höhepunkt erreicht hat, das weitere Anwachsen derselben in abnehmend progressiven Zahlen sich vollziehen. Könnte richtiger Weise überhaupt nur eine Rentensteigerung, die durch die zunehmende Wohlhabenheit der anderen Stände, d. h. durch eine von letzterer bewirkte Steigerung der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und durch eine mit der Zunahme der Bevölkerung Hand in Hand gehende Steigerung der Bodenpreise (als Folge der wachsenden Landnachfrage) hervorgerufen wird, für die Zwecke der Gemeinschaft in Anspruch genommen werden, so ist schwer begreiflich, wie die mit der fortschreitenden Cultur stetig wachsenden Ausgaben für Allgemeinzwecke lediglich und ausschliesslich gleichwohl nur aus diesem langsam und maasvoll sich vollziehenden, periodenweise völlig stagnirenden Rentenzuwachs geschöpft werden sollen. Der landwirthschaftlich benützte Grund und Boden würde alsbald seine Dienste versagen; der städtische Grund und Boden aber bildet einen so winzigen Bruchtheil des gesammten Grundbesitzes, dass der bei ihm sich ergebende Rentenzuwachs allenfalls die Bedürfnisse der städtischen Gemeinwesen befriedigen, keineswegs aber ausreichen würde, die Unzulänglichkeit des ländlichen Bodens als Einkommensquelle zu decken. Selbst in den transoceanischen Ländergebieten müsste sich schon bald, sofern einmal auch dort der Boden insgesammt in landwirthschaftliche Bestellung genommen ist, das Project einer „Wegsteuerung der Grundrente“ (single tax) als ausschliessliche Basis der Besteuerung als eitel Hirngespinnst erweisen: wieviel mehr aber in den europäischen Staaten! Denn wenn schon hier mit dem Uebergang aus der Naturalwirthschaft in die Geldwirthschaft, also seit Anfang des Jahrhunderts, ferner mit einer durch die Beseitigung der alten feudalen Grundverfassung und durch die wissenschaftliche Erhellung des Landbaues herbeigeführten machtvollen Entfaltung des Landwirthschaftsbetriebs in der ersten Hälfte des Jahrhunderts latent gewesene Bodenwerthe frei geworden sind und desshalb Grundwerthsteigerungen in einem früher unbekannten Umfang sich vollzogen haben, so hat doch diese Bewegung nach Oben ihren Ruhepunkt längst erreicht, ja bereits einer, entsprechend der überstürzenden Hast, mit der sie einsetzte, rück-

läufigen Bewegung Platz gemacht. Man braucht das Bild der Finanzkrisis, die über die europäischen Staaten hereingebrochen wäre, falls etwa das Ideal der Landreformer — die Ueberführung des Grund und Bodens in die Gemeinschaft mit stufenweiser Beseitigung der bis dahin bestandenen Steuern — vor Decennien verwirklicht worden wäre, Angesichts der dermaligen Lage der europäischen Landwirthschaft sich nicht im Einzelnen auszumalen, um das Absurde des Programms einer Ueber- und Abwälzung der gesammten Steuerlast auf die bodenbewirthschaftenden Klassen gerade auch nach der finanz- und steuertechnischen Seite gleichwohl zu begreifen.

5. Soweit die Landreformbewegung ihre Fangarme auch auf die Gebiete gesunder Bodenmischung, d. h. auf solche ausdehnt, in denen die bäuerlichen Elemente den breiten Grundstock der bodenbesitzenden Klassen bilden, wird sie übrigens schon desshalb des Erfolgs baar sein, weil sie mit den gerade in diesen Elementen in besonderer Stärke lebendigen psychologischen Factoren in keiner Weise rechnet und weil sie eines sonnigen Zukunftsbildes halber, dessen reale Wirklichkeit sie allerdings mit dem ganzen Eifer überzeugungstreuer Propheten behauptet, ideelle Güter höchsten Werthes mitleidslos zerstört, ohne die Gewähr, dass sie im Stande sei, einen entsprechenden Ersatz in ähnlichen Gütern zu gewähren [1]). Auch ist, wie Ruhland mit Recht hervorhebt, die Thatsache unbestreitbar, „dass es für einen grossen Theil des Volkes, vielleicht für den grösseren in Deutschland (und wohl auch sonst) eines der schönsten Glücksempfindungen ist, mit eigenem Grund und Boden ein eigenes Haus zu besitzen. Die Glücksempfindung und das Glücksbewusstsein ist aber bekanntlich eine höchst subjective Sache. Tausende mögen in

[1]) „Das selbstbewirthschaftete Grundeigenthum", sagt Frhr. v. Bodmann-Loretto in dem von ihm erstatteten Bericht der Commission der I. Kammer der badischen Landstände zur Berathung der vom Frhrn. v. Hornstein gestellten agrarpolititischen Anträge, Beilage 543 zum Protokoll der 14. Sitzung v. 2. April 1892, „erzeugt die Ehre und Freude der Arbeit, die Selbstständigkeit des Einzelnen, der auch für die Zukunft der Seinigen zu sorgen, zu ordnen, zu sparen weiss; es weckt Urtheil, Umsicht und Maasshalten; es lehrt ihn den Werth der Sitte und Religion, der gesellschaftlichen Ein-, Unter- und Ueberordnung; und wie es die Quelle allen Fortschrittes ist, so ist es auch die Schule und Grundlage für die staatliche Ordnung, indem es das Verständniss ausbildet für die Pflichten gegenüber dem Gemeinwesen und die daraus entstehende Beschränkung der individuellen Freiheit. Die Sesshaftigkeit weckt die Liebe zur engeren und weiteren Heimat, zum Vaterland, und der Grundeigenthümer, welcher mit seiner wirthschaftlichen Lage zufrieden ist, oder doch die Möglichkeit des Emporsteigens sieht, wird opferwillig und leistungsfähig für Staat und Gesellschaft sein und zersetzenden Einflüssen Widerstand leisten."

einer entsprechenden Steigerung ihres Einkommens die hauptsächlichste materielle Voraussetzung für das sehen, was sie ihre glückliche Lage nennen, weitere Tausend bringen die grössten Opfer, um das ererbte Grundstück der Familie zu erhalten und kargen von ihren nöthigen Lebensbedürfnissen, um einmal irgend ein Stückchen Erde ihr „„Eigen““ nennen zu können.“ An diesem Haften am Boden, an dem mit dem Landbesitz verknüpften Heimatsgefühl, an dem ächt menschlichen Drang, eine dauernde Heimstätte zu besitzen, statt — den Zugvögeln gleich — heute hier und morgen dort, wie es der Zufall des Pachtlandausgebots mit sich bringt, die Arbeit am Grund und Boden zu bethätigen, an diesem tiefinnerlichen Zug zur festen Verwachsung der Persönlichkeit mit der Mutter Erde, wie er den germanischen Stämmen vorzugsweise eigen ist und aus dem heraus die frühzeitige Beseitigung der Feldgemeinschaft, die endgültige Zuweisung der Landantheile an die Nutzungsberechtigten, die Ausbildung des vollen Privateigens folgerichtig sich entwickeln musste, wird die Woge der Landreformbewegung kraftlos zerschellen [1]).

§ 42. Fortsetzung. Abschliessende Betrachtungen.

Das Endergebniss der Betrachtungen bleibt also, dass die auf Verstaatlichung des Grund und Bodens gerichteten Bestrebungen höchstens für die Ländergebiete mit einseitiger Besitzvertheilung und dadurch bedingter ökonomischer Bedrückung anderer Volksklasse eine äusserliche Berechtigung haben, dass aber selbst diese äusserliche Berechtigung für alle jene Ländergebiete ent-

---

[1]) Aehnlich Schäffle, Die Aussichtslosigkeit etc., S. 29, 81 ff. und 110. Wie denn auch ein bekannter socialdemokratischer Führer einstens sagte: „Wenn wir nach England gehen, so werfen wir es mit geringen Kräften nieder, es hat keinen Bauernstand, keinen mittleren ländlichen Grundbesitz. Anders in Deutschland, die starken Köpfe der deutschen Bauern sind unzugänglich für unsere Anschauungen und Forderungen.“ Allerdings nur da, wo ein eigentlicher Bauernstand vorhanden und dieser die Empfindung hat, an dem Staat einen starken wirthschaftlichen Rückhalt jederzeit zu besitzen. Wo dies nicht der Fall, wo also das System der Halbpacht, Kleinpacht und Kurzpacht verbreitet ist, wo der Eigenthümer von der den Boden bebauenden Bevölkerung losgelöst ist (wie in Irland, in den südeuropäischen Staaten) hat Schäffle nicht Unrecht, wenn er meint, dass „der Socialismus bei geringer Klugheit an der Masse der ländlichen Arbeiter eine ganze Armee von Anhängern gewinnen könnte“. (In: Bau und Leben, 3. Bd., S. 531.) Andererseits darf man auch aus einer zeitweise zu Tage tretenden hochgradigen Unzufriedenheit der bäuerlichen Elemente in den mitteleuropäischen Staaten oder aus der allerdings stark zunehmenden „Raisonnirsucht“ auf dem flachen Lande nicht sofort auf einen Sieg socialdemokratischer Ideen schliessen; die augenblicklich stärksten „Schreier“ würden am heftigsten Front machen, wenn der Versuch unternommen werden sollte, ihr Grundeigen anzutasten.

fällt, in denen die Besitzvertheilung, wegen des Ueberwiegens des kleinen und mittleren Besitzes, und weil demnach die grosse Masse der Bevölkerung thatsächlich sich der Segnungen des Grundbesitzes erfreut, eine gesunde ist. Der Satz, auf dem in letzter Linie die ganze Landreform beruht, dass alle Erdgeborenen gleiches Anrecht auf die Erde haben — wenn auch nicht durch thatsächlichen Bodengenuss, der ja auch im Zustand der Verstaatlichung immer nur den zufällig im Besitz befindlichen zu Theil wird, aber doch in Form des Antheils an der nationalen Grundrente — ist, bei Licht betrachtet, doch kaum etwas Anderes als ein Spiel mit Worten; und die Meinung Laveleye's, dass, wenn alle Menschen das Recht haben, frei zu sein, sie alle auch das Recht haben müssen, im Grundeigenthumsgenuss zu sein, weil sie nur dann eine Garantie ihrer Unabhängigkeit besitzen, trifft wohl für die Anfangsstadien der wirthschaftlichen Entwicklung, keineswegs aber für die späteren Entwicklungsperioden mit ihrer reichen Mannichfaltigkeit von Arbeitsbethätigungsmöglichkeiten zu. Dass Jemand den richtigen Genuss vom Dasein habe und sich wirthschaftlich unabhängig fühle, dazu bedarf es in der heutigen Culturwelt, wie zahllose glückliche und zufriedene Existenzen beweisen, des Besitzes am Boden nicht; wo rechtliche Verkehrsfreiheit im Grund und Boden besteht, ist die Forderung der Möglichkeit der Antheilnahme am Grund und Boden ohnehin verwirklicht; und wo immer eine Auftheilung des Bodens unter eine grössere Anzahl Volksglieder Platz greift, nehmen an den Vortheilen des Grundrentenbezugs nicht bloss die Grundeigner, sondern viele andere ländliche Elemente (Landarbeiter), aber auch, in Folge des Abflusses dieses Grundrenteneinkommens in zahllose Canäle, andere Berufsstände, vor allem Industrie, Handwerk, Handel ebenfalls Antheil. Die steigende Grundrente, veranlasst durch die wachsende Volkszahl und wachsende Lebensmittelpreise, verbleibt zudem keineswegs ein privilegirter Monopolgewinn der Grundeigenthümer, sondern vertheilt sich im Weg der Erbabfindung, weil die Taxation des Immobiliarnachlasses durch jenes Steigen ebenfalls beeinflusst wird, unter die Miterben, befruchtet also wiederum mittelbar und unmittelbar die gesammte Production und zwar wieder um so mehr, je mehr die Art der Grundeigenthumsordnung eine grosse Mannichfaltigkeit der Besitzverhältnisse ermöglicht [1]). Die Behauptung, dass „wem der Boden

[1]) Vgl. auch Wagner, Art. „Grundbesitz", S. 133. Ein logischer Widerspruch ist es auch, wenn die Bodenreformer auf der einen Seite die Grundrente

gehört, dessen Sklaven die Menschen sind, die ihn bebauen", ist daher eine inhaltslose Phrase und hat, wenn überhaupt, nur Sinn in dem Staat der Bodenverstaatlichung. (Vgl. oben Anm. 1, S. 244.) Und jedenfalls ist es eine Selbsttäuschung, wenn von dem Staat der Bodenverstaatlichung vorausgesetzt wird, dass die Aneignung der nationalen Grundrente unter allen Umständen eine zweckmässige Verwendung sichere oder in höherem Maasse, als dies jetzt der Fall ist, die Gewähr für eine sociale Politik im Interesse der Armen und Enterbten biete; dass die Ersetzung des jetzigen Grundeigenthumsrechts durch das Pachtsystem den bodenbestellenden Klassen eine behaglichere Lage schaffe; dass die Möglichkeit weitgehender Besitzesungleichheiten und kapitalistischer Ausbeutung in dem Staat der Bodenverstaatlichung und nur in diesem entfalle; und dass desshalb die Landreform und nur sie die Schäden der Zeit zu heilen vermöge. „Die Ausbeutung der ländlichen Lohnarbeiter durch den Pächter, der sie beschäftigt, wäre ebensowenig abgeschnitten, als die Ausbeutung des Pächters selbst durch den Leih- und Kaufwucher von seiten des beweglichen Zinskapitals. Dieses würde auch fortan im Creditwesen, im Handelsverkehr, in der gewerblichen Hervorbringung uneingeschränkt frei walten und zu gegengewichtsloser, auch verfassungspolitisch unerträglicher Herrschaft gelangen. Die Einziehung der theuer abgelösten Grundrente an Stelle der Grundsteuer und der sonstigen jetzigen Steuern wäre nicht einmal finanzwirthschaftlich ein zweifelloser Vorzug" (Schäffle) [1]. In das landwirthschaftliche Berufs- und Erwerbsleben käme unter allen Umständen mit der systematischen Verdrängung der Eigenbewirthschaftung durch die Zeitpacht ein Element der Unruhe und der Beweglichkeit, das dem Landvolk jene Eigenschaften der Stetigkeit, der Festigkeit, der Beharrlichkeit rauben würde, die seine besten Charakterzüge sind, weil in ihnen vorwiegend die staats-

---

für die Allgemeinheit beanspruchen und auf der anderen Seite gerade aus der Verschuldung des Grundbesitzes ein Argument für die Bodenverstaatlichung ableiten. Denn je mehr in der Form der Verschuldung der Boden thatsächlich und rechtlich im realen Eigenthum Vieler steht, um so mehr wäre ja eine Annäherung an das vorschwebende Ziel erreicht, um so mehr müssten die Bodenreformer diesen Zustand begrüssen. Vgl. Wagner in der Schrift: Die Abschaffung des Grundeigenthums, 1870, S. 13/14.

[1]) Auch Stöpel meint (a. a. O., S. 177/178), gegen H. George polemisirend, das vorgeschlagene Heilmittel werde „nur eine endlose Schraube sein, durch welche die Löhne immer weiter herabgedrückt werden würden .... ", weil eben der Grundbesitzer für die Wegnahme seiner Rente „sich an den Löhnen „„seiner Arbeiter"" schadlos zu halten sucht".

erhaltende Gesinnung wurzelt (S. 57); an die Stelle von fest mit der Scholle verbundenen, dieselbe fleissig und liebevoll, wenn auch nicht immer nach den Rücksichten höchster speculativer Gewinnerzielung bestellenden Landeigenthümern träte eine flottirende Pächterbevölkerung, deren Daseinsbedingungen, weil von dem jeweiligen zufälligen Ergebniss der im Staat der Bodenverstaatlichung nicht zu entrathenden versteigerungsweisen Ausbietung abhängig, von einer Pachtperiode zur anderen unsichere, schwankende wären und die desshalb zur rücksichtslosesten Ausbeutung der Pachtobjecte, gegen welche auch die schärfsten Pachtcontracte vergeblich ankämpfen würden, gedrängt werden müsste. Und je mehr vollends der Bodenreformstaat der Zukunft im Sinne seiner Vorkämpfer in der Grund-(Pacht)rente die vorwiegende oder ausschliessliche Quelle der öffentlichen Abgaben zu suchen hätte, um so mehr würde die fiscalische Tendenz der höchsten Verwerthung der Bodensubstanz durch strengste Gestaltung des Pachtrechts die Oberhand gewinnen und ein System weitgehender Ausbeutung der Staatspächter Platz greifen müssen, das desshalb noch nicht entschuldbar erscheint, weil es Namens der Gesammtheit verübt wird. Und dies Alles um so mehr, als im Staate der Bodenverstaatlichung eine Austheilung der Wirthschaftseinheiten in aristokratischem Sinne, d. h. in Form grosser Pachtgüter undenkbar, ja mit dem Grundgedanken des Planes, möglichst vielen Staatsangehörigen den factischen Genuss des Bodens einzuräumen, unvereinbar wäre. Die Entwicklung würde daher auf eine zunehmende Verkleinerung der Pachteinheiten hindrängen, d. h. zu jenen groben Missständen, welche das Parcellenpachtwesen jederzeit noch begleitet haben (§ 34), womit dann die jeweilige Auswucherung der Staatsparcellenzeitpächter zu Gunsten der Gesammtheit ihren Höhepunkt erreichen müsste. „Der Staat selbst als Grundmonopolist wäre unter communistischer Maske wohl bald ein harter Rentier" (Schäffle). Diejenige Vorsicht im Abschluss von Heirathen, im Erzeugen von Nachkommen, welche die Sorge um die Behauptung des Grundeigens zeitigte, ist erfahrungsgemäss bei Kleinzeitpächtern nicht vorhanden (Irland); und zu allen sonstigen socialen Uebeln und Zerstörungen, welche der Gemeinbesitz brächte, würde daher auch noch die Gefahr einer ungesund raschen Bevölkerungszunahme als weitere Mitgift der „Pionniere einer neuen Aera" hinzutreten[1]).

[1]) Ruhland, a. a. O., S. 330. Aehnlich Frankl, a. a. O., 1891, S. 54 ff.

Aus allen vorerwähnten Gründen liegt die wahre Lösung, selbst in den Staaten mit jetzt ungünstiger Bodenbesitzvertheilung, nicht in der Beseitigung des Privateigenthums, sondern in der Herbeiführung einer besseren, gesünderen Grundthumsvertheilung durch eine planvoll vorgehende Landpolitik, für welche die in der Gegenwart sich vollziehenden gesetzgeberischen Actionen in dem englischen Inselreich, in den östlichen Provinzen Preussens werthvolle Fingerzeige geben (§ 91 ff.); also in der systematischen Anbahnung einer Bodenreform, welche den eigenthumsweisen, allenfalls erbpachtweisen Besitz einer möglichst grossen Anzahl Familien und damit auch die nationale Grundrente und deren allmähliches Anwachsen den weitesten Kreisen des Volkes sichert[1]). Um aber die Schäden innerhalb des landwirthschaftlichen Gewerbes selber zu heilen, zumal soweit der mittlere und kleine (bäuerliche) Besitz in Frage steht, könnte die Bodenverstaatlichung doch nur das äusserste und letzte Mittel sein, wenn alle anderen, in Anlehnung an die geltende Eigenthumsverfassung zu ergreifenden Maassnahmen als vergebliche sich erwiesen und wenn überhaupt wahr wäre, dass der kleinere und mittlere Landbesitz rettungslos seinem Untergang geweiht sei. „Aus der Geschichte der socialen Institutionen, aus der unzweifelhaften Thatsache, dass in den socialen Institutionen sich ein wachsender Niederschlag sittlicher Ideen verdichtet und festsetzt, ist es zu erklären, wenn die edelsten Geister aller Zeiten an dem Fortschritt nicht verzweifeln und in der brutalen Losung vom Sieg des Starken über den Schwachen nicht der Weisheit letzten Schluss sehen wollen“ (Schmoller). Was noth thut, ist nicht Beseitigung des auf eigener Scholle sitzenden Bauern und dessen Umwandlung in einen vom allgewaltigen Bodenmonopolstaat abhängigen Zeitpächter, sondern die Sicherung des bäuerlichen Besitzes durch eine planmässig dieses Ziel im Auge behaltende Fortbildung des Agrarrechtes[2]): im Gebiet der Landescultur negativ durch gesetzliche Beseitigung der Hindernisse, welche einer höheren Erträglichkeit der Ländereien im Wege stehen, und positiv durch die praktischen Maassnahmen der Agrarpflege, die auch den kleinsten Grundbesitzer befähigen, die Kräfte der Natur in weitgehendstem Maasse sich dienstbar zu machen; im Gebiet des Erbrechts durch Verhütung der Erbesüberschuldung und der

[1]) Aehnlich Roscher, § 53.
[2]) So auch Wagner in der „Grundlegung“ §§ 314, 323, 339.

Vermeidung unwirthschaftlicher Zerstückelung; im Gebiet des Credit- und Schuldrechts durch Fernhaltung zielloser Ueberschuldung, Anbahnung regelmässiger Schuldabtragung und Verhütung wucherlicher Ausbeutung; im Gebiet der Versicherung und der Landwirthschaftspolizei durch Hintanhaltung der Folgen schädigender Zwischenfälle und dieser selbst; im Gebiet der allgemeinen Wirthschaftspolitik durch eine, neben den Interessen der übrigen Erwerbsstände, auch jene der landwirthschaftlichen Berufskreise gerecht und unparteilich wahrende Verkehrs-, Steuer- und Zollgesetzgebung; nicht in letzter Linie endlich auch durch unverdrossenes Hinarbeiten auf intellectuelle Hebung der bäuerlichen Glieder, durch Stärkung des Standesbewusstseins und der corporativen Gesinnung, um dann auch jene Gefährdungen der wirthschaftlichen Existenz seltener zu machen, welche nicht sowohl in der geltenden Rechts- und Wirthschaftsordnung, als in mangelnder wirthschaftlicher Einsicht und in den Mängeln einer, des corporativen (associationsweisen) Zusammenwirkens entbehrenden Betriebsorganisation wurzeln; wie denn, um mit einem englischen Schriftsteller (Herbert Spencer) zu reden, die Umwandlung der menschlichen Natur durch die Disciplin des socialen Lebens, wenn nicht *die*, so doch *eine* der Voraussetzungen aller Socialreform bildet. Und Schäffle, die Nothwendigkeit einer socialen Agrarreform betonend, sagt: „Viele, auch selbstverschuldete Subhastation (der Gegenwart) wäre nicht eingetreten, wenn das Erb-, Kauf-, Credit- bezw. das Pachtrecht der unproductiven Ueberschuldung Schranken setzen würde und dadurch der Grundbesitz gegen eigenes Verschulden, Unfälle, Auslandsconcurrenz, schlechte Conjunctur und Familienunglück vollständig widerstandsfähig gemacht wäre. Die „„Ausbeutung““ durch das Leihkapital hätte ein Ende, der Bauernstand bezöge ganz den productiven Ertrag seiner Arbeit und seines Besitzes, wäre kapitalkräftig, daher fortschritts-, meliorations- und concurrenzfähig, und er stände im vollsten Ideal- wie Realgenuss seines Besitzes. Diese Gestaltung des bäuerlichen Besitzverkehrs-, Credit- und Pachtrechts — zusammen mit der Verhütung der Aufsaugung durch das Grosskapital zu Latifundien — ist aber in der durchgreifendsten Weise herstellbar . . . Nicht der Eigenbesitz von Grund und Boden, sondern die unproductive Ueberschuldung dieses Besitzes ist unser Leiden und ein solches,

welches ohne jede Aufhebung des Privateigenthums geheilt werden kann" [1]).

Den nachfolgenden Ausführungen erwächst die Aufgabe, diese Sätze im Einzelnen zu erhärten, wobei aber schon jetzt bemerkt sein mag, dass zur Erreichung des Ziels es einer durchaus neuen Agrarverfassung nicht bedarf; seit langer Zeit wird an dem Aufbau eines den Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebs besser angepassten Agrarrechts in allen Culturstaaten planvoll gearbeitet; Fehler und Irrthümer, die früher unterlaufen sind und noch der Beseitigung harren, sind vollends wegzuräumen, Lücken, die geblieben sind, zu ergänzen; der leitende Grundgedanke aber in Allem wird sein müssen, das Eigenthumsrecht am Grund und Boden selber mehr, als bis jetzt der Fall, mit socialem Gehalt zu bereichern. Es muss mehr als seither, wie schon Fichte meinte, zu einer socialen Organisation des Eigenthums kommen; letzteres soll, wie Laveleye sagt, nicht nur eine im Interesse des Individiums getroffene Einrichtung sein, die ihm den Genuss der Früchte seiner Arbeit zu gewährleisten hat, sondern es sollen auch Bürgschaften geboten sein, dass es jederzeit dem Interesse der Gesellschaft diene, der es Dauer und nützliche Thätigkeit zu sichern berufen ist [2]). Der unbehinderten Freiheit des ländlichen Grundeigenthums im Gebiet der Theilung, Vererbung, zutreffendenfalls auch in dem der Verschuldung sind also da, wo diese Freiheit nicht nur für die unmittelbar Betheiligten, sondern für die Allgemeinheit Gefahren mit sich bringen sollte, Schranken zu setzen, m. a. W. die rein privatrechtliche Ordnung des Grundeigenthums durch eine socialrechtliche zu ersetzen. Nicht die Einrichtung des privaten Eigenthums an sich, das man mit Unrecht eine „antisociale Institution" genannt hat, hat jene Auswüchse gezeitigt, denen die neuzeitliche Bodenverstaatlichungsbewegung in Amerika, England etc. ihre Entstehung verdankt, sondern die Schrankenlosigkeit des Eigenthumsbegriffs, der Mangel einer, dem Wesen des Grundeigenthums angepassten rechtlichen Ordnung der Beziehungen der Grundeigenthümer unter einander und zum Staat [3]). Diese socialrechtliche Ordnung zu schaffen und weiterhin durch positive Gestaltung des Agrarrechts und der Agrarpflege die social-

---

[1]) Schäffle, Die Aussichtslosigkeit etc., S. 81 und 112.
[2]) Vgl. auch Eisenhart, a. a. O., S. 261 ff.
[3]) So auch der russische Schriftsteller Kawelin, Der bäuerliche Gemeindebesitz, S. 72.

ökonomische Basis für eine gesunde Entfaltung des Landbaus sicher zu stellen, ist die Aufgabe des Culturstaats, nicht aber eine Zurückleitung der Grundeigenthumsordnung auf die Anfangsstadien der Gesellschaft oder die gedankenlose Adoptirung des Bodenbesitzrechts von Völkern, die einer andern Rasse angehören, eine niedrigere Stufe der intellectuellen und moralischen Bildung aufweisen; deren Grundeigenthumsordnung wohl für den vergleichenden Wirthschafts- und Culturhistoriker dankbare Aufschlüsse über eine gewisse Gemeinsamkeit und Uebereinstimmung der ursprünglichen gesellschaftlichen Entwicklung liefern, deren fortdauernde Geltung den eigenartigen Culturzuständen dieser Völker auch entsprechen mag, aber nicht zu der Schlussfolgerung hinleiten darf, dass dieses uns fremd gewordene, nicht willkürlich und unbedacht, sondern aus Gründen zwingender Nothwendigkeit abgestreifte Grundeigenthumsrecht, nachträglich im Widerspruch mit den Anschauungen und Empfindungen der unmittelbar Betheiligten und in Verkennung der ethischen Kraft unserer Grundeigenthumsverfassung, sei es im Zwangs-, sei es „auf friedlichem Wege“, der Gesellschaft wieder aufzunöthigen sei.

§ 43. Der Agrarcommunismus in der Gegenwart[1]).

1. Die vergleichende Wirthschaftsgeschichte zeigt, dass die germanisch-romanischen Völker schon frühzeitig den Uebergang

[1]) Ausser der in der Vorbemerkung zu Abschnitt II, S. 229 aufgeführten Literatur und dem mehrfach angeführten Buch von Laveleye wurden bei der Niederschrift dieses Paragraphen noch zu Rathe gezogen: Frhr. v. Haxthausen, Die ländliche Verfassung Russlands, 1866; v. Keussler, Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland, 3 Thle., 1876/87; Derselbe, Genossenschaftliches Grundbesitzrecht in Russland, in der Festgabe für G. Hanssen, 1889; Kawelin, Der bäuerliche Gemeindebesitz in Russland, 1877; Tschitscherin, Art. „Leibeigenschaft in Russland“ i. Staatswörterb., Bd. VI; A. Wagner, Die Abschaffung des privaten Grundeigenthums, 1870; Walcker, Die russische Agrarfrage mit bes. Berücksichtigung der 1873er Agrarenquête, 1874. Weitere Literaturangaben über diesen Gegenstand siehe in der „Grundlegung“ bei § 324. In der Walcker'schen Schrift ist eine unbefangene Würdigung der russischen Verhältnisse sehr zu vermissen. Kawelin und v. Keussler stehen zwar grundsätzlich auf dem Boden des Gemeindebesitzes und erachten die Fortdauer dieser Institution, als dem Charakter des russischen Landvolks am meisten entsprechend, für nöthig, verschliessen sich aber — im Unterschied zu den einseitigen Verfechtern des „Mir“ keineswegs der Nothwendigkeit einer allmählichen Um- und Fortbildung derselben, wobei auf die Ausführungen im Text zu verweisen ist. Bei Kawelin auch sehr gute Kritik der Einseitigkeiten der Laveleye'schen Argumentationsweisen über Gemeindebesitz (S. 68 ff. der Schrift).

aus der ursprünglichen Feldgemeinschaft zu privatem Sondereigenthum vollzogen, die der keltischen und slavischen Rasse angehörigen Stämme dagegen sehr viel längere Zeit, die Slaven grossentheils bis in die Gegenwart an der Feldgemeinschaft (Collectivbesitz) festgehalten haben. Man wird gut daran thun, diese verschiedenartige Entwicklung nicht als etwas Zufälliges, sondern durch die Wesenseigenthümlichkeiten der Rassen wenigstens mitbedingt zu erachten; und man sollte desshalb auch endlich davon absehen, desshalb, weil eine besondere Art der Grundeigenthumsordnung von gewissen Rassen so lange behauptet wurde, die abweichende Art der Entwicklung bei anderen Rassen als etwas „Abnormes“, „Widernatürliches“ etc. zu charakterisiren. Auch lässt ein Vergleich des allgemein Zustandes der Gesittung, aber auch der materiellen Zustände der Träger des landwirthschaftlichen Gewerbes jene abweichende Entwicklung, mindestens in den germanischen Staatswesen, keineswegs in ungünstigem Lichte erscheinen; es genügt, auf die Rohheit, Unwissenheit, sittliche Versunkenheit eines grossen Theils der in der Feldgemeinschaft lebenden russischen Bauernschaft einer-, auf die eigenartigen bäuerlichen Typen in Skandinavien, Deutschland und der Schweiz mit ihrem Freiheits- und Unabhängigkeitsgefühl, ihrem Selbstbewusstsein, ihrer zähen Widerstandsfähigkeit auch in schlimmer Zeit anderseits, hinzuweisen. Die Betrachtung (wie man sie bei Laveleye und Anderen so häufig findet), dass der Zustand der Feldgemeinschaft Jedem ein leidlich gesichertes Lebensloos gewähre, den Kampf ums Dasein erleichtere, den Schwachen stütze, ist doch nur zum geringsten Theil zutreffend; denn wenn die Feldgemeinschaft, wie gerade wieder Russland beweist, Alle auf einem gleich niedrigen Maass der Lebenshaltung zurückhält, so hat jene Gleichheit und das in ihr verwirklichte „Recht auf den vollen Arbeitsertrag“ kaum noch einen idealen, jedenfalls keinen materiellen Inhalt. Mit Jenen aber, welche grundsätzlich die Last der wirthschaftlichen Selbstverantwortlichkeit von den Einzelnen auf die Gemeinschaft abwälzen möchten und die private Eigenthumsordnung gerade auch desshalb bekämpfen, weil sie dem Einzelnen ein ihn erdrückendes Maass von wirthschaftlichen und socialen Pflichten auferlegt, ist überhaupt nicht zu rechnen; solche Betrachtung, der Ausfluss einer hypersentimentalen Weltanschauung, wie sie gerade wieder die Schriften Laveleye's durchzieht, übersieht die ethischen Kraftwirkungen, die aus der Sorge um die Behauptung der Daseins-

bedingungen wie Wirkung und Ursache hervorquellen; den moralischen Halt, den das Sorgen, die Fürsorge und Vorsorge dem wirthschaftenden Subject gewährt; und die Rückwirkung dieses pflichthaften Sorgens auf die Gütererzeugung und die allgemeine Wohlstandsentwicklung überhaupt; und insofern die Fesselung des Selbstverantwortlichkeitsgefühls die allmähliche Aneignung dieser idealen Güter höchster Menschlichkeit hintanhält, ist daher jene Weltanschauung recht eigentlich als eine inhumane, culturwidrige, ja der göttlichen Weltordnung selber, welche dem Menschen mit der Fähigkeit auch die Pflicht des Vorwärtsschreitens zu vollkommneren Daseinsformen auferlegt hat, zuwiderlaufende zu bezeichnen.

2. Bei allem Dem ist doch wohl das Eine unbestreitbar, dass wie sehr auch in der Gegenwart unter dem Zusammenwirken vielfach ungünstiger Factoren die Gesammtlage des Landbaues der westeuropäischen Staatswesen vieles zu wünschen übrig lässt, doch der kleinste bäuerliche Wirth, z. B. selbst in dem „Zwergschaftswinkel" Deutschlands, doch unendlich bessere Daseinsbedingungen aufweist wie irgend ein Wirth in den russischen Feldgemeinschaftsgemeinden, dessen wachsende „Verlumpung" von nicht wenigen Schriftstellern ernstlichst befürchtet wird[1]). So drängt denn gerade in Russland, wie auch wohlwollende Beurtheiler des Feldgemeinschaftswesens zugeben (z. B. Kawelin und v. Keussler) doch Alles auf eine allmähliche Umformung der alten Grundeigenthumsverfassung hin; die periodischen Landvertheilungen werden jetzt schon seltener; in vielen Gemeinden hat „eine allgemeine Umtheilung, für welchen Beschluss eine Zweidrittel-Majorität sämmtlicher Wirthe vom Gesetz verlangt wird, nicht mehr zu Stande gebracht werden können; oder mit andern Worten: es wird in Wirklichkeit das Recht der Nachgeborenen auf Land (jetzt schon) negirt" (v. Keussler); wo periodische Theilungen stattfinden, überlässt man nicht selten die ungedüngten Feldstreifen den früheren Anbauern, um „dadurch den Nachlässigen die Möglichkeit zu nehmen, auf Kosten der fleissigen Nutzen zu ziehen" (Kawelin); Anträge auf Ausscheidung eines Theils des Gemeindebesitzes in Sondereigenthum, wie sie die 1861er Landgesetzgebung zugelassen hat, werden mit der Zeit sich mehren; und, wenn nicht Alles trügt, wird die harte Nothwendigkeit, jene dira necessitas, welche

[1]) Vgl. v. Samson-Himmelstjerna (Victor Frank), Die Verlumpung der Bauern und des Adels in Russland, 1892.

als beste Mitgift den Menschen auf den Lebensweg mitgegeben worden ist, und die zunehmende Sterilität der durch Raubbau ausgesogenen Ländereien; wird die wachsende Anzahl von Missernten (selbst ein russischer Schriftsteller — Kablukow — giebt zu, dass in Folge der schwachen Entwicklung der productiven Kräfte des Volks in Verbindung mit ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnissen es „fast kein Jahr giebt, wo nicht dieser oder jener Theil des Reichs von einer bedeutenden Missernte heimgesucht ist“ und dass zwischen 1833—1853 28 Mill. Rubel Unterstützungsgelder ausbezahlt wurden); wird endlich auch die abnehmende wirthschaftliche und finanzielle Kraft des Russischen Reichs (es wuchsen die jährlichen Steuerrückstände, z. B. in dem einen Gouvernement von Nischni-Nowgorod vom Jahre 1881 mit 739 942 Rubel im Jahre 1890 auf 1 604 084, im Jahre 1891 auf 2 493 877 Rubel an; es sank der Viehstand von 1 241 145 in 1864 auf 855 082 Häupter in 1890) — die jetzt noch in der überwiegenden Zahl der Gebietstheile des „geheimnissvollen Landes“ geltende Agrarverfassung derjenigen der eigentlichen Culturstaaten in nicht sehr ferner Zeit nahe bringen. Daneben weist die russische Feldgemeinschaft alle Mängel des Almendbesitzes der Süddeutsch — Schweizerischen Gemeinwesen auf, ohne deren unbestreitbare Vorzüge, die eben in dem gleichzeitigen Bestehen auch privaten Eigenthums ihre Quellen haben; und eine schrittweise in einzelnen Gouvernements vor sich gehende Ordnung der Gesetzgebung, welche in jeder russischen Dorfgemeinde das Anrecht auf die Nutzung eines, nicht zu grossen Theils des jetzigen Gemeinlandes als unveräusserliches Gemeindeeigenthums Jedem sichert (Almende), den anderen Theil aber zu Sondereigenthum ausscheidet oder aber auf die Ueberlassung des Landes durch die Gemeinde an die Einzelnen in der Form der Erbpacht (wie Schèdo-Ferrotí s. Z. vorgeschlagen) abhebt, dürfte daher wirthschaftlich, social und politisch Vortheile zeitigen, wie sie unter dem geltenden strengen System der Feldgemeinschaft niemals werden erreicht werden. Wenn Kawelin (a. a. O., S. 86 ff.) meint: „Für die stärkeren, unternehmungskräftigen, fähigen und begabten Leute ist der Gemeindegrundbesitz viel zu eng und zu schmal und sie werden aus ihm heraustreten; aber für die Schwachen, Mittelmässigen und nicht Unternehmungslustigen, für Solche, die sich mit Kleinem zufriedenstellen, und für die Getäuschten — und aus solchen besteht die überwiegende Mehrzahl (aller Dorfbewohner) ist der bäuerliche

Gemeindegrundbesitz der Rettungsbalken, mit dem sie sich am Strande halten können . . ", — so dürfte dieser Zweck doch auch bei Reduction des Gemeindegrundbesitzes auf einen Theil der Feldmark zu erreichen, zugleich aber mit der Beschreitung dieses Weges zu erreichen sein, dass auch in Russland allmählich die Zahl der „fähigen, begabten, wirthschaftlich stärkeren Leute" wächst.

Auf die allmähliche Ueberleitung der jetzigen Nutzungsrechte in erbpachtähnliche Institutionen (mit allerdings veränderlich gedachtem Pachtgeld) läuft wohl auch der von Keussler'sche Reformvorschlag hinaus: das Land bleibt danach im Eigenthum der Gemeinde, den einzelnen Gemeindeangehörigen wird aber an bestimmten Theilen der Feldmark ein vererbliches, nicht mehr kündbares, nur im Fall von Steuerrückständen einziehbares Landloos überwiesen, das mit dem Rücken besessen (selbst bewirthschaftet) werden muss und nur mit Genehmigung der Gemeinde verpachtet werden darf, das nur beschränkt verschuldbar ist (und nur gegenüber der Gemeinde), ferner nur beschränkt theilbar ist und auch nicht über ein festzustellendes Höchstmaass von Land anwachsen darf (Besitzmaximum und Besitzminimum); das nach Anerbenrecht mit Bevorzugung des Anerben vererbt, im Fall des erblosen Heimgangs des Besitzers an die Gemeinde zurückfällt und bezüglich dessen im Fall eines Verkaufs der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zusteht. Das Recht der Nachgeborenen auf Land wird bei diesen Vorschlägen also auch nicht mehr anerkannt, ein Gesichtspunkt, dem übrigens in einem Land von der Ausdehnung Russlands und bei den grossen der Besiedelung noch harrenden Gebieten auch vom socialpolitischen Gesichtspunkt aus eine Bedeutung am allerwenigsten zukommen dürfte. Die der Gemeinde zufliessenden Landnutzniessungs-(Pacht-)Gelder könnten nach dem Vorschlag v. Keussler's zur Erleichterung solcher Uebersiedelungen nach auswärts sowie zum Uebertritt in andere Erwerbsarten Verwendung finden. Vor Allem aber dürfte freilich auch die gegenseitige Bürgschaft für die Aufbringung der Steuerlasten einzuschränken und gerade in Bezug auf die steuerliche Pflicht das individuelle Selbstverantlichkeitsmoment bei einer Reform stärker zu betonen sein; gesteht doch auch Kawelin zu, dass „die Folgen der obligatorischen gegenseitigen Bürgschaft den Charakter einer chronischen Krankheit angenommen haben, welche die wohlhabenden, fleissigen und sorgsamen Bauern zu Grunde richtet".

Anmerkung. Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

a) In Russland ist der Zustand der Feldgemeinschaft durch die Ablösungsgesetzgebung des Jahres 1861 ausdrücklich conservirt worden, doch hat letztere die Umwandlung des Gemeindeeigenthums in Privateigenthum beim Vorliegen eines Beschlusses von zwei Dritteln der stimmberechtigten Gemeindegenossen gestattet. Dieses eigenthümliche Rechtsinstistut des Gemeinbesitzes im Mir („Mir“, wörtlich „Welt“, bezeichnet die Gesammtheit der Stimmberechtigten aus einem Dorfe, welche als beschlussfähige Versammlung anzusehen ist), hat das Gesetz vom 19. Februar 1861 dahin charakterisirt: Gemeinsamer Niessbrauch (obshtinnve polzovonie) ist diejenige durch Gewohnheit geregelte Art des Niessbrauchs, bei welcher der Boden von Zeit zu Zeit unter die Bauern vertheilt oder verloost wird, sei es nach Köpfen, nach tiaglos (man versteht darunter jedes verheirathete Paar) oder nach anderem Maassstabe, und bei welcher die an den Boden geknüpften Verpflichtungen mit solidarischer Haftbarkeit Aller geleistet werde. — Ob der Mir eine altslavische Einrichtung oder erst eine Folge der Agrargesetzgebung des 16. Jahrhunderts sei und in Verbindung stehe mit der damals eingetretenen Verschärfung der Leibeigenschaftsverhältnisse mit Kopfsteuer, scheint durch die neueren Untersuchungen in ersterem Sinn entschieden werden zu müssen, wie dies auch Roscher annimmt, der das ganze Institut für Folge des altslavischen Familienrechts hält (Roscher, a. a. O., § 71, Anm. 14). Das Wesentliche des Mir besteht also darin, dass der russische Bauer nur ein Nutzungsrecht am Gemeindeboden hat; dass die Gemeinde befugt ist, das Land neu und unentgeltlich zu gleichen Theilen zu vertheilen, was alle 6, 12 oder 15, meist alle 9 Jahre stattzufinden pflegt; und weiter befugt ist, den Landantheil der einzelnen Familien im Fall der Auflösung derselben durch Tod, Wegzug etc. einzuziehen. Das System der Vertheilung ist im Allgemeinen das, dass um das Dorf drei Zonen gebildet, diese wieder in drei Theile zerlegt werden und innerhalb dieser Gewanne das Land in langen schmalen Streifen zur Verloosung gelangt. Wie in der altgermanischen Agrarverfassung ist also der Landantheil der Einzelnen stark parcellirt (Streubesitz) und die Folge davon ein streng ausgebildeter Flurzwang mit allen, diesem Wirthschaftssystem anhaftenden Mängeln (siehe darüber das folgende Kap. III). In engster Verbindung mit diesem Zustand der Feldgemeinschaft hat sich die solidarische Haftung der Gemeinde für alle privat- und staatsrechtlichen Lasten erhalten, die auf dem einzelnen Bauern und seinen Landantheil lasten (Grundabgaben, Obrok, Kopfsteuer etc.). Es ist immerhin bemerkenswerth, dass auch eine Anzahl deutscher Gemeinden (z. B. in Saratow) ihr ehemaliges Deutsches Recht mit dem Russischen vertauscht haben. Nach der russischen Agrarenquête von 1872/73 besteht das Institut der Feldgemeinschaft ausschliesslich in 9 Gouvernements (unter 38), in 12 überwiegend, in 8 ist das Institut des Einzelbesitzes vertreten, in 9 bestehen Feldgemeinschaft und Privateigenthum neben einander.

Wo der Boden sehr fruchtbar ist, also ohne grosse Anstrengung reiche Ernten trägt (südrussische Schwarze Erde), scheinen die mit dem Gemeinbesitz verknüpften Mängel sich weniger geltend gemacht zu haben, ja ein dringendes wirthschaftliches Bedürfniss (vom Standpunkt der Productionsinteressen) für eine alsbaldige Aufgabe der Feldgemeinschaft auch heute noch nicht vorzuliegen; wohl aber ist letzteres unbestreitbar der Fall da, wo, wie in den minder günstigen situirten Theilen, die anwachsende Bevölkerung und die damit im Zusammenhang stehende Verkleinerung der Landantheile eine intensivere Bodenarbeit gebietet, der aber der Gemeinschaftbesitz und die steuerliche Solidarhaft, diese „Prämie für Faulheit und Unordnung“ hemmend entgegen steht, wie denn der Ackerbau gegendenweise noch heutzutage kaum die Stufe erreicht hat, welche er zur Zeit des Tacitus in Deutschland einnahm (Laveleye); am meisten da, wo trotz des „Mir“ Ungleichheiten des Besitzes sich eingeschlichen haben durch jene einflussreichen Leute, welche der Volksmund bezeichnend „Verzehrer des Mir“ nennt. Nach den vorausgegangenen Betrachtungen kann eine eingehendere Würdigung des russischen „Mir“ unterbleiben; in eingehender Weise hat das „Für“ und „Wider“ neuerdings wieder Laveleye in seinem Eingangs citirten Werk (Kap. II ff.) entwickelt; aber widersprochen muss der hier im Anschluss an slavophilische Auffassungsweisen vertretenen Anschauung werden, als ob „der Pauperismus, diese Geissel der Gesellschaften des Westens,

unbekannt in dem „„Mir““ sei“, oder wenn für das russische Volk die Erhaltung seiner „Ureinrichtung als Vorbedingung der Entwicklung zu politischer und wirthschaftlicher Grösse bezeichnet wird (wie v. Haxthausen, die Slavophilen Aksakow u. A.; die radicalen Demokraten und Nihilisten wie v. Herzen, Bakunin etc. meinen); wo doch das unentziehbare Nutzungsrecht und die Solidarhaft der Gemeinden die eigentliche Ursache der Sorglosigkeit der Felderbestellung und der durch diese bedingten häufigen Missernten ist, so dass die „Geissel“ der Hungersnoth mit periodischer Regelmässigkeit die Bevölkerung des flachen Landes heimsucht und der Ernteausfall und die Hand in Hand gehende Decimirung der Viehbestände immer von Neuem die Landbevölkerung auf viele Jahre ökonomisch zerrüttet. Auch ist die Ansicht eine völlig verfehlte, dass (wie Laveleye meint), in Russland die Gemeinde, in der doch so oft „ein roher ungebildeter Haufen ohne jedes Gefühl moralischer Verantwortlichkeit“ den Ausschlag giebt, im Gebiete der nöthigen Meliorationen das vorkehren werde, zu dem in Westeuropa die Schule des Privateigenthums unaufhaltsam von selber hingedrängt hat, wenn schon rühmliche Ausnahmen auch in Russland vorhanden sein mögen (Kawelin, S. 36 ff.); oder dass wenn in Russland nichts geschehe, dies „nicht an einem unheilbaren Fehler der Agrarverfassung, sondern am Mangel an Bildung liege“, da hier Ursache und Wirkung verkannt werden; oder dass dem Mir „ein Element von Ordnung, Erhaltung und Ueberlieferung, welches die Gesellschaft vor socialen Umwälzungen bewahrt“, gegeben sei, dass es desshalb grosse Garantien für den socialen Frieden gewähre (v. Haxthausen), da doch nirgends in Westeuropa, wo das bäuerliche Grundeigenthum in Wirklichkeit vorherrscht (und nicht das Zerrbild des Kleinzeitpacht- oder eine Ausartung des Theilbauwesens) ähnliche sociale Zerklüftungen, oder gar anarchistisches Treiben, wie sie in der Gegenwart auch das russische flache Land heimsuchten, wahrnehmbar sind; oder dass es in Russland keine „Enterbten“ gebe, da doch die Zahl der thatsächlich landlosen oder landflüchtigen Elemente in beunruhigender Weise zunimmt. „In jedem Jahre“ (schreibt ein Kenner russischer Verhältnisse) „wächst die Zahl der Landleute, welche im Frühjahr nach den südlichen Provinzen wandert, um dort als Tagelöhner ihr Brod zu verdienen, und derer, welche mit Sack und Pack die Hunderte von Meilen weite Reisen nach Ostsibirien antreten, um dort eine neue bessere Heimat zu finden. Ganze Gemeinden haben oft heimlich ihre Wohnsitze verlassen, um der Schuldenlast, welche auf ihrem Landbesitze ruht, zu entgehen. Wo es irgend angeht, suchen die Bauern den nicht mehr lohnenden Ackerbau mit dem Betriebe eines Gewerbes oder dergleichen zu vertauschen. Kurz die Landwirthschaft, welche nach den natürlichen Verhältnissen Russlands sein blühendster Nahrungszweig und das Rückgrat seiner Volkswirthschaft sein musste, ist in Wahrheit dem Untergange nahe und beinahe zu einem Fluche für die Bevölkerung geworden.“ (Vgl. Beilage zur Allgemeinen Zeitung, No. 30 von 1892).

Der thatsächlich in den maassgebenden Kreisen sich vollziehende Umschwung der Meinungen tritt in dem neuerlichen Gesetze vom 30. Mai (a. St.) 1888, betr. das genossenschaftliche Grundbesitzrecht bezeichnend zu Tage, indem dieses Gesetz neben dem Gemeindebesitzrecht das im Anschluss an neue Siedelungen und gemeinsamen Landerwerb der Colonisten volksthümlich entwickelte, bis dahin aber einer richtigen Ordnung entbehrende Genossenschaftsbesitzrecht am Grund und Boden nunmehr einer erstmaligen, aber sehr viel freieren, allerdings zunächst nur auf das mit Hilfe der Baueragrarbank (seit 1883) erworbene Genossenschaftsland sich erstreckenden Regelung entgegengeführt hat. Denn die von den Genossenschaften einmal erworbenen Besitzrechte am Land dürfen durch spätere Beschlüsse der Genossenschaft nicht beeinträchtigt werden und nur mit Wahrung dieser Rechte kann die Genossenschaft (ähnlich wie die Feldgemeinschaftsgemeinde) Neuverloosungen, Wechsel in den Landarten der einzelnen Genossenschafter, Aenderungen im Wirthschaftssystem etc. und zwar mit einfacher Mehrheit beschliessen; und wenn der streng feldgemeinschaftliche Charakter dieser Besitzgenossenschaften zwar darin zu Tage tritt, dass ohne Zustimmung der Genossenschaft kein Genosse die Ausscheidung seines Landantheils aus dem Genossenschaftsverband fordern kann, dass die Antheile des ohne Erben versterbenden und der auf ihre Betheiligung an der Genossenschaft verzichtenden Genossen der

Genossenschaft heimfallen, so ist doch sehr bezeichnend, dass als solche Verzichtenden auch die mit Kaufschillingsrückständen drei Jahre Rückständigen angesehen werden; und in dieser „Bestimmung der allendlichen Entziehung (des Genossenschaftsantheils) wegen Rückständen tritt am schärften das individuelle Element in dem genossenschaftlichen Grundbesitz gegenüber dem Gemeindebesitz zu Tag"; denn dieser letztere ist ein „gefestigter" insofern, als die Gemeinde kein Recht hat, einen Gemeindeangehörigen wegen Steuer- oder anderer Zahlungsrückstände seines Rechts auf Land dauernd verlustig zu erklären und insbesondere nicht befugt ist, bei Lebzeiten des Rückständigen seinen Söhnen und Enkeln, die sich von ihm (durch Familientheilung) abgetheilt haben, den entsprechenden Antheil am Gemeindeland vorzuenthalten (Vgl. hierzu v. Keussler in der Festschrift für G. Hanssen, S. 161 ff. und S. 183); bezeichnend und bedeutungsvoll aber darf man jene Ordnung des Genossenschaftsbesitzrechts nennen, weil in ihr das Moment der wirthschaftlichen Selbstverantwortlichkeit, dieser Schule der Selbstzucht, der Sparsamkeit, der wirthschaftlichen Enthaltsamkeit, der Familienfürsorge, des wirthschaftlichen Fortschritts nunmehr in der russischen Agrarverfassung erstmals, wenn schon in sehr bescheidener Weise „allendlich" zum Ausdruck gelangte.

b) Am ausgedehntesten nächst Russland hat Collectiveigenthum am Grund und Boden sich in einzelnen asiatischen Reichen (Java, Indien) erhalten. In Java gilt das Land als im Eigenthum der Gemeinde stehend und alljährlich wird eine Verloosung unter den Gemeindemitgliedern vorgenommen; dabei ist nach einem von der holländischen Regierung erlassenen Gesetz mit Majoritätsbeschluss eine Auftheilung des Landes zu Sondereigen zulässig, wovon indessen ein Gebrauch seither nicht gemacht zu sein scheint. Ein Obereigenthumsrecht vindicirt sich die holländische Regierung und sie vergiebt in Gemässheit dieses Rechts (Gesetz vom 9. April 1870) nichtoccupirtes Land in der Regel in der Form langer Pachten (75 Jahre). — In Indien besteht das System des kleinen ländlichen Privateigenthums mit solidarischer Haftung der Gemeinden für die Abgaben im Pendschab, wogegen in den Provinzen Bengalen, Oudh und den Nordwest- und Centralprovinzen die Landinhaber nur als zeitliche oder erbliche Nutzniesser das Land bewirthschaften, das als im Eigenthum der Zemindare und Talukdare (ehemalige Stammesfürsten) stehend angesehen wird; in Madras und Bombay dagegen betrachtet sich der Staat als solcher als Bodeneigenthümer und erhebt in dieser seiner Eigenschaft von den Bodenbestellern einen Grundzins, der je für 30 Jahre festgestellt zu werden pflegt (Ryotwar-System). Wenn diese Grundzinse im Anfang der 70er Jahre schon eine Höhe von 21 Mill. Pfd. erreicht hatte, so scheint darin wohl eine Bestätigung des Schäffle'schen Worts zu liegen, dass der Staat als alleiniger Landeigenthümer „ein harter Rentier" sein werde. (Vgl. hierzu Laveleye, a. a. O., Kap. IV); womit indessen nicht gesagt sein soll, dass die indischen oder javanischen Bauern jetzt oder in absehbarer Zeit für das Privateigenthum am Grund und Boden reif wären. Letzteres ist überhaupt nicht sowohl zu erstreiten, als wirthschaftlich, sittlich und geistig zu erdienen; wie anderseits jedem Volk, das den Zustand einer gewissen wirthschaftlichen, sittlichen, geistigen Reife erlangt hat, auch das Privateigenthum als „reife Frucht" in den Schooss fallen wird. Die holländische und englische Regierung waren jedenfalls gut belehrt, als sie in ihren Colonialreichen die rohen Feldgenossenschaftssysteme in erpachtähnliche Besitzverhältnisse umwandelten, weil, wie früher erwähnt, gerade die Erbpacht die beste Vorstufe des Eigenthums ist, ja selbst auf hohen Culturstufen neben dem Eigenthum noch sehr wohl berechtigt sein kann; wogegen die Landpolitik Russlands bis in die neuere Zeit den Verzicht auf jede grundsätzliche Aenderung des herrschenden Agrarcommunismus bedeutet, da in dem System des letzteren jene Eigenschaften und Tugenden sich überhaupt nicht zu entwickeln vermögen, von deren allmählicher Aneignung jede Umformung der Grundeigenthumsverhältnisse im Sinn freierer Gestaltung der Besitzverhältnisse abhängig bleibt.

c) Ueber die in der Clanverfassung wurzelnde Feldgemeinschaft der Kelten in Schottland und Irland siehe die Angaben unter § 29, S. 152 ff., ferner Laveleye, a. a. O., Kap. XVI; und über die Reste der Feldgemeinschaft in den Trier'schen Gehöferschaften die Ausführungen oben unter S. 227, über die-

jenigen in Süddeutschland und der Schweiz, welche als sog. Almendbesitz bis heute sich erhalten hat, die Darstellung in dem folgenden Kapitel III, § 50. Wie in einzelnen Theilen von Norwegen, wo das periodische Verloosen der Aecker durch die gesetzliche Androhung einer doppelten Grundsteuer noch 1821 hat bekämpft werden müssen, siehe Roscher, Anm. 16 zu § 71.

Kapitel III:

Die Politik der Landescultur.

Literaturübersicht.

Rau behandelt die in diesem Kapitel erörterten Materien in den §§ 84 — mit 95 unter der Aufschrift: „Gemeindeländereien“, in den §§ 97 — mit 101 unter der Aufschrift „Zusammenhängende Lage“ und in den §§ 102 — mit 104 unter der Aufschrift: „Urbarmachung und Bodenverbesserung“. Die Darstellung lässt an Vollständigkeit zu wünschen übrig, auch betreffs der sog. Gemeinheitstheilungen das sociale und gemeindepolitische Moment, welches der völligen Auftheilung der Gemeinheiten widerstrebt, hinter demjenigen des landw. Productionsinteresses, aus welchem die Auftheilung gemeinhin begründet zu werden pflegt, allzusehr zurücktreten. Die wirthschaftshistorische Betrachtung ist dürftig und beschränkt sich auf einige wenige Sätze. — Bei Roscher ist auf das sechste Kapitel: „Das Grundeigenthum und die Gemeinden“ und den Anhang des zweiten Kapitels „Entwässerungen, Bewässerungen“ (§ 36 ff.) zu verweisen. — Bei L. v. Stein (Innere Verwaltungslehre, Bd. VII), wird mit Recht die vulgäre Betrachtungsweise der Gemeinheitstheilungen vom Standpunkt ausschliesslich des Productionsinteresses als einseitig gerügt und das gemeindepolitische Moment, wie es in Frankreich und Süddeutschland für die gesetzgeberische Behandlung der Materie sich geltend gemacht hat, scharf hervorgehoben (S. 253 ff.). Aehnlich bei A. Mohl, Polizeiwissenschaft II, S. 50 ff. — Von der sonstigen Literatur wurde insbesondere zu Rathe gezogen: a) In Bezug auf den wirthschaftsgeschichtlichen Theil, ausser der unter Kap. I citirten Literatur (S. 84) noch weiter: A. Meitzen, Ausbreitung der Deutschen in Deutschland, in den Jahrb. f. N. u. St., N. F., Bd. 32; Derselbe, Volkshufe und Königshufe, in der Festschrift für G. Hanssen, 1889; Derselbe, Agrarpolitik in Schönberg's Hdb. d. pol. Oek., 1891 (II. Bd.); endlich dessen Aufsätze „Ansiedelung“, „Feldgemeinschaft“, „Flurzwang“ im Hdwb. d. St.-W. b) In Bezug auf Gemeinheitstheilungen, Almende und Bereinigungen (Zusammenlegungen): ausser den oben bereits erwähnten Schriften: Laveleye-Bücher, Das Ureigenthum, 1879; Bücher, Art. „Almende“ im Hdwb. d. St.-W.; Gierke's Art. in von Holtzendorff's Rechtslexicon: „Almende“ und „Gemeinheitstheilung“; Grossmann's Art. „Gemeinheitstheilung“ im Hdwb. d. St.-W.; Fr. List, Die Ackerverfassung, die Zweigwirthschaft und die Auswanderung, 1842; v. Miaskowski, Die schweizerische Almend vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 1879; Derselbe, Die Agrar-, Alpen- und Forstverfassung der Schweiz, 1878; Nasse, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrh. in England, 1869; B. Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke, 3 Abthl., 1886. — Ferner von Specialwerken:

Dönniges, Die Land-Cultur-Gesetzgebung in Preussen, 1843; H. Haag, Das bayr. Gesetz über Flurbereinigung, 1886; Lette und v. Rönne, Die Landescultur-gesetzgebung des Preuss. Staats, 1853 und 1854. Des Verfassers Handbuch des badischen landw. Verwaltungsrechts, 1887. — Endlich die Aufsätze: Gemeinheitstheilungen, Feld- und Flurbereinigungen in v. Stengel's Wörterbuch des Verwaltungsrechts und die im Eingang der „Einleitung“ citirte amtliche Literatur (einschliesslich der Enquêten). c) Im Gebiet des Bewässerungs-, Entwässerungswesens und des Wasserschutzes und zwar in Bezug auf den culturtechnischen Theil des Gebiets: Dünkelberg, Die Schifffahrtskanäle in ihrer Bedeutung für die Landesmeliorationen, 1877; Derselbe, Culturtechnische Reiseskizzen aus Oberitalien, in Thiel's landw. Jahrbüchern, Bd. X, S. 893 ff.; Fraissinet, Landw. Meliorationen und Wasserwirthschaft etc., 1890; Honsell, Beiträge zur Hydrographie des Grossherzogthums Baden, 3., 5. und 6. Heft; Derselbe, Hydrographie und Wasserwirthschaft in dem amtlichen Werk: Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse, im Auftrag der Reichscommission zur Untersuchung der Rheinstromverhältnisse, herausgegeben von dem Centralbüreau für Meteorologie und Hydrographie in Baden, 1889; Perels, Handb. des landw. Wasserbaus, 1877; Toussaint, Die Bodencultur und das Wasser, 1872; in Bezug auf den rechtlichen Theil; Nieberding, Wasserrecht und Wasserpolizei im Preuss. Staat, 1889; Schenkel, Das badische Wasserrecht, 1887; Derselbe, Recht und Verwaltung des Wasserwesens in dem obenerwähnten Werk: Der Rheinstrom etc.; ferner die Aufsätze: „Bewässerung“ und „Entwässerung“ von Frank im Hdwb. d. St.-W. und von Hermes in v. Stengel's Wörterb. des Deutschen Verwaltungsrecht; endlich K. Peyrer, Das österreichische Wasserrecht etc., 1880.

Abschnitt I.

Die Besiedelung und das Flurrecht der älteren Zeit.

§ 44. Die Formen der Besiedelung.

Die Besiedelung des Bodens durch die alten deutschen Volksstämme, die Art der Auftheilung des Landes, die aus dieser Auftheilung hervorgegangene ältere Flurverfassung und das ihr eigenthümliche Flurrecht darzustellen, ist Sache der Wirthschaftsgeschichte. An ihre durch die neuerlichen Forschungen gezeitigten Ergebnisse ist anzuknüpfen, wenn ein volles Verständniss für einen weit wirkenden Bestandtheil der neuerlichen Gesetzgebung auf landwirthschaftlichem Gebiet: für die sogen. Gemeinheitstheilungsordnungen einer-, die Feldbereinigungs-(Verkoppelungs-)Gesetzgebung und die Gesetzgebung des Ent- und Bewässerungswesens (Wassergenossenschaften) anderseits gewonnen werden soll. Hierbei ist zu bemerken:

1. Die ursprüngliche Grundbesitzverfassung der deutschen Volksstämme war, entsprechend der Organisation des Volkes selber, eine militärische, d. h. auf dem Grundsatz des Beuterechts beruhend und die Hundertschaften, als unterste Glieder

des erobernd vordringenden Volksstammes, nahmen die ihnen zugewiesenen Gebiete im Besitz, wobei innerhalb des zu besiedelnden engeren Gebiets (der Dorfgemeinde) jedem Stammesgenossen sein Antheil an Acker, Weide und Wald zugetheilt wurde, dieser Antheil indess, mit Ausnahme der Hofraithe, zunächst andere Rechte als das der Nutzung an dem als Eigenthum der Dorfgenossenschaft gedachten Boden nicht gewährte und der Betrieb, d. h. die Rodung, Bestellung und Aberntung wohl meist gemeinsam erfolgte (Zustand der Feldgemeinschaft im eigentlichen Sinn des Wortes, siehe § 40 Ziff. 2).

Dieses collective Nutzungsrecht blieb hinsichtlich des Marklandes, des Waldes und der Weide fortan bestehen, mit dem Unterschied allerdings, dass an der ehemals gemeinsamen Hundertschaftsmark innerhalb der Dorfgemeinde nähere Nutzungsrechte in Wald und Weide und dadurch im Laufe der Zeiten besondere Dorfmarken sich ausbildeten und das alte Markland selber in dem Maasse zusammenschrumpfte, als in ihm die nachwachsenden Generationen neue Siedelungen schufen. An der eigentlichen Feldflur aber, dem ursprünglich gerodeten und durch weitere Rodungen im gemeinsamen Weide- und Waldland fort und fort vermehrten Acker- und Wiesfeld bildeten sich allmählich stärkere Besitzrechte der Einzelwirthschaften aus, an Stelle der Collectivwirthschaft trat die Einzelwirthschaft und jedenfalls in der Karolingerzeit beginnen die den Dorfgenossen überlassenen Feldgrundstücke bereits den Charakter des ausgesprochenen, frei vererblichen und frei veräusserlichen Eigenthums anzunehmen. (Vgl. S. 235 ff.).

Für die Vertheilung des urbar gemachten Landes selbst aber war der Grundsatz maassgebend, dass wie jedes Stammesmitglied gleiche politische Rechte und Pflichten habe (in gleicher Weise zum Heerdienst, zum Rath in der Volks- und zur Urtheilsfindung in den Gerichtsversammlungen berechtigt und verpflichtet war), auch die Grundlage der Lebenshaltung und der öffentlichen Pflichten, d. i. der jedem Einzelnen zuzuweisende Grundbesitz, die Hufe, für Alle von gleicher Grösse und Beschaffenheit sein müsse[1]).

---

[1]) Nach Müllenhof ist das Wort: „Hufe“ aus dem im „Behuf“ enthaltenen Stamm zu erklären, also der „Behuf“, das was Jemand zukommt, sein Antheil oder Anrecht. In diesem Sinn nennt J. v. Möser die altdeutsche Hufe „die Actie an dem Gemeinwesen der Bauernschaft“. Siehe A. Meitzen, Volkshufe und Königshufe, in der Festgabe für G. Hanssen, 1889. — Ursprünglich stand die Hufe nicht im Eigenthum des Einzelnen, sie gab nur ein Anrecht auf eine bestimmte Anzahl Ackergrundstücke; die Nutzung der letzteren wechselte; erst gegen Schluss des

2. Um obigem Zweck zu genügen, wurde das zur regelmässigen Bestellung in der Feldflur ausersehene Land in eine Anzahl Abschnitte (Gewanne) von in sich gleicher Bodenbeschaffenheit getheilt und in jedem dieser Gewanne jeder Hufe ein gleich grosser Unterabschnitt zugewiesen und zwar etwa in der Ausdehnung, welche das Pflügen des Feldstreifens an einem Tag oder Vormittag ermöglichte (Tagewerk, Morgen). Die Folge dieser Art der Landauftheilung war also, dass die einzelnen Theile jeder Hufe in den zahlreichen Gewannen der Feldmark zerstreut lagen oder mit anderen Worten, dass jede Hufe aus so viel von einander getrennt gelegenen Einzelgrundstücken sich zusammensetzte, als im Weg der Rodung Gewanne angelegt worden waren (Gemengelage der Grundstücke, System der Gewannhufe). Diese eigenthümliche Flurverfassung, mit welcher das Zusammenwohnen in mehr oder weniger geschlossenen Dörfern Hand in Hand ging, ist für einen grossen Theil des jetzigen Deutschland die vorherrschende geblieben, sie drang auch nach England vor, wogegen sie in Gallien nur vereinzelt Boden gewann, indem hier in dem überwiegenden Theil des Landes, wie in einzelnen Landstrichen Germaniens selbst (so namentlich in den Landestheilen westlich der Weser und im südlichen Gebirgsland), die alte keltisch-römische Besiedelungsweise, d. h. das System der geschlossenen Einzelhöfe sich behauptete. Wohl aber fügte sich überall, wo immer die deutsche Landauftheilung Platz griff, auch der Grundbesitz der Vornehmeren des engeren Volksverbandes jener Flurverfassung ein, d. h. er wies die gleiche Art des Streubesitzes auf, wie die Hufe des gemeinen Mannes.

3. Erst mit dem Aufkommen der Grundherrschaften bildete sich neben dieser volksthümlichen Besiedelungsweise eine andere aus, die mit den umfangreichen Vergabungen der fränkischen Könige an die Grossen des Reichs sowie an die Kirche und mit dem an diese Landschenkungen sich ausbildenden System der Landleihe zusammenhängt, indem man an die auf das zu bewirth-

---

6. Jahrhunderts hört dieser Wechsel auf und die Hufe wird Eigenthum der Bauern; aber auch dies nur in wirthschaftlicher Hinsicht, denn es braucht noch 4 Jahrhunderte, bis ein volles Eigenthum im Sinn der unbeschränkten Verfügungs- und Vererbungsfreiheit hergestellt wird. Die Hufe in alter Zeit sollte „die feste Lebensversicherung des vollfreien, volksgenössischen Kriegers und seiner Familie, die Belohnung für den Antheil am Speererwerb des Volksgebiets bleiben"; daher sie auch beim Mangel von wehrhaften Söhnen des Kriegers an die Kameradschaft des Dorfes zurückfiel. (Lamprecht, Deutsche Geschichte, 1891.)

schaftende Land anzusetzenden Freien oder Eigenen die Grundstücke „in einzelnen grösseren oder geringeren Flächen von meist blockähnlicher Beschaffenheit" abgab oder, wie namentlich im Gebirgs- und Hügelland, das Land in einem einzigen, langen, meist unregelmässig geformten Streifen, der von der Thalsohle bis auf die Höhe des Berges reichte, zuwies (Hagen- oder Waldhufe, auch Königshufe); oder indem man die Hufe gar in ganz regelmässige Parallelstreifen auslegte, wie bei der Besiedelung der Weser- und Elbmarschen der Fall war (Marschhufe). Die letzteren wurden auch weiter über die norddeutsche Ebene, namentlich nach Schlesien, West- und Ostpreussen verbreitet, nachmals aber wieder in die Form der gewannförmigen Hufe umgewandelt, welch' letztere übrigens schon bei der ersten Colonisation der slavischen Gebiete diesseits und jenseits der Elbe zur Anwendung gelangt war[1]).

§ 45. Wesen des älteren Flurrechts.

1. Der Gewannverfassung der Hufe ging ein Flurrecht einher, als dessen wesentliches Merkmal die rechtliche und wirthschaftliche Gebundenheit des landwirthschaftlichen Betriebs bezeichnet werden darf. Da über die Dorfmark im Allgemeinen nur wenige Wege führten und diese in der Regel nach anderen Rücksichten als denen des landwirthschaftlichen Betriebs angelegt wurden, so waren die einzelnen Hufenbestandtheile nur dadurch zugänglich, dass man sich gegenseitige Ueberfahrtsrechte einräumte; da aber solche Rechte, sobald die Felder bestellt waren, nur mit Schädigung der Vegetation hätten in Anspruch genommen werden können, so fiel es nöthig, dass die Bestellungsarbeiten in jeder Feldflur (die Arbeit des Pflügens und Säens) und ebenso die Ernte von allen in dieser Flur Begüterten gleichzeitig vor-

[1]) Vgl. Meitzen, Agrarpolitik, a. a. O., S. 147 ff., und im Art. „Ansiedelung", S. 308: „Etwa vier Fünftel des Colonisationsgebiets (auf slavischem Boden) sind durch Gewanndörfer besiedelt", wobei allerdings die einzelnen Gewannabschnitte grösser waren als in der alten volksthümlichen Hufe, meist 1—2 ha. — Die zugemessenen Hufen waren meist etwas grösser als die alte, 15—20 ha umfassende Volkshufe; die Königshufen maassen 48—50 ha, die sonstigen Wald- und Gegenhufen 30—40 ha (Meitzen, Agrarpolitik, S. 146). Doch wurde gerade bei der Anlegung von Waldhufen nicht immer glücklich verfahren, indem solche nach dem Vorbild der Ebene oft zu klein zugeschnitten waren, worauf Gothein z. B. betreffs des badischen Schwarzwalds hinweist. („Die Naturbedingungen der culturgeschichtlichen Entwicklung in der Rheinebene und im Schwarzwald", Berlin 1887, S. 21.)

genommen wurden, ferner dass in dieser Feldflur nur ein und dieselbe Frucht zum Anbau gelangte, weil die gleichzeitige Vornahme der Ernte auch eine gleiche Reifezeit der Früchte voraussetzte. Dieses durch die Gemengelage der Grundstücke und ihre Weglosigkeit bedingte Flurrecht (der Flurzwang!) bedeutete also die wirthschaftliche Abhängigkeit des Einzelnen von der Productionsrichtung der Gesammtheit und den Verzicht auf die freie Bestimmung über die individuelle Nutzungsweise der Ackergrundstücke und sie gab dem landwirthschaftlichen Betrieb eine gewisse Einförmigkeit, einerlei, ob dieser nun dem System der Feldgras- oder der Dreifelderwirthschaft angehörte. Nicht der einzelne Wirth, sondern die Dorfgemeinde als solche, diese „Genossenschaft zum Landesanbau und zur Landesnutznug“ (Lamprecht), regelte durch ihre geordneten Organe den Landwirthschafrsbetrieb Aller und Jeder musste, wenn er nicht Schaden erleiden wollte, der gegebenen Regel sich fügen; ein in den Anfängen der Cultur, ja selbst noch für spätere Zeit für die grosse Zahl der bäuerlichen Elemente gewiss wohlthätiger Zwang, dessen Schattenseiten erst dann empfunden wurden, als die mit der steigenden Volkszahl sich ergebende Nothwendigkeit sorgfältigerer Bestellung und höherer Nutzbarmachung der Ackerfelder gebieterisch sich geltend machte[1]).

Die wirthschaftliche Gebundenheit des Flurrechts der älteren Zeit tritt aber weiterhin, und zwar auch ausserhalb des Systems der Gewannhufe, in jenen besonderen Dienstbarkeiten zu Tage, welche die natürliche Folge des bei fehlender Sommer-Stallfütterung nöthigen Weidegangs der Thiere sind. Zwar war selbstredend die bestellte Ackerflur vor der Beweidung geschützt, wohl aber — neben dem eigentlichen Weideland — das Brach- und das Stoppelfeld der Beweidung freigestellt. Und auch hier war es wieder die Dorfgenossenschaft als solche, welche Zeit und Art der Beweidung regelte und jeden Einzelnen nöthigte, dieser Ordnung sich zu fügen.

In gleicher Weise erstreckte sich die wirthschaftsordnende Thätigkeit der Dorfgenossenschaft auf die Nutzungen der gemeinen Mark (Allmeine, Almende), also an Weide, Moorland und Wald, und das gemeinsame Nutzungsrecht der Einzelwirthe an diesem

[1]) Wie der Grossgrundbesitz schon zur Karolingerzeit sich bestrebte, den ihm gehörigen Streubesitz „durch Arrondirung geeigneter für eine rationelle Wirthschaftsführung zu machen“, siehe von Inama-Sternegg, Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften etc., 1878, S. 93 ff.

Theil der Dorfmark, bestehend im Mast-, Streu- und Weiderecht sowie in dem Recht des Holzhiebs zu Bau- und Brennzwecken ist ein besonders charakteristisches Merkmal des Deutschen Flurrechts der alten Zeit. Hatten an der gemeinen Mark zunächst nur die vollberechtigten Dorfgenossen nach Maassgabe ihres Hufenbesitzes Nutzungsrechte, so wurden solche mit der Zeit auch den neuansässigen Wirthen, ja selbst den Hörigen eingeräumt, in letzteren Fällen allerdings meist nur gegen Entrichtung bestimmter Zinsen (Hutgelder, Gräserzinsen), welche den ursprünglich Berechtigten zufielen. Selbst den sog. Beisassen (Handwerkern, Tagelöhnern, gänzlich Verarmten und Besitzlosen) gestattete man mit der Zeit gewisse Nutzungsrechte, wenn auch im beschränkteren Umfang: sie durften etwa Kleinvieh (Ziegen, Schweine) auf die Gemeindewiese treiben; und den Armen wurden wohl auch Almendgärten oder einzelne Bäume auf der Almende zugewiesen, oder auch Almendstücke auf kürzere oder längere Zeit zum Anbau und zur Benutzung überlassen u. dgl.

2. Mit der Entwicklung der grossen Grundherrschaften erfuhren diese Verhältnisse bemerkenswerthe Aenderungen: war zunächst der Grundherr nur gleichberechtigtes Mitglied des markgenossenschaftlichen Verbandes gewesen, so ging allmählich in dem Maasse, als die Grundherrlichkeitsgewalt erstarkte, die genossenschaftliche Verwaltung in die des Grundherrn selber über; waren ferner schon frühzeitig zahlreiche Markwaldungen in den Besitz des Königs und weiterhin durch Belehnung in die Hand weltlicher und geistlicher Fürsten gelangt, so fielen später auf Grund der dem System des römischen Rechts entnommenen Theorie des Obereigenthums massenhaft die bis dahin im Eigenthum der Dorfgemeinden verbliebenen Wälder den Grundherren zu, womit die alten Nutzungsrechte der Dorfansässigen auf Nutz- und Bauholz, auf Waldstreu und Schweinemast zwar nicht ohne Weiteres aufhörten, aber doch zu Gunsten der grundherrlichen Rechte vielfach stark eingeschränkt wurden und mit der Zeit gänzlich den Charakter von Dienstbarkeiten an fremdem Grund und Boden (in der Form von Streugräserei-, Beholzungsrechten etc.) annahmen. Und wenn es früher hiess: „dem richen mann lützel schadet, ob sich ein mann mit holz beladet“, so kam nun der Spruch auf „Geht der busch dem Reiter an die Sporen, so ist dem bauer sein Recht verloren“.

3. Die Fülle von Dienstbarkeiten aller Art (von Wege-, Weide- und Walddienstbarkeiten), mit denen der Grund und Boden zu

Gunsten Dritter belastet war, die gemeinsame Nutzung der Almende, die von Gemeindewegen vorgeschriebene Art der Bestellung der Feldflur kennzeichnen das ältere Flurrecht; dabei blieb die der Gewannverfassung der Hufe eigenthümliche Gemengelage der Grundstücke und ihre Unzugänglichkeit, aus welcher der Flurzwang hervorging, auf die Landstriche mit dieser Flurverfassung nicht beschränkt, sondern ähnliche Verhältnisse entwickelten sich in Folge von Verkäufen und Erbtheilungen vielfach auch dort, wo von Anfang ab der Grundbesitz ein geschlossener, d. h. ein den Zwecken freien landwirthschaftlichen Betriebs vollgenügender Zustand einst vorhanden gewesen war.

4. Die wirthschaftliche Gebundenheit des Grundbesitzes ist übrigens in älterer Zeit weder als lästig empfunden worden, noch wirthschaftlich nachtheilig gewesen: dem herrschenden einfachen Wirthschaftssystem — der Dreifelderwirthschaft — mit seinem starken Bedarf an Weide — fügte sie sich ganz naturgemäss ein (§ 7); und die extensive Art der Bodenbenutzung vermochte in Zeiten einer dünnen Bevölkerung eine ausreichende Nahrungsmittelversorgung wohl zu ermöglichen. Die Nothwendigkeit eines Hinüberleitens zu einer freieren und zugleich intensiveren Wirthschaftsweise ergab sich erst mit dem allmählichen Anwachsen der Bevölkerung; und die Lösung aus der Gebundenheit des landwirthschaftlichen Betriebs erfolgte danach in Staatswesen, in denen die Bedingungen für Fortschritte der Bodencultur besonders günstig lagen, schon frühzeitig, in der Regel sich anschliessend an den Uebergang von den einfacheren roheren Betriebssystemen der Dreifelder- und einfachen Feldgraswirthschaft zu den Fruchtwechselsystemen (§ 8); meist aber begann dieser Process erst im vorigen und in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts; und zwar vollzog sich die vor Allem dringlich erscheinende Befreiung des Grund und Bodens von Weiderechten jeder Art entweder als selbstständiger Theil der Agrargesetzgebung (wie in Frankreich) oder im Anschluss an die Ablösungsgesetzgebung überhaupt, wie in den süddeutschen Staaten und in Oesterreich; oder aber mit dieser Aufhebung der Weiderechte ging gleichzeitig die Beseitigung der alten Gemeinheiten, der Almende, und die Vertheilung dieser zu Sondereigen an die Dorfinsassen einher. Und mit solchen Gemeinheitstheilungen oder Separationen, welche vorwiegend in der mittel- und norddeutschen Staatengruppe, sodann in England besondere Bedeutung erlangten, verband sich

dann wohl auch die Zusammenlegung (die Verkoppelung) der in der Feldflur zerstreut gelegenen Einzelgrundstücke zu geschlossenen Anwesen und die Schaffung ausreichender Flurwege behufs Entbehrlichmachung der alten Wege- und Ueberfahrtsdienstbarkeiten; diese, dem Uebelstand der Gemengelage und Weglosigkeit entgegentretende Vorsorge trat aber auch als selbstständige Agrarmaassregel, d. h. ohne gleichzeitige Auftheilung des seitherigen in gemeinsamer Nutzung gestandenen Gemeindevermögens auf, wie dies wiederum für die süddeutsche Staatengruppe charakteristisch ist.

Die nachstehenden Ausführungen werden, nachdem die Weiderechte bereits erörtert worden sind (§ 26), sich 1. mit der Gemeinheitstheilung und dem Almendewesen und 2. mit dem Feldbereinigungs- (Verkoppelungs)-wesen zu beschäftigen und was erstere anlangt, insbesondere zu würdigen haben, ob und in wieweit die grundsätzliche Auftheilung der alten Gemeinheiten (Almenden) gerechtfertigt erscheint oder welche besonderen Gründe deren Beibehaltung als das Räthlichere erscheinen lassen.

Abschnitt II:

Die Gemeinheiten (Almenden).

§ 46. Die Theilung der Gemeinheiten; älteres Recht[1]).

Ueberblickt man den Verlauf jener grossen Bewegung, welche, mit besonderem Nachdruck in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einsetzend, mit der Theilung der alten Gemeinheiten,

[1]) Seit v. Justi mit grosser Eindringlichkeit für die Beseitigung der Gemeinheiten eingetreten war (Grundfesten der Polizeiwissenschaft, 1760, Bd. I, Buch V, § 191 ff.), ist eine zahlreiche Literatur über diesen Gegenstand in Deutschland entstanden, die ausnahmslos von der Anschauung beherrscht war, dass solche „Gemeindegüter sowohl dem Staat als den Gemeinden zum Schaden gewesen". (J. P. Frank, System der landw. Polizei mit bes. Hinsicht auf Deutschland, 1791, II. Bd., S. 199 ff.) und ihren hervorragendsten Vertreter in A. Thaer hat, der erstmals Deutschland mit dem Aufschwung der englischen Landwirthschaft gründlich bekannt machte (Einleitung zur Kenntniss der englischen Landwirthschaft", 1798/1801), nachmals in seiner Eigenschaft als berathender Staatsrath im Preussischen Ministerium des Innern Veranlassung erhielt, den Entwurf zu einer vollständig neuen Gemeinheitstheilung für Preussen auszuarbeiten und mit der Erledigung dieser Aufgabe zum eigentlichen Schöpfer dieses Theils der Preussischen Agrarverfassung wurde. — Das in der Zeit von A. Thaer beliebte zwangsweise Vorgehen des Staats rechtfertigten die Vertreter der Wissenschaft aus dem Argument des Vorliegens eines

d. h. des in gemeinsamer Nutzung der Gemeindeinsassen befindlichen Gemeindeguts, insbesondere der Gemeindeweiden, sich befasst, so erkennt man leicht, dass es sich hierbei wesentlich um eine Aufgabe der Landescultur, nämlich darum handelt, bisher in extensivster Weise, d. h. mangelhaft ausgenützte Flächen durch Beseitigung der Collectivnutzung einer höheren Stufe der Erträglichkeit entgegenzuführen. Unschwer musste sich die Beobachtung aufdrängen, dass solche als Weideland benutzte Ländereien in Folge mangelnder Pflege und bei rücksichtsloser Ausnutzung des Weidebetriebs (Uebersetztsein der Weiden) in auffälligem Gegensatz zu dem Bewirthschaftungszustand der in Sondereigen stehenden Grundstücke sich befanden und es musste der Fortbestand solcher Art von Feldgemeinschaft als ein tadelnswerther Verzicht auf eine an sich mögliche Mehrung des Volkseinkommens erscheinen, die herbeizuführen die gesammte Entwicklung und nicht am wenigsten die höheren Anforderungen des Staats an die Steuerkraft der Bürger gebieterisch forderten. Das gerade im Zusammenhang mit der Auftheilung von Gemeinheiten deutlich zu beobachtende Aufblühen der Landwirthschaft in England und in einzelnen Theilen des Continents liessen die Verwahrlosung, in welchem sich grosse, in solcher Gemeinnutzung befindliche Landstrecken befanden („Gesammtgut, verdammt Gut"), um so deutlicher hervortreten. Vom rein landwirthschaftlichen Standpunkt aus musste der Fortbestand der gemeinsamen Weiden schon desshalb bekämpft werden, weil für die Ernährung des Viehs auf den übersetzten und ohnedies meist vegetationsarmen Weidegründen schlecht gesorgt, folglich die Nutzung (namentlich die Milch- und Fleischnutzung) eine geringe und weil zugleich für die Landwirthschaft, wegen des Düngerverlustes während der Dauer des Weidebetriebs, das Gleichgewicht zwischen Düngererzeugung und -Bedarf gestört war. Gerade aus diesen Rücksichten hatte sich ja frühzeitig schon die Forderung der Stallfütterung geltend gemacht und auf ihrer Verwirklichung wurde, seit mit der Einführung des Kleebaues der

---

„wahren Nothstandes", im Hinblick auf welchen eine etwa verweigerte Einwilligung von Gemeindemitgliedern „aus landesherrlicher Macht ergänzt werden könne" (v. Berg, Hdb. d. deutschen Polizeirechts, 1803, III. Th., S. 272). Zu welchen Absonderlichkeiten die liberal-individualistische Denkweise der ersten Hälfte des Jahrhunderts hinleitete, zeigt ein sonst so besonnener Schriftsteller wie Bülau, der (Hdb. d. Staatswirthschaftslehre, 1835, S. 260) nicht bloss die Gemeinheitstheilungen unbedingt fordert, sondern auch für die Zukunft den Gemeinden grundsätzlich Erwerbung von Grundeigenthum versagt wissen will.

natürliche, auf Wiesen und Weiden vorhandene Futtervorrath nahezu unbeschränkter Vermehrung fähig schien, von den Vertretern der führenden landwirthschaftlichen Kreise mit doppeltem Nachdruck bestanden. Auch war für die alte Dreifelderwirthschaft mit reiner Brache, welches Wirthschaftssystem allerdings, wegen der meist vorhandenen Unzulänglichkeit der natürlichen Wiesen, des Weidegangs nicht wohl entbehren konnte, der Uebergang in die verbesserte Dreifelderwirthschaft mit angebauter Brache, eben in Folge der Einführung des Kleebaues, weithin die Möglichkeit geschaffen worden (§ 8). Endlich aber konnte es doch nicht gleichgültig sein, dass Angesichts der zunehmenden Volkszahl und des steigenden Bedarfs an Brodfrucht viele Tausende von Hektaren Land in dieser durchaus ungenügenden Weise Verwendung fanden, während dasselbe zu einem erheblichen Bruchtheil zur Umwandlung in werthvolles Fruchtland sich tauglich erwies.

Das klassische Land der Gemeinheitstheilungen, d. h. der Auflösung der mittelalterlichen Feldgemeinschaft ist Grossbritannien (Schottland und England), und dieser Process hat hier besondere Bedeutung erlangt, weil er — im Gegensatz zum Continent — „viel dazu beigetragen hat, die kleinen Grundbesitzer zu beseitigen und das Uebergewicht des grossen Grundeigenthums zu begründen, welches wieder für die Verfassungsgeschichte Englands von so grossem Gewichte gewesen ist" (Nasse). Die Einhegungen (enclosures), d. h. das Ausscheiden der Grundherrschaften aus der Feldgemeinschaft mit der bäuerlichen Bevölkerung durch Einziehen der oder eines Theils der gemeinen Weide (commons) zur ausschliesslichen Sondernutzung des Landlords (der lord of the manor galt von jeher als Eigenthümer der commons, die übrigen, bäuerlichen Interessenten bloss als Servitutberechtigte; jener kann urbar machen so viel er will, nur muss er für diese noch genug übrig lassen — Roscher, Anm. 15 zu § 82), mächtig gefördert durch die der Schafzucht förderliche Handelspolitik jener Zeit, begannen schon im 15. Jahrhundert, setzten sich — auf Grund besonderer seit 1709 erlassenen enclosure acts — auf Kosten der bäuerlichen Bevölkerung in den folgenden Jahrhunderten fort und sind die Hauptursachen des allmählichen Verschwindens der letzteren gewesen (S. 151 ff.), so dass der Process wohl vom Standpunkt der Productions- nicht aber auch von jenem der allgemein volkswirthschaftlichen Interessen ein erfreulicher genannt werden kann. (In ersterer Beziehung nahm man in diesem Jahrhundert an, dass der acre der gemeinen Weide nicht über 4 Schilling Ertrag gegeben habe, nach Abschaffung des Weidegangs aber und durch feldmässige Nutzung der Rohertrag 40fach, die Rente 15fach gesteigert werden könne, siehe Rau, Anm. b) zu § 85.) In England sollen am Ausgang des vorigen Jahrhunderts noch Gemeinheiten im Umfang von 7,8 Mill. acres das Land bedeckt haben; und nach dem 32. Bericht der Enclosures commission von 1877 waren es in diesem Jahre solcher Ländereien noch 2 Mill. acres. Ein eigentliches Gemeinheitstheilungsgesetz in England erstmals unterm 8. August 1845 erlassen (in Schottland schon 1665); bis dahin war nur der Weg gütlicher Verständigung oder besonderer Parlamentsbills gegeben, ersterer unsicher, letzterer zeitraubend und kostspielig. (Ueber den Inhalt der 1845er Bill siehe § 56, Ziff. 6d.) Von 1702—1796 wurden 1776 enclosure acts erlassen, von 1800—1842 1996; der Umfang der seit 1702—1876 „eingehegten" Ländereien wird auf rund 7 Mill. acres angegeben.

So erklärt sich, dass im letzten Jahrhundert von deutschen Staatsmännern, Volks- und Landwirthen zumal unter dem be-

herrschenden Einfluss der individualistischen Richtung in der Volkswirthschaft und populationistischer Strömungen die Aufhebung der Gemeinheiten, insbesondere der zu Weidezwecken benutzten, und deren Vertheilung zu Privateigenthum mit seltener Einhelligkeit als eine Grundbedingung der Hebung der Landwirthschaft und im Interesse des Staatswohls befürwortet und, gemäss dem Charakter des Polizeistaats, vielerorts einfach „von Oben" befohlen, d. h. zwangsweise durchgeführt oder doch das Zustandekommen von Vereinbarungen der Berechtigten über solche Theilungen in ganz besonderer Weise (durch Beihilfe, Geldprämien) unterstützt wurde.

Dieses zwangsweise Vorgehen vollkommen zu würdigen, muss man im Auge behalten, dass weithin in Deutschland seit den Schrecken des dreissigjährigen Kriegs grosse Landstrecken, Hand in Hand mit dem Verschwinden zahlreicher Dörfer und der Entvölkerung des flachen Landes, nicht mehr unter den Pflug genommen worden waren und dass in Preussen der siebenjährige Krieg und die in seinem Gefolge eingetretenen Verwüstungen aufs neue der eben erst wieder im Erholungszustand befindlich gewesenen Landescultur schwere Wunden geschlagen hatten. Nicht bloss die aus alter Zeit überkommenen Gemeinweiden standen also bei der jetzt mit solcher Thatkraft in Angriff genommenen Action in Frage, sondern auch jene Geländecomplexe, die Jahrhunderte lang unter dem Pfluge gestanden, aber mit der Menschenverödung, welche das grosse Kriegstheater des 17. Jahrhunderts zurückgelassen hatte, wieder in Wüstenei verfallen waren. Hier galt es also, zu einem Theil wenigstens, lediglich an voraufgegangene Culturarbeit anzuknüpfen; und das wirksamste Mittel erblickte man nicht mit Unrecht eben darin, diese lange Zeit fast herrenlos gewesenen und dann vielfach den Gemeindemarken einverleibten Oedungen durch Zutheilung an einzelne Wirthe für eine eigentliche Bodencultur zurückzugewinnen.

Anm. 1. In Preussen liess sich Friedrich d. Gr. die Auftheilung der Gemeinheiten und Oedungen zu Eigenthum unter dem Eindruck der Erfolge dieser Maassregel in England besonders angelegen sein und erliess wiederholt (1752, 1763, 1765 und 1769) in diesem Sinne Instructionen an die Justizcollegien; als erste vollständige Verordnung in diesem Betreff ist das Reglement v. 14. April 1771 für Schlesien zu nennen, welches bereits in sehr prägnanter Weise die Grundgedanken der späteren (jetzt noch gültigen) Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 (Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850) zum Ausdruck bringt. Das Reglement setzt — unter Erwähnung der „mit bestem Effect" in den meisten übrigen königlichen Landen „betriebenen Auseinandersetzungen und Aufhebung der dem Land so schädlichen und die bessere Aufnahme der Viehzucht und Feldwirthschaft gänzlich verhindernden Gemeinheiten und Gemeinhutungen" und unter der Betonung, dass „des Königs,

auf den Flor und die Aufnahme des Ganzen gerichtete landesväterliche Absicht nicht durch die Unwissenheit und den Eigensinn einiger Einzelnen fruchtlos gemacht werden dürfe" — als „beständiges Gesetz" fest: „dass alle Gemeinheiten und Vermischungen der Grundstücke, welche den Ackerbau und freien Genuss der Felder und Wiesen seither genirt und eingeschränkt haben, von nun an gänzlich aufgehoben und auseinandergesetzt werden, auch Niemand zu deren Beibehaltung .... zu provociren befugt sei, vielmehr alle nach der zeitherigen Verfassung inter privatos daraus entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten für gänzlich aufgehoben und unkräftig geachtet werden sollen". Aber diese zwangsweise Durchführung bezog sich nur auf das eigentliche Weideland, Heiden, Brüche, Anger (Gemeinheiten I. Cl.), nicht auch auf die „ein- und wechselseitigen Servituten der Feld- und Grenznachbarn mit oder ohne Theilnehmung der Herrschaften auf den Feldmarken, auf der Brache und in den Stoppeln", und ebenso nicht auf die aus der zerstreuten Lage der Grundstücke sich ergebenden Uebelstände (Gemeinheiten II. Cl.), betreffs deren die Auseinandersetzung von der Antragstellung (Provocation), gleichviel von wem sie ausgehe (von der Herrschaft oder Gemeinde oder dem dominus praedii dominantis vel servientis) abhängig gemacht wurde. Ein grosser Theil der Ritter- und Freigüter, sagt A. Meitzen (Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preuss. Staats, 1868, I. Bd., S. 394), verdankt dieser Zeit ihr Ausscheiden aus dem Gemenge der bäuerlichen Gemeinden und die freie Ueberweisung ihrer verhältnissmässigen Antheile an den bisherigen „raumen Hutungen", wogegen für den bäuerlichen Besitz, bei dem herrschenden Widerstand gegen umfangreiche Aenderungen, vielfach die Reform sich darauf beschränkte, ihren Antheil an den Weideflächen (im Ganzen) auszuscheiden, auf dem dann die gemeinschaftliche Hutung bis auf Weiteres fortgesetzt wurde.

2. Das Zwangsprincip fand auch in Belgien (Ges. vom 21. März 1847) Anwendung: die Gemeinden und Miteigenthümer gemeinschaftlicher Weideflächen können zum Verkauf derselben gezwungen werden, mit Zustimmung des Provinzialraths, wobei den Käufern die Urbarmachung zur Bedingung gemacht wird; auch der Staat kann solche Flächen kaufen und wieder verkaufen.

3. Auch in Oesterreich (vgl. v. Stein, a. a. O., S. 284, und Roscher, Anm. 2 zu § 81) wurde im vorigen Jahrhundert (1768) die Auftheilung der Hutweiden im Zwangswege durchgeführt, dabei den neuen Besitzern Zehntfreiheit auf 30 Jahre zugesichert; 1770 zur Durchführung des Werks auch eine besondere Commission bestellt. — Aehnlich befahl der mailändische Statthalter Firmian unter Maria Theresia und Joseph II. den Communen, ihr wüstes Gemeinland jedem Meistbietenden, der urbaren wollte, gegen Kaufschilling und ewige Rente zu überlassen, gleichviel zu welchem Preis. — Wo dagegen, wie in Bayern, die öden Strecken als bona vacantia für Staatseigenthum erklärt wurden (Culturmandat von 1773), konnte man sich darauf beschränken, zur Besitznahme und Urbarung einzuladen.

§ 47. Die Ordnung des Gemeinheitstheilungswesens im neueren Recht[1]).

1. Majorisirungsprincip. Dem Wesen des Polizeistaats mochte es entsprochen haben, durch obrigkeitlichen Befehl eine im Interesse der Landescultur für nützlich erachtete Maassregel

[1]) In der Darstellung ist vorwiegend auf die Behandlung des Gegenstandes in Preussen abgehoben; über die Art der Gesetzgebung in den anderen mittel- und norddeutschen Staaten ist auf die Verwaltungsrechtsliteratur (siehe u. A. G. Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht, I, § 104) und auf den Aufsatz von Grossmann, a. a. O., zu verweisen.

auch gegen den Willen der Betheiligten zu erzwingen; mit dem Wesen des Rechtsstaats war diese Behandlungsweise nicht wohl vereinbar. Auch mochte man eingesehen haben, dass nicht überall die natürlichen Voraussetzungen für eine Auftheilung der Gemeinheiten behufs Ueberführung der abgetheilten Sonderstücke in Ackerland oder Wiesland vorhanden waren und dass für manche Flächen wegen ihrer natürlichen Sterilität oder ungünstigen Lage deren dauernde Widmung zu Weidezwecken in gemeinsamer Nutzung durchaus angemessen war. All' dies führte dazu, das Vorgehen auf diesem Gebiet der Landescultur (wie auf einer Reihe ähnlicher Gebiete) in gewissem Sinn zu individualisiren, d. h. von der Antragstellung der Betheiligten (Provocationsverfahren) und von der Abstimmung über den Antrag abhängig zu machen, wobei betreffs der Einführung dieses Grundsatzes in das Landesculturrecht und seiner Ausgestaltung Folgendes zu bemerken ist:

a) Ueberall, wo eine Maassnahme der Landescultur in die Rechtssphäre Verschiedener eingreift und zu ihrer Verwirklichung ein gemeinsames Zusammenwirken der Betheiligten voraussetzt, wird man an der Forderung der Zustimmung Aller zu dem Unternehmen als Bedingung nicht festhalten können; denn nur in den seltensten Fällen wird die Ueberzeugung von der Nützlichkeit eines solchen Unternehmens durchweg vertreten sein, meist wird gegen dasselbe von einer mehr oder minder grossen Anzahl von Interessenten, sei es aus mangelnder Einsicht oder Rechthaberei oder grundsätzlicher Gegnerschaft gegen alle „Neuerungen", Widerspruch erhoben werden, an dem dann jeder Fortschritt scheitern müsste, wenn nicht die Gesetzgebung, indem sie das Princip der Majorisirung zum Rechtsprincip erhebt, den Weg eröffnete, solchen Widerspruch zu brechen. (Ueber die nähere Begründung des Zwangsprincips in der Landescultur siehe auch § 54, Ziffer 5 unten.)

b) Seine innere Rechtfertigung und Begründung erhält dieses Rechtsprincip aus der Nothwendigkeit des Culturfortschrittes eines Staats als einer Bedingung der Wohlfahrt Aller und aus der Erwägung, dass sobald die Voraussetzungen für einen Culturfortschritt gegeben und nicht etwa bloss die Staatsleitung, sondern auch die Nächstbetheiligten von seiner Zweckmässigkeit und Vortheilhaftigkeit für sie selbst durchdrungen sind, diese ein Anrecht darauf haben, dass nicht der Widerspruch Einzelner durchkreuzend und hindernd im Wege stehe. Aehnlich wie die Gesammtstaatsent-

wicklung durch das politische Einzel-Veto-Recht gefährdet wäre und, wo es bestand, gefährdet wurde, hat ein solches auch in dem engeren Gebiet der Landesculturinteressen keinen Raum. „Die Unterordnung der Minderzahl unter die Mehrheit ist ein ordnender Grundsatz in allen gesellschaftlichen Verhältnissen, ohne dessen Anwendung gar keine Gestaltung und kein Fortschritt möglich ist, der also auch rechtlich als unangreifbar gelten muss“ (Mohl).

c) Dieser Eingriff in das freie Selbstbestimmungsrecht auf wirthschaftlichem Gebiet ist indess von zweierlei Voraussetzungen abhängig zu machen: das Unternehmen, für welches der Zwangsbeitritt Einzelner begehrt wird, muss dem öffentlichen Interesse dienen, d. h. einen wichtigen Culturfortschritt ermöglichen; und dessen Durchführung muss ohne den Beitritt Aller, auch der Widerstrebenden, nicht oder doch nur sehr unvollkommen oder nur mit beträchtlichem Mehraufwand für die dem Unternehmen Zustimmenden möglich sein.

d) Das Majorisirungsprincip kann im Einzelnen verschieden ausgestaltet sein: in schärfster Form, wenn schon die Thatsache des von einem Einzelnen oder einer Minderheit gestellten Antrags genügt, den Zwangsbeitritt der Uebrigen herbeizuführen; in seiner milderen Form, wenn, um dieses Ziel zu erreichen, im Weg der Abstimmung eine Mehrheit für den gestellten Antrag vorhanden sein muss, die dann, je nach dem, eine einfache oder verstärkte (zwei Drittel, drei Viertel) Mehrheit sein kann.

e) Die für den Zwang im gegebenen Fall erforderliche Mehrheit wird zweckmässigerweise von einer Combination von Kopfzahl und Besitz abhängig gemacht, weil die Abstimmung nach Besitzfläche dem Grossgrundbesitz ein Uebergewicht über die Kleinbesitzer, die Abstimmung nach Köpfen umgekehrt diesen ein Uebergewicht über den Grossbesitz verschaffen müsste.

Am weitesten geht die Preussische Gesetzgebung, inhaltlich deren jeder zu dauernder Nutzung Berechtigte auf Theilung antragen (provociren) darf, handle es sich um Objecte des gemeinschaftlichen Eigenthums oder um im Eigenthum einer Gemeinde befindliche Grundstücke (§ 16 und 17 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821); die Nützlichkeit jeder Theilung wird vermuthet, braucht nicht also erst nachgewiesen zu werden; vielmehr ist den Einsprechenden die Pflicht des Gegenbeweises auferlegt und auch diesem sind enge Schranken gezogen. Das Provocationsrecht begreift dabei, was wohl zu beachten ist, auch das Einverständniss mit der wirthschaftlichen Um- und Zusammenlegung aller betheiligten Grundstücke in sich und führt daher auch für die übrigen Betheiligten die Unterwerfung unter dieselbe herbei; ein Grundsatz, der später (Verordnung vom 28. Juli 1838) allerdings dahin abgeschwächt wurde, dass der Regel nach für mit Umtauschen und Zusammenlegungen verbundene Gemeinheitstheilungen das Einverständniss der Besitzer des der Fläche nach mindestens

vierten Theils der durch den Umtausch betroffenen Ackerländereien vorhanden sein muss. — Provocationsrecht auch in Hessen nach der Verordnung vom 7. Sept. 1814. — Minder weit geht Sachsen (Gesetz vom 17. März 1831), wo zwar jeder Interessent, aber nur seinen Antheil ausgeschieden verlangen kann; und Hannover (Gesetze vom 25. Juni 1802, 30. April 1824 und 26. Juli 1825), wo für die Auftheilung mindestens die Zustimmung der Hälfte der Abstimmungsberechtigten, berechnet nach der Grösse des Besitzes bezw. nach dem Verhältniss des Genusses, verlangt ist. — Dagegen starke Mehrheiten als Bedingung der Durchführung in Süddeutschland gefordert, siehe unten.

2. Feststellung des Vertheilungsmaassstabes[1]). Als Maassstab für die eigenthumsweise Zutheilung der seither gemeinsam genutzten Ländereien an die Berechtigten kann die durchschnittliche Grösse des bisherigen (das ganze Jahr über gehaltenen oder des durchgewinterten) Viehstandes oder die Grösse des betheiligten Grundbesitzes oder der Umfang des Beitrags zu den Gemeindelasten in Betracht kommen, wenn man nicht auf völlige Gleichheit der Antheile abheben will; da indess jeder dieser Maassstäbe, für sich allein angewendet, in der Ausführung Härten in sich schliessen kann, so ist mehrfach ein aus den vorstehenden Grundsätzen gemischtes Vertheilungssystem gewählt worden. Die gleichmässige Vertheilung (wie sie im Grundsatz die badische Gemeindeordnung — § 127 — verfügt) ist zwar im Interesse der dürftigeren Ortsanwesenden gelegen, enthält aber eine Unbilligkeit gegenüber den mit grösserem Viehstand ausgestatteten Betrieben, bei welchen durch den Wegfall des Weiderechts ohne ausreichenden Ersatz Störungen in der Wirthschaft unausbleiblich sein müssten. Umgekehrt würde die Vertheilung lediglich nach dem Besitz die grösseren Besitzer begünstigen, welche in der Regel im Verhältniss zur Morgenzahl weniger Vieh halten als die mittleren und kleineren. Desshalb ist wohl die Vertheilung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Viehstandes, unter Bedingungen, welche verhüten, dass nicht Zufälligkeiten eine maassgebende Rolle spielen, als die richtigste Lösung der Frage anzusehen: „tantum praescriptum, quantum possessum" (Roscher).

So in Preussen: das Maass der Theilnahme ist in der Regel nach dem Viehbesitzstand in den letzten, der Einleitung der Theilung vorhergegangenen 10 Jahren, besondere Unglücksfälle abgerechnet, festzustellen. Kann dieser Maassstab nicht ermittelt oder wegen der Berechtigung solcher, die ihr Recht nicht ausgeübt haben, nicht benutzt werden, so ist festzustellen, wieviel Stück Weidevieh die zur Hutung Berechtigten auf ihren zugehörigen Grundstücken wirthschaftlich zu durchwintern vermögen; das Vieh der mit Häusern ohne Acker Angesessenen ist dabei zu $1^1/_2$ Kuhweiden, als das dringendste Bedürfniss befriedigend, anzu-

[1]) Eingehende Erwägungen de lege ferenda bei Rau, § 88, 89 und 90.

schlagen; und der Viehstand verarmter Leute auf das in ihrer Klasse gewöhnliche Maass zu erhöhen, ein unverhältnissmässig grosser Viehstand aber herabzusetzen. (G. T. O. § 32—55.) — Aehnliche Regelung in Lüneburg-Hannover.

3. Behandlung der Waldungen. Sofern neben Gemeinweiden auch sonstiges, der Gemeinbenutzung unterworfenes Land vorhanden ist, insbesondere Wald, ist zu prüfen, ob eine Vertheilung rathsam erscheine; die Frage wird im Allgemeinen zu verneinen sein, da gerade das, was die Gemeinweiden als nachtheilig erscheinen lässt, hier wegfällt; denn die Benutzung von Wäldern ist ja nur in dem Sinne eine gemeinsame, als den Einzelnen, soweit der Erlös aus den Walderzeugnissen nicht für die Bestreitung des Gemeindehaushalts erforderlich ist, jährliche Austheilungen von Holz (Gabholz) und Waldstreu zugewendet werden. Einer Vertheilung des Waldes zu Eigenthum an die seither Nutzungsberechtigten steht aber überhaupt in den meisten Fällen die Natur des Forstbetriebs entgegen, welcher in geregelter und nachhaltiger Weise nur auf grösseren zusammenhängenden, nicht aber auf kleinen und zersplitterten Flächen thunlich und ausführbar ist (vgl. die späteren Ausführungen unter Forstpolitik); sie kann daher höchstens da in Frage kommen, wo eine Rodung des Waldes (Ausstockung) und Umwandlung in landwirthschaftliches Culturgelände sich ausführbar erweisen sollte.

Waldungen, an denen mehrere Gemeinden Theil haben (wie die ehemaligen Markgenossenschaftswaldungen), können eher unter dieselben ohne schädliche Folgen vertheilt werden, weil die Antheile zu einer guten Bewirthschaftung gewöhnlich gross genug sind; zur Abtheilung wird eine genaue Ermittlung des bisherigen Nutzungsverhältnisses und eine Abschätzung des Waldes erfordert. Bei der Ausführung ist darauf zu sehen, dass jede Gemeinde die ihr zunächst liegenden Stücke, ferner wo möglich einen zusammenhängenden Antheil erhalte und dass nicht die eine nur junge, die andern nur alte, dem Hiebe nahestehende Holzbestände annehmen müssen (Rau). Solche Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Corporationen nennt man wohl auch Generaltheilungen im Gegensatz zu den Specialtheilungen, welche sich auf die Auseinandersetzungen der Gemeindemitglieder untereinander beziehen.

Preuss. G. T. O., § 109 ff.: „Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmässigen Benutzung geeignet bleiben oder sie vortheilhaft als Acker oder Wiesen benutzt werden können." Noch schärfere Bestimmungen enthält

das preussische Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881; denn danach dürfen Holzungen der Realgemeinden, Gehöferschaften, ferner diejenigen, welche Mitgliedern einer solchen Genossenschaft oder Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Gesammtabfindung überwiesen werden oder früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von 1881 gemeinschaftliches Eigenthum geblieben sind, der Regel nach nicht in Natur getheilt werden. Die Theilung ist nur insoweit zu gestatten, als die Holzung zur forstmässigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist oder der Grund und Boden zu anderen Zwecken dauernd mit erheblich grösseren Vortheilen benutzt werden kann und als landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 1, 6. 7). — Aehnliche Vorschriften wie in der Preuss. G. T. O. auch s. Z. für Hannover und für Bayern (Gesetz v. 1. Juli 1834) erlassen; für letzteres auch ausdrücklich vorgeschrieben, dass eine Abtreibung des Waldes zu Gunsten der Gemeindekasse geschehen muss. Baden, Gemeindeordnung, § 113: „Ausgenommen von aller Vertheilung sind die Gemeindewaldungen“. Nach Rau (Anm. a zu § 95) wurde im Odenwald in mehreren Gemeinden der Wohlstand durch Waldvertheilungen zerstört, z. B. in Unter-Schönmattenwang (Hessen), wo der an 3400 hess. Morgen grosse Wald vorher alle Gemeindeausgaben deckte, den älteren berechtigten Bürgern daneben Gabholz, den jüngeren Leseholz, Streu und Weide gewährte, während nach erfolgter Vertheilung die Einzelantheile (zu 65 Morgen) schlecht behandelt, die älteren Holzbestände abgetrieben, der Erlös unwirthschaftlich verzehrt, die überwiesenen Waldparcellen theilweise an Auswärtige verkauft wurden und nun von Allen drückende Gemeindeabgaben zu tragen sind. — Auch in Frankreich durch den Code forestier von 1827, Art. 92, jede Theilung von Waldungen verboten.

§ 48. Fortsetzung.

4. Verbindung mit Servitutenablösungen. Mit der Aufhebung einer gemeinschaftlichen Benutzung auf ländlichen oder Forstgrundstücken kann die Aufhebung und Ablösung der sonstigen aus alter Zeit herrührenden Grunddienstbarkeiten auf fremdem Grund und Boden einhergehen, wie dies für die norddeutsche Staatengruppe im Gegensatz zu anderen Staatsgebieten charakteristisch ist (§ 26 am Schluss). Die Berechtigungen sind zu dem Ende nach ihrem Werth zu veranschlagen und im Uebrigen ist zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Abfindung für derartige Berechtigungen in Land oder in anderer Weise (durch Kapital- oder Rentenabfindung) zu geschehen habe.

Anmerkung. a) Nach der Preuss. G. T. O. unterliegen der Aufhebung: Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen, Berechtigungen zum Plaggen-, Haide- und Bültenhieb, — alle diese Gerechtsame ohne Unterschied, ob sie auf gemeinschaftlichem (Gesammt-)Eigenthum oder Dienstbarkeitsrechten beruhen. Das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 zur G. T. O. hat der Aufhebung ferner unterworfen: das gemeinschaftliche Eigenthum an Torfmooren und die Berechtigungen 1. zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art; 2. zum Pflücken des Grases und des Unkrauts in den bestellten Feldern (zum Krauten); 3. zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern, sowie zum Stoppelharken; 4. zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergebung des Düngers; 5. zum Fruchtgewinn von einzelnen

Stücken fremder Aecker (zu Deputatbeeten); 6. zum Harzscharren; 7. zur Fischerei in stehenden oder fliessenden Privatgewässern; 8. zur Torfnutzung, — die zu 1 bis 8 gedachten Berechtigungen jedoch nur, sofern sie auf einer Dienstbarkeit beruhen, also gegen fremde Grundstücke ausgeübt werden. — Andere als die vorstehend bezeichneten Berechtigungen sind selbstständig nicht ablösbar. Wenn jedoch dem Zwecke der Auseinandersetzung ausser einer nach der G. T. O. und dem Ergänzungsgesetz aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung noch andere Grundgerechtigkeiten hinderlich sind, so müssen auch diese gegen Entschädigung aufgehoben werden. — b) In Betreff der Abfindungen der seither Berechtigten bestimmt die Preuss. G. T. O., dass für auf Forsten haftende Dienstbarkeitsrechte zur Weide, Gräserei, Holz- und Streuentnahme und zum Plaggen-, Haide- und Bültenhieb, vorbehaltlich anderweiter Einigung, Land nur dann zu geben und anzunehmen ist, wenn es zu Acker oder Wiese sich eignet und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Für Holz- und Streuberechtigungen darf der Belastete nur zur Holzzucht geeignetes, bestandenes Forstland (mit Anrechnuug der Holzbestände) gewähren, und nur dann, wenn letztere zur nachhaltigen forstmässigen Benutzung geeignet sind. Entschädigung in Rente oder Kapital findet statt, wenn die vorangegebenen Bedingungen einer Landabfindung für Forstberechtigungen nicht vorliegen, und ausserdem allgemein dann, wenn einem Dienstbarkeitsberechtigten Land, welches er zum abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag, nicht gegeben werden kann und er durch die Geldabfindung in den Stand gesetzt wird, sich die abgelöste Nutzung zu verschaffen. — Mastungs-, Fischerei- und Berechtigte zum Harzscharren können überhaupt nur Rente oder Kapital verlangen. — Die Rente muss eine feste Geldrente sein und kann vom Berechtigten wie vom Verpflichteten nach sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrag abgelöst werden. — Wechselseitige Dienstbarkeiten gleicher Art werden, soweit die Werthe gleich sind, durch Compensation aufgehoben.

5. An die Gemeinheitstheilung kann ferner eine Zusammenlegung (Verkoppelung, Consolidation, Arrondirung) der Grundstücke der an dem Unternehmen betheiligten Besitzer angeknüpft werden und durch dieses zeitliche Ineinandergreifen der beiden Arten von Landesculturmaassnahmen ist gerade wieder die Preussische Gesetzgebung (ältere Provinzen) ausgezeichnet, während in anderen Staaten bezw. Preussischen Staatsgebietstheilen diesem Bedürfniss durch Specialgesetze Rechnung getragen wurde. (Vgl. hierüber die §§ 55 u. 56.)

Die Preuss. G. T. O. bestimmt in dieser Hinsicht: Soweit die Aufhebung einer Gemeinheit erfolgt, „müssen die aus der Gemeinheit scheidenden und darin verbleibenden Theilnehmer die Landentschädigungen möglichst in einer zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage erhalten“ (§ 3, 61). Solche mit Zusammenlegungen verbundene Gemeinheitstheilungen heissen Specialseparationen und die ersteren traten allmählich geradezu als der Hauptzweck des ganzen Unternehmens hervor. Dabei ist aber zu beachten, dass „die bloss vermengte Lage der Aecker, Wiesen und sonstigen Ländereien, ohne gemeinschaftliche Benutzung, eine Auseinandersetzung (im Sinne der G. T. O.) nicht begründet“ und dass desshalb überall da, wo es an einer gemeinschaftlichen Benutzung der zusammenzulegenden Grundstücke fehlte, auf Grund der G. T. O. eine Zusammenlegung nicht herbeigeführt werden konnte — eine Lücke des Gesetzes, die durch das spätere Ges. v. 2. April 1872 ausgefüllt wurde. (Siehe unten § 56 ff. S. 331.)

6. Verfahren. Für die Erledigung der aus den Gemeinheitstheilungen sich ergebenden Geschäfte wurde vielfach ein besonderer Behördenorganismus geschaffen (Auseinandersetzungs-Behörden), wobei das Zusammenwirken von administrativen und technisch geschulten (landwirthschaftskundigen) Beamten Regel ist. Bei dem Verfahren selber ist auf Raschheit sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass die Art der Durchführung nicht bloss den in Betracht kommenden Interessen der unmittelbar Betheiligten, sondern auch den höheren Interessen der Landescultur Rechnung trägt. Am wirksamsten wird dieser Forderung durch Vorschriften genügt, welche auf gütliche Vermittelung und auf Beförderung der Auseinandersetzung durch Verhandlung an Ort und Stelle abheben und eine sach- und rechtsverständige Leitung des Geschäfts in jedem Stadium der Arbeit verbürgen. Für die Erledigung von Beschwerden ist ein Instanzenzug zu eröffnen und zur Entscheidung hervorgetretener Streitigkeiten sind thunlich nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die Verwaltungsgerichte zu berufen.

In Preussen, wo anfänglich mit der Ausführung der älteren Agrargesetze die ordentlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden betraut waren, sind nach Erlassung des Edicts v. 14. Sept. 1811 eine Anzahl Generalcommissionen eingesetzt worden, deren Geschäftsgang die spätere Verordnung v. 20. Juni 1817 näher regelte und welche (in der jetzigen Zahl von 8) neben der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse insbesondere gerade auch die Arbeiten der Gemeinheitstheilungen — einschliesslich der Servitutsablösungen und Zusammenlegungen — zu besorgen haben. An Stelle der früheren sog. Revisionscollegien ist das Oberlandesculturgericht (Verordnung v. 22. Nov. 1844) getreten, welches in der Besetzung von mindestens 5 Mitgliedern über Beschwerde gegen Urtheile und Entscheidungen der Generalcommissionen entscheidet (Ges. v. 18. Febr. 1880). Die Generalcommissionen selber bestehen aus mindestens fünf, theils aus Verwaltungsbeamten, theils aus landw. Technikern entnommenen Mitgliedern; Organe derselben sind die an Ort und Stelle thätigen Specialcommissare und die den letzteren zur Seite stehenden Vermessungsbeamten (Landmesser). Ueber die Einzelheiten des Auseinandersetzungsverfahrens in Preussen giebt eine gute übersichtliche Darstellung Glatzel in v. Stengel's Wörterb. d. Verwaltungsrechts, S. 90 ff.

7. Die Kosten für das Verfahren und der sonstige, durch Gemeinheitstheilungen (mit oder ohne Zusammenlegungen und Servitutenablösungen) entstandene Aufwand bleiben selbstredend im Grundsatz den Betheiligten zur Last; doch mag da, wo einerseits diese Kosten einen sehr erheblichen Betrag erreichen und anderseits unter den Betheiligten sich solche mit geringer wirthschaftlicher Leistungsfähigkeit befinden (also namentlich kleinere und mittlere bäuerliche Wirthe) triftiger Anlass gegeben sein, im

Hinblick auf das allgemeine Interesse, welches den in Rede stehenden Maassnahmen anhaftet, Beihilfen aus der Staatskasse eintreten zu lassen.

In Preussen unterscheidet man die Regulirungskosten, die gemäss dem Kostengesetz v. 24. Juni 1875 an die Staatskasse zu zahlen sind und betreffs deren schon nach allgemeinen Grundsätzen Bedürftigen Erleichterungen oder auch gänzlicher Nachlass zugestanden werden kann und die Folgeeinrichtungskosten, d. h. die für sachliche Aufwendungen (Anlage neuer Wege, Gräben, Brücken, Mühlen, Beschaffung von Grenzsteinen etc.) erwachsenden, und zur theilweisen Uebernahme auch dieses Theils des Aufwands sind im Preuss. Staatsbudget jeweils besondere Mittel (für 1887/88 in der Höhe von 150000 M.) zur Verfügung gestellt. (Siehe Preussens landw. Verwaltung 1884/87, S. 98 ff.).

Statistik. Eine genaue Statistik über den Umfang vollzogener Gemeinheitstheilungen liegt nur für wenige Staaten vor; beispielsweise sind nach amtlichen Veröffentlichungen in Preussen und in den sog. Verbandsstaaten der Gemeinheitstheilung unterworfen, d. h. separirt, zusammengelegt und die betheiligten Flächen dabei von Holz-, Streu- und Hutungsservituten befreit worden bis einschliesslich 1883: 2076800 Besitzer mit einer Fläche von 20001786 ha; und von da bis einschliesslich 1887 weitere 17170 Besitzer mit einer Fläche von 92990. — In Sachsen wurden in der Periode 1833/85 im Ganzen 1286 Gemeinheitstheilungen zur Ausführung gebracht. Hier wie dort steht übrigens seit Jahren, nachdem die Gemeinheiten im Wesentlichen aufgetheilt sind, nachdem ferner in Preussen die älteren Vorschriften zu Gunsten der Erhaltung des Gemeindevermögens wesentlich eingeschränkt worden sind (§ 49), die Zusammenlegung der Grundstücke, über welche der folgende Abschnitt handelt, weitaus im Vordergrund. — Ueber die Gemeinheitstheilungen in England siehe oben § 46, S. 279.

§ 49. Rückläufige Strömungen. Die Erhaltung der Almenden.

1. Die volkswirthschaftliche Bedeutung der Gemeinheitstheilungen im engeren Sinn, also ohne Zusammenlegungen, beruht, wie erwähnt, auf der Möglichkeit, die vorher in gemeinsamer Nutzung befindlichen Gemeindeländereien durch die Ueberweisung an einzelne Wirthe zu Sondereigen einer besseren, höheren Stufe der Cultur entgegenzuführen, also etwa deren Umwandlung in Ackerland und Wiesen zu ermöglichen. Wo nach den Boden- und klimatischen Verhältnissen eine solche Möglichkeit nicht vorhanden ist, wie dies namentlich bei den Gebirgsweiden häufig der Fall, müsste eine Vertheilung (ebenso wie beim Wald) als eine verfehlte Maassregel erscheinen; denn solche Gebirgsweiden können der Regel nach vernünftigerweise nur collectiv genützt werden, also im Wege gemeinsamen Austriebs und unter Aufstellung eines oder mehrerer gemeinsamer Hirten; eine Ausscheidung zu Privateigenthum hätte die Einfriedigung der Einzelantheile zur Voraussetzung und

letztere würde im Hinblick auf den meist geringen Futterertrag der betreffenden Ländereien nur in den seltensten Fällen sich lohnen.

Aber auch da, wo nach Klima, Lage und Bodenbeschaffenheit eine Umwandlung seitheriger im Collectivbesitz befindlicher Weideländereien in Acker- oder Wiesland ausführbar sich erweist, kann doch sehr wohl die Frage aufgeworfen werden, ob denn das Landesculturinteresse in allen Fällen die Vertheilung des Gemeinlandes zu Sondereigen an die seither Berechtigten wirklich unbedingt fordert und ob nicht theils aus gemeindeökonomischen Gründen, wegen des finanziellen Rückhalts, welches der Besitz eigenen Vermögens der Gemeinde giebt, theils aus anderen Erwägungen, insbesondere solchen socialer Art, die Beibehaltung des Gemeindeeigenthums unter Cautelen, welche eine angemessene Verwerthung derselben sicher stellen, als das Räthlichere erscheint. In letzterer Beziehung ist namentlich darauf hinzuweisen, dass die Ueberweisung von Gemeindeland (Almend) zu Eigenthum an die seither Nutzungsberechtigten keineswegs für alle Zukunft eine wirthschaftliche Besserung der Einzelwirthe verbürgt, nämlich überall dann nicht, wenn sie den überwiesenen Besitz nicht zu behaupten vermögen; selbst dagegen besteht keine Sicherheit, dass solche Theilgrundstücke besser als früher bewirthschaftet werden und nicht in der Hand unkräftiger, verarmter oder liederlicher Wirthe verwahrlosen. Würde aber diese Folge in irgend nennenswerthem Umfang eintreten, so hätte durch die Maassregel der Vertheilung weder die örtliche Vereinigung der Gemeinde, noch die Volkswirthschaft im Ganzen gewonnen.

2. Der landläufigen volkswirthschaftlichen Anschauung am Ende und am Anfang dieses Jahrhunderts lagen solche Betrachtungen ziemlich ferne: man glaubte das Productionsinteresse unbedingt gewahrt, wenn nur erst einmal der „gemeinschädliche“ Gemeinbesitz beseitigt und die unbehinderte Verfügungsfreiheit des Einzelwirths hergestellt sei; dass das der englischen Wirthschaftslehre entnommene Axion von der untrüglichen Kraft des self-interest auch mitunter versagen könne, blieb im Banne eines wirthschaftlichen Gedankenkreises, der optimistisch bei allen Wirthen das gleiche Maass wirthschaftlicher Einsicht und richtiger Lebensführung voraussetzen zu dürfen glaubte und der im Uebrigen unter gewissen Verhältnissen gewonnene Erfahrungssätze sofort zu allgemein gültigen Gesetzen zu formuliren die Neigung hatte, unbeachtet. Und da man in den Gemeinheiten wohl auch einen der Bestandtheile der alten feudalen Gebundenheit erkennen zu können vermeinte, an

die im Gebiet der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen bereits die Axt gelegt war, so war dies ein weiterer hinreichender Grund, auch mit diesem Trümmerrest einer vergangenen Zeit aufzuräumen.

„Es leuchtet ein“, sagt v. Mohl (a. a. O., II, S. 51), „dass eine bisherige (unwirthschaftliche) Benützung eines Gemeindeguts keineswegs eine Veräusserung desselben zur nothwendigen Folge hat, sondern zunächst nur die Forderung besserer Verwendung begründet.“ Mohl betont dabei die Nothwendigkeit der Ausstattung der Tagelöhner- und Fabrikbevölkerung mit einem kleinen Grundbesitz, sowie der Fürsorge für Wittwen und folgert, dass weil nicht bloss „für das itzige Geschlecht, sondern auch für spätere Generationen zu sorgen sei“, der Gemeindegrund nicht bleibend abgetreten werden solle. — Die gemeindeökonomische, aber auch die sociale Seite der „Allmanden“, insbesondere als Verhütungsmittel gegen die „Gefahr des Unbeschäftigtseins des ärmeren Theils der Gemeindegenossen“ im Gegensatz zu der damals noch herrschenden Strömung hat sehr gut Knaus in dem Aufsatz: „Die politische Landgemeinde als Grundeigenthümerin“ (in der Tüb. Zeitschr., Jahrg. 1844, S. 443 ff.) auseinandergesetzt. So hat auch gelegentlich der Berathung des Rentengutsgesetzes von 1890 im Preuss. Landtag der damalige Landwirthschaftsminister v. Lucius ausdrücklich bedauert, dass eine über Gebühr nivellirende Gesetzgebung in Mittel- und Norddeutschland die Almende nahezu völlig beseitigt habe. — Und Bücher meint: (Das Ureigenthum, S. 160): „Jene Zeit (der Gemeinheitstheilungen) war die der Ueberschätzung des Individuums und der Verachtung des historisch Gewordenen, in welcher man, anstatt die von den Lasten der Dienstbarkeit mehr und mehr sich loslösenden bäuerlichen Gemeinden auf die Achtung des Gemeinsinns und auf die Gemeinsamkeit der wirthschaftlichen Interessen neu zu begründen, sie in ihre Atome zersplitterte und . . . . . in vielen Tausenden von deutschen Gemeinden die Ueberreste der „alten gemeinen Mark“, das Erbgut vieler Generationen zerstört hat, ohne Rücksicht auf die kommenden Geschlechter, ohne ein Auge dafür, dass nichts die Menschen fester aneinander bindet als die Gemeinsamkeit der wirthschaftlichen Interessen“. Sehr lehrreich betreffs des mitunter eingetretenen ökonomischen Misserfolgs, die ebenda (S. 178 ff.) mitgetheilten Berichte über die in Hessen mit Gemeinheitstheilungen gemachten Erfahrungen, z. B. in Düdelsheim: „Aus den Händen der Armen gingen bald sehr viele Loose zu Spottpreisen in die Hände von Speculanten über, innerhalb und ausserhalb des Orts, welche schon längst auf diese Theilung gewartet hatten, so dass jene Klasse mit wenig Ausnahmen jetzt nichts mehr besitzt“. — Eine Anzahl ähnlicher Urtheile auch in den Berichten über die „bäuerlichen Zustände in Deutschland“ niedergelegt. „Die Gemeinheitstheilungen im Herzogthum Westphalen sind in Bezug auf den Markenwald von absoluter Schädlichkeit gewesen; ebenso alle Gemeinheitstheilungen der Grafschaft Mark“ (II, S. 8). — „Es lässt sich nicht läugnen“, heisst es in dem Bericht über Braunschweig, „dass mit dem Aufhören der Gemeinheiten — dem kleinen Mann — manche Stütze entgangen ist. Schwerwiegender noch ist der bei den früheren Separationen begangene Fehler, dass nicht einzelne Theile der gemeinsamen Weide für bestimmte Zwecke (z. B. Tummelplätze für Thiere) beibehalten wurden“. (Ebenda II, S. 95.) Schädliche Wirkungen der Auftheilung der Almende sind namentlich auch im Kreise Merzig, betreffs der sog. Gehöferschaftshecken beobachtet worden; von 1851—1861 sollen 6120 Morgen zur Vertheilung gelangt sein, wobei dann „jeder ohne System nur für den allernächsten Bedarf unwirthschaftlich umging, so dass man wohl von Devastationen sprechen kann“. (Ebenda I, S. 210.) Früher hat schon Kaufmann (in der Zeitschrift für die landw. Vereine in Hessen, 1850, XX, S. 278) dargelegt, wie in manchen hessischen Rheingemeinden, die vor der französischen Revolution grosse Ländereien besessen hatten, sich nach Auftheilung der Gemeindegüter die Zahl der Armen verdoppelt, ja verdreifacht und nur der Wohlstand der höheren Klassen zugenommen hat.

3. Die Misserfolge, von welchen da und dort einzelne, ohne die nöthige Rücksichtnahme auf gegebene örtliche Verhältnisse ins

Werk gesetzte Gemeinheitstheilungen begleitet sich zeigten, leiteten ein drittes Stadium auf diesem Gebiet ein, in welchem, im Gegensatz zu den beiden ersten: der Zwangsdurchführung und der Begünstigung durch thunlichst scharfe Ausgestaltung des Majorisirungsprincips — solche Theilungen entweder geradezu verboten oder doch an sehr erschwerende Bedingungen geknüpft werden, also die grundsätzliche Erhaltung des alten Gemeinbesitzes die Richtschnur für die Politik bildet. Wenn Frankreich, ein Theil der Schweiz, in letzterem Land aus nahe liegenden natürlichen Gründen, von jeher der Bewegung kühl, ja selbst ablehnend gegenüberstanden, so vollzog sich namentlich in Süddeutschland und Oesterreich eine Schwenkung in dem bezeichneten Sinn und zeitigte entsprechende Grundsätze in der Gesetzgebung, welche bezeichnenderweise meist in den Gemeindeordnungen zum gesetzgeberischen Ausdruck gelangten, während es zu eigentlichen Gemeinheitstheilungsordnungen im Sinn der nord- und mitteldeutschen Gesetzgebung überhaupt nicht oder doch erst in neuester Zeit (Oesterreich, siehe unten § 56, Ziffer 6) kam. Aber auch in den Ländern der eigentlichen Gemeinheitstheilungen machte sich eine Reaction geltend, indem man schärfer als früher zwischen dem eigentlichen Gemeindegut und den, sonstiger gemeinsamer Nutzung unterliegenden Ländereien unterschied und eine Vertheilung des ersteren gänzlich untersagte.

Hieher zählt die Preussische Declaration vom 26. Juli 1847, inhaltlich deren weder solches Gemeindevermögen, welches zur Bestreitung der Gemeindeausgaben dient (Kämmereivermögen), noch dasjenige, dessen Nutzungen den Gemeindemitgliedern als solchen zusteht (Bürgervermögen) durch Theilung in Privatvermögens umgewandelt werden soll; danach blieb fortan die Theilung auf das gemeinschaftliche Privatvermögen beschränkt. In den süddeutschen und einer Anzahl ausserdeutscher Staaten hat sich dagegen zum Theil diese Reaction schon sehr viel frühzeitiger geltend gemacht, wobei zu bemerken ist:

a) In Bayern war, nach einer dem Verfasser zugegangenen amtlichen Mittheilung, noch im Anfang dieses Jahrhunderts die Vertheilung der Gemeindegründe sehr begünstigt; verlangte ein Gemeindemitglied eine selbstgewählte Parcelle vom gemeinsamen Weidebezirk zum Zweck der Cultivirung, so ging diese in das freie Eigenthum des „Culturanten" über und zwar unbeschadet seines Antheils bei einer späteren durchgreifenden Gemeidegrundvertheilung. Dass auf diese Weise die meisten sich ihres Grundbesitzes — Wald ausgenommen — entäusserten, wird heute lebhaft bedauert. Die Bayr. Gemeindeordnung vom 29. April 1869 bestimmt in Art. 27: „Die Vertheilung von Bestandtheilen des Grundstockvermögens ist nur bei den ganz oder theilweise zum Vortheile der Gemeindeangehörigen benutzten Gemeindegründen zur Förderung der landwirthschaftlichen Cultur gegen Auflegung eines im Fünfundzwanzigfachen ablösbaren Grundzinses zum Besten der Gemeindekasse zulässig, wenn dem Antrage auf Theilung und Festsetzung des Grundzinses mindestens $^3/_4$ der Gemeindebürger zustimmen und wenn die Zustimmenden zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern entrichten, womit die sämmtlichen Gemeindebürger und Heimathberechtigten und die ausser denselben zur Theilnahme an den Gemeinde-

nutzungen berechtigten Personen in der Gemeinde angelegt sind.“ — „Denjenigen welche in Gemeinschaft ihrer Antheile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden. Die zur Vertheilung gelangenden Antheile gehen Kraft des genehmigten Theilungsactes in das Eigenthum der Theilnehmer über. Die Erhebung von Taxen und Stempelgebühren findet bei solchen Besitzänderungen nicht statt.“ — „Bei jeder Gemeindegrundtheilung ist ein besonderer Antheil für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Vertheilung stattfindet, auszuscheiden. Der betreffende Antheil bleibt von der Belastung mit Grundzins frei.“

b) In Württemberg bedarf nach § 66 des Verwaltungsedicts vom 1. März 1822 ein Beschluss der Gemeindecollegien, nach welchem das Grundeigenthum einer Gemeinde ganz oder zum Theil mit dem Eigenthumsrecht unter die Gemeindemitglieder vertheilt werden soll, der Genehmigung der Kreisregierung. Nach Jolly in Art. Gemeinheitstheilung in v. Stengel's Wörterb. ist in den alten Landestheilen die Genehmigung zu Theilungen selten begehrt und seit den vierziger Jahren nicht mehr ertheilt worden. Neuerdings hat Art. 32 des Gesetzes vom 16. Juni 1885 über die Gemeindeangehörigkeit die Vertheilung eines Grundstücks, welches eine Gemeinde zur Ablösung eines nutzbaren Rechts erhalten hat, das von ihren Bürgern ausgeübt oder dessen Ertrag unter sie vertheilt wurde, ausdrücklich verboten.

c) In Baden, wo das „eigentliche Gemeindegut“, das die Gemeinde selbst verwaltet, nutzt oder verpachtet und das von den Gemeindebürgern genutzte Gemeindegut (Almendgut) unterschieden wird, ist hinsichtlich des ersteren jede Theilung verboten, wenn und soweit das Erträgniss in absehbarer Zeit zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlich ist und im Uebrigen sowie hinsichtlich des anderen Gemeindeguts die Theilung gestattet nur mit Staatsgenehmigung und nur dann, wenn die Mehrheit der Betheiligten (je nachdem $^3/_4$ oder absolute Mehrheit) zustimmt; und nur in der Weise, dass soviel liegenschaftliches Gut als Eigenthum der Gemeinde zurückbehalten wird, dass jedem Gemeindebürger ein Anspruch auf Almendgenuss von 1 Morgen (0,36 ar) Acker oder Wiese (bezw. $^1/_2$ Morgen Acker und Wiese) gesichert bleibt. (Gemeindeordnung § 113 und 172 d.) — Sehr einseitige Beurtheilung dieser gut conservativen Gesetzgebung der süddeutschen Staaten bei Treitschke im Art. „Gemeinheitstheilung“ im Deutschen St. W. B.

d) In Oesterreich bestimmte — im Gegensatz zu den früheren Zwangsauftheilungen — das Hofdecret vom 14. October 1808, dass die Behörden sich auf das blosse Anrathen der Auftheilung beschränken sollten; und die Gemeindeordnung vom 17. März 1849 hat die Theilung von Gemeindegut im Grundsatz überhaupt verboten.

e) In der Schweiz fanden zwar im 18. Jahrhundert verschiedentlich Zerschlagungen von Gemeingut in den Cantonen Zug, Bern, Zürich, Glarus statt und in Luzern wurde durch Gesetz vom 28. Juni 1803 die Auftheilung, selbst für Waldungen, sehr erleichtert; im Grossen und Ganzen aber hat sich doch die alte Almend bis in die Neuzeit „fast ungeschmälert“ erhalten. Die neueren Gesetze versagen die Vertheilung zu dauerndem Eigenthum entweder gänzlich oder machen sie von der staatlichen Genehmigung und sonstigen erschwerenden Bedingungen ($^3/_4$ der Stimmen) abhängig. Siehe Bücher, Art. Almende im Handwörterb. der St. W. und die Notiz bei Roscher (Anm. 4 zu § 81), wonach in Zug schon 1519 derjenige, der Theilung des Bürgerguts beantragen würde, mit Ausstossung der ganzen Familie bedroht war.

f) In Frankreich war es, nach L. v. Stein, a. a. O. S. 272 von jeher Verwaltungsgrundsatz, dass das Gemeindegut als persönliches, einheitliches und damit untheilbares Vermögen der Gemeinde verwaltet und für die Bedürfnisse der Gemeinde als Ganzes verwendet werden soll, sowie dass die Gemeinde über die Substanz dieses Vermögens nur unter der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde verfügen darf; Verordnung vom 21. Februar 1838, welche jede Theilung der Communalgüter verbietet, qui comprendrait la propriété du fonds et qui serait définitiv.

§ 50. Das Wesen der Almende[1]).

1. Rechtlicher Charakter. Almende ist eine im Wesentlichen nur noch in Süddeutschland, in einzelnen Gebirgsländern Oesterreichs (Vorarlberg, Tirol, Salzburg etc.) sowie in der Schweiz und Frankreich vorkommende Art des Gemeinbesitzes, dessen charakteristische Eigenthümlichkeiten, im Gegensatz zu dem unmittelbar durch die und auf Rechnung der Gemeinde genutzten sonstigen (eigentlichen) Gemeindegut, darin bestehen, dass die dazu gehörigen Liegenschaften den Mitgliedern der Gemeinde (oder einer engeren Corporation) zur naturalen Nutzung überlassen sind und zwar entweder in der Form der Collectivnutzung, wie bei den Bergalmendweiden und gewissen Almendwaldungen oder durch Ueberweisung bestimmter Genuss-Antheile (Loose, in Frankreich allotissements) zu zeitweiser oder lebenslänglicher Nutzung an die einzelnen Berechtigten, wie namentlich bei Acker- und Wiesland. Doch hat der Gemeinbesitz manchmal auch einen gemischt rechtlichen Charakter, wie namentlich beim Wald, von dessen Erträgnissen dann nur ein bestimmter Theil in Form von Gabholz, Streulaub etc. den berechtigten Mitgliedern zugewiesen wird, der andere Theil des Ertrags aber in die Gemeindekasse zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse abzuführen ist. War ursprünglich zum Almendnutzen Jeder berechtigt, der „mit Rauch und Feuer“ in der Gemeinde ansässig war, so wurde mit der Zeit vielfach der Anspruch auf Almendgenuss von dem Besitz von Grund und Boden oder vom Hausbesitz oder doch von dem Besitz des Ortsbürgerrechts in der Gemeinde abhängig gemacht. Wo danach, wie namentlich in den Gebirgscantonen der Schweiz, der Almendgenuss gewissermaassen ein auf bestimmten Liegenschaften haftendes dingliches Recht wurde, spricht man von „Rechtsame“- oder „Real“-, auch „Gerechtigkeits“-Gemeinde im Gegensatz zur politischen oder Einwohnergemeinde und es haben diese engeren Verbände vielfach die Natur privater Vermögenscorporationen angenommen, die unabhängig von der Gemeindeverwaltung über die Verwaltung des Almendguts beschliessen, dabei aber doch auch gewissen öffentlich-rechtlichen Aufgaben (namentlich im Gebiet des Armen-, des Strassenwesens) sich unterziehen. Meist aber, wie namentlich in Deutschland und Frank-

[1]) Vgl. hiezu namentlich die auf S. 269 cit. Schriften von Bücher.

reich, aber auch in den ebenen Cantonen der Schweiz, hat sich der Charakter der Almende als Gemeindegut erhalten, der Almendgenuss steht also im Grundsatz allen Gemeindebürgern zu und die Verwaltung des Almendguts wird durch die geordneten Gemeindeorgane nach Maassgabe der besonderen gesetzlichen Vorschriften gehandhabt. Dabei pflegt gemeinhin der Almendgenuss mit einer besonderen Auflage zu Gunsten der Gemeindekasse belastet zu werden, so dass, je nachdem, die Nutzniessung einen pachtähnlichen Charakter annehmen kann.

Der Umfang des Almendgenusses der Einzelberechtigten ist entweder, wie in vielen Rechtsamegemeinden der Schweiz, ein für allemal fest bestimmt oder aber es ist die gesetzliche Möglichkeit gegeben, nach Bedarf auch Aenderungen in der Höhe der Einzelgenussantheile oder der gemeinsamen Art der Nutzung eintreten zu lassen; häufig beginnt der Genuss erst mit dem Eintritt in ein gewisses Lebensjahr (z. B. des 25.). Dem socialen Charakter der Einrichtung trägt das Verbot Rechnung, den Almendgenuss, z. B. Holzabgaben, zu veräussern oder Loosantheile zu verpachten, ebenso die Befugniss der Gemeindebehörde, verwahrloste Almendgüter den Berechtigten auf unbestimmte Zeit zu entziehen (Baden). Die Ueberlassung von Genussantheilen erfolgt entweder auf Lebenszeit oder aber auf eine bestimmte Zahl Jahre, worauf eine neue Vertheilung beginnt. Häufig besteht die Ordnung, dass die jüngeren Glieder der Gemeinde zunächst kleinere Genussantheile zugewiesen erhalten, allmählich in diesem Genuss aufsteigen und in den vollen Almendgenuss erst in späterem Lebensalter eintreten.

2. Die Arten des Almendgenusses. a) Almendweiden. Die gemeinsame Nutzung der im Wesentlichen nur in Gebirgsgegenden vorkommenden Almendweiden hat auch heute noch häufig jene Uebelstände im Gefolge, derenthalben überhaupt die Theilung solcher Gemeinheiten lange Zeit hindurch mit Nachdruck betrieben wurde; d. h. die Weiden sind gemeinhin mit Vieh überstellt, die Pflege der Weiden ist eine mangelhafte und deren Kraftzustand desshalb vielfach im Rückgang begriffen, äusserlich in die Erscheinung tretend durch Verschwinden der guten nahrhaften Pflanzen und Aufkommen einer geringwerthigen oder ganz werthlosen Vegetation (Farne, Ginster, Moose, Hackhurst, Heide etc.). Die auf solche Weiden angewiesenen Viehhaltungsbetriebe haben aus diesem Grund meist mit grossen Schwierigkeiten der Ernährung zu kämpfen, sind gleichwohl aber selten geneigt, eine Aenderung

in der gewohnheitsmässigen und unschonlichen Behandlungsweise aus eigenen Stücken herbeizuführen. Die Rücksichtslosigkeit, mit der jeder Einzelberechtigte sein Weiderecht unbekümmert um die Nachhaltigkeit des Weidebetriebs auszuüben pflegt, kann selten anders als auf dem Wege der Gesetzgebung beseitigt werden, weil die Kurzsichtigkeit der localen Gemeindeorgane oder auch ihre politische Schwäche zu einer durchgreifenden Regelung und Ordnung sich nicht aufzuraffen vermag. So ist gerade in der Schweiz, wo in älterer Zeit zahlreiche „Eignungen" und „Reglemente" eine rationellere Nutzung der Almendeweiden zu sichern sich bemühten, weil jene in Vergessenheit geriethen oder doch nicht mehr hinreichend wirksam vollzogen wurden, die Nothwendigkeit einer solchen besonderen gesetzlichen Regelung mehrfach hervorgetreten; wobei letztere wohl am richtigsten dann verfuhr, wenn sie auf dem Grundsatz der „Stuhlung" der Alpen aufgebaut wurde, d. h. auf der Einschätzung der einzelnen Weideflächen nach ihrer Fähigkeit, eine bestimmte Anzahl Thiere zu ernähren, über welche hinaus die Befahrung dieser Flächen verboten ist. Eine ähnliche Regelung darf auch für die Gebirgsalmendweiden Süddeutschlands, wo nicht selten ein gleicher Zustand der Verwahrlosung und Entartung zu Tage tritt, wie ihn viele Hochgebirgsweiden der Schweiz und anderer Alpenländer aufweisen, als ein Bedürfniss bezeichnet werden. Dagegen kann eine Auftheilung der Weiden verständigerweise nur da Platz greifen, wo diese im Vergleich zu der Zahl der Berechtigten eine sehr umfangreiche Fläche darstellen, was überall nur ausnahmsweise zutreffen wird.

Eine Sammlung älterer Alpreglemente giebt v. Miaskowski in den Eingangs citirten Schriften; aus vereinzelten drakonischen Bestimmungen (vgl. das in der Appenzeller Urkunde von 1546 enthaltene Verbot, das in einer Gemeinde erzeugte Heu in einer anderen verfüttern zu lassen oder Futter von auswärts einzuführen, oder fremdes Vieh ins Land zu bringen) ist zu schliessen, dass rein schematische Ordnungen (z. B. Zugrundelegung des Durchwinterungsmaassstabes) leicht den Zweck verfehlen. Daher sich das die einzelnen Weiden individualisirende System der „Stuhlung", „Seyung" mit Recht schon frühzeitig eingebürgert hat; das Futter, welches ein Weidethier während der Alpzeit bedarf oder die Fläche, die diese Futtermenge hervorbringt, wird „Stoss", „Kuhsömmerung", wohl auch „Kuhessen" genannt und die durch Schätzung ermittelte Zahl der Kuhessen ist dann maassgebend für die Zahl der aufzutreibenden Thiere. Aelteste Spuren einer solchen Alpstuhlung im Canton Obwalden; ursprünglich vielfach auf Antrag der Alpgenossen eingeführt, später meist auf Einschreiten der Landesbehörden, die das Ergebniss der Schätzungen in sog. Urbarien, Alprödeln, Alpbriefen niederlegen liessen, welche letztere wohl auch gleichzeitig Vorschriften über Pflege der Alpweiden, über Anfang und Ende der Weidezeit, über den Weidebetrieb mit Ziegen und Schafen und anderes mehr zu enthalten pflegen. — Das System der Alpstuhlung wird manchmal noch durch Vorschriften dahin verschärft, dass Niemand über eine bestimmte Anzahl Thiere (z. B. 25) auf die Weide treiben dürfe (Uri)

oder dass jeder die Weide thatsächlich Benützende eine mit der Zahl der Thiere steigende Auflage zu entrichten hat (Uri, Schwyz, Obwalden), wobei der Ertrag der letzteren theils zur Verbesserung der Alpen verwendet, theils unter die Alpgenossen vertheilt zu werden pflegt. — Cantonale Gesetze über die Bewirthschaftung der Alpen erlassen in St. Gallen (vom 10. Juni 1873) und in Glarus (aus den Jahren 1850 und 1861). — Eine erstmalige umfassende ebensowohl die landwirthschaftlichen wie die hydrographischen Verhältnisse berücksichtigende Erhebung über den Zustand der Hochweiden ist im Grossherzogthum Baden im Jahr 1887 und 1888 veranstaltet worden, deren Ergebnisse in dem amtlichen Werke: „Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden", 1889 niedergelegt sind (1 Band mit Ergänzungsband und Anlagen).

b) Almendwaldungen. Das frühere Recht auf Freiholzhieb ist wohl überall beseitigt und an dessen Stelle sind genau bemessene Abgaben an Brennholz (seltener Nutzholz) getreten, wodurch die Almendnutzung jeden schädlichen Charakters entkleidet worden ist, während früherhin allerdings die Zulassung einer ungemessenen Nutzung des Waldes, bei mangelnder Fürsorge der Forstgesetzgebung, zu starken Waldverwüstungen, namentlich in den schweizerischen und österreichischen Alpengebieten, Anlass gegeben hat.

c) Bei den Almendäckern und -Wiesen ist man mehr und mehr dazu übergegangen, die periodischen Verloosungen zu Gunsten der lebenslänglichen Nutzung zu beseitigen oder doch, bei Festhaltung an ersterer, die Dauer der Nutzung thunlichst zu verlängern. Hierdurch hat man das Interesse der Almendberechtigten mit einer guten Haltung der Almendloose wirksam verknüpft und zahlreiche Beispiele zeigen, dass die in solcher Weise abgegebenen Almendstücke in Bezug auf Bestellung, Düngung, Ertragsziffern den gleichwerthigen privaten Bodenflächen nur ausnahmsweise nachstehen.

Einen guten Einblick in das süddeutsche Almendwesen geben — ausser den Schriften von Bücher und v. Miakowski — die „Badischen landwirthschaftlichen Erhebungen von 1883", wobei namentlich auf diejenige für die Gemeinde Hemsbach, II. Band, zu verweisen ist. Almendbesitz hier 334 ha, d. h. $^1/_3$ der ganzen Gemarkung; allmähliches Aufrücken in den Almendgenuss: zunächst nur Antheil an den Holzabgaben im Werthe von je 16 M., dann Einrücken in den Almendgrundstücksgenuss, wobei die Genussberechtigten in 5 Klassen eingetheilt sind und z. B. in der untersten nur auf 4,70 ar, in der höchsten dagegen auf 1 ha 60 ar Land (Wiese und Ackerfeld) Anspruch haben. Sehr häufig der Fall, dass Vater und Sohn gleichzeitig im Almendgenuss stehen, wodurch die Wirthschaftsführung natürlich einen sehr starken Rückhalt erfährt. Dass mitunter das Almendland auch unschonlich behandelt wird, namentlich für jene Zeit, in der ein Nutzniesser an der Reihe ist, in eine höhere Klasse aufzurücken, ebenda (S. 5) ausdrücklich bestätigt, eine Schattenseite, die eben zu den Vorzügen der Einrichtung mit in Kauf genommen werden muss. Auch darf man diesen Punkt überhaupt nicht so sehr betonen, wie früherhin und noch neuerdings (so auch in einer Anzahl Berichte in: „Die bäuerlichen Zustände in Deutschland", siehe z. B. die Bemerkung von Heitz, III, S. 221) so oft geschehen: wird denn nicht auch mitunter das

Privateigen von ländlichen Wirthen in schlechtem Bewirthschaftungszustand gehalten? — Beispiele sehr gelungener Culturverbesserungen auf Almenden bei Bücher, a. a. O. (S. 191 ff.), wo z. B. ein amtlicher Bericht betreffs der württembergischen Stadt Göppingen bestätigt, dass diese ihre 500 Morgen „Allmanden" in neuerer Zeit „auf eine hohe Stufe der Cultur gebracht hat" und insbesondere der treffliche Stand der geschaffenen Ostplantagen gerühmt wird. Aehnliche Angaben für Tübingen und Worms ebendaselbst.

§ 51. Für und Wider die Almende.

1. Vorzüge. Die seitherige Darstellung ergiebt, dass verständigerweise allenfalls nur eine Aufhebung des Almendbesitzes, soweit er in Ackerland und Wiese besteht, sowie eine Beseitigung der naturalen Nutzungen von Gemeindewald ernsthaft in Frage kommen könnte, während die Almendhochweiden als solche wohl für immer erhalten bleiben müssen. Betreffs der Acker- und Wiesenalmenden kommt aber in Betracht, dass da, wo der Grundbesitz sehr zersplittert ist, der Anspruch auf Almendgenuss den ganz kleinen Leuten einen äusserst werthvollen wirthschaftlichen Rückhalt und der Gemeindekasse eben desshalb eine ins Gewicht fallende Entlastung ihrer Armenfürsorgepflicht gewährt: von noch grösserer Bedeutung ist für die ganz besitzlosen Leute in der Gemeinde (Tagelöhner, kleine Gewerbetreibende, Fabrikarbeiter) die Möglichkeit des Betriebs einer, wenn auch noch so kleiner Landwirthschaft, die ihnen die Zuweisung eines Almendlooses eröffnet. Für manche Besitzlose ist die dadurch ermöglichte finanzielle Entlastung des Haushalts der Ausgangspunkt zum Einrücken in die Reihe der Besitzenden geworden. Mit Recht hebt Bücher hervor, dass ein herabgekommenes Landarbeiterproletariat, wie es so viele nord- und mitteldeutsche Höfe- und Grossgüterbezirke aufweisen, in den Almendgegenden nicht möglich ist, wie überhaupt die Almenden die unleidigen schroffen Unterschiede zwischen Reich und Arm nicht aufkommen lassen. Wo, wie häufig der Fall, der Almendgenuss mit dem Alter der Berechtigten sich steigert, erleichtert diese Einrichtung gar sehr die Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern und „bewahrt jene vor dem freudlosen Schicksal, dem sonst der Auszügler auf dem Land verfällt". Auch wird mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die Almenden in Fabrikgegenden die Nachtheile des Fabriksystems oder der Hausindustrie zu mildern geeignet sind: „sie ermöglichen einen gesunden Wechsel zwischen Industrie und Landarbeit; die

Arbeiter sind nicht ausschliesslich auf ihren Lohn angewiesen; fremde Arbeiter, welche dies wären, können von den Unternehmern nicht wohl zur Concurrenz herangezogen werden; die Industrie lässt sich decentralisirt betreiben; sie behält einen eingeübten Stand von Arbeitern und die letzteren bleiben, trotz ihrer Sesshaftigkeit, selbstständiger und gegen Krisen widerstandfähiger, als sie es unter gleichen Verhältnissen in den Städten sein würden"[1]).

2. Die Nachtheile des Almendwesens zeigen sich in Bezug auf die Almendwaldungen darin, dass der bei dem chronischen Geldmangel der bäuerlichen Bevölkerung an sich gewiss werthvolle Bezug eines Theils ihres Feuerungsbedarfs in natura unter Umständen einer sparsamen Verwendung des Holzes im Haushalt Eintrag thun und der Einbürgerung besserer, holzsparender Feuerungseinrichtungen entgegenstehen kann; und bei den Almendäckern, dass gegen das Ende der Nutzungszeit meist eine minder sorgfältige Bestellung, unter Umständen auch eine förmliche Raubwirthschaft Platz greift. Doch wird man den ersteren Nachtheil, wenigstens in waldreicheren Gegenden, nicht sonderlich hoch anzuschlagen haben und den letzteren Nachtheil hat das Almendwesen mit dem Pachtbesitz durchaus gemeinsam, nur dass wegen des minder häufigen Wechsels bei ersterem ein deteriorirende Wirthschaftsweise seltener wiederkehrt. Als eine nicht immer günstige Kehrseite, die namentlich da hervorzutreten pflegt, wo die Almende sehr bedeutend ist, muss dagegen die „Schollenkleberei" bezeichnet worden, zu der die Hoffnung auf den Eintritt in den Almendgenuss Veranlassung giebt; nicht selten beobachtet man, dass viele junge Leute mit wenig oder keinem Besitz in der Gemeinde verbleiben, um des Anspruchs auf die Almende nicht verlustig zu gehen, wo sie vielleicht besser handelten, anderwärts ihr Fortkommen zu suchen. Es ist einzuräumen, dass die in manchen süddeutschen Gemeinden zu Tage tretende thatsächliche Uebervölkerung mit dem Almendwesen in einem gewissen ursächlichen Zusammenhang steht und dass die von diesen besitzlosen Elementen ausgehende ungestüme Nachfrage nach jedem

---

[1]) Siehe Bücher in Art. „Almende" im Hdwb. d. St.-W. — Was man in neuerer Zeit mit der Gründung von Heimstätten anstrebt, soweit man dabei gerade auch an die kleinen, minder widerstandsfähigen Glieder der Landgemeinden im Auge hat, wird durch die Almende im gewissen Sinne verwirklicht. Siehe des Verfassers Referat: „Die Heimstättefrage", erstattet für die XIX. Plenarversammlung des deutschen Landwirthschaftsraths 1891.

frei werdenden Grundstücksfetzen die Kauf- und Pachtzinse oftmals in einer für die übrigen ansässigen Grundbesitzer nachtheiligen Weise beeinflusst[1]). Doch sind ähnliche Erscheinungen auch in Gemeinden mit zersplitterten Bodenbesitzverhältnissen ohne Almenden wahrnehmbar und im Uebrigen wird man gerne in einer Zeit, in der die Landbevölkerung so vielerorts ohne Noth beweglich geworden ist und vom flachen Lande weg in die Städte strömt, die Sesshaftigkeit, zu der die Almende Anlass giebt, gegendenweise eher als einen Vorzug denn als einen Nachtheil deuten. Jene Missstände, unter denen die norddeutschen Grossgutsbetriebe in Folge der Entwicklung des platten Landes so sehr leiden, würden sicherlich niemals in dem beobachteten Maasse eingetreten sein, wenn den Landarbeitern in dem Vorhandensein von Almendfeldern ein rechtlicher Anspruch auf eine, wenn auch bescheidene dauernde Nutzung am Grund und Boden gewährleistet geblieben wäre. Auch lassen sich, wo die bezeichneten Schattenseiten in grösserem Maasse hervortreten oder wo, wie bei sehr reichlichem Almendgenuss, gar nachtheilige Einwirkungen auf das wirthschaftliche Vorwärtsschreiten zu beobachten sein sollten, durch die Belegung der Genussantheile mit stärkeren Auflagen zu Gunsten der Gemeindekasse oder durch Ausscheidung eines Theils des Almendlandes zu eigentlichem Gemeindegut und durch Verpachtung des letzteren, solche Nachtheile leicht abschwächen oder ganz beseitigen. Den aus der collectiven Nutzung den Alpen- und Gebirgsweiden anhaftenden Mängeln aber wird durch eine sachgemässe Gesetzgebung jedenfalls richtiger begegnet als durch die in früherer Zeit häufig planlos zugelassene Zerreissung derselben in kleine und kleinste Weideflächen, die eine angemessene Nutzung nur in den seltensten Fällen gestatten.

3. Eine sorgsame Abwägung der vorhandenen Gründe Für und Wider die Almende in ihrer heutigen rechtlichen Gestaltung, in Verbindung mit den früheren Betrachtungen (§ 49) wird desshalb zu dem Schlusse kommen, dass an der vorsichtigen Gesetzgebung, welche in Süddeutschland, in der Schweiz, in Frankreich die Vertheilung der Almende im Gegensatz zu Nord- und Mitteldeutschland sowie England so sehr erschwert hat, auch in Zukunft nicht gerüttelt werde, eine Schlussfolgerung, die indess den Bestrebungen derer, welche den ganzen Grundbesitz vercommunalisiren oder

[1]) Wie auch Fr. List, a. a. O., S. 33 hervorhebt, der aber doch wieder sehr übertreibt, wenn er die Almenden mit „unzweckmässigen Armenanstalten“ vergleicht, die „den Müssiggang und die Unwirthschaftlichkeit fördern“.

verstaatlichen möchten (§ 40 ff.), irgend eine Stütze nicht zu geben geeignet ist.

Anm. 1. Die vorstehenden Betrachtungen decken sich mit der Auffassung, welche im IV. Band der Badischen landwirthschaftlichen Erhebungen vom 1883 (S. 8/9) auf Grund der Einzelerhebungsberichte niedergelegt bezw. von dem Verfasser dieses Handbuchs damals vertreten worden ist und mit der die Anschauungen der Verwaltungbeamten des Landes im Wesentlichen übereinstimmen. — So rühmt auch Roscher (§ 84) den Almenden „manche Lichtseiten“ nach: „eine Armenunterstützung, welche nicht demoralisirt, weil sie die Armen zur Arbeit nöthigt; eine Begünstigung der Alten, wodurch sie, statt eine Last, eine Hilfsquelle für die Familie werden; ein Hemmniss gegen den in so vieler Hinsicht gefährlichen Auswanderungsdrang in die Grossstädte; überhaupt eine Beförderung des Gemeinsinns“. Laveleye (a. a. O., S. 150 ff.) glaubt den amerikanischen und australischen Colonien einen besseren Rath nicht geben zu können, als den, ihre unbestellten Ländereien als Almende („Gesammtbesitz“) zurückzubehalten, um durch solche Conservirung des altgermanischen Systems besser für ihre künftigen Armen zu sorgen. „Ist es nicht tausendmal besser“, fragt der Verfasser, „statt des demoralisireuden Almosens ein Stück Land, ein Arbeitsmittel zu geben, aus welchem der Einzelne in Ausübung eines Rechts und durch eigene Anstrengung seinen Unterhalt gewinnen kann? Man braucht nur den herabgewürdigten Insassen eines englischen work-house mit dem energischen, stolzen, unabhängigen, arbeitsamen Nutzniesser der Schweizerischen Almend zu vergleichen, um den tiefen Unterschied zwischen diesen beiden Systemen zu begreifen.“

2. Almendstatistik. Die wirthschaftliche Bedeutung der Almenden für die mit solchen noch ausgestatteteu Gemeinden erhellt aus nachstehenden statistischen Angaben:

a) In Württemberg finden sich Almendgrundstücke mit einem Gesammtpachtwerth von rund 1 500 000 M. in 679, Naturalholzabgaben in 429, Geldgaben aus Holzerlös in 206 Gemeinden, beide Arten von Abgaben mit einem Werth von rund 2 490 000 M.; Streunutzuugen im Werth von 180 000 M. in 322 Gemeinden; die Gegenleistungen der Berechtigten betragen für die Almendgrundstücke 181 400 M., für die Holznutzungen 202 400 M. Der gesammte Grundbesitz der Gemeindeu betrug 1863: 735 722 Morgen, darunter 563 837 Morgen Waldungen, 5245 Morgen Gärten und Länder, 58 285 Morgen Aecker, 25 864 Morgen Wiesen und 82 491 Morgeu andere Culturarten (meist Weiden). Von den 1910 Gemeinden des Landes besitzen 213 (11,1 %) kein Grundeigenthum, 1315 (68,9 %) besitzen Waldungen, 1629 (85,3 %) sonstiges Grundeigenthum. (K. Doll, Das Württemb. Gesetz über die Gemeideangehörigkeit vom 16. Juni 1885, Ellwangen 1886 u. Württemb. Jahrbuch für 1880, I, S. 78 ff.)

b) In Baden besitzeu die Gemeinden 249 654 ha Wald (45,92 % der gesammten Waldfläche) mit einem jährlichen Gesammtnutzungswerth (1884/88) von rund 9,8 Mill. M. Holzgenussberechtigte wurden im Jahr 1874: 175 144 ermittelt und es gelangten im Ganzen rund 690 000 Ster Brennholz und 7,2 Mill. Wellen, ferner etwas über 25 Millionen Torfstücke zur Vertheilung in einem Gesammtwerth von 2,7 Millionen M. Vom landwirthschaftlichen Culturgelände wurde im Jahre 1873 als Almendland eine Fläche von 125 967 Morgen (à 36 ar), rund 45 000 ha erhoben und es entfallen davon etwa die Hälfte auf Ackerland, etwas weniger als ein Viertel auf Wiesland und etwas mehr als ein Viertel auf Weideland, letzteres im Wesentlichen nur in dem südlichen Schwarzwald vorkommend. Die Zahl der Gemeinden mit Bürger-(Almend-)Nutzungen (einschliesslich der Holzabgaben) belief sich (1875) auf 1256 (unter 1582), wobei allerdings der Werth der Genussloose ortsweise ein sehr verschiedener ist (bis zu 10 fl. = 18 M. in 344 Gemeinden, von 11—50 fl. = 20—85 M. in 820 Gemeinden, über 85 M. in 92 Gemeinden). Als Werth dieser Almendnutzungen ist im Jahre 1874 eine Summe von 2,5 Millionen M. ermittelt worden; ausserdem gelangten baare 78 000 M. an die Almendberechtigten zur Vertheilung. Der Gesammtwerth des Almendgenusses an Holzabgaben, Almend und baaren

Auszahlungen stellte sich danach auf rund 5,2 Millionen M. (Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung in Baden, 37. Heft, 1878 und Wielandt, Bad. Gemeinderecht, I, 1883, S. 311.)

c) In Hohenzollern sind (nach Meitzen) von der gesammten grastragenden Fläche von rund 84000 Morgen 50000 Morgen Gemeindeeigenthum und theils zu Schafweiden verpachtet, theils an die Ortsbürger auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeitabschnitte unentgeltlich oder gegen geringe Abgaben überlassen. In Hohenzollern-Hechingen ist von 27 Gemeinden nur eine ohne Almend; 41 % alles Grundbesitzes oder 30584 Morgen gehören den Gemeinden; darunter 8708 Morgen Feld, 112 Morgen Gärten, 1261 Morgen Wiesen, 5730 Morgen Weide, 14694 Wald. In der Stadt Hechingen gehören 44 % der Gesammtmarkung oder 2683 Morgen der Gemeinde.

d) In der Schweiz gehörten (nach Bücher) 1864 von den vorhandenen 4559 Alpen mit 270389 Stössen den Gemeinden und Corporationen 2071 mit 178597 Stössen (45,8 bez. 66 %). Die Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen betragen 519630 ha oder 66,5 der ganzen Waldfläche — allerdings mit grossen Verschiedenheiten in den einzelnen Cantonen. Der Kapitalwerth der Bürgergemeindegüter des Cantons Bern wird auf 103 Mill. Fr., derjenige des liegenschaftlichen Corporationsvermögens im Kanton Luzern auf 11 Mill., in St. Gallen auf 30—40 Mill. geschätzt.

e) In Deutsch-Tirol waren 1873 von den 2482 Alpen 520 mit 54618 Kuhstössen Gemeinde-, 984 mit 80605 Kuhstössen Genossenschafts- (Interessenschafts-) und 978 mit 30682 Kuhstössen Privat-Alpen. Es standen also 60,6 % der Alpen und 81,5 % der Kuhstösse in genossenschaftlichem oder Gemeindebesitz.

f) In Belgien umfasste in den Sandgegenden der Campine und im Ardennerlande 1846 das Gemeinland noch 162896 ha. Ein Gesetz vom 25. März 1847 ermächtigte die Regierung, die unbebauten Theile des Gemeinlandes verkaufen zu lassen, wenn von Privaten um die Erlaubniss nachgesucht wird; in Folge dessen sind zwischen 1847 und 1860 33000 ha veräussert worden und Ende der 70er Jahre soll dasselbe noch gegen 100000 ha betragen haben. Die Landvertheilungen an die nutzungsberechtigten Gemeindemitglieder zur zeitweisen Acker-Nutzung heissen virées; daneben dient das Land der gemeinen Weide. (Laveleye-Bücher, a. a. O., S. 248 ff.)

g) Ueber Reste des Gemeinlandes (Almende) mit Holz-, Weide- und Ackernutzung im nördlichen Appenin ebenda S. 357 ff.

Abschnitt III.

Die Flurbereinigungen (Zusammenlegungen, Verkoppelungen).

§ 52. Die Arten der Flurbereinigungen.

Unter Flurbereinigung versteht man solche Unternehmungen, welche eine bessere Benützung des Grund und Bodens durch Zusammenlegung von Grundstücken oder durch Anlage von Feldwegen bezwecken[1], wobei die erste Art der Lösung

---

[1]) So die Definition im bayrischen Ges. v. 29. Mai 1886, Art. 1. — Walcker irrt sehr, wenn er den Uebergang vom Dorf- zum Hofsystem als gleichbedeutend mit Zusammenlegung, Arrondirung, Feldbereinigung etc. ansieht; jener Uebergang bildet vielmehr nur eine unter mancherlei Arten von Lösungsmöglichkeiten und zwar die radicalste, die aber, wie die späteren Ausführungen zeigen, die seltenere und keineswegs überall anzurathen ist (Walcker, Hdb. d. Naturalökon., 1883. II. Bd., S. 47).

die vollkommnere, die zweite die unvollkommnere darstellt. Die nachstehenden Ausführungen werden dies klarstellen:

1. Vom Standpunkt des reinen Productionsinteresses aus darf derjenige Zustand der Feldmark, bei dem die Ländereien um den Wirthschaftshof gruppirt liegen, wohl als das „Ideal" bezeichnet werden; denn sämmtliche Grundstücke sind von dem Mittelpunkt des Betriebs aus ebenso leicht zu überwachen als zu erreichen und es ist unschwer einzusehen, dass diese Lage zum Wirthschaftshof den ganzen landwirthschaftlichen Betrieb einfacher und billiger als bei jeder anderen gestaltet. Dieser Idealzustand wird, wo das sog. „Hofsystem" sich eingebürgert hat, bald mehr, bald minder vollkommen erreicht; und es erklärt sich daraus, dass man in den Gegenden der „Gemengelage" der Grundstücke (S. 272), als die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten eine Abhilfe erheischten, als bessten Ausweg geradezu den Uebergang zu dem Hofsystem erkennen zu müssen glaubte. Man nennt diese radicalste Lösung, den Nöthen des Streubesitzes zu entrinnen, „Vereinödungen", „Abbauten"; zu ihrer Durchführung erfordern sie aber nicht nur (wie bei den Zusammenlegungen grossen Styls auch) einen Gesammt-Austausch der sämmtlichen von der Maassregel ergriffenen Grundstücke, sondern auch, was wohl zu beachten, den Abbruch der bestehenden Wohn- und Oekonomiegebäude und deren Neuaufführung an anderer Stelle.

Schon hieraus ist ersichtlich, dass der nachträgliche Uebergang zum Hofsystem nur unter bestimmten Voraussetzungen räthlich und ausführbar ist; er eignet sich im Allgemeinen nur für grössere Güter, die auf eine Arrondirung des Wirthschaftsareals besonderen Werth zu legen haben und bei denen die für die Neuerrichtung von Gutsgebäuden zu bestreitenden Kosten noch im richtigen Verhältniss zum Gutswerth stehen; wenig oder gar nicht dagegen gerade aus diesem Grunde für mittlere oder kleinere Anwesen, da doch, wie bei jeder Unternehmung, so auch hier der Kostenpunkt und die danach sich ergebenden Rentabilitätsziffern schliesslich das entscheidende Wort sprechen. Desshalb sind die „Abbauten" im Grossen und Ganzen Ausnahmen geblieben; und ihre verhältnissmässige Verbreitung im vormaligen Hochstift Kempten, für welche die durch die natürlichen Verhältnisse bedingte Wirthschaftsweisen (Egartenwirthschaft mit ausgedehnter Viehzucht und Weidegang) an sich einen geeigneten Boden schufen, mag durch die damals geringen Kosten der Ver-

setzung der üblichen Holzhäuser auch für Anwesen mittlerer und selbst geringerer Grösse wesentlich erleichtert worden sein. Wo sonst diese Abbauten Platz griffen, blieben dieselben entweder auf die grundherrlichen Besitzungen beschränkt (wie in neuerer Zeit in den russischen Ostseeprovinzen), oder es war die ungewöhnliche Grösse der Dorfflur und die Schwierigkeit der Bewirthschaftung namentlich der entlegensten Grundstücke von dem im Dorf gelegenen Hofe aus beim überwiegenden Vorhandensein grösserer Güter maassgebend (wie bei den zahlreichen Abbauten in Holstein, Dänemark, in Schweden sowie in einigen süddeutschen, namentlich württembergischen Gemarkungen); oder es handelte sich um auf Kosten der Gutsherrschaften erfolgte „Translocirungen" der unterthänigen Gutsinsassen auf andere, den ersteren genehm und bequem dünkende Theile der Feldflur (wie mehrfach in Posen, Ost- und Westpreussen, Lithauen geschehen).

Dieser letztere Fall ist ausdrücklich vorgesehen in der Preussischen Declaration v. 29. Mai 1816, Art. 21. — Die Vereinödungen im Hochstift Kempten begannen 1540, sie bezweckten neben Zusammenlegungen auch die Befreiung der Grundstücke vom fremden Trieb (Weiderecht) und vom Tretrecht (das Recht, Vieh über fremdes, nicht dem Trieb unterworfenes Feld treiben zu dürfen) und von dem Flurzwang. Jedem Interessenten war das Recht der Provocation eingeräumt; der Zwang gegen die Widerstrebenden erstreckte sich sogar auf den Hinausbau von Häusern; die Ausführung lag in der Hand freigewählter Männer aus benachbarten Gemeinden (Spruchmänner, Taidingsleute). Eine festere Regelung erhielt das Verfahren erst durch eine im Jahre 1791 erschienene Verordnung. Bis zum Jahre 1791 sind 222 Verödungen ermittelt. (H. Haag, Das bayr. Gesetz über Flurbereinigung, 1886, und H. Ditz, Geschichte der Vereinödung im Hochstift Kempten, 1865.)

Das Hofsystem, welches in den gebirgigen Gegenden von altersher heimisch ist (in den süddeutschen ebenso wie in den mitteldeutschen Gebirgen, in den schweizerischen und österreichischen Alpen, ferner in Norwegen, im spanischen Galizien, Asturien etc.), aber auch in den ehemaligen Siedelungsbezirken der Sachsen und Friesen zur Anwendung gelangte (Einzelhöfe in Westphalen, ferner in den oldenburgischen, holsteinischen und ostfriesischen Marschen), später auch bei den grundherrlichen Colonisationen auf deutschen wie slavischen Gebieten vielfach beliebt wurde, hat häufig eine Beurtheilung gefunden, die über Gebühr die Vorzüge in den Vordergrund stellt, die Schattenseiten dagegen zu wenig beachtet. Wenn zu dessen Gunsten hervorgehoben wird, wie es „unzählige Klatschereien, Zwistigkeiten, kleine Diebstähle verhütet, das Wirthshausleben weniger verführerisch gestaltet, Gast-

freundlichkeit, Familiensinn und Gesindezucht befördert" [1]), so kann dieser Vorzug in gewissem Sinn zugegeben werden, man darf aber die Kehrseite des Bildes nicht unbeachtet lassen. Die Schwierigkeiten, mit welchen die Verwaltung der politischen Gemeinde und weiterhin die Polizei (als Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Seuchenpolizei) überall da, wo die Gemeindeangehörigen zerstreut auf der ganzen Gemarkung wohnen, zu kämpfen hat, die Misslichkeiten, welche sich für den Schulbesuch ergeben, die grösseren Kosten, welche durch die Inanspruchnahme der ärztlichen und thierärztlichen Hilfe sowie in allen Fällen erwachsen, wo irgend eine gewerbliche Leistung (zu Bau- oder Unterhaltungs- oder Reparaturzwecken) nöthig wird, sollen hier nur gestreift werden; vom Gesichtspunkt gerade der Agrarpolitik aus ist vor Allem auf die durch die Isolirung der einzelnen Wirthe und den selteneren Meinungsaustausch veranlasste schwere Zugänglichkeit derselben für Betriebsfortschritte hinzuweisen. Diese Schwierigkeiten sind den landwirthschaftlichen Behörden nur zu wohl bekannt; und man darf, ohne ungerecht zu werden, wohl behaupten, dass z. B. in Süddeutschland nirgends mehr als gerade in den Gegenden mit zerstreuter Lage der Gehöfte selbst nothwendige Verbesserungen, z. B. in der Viehzucht, langsamer sich vollziehen als eben hier. Der genossenschaftliche Sinn, das Bestreben, im Zusammenwirken mit den Standesgenossen misslichen Verhältnissen im Gebiet des Credit- oder Versicherungs- oder Absatzwesens sich zu entziehen, mangelt in Gegenden des Hofsystems oft in augenfälligster Weise; nirgends tritt der Individualismus in seiner unschönen Form der selbstsüchtigen Verfolgung nur der eigenen Interessen schärfer als

[1]) Roscher, a. a. O., § 77. Aehnlich Fr. List, a. a. O., S. 30 und 32, der überhaupt ein unbedingter Anhänger des Hofsystems ist: „Nach unserer Ansicht ist die Zwergwirthschaft eine Tochter der Gütergemenge- und Dorfverfassung, beide aber in derjenigen Ausdehnung, in welcher sie gegenwärtig in vielen Repräsentativstaaten besteht, halten wir für das grösste Gebrechen der Ackerverfassung . . . ., daher die Gesetzgebung und Verwaltung allererst auf angemessene Reduction der Gemenge- und Dorfwirthschaft und allmähliche Einführung der Hofwirthschaft wirken muss." Und weiter: „diese Ackerverfassung (des Dorfsystems) halten wir für eine naturwidrige . . . ., dem speciell landwirthschaftlichen und nationalökonomischen sowohl als dem hohen politischen Princip durchaus entgegenlaufende" . . . „der Landwirth zieht seinen Vortheil in der Nähe des Ackers und der Wiese, nicht in der der Menschen" . . „Wir hegen die Ueberzeugung, nichts könne mehr dazu beitragen, (als der Uebergang zum Hofsystem) den Stand, den man jetzt den Bauernstand heisst, den gebildeten Ständen zu assimiliren, das Gefühl der Selbstständigkeit zu erzeugen und seinen Geist für bessere Dinge als für winzige Gemeindestreitigkeiten und erbärmlichen Dorfklatsch empfänglich zu machen" (a. a. O., S. 9, 21, 27 und 32). Aehnliche durch Uebertreibungen getrübte Urtheile übrigens bei List gerade in agrarpolitischen Fragen nicht selten.

in solchen Gegenden zu Tage. Für den aus höheren Gesellschaftsschichten hervorgegangenen gebildeten Gutsbesitzer, dem es an Bildungsmitteln auch in seiner Isolirtheit nicht fehlt, mag der geschlossene, wohl arrondirte Hof, wie er wirthschaftlich an sich die vollkommenste Betriebsorganisation ermöglicht, auch im Uebrigen unbedenklich sein; bei den bäuerlichen Wirthen aber werden durch diese Isolirtheit in den meisten Fällen die ihnen eigenthümthümlichen Standeseigenschaften vorurtheilsvoller Eingenommenheit gegen das Neue, auch wenn es noch so berechtigt ist, in erklecklichster Weise gesteigert. Muss mit den Verhältnissen, wie sie sich natürlich entwickelt haben, die Landwirthschaftspolitik selbstredend rechnen, so würde sie doch aus obigen Gründen unrichtig handeln, wenn sie in den Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung den nachträglichen Uebergang zum Hofsystem geradezu begünstigen wollte [1]).

2. Eine Bereinigung der Gemarkungsflur, welche im Unterschied von der Vereinödung von einer Verlegung der Gebäude absieht, dagegen wie jene zum Ziele hat, den einzelnen Wirthen die ihnen gehörigen, zerstreut liegenden Grundstücke in einem einzigen oder in mehreren Complexen anzuweisen, den ehemaligen Streubesitz also zu einem mehr oder weniger arrondirten zu machen, heisst Zusammenlegung, Verkoppelung, Commassation, wohl auch Verwannung [2]). Tritt dagegen als Hauptzweck

[1]) So ist „auch die Preuss. Gemeinheitstheilungsordnung weit entfernt, eine derartige, schon aus allgemeinen polizeilichen Gründen nicht eben zu befürwortende Vereinödung als ein Haupterforderniss aufzustellen, da sie vielmehr den Abbau nur ausnahmsweise zulässt und die fortgesetzte Bewirthschaftung der zusammengelegten Grundstücke von der Dorflage aus als die Regel ansieht". Schlitte, a. a. O., Abth. I, S. 23. Auch A. Krämer (im Hdwb. d. ges. Landwirtschaft I, S. 213) kommt, obwohl er vom Gesichtspunkt der Agrartechnik die Entstehung von Einzelhöfen im Grundsatz als das Richtigste erachtet, im Hinblick auf die oben im Text berührten Erwägungen und namentlich auch im Hinblick auf die herrschenden Gewöhnungen, Sitten, Lebens- und Rechtsanschauungen der Bevölkerung in den Gegenden der Freitheilbarkeit und des Wandelbesitzes zu dem Ergebniss, dass die „Vereinödung" wohl immer ein Gegenstand frommer Wünsche bleiben und „vielmehr eine Verfassung bevorzugt werde, in welcher die Grundstücke bei zweckmässiger Figur wenigstens in der Hauptsache zusammengeschoben sind, die Wirthschaftsgebäude aber an eine Ortschaft anschliessen". — Anderer Meinung dagegen Rimpler (Schr. d. Ver. f. Socialp., Bd. XXXII, S. 157), der auf höheren Culturstufen dem Höfesystem den Vorzug giebt. Auch Sering meint, das energische Unabhängigkeitsgefühl und die starke Individualität, welche die nordamerikanischen Farmer ebenso auszeichne wie ihre, ebenso hofeweise angesiedelten Verwandten, die Niedersachsen in Deutschland, sei hier wie dort nicht zum mindesten als eine Folge des unbeschränkten Hausens auf einsamen Gehöften anzusehen. (Die landw. Concurrenz Nordamerikas, 1887, S. 109.)

[2]) Andere Bezeichnungen sind: Schiftung, Vermagschiftung in Schleswig-Holstein und Dänemark; Commassirung, Commassation in Oesterreich und Ungarn; in

des Unternehmens nicht sowohl die Zusammenlegung, als die Schaffung ausreichender Feldwege, die Sorge für eine zweckmässige Gestalt der Einzelgrundstücke und die jederzeitige Zugänglichkeit derselben in den Vordergrund, so spricht man von Feldweganlagen oder Bereinigungen im engeren Sinne (wohl auch nach dem Sprachgebrauch der herzogl. Nassau'schen Gesetzgebung Consolidationen genannt). Die ersteren Unternehmungen sind (seit Erlassung der Gemeinheitstheilung in Preussen und ähnlicher Gesetze in anderen nord- und mitteldeutschen Staaten) in diesem Theile Deutschlands in grossen Styl im Lauf dieses Jahrhunderts zur Ausführung gekommen und bilden noch immer eine der Hauptaufgaben der landwirthschaftlichen Verwaltung; in Süddeutschland dagegen, im Zusammenhang mit dem hier vorherrschenden bäuerlichen Mittel- und Kleinbesitz, hat man mit Bereinigungen planmässig und auf gesetzlicher Grundlage überhaupt erst seit Mitte dieses Jahrhunderts sich befasst und es sind dieselben im Wesentlichen auf die bescheideneren Unternehmungen der zweiten Art beschränkt geblieben, d. h. es haben Zusammenlegungen in grösserem Umfang nicht stattgefunden [1]). Erst in jüngster Zeit, mit veranlasst durch die misslicheren Arbeitsverhältnisse, wird auch hier in nachdrücklicherer Weise neben eigentlichen Feldwegeanlagen auch das Zustandekommen von Zusammenlegungen betrieben.

Dabei darf man übrigens nicht, wie so oft geschieht, über die einfacheren Unternehmungen (Wegeanlagen), bei denen Zu-

---

Preussen und Mitteldeutschland spricht man auch von „Special-Separation“. Das Gotha'sche Gesetz vom 5. November 1853 definirt die Zusammenlegung dahin (§ 1): „ein solcher Umtausch durcheinanderliegender, verschiedenen Besitzern zugehöriger Grundstücke, durch welchen für jeden derselben eine möglichst zusammenhängende und für freie Bewirthschaftung günstige Lage seiner Besitzungen bezweckt wird“. Schlitte (a. a. O., I, S. 13 ff.) bezeichnet als Zweck: „auf Antrag Aller oder eines durch Gesetz näher bestimmten Theils der Interessenten im Wege eines von berufenen Behörden nach gegebenen allgemeinen Regeln zu leitenden Verfahrens die im Gemengelage befindlichen Grundstücke einer Gemarkung bezw. eines Gemarkungstheils in einen oder successive in mehrere, möglichst grosse Umlegungsbezirke zusammenzufassen und das durch genaue Vermessung und Bonitirung ermittelte Sollhaben der einzelnen Interessenten derselben, nach Abzug der für gemeinschaftliche Anlage erforderlichen Quoten, in wirthschaftlichen Plänen, d. h. in geeigneter Figur, Zugänglichkeit mit Vorflut, in annähernd gleichen Bodenklassen, zugleich befreit von etwaigen Servituten, auszuweisen“.

[1]) Wohl aber fanden gütliche Unternehmungen vereinzelt nach dem Vorgang im Hochstift Kempten in älterer Zeit in den benachbarten Districten von Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden bis in die Mitte dieses Jahrhunderts und darüber hinaus mannichfach statt. Fürstl. Würzburgische Landesverordnungen, welche Zusammenlegungen anregen, schon aus den Jahren 1586, 1626, 1725; ähnliche Anordnung für Bayern durch das kurfürstl. Mandat v. 3. Juni 1762 gegeben (Haag, a. a. O., S. 9), ohne dass indess sehr Wirksames erzielt worden wäre.

sammenlegungen gar nicht oder doch nur in untergeordnetem Maasse vorkommen, einfach den Stab brechen: für die süddeutschen Verhältnisse bei einer zahllosen Menge von Parcellen bedeutet die Zugänglichmachung dieser, unter gleichzeitiger Sorge für eine regelmässige Gestalt derselben und ihre thunlich senkrechte Lage zu den Wegen, schon einen wesentlichen Gewinn; auch darf man nicht übersehen, dass für die kleineren bäuerlichen Betriebe, die nur wenige Hektare und darunter umfassen, die Wichtigkeit der Zusammenlegung wirthschaftlich weit weniger in die Wagschale fällt wie bei den grösseren, auf die Bewirthschaftung mit fremden Arbeitskräften angewiesenen; es kommt hinzu, dass gerade wieder in Süddeutschland durch die Art der Bildung des Bodens oftmals ganz ausserordentliche Bonitätsunterschiede selbst auf kurze Entfernungen sich ergeben, die wiederum einer Zusammenlegung, wenn bei letzterer starke Ausgleichungen in Geld vermieden werden sollen, grosse Hindernisse bereiten; endlich muss man beachten, dass da, wo die Freitheilbarkeit der landwirthschaftlichen Anwesen durch Gesetz und Sitte eingebürgert und eine Aenderung dieses Erbrechtssystems nach den gegebenen Verhältnissen nicht in Aussicht zu nehmen ist, eine Zusammenlegung der einzelnen Parcellen doch nur eine Maassregel „auf Zeit“ wäre, deren vortheilhafte Wirkung bei den nächsten Erbtheilungen sich wieder verflüchtigen müsste. Bei allem Dem darf zugegeben werden, dass man bis in die neuere Zeit der Stimmung in den betheiligten bäuerlichen Kreisen vielleicht mehr Rechnung trug, als gerade nothwendig war und auch da, wo wegen des Vorkommens mittlerer und grösserer bäuerlicher Anwesen Zusammenlegungen in stärkerem Umfang räthlich erschienen wären, auf solche nicht mit dem nöthigen Nachdruck hingewirkt hat.

Es darf hier wohl auch die Bemerkung angefügt werden, wie sehr die durchgreifenden Zusammenlegungen in Norddeutschland den kleineren Leuten den Erwerb von Grundstücksparcellen erschweren, ja unmöglich machen; die „innere Colonisation“ in den ostpreussischen Provinzen, von der im folgenden Kapitel zu reden ist, würde sehr viel leichter sich vollziehen können, wenn man es nicht vorwiegend mit arrondirten Gutskomplexen zu thun hätte. Die Leichtigkeit des Bodenerwerbs in Süddeutschland, das Emporrücken des besitzlosen Tagelöhners zu einen wenn auch bescheidenen „Stellenbesitzer“ ist doch nur durch den „Streubesitz“ so wesentlich erleichtert, ein social nicht zu unterschätzender Gesichtspunkt! Auf die Schwierigkeit, welche einer weitgehenden Zusammenlegung der bäuerlichen Grundstücke im Süden Deutschlands (wegen der Bonitäts- und Anbauverschiedenheiten) entgegenstehen, hat auch v. Helferich auf der Wanderversammlung Bayrischer Landwirthe October 1884 aufmerksam gemacht.

3. Auf der untersten Stufe der Vollkommenheit pflegen die

Bereinigungen dann zu stehen, wenn die Betheiligten, statt den gesetzlichen Weg der Durchführung zu beschreiten, diese im gütlichen Wege herbeiführen. Offensichtlich ist ein solches, auf gegenseitigem Einverständniss beruhendes sog. gütliches Verfahren überhaupt nur bei Unternehmungen kleinster Art möglich; denn sobald eine grössere Anzahl von Grundstücken und zahlreiche Eigenthümer in Frage stehen, ist die freiwillige, ausdrückliche, rechtsgültige Zustimmung Aller kaum zu erreichen. Beim gütlichen Verfahren ist man aus diesem Grunde häufig genöthigt, die Bereinigung nur einzelner, besonders dringlicher Gemarkungstheile in Behandlung zu nehmen, was schon aus dem Grunde nachtheilig ist, weil kleinere Bereinigungen erfahrungsgemäss verhältnissmässig theuerer zu stehen kommen, als grössere. Hierzu kommt, dass Mangels einer sachverständigen Leitung und Controle die Ausführung meist mangelhaft erfolgt und dass zur Vermeidung von Streitigkeiten häufig auch unzweckmässigen Anträgen Einzelner stattgegeben wird; die neuen Feldwege werden zur Vermeidung von Besitzesänderungen bald auf die bestehenden unregelmässigen Gewanngrenzen (d. h. in gebrochenen Linien) angelegt, bald durchschneiden sie die Grundstücke in unwirthschaftlicher Weise oder endigen als Sackwege; häufig bleiben Anwendäcker und sog. Unformen (Schlüsseläcker, Spitzäcker) bestehen. Erfüllen dann, wie meist der Fall, derartige mangelhafte und gleichwohl kostspielige Bereinigungen die daran geknüpften Erwartungen selbst nicht in bescheidenem Grade, entstehen gar hinterher Streitigkeiten unter den Betheiligten mit dem Gefolge theuerer Processe, so wird aus solchen Vorgängen nur zu oft ein ungünstiger Schluss auf die Unternehmungen der in Rede stehenden Art überhaupt gezogen und auch das gesetzliche Verfahren in weiterem Umkreis mit Misstrauen behandelt. Desshalb sollten die landwirthschaftlichen Behörden den sog. gütlichen Unternehmungen jedwede Unterstützung versagen, eindringlich vor denselben warnen und bei jedem Anlass die Betheiligten auf den gesetzlichen Weg zu verweisen sich bemühen [1]).

§ 53. Wirthschaftliche Würdigung der Bereinigungen.

Als wesentlichstes Merkmal der von der Mehrzahl der deutschen Stämme festgehaltenen Besiedelungsweise, die in der „Gewann-

[1]) Vgl. Buchenberger-Pfaff, Das bad. Gesetz über die Verbesserung der Feldeintheilung, 1887, S. 47.

verfassung der Hufe" zu Tage tritt (§ 44), ist die Gemengelage der Grundstücke und die Wegelosigkeit eines mehr oder minder grossen Theils derselben bezeichnet worden, woraus mit Nothwendigkeit zahlreiche Dienstbarkeiten in Form von Ueberfahrtsrechten, ferner eine gewisse gemeinsame und gleichförmige Art der Felderbestellung (Flurzwang) und die gemeinsame Nutzung der abgeernteten Flächen (Weiderechte) sich ergeben mussten. Und zwar fallen die Gebiete dieser eigenthümlichen Flurverfassung und dieses besonderen Flurechts wesentlich mit jenen zusammen, in denen die Ansässigmachung in Dörfern erfolgte; eine Ausnahme machen nur jene langgestreckten, meist in Gebirgsthälern vorkommenden sog. Uebergangsdörfer, bei denen die Auftheilung des Landes meist in einem einzigen Streifen (vom Thal aufwärts bis zur Höhe des Berges) erfolgte (sog. Wald- oder Hagenhufe), welche Besiedelungsweise übrigens mut. mut. späterhin auch bei der Colonisirung der nördlichen und nordöstlichen Marschgegenden vielfache Verbreitung fand[1]). Bei den in dem vorigen Jahrhundert einsetzenden Bemühungen auf Hebung der Technik des Feldbaues und der Viehzucht und auf die Steigerung der Bodenerträgnisse stand die Beseitigung der aus der Gemengelage und der Wegelosigkeit der Grundstücke für den Betrieb sich ergebenden Schwierigkeiten und der anderen, dieser Flurverfassung entspringenden Belästigungen, neben der Befreiung des Grund und Bodens von dem Bann grundherrlicher Lasten, unter den Aufgaben der Landescultur in vorderster Reihe und ein warmes Eintreten für ein thatkräftiges Vorgehen auf diesem Gebiet findet sich gleicherweise in den Schriften der kameralistischen Schule wie in den zahlreichen agronomischen Werken jener Zeit und es nehmen die Erörterungen gerade über diesen Gegenstand auch in den landwirthschaftlichen Schriften dieses Jahrhunderts einen besonders breiten Raum ein[2]). Die vorgedachten Belästigungen mussten selbstredend da mit besonderer Schärfe sich geltend machen, wo zu der Gemengelage und der Wegelosigkeit in Folge von Erbtheilung, Verkauf, Schenkung eine weitgehende Zerstückelung der ehemaligen Einzelhufenbestandtheile getreten war.

Bemerkenswerthe Angaben über weitgehende Besitzzerstückelung finden sich in den Berichten über die „bäuerlichen Zustände in Deutschland", von

[1]) Meitzen, Boden- und landw. Verhältnisse d. Preuss. Staats, I, S. 357.

[2]) Eine Uebersicht über die ältere Literatur bei Rau, Anm. b zu § 98.

denen einige hier folgen: In Sachsen-Meiningen ging die Theilung der Güter vereinzelt bis zu $^1/_{64}$ der ursprünglichen Grösse; 1 Gut, kaum 2 Morgen gross, bestand aus 15 und mehr einzelnen Acker- und Wiesstücken. Die Flur Leutersdorf mit im Ganzen 835,9 ha hatte (1883) bei 76 Haushaltungen 7785 Parcellen. (I, S. 10.) — In einigen Bezirken des Grossh. Sachsen-Weimar kommen auf 1 ha 13,12 Parcellen (I, S. 30). — In Reg. Kassel zerfallen bäuerliche Güter von 10—15 ha in verschiedenen Gegenden in 200—300 einzelne Stücke und die „Uebelstände einer derartigen Zersplitterung werden durch das in allen unseparirten Gemarkungen bestehende System der Ueberfahrt- und Wenderechte, der Koppelhütung und der Gebundenheit an eine bestimmte Fruchtfolge, m. a. W. durch die Gemengewirthschaft zur Unerträglichkeit gesteigert“ (I, S. 123). — In Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus ist es nichts Seltenes, dass die Hälfte aller Parcellen einen geringeren Umfang als 5 a aufweisen (I, S. 153). — In manchen Gebirgsgegenden der Rheinprovinz ist es sprüchwörtlich, dass die „Wiesen die Grösse eines Betttuchs haben“; die Grösse der Ackerparcellen schwankt zwischen 3—6 ar (I, S. 198). — Im Kreise Merzig „nichts Seltenes, dass Besitzer von 1—2,5 ha 16—20 Parcellen haben; besonders trostlos die Zerstückelung des Wiesenbesitzes (1—5 ar), wo jede Melioration unmöglich, in Folge dessen dann auch überall Versumpfung oder Dürre, Binsen, Schachtelhalme und Heidekraut“. (I, S. 199). In den Motiven zum Zusammenlegungsgesetz für die Rheinlande wird (S. 13) die Gesammtzahl der Acker- und Wiesenparcellen zu 7,5 Millionen, die Durchschnittsgrösse einer Parcelle auf 8,7 ar angegeben. — Im District Marktheidenfeld (Unterfranken) sind 12712 Tagewerk (= 34 ar) in 164600 Parcellen getheilt (III, S. 116); im Bezirk Mullrichstadt (an der Rhön) hat nach dem Berichterstatter die Parcellirung und Gemengelage „einen theilweise unglaublichen Grad erreicht“; im Durchschnitt von 35 Gemeinden kommen auf eine Plannummer 0,246 Tagewerk und auf die Haushaltung 17 Tagewerke mit 70 Plannummern oder Parcellen (III, S. 183 ff.). Für die Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg überhaupt wurde 1876 die Zahl der Parcellen zu 3364200 ermittelt und eine Parcelle maass im Durchschnitt nur 0,38 Tagewerk. (Haag, a. a. O., S. 20.) Ganz ungünstig gelegene Grundstücke werden nicht selten unbewirthschaftet gelassen; manche will sogar „schenkungsweise“ Niemand übernehmen, es entstehen sog. herrenlose Güter, die von ihrem Herrn derelinquirt dem Aerar zufallen; im Jahre 1881 waren im Bezirk 115 solcher herrenloser Grundstücke vorhanden im Maassgehalt von zusammen 7,59 ha; die Zahl der ausser Betrieb stehenden Grundstücke ist um Vieles grösser. (Bäuerl. Zustände III, S. 187.) — In Württemberg hat die Gemarkung Oeschelbronn bei 776 ha Feldfläche 6643 Parcellen, es ist also 1 Parcelle durchschnittlich 11 a gross. — Nach den Badischen landwirthschaftlichen Erhebungen beträgt in der Gemeinde Sindolsheim bei einer Gemarkungsfläche von 1591 ha die Zahl der Parcellen 13000, die Durchschnittsgrösse der Parcellen rund 12 ar. In Dertingen in Baden wurde gelegentlich der Erlassung des Feldbereinigungsgesetzes von 1856 festgestellt, dass 18 Morgen 2 Viertel (6,6 ha) Krautland in ungefähr 1000 Stückchen zertheilt war und auf einen Eigenthümer 14—15 solcher Stückchen entfielen. Solche Beispiele liessen sich ins Endlose vermehren. — Ueber „die enorme Zersplitterung des herrschaftlichen und bäuerlichen Besitzes“ in England im Mittelalter siehe Nasse, a. a. O., S. 39.

Bei der Würdigung der wirthschaftlichen Bedeutung der Bereinigungen kommen namentlich die folgenden Gesichtspunkte in Betracht:

1. Die Kosten des landwirthschaftlichen Betriebs steigen in dem Maasse, als die Grundstücke an Grösse abnehmen, an Regelmässigkeit der Form einbüssen und in wachsender Entfernung von dem Betriebsbesitz (den Wirthschafts- und Oekonomiegebäuden) sich befinden, wobei zu beachten ist:

a) Je **kleiner** die Einzelgrundstücke sind, um so mehr zersplittert sich die Arbeit und um so mühevoller gestaltet sich die Aufsicht des Betriebsleiters, um so weniger kann die Arbeitszeit (wegen der Nothwendigkeit häufigeren Uebergangs von einem Grundstück zum anderen) gut ausgenutzt werden; je **grösser** dieselben, um so mehr kann mit der Arbeit und den Zugthieren haushälterisch verfahren, das Geschirr geschont werden, lassen sich auch arbeitssparende Maschinen (Säe-, Mähe-, Erntemaschinen) mit Erfolg anwenden; auf kleinen Einzelgrundstücken ergeben sich ferner bei deren Bearbeitung störende Zeitverluste schon wegen des öfteren Umdrehens der Geräthe an den Kopfenden sowie wegen der erforderlich werdenden Querbearbeitung der meist ungleich breiten Grundstücke an deren Schmalseite (Angewände, Anwand) sowie in Folge der mit der Hand auszuführenden Bestellungsarbeiten der von der Bearbeitung der Anwand nicht erreichten Ecken. Sehr nachtheilig ist auch der mit der Kleinheit der Grundstücke sich steigernde Verlust an Land bezw. Ertrag durch die **Grenzfurchen**. Von A. **Krämer**, im Handbuch der ges. Landwirthschaft I, S. 198 ff. wird, in der Annahme, dass eine Grenzfurche 20 cm breit ist, der **Furcheninhalt** eines Grundstücks in Rechteckform (Verhältniss von 5 : 1), wenn dieses 5 ha misst, auf 0,48°/₀, wenn es 25 ar misst, auf 2,15°/₀ der Gesammtfläche berechnet; auf 1 ar beträgt die Länge der Grenzfurche bei einem Grundstück von 5 ha nur 2,40; bei einem solchen von 25 ar dagegen 10,76, bei einem solchen von 10 ar: 16,97 m. Ebenda wird eine Berechnung von J. **Pohl**, landw. Betriebslehre, angeführt, wonach der **Zeitverlust** für zweimaliges Pflügen, fünfmaliges Eggen und Walzen und einmaliges Drillen pro ha berechnet wird: bei einer Länge des Grundstücks von

50 m	und einer Breite von	50 m	auf	21,81 M.
50 m	„ „ „ „	30 m	„	27,47 M.
30 m	„ „ „ „	30 m	„	45,91 M.

b) Nicht minder störend und kostenvertheuernd wirkt die unregelmässige **Form** der Grundstücke, weil die Bearbeitung des Ackerlandes streifenweise geschieht, die bei der Bearbeitung entstehenden Streifen parallele Längsgrenze haben, und weil desshalb nur dann, wenn die Seiten des Ackers ebenfalls parallel verlaufen, ein wiederholtes Kehren und Wenden vermieden wird; die **quadratische** oder doch die **rechteckige** Form der Grundstücke ist daher die vortheilhafteste.

c) Die aus der Kleinheit und der Unregelmässigkeit der Form der Grundstücke entspringenden Nachtheile potenziren sich, wenn diese Grundstücke **entfernt vom Wirthschaftshofe** gelegen sind, da mit der wachsenden Entfernung erhöhter Zeitverlust sich ergiebt und der Aufwand für Aufsicht, für die Arbeiten der Bestellung und Ernte wächst und zwar um so mehr, je ungünstiger an sich die Beschaffenheit, insbesondere die Steigungsverhältnisse der Wege sind. Vergleichende Berechnungen ergeben, dass mit den wachsenden Entfernungen durch die Mehrung der Arbeitskosten der Rohertrag verhältnissmässige Minderung erfährt und dass bei einer bestimmten Entfernung der letztere durch den erhöhten Arbeitsaufwand völlig verschlungen werden kann. Hierauf beruht es, dass bei sehr grossen Gemarkungen die an der Grenze gelegenen Grundstücke so häufig entweder gar nicht mehr in regelmässige Bestellung genommen werden, sondern günstigsten Falls auf Futterertrag genutzt werden, ungünstigsten Falls (bei geringer Bodenbeschaffenheit) als Oedungen liegen bleiben und etwa nur durch Schafe ausgenutzt werden oder dass die Besitzer solcher entlegenen Grundstücke sich derselben zu Gunsten nähergelegener Bewohner anderer Gemeinden (sog. Ausmärker) entäussern; ferner dass bei grossen Gutsarealen so oft die Nothwendigkeit hervortritt, ausser dem Haupthof noch Nebenhöfe (Vorwerke) einzurichten. Vgl. hiezu A. **Krämer**, a. a. O., S. 204, wo insbesondere auf die bezüglichen Berechnungen von **Thünen** [Der isolirte Staat in Bezug auf Landwirthschaft und Nationalökonomie, 1875] und ähnliche Berechnungen von A. **Block** und **Kleemann** verwiesen wird. Nach **Block** erhöhen sich die Kosten der Bestellung bei je 376 m Entfernung der Grundstücke um je 7,66°/₀ [die Handarbeitskosten um 4°/₀], so dass bei 4896 Entfernung vom Gehöfte die Bestellungskosten den Reinertrag gänzlich aufzehren und wenn die Entfernung über 7532 m ist, der Ackerbau selbst bei **gutem** Boden nicht einmal mehr die Zinsen vom Werth der Gebäude und des Inventariums trägt.

2. Wo, wie meist der Fall, die im Gemenge liegenden Grundstücke nicht durchweg durch Wege zugänglich sind, sind der Benützungsfreiheit des Grund und Bodens sehr enge Schranken gezogen. Hat auch der frühere rechtliche Flurzwang, d. h. die von Gemeindewegen angeordnete Art der Inculturnahme und Reihenfolge der Einzelarbeiten zu bestehen aufgehört, so ist doch in Folge dieser Wegelosigkeit der Zustand eines thatsächlichen Flurzwangs bestehen geblieben, darin sich äussernd, dass auf zahlreichen Schlägen die Grundbesitzer in Folge der Unmöglichkeit des ungehinderten jederzeitigen Zutritts zu den Grundstücken zur Einhaltung derselben Art der Anblümung ihrer Felder genöthigt sind. In Folge jener Wegelosigkeit müssen also insbesondere jene Culturen kümmern, die eine Bearbeitung während der Vegetation erfordern, und ebenso jene, bei denen die Zeit der Aberntung mit der der vorherrschenden Gewächsart nicht sich deckt, vor Allem also die meisten Handelsgewächse (Tabak, Hopfen, Zuckerrüben), die danach nur an bestimmten, vielleicht nicht gerade immer günstigsten Theilen der Feldflur angebaut werden können. Ganz besonders sind hier aber die kleeartigen Gewächse zu nennen, deren Anbau in weiterem Umfang an der Unzugänglichkeit vieler Grundstücke ebenfalls scheitert, obwohl die steigende Bedeutung der Viehhaltung und die günstigen Wirkungen dieser Gewächse als Stickstoffsammler auf die Nährkraft des Bodens doch gerade die Ausdehnung des Ackerfutterbaus besonders wünschenswerth und dringlich macht; auch kommt gerade bei den Kleearten in Betracht, nicht bloss dass sie nur auf bestimmten Bodenarten gut gedeihen, sondern auch auf den ihnen zusagenden Böden doch einen häufigen Bodenwechsel erfordern, wenn der Ertrag ein befriedigender bleiben soll (Kleemüdigkeit), dass dieser Wechsel aber wiederum in der Unzugänglichkeit der dazu an sich geeigneten Ackerstücke ein Hinderniss findet. Der Stillstand oder gar der Rückgang in der Thierhaltung, die ungenügende Düngererzeugung, die in Folge hierin eintretende wachsende Verarmung des Bodens mit steigenden Anzeichen eines systematischen Raubbaus sind daher bezeichnende Erscheinungen der Gegenden, in denen die besprochenen Uebelstände der Unzugänglichkeit eines Theils der Felder mit besonderer Schärfe hervortreten. Die höchste Rente kann offenbar nur da erzielt werden, wo die Individualisirung in der Bewirthschaftung der Einzelgutsbestandtheile in vollkommenster Weise durchführbar sich erweist, wo also die volle, nicht

bloss rechtliche, sondern auch wirthschaftlich-technische Verfügungsfreiheit über den Grund und Boden gewährleistet ist. Je mehr die Anforderungen an die Productionstechnik steigen, um dem Boden die höchsten Erträgnisse abzugewinnen, um so ungereimter und widerspruchsvoller wird ein Zustand, bei dem der Einzelwirth in seinen wirthschafts-technischen Entschliessungen von den Nachbarn abhängig ist; um so wichtiger wird es, aus den Bann dieser gegenseitigen Abhängigkeit den Einzelnen zu lösen, d. h. an Stelle der wirthschaftlichen Gebundenheit des Betriebs, wie er für das ganze Mittelalter bis in dieses Jahrhundert charakteristisch ist, für diese Zeit auch bei den geringen Anforderungen an die Rente des Bodens erträglich war, die Möglichkeit freiester Verfügung in wirthschafts-technischer Hinsicht zu setzen. Erst dann können auch die Fesseln der alten Dreifelderwirthschaft abgestreift und zu rationelleren Betriebssystemen, insbesondere also zu bestimmtem Fruchtwechselsystem, der Uebergang gefunden werden (vgl. § 8)[1].

Wird der Mangel an Feldwegen, wie häufig, durch sog. „Schleifwege" zu ersetzen gesucht oder behilft man sich mit dem sog. „Tritt-(Trepp-)Recht" (das Recht, mit dem Pflug auf dem anstossenden Grundstück umzuwenden und die Zugthiere auf dasselbe treten zu lassen), so wird hierdurch nicht nur Mancherlei verdorben, sondern es ist damit auch eine Quelle zu beständigen Streitigkeiten eröffnet. Die so oft gehörte Einwendung, dass man keine Bereinigung wolle, um den Frieden in der Gemeinde nicht zu stören, ist daher völlig verkehrt, indem gerade die Bereinigung dazu dient, die ärgerlichsten, aus dem gewohnheitsmässigen Nachbarrecht entsprungenen Misshelligkeiten endgültig zu beseitigen.

3. Ein nicht geringes Hinderniss bietet endlich die Gemengelage der Grundstücke auch der planmässigen Durchführung durchgreifender Bodenmeliorationen, namentlich der so wichtigen Ent- und Bewässerungen, und ein nicht zu unterschätzender Gewinn der in Rede stehenden Unternehmungen besteht daher auch gerade darin, dass mit der Projectirung des neuen Wegenetzes in der Regel auch eine solche eines rationellen Grabennetzes verbunden wird. Dies ist nun abermals wieder gerade für die Futtererzeugung von grösster Bedeutung, da noch immer viele Wiesen

---

[1]) Ueber den Zusammenhang der Bereinigungen mit der Möglichkeit weitgehender Productionssteigerung, insbesondere mit der Möglichkeit der Erweiterung des Kleebaus, des Anbaus von Handelsgewächsen, aber auch der Möglichkeit der Umwandlung von bestimmten Culturarten in andere (Wald in Feld, unerträgliche Feldstücke in Wald), siehe wieder die eingehende Darstellung bei Schlitte, a. a. O., I. Bd., S. 47 ff., woselbst auch zahlreiche Verweisungen auf landw. technische Fachschriften. Ferner W. Zeeb, Die Feldbereinigung, 1886, S. 1 ff.

an stauender Nässe leiden und desshalb nur schlechte (saure) Gräser und Sumpfpflanzen erzeugen, andere wieder, wegen ungenügender Durchfeuchtung in der Hauptzeit der Vegetation, unsichere Erträgnisse abwerfen. Zahlreiche Beispiele zeigen, dass von der Möglichkeit, mit einer Bereinigung der Gemarkung auch in den wasserwirthschaftlichen Verhältnissen Wandel zu schaffen, d. h. für eine ordentliche Vorfluth zur Fernhaltung von Versumpfungen einzelner Grundstücke und für eine plangerechte Vertheilung des Wassers zu Wässerungs- und Düngungszwecken zu sorgen, von den Betheiligten gerne Gebrauch gemacht und der Nutzen der Bereinigungen durch diese Ausdehnung auf das Gebiet der Bodenmelioration ein besonders augenfälliger wird.

4. Die Kosten der Unternehmungen pflegen meist nicht gerade gering zu sein und die Güte der verwaltungs-technischen Organisation des Bereinigungswesens wird sich daher namentlich auch darin zu beweisen haben, den anzustrebenden Erfolg mit dem im gegebenen Fall geringstmöglichen Aufwand herbeizuführen; in welcher Beziehung im Anfang, bei noch nicht hinreichender Vertrautheit namentlich der technischen Vollzugsorgane mit ihrer Aufgabe und bei dem Bestreben, denkbar Vollkommenes zu leisten, manchmal zum Schaden der Sache gefehlt wurde. Von solchen Ausnahmefällen abgesehen zeigt die Erfahrung, dass auch unter Berücksichtigung selbst anscheinend hoher Kosten der Reinertrag der Felder auf bereinigten Fluren eine Steigerung erfährt, die in dem oft geradezu überraschenden Anziehen der Bodenwerthe bereinigter Grundstücke beredten Ausdruck erhält, wie denn bekanntermaassen auch der kleinste Bauer den Werth der Zugänglichkeit eines Grundstücks oder seiner besseren Arrondirung sehr wohl zu würdigen weiss. Aber die vielfältigen psychologischen Widersprüche, welche so häufig die Wirthschaftsgebahrung der Landbevölkerung kennzeichnen, treten nun auch gerade darin zu Tage, dass dieselben Landwirthe, welche einer Bereinigung am meisten widerstreben, selbst die ungeheuerlichsten Kaufpreise bei Grundstücksankäufen nicht scheuen, wenn damit eine bessere Arrondirung oder Vergrösserung einer Parcelle erreicht werden kann.

Von Westphalen wird berichtet, dass die Bauern „vielfach zu misstrauisch, zu wenig intelligent seien, um den grossen Nutzen der Verkoppelung einzusehen; Jeder möchte wohl den benachbarten Acker sein nennen, nicht aber das eigene Grundstück wieder abgeben“. Um so eifriger wird die Gelegenheit ergriffen, zur Arrondirung benachbarte Parcellen anzukaufen, freilich häufig zu übermässig hohem Preis (Bäuerliche Zustände in Deutschland, II, S. 3); wie denn anlässlich der Be-

rathung des Zusammenlegungsgesetzes für die Rheinprovinz massenhaft Petitionen aus bäuerlichen Kreisen (mit 70—80000 Unterschriften bedeckt) gegen das Gesetz bei dem Preuss. Landtag eingelaufen sind (Bericht der XIer Commission, Drucksachen No. 71 von 1885).

In Bezug auf die Kosten ist noch Folgendes zu bemerken: Die Höhe derselben ist im Wesentlichen abhängig von den besonderen Schwierigkeiten, welche die Terrainbeschaffenheit (eben oder hügelig), die wechselnde Bodenbeschaffenheit etc. bereiten und von den besonderen Anlagen (insbesondere für Meliorirung von Wiesengelände), welche mit den Bereinigungen verbunden werden; endlich von der mehr oder minder soliden Art der Feldwege. Die Kosten stellen sich verhältnissmässig um so höher, je kleiner die Bereinigungsfläche ist, schon wegen der hier bedeutender in's Gewicht fallenden allgemeinen Kosten, dann aber auch desshalb, weil innerhalb eines enger umschriebenen Bezirks die Ausgleichung des alten und neuen Besitzstandes nicht bloss überhaupt schwieriger ist, sondern eben wegen dieser Schwierigkeiten häufig in Geld erfolgen muss.

Anm. 1. In Baden schwanken aus solchen Gründen die Kosten für den ha Bereinigungsfläche zwischen 25 und 90 M.; aber selbst bei den theuersten Anlagen dürfte der Aufwand in der Werthserhöhung, welche ein bereinigtes Grundstück durch die jederzeitige Zugänglichkeit und zweckmässige Form erhält, sein vollständiges Aequivalent finden. (Vgl. des Verfassers Handbuch des landwirthschaftlichen Verwaltungsrechts 1887 und den Jahresbericht des badischen Ministeriums des Innern für 1884/87, II, S. 75 ff.) — In Sachsen schätzt man die Zusammenlegungskosten (ohne die Kosten für Wege- und Grabenanlagen), d. h. die durch Specialcommissare, Geometer, Sporteln etc. erwachsenden, auf den ha bei grossen Fluren auf 13,15—14,85 M.; bei eben solchen und schwierigem Geschäftsgang auf 15,74 M.; bei mittleren Fluren (von etwa 200 ha) in bergigem Terrain und bei schwierigem Geschäftsgang auf 21,33—23 M.; bei kleinen Fluren (von etwa 100 ha) in bergigem Terrain bei gutem Geschäftsgang auf 21,4 M., bei schwierigem auf 26,7 M. (Schlitte, a. a. O., III, S. 1110.)

2. Der grosse Nutzen gut durchgeführter Bereinigungen und deren günstige Rückwirkung auf die Wirthschaftslage der landbautreibenden Bevölkerung wird in zahlreichen amtlichen Veröffentlichungen unumwunden eingeräumt. Sämmtliche neuen landw. Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung haben die thunlichste Förderung des Bereinigungswesens als eine der wichtigsten Fragen der Gegenwart uneingeschränkt anerkannt: Baden, IV. Bd. der Erhebungen, S. 16, Württemberg, S. XXIII, Hessen, I, S. 27, Elsass-Lothringen, S. XVIII ff.; auch sind in diesen sämmtlichen vier Staaten seitdem die bis dahin geltenden Bereinigungsgesetze einer Umgestaltung im Sinne eines thatkräftigeren Vorgehens auf diesem Gebiet unterzogen worden (siehe § 56). So wird auch inhaltlich des amtlichen Berichts über die Ergebnisse der Untersuchungen über die Lage der Landwirthschaft in den Niederlanden der Mangel eines Gesetzes über zwangsweise Zusammenlegung bei der vielfach unzweckmässigen Lage der Grundstücke (ein holländisches Sprichwort sagt: „Je ferner von seinem Land, je dichter bei seinem Schaden") mit Recht beklagt. — Einen sehr lehrreichen Einblick in die wirthschaftliche Bedeutung der Bereinigungen, namentlich auch wegen der mit solchen gewöhnlich Hand in Hand gehenden Meliorationen (Ent- und Bewässerungsanlagen) gewähren auch die Jahresberichte der betreffenden Ressortministerien und

sonstige amtliche Veröffentlichungen. Aus dem „Bericht über Preussens landw. Verwaltung“ für 1884/87 mögen desshalb zur Erhärtung der Ausführungen im Text einige Auszüge hier eine Stelle finden. Es berichten: a) die Generalcommission Breslau (S. 107 ff.): Die im Herbst 1885 eingeleitete Separation der Stadtfeldmark Leobschütz mit 1114,5 ha Acker- und Wiesenland hat das günstige Resultat gehabt, dass die betheiligten 268 Grundbesitzer 281 neue, also überwiegend je nur einen Plan erhalten haben, während sie vorher 1355 einzelne Stücke besassen. — Die Feldmark Guhrau, Kreises Pless, bietet, nachdem die Separation derselben im Herbst 1886 ausgeführt ist, schon jetzt ein erfreuliches Bild des Fortschritts in der Bewirthschaftung der Ackerländereien; auch die Rusticalgrundbesitzer sind jetzt mit der Separation zufrieden und haben sämmtlich den Plan genehmigt, während sie bei der Einleitung derselben sich zusammengerottet und thätlich widersetzt hatten, so dass das Einschreiten der bewaffneten Macht nothwendig geworden war. Im Allgemeinen lässt sich nicht verkennen, dass nach Ausführung einer Separation oder Zusammenlegung auch die betheiligten Rustical-Grundbesitzer sich einer besseren Bestellung ihrer Ackerländereien befleissigen und ihren neuen Besitzstand sorgsamer behandeln, gewöhnlich auch eine zweckmässigere Fruchtfolge einführen. Häufig lassen sie auch die ihnen nebenher gehörigen Einzelgrundstücke ihren Stellen zuschreiben und reguliren ihre Creditverhältnisse. Die Aufnahme von Darlehen zu mässigen Zinsen von der Landschaft und anderen Creditinstituten wird durch diese Arrondirungen wesentlich erleichtert, häufig erst ermöglicht. Die Erträge dieser Wirthschaften steigern sich daher gewöhnlich sehr bald, die Düngerstätten werden verbessert und die Scheunenräume erweitert; die Zwangsverkäufe scheinen bei den separirten Feldmarken sich zu vermindern. — b) Generalcommission zu Düsseldorf: In den Westerwaldkreisen Neuwied und Altenkirchen und in dem Kreise Wetzlar sind die Grundstückszusammenlegungen an vielen Orten in erfolgreichster Weise ausgeführt. Vorzugsweise sind in den vordem meist versumpften Wiesenthälern durch Regulirung der vielfach gekrümmten Flussläufe und durch Einführung einer zweckmässigen Ent- und Bewässerung die günstigsten Resultate erzielt. Es sind dort im Allgemeinen die Bodenerträge um mehr als 30%, an einzelnen Stellen sogar um 300—400% erhöht, dementsprechend, trotz der Entwerthung der landw. Bodenerzeugnisse, auch die Kauf- und Pachtpreise gestiegen. In Breibach erzeugt in Folge der gleichzeitig vorgenommenen Bewässerung ein Wiesenbesitz, von dem vor der Zusammenlegung beim ersten Schnitt durchschnittlich 6—7 Fuder Heu geerntet wurden, jetzt im Durchschnitt 17 Fuder Heu. In demselben Verhältniss hat sich der Grummetertrag vermehrt. Ein anderer Wiesenbesitz von 2 ha Fläche brachte vor der Zusammenlegung 74 M., im Jahre 1886 223 M. und im Jahre 1887 310 M. Pacht. Ferner wurde eine Wiese, welche vordem 1 M. Pacht eintrug, nach der Melioration für 14 M. verpachtet. — c) Generalcommission Kassel: Von den 1375 ha der Gemarkung Langendielbach, Kr. Hanau, wurden 948 ha zusammengelegt. Diese 948 ha waren in 17540 Parcellen zerstückelt, an deren Stelle sind 1623 neue, durchschnittlich 50 Ar grosse Pläne ausgewiesen worden, von denen 50 zur Erweiterung der Dorflage dienen. Die Vortheile der Zusammenlegung treten in Langendielbach wegen der früheren maasslosen Parzellirung besonders auffallend hervor. Die Ermässigung der Productionskosten wird bereitwilligst anerkannt und die Aufhebung des Flurzwangs als grosse Wohlthat empfunden. Der Flurzwang wurde mit äusserster Strenge ausgeübt, und durften selbst die von den Landstrassen aus zugänglichen Parcellen nicht früher abgeerntet werden, als dies für den betreffenden Flurtheil vom Gemeinderath beschlossen und durch die Schelle öffentlich bekannt gemacht worden war. Dann musste mancher Besitzer unreife, ein anderer überreife Frucht einernten. Ein grosser Gemarkungstheil, das Issigheimer Feld, über ein Drittel des ganzen Ackerlandes enthaltend, ist durch Schaffung der bisher fehlenden Vorfluthgräben ganz bedeutend im Werthe erhöht. Während früher grosse Flächen mit kräftigem Lehmboden wegen stagnirender Nässe im Frühjahr erst spät zugänglich wurden, zieht jetzt die überflüssige schädliche Feuchtigkeit schnell ab und gestattet frühe Bestellung. Die erste nach der Planausführung in diesem Felde gemachte Ernte hat allgemein die Erwartungen erheblich übertroffen, obwohl manche Pläne in recht schlechtem Düngungszustande und stark von Unkraut verunreinigt übernommen

wurden. In einem anderen entfernten und schlechten Gemarkungstheile fanden sich früher viele kleine Parcellen, welche von ihren Besitzern nicht bestellt zu werden pflegten, weil sich die Bestellung des kleinen Stücks bei den weiten sehr schlechten Wegen kaum lohnte. Jetzt, nachdem auch hier ordentliche Planstücke ausgewiesen und gute Zuwege geschafft worden, findet man kaum noch unbestellte Flächen, da gleich das erste Jahr erwiesen, dass auch in diesen schlechteren Lagen nach gehöriger Düngung ein lohnender Ertrag zu erreichen ist. — In den Gemarkungen Niederhörlen und Breidenstein im Kreise Biedenkopf des Regierungsbezirks Wiesbaden ist an die Stelle der Dreifelderwirthschaft unter Fortfall des bisher bestandenen Flurzwangs mehr oder weniger Fruchtwechselbau mit theilweise ausgedehntem künstlichem Futterbau getreten. Dies ist namentlich in Niederhörlen der Fall, wo der sogenannte Wagner'sche Futterbau sich eingebürgert hat und sehr beträchtliche Erfolge zeigt, die den Ertrag des dort sonst vorzugsweise gebauten Rothklees weit hinter sich lassen. — In Waldeck-Pyrmont zeigen sich die Segnungen der Zusammenlegung insbesondere in der überall zu Tage tretenden Erhöhung des Ertrages der Ländereien und des Werthes der Grundstücke. In den Gemeinden Ober- und Niederwaroldern, sowie Meineringhausen ist es wiederholt vorgekommen, dass pro Morgen $18^3/_4$ Ctr. Weizen oder $14^1/_2$ Ctr. Roggen geerntet worden sind, Erträge, die man früher für unmöglich hielt, und zwar wurde dies Resultat nicht etwa auf Acker I. und II., sondern III., IV. und V. Klasse erzielt. — d) Generalcommission zu Münster: Die Specialseparation der Feldmark Willebadessen, Kr. Warburg, wurde Ende 1881 eingeleitet und 1886 zur Planüberweisung gefördert. Durch dieselbe ist eine Fläche von 1281 ha, welche von 357 Interessenten in 3647 alten Parcellen besessen wurde, in 841 Pläne zusammengelegt. Obwohl seit der Separation die Bearbeitung der Ländereien eine weit intensivere geworden ist, als sie vordem war, hat die Spannkraft der bäuerlichen Besitzer bedeutend herabgemindert werden können. Es sind seit dem Herbst 1886 16 Pferde abgeschafft, indem deren Besitzer theils zu Ochsen als Spannvieh übergegangen sind, theils mit einer geringeren Anzahl von Pferden auskommen. — In der Stadtfeldmark Brilon beträgt die Ersparniss an Bestellungskosten durchschnittlich pro Hektar der Aecker und Wiesen 5,81 M. und im Ganzen jährlich ca. 20000 M. — e) In den Dörfern Grossengottern und Altengottern im Kreise Langensalza wird die jährliche Ersparniss in Folge der schon in den 50er Jahren ausgeführten „Consolidation" dort auf 29582,40 M., hier auf 25800,50 M. angegeben, oder auf 4,28 M. pro Morgen, so dass — unter Berücksichtigung der Kosten des Unternehmens — eine Ertragswerthssteigerung auf den Morgen von 102,50 M. angenommen wird (Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart, 1888, III. Abthlg., S. 158 ff.). — f) Aehnliche Urtheile in den Jahresberichten des badischen Ministeriums des Innern, sowie in den vom Verein für Socialpolitik erhobenen Berichten über die bäuerlichen Zustände in Deutschland; so z. B. betreffs des Grossh. Sachsen in Bd. I, S. 31. Wegen Zusammenhangs des Aufblühens der Rübencultur mit den Separationen im ehemaligen Fürstenthum Halberstadt, s. Bd. II ebenda, S. 127 und 136 ff. Von Sachsen wird bemerkt, dass wenn auch in einzelnen Fällen die erwähnten Vortheile nicht eingetreten sind, im Ganzen die Zusammenlegungen für den ländlichen Grundbesitz „Verbesserungen in Bezug auf Fruchtfolge, vermehrten Futteranbau, reichlichere Ernährung des Viehs, Verwendung neuer Ackergeräthe, Einführung von Reihensaat etc. im Gefolge gehabt, daher auch stets weitere Zusammenlegungen in den zunächst gelegenen Ortschaften nach sich gezogen haben" (II, S. 207).

§ 54. Einwendungen gegen die Bereinigungen.

Man sollte bei solcher Sachlage meinen, dass kaum eine andere Maassnahme der Landescultur als die hier vorliegende sich des ungetheilten Beifalls der landwirthschaftlichen Bevölkerung erfreuen

müsse und dass es unschwer falle, derselben überall Eingang zu verschaffen, namentlich in einer Zeit, in der steigende Arbeitslöhne, bei zunehmender Schwierigkeit der Beschaffung guter Arbeitskräfte überhaupt, mit der Steigerung auch der anderen Betriebskosten (Wachsen der Steuerlast) und mit ungünstigem Preisstand mancher Erzeugnisse zusammentreffen. Nun pflegt aber im Allgemeinen nur beim mittleren und grösseren Besitz ein entsprechendes wirthschaftliches Verständniss für das, was die Zeit fordert, vorhanden zu sein; die bäuerliche, zumal die kleinbäuerliche Bevölkerung dagegen entbehrt in ihrer grossen Masse vielfach dieser Einsicht und nimmt häufig selbst hochgradige Missstände der herrschenden Flurverfassung als etwas Unabänderliches mit stumpfem Gleichmuth hin oder zieht doch die Abänderungsmöglichkeit mit dem Ergebniss nachhaltiger Besserung des Bestehenden, aller Erfahrungen ungeachtet, immer von Neuem in Zweifel. So kann es nicht Wunder nehmen, das in Norddeutschland und namentlich in Preussen (mit Ausnahme der westlichen Provinzen), begünstigt durch das Verständniss, das der daselbst vorherrschende Mittelbesitz den Bereinigungen entgegengebracht hat und durch eine von Anfang ab wohldurchdachte, das Zustandekommen dieser Unternehmungen fördernde Gesetzgebung, Fortschritte auf diesem Gebiet in viel grösserem Maasse zu verzeichnen sind als im Süden Deutschlands sowie in anderen Staatsgebieten, wo der ländliche Kleinbesitz den Hauptgrundstock der Bewohner des flachen Landes bildet, der, jeden Aenderungen der Wirthschaftsgewohnheiten überhaupt schwer zugänglich, erklärlicherweise mit besonderem Nachdruck gegen eine Maassregel sich sträubt, in der er eine in seinen Augen unerhörte Enteignung des ererbten oder mühsam erworbenen Besitzes erblickt und deren mögliche und wahrscheinliche Vortheile für die spätere Führung des Betriebs hinter der augenblicklichen Belastung des Anwesens mit einer Meliorationsschuld gänzlich in den Hintergrund treten. Will man daher in Gebieten mit starker Besitzzersplitterung ebenfalls Erfolge in absehbarer Zeit erzielen, so muss man sich zu der Folgerung verstehen, in der Ausgestaltung des Zwangsmoments bei der Bereinigungsgesetzgebung nicht allzuängstlich zu sein.

Im Grossen und Ganzen lässt sich sagen, dass die gemeinhin gegen Bereinigungen vorgebrachten Einwendungen, wenn überhaupt, höchstens eine relative Berechtigung haben und dass ein geschickter, verständiger Vollzug denselben leicht begegnen kann,

dass aber, soweit gewisse unerwünschte Folgen, weil mit dem Wesen der Bereinigungen verknüpft, nicht vermieden werden können, sie gegenüber den Vortheilen einer guten Bereinigung ernstlich nicht in's Gewicht fallen. Es kann genügen, in dieser Beziehung auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die Befürchtung, bei dem Geländeaustausch könnten Benachtheiligungen des Einen zu Gunsten Anderer eintreten, ist eine sehr weit verbreitete und der schon hieraus entspringende Widerstand erhält durch die Anhänglichkeit gerade wieder der kleinen Leute an die schon lange in ihrem Besitz befindliche Scholle eine besondere Nahrung; und zwar wieder, je zerstückelter an sich der Besitz, je ungleichartiger der Boden in der Gemarkung und je verschiedenartiger dessen Bewirthschaftungszustand ist. Beispiele gut durchgeführter Bereinigungen und die Gewissenhaftigkeit, mit der seitens der Techniker bei der Bonitirung der Einzelgrundstücke verfahren wird, die Bedachtnahme darauf, dass beim Grundstücksumtausch geeignete Rücksicht auf die alten Besitzverhältnisse genommen, d. h. Grundstücke thunlich gleicher oder ähnlicher Bodenbeschaffenheit an Stelle der abzutretenden überwiesen werden, sind geeignet, solche Befürchtungen zu zerstreuen und auch frühere Gegner nach Vollendung des Werks mit diesem zu versöhnen. Wo die Stimmung eine besonders zweifelhafte oder getheilte ist, empfiehlt sich, nicht auf einmal in der ganzen Gemarkung zur Bereinigung zu schreiten, sondern durch deren Beschränkung zunächst auf einen Flurtheil die Vortheile auf engerem Gebiet augenfällig zu machen, worauf erfahrungsgemäss die gänzliche Durchführung nicht lange auf sich warten lässt[1]).

In Gegenden hochwerthiger Specialculturen (Tabak, Hopfen etc.), die nur auf bestimmten Böden gut gedeihen, ist selbstredend die Zusammenlegung mit besonderer Vorsicht zu handhaben und in Reborten mit stark wechselnden Lagen am besten wohl gänzlich zu unterlassen, soweit nicht die Interessenten im Vollzug des Unternehmens selber solche wünschen; unter dieser Voraussetzung

[1]) Der Jahresbericht des bad. Ministeriums des Innern für 1884/85 (II, S. 87) erwähnt u. A., wie neuerdings die Bereinigung mit gutem Erfolg in einer Gemarkung (Nassig im bad. Unterland) in Angriff genommen worden sei, welche früher selbst gegen das Anerbieten der Regierung, das Unternehmen — als Probestück — ganz auf Staatskosten ausführen zu lassen, sich ablehnend verhalten habe; und wie überhaupt die gelungene Ausführung einzelner Unternehmungen alsbald andere in benachbarten Gemarkungen nachzuziehen pflegte. (Aehnliche Erfahrungen auch in Preussen.)

aber die Bereinigung auch für solche Districte durchaus erstrebenswerth.

2. Weitgehenden Zusammenlegungen steht der Grossbesitz im Allgemeinen ebenso freundlich, wie der mittlere und kleinere (bäuerliche) Besitz unfreundlich gegenüber. Wenig wollen freilich jene Einwendungen bedeuten, die auf die Erhöhung der Hagelgefahr oder des grösseren Risicos durch Pflanzenschädlinge bei arrondirterem Besitz sich stützen; denn letztere sind bekanntlich um so schwieriger zu bekämpfen, je zerstückelter der Besitz und je leichter gerade bei der Gemengelage die Uebertragung des Schädlings von einer Parcelle auf die andere ist; und ersteres wäre überhaupt doch nur begründet, wenn jeder in allen Theilen der Gemarkungen gleich stark begütert wäre, was indess nur ausnahmsweise zutrifft. Dagegen würde es ein Fehler sein, solche weitgehende Zusammenlegungen den Betheiligten auch dann aufdrängen zu wollen, wenn sie ihnen lebhaft widerstreben und namentlich wenn diese Widerstrebenden den klein- und mittelbäuerlichen Wirthen angehören, für deren Wirthschaftslage eine Verminderung der Zahl der Parcellen ohnehin selten eine grosse wirthschaftliche Bedeutung hat, bei denen vielmehr die jederzeitige Zugänglichkeit ihrer Parcellen bei zweckmässiger Formirung derselben die Hauptsache bleibt[1]). Wenn freilich selbst bäuerliche Wirthe mit grösserem Besitz nicht selten sich gegen solche Zusammenlegungen sträuben, obwohl auch sie, wie der Grossgrundbesitz, mehr und mehr mit der Arbeiternoth zu kämpfen haben, so beweist dies nur wieder, wie weit die Kurzsichtigkeit auf dem flachen Lande und die Verkennung der wahren Interessen sogar unter denen verbreitet ist, die doch vor Allem berufen wären, in dem Kampf für einen gesunden Fortschritt, eben vermöge ihres

[1]) Bei den Verhandlungen über das Preuss. Zusammenlegungsgesetz für die Rheinlande wurde nicht ohne Grund auch darauf verwiesen, dass wo die Besitzvertheilung eine sehr zersplitterte ist, die Zusammenlegung nicht nur überhaupt von fragwürdigem Werth, sondern auch desshalb nicht anzustreben sei, weil dann den kleinen Leuten, namentlich den Landarbeitern, Angehörigen der Fabrikbevölkerung etc. der Erwerb eines kleinen Grundeigenthums ausserordentlich erschwert werde. (So im Referat vom Abg. Bachem, in der 45. Sitzung v. 19. März 1885, Stenogr. Ber., S. 1159.) Dieses sociale Moment, welches in gemischt landwirthschaftlich-industriellen Bezirken Beachtung mindestens ebenso verdient, wie das landwirthschaftlich-technische, ist indess auf die endgültige Fassung des Gesetzes ohne Einfluss geblieben. Die süddeutsche Gesetzgebung, welche auch einfache Wegeanlagen zulässt, dürfte desshalb in dieser Hinsicht den Vorzug verdienen, weil sie gestattet, der Verschiedenheit der Verhältnisse thunlich Rechnung zu tragen. Vgl. auch die Bemerkung auf S. 308 unten.

grösseren Besitzes, die geistige Führung zu übernehmen. Diese Zurückhaltung, die nicht selten zur offenen Bekämpfung solcher Maassregeln übergeht, hängt freilich auch mit der anderen, nicht wegzuläugnenden Thatsache zusammen, dass häufig gerade diese Glieder des ländlichen Gemeinwesen jenes Gemeinsinns entbehren, der für Angelegenheiten allgemeinerer Wichtigkeit auch dann eintreten heisst, wenn der eigene Vortheil die Förderung derselben nicht unbedingt gebietet. Die Beachtung dieses Punktes ist de lege ferenda nicht unwichtig, insofern nämlich es bedenklich wäre, bei der Ausgestaltung des Majorisirungszwangs die Flächengrösse des Besitzes zum allein ausschlaggebenden Factor zu erheben (vgl. S. 283 unten).

3. Diejenigen Einwendungen, welche gegen Zusammenlegungen aus dem Grunde erhoben werden, weil in den Gegenden der Freitheilbarkeit der Güter im Erbgang und Verkaufsfall die Maassregel der nachhaltigen Wirkung doch entbehren würde und weil kleine Parcellen verkaufsfähiger, also werthvoller seien, verkennen, dass solche nachtheilige Theilungen doch immer nur in gewissen längeren Zwischenräumen einzutreten pflegen, in der Zwischenzeit aber die Wohlthat des arrondirten Besitzes in uneingeschränktem Maasse dem Betriebsleiter zu Gute kommen; und dass wenn erst überhaupt einmal wieder diese Wohlthat der ländlichen Bevölkerung zum vollen Bewusstsein gekommen ist, unzweckmässige Theilungen, die das Land schliesslich in kleine Fetzen zerreissen müssten, sicher seltener werden, auch wenn eigentliche Theilungsverbote nicht bestehen sollten. Daher wird ein verständiger Vollzug auch in Gegenden der Freitheilbarkeit und bei vorwaltendem Kleinbesitz doch mindestens die kleinsten Parcellen zu beseitigen sich bemühen und jedenfalls gegenüber dem bäuerlichen Mittel- und Grossbesitz für eine thunliche Minderung der Parcellenzahl eintreten[1]).

[1]) Wenn ein im Uebrigen mit sehr sachverständigem Urtheil auf landw. Gebiet ausgerüsteter Schriftsteller sagt, dass in der Pfalz man sich daran gewöhnt habe, „den vorhandenen Zustand (der Parcellirung) einschliesslich der Gemengelage der Grundstücke als eine mit der gegebenen Entwicklung zusammenhängende Erscheinung und als etwas Unabänderliches anzusehen“ . . . und dass die Bevölkerung einer zwangsweisen Zusammenlegung schon desshalb widerstrebe, weil wegen der Gesetzgebung über die Theilbarkeit „ein dauernder Zustand durch dieselbe doch nicht begründet würde“. (Petersen in Bäuerl. Zustände in Deutschland, I, S. 252), so kann dieser Stellungnahme doch nur eine sehr bedingte Richtigkeit zugestanden werden, nämlich nur insoweit, als die Verhältnisse dieses Landes nicht dazu angethan sind, nach norddeutschem System zu bereinigen, d. h. Zusammenlegungen grossen Styls vorzunehmen.

4. Nicht selten wird den Unternehmungen der in Rede stehenden Art desshalb widerrathen, weil die bäuerliche Bevölkerung nicht hinreichend leistungsfähig sei, um die erheblichen Kosten für deren gute Durchführung ohne Gefährdung ihrer Existenz zu bestreiten. Dieser Einwand würde aber doch nur besagen, dass in bestimmten Gegenden Nothstände in Permanenz erhalten werden müssen und es würde damit offenbar dem modernen Staat ein gänzlich unhaltbarer Standpunkt zugewiesen. Wenn offenkundig als eine der Quellen des Zurückbleibens im Wohlstand die im Lauf der Jahrhunderte mit und ohne Schuld der Betheiligten zu widersinniger Ordnung der Flurverhältnisse herausgewachsenen Planlage der Grundstücke zu bezeichnen ist, so wird eine von Erwägungen der allgemeinen Volkswohlfahrt ausgehende Staatsleitung die Bevölkerung dann nicht verkümmern lassen, wenn sie aus eigener Kraft allein zu besseren Zuständen sich nicht sollte durchringen können. In solchen Fällen ist also, wie auf anderen Gebieten, eine thatkräftige Beihilfe aus allgemeinen Staatsmitteln ebenso billig wie durch das Staatsinteresse geboten. Im Uebrigen kann die Gesetzgebung in verschiedener Weise den Kostenpunkt in einer für die Betheiligten minder drückenden Weise regeln, sei es, dass (wie in Baden) die Gemeinde als solche als Kostenträgerin erscheint mit dem Recht der Zurückforderung der geleisteten Vorschüsse von den Betheiligten in kleinen Jahresraten, sei es, dass durch Errichtung besonderer staatlicher Banken für diese und ähnliche Zwecke (Landesculturrentenbanken) die Aufnahme und Abzahlung der Meliorationsschuld in einer auch für die kleinen Leute erträglichen Weise ermöglicht wird. Im Grossen und Ganzen hat sich gezeigt, dass die Kostenfrage die Rolle, die grundsätzliche Gegner der Sache ihr beimessen, nicht spielt und dass der Aufwand für die Durchführung einer solchen Unternehmung oft schon nach wenigen Jahren durch die bessere Erträglichkeit der Felder sich bezahlt macht.

5. Am wenigsten stichhaltig vom Standpunkt der Agrarpolitik kann jene Einwendung gelten, welche gegen jede mit Eigenthumsverschiebungen verknüpfte Bereinigung schon desshalb ist, weil sie mit der „Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Eigenthums" sich in schroffen Widerspruch setze. Dieser Einwand steht und fällt mit der grundsätzlichen Auffassung des Eigenthumsbegriffs und kann füglich durch die thatsächliche Ordnung der Gesetzgebung auf diesen und anderen verwandten Gebieten als

beseitigt angesehen werden. Wenn eine geläuterte Anschauung gerade gegenüber dem Grundeigenthum „den bloss abstracten Begriff eines absolut freien Eigenthums als ebenso unwahr als unfruchtbar“ bezeichnen muss, vielmehr zu dem Schluss gelangt, dass der Verfügungsfreiheit über das Eigenthum die Staatsgesellschaft, der jenes seine Entstehung verdankt, Schranken in öffentlichem Interesse setzen darf, so wird am allerwenigsten die Staatsordnung ängstlich dann Halt zu machen brauchen, wenn die Schonung des individuellen Eigenthumsinteresses gleichbedeutend mit der Conservirung von Zuständen wird, die auf eine Schädigung der allgemeinen Volksinteressen hinauslaufen [1]). Nun ist es ja aber gerade eine der wichtigsten Aufgaben der Agrarpolitik, nöthigenfalls mit den Machtmitteln staatlichen Zwangs jene Hindernisse zu beseitigen, die einer allgemeinen Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Betriebs als Grundbedingung der Hebung der Landbevölkerung entgegenstehen; d. h. die Sonderinteressen Einzelner dem allgemeinen Interesse zu unterwerfen. Wie die Gesetzgebung grössten Styls auf agrarischem Gebiet — diejenige der Lastenablösung — ohne staatliche Zwangsanordnungen undurchführbar gewesen wäre, so gilt dies gleichmässig von allen jenen anderen Maassnahmen der Landescultur, welche auf ein Zusammenwirken Vieler sich gründen und daher an dem Widerstand Einzelner nicht scheitern dürfen. Auch kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, was berechtigter erscheint: die, oft mit so grossem Aufwand von sittlichem Pathos bekämpfte „Terrorisirung“ des widerstrebenden (unverständigen) Theils der Grundbesitzer oder die Vergewaltigung, welche ohne das Dazwischentreten einer zwingenden Gesetzgebung die intelligenten Gemeindemitglieder durch die, sei es aus Unkenntniss oder Befangenheit oder auch aus schlimmeren Beweggründen hartnäckig einer heilsamen Reform sich Widersetzenden über sich ergehen lassen müssen. Endlich ist zu beachten, dass — einen guten Vollzug vorausgesetzt — die in der Zwangsdurchführung

---

[1]) Noch bei der Berathung des Zusammenlegungsgesetzes für die Rheinlande im Jahre 1885 wurde von verschiedenen Rednern, insbesondere von Reichensperger die Verfassungswidrigkeit eines solchen Gesetzes ins Feld geführt, wobei auch diesmal die oft gehörten Schlagworte über die Unzulässigkeit eines „Bevormundungssystems“ und der „Zwangsbeglückung“ („beneficia non obtruduntur“) nicht fehlten. Berechtigter war der Einwand gegen diejenige juristische Construction des Gesetzes, welche nur den Besitz, nicht auch die Besitzer zu einem maassgebenden Factor bei der Abstimmung macht. (Vgl. oben S. 283 und 322); dies ist aber ein Mangel, der überhaupt der Preuss. Agrargesetzgebung auf diesem Gebiet eigen ist und den die südd. Gesetzgebung aus guten Gründen nicht übernommen hat.

einer Bereinigung liegende Enteignung doch nur eine scheinbare ist, weil ja das Wesen der Bereinigung gerade darin besteht, jedem Betheiligten vollen und ausreichenden Ersatz nicht etwa in Geld, sondern in natura wieder zu geben, die ganze Maassregel also schliesslich auf eine im grossen Maassstab durchgeführte gegenseitige Vertauschung im Grundbesitz abzielt, bei der „jeder Betheiligte gewinnt, weil jeder unter den bisherigen Uebeln gelitten hat und jeder sein Grundeigenthum zweckmässiger wieder erhält" (Peyrer).

§ 55. Die rechtliche Ordnung der Bereinigungsgesetzgebung.

Die Bereinigungsgesetzgebung hat in den einzelnen Staaten sehr verschiedene Entwicklungsstadien durchgemacht und weist schon desshalb im Einzelnen eine bunte Mannichfaltigkeit der Bestimmungen auf. Auch ist für manche Staaten charakteristisch, dass im Grundsatz nur die Zusammenlegungen den Gegenstand der gesetzlichen Regelung bilden (wie in Preussen, Sachsen, Oesterreich); für andere, dass sie neben Zusammenlegungen auch Bereinigungen einfacherer Art (Wegeanlagen mit zweckmässiger Formirung der Grundstücke und beschränktem Grundstücksumtausch) gesetzlich zulassen und fördern (wie in den süddeutschen Staaten). Und während wiederum einzelnen Staaten eigenthümlich ist, dass die Zusammenlegungen lediglich eine begleitende Maassnahme der Servitutenablösungen und Theilungen von Gemeinheiten darstellen (so in Preussen nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821), derart allerdings dass „die vermengte und unwirthschaftliche Lage allein und ohne die gemeinschaftliche Benützung eine Auseinandersetzung, d. h. Zusammenlegung nicht begründet" — ein Grundsatz, der in Preussen erst durch Gesetz vom 7. April 1872 verlassen wurde (S. 286 ff.) —, bildet in den anderen Staaten die Durchführung von Bereinigungen (Zusammenlegungen und einfachere Unternehmungen dieser Art) einen durchaus selbstständigen Theil des Landesculturrechts, der also insbesondere gänzlich unabhängig von der Lastenablösung und der Auftheilung von Gemeinheiten sich herausgebildet hat. Gleichwohl lassen sich aus der Fülle der mannichfaltigen Einzelvorschriften gewisse gemeinsame Hauptgrundsätze für die Durchführung von Unternehmungen der in Rede stehenden Art herausschälen und ist dabei namentlich Folgendes bemerkenswerth:

1. Eine Bereinigung findet seit Beginn dieses Jahrhunderts im Gegensatz zu der älteren Praxis, namentlich in Preussen (siehe S. 280 unten) gemeinhin nie auf staatliche Anordnung (als Zwangsmaassregel), sondern immer nur auf Antrag statt (Provocationsverfahren). Dabei war da, wo wie in Preussen die Zusammenlegung lediglich eine begleitende Maassregel der Gemeinheitstheilung bildete, diese aber „als die Auseinandersetzung einer culturschädlichen Gemeinschaft“, d. h. als eine zur Wegräumung unbedingter Culturhindernisse nothwendige Maassregel galt und nach Analogie der römischen Rechtsregel über die communio — das Provocationsrecht zunächst unbeschränkt eingeräumt und erst später (mit Verordnung vom 28. Juli 1838) dahin beschränkt worden, dass das Verfahren, wenigstens soweit Ackergrundstücke betheiligt sind, von der Zustimmung der Besitzer des vierten Theils der von der Auseinandersetzung betroffenen Fläche abhängig zu machen sei. Wo dagegen Zusammenlegungen etc. als selbstständige Maassregeln auftreten, ist jetzt überall der Zwangsbeitritt der Widerstrebenden von dem Vorhandensein einer Mehrheit der Zustimmenden abhängig gemacht worden. Dabei giebt sich die wachsende Einsicht von der Bedeutung der Unternehmungen für das landwirthschaftliche Gewerbe deutlich darin zu erkennen, dass während in den älteren Gesetzen eine sehr erhebliche Mehrheit (in Bayern vier Fünftel, in Baden zwei Drittel) gefordert war, die neuere Gesetzgebung sich durchweg der Regel nach mit der einfachen Mehrheit begnügt. Am wichtigsten wird dabei wohl verfahren, wenn eine aus Kopfzahl und Flächengrösse (mit oder ohne gleichzeitige Berücksichtigung der Steuerschuldigkeit) gebildete Mehrheit gefordert wird (wie in den süddeutschen Staaten), während die Nichtberücksichtigung der Kopfzahl (wie in Preussen) leicht zu einer social missliebig empfundenen Majorisirung der kleinen Grundbesitzer durch den grösseren Besitz führen kann. (Siehe oben S. 283 und 322.) Als eine wirksame Förderung des Abstimmungsergebnisses kann die der neueren Gesetzgebung eigenthümliche Rechtsfiction erachtet werden, dass die bei der Abstimmung über den Antrag Nichtanwesenden und Nichtabstimmenden als zustimmend angesehen werden; denn da erfahrungsgemäss auf den Tagfahrten nur die Gegner des Unternehmens vollzählig zu erscheinen pflegen, während die Anderen aus Bequemlichkeit oder anderen Gründen oft fern bleiben, so könnte ohne jene Rechtsfiction in manchen Fällen durch die Abstimmung der zufällig

Anwesenden ein der Stimmung in der Gemeinde keineswegs entsprechendes Ergebniss herbeigeführt werden. Zum Schutz der widerstrebenden Minderheit dient es, wenn der Beschluss der Mehrheit von der Genehmigung einer die Sache unbefangen prüfenden und die Zweckmässigkeit des Unternehmens anerkennenden Behörde (Preussen: die Kreisversammlung; Bayern: die Flurbereinigungscommission, in II. Instanz der Verwaltungsgerichtshof; Baden: die technische Oberbehörde) abhängig gemacht wird.

2. Die Bereinigung erstreckt sich entweder immer auf die ganze Gemarkungsfläche (Preussen), oder es ist auch eine Bereinigung einzelner Fluren zugelassen (Sachsen, süddeutsche Staaten, Oesterreich, auch in Hessen-Nassau), letzteres Verfahren jedenfalls da angezeigt, wo eine weitgehende Zerstückelung des Besitzes zu einer mehr individualisirenden Behandlung drängt und wo wegen des Ueberwiegens der kleinen Leute es darauf ankommt, durch ein Beispiel im Kleinen die Vortheile der Bereinigung vor Augen zu führen.

3. Der Zwang zum Beitritt ist im Grundsatz ein unbedingter, d. h. alle Grundstücke der Gemarkung oder des betreffenden Gemarkungstheils sind mit der Rechtswirksamkeit des Beschlusses in das Unternehmen einbezogen. Doch muss man beachten, dass es Parcellen giebt, welche vermöge der besonderen Art ihrer Beschaffenheit oder Nutzung nicht leicht umtauschfähig mit anderen Grundstücken sind und die auch schon durch blosse Abtrennung einzelner Theile (z. B. zu Wegezwecken) möglicherweise an Werth einbüssen würden. Desshalb verordnen mit Recht die meisten Gesetze, dass Grundstücke, die als Bauplätze gelten, ferner Baumstücke, Rebfelder, Hopfengärten, Parkanlagen, der Ausnützung auf nutzbare Mineralien unterzogene Gruben und Lager, Grundstücke mit Mineralquellen, Waldungen etc. dem Zwangsbeitritt nicht unterliegen oder doch nur dann, wenn ohne ihren Beizug das Unternehmen nicht ausführbar wäre. (Aehnlich auch im Preuss. Gesetz vom 2. April 1872, während die Preussischen Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 solchen Ausschluss noch nicht vorsah.)

4. Die Rechtswirkung des Zwangsbeitritts äussert sich darin, dass die in das Unternehmen einbezogenen Grundstücke eine gemeinsame Masse bilden, aus welcher nach Maassgabe der genehmigten Pläne die für Wege und Gräben sowie für etwaige

gemeinschaftliche Anlagen erforderlichen Flächen zunächst auszuscheiden sind, weiterhin aber jedem Theilnehmer das in die Masse eingeworfene Gelände, sei es an demselben oder einem anderen Ort, in derselben oder in einer geringeren Anzahl von Parcellen, diese jedenfalls in zweckmässiger Form und Lage zu den Wegen, neu anzuweisen ist. Richtschnur hat überall zu sein, dass der Ersatz regelmässig nur in Grundstücken, und nur ausnahmsweise, soweit ein Ausgleich auf andere Weise nicht möglich, in Geld zu geben, ferner, dass jedem Betheiligten thunlich Ersatz in Grundstücken von gleicher Gattung (also nicht etwa nur Acker- oder nur Wiesland) und annähernd gleicher Bodengüte anzuweisen ist, endlich dass die neu zugewiesenen Grundstücke nicht in wesentlich ungünstigerer Lage zu den Wirthschaftsgebänden als früher sich befinden und dass, wo dies nicht zu ermöglichen, hierfür ein besonderes Entgelt gewährt werde — alles dies, damit wesentliche Aenderungen des Wirthschaftsbetriebs gegen früher vermieden bleiben. Auch darin äussert sich die Rechtswirkung des Zwangsbeitritts, dass alle, sowohl dingliche als persönliche Ansprüche dritter Personen an dem betheiligten Grundstücke (Lehenrechte, Vorzugs- und Unterpfandsrechte) von den ausgetauschten auf die eingetauschten Grundstücke übergehen; Pächtern wird zweckmässigerweise das Recht kurzfristiger Kündigung eingeräumt.

5. Der in grösserem oder geringerem Umfang vorzunehmende Grundstücksaustausch erfordert zu seiner guten Verwirklichung neben einer Vermessung der einzelnen Parcellen die sorgfältige Werthsermittlung (Bonitirung) derselben. Es sind desshalb für die Bereinigungsfläche so viele Bodenklassen zu bilden, als sich im Ertrag und Werth verschiedene Bodenarten in der Bereinigungsfläche vorfinden, danach die einzelnen Parcellen in diese Klassen einzureihen und deren Bonitirungswerthe zu ermitteln; letztere bilden für die neue Grundstückszutheilung die Grundlage, auf welche hin für jeden Theilnehmer der Anspruch an die Theilungsmasse berechnet wird, für den er, und zwar nach den obigen Grundsätzen thunlich in Land, zu entschädigen ist. Von der gewissenhaften Bonitirung hängt vor Allem die gute und befriedigende Lösung der Arbeit ab und es erwächst daraus die Aufgabe, gerade diesen Theil des Geschäfts in die Hand vorzüglich befähigter Techniker zu legen.

6. In den verschiedenen Stadien des Unternehmens ist den Betheiligten Gelegenheit zu geben, von den Acten, Berechnungen

und Plänen Einsicht zu nehmen, ferner ihnen ein Beschwerderecht einzuräumen, zweckmässig so, dass eine Vorbescheidung durch eine aus Landwirthen, Technikern und Verwaltungsbeamten zusammengesetzte Commission (Baden) oder durch ein Schiedsgericht, auf dessen Zusammensetzung die Betheiligten Einfluss haben (Preussen, Bayern, Württemberg, Hessen) erfolgt und die weiteren Rechtsmittel gegen die von der leitenden Behörde ergangenen Verfügungen nicht bei den ordentlichen, sondern bei den Verwaltungsgerichten anzubringen sind. Weil während des Ganges des Unternehmens die Bestellung der Felder mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, so muss auf ein beschleunigtes Verfahren abgehoben werden und sind desshalb besonders auch die zu gewährenden Einspruchsfristen kurz zu bemessen.

7. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die neu angelegten Wege und Gräben dauernd in gutem Zustand erhalten bleiben, sei es, dass der Gemeinschaft der Betheiligten oder der Gemeinde als solcher die Unterhaltungspflicht zugewiesen wird, und weiterhin, dass nicht nachträglich durch unzweckmässige Theilungen die Wirkungen des Unternehmens wieder in Frage gestellt werden. Eine Vorsorge in letzterer Hinsicht ist namentlich in Ländern mit weitgehender Bodenmobilisirung und Parcellirungsfreiheit zu treffen; sie kann durch die Vorschrift herbeigeführt werden, dass Theilungen von der Bereinigung unterworfenen Grundstücken in Zukunft nur noch nach der Längsrichtung der Gewanne statthaft (Württemberg) oder von dem Vorbehalt abhängig zu machen sind, dass auch nach ihrer Trennung die einzelnen Parcellen noch Zufahrtswege behalten (Bayern, Baden, Hessen). Eine erhöhte Sicherheit gewährt es, wenn überhaupt der Auftheilung der Grundstücke über eine gewisse Grenze hinaus Schranken gesetzt sind, was durch Bestimmung sog. Parcellenminima geschehen kann[1]).

8. Die Behördenorganisation kann in ihrer oberen Spitze entweder so geordnet sein, dass eigene Beamtungen für die Leitung der Unternehmungen bestehen (so in Preussen die auf Grund der Gemeinheitstheilungsordnung geschaffenen Generalcommissionen, siehe § 48, Ziffer 6; ebenso in Sachsen) oder dass diese Leitung an bestehende Staatsbehörden angegliedert ist (wie meist in den süddeutschen Staaten). Der unmittelbare (örtliche) Vollzug ruht

[1]) Siehe über die gesetzlichen Vorschriften, die solche Parcellenminima verordnen, die Ausführungen in Kap. IV, § 87.

entweder in der Hand einzelner Personen (Specialcommissare in Preussen und anderen norddeutschen Staaten, Localcommission in Oesterreich) oder von Ausschüssen, in denen neben einem Techniker (Vermessungsbeamten) und einem staatlichen Commissär als Vorsitzenden (Landwirthschaftslehrer, Culturtechniker, Oekonomen) Landwirthe der betr. Gemeinden vertreten sind (süddeutsche Staatengruppe).

9. Dass die Kosten für die Unternehmungen die Betheiligten ausschliesslich zu tragen haben, wie die älteren Gesetz vorschreiben, ist im Grundsatz zu billigen, da die an ein gut durchgeführtes Unternehmen sich knüpfenden wohlthätigen Wirkungen für diese Kosten vollen Ersatz versprechen. Wenn in der neueren, namentlich der süddeutschen Gesetzgebung in Abweichung von diesem Grundsatz auch auf diesem Gebiet Erleichterungen gewährt worden sind, so kann man dies mit dem allgemeinen Interesse, das der Staat an dem Bereinigungswesen füglich nehmen wird und mit der Scheu namentlich der kleineren Landwirthe vor weitaussehenden Unternehmungen immerhin rechtfertigen; als solche Erleichterungen sind beispielsweise zu nennen die Uebernahme der technischen Vorarbeiten und der durch die Mitwirkung von Staatsbeamten erwachsenden Kosten auf die Staatskasse. (In Preussen ist durch das Gesetz vom 24. Juni 1875 insoweit eine Erleichterung gewährt, als danach die Betheiligten für die Kosten bei Zusammenlegungen nicht nach dem wirklichen Betrag, sondern nach im einzelnen Fall festgesetzten Pauschsätzen, im Allgemeinen mit 12 M. für das Hektar aufzukommen haben.) Eine noch wirksamere Förderung als durch solche Beihilfen wird aber unzweifelhaft dem Unternehmen dadurch zu Theil, dass die Möglichkeit langsamer Abtragung der Schuldantheile eröffnet (§ 54, Ziffer 4). Im Uebrigen geniessen wie alle Unternehmungen von öffentlichem Nutzen auch die Bereinigungen gemeinhin Freiheit von Sporteln und ähnlichen Gebührenansätzen. — Die Ausschlagung der Kosten auf die Einzelnen erfolgt nach den ermittelten Reinerträgnissen oder Bonitirungswerthen bezw. nach den Steueranschlägen, wobei es aber zweckmässig ist, die Möglichkeit zu eröffnen, je nach dem Vorliegen eines besonderen Nutzens für bestimmte Grundstücke den Besitzern Vorausbeiträge aufzuerlegen bezw. bei geringem Nutzen oder beim Mangel eines solchen die Beitragsquote entsprechend herabzusetzen (Bayern, Baden).

§ 56. Uebersicht des geltenden Rechts; Statistik der Bereinigungen.

Wie in den anderen Abschnitten dieses Buchs, kann auch hier auf eine Darlegung des Inhalts der Einzelstaatsgesetzgebung, die dem Gebiet des Verwaltungsrechts zufällt, nicht eingegangen werden, es mag genügen, den äusseren Gang der Gesetzgebung im Bereich des Bewegungswesens kurz zu zeichnen und daran einige Angaben über die Erfolge der bezüglichen Gesetzgebung zu reihen, während betreffs der Einzelheiten auf die Verwaltungsrechtsliteratur zu verweisen ist.

1. Preussen: Wie mehrfach erwähnt, ist der älteren Preussischen Gesetzgebung eine selbstständige Regelung des Bereinigungs- (Zusammenlegungs-)wesens fremd, sie hat vielmehr diesen Gegenstand im Anschluss an die Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821 geordnet. (Siehe § 48 oben.) Da aber nach dieser die Zusammenlegung unstatthaft war, wo es an einer gemeinschaftlichen Benützung des zusammenzulegenden Grundstücks fehlte, so erging zur Ausfüllung dieser Lücke das Ges. v. 2. April 1872, welches im Unterschied von der G. T. O. den Zwang zum Beitritt von dem Vorliegen eines Mehrheitsbeschlusses (Mehrheit repräsentirt durch Fläche und Kastralreinertrag) abhängig macht. — Specialgesetze bestehen: a) für die Rheinprovinz v. 5. April 1869 und 24. Mai 1885; b) für Hessen-Nassau und zwar Reg.-Bez. Kassel v. 13. Mai 1867 und 25. Juli 1876; während im Reg.-Bez. Wiesbaden die für das ehemalige Herzogth. Nassau erlassenen Vorschriften über die Güterconsolidation (von 1829 und 1830) im Wesentlichen unverändert gelassen worden sind (Verordnung v. 2. Sept. 1867), demgemäss hier, im Unterschied von den sonstigen preussischen Provinzen, nicht die Zusammenlegung, sondern die bessere Gestaltung der Parcellen und die sonstige Regulirung der Feldmark (Anlage von Wegen, Gräben etc.) im Vordergrund steht; c) für Schleswig-Holstein und Lauenburg, Ges. v. 17. Aug. 1876 und 25. Febr. 1882; d) für Hohenzollern v. 23. Mai 1885 und 1. Juni 1886; e) für Hannover v. 30. Juni 1842 mit einer Anzahl Ergänzungsgesetze. (Uebersichtliche Darstellung der Preuss. Gesetzgebung giebt A. Glatzel in Stengel's Wörterb. d. Deut. Verwaltungsrechts, Art. „Gemeinheitstheilung".) Die in Preussen und den Verbandsstaaten in den Jahren 1874—1883 vorgenommenen Zusammenlegungen erstreckten sich in 1451 Unternehmungen auf eine Gesammtgemarkungsfläche von 578600 ha, eine Bereinigungsfläche von 424085 ha, auf 1620210 Parcellen mit 172745 Besitzern, wobei die Parcellen auf 408578 gemindert worden sind, also im Verhältniss von 1000 zu 255. 1884/87 umfasste das Bereinigungsareal 133432 ha, die Zahl der Grundstücke war 464545, die der neuen Pläne 98471, die Zahl der Besitzer 43874, es sind also auf 1000 alte Grundstücke 212 neue zugewiesen worden.

2. Sachsen: Ges. v. 23. Juli 1861 (das an die Stelle des älteren v. 14. Juni 1834 getreten ist); einfache Mehrheit nach Zahl und Fläche Voraussetzung des Beitrittszwangs, mit Ausnahme jener Fälle, in denen von der Zusammenlegung die Aufhebung eines Koppelhutungsverbandes oder die Herstellung einer Zugänglichkeit für solche Grundstücke abhängt, zu denen nur mittelst Ueberfahrt oder Uebertritt über fremde Grundstücke zu gelangen ist, für welche Fälle jedem Betheiligten das Provocationsrecht zusteht. Im Königreich Sachsen wurden von 1833—1885 im Ganzen 2559 Zusammenlegungen (auf Fluren und Flurtheilen) durchgeführt; betheiligt waren 736 Gemeinden von 3261, d. h. 22,6 %; dieselben erstreckten sich zumeist auf die Gegenden mit geschlossener Bauweise der Dörfer und sind auch nur da im Wesentlichen ein Bedürfniss, während dies in den gebirgigen Districten mit sog. Uebergangs- (langgestreckten) Dörfern minder hervorgetreten ist. (v. Langsdorff, Die Landwirthschaft in Sachsen, 1889, S. 436, und Schlitte, a. a. O., III, S. 1123.)

3. Bayern: Hier ist an Stelle des älteren, wegen der ungünstigen Bestimmungen über die Einräumung des Beitrittszwangs kaum in Anwendung gekommenen Gesetzes v. 10. Nov. 1861 das neue v. 29. Mai 1886 getreten, das neben Zusammenlegungen ausdrücklich auch die einfacheren Bereinigungen (Wegeanlagen) zulässt und die Majorisirung im Anschluss an das nordd. Recht auf der Grundlage der

einfachen Mehrheit ordnet, und nur bei einer Theilnehmerzahl von weniger als 20 die Zustimmung von $^3/_5$ der Betheiligten fordert. In Bayern ist seit Erlassung des neuen Gesetzes v. 29. Mai 1886 eine erhebliche Anzahl von Unternehmungen theils vollendet worden, theils in Ausführung begriffen. „Schon jetzt wird diese Gesetzgebung von den bayrischen Landwirthen als grosse Wohlthat anerkannt.“ (Die Landwirthschaft in Bayern, 1890, S. 660.) Bis Ende 1891 sind Unternehmungen fertiggestellt: 111 mit 5000 Betheiligten und 6000 ha Grundfläche (darunter 54 Zusammenlegungen und 57 Feldwegregelungen); in der „Instruction“ befindlich: 70 mit 3000 Betheiligten und 3500 ha Grundfläche; zur Instruction vorgemerkt 170 mit 11200 Betheiligten und 18500 ha Grundfläche. Die Kosten der Bereinigung betragen zwischen 6 und 34 und im Mittel 14 M. vom ha; der höchste Aufwand 55 M. vom ha.

4. Sonstige süddeutsche Staaten: Auch hier haben durchweg, ähnlich wie in Bayern, die älteren Gesetze entweder totale Erneuerung gefunden, wie in Württemberg (Ges. v. 30. März 1886), Hessen (Ges. v. 28. Sept. 1887), oder ergänzende Bestimmungen erhalten, wie in Baden das Ges. v. 5. Mai 1856 durch die Novelle v. 21. Mai 1886; wobei neben der zweckmässigeren Ordnung des Verfahrens die Herabminderung der zur Gültigkeit eines Beschlusses erforderlichen Mehrheit (einfache Mehrheit nach Köpfen und Steuerkapital bezw. nach Fläche) die wesentlichste Neuerung bildete. Aehnlich wie in Bayern ist auch diesen Staatswesen die Zulassung von Feldwegregulirungen neben eigentlichen Zusammenlegungen eigenthümlich. — In Elsass-Lothringen können nach dem Ges. v. 14. April 1884 Grundeigenthümer zu autorisirten Genossenschaften gemäss dem älteren französischen Ges. v. 21. Juni 1865 über die Syndicatsgenossenschaften, indess nur zum Zweck der Anlage und Unterhaltung von Gemeindewegen, durch Beschluss des Bezirkspräsidenten vereinigt werden. Ein neuerliches Ges. v. 30. Juli 1890 ermächtigt diese Genossenschaften, zu diesem Zweck oder auch zum Zweck der Herstellung von Be- und Entwässerungen den nöthigen Austausch von Grundstücken im Zwangsweg herbeizuführen; zu Zusammenlegungen giebt es dagegen keine Ermächtigung. — In mehreren dieser süddeutschen Staaten haben die Feldbereinigungsunternehmungen in den achtziger Jahren einen erfreulichen Aufschwung genommen. — In Württemberg wurden seit der Erlassung des Gesetzes v. 30. März 1886 bis Ende 1889: 262 Anträge auf Durchführung von Feldbereinigungsunternehmungen gestellt, von diesen sind 177 in Ausführung begriffen bezw. ausgeführt, 6 im Stadium des Vorverfahrens. 39 in der Tagfahrt abgelehnt und 40 nicht weiter verfolgt worden; von obigen 177 sind es 173 mit neuer Feldeintheilung und nur 4 einfache Feldweganlagen. Bei jenen grösseren Unternehmungen sind betheiligt: 148 Gemeinden und 24496 Grundbesitzer, und die Bereinigungsfläche hat einen Umfang von 18471 ha. — In Baden, in dem erst mit der Schaffung einer besonderen Behördenorganisation für das Landesculturwesen, d. h. seit Anfang der 70er Jahre die Feldbereinigungen ihren Aufschwung genommen haben, sind in dem Zeitraum 1870/88 im Ganzen 440 Unternehmungen, mit einer Fläche von rund 60000 ha zur Ausführung gekommen, und bis 1890 weitere 25 mit einer Fläche von rund 1800 ha. Die durch die landw. Erhebungen des Jahres 1883 gegebenen Anregungen in Verbindung mit dem durch die Novelle v. 21. Mai 1886 geschaffenen erleichterten Abstimmungsmodus haben in den letzten Jahren besonders viele neue Unternehmungen gezeitigt; in den Jahren 1889 bis 1891 waren nicht weniger als 276 mit einer Fläche von rund 35000 ha in amtlicher Behandlung. — Der Jahresbericht des bad. Minister. des Innern für 1884/88 betont das wachsende Verständniss der Bevölkerung für das Bereinigungswesen (II, S. 75 ff.) und zeigt, dass neuerdings auch die Verminderung der Parcellenzahl mit minderen Schwierigkeiten als früher zu rechnen hat (S. 87); in dem Culturinspectionsbezirk Mosbach beträgt dieselbe z. B. in der Regel etwa 20%; andererseits begnügt man sich in reinen Gebirgsgegenden, der Schwierigkeit der Naturalausgleichung wegen, mit einfachen Wegeanlagen ohne Verlegungen. — In Hessen wurden seit Erlassung des Gesetzes v. 28. Sept. 1887 in 40 Gemarkungen auf einer Fläche von 18516 ha Feldbereinigungen beschlossen und in Bearbeitung genommen. — In Elsass-Lothringen sind auf Grund des Gesetzes v. 21. Juni 1865 und v. 14. April 1884 in der Zeit 1876/89 im Ganzen 69 Feldweggenossenschaften mit einer betheiligten Fläche von 5170 ha gebildet worden.

5. Die kleineren mittel- und norddeutschen Staatswesen: Die Gesetzgebung der mitteldeutschen Kleinstaaten hat sich im Wesentlichen im Anschluss an die Preussische entwickelt; für einen Theil derselben — Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Meiningen etc. ist auf Grund bestehender Staatsverträge die Ausführung des Gemeinheitstheilungs- und Zusammenlegungswesens den Preussischen Behörden (Generalcommissionen) übertragen. — In Mecklenburg-Schwerin, wo die Güter des Domaniums und der Ritterschaft von Haus aus ziemlich arrondirt waren, lag zu Zusammenlegungen weniger Anlass als sonst vor; in den bäuerlichen Feldmarken ist die Auseinandersetzung der Gemeinheiten mit Zusammenlegungen „Kraft des von der Regierung reservirten Rechtes, die Bauernhufen nach Gutdünken auch vor Ablauf der jeweiligen Pachtperioden zu ändern", seit etwa 1812 „ohne Weiteres", also ohne besondere gesetzliche Grundlage durchgeführt worden. Die Regulirung der Verhältnisse in den städtischen Markungen ist durch die Verordnung v. 15. Januar 1873, in Mecklenburg-Strelitz, wo die Verhältnisse ähnlich liegen, durch eine solche v. 6. Februar 1854 geordnet worden. — In Oldenburg ordnet die Materie das Gesetz v. 27. April 1858.

6. Ausserdeutsche Staaten. a) für Oesterreich ist erstmals ein die Zusammenlegungen regelndes Reichsgesetz unterm 7. Juni 1883, welches daneben auch die Auseinandersetzung von Gemeinheiten ordnet, ergangen, nachdem man früher mehr auf mittelbare Weise, insbesondere durch Einräumung von Gebühren- und Stempelfreiheit bei zum Zweck der Arrondirung von Grundstücken vorgenommenen Grundanstäuschen die Sache zu fördern bestrebt war (R.-G. v. 3. März 1868). Ausführungsgesetze für Mähren v. 13. Febr. 1884, für Kärnthen v. 5. Juli 1885, Nieder-Oesterreich v. 3. Juni 1886, Schlesien v. 28. Dec. 1887. Der erfolgreichen Durchführung der Gesetze dürfte übrigens nach den in Süddeutschland gemachten Erfahrungen die erschwerenden Bedingungen für die Verwirklichung des Zwangsbeitritts (neben einfacher Mehrheit nach Köpfen zwei Drittel Mehrheit der betheiligten Fläche nach ihrem Katastralreinertrag) sehr entgegenstehen. — b) In der Schweiz haben nur einzelne Cantone Flurbereinigungsgesetze (Luzern aus dem Jahre 1808, Basel von 1829, Schaffhausen von 1846, 1850 und 1857, Thurgau von 1875, Zürich von 1862, Aargau von 1876), denen indess eigenthümlich ist, dass sie im Wesentlichen nur die bessere Eintheilung der Gewanne (Zelgen), die Aufhebung von Wegedienstbarkeiten und die Anlage von Feldwegen sowie deren gute Unterhaltung erstreben, während die gesetzliche Möglichkeit eigentlicher Zusammenlegungen nicht eröffnet ist, und wo sie vereinzelt regierungsseitig herbeizuführen versucht wurde, von der Volksvertretung abgelehnt wurde. — c) Von den nordischen Staaten ist Dänemark insofern bemerkenswerth, als schon frühzeitig (im Beginn des 18. Jahrhunderts) die Gesetzgebung auf eine Beseitigung der durch die Gemengelage herbeigeführten Betriebsschwierigkeiten Bedacht nahm und in einer unterm 23. April 1781 erlassenen Verordnung die Ausscheidung aus der Feldgemeinschaft wirksam erleichterte, wobei diese Ausscheidung nach Hanssen vielfach in der Form der Abbauten (Vereinödungen) erfolgt zu sein scheint. — Für Schweden, wo die „Abbauten" um dieselbe Zeit wie in Dänemark begannen, hat den Gegenstand ein Ges. v. 6. Nov. 1866 über die Flurenseparation im Reich im Anschluss an ältere Verordnungen neu und zwar dahin geregelt, dass jeder Eigenthümer die gesetzliche Theilung, d. h. die Separation ungetheilter oder schon getheilter, aber noch vermengter Fluren in solch zusammenhängenden Abfindungen begehren kann, wie deren Beschaffenheit und Lage ohne Schaden eines Theilnehmers dies zulässt. Dem Zwang zu Zusammenlegungen unterliegen nicht die Waldungen in den nördlichen Provinzen. In Norwegen ist durch Ges. v. 17. Aug. 1821 die Aufhebung der Feldgemeinschaft eingeleitet werden. (Nach Grossmann.) — d) In England und Schottland steht ähnlich wie in Preussen die Zusammenlegung im engsten Zusammenhang mit der Auftheilung der alten Gemeinheiten (commons, siehe oben S. 279); die hierher zählenden, schon im 16. Jahrh. beginnenden Unternehmungen (in Schottland durch ein im Jahre 1668 erlassenes besonderes Gesetz erleichtert) schlossen Ablösung der Servituten, Theilung der Gemeinweiden, Zusammenlegung der Grundstücke gleichzeitig in sich und wurden später auch mit der Zehntablösung verbunden. Bis in die Mitte dieses Jahrhunderts von gütlicher Vereinbarung oder besonderer Parlamentsbill abhängig, erhielten sie erst durch das Ges. v. 8. Aug. 1845 eine namentlich für

das bäuerliche Eigenthum wirksame Förderung: Einsetzung einer besonderen Behörde — land commissioners —, Provocationsverfahren (Antragstellung durch 1/3 der Betheiligten), hierauf Ernennung eines Taxators zur Abschätzung, Prüfung der Rechtsverhältnisse etc.; der von der Behörde aufzustellende endgiltige Vertheilungsplan erfordert zur Gültigkeit des Unternehmens die Zustimmung von zwei Dritteln der Interessenten. Bei jeder Auftheilung müssen 4—10 acres für öffentliche Spielplätze etc. reservirt werden; für jeden armen house-holder ist 1/4 acre anzuweisen und diese Allotments stehen unter eigenen Allotment-Wardens, welche das Land, wenn die zunächst damit beliehene Familie es nicht halten kann, einem anderen Armen übertragen dürfen. Vgl. Roscher, Anm. 16 zu § 82 und Grossmann, a. a. O.) — e) Die romanischen Staaten entbehren bis jetzt, trotz des vorliegenden Bedürfnisses, einer die Regelung der Flurverhältnisse nach deutschem Vorbild in Aussicht nehmenden Gesetzgebung. Wenn man in Frankreich die réunion des parcelles durch eine Ermässigung der Enregistrementsgebühr bei Vertauschung kleiner Grundstücke für solche Fälle, in denen wenigstens eines dieser letzteren an das Grundstück des Erwerbers angrenzt, zu begünstigen trachtet, so kann dies doch nur als ein sehr dürftiger Nothbehelf angesehen werden. Auch die durch das Ges. v. 21. Juli 1865 über die Syndicatsgenossenschaften gegebene Möglichkeit zur Ausführung von Feldwegen kann höchstens dazu führen, die grellsten Missstände zu beseitigen. In jüngster Zeit hat L. Grandeau (la production agricole en France, son présent et son avenir, 1885) die Betheiligung des noch fast in allen Gütern des östlichen Frankreich herrschenden Flurzwangs mit Dreifelderwirthschaft durch eine dem deutschen Recht nachgebildete Gesetzgebung als eine unumgängliche Voraussetzung der Hebung des Ackerbaus bezeichnet. In Italien bestehen nicht einmal Erleichterungen obiger Art und wenn auch die Ergebnisse der neuesten Agrarenquête die Nothwendigkeit einer Arrondirungsgesetzgebung haben hervortreten lassen, so scheint man doch in maassgebenden Kreisen die Landbevölkerung für eine solche noch nicht hinreichend reif zu erachten.

Abschnitt IV.

Be- und Entwässerungsanlagen; der Wasserschutz.

§ 57. Die Bedeutung der Bewässerung.

1. Zu den wichtigsten Factoren der Bodenbewirthschaftung zählt die angemessene Verwendung des Wassers, dieses „Bluts der Erde“ (Dünkelberg) und die Art der Wasserwirthschaft, die Ausnutzung seiner befeuchtenden und düngenden Eigenschaften für die Zwecke der pflanzlichen Production, und die Hintanhaltung von Schäden, welche durch ein Uebermaass von Wasser (Ueberschwemmung, Versumpfung etc.) entstehen können, bleibt daher auf die jeweiligen Productionsverhältnisse von maassgebendstem Einfluss. Grossartige Meliorationswerke in alter und neuer Zeit: künstliche Wasserkanäle und Wasserreservoirs zu Bewässerungszwecken, umfangreiche Trockenlegungsarbeiten versumpfter Gebiete, Correctionen ungeregelter Flussläufe und Eindeichung der Ufer — reden in dieser Beziehung die deutlichste Sprache und bezeugen die engen Be-

ziehungen, welche zwischen Bodenwirthschaft und Wasserwesen bestehen. Handelt es sich bei den im vorigen Abschnitt erörterten Aufgaben der Landescultur (Zugänglichmachung der Grundstücke durch ein zweckmässig angelegtes Wegenetz und Zusammenlegung des Streubesitzes zu arrondirten Flächen) wesentlich um die Ersparung von Arbeit, so kommt bei den auf die Nutzbarmachung des Wassers und auf Fernhaltung seiner schädlichen Einwirkungen abzielenden Maassnahmen die unmittelbare Hebung der Bodenproductionskraft selber in Frage.

2. Die Bedeutung der Bewässerung[1]) ruht in der Thatsache, dass die Pflanzen ihre Nahrung nur in durch Wasser gelöster Form in sich aufzunehmen vermögen und dass das Gedeihen der Vegetation um so besser verbürgt ist, je gleichmässiger während der Dauer derselben ein bestimmter Grad von Feuchtigkeit dem Boden erhalten bleibt. Das Wasser wirkt aber nicht bloss als allgemeinstes „Lösungs- und Verbreitungsmittel der im Boden enthaltenen Nährstoffe", es kann auch zur Regulirung der Bodentemperatur dienen (Bewässerung der Wiesen im Frühjahr nach eingetretenem Frost, in Italien auch im Winter, um die Frostwirkungen zu verhüten) und schliesslich kann neben der befeuchtenden Wirkung auch eine unmittelbar düngende mit der Bewässerung erzielt werden, sofern das zur Bewässerung verwandte Wasser Träger von Nährstoffen ist. Je unregelmässiger die Niederschläge in einer Gegend einzutreten pflegen, um so stärker ist das Bedürfniss nach einer künstlichen Zuleitung des Wassers auf die Felder und Wiesen zur Verhütung von Missernten, also in südlichen Gegenden mehr als im centralen Europa. Der Culturzustand der Länder der warmen und heissen Zone ist daher ganz vornehmlich von der Art der Wasserwirthschaft bedingt und die unvergleichliche Blüthe des Ackerbaues in den alten Culturländern (Syrien, Mesopotamien, Aegypten etc.) hängt mit den grossartigen, eine regelmässige Bewässerung bezweckenden Anlagen von Kanälen und Reservoirs ebenso aufs Engste zusammen, wie der nachmalige Verfall dieser Wasserwerke den Verfall der Bodencultur selber im Gefolge hatte[2]).

---

[1]) Vgl. hierwegen besonders Perels, a. a. O., S. 493 ff.

[2]) Bekannt ist die der Königin Semiramis zugeschriebene Inschrift, die König Alexander auf seinen Kriegszügen fand: „Ich habe die Ströme gezwungen, dahin zu fliessen, wo ich wollte, und ich wollte nur wo es nützlich war; ich habe fruchtbringend gemacht die dürre Erde, indem ich sie bewässerte durch meine Ströme . . ."

In den Ländern der gemässigten Zone ist die Bewässerung wegen des häufigeren Eintritts von Niederschlägen in der Hauptzeit der Vegetation ein minder dringendes und dieselbe hat aus diesem Grunde in den hierher gehörigen Staatsgebieten bis jetzt vorwiegend nur betreffs der Wiesen grössere praktische Bedeutung gewonnen, wird aber unzweifelhaft auch hinsichtlich der feldmässig gezogenen Culturgewächse, namentlich der Handelspflanzen (Hopfen, Tabak, Hanf, Flachs) sowie bestimmter Feldfutterflanzen (Mais) um so mehr wachsenden Eingang sich verschaffen, je mehr die Zunahme der Bevölkerungszahl, steigende Bodenpreise und Arbeitslöhne dazu zwingen, in der Erzielung der Bodenerträge von den unberechenbaren Einwirkungen der Jahreswitterung sich mehr und mehr unabhängig zu machen und je mehr die gesteigerte Nachfrage nach Bodenproducten und der erzielte höhere Preis eine Verzinsung und Amortisation der in die Bewässerungsanlagen verwendeten Kapitalien mit Sicherheit erwarten lassen. Aber auch schon eine vermehrte Anwendung der künstlichen Bewässerung auf den Wiesen- und Futterfeldern ist bedeutungsvoll genug, weil die Steigerung der Futtererzeugung den ganzen Wirthschaftsbetrieb (durch die Ermöglichung reichlicherer Ernährung des Viehs, höherer Rente aus dem Stall, stärkerer Düngerproduction) in wohlthätigster Weise beeinflusst.

3. Hat nun auch namentlich seit der Mitte des Jahrhunderts die Staatsfürsorge auf diesem Gebiete in thatkräftigster Weise eingegriffen und sind zahllose Kunstwiesen entstanden, so darf doch die Meinung vertreten werden, dass das ausgedehnte Stromsystem des mittleren Europa bis jetzt nur in sehr ungenügendem Umfang für die Zwecke der Bodencultur nutzbar und insbesondere von einer planmässigen Verwerthung der von den Strömen in ungeheueren Mengen mitgeführten bodendüngenden Bestandtheile mit vereinzelten Ausnahmen wenig oder kein Gebrauch gemacht worden ist. Ganz überwiegend ist beispielsweise beim Bau von Kanälen die Benutzung des Wassers als Mittel der Lastenbewegung, d. h. zu Zwecken des Verkehrs im Vordergrund gestanden und auf eine gleichzeitige Ausnützung dieser Anlagen zu Bewässerungszwecken selten abgehoben worden. Dass aber die beiderlei Arten von Zwecken häufig sehr wohl miteinander sich verbinden lassen, kann nach den hierüber aus einzelnen Anlagen dieser Art gewonnenen Erfahrungen nicht zweifelhaft sein; wie anderseits die Zurückhaltung maassgebender Kreise gegenüber der Kanalfrage, zumal in Deutsch-

land, ihre Erklärung in der seither den Kanälen zugewiesenen Ausschliesslichkeit ihrer Aufgabe als Verkehrsstrasse findet, weil die privat- und volkswirthschaftliche Nutzwirkung der Anlage durch deren alleinige Verwendung zu Transportzwecken meist nicht hinreichend verbürgt erschien. Die hohen Benutzungsgebühren, welche in Norditalien, Spanien, Indien seitens der Grundbesitzer für die Inanspruchnahme von Kanalwasser zu Wässerungszwecken willig entrichtet werden, sind der beste Beweis für die Werthschätzung solcher Anlagen für die Zwecke der Bodencultur; und mit der Möglichkeit ihrer Einhebung und der daraus zu ziehenden Rente sollte man bei der „Kanalfrage“ in höherem Maasse als seither rechnen.

Inhaltlich der von Perels citirten Angaben von Charpentier de Cossigny über den düngenden Werth der Wässerung stellen sich, z. B. bei den italienischen Winterwiesen am Cavour-Kanal die Wasservergütungsgebühren auf 170 Lire pro Modulus, d. h. für die beständige Abgabe von 100 Liter pro Secunde vom 10. October bis 15 März (mit zweimaliger Sistirung im Herbst und Frühjahr zum Zweck der Räumung des Kanals); und im südlichen Frankreich in maximo auf 60 Frcs. pro ha. Der französische Gelehrte nimmt auf Grund seiner Untersuchungen im Departement Vaucluse an, dass bei beständigen Zufuhren von 1 Liter Wasser pro ha und Secunde während 6 Monaten der Boden mit 35 kg Stickstoff im Werthe von 52.50 Frcs. bereichert werde, so dass Angesichts der sonstigen Vortheile der Bewässerung eine Vergütung von 60 Frcs. eher zu niedrig als zu hoch gegriffen erscheint.

4. Die staunenswerthe Entwicklung der Elektrotechnik in der Richtung der Verwerthung der Wasserkräfte durch elektrische Kraftübertragung ist vollends geeignet, auch bei rein privatwirthschaftlicher Berechnungsweise eine günstigere Stellungnahme zur Kanalfrage zu schaffen, weil, je vielseitiger für die Bedürfnisse des Wirthschaftslebens dieselbe Wasserwelle in Verwendung genommen werden kann, die Rentabililät selbst kostspieligster Anlagen an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Sicherlich würde ein so dicht bevölkertes Land wie China ohne die ausgiebigste Verwendung seiner Stromläufe für die Bodencultur gar nicht zu bestehen vermögen; und man kann sich nicht leicht eine zu übertriebene Vorstellung davon machen, zu welcher Entfesselung der productiven Kräfte des Bodens eine planmässige Indienststellung des Stromsystems des mittleren Europa hinleiten könnte. Hier ist für eine Action in grossem Styl noch ein weites Feld der Staatsfürsorge gegeben, das freilich nicht erst dann in Angriff genommen werden sollte, wenn durch den gleichmässigen Zuwachs der Bevölkerung in allen Culturstaaten und die daraus sich ergebende Schwierigkeit der Versorgung der Bevölkerung

einzelner Staatswesen mit Nahrungsmitteln die Erzielung höherer Ernten und die thunlichste Selbstständigmachung in Bezug auf die Nahrungsmittelversorgung ein Gebot der Selbsterhaltung geworden ist.

Anmerkung. 1. Dünkelberg vergleicht ein in zweckmässiger Verbindung mit den natürlichen Wasserstrassen angelegtes „Kanalnetz mit den Hauptströmen eines grossartigen Arteriensystems, welches das Wasser, dieses Blut der Erde, in die Oeden und Heiden wie in das Culturland in mächtiger Pulsation ergiesst und sich von da ab nach Bedürfniss in kleinere secundäre Schifffahrts- und Bewässerungskanäle wieder verzweigt" und erblickt darin „eine naturgemässe Ergänzung der so sehr empfohlenen Secundärbahnen, die aber weit productiver für Verkehr und Landwirthschaft sei als diese".

2. An zahlenmässigen Nachweisen über den wirthschaftlichen Werth solcher Wässerungsanlagen fehlt es in der landwirthschaftlichen Fachliteratur nicht; Toussaint erwähnt u. A. (a. a. O., S. 62) das Rittergut Föhra bei Erfurt, wo auf einer Wiesenfläche von 300 Morgen, auf der früher häufig nicht mehr als 5 Ctr. geerntet wurden, die künstliche, auf 36 Tage im Jahre sich beschränkende, durch Ueberstauung bewirkte Bewässerung den Ertrag auf 50 Ctr. vom Morgen gesteigert haben soll. — Ueber die Bewässerung des unfruchtbaren Sandbodens der Bocker Heide (auf dem rechten Ufer der Lippe) siehe Dünkelberg, a. a. O., S. 52 ff.: der aus der Lippe abgezweigte Bewässerungskanal (32 km) dient zur Bewässerung von 1217 ha mit einem nunmehrigen Bruttoertrag von rund 400000 M. „auf einer früher fast ertraglosen Fläche". Gesammtaufwand rund 420000 M.; an Zinsen, Amortisation und Verwaltungskosten waren nach dem Stand vom 1877 jährlich 30690 M. aufzubringen. — In der amtlichen Denkschrift: Der Rheinstrom etc., wird für die 80000 ha umfassenden bewässerten Wiesen des südlichen und westlichen Schwarzwalds der Werth der Wasserbenützung zur Berieselung der Wiesen auf 240 Millionen M. beziffert (S. 228). — Wie in Utha, der Mormonencolonie, durch ein geniales Bewässerungssystem aus einer Wüste pflugbares Land von 268000 Acres geschaffen worden ist, dessen Erträgnisse schon 1866 auf 4500000 Pfd. Sterl. geschätzt wurden, siehe Toussaint, a. a. O., S. 16. — Bewunderungswürdige Bewässerungsanlagen in der 2. Hälfte dieses Jahrh. auch in Süd- und Westcalifornien im sog. Kernthal (Kern County, etwa 600000 acres bewässerbare Fläche umfassend, wovon 1888 der vierte Theil in die Bewässerung einbezogen war) geschaffen; die 32 Hauptkanäle haben eine Gesammtlänge von einigen 60 deutschen Meilen, an die sich ein kunstvolles System von Gräben und Reservoirs schliesst, „wie es nur im alten Indien und Aegypten seines Gleichen hatte"; man giebt an, dass die Kleefelder fünf Jahresernten mit einem Gesammtertrag von 8—10 Tonnen vom Acre geben, dass Korn, Gemüse, Baumwolle, Obst und Wein ebenfalls mindestens 2 Jahresernten liefern, Korn 30—50 Bushels vom Acre in Gegenden, die vor 25 Jahren an die schlimmsten Gegenden der Mark Brandenburg erinnerten. Der Werth der Ländereien in Kern County soll in dem einen Jahre 1888 von 6,3 auf 9 Mill. Dollars und in der angrenzenden Tular County von 14 auf 23,2 Mill. Dollars gestiegen sein. (Vgl. den Aufsatz in der Frankfurter Zeitung No. 149 von 1892.)

Der Franzose Barral meinte Angesichts des 1870er Ausfalls der Ernte: „Wäre ganz Frankreich kanalisirt zur Bewässerung seiner Aecker, ständen Dampfmaschinen in hinreichender Menge der Landwirthschaft zu Gebote, um die Wasser der Flüsse auf die Felder zu heben, so hätte Frankreich nicht nöthig gehabt, den Ausfall von einem Fünftel seines ganzen Ernteertrags auf ausländischen Märkten zu holen". (Toussaint, a. a. O., S. 23.) Und Charles de Poston bemerkt nach derselben Quelle (S. 53): „Der Nil setzt den 120. Theil seines ganzen Volumens ab oder 14.7 Millionen Kubikfuss pro Stunde; der Mississippi setzt pro Stunde 8 Millionen Kubikfuss Schlamm ab, der die reichsten, düngendsten Bestandtheile enthält, und ebenso setzen die kleinen Ströme nach Verhältniss von dem Anschwemmungsboden ab, welche ihre Ufer begrenzen. Welch' ein Reichthum von

düngenden Stoffen wird hier fortgewaschen, besonders wenn man in derselben Weise die Abfallstoffe der grossen Städte hinwegbefördert. Wahrhaftig, wir sind ein leichtsinniges Geschlecht!" Vgl. indess hierzu die Ausführungen auf S. 349 ff.

Mit Recht weist Perels darauf hin, dass in Indien wie in Algier „die Wasserwirthschaft sich als die beste Colonisations- und Eroberungspolitik erwiesen hat" und dass, wenn selbstredend in unserem Klima ähnliche Erfolge mit der Bewässerung nicht erzielt werden können, zahlreiche Beispiele die Bedeutung rationeller Bewässerungsanlagen auch für die mitteleuropäischen Verhältnisse „glänzend erweisen".

3. Ueber die Wasserwirthschaft in einer Anzahl aussereuropäischer und europäischer Staaten ist (im Anschluss an die Angaben von Perels, Toussaint u. A.) zu bemerken:

a) Der in Indien in der Mitte dieses Jahrhunderts in Angriff genommene Gangeskanal (Länge desselben 830 km, der Zweigkanäle 216 km, der kleinen Vertheilungskanäle 1872/73 5164 km) erforderte bis 1873: 2,6 Mill. Pfd. Sterl., die Einnahme aus den Bewässerungsgebühren (pro Acre = 0,405 ha zwischen 3 und 10 Schilling betragend) stellten sich 1872/73 auf 186660 Pfd. Sterl., die laufenden Ausgaben auf 98871 Pfd. Sterl., so dass eine Reineinnahme von 87789 Pfd. Sterl. verblieb, welche eine Verzinsung von 3,4 % des Anlagekapitals repräsentirt; die Grösse der bewässerten Fläche wird zu 430000 ha angegeben. Für die von der englischen Regierung umgebauten beiden Jamne-Kanäle ergab sich 1872/73 eine Verzinsung von 31 bezw. 22,7 %, für die der Bewässerung von 268000 ha dienende Kalerun-Anlage in demselben Jahre sogar eine solche von 128,3 %. — Neben Kanälen zahlreiche staunenswerthe Reservoiranlagen aus älterer Zeit.

b) Die Wasserleitungen des alten Aegypten in diesem Jahrhundert, namentlich unter Mehemed Ali und Abbas Pascha, zum Theil wieder in Stand gesetzt; neben der Kanalbewässerung auch Wasser-Hebemaschinen in Verwendung, neuerdings selbst Dampfmaschinen; die regelmässige Bewässerung gestattet oft drei Ernten, zuerst (im März) Winterfrucht, dann Sorghum, Indigo oder Baumwolle, zuletzt Gerste oder Mais.

c) In Algier unter der französischen Regierung in neuerer Zeit mehrere grössere Reservoirs erstellt, von denen z. B. dasjenige des Cheliff zur Bewässerung von 12000 ha das Wasser aufspeichert; das Wasser ist, wie in Spanien auch, Zubehör des Grundeigenthums, ein Verkauf des einen ohne das andere ist untersagt; in Mittel ist der Preis für jede Bewässerung mit 400 cbm 8 Frcs.; ausgedehnteste Anwendung derselben für Gemüse-, Tabak-, Wein-, Mais-, Getreide-, Obst-(Orange-)cultur.

d) Auch in Spanien seit alters her in den regenärmsten Provinzen Valencia und Murcia ausgedehnte Wasserwirthschaft; in den bewässerten Districten ist die Bevölkerung viel dichter als in den nicht bewässerten, und jene, etwa 70 Quadratmeilen umfassend, sollen (nach v. Briesen) die ganze Ueberproduction Spaniens erzeugen und nicht nur den Bedürfnissen des eigenen Landes mit Früchten aller Art, Gemüse, Hanf etc. genügen, sondern auch noch für jährlich 250 Mill. Realen (1 Reale = 0,21 Deutsche Reichsmark) zu exportiren im Stande sein. Der Werth des ha bewässerten Landes schwankt zwischen 5000 und 11000 Frcs., während trockene Ländereien in der Regel unter 1000 Frcs. bezahlt werden. Genossenschaftliche Verwaltung des Wasserwesens in der Provinz Valencia mit eigener Rechtsprechung durch das Wassertribunal.

e) Italien. In der Lombardei beträgt die bewässerte Fläche rund 500000 ha, in Piemont über 200000 ha; ein Theil der Kanäle dient ausschliesslich zu Wässerungszwecken, andere gleichzeitig der Schifffahrt; die Wässerung dient wie im südlichen Frankreich im Wesentlichen nur zur Anfeuchtung, es muss also nebenbei noch kräftig gedüngt werden; nur wo die Kanäle gleichzeitig das Abwasser der Städte aufnehmen, ist auch die düngende Wirkung hervortretend. Die Erträge der Sommerwiesen (3 Schnitte und Nachweide) werden zu 7000 kg auf den ha, die der Winterwiesen (Marcite) mit in der Regel 5 Schnitten zu 60000 kg auf den ha angenommen; die Marcite in der Umgebung von Mailand sollen sogar das Doppelte dieses Ertrags liefern und man schätzt, dass im Allgemeinen 14 ha Marcite zur

Stallfütterung von 50 Kühen für 10 Monate (im September und October wird das Vieh auf die Weide getrieben) ausreichen.

f) In Frankreich herrscht im Süden mehr die befeuchtende, im Norden mehr die düngende Bewässerung vor (arrosage simple und irrigation fertilisante); Bewässerungsanlagen der ersteren Art namentlich zahlreich in den Departements Vaucluse und Bouche du Rhône; eine Anzahl Kanäle dienen zugleich industriellen oder, wie der Kanal von Marseille und derjenige des Verdon, zugleich Trinkwasserversorgungszwecken. Bemerkenswerth der im Jahre 1854 begonnene Kanal von Carpentras (aus der Durance abzweigend) als ein genossenschaftliches Unternehmen der betheiligten Grundbesitzer von 11 Gemeinden; Kanallänge 83 km, zu bewässernde Fläche 16640 ha, Bauaufwand 3,6 Mill. Frcs., zu denen der Staat 400000 Frcs. zuschoss; mit den sämmtlichen Kanälen im Gebiet der Durance soll jetzt ein Gebiet von rund 50000 ha bewässerbar gemacht sein (Fraissinet). Während im südlichen Frankreich ausser Wiesen auch die Getreide-, Kartoffel-, Gemüse-, Krappfelder etc. bewässert werden, dienen im nördlichen Frankreich die Bewässerungsanlagen ähnlich wie in Deutschland vorwiegend der Wiesenbewässerung; die günstigsten Ergebnisse da, wo die Abwasser der Städte mit verwendet werden können; wie man z. B. die Erträgnisse von Wiesen bei Bernay auf 10000 kg vom ha schätzt. Im Departement du Nord die Bewässerung auch der Felder nicht selten, namentlich innerhalb der Rübenwirthschaften; auf dem Gute Mesny schätzt man den Rübenertrag v. ha auf 60000 kg (Steigerung gegen früher um 30000 kg), welche günstige Wirkung wesentlich auch der Mitverwendung der Abwasser der Fabrik bei der Wässerung zugeschrieben wird.

g) In Belgien ausgedehnte Bewässerungsanlangen besonders in der Kampine auf Grund eines Specialgesetzes vom 25. März 1847.

h) In England soll die Hälfte aller Grasländereien bewässert sein.

i) In Deutschland, Oesterreich und der Schweiz ist bis jetzt nahezu ausschliesslich die Bewässerung ebenfalls nur bei Wiesen angewendet worden, hier aber auch in sehr ausgedehntem Maasse, zumal im Hügel- und Gebirgsland. In Tyrol sind nach Peyrer die meisten cultivirten Gründe in der Thalsohle wie an den Berghängen bewässerbar und die Entstehung der oft stundenweit sich erstreckenden kostspieligen Zuleitungen (Waalen) ist zum Theil noch auf die Zeit der römischen Besiedelung zurückzuführen (a. a. O., S. 444). Die genossenschaftlichen Anlagen im Siegenschen Gebiet (etwa 6000 ha Wiesen), im vorigen Jahrhundert durch den Bürgermeister A. Dressler in Siegen eingeführt, sind für viele ähnliche Anlagen vorbildlich geworden. Näheres über Wiesenwässerungsgenossenschaften in § 62. — Im Ganzen sind in Preussen (ältere Provinzen) in dem Zeitraum von 1846 bis 1866 266370 ha mit einem Aufwand von 5,9 Mill. Thaler durch Ent- und Bewässerungen verbessert worden. (Meitzen, Der Boden etc., I. Bd., S. 441 ff., vgl. auch die Uebersichten am Schluss von § 62.) — Besonderer Fürsorge erfreut sich das Bewässerungswesen seit längerer Zeit in Baden, was auf die zweckmässige Organisation des culturtechnischen Dienstes vom Jahre 1868 (vgl. darüber § 64) in erster Reihe zurückzuführen sein dürfte. - In der Zeit vom Jahre 1870 bis 1888 sind unter Leitung der staatlichen Culturingenieure etwa 10000 ha Fläche als bewässerbare Wiesen angelegt worden. — Eine eben solche Fürsorge findet die Wasserwirthschaft auch in Elsass-Lothringen seit der Uebernahme dieses Landes in die deutsche Verwaltung; ausser grossen künstlichen Sammelbecken (Alfeldweiher bei Seven im oberen Dollerthal mit 1,1 Mill. cm; Thalsperren im oberen Fechtthal mit über 2 Mill. cm Rauminhalt), welche sowohl für industrielle wie für Wässerungszwecke in den wasserreichen Monaten die Wassermassen aufspeichern sollen, sind umfangreiche Wiesenwässerungs- und Entwässerungsanlagen unter starker Betheiligung der Staatskasse theils ausgeführt, theils, wie die Verbesserung des Andlaurieds (Aufwand 900000 M.), die Regulirung der Breusch und zahlreicher anderer kleiner Gewässer in Ausführung begriffen oder vorbereitet. (Etat des elsasslothringischen Landeshaushalt für 1891/92, S. 283 ff.; vgl. auch die Angaben am Schluss von § 62.)

§ 58. Die Bedeutung der Entwässerung[1]).

Allgemeine Würdigung. Nicht minder wichtig wie die befeuchtende und düngende Wirkung der Bewässerung ist die Sorge für die Wegführung des stauenden Wassers in Böden mit undurchlässigem oder schwer durchlässigem Untergrund, weil die stauende Nässe durch Abhaltung der Luft und durch Beeinträchtigung der chemischen Processe in der Erde, durch Herabminderung der Bodentemperatur, durch Erschwerung der Bestellungsarbeiten, durch die Begünstigung der Unkräutervegetation direct culturschädlich und wegen der häufig zu beobachtenden Ausdünstungen auch gesundheitsschädlich wirkt.

Man spricht in der Meliorationstechnik des Entwässerungswesens von Meliorationen I. Ordnung, welche die Beschaffung der zur Trockenlegung nothwendigen Vorfluth und die Herstellung der grösseren Entwässerungskanäle, und von Meliorationen II. Ordnung, welche die Einbeziehung der einzelnen Grundstücke (durch Ziehen von Gräben, Legen von Drainröhren etc.) zum Gegenstand der Aufgabe haben. Nicht in allen Fällen lässt sich aber dem Wasser des Entwässerungsgebiets ein natürlicher Abfluss geben und man ist dann genöthigt, zum Mittel der künstlichen Vorfluth zu greifen, d. h. entweder das in einem Entwässerungsgraben angesammelte Wasser durch maschinelle Einrichtungen zu heben oder das zu entwässernde, aber zu niedrig liegende Gebiet mittelst periodischer Ueberschwemmung, bei der die festen Bestandtheile sich niederschlagen, künstlich zu erhöhen (sog. Colmation), welches Verfahren in Italien „seit Jahrhunderten in erfolgreicher Anwendung ist“ und von dem bekanntlich auch bei Flusscorrectionen behufs rascher „Verlandung“ der alten Stromarme vielfach Gebrauch gemacht wird. — Die Entwässerung des Bodens selbst kann mittelst offener Gräben, die indess viel Terrain und erhebliche Unterhaltungskosten erfordern oder mittelst unterirdischer, geschlossener Leitungen (Sickergräben, Drains) erfolgen; letztere Methode ist die in neuerer Zeit vorzugsweise angewendete, wobei man sich zur Ableitung des Wassers an Stelle der früher üblichen Erd-, Faschinen- oder Steindrains mehr und mehr thönerner Röhren bedient.

Die Vortheile einer Fortführung des überschüssigen Wassers im Boden durch Trockenlegung von Sümpfen oder durch das Mittel der Drainage, welche Vortheile hauptsächlich in der besseren Durchlüftung und Durchwärmung des Bodens in Verbindung mit energischerer Thätigkeit der bodenchemischen Processe und Hintanhaltung fauliger Gährung im Boden, ferner in der Erleichterung der Bodenbearbeitung und in der Möglichkeit frühzeitigerer Bestellung im Frühjahr, in dem Entbehrlichwerden des Beetpflügens, in der besseren Wirksamkeit künstlicher Düngemittel, im Verschwinden von Unkräutern und von Pflanzenkrankheiten, in der Hintanhaltung des

[1]) Vgl. hierzu Perels, a. a. O., S. 283 ff.

häufigen Auffrierens des Bodens etc. zu Tage treten[1]), sind so in die Augen fallend, dass es begreiflich erscheint, wenn derartige Unternehmungen schon sehr frühzeitig durch aufgeklärte Regierungen mit allen Mitteln, auch denen des staatlichen Zwangs, gefördert wurden und wenn diese Unternehmungen, die für Ackerböden fast noch grössere Bedeutung als für Wiesen haben, an Zahl und Umfang, zumal im mittleren Europa, die Bewässerungsanlagen sehr überwiegen; in nicht seltenen Fällen hat man indess mit Entwässerungsanlagen zugleich Bewässerungseinrichtungen in Verbindung gesetzt und dadurch den Werth des Unternehmens beträchtlich erhöht. An Beispielen grossartiger Ausführungen auch auf diesem Gebiete fehlt es weder in der älteren noch in der neueren Zeit; Hunderte von Quadratmeilen ertragloser Ländereien sind durch Trockenlegung der Cultur erst gewonnen, zahllose Einzelgrundstücke auf diesem Wege in einen ertragsfähigeren Zustand versetzt worden. Gerade hier zeigt sich in vollster Klarheit, dass erst die Arbeit des Menschen dem Boden wirthschaftlichen Werth verleiht, dass also der jeweilige Gebrauchs- und Tauschwerth des Bodens recht eigentlich „erarbeitet" wird und dass daher jene Betrachtungsweise völlig irrig ist, welche in der allmählichen Werthserhöhung des Grund und Bodens ausschliesslich oder vorwiegend das Ergebniss des gesellschaftlichen Zusammenlebens sieht, auf welche demgemäss auch die Gesellschaft (die Allgemeinheit) und nicht der zufällige Bodenbesitzer Anspruch habe[2]).

Anmerkung. 1. Toussaint theilt (a. a. O., S. 217) einige Rentabilitätsberechnungen über ausgeführte Drainirungen mit, welche die Bedeutung dieser Unternehmungen gut illustriren. Auf dem ostpreussischem Gut Kerschitten, von dessen 1500 Morgen 1100 systematisch drainirt wurden, waren in dem 10jährigen Zeitraum nach der Ausführung die Ernten nicht nur viel gleichmässigere als früher, sondern auch die Ertragssteigerung eine solche, dass das Meliorationskapital sammt Zinsen von rund 11000 Thlr. in 5 Jahren daraus amortisirt werden konnte und nach der Amortisation ein Ueberschuss von rund 4800 Thlrn. im Jahr sich ergab.

2. Zahlreiche Belege über die vortheilhaften Wirkungen von Drainageunternehmungen finden sich in den amtlichen Veröffentlichungen der verschiedenen Ackerbauministerien: In dem Bericht über Preussens landw. Verwaltung für 1884/87 werden z. B. für Schlesien (S. 305 ff.) die Bildung von 73 Drainagegenossenschaften mit 11598 ha Flächeninhalt mit einer Kostenanschlagssumme von 2226000 M. (Durchschnittsaufwand auf den ha 183 M.) gemeldet und als sichtbare

[1]) Perels, a. a. O., S. 456 ff., und Toussaint, a. a. O., S. 150 ff., der insbes. mit Allard dem Drainbau auch die für chemische Processe wichtige Erzeugung elektrischer Strömungen im Untergrund zuschreibt.

[2]) Für die Kritik der Boden-Verstaatlichungsbewegung (Kap. II, § 40 ff.) fällt obiges Moment der Erarbeitung des Mehrbodenwerths durch das besitzende Einzelsubject mit entscheidend ins Gewicht.

Erfolge festgestellt: dass in Folge der Drainage überall eine weit raschere Frühjahrsbestellung ermöglicht ist, dass vielfach Flächen, welche früher der Nässe wegen überhaupt nicht oder nur periodisch in besonders günstigen Jahren bestellt wurden und geringe Erträge gaben, jetzt dauernd der Cultur gewonnen sind; dass im Durchschnitt die Steigerung der Erträgnisse bei allen Fruchtarten auf mindestens 25—30% angegeben wird; dass erfahrungsgemäss der Dünger auf drainirten Feldern anhaltender und besser wirkt (S. 308); endlich, dass in Folge der durch diese Meliorationen erzielten Ertragssteigerung an Futter auch der Viehstand und damit die Düngererzeugung hat vermehrt werden können (S. 325.)

3. Ein Beispiel für die günstigen Ergebnisse des Colmationsverfahrens liefert das Gut Pontet im Departement Vaucluse; der aus Schotter bestehende, versumpfte und in die letzte Steuerklasse eingereihte Boden im Werthe von rund 200 Frcs. pro ha gilt jetzt 3600 Frcs. und mehr; die Kosten betrugen 700 Frcs., die Werthsteigerung also 2700 Frcs., bei einer Gesammtfläche von 120 ha also 234000 Frcs.; die Menge der durch die Wasserzuleitung deponirten Alluvionen wird zu 345790 Kubikmeter angegeben. (Perels, a. a. O., S. 313).

4. Von bemerkenswerthen grösseren Unternehmungen im Gebiet des Entwässerungswesens sind vor Allem a) die in Preussen unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Grossen ausgeführten zu erwähnen als bleibende Zeugnisse hoher Regentenweisheit und thatkräftiger Wirthschaftspolitik (vgl. zu den nachstehenden Angaben insbesondere das mehrfach citirte Buch von Meitzen, Der Boden und die landw. Verhältnisse des Preuss. Staats, (I. Bd., S. 441 ff.) und R. Stadelmann, Friedrich d. Gr. in seiner Thätigkeit für den Landbau Preussens, 1876. Durch die unter dem erstgenannten Monarchen durchgeführte Meliorationen des Rhin- und Havelländischen Bruchs wurden „innerhalb 5 Jahren 22 geographische Quadratmeilen bewegliche, im Frühjahr schwimmende Moorwiesen zu culturfähigem Lande umgeschaffen . . ., 7,2 Meilen Gräben, grosse Dämme, Schleusen und Wege wurden angelegt und der damals sehr erhebliche Aufwand von 212230 M. Kosten auf die betheiligten Güter und Ortschaften nach Verhältniss ihres Gewinns vertheilt; der Nutzen überstieg jede Erwartung". Weiter umfangreiche Trockenlegungsarbeiten unter Friedrich d. Gr., namentlich im Oder-, Warthe- und Netzebruch und an zahlreichen Niederungen Pommerns und der Mark. Der Oderbruch „bestand aus einer Wildniss von Wasser und Morast, in welcher die Oder in zahlreichen Armen und Schlanken sich ergoss und eine schwache Bevölkerung von Fischfang und Viehzucht sich dürftig nährte"; durch die Correction der Oder in Verbindung mit Damm- und Kanalisationsarbeiten wurden mit einem Aufwande von 520000 Thlr. im Ober-Oderbruch 117000, im Unter-Oderbruch 108690 Morgen fruchtbares Land gewonnen, auf dem alsbald 43 neue Dörfer, Colonien und Vorwerke angelegt wurden. „Hier ist" — durfte Friedrich d. Gr. mit Recht sagen — „ein Fürstenthum im Frieden erobert". Die Bodenerträgnisse sind jetzt den höchsten in anderen fruchtbaren Gegenden gewonnenen gleich; die Kaufpreise stellen sich zwischen 1800—2400 M., die Pachtpreise zwischen 48—60 M. auf den ha. — Die Melioration des Warthe- und Netzebruchs, die über 1 Mill. Thlr. kostete, ergab eine culturfähige Fläche von 122622 Morgen, die des Drömmlings an der Ohre im Reg.-Bez. Magdeburg eine solche von 176800 Morgen, der Fiemerbruch bei Magdeburg 30000, mehrere Sümpfe an der Stemme und Tanger 87000, ein Theil des Madnesees in Pommern 14000 Morgen (Rau, Anm. b, zu § 103). — Aehnliche Meliorationen seit 1720 in Hannover und Ostfriesland. — b) In Bayern seit 1778 unter Kurfürst Karl Theodor Austrocknung des fast 4 Quadratmeilen umfassenden Donaumooses mit einem Aufwand von 648000 Gulden und Colonisirung dieser Fläche, ohne dass indess die Colonisten zu einem rechten Gedeihen kommen konnten; neuestens ist beabsichtigt, die ursprünglichen, in der zu starken Senkung des Grundwassers bestehenden Fehler der Anlage durch Wiederzuführung von Feuchtigkeit mittelst Aufstau und Anbahnung einer diesen Torfländereien angepassten Düngerwirthschaft (mit Mineraldünger) wieder gut zu machen. (Siehe Bayerns landw. Verwaltung, 1890, S. 688). — c) So hat auch das grosse Correctionswerk am Oberrhein — siehe darüber die Anm. 2 zu § 60 — neben dem Schutz vor Ueberschwemmungen vor Allem auch durch die bessere Entwässerung und Entsumpfung der Rheinniederung auf badischer und elsässischer Seite ausser-

ordentlich wohlthätig gewirkt und die Wohlstandslage dieser weiten Landstriche mächtig gehoben. — d) Von ausserdeutschen grösseren Werken, die in das Gebiet der Entwässerung und Trockenlegung fallen, sei noch erwähnt: Durch die Trockenlegung des Harlemer Meers (1849—1852) ist eine Fläche von 18000 ha Culturland gewonnen worden; die mittelst dreier Dampfmaschinen ausgepumpte Wassermenge betrug rund 832 Mill. cm; Kosten 19 Mill. Frcs. Die Trockenlegung der Zuydersee bekanntlich geplant. — In Ungarn sollen seit 1877—1883 rund 390000 ha meliorirt worden sein (Fraissinet, a. a. O., S. 16). — Die Trockenlegung des Chianathals in Italien, zwischen Arno und Tiber, hat nach Perels die Erträge, die früher gleich Null waren, auf 90 Frcs. rein auf den ha gesteigert. — Ueber die Trockenlegung des Lago Fucino in den Abbruzzen siehe die anziehende Schilderung von A. Knop in der Deutschen Warte, 1874, Heft 11; die Trockenlegung dieses 17000 ha grossen Sees schon unter Julius Cäsar und Claudius geplant und in Angriff genommen, ohne dass indessen die damaligen wie die später unter Kaiser Friedrich II. unternommenen Arbeiten den gewünschten Erfolg hatten; erst die Wiederaufnahme des Projects durch Fürst Torlonia im Jahre 1855 führte mit einem Aufwand von 30 Mill. Frcs. zum Ziele; während noch in den 40 Jahren der Zustand der Bewohner der versumpften Ufer des Fucino als ein „erbärmlicher“ geschildert wird, ist an Stelle des Sees jetzt eine blühende Landschaft erstanden, deren Roherträgnisse auf den in intensivste Cultur genommenen Grundstücken man s. Z. auf 6 Mill. Frcs. veranschlagt hat. — Nach der grossen landw. italienischen Agrarenquète der 80er Jahre wird der Umfang der noch zu entwässernden Ländereien auf 700—800000 ha angegeben; seit 1861—1877 hat die italienische Regierung über 30 Mill. für diese Zwecke ausgegeben, allerdings unter erheblicher Inanspruchnahme der Provinzen, Gemeinden und Privaten. — Von grösseren Unternehmungen in der Schweiz sind zu erwähnen die Tieferlegung des Lungernsees (1806—1835) und vor Allem die Linthcorrection im Canton Glarus (1807—1827 unter der Leitung von J. K. Escher nach den Plänen des bad. Ingenieurs Tulla), durch welche es gelang, den corrigirten Fluss (Linthkanal) „so tief in den Thalboden einzuschneiden, dass der Niederwasserspiegel des Walensees um nicht weniger als 5,40 m gesenkt ward“; dadurch ist „das breite Thal von Mollis bis Weesen und bis zum Zürichsee gegen Ueberschwemmungen sicher gestellt, entsumpft und so der Cultur wieder gewonnen worden“. („Der Rheinstrom“ etc., S. 222.) Anfwand über 1 Mill. Frcs., gewonnenes urbares Land (nach Rau) 20000 Juchart. — In ähnlicher Weise hat die Juragewässercorrection das Ufergelände der 3 Seeen von Biel, Neuenburg und Murten durch Senkung ihres Wasserspiegels nicht nur vor Ueberschwemmungen bewahrt, sondern auch die Trockenlegung der ausgedehnten Moorgründe in der Umgebung dieser Seeen ermöglicht. — In Irland „einer grossen, nur über wenige Oeffnungen abzuwässernden Mulde vergleichbar, die seit ältester Zeit im höchsten Grad versumpft war“, wurden auf Grund besonderen Gesetzes 1846—55, ausser den weiter wirkenden Abzügen, 27872 ha Land mit einem Aufwand von 21016860 M. unmittelbar trocken gelegt, zu welchem der Staat 13124160 M. zuschoss (Meitzen).

5. Ueber den Umfang, in welchem seit der Mitte des Jahrhunderts Drainagen in Form von Einzel- oder Genossenschaftsunternehmungen in den einzelnen Ländern durchgeführt worden sind, fehlen genauere Angaben; in England sollen 1868 schon 1,3 Mill. ha drainirt gewesen sein, in Frankreich um dieselbe Zeit 200000 ha (mittlerer Aufwand in Frankreich auf den ha 250 Frcs.); über die genossenschaftlichen Unternehmungen dieser Art siehe übrigens die Bemerkung auf S. 363 unten; über die Staatsbeihilfen und die diese Unternehmungen fördernde Specialgesetzgebung das unter § 64, Ziffer 2 Ausgeführte.

§ 59. Die Moorcultur insbesondere.

Bedeutung der Entwässerung für Moorländereien insbesondere. Eine nachhaltige Bedeutung gewinnt die Ent-

wässerung insbesondere auch in Ansehung der Moorländereien, bei denen, neben der etwaigen Ausbeutung auf Brenntorf und in neuerer Zeit auch auf Streutorf, die althergebrachte, für die weitere Umgebung mit vielfachen Störungen und Misslichkeiten verknüpfte Brenncultur dem Boden nur die allerdürftigsten Erträgnisse abgewann, während, wie zahllose Beispiele zeigen, durch Trockenlegung in Verbindung mit rationeller Behandlung des entwässerten Moorbodens dieser in fruchtbarste Ländereien sehr wohl umgewandelt werden kann[1]). Bei der sog. holländischen, auch in Ostfriesland vielfach angewendeten Veen- oder Fehncultur, bei der die Entwässerungskanäle gleichzeitig als Schifffahrtskanäle für die Verfrachtung des abgegebenen Brenntorfs und der Ernteproducte dienen, wird die abgetorfte Fläche mit dem aus den Kanälen und Gräben gewonnenen oder besonders herbeigeführten Sande sorgfältig gemischt; bei der nach ihrem Begründer Gutsbesitzer Rimpau auf Gunrau in der Altmark genannten Dammcultur dagegen die aus den Gräben gewonnene Sandschicht auf den entwässerten Moorboden aufgebracht (die Sanddecke hat den Zweck, den Culturpflanzen einen festen Standort und Schutz gegen die gerade auf Moorböden besonders häufigen Frühjahrsfröste zu gewähren) und eine Vermischung des Sand- und Moorbodens dabei sorgfältigst vermieden[2]). Die erstere Culturmethode setzt eine lohnende Verwerthung des Brenntorfs voraus und bedingt im Uebrigen die alsbaldige Einbeziehung eines grösseren Gebiets in die Meliorationsunternehmung, erfordert daher die Zuhilfenahme des staatlichen oder genossenschaftlichen Apparats, während die letztere Culturweise, sofern der Beschaffung der nöthigen Vorfluth Schwierigkeiten nicht im Wege stehen, sehr wohl Gegenstand der Einzelunternehmung sein kann. In beiden Fällen ist eine reichliche

[1]) Ueber die gesundheitlichen und landwirthschaftlichen Nachtheile der Brandcultur auf Mooren, zu deren Bekämpfung ein eigener Verein in Deutschland sich bildete, vgl. Deutschen Landwirthschaftsrath, Archiv von 1882, S. 489.

[2]) Ueber die technischen Einzelheiten des Rimpau'schen Sanddeckungsverfahrens (Dammcultur) siehe Toussaint, a. a. O., S. 259 und Perels, a. a. O., S. 476; die Kosten der Anlage pro ha schwanken zwischen 200 und 800 M. und dürfen im Mittel zu 400—500 M. angenommen werden. Von einzelnen Culturen wird berichtet, dass schon eine einzige Ernte nach dem Umbau die Unkosten gedeckt hat. Rimpau gab den Reinertrag seiner Dammcultur früher zu 120 M., später auf 180 M. pro ha an. — Den instructivsten Einblick in die neuere Moorculturtechnik gewährt das Fachblatt: Mittheilungen des Vereins zur Förderung der Moorcultur im Deutschen Reich (Redacteur Dr. Grahl-Berlin). — Ueber die Rechts-, Verwaltungs- und Wirthschaftsgeschichte der älteren Colonisationsversuche auf deutschen Moorländereien siehe Hugenberg, Innere Colonisation im Nordwesten Deutschlands, 1891.

Düngung des Moorbodens wesentlichste Voraussetzung des Erfolgs; in Holland benutzt man dazu neben dem Seeschlick vorzugsweise den Kloakeninhalt der Städte, im Uebrigen vorzugsweise kali- und phosphorsäurehaltige mineralische Düngemittel, und zwar die Phosphorsäure neuerdings meist in Form des aus der Thomasschlacke gewonnenen Düngermehls [1]).

Man muss übrigens sehr wohl den Unterschied zwischen den kalkreichen, in starker Zersetzung der Pflanzenmasse (meist Schilfarten und Binsen) begriffenen, in der Regel zu beiden Seiten von Wasserläufen vorkommenden Niederungs- oder Grünlandsmooren, und den Hochmooren beachten, welch' letztere, aus stehenden Gewässern allmählich emporgewachsen und in der Regel von grosser Mächtigkeit, eine nur geringe Zersetzung der Pflanzenfaser aufweisen und bei sehr geringem oder ganz fehlendem Kalkgehalt ein sehr lockeres Gefüge haben und desshalb, wie wegen der Kostspieligkeit der Sandbeschaffung, für die Rimpau'sche Culturmethode meist sich nicht eignen. Nun haben aber gerade diese Hochmoore bei Weitem eine grössere Verbreitung als die Niederungsmoore, und es gehört daher zu den folgenreichsten Errungenschaften der modernen Anbautechnik, die Mittel und Wege zur lohnenden landwirthschaftlichen Nutzung der Hochmoore auch auf anderem Wege als dem der „Verfehnung", die wie erwähnt, eine nicht immer vorhandene lohnende Verwerthung des Brenntorfs voraussetzt, gezeigt zu haben. Was in dieser Beziehung die Preussische Landwirthschaftsverwaltung durch Errichtung der Moorversuchsstation in Bremen und der Moorcentralcommission sowie durch Bereitstellung von Mitteln im grossen Maassstabe zur Durchführung von Culturversuchen auf eigenen fiscalischen und privaten Moorländereien, was in gleicher Richtung die Provinzialverwaltung in Hannover und was die bahnbrechenden wissenschaftlichen Arbeiten obiger Versuchsstation selber geleistet haben, zählen im Hinblick auf das immense Moorgebiet, welches noch der landwirthschaftlich-intensiven Ausnutzung harrt, zu den bedeutungsvollsten Thatsachen im Gebiete der fürsorgenden Landwirthschaftspflege der neueren Zeit; denn die Einbeziehung der rund 2 Millionen ha

[1]) Der hohe Werth der städtischen Fäkalien in Holland ist wesentlich auf die dortige Moorcultur, welche dieses kräftigen Düngemittels nicht entbehren kann, zurückzuführen; die eine Stadt Groningen erzielt aus der Abgabe der Fäkalien eine jährliche Reineinnahme zwischen 20 und 30000 Gulden (Perels, a. a. O., S. 475).

Moorland, welche auf Preussen allein entfallen, in regelmässige landwirthschaftliche Nutzung durch „die mineralische Befruchtung des seinem Ursprung nach vegetabilischen Moorbodens" bedeutet eine nach Hunderten von Millionen sich beziffernde Wertherhöhung des Nationalkapitals, eine grossartige Steigerung der jährlichen Bodenproduction, zumal von Cerealien, die Eröffnung zahlreicher Niederlassungs- und Arbeitsmöglichkeiten für land- oder arbeitslose Elemente, und stellt sich ebenbürtig jenen Colonisationen des Mittelalters zur Seite, mittelst deren der preussische Norden und Nordosten für die Cultur erobert worden ist. Die nationalökonomische Bedeutung der neueren Moorcultursysteme liegt nicht am wenigsten darin, „dass man hierbei unter Verwendung grosser Mengen mineralischer Düngemittel, über deren fast unerschöpfliches Vorhandensein (in Form von Lahnphosphoriten, Kainit, Carnallit, Thomasschlacke etc.) im vaterländischen Boden man erst in neuer Zeit sich Rechenschaft abgelegt hat, schnell vom extensivsten zum intensivsten landwirthschaftlichen Betrieb hat schreiten können und dass es auf Grundlage dieses Systems möglich geworden ist, dem Culturland sehr ausgedehnte Flächen bisher öden und ertraglosen Moorbodens hinzuzufügen, ein unschätzbarer Gewinn für ein Land, in dem die Bevölkerung mit Riesenschritten sich vermehrt" (Pflug).

Vgl. hierzu die Jahresberichte über Preussens landwirthschaftliche Verwaltung, insbesondere jenen für 1884/87 (S. 489): „Die unter eifriger Mitwirkung des im Februar 1882 ins Leben getretenen Vereins für Moorcultur von der Moor-Versuchsstation Bremen eingeleiteten Versuche haben dazu geführt, das Hochmoor auf die Weise in Cultur zu bringen, dass mit einer gründlichen Bearbeitung und einmaligen leichten Brandcultur der oberen Moorschicht eine energische Kalkzufuhr und eine reichliche Düngung mit Stickstoff, Kali und Phosphorsäure verbunden wird. Es ist hierdurch gelungen, auf ganz rohem Moor gleich im ersten Jahre sehr ergiebige Ernten an Roggen und Kartoffeln sowie Hülsenfrüchten zu erzielen, auch steht zu hoffen, dass der Futterbau auf dem so behandelten Moor gute Resultate zeitigen wird." — Instructive Berichte des verdienstvollen Vorstandes der im Jahre 1876 errichteten Moor-Versuchsstation Bremen, Dr. Fleischer, in den Landwirthschaftlichen Jahrbüchern, Jahrgang 1883, 1886 und 1891. — Nach A. Pflug, „Die wirthschaftliche Erschliessung der im Deutschen Reich belegenen Moorflächen" (in der Zeitschrift für die ges. St. W., 1891, S. 453 ff.) beträgt der Umfang der Moorbildungen in der Provinz Hannover 561 433 ha (14,6 % der Gesammtfläche), in den acht älteren Preuss. Provinzen 5,2 % des Staatsgebiets; weitere umfangreiche Moorbildungen namentlich in Bayern (64 483 ha im sog. Donau-, Erdinger und Dachauer Moos) und in Mecklenburg und Oldenburg. Ausgedehnte Moore auch auf einzelnen Hochplateaus, so namentlich in der Eiffel, auf dem Rücken einzelner Schwarzwaldzüge, des Brockens und der Rhön; letztere Moore können im Hinblick auf die meist rauhe Lage wohl nur auf Torf (als Brenn- und Streutorf) ausgebeutet werden. Nach Pflug hat das nach dem Rimpau'schen System in Moorculturen angelegte Kapital gegendenweise, so auf dem Gut Nennhausen, bis zu 25 % sich verzinst.

(S. 468 und 474). — Die Moorbrandcultur soll in Holland auf rund 12000 ha, in Preussen und Oldenburg noch auf rund 14000 ha in Betrieb sein; da das in Brandcultur genommene Areal nach etwa 6 Jahren todtgebrannt ist, sieht sich der Moorbrenner genöthigt, weiter zu ziehen, d. h. ein nomadenhaftes Leben zu führen. „Noch jetzt", sagt Roscher, „haben wir in unseren norddeutschen Moorcolonien die bequemste Gelegenheit, den Uebergang von dem rohesten Feldsystem zu den cultivirteren mit eigenen Augen zu beobachten." — Die Veen- oder Fehncultur, welche sich auf den Abbau und die industrielle Verwerthung des Moortorfs sowie die Cultivirung des blossgelegten Mooruntergrundes stützt, ist von Holland nach Ostfriesland und weiter östlich vorgedrungen und besonders entwickelt im früheren Amt Lilienthal unweit Bremen (42 Moordörfer) sowie im Regierungsbezirk Stade, wo 1875 rund 76000 ha Moorland als Acker, Wiese und Holzung in Benützung genommen waren (Pflug, S. 483). — Namhafte Aufwendungen in Preussen für Begründung neuer Moorcolonieen seit den 70er Jahren: allein für die Erschliessung des zwischen der Ems und der holländischen Grenze sich hinziehenden Moorgebiets (9 Quadratmeilen) hat die Preussische Regierung durch Erbauung des Süd-Nord-Kanals und von vier Querkanälen, welche das Moorgebiet mit der Ems und mit dem holländischen Moorkanalsystem in Verbindung bringen sollen, 15 Mill. M. aufgewendet; hier wie in dem von dem Ems-Jahde-Kanal durchschnittenen „Grossen Wiesmoor" soll nun gerade bei den ungünstigen Absatzconjuncturen für Brenntorf an Stelle der Verfehnung die neuere Hochmoorcultur treten. — Ueber ein Beispiel gelungener Wiesencultur auf Niederungsmooren bei starker mineralischer Düngung (900 kg Kainit und 400 kg 10%ges Thomasmehl auf den ha) berichtet Schultz-Lupitz in No. 43 der Deutschen landw. Presse; Reingewinn pro ha nicht unter 60 M. und das durch die Kainitphosphatdüngung erzielte Futter hat sich als äusserst gehaltreich und verdaulich erwiesen. „Eine fleissige Wiesencultur der Moore bezahlt sich gut; wohl der Wirthschaft, welche mittelst der wohlfeilen Mineraldüngung so reichliche Mengen Eiweissstoffe aus den Mooren sich zuführen kann ... In dieser Weise behandelt, blüht den Niederungsmooren eine grosse Zukunft."

§ 60. Der Wasserschutz.

Die fliessende Wasserwelle, wie sie den Acker- und Wiesenbau durch ihre befeuchtende und düngende Wirkung gedeihlich beeinflusst, kann sich ebenso als schädliches Naturelement erweisen, wenn sie hoch anschwellend das ihr von der Natur angewiesene Bett übersteigt, die anstossenden Geländetheile mit verheerender Gewalt überschwemmt, die Ackerkrume mit fortreisst oder mit Gerölle und Kies überschüttet und so das mühevolle Culturwerk der Menschenhand mit einem Schlage wieder zerstört. Den ständigen Veränderungen, welchen die Flussläufe durch die lebendige Kraft des Wassers zu unterliegen drohen, die gefährliche Spitze abzubrechen, dafür zu sorgen, dass jeder Flusslauf die tiefste Lage seines Gebiets einnehme, um für das überschüssige Wasser seines Niederschlagsgebiets den hinreichend grossen Recipienten zu bilden; zu verhüten, dass durch die von jedem Fluss mitgeführten erdigen Bestandtheile die Sohle des Betts allgemach sich erhöhe und dadurch eine Versumpfung des umliegenden Gebiets veranlasse;

darauf Bedacht zu nehmen, dass bei besonders starken Anschwellungen des Wasserlaufs das Wasser entsprechend rasch abgeführt und ein Uebertritt desselben auf anstossendes Culturgelände verhindert werde, bildet in Verbindung mit der Sorge für Schiffbarmachung der Wasserstrassen die Aufgabe der Strombautechnik, welcher daher die wichtigsten Interessen der Landescultur mit anvertraut sind. Die Mittel, mit denen die Strombautechnik arbeitet, um der Wassergefahr vorzubeugen: Beseitigung von Flusskrümmungen (Serpentinen) mittelst Vornahme von Durchstichen (Geradelegungen), die von einer Tieferlegung der Flusssohle begleitet zu sein pflegen; Befestigung der Ufer gegen Abbruch; Anlage von Deichen längs des Stromlaufs zur Verhütung des Uebertritts von Wasser; Erbauung von Thalsperren in den Gebirgsthälern, um die von den einzelnen Wasserläufen geführten Geschiebemassen künstlich zurückzuhalten; Anlage von Reservoirs zu ähnlichem Zweck und um eine allmähliche Zuführung von Hochwassern in das Hauptabzugsgebiet zu bewirken — sind in diesem Zusammenhang nicht zu erörtern, wie denn jeder Wasserlauf sein besonderes „Stromregime" erheischt und jede schematische Uebertragung der strombautechnischen Erfahrungen eines Landes auf das andere verfehlt wäre. Wohl aber ist auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam zu machen:

1. Das Ideal der Hydrotechnik wäre, jeden Flusslauf so zu gestalten, dass ebensowohl für die Bedürfnisse des Verkehrs (durch Schaffung einer Wasserstrasse) wie für jene der Landescultur (durch Verhütung von Versumpfung und Fernhaltung von Ueberschwemmungen bei gleichzeitiger Nutzbarmachung der Wasserwelle zu Bewässerungszwecken) in reichlichstem Maasse Sorge getragen wäre; und es ist bekanntlich nicht selten der Vorwurf gegen die moderne Strombaukunst erhoben worden, dass sie über der Fürsorge für die Förderung der Schifffahrtszwecke jene der Landescultur über Gebühr vernachlässigt oder dass sie mit dem System von Schutzmaassregeln gegen Hochwasser durch Eindeichung des Flussgebiets nicht auch die Nutzbarmachung der von der Stromwelle mitgeführten düngenden Sinkstoffe zu vereinigen verstanden habe; unter letzterem Gesichtspunkt wird geradezu die Eindeichung der Flüsse als ein volkswirthschaftlicher Nachtheil angesehen und einem Bausystem das Wort geredet, welches durch Niederlegung der Deiche dem Strome gestatte, seine Fluthen und die in ihnen enthaltenen erdigen Bestandtheile (den Schlick) „in feinen Straten" über das Land zu vertheilen. Nun muss zwar eingeräumt werden,

dass das ausserhalb des Deichschutzes liegende Gelände (Aussendeich), namentlich im unteren Theil der Stromläufe, als Wiese benützt, unter gewöhnlichen Verhältnissen günstige Erträgnisse sehr wohl abzuwerfen geeignet ist, man darf aber nicht übersehen, dass jedes Sommerhochwasser die Crescenz zu vernichten und bei längerer Dauer die Graserute zu ersticken oder auch, bei stärkeren Störmungen, zu verschlammen droht. Diese schädlichen Folgen müssten sich bei der völligen Freilegung des Inundationsgebiets für die in ackerbauliche Nutzung genommenen Grundstücke, zumal bei hochgetriebener Cultur von Handelspflanzen, augenscheinlich in noch viel stärkerem Grade fühlbar machen, und alle noch so scharfsinnigen Berechnungen über den Verlust an düngender Substanz, der bei dem herrschenden Strombausystem für die Ackerkrume entsteht, sind desshalb an sich als beweiskräftig noch nicht zu erachten, da jener Verlust, verglichen mit dem Werth der durch die Deiche geschützten und bei ihrer Niederlegung alljährlich gefährdeten Culturarbeit, thatsächlich bedeutungslos bleiben muss; zumal in den oberen Theilen der Ströme und Flussläufe, wo die verherrende Gewalt der Wildwasser nicht bloss den Jahresertrag der inundirten Flächen, sondern den Grund und Boden selber (durch Versandung und Verschüttung), und darüber hinaus Bauwerke jeder Art in ihrem Bestande bedroht. Uebrigens fehlt es nicht an Beispielen dafür, dass der Schutz der angrenzenden Culturflächen durch ein geordnetes Deichsystem mit der Anlage von Bewässerungseinrichtungen aus dem eingedeichten Fluss sehr wohl verträglich ist. Wo aber solche Einrichtungen wegen der tiefen Einbettung des corrigirten Stromlaufs sich nicht treffen lassen, wird die an sich berechtigte Forderung der Nutzbarmachung der Sinkstoffe der Flüsse, neben ausgedehntester Bewässerungsmöglichkeit, besser als durch Niederlegung der Deiche, durch Anlage eines in Verbindung mit den Hauptströmen angelegten Kanalsystems zu verwirklichen sein, wobei an das oben Bemerkte (S. 336) zu erinnern ist.

Vgl. hierzu die mit Recht vielfach angefochtenen Betrachtungen bei Dünkelberg, a. a. O., insbesondere S. 76 ff.; dass es wünschenswerth wäre, die rund 560 Mill. kg, die z. B. der Rhein an erdiger Trockensubstanz in 24 Stunden mit sich führt, für die Landescultur nutzbar zu machen, kann ebenso zugegeben werden, wie zu bestreiten ist, dass die Niederlegung aller Rheindeiche als das richtige Mittel zum Zweck sich darstellt. Ob eine Niederlegung auch nur der Winterdeiche möglich und ausführbar ist, kann nur nach den hydrographischen Verhältnissen der einzelnen Flussgebiete auf Grund sorgsamster Untersuchungen beantwortet werden; solche Untersuchungen sind auf Grund eines im November 1889 gestellten Antrags des Preussischen Landesökonomiecollegiums: es seien in den unteren Läufen

der grossen Ströme, besonders an der Elbe und Oder, während der Frühjahrshochwasserperiode eingehende und ausgedehnte Versuche mit dem Hereinlassen fruchtbaren Flusswassers in zur Zeit noch durch Winterdeiche abgeschlossenen Niederungen anzustellen — (siehe Thiel's landw. Jahrb., Bd. XVIII, Ergänzungsband 2, S. 179 ff., Referent Graf v. Bernstorff) durch die Preuss. Landwirthschaftsverwaltung im Anfange der 90er Jahre in Gang gesetzt worden, wofür erstmals der Etat für 1891/92 300000 M. vorsieht.

Die grosse Bedeutung von Flusscorrectionen nach dem herrschenden Stromsystem, also in Verbindung mit der Eindeichung der Ufer, gerade auch nach der culturellen Seite hin, erhellt in besonders schöner und überzeugender Weise aus der amtlichen Darstellung: „Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse" (im Auftrag der Reichscommission zur Untersuchung der Rheinstromverhältnisse herausgegeben von dem bad. Centralbüreau für Meteorologie und Hydrographie) insbesondere aus dessen erstem, von M. Honsell bearbeiteten Theil über Hydrographie und Wasserwirthschaft. Im Hinblick auf die seit den 40er Jahren in Angriff genommene Correction der Seitenzuflüsse des Rheins (Wuttach, Wiese, Elz, Dreisam, Kinzig, Rench und Murg), wofür von 1842—1888 gegen 15 Mill. M. verausgabt worden sind, konnte mit Recht gesagt werden: „Ehemals schon bei mässigen Anschwellungen überschwemmte und bedrohte Ortschaften sind jetzt vollständig hochwasserfrei oder eingedeicht, und Beschädigungen von Wohnungen und Vorräthen kommen da, wo die Flusscorrectionen durchgeführt sind, nur noch bei ganz aussergewöhnlichen Hochfluthen vor. Die Abflussverhältnisse haben eine durchgreifende Verbesserung erfahren, und es ist dadurch die Möglichkeit geschaffen worden, versumpfte Flächen zu entwässern, trockene Gelände künstlich zu bewässern. Der einstmals vom verwilderten Fluss fast in seiner ganzen Ausdehnung beherrschte, vielfach verwüstete Thalgrund ist zu fruchtbarem Gelände umgeschaffen; wo früher auf weite Erstreckungen Kies, Sand und Wasser mit Weiden- und Erlengebüsch abwechselten und bestenfalls dürftiges Weidfeld sich ausbreitete, finden sich heute ertragreiche Aecker, vorzügliche Wiesen und Obstpflanzungen. Die Klagen über häufige Hemmungen des Verkehrs durch Ueberfluthung und Zerstörung der Wege sind verstummt. In Folge der verbesserten Gewässerzustände konnten überall schöne Thalstrassen erstellt und für die Anlage der Eisenbahnen in den grösseren Schwarzwaldthälern war die Correction der Flüsse nothwendige Vorbedingung". — Vor Allem aber stellt sich die auf Grund von Staatsverträgen zwischen Baden, Bayern und Frankreich nach den Plänen des Ingenieurs Tulla seit 1817 in Angriff genommene Rheinstromcorrection als ein Meliorationswerk ersten Ranges dar; der gänzlich verwilderte Stromlauf „überschwemmte fast alljährlich die Niederungen mit den Ortschaften; grosse mit fruchtbarem Boden bedeckte Flächen Landes fielen immer mehr der Versumpfung anheim; die Bewohner litten schwer unter Fieberkrankheiten"; eine Reihe von Ortschaften wurden gänzlich zerstört und sind verschwunden, andere wurden verlassen und an geschützten Stellen wieder aufgebaut. Die Erfolge des Correctionswerks, für welches in Baden von 1816—1888 57,6 Mill. M. in Frankreich bezw. Elsass-Lothringen von 1791—1888 48,8 Mill. M.; in Bayern von 1840—1880 7,2 Mill. M., für Rheindeiche ausserdem in diesen 3 Staatsgebieten seit den 40er Jahren 11 Mill. M. verausgabt worden sind, lassen sich zahlenmässig nicht fixiren, treten aber in dem Wohlstand der einst verarmten Orte sichtlich zu Tage; die Honsell'sche Denkschrift sagt darüber: „Leben und Eigenthum der Anwohner sind gegen die Ausschreitungen des Stromes gesichert; der Uferschutz erfordert künftighin nur mässige Kosten; ausgedehnte Flächen Landes sind gewonnen und theilweise schon angebaut, andere werden mit dem Fortschreiten der Verlandungen der Altwasser noch gewonnen werden, die Sümpfe in der Rheinniederung sind verschwunden, durch die günstige Entwässerung ist die Bodencultur gefördert und der Werth des Landes namhaft gehoben; die Gesundheitsverhältnisse in den Rheinorten lassen nichts mehr zu wünschen; Wechselfieber, früher eine wahre Geissel dieser Orte, kommen nur selten und nicht mehr als anderwärts vor; durch die mit der Entsumpfung und der Sicherung der Rheinniederung überall möglich gewordene Anlage von guten Wegen, Strassen und von Eisenbahnen und durch die zahlreichen Ueberbrückungen des Stromes ist der Verkehr in der Niederung

und zwischen beiden Ufern wesentlich erleichtert". — Dabei sind die schädlichen Wirkungen der ehemaligen Hochwasser ganz erheblich abgeschwächt, 7000 ha werthvolles Land allein auf badischer Seite gewonnen worden, weitere 3000 ha in Verlandung begriffen; ausgedehnte Flächen der Stromniederung sind in Folge der Senkung der Wasserstandsbewegung gegen die gewöhnlichen Sommeranschwellungen, aber auch gegen das Druckwasser in viel höherem Maasse als früher geschützt und die Ernten in Folge dessen um Vieles gesicherter geworden. Die Wertherhöhung des Geländes in der badischen Rheinniederung allein wird in Folge der durch die Rheincorrection geschaffenen günstigeren Bedingungen auf 39 Mill. M. berechnet (a. a. O., S. 237). Eine Benützung des Rheins zur befeuchtenden Bewässerung von Wiesen mit klarem Rheinwasser, d. h. bei niedrigem Wasserstand, ist durch die Höhenlage des Ufergeländes erschwert; eine düngende Bewässerung von Wiesen bei hohen Wasserständen wäre möglich, sie wird aber nicht geübt, weil nach den gemachten Erfahrungen der Rheinschlick dem Graswuchs sich nicht als förderlich erweist (a. a. O., S. 200). Uebrigens ist die Anlage von Seitenkanälen zu industriellen und Meliorationszwecken, zunächst in dem oberen Theil des badischen Rheins, geplant.

2. Bewaldung, Weidewirthschaft und Hochwassergefahr. Die Bedeutung, welche man früher gemeinhin der Bewaldung für die Hintanhaltung von Ueberschwemmungsgefahr beimaass, hat in Folge neuerlicher Beobachtungen eine wesentliche Einschränkung erfahren; die meisten und gefährlichsten Hochwasser treten im Spätwinter ein, wo der Wasserverbrauch im Walde in Folge der Vegetationsruhe und der geringen Verdunstung und die Wasserzurückhaltung durch den gefrorenen Boden eine minimale zu sein pflegt; da ferner im Walde der Schnee langsamer schmilzt als auf freiem Feld, so ist es möglich, dass bei rasch aufeinanderfolgenden starken Niederschlägen und beim Umschlag der Witterung der Wald die Hochwassergefahr sogar steigert, wie denn im Jahre 1882 das dicht bewaldete Rheingebiet durch Hochwasserkatastrophen ebenso heimgesucht wurde wie die weniger bewaldeten Länder Tyrol und Kärnthen. Dagegen kommt der Bewaldung eine unzweifelhaft wohlthätige Wirkung zu in Bezug auf die mechanische Befestigung des Verwitterungsbodens: Bodenabschwemmungen, die Bildung von Trümmerfeldern und die Ablagerung von Schuttmassen nach den Thälern werden durch den auf Bergwänden stockenden Wald verhütet oder wenigstens vermindert, ebenso die Geschiebeführung in den Gewässern [1]). Wie durch die mangelnde Wald-

[1]) So Endres im Art. „Forstpolitik" im Hdwb. d. St.-W. Bezüglich der nachstehenden Sätze ist weiterhin auf die amtliche Erhebung: Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden in Baden; Karlsruhe 1889, sowie auf das im Eingang citirte Werk: Der Rheinstrom etc., S. 107 und auf die Veröffentlichungen des bad. Centralbüreaus für Meteorologie und Hydrographie, 6. Heft zu verweisen. Etwas einseitige Beurtheilung der Bedeutung des Waldes, die in der Forderung weitgehender Rodungen und Umwandlung von Wald in Culturgelände gipfelte, vertrat Borggreve im Preuss. Landesökonomiekollegium, 1881. (Siehe Thiel's landw. Jahrb., Bd. X, Ergänzungsband, S. 70 ff.)

decke kann aber auch durch eine sorglose Bewirthschaftung der in den Hochgebirgen befindlichen Weidegründe die Hochwasssergefahr vermehrt werden: durch übermässigen Besatz der Weiden mit Vieh, zumal wenn die Weiden abwechselnd zur Ackerbestellung genutzt und zu diesem Zweck die Grasnarbe zeitweise abgehoben, d. h. der Boden gelockert wird. In zahllosen Weiden der Hochgebirgsländer ist in Folge dieser Bewirthschaftungsweise durch allmähliche Entblössung des Bodens von der schützenden Rasendecke die Bildung von Runsen begünstigt worden, in welchen bei starken Niederschlägen die sich bildenden Wildbäche grosse Massen von Schutt, Schlamm und losen Gesteinen in die Thalsohle abwärts befördern und die durch die stets zunehmende Geschiebezufuhr nach den Rinnsalen die Hochwassergefahr ganz ausserordentlich steigern, welchen Gefahren die Technik der sog. Wildbachverbauung in Oesterreich, Frankreich, der Schweiz ihre Entstehung verdankt. Die Rückwirkungen aber der Art der Bewirthschaftung der Waldungen und Weidegründe in den Hochgebirgen auf die Wasserwirthschaft sind so augenfällige, dass eine behördliche Ordnung und Regelung jene Wirthschaft im öffentlichen Interesse dringende Nothwendigkeit wird. Das Gebiet dieser rechtlichen Ordnung gehört zum erheblichen Theil der Forstpolitik an, zu Tage tretend in der sog. Inbannlegung der Wälder (Schutz-, Bannwälder) im Quellgebiet der Flussläufe sowie an steilen Gebirgshängen und Höhenzügen, wodurch den Besitzern der betreffenden Waldungen in deren Nutzung und Bewirthschaftung mannichfache Einschränkungen auferlegt werden (Verbot von Rodungen, von Kahlhieben, Einschränkung der Weide- und Streunutzung, Zwang zur Ausführung von durch die Forstbehörde für nöthig erachteten Waldculturen und Schutzanlagen) und ist daher an dieser Stelle nicht näher zu erörtern; zu einem anderen Theil aber fällt es in den Bereich der Landwirthschaftspolitik, nämlich soweit es sich um die Ordnung der Weidewirthschaft handelt, wobei wegen der Einzelheiten dieser rechtlichen Ordnung auf die Ausführungen in § 63 zu verweisen ist.

Nach Endres (a. a. O.) sind in Frankreich auf Grund der unten näher zu erwähnenden besonderen Gesetze in den Sevennen, Alpen und Pyrenäen von 1861 bis 1889 27 Wildbäche verbaut und eine Fläche von 145000 ha aufgeforstet worden (Staatsaufwand $51\frac{1}{2}$ Mill. Frcs.). — Aehnliche Arbeiten in Oesterreich und in der Schweiz mit Staatsunterstützungen ausgeführt; über hervorragendere Bauwerke (Thalsperren) dieser Art in letzterem Lande nähere Angaben in: „Der Rheinstrom etc." S. 222 ff.

§ 61. Die rechtliche Gestaltung des Wasserwesens im Allgemeinen.

Die gute Lösung der auf dem Gebiete des Wasserwesens jedem Staat zugewiesenen wichtigen Aufgaben ist nicht am wenigsten von einer guten Ordnung der rechtlichen Verhältnisse der Wasserbenutzung und des Wasserschutzes abhängig, wie sich dies aus folgenden Betrachtungen ergiebt.

1. Die Ausführung von Bewässerungs- wie von Entwässerungsanlagen ist in den Gegenden des Streubesitzes wohl durchweg, in denen des arrondirten Besitzes mindestens häufig ohne die Inanspruchnahme fremden Grund und Bodens nicht denkbar, sei es, dass diese Inanspruchnahme zur Anlage der Wasserzuleitungskanäle und der Entwässerungsgräben und der damit in Verbindung stehenden Anlagen, sei es, dass sie zur Abführung des überschüssigen Wassers erforderlich wird. In vielen Fällen müssten daher, wenn nicht durch eine besondere Gesetzgebung im Interesse des Zustandekommens solcher Unternehmungen von dem Unternehmer Zwangsbefugnisse gegenüber Dritten in Anspruch genommen werden können: Abtretung von Grund und Boden und bestehenden Wasserrechten, Auflegung von Dienstbarkeiten zur Duldung von Wasserleitungskanälen und Entwässerungsgräben etc. — von solchen Anlagen, beim verhandenen Widerspruch Dritter, Umgang genommen werden. Ergiebt sich schon hieraus das Bedürfniss einer besonderen gesetzlichen Regelung des Wasserwesens im Interesse der Nutzbarmachung des Wassers für die Zwecke der Landescultur, so kommt noch weiter in Betracht, dass vielfach solche den Zwecken der Be- oder Entwässerung dienende Anlagen in wirklich rationeller, d. h. Erfolg versprechender Weise nur bei gemeinsamer Betheiligung aller oder doch eines grossen Theils der Eigenthümer einer Gemarkung sich verwirklichen lassen, zumal da, wo die Grundstücke im Gemenge liegen. Wie nun nach den vorausgegangenen Erörterungen die Schaffung eines geordneten gemeinsamen Wegenetzes im Landesculturinteresse auch gegen den Widerstand Einzelner muss erzwungen werden können (§ 47 u. § 55 Ziff. 1), so gilt dies in gleichem, ja noch höherem Maasse von der Schaffung eines den Bedürfnissen der Gemarkungsgenossen angepassten Grabennetzes, welches durch planmässige Vertheilung und

Ableitung des Wassers die befeuchtende und düngende Wirkung des Wassers für die Zwecke der Vegetation ausnützt und, bei seitherigem mangelndem Abzug des Wassers im Boden und dadurch bewirkter Versumpfung, durch entsprechende anderweitige Anlagen (Drainirung des Bodens) culturschädliche Einflüsse des Wassers beseitigt. Die rechtliche Ermöglichung gemeinsamer, die ganze Gemarkungsflur oder einzelne Theile derselben umspannender Ent- und Bewässerungsanlagen und die Handhabung dieses Ent- und Bewässerungsapparats im gemeinsamen Interesse aller Betheiligten durch örtliche Wässerungsordnungen bildet daher einen ähnlich wichtigen Bestandtheil des durch die nachbarliche Lage der Grundstücke bedingten Verwaltungsrechts der Landescultur wie die oben erörterten Feldbereinigungsanlagen. Die innere Verwandtschaft beider Materien des Landwirthschaftsrechts tritt auch in der Gleichartigkeit der rechtlichen Ordnung im Einzelnen zu Tage, insbesondere was die Ausgestaltung des Zwangsbeitritts anlangt, sowie darin, dass beiderlei Arten von Unternehmungen sehr häufig „in einem Zug" nach einem gemeinsamen Plan zur Ausführung gelangen, so dass Arrondirung des Besitzes, rationelle Wegenetzanlage und die Schaffung eines den Zwecken der Ent- und Bewässerung dienenden Grabennetzes in ein und demselben Unternehmen ihre Verwirklichung finden.

2. Das Bedürfniss nach einer Nutzbarmachung der Wasserläufe im Interesse der Gesammtheit der Gemarkungsgenossen und die Nothwendigkeit gemeinsamer Abwendung der möglicherweise durch ungeregelten Wasserlauf drohenden Gefahren ist ein so dringendes, dass gemeinsame, die Herbeiführung einer geregelten Wasserwirthschaft dienende Organisationen (Genossenschaften) ihrer Entstehung nach bis in die älteste Zeit zurückverfolgt werden können; „im Grunde war schon die erste Geschlechtsgemeinschaft, welche die feste Ansiedelung begründete, die Hufen vertheilte und cultivirte und gemeinsame Hutung und Flurzwang . . . . der Gesammtheit auferlegte, eine solche Meliorationsgenossenschaft, die ebenso wie für die Zugänglichkeit, auch für die Wasserabzugsgräben eine gewisse Sorge tragen musste" (Meitzen); und welche die gute Functionirung dieses Wasserapparats durch Statut (Wasser- oder Runsenordnungen) ebenso sorgsam überwachte wie die Einhaltung der für den Feldbetrieb und für die Nutzung der Waldungen erlassenen Regeln und Festsetzungen. Sehr häufig ragten diese Meliorationsverbände über den Bereich der Einzel-

gemarkung hinaus, zumal wenn es sich um Schutz des liegenschaftlichen Besitzes gegen Hochwassergefahr handelte (Deichgenossenschaften des Mittelalters), und es bildete sich ein volksthümliches Recht des Wasserschutzes aus, von dem vereinzelte Spuren bis in die neuere Zeit sich erhalten haben[1]). Ist nun auch die rechtliche Ordnung des Be- und Entwässerungswesens, insbesondere, soweit es sich um die Einräumung von weitgehenden Zwangsbefugnissen gegenüber Dritten wie gegenüber den eigenen landwirthschaftlichen Berufsgenossen handelt, wesentlich neueren Datums, so hat doch diese moderne Rechtsbildung vielfach an diese älteren Organisationen angeknüpft, in ähnlicher Weise, wie aus den volksthümlichen „Vereinödungen“ des 16. Jahrhunderts die neuerliche Feldbereinigungs- und Zusammenlegungsgesetzgebung sich entwickelt hat[2]).

3. Die Schwierigkeiten einer befriedigenden rechtlichen Ordnung dieses Zweigs der Landescultur liegen nicht bloss darin, dass jede Art der Verfügung über das Wasser, welche über die einfachsten hauswirthschaftlichen Zwecke hinausreicht, auf das unten- oder obenliegende Gebiet möglicherweise in nachtheiliger Weise zurückwirkt (durch Wasserentzug oder Wasserzuleitung oder Rückstau) und somit innerhalb der landwirthschaftlichen Berufsgruppe selber Interessengegensätze sich ergeben können, sondern auch darin, dass das Wasser nicht allein den haus- und landwirthschaftlichen Zwecken, sondern auch im Hinblick auf die ihm innenwohnende mechanische Kraftwirkung vor Allem den Bedürfnissen des Gewerbebetriebs dient, dessen Forderung auf antheilige Ausnutzung des Wassers ebenfalls Berücksichtigung von Seiten des Staats erheischt. Nun kann offenbar eine das Ganze im Auge habende Lösung der Wasserrechtsfrage zu einer befriedigenden Lösung nur dann gelangen, wenn der Gesetzgeber grundsätzlich von der Auffassung sich leiten lässt, dass die nutzbaren Eigenschaften des Wassers der Allgemeinheit in möglichst umfassendem Maasse zugänglich zu machen sind. Dieser principalen Forderung aber ist durch gesetzliche Bestimmungen Genüge zu leisten, welche

[1]) Einen schönen und erschöpfenden Einblick in die Entwicklung dieses volksthümlichen Genossenschaftswesens und des durch sie begründeten localen Rechts gewährt O. F. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1868.

[2]) Ueber die leitenden Gesichtspunkte für die neuere diesbezügliche Gesetzgebung in Preussen siehe den amtlichen Bericht über Preussens landw. Verwaltung für 1875/77, S. 86 ff.

sicherstellen, dass jedes Benutzungsrecht am Wasser durch das Eigenthums- und Benutzungsrecht aller derjenigen, deren Grundstücke und Anlagen im Bereich des auszuübenden Benutzungsrechts liegen, seinem Inhalt und Umfang nach seine Begrenzung zu finden hat; dass also ein für Dritte nachtheiliger Gebrauch des Wassers (durch Rückstau, Ueberschwemmung, Versumpfung) ebenso muss hintangehalten, wie anderseits eine solche Einrichtung der Anlagen und eine solche ökonomische Benutzung derselben muss erzwungen werden können, welche den Mitgebrauch des Wassers durch Andere nicht ausschliesst. Die Anerkenntniss, dass „das Wasser ein für die persönliche und wirthschaftliche Entwicklung der Volksgesammtheit . . . ungemein wichtiges Naturelement ist", erfordert danach eine Ordnung der Wasserwirthschaft, welche verhütet, „das an sich keinem Berechtigten wegen der Art der bezweckten Benutzung ein vorzüglicher Anspruch zustehe; Werkbesitzer und Wiesenbesitzer, Industrie und Landwirthschaft haben an sich das gleiche Anrecht auf Schutz ihrer Nutzungsrechte und unterliegen den gleichen, durch das Zusammentreffen mehrerer Betheiligter bedingten Verpflichtungen; und es haben sich daher, wo die vorhandene Wassermasse oder das gegebene Gefälle, sei es dauernd, sei es zeitweise zur Befriedigung des Bedürfnisses aller Benutzungsberechtigten nicht ausreicht, sämmtliche Betheiligte, ohne Unterschied des Benutzungszwecks, den im Interesse einer möglichst allseitigen, gleichmässigen Benutzung gebotenen Beschränkungen in der Ausübung des Einzelrechts zu unterwerfen" (Schenkel). Die privatrechtlichen Normen über Inhalt des Benutzungsrechts am Wasser durch die Anlieger müssen desshalb durch verwaltungsrechtliche Normen ergänzt werden, welche den umfassenden Gemeingebrauch des Wassers und zwar nicht etwa bloss der sog. öffentlichen (schiff- und flössbaren), sondern aller fliessenden Gewässer für die Zwecke der Gesammtheit sichern; und diese verwaltungsrechtliche Regelung wird insbesondere zum Ausdruck zu kommen haben in der Einführung des Genehmigungsverfahrens für gewisse Arten der Wasserbenutzung, namentlich soweit es sich um Ableitung des Wassers zu Bewässerungs- oder Entwässerungszwecken über oder auf fremden Grund und Boden (Regelung der Vorfluth), sowie um Ausnutzung des Wassers zu Triebzwecken handelt; ferner in der Zulässigkeit des Verbots bestehender Wasserbenutzungen aus Gründen des öffentlichen Interesses; weiterhin in der Befugniss zur Regelung der Benutzungsweise der

mehreren Betheiligten dienenden Wasserläufe; in der Möglichkeit der zwangsweisen Auflegung von Dienstbarkeiten oder der Enteignung von Grund und Boden und Wasserrechten zu Gunsten einer im allgemeinen Interesse liegenden Wassernützung; endlich in der Ordnung der Unterhaltungspflicht bezüglich der Wasserläufe zur Verhütung von Versumpfung und Ueberschwemmung (Wasserschutz und Wasserwehr).

4. Von besonders praktischer Bedeutung für die Landescultur im Gebiet der Entwässerung wird insbesondere die Regelung des Rechts der Vorfluth, d. h. die Feststellung der Bedingungen, unter welchen bei derartigen Anlagen die tiefer gelegenen Grundstücke zur Aufnahme des von oben her kommenden Wassers verpflichtet sein sollen. Die neuere Gesetzgebung hat das Recht der Entwässerung grundsätzlich jedem Besitzer eingeräumt, ebenso ein unbedingtes Einspruchsrecht Dritter grundsätzlich nicht zugelassen, wohl aber letzteren, im Fall des Einspruchs und beim Vorliegen von Benachtheiligungen oder Eigenthumsbeschänkungen, Entschädigungsansprüche zuerkannt, mögen nun diese Nachtheile oder Beschränkungen in der Verminderung der seitherigen Wassernutzung oder in der nachtheiligen Senkung des Wasserstandes oder in der Inanspruchnahme von Grund und Boden für die Ausführung der Anlage oder in der Art der Zuleitung des Wassers bestehen.

5. Je nach der concreten Ordnung dieses und der anderen Materien der Wasserwirthschaft, je nach dem Maasse von Bedeutung, welches das geltende Recht den gegen eine bestimmte Art von Wassernutzung sich richtenden Einsprachen insbesondere von industrieller Seite her zuerkennt und je nach der Art der Normirung der aus solchen Einsprachen abzuleitenden Entschädigungsansprüche wird die Landescultur des betreffenden Staatsgebiets in vortheilhafter oder unvortheilhafter Weise sich beeinflusst sehen. Auf eine Darstellung der verwaltungsrechtlichen Regelung des Wasserwesens unter Beachtung der obigen Gesichtspunkte ist in diesem Zusammenhang indess nicht einzugehen, vielmehr auf die einschlägige Verwaltungsrechtsliteratur zu verweisen; doch schien es geboten, auf die Bedeutung dieser rechtlichen Ordnung für die Landescultur hinzuweisen, deren dermalige Gestaltung länderweise ein sehr buntscheckiges Bild darbietet, wie dies namentlich für Deutschland zutrifft, welches bis jetzt einer einheitlichen Ordnung des Wasserrechts entbehrt.

Vgl. hiezu „Vorschläge für Verbesserung des deutschen Wasserrechts", aufgestellt vom Sonderausschuss der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft für Wasserrecht, Berlin 1892, und die den von diesem Sonderausschuss bearbeiteten Grundzügen eines deutschen Wasserrechts von dem Referenten Graf Arnim-Schlagenthin beigegebenen Motive (S. 43 ff.). Besonderes Gewicht wird in diesem Entwurf der Möglichkeit der Auflegung von „Wasserleitungsdienstbarkeiten" beigemessen: „In Italien ist die Existenz dieser Bestimmungen die Grundlage der dortigen musterhaften Entwicklung des landw. Bewässerungswesens geworden; es ist keine Uebertreibung, zu sagen, dass grosse Landstriche, die seit langem die Bewunderung der Reisenden durch ihre Cultur erwecken, diese lediglich den Gesetzen, betr. das Wasserleitungsrecht verdanken. Auf Grund dieser selben Bestimmungen haben grosse Actien-Gesellschaften Hunderte von langen Kanälen gebaut, welche gleichmässig der Industrie, Schifffahrt und Landwirthschaft dienen." In dieser Beziehung ist übrigens daran zu erinnern, dass die Durchführung solch grosser Meliorationswerke im Interesse ihrer gemeinnützigen Verwaltung zweckmässig vom Staat oder öffentlichen Corporationen unter Anwendung der geltenden Enteignungsgesetze oder im Wege der Specialgesetzgebung in die Hand genommen wird, wie es denn auch nach den früheren Ausführungen an Beispielen für solche grossartigen Durchführungen (Schifffahrtskanäle, Fluth- und Entwässerungskanäle) auch in Mitteleuropa und besonders auch in Deutschland durchaus nicht fehlt. (Vgl. § 57 am Schluss, § 58,.) Eine gute Orientirung über die rechtliche Gestaltung des Wasserwesens in Deutschland, soweit das Flussgebiet des Rheins in Betracht kommt, bietet der in dem Literaturnachweis zu § 1 citirte Aufsatz von Schenkel in dem Werk: Der Rheinstrom etc., II. Theil; Recht und Verwaltung des Wasserwesens, S. 269 ff.

§ 62. Die Wassergenossenschaften insbesondere.

Wie betont, kann in zahlreichen Fällen die Nutzbarmachung des fliessenden Wassers zu Wässerungszwecken und die Beseitigung der durch mangelnden Abfluss des Wassers im Boden drohenden Nachtheile nicht anders als in genossenschaftlicher Form erzielt werden und es bedarf daher einer rechtlichen Ordnung dieser Verbände zur gemeinsamen Nutzung des Wassers innerhalb der Gemarkung (Wassergenossenschaften) in ähnlicher Weise, wie die Streulage des Besitzes und die Unzugänglichkeit der Einzelgrundstücke eine besondere gesetzliche Ordnung zur Nothwendigkeit gemacht haben. Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. Der Zweck der Wassergenossenschaften ist der Regel nach die gemeinsame Errichtung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen; er kann aber auch enger gefasst sein und auf die Unterhaltung bestehender Anlagen dieser Art oder auf die Unterhaltung von fliessenden Gewässern überhaupt (Uferschutzgenossenschaften) gerichtet sein. Sehr häufig ist der Kreis der den Wassergenossenschaften gesetzten Aufgaben allmählich erweitert oder die Bildung von solchen mit verschiedenem (weiterem und engerem) Aufgabekreis zugelassen worden.

2. Der Standpunkt der älteren Gesetzgebung (in Preussen und Frankreich), im Interesse der Landescultur mindestens die Vornahme von Entwässerungen durch einseitiges staatliches Gebot zu erzwingen [1], ist wohl überall verlassen und statt dessen meist der Grundsatz der Majorisirung angenommen worden, über dessen volkswirthschaftliche Berechtigung auf die allgemeine Darlegung (§ 47) zu verweisen ist; die gegen einen solchen bedingten Zwang sprechenden Erwägungen können Angesichts der wachsenden Bedeutung gerade auch dieser Landesculturunternehmungen eine Beachtung nicht beanspruchen, zumal die Erfahrung lehrt, dass ohne solchen Zwang nur selten deren Ausführung gelingt, weil die Einstimmigkeit der in der Regel zahlreich Betheiligten meist nicht zu erzielen ist. Voraussetzung der Anwendung des Zwangs gegen eine widersprechende Minorität sollte aber stets die durch die Prüfung der technischen Behörde festgestellte Nützlichkeit des Unternehmens, die im vorliegenden Falle mit der durch Rechnung nachzuweisenden muthmaasslichen Rentabilität des Unternehmens zusammenfällt, und der Nachweis sein, dass ohne die Ausdehnung derselben auf die Grundstücke der Widersprechenden die Ausführung in zweckmässiger Weise nicht möglich sich erweist. — Das Stimmenverhältniss und das Stimmengewicht bei der Abstimmung ist auch auf diesem Gebiete länderweise sehr verschieden geordnet; vielfach wird die einfache Mehrheit der Betheiligten nach der Fläche, allenfalls noch unter Berücksichtigung des Reinertrags der betheiligten Grundstücke (Preussen, Hessen), länderweise auch eine grössere Mehrheit ($^2/_3$ der betheiligten Grundfläche, so in Bayern, Baden, Elass-Lothringen) gefordert; die Bestimmung, dass die Nichtanwesenden und Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden, erweist sich auch hier als zweckmässig. — Wo lediglich die Instandhaltung bestehender gemeinsamer Anlagen oder die Ausführung und Unterhaltung der Berichtigung eines Wasserlaufs in Frage steht, oder auf Umwandlung älterer Gemeinschaften mit unzulänglicher Verfassung in Genossenschaften des neueren Rechts abzuheben ist, darf das Erforderniss der einfachen Mehrheit jedenfalls als genügend gelten; ja vereinzelt wird in solchem Falle wohl schon die Bildung auf Antrag nur eines der Betheiligten gestattet (z. B. in Sachsen, das überhaupt nur Genossenschaften zum Zweck der Ausführung von Correctionen und ihrer Instand-

[1] Vgl. darüber Frank, a. a. O., Art. Entwässerungen.

haltung kennt). Da die Ausführung gemeinsamer Be- und Entwässerungsanlagen häufig im Zusammenhang mit Feldbereinigungsanlagen erfolgt, so erscheint die gleichmässige Ordnung des Stimmrechts für beide Arten von Unternehmungen wünschenswerth, um der Nothwendigkeit eines mehrfachen Stimmengangs zu entgehen.

3. Die Verfassung und Verwaltung der Genossenschaften, die corporative Rechte haben und der staatlichen Aufsicht unterstehen, ist durch ein Statut zu regeln, das, wie die Genossenschaftsbildung selbst, der staatlichen Genehmigung bedarf und in dem, soweit nicht das Gesetz selbst darüber Bestimmungen giebt, über die Unterhaltung der Anlagen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder in Ansehung der Benutzung der Anlagen und über die Austheilung der Lasten unter die Mitglieder (z. B. nach Verhältniss der Fläche) Bestimmung zu treffen ist. Die Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Genossenschaftslasten pflegen gemeinhin als auf dem betheiligten Grundstück ruhende Reallasten behandelt zu werden und geniessen vielfach den Vorzug, gleich den öffentlichen Lasten beigetrieben werden zu können. — In dieser corporativen Verfassung der Wassergenossenschaften und der in ihnen Platz greifenden Selbstverwaltung liegt ein tiefgreifender Unterschied der hier in Rede stehenden Unternehmungen gegenüber den im vorigen Abschnitt erwähnten begründet. Bei den letzten (Feldbereinigungen) soll durch das Unternehmen eine neue Gemarkungsordnung geschaffen werden, mit deren Vorhandensein das Unternehmen als beendet anzusehen ist, so dass für eine dauernde Organisation ein Anlass nicht vorliegt; während die auf genossenschaftlichem Wege zur Ausführung gelangten Be- und Entwässerungsanlagen, wenn der Zweck der Anlage nachhaltig gesichert sein soll, eines dauernden, die bestimmungsgemässe Benutzung und die angemessene Unterhaltung der Anlage überwachenden Organs gar nicht entbehren können. — Das Bedürfniss nach einer genossenschaftlichen Verfassung mit klarer und unzweideutiger Regelung der Rechte und Pflichten der Wassernutzungsberechtigten wird vielfach auch gegenüber bereits bestehenden, aus älterer Zeit herrührenden gemeinsamen Anlagen zu Tage treten, namentlich dann, wenn solche sowohl landwirthschaftlichen wie gewerblichen Betriebszwecken dienen und desshalb Interessenconflicte wegen der antheiligen Benutzung des Wassers nahe liegen; und es ist für diesen Fall erwünscht, wenn das geltende Recht die

Umwandlung dieser älteren Gemeinschaften, deren Satzungen nicht immer hinreichend bestimmte Vorschriften über Mitgliedschaft, Stimmrecht, Art und Umfang der Wassernutzung, Kostenausscheidung etc. enthalten, in reguläre Genossenschaften ermöglicht (so in Baden).

4. Das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft und die Auflösung der Genossenschaft selber ist an erschwerende Bedingungen zu knüpfen; ersteres z. B. meist nur dann statthaft, wenn das Grundstück einen dauernden Nachtheil von dem Verbleib in der Gemeinsshaft hat oder doch dessen Ausscheiden ohne Gefährdung der Genossenschaftszwecke möglich ist; letzteres, wenn eine ansehnliche Mehrheit ($^2/_3$) die Auflösung beschliesst und der Auflösungsbeschluss die staatliche Genehmigung erhält.

Anhang: Geltendes Recht über Wassergenossenschaften und Statistik. 1. Deutschland. Das Wassergenossenschaftswesen ist theils in besonderen Gesetzen, theils im Zusammenhang mit der Wasserrechtsgesetzgebung geordnet, ersteres in Preussen und Frankreich, letzteres in den meisten übrigen deutschen und ausserdeutschen Staaten der Fall. a) Für Preussen ist die Regelung durch das Ges. v. 1. April 1879 unter Aufhebung der älteren Bestimmungen erfolgt: Genossenschaftsbildungen sind zulässig zur Benutzung und Unterhaltung von Gewässern, zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken, zum Schutz der Ufer, zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstrassen (Flössereien) und anderen Schifffahrtsanlagen. Voraussetzung der Genossenschaftsbildung ist der Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens und die Zustimmung der Betheiligten; bei Ent- und Bewässerungsanlagen genügt indessen die Zustimmung der Mehrheit der Betheiligten, nach der Fläche und dem Grundsteuerreinertrag der Grundstücke berechnet, wobei die Nichtanwesenden und Nichtzustimmenden als zustimmend angesehen werden; auf Grundstücke, für welche das Unternehmen keinen Vortheil in Aussicht stellt, findet der Beitrittszwang nicht Anwendung, diese sind also nöthigenfalls im Wege der Enteignung durch die Genossenschaft zu erwerben. Wegen der juristischen Gestaltung der Genossenschaften, der Aufsichtsrechte der Staatsbehörden, der Ordnung des Genehmigungsverfahrens ist auf das Gesetz selber zu verweisen. — Daneben für den Kreis Siegen eine besondere Wiesenordnung (Ges. v. 28. Oct. 1846), welche im Anschluss an ältere Ordnungen die Theilnahmsrechte der Grundbesitzer an dem Gemeingebrauch des Wässerungswassers regelt und einen besonderen Behördenorganismuss (Wiesenvorsteher, Wiesenschöffen etc.) geschaffen hat. b) Auf ähnlicher Grundlage, wenn auch mit mannichfachen Modificationen im Einzelnen, namentlich was das Stimmenverhältniss bei der Abstimmung anlangt, ist die Gesetzgebung in den anderen deutschen Staaten geordnet: Bayern Wassergesetz v. 28. Mai 1852; Baden v. 25. Aug. 1876; Hessen v. 30. Juli 1887; Elsass-Lothringen v. 11. März 1877. Sachsen (Ges. v. 15. Aug. 1855) kennt nur Genossenschaften für Ausführung und Unterhaltung der Berichtigung eines Wasserlaufs.

2. In Frankreich hat das Ges. v. 21. Juni 1865 die Bildung von Syndicaten (Associationen) für verschiedene Arten von Meliorationsunternehmungen, nicht bloss von solchen der Wasserwirthschaft, zugelassen und näher geregelt, aber auf dem vorwürfigen Gebiet, weil eine Majorisirung der widerstrebenden Minderheit ausgeschlossen ist, wesentliche Erfolge nicht zu erzielen vermocht, wie die Agrarenquête

von 1879/80 ausdrücklich festgestellt hat. „In zahlreichen Departements liegt dieser Zweig der Landescultur noch gänzlich darnieder, nur aus wenigen wird eine kräftige Inangriffnahme gemeldet.“ (Reitzenstein, in: Agrarische Zustände in Frankreich und England, 1884, S. 43.)

3. In Oesterreich können nach dem Reichsges. v. 30. Mai 1869 (§ 20 ff.) zur Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigenthum oder die Regulirung eines Gewässers bezwecken, dann zu Ent- oder Bewässerungsanlagen entweder durch freie Uebereinkunft oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Betheiligten durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde Wassergenossenschaften gebildet werden, wobei für Bewässerungsanlagen die Zustimmung von zwei Drittel, für sonstige Anlagen die der Hälfte der Betheiligten (bezogen, je nach dem theils auf die betheiligte Grundfläche, theils auf den Werth des geschätzten Eigenthums) zur Majorisirung gefordert ist. — Nach Peyrer, a. a. O., S. 444, bestehen die meisten Wassergenossenschaften in Tyrol; „die Wasserrechte repräsentiren daselbst einen hohen Werth und die Bevölkerung legt ihnen das grösste Gewicht bei“.

4. In Italien sind die Rechtsverhältnisse der Bewässerungsgesellschaften und -Genossenschaften durch Ges. v. 29. Mai 1873, 25. Dec. 1883 und 28. Febr. 1886 geregelt.

Statistische Angaben. In Preussen sind in den Jahren 1881/87 516 Meliorationsgenossenschaften (Ent- und Bewässerungs- sowie Drainagegenossenschaften) errichtet worden und es beträgt der Flächenumfang des genossenschaftlich meliorirten Gebiets 205461 ha, der aufgewendete Kostenbetrag rund 12½ Mill. M. — In Bayern wurden in dem Zeitraum von 1852/88 1370 genossenschaftliche Wässerungs- und Entwässerungsunternehmungen auf Grund des Specialgesetzes v. 28. Mai 1852, auf einer Fläche von 56655,32 ha und mit einem Kostenaufwand von 2549484 M.; ferner unter Anwendung der Zwangsbefugnisse des Wassergesetzes v. 28. Mai 1852 345 sonstige derartige Unternehmungen auf einer Fläche von 5424 ha mit einem Kostenaufwand von 614016 M., sowie Drainagen auf einer Gesammtfläche von 17922 ha mit einem Aufwand von 2819086 M.; endlich ohne Inanspruchnahme der gesetzlichen Vorschriften noch „zahlreiche sonstige Culturen“ ausgeführt (Die Landwirthschaft in Bayern, 1890, S. 688 ff.). — In Baden sind bis 1888 im Ganzen 92 Wassergenossenschaften gebildet worden; 1870—1888 wurden rund 1300 Ent- und Bewässerungsunternehmungen, die sich auf eine Fläche von 11000 ha erstreckten, mit einem Kostenaufwand von rund 3½ Mill. M. ausgeführt. — In Elsass-Lothringen wurden in der Zeit von 1876/89 251 Meliorations- (Be- und Entwässerungs-) Genossenschaften gebildet, mit einer betheiligten Fläche von 8300 ha. An Kosten wurden in dieser Zeit für Wiesenbau, Drainagen und Entsumpfungen rund 1160000 M. und einschliesslich der Kosten der Wasserleitungen rund 2,9 Mill. M. aufgewendet.

§ 63. Die rechtliche Ordnung der Hoch-Weidewirthschaft insbesondere.

Die Hochwassergefahr steht, wie erwähnt (§ 60, Ziff. 2), auch mit der ungeordneten Weidewirthschaft im Hochgebirge in einem ursächlichen Zusammenhang, namentlich dann, wenn ohnehin die besondere geologische, zu starker Verwitterung neigende Beschaffenheit der Weidebezirke — Liasmergel, Flysch, Gyps, Thonbänke — das Entstehen von Runsen und damit von Wildbächen, Muhrgängen, Abrutschungen und Unterwaschungen begünstigt. Je sorgloser die Weidewirthschaft ausgeübt wird, je stärker

die Weiden mit Vieh besetzt sind, je kümmerlicher durch diese Ueberstellung der Graswuchs sich gestaltet und je weniger für die Erhaltung einer guten Grasnarbe Sorge getragen wird, um so leichter unterliegt die natürliche Bodendecke Verletzungen, die beim Fortschreiten dieses Processes zu immer stärkerer Entartung der Weiden Veranlassung geben; alles dieses in besonderem Maasse dann, wenn die Weideflächen eine steile Neigung zeigen und schon aus diesem Grunde dem Abschwemmen der Bodendecke und dem Entstehen von Runsen durch die atmosphärischen Einflüsse besonderer Vorschub geleistet ist. Erscheint eine kurzsichtige Wirthschaftsweise, die der auf sie angewiesenen Bevölkerung allmählich die Unterlage ihrer Existenz entzieht, schon aus diesem Grunde einer, die Erhaltung der Weideflächen und die Nachhaltigkeit der Weidewirthschaft anstrebenden gesetzlichen Regelung bedürftig, so wird diese um Vieles dringender dann, wenn jene auf den Augenblick berechnete Nutzung der Weideländereien auch in weiterem Umkreis als schädlich sich erweist, d. h. im gegebenen Fall auch die Bewohner der Thalgründe und ihren Besitz durch Geschiebeführungen, Verschüttungen und Steigerung der Hochwassergefahr ernstlich bedroht. Und zwar wird eine gesetzliche Regelung der Bewirthschaftung der Hochweiden, wo nach den gewonnenen Erfahrungen zu einer solchen das Bedürfniss sich ergeben hat, namentlich an folgenden Punkten einzusetzen haben:

1. Durch seitherige Misswirthschaft völlig heruntergekommene Weidegründe im Hochgebirge, bei denen die Herstellung einer Grasnarbe nach Bodenbeschaffenheit und Lage aussichtslos erscheint, ferner an sehr steilen Hängen befindliche Weiden, die der Gefahr der Ausartung in besonderem Grade unterliegen, werden zweckmässig aufgeforstet und die neuen Waldungen als Schutz- oder Bannwaldungen erklärt. Die betreffenden Ländereien sind zu diesem Behuf entweder vom Staat zu enteignen und die Aufforstungsarbeiten von diesem und auf seine Kosten vorzunehmen, oder aber es ist die gesetzliche Möglichkeit zu eröffnen, dass die Besitzer der betreffenden Flächen (Gemeinden, Private), nöthigenfalls im Zwangswege, zur Aufforstung nach Anleitung der staatlichen Forstbehörde und unter deren Aufsicht angehalten werden können, wobei im Hinblick auf das mit diesem Vorgehen verknüpfte allgemeine Interesse namhafte Zuschussleistungen aus Staatsmitteln zu den Aufforstungskosten, auch Steuernachlässe auf eine längere Reihe von Jahren etc. wohl

gerechtfertigt erscheinen. Die neu geschaffenen Waldungen sind als „Schutz- oder Bannwaldungen“ (§ 60, Ziff. 2) zu erklären. Das zu den meist gleichzeitig zur Ausführung kommenden Verbauungsarbeiten an Wildbächen erforderliche Gelände muss ebenfalls im Wege der Enteignung erworben werden können.

2. Hinsichtlich der erhaltungswerthen Weidegründe im Hochgebirge ist eine Bewirthschaftungsweise herbeizuführen, welche gegen eine künftige Ausartung derselben Schutz und Sicherheit gewährt. Die dieser Absicht dienenden, durch Gesetz der staatlichen Aufsichtsbehörde einzuräumenden Vollmachten werden namentlich in folgenden Punkten von Bedeutung sein:

a) Heruntergekommene, aber wieder herstellbare Weidegründe sind für eine, nicht zu kurz zu bemessende Reihe von Jahren von dem Weidebetriebe auszuschliessen (in Bann zu legen) und deren künstliche Wiederberasung sowie die anderen zur Verbesserung nöthigen Arbeiten (gute Unterhaltung von Bewässerungseinrichtungen, Vornahme von Bodenbefestigungsarbeiten etc.), soweit nöthig, im Zwangsweg herbeizuführen. (In Frankreich hat sich eine Aussaat von verschiedenen Grassämereien in Untermischung mit Esparsette besonders bewährt.) b) Es ist auf Erlassung von Weideordnungen Bedacht zu nehmen, welche dem Ziel der Nachhaltigkeit der Weidewirthschaft in nachdrücklicher Weise Geltung verschaffen; namentlich füllt danach nothwendig: aa) die Festsetzung der Anzahl des Weideviehs für die einzelnen Weidebezirke und der etwaigen Weidetaxen, um eine Ueberstellung zu verhüten, die erfahrungsgemäss mit am meisten das allmähliche Verschwinden der besseren Pflanzen und das Kahlwerden des Bodens verursacht; bb) die Herbeiführung eines schlagartigen Betriebs der Weidegründe, da eine normale Pflanzenentwicklung bei ständiger Beweidung ausgeschlossen ist; cc) die Festsetzung des Zeitpunkts des Beginns und Aufhörens der Weide; dd) die Sorge für eine ausreichende Aufsicht. Dagegen eignen sich Arbeiten und Vorkehrungen, die lediglich eine Verbesserung des Weidebodens und eine Steigerung des Weideertrags bezwecken, wohl weniger als Objecte von Zwangsauflagen, sondern werden besser im Wege der Aufmunterung und Belehrung herbeizuführen gesucht. c) Eine ganz besondere Aufmerksamkeit bedarf die weit verbreitete periodische Ackerbestellung in Form der Brandwirthschaft auf den Hochgebirgsweiden, weil das Umbrechen des Weidebodens (im Badischen Schwarzwald „Schorben“ genannt) die schützende Bodendecke lockert und in Verbindung

mit der Uebersetzung der Weiden mit Vieh „die Abschwemmung des Bodens durch Regen oder Schneewasser sowie das Ausbrennen desselben durch die Sonne und damit die progressiv wachsende Verschlechterung desselben befördert; durch das tägliche Befahren der Weide wird der Boden an den Halden losgetreten, so dass der Rasen nicht mehr fest wurzeln kann; durch das Schorben wird vollends Alles ausgesogen und kahl und es hat dann das Wasser freies Spiel, allen besseren Boden wegzuschwemmen“[1]). Die alternirende Benutzung des Weidelandes zur Ackerbestellung zum Zweck der Erzielung einiger Hafer- oder Kartoffelernten sollte aus diesem Grund an steileren, wasserwirthschaftlich an sich bedenklichen Halden gänzlich untersagt werden. (Vgl. hierzu auch die Ausführungen in § 6, S. 27 ff.) d) Zur Ueberwachung der Wirthschaft auf den Weidegründen und des Vollzugs der ergangenen Gesetze sind besondere Schaucommissionen einzusetzen, deren Mitglieder von der Staatsaufsichtsbehörde zu bestellen sind und dieser zugleich als amtliche Sachverständige in allen die Weidewirthschaft betreffenden Frage zu dienen haben.

Geltendes Recht. a) Auf dem oben besprochenen Gebiet ist zuerst Frankreich mit einer sehr umfassenden Gesetzgebung vorgegangen, veranlasst durch die verheerenden Ueberschwemmungen des Jahres 1856 in einem grossen Theil der südlichen Departements. Die älteren Gesetze v. 28. Juli 1860 und 8. Juni 1864, deren Durchführung auf mancherlei Schwierigkeiten stiess, sind durch ein späteres Ges. v. 4. April 1882 (la restauration et la conservation des terrains en montagne), in dessen Vollzug eine sehr eingehende Generalinstruction ergangen ist, ersetzt worden. Die Wiederherstellungsarbeiten sind entweder obligatorisch (falls im allgem. Interesse gelegen) und werden dann von der Staatsverwaltung selber oder unter ihrer Controle ausgeführt, oder facultative, welche die Eigenthümer mit staatlichen Beihilfen und nach Anleitung der Staatsbehörde ausführen; sie bestehen im Wesentlichen in Aufforstungen, Verbauungen und nur auf den sanfteren Hängen der Weideregion auch in künstlichen Berasungen; für die neu geschaffenen Wälder ist 30jährige Steuerfreiheit zugesichert. Die Erhaltungsmaassregeln bestehen in der Inbannlegung der Gebirgsgründe und in der Regelung der Wirthschaft auf den Gemeindeweiden, wobei, falls die Gemeinden der Auflage zur Erlassung von Weideordnungen nicht rechtzeitig nachkommen oder den von der Staatsbehörde gewünschten Abänderungen nicht zustimmen, diese (der Departementspräfect) nach Anhörung einer Specialcommission die Weideordnung von sich aus in Kraft setzen kann. b) In der Schweiz sind neben dem die Forstpolizei im Hochgebirge regelnden Bundesgesetz v. 24. März 1876 einige cantonale Gesetze erlassen, welche insbesondere durch Vorsorge für eine jederzeit richtige „Bestossung“ der Alpen (Fernhaltung einer Ueberstellung) eine bessere Weidewirthschaft anstreben, ihrem Inhalt nach freilich mit der Frage des Wasserschutzes meist nur mittelbar zusammenhängen; als solche sind zu erwähnen das im Kanton St. Gallen erlassene Ges. v. 10. Juni 1873 und ein Gesetz vom Jahre 1861 für den Kanton Glarus; daneben bestehen noch aus älterer Zeit ähnlichen Zwecken dienende Landbücher, Alpbriefe, Alpreglemente, deren eine Anzahl v. Miaskowski (in: Die Agrar-, Alpen- und Forst-

[1]) Siehe „Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden“ etc., S. 201.

verfassung der deutschen Schweiz, 1878, und Die schweizerische Almend, 1879) wörtlich mitgetheilt hat. Die Ueberstellung der Weiden mit Vieh wird in letzteren häufig sehr zweckmässig durch eine mit der Zahl der Weidethiere progressiv steigende Weideauflage zu hindern gesucht; während inhaltlich der obigen Gesetze der Maximalbesatz der einzelnen Weide (die höchste Zahl der „Stösse") durch besondere Schätzer („Zähler") zu ermitteln ist. (Vgl. hiezu auch oben S. 296.)— c) Ein dem französischen Gesetz nachgebildetes Gesetz hat Italien unterm 1. Juni 1888 erhalten (betr. Verbauung der Wildbäche, Aufforstung und Berasung der Gebirgsgründe und der Dünen). d) Für Oesterreich verfolgt ähnliche Zwecke das Ges. v. 30. Juni 1884, betr. Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, indem es die Gewinnung des Gebiets für die Ableitungseinrichtungen (des „Arbeitsfeldes", „Perimeters", „Verbauungsgebiets"), die Aneignung des Baumaterials an Ort und Stelle und die Durchführung der technischen Arbeiten durch Expropriations- und Belastungsbefugnisse gegen die betheiligten Grundeigenthümer ermöglicht.

§ 64. Organisation des culturtechnischen Dienstes; Staatsbeihilfen.

Ist zwar eine gute rechtliche Ordnung des Wasserwesens im Sinne der vorausgegangenen Erörterungen erste Voraussetzung für die erfolgreiche Nutzbarmachung des Wassers im Interesse der Landescultur, so ist mit der Herbeiführung jener der Aufgabekreis der Agrarpolitik keineswegs erschöpft; vielmehr erheischt das volkswirthschaftliche Interesse an der rascheren und allgemeineren Einbürgerung einer geregelten Wasserwirthschaft weiteres, theils dem Gebiete des Rechts der inneren Verwaltung, theils dem der administrativen Fürsorge angehörendes staatliches Eingreifen, wobei dieses namentlich in folgenden Punkten erfolgreich sich bethätigen kann [1]):

1. Organisation des culturtechnischen Dienstes. Die Culturtechnik umfasst ein so eigenartiges, von den übrigen Zweigen der Technik im Gebiete des Strassen- und Wasserbaues so wesentlich sich unterscheidendes Aufgabegebiet, dass die Forderung nach einer besonderen Organisation des culturtechnischen Dienstes, dessen Functionäre eine ihrer Dienstthätigkeit angepasste besondere technische Ausbildung nachzuweisen haben, fast selbstverständlich erscheint; denn der im Gebiete der Landescultur thätige Techniker soll nicht bloss bautechnische, sondern vor Allem auch landwirthschaftliche Fachkenntnisse aufweisen; er soll auch nicht

[1]) Vgl. zu den nachfolgenden Ausführungen auch die Verhandlungen des Preuss. Landesökonomiecollegiums, 1884 und 1885 (Thiel's landw. Jahrb., Bd. XIII, Ergänzungsband 1, S. 95 ff. und Bd. XIV, Ergänzungsband 3, S. 79 und 222 ff.,) wobei namentlich auf das Referat von Nobbe und die Ausführungen des Frhrn. v. Hammerstein-Loxten zu verweisen ist.

durch gleichzeitige Inanspruchnahme seiner Person für unter einander weit abliegende Aufgaben der Technik in seiner Thätigkeit sich zersplittern; vielmehr wird nach dem Gesetz der Arbeitstheilung um so erfolgreicher von den Technikern auf dem Gebiete der Landescultur gewirkt werden können, je ausschliesslicher sie dasselbe als eigenste Domäne verwalten und je mehr ihr technisches Wissen und Können auf die hier auftretenden Fragen und Aufgaben sich concentrirt. Je unentwickelter die Culturtechnik in einem Lande ist, je mehr die bestehende Verwaltungsorganisation dazu nöthigt, die für die Aufgaben des Strassen- und Wasserbaus berufenen Techniker nebenher auch für jene des Culturwesens in Anspruch zu nehmen, um so grösser ist die Gefahr, dass technisch fehlerhaft projectirte oder doch hinsichtlich der landwirthschaftlichen Rentabilität irrig veranschlagte und desshalb ökonomisch misslungene Meliorationsanlagen zur Ausführung kommen: je geringer ist jedenfalls die Wahrscheinlichkeit, dass die betreffenden technischen Kreise eine eigene, erfolgreiche Initiativthätigkeit in Meliorationssachen entwickeln. Desshalb darf eine völlige Abzweigung des culturtechnischen von dem übrigen bautechnischen Dienst, die Sorge für eine umfassende landwirthschaftlich-technische Ausbildung für die höheren und niederen Functionäre der Culturtechnik, die Schaffung besonderer, culturtechnischer Behörden mit einem nicht zu grossen räumlichen Arbeitsfeld (Culturinspectionen mit dem erforderlichen Hilfspersonal von Culturaufsehern) als eines der wichtigsten Förderungsmittel des Meliorationswesens bezeichnet werden, wie denn die Erfahrung zeigt, dass Hand in Hand mit dieser besonderen culturtechnischen Organisation die Unternehmungen der Landesmelioration einen besonders lebhaften Aufschwung zu nehmen pflegen. Dies namentlich dann, wenn diesen technischen Culturbehörden auch die Unternehmungen im Gebiet der Feldbereinigungen und Zusammenlegungen anvertraut werden, mit welchen so häufig Ent- und Bewässerungsanlagen zweckmässig verbunden werden; und wenn sie gleichzeitig als executive Organe für das öffentliche Wasserversorgungswesen thätig sind, dessen zunehmende Wichtigkeit nicht bloss nach der Seite der Volkshygiene überhaupt, sondern auch gerade nach der Seite der landwirtschaftlichen Betriebsthätigkeit hin (wegen des gedeihlichen Einflusses guten und ausreichenden Wassers auf die Thierhaltung) mehr und mehr auch in den kleinsten Landgemeinden gewürdigt wird.

Nach obigen Grundsätzen ist erstmals 1868 der culturtechnische Dienst im Grossherzogthum Baden organisirt worden, und es hat diese Organisation im Jahre 1878 eine weitere Ausgestaltung erfahren, wobei auf Buchenberger, Verwaltungsrecht der Landwirthschaft in Baden, 1887, S. 375 ff. zu verweisen ist. Durch die Landesverordnung v. 26. Oct. 1878 ist den Culturbehörden (Culturinspectionen) folgender Aufgabekreis zugewiesen:

1. Unternehmungen anzuregen, welche die Entwässerung, Bewässerung und Urbarmachung von Grundstücken und Ländereien, die Verbesserung der Feldeintheilung, die Anlage von Feldwegen, die Verlegung und Zusammenlegung von Grundstücken bezwecken;

2. die Vorarbeiten für solche Unternehmungen, Pläne, Gutachten, Kostenvoranschläge anzufertigen;

3. nach Maassgabe der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstweisungen bei der Vorbereitung, Ausführung und Ueberwachung solcher Unternehmungen mitzuwirken;

4. auf Wunsch der Betheiligten die technische Leitung beim Vollzug von Culturunternehmungen zu besorgen, sowie überhaupt die Unternehmer durch technische Beihilfe, Begutachtung und Ueberwachung zu fördern;

5. bezüglich der Vorbereitung, Ausführung und Ueberwachung von Wasserversorgungsanlagen mitzuwirken.

Zur Zeit bestehen auf rund 15081 Quadratkilometer 8 mit wissenschaftlich gebildeten Culturingenieuren besetzte Culturinspectionen, denen eine entsprechende Zahl von, in der staatlichen Wiesenbauschule (hierüber Näheres unter Kap. XI) herangebildeten Culturaufsehern beigegeben ist, für welche Organisation einschliesslich der materiellen Beihilfe für Meliorationsunternehmungen das Budget jährlich rund 100000 M. genehmigt. Für eine Anzahl anderer Staaten (Elsass-Lothringen, Hessen, Württemberg, Bayern, Ungarn) ist diese Organisation vorbildlich geworden und hat wiederholt in der Literatur (so bei Toussaint, Möller, Fraissinet) rühmende Anerkennung gefunden. — Ueber die Organisation des culturtechnischen Dienstes in den vorgenannten Staatswesen siehe Fraissinet, a. a. O., S. 18 ff. In Preussen sind für umfangreichere und im öffentlichen Interesse auszuführende Arbeiten sog. Meliorations-Bauinspectoren eingesetzt, deren Zahl (13) im Verhältniss zur Grösse des Staatsgebiets (1 Bezirk auf rund 26796 qkm) Fraissinet mit Recht als zu gering erachtet, zumal die den „Generalcommissionen“ beigegebenen „Landmesser“, welche bei Projectirung und Ausführung von Meliorationen geringeren Umfangs Verwendung finden, ebenfalls dem vorhandenen Bedürfniss gegenüber nicht ausreichen sollen. — In Sachsen hat der Landesculturrath 1890 „eine planmässige Organisation des culturtechnischen Dienstes“ für eine Nothwendigkeit erklärt. — Von ausserdeutschen Ländern haben namentlich Ungarn und Schweden den culturtechnischen Dienst in den 80er Jahren in vollkommenerer Weise um- und ausgestaltet. — Die landwirthschaftliche Wasserwirthschaft eines Landes steht, wie hier noch betont sein möge, in so engem Zusammenhang mit dem Wasserwesen überhaupt, dass die streng wissenschaftliche Erforschung desselben, wenn auch zunächst und unmittelbar den Aufgaben des Wasserbaues dienend, doch auch rückwirkend das Meliorationswesen günstig beeinflussen muss. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Errichtung von Centralstellen, welche durch hydrographische Arbeiten und durch hydrologische Untersuchungen die Gewinnung einer sicheren Grundlage für die rationelle Behandlung der wasserwirthschaftlichen Fragen anstreben und denen gleichzeitig die meteorologischen Beobachtungen und Arbeiten organisch eingegliedert werden, als eine auch für das Gebiet der Landescultur hochnützliche Einrichtung zu erachten, mit deren Verwircklichung ebenfalls Baden im Jahre 1883 durch Schaffung eines „Centralbüreaus für Meteorologie und Hydrographie“ vorgegangen ist und von dessen in rascher Folge erschienenen Publicationen in der Literaturübersicht im Eingang dieses Kapitels ein Theil Erwähnung gefunden hat.

2. Staatsbeihilfen und sonstige Förderungsmittel. Weitaus die meisten der grossen Unternehmungen, welche in

das Gebiet der Be- oder Entwässerung fallen und die in den vorausgegangenen Paragraphen Gegenstand beispielsweiser Erwähnung waren, hätten ohne die thatkräftige Mitwirkung des Staats oder von mit entsprechender Kapitalkraft ausgerüsteten Gesellschaften ohne Zweifel nicht ausgeführt werden können; wie denn überhaupt die Bevölkerung des flachen Landes, selbst wenn sie immer von der Bedeutung solcher Unternehmungen überzeugt sein sollte, was keineswegs zutrifft, in der Regel schwerlich die zur Bewältigung jener grossen Aufgaben erforderlichen Mittel aufzubringen im Stande sein oder doch durch die Höhe der ihr angesonnenen geldlichen Opfer in sehr häufigen Fällen von solchen Unternehmungen von vorneherein sich zurückschrecken lassen wird. Diese Momente, in Verbindung mit der nationalwirthschaftlichen Bedeutung der Meliorirung des Grund und Bodens als eines der wesentlichsten Förderungsmittel der landwirthschaftlichen Gütererzeugung, lässt eine kräftige Intervention des Staats in Form von geldlichen Zuschüssen wohl gerechtfertigt erscheinen, weil dieser Staatshilfe in der Hebung der Bodenkraft, der Steigerung des Nationaleinkommens und der Verbesserung der Wohlstandslage der landwirthschaftlichen Berufsstände ein genügendes Aequivalent gegenübersteht. Eine werthvolle Unterstützung liegt übrigens schon darin, wenn etwa der Staat die zu Meliorationsunternehmungen erforderlichen Mittel den Unternehmern vorschiesst und in Form von Annuitäten rückerhebt, oder wenn zum Zweck der Möglichkeit der langsamen Tilgung der Meliorationskapitalien besondere Creditinstitute (Landesculturrentenbanken) geschaffen werden, deren innere Organisation an anderer Stelle (Kap. VI) zu erörtern ist. Bei kleineren Unternehmungen (Drainagen, Bewässerungseinrichtungen etc.) wird in der Regel eine solche staatliche Intervention nicht Platz zu greifen brauchen, wohl aber wird als eine grosse Wohlthat durch die Betheiligten erkannt werden, wenn sie ohne erhebliche Geldopfer durch die Staatsculturtechniker in den Besitz von Projecten und Kostenüberschlägen gelangen können; und vielfach wird denn auch neuerdings, namentlich da, wo eine staatliche Organisation des culturtechnischen Dienstes geschaffen worden ist, die Fertigung solcher Vorarbeiten den Betheiligten kostenlos und das zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten erforderliche Culturaufsichtspersonal gegen mässigen Vergütungspreis zur Verfügung gestellt. Alle diese staatlichen Veranstaltungen und Aufwendungen können freilich in einem Vorstellungskreis keinen Raum

finden, der nach der Art der älteren liberalisirenden Schule auf der Unterstellung beruht, dass das einzelne wirthschaftende Subject am besten und sichersten jederzeit durch seine eigene Ueberlegung und den Zwang der äusseren Umstände geleitet und daher das, was seinem wirthschaftlichen Interesse frommt, jederzeit aus eigenen Stücken vorkehren werde; während doch die tägliche Erfahrung für diese optimistische Unterstellung, mindestens was die Bevölkerung des flachen Landes und namentlich die bäuerlichen Elemente anlangt, die in ihrer grossen Masse schwer beweglich, vorurtheilsvoll und weitaussehenden Unternehmungen grundsätzlich abgeneigt sind, keinerlei Anhalt bietet. In der That fehlt noch Viel, dass die grosse Wichtigkeit der Bodenmelioration von allen Gliedern des landwirthschaftlichen Berufsstandes, auch in den vorgeschrittensten Staatswesen, entsprechend gewürdigt und darnach die private Action eingerichtet wird; und, wenn je auf einem Gebiet des Agrarwesens, ist daher auf dem hier besprochenen ein werkthätiges, vor finanziellen Opfern sich nicht scheuendes staatliches Vorgehen wohl begründet und nöthig, wenn mit der durch die moderne Entwicklung der Verhältnisse gebotenen Raschheit auch dieser Zweig der Landescultur zu lebensvoller Wirklichkeit erstarken soll.

Wohl in allen Budgets der europäischen Staaten sind seit Jahren mehr oder minder grosse Mittel zu Beihilfen für Meliorationsunternehmungen vorgesehen. Einen Nachweis hierüber liefert Krämer, Vergleichende Darstellung der Maassregeln und Einrichtungen zur Förderung der Landwirthschaft etc., Zürich 1882, S. 62 ff. und die mehrerwähnten Jahresberichte der Ackerbauministerien. — In Oesterreich hat das Reichsgesetz v. 30. Juni 1884 die Bildung eines Meliorationsfonds aus Staatsmitteln angeordnet, dem bis zum Jahre 1894 jährlich 500000 Gulden zuzuweisen sind und aus dem neben grösseren Unternehmungen zum Schutz gegen Wasserverheerungen auch solchen, welche die Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Ent- oder Bewässerung zum Gegenstand haben und deren Ausführung im öffentlichen Interesse liegt, Unterstützungen gewährt werden können. Daneben sieht das Gesetz Gebühren- und Steuerbefreiungen und die Ermöglichung der Expropriation von Wasserrechten vor, welche einer Bewässerung und Entwässerung von unzweifelhaft höherer wirthschaftlicher Bedeutung entgegenstehen. — In Frankreich sind durch das Ges. v. 17. Juli 1856 über die Drainage Mittel (100000000 Frcs.) bereit gestellt worden, um durch vom Staat gewährte Darlehen, die in Zeitrenten von 6,4% in 25 Jahren zu tilgen sind und für welche dem Staat an den Erträgnissen der drainirten Grundstücke ein Vorzugsrecht bestellt ist, Unternehmungen dieser Art zu erleichtern und es hat das Ges. v. 9. Mai 1869 die Begünstigung der Vorschussleistungen aus diesem Credit auch auf Bewässerungsanlagen ausgedehnt. Der verhältnissmässig geringe Gebrauch, der nach dem Inhalt der Agrarenquête von 1878/80 von diesem Credit bis dahin gemacht worden ist, wird mit Recht mit der mangelhaften Gesetzgebung v. 21. Juni 1865 über die landw. Genossenschaften in Verbindung gebracht, die für Be- wie Entwässerungsanlagen nur freie Genossenschaften vorsieht, zu deren Bildung Stimmeneinhelligkeit aller Betheiligten gefordert wird, die indess begreiflicherweise nur in den seltensten Fällen zu erreichen ist. — In grossartigster Weise ist man auch in England für die rasche

Durchführung von Drainageunternehmungen thätig gewesen, indem die Land-Improvement-Act by works of drainage von 1847 — gewissermaassen als Gegengabe für die durch Aufhebung der englischen Kornzölle der dortigen Landwirthschaft in Aussicht stehenden Einnahmeausfälle — 2 Mill. Pfd. Sterl. Darlehen, für Irland 1 Mill., rückzahlbar in $6^1/_2$% Zeitrenten, durch spätere Gesetze weitere 3 Mill. ausgesetzt hat. Auch wird in Grossbritannien die Drainirung dadurch begünstigt, dass der Pächter, selbst wenn er diese ohne Genehmigung des Pachtherrn vornahm, Ersatzansprüche beim Ablauf der Pacht geltend machen darf. (Siehe S. 198.) — Nach Roscher (Anm. 7 zu § 39) ist in Holland 1807 30jährige, 1809 sogar 50jährige Freiheit von Grundsteuer und Novalzehnten für alle Urbarungen zugestanden worden; und viele muhamedanische Staaten fordern nach derselben Quelle vom natürlich bewässerten Land $^1/_{10}$, vom künstlich bewässertern nur $^1/_{20}$ des Ertrags.

Kapitel IV:

Besitzvertheilung, Theilbarkeitsbeschränkungen, Erbrecht und Landpolitik (innere Colonisation).

Literaturübersicht.

Bei Rau sind die in diesem Kapitel behandelten Gegenstände theils im I. Bd. der politischen Oekonomie (Untersuchungen über die Grössenverhältnisse der Landgüter, § 368—375), theils im II. Bd. unter der Aufschrift: „Gesetzliche Bestimmungen, welche die Veräusserung und die Erwerbung von Ländereien betreffen", § 76 bis 83 erörtert; bei Roscher im vierten Kapitel („grosse, mittlere und kleinere Güter", § 47 ff.), im siebenten („das Grundeigenthum und die Familie", § 88 ff.) und im elften Kapitel („Missbrauch der Mobilisirung und Mittel dagegen", § 139 ff.); den Besitzverhältnissen der „todten Hand" insbesondere ist der Platz im achten Kapitel („das Grundeigenthum und die Stände", § 105 ff.) angewiesen. Bei v. Mohl, Polizeiwissenschaft, ist betreffs der einschlägigen Lehren auf den II. Bd.: „Erleichterung der Erwerbung von Grundeigenthum" (§ 113 ff.); bei Schäffle, Das gesellschaftl. System der menschlichen Wirthschaft, 1873, auf den II. Bd. (§ 279 und 332 ff.); bei Schönberg's Politischer Oekonomie auf den II. Bd. (§ 48 ff. und § 72 ff., Darstellung von v. d. Goltz und Meitzen), bei Walcker, Hdb. der Nationalökonomie, 1883, auf den II. Bd. (§ 53 ff. und 251 ff.), bei Jäger, Die Agrarfrage, 1884/88 auf den II. Bd. Kap. XIII ff., XV und Bd. III, Kap. XXII ff. zu verweisen. Wesshalb der Verfasser in diesem Handbuch Besitzvertheilung, Erbrecht und Landpolitik als etwas Zusammengehöriges behandelt hat, wird für den Fachmann einer besonderen Rechtfertigung nicht wohl bedürfen. Von der massenhaften, über diesen Theil des Agrarrechts vorhandenen Literatur wurden namentlich noch zu Rathe gezogen: 1. Von älteren Schriften: Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für grosses und kleines Grundeigenthum angeführt werden, 1848; Elsner, Politik der Landwirthschaft, 1835; Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhang mit der Geschichte der Volkszustände, 1858; Derselbe, Die Vertheilungsverhältnisse des Grundbesitzes etc. im Preuss. Staat, 1859; F. List, Die Ackerverfassung, die Zwergwirthschaft und die Auswanderung, 1842; Reichensperger, Die Agrarfrage aus dem Gesichtspunkt der Nationalökonomie, 1848; v. Sparre, Lebensfragen im Staate in Beziehung auf das Grundbesitzthum, 1842. 2. Von neueren Schriften und Aufsätzen: Bärnreither, Stammgutssystem und Anerbenrecht in Deutschland, 1882; J. Conrad, Art. Bauerngut und Bodenzersplitterung im Hdwb. d. St.-W.; Helferich, Studien über würtembergische Agrarverhältnisse, i. d. Tüb. Ztschr., Jahrg. 1853 u. 1854; v. Miakowski, Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reich, 1882; Derselbe, Das Problem der Grundbesitzvertheilung in geschichtlicher Entwicklung, 1891; Derselbe, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen, 1889 (wenn nichts Anderes gesagt ist, beziehen sich die Citate im Text immer auf das ersterwähnte Buch); Peyrer, Ritter von Heimstätt, Denkschrift betr. die Erbfolge in landw. Güter und das Erbgüterrecht, 1884; Schäffle, Die Incorporation des Hypothekarkredits, 1883; v. Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft, 1881; v. Inama-Sternegg, Zur Reform des Agrarrechts, besonders des Anerbenrechts, in Grünhut's Ztschr. f. d. Privat- und öffentl. Recht d. Gegenwart, Bd. X, S. 384 ff.; Gierke, Die Stellung des künftigen bürgerl. Gesetzbuchs zum Erbrecht im ländlichen Grund-

besitz (in Schmoller's Jahrb. für Gesetzgebung etc., 12. Jahrg., S. 402 ff.); Schuhmacher-Zarchlin, Grunderbrecht im Licht des Rentenprincips, 1871; Weiter: die mehrfach erwähnten amtlichen landwirthschaftlichen Erhebungen für Preussen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsass-Lothringen; „Bäuerliche Zustände in Deutschland", in Schriften des Vereins für Socialpolitik, 22, 23 und 24, 3 Bde., 1883; v. Reitzenstein, Nasse und Eheberg, Agrarische Zustände in Frankreich, England und Italien in Schr. d. Ver. f. Socialipoltik, 27 und 29. Die amtlichen Berichte über Preussens landw. Verwaltung von 1875 und ff.; Die Landwirthschaft in Bayern 1890. — Besonders beachtenswerth sind ferner: Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik über Grundeigenthumsvertheilung und Erbrechtsreform vom October 1882 und über Maassregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes im October 1884 (in Schr. d. Ver. 21 und 28); dsgl. die Verhandlungen im deutschen Landwirthschaftsrath, Frühjahr 1884, 1886 und 1887 (Archiv des deutschen Landwirthschaftsraths, S. 51; bezw. 79; bezw. 228 ff.). Weitere zahlreiche Literaturangaben bei den einzelnen Unterabschnitten und Paragraphen, wohin auch dogmengeschichtliche Notizen verwiesen sind, siehe namentlich unter §§ 75, 76, 77, 78, 81, 89. Wegen des wirthschaftsgeschichtlichen Theils siehe die Literaturübersicht zu Kap. I, S. 84; ausserdem noch: v. Inama-Sternegg, Sallandstud. i. d. Festg. für G. Haussen, 1889.

Abschnitt I.

Geschichtliche Rückblicke.

§ 65. Gebundenheit und Besitzesungleichheiten in älterer Zeit.

1. Eine gleichmässige Vertheilung des Grund und Bodens und die dauernde Erhaltung dieser Gleichmässigkeit zur Fernhaltung politischen und wirthschaftlichen Uebergewichts Einzelner hat wiederholt im Laufe der Geschichte Staatsverfassungen und einzelnen Reformatoren als Ideal der Agrarordnung vorgeschwebt (Spartanische Besitzverfassung, Reformpläne der Gracchen!); und auch die älteste Agrarverfassung der deutschen Volksstämme beruht auf dem Gedanken des gleichen Anrechts jedes Stammesgenossen auf dem in Besitz genommenen Lande (§ 44). Aber solche Gleichheit hat sich niemals lange, selbst strengen Gesetzen gegenüber, behaupten lassen und würde überhaupt nur in einem socialistischen Zwangsstaat, der alle Staatsangehörigen nach gleichem Maasse misst und die wirthschaftliche Individualität und Besonderheit grundsätzlich unterdrückt, denkbar sein. Der Fluss des wirthschaftlichen Lebens spottet solcher schematischen Ordnungen, indem er nach kürzerer oder längerer Zeit die aufgerichteten Schutzwehren gegen etwa einreissende Besitzesungleichheiten immer von Neuem durchbricht; wie überhaupt nur eine naive Darstellung von den Grundlagen des ächten gesellschaftlichen Fortschritts diesen mit der starren Unbeweglichkeit der einmal ge-

gebenen Agrarverfassung in unmittelbare Verbindung setzen kann. Wohl darf aus den in den einleitenden Abschnitten (§ 12) angegebenen Gründen die Ansicht vertreten werden, dass häufige Besitzesänderungen, die im Grund und Boden sich abspielen, dem Staatsganzen nicht frommen, weil die ächt staatserhaltende Gesinnung der bodenbesitzenden Klassen in der Stetigkeit gerade auch ihrer Besitzverhältnisse wesentlich wurzelt; und die späteren Darlegungen werden zeigen, dass grosse Besitzesungleichheiten im unbeweglichen Vermögen des Landes für das Staatswohl noch verderblicher sich erweisen können als solche im Bereich des beweglichen (Kapital-)vermögens. Aber aus diesen Sätzen ist selbstredend ein beweiskräftiger Schluss auf die Nothwendigkeit der Herstellung völliger Besitzesgleichheit weder abzuleiten noch zu begründen.

2. Die Betrachtung des wirthschaftlichen Lebens lehrt, dass die in den Grundbesitzverhältnissen eintretenden Veränderungen auf drei Vorgänge im Wesentlichen zurückzuführen sind: auf freiwillige Käufe und Verkäufe bezw. Tausche; auf unfreiwillige Wirthschaftsoperationen dieser Art (Zwangsverkäufe in Folge Ueberschuldung oder sonstiger Nothlage); endlich und in hervorragendster Weise auf die Vermögensauseinandersetzungen im Erbgang. Nun kann man sich sehr wohl einen Zustand des Wirthschaftsrechts vergegenwärtigen, wo, um den Grundbesitzverhältnissen eine gewisse Stetigkeit zu sichern, in allen drei Beziehungen dem Rechtsverkehr sehr bedeutende Schranken gezogen sind; sei es, dass der freihändige Güterverkehr bestimmten Ständen des Volks vorbehalten und selbst da nicht uneingeschränkt zugelassen wird; sei es, dass eine weitgehende Einengung der Verschuldungsfreiheit besteht, welche einen wirksamen Schutz gegen die Entsetzung aus dem liegenschaftlichen Besitz mittelbar gewährleistet; sei es, dass die freie Verfügung über die liegende Habe auf den Todesfall dem Selbstbestimmungsrecht des jeweiligen Besitzers entzogen oder doch erschwert ist. Beim Vorliegen solcher Beschränkungen der Verfügungsfreiheit über den Grund und Boden spricht man von der „Gebundenheit“ des Grundeigenthumsverkehrs, und diese rechtliche Gebundenheit ist für die zurückliegende Zeit ebenso charakteristisch wie die wirthschaftliche Gebundenheit in der Benutzungsweise des Grundeigenthums, von welcher in den unmittelbar vorhergegangenen Abschnitten die Rede war.

3. Einen sehr weitgehenden Zustand der rechtlichen Gebundenheit des Grundeigenthums weisen namentlich die älteren deutschen Volksrechte auf. Die Hufe ist als im Besitz der Familie stehend gedacht; und eine Veräusserung von Grundstücken ausser im Fall der ächten Noth daher nur mit Genehmigung der nächsten Erben statthaft; und das Gleiche gilt von einer Verpfändung der Grundstücke für Schulden. Eine Testirfreiheit ist nicht anerkannt, vielmehr gilt der Satz der Germania: Nullum testamentum noch fast absolut für die Carolingerzeit (Lamprecht); und sind erbberechtigte Familienangehörige zum Antritt der Hufe, unter denen das ältere Recht nur die Männer, nicht auch die Weiber zulässt („de terra nulla in muliere hereditas") nicht vorhanden, so fällt die Hufe „an die Kameradschaft des Dorfs, die Sippe der erbenlosen Kameraden, welche nunmehr andere wehrhafte Männer mit der Hufe bewidmet". Eine Rechtsregel, die allerdings schon frühe ebenso ausser Anwendung gelangte, wie sich aus dem Erbrecht der Weiber in die fahrende Habe mit der Zeit auch ein solches auf das liegende Eigen herausbildete. Dabei ist aber wohl zu beachten, dass gerade das Erbrecht selbst der älteren Zeit eine Vorsorge gegen die Zersplitterung der ursprünglichen Hufeneinheiten im Erbgang nicht kennt; der Grundsatz der Individualsuccession in die Hufe war den deutschen Stammesrechten ein fremder; gleich nahe Erben hatten gleiches Erbrecht und dieser Grundsatz hätte wohl schon sehr frühzeitig, zumal bei der Fruchtbarkeit der germanischen Stämme, eine weitgehende Besitzzersplitterung hervorrufen müssen, wenn nicht durch die Möglichkeit der Rodung im Markland den jüngeren Söhnen noch Jahrhunderte nach der Carolingerzeit Gelegenheit zur Begründung neuer Heimstätten verschafft worden wäre; „erst mit der Abnahme der Colonisation in den Bergwäldern und Sumpfniederungen seit den Ottonen beginnt die stärkere Zersplitterung des noch vorhandenen freien (bäuerlichen) Grundbesitzes". Und „war noch um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts die Hufe das deutsche Normalgut, so ist es um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts, wenigstens an der Mosel und am Mittelrhein, nur noch die Viertelhufe" (Lamprecht).

Nach v. Inama-Sternegg ist während der Merowinger Periode in deutschem Lande die Hufe noch vorherrschendes Maass des Einzelgrundbesitzes, meist 30, in Schwaben 40 Morgen Bauland, es mehren sich aber schon im Laufe des Jahrhunderts die Beispiele einer Theilung derselben in halbe und Viertelshufen und des Besitzes kleiner Fragmente vom Bodeneigenthum. — Nach Lamprecht starke Zersplitterung der Hufen im 13. Jahrh. in Schwaben, Pfalz und Rheinhessen; ja Roscher erwähnt (Anm. 8 zu § 73) dass schon um 808 Hufen gefunden wurden,

die in 3 Theile zersplittert waren, um 1141 in 16 Theile. — Auch Bücher (die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jahrh., I. Bd. 1886) glaubt im Anschluss an seine sorgfältigen Besitz- und Bevölkerungsstatistischen Untersuchungen in diesem Gebiete behaupten zu können, dass „schon im Mittelalter die freie Theilbarkeit und Veräusserlichkeit des Grund und Bodens herrsrhte und mit fortschreitender Intensität des Anbaus eine Vermehrung der Wirthschaften gestattete. Namentlich musste der im XV. und XVI. Jahrh. hier allgemein verbreitete Weinbau die Existenz einer Bauernfamilie schon auf verhältnissmässig sehr beschränkter Bodenfläche ermöglichen", a. a. O., S. 679; war doch der Weinbau in der Umgebung von Frankfurt im XVI. Jahrh. ein sehr viel stärkerer als heutzutage (ebenda, S. 686 ff.). Eine aus dem Jahre 1542 stammende und von Bücher zur Herstellung einer Besitzstatistik benutzte Aufzeichnung des von den einzelnen Haushaltungen von 8 Frankfurter Dorfschaften damals genutzten Grund und Bodens lässt z. B. erkennen, dass entfielen auf je 100 Wirthschaften: Zwergwirthschaften (bis zu 5 Morgen) 31,9; Kleinwirthschaften (5—30 Morgen) 35,7; Wirthschaften mittlerer Grösse (30 bis 100 Morgen) 21,9; Grosse Wirthschaften (über 100 Morgen) 10,5. „Die Frankfurter Dörfer zeigen uns also im Jahre 1542 bereits ein agrarisches Bild von moderner Färbung: vorherrschende Kleinwirthschaft, auf Pachtland und Eigenthum zugleich begründet". (S. 689 ff.) — Gothein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters (Westdeutsche Zeitschrift, Jahrgang IV, S. 4) weist darauf hin, dass im 14. Jahrhundert die Güter grade in den besten Lagen vertauscht, getheilt und wieder vereinigt wurden, „um schliesslich ganz zersplittert zu werden" und dass z. B. der Kaiserstuhl in Baden noch jetzt unter den Folgen jener Speculationsepoche zu leiden habe. Die gährenden Unruhen im Bauernstand vom 15. Jahrhundert, die nachmals zu den Bauernkriegen führten, werden mit auf die fortschreitende Güterzersplitterung" zurückgeführt, „die natürlich den Wohlstand jedes einzelnen Bauern herabdrückte". Und an anderer Stelle sagt Gothein hinsichtlich des badischen Schwarzwalds: „Ebenso übertrug man hierher die völlige Verkehrsfreiheit, die sich in der Ebene längst ausgebildet hatte, das Recht, aus dem Lehen beliebige Stücke zu verkaufen und die gleiche naturale Theilung. Die Folge war, dass schon nach 200 Jahren der im 11. Jahrhundert rasch besiedelte Schwarzwald einer völlig wirthschaftlichen Zerrüttung anheimfiel, schliesslich schwand die Bevölkerung hin, die verpachteten Güter standen wüst, das Land schien wieder zum Wald zu werden, wie es früher gewesen war. Da ist es nun interessant, in den Weisthümern zu verfolgen, wie der Bauer im 15. Jahrh. sich selber half, wie die kleinen Lehen zu grösseren Höfen zusammengezogen wurden, wie sich das Recht der geschlossenen Hofgüter . . . herausbildete", (ein Process, der allerdings auch dem späteren Eingreifen der damaligen Landesherrschaften zu danken ist).

4. Der der Agrarverfassung der deutschen Urzeit zu Grunde liegende Gedanke der Gleichheit der Besitzverhältnisse war übrigens schon von Anfang ab keineswegs rein zur Verwirklichung gelangt, insofern die militärischen Führer der Stammesgemeinschaft bei der Besitznahme des Landes mit grösseren Landestheilen bedacht zu werden pflegten als die übrigen Stammesgenossen; und als weiterhin in jene Besitzesgleichheit mehr und mehr auch die von den Vornehmeren des Volks im Wege der Rodungen im Markland angelegten neuen Güter Bresche legten, welche die alte Volkshufe an Grösse meist erheblich überragten. „Was wir von grossen Rodungen der Carolingerzeit erfahren, geht von den Grossgrundbesitzern, vorab von den Fürsten selbst und von der Kirche aus." . . . Und diese Rodungen dienten dann wiederum dazu, die an sich vorhandene ökonomische Ueberlegenheit

der Grossen zu befestigen. „Ununterbrochen tritt zu dem bisherigen Culturland neugewonnenes hinzu und giebt Gelegenheit zu Kauf und Tausch, zu Verleihung oder Beneficium und Schenkung“; wie anderseits der durch Rodungen vergrösserte Besitz das naturgemässe Bestreben der Grundherren zeitigte, „Leute der verschiedensten rechtlichen und socialen Stellung in ihren Herrschaftsbereich zu ziehen“, d. h. den Stand der Unfreien zu vermehren [1]).

In der gleichen Richtung wirkten die schon in der Zeit der fränkischen Könige massenhaft geübten königlichen Landschenkungen an die Vasallen des Reichs und an die Kirche, die Wiederholung solcher Vorgänge in späterer Zeit, die Stiftung von Gütern zu frommen Zwecken auch durch Laien, endlich am Ausgang des Mittelalters wachsende Gewaltthat der Grossen, insbesondere in wiederrechtlichem Einziehen kleinerer Bauerngüter zu Tage tretend (§ 18). Dabei waren ohnedies mit der fortschreitenden Ausbildung des grundherrlichen Verbands (und zwar schon zur Carolingerzeit) neben den Hufen der älteren Zeit auch kleinere Hufen ausgethan worden, deren Inhaber, mit Rücksicht auf die Gegenleistungen der Grundherrschaft, gleich wohl auf ihnen bestehen konnten, ja wohl den landwirthschaftlichen Betrieb nur als Nebenbeschäftigung versahen [2]).

Der Grossbesitz aber, der auf diesem Weg sich allgemach herausbildete, erhielt in der Ausbildung des Lehensrechts und, nach dessen Verfall, in derjenigen eines besonderen (adeligen) Familienrechts eine besondere Stütze und vermochte sich, auf diese Weise gegen die Wechselfälle des Lebens thunlichst gesichert, von Geschlecht zu Geschlecht in mehr oder minder unverändertem Umfange fortzuvererben. Indem das Lehenrecht die Primogeniturerbfolge ausbildete, Veräusserungen des Lehenguts nur in bedingter Weise für zulässig erklärte, und vorkommendenfalls dem Lehnsherrn, den Gesammtbelehnten und -Agnaten, ja selbst den Nachkommen des Veräusserers ein Vorkaufs- und Retractrecht einräumte, eine Verpfändung des Lehenguts aber überhaupt nicht zuliess, ja als Felonie mit dem Verlust des Lehens bedrohte; indem ferner nach dem Verfall des Lehensrechts die Ausbildung sog. adeliger Stammgüter und nachmals der Familienfideicommisse in gleicher Weise auf die Sicherung und Erhaltung des Besitzes in

[1]) v. Inama-Sternegg, Ueber die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Carolingerzeit, S. 25 und 46 ff.

[2]) v. Inama-Sternegg, a. a. O., S. 98 ff.

den hochgestellten Familien des Landes Bedacht nahm, hat die auf solche Weise fortdauernde rechtliche Gebundenheit gerade des grossen Grundbesitzes, die aus den Tagen des Mittelalters bis in die neuere Zeit fortwirkt, einer gleichmässigeren Vertheilung des Grundeigenthums vielerorts wesentlichen Abbruch gethan und in einzelnen Ländern Zustände der Besitzesungleichheit geschaffen, die zu ernsten Betrachtungen herausfordern und wiederholt ein Eingreifen der Gesetzgebung zur Beseitigung solcher Zustände nahegelegt haben. (Siehe § 89 ff.)

§ 66. Bäuerliches Erbrecht und Beschränkungen im Liegenschaftsverkehr in älterer Zeit.

1. Bei obiger Sachlage und dem herrschenden Familienerbrecht der bäuerlichen Hufen lag ohne Zweifel die Gefahr nahe, dass mit der Zeit das Extrem des adeligen und kirchlichen Grossgrundbesitzes unvermittelt dem anderen Extrem der Aufgelöstheit des Grund und Bodens in kleine und kleinste bäuerliche Landstellen gegenübergestanden wäre, wenn nicht eine besondere Rechtsentwicklung gerade auch der Erhaltung der bäuerlichen Hufen in ihrem ursprünglichen Umfang, wenn auch nicht überall mit gleichem Erfolg, sich günstig erwiesen hätte. Derselbe Vorgang nämlich, in dessen Verlauf im grössten Theil Europas der ehemals freie Bauer wirthschaftlich und rechtlich zur Stufe der unfreien Landbevölkerung herabgedrückt, seiner wirthschaftlichen Freiheit und seiner politischen Rechte beraubt wurde, hat wenigstens eine nicht zu unterschätzende vortheilhafte Seite aufzuweisen: von Verboten der unbeschränkten Theilung des Bauernguts, zu Lebzeiten und auf den Todesfall, begleitet gewesen zu sein und ebendesshalb mittlere und grössere Bauernhufen vor dem Zerfall in Zwergbesitz bewahrt zu haben. Ein Vorgang, der um so bedeutungsvoller ist, als die im Ausgang des Mittelalters beginnende Reception des römischen Rechts „mit seiner gleichen Behandlung von Personen und Sachen, seinem Intestaterbrecht, das allen in gleichem Grade mit dem Erblasser verwandten Personen einen gleichen Anspruch am Nachlass gewährte, seiner Taxation des Nachlasses nach dem Verkehrswerth und seiner, jedem Erben eingeräumten Befugniss, den Erbtheil entweder in natura oder in Geld zu verlangen", der ungetheilten Erhaltung des Guts in der Familie ohnehin ungünstig war.

Jener den Theilungstendenzen entgegentretende Bestandtheil des mittelalterlichen Hofrechts hat freilich mit Erwägungen socialer Art, wie sie heutzutage angestellt zu werden pflegen, nichts gemein: ist vielmehr durch rein fiscalische Betrachtungen der Grundherrschaften veranlasst, welch' letzteren begreiflicherweise daran gelegen sein musste, zu verhindern, dass durch fortgesetzte Auftheilungen das grundholde Gut und seine Besitzer die „Prästationsfähigkeit“ allmählich einbüssten. Für die Leistung persönlicher Dienste allerdings war schliesslich die Grösse des pflichtigen Guts ohne Bedeutung, nicht aber für die Leistung der Naturalabgaben und vor Allem der Gespanndienste, welche für die in unmittelbarer Verwaltung der Grundherren stehenden Güter in Anspruch genommen wurden; ja die Erhaltung der Spannfähigkeit der pflichtigen bäuerlichen Anwesen musste geradezu als eine Lebensfrage für die auf solche Dienste angewiesenen Grossgüter erscheinen[1]). Als dann späterhin mit der Erstarkung der Landesherrschaften und dem wachsenden Steuerbedürfniss des Staats, neben der Prästationsfähigkeit der Bauernschaft der Grundherrschaft gegenüber, auch deren staatssteuerliche Leistungskraft mehr und mehr Bedeutung gewann, fiel in Hinsicht der Zulassung der Theilbarkeit der Bauerngüter das Interesse der Grundherrschaften und des Staats offenbar mehr und mehr zusammen, und was früher eine Ordnung des Hofrechts war, wurde nunmehr, namentlich vom 17. Jahrhundert ab, Gegenstand landesherrlicher Regelung, wobei denn auch allgemeine volkswirthschaftliche Erwägungen mitspielten und die gesetzliche Untheilbarkeit der Bauernhufen „zum Besten der Landescultur, des Contributions-, Nahrungs- und Bevölkerungsstandes und zur Aufrechterhaltung der Landes- und Catastralverfassung“ (wie es in einem Oesterr. Edict aus dem Ende des 18. Jahrhunderts heisst) verordnet wurde. Allerdings vollzog sich diese Entwicklung nicht überall in gleicher Weise; vielfach wurde eine Theilung der pflichtigen Hufen in Halbe, Drittels- und Viertelshufen zugelassen; und in besonders fruchtbaren Gegenden, namentlich in solchen mit hochwerthigen Specialculturen (Wein), also

[1]) Die von G. Hansen (Die drei Bevölkerungsstufen, 1889) vertretene Ansicht einer Begünstigung der Theilung der Hufen durch die Grundherren, um zu einer Ausdehnung des Körnerbaus (wegen des Zehnten) auf Kosten des Viehstapels Veranlassung zu geben und weil auch die Abgabe vom Viehstapel (Besthaupt etc.) „offenbar einträglicher wird, wenn es auf vier Viertel- oder acht Achtel-, als wenn es auf einer Vollhufe geübt wird“ (a. a. O., S. 107 ff.) dürfte in dieser Allgemeinheit doch sehr anfechtbar sein.

namentlich im Südwesten von Deutschland, in einem grossen Theil von Frankreich verblieb es bei der alten Erbrechtsgewöhnung der Freitheilbarkeit und höchstens mittelbar suchte man einer weitgehenden Zersplitterung entgegenzuwirken, indem man für den Fall der Auftheilung einen der Erben (als „Vorträger", „Hauptmann") für die ordnungsmässige Leistung der Abgaben und Dienste verhaftet erklärte. Wo übrigens das Hofsystem (§ 52) bestand, bildete schon die mehr oder weniger geschlossene Lage der Grundstücke ein Hemmniss für eine weitgehende Besitzzerstückelung; daher in diesen Gegenden vielfach Hufen des alten Besitzstandes bis in die neueste Zeit sich erhalten haben: während die Gewannverfassung der Hufe die Abtrennung einzelner Parzellen viel eher ermöglichte. Aber auch Stammeseigenthümlichkeiten machten sich in entscheidender Weise geltend und es darf gesagt werden, dass der fränkische und thüringische Stamm im Allgemeinen mehr dem System der Freitheilbarkeit und der gleichen Berücksichtigung der Erben auch im Liegenschaftsnachlass, der sächsische Stamm mehr der ungetheilten Erhaltung des unbeweglichen Vermögens zuneigte.

Inhaltlich der älteren Sonderrechte für Bauerngüter erbte gewönlich der älteste Sohn, und zwar ausser dem Gut auch alle Betriebswerkzeuge, alle Wirthschaftsgeräthe, das Vieh und die ganze Hauseinrichtung. Der Bauernhof ging auf Kind und Kindeskind über und die Geschwister des Besitzers erhielten als „nicht zu entfernende Dienstboten", als gesicherte, der Familie angehörige Leute auf dem Hofe ihren Unterhalt. Gegen Verkauf und Verpfändung des Hofes schützte der Einspruch des Erben, und dieser hatte, nach der Bestimmung des Sachsenspiegels, Schulden nur, so weit die fahrende Habe reichte, zu bezahlen. Durch diese Bestimmung sollte dem Schuldenmachen der Bauern und dem Wucher vorgebeugt werden, „denn wenn der jud weiss", meint Geiler von Kaisersberg, „das er von dem gut nichts oder wenig bekommen kan, wirdt er nit vil borgen". (Janssen, Geschichte des deutschen Volks etc., I. Bd., S. 267.) — Nach Roscher (Anmerkung 5 und 8 zu § 92) kommt in Deutschland Untheilbarkeit der Bauerngüter mit Majorat schon in Hofrechten des 13. und 14. Jahrhunderts vor, und selbst in städtischen Gemarkungen wurde bei der Erbleihe von Gütern meist Untheilbarkeit vorbehalten, wogegen in Frankreich unter den Vilains schon im 13. Jahrhundert völlig gleiche Erbtheilung vorherrscht. — Rau und Roscher führen eine Anzahl älterer Edicte an, welche die Geschlossenheit der Bauernhufe verfügen; Bayrische Verordnung von 1516, Gräflich Erbach'sche Landesordnung von 1552; Altenburg'sche von 1556; Hessisches Hufenedict von 1535; Mecklenb. Polizeiordnung von 1562; Württemb. Landesordnung von 1567 und Landrecht von 1610; Herzogl. Sächsische Polizeiordn. von 1589; Lüneburgische Polizeiordn. von 1618; Preuss. Ges. v. 1702; Pfälzische und Bad. Landesordnung von 1700 und 1715; Dänisches Ges. von 1539. Doch wurden diese Verordnungen nicht durchweg beachtet und wie Helferich betreffs Württembergs mittheilt, trotz des entgegenstehenden Rechts, die Freitheilbarkeit thatsächlich geübt. — An Stelle der stricten Theilungsverbote trat wohl später auch der Vorbehalt des Regierungsconsenses zu Theilungen im Einzelfall, wie für Schlesien durch Edict von 1764 verfügt.

2. Mit dieser rechtlichen Gebundenheit des Grundeigenthums verknüpften sich andere Beschränkungen im Bodenverkehr.

welche mit der ständischen Gliederung der Gesellschaft im Mittelalter zusammenhängen, aber auch in dem Gedanken wurzeln, dass der Landbesitz vor Allen die Grundlage nicht bloss wirthschaftlicher, sondern auch politischer Macht bildet und dass daher, um die politische Gewalt in den Händen der herrschenden Klasse, der Aristokratie, dauernd zu behaupten, die Vereinigung grösseren Landbesitzes in, ausserhalb dieser bevorrechteten Klasse stehenden („niederen") Gesellschaftskreisen zu hindern sei. Ein Verbot, welches, wie Roscher sagt, „dem Bürgerstand gegenüber (allerdings) nur in wenig Ländern vollkommen durchgeführt, in der Regel schon früh durchlöchert wurde, zumal durch Herrscher, die überhaupt die Adelsmacht beschränken wollten, das gegenüber den Bauern jedoch seine Geltung ebenso regelmässig bis vor Kurzem behauptet hat". Es ist einleuchtend, wie sehr derartige künstliche Einengungen des Grundverkehrs ebenfalls die Besitzvertheilung einseitig nach der Richtung der Ausbildung eines bevorrechteten Grossgrundbesitzes beeinflussen mussten und welche Gefahr daraus für die Bildung von Latifundien überall da erwuchs, wo der Bauernstand des Schutzes von Oben her entbehrte, insbesondere ein Aufkaufen oder gar ein Einziehen desselben durch den Grossgrundbesitz nicht verwehrt war.

Noch nach dem Preuss. Landrecht war nur der Adel zum Besitz adeliger Güter berechtigt und Unadelige können solche nur mit Genehmigung des Landesherrn erwerben; ähnlich in Oesterreich, wo früher landtäfliche Güter nur vom Adel oder von den privilegirten Städten erworben werden durften und wo nichtadelige Erwerber doppelten Gült zahlen mussten. — Zur Beleuchtung des Gesagten mag auch die Bemerkung von Roscher (zu § 102), dienen, wonach „1769 in Neapel $^1/_{60}$tel der Familien alle Grundstücke ausschliesslich, die übrigen $^{59}/_{60}$tel nicht so viel besassen, dass sie auf eigenem Boden hätten begraben werden dürfen". Der sog. „Bauernschutz" also das nöthige Correlat gegen einschränkende Gebote in obigem Sinne (vgl. hierüber die Ausführungen zu § 18 am Schluss und § 19 ff.), welcher Schutz freilich in einzelnen Staaten und Staatsgebieten erst in einer Zeit wirksam wurde, wo das Bauernland zu einem erheblichen Theil von dem Landbesitz der grossen weltlichen oder geistlichen Grundherrschaften bereits aufgesogen worden war. Classische Beispiele hierfür auf dem Continent: Böhmen, Ungarn, die nordöstlichen Provinzen Preussens, namentlich Pommern; ferner Italien und vor allem England, das seinen Bauernstand mittlerweile im Wege des Auskaufs durch die Landlords fast gänzlich eingebüsst hat, während „noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts $^1/_3$ des Bodens von copy-holders besessen wurde". Nähere statistische Angabe unten.

§ 67. Der Uebergang von der Gebundenheit zur Mobilisirung.

1. Von jener grossen Bewegung, welche von der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ab gegen jede Form rechtlicher und wirthschaftlicher Gebundenheit ankämpfte und für die Gewährung

voller wirthschaftlicher Bewegungsfreiheit des Individuums eintrat, im Gebiete des Gewerbes und des Handels Niederlegung aller, diese Freiheit beengenden Schranken forderte, im Gebiet des Agrarwesens zu der Forderung der Lösung des Grundbesitzes von Herrschaftsrechten jeder Art sich verdichtete und hier einerseits die Ablösungsgesetzgebung, anderseits jene über die Gemeinheitstheilungen und Bereinigungen zeitigte, ist auch die vorstehend in Kürze gezeichnete rechtliche Gebundenheit im Grundeigenthumsverkehr in ihren verschiedenen Ausgestaltungen nicht unberührt geblieben. Vor Allem mussten jene trennenden Schranken der letzterwähnten Art, die auf der ständischen Gliederung der alten Gesellschaftsordnung beruhten, mit dem Verfall dieser, d. h. mit der Gewährung gleicher bürgerlicher Rechte an alle Volksbestandtheile als fernerhin nicht haltbar, und ihre Beseitigung unter dem Gesichtspunkt der besten Nutzbarmachung des heimischen Grund und Bodens, auch in den Augen conservativer Staatsmänner, als empfehlenswerth erscheinen; ein die Zeit der beginnenden neuen Wirthschaftsära beherrschender Gedankenkreis, der in bezeichnendster Weise in den Eingangsworten des Preussischen Edicts vom 9. October 1807 in die Worte gekleidet ist, dass es „ebensowohl den unerlässlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäss sei, alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maasse seiner Kräfte zu erreichen befähigt war“ . . . und dass . . . „die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitz und Genuss des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters der Wiederherstellung der Cultur eine grosse Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Credit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluss haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern“ und dass daher „Beides auf diejenigen Schranken zurückzuführen ist, welche das gemeine Wohl nöthig macht“. In diesem Sinne wurde nicht bloss „die Freiheit des Güterverkehrs“ proclamirt, der Art, dass „jeder Einwohner ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Güter aller Art berechtigt“ sein soll (§ 1 des Edicts), sondern auch die Freitheilbarkeit der Güter im Grundsatz zugelassen (§ 4 ebenda und § 1 des Edicts vom 14. September 1811) und die Aufhebung der Familien-

Stiftungen und Fideicommisse für statthaft erklärt (§ 9). Damit war ein Rechtsprincip, dem in Frankreich die französische Revolution zum Siege hatte verhelfen müssen, nunmehr vom Throne selber herab in feierlicher Weise als ein die Wohlfahrt förderliches anerkannt worden und diejenigen, welche seither in Schrift und Wort für die Brechung der Fesseln „mittelalterlicher Gebundenheit“ eingetreten waren, hatten die Genugthuung, ihre Forderungen nicht nur in Preussen, sondern auch in anderen Staaten in legaler Weise mehr oder weniger uneingeschränkt verwirklicht zu sehen!

Hier ist auch an die Gesetzgebung über die Allodification der Lehen zu erinnern (§ 23 Ziffer e); denn mit der Ueberführung der bäuerlichen Lehen- und Zinsgüter in freies Eigenthum war in der Regel die Freitheilbarkeit eo ipso anerkannt, wo nicht besondere Gesetze ausdrücklich diese untersagten, wie die unten zu erwähnenden für Sachsen, Baden und andere deutsche Staaten. Es sind übrigens sehr bezeichnend für den Umschwung der wirthschaftlichen Anschauungen über die Gebundenheit der Güter die von Roscher angeführten, dem vorigen Jahrhundert entstammenden Verordnungen aus Bayern, wo beispielsweise ein Mandat aus dem Jahre 1762 verfügt, dass nicht nur die grösseren Güter, sondern auch diejenigen, welche mehr Boden haben, als mit dem Vieh beschlagen werden kann, ex officio zertrümmert werden sollen, doch nicht unter ein Achtel der bisherigen Grösse; und wo ein Landtagsabschied aus dem Jahre 1782 (von Neuenburg) die Worte enthält: „Gebundenheit der Güter zieht die schädlichsten Folgen nach sich.“ — In England die freie Verfügung über den Grund und Boden, soweit es sich nicht um bäuerlichen Besitz handelte, schon unter Karl II., nachdem alle Lehen in Allodialland verwandelt waren, anerkannt (Roscher § 98).

2. Freilich blieben die behaupteten vortheilhaften Folgen dieses neuen Wirthschaftsrechts, welches im Grundsatz hinsichtlich der rechtlichen Beziehungen zum Eigenthümer einen Unterschied zwischen dem liegenschaftlichen Besitz und den Mobilien nicht mehr kennt („Mobilisirung des Grundeigenthums“) keineswegs unwidersprochen; und eine unbefangene Würdigung kann in der That nicht läugnen, dass wie die Proclamirung des Grundsatzes der freien Concurrenz keineswegs durchweg von günstigen Wirkungen für die Gestaltung der gegenseitigen wirthschaftlichen Beziehungen im Volksleben sich begleitet erwies, auch die Einführung des Grundsatzes der Mobilisirung des Grund und Bodens neben Licht-, doch auch manche nicht unbedenkliche Schattenseiten, namentlich nach der Seite der Gestaltung der Besitzvertheilung hin, aufweist[1]). Auch hier musste sich der bereits

[1]) Siehe auch Grundlegung, I. Bd., § 126 ff. „Die Untersuchungen über den Nutzen der Gebundenheit“, sagt Rau, (Anm. b zu 76) „hat die Nationalökonomen sehr viel beschäftigt und ist bis auf den heutigen Tag in lebhafter Anregung. Der Zwiespalt der Meinungen entspringt grossentheils aus der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der davon herrührenden Versuchung, das als allgemeine

wiederholt betonte Satz als richtig erweisen, dass nirgends weniger als im Gebiet des Agrarwesens die Verallgemeinerung von an sich unter bestimmten Voraussetzungen zutreffenden Wahrheiten angängig erscheint, dass gerade dieses Gebiet wegen der unendlichen Mannichfaltigkeit seiner Daseinsbedingungen schematischen Ordnungen am meisten widerstrebt. Die Gedankenrichtung, in welcher die Mobilisirung wurzelt, war von zwei unbestreitbar richtigen Erwägungen beeinflusst: von der wirthschaftlichen, welche in der Zerkleinerung der grossen Güter und in der Ermöglichung der „Bewegung der landwirthschaftlichen Anwesen zum besten Wirth" (Schäffle) das vorzüglichste Mittel zur Steigerung der Bodenproduction und hiermit zur Mehrung des Volkseinkommens erblickt; und von der socialen Erwägung, die das Staatswohl am meisten gefördert glaubte, wenn möglichst viele Angehörige der Volksgemeinschaft in die rechtliche Lage sich versetzt sehen, an dem Werthvollsten, was es giebt, der Mutter Erde, einen wenn auch nur bescheidenen Antheil sich zu sichern. Muss man diese Erwägungen auch heute noch gelten lassen, so erweist doch eine bessere Einsicht in das Wesen des Grundbesitzes und des landwirthschaftlichen Betriebes, dass die aus ihnen zu ziehenden praktischen Folgerungen gewisser Einschränkungen bedürfen, wenn nicht unter gegebenen Verhältnissen die erwarteten Vortheile in das Gegentheil umschlagen sollen. Der folgenden Darstellung erwächst die Aufgabe, diese Sätze näher auszuführen, insbesondere also darzuthun, ob und in welcher Weise dem Grundsatz der Mobilisirung Schranken zu ziehen sind, welche theils auf dem Gebiet des Erbrechts, theils auf demjenigen polizeilicher Beschränkungen der Verfügungsfreiheit unter Lebenden gefunden werden können. Hierzu bedarf es aber zunächst einer Erörterung darüber, welche Art von Grundbesitzvertheilung in einem Lande als die den wirthschaftlichen und socialen Fortschritt am meisten verbürgende denn überhaupt anzustreben sei.

Regel aufzustellen, was nur besonderen Umständen entspricht, auch wirken neuerlich allgemeine politische Rücksichten ein." Ebenda Literaturnachweis. Eine dogmengeschichtliche Uebersicht über die Behandlung der vorliegenden Frage bei Roscher in Anm. 11 zu § 101 und Anm. 1 zu § 139. Der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts beginnende Streit für und gegen die Gebundenheit ist auch heute noch nicht ausgekämpft; doch kann man sagen, dass die literarische Bevorwortung der unbeschränkten Mobilisirungsfreiheit sehr an Boden verloren hat, eine unmittelbare Folge der Reaction gegen die Lehren des Smithianismus überhaupt, für den allerdings die Herbeiführung schrankenloser Freiheit auch im liegenschaftlichen Verkehr die logische Folgerung aus dem Princip der Freiheit der Concurrenz war. Auf die Gegensätze näher einzugehen, wird sich im Verlauf der Darstellung Gelegenheit bieten (§ 75 ff.)

In obigem Sinn bemerkt auch L. v. Stein, im Hdb. des Verwaltungsrechts (1888, II. Bd., S. 669 ff.): „Der Grund und Boden ist eine begrenzte Masse; das Bedürfniss nach seinen Producten ist ein absolutes, aber zu gleicher Zeit unbegrenztes; der Besitz des Grund und Bodens wird daher zu einer Macht über alle, welche seiner Producte bedürfen, und damit ist es klar, dass von jeher die Vertheilung desselben auch zur Vertheilung dieser Macht an die einzelnen Besitzer geworden ist und werden muss. Diese Macht wird aber dann die Grundlage aller Verfassung und dann aller Verwaltung der menschlichen Gesellschaft . . . Es hat daher nie einen Staat gegeben, der gegen diese Vertheilung gleichgültig wäre oder sie der unbeschränkten Freiheit des individuellen Verkehrs ganz überlassen hätte" . . . Vielmehr verlangte die Empfindung von der Nothwendigkeit und dem Werth eines selbstständigen Bauernstandes, dass „jene Bewegung, welche den gesammten Grundbesitz in Fluss gebracht hatte, als wäre und bedeute er nichts als ein Geldkapital, mit gewissen rechtlichen Grenzen umgeben werden müsse"; und die bessere Erkenntniss begann, „die unbeschränkte Theilbarkeit des Grundbesitzes im Namen der höchsten staatlichen und gesellschaftlichen Principien zu bekämpfen und damit ein neues selbstständiges Theilungsrecht der staatsbürgerlichen Gesellschaft für den Grund und Boden zu fordern". Und ähnlich meint Schmoller: „Der Einfluss der Grundbesitzvertheilung auf die ganze sociale Gliederung, das Wohlbefinden der Nation, auf die politische Verfassung, auf die gewerblichen Zustände, die Lebenshaltung aller Klassen kann gar nicht überschätzt werden, es giebt keinen Umstand von der Bedeutung für das Volk wie die Vertheilung des Grundeigenthums; denn diese bestimmt die ganze Gliederung der Gesellschaft, die Verkehrs- und Marktverhältnisse, die Erhaltung des Handwerkerstandes, die Lebensverhältnisse und Sitten der Volksklassen weit über alles andere hinaus." (Verhandlungen d. Ver. f. Socialpolitik über innere Colonisation, Sept. 1886, Schr. d. Ver. 33, S. 90 ff.)

Abschnitt II.

Die landwirthschaftliche Besitzvertheilung und deren Würdigung.

§ 68. Begriffliche Bestimmungen.

Unter der Einwirkung der oben erwähnten Factoren hat sich allmählich in den einzelnen Staaten und Staatsgebieten eine sehr verschiedenartige Besitzvertheilung von Grund und Boden heraus entwickelt; entweder überwiegt der Grossbesitz und letzterer nimmt mitunter jene übermässige, den grösseren Theil des Landes in sich aufsaugende Ausdehnung an, im Hinblick auf welche man von Ladifundienbesitz spricht; oder es ist der kleine und kleinste Grundbesitz vorherrschend; oder aber es sind vorwiegend die landwirthschaftlichen Anwesen mittlerer Grösse, die der Besitzvertheilung ihr auszeichnendes Gepräge geben. Alle diese Grössenbegriffe sind freilich sehr flüchtiger Art und es ist klar, dass im Hinblick auf die verschiedene Erträglichkeit der Einzelanwesen nach Bodenbeschaffenheit, Lage und Klima die geometrische Flächenausdehnung für sich allein ein Kriterium für die Eintheilung

der Güter nach Grössencategorieen nicht abzugeben vermag. Im Sinn der nachfolgenden Darstellung gelten als Grossgüter jene, auf welchen „ein Wirth der gebildeten höheren Classe schon mit der blossen Direction des Betriebs vollauf beschäftigt ist" (Roscher): sie werden zu Herrschaften, wenn zu ihrer Bewirthschaftung es mehrerer Dirigenten bedarf, und zu Ladifundien, wenn sie eine solche Ausdehnung besitzen, dass sie nicht mehr mit der der volkswirthschaftlichen Entwicklung des Landes entsprechenden Intensität bewirthschaftet werden können (v. Miaskowski). Als Güter mittlerer Grösse können dagegen diejenigen bezeichnet werden, bei denen der Besitzer nicht ausschliesslich durch die Leitung des Betriebs in Anspruch genommen ist, sondern an den ausführenden Arbeiten sich unmittelbar selber betheiligt, wenn schon die Mehrzahl dieser Arbeiten durch eingestellte Lohnarbeiter verrichtet wird. Von kleinen Gütern dagegen spricht man dann, wenn diese der Regel nach von dem Wirth selber und dessen Angehörigen ausschliesslich umgetrieben werden können und gerade noch hinreichen, den Unterhalt des Wirths zu bestreiten. Mit fortschreitender Verkleinerung der Besitzgrössen verschwindet der Begriff des landwirthschaftlichen Guts und es entstehen die Parcellenbesitzer, wie sie sich bei landwirthschaftlichen Tagelöhnern, (Häuslern, Cossäthen), Kleinhandwerkern, Industriearbeitern etc. vorfinden. Die kleinen und mittleren Güter sind diejenigen, die man, entsprechend der vorwiegend auf ihnen thätigen Bevölkerungsschichte, unter dem Sammelbegriff der Bauerngüter zusammenfassen kann, im Gegensatz zu den Grossgütern, deren Inhaber aus anderen Gesellschaftsklassen hervorzugehen pflegen, und welche man in Norddeutschland als „Rittergüter" auch jetzt noch zu bezeichnen pflegt, obwohl diese Bezeichnung, seit Bürgerliche ebenso gut wie Adelige zu deren Erwerb zugelassen sind, der inneren Berechtigung heutzutage entbehrt.

Das Bauerngut selber kann sehr verschiedenartige Grössenverhältnisse aufweisen und danach entweder ein Grossbauerngut, ein Kleinbauerngut und ein Bauerngut mittlerer Grösse sein; welche Besitzeseinheiten aber man der einen oder anderen Gruppe zutheilt, und von welcher Besitzesgrösse man überhaupt das selbstständige Bauerngut beginnen und wo man es aufhören lässt, wird je nach den Bewirthschaftungsverhältnissen in den einzelnen Gegenden selbstredend eine sehr verschiedenartige Beantwortung erfahren. In sehr fruchtbaren Gebieten, zumal in solchen, in denen hochwer-

thige Erzeugnisse gezogen werden, kann schon ein Besitz von 2 ha eine selbstständige bäuerliche Existenz sehr wohl ermöglichen; in minder fruchtbaren Gegenden oder wo die Cultur solcher Pflanzen ausgeschlossen ist, wird oft selbst ein Besitz von 5 ha kaum dieser Bedingung genügen. Die Beurtheilung darüber, welche Ausdehnung in einem Land der selbstständige Bauernstand hat, lässt sich daher aus den statistischen Angaben allein nicht ohne Weiteres entnehmen; und wenn man dieselben gleichwohl zur Unterlage für derartige Schlussfolgerungen benützt, so kann es immer nur mit dem Vorbehalt geschehen, dass sie gegendenweise einer Correctur bedürfen. Noch schwieriger erweist sich die Benutzung der Statistik für die Vergleichung der Besitzverhältnisse von Land zu Land, wobei nur an die grossen Unterschiede der Culturfähigkeit der Böden, die etwa zwischen dem Südwesten von Deutschland und dem äussersten Norden oder zwischen dem nördlichen und südlichen Frankreich bestehen, erinnert sein mag. Im grossen Durchschnitt aller Verhältnisse möchte wohl der selbstständige bäuerliche Besitz schon bei einer Besitzfläche von 2—3 ha beginnen und ein Besitz von 100 ha die Grenze sein, wo im Allgemeinen der eigentliche bäuerliche Betrieb aufhört.

Die Reichsstatistik zählt zu den eigentlichen Bauernwirthschaften die Anwesen zwischen 5 und 100 ha (die zwischen 20 und 100 ha sind als Grossbauernwirthschaften bezeichnet), wogegen die Anwesen zwischen 2 und 5 ha als Kleinwirthschaften gelten, bei denen also im Durchschnitt eine Selbstständigkeit des Betriebs nicht vorausgesetzt ist. In Baden dagegen (landw. Erhebungen von 1883, Bd. IV, S. 21) lässt man die bäuerlichen Betriebe schon von 10 Morgen ab beginnen (3,6 ha) und verweist die grossbäuerlichen Betriebe in die Besitzgruppe von 50—100 Morgen (18—36 ha). Conrad hinwiederum behandelt im Anschluss an die Berufsstatistik für Deutschland, welche die Grössenunterschiede zwischen 2 und 5 ha unberücksichtigt lässt, und im Hinblick darauf, dass in der Gruppe zwischen 2 und 5 ha zweifelsohne eine stattliche Anzahl selbstständiger bäuerlicher Betriebe sich noch befindet, alle zwischen 2 und 100 ha befindlichen Anwesen als Bauernwirthschaften, und zwar die von 2—5 ha als kleine, die von 5—20 ha als mittlere, die von 20—100 ha als grössere Bauerngüter. (J. Conrad im Art. Bauerngut im Hdwb. d. St.-W.) An diese Eintheilung haben sich auch die nachfolgenden Darlegungen im Text im Wesentlichen angeschlossen.

§ 69. Würdigung der Grossgüter im Allgemeinen.

Der aus dem Bereich der eigentlichen Bauerngüter hinausfallende, d. h. im Mittel die Besitzesgrenze von 100 ha überschreitende Besitz (Grossgrundbesitz) ist ebenso häufig Gegenstand der lebhaftesten Befürwortung wie der Anfechtung gewesen. Insoweit

sich hierbei, wie in der älteren Literatur meist der Fall gewesen, die Erwägungen „Für“ und „Wider“ wesentlich auf dem Gebiet des landwirthschaftlichen Productionsinteresses bewegten, darf man wohl sagen, dass der Widerstreit der Meinungen von einer nicht ganz zutreffenden Fragestellung ausging, da in der Frage nach der besten Grundbesitzvertheilung dieses Interesse doch nur einen und keineswegs den entscheidenden Factor abgeben darf. Die Verfechter des Grossgrundbesitzes haben nachzuweisen sich bemüht, dass der höhere Roh- und Reinertrag in den landwirthschaftlichen Anwesen dieser Art sich finde und daher der Nationalwohlfahrt beim Vorhandensein einer möglichst beträchtlichen Anzahl solcher Grossgüter am besten gedient sei; und die Anhänger des mittleren und Kleinbesitzes haben den gleichen Vorzug grösserer Erträglichkeit für eben diesen in Anspruch genommen. Jene beriefen sich auf die Möglichkeit der besseren Arbeitsgliederung und der umfangreichen Verwendung arbeitsparender Maschinen auf den meist arrondirten Flächen, auf den verhältnissmässig geringeren Aufwand für Gebäude, auf die Gelegenheit zu vortheilhafterem Einkauf der landwirthschaftlichen Bedarfsartikel und auf die günstigere Stellung beim Absatz der Erzeugnisse sowie überhaupt auf die in der Regel vorhandene höhere Intelligenz und die bedeutendere Kapitalkraft der Inhaber grösserer Betriebe, die unter Umständen auch in der Ausführung werthvoller Meliorationen sich wirksam zu bethätigen vermöge. Diese hinwiederum suchten darzuthun, dass solchen Vortheilen des Grossbetriebes eben solche im Betriebe kleinerer Wirthschaften gegenüberstehen; dass auf diesen insbesondere eine sorgfältigere, namentlich arbeitsintensivere Bestellung Platz zu greifen pflege und die ganz oder doch theilweise durch die eigenen Familienkräfte geleistete Arbeit billiger zu stehen komme als fremde; dass wegen des auf kleineren Gütern in verhältnissmässig stärkerer Zahl gehaltenen Viehstandes eine kräftigere Düngung möglich sei; dass die Beaufsichtigung der Arbeiten erleichtert, jedes Grundstück nach seiner individuellen Beschaffenheit genutzt und aus allen diesen Gründen gerade auf kleinen Anwesen besonders lohnende Culturen, die einerseits viel Arbeitsaufwand, anderseits eine liebevolle Pflege erfordern (Handelsgewächse, Reben), mit dem grössten Erfolg betrieben zu werden pflegen. Dabei bezog man sich zum Beweis der höheren Erträglichkeit der mittleren und kleineren Güter wohl

auch auf die höheren Kaufpreise, welche diese im Gegensatz zu grösseren Gütern regelmässig erzielen[1]).

Diese Betrachtungen leiden indess an dem Fehler, dass sie eine aus Einzelwahrnehmungen geschöpfte generelle Regel aufstellen wollen, während doch hier wie in jeder erwerbenden Thätigkeit die Individualität des Einzelwirths das Maassgebende ist. So gelten die dem Grossbesitz nachgerühmten Vorzüge doch nur in der Voraussetzung eines wirklich kapitalkräftigen Betriebes bei ausreichend intelligenter Leitung; und die etwaige Ueberlegenheit des Kleinbetriebs kann doch nur da vorhanden sein, wenn der der Kleinheit des Betriebs entsprechende Intensitätsgrad der Wirthschaft vollkommen verwirklicht wird. Auch ist klar, dass das Grossgut die ihm nachgerühmten Vorzüge nur da bewahrt, wo es in der Form der Grosswirthschaft thatsächlich umgetrieben wird, und sie da einbüssen müsste, wo die Eigenthumseinheiten in kleinere Betriebseinheiten (etwa in Parcellenpachtgrundstücke) zerlegt werden (Unterschied von Estates und Farms in England). Ob daher in einem Land thatsächlich die grösseren oder die kleineren Güter höhere Erträgnisse abwerfen, ist eine durch theoretische Erwägungen überhaupt nicht zu lösende Frage. Und wer die Schwierigkeiten der Aufstellung einigermaassen zuverlässiger Rentabilitätsberechnungen im Landwirthschaftsbetriebe aus eigner Erfahrung kennt und die Einwendungen sich vergegenwärtigt, welche beispielsweise gegen solche (anlässlich der in den Jahren 1883/88 in verschiedenen süddeutschen Staaten veranstalteten landwirthschaftlichen Erhebungen) angestellten Berechnungen nicht ganz ohne Grund erhoben worden sind, wer insbesondere weiss, wie schwierig solche Berechnungen gerade in Ansehung der bäuerlichen Wirthschaften sich gestalten, wird den Austrag obiger Frage sicherlich nicht von der Beantwortung nach dem Reinertrag der Güter der einen oder der anderen Categorie erwarten. Wohl aber lassen sich die folgenden, aus der Beobachtung der landwirthschaftlichen Zustände im Allgemeinen abgeleiteten Sätze aufstellen.

1. An der Ueberlegenheit des Grossbetriebs gegenüber dem Landwirthschaftsbetrieb in mittleren und kleinen, d. h. bäuerlichen Wirthschaften, falls man bei beiden von der Voraussetzung geschickter Leitung ausgeht, kann nicht wohl gezweifelt werden:

---

[1]) Vgl. hierzu und den nachfolgenden Ausführungen auch Walcker, a. a. O., S. 114, und die daselbst gegebenen Literaturnachweise; und in der „Grundlegung“ die sehr zutreffenden Ausführungen A. Wagner's unter § 320 ff. u. § 347.

ausnahmslos sind alle Fortschritte in der Bodencultur und Thierzucht von Grosswirthschaften ausgegangen, und es kann genügen, darauf hinzuweisen, dass England, d. h. das Land des ausgesprochensten Grossgrundbesitzes seit Ausgang des vorigen bis in die Mitte dieses Jahrhunderts als die Hochschule der Landwirthschaftstechnik mit Recht betrachtet wurde; dass die Aufnahme solcher Fortschritte bei uns sich ebenfalls zunächst auf den grösseren (selbstbewirthschafteten oder verpachteten) Gütern vollzogen hat und dass immer nur äusserst langsam die bäuerlichen Wirthschaften nachgefolgt sind. Desshalb liefern — immer selbstredend einen durchschnittlichen Bewirthschaftungszustand vorausgesetzt — die Grossgüter vermöge der hier meist sehr viel sorgfältigeren und wirksameren Bodenbestellung (in Folge der Benutzung der besten Maschinen bei ausreichendem Gespannvieh), der reichlicheren, nicht bloss auf Verwendung thierischer Abfallstoffe sich beschränkenden Düngung, der Zuhilfenahme des vorzüglichsten Saatguts etc. regelmässig ebensowohl höhere als auch meist qualitätsreichere Bodenerträgnisse als die kleineren Güter, bei welch' letzteren beispielsweise in Betreff der Getreidearten ein Durchschnittserträgniss von etwa 20—30 Centner auf den ha als ein normales gilt gegenüber einem solchen von 50—80 Centner und mehr auf rationell umgetriebenen Grosswirthschaften; und ähnlich im Gebiet der Futter-, namentlich der so wichtigen Ackerfuttererzeugung. Ja selbst in solchen Culturen, die, wegen des erforderlichen hohen Arbeitsaufwandes, an sich für den Kleinbetrieb besonders vereigenschaftet sind, zeigt sich der Grossbetrieb keineswegs im Nachtheil; die Riesenfarmen für gärtnerische Pflanzen jeder Art bei Erfurt und Quedlinburg, die jeder Concurrenz gewachsen sind, die Weinbaugrosswirthschaften am Rhein und in Südfrankreich liefern hierfür wohl sprechende Beweise; so behauptet sich auch die im grossen Styl betriebene Hopfencultur nicht nur erfolgreich gegenüber dem Hopfenkleinbetrieb, sondern ist ihm, was Qualitätswaare und desshalb Erzielung höchster Verkaufspreise anlangt, mit geringen Ausnahmen durchaus überlegen. Aehnlich im Gebiet des Molkereiwesens. In verhältnissmässig günstigerer Lage sind die kleineren Betriebe im Gebiet der Thierhaltung, weil eben gerade hier „das Auge des Herrn", wenn es ohne Unterlass Fütterung und Pflege überwachen kann, für den Erfolg so sehr entscheidend ist; aber auch hier vorwiegend im Gebiet der Rindvieh- und Schweinezucht; weniger schon in dem der Pferdezucht, welche wesentlich höhere

Anforderungen an die Einsicht und Kapitalkraft des Züchters stellt, um ein völlig gebrauchsfertiges Pferd für den Markt zu erzeugen; am wenigsten in dem der Schafhaltung, die ohnedies zu ihrem Gedeihen grosse Wirthschaftsflächen voraussetzt; wogegen die sog. Kleinthierhaltung (Geflügel-, Bienenhaltung), die eine besonders sorgfältige und unausgesetzte Ueberwachung und Pflege zu ihrem Gedeihen voraussetzt, für den Grossbetrieb im Allgemeinen ebenso unpassend als zweckmässig und wirthschaftlich für den Kleinbetrieb erscheint.

2. Diese Sätze werden dadurch nicht widerlegt, dass viele Grossgüter, weil sie der richtigen Leitung entbehren oder wegen unzureichenden Betriebskapitals, in ihren Erträgnissen hinter dem normalen Durchschnitt zurückbleiben; denn unter ähnlichen Voraussetznngen trifft dies in gleicher Weise auch bei den kleinen Betrieben zu. Auch stehen dieselben in keinem Widerspruch mit der offenkundigen Thatsache, dass, ungeachtet der im Durchschnitt geringeren Roherträgnisse, die bäuerlichen Wirthe, bei Erzielung gleicher, ja nicht selten niedrigerer Verkaufspreise, doch ebenso gut und unter Umständen besser als die Grosswirthe prosperiren. Denn hier kommt nicht bloss in Betracht, dass der Posten für Arbeitsaufwand in den bäuerlichen Betrieben, weil der Wirth und seine Angehörigen einen Theil der Arbeiten selber verrichten, die Geldrechnung nicht beschwert, vielmehr selbst verdient wird, sondern auch, dass die Ansprüche an die Lebenshaltung dort so sehr viel bescheidenere sind und daher ein selbst mässiger Unternehmergewinn bei geringer Verzinsung der im Betrieb angelegten Kapitalien ausreichend zur Bestreitung dieses Lebenshalts und darüber hinaus zur Schuldabtragung oder Vermögensansammlung sich zu erweisen vermag. Will man in diesem Sinn von einem höheren Reinertrag der mittleren und kleineren Güter gegenüber den grösseren sprechen, so mag dies hingehen; obschon sich dieser zu einem wesentlichen Theil überall sofort verflüchtigt, sobald die vom Wirth und seinen Angehörigen geleistete Arbeit zu ihrem vollen Marktwerth in Rechnung gesetzt würde.

Zur Erhärtung des Gesagten ist auf die zahlreichen Ertragsberechnungen der badischen landwirthschaftlichen Erhebungen von 1883 und den Abschnitt VIII des IV. Bandes derselben (S. 52 ff.), sowie auf die ähnlichen Ermittlungen in den übrigen süddeutschen Erhebungen dieser Art zu verweisen. — Zu ähnlichen Schlussfolgerungen gelangt Conrad im Art. „Bauerngut“ a. a. O., wo auch auf die grössere Widerstandskraft der bäuerlichen Betriebe in Zeiten ungünstiger Conjunctur, weil sich diese mehr einzuschränken vermögen, sowie darauf verwiesen ist, dass

dieselben, indem sie einen verhältnissmässig geringen Procentsatz der Ernte verkaufen, überhaupt mehr Naturalwirthschaft treiben, unabhängiger von den Preisen sind, auch wegen im Allgemeinen geringerer Verschuldung Krisen gegenüber mehr sich gewachsen zeigen. (Nach der in Preussen in 42 typischen Amtsgerichtsbezirken veranstalteten Verschuldungsstatistik ist der Grossgrundbesitz durchweg stärker verschuldet als der bäuerliche; die Verschuldung des ersten beträgt das 28fache des Grundsteuerreinertrags, die der Bauern und Cossäthen nur das 18fache.) Auf die Thatsache, dass in kleinen Wirthschaften verhältnissmässig mehr Vieh gehalten wird, als in grossen Gütern, die unbestreitbar ist und aus der Thatsache sich erklärt, dass auch die kleinsten Betriebe mindestens ein Gespannthier zu halten sich angewiesen sehen, (in Deutschland kommen Grossvieh auf 1000 ha in Betrieben unter 2 ha: 1333,8; von 2—5 ha: 1058,2; von 5—20 ha: 879,9; von 20—100 ha: 702,9; über 100 ha dagegen nur 473,2; im Durchschnitt aber 769,4; in Baden dagegen mit der weitgehendsten Besitzvertheilung 1031,1 Stück), darf ein entscheidendes Gewicht ebenfalls nicht gelegt werden; denn die Rente des Guts läuft keineswegs mit der Stückzahl des gehaltenen Viehs parallel und die viehreichsten Betriebe sind keineswegs immer die rentabelsten; vielmehr liegt die Sache häufig so, dass die bäuerlichen Wirthe mehr Vieh halten, als nach Maassgabe der Futtererzeugung an sich rationell erscheint, und dass sie wegen der unzureichenden Ernährung der Einzelthiere nicht selten geradezu eine Verlustwirthschaft treiben (Badische Erhebungen über „die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden“, 1889, S. 197 ff.). — Am wenigsten stichhaltig ist der von Rau (§ 371) hervorgehobene höhere Kauf- und Pachtwerth kleinerer Ackergrundstücke im Gegensatz zu „grösseren Massen“, da jener doch die ausschliessliche Folge der, Parcellenangeboten gegenüber im weitesten Umfang ermöglichten Grundstücksnachfrage ist, bei der die Rücksicht auf die auch noch so bescheidene Verwerthung der Arbeitskraft und nicht das Maass der etwa zu erzielenden Rente massgebend bleibt. (Vgl. § 34.) — Auf gänzlicher Unkenntniss des Wesens des bäuerlichen Betriebes aber beruht es, wenn R. Meyer („Ueber die ländliche Arbeiterfrage in Deutschland“) die Ansicht vertritt, dass „die Tage des kleinen Betriebs der Landwirthschaft gezählt sind“ und dass es ein Fehler sei, den kleinen Grundbesitz künstlich erhalten zu wollen, weil er doch verschwinden werde wie das Handwerk auch.

§ 70. Fortsetzung. Wirthschaftliche, sociale und politische Gesichtspunkte.

3. Dass der Grossbesitz seine wirthschaftliche Ueberlegenheit über den Kleinbesitz thatsächlich erweise, ist freilich von der Voraussetzung bedingt, dass es an einem Stamm entsprechend wirthschaftlich und technisch geschulter Gutsleiter oder Pächter nicht fehle und dass der Wirthschafter mit dem der Grösse des Besitzes entsprechenden Betriebskapital ausgerüstet sei, wogegen beim Mangel dieser Voraussetzungen alle jene Vorzüge des Grossbesitzes in Nichts zerfallen. Daher musste im Lichte der Erfahrungen über die Landwirthschaft in England den Nationalökonomen und Staatsmännern dieses Landes und den von den Lehren der englischen Doctrin beeinflussten Vertretern der Wissenschaft und Praxis der continentalen Länder im Anfang dieses Jahrhunderts der Grossbesitz und der Grossbetrieb als das volkswirthschaftliche „Ideal“ erscheinen; wie umgekehrt das Darniederliegen der Land-

wirthschaft auf den grösseren Gütern (ungenügende Ausnützung zahlreicher Bodenflächen bei sehr extensiver Wirthschaftsweise) in einer Reihe deutscher Staatsgebiete als Folge der Verarmung des Adels durch die Kriege des vorigen und dieses Jahrhunderts, beim gleichzeitigen Mangel eines tüchtigen, den bürgerlichen Kreisen entstammenden Pächterstandes und im Hinblick auf den zu beobachtenden, sehr viel intensiveren, wenn schon keineswegs vollkommenen Betrieb kleinerer Anwesen — das Urtheil in der entgegengesetzten Richtung gefangen nahm. Nun darf man nicht übersehen, dass, in gewissem Umfang wenigstens, das nicht genügende Vorhandensein des einen, für den erfolgreichsten Umtrieb landwirthschaftlicher Anwesen maassgebenden Elements — des erforderlichen Betriebskapitals — bei einer mehr oder minder grossen Anzahl von Inhabern grösserer Gutsbetriebe sich immer geltend machen wird; auch jetzt noch — am Ausgang dieses Jahrhunderts — befinden sich zahlreiche Güter in den Staaten und Staatsgebietstheilen des vorherrschenden Grossbesitzes nicht in demjenigen Intensitätsgrade ihrer Bewirthschaftung, welcher der den neuzeitlichen Verhältnissen passende ist; wo also eine Auftheilung derselben in kleinere Anwesen und die Zugänglichmachung derselben für den Mittelstand höhere, wenn auch nicht die denkbar höchsten Erträgnisse dem Boden abzugewinnen vermöchte[1]). Diese Thatsache, dass der an sich, seinem Wesen nach, in der Productionstechnik überlegene Grossbesitz und Grossbetrieb die durch die Volkswirthschaft ihm gestellte Aufgabe höchster Ertragswirthschaft wegen mangelnder Kapitalkraft so häufig nicht zu leisten vermag, mindert nun aber, selbst unter dem Gesichtspunkt der Productionsmöglichkeit, den Vorzug der Grossgüter um ein sehr Erhebliches, den Mittel- und Kleinbetrieb zugleich in einem wesentlich günstigeren Lichte erscheinen lassend; denn welche Schwächen auch dem letzteren anhaften mögen, so leistet er thatsächlich auf derselben Bodenfläche in Bezug auf Erzeugung von Werthen nicht selten mehr, als dies aus obigem Grund bei dem Grossbetrieb der Fall ist[2]). Wo vollends der Grossbesitz nach

[1]) In Portugal z. B. nennt Balbi ein Haupthinderniss der Landwirthschaft „l'immense étendue de terrains incultes, qui apartiennent aux communes, aux grands seigneurs, aux majorats, au clergé et à la couronne, et qui, ne pouvant se vendre, restent toujours incultes ou réduits à n'être que de misérables pâturages entre des mains insouciants. — Aehnliche Schilderungen über Spanien.

[2]) Siehe darüber A. Wagner, Grundlegung, § 320 ff., § 347 und die Verhandlungen d. Ver. f. Socialp. 1882, wo diese thatsächliche Ueberlegenheit der

seinem Umfang dem Inhaber eine besondere Nöthigung zu einer intensiveren Wirthschaftsweise nicht auferlegt, wo gar grosse Landflächen bei solcher Sachlage landwirthschaftlich unbenutzt bleiben, weil die möglicherweise zu entziehenden Boden-Erträgnisse für den Besitzer bedeutungslos erscheinen (Widmung der Ländereien englischer und schottischer Landlords zu ausgedehnten Jagdgründen), während auf eben diesen Flächen eine zahlreiche Bevölkerung durch fleissige Arbeit sich Unterhalt zu verschaffen und darüber hinaus Werthe für die Volkswirthschaft zu erzeugen vermöchte, oder wo umgekehrt aus speculativen Gründen der Grossbesitz in kleinste Betriebsflächen zerlegt wird mit allen den Nachtheilen, welche dem ausgebildeten Parcellenpachtwesen anhaften (siehe § 34), wird gerade auch eine die Productionsrücksichten in den Vordergrund stellende Würdigung der verschiedenerlei Grössenarten des Grundbesitzes das Ueberwiegen der grossen Güter als einen volkswirthschaftlichen Nachtheil erkennen müssen [1]).

4. Nun sind es aber vor Allem auch sociale und allgemein politische Gesichtspunkte, welche neben jenen, die auf dem Gebiet der Productionsinteressen liegen, für die Entscheidung der Frage nach der besten Grundbesitzvertheilung ganz besondere Berücksichtigung erheischen, wobei im Wesentlichen auf die Ausführungen zu verweisen ist, die die Bedeutung eines selbstständigen Bauernstandes, d. h. einer zahlreichen Klasse von Besitzern mittlerer und kleinerer landwirthschaftlicher Anwesen zu erweisen versuchten (S. 57). Das politisch-conservative Element, dessen Träger Hunderttausende von Angehörigen des Bauernstandes sind,

Klein- über die Grosscultur mehrfach (so namentlich von Thiel) ausdrücklich bestätigt wird; wie übrigens schon im Anfang des Jahrhunderts A. Thaer behauptet hat, dessen der Mobilisirung grundsätzlich freundliche Stellungnahme mit dieser seiner Ansicht zusammenhängt.

[1]) Solche Verhältnisse sich vergegenwärtigend schreibt, wie v. Miaskowski, mittheilt (a. a. O., S. 21), Minister Frhr. v. Stein: „Verderblicher noch als unbegränzte Theilbarkeit des Eigenthums ist dessen Anhäufung in übermässigen Massen, die von wenigen Reichen besessen werden"; wie neuerdings Sombart darauf aufmerksam macht, dass in den 6 östlichen Provinzen der Preuss. Monarchie ein verhältnissmässig grosser Theil des Landes theils beweidet ward, theils brach liegt, weil man den Mangel an Arbeitskräften nicht durch arbeitsparende oder kapitalbeanspruchende Einrichtungen zu ersetzen vermag; und dass hierin der Hauptgrund liegt, „warum es mit der Landwirthschaft im Osten heute so traurig aussieht und warum in ganzen Kreisen Gut bei Gut zu verkaufen steht." Und nach Walcker (a. a. O., § 57, Anm. 8) soll Schottland durch den übertriebenen Wildstand jährlich mittelbar rund 6 Mill. Pfd. Rind- und Hammelfleisch verlieren, die producirt werden könnten.

beschränkt sich in den Ländern des ausgesprochenen Grossbesitzes auf die verhältnissmässig geringe Anzahl der Inhaber der letzteren, während im Uebrigen die Bevölkerung des flachen Landes meist aus besitzlosen Tagelöhnern sich zusammensetzt, die, mag immerhin ihre Lebenshaltung eine bessere als die der Arbeiter in den Städten sein, doch social ebenso abhängig und politisch ebenso unzuverlässig sind, als den selbstständigen Inhabern bäuerlicher Stellen in beiden Beziehungen Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit im Grossen und Ganzen wohl zugesprochen werden darf. Zwischen dem Grossbesitz und den zur Bewirthschaftung jener Ländereien beschäftigten „Häuslern" besteht social und wirthschaftlich eine unüberbrückbare Kluft, die leicht auf der einen Seite Ueberhebung, auf der anderen Seite Verdrossenheit und Erbitterung im Gefolge hat, also ganz jene Stimmungen erzeugt, von welchen das städtische Proletariat mehr und mehr erfüllt ist. Wie in Gegenden mit solcher Besitzvertheilung ein irgend gedeihliches Gemeindeleben sich entwickeln könnte, ist schwer zu sagen. Dabei kann die lose Verknüpfung der besitzlosen Tagelöhner mit der Heimath, in der ihnen der Erwerb selbst eines bescheidenen Grundbesitzes thatsächlich verschlossen bleibt, nur auf so lange ohne weitere Folge für die wirthschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen und dem Gutsherrn bleiben, als die bestehenden Gesetze und ein strenger Gutsherrlichkeitsverband den beliebigen Ortswechsel erschweren oder ganz unmöglich machen; mit der Lösung dieses Verbands und der Einräumung socialer Freiheitsrechte an alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Standes, mit der gesetzlichen Anerkennung insbesondere des Grundsatzes der Freizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit, führt aber jene lose Verknüpfung mit Sicherheit in zahllosen Fällen zum Bruch mit den wirthschaftlichen Beziehungen, sobald die Möglichkeit eines besseren Fortkommens an anderen Orten thatsächlich eröffnet ist oder auch nur gemuthmaasst wird. Desshalb ist für die Länder des vorherrschenden Grossbesitzes das Wegströmen der kleinen Bewohner des flachen Landes und dessen wachsende Entvölkerung ebenso charakteristisch, wie in Gegenden mit starker Besitzzerstückelung die entgegengesetzte Erscheinung der Sesshaftigkeit, ja einer oft wirthschaftlich unberechtigten „Schollenkleberei". Je mehr aber jener Entvölkerungsprocess fortschreitet, um so unhaltbarer wird die Lage für den Grossbesitz selber, weil er immer weniger über das erforderliche Maass von dienenden Arbeitskräften verfügt: um so

mehr wird er im Widerspruch mit dem Gang der wirthschaftlichen Entwickelung zu extensivster Bodenbestellung genöthigt; um so grösser müssen die Bodenflächen werden, die wegen der Unmöglichkeit ausreichender Bearbeitung verwahrlosen oder in unproductiver Weise liegen bleiben; ein Zustand, den allenfalls die grössten und reichsten Besitzer zu ertragen vermögen, unter dem die anderen aber ihrem wirthschaftlichen Verfall mit Nothwendigkeit entgegengehen müssen, beides zum Schaden der Volkswirthschaft im Ganzen. Eine Lösung dieser Schwierigkeiten kann nur von Maassnahmen erwartet werden, welche auf die Ermöglichung des Grunderwerbs durch die kleinen Leute und damit auf die allmähliche Schaffung eines selbstständigen kleinen und mittleren Bauernstandes neben dem Grossbesitz abzielen, d. h. die innere Colonisation dieser Ländergebiete neu in Angriff nehmen (§ 89 ff.). Insoweit die Schwierigkeiten für solche Neubildungen in der fideicommissarischen Gebundenheit des Grossgrundbesitzes beruhen, ist daher auf deren Lockerung (§ 78 ff.); insoweit sie aber auf dem Gebiet der Mittelbeschaffung der kleinen Leute für den Erwerb von Grundeigenthum liegen, ist auf solche Rechtsformen der Eigenthumsübertragungen (Rentengüter) abzuheben, welche auch den Mittellosen oder wenig Bemittelten die Abzahlung der eingegangenen Kaufschuld erleichtern (§ 91).

Die Auswanderung hat betragen in Procentzahlen auf 1000 Einwohner:

	1885	1886	1887	1888
in Westpreussen . . .	6,97	6,21	6,90	8,96
in Pommern	7,56	4,39	4,67	4,80
in Posen	5,70	3,92	5,40	7,24

bei einer durchschnittlichen Bevölkerungszahl von 50—60 E. auf den Quadratkilometer, dagegen in dem dichtbevölkerten Sachsen (212,2 E. auf 1 qkm) in den genannten Jahren nur 0,91; 0,75; 0,76; 0,72; in Baden (106,2 E. auf 1 qkm) nur 2,17; 1,77; 2,42; 2,41; in Württemberg (102,3 E. auf 1 qkm) nur 2,56; 1,86; 3,03; 3,23. Dagegen wieder in Mecklenburg-Strelitz [33,6 E. auf 1 qkm] 3,97; 1,57; 1,59; 2,45. — Ein bekannter Parlamentarier und Grossgrundbesitzer Freiherr v. Erffa-Wernburg in seinem Referat: „Auswanderungsfrage" (Deutscher Landwirthschaftsrath, 1883, S. 485 ff.) führt an, dass im Jahre 1881 Westpreussen, Pommern, Posen und Mecklenburg 76000, d. h. mehr als die Hälfte aller aus dem Preuss. Staat und über ein Drittel sämmtlicher aus dem Deutschen Reich Ausgewanderten gestellt haben. „Der jährliche Bevölkerungsverlust dieser Provinzen beträgt seit 10 Jahren auf 1000 Einwohner 2,7; 5,6; 4,3; 4,7 ‰. Ist dies Zufall oder hängt dies nicht mit der absoluten Besitzlosigkeit des landwirthschaftlichen Arbeiters des Ostens und Nordens Deutschlands zusammen? — Nicht der hohe Lohn, nicht der Mehrverdienst ist es, dem diese Auswanderer nachjagen, denn jene Provinzen bezahlen theilweise Naturallöhne, welche die Geldlöhne des Westens übersteigen — vielmehr erstreben sie den Erwerb einer eigenen Scholle, einer eigenen Heimath im engsten Sinn des Worts. Kein Trieb der menschlichen Natur ist berechtigter und sittlicher als diese Liebe zum eigenen Herd!" Aehnlich

Schuhmacher-Zarchlin im V. Congress deutscher Landwirthe, Verhandl. S. 138 ff.; in Mecklenburg kommen in den ritterschaftlichen Landestheilen, wo nur wenige bäuerliche Familien wohnen (etwa 1300), von 1854—1871 im Durchschnitt auf 82 Seelen ein Auswanderer, im Domanium dagegen auf 221 erst einer; „überall fällt die Auswanderung mit der grösseren Anzahl kleiner Grundbesitze". — Wenn Dr. Kapp den Kapitalwerth des einzelnen auswandernden Arbeiters auf durchschnittlich 1500 M. berechnet — welche enormen Summen entgehen in Folge ungesunder Grundbesitzvertheilung der heimischen Volkswirthschaft, zumal in der Regel die Leute im kräftigsten Alter, überhaupt die Befähigsten, Unternehmendsten den Wanderstab zu ergreifen pflegen! Vgl. übrigens hierzu auch die späteren Ausführungen in Kap. V, § 95 und § 97, wohin auch weitere statistische Nachweise über den Verlust einzelner Staatsgebietstheile durch Abwanderung verwiesen sind.

§ 71. Latifundienbesitz und Absentiismus: abschliessendes Urtheil[1]).

1. Wenn die vorbezeichneten Nachtheile des Grossgrundbesitzes da zurücktreten, wo er gemischt mit bäuerlichen Betrieben vorkommt, ja wenn sein Vorhandensein in diesem Fall als Mittelpunkte hochstehender Betriebstechnik nützlich anregend auf die bäuerlichen Wirthschaften einzuwirken vermag, so darf man sich doch die Gefahr nicht verhehlen, die gerade für den Bauernstand aus der Nachbarschaft eines übermächtigen Grossgrundbesitzes durch die diesem innewohnende Aufsaugungskraft erwachsen kann und vielfach erwachsen ist. Je gewaltiger in der Hand Einzelner der Grundbesitz des Landes sich zusammenhäuft, um so stärker ist die Versuchung, ihn immer weiter auszudehnen, und je kapitalkräftiger die Grossgrundbesitzer sind, um so leichter wird es ihnen werden, zumal in kritischen Zeiten, in denen die Widerstandsfähigkeit der bäuerlichen Bevölkerung auf ein Minimum heruntersinkt, ihre auf weitere Vermehrung des Besitzes gerichteten Absichten zu verwirklichen. Die durch das Vorhandensein übergrosser Landbesitzungen ohnehin beeinträchtigte Harmonie der Besitzvertheilung wird dann leicht im Fortgang dieses Processes zu einer immer weniger günstigen sich gestalten, ja die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dass bei freiem Gewährenlassen Latifundienbildungen entstehen und dieser Vorgang zum Stillstand erst dann kommen wird, wenn der letzte Rest der bäuerlichen Bevölkerung verschwunden ist.

Der Beweis dafür, dass diese Gefahr keine bloss theoretische ist, braucht nicht erst durch Zurückgreifen auf die Geschichte des

[1]) Vgl. zu den nachstehenden Ausführungen auch v. d. Goltz, Bedeutung der Latifundienwirthschaften, in der D. Revue, 1881, Heft 1, und Walcker, a. a. O., II. Bd., § 56 ff.

alten Rom erbracht zu werden, in welchem nach dem bekannten Ausspruch von Plinius: „latifundia perdidere Italiam, iam vero et provincias"; die italienische und englische Agrargeschichte und die Grundbesitzverhältnisse des preussischen Osten, ferner in Mecklenburg, einzelnen Oesterreichischen Provinzen, ja selbst in einzelnen süddeutschen Gegenden erweist nur zu deutlich, dass die „Agglomerationstendenz" des Grossgrundbesitzes jeder Zeit sich bemerklich gemacht hat und unter für solche Tendenzen einigermaassen günstigen Zeitumständen in mehr oder minder grossem Umfang den mittleren und kleineren Grundbesitz aufzusangen vermochte. Abgesehen von dem „Legen" der Bauerngüter in früherer Zeit (§ 18) hat eine solche Aufsaugung in nicht unbeträchtlichem Maasse in der ersten Häfte dieses Jahrhunderts in Folge der Lastenablösung stattgefunden, ja es dauert dieser Process auch jetzt noch, wenn auch in gemindertem Maasse, an einzelnen Punkten fort, wie verschiedene Einzelbeobachtungen darthun, wenn auch die Statistik über diese Vorgänge bis jetzt nur ungenügenden Aufschluss zu ertheilen vermag.

1. Nach v. d. Goltz ist unter Latifundienbesitz „derjenige Zustand der Vertheilung des Grundeigenthums anzusehen, bei welchem der bei weitem grösste Theil des landwirthschaftlich benutzten Bodens in den Händen einer geringen Zahl von Personen sich befindet, während der bäuerliche und kleine Grundbesitz von Umfang und Bedeutung kaum mehr in Betracht kommt". Also wenn, wie Plinius berichtet, „sex domini semissem Africae possidebant" oder wenn drei Viertel des schottischen Grund und Boden beiläufig 800—900 Familien gehört. (Siehe unten § 74, Ziffer 7.) Im alten Rom dauerte, aller agrarischen Landgesetze ungeachtet, — der älteren licinischen Gesetze (377) und der Gesetze des Tiberius Gracchus und des Cajus Gracchus (621 p. u. c.) — ununterbrochen in den einzelnen reichen Adelsfamilien das Wachsthum des Domanialbesitzes fort und immer mehr wurden die kleinen Grundeigenthümer ausgekauft oder ausgewuchert, so dass der Volkstribun Lucius Philippus, welcher um das Jahr 100 v. Chr. eine Vertheilung des Staatslandes beantragte, in öffentlicher Rede aussprechen konnte, dass im römischen Staat nicht 2000 Menschen seien, welche Grundeigenthum besässen. (Siehe Hildebrandt, Die sociale Frage der Vertheilung des Grundeigenthums im klassischen Alterthum, in d. Jahrb. f. Nationalökonomie, Jahrg. 1869, S. 1 ff. und 139 ff.) Hildebrand schliesst seine Betrachtungen mit dem Satz, dass „aus der ganzen Agrargeschichte des klassischen Alterthums sich die inhaltschwere Thatsache ergiebt, dass zwar alle Gesetzgeber und Staatsordner der alten Welt einen mässigen Umfang des Privatgrundbesitzes der einzelnen Bürger erstrebt haben, um womöglich alle Familien an den Segnungen des Grundeigenthums Theil nehmen zu lassen, dass aber in allen Staaten des Alterthums die grössere Unabhängigkeit der Grundbesitzer von der Staatsgewalt nach und nach zur Centralisirung und Monopolisirung des Grundeigenthums geführt hat und die alte Welt endlich mit und an dieser Monopolisirung zu Grunde gegangen ist".

2. Latifundienbesitz und Latifundienwirthschaft sind übrigens wohl zu trennende Begriffe; die letztere spielte, wie Conrad betont, „im römischen Alterthum eine hervorragende Rolle in den grossen Sklavenwirthschaften, durch welche in so verhängnissvoller Weise der kleine Landwirth verdrängt wurde; entwickelte sich am Ende des Mittelalters und in Beginn der neueren Zeit in Spanien auf

Grund der Mesta-Berechtigungen in grossen Weidewirthschaften; trat im vorigen Jahrhundert in Schottland hervor, wo die Schafheerden den kleinen Farmer vertrieben, zeigt sich neuerdings in Australien und Südamerika und gleichfalls in den vereinigten Staaten in den weizenbebauenden Farmen"; wogegen in England bei zweifellosem Latifundienbesitz keine Latifundienwirthschaften existiren, „das Land vielmehr in England und Wales in sehr wohl arrondirten Farmen von mässiger Grösse, in Irland sogar in einer Unmasse kleiner Parcellen bewirthschaftet wird" (Conrad, Agrarstatistische Untersuchungen, in Jahrb. für Nationalökonomen, 16. Bd., S. 126 ff.).

3. Ueber Erweiterung des Grossgrundbesitzes zu Ungunsten des Bauernlandes können folgende beispielsweise Angaben gemacht werden:

Nach v. Miaskowski (a. a. O., S. 143 ff.) ist von der den ehemals Berechtigten in Preussen gegebenen Abfindungssumme ein „nicht geringer Theil zur Vergrösserung von Rittergütern verwendet worden" (wie dies des Verfassers Handbuch des Bad. Landwirthschaftsrechts, 1887, S. 31 auch für Baden bestätigt, namentlich in Ansehung der Vermehrung des kirchlichen Besitzes); wird „im Osten Schleswig-Holsteins der Bauernstand durch den Grossgrundeigenthümer zurückgedrängt"; wurde in den siebenziger Jahren für die Provinz Preussen im Abgeordnetenhaus, namentlich für die Kreise Löben und Marienburg, festgestellt, „dass die kleineren und mittleren Besitzungen immer mehr verschwinden und die Bildung von Latifundien in einer Bedenken erregenden Weise fortschreite"; sollen in Schlesien in der Zeit zwischen 1850/88 4923 Bauerngüter mit einem Areal von 194805 ha verschwunden (S. 154) und in der Provinz Posen im Laufe dieses Jahrhunderts 2832 Bauernhöfe mit zusammen 178233 Morgen, im brandenburgischen Kr. Prenzlau 75% und im Kreise Soldin 60% der Bauerngüter in den Besitz von Rittergutsbesitzern gekommen sein; haben in der Periode 1816/59 in Preussen die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen an Umfang rund 2000000 Morgen oder rund 6% und bis 1867 um rund 8% der Fläche eingebüsst (S. 152/153); dehnt sich im badischen Oberland der Grossgrundbesitz der Fürstenbergischen Standesherrschaft durch zahlreiche Aufkäufe von Hofgütern behufs Arrondirung des ersterer gehörigen Waldareals immer mehr aus (S. 146) (auf letzterer Thatsache und die daraus unter Umständen erwachsenden Gefahren, insbesondere für die Erhaltung der finanziellen und politischen Selbstständigkeit der bei solchen Aufkäufen besonders in Betracht kommenden Gemeinden hat auch die badische Enquête von 1883, IV. Bd., S. 28, hingewiesen); und es haben weiterhin die Fortdauer der Aufsaugungstendenzen auch die vom Verein für Socialpolitik veranstalteten „Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung" für bestimmte Gegenden, insbesondere wieder für die östlichen preussischen Provinzen ausdrücklich bestätigt (Bd. II, S. 286 und 321). — Auch in England ist noch in diesem Jahrhundert mit einem Theil des mittleren und kleineren ländlichen Eigenthums aufgeräumt worden, wie die neueste englische Agrarenquête von 1879/82 bestätigt hat, so namentlich für Cumberland, Westmoreland und Wales. Von dem Grundeigenthum des Earl of Bective mit 25000 Acres wird beispielsweise erwähnt, dass es zum grossen Theil aus in neuerer Zeit allmählich gekauften kleinen Bauernhöfen bestehe. — Walcker (a. a. O., § 57) leitet die Latifundienbildung in Grossbritannien neben der rechtswidrigen Legung der Bauernhöfe auch aus „Verschleuderungen der Domänen und Klostergüter an unwürdige Günstlinge der Tudors und Stuarts" her und weist darauf hin, dass „die wenigstens formelle Unsicherheit der Besitztitel der englischen, schottischen und irischen Landgüter und die enormen Kosten und Weitläufigkeiten des Kaufs oder Verkaufs von Land wie ein Schutzoll für die Latifundien" wirken müsse.

4. Einen Versuch, der Aufsaugung des mittleren Grundbesitzes durch den Grossgrundbesitz zu begegnen, hat das Oesterr. Anerbenrechtsgesetz vom 1. August 1889 gemacht, indem es in Art. 16 der Landesgesetzgebung die Erlassung von Bestimmungen gestattet, inhaltlich deren landwirthschaftliche Anwesen mittlerer Grösse von Personen, „in deren Eigenthum solche Höfe oder grössere landwirthschaftliche Besitzungen bereits stehen, gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen erworben werden sollen".

2. Absentiismus. Alle diese möglicherweise an das Vorhandensein eines ausschliesslich oder vorwiegend auftretenden Grossgrundbesitzthums sich knüpfenden Nachtheile in politischer, wirthschaftlicher und socialer Hinsicht werden noch verschärft, wenn gewohnheitsmässig die Eigenthümer dieser Gutsherrschaften in regelmässiger Abwesenheit von ihren Gütern deren Verwaltung und Leitung dritten Personen überlassen (Absentiismus). Dieser Zustand wird zu einem besonders schlimmen sich dann gestalten, wenn er mit dem Parcellenpachtsystem Hand in Hand geht, und demnach das Schicksal dieser Parcellenpächter im Wesentlichen von dem mehr oder minder guten Willen der eingestellten Administratoren oder Oberpächter abhängt (S. 186 ff.), minder schlimm, wenn die Einzelgüter durch eigene Beamte verwaltet oder wenn sie als solche in Grosspacht gegeben werden. In diesen Fällen eines regelmässigen Absentiismus tritt der Grossgrundbesitzer aus dem Kreise der ihm von Natur zugewiesenen Berufspflichten heraus und wird zum reinen Rentenbezieher; der Grund und Boden, statt ein Substrat der unmittelbaren Bethätigung des Besitzers zu sein, gewinnt die Natur eines Anlagekapitals, dessen Eigenthümer die socialen und wirthschaftlichen Anknüpfungspunkte mit der ländlichen Bevölkerung seines Herrschaftsbezirkes verliert; die Entfremdung von den unmittelbaren Wirthschaftsinteressen der in Abhängigkeit von dem Grossgrundbesitz stehenden Landbewohner verleitet zur Gewährung immer grösserer Befugnisse an das mit der Verwaltung der Güter betraute Beamtenthum, dessen selbstständige Stellung nur zu häufig in rücksichtsloser Ausnützung der herrschaftlichen Interessen gegenüber den auf den Gütern beschäftigten Arbeitern oder den als Pächter thätigen Berufslandwirthen zu Tage tritt, wobei Uebergriffe und Eigenmächtigkeiten selbst schreiendster Art, weil sie das Ohr des Gutsherrn nicht oder nur selten erreichen, immer fester mit dem Verwaltungssystem als solchem verwurzeln. Kommt gar hinzu, dass die Landbesitzer ihr Renten-Einkommen aus dem Grundbesitz ausserhalb Landes aufzehren, also jahrein jahraus grosse Kapitalien der heimischen Volkswirthschaft entziehen, so kann man nicht leicht eine Verwerthung ererbten oder sonst erworbenen Grundbesitzes sich vorstellen, die mehr dem socialen Pflichtenkreis, in welchem sich die Angehörigen des Grossgrundbesitzes vor Allem bewegen sollten, widerstreitet, als eben diese. Das classische Land für den Absentiismus in dieser beklagenswerthen Gestalt ist Irland,

dessen ohnehin unglückliche agrarische Verhältnisse durch ihn eine besondere Schärfe gewonnen haben; er ist aber überall, wo der Grossgrundbesitz zu Latifundien sich erweitert, überhaupt kaum ganz zu umgehen und tritt daher da, wo solche Latifundienbesitzungen sich ausgebildet haben, also auch auf dem Continent, neuerdings auch in wachsenden Maasse in den Vereinigten Staaten zu Tage. Es darf als ein besonderer Vorzug des deutschen (theilweise auch des englischen und schottischen) Grossgrundbesitzes angesehen werden, dass dessen Träger im Grossen und Ganzen es als eine ehrenvolle Standesobliegenheit nicht bloss, sondern als eine gerne geübte Beschäftigung ansehen, der unmittelbaren Verwaltung und Leitung ihrer Gutscomplexe sich hinzugeben und dass es hier meist Gründe zwingender Art sind (Verwendung im öffentlichen Dienst oder im Heere) welche kürzere oder längere Zeit den Absentiismus erzeugen; auch da, wo die Güter durch dritte Personen administrirt oder ganz oder zum Theil in Pacht ausgegeben werden, ist es doch immer noch festgehaltene Sitte, dass die Besitzer zeitweiligen Aufenthalt auf dem Lande nehmen, wobei dann die persönlichen Beziehungen mit der eingesessenen Landbevölkerung und ihren Interessen niemals ganz verloren gehen. Und hiermit steht es wohl auch im Zusammenhang, das während die Berechtigung des Grossgrundbesitzes da, wo dessen Vertreter den Grund und Boden lediglich als Rentenquelle kapitalistisch ausbeuten, dem Rechtsbewusstsein weiterer Kreise ernstlich fragwürdig erscheint (Boden-Verstaatlichungs-Bewegung in England und Amerika, § 40 ff.), in Deutschland Tendenzen, welche unmittelbar gegen die Existenz des Grossgrundbesitzes in seiner Gesammtheit gerichtet wären, ausserhalb des socialdemokratischen Gedankenkreises, doch nur vereinzelt bis jetzt hervorgetreten sind. Wohl aber darf die Entwickelung, welcher die agrarische Bewegung in den genannten Ländern anscheinend entgegentreibt und dürfen die Gesetze, welche für Irland bereits erlassen sind und auf eine Zertrümmerung des Latifundienbesitzes der englischen Landlords auf der grünen Insel abzielen, auch für die continentalen Verhältnisse eine Mahnung sei, durch eine zielbewusste, den Bauernstand kräftigende Agrarpolitik nicht nur weiteren „Agglomerationen" des vorhandenen Grossgrundbesitzes entgegen zu treten, sondern auch die allmähliche Wiederabtrennung einzelner Gutscomplexe und deren Besetzung mit mittleren und kleineren Wirthen anzustreben (§ 89 ff.).

Anmerkung a) J. Conrad nimmt an, unter Zugrundelegung der Angaben von Ellerholz, Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reich 1875/87), dass in Deutschland von den Eigenthümern grosser Herrschaften (über 1000 ha) nur 18,5 % dem Absentiismus huldigen. — Die Selbstresidenz der Grossen auf ihren Gütern ist im Allgemeinen bei den germanischen Völkern mehr entwickelt als bei den romanischen, namentlich den Spaniern und Italienern und auch in Frankreich, „wo seit Richelieu der grosse Umschwung beginnt und wo vor der Revolution kaum ein Zehnttheil der Gutsherren auf dem Lande lebte; wo es damals dem Edelmann für eine Art von Exil galt, auf seine Güter geschickt zu werden, und auch jetzt ungemein selten ist, dass ein gebildeter und wohlhabender Mann seine Güter selbst bewirthschaftete oder gar fremde in Pacht nähme".... (Roscher, a. a. O., § 56 und Anm. 11 daselbst.)

b) Ueber den Latifundienbesitz in Grossbritannien sagt Nasse (Agrarische und landwirthschaftliche Zustände in England, Schriften d. V. f. Soc. Pol., Bd. XXVII, S. 185): „Die Schriften der radicalen Landreformer sind voll von Belegen der Abhängigkeit, in welcher in Bezug auf die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse, die Wahl der Stätten für Erwerbsthätigkeit, für gemeinsamen Gottesdienst etc. ein grosser Theil der Engländer sich gegenüber den grossen Grundbesitzern befinden und von der Willkühr, mit der diese Abhängigkeit mitunter ausgenützt wird" . . . Alle Stände „erhält der grosse Grundherr unter seiner Botmässigkeit; der oder die Pfarrer sind von ihm ernannt, die Landwirthe sitzen auf seinen Gütern, so lange es ihm gefällt, mit kürzester Kündigungsfrist ihres Pachtrechts. Die Handwerker und Krämer des Dorfes haben von ihm ihre Wohnungen und Werkstätten gemiethet und können in ihren Erwerbsverhältnissen von ihm aufs Wesentlichste sowohl beeinträchtigt wie gefördert werden; die Arbeiter haben ebenfalls Miethswohnungen, die nach Bedürfniss des Guts und in der Beschaffenheit, die dem Grundherrn passend erscheint, angelegt werden. In weiten Strecken fehlt es den Arbeitern an der Möglichkeit, jemals eine Hütte und ein Stück Land als Eigenthum zu erwerben. Grosse bewegliche Vermögen etc. rufen auch Abhängigkeitsverhältnisse von grosser Schärfe hervor, und in der Regel werden die englischen Latifundien wohl mit mehr Pflichtgefühl gegen den Nächsten und gegen das gemeine Wohl verwaltet als anderes Vermögen, aber diesem haftet nicht so der Charakter der Ausschliesslichkeit an wie dem grossen Grundbesitz." Einer der in der englischen Agrarenquête vernommenen Assistant commissioners hat darauf verwiesen, dass von 245 Kirchspielen des östlichen Nottinghamshire nur 65 das Glück hatten, einen ansässigen und auf seinem Gut wohnhaften grossen Grundeigenthümer (resident squire) in ihrer Mitte zu besitzen, was kein Wunder ist, wenn, wie Nasse hervorhebt, von 400 Peeres und Peeresses jeder durchschnittlich 14330 acres und von 1288 anderen grossen Grundeigenthümern jeder durchschnittlich 6534 acres in England und Wales besitzt. „Es möchte keinem Zweifel unterliegen, dass die fortdauernde Concentration des ländlichen Grundeigenthums gegenwärtig auch die grossen politischen und socialen Vortheile, welche ein Stand auf dem Land ansässiger, unabhängiger und sich dem Dienst des gemeinen Wesens widmender grosser Grundeigenthümer dem englischen Gemeinwesen bisher gewährt hat, ernstlich gefährdet und dazu beiträgt, das ohnehin rasch wachsende Uebergewicht der stoffveredelnden Gewerbe und des Handels über die Landwirthschaft, welches in politischer und socialer Beziehung gewiss nicht ohne Bedenken ist, weiter zu fördern" (ebenda 187). Wo einmal solche Besitzverhältnisse, wie in Grossbritannien, sich herausgebildet haben, würde selbst die Festsetzung eines Besitzmaximums, wie es s. Z. Graf Soden zur Bekämpfung der Latifundienbildung vorgeschlagen hat, nichts mehr helfen, weil das Mittel viel zu spät käme.

c) Vgl. hiezu auch A. Wagner, Grundlegung (§ 253), wo gegenüber dem Nachtheile des Absentiismus „eine Intervention des Staats im Gemeinschaftsinteresse" als grundsätzlich gerechtfertigt dargestellt und an eine Erschwerung des Absentiismus etwa mittelst einer Besteuerung des ausserhalb Landes verzehrten Einkommens gedacht wird.

3. Das Ergebniss dieser Betrachtungen kann daher dahin zusammengefasst werden, dass zwar an sich das Vorhandensein auch grosser Güter volkswirthschaftlich vortheilhaft erscheint und nur jene Häufung desselben, die ein selbstständiges Bauernthum nicht aufkommen lässt, als nachtheilig zu erachten ist: und dass in dieser Beschränkung der Grossgrundbesitz um so mehr einem wahrhaft staatlichen Interesse dient, je mehr er den mittlern und kleinen Gütern durch musterhaften Betrieb ein rühmliches Beispiel giebt und die ihm auf dem Gebiet der Productionstechnik innewohnenden Vorgänge jederzeit kräftig zu entfalten und in den Dienst des echten landwirthschaftlichen Fortschritts zu stellen sich bemüht; je mehr er überhaupt in allen den Grundbesitz bewegenden Lagen sich eins weiss mit den Interessen auch der kleineren Grundbesitzer und die Wahrung gerade auch dieser letzteren als eine sociale Pflicht erkennt. (Vergl. auch die Ausführungen auf S. 237.) Die politische Bedeutung eines in diesem Sinne wirkenden Grossgrundbesitzes — sei er nun im Eigenthum adeliger oder bürgerlicher Familien — dessen Träger zugleich an dem öffentlichen Leben wirksamen Antheil nehmen, ist so anerkannt, dass es einer begründenden Ausführung hierwegen an dieser Stelle nicht bedarf. Wie die Glieder des Bauernstandes, so sind auch die dem Grossgrundbesitz angehörigen Elemente die Vertreter der konservativen Strömungen im Staatsleben, auf die jeder Staat, der von überstürzenden Bewegungen sich frei zu halten ein Interesse hat, nicht wird verzichten wollen; wie denn in den repräsentativen Verfassungen ein Stand wirthschaftlicher und social hochstehender Grossgrundbesitzer, wie Roscher schön und zutreffend bemerkt, erste Voraussetzung für die Begründung einer Ersten Kammer ist, „die mit wahrhaft aristokratischer Unabhängigkeit zwischen Krone und Volk vermittelt, beide Gegensätze, wo sie Recht haben, schirmt, wo sie Unrecht haben, vermittelt". Endlich darf man nicht unbeachtet lassen, dass die Selbstverwaltung in der Gemeinde und in grösseren Verbänden der Mitwirkung von Persönlichkeiten, die vermöge ihrer wirthschaftlichen Lage ehrenamtliche Pflichten ohne Schädigung ihrer eigenen Interessen sich unterziehen können, nicht wohl entbehren kann und dass diese Selbstverwaltung leicht kümmert, wo ihre Träger ausschliesslich den Kreisen des mittlern oder kleinern Grundbesitzes entnommen werden müssen.

Siehe hierüber auch die Ausführungen des Herausgebers in der „Grundlegung", § 350 und G. Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen, 1889 (S. 330). —

So meint selbst ein so radicaler Schriftsteller, wie Walcker, dass sogar auf den höchsten Culturstufen die wirthschaftlichen und socialen Nachtheile des Latifundiums aufgewogen, ja überwogen werden, wenn „die Verwaltung und Verpachtung desselben möglichst rationell geordnet sind, wenn es dem Freihandel mit Land nicht durch Fideikommiss entzogen ist und wenn die Besitzer von Geschlecht zu Geschlecht in grossartigster Weise wirthschaftliche und politische Reformen verschiedener Art befördern". — Statistische Angaben über den Grossgrundbesitz in einzelnen Staaten finden sich in § 74.

§ 72. Der Besitz der todten Hand.

Einer besonderen Betrachtung bedarf noch jener Theil des Grossgrundbesitzes, welcher, weil für unveräusserlich erklärt oder thatsächlich unveräusserlich, dauernd dem Verkehr entzogen ist; es ist darunter der Besitz des Staats, der Gemeinden, der Kirche, in gewissem Sinn auch der fideicommissarisch gebundene Grundbesitz zu rechnen und man kann auf alle diese Besitzesarten, weil der zugehörige Grund und Boden rechtlich oder thatsächlich dem Verkehr entzogen (extra commercium) ist, den Begriff der todten Hand (manus mortua) anwenden, obwohl man gemeinhin unter solcher nur den Besitz der Kirche und milden Stiftungen zu verstehen pflegt.

1. In Bezug auf den staatlichen Grundbesitz, der übrigens nirgends mehr einen sehr breiten Raum in Betreff der landwirthschaftlich nutzbaren Güter einnimmt, darf jene ältere Richtung der Doctrin, die im Anschluss an die englische Lehre unterschiedslos die Veräusserung solcher Staatsgüter forderte, heute wohl als überwunden gelten; weder ist der finanzielle Rückhalt, den auch dieser Theil des Domänenbesitzes gewährt, noch der Umstand ausser Acht zu lassen, dass dieser Domänenbesitz, soweit er in grossen und mittleren Gütern zur Verpachtung zu gelangen pflegt, ein sehr bedeutungsvolles Mittel ist, einen Stand tüchtiger, intelligenter, dem Fortschritt in echtem Sinn zuneigender Staatspächter heranzuziehen, deren Wirthschaftsergebnisse jenen der in Selbstverwaltung stehenden Privatgüter selten nachstehen. Und eine Entäusserung des landwirthschaftlichen Fiscalbesitzes (Domänen im engeren Sinn), kann daher nur etwa unter dem socialpolitischen Gesichtspunkt in Frage kommen, in Gegenden, in denen die Besitzverhältnisse an sich ungünstig sind, insbesondere also ein Stand kleiner Landwirthe fehlt, solchen durch Zerschlagung der einzelnen Domänen neu zu schaffen (§ 92); oder aber auch da, wo, wie in Süddeutschland mannichfach der Fall, der Domänenbesitz ein auf eine grosse Anzahl Gemeinden sich vertheilender Par-

cellarbesitz ist, und in der Form der Parcellenpacht mit all den Nachtheilen, welche dieser vom privat- und volkswirthschaftlichen Standpunkt aus anhaften, verwerthet werden muss. (§ 34.)

2. Die Räthlichkeit der Beibehaltung der Gemeindegüter, die übrigens heutzutage vorwiegend in Wald bestehen, bedarf im Hinblick auf die früheren Erörterungen (§ 49 ff.) einer besonderen Betonung nicht.

3. Der liegenschaftliche Besitz der Kirche wird jedenfalls dann, wenn er in einem die Harmonie der allgemeinen Besitzvertheilung störenden Umfang sich häufen sollte, als ein gemeinschädlicher anzusehen sein; ob er, in mässigem Umfang, als eine wirthschaftliche Wohlthat erscheint, hängt wesentlich von dem Zustand der allgemeinen Cultur und davon ab, in welcher Weise der Staat selber den Culturaufgaben sich unterzieht. Im Hinblick hierauf ist einzuräumen, dass bei den auf den Trümmern der römischen Welt angesiedelten Völkern der kirchliche Güterbesitz ohne Zweifel längere Zeit ausgesprochen günstig gewirkt hat, weil von den Kirchen und Klöstern die Fortschritte besserer Bodenbearbeitung vorwiegend ausgegangen sind (S. 10 oben) und weil eine auf den kirchlichen Gütern im frühen Mittelalter traditionell geübte milde Behandlung der Unfreien dazu beigetragen hat, die Lage dieses Theils der bäuerlichen Bevölkerung allmählich zu einer besseren zu gestalten (Vgl. indess S. 97). Heutzutage ist nun aber innerhalb der europäischen Culturstaaten von solcher Mission der Kirche nicht mehr die Rede; die Hebung der landwirthschaftlichen Bevölkerung in wirthschaftlicher und betriebstechnischer Hinsicht ist Sache des modernen Staats, der die ihm auf diesem Gebiet gestellte Aufgabe vermöge seiner Verwaltungsorganisation und seiner sonstigen Machtmittel am wirksamsten zu leisten vermag und in diesem Theil der Aufgabe der Unterstützung jedenfalls einer grundbesitzenden Kirche nicht bedarf. Wenn gar der Kirchenbesitz, wie nicht selten der Fall, wo er in grossen Massen sich anhäuft, in der Art seiner Bewirthschaftung hinter dem Landesdurchschnitt zurückblieb (Spanien, Italien), so wird schon aus Gründen des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses die Ueberleitung des kirchlichen Grundbesitzes in private Hände angezeigt erscheinen können. Das Hauptgewicht für die Entscheidung der Frage nach der Räthlichkeit eines umfangreichen Grundbesitzes namentlich der katholischen Kirche liegt übrigens keineswegs hier, es ist vielmehr diese Entscheidung zu treffen im Hinblick einmal auf den internationalen

Charakter dieser Kirche und zum anderen auf die „Agglomerationstendenz“, welche dem Grossgrundbesitz der Kirche vor allem innewohnt. Jener bringt es mit sich, dass bei dem kirchlichen Grundbesitz der Absentiismus (S. 401 ff.) in der schärfsten Weise zur Geltung kommt und zwar nicht bloss nur desshalb, weil derselbe von weither verwaltet wird, sondern auch desshalb, weil seine Erträgnisse, soweit es sich nicht um örtliches Stiftungsvermögen handelt (Ziffer 4) zu einem mehr oder minder grossen Betrag aus dem Lande ihrer Herkunft über die ganze Erde abströmen. Die Aufsaugungskraft des kirchlichen Grossgrundbesitzes aber überragt die des sonstigen Grossgrundbesitzes desshalb so bedeutend, weil neben den reichen Mitteln der Kirche, die fortgesetzt Anlage im Grund und Boden suchen, Frömmigkeit und Aberglaube zu dessen kostenloser Häufung immer von Neuem beitragen. Von dem Riesenbesitz der Kirche im Mittelalter kann man sich nicht leicht eine zu grosse Vorstellung machen; und die zeitweise aufgetretene Besorgniss, es möchte mit der Zeit der ganze Grund und Boden von der Kirche „verschlungen“ werden, war keineswegs eine übertriebene. Wenn aus solchen Erwägungen schon frühe mit Einziehung von Kirchengütern, auch durch fromme Herrscher, begonnen und wenn in diesem Jahrhundert, meist allerdings aus Gründen allgemein politischer Natur, nahezu überall diese „Säcularisationen“ zum Abschluss gebracht worden sind, so dass heutzutage von einem kirchlichen Grossgrund- oder gar Latifundienbesitz nur noch vereinzelt gesprochen werden kann, so liegt hier ein Process vor, den man vom Gesichtspunkt der allgemeinen Cultur im Allgemeinen ebenso für richtig erachten muss, als es vom Standpunkt des Rechts aus verwerflich war, wenn, wie in stürmischen Zeiten wiederholt geschehen, der Kirche für die entzogenen Güter ein entsprechender Gegenwerth nicht gegeben oder staatlicherseits nicht einmal dafür gesorgt wurde, dass die Bedürfnisse der Kirche (persönliche und sachliche) nun in anderer Weise (durch Uebernahme derselben auf die öffentlichen Fonds) ihre angemessene Deckung fanden.

Wenn schon frühzeitig (vom 10. Jahrhundert) „Ministerialität, Vogtei, Grafschaft und Herzogthum, die königliche Gewalt selbst den kirchlichen Besitzstand angriff, so ist dies keineswegs durchaus als Aeusserung brutaler Gewalt oder niederer Gewinnsucht zu beurtheilen; das politische und das wirthschaftliche Leben fühlte sich wirklich eingeengt durch das Uebergewicht des kirchlichen Besitzes, dessen Leistungsfähigkeit für die nationalen Interessen in keinem Verhältniss mehr zu seiner Grösse stand“. (v. Inama-Sternegg.) Nachmals besonders umfangreiche Säcularisationen in Deutschland zur Reformationszeit, wobei aber das römische Kirchengut meist der neuen Kirchengemeinschaft belassen wurde; dagegen in

Schweden (1527) zu Gunsten theils der Krone, theils des Adels. Die neuzeitlichen Säcularisationen eingeleitet durch diejenigen in Frankreich (1790); in Deutschland durch den Reichsdeputations-Hauptschluss von 1803 das meiste Klostergut zu Gunsten des Staats eingezogen, im Ganzen mit einem Einkommen von 21 Millionen Gulden; in Spanien 1837 und 1841, in Portugal 1834 und 1835, in Italien seit 1855, wo bis Ende 1877 dem Domanium ein Werth von 839³/₄ Mill. und ein Jahresertrag von fast 31 Mill. zugewachsen sein soll. — Ob im Uebrigen die Einziehung von Kirchengut dauernd der Volksgemeinschaft zum Vortheil gereicht, hängt von der Verwendung ab, die ihm in der Hand der neuen Besitzer zu Theil wird und welcher Art diese letzteren sind. Der Vortheil wäre also ein problematischer, wenn etwa der Staat des Kirchenguts sich wieder entäussert, ohne Sorge dafür zu tragen, dass es nicht lediglich zur Häufung des vorhandenen privaten Grossgrundbesitzes dient oder wenn es in die Hände von städtischen Kapitalisten oder Geldhäusern gelangt, wie vielfach in Spanien und Frankreich der Fall gewesen zu sein scheint (Roscher, in der Anm. zu § 106), ebenso in Italien, wo seit 1867 Staats- und Kirchengüter im Werth von 900 Mill. Lire verkauft worden sind, aber keineswegs überall von den Bauern behauptet zu werden vermochten; daher die italienische Agrarenquête die Meinung vertritt, die Erbpacht würde wohl dem Verkauf vorzuziehen gewesen sein (Eheberg, a. a. O., S. 91). Der Werth des in den 80er Jahren in Italien noch im Besitz der Kirche befindlichen Grundvermögens wird auf 300 Mill. Lire, der Staatsgrundbesitz auf rund 800 Mill. Lire geschätzt. — In Irland wurde 1869 das gesammte Grundvermögen der Staatskirche eingezogen im Werth von 5 Mill. Pfd. Sterl. und zum Verkauf den Pächtern ausgeboten, wovon rund 6000 (vorwiegend in Ulster) Gebrauch gemacht haben. (Nach v. Ompteda.) — „Viel Gutes“, meint v. Mohl, „kann schon dadurch gestiftet werden, wenn der Staat auf eine zweckmässige Verpachtung des Grundeigenthums der todten Hand hinwirkt. Nur in dem Fall scheint ohne Unrecht und ohne Nachtheil auch an nützliche moralische (juristische) Personen ein Ansinnen (auf Abgabe eines Theils ihres Eigenthums) gestellt werden zu können, wenn offenbar ihr Grundeigenthum über das für sie nothwendige Maass hinausgegangen ist, es somit ohne Verletzung ihrer Sicherheit auf einen geringeren Umfang zurückgeführt werden kann“. Aber „nicht Minderung des Vermögens (an sich) wird in solchem Fall beabsichtigt, sondern nur eine solche Anlegung desselben, bei welcher die grosse Mehrzahl der Bürger bestehen kann“. (v. Mohl, a. a. O., § 117.)

4. Ein den Grundbesitz der Kirche gänzlich ausschliessendes staatliches Verbot, wie es unterschiedlich erlassen wurde, kann volkswirthschaftlich als eine Nothwendigkeit jedenfalls nicht angesehen werden; vielmehr ist ein zur Befriedigung örtlicher Zwecke dienender mässiger Grundbesitz der Kirchengemeinschaften sowie der Stiftungen für milde Zwecke, schon unter dem Gesichtspunkt der Schonung der Steuerkraft der Bevölkerung, als ganz wohlthätig zu erachten. Um der Gefahr abermaliger Besitzhäufung der todten Hand zu begegnen, empfehlen sich allerdings gesetzliche Vorschriften des Inhalts, dass jeder Erwerb von Grund und Boden durch die Kirche oder Stiftungen der staatlichen Genehmigung bedarf und noch besser würde es sein, wenn jede Vermehrung des Besitzes der todten Hand innerhalb eines räumlich umschriebenen Bezirks (z. B. eines Gemeindebezirks) über einen gewissen Betrag hinaus überhaupt für unzulässig erklärt würde: ein Grundsatz, der übrigens gleicherweise dann auch gegenüber dem übrigen Grundbesitz der todten Hand, insbesondere auch dem fideicomis-

sarisch gebundenen gegenüber, zur Anwendung kommen müsste. Solche Vorschriften — sog. Amortisationsgesetze —, deren Zweck also ist, der Häufung des Vermögensbesitzes innerhalb der Kirche und, darüber hinaus, bei juristischen Personen überhaupt Schranken zu setzen, sind schon sehr frühzeitig erlassen worden (die ersten Anfänge gehen bis in die Zeit der fränkischen Könige zurück), sei es, dass man sich darauf beschränkte, der Formlosigkeit der testamenta ad piam causam entgegenzutreten, sei es, dass man sich für jede an die Kirche (Klöster) gemachte Veräusserung den obrigkeitlichen Consens vorbehielt, dabei wohl auch zur wirksamen Durchführung der gesetzlichen Absichten den Rechtssatz der Erbunfähigkeit der Mönche als Erwerbsorgan der Klöster entwickelte. Dabei war die Einsicht von der Schädlichkeit einer allzugrossen Häufung des Besitzes in den kirchlichen Gemeinschaften und Klöstern so allgemein, dass man selbst in geistlichen Territorien zur Erlassung solcher Amortisationsgesetze schritt (so in Würzburg und Mainz). Die neuere Gesetzgebung hat aber im Allgemeinen einen Unterschied zwischen kirchlichem Besitz und dem Besitz anderer juristischer Personen in Ansehung der Regelung des Vermögenserwerbs nicht mehr gemacht, d. h. den Begriff der todten Hand auf den Besitz der juristischen Personen überhaupt ausgedehnt und für die etwa noch beibehaltenen Schranken im Vermögenserwerb gleichmässige Grundsätze aufgestellt, die allerdings von Land zu Land eine grosse Mannichfaltigkeit der Gestaltung im Einzelnen aufweisen [1]).

Statistische Angaben. 1. Der Besitz einzelner Klöster in älterer Zeit gab an Umfang oft Landherrschaften mittlerer Grösse nichts nach, meist über weite Entfernungen sich erstreckend; wie z. B. die Güter der Abtei Prüm, „in viele Hunderte von Dörfer zersplittert, von der Neckarmündung bis zu dem holländischen Rheindelta und von den Quellen der Lahn bis Angers und Rouen reichten" (Lamprecht, in Preuss. Jahrb. 56); und das Bisthum Augsburg im Anfang des 9. Jahrhunderts 1427 Güter, das Kloster Benediktbeuren 1070 deren 6700, St. Gallen zur Karolingerzeit deren 4000 besass. „Die Freigebigkeit der Könige ward zur unerschöpflichen Quelle der Bereicherung" . . . und die „Urkundenbücher der Klöster sind noch jetzt beredte Zeugen dafür, wie jede gute That, jeder fromme Gedanke in irgend einer Form der Güterschenkung zum Ausdruck kam".

[1]) Eine übersichtliche Darstellung des deutschen Rechts giebt Ch. Maurer in Art. „Amortisationsgesetze" in v. Stengel's Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechts. Die daselbst vertretene Ansicht, dass die Amortisationsgesetze heutzutage ihre Berechtigung verloren haben, weil „der Zeitgeist ungemessener Vermögenssteigerung der todten Hand schon selbst genügend steuert", kann aus den im Text entwickelten Gründen nicht beigepflichtet werden, wie anderseits der daselbst mitgetheilte Vorschlag von v. Bar, den Gesammterwerb religiöser Anstalten von vornherein in unverrückbarer Weise zu begrenzen und jedes Plus für den Staat in Anspruch zu nehmen, wie jede schematische Ordnung, den concreten Verhältnissen zu wenig Rücksicht trägt, um empfohlen werden zu können.

... „Von dem Stift Trier wissen wir, dass dasselbe durch Schenkung Karl's d. Gr. 802 ein arrondirtes Gebiet von 10 Quadratmeilen erhielt. Von dem Reichthum der Abtei St. Maximin aber giebt die Nachricht Zeugniss, dass von ihr Kaiser Heinrich II. 1023 an 68 Orten 6656 Mansen empfing, um sie als Lehen zu vergeben; immerhin aber verblieben dem Stifte noch Güter an 61 Orten, ungefähr die Hälfte des ungeheuren, besonders im 9. und 10. Jahrhundert erworbenen Guts" (v. Inama-Sterneg). — Ueber den Latifundienbesitz der Kirche in älterer und neuerer Zeit nähere Angaben auch bei Roscher unter § 105: in Gallien besass sie vor Karl Martell ein Drittel alles Grundeigenthums, ebenso in Deuschland vor der Reformation; in England nach der normannischen Eroberung von 60215 Ritterlehen 28015 und zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Hälfte des ganzen Landes, noch im 18. Jahrhundert in Neapel und Sicilien ein Drittel des Landes, in Spanien gut ein Fünftel; in Frankreich wurden kurz vor der Revolution die kirchlichen Grundeinkünfte dieses Landes auf 130 Mill. Livres, die der ganzen Welt auf 2000 Millionen geschätzt.

2. Neuere statistische Angaben für Deutschland. a) In Preussen war nach Meitzen 1865 der Gesammtbesitz der Kirchen und Pfarreien nur 1622474 Morgen, der Universitäten und höheren Lehranstalten 123,508, der anderen Schulen 183148, der milden Stiftungen 419664 mit einem Reinertrag von 11 Mill. Mark. Der gesammte, in fester Hand befindliche Grundbesitz (der Krone, des Staats, der Gemeinden, Corporationen und Stiftungen, der Lehengüter, des Fideicommissbesitzes) = 22,53 % des land- und forstwirthschaftlichen Areals. — b) In Bayern wird, bei einer gesammten landwirthschaftlichen Fläche von 4579512 ha, im Jahre 1863 der liegenschaftliche Besitz von Stiftungen, Gemeinden und Corporationen zu 191981 ha, derjenige der Districts- und Kreisverbände sowie des Staats auf 22953 ha angegeben; von 2374075 ha Wald waren im Besitz der ersteren Gruppe 394282 ha, im Besitz der zweiten 758201 ha. c) in Sachsen umfassten 1882 die fiscalischen Güter mit 177136 ha (darunter 171892 ha Wald) etwa 12 % der gesammten land- und forstwirthschaftlichen Fläche; von dem nichtfiscalischen Besitz entfallen (nach einer Ermittelung von 1877) auf die Gemeindegüter 1,24 %; auf Kirchen, Schulen, Pfarren, Stiftungen 2,15 %; auf Vereine oder sonstige Corporationen 0,34 %, so dass also der Besitz der todten Hand ein vergleichsweise sehr unbedeutender ist. (v. Langsdorff, Die Landwirthschaft in Sachsen, 1888, S. 61 ff.) d) Baden. Eine sehr sorgfältige Statistik des Besitzes der „todten Hand" ist in diesem Land im Jahre 1892 veröffentlicht worden (Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung, Heft Nr. XLVI). Von einer Gesammtculturfläche im Umfang von 1424729 (wovon landwirthschaftliche Fläche 877321, Waldfläche 547408 ha) sind

	ha	In %
im freien Verkehr	839147	58,9
ausserhalb des freien Verkehrs	585582	41,1
und zwar im Besitz von		
Staat	111283	7,5
Gemeinde	331539	23,3
Kirche, Stiftungen	25185	1,8
Grund- und Standesherren	96231	6,7
sonstiger (juristischer) Personen	21409	1,5

Von der Waldfläche allein (547408 ha) sind im freien Verkehr 137550 (25,1 %, meist bäuerlicher Waldbesitz), ausserhalb des freien Verkehrs 409858 (74,9 %) und zwar entfallen auf Staat 16,4 %; die Gemeinden 44,4 %; Kirche etc. 1,5 %; Grund- und Standesherren 10,2 %; sonstigen Besitz 2,4 % des gesammten Waldgeländes.

Am bedeutungsvollsten sind diejenigen Ziffern, welche ausschliesslich die landwirthschaftlichen Culturgelände zum Gegenstand haben. Von der gesammten landwirthschaftlichen Fläche in Baden mit 877321 ha befanden sich

	ha	In %
im freien Verkehr	701597	80
ausserhalb des freien Verkehrs	175724	20

und zwar im Besitz

des Staats	21404	2,4
der Gemeinden	88412	10,1
der Kirchen	17013	1,9
der Grund- und Standesherren	40154	4,6
von sonstigen (juristischen) Personen	8803	1,0

Von einer irgend nennenswerthen Ausdehnung ist daher auch in diesem Land der Besitz der todten Hand (im weiteren Sinn) nicht, wenn schon derselbe gemarkungsweise in ungünstiger Weise sich häuft.

3. Sonstige Staaten. a) In Böhmen (in 12 Kreisen) wurden ermittelt (Zählungen seit 1861): Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Stiftungsgründe 614000; gebundener Familienbesitz 567000 ha; Allodialbesitz 3792000 ha; zusammen 4973000 ha. b) In Ungarn soll allein das im Besitz geistlicher Würdenträger befindliche Land 1 Million Joch = rund 570000 ha umfassen. c) In Frankreich entfallen nach der statistique agricole von 1882 auf die öffenlichen Anstalten jeder Art einschliesslich des kirchlichen und Stiftungsbesitzes nur 381598 ha (0,72 % des gesammten landwirthschaftlichen und Forstareals), auf den Staat weiter 1,91 %, auf Departements und Gemeinden 8,75 %, so dass für den Privatbesitz mehr als 88 % übrig bleiben. Der Werth des gesammten Immobiliarbesitzes der todten Hand in Frankreich wurde 1879 zu 712 Mill. Frcs. ermittelt. d) In Italien wurde das Grundbesitzvermögen der Kirche in den 80er Jahren auf 300 Millionen Lire geschätzt und in England und Wales auf 1800000 Acres (rund 520000 ha).

§ 73. Die kleinen Güter.

Nach den vorausgegangenen Erörterungen wohnt zwar an sich den Grossgütern eine wirthschafts-technische Ueberlegenheit über die mittleren und kleineren Güter inne, es kommt dieselbe aber keineswegs überall zur Geltung und es kann daher auch unter dem Gesichtspunkt des landwirthschaftlichen Productionsinteresses das Vorwalten des mittleren und kleineren, d. h. des bäuerlichen Besitzes nicht als ein Nachtheil angesehen werden, während aus politischen und socialen Erwägungen dieses Vorwalten geradezu begünstigt zu werden verdient (S. 395 ff.). Nachtheilig wird eine Grundbesitzvertheilung erst dann, wenn die landwirthschaftlichen Anwesen in ihrer Mehrzahl so klein sind, dass im Durchschnitt der Jahre der Lebensunterhalt des Wirthschafters und seiner Familie gerade noch dürftig gefristet zu werden vermag (Zwergwirthe, Zwergwirthschaften), zumal wenn beim Fehlen jeglichen grösseren Besitzes oder entwickelter industrieller Thätigkeit zugleich die Gelegenheit mangelt, das etwaige Haushaltsdeficit mit landwirthschaftlichen oder gewerblichen Tagelohnarbeiten zu ergänzen [1]). Wo der Besitzvertheilung eines Landes oder einer

[1]) An welchem Punkt die Grenze für die Unterhaltsfläche beginnt, lässt sich bei der Verschiedenartigkeit der Productionsbedingungen allgemein nicht sagen und

Landesgegend dieser Charakter des Vorwaltens der Zwergwirthschaften aufgeprägt ist, spricht man von Besitzzersplitterung, auch Atomisirung des Grundbesitzes, und es bildet diese also das Gegenstück zu jener anderen, oben besprochenen Art der Besitzvertheilung, in der der Grund und Boden in wenigen Händen sich zusammengehäuft hat.

Zur Würdigung dieser kleinsten landwirthschaftlichen Betriebe ist das Folgende zu bemerken:

1. Die Nachtheile, welche dem Zwergwirthschaftenthum anhaften, sind so augenfällige, dass es an dieser Stelle nur weniger Andeutungen bedarf. In einem Gewerbe, in dem, wie in der Landwirthschaft der Fall, die Erträgnisse nicht bloss von Marktconjuncturen (wie beim Handwerk und der Industrie), sondern in so hohem Grade von unberechenbaren und unbeeinflussbaren Factoren der Witterung abhängen, also mehr oder minder grosse Schwankungen von Jahr zu Jahr die Regel bilden, muss offenbar die Lage des Wirths eine um so unsichere sein, je weniger sein Anwesen in mittleren und guten Jahrgängen Ueberschüsse über den nöthigsten Bedarf liefert, welche als Sparpfennig für ungünstigere Jahrgänge angesammelt werden können. Die Erfahrung zeigt denn auch, dass die hierher zählenden Wirthe, indem sie, wie man sagt, „von der Hand in den Mund leben“, selbst kleineren

---

die Statistik allein bietet desshalb einen Aufschluss darüber nicht, ob in einzelnen Gegenden die Besitzvertheilung noch eine befriedigende oder doch leidliche ist oder in das Gegentheil umzuschlagen droht (§ 68). Eine noch heute sehr lesenswerthe Arbeit ist der Aufsatz von Rau „Ueber das Minimum eines Bauernguts“ (in Rau's Archiv der politischen Oeconomie, Neue Folge, 9 Band, Seite 145 ff.), wo u. A. sehr richtig zwischen dem Arbeitsminimum (Arbeitsfläche) und dem Unterhaltsminimum (Unterhaltsfläche) unterschieden wird; die zweite Grenzgrösse ist die kleinere; sie kommt nur bei Kuhgütern, Reb- oder Gartenland vor, weil auf Gespanngütern die Arbeitsgrenze um so viel grösser ist, dass hier mehr als der nöthige Unterhalt erzielt wird. „Bis zu der Arbeitsgrenze hin darf man unter gewissen Bedingungen bei der Verkleinerung der Güter eine Erhöhung des Reinertrags vom Morgen annehmen; erst über jene hinaus kommt die Arbeit hoch und bleibt ein geringerer Ueberschuss“ . . . Jedenfalls sollten „Besitzungen unter der einen oder anderen Grenze, da sie durch die Gelegenheit zu einem Nebenerwerb ergänzt werden müssen, um zur Unterlage eines Haushalts zu dienen, nur in einer von der Menge solcher Gelegenheiten bedingten Anzahl vorhanden seien“. — Von den Schriftellern der Alten sind Columella und Palladius Freunde des kleinen Grundbesitzer, ersterer direct unter Hinweisung auf das Aristotelische *μετρον ἄριστον* und auf die alte römische Bauernregel, „der Acker müsse immer schwächer sein als der Bauer“ („imbecilliorem agrum quam agricolam esse debere), letzterer indirect, indem er es für eine Bedingung blühender Landwirthschaft ansieht, dass der Grundbesitzer die Bewirthschaftung seines Guts selbst leitet und beaufsichtigt (siehe Hildebrandt, in Jahrb. f. Nationalökonomie, Jahrg. 1869).

Unfällen gegenüber sofort auf die Inanspruchnahme des Credits angewiesen sich sehen und, weil sie entweder genügende Sicherheit nicht zu bieten vermögen oder das Aufsuchen solider Creditanstalten scheuen, unsoliden Geldverleihern und damit der Bewucherung und wachsender Verschuldung nur zu leicht verfallen, worin nun aber wiederum das Haupthinderniss liegt, die gerade auch für diese Art von Betrieben besonders wichtige Um- und Fortbildung der Wirthschaftsweise im Sinn einträglicherer Ausnutzung des Bodens herbeizuführen. Lebendes und todtes Inventar ist oft auf das bescheidenste Maass eingeschränkt, desshalb die Bestellung der Felder (wegen ungenügender Spannviehhaltung und schlechter Werkzeuge) vielfach eine mangelhafte und die Erträgnisse stehen aus diesen Gründen und wegen der in der Regel ungenügenden Düngung hinter den grösseren bäuerlichen Anwesen meist sehr zurück, obwohl man gerade innerhalb der kleinen und kleinsten Anwesen auf die ertragreichste Wirthschaftsweise am dringlichsten hingewiesen wäre. Man sollte meinen, dass der herbe Kampf mit den Daseinsbedingungen, der diesen Wirthen tagtäglich aufgenöthigt ist, einen Ansporn zur besonderen Regsamkeit und Empfänglichkeit für belehrende Einwirkungen abgeben müsste; die Erfahrung zeigt indess, dass oft das Gegentheil der Fall und dass die Noth in Verbindung mit dem geringen Maass von Bildung gerade in diesen Kreisen oftmals eine stumpfsinnige Gleichgültigkeit erzeugt, welche der landwirthschaftlichen Verwaltung ihr pflegliches Wirken ganz ausserordentlich erschwert und wirkliche Erfolge nur bei unablässiger, unverdrossener Bemühung unter gleichzeitiger Aufwendung verhältnissmässig grosser Geldmittel (in Form von Aufmunterungsprämien, Beihilfen zu nützlichen Unternehmungen etc.) erhoffen lässt.

2. Alle diese den kleinsten Wirthschaften anhaftenden Nachtheile summiren sich, wenn der vorherrschende Bestandtheil der Production in besonderem Grade starken Schwankungen des Ertrags oder der Preise ausgesetzt ist, wofür die Lage der Kleinwirthe in den W e i n b a u b e z i r k e n das beredteste Beispiel liefert. Denn hier vor Allem entbehrt die Wirthschaft in Folge der einseitigen Richtung der Production des wichtigsten Factors für die Erhaltung selbst bescheidenster Daseinsbedingungen, nämlich der verhältnissmässigen Stetigkeit, und wiederholtes Fehlschlagen der Weinherbste, mit dem nun einmal mit einer gewissen periodischen Regelmässigkeit zu rechnen ist, hat alsbald schwere Nothstände

im Gefolge. Und doch ist gerade in den Rebgegenden die Besitzzersplitterung ganz allgemein am meisten fortgeschritten, weil unter dem Eindruck einzelner reicher Herbste die kleinen Leute über die Erträglichkeit des Rebbaus in einer schweren Täuschung befangen sind und weil desshalb selbst einem denkbar mässigen Besitz die Bedeutung einer auskömmlichen Existenzgrundlage beigelegt wird, die ihm in Wahrheit nicht zukömmt. Erträglicher für die kleinen Wirthe ist die Lage da, wo eine gewisse Vielseitigkeit der Culturen besteht, also nicht alles gewissermaassen auf eine Karte (wie in den ausgesprochenen Rebgemeinden, deren Wirthschaftslage einem Lotteriespiel mit schlechten Gewinnchancen ähnelt) gesetzt zu werden braucht; und sehr abgeschwächt sind die aus der Kleinheit des Besitzes entspringenden Gefahren in industriereichen Gegenden, in denen den Angehörigen (Söhnen, Töchtern) der kleinbäuerlichen Familie eine regelmässig fliessende Quelle des Nebenverdienstes erschlossen ist, ja es kann in solchen Fällen der Kleinwirth sich unter Umständen einer recht befriedigenden Lage erfreuen, wie dies wiederum durch die mehrfach erwähnten süddeutschen „Erhebungen" bestätigt worden ist[1]).

3. Ein massenhaftes Vorkommen von solchen Kleinwirthen, welche jahraus jahrein mit finanziellen Sorgen belastet sind und durch jedes Ungefähr in erhöhte Schuldenlast gestürzt werden, an deren Abtragung nur unter besonders günstigen Verhältnissen gedacht werden kann, ist um so ernster zu nehmen, weil bei solcher Sachlage der bäuerlichen Bevölkerung gerade jene Eigenschaften abgehen, die das Landvolk im Uebrigen zu einem so werthvollen Bestandtheil der Volksgemeinschaft machen. Noth und darbende Lebenshaltung in Verbindung mit einer vielfach vorkommenden stumpfsinnigen Hoffnungslosigkeit, der Enge der Verhältnisse sich zu entziehen, erzeugen das Gefühl der Unzufriedenheit, und das Unvermögen, die wahren Gründe für die unerquickliche Lage zu erkennen, d. h. letztere aus dem von Anfang ab für die Führung eines selbstständigen Haushalts ungenügenden Vermögensbesitz zu erklären, führt zu ungemessenen Ansprüchen an die staatliche Gemeinschaft und im Fall ihrer Nichtbefriedigung zu Erbitterung und einer den Grundlagen der staatlichen Ordnung feindlichen Gedankenrichtung, in welcher der Samen der politischen Missvergnügtheit und der socialen Umsturzgelüste nur zu leicht

[1]) Bad. landwirthschaftliche Erhebungen, 1883, IV, S. 45.

zum Keimen kommt. Wenn am Ausgang dieses Jahrhunderts die socialdemokratische Bewegung von den Städten auf das flache Land überzusetzen mit besonderer Geflissentlichkeit sich anschickt, so wissen die Leiter dieser Bewegung sehr wohl, dass sie einen empfänglichen Boden nur bei diesen kleinsten Wirthen vorfinden, in deren Kreisen desshalb in erster Reihe der unterwühlende und zersetzende Stoff ihrer Lehren zu verbreiten versucht wird. Und es darf schon aus diesen Gründen als eine der Hauptaufgaben der Agrarpolitik eines jeden Landes bezeichnet werden, dass, wo der Process weitgehender Besitzzersplitterung schon im Gange ist, ihm entgegenzuwirken oder dass er doch in seinen nachtheiligen Folgen so viel als möglich abzuschwächen und dass da, wo die Besitzverhältnisse noch befriedigende sind, die Erhaltung dieses Zustandes kräftigst anzustreben sei[1]).

4. Man muss sich übrigens wohl hüten, aus der Kleinheit der Besitzverhältnisse an sich zu einer abfälligen Beurtheilung der Lage des Landvolks zu gelangen, ehe die gegebenen Wirthschaftsbedingungen auf das Genaueste erforscht sind und ehe man diese Verhältnisse gewissermaassen bis in jede Einzelgemeinde hinein verfolgt hat; denn es unterliegt keinem Zweifel, dass doch nur dann die Lage der Kleinwirthe eine unerwünschte und der Verbesserung schwer fähige ist, wenn innerhalb eines räumlich umschriebenen Bezirks (z. B. einer Gemarkung) alle oder die überwiegende Mehrzahl der Landleute dieser Klasse angehören, weil eben nur in diesem Fall die Möglichkeit, die durch den kleinen Grundbesitz nicht hinreichend in Anspruch genommene Arbeitskraft durch Tagelohnarbeit in grösseren landwirthschaftlichen Anwesen weiter auszu-

[1]) Mit Recht macht v. Miaskowski, „Das Erbrecht etc.“ (S. 53) auch darauf aufmerksam, dass wo die Zerstückelung des Grundbesitzes sehr weit vorgeschritten ist, die Niederlassungsmöglichkeit wegen der Leichtigkeit des Grundstückserwerbs ungewöhnlich begünstigt erscheint und desshalb gerade da die Bevölkerung am ehesten die Tendenz hat, „über den Nahrungsspielraum hinaus sich zu vermehren“, zumal jene ängstliche Rücksicht auf die Lage der Nachkommenschaft, welche die besser Gestellten zu nehmen pflegen, fehle, je geringer und parcellirter der Grundbesitz ist, weil es schliesslich nicht viel Bedeutung hat, „ob das kleine Vermögen durch einen kleinen oder grössern Divisor getheilt wird“. Die proletarische Volksvermehrung in Irland giebt hierfür sprechende Belege, an welchen es übrigens unter ähnlichen Verhältnissen auch anderwärts nicht fehlt. Drastische Schilderung des irischen Zwergwirthschaftenthums durch Fr. List, der darauf verweist, wie die Mehrzahl dieser kleinen Wirthe ihr Leben damit zubringt, Kartoffeln zu bauen und zu essen und im Uebrigen einen grossen Theil der Zeit müssig geht, „weil Jedermann mehr Zeit hat, als er zur Besorgung seiner kümmerlichen Wirthschaft zu verwenden braucht“ und „gegen deren Existenz die eines wohlgehaltenen Sklaven eine fürstliche“ (!) sei.

nutzen, mehr oder weniger fehlt. Eine für ein bestimmtes Gebiet von der Statistik nachgewiesene sehr grosse Anzahl Betriebe kleinsten Umfangs beweist daher an und für sich noch nichts für das Vorhandensein einer gedrückten Lage derselben, sondern sie berechtigt zu solchen Schlussfolgerungen erst dann, wenn die ortsweise Häufung beim gleichzeitigen Fehlen des mittleren oder grössern Besitzes dargethan ist; und wenn zugleich Einblick darüber gewährt wird, ob, selbst beim Vorliegen letzterer Voraussetzung, nicht eine Möglichkeit lohnender Verwerthung der überschüssigen Arbeitskräfte ausserhalb des landwirthschaftlichen Berufs besteht. Man darf in dieser Beziehung nicht unterschätzen, dass da, wo z. B. in Deutschland die Landbevölkerung am dichtesten sich drängt und die Besitzvertheilung am weitesten geht, d. h. im Süden und Westen, auch ein besonders reiches städtisches und gewerbliches Leben blüht und wo desshalb ständige Gelegenheit zu Nebenverdienst in einem in Staaten oder Staatstheilen mit anderer Gruppirung der Bevölkerung unbekannten Umfang zu Gebote steht. In der älteren und in der neueren Literatur ist auf dieses wachsende Ineinandergreifen der städtischen und der ländlichen Erwerbskreise nicht immer genügende Rücksicht gezogen worden und es sind in Folge davon Vorstellungen über die Besitzzerstückelung einzelner Ländergebiete grossgezogen worden, die den thatsächlichen Verhältnissen der Wohlstandslage des flachen Landes keineswegs entsprechen. Das oft gehörte Wort von dem „Zwergwirthschaftswinkel“ Deutschlands, worunter man die südwestdeutschen Staaten und auch die Rheinprovinz miteinbegreift, hat desshalb nur eine sehr relative Berechtigung. Denn wenn auch nicht zu läugnen ist, dass hier in einer Anzahl Gemeinden mit rein landwirthschaftlichem Charakter die Besitzvertheilung als eine denkbar ungünstige bezeichnet werden muss, weil die ansässige Bevölkerung ausschliesslich aus kleinen und kleinsten Wirthen besteht, der wirthschaftliche Rückhalt des grösseren Besitzes also fehlt, so trifft dies doch für eine sehr grosse Anzahl Gemeinden keineswegs zu, in denen vielmehr eine ununterbrochene Stufenleiter des Besitzes von den kleinsten bis zu den grösseren Besitzesgruppen nachweisbar ist. Eine solche Mischung der Betriebsgruppen wird doch nur derjenige für eine unglückliche halten, dessen Ideal die thunlich gleichmässige Auftheilung des Landes in landwirthschaftliche Anwesen mittlerer Grösse wäre, welche den besitzenden Wirthen eine unter regelmässigen Ver-

hältnissen sorgenfreie Existenz zu gewähren vermögen und neben welchen dann nur noch das Hausgesinde und eigenthumslose Tagelöhner als Elemente des Landvolks erscheinen. Eine von socialpolitischen Erwägungen getragene Auffassung wird aber gerne möglichst vielen Gliedern der Volksgemeinschaft ein wenn auch kleines Stückchen Boden gönnen, auf dem in einer gewissen Selbstständigkeit eine freie Erwerbsbethätigung Platz zu greifen vermag; und auch die rein wirthschaftliche Betrachtungsweise wird diesen Zustand nicht für einen beklagenswerthen halten, wenn die Erfahrung zeigen sollte, dass der allgemeine Volkswohlstand unter solcher, in denkbar grosser Mannichfaltigkeit im Einzelnen in die Erscheinung tretenden Mischung des Bodens unter die ansässige Bevölkerung keine Noth zu leiden braucht. Endlich aber kommt in Betracht, dass eine Besitzvertheilung, die nach dem allgemeinen Stand der Bodentechnik in einer gegebenen Zeit als eine schädliche sich darstellt, diesen Charakter verlieren kann, wenn im Lauf der Zeit, bei dem Vorrücken zu besseren Culturweisen mit dem Gefolge höherer Erträglichkeit des Bodens, derselbe geometrische Umfang des Einzelanwesens eine wesentlich andere wirthschaftliche Bedeutung gewinnt; und wie langsam nun auch aus den oft angegebenen Gründen die Verfeinerung der Bodencultur gerade innerhalb der kleinen Besitzesgruppen sich vollziehen mag, so bleiben sie doch niemals von dem „Hauch der neueren Zeit“ gänzlich unberührt. Von diesem Gesichtspunkt aus kann daher im Laufe der Zeit die Besitzvertheilung eine Bewegung nach der Richtung der unteren Gruppen sehr wohl erfahren, ohne dass die Gesammtlage der Wirthe eine Verschlechterung zu erfahren braucht; letzteres wird vielmehr regelmässig nur da der Fall sein, wo nach den besonderen Boden- und Klimaverhältnissen der höheren Erträglichmachung der Grundstücke verhältnissmässig enge Grenzen gezogen sind. Und nur in Ansehung der Gegenden der letzteren Art wird daher die Staatsfürsorge durch directes Eingreifen, nöthigenfalls im Wege des Zwangs, einer Verkleinerung der bestehenden Anwesen entgegenzutreten haben, während sie sich im Uebrigen darauf beschränken kann, Vorkehrungen zu treffen, welche mittelbar einer Verschlechterung der Besitzvertheilung im Sinn der Auftheilung aller Anwesen zu solchen kleinen und kleinsten Umfangs zu hindern geeignet sind, wobei auf die Ausführungen unter Abschnitt III. § 75 ff. zu verweisen ist.

Anm. 1. Mit den vorstehenden Betrachtungen wird also einer schrankenlosen Bodenmobilisirung keineswegs das Wort geredet, wie dies die Vertreter einer liberal-individualistischen Auffassungsweise thun, aber ebensowenig einer Bindung des Grundeigenthums, wo die Verhältnisse eine solche nicht verlangen; aus dem Abschnitt III, wo diese Gegensätze näher zu erörtern sind, geht dies in aller Deutlichkeit hervor. An dieser Stelle handelte es sich vor Allem darum, die Ausgangspunkte für die Würdigung der thatsächlichen Besitzverhältnisse zu gewinnen, die vielfach eine unzutreffende Beurtheilung gefunden haben, namentlich was den deutschen Süden und Westen anlangt, während gerade die neuesten Agrarenqueten das Vorhandensein einer im Grossen und Ganzen noch immer günstigen Besitzvertheilung — trotz der weitgehenden Zerstückelung des Grundeigenthums in Hunderttausende von Einzelfamilien — ausdrücklich bestätigt haben und eine ungünstige Besitzvertheilung wesentlich nur für einzelne rauhere Gegenden, namentlich in Gebirgslagen, ferner in Rebgegenden gelten lassen wollen.

2. In seinen „Studien über süddeutsche Landwirthschaft“, 1852, sagt Rau (S. 92 ff.) ganz zutreffend: „Wir können dreist behaupten, dass die Zersplitterung (in der Pfalz) keine erheblichen Nachtheile gebracht hat, . . . sie führte nicht zur Verarmung, sondern aus der Armuth heraus zu allgemeinem Wohlstand. Wie hätte sonst das Mutterland Bayern von 1816—1828 baar über 20 Millionen Gulden aus der Pfalz ziehen können? Wie könnte anders diese Provinz über 10 % der Gesammtstaatseinnahmen für Bayern liefern, während ihr Flächeninhalt nur 7 % des Königreichs beträgt? Die Zersplitterung minderte auch nicht die Productionskraft des Bodens, sondern steigerte dieselbe seit 60 Jahren um dass Doppelte und noch darüber. Die gesetzliche Festlegung eines Minimums wäre nicht allein wegen Verletzung des Rechtsgefühls des Volkes unthunlich, sondern auch überflüssig, indem die Macht der Verhältnisse das Zweckmässige schon von selbst verfügt“, was dann ähnlich wie im Text des Näheren dargethan wird; wobei aber wohl zu beachten ist, dass gerade die bäuerliche Bevölkerung der Pfalz durch besondere Intelligenz und Rührigkeit sich auszeichnet. Vgl. auch die schöne Specialstudie Rau's über die Landwirthschaft der Heidelberger Gegend in der Festschrift für die XXI. Versammlung Deutscher Land- und Forstwerthe, 1860, S. 293 ff. Ganz richtige Bemerkungen in Bezug auf diesen Gegenstand auch bei Walcker, a. a. O. (S. 421 ff.), obwohl die möglichen Gefahren einer zu weit gehenden Atomisirung des Bodens doch etwas unterschätzt sind; wenn derselbe ferner meint, dass „die Zwergwirthschaft (im schlechten Sinn) . . . einzelner Theile der Rheinprovinz, Frankreichs und Belgiens (auch) durch das ultramontane . . . Verfinsterungssystem“ zu erklären ist, so übersieht er, dass in den protestantischen Theilen von Württemberg und Baden Auswüchse zu weitgehender Auftheilung sich ebenso wie in den katholischen Gegenden bemerkbar machen. — Wenn Fr. List (in dem Aufsatz: Ackerverfassung, Zwergwirthschaft etc., S. 14 ff.) bemerkt, dass „es grosse Dorfschaften giebt, in welchen kein Pflug mehr geht, andere, wo, weil die Parcellen nicht mehr zu verkleinern sind, den Töchtern einzelne Fruchtbäume zum Heirathsgut gegeben werden, ja sogar solche, wo die gesammte Einwohnerschaft nur in der Auswanderung mit Kind und Gesinde ihre Rettung zu finden glaubt“, so stehen nur höchst vereinzelte Vorkommnisse in Frage, die freilich den unkundigen Leser zu ganz irrigen Schlussfolgerungen verleiten mussten.

3. So dürften auch die allerdings betrübenden Erscheinungen, welche im Gefolge der Agrarkrisis der 50er Jahre gerade im deutschen Südwesten auftraten, keineswegs ausreichen, das pessimistische Urtheil, welches unter dem Eindruck der damaligen Besitzkatastrophen verschiedentlich gefällt wurde (so von Helferich, a. a. O.), auch heute noch für zutreffend zu erklären. Allerdings erreichte damals die Anzahl der Ganten eine ungewöhnliche Höhe und die Liegenschaftspreise fielen auf einen denkbar niedrigen Stand (Zahl der Ganten in Württemberg: 1850/51: 4220; 1851/52: 4893; 1852/53: 5635); man muss aber wohl beachten, dass damals eine Anzahl ungünstiger Factoren zeitlich zusammentrafen, indem eine ununterbrochene Reihe von allgemeinen Fehljahren (1850/53) noch von dem Auftreten der verheerenden Kartoffelkrankheit begleitet war, wodurch die kleine Bevölkerung des nothwendigsten Nahrungsmittels beraubt und im umfänglichsten Maasse zur Eingehung von Consumtionsschulden zu der vorhandenen sonstigen Verschuldung ge-

drängt wurde. Solchen Nothlagen gegenüber kann, zumal im Zustand ungenügender Creditorganisation, wie er damals noch obwaltete, auch der grössere Besitz unterliegen und die Katastrophen, welche wiederholt über den ostpreussischen Grossbesitz hereingebrochen sind, sollten doch eine Mahnung sein, die Ursache solcher Vorgänge nicht ausschliesslich in den Besitzverhältnissen zu suchen, von der Frage ganz abgesehen, ob die oben angegebene Zahl von Ganten im Vergleich zu der Gesammtzahl der landwirthschaftlichen Betriebe in Württemberg (über 300000) wirklich einen so trostlosen Rückschluss auf die Gesammtlage der landwirthschaftlichen Bevölkerang rechtfertigte. Daher denn auch neuere Schriftsteller gerade die Württembergischen Agrarverhältnisse vom Standpunkt der Besitzvertheilung aus sehr viel günstiger beurtheilen und nur local ein schädliches Ueberwiegen der Kleinwirthschaften anerkennen, wie Rümelin in dem Werk: „Das Königreich Württemberg", 1863, S. 426 ff., der die Vergleichung mit „irischen" Zuständen weit abweist, und namentlich Kull („Ueber die Vertheilung des landwirthschaftlichen benützten Grundbesitzes in Württemberg nach der Aufnahme vom 10. Jan. 1873" in den Württemb. Jahrbüchern, 1881, I. Band, 1. Hälfte), der die grössere Besitzzerstückelung in der westlichen Hälfte des Landes als Ergebniss der natürlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse betrachtet, „die auf eine Bewirthschaftung des Grund und Bodens in kleinen Parzellen hindrängen" und der zu dem Schluss gelangt, dass „im Ganzen" die bestehenden Verhältnisse des Grundbesitzes „bei der seit langer Zeit vorhandenen vollständigen Freiheit des Verkehrs in Grund und Boden, bei der Abwesenheit aller Latifundien oder übergrosser Besitzungen, bei der Seltenheit der Pachtwirthschaften und dem entschiedenen Vorherrschen des freien und durch den Eigenthümer selbst bewirthschafteten Eigenthums . . . grosse wirthschaftliche Vortheile bieten", aber auch „eine Grundlage staatsbürgerlicher Freiheit und Gleichheit" sind. Dass die fortgesetzte Auftheilung des Landes mit der Zunahme der Volkszahl schliesslich eine Grenze finden muss, wird selbstredend auch von diesem Schriftsteller nicht verkannt, der im Uebrigen das natürliche Gegengewicht gegen eine Uebervölkerung der Landgemeinden in einer gut geregelten Auswanderung in staatliche (Ackerbau-) Colonien erblickt. — Ein ähnliches Urtheil über die Besitzvertheilung in Baden ist niedergelegt in den landwirthschaftlichen Erhebungen von 1883, IV. Bd., S. 22, für Hessen in der landwirthschaftlichen Enquête von 1884/86, I. Bd., S. 28, für Elsass-Lothringen in den „Untersuchungen der Lage und Bedürfnisse der Landwirthschaft", 1884, S. 8.

4. Für Frankreich nehmen viele Sachkenner an, dass trotz der weitgehenden Besitzvertheilung, die immer noch im Wachsen begriffen ist (Reitzenstein, Die Landwirthschaft und ihre Lage in Frankreich, Bd. XXVII der Schriften des Vereins für Socialpolitik und Grolmann in Thiel's landwirthschaftlichen Jahrbüchern, 1891, S. 138 ff.) kein schädliches Uebermaass des Kleinbesitzes zu verzeichnen oder die Lage eine ungünstigere sei, als in Ländern mit vorherrschendem grösserem Besitz, wobei allerdings in Betracht zu ziehen ist, dass das in Frankreich auch in den Landorten herrschende „Zweikindersystem" ein starkes, wenn auch, nach der moralischen Seite hin betrachtet, keineswegs einwandfreies Gegengewicht gegen die Folgen des Kleingütlerthums bildet. Auch Jäger glaubt nach Hinweis auf die zunehmende Intensität des Anbaus, die starke Productionssteigerung, die wachsende Steuerkraft des französischen Landvolkes schliessen zu dürfen, dass die Mobilisirung und die unter der Herrschaft derselben fortschreitende Auftheilung des Grundbesitzes dem Lande überwiegend genützt habe (a. a. O., III. Abthlg., S. 112); nach einer amtlichen Angabe sei im Jahre 1700 und 1788 der Ertrag vom ha in ganz Frankreich ca. 612 Liter, unter der Herrschaft der Freitheilbarkeit aber im Jahre 1839 zwischen 1300 und 1400 Liter gewesen; der gesammte Grundwerth Frankreichs habe 1821 39,5; 1851 83,5 Milliarden Francs betragen und ist, wie schon erwähnt, für 1888 auf 85, einschliesslich des Forstlandes auf 91 Milliarden ermittelt worden.

5. Eine weitgehende Auftheilung des Grund und Bodens in Belgien hat sich als schädlich doch nur wegen des gleichzeitigen Ueberwiegens des Parcellenpachtwesens erwiesen, und die agrarischen Leiden des italienischen und irischen Bauernstandes werden ebenfalls vorwiegend damit zusammenhängen, dass hier theils loseste Zeitpachtverhältnisse, theils nicht durchweg günstig normirte Theilbauver-

hältnisse vorherrschen; weshalb eine Heranziehung irischer oder italienischer Zustände zum Vergleich mit denen der mitteleuropäischen Staaten und namentlich denen Deutschlands unzulässig erscheint. — In Irland hat sich übrigens allmählich in der Kleinheit der Besitzverhältnisse eine Heilung im Weg der Auswanderung vollzogen; man zählte 1841: 8175124, 1851: 6552385, 1861: 5798967, 1886: 4887439 Einwohner. Dementsprechend vollzog sich die Vergrösserung der Einzelanwesen: während 1841 Grundstücke zwischen 1 und 5 Acres 310436 gezählt wurden, waren es deren 1851 nur noch 88083, 1887: 56006 (Minderung um 84 %): Grundstücke zwischen 5—15 Acres gab es 1841: 252799, 1851: 191584, 1887: 143027 (Verminderung 38,1 %), wogegen die Grundstücke von 15 und mehr Acres zunehmen (nach J. Conrad, Art. Agrarkrisis im Hdwb. d. St. W.). — Eine ganz zutreffende Würdigung des kleinbäuerlichen Besitzes in wirthschaftlicher Hinsicht auch bei Jäger, a. a. O., III. Abthg., S. 121, dem überhaupt im Gegensatz zu anderen Schriftstellern extrem-agrarischer Richtung die Gebundenheit des Bodens widerstrebt.

§ 74. Das Ideal der landwirthschaftlichen Besitzvertheilung. Die Statistik des Grundbesitzes.

1. Auch für die landwirthschaftliche Besitzvertheilung gilt, dass jedes Extrem sich nachtheilig erweisen muss, ein Vorherrschen des Grossgrundbesitzes ebenso wie ein Uebermaass der landwirthschaftlichen Betriebe kleinster Art. Als Ideal der Besitzvertheilung würde also jener Zustand zu erachten sein, wo Besitzesgrössen der mannichfaltigsten Abstufung vertreten sind und zwar so, dass die Anwesen, welche eine auskömmliche wirthschaftliche Lebenshaltung und dementsprechend eine feste sociale Stellung ermöglichen, also die landwirthschaftlichen Anwesen mittlerer Grösse in allen Landgemeinden in nicht zu kleiner Zahl vorkommen, in keiner gänzlich fehlen. Auch wenn bei starker Auftheilung des Grund und Bodens die geschilderten Erscheinungen des Zwergwirthschaftenthums nicht gerade sonderlich bemerkbar werden sollten, die Kleinwirthe also im Durchschnitt der Jahre wohl zu bestehen vermöchten, so müsste dennoch der Mangel von Anwesen mittlerer Grösse in einer ganzen Reihe nicht unwichtiger Beziehungen als nachtheilig sich geltend machen. Wie der Grossgrundbesitz recht eigentlich die Wiege der landwirthschaftlichen Betriebsfortschritte ist, so wird der grössere und mittlere bäuerliche Besitz recht eigentlich der Vermittler dieser Fortschritte auch zu den kleinsten Anwesen hin, während ohne dieses vermittelnde Glied, bei der allzugrossen Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen dem grössten und kleinsten Besitz, auch wegen der socialen Kluft, die zwischen beiden besteht, das von ersterem gegebene nützliche Beispiel erfahrungsgemäss nur selten und nur sehr langsam wirkt. Von dem Kleinbauern, der von früh Morgens bis spät

Abends während eines grossen Theils des Jahres angestrengt thätig ist, kann man billigerweise nicht beanspruchen, dass er einen lebhaften thätigen Antheil an dem landwirthschaftlichen Vereinsleben nehme oder durch Lesen landwirthschaftlicher Fachschriften sich fortbilde; vielmehr müssen mündliche Einwirkung und das augenfällige Beispiel, aber nicht des vornehmen Gutsbesitzers oder Grosspächters, sondern des eigenen vermöglichen Standesgenossen die Wege bahnen, auf denen das Nützliche, Beste und Vollkommene erobernd bis in die kleinsten Besitzungen vordringt. Die Inhaber der grösseren und mittleren bäuerlichen Betriebe sind daher vermöge ihrer besseren allgemeinen Bildung die eigentlichen Stützen des landwirthschaftlichen Vereinslebens in den Landorten und die landwirthschaftliche Verwaltung und ihre Organe würden ohne das verständnissvollere Entgegenkommen der Mittel- und Grossbauern mit ihren Bestrebungen nur äusserst langsam in Landorten Boden zu gewinnen vermögen. Auch eine erfolgreiche Entfaltung des bäuerlichen Genossenschaftswesens, dessen Bedeutung für die sittliche und wirthschaftliche Hebung des Landvolks nicht hoch genug veranschlagt werden kann, würde in Gemeinden mit ausschliesslich kleinlichen Besitzverhältnissen nicht zu erwarten sein, weil die Leitung der Genossenschaften viel Opfer an Zeit und Arbeit erheischt, aber auch Anforderungen an die wirthschaftliche Einsicht stellt, denen wiederum der Regel nach nur die Inhaber mittlerer Betriebe sich gewachsen zeigen werden. Je mehr endlich das Gemeindeleben im Sinn grösserer Autonomie der Gemeindeverwaltung sich fortentwickelt, um so mehr tritt der Werth eines bäuerlichen Mittel- und Grossbesitzes hervor, dessen Vertreter hinreichend gebildet sind, um den auf diesem Gebiet erwachsenden Aufgaben voll gerecht zu werden und wiederum in einer ökonomischen Lage sich befinden, die ihnen gestattet, den ehrenamtlichen Pflichten der Selbstverwaltungsthätigkeit ohne Schädigung der eigenen Interessen sich zu unterziehen.

2. Das Bild einer guten Besitzvertheilung würde übrigens unvollkommen gezeichnet sein, wenn es nur selbstständige landwirthschaftliche Betriebe, wenn schon verschiedensten Umfangs, aufweise und die kleinsten Landstellen vermissen lassen würde; wenn m. a. W. die zur Bewältigung der auf den grösseren Anwesen vorkommenden Verrichtungen, neben dem Hausgesinde, erforderlichen Arbeiter völlig landlos wären. Ein solcher Zustand der Eigenthumsvertheilung würde dauernd nicht nur den Interessen

der arbeitsbedürftigen grösseren Besitzer selber entgegen sein, sondern auch die socialen Gegensätze, welche das städtische Leben leider in so betrübender Weise verbittern, auch auf das flache Land übertragen (§ 70 Ziffer 4). Den auf Arbeit in fremden Dienst angewiesenen ärmeren Elementen auf dem Land sollte daher die Möglichkeit des Grundbesitzerwerbs, mit welchem ein gewisser Rückhalt in arbeitsloser Zeit und die Hoffnung auf weiteres Vorwärtskommen gewährt und das Selbstgefühl und die Selbstachtung auch dieser Kreise gestärkt und gefestigt wird, nicht vorenthalten bleiben. Ein durch die Statistik nachgewiesener Auseinanderfall eines mässigen Theils des Grund und Bodens selbst in winzigste Parcellenbesitze ist daher, weit entfernt, zu beunruhigenden Schlussfolgerungen zu berechtigen, im Gegentheil ein Symptom, welches die Annahme begründet, dass für rein proletarische Existenzen auf dem flachen Land kein Raum ist und dass auch die Aermsten den Drang fühlen und geltend machen, in die Classe der Besitzenden einzurücken und den mühsam erworbenen kleinen Besitz festzuhalten. Und Angesichts der grossen Zahl kleinster Landstellen in Frankreich (und in anderen Ländern) und starker Besitzzersplitterung daselbst darf man daher nicht sagen: Frankreich ist bedeckt mit Zwergwirthschaften, sondern: eine grosse Menge Tagelöhner hat das Glück, einen Immobiliarnothpfennig zu besitzen [1]).

Die Statistik der landwirthschaftlichen Besitzvertheilung.

Es ist ein Mangel der seitherigen deutschen und ausserdeutschen Statistik, dass sie meist nur über die Grössenverhältnisse der landwirthschaftlichen Betriebe, nicht aber zugleich über die Eigenthumsverhältnisse Aufschluss ertheilt; sie genügt daher überall da nicht, wo eine sociale Betrachtungsweise gerade darüber Aufklärung zu erhalten wünscht, in welchem Umfang und in welchem Verhältniss die Bevölkerung eigenthümlichen Antheil am Grund und Boden hat und ob und in welchem Maasse etwa eine sehr weitgehende Eigenthumshäufung zu Gunsten Einzelner stattfindet. Dieser Mangel der Statistik ist in den unteren Stufen weniger von Bedeutung, weil daselbst Eigenthums- und Betriebsfläche ziemlich zusammenfallen und der eigenthümliche Besitz mehrerer landwirthschaftlicher Anwesen zu den Ausnahmen zählt, wohl aber in den oberen Stufen, weil beim Grossgrundbesitz sehr häufig die gesammte Eigenthumsfläche regelmässig in eine mehr oder minder grosse Anzahl Wirthschaftsflächen (eigenbewirthschaftete oder verpachtete „Betriebe") zu zerfallen pflegt. Nur mittelbar durch Vergleichung mit dem Vorkommen der Pachtbetriebe lässt sich ein Urtheil über die Eigenthumsverhältnisse am Grund und Boden bei dieser Sachlage gewinnen. Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. Deutschland. Nach der Berufsstatistik von 1882 wurden 5276344 landwirthschaftliche Betriebe gezählt, welche 31868972 ha Land bewirthschafteten

---

[1]) So Roscher, Anm. 13 zu § 143. Vgl. hiezu auch die Ausführungen in Kap. V, § 97: Ermöglichung des Grundbesitzerwerbs durch Landarbeiter.

(ausserdem 4951975 ha Holzland), so dass im Durchschnitt auf einen Betrieb eine landwirthschaftliche Fläche von 6 ha (eine Gesammtfläche von 7,6 ha) entfällt. Trennt man im Sinn der früheren begrifflichen Unterschiede die Betriebe in solche unter 2 ha, von 2 ha bis 100 ha und über 100 ha, und lässt man das Holzland ausser Betracht, so erhält man für diese 3 Gruppen folgende Zahlen: Es entfallen auf die unterste Gruppe (unter 2 ha) 3061831 Betriebe (58 % der Gesammtzahl) mit 1825938 ha (5,7 % der Gesammtfläche); auf die mittlere Gruppe (2 ha bis 100 ha) 2189522 Betriebe (41,5 % aller) mit 22256771 ha (69,9 % des gesammten landwirthschaftlichen Areals), auf die obere Gruppe (über 100 ha) 24991 Betriebe (0,5 %) mit 7786263 ha (24,4 %). Nahezu die Hälfte aller Betriebe entfallen also auf den bäuerlichen Besitz, welcher an der landwirthschaftlichen Fläche mit fast drei Viertel betheiligt erscheint, in Wirklichkeit aber noch stärker vertreten ist, da einestheils auch unter den Betrieben über 100 ha eine Anzahl noch ausgesprochenen bäuerlichen Charakter an sich tragen (namentlich in dem nördlichen Deutschland) und anderntheils in den fruchtbarsten Gegenden, namentlich in solchen mit Specialculturen (Wein, Tabak, Hopfen, Obst) auch von den Betrieben unter 2 ha manche noch eine selbstständige bäuerliche Existenz ermöglichen. Nur ein kleiner Theil der Gesammtfläche des Bodenareals ist in kleinste Parcellenbesitze (unter 2 ha) zersplittert (rund $^1/_{20}$tel); und darf jenes breite Vorwiegen des bäuerlichen Besitzes als Merkmal einer durchschnittlich günstigen Besitzvertheilung angesehen werden, so wird man es als einen erheblichen socialen Vortheil erachten, dass rund 3 Millionen Menschen, welche grossentheils Landarbeiter, zum kleinen Theil Fabrikarbeiter, Handwerker sind, übrigens in der Gruppe zwischen 1 und 2 ha in stattlicher Anzahl (rund 250000) noch eine selbstständige Existenz auf ihrem Besitzthum führen, an den Segnungen des Grundbesitzes und zwar, wie aus den Angaben der 1882er Besitzstatistik über das Vorkommen der Pacht erhellt, überwiegend als Eigenthümer Theil nehmen (das Pachtland beläuft sich im Durchschnitt aller Betriebe unter 2 ha auf 29,7 %, steigt aber in einzelnen Theilen Deutschlands allerdings auf 50 %; Vgl. S. 170). — Scheidet man die Gruppe von 2—5 ha, weil jedenfalls zu einem Theil noch unselbstständige, zu einem andern Theil noch bäuerliche Zwergbetriebe enthaltend, mit einer Zahl von 981407 = 18,6 % aller Betriebe und einer Fläche von 3190203 = 10 % der Gesammtwirthschaftsfläche aus, so bleiben als mittlere und grössere bäuerliche Betriebe (von 5—20 ha und von 20—100 ha) immer noch 1208115 (22,9 %) mit 19066568 ha, d. h. einer Wirthschaftsfläche, welche 59,9 % der landwirthschaftlichen Gesammtbodenfläche gleichkommt. In den einzelnen deutschen Staaten ist dieser wichtigste Theil der bäuerlichen Betriebe allerdings nicht gleichmässig vertreten; es bilden nämlich diese beiden Gruppen (5—100 ha):

	in Procenten aller Hauptbetriebe.	in Procenten der Gesammtwirthschaftsfläche.
in Preussen	21,7	55,7
„ Bayern	37,1	80,4
„ Sachsen	23.9	70,1
„ Württemberg	20,1	64,1
„ Baden	17,0	55.8
„ Hessen	19,9	62,0
„ Mecklenburg-Schwerin	12,7	33,7
„ Mecklenburg-Strelitz	10,2	34,0
„ Oldenburg	23,2	78,1
„ Sachsen-Weimar	29,8	70,3
„ Braunschweig	15,8	65,6
„ Elsass-Lothringen	15,1	56,2
Deutsches Reich	22,9	59,9.

In der nachstehenden Tabelle sind die Procentzahlen für die einzelnen Besitzgruppen für die wichtigeren Staaten und Staatsgebietstheile des Deutschen Reichs übersichtlich zusammengestellt.

Die landwirthschaftliche Besitzvertheilung im Deutschen Reich.

Staaten und Staatsgebietstheile	0—2 ha		2—5 ha		5—20 ha		20—100 ha		100 ha u. mehr	
	In % aller Betriebe	In % d. ganzen landw. Fläche	In % aller Betriebe	In % d. ganzen landw. Fläche	In % aller Betriebe	In % d. ganzen landw. Fläche	In % aller Betriebe	In % d. ganzen landw. Fläche	In % aller Betriebe	In % d. ganzen landw. Fläche
Ostpreussen	53,9	2.1	13,9	3,5	16,7	14.0	13.8	43,8	1.7	38.6
Westpreussen	60.6	2,5	11,6	3,1	15,9	14.0	10,1	33,3	1.8	47.1
Brandenburg	63,0	3,9	12,8	4,1	15.4	19,4	8,2	35.3	0.8	36.3
Pommern	65.3	2,8	12,6	3.5	15,2	13,5	7,2	22,8	1.7	57.4
Posen	56,8	2,4	12,2	3,3	22.1	19.1	7,2	19.9	1.7	55.3
Schlesien	51.6	4,9	13.2	11.0	19,5	26,9	4,9	22,7	0,8	34.9
Sachsen	66.5	6,1	13,0	7.1	14,1	24.0	5,8	35,8	0.4	27.0
Schleswig-Holstein . . .	55,8	2,0	12,0	3,8	15,9	16,4	15,6	61,4	0,7	16.4
Hannover	59.4	7,3	18,4	11,0	15,4	30.3	6.7	44.5	0,16	6.9
Westphalen	69,9	10,4	14,7	13.5	11,5	34,2	3,8	37.1	0,12	4.8
Hessen-Nassau	58,7	10,9	22,4	20,7	16,5	42,8	2,3	18,9	0,13	6.7
Rheinland	68,1	12,8	17.3	20.7	13,0	43.1	1.6	20,7	0.05	2.7
Hohenzollern	39,7	6,9	33,4	23.2	23,8	48.2	3.0	19,1	0,11	2.6
Preussen	61,4	4.9	16,2	7.7	15.6	22,9	6,1	32,8	0.72	31.7
Bayern	38,5	4.6	24.3	12,7	30,5	48,1	6.6	32,3	0,11	2.3
Sachsen	60.2	6.1	15,5	9,7	18,8	39,6	5.1	30,5	0.4	14.1
Württemberg	53,6	11.0	26,3	22,9	17,6	43,6	2.5	20.5	0.05	2.0
Baden	54,4	13,7	28,6	28,7	15,7	42.3	1.3	13.5	0.04	1.8
Hessen	57,7	11.6	22.3	21,5	18,6	49,7	1.3	12,3	0.12	4.9
Mecklenburg-Schwerin .	78,8	4.0	7,1	2.4	6.1	6.4	6,6	27.3	1.4	59.9
Sachsen-Weimar	49.9	6,1	19.9	11.6	25.4	45.3	4.4	25.0	0.4	12.0
Mecklenburg-Strelitz . .	83,9	3,4	4,8	1.6	4.5	5,3	5,7	28,7	1.1	56.0
Oldenburg	53,8	5,3	22,9	13.2	16.0	28.3	7,2	49,8	0,12	3.4
Braunschweig	63,8	8.6	10,1	7.9	11.6	29.0	4.2	36.6	0.32	17.9
Elsass-Lothringen . . .	60.9	13.3	23.8	23.2	13.4	35.5	1.7	20.7	0.21	7.3
Deutsches Reich . .	58,0	5,7	18,6	10,0	17,6	28,8	5.3	31.1	0.51	24.4

Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass das Deutsche Reich etwa in der Linie der Elbe derartig zweigetheilt ist, dass westlich davon die kleineren, östlich die grösseren Betriebe vorwiegen. Der Grossbesitz ist in den östlichen preussischen Provinzen, wo er bis zu 57% der gesammten landwirthschaftlichen Fläche einnimmt (Pommern), sowie in Mecklenburg (56 und 59% der Fläche), der grössere bäuerliche Besitz (20—100 ha) namentlich in Oldenburg, Braunschweig, in Preussen besonders in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Ost- und Westpreussen, sowie in Brandenburg, der kleine und mittlere bäuerliche Besitz (2—20 ha) vorwiegend in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsass-Lothringen, der kleinste Besitz (bis 2 ha) am stärksten in den vier letztgenannten Staaten vertreten; grössere bäuerliche Güter (20—100 ha) finden sich übrigens in erheblicher Anzahl auch noch in Bayern und Sachsen (bis zu 30% der Fläche), während diese Besitzgruppe in Baden und Hessen nur noch 12—13% der Fläche einnimmt. Die kleinen und kleinsten Betriebe finden sich (wie die der Verarbeitung der Deutschen

landwirthschaftlichen Betriebsstatistik beigegebenen kartographischen Darstellungen erkennen lassen) namentlich im Gebiete des Rheins und seiner Nebenflüsse, insbesondere der Mosel, des Neckars und Mains, d. h. in den Gegenden des Wein- und Handelsgewächsbaues sowie entwickelter Industriethätigkeit, sodann aber auch in sehr vielen Gebirgsgegenden (im südlichen Schwarzwald, in den Vogesen, im Westerwald, Taunus, württemb. rauhen Alp, Allgäu, Erzgebirge etc.). Die Extreme der Besitzvertheilung aber bilden einerseits der Nordosten Deutschlands mit dem Hervortreten des übergrossen (Latifundien-)Besitzes und anderseits der Südwesten mit demjenigen der bäuerlichen Kleinwirthschaften.

Gross(Latifundien-)Besitz insbesondere. Wie obenerwähnt entfallen auf die Grossbetriebe (über 100 ha) 24991 mit einer Gesammtfläche von 10278263 ha und einer landwirthschaftlichen Fläche von 7786263 ha, auf diejenigen unter 100 ha 5251353 mit einer Gesammtfläche von 29899740 ha und einer landwirthschaftlichen Fläche von 24082709 ha, d. h. es nehmen die grösseren Betriebe etwa 25% der landwirthschaftlichen Fläche ein. Von jenen auf die Betriebe über 100 ha entfallenden 7786263 ha landwirthschaftlicher Fläche kommen aber auf die sieben östlichen preussischen Provinzen allein 6120059 ha mit 17896 Betrieben und es nimmt hier der grössere Grundbesitz (über 100 ha) 42% der landwirthschaftlichen Fläche in Anspruch, gegenüber 24,6% in Deutschland, 14,1% in Sachsen, 7,3 in Elsass-Lothringen, 2,3% in Bayern, 2% in Württemberg, 1,8% in Baden; er wird nur übertroffen in den beiden Mecklenburg, wo auf die grösseren Güter (über 100 ha) rund 60% der landwirthschaftlichen Fläche entfallen; von der Gesammtzahl der grösseren Betriebe in Deutschland (über 100 ha) entfallen auf jene Provinzen allein 71,6%. Von besonderer Interesse im Hinblick auf die Ausführungen in § 71 ist aber das Vorkommen des ganz grossen (Latifundien-) Besitzes, über welches die sorgfältigen Untersuchungen von J. Conrad in den Jahrb. f. N. A. B. XVI (S. 121 ff.) dankenswerthen Aufschluss ertheilen. Nimmt man mit Conrad an, dass ein eigentlicher Latifundienbesitz erst mit einem Besitz von 5000 ha beginnt, so giebt es solche Besitzer in jenen Provinzen überhaupt 158 mit 1758 Gütern und mit einer Gesammtfläche von 1768046 ha (darunter allerdings 936388 ha Wald) und 13267420 M. Grundsteuerreinertrag; unter denselben sind 15 Souveräne und Mitglieder souveräner Häuser mit 374733 ha und 123 adelige Besitzer mit 1223116 ha; der Rest entfällt auf bürgerliche Besitzer (10 mit 82375 ha) und auf Erwerbsgesellschaften sowie Communen und Universitäten. Auf die 20 grössten Besitzer entfallen 678 Güter mit 588056 ha (darunter 367190 ha Wald); bei diesen bewegt sich der Gesammtbesitz zwischen 13642 ha und 70139 ha (letzterer dem Fürsten von Pless gehörig). Wenn man erwägt, dass im Grossherzogthum Baden in eine landwirthschaftlichen Fläche von 836362 ha rund 232000 Betriebe sich theilen, während im östlichen Deutschland 692250 ha landwirthschaftliche Fläche 158 Personen (physische und juristische Personen) gehören, so wird man wohl mit Recht von einer abnormen Besitzvertheilung in diesen Provinzen sprechen dürfen; zumal Angesichts des weiteren Umstandes, dass der Preussische Fiscus in denselben ebenfalls in 772 Domänen-Vorwerken mit 287625 ha betheiligt ist. — Noch grellere Besitzverhältnisse weisen allerdings einzelne Kronländer Oesterreich's und England auf.

2. In Oesterreich fehlt es bis jetzt, abgesehen von Veröffentlichungen für einzelne Kronländer, an einer guten landwirthschaftl. Statistik der Besitzverhältnisse. In Böhmen ist die auf den Grossgrundbesitz (über 200 Joch, 1 Joch = 57,5 ar) entfallende Fläche zu 2906289 Joch (1672570 ha), die auf den Kleingrundbesitz (unter 200 Joch) entfallende zu 4988014 Joch (2870602 ha) ermittelt worden, so dass also jener über ein Drittel des Landes in sich begreift. In diesem Kronland umfassen allein die beiden fürstlich Schwarzenberg'schen Herrschaften Krumau und Wettingau 36 Quadratmeilen (rund 200000 ha), die fürstlich Thurn- und Taxis'sche Herrschaft Chotieschau $19^1/_2$ Quadratmeilen (rund 110000 ha), die Kameralherrschaft Pardubitz $12^1/_3$ Quadratmeilen (67000 ha), die fürstlichen Fürstenberg'sche Doppelherschaft Pürglitz-Kruschowitz $10^1/_5$ Quadratmeilen (56000 ha); d. h. diese vier Herrschaften nehmen eine Fläche ein, welche dem dritten Theil des landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Areals des ganzen Grossherzogthums Baden gleich kommt. Für Niederösterreich hat

Günther im Jahre 1875 81 Güter über 2000 Joch (1 Joch = 57,5 ar) ermittelt, darunter 21 über 7000 Joch bis 52000 Joch; den ausgedehntesten Grundbesitz hat das gräfliche Hoyos'sche Fideicommiss mit 59256 Joch. (Siehe Oesterr. Statistische Monatshefte, I. Jahrgang 1875, S. 340 ff.) — In ganz Oesterreich sind 1883 4116216 Grundbesitzer ermittelt worden und es entfielen im Durchschnitt auf 1 Grundbesitzer 11,94 Joch und 40,07 Gulden Reinertrag.

3. Ungarn. Nach den amtlichen Aufnahmen, welche in die Jahre 1850/69 fallen, ergiebt sich in Ungarn und Siebenbürgen, also mit Ausschluss von Kroatien und Slavonien, eine Gesammtzahl der Grundbesitzungen von 2486265 mit einer Gesammtfläche von 46597889 Joch (hiervon 43477475 ertragsfähig und 3120414 unbenutzbar); dem entspricht eine Durchschnittsgrösse von 18,74 Joch. Die Vertheilung auf die einzelnen Grössenkategorien ergiebt folgendes Bild:

Besitzgruppen nach d. Grösse in Joch	Grundbesitzungen Zahl	%
bis zu 5	1 444 400	58,09
5—15	643 091	25,87
15—30	260 619	10,48
30—50	77 280	3,11
50—100	30 336	1,22
100—500	20 611	0,83
500—1000	4 502	0,18
1000—10000	5 195	0,21
über 10000	231	0,01

Inwieweit hier Doppelzählungen von Bedeutung sind, lassen die amtlichen Ausweise nicht erkennen. (Nach Wirminghaus.)

4. In Frankreich wurden (nach der statistique agricole von 1882) im Ganzen 5672007 Betriebe mit einer Bewirthschaftungsfläche von 49561861 ha gezählt, davon entfielen auf die kleinsten (unter 1 ha) 2167667 (38,2%)[1] mit 1083833 ha (2,2% der Fläche); auf diejenigen von 1—5 ha: 1865878 (32,9%) mit 5597634 ha (11,3%); auf diejenigen von 5—20 ha 1200505 (21,2%) mit 12238935 ha (24,7%); auf diejenigen über 20 ha 437957 (7,7%) mit 30641460 (45,0%). Die Betriebe über 20 ha erfassen 7,7% der Gesammtzahl und 61,8% der Gesammtfläche (in Deutschland 5,8 und 55,5%), diejenigen unter 20 ha 92,3 und 38,2% (in Deutschland 94,2 und 44,5), diejenigen unter 5 ha 73,1% und 13,5% (in Deutschland 76,6% und 15,7%), diejenigen unter 1 ha 38,2 und 2,2% (in Deutschland 44.0 und 2,4%); die durchschnittliche Grösse eines landwirthschaftlichen Betriebs ist 8,74 ha (in Deutschland 6,0 ha und einschliesslich des Holzlandes 7,6 ha). Im grossen Durchschnitte weisen also die Besitzverhältnisse der beiden Länder erhebliche Unterschiede nicht auf; die ganz kleinen Betriebe sind sogar in Deutschland noch etwas stärker vertreten als in dem als stark zerstückelt angenommene Frankreich. 79,76% der Betriebe werden von den Besitzern selbst bewirthschaftet; 13,82% sind in Zeitpacht; 6,42 in Halbpacht vergeben; nach der Fläche sind die betr. Procentzahlen für das selbst bewirthschaftete Land 59,7%, für Zeitpacht 27,24%, für Halbpacht 12,99%, während in Deutschland auf 100 ha Areal nur 12,9% Pachtland entfällt. — Im Vergleich mit der Statistik von 1862 ist seitdem eine Vermehrung der landwirthschaftlichen Betriebe über 1 ha eingetreten und zwar um 278473, trotz des Abgangs von 133000 Wirthschaften über 1 ha in Folge des Verlustes von Elsass-Lothringen. Und zwar ist die Vermehrung am stärksten in den mittleren Gruppen von 5 ha an aufwärts bis 30 ha, in den Gruppen zwischen 1—5 ha und 30—40 ha dagegen unbedeutend und es steht dieser Vermehrung in der Besitzgruppe über 40 ha eine Verminderung (um 7,84%) gegenüber.

5. In Belgien und Holland überwiegt ebenfalls der kleinere und mittlere bäuerliche Besitz. Im ersteren Land wurde 1880 gezählt 909399 Betriebe auf

[1]) Die Zahlenangaben bei J. Conrad in dem Art. „Bauerngut", S. 275 stimmen mit denen der französischen Statistik nicht überein.

1983570 ha landwirthschaftlicher Fläche; darunter unter 2 ha: 709566 (78,0%) mit 455000 ha Fläche (22,9%); von 2—5 ha 109871 (12,1%) mit 349800 ha (17,7%); von 5—20 ha 74373 (8,2%) mit 447800 ha (22,6%); von 20—50 ha 12186 (1,3%) mit 363100 ha (18, 3%); über 50 ha 3403 (0,4%) mit 367870 (18,5%). Auf die Besitzer von 2—50 ha, welche 28,2% Aller darstellen, entfällt danach 58,0% des landwirthschaftlichen Areals. Ueber die Eigenthumsverhältnisse und die Grössenzahlen des Eigenthumsbesitzes geben die Ziffern der Belgischen Statistik ebensowenig unmittelbaren Aufschluss wie die Deutsche landwirthschaftliche Betriebsstatistik, wohl aber über die Bewirthschaftungsformen. Danach spielt das Pachtland eine sehr erhebliche Rolle, auf 1,2 Millionen ha sich erstreckend und zwar ziemlich gleichmässig in den Betrieben der verschiedenen Grösse, vgl. S. 171.

In Holland entfallen von einem landwirthschaftlichen Areal von 1991118 ha: 149600 ha oder 4,5% auf die Betriebe unter 1 ha, 1849500 ha auf solche über 1 ha, welche letztere in 163755 Einzelbetriebe zerfallen; darunter 58,9% Eigenthümer und 41,1% Pächter, von denen die ersteren 1023600 ha (55,3%) die letzteren 825000 ha (44,7%) bewirthschaften. Die Zahl der Betriebe von 1—5 ha beziffert sich auf 74139 (44,62%), die derjenigen von 5—20 ha auf 63913 (39,2%), von 20—100 ha auf 25590 (15,8%), über 100 ha auf 213 (0,2%); die Ausscheidung der Grössenklasse der Betriebe nach Flächen ist aus der Statistik nicht zu entnehmen; doch kann man aus den angeführten Zahlen immerhin schliessen, dass der bäuerliche Mittelbesitz überwiegt und der Grossgrundbesitz eine nennenswerthe Rolle nicht spielt. Bezeichnend ist auch hier wie in Belgien das starke Hervortreten der Pacht in den unteren Gruppen (in der Gruppe von 1—5 ha sind 40,5% Pächter, in derjenigen von 5—20 ha: 38,8%).

6. Italien[1]). Eine Statistik der Besitzvertheilung, welche über die Grössengruppen und ihren Antheil an der Bodenfläche Aufschluss gäbe, fehlt, doch hat die italienische Agrarenquête vom 15. März 1877 mannichfachen Aufschluss ertheilt. Ein eigentlicher Latifundienbesitz scheint danach wesentlich nur in Latium, Umbrien und den Marken vorzukommen, während in den übrigen Landestheilen der mittlere und kleinere Besitz überwiegt; im allgemeinen finden sich die kleinsten Güter in den Bergen, die mittleren in dem Hügelland, die grösseren und grössten in der Ebene. Eine starke Zerstückelung des Besitzes weisen namentlich die südwestlichen Provinzen, ferner Ligurien (wo ein Anwesen von 10—15 ha schon als grosses Gut gilt und Minimalgütchen von 1 ar Land und weniger sich finden, ja der Besitz mancher Wirthe sich auf ein halbes Dutzend Olivenbäume beschränkt), die bergigen Theilen von Toscana, endlich die Lombardei, Venetien und Sardinien auf. Eine Zunahme der Besitzzerstückelung auch in den letzten Jahrzehnten ist für das ganze Land zwar nicht statistisch nachweisbar, wird aber vermuthet; in Venetien allein betrug die Zunahme der Zahl der Eigenthümer zwischen 1853 und 1882 mehr als 100000. In der Lombardei „bietet in Folge der eingetretenen Besitzzersplitterung der cultivirbare Boden besonders der Thäler den Anblick einer Mosaikarbeit“. — Grundeigenthümer wurden 1871, bei einer gesammten landwirthschaftlichen Bevölkerung (einschliesslich landwirthschaftlicher Tagelöhner) von 8738565 Köpfen, 1,5 Millionen (18% der Gesammtzahl), Pächter 0,6 Mill. (7,4%), Theilbauern 1,5 Millionen (18,2%) ermittelt; der Theilbau ist besonders stark vertreten in den Provinzen Emilia, Umbrien, den Marken, Toscana, wo er 36,25; 41,76; 63,55; 52,11% der in der Landwirthschaft Thätigen umfasst, während diese Zahlen in den übrigen Provinzen zwischen 4 und 18% sich bewegen. (Vgl. auch S. 212.)

7. Grossbritannien. In England und Wales wurden 1873 972836 Grundeigenthümer gezählt mit einem Gesammt-Boden-Areal (einschliesslich Wald, Weide und Parkland) von 33013515 acres (1 acre = 0,40 ha) oder 13205000 ha und 99 Mill. L. Sterling Grundrente; und zwar Eigenthümer von 1 acre und weniger: 703289 (72,24%) mit 151172 acres (0,46%);

von 1—50 acres:

194633 (20,01%) mit 2228760 acres (6,75%);

von 50—500 acres:

58156 (5,98%) mit 8618952 acres (26,11%);

---

[1]) Nach Eheberg, Agrarische Zustände in Italien. 1886.

von 500—5000 acres:
2233 (0.26%), mit 12646175 acres (38.31%);
von 5000—100000 acres:
873 (0.08%), mit 9185415 acres (27.82%);
von 100000 acres und mehr:
1 (0.00%), mit 181617 acres (0.55%);
weniger:
6561 (0.67%), mit 1424 acres (0.00%).

In Schottland gab es 1873 132131 Grundeigenthümer mit 18946694 acres oder 7578678 ha und 18.6 Mill. L. Sterling Grundrente; und zwar Eigenthümer von 1 acre und weniger:
113005 (85.52%), mit 28177 acres (0.15%);
von 1—500 acres:
16520 (12.50%), mit 749401 acres (3.96%);
von 500—5000 acres:
2004 (1.52%), mit 3261361 acres (17.21%);
von 5000—100000 acres:
556 (0.42%), mit 9974324 acres (52.64%);
von 100000 acres und mehr:
24 (0.02%), mit 4931884 acres (26.93%).

In Irland betrug die Zahl der Grundeigenthümer 68716 mit 20157557 acres (8063022 ha) Land und einem Grundrenteneinkommen von 13418358 L. Sterling und zwar waren es
von 1 acre und weniger:
36144 (52.60%), mit 9065 acres (0.05%);
von 1—500 acres:
26106 (37.99%), mit 2426684 acres (12.05%);
von 500—5000 acres:
5717 (8.32%), mit 8105539 acres (40.21%);
von 5000—100000 acres:
741 (1.08%), mit 9215649 acres (45.72%);
von 100000 acres und mehr:
3 (0.00%), mit 397079 acres (1.97%).

Danach gehört in England und Wales über ein Viertel des ganzen Landes 874 Personen mit einem Grundrenteneinkommen von 12.3 Mill. L. Sterling, in Schottland gar nur 580 Personen drei Viertel des Grund und Bodens (78%) mit einem Grundrenteneinkommen von 4 Mill. L. Sterling; in Irland 744 Personen fast die Hälfte des Landes (47%) mit einem Einkommen von 4.1 Mill. L. Sterling. Oder: es besitzen in allen drei vorerwähnten Theilen Grossbritanniens 2194 Personen 33.8 Millionen acres von im Ganzen 72.1 Millionen acres, d. i. fast die Hälfte des ganzen Landes, und 28 Familien immer noch 5.5 Mill. acres oder den vierzehnten Theil des Landes. Der Latifundienbesitz in Grossbritannien und die ungesunde Häufung des Grundeigenthums in wenigen Familien tritt in diesen Zahlen deutlich hervor. Ist doch dem einen Duc of Richmond in Schottland ein Besitz von rund 100000 ha mit einer Million M. Reinertrag, dem Duc of Argyle ein solcher mit 68100 ha und 900000 M. Reinertrag, dem Herzog von Richmond und Gordon ein solcher von 16000 ha in Sussex und von 120000 ha in Schottland zugehörig. — Und nur in England und Schottland wird dieser Latifundienbesitz in Formen von angemessener Grösse umgetrieben — siehe die Ziffern unten — während in Irland die schädliche Kleinparcellenpacht, trotz seiner Einengung nach der 1850er Agrarkrisis, immer noch weite Verbreitung hat (Gesammtzahl der Pächter in Irland 1870: 591619, davon mit einer Pachtfläche unter 30 acres: 432432 oder 73.09% aller Pächter und einem Pachtreal von 5.1 Mill. acres oder 25.40% und einer Durchschnittspachtfläche von 4.78 ha), welche Zahlen durch die neuerliche Aufnahme von 1886 eine wesentliche Aenderung nicht verfahren haben. — Es ist übrigens darauf aufmerksam zu machen, dass die in das New Domesday Book eingetragenen Zahlen der 1873er Zählung, wie sie oben angegeben wurden, desshalb kein ganz zutreffendes Bild liefern, weil die Eigenthümer grafschaftsweise erhoben

wurden und desshalb dieselbe Person in der Zählung nicht selten mehrfach erscheint; auch ist zu berücksichtigen, dass in den unteren Besitzgruppen zahlreiche Haus-, Villen-, Fabrikbesitzer erscheinen. Die wirklichen Verhältnisse der rein landwirthschaftliche Besitzvertheilung sind desshalb noch ungünstiger, als die Zahlenergebnisse andeuten. (Vgl. Nasse, Agrarische Zustände in England, S. 130 ff.)

Die landwirthschaftliche Betriebsstatistik ergiebt für 1885 folgende Zahlenergebnisse:

Gruppe	Zahl der landw. Betriebe	landw. Fläche acres
von $^1/_4$ acre bis 50	392 203	
von 50—100	64 715	4 746 520
„ 100—300	79 573	13 658 495
„ 300—500	13 875	5 241 168
„ 500—1000	4826	3 147 328
über 1000	663	882 615

Im Vergleich mit den Zahlen der 1880er Erhebung weisen die unteren drei Gruppen (bis 300 acres) eine Zunahme auf; wie auch die Zahl der selbstständig bewirthschafteten Parcellen (Allotments), wohl als Folge der fortschreitenden Auftheilung der Commons (siehe § 46 und in 57 d) wie der Wirksamkeit der gemeinnützigen Landligagesellschaften (siehe unter § 95 am Schluss), in ständiger Zunahme begriffen ist (1873: 243 398; 1886: 357 795; 1890: 455 005).

8. Für die Schweiz liegen besitzstatistische Angaben nur für einzelne Cantone vor. In Bern (Mittheilungen des Bernischen stat. Bureaus, 1890 Lieferung II) wurden 1888: 74 705 Grundbesitzer mit 245 219 ha landwirthschaftlicher Fläche ermittelt, davon entfielen auf die Besitzgruppe bis 1 ha: 44,6% der Besitzer und 4,8% der Fläche; von 1—5 ha: 36,0% bezw. 26,9%; von 5—20 ha: 17,7% und bezw. 49,4%; über 20 ha: 1,7% und bezw. 18,9%; das Schwergewicht liegt also trotz starken Hervortretens der kleinsten Landstellen in dem mittleren Besitz, da auf diese Klasse nahezu die Hälfte des gesammten Areals entfällt. — Aehnlich im Canton Zürich, wo auf die Besitzer bis 1 ha: 3,9% der Gesammtfläche entfallen, auf jene von 1—5 ha: 41,3; auf jene von 5—20 ha: 51,1; auf jene über 20 ha: 3,7%. Dagegen sehr weitgehende Besitzzersplitterungen in Aargau; denn hier bildet die Betriebsfläche bei den Besitzern bis 1 ha: 20,2% der Gesammtfläche; von 1—5 ha: 63,7% und bei jenen über 5 ha nur 16,1%. Gleichwohl wird in dem Bericht des aarganischen Cantonstatistikers (Mittheilungen 1889, Heft 1) betont, dass die allzugrosse Zerstückelung des Bodens nur da als nachtheilig befunden wurde, wo Gelegenheit zum Nebenverdienst fehle.

9. Russland. Nach der in den Jahren 1877/80 veranstalteten Enquête wurde eine Gesammtfläche von 417 499 993 Dessätinen (1000 D. = 1093 ha) ermittelt, wobei aber betreffs der Erhebung der Grundeigenthumsverhältnisse nur 391 103 966 Dessätinen in nähere Rücksicht gezogen worden sind. Letztere vertheilen sich derart, dass entfallen: auf den Staat 150 409 977 oder 38,5%, auf die kaiserliche Familie 7 368 740 oder 1,9% und auf die Bauerngemeinden 131 372 457 oder 33,6%. Von dem Rest im Betrage von 101 953 792 D. oder 26,0% sind 91 605 845 im Privateigenthum Einzelner und vertheilen sich auf folgende

Gruppen	Besitzer Zahl	%	Flächengrösse Dessätinen %
Adlige	114 716	23,8	79,9
Kaufleute	12 630	2,6	10,7
Stadtbürger	58 004	12,1	2,1
Bauern	273 074	56,7	5,4
nicht klassirt	22 934	4,8	1,9
zusammen	481 358	100,0	100,0

Die Durchschnittsgrösse einer Besitzung beträgt demnach bei den Adligen 638, den Kaufleuten 775, den Stadtbürgern 33 und den Bauern 18 Dessätinen. (Nach Wirminghaus, Art. „Grundbesitz“ im Hdwb. d. St. W.).

10. Nordamerika. Nach dem Census von 1880 wurden in der nordamerikanischen Union gezählt:

Grösse der Farmen	Zahl der Farmen	Vom Eigenthümer bewirthschaftet	In Pacht vergeben	Auf Antheil verpachtet
unter 3 acres	4 352	2 601	875	876
3—10	134 889	85 456	22 904	26 529
10—20	254 748	122 410	41 522	90 816
20—50	781 474	460 486	97 399	223 589
50—100	1 032 910	804 522	69 663	188 725
100—500	1 595 983	1 416 618	84 645	194 720
500—1000	75 972	66 447	3965	5569
über 1000	28 578	25 765	1393	1420
	4 008 907	2 984 300	322 357	702 224

Die ungesunden Besitzverhältnisse in der Union, das immer stärkere Ueberwuchern des Latifundiensystems, die Zunahme der Zeitpachtungen mit ihren oft harten Pachtvertragsbestimmungen haben sich wie Folge und Ursache aus der wenig glücklichen Landpolitik der Vereinigten Staaten-Regierung entwickelt, die das Landspeculantenthum und den Landwucher förmlich gross zog und in der die Landschenkungen und Landverschleuderungen an die grossen Eisenbahngesellschaften den dunkelsten Flecken bilden. Die zur Unterstützung von Eisenbahnbauten bis 1871 endgültig erfolgten Landschenkungen werden zu 187 Mill. Acres angegeben, eine Fläche, welche die des Deutschen Reiches beinahe um die Hälfte übertrifft. In Californien, im Süden und in den Weststaaten sind Farmen von 20—60000 Acres keine Seltenheit und eine einzige Viehzüchterfarm soll im ersteren Land (nach Flürscheim) 1 Million Acres besitzen und die Hälfte von Californien soll 500 Individuen gehören. „Die Geschichte der amerikanischen Landgesetzgebung — sagt Sering — zeigt schlagend die Missstände, welche die freie Concurrenz im Erwerb von Land in den Colonialgebieten zur Folge hatte." Selbst der Erlass der Heimstättegesetzgebung konnte den weiten Agglomerationsprocess nicht hindern. In Jowa, Missouri, Kansas und Nebraska haben 1870—80 zugenommen die Farmen von

50—100	Acres um	78 %,
100—500	„ „	431 %,
500—1000	„ „	776 %,
über 1000	„ „	835 %,

in Michigan, Wisconsien, Minnesota und Dakota ebenso um 82 %, 591 %, 538 % und 930 %. — 25% aller Farmen waren 1880 verpachtet, und in einzelnen Staaten erhebt sich die Zahl der Pachtgüter nicht unerheblich über diese Durchschnittsziffer, namentlich in den Südstaaten (bis 44 % in Mississippi). Vgl. hierzu Sering, Die Landpolitik der Vereinigten Staaten in Nordamerika, in Schmoller's Jahrb., 1884, S. 439 ff. — Bemerkenswerth sind auch die Latifundienbesitzungen, welche seit dem Ausbruch der agrarischen Krisis in Grossbritannien englische Grundherren in Amerika zusammengehäuft haben. Nach Flürscheim (dessen Angaben allerdings an Zuverlässigkeit vielfach zu wünschen übrig lassen) soll die Fläche, welche jetzt schon britische Unterthanen in Nordamerika besitzen, auf 11 Millionen Morgen anzuschlagen sein.

Abschnitt III.

Theilbarkeitsbeschränkungen und Erbrecht.

§ 75. Für und Wider die Mobilisirung.

Vorbemerkung.

Die Frage „Für“ und „Wider“ die Mobilisirung fällt zum Theil wenigstens mit jener nach der vorwiegenden Nützlichkeit grosser und kleiner Landgüter zusammen, daher denn auch die Betrachtungen darüber als die grundlegenden vorausgeschickt worden sind. Ganz allgemein lässt sich sagen, dass je nach der Beantwortung jener principiellen Frage auch die Schriftsteller entweder dem System der Gebundenheit oder dem der Freitheilbarkeit (der Mobilisirung) zuneigen. Uebrigens ist, wie Seelig in einer Arbeit, die auch heute noch zu den lesenswerthesten gehört („Ueber die Geschlossenheit des Grundbesitzes. Mit besonderer Rücksicht auf Hannover“, in der Tüb. Zeitschr. f. d. St. W., Jahrg. 1854) betont (S. 539), die Frage: „ob überall, zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen die Geschlossenheit oder die freie Theilbarkeit vorzuziehen sei, eine solche, die eigentlich gar nicht gestellt werden sollte. Die Bedeutsamkeit der mitwirkenden Nebenumstände ist es, welche die Bezugnahme auf ein bestimmtes Land verlangt. Die ganze volkswirthschaftliche Lage des Landes, nicht blos die landwirthschaftlichen, sondern auch die industriellen und Handelsverhältnisse, die Staats- und Rechtsverfassung, der Bildungsstand, die Sitten und der Charakter des Volks werden für die Entscheidung der Frage in Anschlag gebracht werden müssen“. In der That ist die Frage der Gebundenheit oder der Freitheilbarkeit keine grundsätzliche, sondern nur von Fall zu Fall zu lösende; und auch eine Betrachtungsweise, welche etwa ganz allgemein für die niederen Culturstufen durchweg Gebundenheit, für die höheren ebenso durchweg Freitheilbarkeit forderte, lässt den springenden Punkt vermissen. Zwar liegt in dem allgemeinen Zustand der Volkscultur ein Moment von nicht zu unterschätzender Tragweite, aber doch nur eins; das andere ist durch die thatsächliche Bewirthschaftungsmöglichkeit gegeben, insofern es nämlich von wesentlichster Bedeutung ist, ob nach den Boden- und Klimaverhältnissen dem Fortschreiten zu intensiveren Anbauweisen, als unerlässlicher Vorbedingung einer Verkleinerung der landwirthschaftlichen Betriebseinheiten Hindernisse in den Weg gelegt sind oder aber ob dies nicht der Fall; denn wo ersteres zutrifft, kann selbst auf den höchsten Culturstufen Gebundenheit ein Gebot wirthschaftlicher Nothwendigkeit bleiben. Diese Abhängigkeit der Streitfrage von dem Einfluss der natürlichen Wirthschaftsfactoren ist meist in der Literatur viel zu wenig beachtet worden und je schroffer eben desshalb die Anschauungen in der einen oder anderen Richtung formulirt wurden, um so weniger war eine Verständigung unter den streitenden Parteien möglich. Auch ist nicht zu verkennen, dass das Urtheil der Schriftsteller wie der praktischen Volkswirthe und Staatsmänner sehr vielfach durch Eindrücke, welche die Verhältnisse des eigenen Landes oder selbst der näheren Umgebung hinterliessen, beeinflusst worden ist und dass Manche derselben hierbei der Versuchung, ein aus localen Beobachtungen geschöpftes Urtheil zur Höhe einer allgemeinen gültigen Wahrheit zu erheben, nicht immer sich zu entziehen verstanden haben, wie dies namentlich auch von Fr. List zutrifft.

In der heutigen Zeit hat die Controverse viel von ihrer Schärfe, aber auch von ihrer praktischen Bedeutung verloren, weil eine Wiederheraufführung der alten strengsten Formen der Gebundenheit (gesetzliche Untheilbarkeit in Verbindung mit directen Veräusserungs- und Verschuldungsbeschränkungen) mit genereller Ergreifung aller landwirthschaftlichen Anwesen im Ernste von Niemandem discutirt wird und jene mildeste Form der Gebundenheit, welche in den modernen Anerbenrechtsgesetzen zu Ausdruck kommt, auch von den grundsätzlichen Freunden einer

Freiheit im Bodenverkehr sehr wohl gutgeheissen werden kann. — Als Freunde und Vertreter der Mobilisirung, d. h. der durch gesetzliche Ge- und Verbote grundsätzlich und mit genereller Wirkung für den gesammten Liegenschaftsbesitz nicht behinderten Bewegung im Liegenschaftsverkehr, theilweise allerdings mit mannichfachen Einschränkungen und Vorbehalten, sind zu nennen und zwar von Aelteren neben den Agronomen Thaer, Schwerz und Koppe die Volkswirthe Lotz, Philippi, Graf Soden, Bülau, Süssmilch; von den Neueren: Jäger, Lette, Marchet, Meitzen, von Miaskowski, Menger, von Mohl, Reichensperger, Riedel, Roscher, Schäffle, Schmoller, Seelig, Walcker; ein Theil dieser, und zwar selbst der radical-freihändlerische Walcker tritt aber warm und überzeugt für eine die ungetheilte Erhaltung der Landgüter im Erbweg sichernde oder doch ihr Vorschub leistende Erbrechtsgesetzgebung ein. Als Gegner: Arndt, Knaus, Ad. Müller, Freiherr v. Stein, v. Vincke; ferner v. Bernhardi, Hanssen, v. Hermann, Helferich, Kosegarten, Fr. List, Renning, Riehl, unter den Neueren namentlich L. von Stein, wie überhaupt die meisten österreichischen Landwirthe. Arndt erwartete von der Freitheilbarkeit „ein Volk von Bettlern und Streunern", Freiherr v. Stein befürchtete, dass sich „der Bauernstand in Tagelöhner, Gesindel, der Adel aus einem selbstständigen Güteradel in einen Dienst- und Hofadel auflöst". Wogegen z. B. Bülau für Mobilisirungsfreiheit schon desshalb eintritt, weil kleinere Güter grössere Roh- und Reinerträge abwerfen, und zugleich „ein wichtiges Mittel gegen die für Uebervölkerung gehaltene Nahrungslosigkeit sind"; auch weil „von grösseren Bedrängnissen kleine Landwirthe weniger schmerzlich betroffen werden, weil sie sich den wechselnden Zeitumständen anschmiegen können und sowohl geneigt als fähig sind, einen Ausfall durch doppelten Fleiss und doppelte Sparsamkeit zu decken". (Bülau, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 1835. S. 244.) Eine gute Uebersicht der Literatur bei Roscher in den Anmerkungen zu § 53, 101 und 139 und bei Rau II zu § 76. — Die älteren französischen Schriftsteller sind meist ebenso Anhänger des kleinen Grundeigenthums und damit der Mobilisirungsfreiheit wie die englischen den Grossbesitz und die Gebundenheit bevorzugen. — Die nüchterne, immer den Blick auf das Ganze richtende kühl abwägende Untersuchungsmethode, welche Rau eigen war, hat diesen Schriftsteller vor irrigen Schlussfolgerungen in viel höherem Grade als viele seiner Vorgänger und Nachfolger behütet, wenn schon die von ihm empfohlene unbedingte Mobilisirungsfreiheit mit Recht Widerspruch herausfordert. Rau tritt für Aufhebung der Gebundenheit namentlich aus folgenden Gründen ein: weil viele Bauerngüter für das beschränkte Maass von Kapital, Umsicht etc. der Eigenthümer zu gross sind, daher mangelhafter bewirthschaftet werden, als wenn sie verkleinert würden; weil die Abfindung der Miterben den Anerben in Schulden bringt und einer etwaigen weitgehenden Begünstigung des Anerben das Rechtsgefühl der Bevölkerung widerstrebt; weil die Gebundenheit die Ansiedelung neuer Familien, den Erwerb von Land durch Dorfhandwerker, Tagelöhner erschwert; weil endlich der Zweck der Gebundenheit durch Verpachtung eines Guts in Parcellen leicht vereitelt werden kann, ein Verbot solcher Stückpachtungen aber allzu lästig sein würde (s. Rau, a. a., § 73). Als günstige Folgen der „Freiheit der Gütertheilungen" erwähnt er: fleissigeren Anbau des Landes, Erhöhung der Bodenrente und deren Vertheilung unter Mehrere, Zuwachs von bodenbesitzenden Bürgern, „die dem Vaterland und der rechtlichen Ordnung" anhänglich sind" (ebenda § 78). Wenn Rau mit diesen Sätzen im Allgemeinen Recht hat, so wurden doch auf der einen Seite von ihm die aus einer weitgehenden Theilung möglicherweise entstehenden Nachtheile und Gefahren unterschätzt und andererseits von der wirthschaftlichen Einsicht, welche von selber solcher schädlichen Theilung widerstrebe (ebenda § 79, Ziffer a ff. und § 81, c) entsprechend dem volkswirthschaftlichen Optimismus der älteren Schule, zu viel erwartet. — Im Zusammenhang mit dieser Auffassung steht die ablehnende Haltung Rau's insbesondere auch gegenüber Fideicommissen und Erbgütern (ebenda § 81, Ziffer 3 u. § 83) — Die Gedankenrichtung, von der die Bewegung nach Herstellung der Freiheit im Bodenverkehr getragen war, kann nicht prägnanter zum Ausdruck kommen, als dies in § 1 des der Feder A. Thaer's entsprungenen Preuss. Edikts vom 14. Sept. 1811 zur Beförderung der Landescultur geschehen ist. „Diese unbeschränkte Disposition (über das Grundeigenthum) — heisst es daselbst — hat vielfachen und grossen

Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben, und die Cultur aller Grundstücke zu befördern. — Ersteres geschieht dadurch, dass bei Erbtheilungen oder sonst entstehenden ausserordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viele einzelne Grundstücke verkauft werden können, dass derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird. — Das Interesse giebt die, für Eltern so wünschenswerthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkür zu vertheilen und die Gewissheit, dass diesen eine jede Verbesserung zu Gute kommt. — Die Cultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch versichert, dass die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkaufe in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet. — Durch die Veräusserung wird er schulden- und sorgenfrei und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu cultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Cultur, und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äussere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen. — Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Vortheil, der Unserm landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben, und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleissig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können. — Viele von ihnen werden sich emporarbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleissiger Eigenthümer und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen grösseren Anstrengung mehr Arbeit als bisher." In Uebereinstimmung damit sagte A. Thaer 1806 („Annalen des Ackerbaus"): „Eine völlige Freiheit, kleine Güter zusammenzuziehen oder mit einem grösseren zu vereinigen und wieder grosse Güter in Parcellen von beliebiger Grösse zu zerschlagen und zu wählen, was Jedem nach seiner individuellen Lage am vortheilhaftesten erscheint, wird (auch) für die Production und die allgemeine Wohlfahrt am vortheilhaftesten sein. Desshalb muss die völlige Freiheit des Eigenthums auch in diesem Stück von jeder Regierung vernunftmässig als Gesetz angenommen werden", Sätze, die freilich heutzutage in dieser Allgemeinheit schwerlich von irgend einer „Regierung" werden zugestanden werden. Auf die Stellung der einzelnen Schriftsteller zu den hier mitspielenden Fragen näher einzugehen, wird sich im Verlauf der Darstellung Gelegenheit bieten. (Vgl. insbesondere auch die Literaturübersichten zu den §§ 78, 81, 89.) Doch darf vielleicht hier noch an die Worte erinnert werden, welche Göthe in Wilhelm Meisters Lehrjahre (8. Buch, 2. Kap.) dem Grundherrn Lothario in den Mund legt: . . . „wenn uns nur der Staat gegen eine billige regelmässige Abgabe das Lehenshocuspocus erlassen und uns mit unseren Gütern nach Belieben zu schalten erlauben wollte, dass wir sie nicht in so grossen Massen zusammenhalten müssten, dass wir sie unter unsere Kinder gleicher vertheilen könnten, um alle in eine lebhafte freie Thätigkeit zu versetzen . . . Der Staat würde mehr, vielleicht bessere Bürger haben und nicht so oft um Köpfe und Hände verlegen sein". — Ueber eine bemerkenswerthe amtliche Enquête der Württembergischen Regierung betreffs der Wirkung der Bodenmobilisirung in diesem Land und des in den ersten Decennien offenbar besonders stark betriebenen Gewerbes der „Gütermetzgerei" siehe Fallati in der Tübinger Zeitschrift, Jahrgang 1845, S. 319 ff.; das praktische Ergebniss der Enquête gipfelt in einer unterm 22. Dez. 1841 erlassenen Verfügung der Ministerien des Innern und der Justiz über die Missbräuche bei der Veräusserung von Grundstücken und insbesondere bei der Zertrennung grösserer Bauerngüter, während das Princip der Freitheilbarkeit an sich aufrecht erhalten wurde. In den Vorschlägen der Verwaltungsbehörden spielte die gesetzliche Festsetzung eines Besitz- bezw.

Parcellenminimums und der verwaltungsrechtlichen Bekämpfung des „Güterhandels" eine besonders grosse Rolle.

In den meisten Ländern Europas hat seit Ausgang des vorigen Jahrhunderts der Grund und Boden die ehemalige rechtliche Gebundenheit eingebüsst, d. h. es sind die Theilbarkeitsbeschränkungen der älteren Zeit, beruhend theils auf Erwägungen grundherrlich-fiscalischer, theils allgemein staatlicher Natur, grossentheils beseitigt worden und dem Verkehre in Grundstücken sowohl unter Lebenden wie auf den Todesfall Schranken im Allgemeinen nicht mehr auferlegt. Allerdings gilt dies wesentlich nur für den bäuerlichen Grundbesitz, während der Grossgrundbesitz, namentlich soweit er im Besitz adeliger Familien sich befindet, die ehemaligen Formen der Gebundenheit in Form von Fideicommissen und Rechtsinstituten verwandter Art zum Theil noch beibehalten hat. Eine zutreffende Würdigung der Frage, ob dieser Uebergang zur Freiheit im Bodenverkehr, wie er von der physiokratischen Schule zuerst wissenschaftlich vertreten, späterhin von Anhängern der verschiedensten politischen und wirthschaftspolitischen Richtungen theils aus Gründen des Productionsinteresses, theils aus solchen socialer oder politischer Natur befürwortet, von anderen Schriftstellern und Politikern aber ebenso heftig bekämpft wurde, mehr Nachtheile oder Vortheile gebracht hat, würde eine eingehende Kenntniss nicht bloss der thatsächlichen Besitzverhältnisse in einem gegebenen Zeitraum, sondern auch der Bewegung in der Besitzvertheilung innerhalb gegebener Zeiträume und eine vergleichende Inbetrachtziehung der Wohlstandsverhältnisse von Land zu Land und von Zeit zu Zeit zur Voraussetzung haben; eine solche Kenntniss bietet aber leider die Statistik, welche erst am Ausgang des 19. Jahrhunderts diesen Vorgängen eingehendere Aufmerksamkeit zugewendet hat, nur in ungenügendem Maasse und das Urtheil entbehrt daher einigermaassen der sicheren Unterlage. Immerhin lassen sich auf Grund des vorhandenen Zahlenmaterials und der Kenntniss, die amtliche und nichtamtliche Veröffentlichungen über die Lage des Grundbesitzes in den europäischen Staaten vermittelt haben, folgende Sätze aufstellen:

1. Es giebt Gegenden und ganze Länder, in denen schon im Mittelalter eine rechtliche Gebundenheit entweder nicht mehr bestand oder, soweit dies der Fall, doch nur mässig gehandhabt wurde; dies trifft für einen grossen Theil von Frankreich und Italien und was Deutschland anlangt, für die Landstriche mit vor-

wiegender Besiedelung durch die fränkischen und thüringischen Stämme zu. Wenn es richtig wäre, dass, wie Freiherr v. Stein einmal sagte, die Mobilisirung mit der Zeit dazu führen müsse, den Bauernstand „in Gesindel und Tagelöhner“ aufzulösen, so müsste in jenen Gegenden das Grundeigenthum längst in kleinste Bruchtheile „pulverisirt“ worden sein. Nun lassen die Zahlenergebnisse der Statistik in Verbindung mit sonstigen Wahrnehmungen allerdings erkennen, dass gegendenweise der Zerstückelungsprocess in den Ländern der Freitheilbarkeit ausserordentlich fortgeschritten ist, aber ebenso, dass diese Erscheinung keineswegs überall sich geltend macht, dass vielmehr neben den kleinen und kleinsten Betrieben mittlere und grössere Betriebe in stattlicher Anzahl sich erhalten haben; auch steht die allgemeine Wohlstandslage dieser Länder der Freitheilbarkeit (Frankreich und die Rheinebene und einzelne angrenzende Ländergebiete) derjenigen in anderen Staatswesen, in denen wegen der bis in die neuere Zeit rechtlich oder thatsächlich erhalten gebliebenen Gebundenheit der grosse bäuerliche Besitz vorherrschend vertreten ist, in der Regel keineswegs nach. Hieraus aber ist zweierlei zu entnehmen, einmal dass da, wo im Grundsatz Freitheilbarkeit der landwirthschaftlichen Anwesen besteht, Gegentendenzen sich wirksam zeigen, welche dem Zerbröckelungsprocess hinderlich in den Weg sich stellen; zum andern, dass auch bei weitgehender Zerstückelung die Interessen der Bodenproduction und die Wohlfahrt der ländlichen Bevölkerung nicht nothwendig kümmern müssen. Wenn z. B. in Baden auch heute noch auf die Besitzer zwischen 5 und 100 ha 55 %, auf diejenigen zwischen 2 und 100 ha über 80 % des gesammten landwirthschaftlichen Areals entfällt und ähnliche Besitzvertheilungsverhältnisse in der Pfalz und den Rheinlanden, sowie in Frankreich, einzelnen Cantonen der Schweiz bestehen, (vgl. § 74), d. h. in Gebieten, in denen grossentheils Theilbarkeitsbeschränkungen irgend welcher Art seit Jahrhunderten nicht mehr in Geltung sind (wohl aber seit Einführung des Code Napoléon ein rechtlicher Parcellirungszwang in allen Erbtheilungsfällen), so erklärt sich diese an sich auffallende Erscheinung doch sehr leicht, wenn man mit den das Empfindungsleben der bäuerlichen Bevölkerung beherrschenden psychologischen Factoren rechnet. Denn was den Bauern vor Allem auszeichnet und nicht bloss den deutschen Bauern, ist eben das, dass er nicht bloss mit besonderer Zähigkeit an der ererbten oder erworbenen Scholle festhält, son-

dern dass er vor Allem auch seinen Ehrgeiz darein setzt, den durch die jedesmalige Erbtheilung verkleinerten Besitz durch Zukauf allmählich wieder zu vergrössern. So steht zwar fest, dass der Grund und Boden in diesen Ländern in einer gewissen ständigen Bewegung begriffen ist, aber ebenso, dass in dem Maasse, als mittlere und grössere Anwesen im Erbgang auseinanderfallen, kleine und kleinste Wirthschaften allgemach zu solchen mittlerer Grösse wieder emporwachsen. Freilich zeitigt dieses Drängen nach Grundbesitz manche ungesunde Erscheinungen, unter denen die Höhe der Grundstückspreise, als Folge der ungehemmten Land-Nachfrage, und die Möglichkeit weitgehender Verschuldung in vorderster Linie steht; aber dieselbe Lage, welche den Zukauf von Grundstücken zu dem ererbten Besitz als besonders begehrenswerth erscheinen lässt, nöthigt auch wieder zu denkbar stärkster Entfaltung der wirthschaftlichen Tugenden des Fleisses, der Sparsamkeit, der Nüchternheit, welche Tugenden gerade die Landwirthe der Gegenden der Freitheilbarkeit in besonderem Grade auszeichnen und gleichzeitig zu jener intensivsten Bodenbestellung geführt haben, welche ebenfalls diesen Gegenden im Gegensatz zu den bäuerlichen Betriebsweisen in anderen Gebietstheilen eigenthümlich ist. — Im Uebrigen bedarf es keiner Betonung, dass das System der Freitheilbarkeit nicht nothwendigerweise mit dem Zwang zur Theilung in Erbfällen verknüpft zu sein braucht (régime du partage forcé im Code Napoléon); und dass auch innerhalb dieses Systems sehr wohl Rechtseinrichtungen denkbar und ausführbar sind, welche die im gegebenen Fall, namentlich hinsichtlich der Behandlung der zur Erbmasse gehörigen Gebände nachtheiligen Seiten der Theilung abzuschwächen geeignet sind. (Vgl. unten § 86.)

Anmerk. a. Ueber die Gründe, welche den Schöpfer des Code Napoléon veranlasst haben, einen Parcellirungszwang in Erbfällen zu verorden, siehe die Anm. 1 auf S. 468. — Gegenüber dem bekannten Wort: „le territoire francais semble tomber en poussière“ hebt Roscher hervor, dass „gerade Frankreich als Beweis dienen kann, wie bei voller und stark benutzter Freiheit des Bodenverkehrs doch während mehr als zweier Menschenalter der Gebrauch den Missbrauch zu überwiegen vermag“. Und „auch in Preussen scheint . . . während des nunmehr über 60jährigen Bestehens der Mobilisirungsfreiheit keine ungünstige Entwicklung hervorzuleuchten“. (Roscher, a. a. O., § 143.) — Sehr übertreibende Bemerkungen betreffs der Folgen der Mobilisirungsfreiheit bei G. Hansen (Die drei Bevölkerungsstufen, 1889, S. 329 ff.); die von ihm als Folge der Mobilisirung prognosticirte „Vernichtung des Bauernstandes“ (der ersten Bevölkerungsstufe) und damit auch „das Heruntersinken des geistigen Niveaus“ der zweiten Bevölkerungsstufe (des städtischen Mittelstandes), die aus dem ersteren sich beständig neu recrutirt, müsste ja in den Ländern der Freitheilbarkeit längst eingetreten sein. Kann dies Hansen vom deutschen Südwesten, der Schweiz etc. ernstlich behaupten?

b) Den **socialen** Gesichtspunkt in der Beurtheilung der Frage der Freiheit im Bodenverkehr hat **Fürst Bismarck** scharf betont, indem er in einem Erlass an das Preussische Staatsministerium vom Februar 1882 ausführte:

„Die Thatsache, dass das Eigenthum an Grund und Boden die Besitzer fester als jedes andere Band mit dem Staate und seinem Bestande verknüpft, hat für alle Klassen der Betheiligten gleichmässige Geltung; der Eigenthümer des kleinsten Hauses ist durch dieselben Interessen mit der Staatsordnung verbunden, wie der Besitzer ausgedehnter Landgüter. Der Staat hat desshalb alle Veranlassung, die Vermehrung der Grundbesitzer zu befördern. Er steigert dadurch den Wohlstand der Bevölkerung, indem er eine sorgfältigere und desshalb ergiebigere Bearbeitung des Bodens herbeiführt, weil jeder Arbeiter im eigenen Besitz und Interesse emsiger und erfolgreicher arbeitet, als für Lohn auf fremdem Besitz. Er vergrössert zugleich die Zahl derjenigen, in welchen das Bewusstsein des untrennbaren Zusammenhanges mit ihm und seinen Schicksalen am lebendigsten ist. Der Besitz einer kleinen Parcelle bietet, auch wenn sie allein den Eigenthümer nicht zu ernähren vermag, ihm doch immer eine Gelegenheit zur Verwerthung unbeschäftigter Stunden und einen Theil dessen, was er nothwendig zu seiner Subsistenz braucht, und die Sicherheit eigener unkündbarer Wohnung giebt seiner ganzen Thätigkeit einen festen Rückhalt. Deshalb halte ich die Besorgniss für grundlos, dass die Beförderung der Grundstückstheilungen zur Vermehrung des Proletariats beitragen könne. Der Besitzer eines noch so kleinen Grundeigenthums ist immer besser und unabhängiger gestellt, als der besitzlose Proletarier, der mit Wohnung und Unterhalt lediglich auf den Ertrag seiner Handarbeit angewiesen ist. Dasselbe Interesse aber, welches der Staat daran hat, die Zahl der Grundbesitzer zu vermehren, muss ihn dazu führen, für die dauernde Erhaltung derselben in ihrem Eigenthum zu sorgen".

c) Gegen die Annahme ungehemmten Fortschreitens der Bodenzerstückelung wendet sich **Rau** mit dem Hinweis (Anm. 6 zu § 79), dass die Annahme, es würden Güter von 60 Morgen in der zweiten Hand (bei 4 Geschwistern) durchschnittlich auf 10, in der dritten auf $2^1/_2$ Morgen zerstückelt sein, **unstatthaft** erscheine; „denkt man sich 1000 Familien mit Gütern von 40 Morgen und nimmt man an, dass jene in gleichem Schritt mit der Volksvermehrung um jährlich 1% zunehmen, so würde die Zahl der Familien in 15 Jahren erst auf 1160, in 33 auf 1388, in 66 auf 1928, in Hundert Jahren auf 2704 anwachsen und wofern das Land gerade im Besitz dieser Familien bliebe, der mittlere Umfang eines Guts in denselben Zeiträumen auf 34,4; 28,8; 20,7; 14,4 Morgen sinken." — Dabei ist übrigens von Rau noch unbeachtet geblieben, dass erfahrungsgemäss die Bevölkerung in den Landorten viel langsamer wächst als im Durchschnitt des Landes, nicht nur wegen der grösseren Kindersterblichkeit, sondern auch weil regelmässig ein Theil der jüngeren Generation ausserhalb Orts verzieht (Töchter in Folge Verheirathung, Söhne wegen Ergreifung eines anderen Berufs etc. etc.). In zahlreichen Fällen kommt es daher überhaupt nicht zur naturalen Theilung trotz der rechtlichen Möglichkeit, weil eben mehr als ein zur Uebernahme tauglicher oder bereiter Erbe nicht vorhanden ist.

2. Eine im Gefolge der Mobilisirungsfreiheit eintretende **weitgehende Zerstückelung** des Grundbesitzes ist da am wenigsten als schädlich zu erachten, kann sogar mit der Wohlstandslage des flachen Landes nachhaltig verträglich sein, wo die **Bodenverhältnisse besonders günstige sind und das Klima ein mildes ist**, wo also auf derselben Flächeneinheit höhere Roherträgnisse als in Gegenden mit minder günstigen Verhältnissen dieser Art gewonnen werden können und wo aus eben diesen Gründen hochwerthige Culturen (Handelspflanzen) sich betreiben lassen. Auch da ferner braucht eine weitgehende Zerstückelung keineswegs die Erscheinungen des Zwergwirthschaftenthums aufzuweisen, wo wegen der Nähe

grosser Verkehrs- und Consumtionscentren mehr gartenartig zu betreibende Specialculturen (Gemüse-, Obstbau) besonders lohnend erscheinen oder wo wegen der reichen industriellen Entwicklung die überschüssigen Arbeitskräfte der bäuerlichen Familie jederzeit Gelegenheit zu Nebenverdienst zu finden vermögen. Die badischen landwirthschaftlichen Erhebungen von 1883 haben, wo solche Verhältnisse vorliegen, für eine Anzahl typischer Gemeinden eine ausnehmend günstige Wohlstandslage trotz des Vorwiegens des kleinen und kleinsten Besitzes feststellen können, die in auffallendem Gegensatz zu jener stand, welche Gemeinden mit geschlossenem Besitz, d. h. mit vorwiegend günstigen Besitzverhältnissen aufwiesen[1]). Mit diesen thatsächlichen Bewirthschaftungsmöglichkeiten steht im Zusammenhang die grosse Relativität des Begriffs mittlerer und kleinerer Bauerngüter. In den Gegenden der oben erwähnten Art reicht schon der Besitz von 2 ha hin, dem Anwesen den Charakter einer selbstständigen Wirthschaft zu geben, und ein Besitz von 5 ha und darüber reiht deren Inhaber schon in die Klasse der mittleren, vermöglicheren Besitzer ein, während in Landstrichen mit minder günstigen Vorbedingungen der Production Anwesen der letztbezeichneten Grösse noch als Tagelöhnergüter gelten müssen und in rauheren Bezirken mit unergiebigen Bodenverhältnissen oft ein Besitz von selbst 10 ha nicht hinreicht, dem Wirth eine auskömmliche Existenz zu ermöglichen[2]). Auch wenn man sich von populationistischen Erwägungen, wie sie den Schriftstellern des vorigen Jahrhunderts nahe lagen, heute nicht mehr leiten zu lassen braucht, wird man es immerhin als einen grossen volkswirthschaftlichen und socialen Gewinn erachten müssen, dass da, wo die natürlichen Productionsfactoren oder die Gestaltung der Erwerbsverhältnisse im Allgemeinen die Ansässigmachung einer grösseren Anzahl Familien auf dem flachen Lande mit durchschnittlich kleineren Besitzeinheiten ohne Schaden für diese selbst und die Gesellschaft gestattet, die Ge-

---

[1]) Bad. landw. Erhebungen, IV. Bd., S. 45, in Verbindung mit der Darstellung unter Kap. IX, S. 81 daselbst.

[2]) Die bad. landw. Erhebungen (IV. Bd., S. 66) lassen den Besitz der Gross- und Mittelbauern in den getreidebauenden Bezirken bei 7—10 ha, in dem Handelsgewächs- und Reborten bei 4—5 ha, in den Oderwald- und Schwarzwaldorten dagegen erst bei 20—30 ha; den Kleinbesitz in den getreidebauenden Gegenden bei 4—7 ha, in den Handelsgewächs- und Rebgegenden bei 2—4 ha, beginnen und weisen für Waldgegenden selbst bei einem Besitz von 10 und mehr ha die Unzulänglichkeit der Gutsgrösse für die Unterhaltsbestreitung der Familie nach (Anlage VI, Ziffer 29a, Seite 160 ebenda).

legenheit hierzu in ausgedehntem Maasse gegeben werde. Denn wenn man auch nicht gerade der Ansicht huldigt, dass schon der Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetz dazu führt, jedem Staatsangehörigen die rechtliche Möglichkeit zum Grunderwerb durch unbeschränkte Mobilisirungsfreiheit des Verkehrs in Grund und Boden einzuräumen, so wird man es doch aus den oft erwähnten Gründen politisch und social für einen Vortheil erachten müssen, wenn mit der zunehmenden Auftheilung des Grund und Bodens das eigentlich sesshafte Element des Volkslebens, das zugleich seiner Natur nach radicalen Strömungen abgeneigt ist, eine Stärkung erfährt, und zwar um so mehr für einen Vortheil, in je höherem Grade ein ungesundes, d. h. proletarisches Wachsthum der Städte sich bemerkbar macht und die eigenthümlichen Erwerbsverhältnisse des städtischen Lebens die socialen Gegensätze ihrer Bewohner verschärfen. Aber auch im Hinblick auf das Gedeihen der industriellen Gewerbe ist der Zustand einer gleichmässigeren Bodenvertheilung ebenfalls vortheilhafter als die Häufung des Grundbesitzes in den Händen Weniger, weil mit einer zahlreichen Klasse von unabhängigen kleinen und mittleren Grundbesitzern regelmässig eine starke Nachfrage nach gewerblichen Erzeugnissen Hand in Hand geht, der es im anderen Fall, wenn die grosse Masse des Landvolks aus besitzlosen Tagelöhnern besteht, gebricht. Das Latifundienwesen im östlichen Deutschland und der Mangel an Gewerbfleiss ebenda dürften sicherlich in einem inneren Zusammenhang stehen. In England hat allerdings durch ein ungewöhnliches Zusammentreffen günstiger Umstände eine blühende Industrie trotz der ungünstigen Besitzverhältnisse auf dem flachen Lande sich entwickelt; aber nicht im Besitz eines kaufkräftigen Hinterlandes, wie es sich aus dem Vorhandensein einer dichten Landbevölkerung ergiebt, und desshalb zum grossen Theil auf den Export angewiesen, entbehrt die Industrie in dem Inselreiche mehr als anderwärts der Stetigkeit und Regelmässigkeit der Entwicklung und befindet sich in einem Zustand weitgehendster Abhängigkeit von der Handelspolitik fremder Staaten und der allgemeinen politischen Lage überhaupt, der schwerlich als ein wünschenswerther erachtet werden kann [1]).

---

[1]) Schon v. Mohl meint (a. a. O., § 113): „Müssen nicht alle Mittel, selbst zuweilen die schlechtesten, angewendet werden, um den Absatz (nach Aussen) zu erhalten, womöglich zu erweitern? Bringt nicht schon jetzt irgend eine Stockung in einen entfernten Welttheil unmittelbar eine schmerzhafte und vielleicht gefährliche

3. Immerhin ist wohl zu beachten, dass auch unter den denkbar günstigsten Verhältnissen der Natur es eine Grenze der Theilung giebt, jenseits deren der Grundbesitz die Unterlage einer selbstständigen Erwerbsexistenz nicht mehr bietet. Muss nun schon eine sehr weitgehende Verkleinerung der Grundstücksparcellen aus landwirthschaftlich-technischen Rücksichten als nachtheilig, wenn auch nicht gerade als unerträglich angesehen werden (vgl. S. 310 ff.), so wäre doch eine unablässig fortschreitende Auftheilung der Besitzeinheiten selber offenbar undenkbar, und wenn sie gleichwohl einträte, mit der Proletarisirung des Landvolkes und der Verarmung der betreffenden Gegenden gleichbedeutend. Eine solche ununterbrochen fortschreitende Auftheilung könnte ohne den grössten Schaden für die Besitzer nur da Platz greifen, wo der Erwerb aus dem Grund und Boden die Nebensache, der Erwerb aus anderen Beschäftigungen, insbesondere in der Industrie, die Hauptsache ist; in diesen Fällen hätten aber die betreffenden Stelleninhaber die Eigenschaften des Landvolks überhaupt abgestreift und man hätte es im Wesentlichen mit grundbesitzenden Fabrikarbeitern, Kleinhandwerkern etc. zu thun. Wo aber überhaupt eine solche Doppelbeschäftigung ausgeschlossen ist, müsste jener Process unaufhaltsam zur wachsenden Herabdrückung des Standard of life, zu immer grösserer Einengung der Lebensansprüche führen und bei jedem Zwischenfall äusserste Noth, Elend und Hunger im Gefolge haben. Die Gegner der Mobilisirungsfreiheit können sich mit Recht darauf berufen, dass die Vorführung eines solchen Bildes der endlichen Entwicklung nicht bloss im Bereich der theoretischen Möglichkeit liegt, wie die Verhältnisse in einzelnen Provinzen Italiens aufweisen, in denen Tausende von Menschen, deren Erbtheil ein kleinster Fetzen Land und allenfalls einige Olivenbäume bilden, ein menschenwürdiges Dasein zu führen nicht mehr vermögen. Ist also mit solchen möglichen Folgen der Mobilisirungsfreiheit zu rechnen, so ergiebt sich daraus doch nur, dass sie, wie alle Freiheiten, eine zweischneidige Waffe ist und von der Bevölkerung nur dann ohne Nachtheil ertragen werden kann, wenn der allgemeine Zustand der Bildung auf dem flachen Land jene Tugenden der wirthschaftlichen Vorsicht, der Bedachtnahme auf die

---

Krise hervor? Ist nicht zu fürchten, dass bei weit ausgedehnten und lange dauernden Störungen des Handels, bei einem für England unglücklichen Seekrieg . . . . das furchtbarste Elend unter der gewerblichen Bevölkerung entstehen, das stolze Gebäude ins Wanken kommen kann?"

Zukunft, der Vorsorge auch für die kommenden Generationen zur Reife bringt, welche lehren, von der Freiheit einen maassvollen Gebrauch zu machen. Für einen grossen Theil der italienischen Bewohner des flachen Landes war desshalb die unbeschränkte Zulassung der Freitheilbarkeit sicherlich ebenso ein gefährliches Geschenk, als unbedenklich für die überwiegende Mehrzahl der Landbevölkerung der Rheinthalebene oder Frankreichs, die, wie die Statistik lehrt, ungeachtet der Freiheit haushälterisch mit dem Grund und Boden umzugehen und — sei es durch Maasshalten in vorzeitigen Eheschliessungen, sei es durch eine nüchterne Heirathspolitik, welche das gemeinsame Einbringen von Grundbesitz in die Ehe anstrebt, sei es durch rechtzeitige Abstossung der überschüssigen Bevölkerung in andere Berufsarten — eine wenn auch vielleicht nicht durchweg befriedigende, so doch leidlich gute Besitzvertheilung bis auf den heutigen Tag zu behaupten wusste [1]).

§ 76. Fortsetzung; bedingte Räthlichkeit der Gebundenheit; abschliessende Betrachtungen.

4. Je ungünstiger die äusseren Productionsbedingungen sich erweisen, je entlegener die Stätten der landwirthschaftlichen Production von den grossen Industrie- und Verkehrscentren sich befinden, je mehr es danach an der Möglichkeit fehlt, für die Kargheit der Natur und die etwaige Unzulänglichkeit des Besitzes in anderweiten Beschäftigungen Ersatz zu finden, um so rascher wird bei Zulassung der Freitheilbarkeit die Grenze der Unterhaltsmöglichkeit erreicht, um so bedenklicher also jene Zulassung selber sein. Dies trifft also in besonderem Grade für sehr nördlich gelegene Gebietstheile (Skandinavien, grosse Theile von Russland etc.),

[1]) So räumt auch Helferich, der im Uebrigen ein warmer und überzeugter Vertreter der Gebundenheit ist, doch ein, dass „solche Völker und Stämme, welche voll individuellen Selbstgefühls sind, die das Leben mit Energie anzugreifen pflegen und fromm und treu an alten Sitten halten, von der Freiheit in der Verfügung über Grund und Boden im Ganzen keinen verderblichen Gebrauch machen, wenn nur die Freiheit wirklich eine vollkommene ist, nicht nur in der Freiheit zu theilen und zu verkleinern besteht, sondern auch die gesetzliche Möglichkeit zu erhalten in sich begreift" (a. a. O., Jahrg. 1853 S. 203). Die Hauptsache nach Helferich ist, und darin muss man ihm sicher beipflichten, dass in den Gebieten der Freitheilbarkeit das Landvolk ein gewisses, nicht zu niedrig gegriffenes Maass von Lebensgenuss zu behaupten Willens ist, also „lieber auf einen Hausstand verzichtet, als einen solchen zu begründen, der ökonomisch nicht gerechtfertigt wäre" (S. 210).

und besonders für die Gebirgsgegenden zu und, wenn irgendwo, sind denn gerade hier die Gefahren der Freitheilbarkeit am frühesten und augenfälligsten zu Tage getreten, wobei an die Verhältnisse auf dem Vogelsberg, dem Rhöngebirge, dem Westerwald, dem Taunus und in anderen rauhen Gegenden erinnert sein mag, Gegenden, in denen die Bevölkerung, wie Riehl einmal in drastischer Weise geschildert hat, im Sommer dürftig vom Ertrag ihrer Arbeit lebt, im Winter aber zum erheblichen Theil auf Bettel angewiesen ist, „sich und der staatlichen Gesellschaft eine Last“. Man kann auf die Erscheinung der mangelnden Unterhaltsmöglichkeit für die Bewohner ländlicher Gemeinden in Folge ungenügenden eigenen Grundbesitzes sehr wohl den Begriff der Uebervölkerung anwenden, wobei man sich an der Thatsache nicht stossen darf, dass die Symptome der Uebervölkerung gemeinhin gerade in den Gebirgsgegenden, d. h. in jenen Landestheilen hervortreten, welche vergleichsweise die dünnste Menschenzahl aufweisen. Und doch sind es unbestreitbar die südlichen Abhänge des Schwarzwaldes, ein Theil der Alpen und die erwähnten mitteldeutschen Gebirge, in welchen in den einzelnen Ortschaften die Menschen, trotz der im Ganzen schwachen Bevölkerung, zu gedrängt sitzen und zu einem grossen Theil ein denkbar kümmerliches Dasein fristen, weil eben hier die Natur mit ihren Gaben kargt und eine Daseinsmöglichkeit selbst bescheidener Art nur bei verhältnissmässig grossem Landbesitz gewährt. Jede Vermehrung der Familienzahl auf Kosten der vorhandenen Besitzeinheiten verschiebt desshalb in solchen Gegenden die Bedingungen des Erwerbs sofort in nachtheiliger Weise und jede Zulassung der Abtrennung von Gutsbestandtheilen zum Zweck der Ansässigmachung neuer Wirthschaftsexistenzen wird um so bedenklicher, als die Betheiligten bei der immerhin verhältnissmässigen Grösse der übrig bleibenden Guttheile sich zunächst leicht über die Wirkungen solcher Theilungen Täuschungen hingeben. Es kommt hinzu, dass in Gebirgsgegenden neben Acker- und Wiesland gerade auch Wald und Weide einen wesentlichen Bestandtheil der Anwesen bilden, die besondere Art der Nutzung von Ländereien der letztbezeichneten Beschaffenheit aber einer Auftheilung in Parcellen gänzlich widerstrebt und wo letztere dennoch stattfindet, wegen der Unmöglichkeit fernerer ordnungsmässiger Bewirthschaftung unaufhaltsam zur Devastirung führt (§ 49, Ziffer 1). In viel höherem Grade als in den fruchtbaren Tiefebenen und dem Hügellande ist

daher für die Gebirgsgegenden auf die Stabilität der Bevölkerung als Vorbedingung der Wohlstandserhaltung Werth zu legen und darauf zu achten, dass einer Vermehrung der ansässigen Wirthe innerhalb der einzelnen Gemarkungen durch jederzeitige Abstossung eines Theiles der nachwachsenden Generation entgegengewirkt werde. Das wirksamste Mittel hierzu liegt aber in der rechtlichen Gebundenheit der Anwesen, welche deren Vertheilung unter die Miterben oder deren Verkleinerung im Wege des Verkaufs hindert oder doch erschwert und desshalb einen mittelbaren Auswanderungszwang gegenüber den nicht zur Gutsnachfolge berufenen Geschwistern in sich schliesst. Denn der ständige Abzug eines Theiles der Bewohner solcher Gegenden zu dem Zweck, sich anderen Erwerbsgelegenheiten ausserhalb der Heimathgemeinde zuzuwenden, muss als eine der wesentlichen Bedingungen der Wohlfahrtserhaltung dieser Gemeinwesen bezeichnet werden und es hat denn auch in Landestheilen mit Productionsbedingungen der erwähnten Art der Uebergang von der Gebundenheit zur Mobilisirung überall als ein verhängnissvoller Fehler sich erwiesen, der Art, dass da, wo die Freiheit des Bodenverkehrs schon längere Zeit währt, theils unerfreuliche, theils gänzlich unhaltbare Zustände sich herausgebildet haben. Hausindustrielle Beschäftigung vermag zwar unter Umständen die Schäden des Kleingütlerthums im Gebirge und Wald abzuschwächen; aber die Erfahrung zeigt, dass die Bedingungen für eine günstige Entwicklung solcher bäuerlicher Hausindustrieen nur selten gegeben sind; dass selbst da, wo sie seit Altersher sich eingebürgert haben, wie etwa die Uhren- oder Strohflechtindustrie des Schwarzwaldes oder die Spielwaarenindustrie des Thüringerwaldes etc., die Schwierigkeit der Absatzverhältnisse und die wachsende Abhängigkeit von den Conjuncturen des Weltmarktes die Lage dieser bäuerlichen Hausindustrie sehr oft zu einer äusserst prekären gestaltet; und dass die neue Einführung von dergleichen Beschäftigungen fast regelmässig scheitert. Ja, man darf Angesichts der jüngsten Erhebungen über die Verhältnisse der in diesen bäuerlichen Hausindustrieen Beschäftigten sehr wohl den Zweifel äussern, ob ihre Einführung überall nachhaltig der Bevölkerung zum Vortheil gereichte, oder ob nicht gerade sie zur Folge gehabt hat, die Zustände einer thatsächlichen Uebervölkerung mit den aus ihr hervorgehenden Leiden zu chronischen zu gestalten. Denn die Aussicht auf einen, wenn schon denkbar kärglichen Verdienst hat

doch meist in der Bevölkerung dieser Gebirgsorte eine ungesunde Schollenkleberei grossgezogen, in deren Gefolge, mit der Zunahme der Menschenzahl, die Verdienstaussichten immer spärlicher wurden, und die thatsächlich erzielten Löhne immer mehr den Charakter von Hungerlöhnen annahmen; während in dem Maasse, als die Bevölkerung in Armuth und Elend versank, sie die erforderliche Spannkraft einbüsste, die überkommenen Erwerbsquellen der Heimath aufzugeben und, ausserhalb dieser, anderen Berufsarten sich zuzuwenden. Die Lage der Weberbevölkerung in den Schlesischen Waldbezirken ist in dieser Hinsicht typisch und zeigt, dass es gefährlich ist, in abgelegenen Districten die Nachtheile einer ungünstigen Besitzvertheilung durch das Palliativmittel einer von den Conjuncturen des Weltmarkts abhängigen, auf die Erzeugung minderwerthiger Producte gerichteten hausindustriellen Beschäftigung heilen zu wollen. Das wirkliche Heilmittel kann vielmehr wesentlich nur in der Entlastung des Bodens von einer überschüssigen Bevölkerung gefunden werden, welche Entlastung sich durch regelmässigen Abzug eines Theiles der nachwachsenden Generation zu bewerkstelligen hat. Die Verpflanzung eines Theiles der Bewohner übervölkerter Gebirgsorte in andere Gegenden begegnet freilich erfahrungsgemäss dem grössten Widerstand der Betheiligten; man wird auch nicht erwarten dürfen, dass eine Jahrhunderte hindurch geübte Versündigung des Menschen gegen die naturgesetzlich begründete Thatsache, dass eine bestimmte Fläche Land, landwirthschaftlich genutzt, immer nur eine bestimmte Menge Menschen zu beschäftigen und zu ernähren vermag, nicht von heute auf morgen gut gemacht werden kann. Solche Uebel zu heilen, wird freilich nur gelingen, wenn man sich dazu entschliessen kann, von den empfindsamen Regungen einer in solchen Fällen übel angebrachten Gefühlspolitik sich losmachend, die Entlastuug des übervölkerten Bodens nöthigenfalls im Wege der zwangsweisen Entfernung von der heimathlichen Scholle herbeizuführen und, sobald auf diesem Wege die Besitzverhältnisse im Laufe der Zeit sich wieder günstiger gestaltet haben, durch Schliessung der Anwesen den abermaligen Rückfall in Besitzzersplitterung zu hindern[1]).

---

[1]) Walcker schiesst, wie nicht selten, sehr über das Ziel hinaus, wenn er meint (a. a. O., S. 101): „Eine absolute Gebundenheit bäuerlicher Güter wird heutzutage nur noch von vereinzelten Reactionären (!) empfohlen und steht in grellem Widerspruch mit den Bedürfnissen der rationellen Landwirthschaft, sie läuft auf eine Trägheitsassecuranz hinaus."

a) Anmerkungen. Schon Vogelmann, Forstpolizeigesetzgebung in Baden, 1871, hat darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Hofverfassung des Schwarzwalds die überschüssige ländliche Bevölkerung sich entweder der Hausindustrie zuwendet oder den Schwarzwald dauernd oder zeitweise verlässt, um sich anderwärts eine Lebensstellung zu sichern; dass aber, wenn erst einmal die Theilung in Fluss komme, kein Schwarzwälder mehr aus den Bergen hinausgehen werde und wo jetzt stattliche Bauernhöfe inmitten hoher Wälder und üppiger Wiesen stehen, dann von Kartoffelfeldern umgebene Kleingütler zu sehen sein würden, deren Inhaber sich hinsichtlich ihrer Lebensstellung weder mit den jetzigen Hofbauern noch auch mit deren Gesinde messen könnten. — Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Untheilbarkeit bezw. Gebundenheit überhaupt und Auswanderungspolitik in des Verfassers Ausführungen im deutschen Landwirthschaftsrath 1884, Verhandlungen, S. 216 ff.; ähnliche Betrachtung wie oben auch bei v. Langsdorff in bäuerliche Zustände, II. Bd., S. 328. Bei stark entwickelter Industrie- und Gewerbethätigkeit eines Landes vollzieht sich der Abstossungsprocess wohl in der mindest schmerzhaften Weise; es wäre eine dankbare Aufgabe der Statistik, einmal nachzuweisen, in welcher Weise gerade in Staaten mit Gebundenheit des Besitzes sich der Stand der Kleinmeister, Kaufleute etc. vom flachen Lande her thatsächlich rekrutirt. Schwarzwälder (d. h. Bewohner einer Landesgegend mit gesetzlicher Untheilbarkeit der Bauernhöfe) findet man bekanntlich auf der ganzen Welt, zum Theil als Vorstände angesehenster industrieller und Handelshäuser; nicht Wenige kehren im Alter in die Heimath zurück und werden dann vermöge ihrer socialen unabhängigen Lage zu einem sehr nützlichen Ferment des Gemeindelebens. — Vgl. auch das Gothein'sche Citat auf S. 377.

b) Aus einer Gegenüberstellung der Zahl der Grundstücksparcellen und der Grundbesitzerbogen im Jahre 1857 gegenüber jener in 1879 folgert Vorkauf (Das bäuerl. Anerbenrecht in Oesterreich, in Braun's Archiv, II. Bd., S. 311 ff.), dass seit 1857 die Parcellirung in Galizien, der Bukowina und Dalmatien „in enormem Umfang gestiegen ist", während die Abnahme der Parcezellenzahl in anderen Provinzen (Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Krain, Schlesien) auf eine steigende Aufsaugung des kleinen durch den grossen Besitz deute, mit welchem Process (Zersplitterung einer-, Aufsaugung anderseits) auch die Verschuldung grosse Fortschritte aufweise. (Nähere Zahlen hierüber in Kap. VI.) Man kann sich in der That des Eindrucks kaum erwehren, dass die Aufhebung des Bestiftungszwangs und des älteren Anerbenrechts durch das Reichsgesetz vom 27. Juni 1868 und die Unterstellung der Landgüter in erbrechtlicher Hinsicht unter das Allgemeine Landrecht von 1811 (unbeschränkte Zulassung der Naturaltheilung; Recht jedes Miterben, seinen Antheil in beweglicher und unbeweglicher Habe zu fordern) für weite Theile der Oesterreich. Monarchie, mindestens für die Gebirgsgegenden mit extensiveren Wirthschaftsweisen (Viehzucht, Weide- und Waldwirthschaft beim Zurücktreten von Fruchtbau), eine wenig glückliche Maassregel war, wie denn die Regierung bei Einbringung des Anerbenrechtsgesetzes vom 1. April 1889 selber einräumen musste, dass das Princip der gleichen Erbtheilung zur schlimmsten Form der Güterzertrümmerung und zur Bildung von Zwergwirthschaften führe, die weder zur Ernährung noch zur vollständigen Beschäftigung einer Familie ausreichen und dadurch proletarische Zustände der Besitzer herbeiführen müssten. Daher denn auch dieses Gesetz die Wiedereinführung von Beschränkungen der Theilbarkeit der Landesgesetzgebung für landwirthschaftliche Anwesen mittlerer Grösse freistellt (Art. 16) und ebenso (um der Gefahr der Aufsaugung landwirthschaftlicher Anwesen durch grossen Besitz zu begegnen) landesgesetzliche Bestimmungen zulässt, wonach derartige Anwesen von Personen, in deren Eigenthum solche Höfe oder grössere landwirthschaftliche Besitzungen bereits stehen, gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen erworben werden sollen. Von dieser gesetzlichen Befugniss scheint aber bis jetzt in keinem der Kronländer eine Anwendung gemacht worden zu sein.

5. In einer Mittelstellung zwischen den in Hinsicht auf natürliche Erzeugungsbedingungen und sonstige Erwerbsaussichten besonders günstig (Ziffer 2) und den in diesen Beziehungen be-

sonders ungünstig gestellten Landstrichen (Ziffer 4) befinden sich jene, in Mitteleuropa einen besonders breiten Raum einnehmenden Gegenden, in denen der Schwerpunkt des landwirthschaftlichen Betriebs jetzt und für eine absehbare Zukunft nicht in besonders qualificirten Producten (Handelspflanzen, Wein, Gemüse, Obst), sondern nach Lage, Boden, Klima in der Erzeugung von Getreidefrüchten, Kartoffeln, Futter liegt; wo demgemäss die Wirthschaften, um eine auskömmliche Existenzunterlage zu gewährleisten, zwar nicht so umfangreich wie in den Wald- und Gebirgsorten zu sein brauchen, aber doch um Vieles umfangreicher als die Anwesen in den Gegenden der erstgenannten Art. Offenbar ist die Möglichkeit, dass auch hier mit fortschreitender Auftheilung die in dieser Weise genutzten und nutzbaren Anwesen zu klein werden und zu Zwergwirthschaften herabsinken, in höherem Maasse gegeben, als in den Fällen unter Ziffer 2; und zwar um so mehr auch hier wieder, auf einem je tieferen Niveau der allgemeinen Bildung die Landbevölkerung noch steht, vermöge deren sie die Folgen fortschreitender Theilung weder sich klar vergegenwärtigt noch durch intensivere Wirthschaftsweise zu beseitigen vermag; je weiter ab diese Gegenden von den grossen Verkehrs- und Consumtionscentren entfernt sich befinden, je weniger also die Möglichkeit vorhanden ist, einen Theil der überschüssigen Arbeitskräfte in anderweiter Beschäftigung nutzbringend zu verwerthen; je mehr endlich mit dem Zerbröckelungsprocess die Anwesen innerhalb eines gegebenen Umkreises (einer Gemarkung) alle gleichmässig verkleinert worden sind, so dass für die Kleinwirthe und ihre Angehörigen selbst zu landwirthschaftlichen Hilfs- und Nebenarbeiten in grösseren Betrieben eine Gelegenheit sich nicht mehr bietet.

Während nun die durch die alte Grundherrlichkeitsverfassung und durch besondere Regierungsdecrete seit dem Ausgang des Mittelalters für die hierher gehörigen Ländergebiete rechtlich verordnete Gebundenheit mit wenigen Ausnahmen seit Anfang dieses Jahrhunderts schrittweise beseitigt worden ist und mit der Lösung des bäuerlichen Lehensverbandes seit der Mitte des Jahrhunderts die letzten Fesseln jener Gebundenheit abgestreift worden sind, muss es immerhin bemerkenswerth erscheinen, dass weithin die Landbevölkerung von der ihr auch in diesen Gegenden rechtlich gebotenen Möglichkeit der Auftheilung des Grundbesitzes, vor Allem also in Erbfällen, einen Gebrauch nicht machte, vielmehr an der ehemals verordneten Untheilbarkeit, im Widerspruch mit dem gebundenen Rechte, zähe festhielt; dass also statt des herrschenden, die naturale Theilung

der Liegenschaftshabe gestattenden (ja, wie in den Ländern des französischen Rechts, geradezu vorschreibenden) Rechts die ungetheilte Vererbung gewohnheitsrechtlich sich erhielt. Man darf aus dieser Thatsache wohl mit Recht folgern, dass die Landbevölkerung da, wo sie also verfährt, nicht etwa nur pietätsvoll einer alten Sitte und Rechtsgewöhnung nachlebt, sondern von wohlüberlegten wirthschaftlichen Anschauungen sich leiten lässt, vermöge deren sie unter den gegebenen Wirthschaftsmöglichkeiten ein Zusammenhalten des überkommenen Besitzes für eine Nothwendigkeit erachtet, wenn nachhaltig der Wohlstand der Einzelnen und damit der ganzen Gemeinde erhalten bleiben soll. Und man kann weiter folgern, dass wenn die Gesetzgebung, „einem Gleichheitsideal nachjagend" das Erbrecht in Mobilien und Immobilien nach gleichen Grundsätzen ordnete, diese Schematisirung mindestens den Anschauungen derjenigen Bevölkerungskreise, auf welche das neue Recht berechnet war, nur sehr unvollständig Rechnung trug.

Die Frage, ob für diese Gegenden die Rückkehr zu den alten strengen Formen der Gebundenheit (Güterschluss, Untheilbarkeit) angebracht erscheint, wird gleichwohl im Allgemeinen ebenso zu verneinen sein, wie sie für die unwirthlichen Bezirke des Gebirgslandes oder der klimatisch ungünstigsten Gegenden zu bejahen ist; denn der Beweis ist nicht erbracht, dass im Grossen und Ganzen die Bevölkerung jener Gegenden die Freiheit der Mobilisirung missbraucht hätte und dass in Folge dieses Missbrauchs ähnliche Nothstände, wie sie in Waldbezirken eingetreten sind, zu bemerken wären. Man muss dabei beachten, dass wenn im Gebirge jede Productionssteigerung in denkbar enge, durch die Natur selber auferlegte Schranken gewiesen ist, für das Flachland und die Bezirke des Hügellandes diese Schranken sehr viel weiter gezogen sind und nichts der Annahme entgegensteht, dass mit der wachsenden Erkenntniss der Bedingungen der Pflanzenerzeugung und der Verbreitung dieser Erkenntniss und der darauf sich gründenden vervollkommneten Technik, auch in diesen Gegenden die Anwesen mit der Zeit sehr wohl geometrisch kleiner werden und doch ihren Wirthen das gleiche Maass der Lebenshaltung ermöglichen können, das ihren Vorgängern auf dem grösseren Besitz verstattet war. Im Uebrigen trifft gar nicht selten auch bei Bauerngütern dasselbe wie beim Grossgrundbesitz zu, dass solche nämlich gegenüber der Kapitalkraft ihrer Besitzer zu gross sind, um richtig umgetrieben zu werden; in diesem Fall würde aber gewiss die

Abstossung eines Theils des Gutsareals gleicherweise im volkswirthschaftlichen, wie im privatwirthschaftlichen Interesse gelegen sein, in diesem, weil auf dem zwar verkleinerten, aber energischer ausgenutzten Besitz die Gutsrente absolut gegen früher steigt, in jenem aus eben diesem Grunde und weil es als ein Verlust für das Nationaleinkommen zu erachten ist, dass Güter hinter dem allgemeinen Zustand der Bodencultur zurückbleiben, obwohl die Ursachen hiervon, weil lediglich mit der Person des Wirthschafters zusammenhängend, nicht als unüberwindliche sich darstellen. Eine aufmerksame Beobachtung von Einzelvorgängen lehrt, dass nicht immer die Besitzer des grösseren Areals am meisten prosperiren und dass eine rechtzeitig vorgenommene Einengung des Besitzes, namentlich in Fällen, wo eine erhebliche Verschuldung vorlag und diese durch Verkauf eines Theils des Guts getilgt zu werden vermochte, einen sonst drohenden Vermögensverfall abgewendet hat. Die rechtliche Gebundenheit der Anwesen, welche die historisch überlieferten Besitzesgrössen unabänderbar zu erhalten bezweckt, kann daher aus vorstehenden Gründen eine lästige Fessel werden, die man wieder anzulegen oder dauernd beizubehalten wenigstens da Abstand nehmen sollte, wo ein ganz zwingendes Bedürfniss, wie etwa in den Gegenden extensivster Bodencultur, hierzu nicht vorliegt. Wogegen allerdings für die hier in Frage kommenden Gegenden die Ausgestaltung eines die ungetheilte Vererbung der Anwesen sichernden Sondererbrechts besondere Bedeutung gewinnt (§ 81 ff.).

Obige Gesichtspunkte werden von G. Hanssen in dem mehrfach citirten Werk nicht genügend beachtet, wenn er (a. a. O., S. 339) grundsätzlich die „Gebundenheit des Besitzes und die obligatorische Vererbung auf Einen Nachfolger“ fordert. — „Fragt man bei Erbtheilungen, ob es räthlich ist, ein grosses, aber tief verschuldetes Landgut zu übernehmen, oder ein kleines, aber schuldenfreies: so liegt auf höherer Culturstufe ganz regelmässig die zweite Entscheidung im Interesse der Landwirthschaft. Es wird alsdann viel eher möglich sein, bedeutende Meliorationskapitale in den Landbau zu locken; und der dritte Factor jeder landwirthschaftlichen Production, die Arbeitskraft, muss durch Zerschlagung sehr grosser Güter und deren Folge, Populationszunahme, bald von selbst wachsen“ (Roscher, a. a. O., § 97). Rau berichtet von einem mässigen Gut bei Heidelberg, das unter 3 Söhne vertheilt worden und wo der eine Sohn auf seinem Drittel mehr erntete als der Vater ehemals auf dem Ganzen. — So sagt auch v. Inama-Sternegg, a. a. O. (S. 395 u. 398): „Nicht die Stabilisirung einer gewissen Grösse der Bauerngüter, die nur unter der Voraussetzung eines bestimmten, genau und gleichförmig festgehaltenen Betriebes richtig war oder richtig bemessen werden kann, ist im Interesse der Landwirthschaft und der nationalen Production überhaupt . . . Die gesetzliche Bestimmung des einen Anerben ist also allerdings der Natur des Grundbesitzes ganz allgemein entsprechend, weil sie nur die Befreiung vom Zwang widriger Umstände und nur die Anerkennung bedeutet, dass die bisher als rationell befundene wirthschaftliche Einheit des Guts aus dem Anlass des Erbgangs nicht

zerrissen werden soll; eine gesetzliche Bestimmung über Güter- oder Stückschluss dagegen wäre nicht entsprechend, weil sie bedeuten würde, dass die Gesetzgebung oder Verwaltung besser wisse, wie der Landwirth selbst, wie gross sein Gut sein müsse, um der Volkswirthschaft die besten Dienste zu leisten, und weil sie die einmal gefundene Grösse auch unter verminderten Verhältnissen aufrecht erhalten wollte (S. 395 u. 398). — Aehnlich Marchet (In: 1848—1888. Ein Rückblick auf die Entwickelung der Oesterr. Agrarverwaltung, 1889): „Die unläugbare Möglichkeit, die sog. Freitheilbarkeit zu missbrauchen, kann nicht zur Verwerfung des Princips führen, sondern nur Anlass bieten, gegen etwaigen Missbrauch geeignete Vorbeugungsmittel anzuwenden. Die Freitheilbarkeit ist die unerlässliche Vorbedingung für viele Bodenmeliorationen, die Beseitigung des factischen Flurzwangs, die naturgemässe Voraussetzung für die Gestaltung des Grunderbrechts und vor Allem für die Commassation (S. 30 ff.); wobei übrigens Marchet die socialökonomische Bedeutung eines Anerbenrechts im Grundsatz voll anerkennt (S. 87 ff.), dagegen die bedingte Räthlichkeit der Untheilbarkeit gerade für die Gebirgsländer Oesterreichs offenbar zu wenig würdigt. — Schäffle meint: „Unter den heutigen Verhältnissen intensiver Wirthschaft kann die höchste Productivität nicht mehr von der Erbsuntheilbarkeit erwartet werden. Das gleichwohl fortbestehende Bedürfniss von Productionskörpern, welche einerseits vom Todesfall einzelner Personen nicht berührt werden, andrerseits gegen die Aufsaugung durch das Grosskapital Stand halten können, ist auf andere freiere und biegsamere Weise sicher zu stellen“ (vgl. Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft, 1873, II. Bd., S. 346). Schäffle tritt im Anschluss an diese Betrachtung für eine allgemeine gesetzliche Statuirung einer Ausstattungspflicht der Eltern gegenüber den Kindern ein, die die rechtliche Bindung des Familienvermögens in Form von Majoraten etc. entbehrlich mache und doch eine gerechtere Ausstattung aller Familienmitglieder herstelle, wie sie durch den guten Willen des Majoratsherrn, Anerben etc. nicht verbürgt sei. Freilich „die blosse Auflösung der Majorate und ähnlicher Institutionen ohne positiven Ersatz durch zeitgemässe bessere war eine bloss zerstörende, die Masse der Bevölkerung nicht fördernde That . . . Die Freiheit ohne den Halt sichernder legaler Institutionen wird für die Masse der Trägen, Armen und Verwahrlosten die Quelle von Sklaverei und Ausbeutung durch die Starken“ (ebenda S. 520), wobei an die später zu erörternden Vorschläge Schäffle's im Gebiet des Creditwesens zu erinnern ist.

Auch Gierke (a. a. O., S. 415 ff.) erachtet die Rückkehr zur alten Form der Gebundenheit als zwingendes, allgemein gültiges Rechtsinstitut für unthunlich, da „das Princip der Freiheit des Privateigenthums am Grund und Boden so tief in das moderne Rechtsbewusstsein eingesenkt ist, dass es nur angetastet werden darf, wo jedes andere Mittel socialer Erhaltung sich als unzureichend erweist . . . Das deutsche Civilgesetzbuch wird daher von jeder Rückkehr zu einer gesetzlichen Gebundenheit absehen müssen“; wogegen freilich Gierke ebensowohl warm für die Erhaltung der adeligen Fideicommisse wie entschieden für die Ausgestaltung ähnlicher Rechtsinstitute für die bäuerliche Bevölkerung, wenn auch nicht mit Mitteln des staatlichen Zwangs, eintritt (vgl. § 78 u. 80). — Im Uebrigen wird mit Recht darauf aufmerksam gemacht (Roscher, § 147 a. a. O.), dass alle Gebundenheit doch höchstens die Entstehung von Zwergeigenthümern verhüten kann, aber keineswegs von Zwergpächtern. Diese „aber sind noch viel schlimmere Proletarier, viel heimathloser, viel eher durch einen Unfall ins Elend gestürzt, viel abhängiger von den Reichen. Auch tendirt jede Menschenklasse, sich um so stärker zu vermehren, je weniger nach ihren Staatsbegriffen zur Ansässigmachung einer Familie gehört . . . Den Zwergpächtern steht in dieser Hinsicht eigentlich gar keine Schranke im Weg . . . Ebenso — was helfen alle Verbote der Realtheilung, wenn es dem Eigenthümer freisteht, durch Verpfändung seines Grundstücks eine fast beliebige Werthstheilung zwischen Gläubiger und Schuldner vorzunehmen“? Während doch wiederum „Alles, was die Verpfändung von Grundstücken erschwert, entweder die Realtheilung oder den Uebergang durch Verkauf in andere Hände befördern“ muss; „ausser wo man das ganze alte System der Gebundenheit, namentlich auch mit seiner aristokratischen Familienverfassung, beibehält“. — Ein unbedingter Anhänger der strengen Gebundenheit ist dagegen Fr. List, dem „die Untheilbarkeit der

Bauerngüter nicht allein ein Grundpfeiler des Bürgerthums und der Familienehrenhaftigkeit, sondern auch eine fruchtbare Alliirte der Gewerbe, des Handels, der Schifffahrt, der Nationalunternehmungen, der Künste und Wissenschaften" ist (a. a. O., S. 76). Die „Gleichheitsmacherei der neueren Erbgesetzgebungen sei nichts als eine übel angebrachte Rechtsempfindelei, die der gesunde Menschenverstand des Volks überall von sich gewiesen habe, wo er nicht durch Einfluss der Gesetze und der Bevormundungsbehörden verfälscht worden sei" (a. a. O., S. 74). — In ähnlichen Uebertreibungen wie List bewegt sich auch Niebuhr, wenn er sagt (das Citat ist einem Aufsatz von Kawelin in der Tübinger Zeitschrift, Jahrg. 1864, S. 39, entnommen): „Mit ganz untadelhaften Absichten und wirklich in der Meinung, dem Bauer wohl zu thun, richtet man den ganzen Bauernstand zu Grunde durch die ihm gegebene Berechtigung zu verkaufen, zu zerstückeln und zu verpfänden . . . Die Leute thun es nicht aus Bösem; aber alle deutsche Staaten, die nicht ganz stationär sind, gehen, nach dem Ausdruck eines ausgezeichneten Mannes, mit ihrer Gesetzgebung dahin, unsere Nation dahin zu bringen, wo die Italiener sind: in den Städten Pfuscher und Krämer, auf dem Lande zeitpachtendes oder tagelöhnerndes Lumpengesindel" (!) — Sätze, die G. Hanssen (Die drei Bevölkerungsstufen, 1889) seinen Lesern neuerdings (a. a. O., S. 260) in die Erinnerung zurückruft.

6. Leitet daher eine nüchterne Betrachtung auch unter hier besprochenen Verhältnissen zu einer Sprengung der Verfassung des Grundbesitzes mit dem Charakter der Gebundenheit der alten Zeit, so ist es eine hiervon sehr verschiedene Frage, ob denn der Staat Veranlassung habe, durch die Art und Richtung seiner Gesetzgebung den Auftheilungsprocess geradezu zu begünstigen oder ob nicht vielmehr Anlass gegeben sei, gerade dasjenige Rechtsgebiet, das auf die Besitzvertheilung den stärksten Einfluss ausübt, d. h. das Erbrecht, so zu gestalten, dass es den Auftheilungstendenzen nicht sowohl entgegenkommt als vielmehr auf eine thunliche Zusammenhaltung des Grundbesitzes bei im Uebrigen freier Bodenbewegung abhebt; dass also die strenge Gebundenheit der älteren Zeit in eine mildere Form übergeführt werde, die die Dispositionsbefugniss der jeweiligen Besitzer nicht geradezu ausschliesst, aber durch entsprechende Gestaltung des Intestaterbrechts sie auf eine Richtung lenkt, welche die den gegebenen Wirthschaftsverhältnissen und dem allgemeinen Standpunkt der Cultur passende ist.

Die vorstehenden Betrachtungen führen also im Wesentlichen auch für das vorwürfige Gebiet zu dem mehrfach betonten Satze, dass die Agrarpolitik eines Landes nicht auf doctrinäre Erwägungen und Schlagworte sich aufbauen und danach in uniformer Weise das Wirthschaftsleben der Landbevölkerung zu regeln sich unterfangen darf, sondern dass im Einklang mit der Verschiedenartigkeit ihrer Existenzbedingungen eine vorsichtige Individualisirung des Wirthschaftsrechts gerade auch hier unumgänglich geboten ist: dass es im vorliegenden Fall also durchaus verkehrt wäre, die

Frage: ob Gebundenheit, ob Mobilisirung? mit einem glatten „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten; und dass es nicht grundsätzlicher Opportunismus, sondern Ausfluss einer mit den thatsächlichen Verhältnissen rechnenden, nach praktischen Zielpunkten strebenden Auffassung ist, wenn diese Frage nur bedingt, d. h. nur für bestimmte Gegenden, mit Rücksicht auf gegebene Wirthschafts- und allgemeine Culturverhältnisse bejaht oder verneint wird; dass eben desshalb die rechtliche Ordnung auf diesem Gebiet am besten provinziell, angepasst den individuell hervorgetretenen Bedürfnissen, erfolgt, während jede noch so wohlgemeinte uniforme Regelung der Gefahr unterliegt, theils hinter dem wirklichen Bedürfniss zurückgeblieben, theils über dasselbe hinausgeeilt zu sein.

Den nachfolgenden Ausführungen erwächst demnach die Aufgabe, für die praktische Ausgestaltung des für die Besitzvertheilung maassgebenden Rechts in Anlehnung an die vorstehend gewonnenen Ergebnisse die Norm zu finden; und es wird sich dabei wesentlich um die Erörterung der Frage handeln, welche besondere Gestalt eine etwa noch für nöthig erachtete Gebundenheit des Grundbesitzes unter den neuzeitlichen Verhältnissen anzunehmen habe, um dennoch eine lebensvolle Fortentwicklung zu ermöglichen bezw. eine unter allen Umständen missliche Erstarrung des Wirthschaftslebens fernzuhalten. Dabei werden also insbesondere die verschiedenen Rechtsformen einer Beschränkung der Theilbarkeit des Grundbesitzes und die damit im engsten Zusammenhang stehende Ausgestaltung des Erbrechts in Landgüter zu erörtern und, was letzteres anlangt, insbesondere zu untersuchen sein, welche Besonderheiten zu beachten sind, um ein solches von den allgemeinen Erbrechtsnormen abweichendes Erbrecht mit dem specifischen Wesen des Landwirthschaftsbetriebs in Einklang zu bringen, ohne dabei mit den berechtigten Interessen Dritter allzusehr in Widerspruch zu gerathen.

§ 77. Gesetzliche Untheilbarkeit und Zwangs-Anerbenrecht.

1. Eine kraft Gesetzes wirksame, also die landwirthschaftlichen Anwesen eines Landes oder eines enger umschriebenen Gebiets ohne Weiteres erfassende Untheilbarkeit hat sich nur noch sehr vereinzelt als Ueberbleibsel der ältesten Form der Gebunden-

heit erhalten und kann nach den vorangegangenen Erörterungen als ein Bedürfniss nur für die unter besonders ungünstigen äusseren Verhältnissen wirthschaftenden Gegenden, insbesondere also für solche mit Gebirgsklima, erachtet werden. Güter, die gemäss dem für sie geltenden Sonderrecht kraft Gesetzes, ohne dass es daher einer besonderen Willensäusserung des Besitzers (wie bei den später zu nennenden Stammgütern, Fideicommissen, Erbgütern) bedarf, untheilbar sind, werden als geschlossene Güter bezeichnet; mit Unrecht hat man sie zuweilen bäuerliche Fideicommisse genannt, da ihnen das Hauptmerkmal des fideicommissarisch gebundenen Besitzes, die Unveräusserlichkeit, abgeht. Das Wesen dieser Geschlossenheit besteht also darin, dass die von ihr ergriffenen Güter zwar genau wie die, beschränkenden Vorschriften überhaupt nicht unterliegenden Anwesen im freien Verkehr sich befinden, also jederzeit verkauft, vertauscht, auch beliebig mit Schulden belastet werden können, aber in dem einmal rechtlich bestimmten Umfang erhalten bleiben müssen, derart, dass einer Theilung, sei es im Weg des freihändigen Verkaufs oder des Erbgangs, nicht oder doch nur unter bestimmten Voraussetzungen, über deren Vorhandensein die Staatsbehörde erkennt, zulässig ist und gleichwohl vorgenommene Zertheilungen rechtlich unwirksam bleiben.

2. Die Fortdauer der Geschlossenheit von Gütern in dem besprochenen Sinn ist zwar mannigfachen Einwendungen ausgesetzt gewesen, die aber nach den vorausgeschickten Betrachtungen als maassgebend nicht angesehen werden können. Denn während dieselben an die Thatsache anknüpften, dass manche dieser Anwesen mangelhaft bewirthschaftet würden, weil die Güter zu gross seien oder weil es dem Besitzer an gutem Willen oder auch an den nöthigen Mitteln fehle; oder wenn an die sociale Kluft erinnert wird, die zwischen den einzelnen Grossbauern und den besitzlosen Tagelöhnern bestehe; oder wenn den Gemeinden mit geschlossenem Besitz ein Zurückstehen in der Beachtung moralischer Grundsätze zur Last gelegt und zur Bekräftigung hierfür auf das stärkere Vorkommen unehelicher Geburten in solchen Gemeinden verwiesen wird, so werden hier einestheils Einzelbeobachtungen in unzulässiger Weise zu allgemeinen Schlussfolgerungen verwerthet und anderntheils zuständliche Erscheinungen mit dem System der Geschlossenheit in Verbindung gebracht, die auch ausserhalb des Geltungsgebiets dieses Systems wahrzunehmen sind. Diejenigen Einwendungen, welche es beklagen, dass gegenüber dem zur Guts-

nachfolge bestimmten Kind die anderen Geschwister in einer den Familienfrieden störenden Weise zurückgesetzt werden und diese Zurücksetzung um so herber empfinden, je günstiger die Bedingungen der Gutsübergabe sich im Einzelfall gestalten, hängen nicht sowohl mit dem System der Geschlossenheit an sich als mit der demselben eigenthümlichen Individualsuccession (Anerbenrecht) zusammen, stehen und fallen also mit der Frage der Räthlichkeit eines solchen Erbrechtssystems überhaupt. (§ 81 ff.) Aber selbst wenn die von einzelnen Schriftstellern gezeichneten unerfreulichen Zustände den Bezirken des geschlossenen Besitzes in höherem Maasse von Hause aus eigen sein sollten, als anderen Gebieten, so würde die Aufhebung der Geschlossenheit doch jedenfalls das unrichtige Mittel sein, hierin Wandel zu schaffen, weil der Zerfall der Bauernhöfe in kleine Anwesen in diesen Gegenden mit Gebirgsklima nothwendig zum Pauperismus und damit zu noch viel unerquicklicheren Zuständen als den gerügten hinleiten müsste. Dagegen gewinnen jene Einwendungen allerdings eine erhöhte Bedeutung, wenn es an zwingenden Gründen für die Beibehaltung der Geschlossenheit überhaupt fehlt, wenn also dieses Institut ausserhalb solcher Gegenden, in denen es eine natürliche Begründung hat, sich findet, was indessen nur ganz ausnahmsweise noch der Fall ist.

Im Uebrigen ist darauf hinzuweisen, dass es auch in den Gegenden der geschlossenen Güter an einer Mannichfaltigkeit der Grössenabstufungen der Einzelanwesen in der Regel nicht gebricht, dass ferner nirgends der gesammte Grund und Boden einer Gemarkung geschlossen zu sein pflegt, eine Anzahl Anwesen vielmehr als „walzende" der freien Veräusserung und Theilung unterliegen und mithin die Gelegenheit zum Bodenerwerb für Kleingewerbetreibende, Tagelöhner etc. selten gänzlich verschlossen ist, wo dies aber der Fall sein sollte, ein Hinderniss nirgends besteht, Abhilfe in dieser Beziehung zu schaffen.

3. Eine verständige Ordnung wird selbstredend darauf Bedacht nehmen, dass die Geschlossenheit des Grundbesitzes nicht zu einer starren Unbeweglichkeit der einmal gegebenen Besitzverhältnisse ausarte und, um dies zu verhüten, unter Umständen die Lostrennung einzelner Parcellen, ja selbst eine Auftheilung eines Guts in mehrere Güter nicht schlechthin verbieten. Damit aber die, richtiger Weise in die Hand der Verwaltungsbehörden zu legende Entscheidung über die Zulässigkeit solcher Abtrennungen und

Theilungen von den wechselnden Tagesströmungen unabhängig bleibe und damit nicht durch zu grosse Willfährigkeit die Absichten des geltenden Rechts vereitelt werden, müssen die Voraussetzungen einer Dispensation mindestens in allgemeinen Umrissen durch Gesetz oder Vollzugsvorschrift geregelt sein, etwa in dem Sinn, dass auch nach erfolgter Theilung auf jedem der Theilanwesen eine auskömmliche Existenz gewährleistet sei, und dass, im Fall der Abtrennung einzelner Parcellen, diese ohne Schaden für das Restgut sich vollziehen kann und gleichzeitig triftige Gründe des öffentlichen Interesses für eine solche Abtrennung geltend gemacht werden können.

4. Die Geschlossenheit eines Guts hat die Uebergabe desselben im Erbgang an ein Kind — den Anerben — ipso jure zur Folge, daher man von einem Zwangsanerbenrecht der geschlossenen Güter spricht, dessen Ausgestaltung im Einzelnen übrigens den für ein Anerbenrecht überhaupt maassgebenden Grundsätzen unverändert folgen kann. (Siehe § 83 ff.)

Thatsächliches Vorkommen. Eine im Sinn obiger Darstellung gestaltete gesetzliche Untheilbarkeit von landwirthschaftlichen Anwesen mit Zwangsanerbenrecht besteht zur Zeit nur noch sehr vereinzelt.

1. Am schärfsten ist dieses Sonderrecht ausgebildet im Grossherzogthum Baden durch das Edict v. 23. März 1808, das, während im Uebrigen für die Erbtheilung die Rechtsnormen des als Landrecht recipirten Code Napoléon gelten, für das Gebiet des Schwarzwalds überall da, wo „vermöge eines Gesetzes oder eines rechtsgenüglichen Herkommens, das dem Edict vorausgegangen ist, ein Hof stets unzertrennt von einem Inhaber auf den anderen übergegangen“ ist und „so auch jetzo (1808) wirklich unzertrennt besessen“ wird, diese Hofgüter als „geschlossen“, d. h. als untheilbar erklärt und deren Zertheilung nur unter besonderen Voraussetzungen gestattet, welche die Verordnung vom 4. Nov. 1837 näher geregelt hat. Ueber die Berechtigung dieses bis in das 15. Jahrhundert zurückzuverfolgenden Rechtsinstituts (vgl. darüber Gothein, Wirthschaftsgeschichte etc., I. Bd., S. 298 ff.) hat sich seit den Vierziger Jahren eine Jahrzehnte hindurch lebhaft geführte Controversen-Literatur entwickelt, aus der von älteren Schriften namentlich Vogelmann, Ueber die geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwaldes (Archiv der polit. Oekonomie, Bd. IV, S. 1 ff.), welcher für, und Schupp, Das Hofgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach, 1871, welcher gegen die Forterhaltung der gesetzlichen Untheilbarkeit sich ausspricht, zu erwähnen sind; weitere Literaturnachweise bei v. Miaskowski, a. a. O., II, S. 156 und 367. Rau hat sich (§ 81c) für die allmähliche Beseitigung der Gebundenheit ganz allgemein ausgesprochen, wobei aber die Gefahren einer Uebertheilung des Grundbesitzes in unwirthlichen Gegenden unterschätzt und die Beweggründe, welche bei der bäuerlichen Bevölkerung für ein Zusammenhalten des Grundbesitzes aus freien Stücken angeblich sich Geltung verschaffen werden und sollen, stark überschätzt werden (a. a. O., § 79 ff.). Es ist sehr bezeichnend, dass die Hofgutsbesitzer selber jederzeit gegen die Aufhebung des Edicts von 1808 sich gewehrt haben, wofür die im Jahre 1848 der Reichsversammlung in Frankfurt a. M. unterbreiteten 69 Petitionen der betheiligten Schwarzwaldbezirke und einige Flugschriften, die hofbäuerlichen Kreisen selber entstammten, beredtes Zeugniss ablegen. Es ist weiter bezeichnend für die verflachende und von Schlagwörtern der englischen Freihandelsschule und doctrinären Axiomen beherrschte Richtung der Nationalökonomie selbst noch der Sechziger und Siebenziger Jahre, dass

Emminghaus (Faucher's Vierteljahrsschrift, 1870, Bd. 3) schreiben konnte: „Es ist durch nichts geboten, dass man das Privatrecht des Grundeigenthums als eine ganz andere Art von Eigenthum betrachte, als das Eigenthum von beweglichen Sachen. Eine solche Unterscheidung ist ein längst überwundener, ein völlig unhistorischer (!) Standpunkt . . . Solche Gesetze, wie das Edict von 1808, aufrechtzuerhalten, hiesse nichts Anderes als . . . in die Hände arbeiten dem Communismus." Dem gegenüber stellten die Badischen landwirthschaftlichen Erhebungen von 1883 (Bd. IV, S. 24) die Aufrechterhaltung der Untheilbarkeit für den Schwarzwald als ein dauerndes Bedürfniss fest und die Gesetzgebungsfactoren haben diese Anschauung mittlerweile durch das Gesetz vom 23. Mai 1888, welches zur Verminderung der Abbröckelung des Instituts für die amtliche Feststellung der Hofgutsqualität Vorsorge trifft und die Untheilbarkeit der als geschlossen anerkannten Güter dauernd verfügt, völlig sich zu eigen gemacht. (Vgl. A. Buchenberger, Verwaltungsrecht der Landwirthschaft in Baden, 1888, S. 606 und 620 ff. und Ergänzungsband, 1891, S. 106 ff.; ferner meinen Aufsatz in „Bäuerliche Zustände", III, S. 301 ff., und H. Schulze, Bericht über das bäuerliche Erbrecht in Baden an die I. Kammer der Landstände, Landtag 1883/84.) Mittlerweile ist die Zahl der gesetzlich untheilbaren Hofgüter des badischen Schwarzwalds auf Grund des durch das Gesetz vom 23. Mai 1888 angeordneten Feststellungsverfahrens auf 4942 in 166 Gemeinden amtlich festgestellt worden.

2. Königreich Sachsen: Gesetz vom 30. November 1843, das in bewegter Zeit einmal als „das schäumendste Ross am Triumphwagen der Reaction" bezeichnet wurde und das die Untheilbarkeit der zur Zeit seiner Erlassung als geschlossen behandelten Rittergüter und ländlichen (Bauern-) Anwesen in der Weise sanctionirt, dass von solchen Gütern nur ein Drittel, nach Steuereinheiten berechnet, abgetrennt werden darf, darüber hinaus weitere Abtrennungen aber nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen (bei Weinbergsland, zum Zweck der Anlage von Gärtnereien, zur Errichtung von Wohnhäusern und gewerblichen Etablissements etc.) zulässig sind. Die abgetrennten Grundstücke gelten fernerhin als walzende und diesen treten diejenigen zur Zeit der Erlassung des Gesetzes nicht geschlossen gewesenen Grundstücke, als dem freien Verkehr in jeder Weise zugänglich, hinzu; doch sollen auch heute noch 70—75 % des gesammten Grundeigenthums rechtlich gebunden sein (v. Langsdorff in „Bäuerliche Zustände" II, S. 207, und v. Miaskowski, II, S. 240). Die durch starkes Ueberwiegen des mittleren und grösseren bäuerlichen Besitzes sich auszeichnende Besitzvertheilung in diesem Lande (die Betriebe zwischen 10 und 100 ha nehmen 63,6 % der gesammten landw. Fläche ein und bilden 46,1 % der Gesammtzahl, die Betriebe zwischen 10 und 20 ha je rund 30 % der Fläche und Gesammtzahl, die zwischen 20 und 50 ha: 14,6 und 26,9 %) hängt mit dieser conservativen Gesetzgebung offenbar zusammen; ob indess die Gebundenheit des Besitzes auch für die fruchtbaren Theile dieses Landes ein wirthschaftliches Bedürfniss ist, muss aus den im Text angegebenen Gründen (S. 437 u. 447 ff.) bezweifelt und darf behauptet werden, dass die Prosperität der sächsischen Landwirthschaft in diesen Bezirken auch dann noch keinen Eintrag erleiden würde, wenn die Güter zwischen 20 und 100 ha durch Auftheilung einer grösseren Anzahl bäuerlicher Familien, als bisher der Fall war, zugänglich gemacht würden; auch ist klar, dass die schematische Festlegung der Abtrennungsmöglichkeit (auf ein Drittel) bei Anwesen mittlerer Grösse leicht zur Schaffung ungenügender Bauernstellen führen kann, während z. B. im gegebenen Fall eine hälftige Trennung beiden Theilen gerecht werden würde.

3. Sachsen-Altenburg: Gesetz vom 9. April 1859, welches unter Conservirung älterer bis in das 16. Jahrhundert zurückdatirender Rechtsnormen die Zerschlagung von geschlossenen Gütern von 5 Acker an (3,2 ha) oder die Abtrennung einzelner Parcellen der Regel nach nur mit Ministerialgenehmigung zulässt. — Weiter weisen die strenge Form der Gebundenheit auf:

4. Reuss jüngere Linie: Gesetz vom 30. April 1866;

5. Schwarzburg-Sondershausen: Gesetz vom 16. Juli 1857;

6. Sachsen-Weimar: Verordnungen vom 14. Novbr. 1860 und 1. Novbr. 1865; für letzteres Land ist übrigens durch das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 5. Mai 1869 bestimmt worden, dass die Gebundenheit der

bäuerlichen Besitzungen überall da in Wegfall kommt, wo künftighin eine Zusammenlegung stattfindet, sofern nicht der Eigenthümer des gebundenen Guts deren Erhaltung wünscht. — In einer Reihe anderer Staaten und Staatsgebietstheilen (Hannover, Oldenburg, Braunschweig) ist in neuerer Zeit die alte Gebundenheit (Geschlossenheit) beseitigt worden und nur die Vererbung nach Anerbenrecht in einer übrigens sehr verschiedenartigen Ausgestaltung bestehen geblieben (Gesetz für Hannover vom 28. Mai 1873, § 8 und Höfegesetze vom 2. Juni 1874 und 24. Februar 1880; Oldenburg, Gesetz vom 24. April 1873; Braunschweig, Gesetz vom 28. März 1874); siehe auch die Angaben auf S. 506.

In Oesterreich ist (vgl. d. Anm. b auf S. 445) in den Jahren 1865 bis 1869 in allen Provinzen mit Ausnahme von Tirol der „Bestiftungszwang" aufgehoben und damit das Princip der Freitheilbarkeit proclamirt worden, zugleich unter Beseitigung des bäuerlichen Sondererbrechts (Anerbenrecht), dessen Wiedereinführung indess inzwischen erfolgt ist (§ 85 am Schluss); es hat indess Untheilbarkeit in einzelnen Provinzen (Krain, Küstengebiete, Dalmatien, einzelne Theile von Kärnthen) schon früher nicht bestanden, in anderen (Galizien, Bukowina) wurden die Theilbarkeitsverbote wenig streng gehandhabt. (Vgl. Marchet, a. a. O., S. 29 ff.) Die Aufhebung der beschränkenden Vorschriften der älteren Zeit über Theilbarkeit und damit auch der Vorschriften über ein Sondererbrecht in Bauerngüter durch das Reichsgesetz vom 27. Juni 1868 scheint indessen da, wo bis dahin die ungetheilte Uebergabe des Guts an einen Erben Rechtens war oder gewohnheitsmässig geübt wurde, eine Aenderung trotz der veränderten Gesetzgebung in irgend nennenswerthem Umfang nicht herbeigeführt zu haben. (Vgl. Zuckerkandl in Conrad's Jahrbücher, N. F., Bd. 19, S. 406 ff.) Dass gleichwohl die Aufhebung des „Bestiftungszwangs" für die Gebirgsgegenden Oesterreichs eine voreilige Maassregel gewesen sein dürfte, ist schon oben angedeutet worden (S. 445).

§ 78. Das Familienfideicommiss.

Vorbemerkung.

Das Urtheil über die Berechtigung der Fideicommissgüter ist zwar noch kein gänzlich feststehendes, doch neigt sich die Mehrzahl der Schriftsteller, auch solcher streng conservativer Gesinnung, mehr einer allmählichen Beseitigung dieses Instituts, denn seiner Forterhaltung zu. Rau findet sich über den Gegenstand (§ 83) mit wenigen Worten und zwar im Geist der diesen Abschnitt des Buches beherrschenden Anschauung, welche der Gebundenheit grundsätzlich widerstrebt, in einer für das Institut ungünstigen Weise ab („die Erfahrung zeigt, dass die adeligen Geschlechter durch fideicommissarische Majorate nicht sicherer erhalten werden als ohne sie"), während Roscher, allerdings sehr verclausulirt, „eine mässige Zahl von juristisch wohl eingerichteten Familienfideicommissen, gut vertheilt im Lande und Besitzern gehörig von solchem Reichthum, dass sie auch ohne Anleihen mit der gehörigen Intensität bauen und ihre jüngern Kinder schon aus ihren Einkünften reichlich versorgen können", auch auf den höchsten Culturstufen für kein unwirthschaftliches Verhältniss erklärt; doch sei „auch von den besteingerichteten Fideicommissen (zu denen er die englischen Entails zu zählen scheint) dringend zu wünschen, dass weder ihre Gesammtheit unmässig gross werde, noch der Umfang der einzelnen die für den guten Wirth vollkommen übersehbare Grenze übersteige" (a. a. O., § 100 und § 91, sowie § 95). — v. Mohl tritt, ohne die Vorzüge eines fideicommissarisch gebundenen Grossbesitzes für die Stetigkeit des Staatslebens, namentlich in Staaten mit positiv-freiheitlichen Einrichtungen zu verkennen, doch für eine in schonender Weise zu erfolgende allmähliche „Auflösung" auch dieser Art von Gebundenheit ein (a. a. O., II. Bd., § 119).

Eine sehr sorgfältige Analyse des Instituts in volkswirthschaftlicher und socialpolitischer Hinsicht bei v. Miaskowski (a. a. O., II, S. 5 ff.), wobei in der diesem Gelehrten eigenthümlichen Weise das ganze, in der Literatur aufgehäufte „Für" und „Wider" gewissenhaft beleuchtet wird, um mit einem bedingten Verdict über das Institut, wenigstens in seiner jetzigen deutsch-rechtlichen Gestalt,

zu enden; er regt u. A. die Einsetzung einer Art besonderen Fideicommissbehörde an, welche über die Neuerrichtung von Fideicommissen wie über deren Veräusserung, Verpachtung, Verschuldung zu befinden und „etwa alle 50 Jahre über den Fortbestand des Instituts selber zu entscheiden hätte“ (S. 88). Jetzt ist der Fideicommissbesitzer „allein von den Folgen des freien Verkehrs und des allgemeinen Erbrechts eximirt und diese ausserordentliche Stellung gewährt ihm ein Uebergewicht über seine Genossen, das auf die Dauer nothwendig zur Expansion seines Grundbesitzes auf Kosten des Besitzes seiner Nachbarn führen muss, denn fideicommissarisch gebundener und freieigener Grundbesitz gleichen . . . dem eisernen und irdenen Topf, von denen der letztere bei einem Zusammenstoss mit dem ersteren nothwendig in Scherben zerschlagen werden muss“. Es verstärkt also des Fideicommiss „die auf die Zerschlagung sowohl wie auf die Absorbtion des bäuerlichen Grundbesitzes gerichtete Tendenz“. Daher mindestens gleiches Recht für beide Arten von Grundbesitz, wenn der bäuerliche Besitz nicht zu Schaden kommen soll (a. a. O., S. 90).

Als literarische Gegner des Instituts wären anzuführen: Lette, L. v. Stein, R. Gneist, Geffken, Schmoller, Conrad, Settegast, Walcker, in gewissem Sinn auch Schäffle; von älteren neben Rau und v. Mohl noch A. Thaer und Graf Soden; von Politikern Reichensperger; als Vertheidiger Freiherr v. Stein, J. F. Stahl, v. Gerber, Gierke (vgl. auch dessen neuesten Artikel: „Fideicommiss“ im Hdwb. d. St. W.) und wie oben erwähnt auch Roscher, letzterer allerdings nur unter sehr starken Vorbehalten. Für Gierke ist das F. ein Rechtsgebilde, „das in voller Lebenskraft blüht“ und das einen „so gesunden germanischen Rechtsgedanken verkörpert, . . . dass es den Kampf mit seinen zahlreichen Gegnern ungescheut aufnehmen kann“, wobei aber die gegen dasselbe, nicht bloss von politisch-radicaler, sondern auch von conservativer Seite geltend gemachten Einwendungen doch etwas leichthin abgethan werden und namentlich viel zu wenig beachtet wird, dass eine „staatserhaltende bodenständige Grundaristokratie“, wenn sie nur überhaupt einen gesunden Kern birgt, des Schutzes des Fideicommisses weder zur Entwicklung staatstreuer, vornehm-conservativer Gesinnung, noch zur Erhaltung des Familienbesitzes bedarf, wie doch England genügend beweist.

Die Nothwendigkeit einer reformatorischen Um- und Fortbildung des Fideicommisswesens erkennt freilich auch Gierke an; es soll nach seiner Ansicht zum Familieneigenthum umgestaltet werden. „Statt des rein stiftungsmässigen Princips, welches die Todten zu Herren über die Lebendigen macht, bedarf es einer Combination stiftungsmässiger und genossenschaftlicher Ideen, wodurch bei aller Pietät gegen den Willen des Verstorbenen doch der lebendigen Gegenwart die Herrschaft über sich selbst gesichert bleibt. Wird die Familie genossenschaftlich organisirt und als eine durch ihre jeweiligen Organe dargestellte Gesammtperson zur vollen und freien Eigenthümerin des Fideicommisses erhoben, so ist im Grunde die Widmung eines Guts zu solchem Familieneigenthum nur anfechtbar, wenn es überhaupt kein genossenschaftliches Gesammteigenthum mehr geben soll. Ein derartiges Gut bleibt veräusserlich und verpfändbar, verschuldbar und theilbar, es kann einem von seiner Regel abweichenden Erbgange unterworfen und beliebig in Allodialvermögen zurückverwandelt werden: nur ist zu allen Verfügungen statt eines Individuums lediglich die körperschaftlich geeinte Familie als solche berufen“. Hand in Hand mit dieser Ordnung muss dann freilich auch eine Ausstattung der öffentlichen Gewalt mit denjenigen Machtbefugnissen gehen, „welche zum Schutz des Gemeinwohls gegen die Interessen einzelner Familien für unentbehrlich gehalten werden“ — also jedenfalls staatliches Genehmigungsrecht, wohl auch Möglichkeit der Erschwerung der Anhäufung allzugrossen Fideicommissbesitzes in einer Hand durch Festsetzung einer oberen Grenze.

Conrad ist auf Grund zahlreicher Studien über das preussische Fideicommiswesen: so in der „Festgabe für Hanssen“, 1889; im Art. „Fideicommisse“ im Hdw. d. St.-W. (es gewährt, nebenbei bemerkt, kein sehr erbauliches Bild, wenn in letzterem, im Uebrigen so vortrefflichen Werk dieselbe Materie von zwei, auf einem grundsätzlich verschiedenen Boden stehenden Gelehrten behandelt wird) der Erhaltung des Fideicommisswesens abgeneigt und kann insbesondere der Ansicht Gierke's nicht beipflichten, dass die gegenwärtige Schroffheit des Instituts und

die von ihm zu befürchtenden Nachtheile eine wesentliche Abminderung erfahren könnten schon durch die Einführung des landesherrlichen Consenses für jeden Einzelfall; er ist vielmehr im Sinn der Darstellung im Text für eine Annäherung an das System der englischen Entails mit der Bestimmung, dass jedes Fideicommiss mit dem Tod des zweiten Erben erlischt, wenn dieser nicht vorher eine Erneuerung herbeigeführt hat, ferner für eine Maximalgrenze nach oben (5000 ha) und für eine hohe Gebührenbelegung der Stiftungsgesuche (5 %). — Zu den heftigsten Bekämpfern des Instituts, aber nicht durchweg aus sachlichen Gründen, zählt Walcker (vgl. dessen leidenschaftliche Expectorationen a. a. O., S. 62 ff.) — Bemerkenswerth ist der Wandel der Gesetzgebung auf dem in Rede stehenden Gebiet, indem einmal unter der Einwirkung der Gesetzgebung der französischen Revolution und des den Fideicommissen ungünstigen französischen Civilgesetzbuchs und dann wieder unter der Einwirkung der in Frankfurt im Jahr 1848 von der Nationalversammlung erfolgten Beschlüsse über die Grundrechte, in einer grossen Anzahl deutscher Staaten das Fideicommissrecht beseitigt, später aber wieder zugelassen wurde. Auch die Hardenberg'sche Gesetzgebung war den Fideicommissen nur bedingt gewogen (das Preussische Edict vom 9. October 1807 liess die Aufhebung der Lehen, Familienstiftungen und Familienfideicommisse durch Familienbeschlüsse zu) und die Preuss. Verfassung von 1848 hob sogar die Familienfideicommisse gänzlich auf, ein Rechtszustand, der freilich nur kurz dauerte, indem das Gesetz vom 5. Juni 1852 den älteren Rechtszustand wieder herstellte.

Wesen des Fideicommisses. Während der hohe Adel schon seit dem 14. Jahrhundert durch Familienverträge und Hausgesetze die im altdeutschen Recht nur im Keime vorhandenen Ansätze eines Stammgutssystems in einer Hausverfassung ausprägte, welche auf dem unbedingten Vorzug des Mannsstamms, der Unveräusserlichkeit des gesammten Familienbesitzes und der Untheilbarkeit desselben beruhte und endlich in den Primogeniturordnungen ihren Abschluss fand und dadurch einer Zersplitterung seiner Güter entgegenzuwirken sich bestrebte, suchte der niedere Adel, denselben Zweck: den Besitz der Familie und dadurch das Ansehen derselben und ihren Glanz aufrechtzuerhalten, durch eigenthümlich gestaltete, die Verfügungsgewalt des jeweiligen Besitzers im Interesse der kommenden Generationen beschränkende Privatdispositionen zu erreichen. Solche Güter, welche gemäss der Willenserklärung des Eigenthümers (des Stifters) unter Beachtung der für solche Acte geltenden Rechtsnormen unveränderlich auf dessen Geschlechtsnachfolger bis zum Ausgang des Geschlechts und Namens oder bis zu einem vom Stifter festgesetzten Zeitpunkt überzugehen haben, von ihren Besitzern nur unter gewissen erschwerten Voraussetzungen veräussert und schuldbelastet werden können und für deren Vererbung eine bestimmte Art der Individualsuccession vorgeschrieben ist, heissen Fideicommissgüter (in Hannover „immerwährende Majorate", in Baden „Stammgüter"). Die Ausbildung dieses Rechtsinstituts scheint in Spanien erfolgt zu sein, hat sich von da nach Oesterreich und den an-

deren continentalen Staaten verbreitet und mit Ausnahme von Frankreich, dessen bürgerliches Gesetzbuch Substitutionen jeder Art verbot und wo ein späteres Gesetz vom 7. Mai 1849 die aus der Zeit des ersten Kaiserreichs stammende Majoratsgesetzgebung aufgehoben hat, bis auf den heutigen Tag in einer grossen Anzahl Länder behauptet.

Auf die rechtliche Gestaltung des Fideicommissrechts, welche länderweise bemerkenswerthe Verschiedenheiten aufweist, ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen; es mag an dem für die nachstehenden Betrachtungen besonders wichtigen Hinweis genügen, dass nach gemeinem Recht das Fideicommiss unveräusserlich und unverschuldbar ist, dass aber durch die particulare Gesetzgebung dieser Grundsatz vielfach durchbrochen und ebensowohl Veräusserungen wie ein Eingehen von Schulden zu Lasten des Fideicommissgutes im Fall der Zustimmung, sei es der sämmtlichen Anwärter oder einer Vertretung der Familie, zugelassen worden ist; dass der Regel nach für solche Fideicommiss-Schulden nur die Einkünfte des Fideicommissguts, nicht aber dieses selbst, haften, das Fideicommissgut also nicht der Subhastation, sondern nur der Sequestration (Zwangsverwaltung) unterliegt, wobei aber particularrechtlich für bestimmte Arten von Schulden auch die Haftung des Fideicommissguts selber vorgesehen ist; endlich dass für die sonstigen Schulden (Allodialschulden) der Nachfolger in das Fideicommiss nicht einzutreten braucht. Auch ist hervorzuheben, dass die Errichtung von Fideicommissen gewöhnlich von dem Vorhandensein eines Werth- oder Ertragsminimums abhängig gemacht wird und dass vereinzelt auch eine Obergrenze des Werths bestimmt ist; ferner diese Errichtung zu ihrer Gültigkeit meist der staatlichen Genehmigung (durch eine Staatsbehörde, durch den Landesherrn oder durch ein besonderes Gesetz) bedarf und für diese Genehmigungsertheilung eine in der Regel hohe Gebühr (Taxe) zum Ansatz gelangt.

Bei der Würdigung dieses Instituts ist auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

1. Weil das Wesentliche des Fideicommissguts auf der grundsätzlichen Unveräusserlichkeit desselben beruht, so ist es auf gleiche Linie mit dem Liegenschaftsvermögen derjenigen juristischen Personen (des Staats, der Gemeinde, der Kirchengemeinschaften, der milden Stiftungen etc.) zu setzen, das ebenfalls, seiner Zweckbestimmung nach, dauernd dem Verkehr entzogen sein soll, es fällt danach mit diesem unter den Begriff der „todten

Hand"; und für seine Beurtheilung vom allgemein volkswirthschaftlichen Standpunkte aus sind daher diejenigen Gesichtspunkte mit maassgebend, unter denen der Besitz der todten Hand überhaupt zu beleuchten ist (§ 72), mit der Besonderheit indess, dass während der als unveräusserlich geltende Besitz jener Gemeinschaften öffentlichen Zwecken dient, d. h. einem mehr oder minder weitgezogenen Kreis von Staatsangehörigen zu Gute kommt, das Fideicommissgut den besonderen Zwecken eines engeren Familienverbandes zu dienen bestimmt ist. Die staatliche Genehmigung einer Fideicommissstiftung stellt sich demnach als ein Privilegium dar, darauf berechnet, in einzelnen Familien den zu einer gegebenen Zeit erworbenen Besitz, sichergestellt vor den Wechselfällen des Lebens und unabhängig von der Willkür der jeweiligen Besitzinhaber, die mehr nur Nutzniesser als wirkliche Eigenthümer sind, unter dem weitgehenden Schutz eines Sonderrechts dauernd zu erhalten. Man kann mit Recht solcher privilegirten Sonderstellung entgegenhalten, dass sie mit den den modernen Staat durchdringenden Grundsätzen der Gleichheit Aller vor dem Gesetz nicht wohl im Einklang sich befindet und dass es einen Widerspruch in sich selbst bedeutet, wenn diejenigen, die vermöge des grösseren Besitzes an sich auch die wirthschaftlich Kräftigeren sind, eines weitgehenden Schutzes gegen wirthschaftliche Verirrungen sich erfreuen dürfen, den die Gesetzgebung den wirthschaftlich Schwächeren versagt; wenn also diese letzteren für die Folgen ihres Thuns die volle Verantwortlichkeit tragen müssen und für sie auch gegenüber ihren Nachkommen einzustehen haben, während bei Jenen selbst die schwersten Versündigungen auf wirthschaftlichem Gebiet ohne dauernden Nachtheil für sie selbst oder doch ihre Geschlechtsnachfolger bleiben; und dass desshalb sehr durchschlagende Gründe für die Aufrechterhaltung des Instituts („der Schutzzölle für Schwächlinge", wie v. Gneist meint) geltend gemacht werden müssen, wenn es auch heute noch als erhaltungswürdig sich darstellen soll.

2. Man sollte sich übrigens hüten, von einer volkswirthschaftlichen Schädlichkeit der Fideicommissgüter schlechthin zu sprechen; denn offenbar würde eine solche doch erst dann mit Fug behauptet werden können, wenn ein erheblicher Theil des Landes und namentlich der landwirthschaftlich nutzbaren Grundstücke durch fideicommissarische Bindung dauernd dem Verkehr entzogen wäre, weil hier zu den socialwirthschaftlischen Nachtheilen des überwiegenden Grossbesitzes überhaupt (§ 70 ff.) der weitere kommt, dass

gegenüber der einmal bestehenden ungünstigen Besitzverfassung, wegen der auf unabsehbare Zeit hinaus erfolgten starren Festlegung der einzelnen Besitzgrössen, eine Aenderung zum Besseren im Wege des freien Güteraustausches versagt oder doch auf das Aeusserste erschwert ist. Immerhin besteht die nicht unbegründete Besorgniss, dass von der rechtlichen Möglichkeit der Errichtung von Fideicommissgütern unter Umständen in sehr weitgehendem Maasse Gebrauch gemacht werden kann und dass selbst der Vorbehalt einer staatlichen Genehmigung keinen hinreichenden Schutz gegen eine übermässige Festlegung des Grossbesitzes in fideicommissarischer Form bietet, da die Erfahrung lehrt, dass wo einmal der Grossgrundbesitz in übermächtiger Weise sich entwickelt und vermöge seiner Machtstellung einen weitgehenden Einfluss sich zu verschaffen gewusst hat, er seine auf dauernde Sicherung des Besitzes abzielenden Schritte in der Regel mit Erfolg unternehmen und für die fideicommissarische Bindung seiner Güter selten erheblichen Schwierigkeiten begegnen wird (vgl. Oesterreich). Liegt aber die Gefahr unserer Zeit, wie Conrad richtig betont, nicht sowohl in einer zunehmende Zersplitterung der Vermögen, sondern in einer zu grossen Concentration derselben, so besteht eben das „Bedenkliche der statutarischen Erbbeschränkung und Unveräusserlichkeit des Grundbesitzes in der durch sie begünstigten Latifundienbildung“; und vom Gesichtspunkt der an eine harmonische Besitzvertheilung zu stellenden Forderungen ist daher ein Sonderrecht, das diese Harmonie zu stören geeignet ist und deren Wiederherstellung, wegen der auf ungemessene Zeiten sich erstreckenden Rechtswirkungen der Einzelstiftung, auf das Stärkste behindert, sicherlich nichts weniger als einwandfrei.

3. Von den Befürwortern des Instituts pflegt der Thatsache Bedeutung beigelegt zu werden, dass in jedem Staat neben den kleineren und mittleren Besitzungen ein Stand wirthschaftlich und social unabhängiger Grossgrundbesitzer vorhanden sei, die, von ächt aristokratischem Geist beseelt, im Staatsleben das Princip der Stetigkeit vertreten, eine staatserhaltende Gesinnung von Geschlecht zu Geschlecht traditionell fortvererben und nach ihrer Bildung und wirthschaftlichen Lage in besonderem Maasse zu Trägern der Selbstverwaltung sich eignen (vgl. S. 404). „Höchst werthvoll für die Festigkeit und Nachhaltigkeit der öffentlichen Zustände, namentlich in Staaten mit positiv-freiheitlichen Einrichtungen . . . ist eine reiche und stolze Aristokratie, welche in

den obersten Kreisen des Staatslebens ihre Unabhängigkeit durch Zurückweisung von Ungesetzlichkeit und Unrecht, durch offenen Tadel von Fehlern, durch grössere Weltanschauung verwerthen kann" (v. Mohl). Gleichwohl bleibt der Zweifel bestehen, ob für die Erhaltung einer von vornehmen Gesinnungen erfüllten Grundaristokratie die starre Bindung des Besitzes in der Form des Fideicommisses die unerlässliche Voraussetzung sei, da es an einer solchen Aristokratie in Ländern, denen dieses Rechtsinstitut fremd ist, keineswegs fehlt und auch in Staatswesen mit Fideicommissrecht zahlreiche alteingesessene, begüterte Familien sich finden, welche, ohne von dem Fideicommissrecht je Gebrauch gemacht zu haben, an Staatstreue, Vornehmheit und Unabhängigkeit der Gesinnungsweise den Fideicommissinhabern in keiner Weise nachstehen. „Die künstliche Erhaltung bestimmter Familien giebt keine Garantie, dass sie dem Staat und der Gesellschaft hervorragende Dienste leisten werden und unter den grossen Männern, welche bei der Neuaufrichtung des Deutschen Reichs hervorragenden Antheil genommen haben, ist auch nicht Einer, dessen Familie an in Fideicommiss gebundenem Grundbesitz eine wesentliche Stütze besass. Erst aus den Dotationen ist ihnen eine solche Basis für die Zukunft erwachsen." Die Stütze der Monarchie aber ist in Deutschland nicht in der Aristokratie allein, „vielmehr in der ganzen gebildeten Klasse zu finden" (Conrad).

4. In privatwirthschaftlicher Beziehung wird ohne Widerspruch behauptet werden können, dass die grundsätzliche Unveräusserlichkeit und Unverschuldbarkeit des Fideicommissguts sehr leicht zu einem zweischneidigen Schwert wird, insofern dadurch auch wohlberechtigten Dispositionen des Inhabers die lästigsten Schranken gezogen sind, die im gegebenen Fall um so schwerer empfunden werden können, je dringlicher die Gesammtlage zu Kapitalaufwendungen, sei es im Interesse des Gutes selbst (Vornahme von Meliorationen, Aufführung von Baulichkeiten etc.), sei es im Interesse der Familie (Ausstattungen etc.) nöthigt. Zu je höheren Anforderungen an die Lebenshaltung die bevorrechtete Stellung nöthigt, um so gebieterischer macht sich auch für den, nicht etwa mit sonstigem erheblichem Kapitalvermögen (Allodialvermögen) ausgestatteten Grossgrundbesitz die Nothwendigkeit geltend, in der Bewirtschaftung der Güter mit den Fortschritten der Zeit gleichen Schritt zu halten, und um so störender wird die Fessel, mit welcher die fideicommissarischen Verpflichtungen den Besitzer auf Schritt und

Tritt beengen, um so eher kann es eintreten, dass eben jene dem zeitweiligen Inhaber auferlegten Schranken, welche den Schutz und die Sicherung des Eigenthums bezweckten, in ihrer Wirkung in das Gegentheil umschlagen. Aus guten Gründen hat daher die Gesetzgebung in einzelnen Staaten (z. B. in Preussen) den Grundsatz der Unveräusserlichkeit und Unverschuldbarkeit durchbrochen, indem die Formalitäten der Zustimmung der Fideicommissanwärter vereinfacht und durch Zulassung der Subhastation des Guts für bestimmte Arten von Fideicommissschulden die Creditfähigkeit erhöht wurde; und man darf annehmen, dass die Beschreitung dieses Wegs lediglich der Ausgangspunkt einer Reform des alten Instituts im Sinne der immer weiteren Annäherung an die Grundsätze des allgemeinen Wirthschaftsrechts wird [1]). Es ist in der That schwer einzusehen, aus welchen Gründen auch heute noch ein weitgehendes Bevormundungssystem auf wirthschaftlichem Gebiet gerade für diejenigen Kreise nöthig sein sollte, deren Angehörige vermöge ihrer Bildung desselben doch weit eher als andere Bevölkerungsschichten entrathen können. Der einzige stichhaltige Grund dafür liegt in der unbedingten Sicherung des Besitzes innerhalb der Familie; aber es wäre doch schlecht um die Grundaristokratie eines Landes bestellt, wenn es ihr nicht gelänge, auch ohne ein sie begünstigendes Sonderrecht den ererbten Besitz ihren Nachkommen ungemindert zu erhalten; und es lässt sich jedenfalls dieses Ziel durch eine entsprechende Erbrechtsgesetzgebung, welche den Auseinanderfall des Familienguts verhütet, in allen jenen Fällen ebenfalls erreichen, in denen überhaupt die Familie und ihre jeweiligen Häupter die zur Behauptung eines Grundbesitzes erforderliche wirthschaftliche Unabhängigkeit sich zu wahren verstehen; ohne letztere gleicht aber die Fideicommisseigenschaft eines Guts einer

---

[1]) So meint auch Schäffle, Die Incorporation des Hypothekarcredits (S. 110): „Die dauernd fideicommissarische Bindung des Besitzes sichert weder den besten Wirth, noch wehrt sie der Verschuldung des Fideicommisserben für unwirthschaftliche Zwecke; wäre es doch sonst schwer zu verstehen, wie jetzt selbst die englische Gesetzgebung hätte dazu kommen können, in der Settled Land Act von 1882 den fideicommissarischen Bodennutzniesser zur Veräusserung für Meliorationszwecke und für Erwerbung von Mobiliarwerth unbedingt zu befugen." Auf die nachtheiligen Einwirkungen ausgedehnter Fideicommisscomplexe in Bezug auf die Anbahnung grösserer Intensität des Betriebs macht namentlich auch Walcker (a. a. O., S. 71/72) aufmerksam; habe doch Fürst Schwarzenberg 1879 auf dem österr. Agrartag selber erklärt, „er und jeder böhmische Landwirth seien wegen mangelnden Betriebskapitals gezwungen gewesen, von der intensiven zur extensiven Wirthschaft überzugehen" — ein Argument gegen die Institution, welches freilich mehr noch von dem Ladifundienbesitz überhaupt als von dem fideicommissarisch gebundenen, der mit ersterem nicht zusammenzufallen braucht, gilt.

gleissenden Schaale ohne Inhalt. Das schöne Wort „Erwirb es, um es zu besitzen", ist an alle Stände ohne Unterschied gerichtet, die in ihm liegende Mahnung sollte aber für die Höhergestellten und Vornehmen des Volks vor allem Richtschnur und Losung sein.

5. Eine unbefangene Würdigung wird daher einerseits die aus der fideicommissarischen Bindung des Eigenthums im Interesse einzelner Familien möglicherweise erwachsenden Gefahren für die allgemeine landwirthschaftliche Besitzertheilung nicht läugnen und anderseits die Vortheile dieser Bindung für die bevorrechteten Familien im Hinblick auf die mit ihr Hand in Hand gehenden weitgehenden Verschränkungen der wirthschaftlichen Verfügungsgewalt der jeweiligen Besitzer nur in sehr bedingtem Maasse zugestehen können; eine von socialen Gesichtspunkten getragene Betrachtungsweise wird aber unter allen Umständen daran Anstoss nehmen müssen, dass, wie schon Adam Smith beklagt hat (mit dem in dieser Beziehung auch die Vertreter einer auf entgegengesetztem Standpunkt stehenden volkswirthschaftlichen Auffassung wohl einstimmen können), das Grundeigenthum der lebenden Generation zu einem mehr oder weniger erheblichen Theil durch das Gutdünken von Personen soll beschränkt und geordnet werden können, welche vielleicht bereits vor Hunderten von Jahren gestorben sind, während doch jede Generation ein gleiches Recht an die Erde habe. Vollends in einer von socialen Klassengegensätzen erregten Zeit sollte die Frage mindestens der Um- und Fortbildung eines Instituts, welches diese Gegensätze zu steigern geeignet ist und das vor Allem Jenen Waffen in die Hand liefert, für welche ein mit besonderen Vorrechten umkleidetes privates Grundeigenthum ein Hauptargument für dessen völlige Beseitigung abgiebt, nicht ohne Weiteres von der Hand gewiesen werden.

6. Als Uebergangsstufe zu einer freieren Grundeigenthumsverfassung könnte die Annahme des Systems der englischen Entails in Frage kommen, bei denen eine Bindung nur auf eine beschränkte Zahl von Generationen zulässig ist, d. h. also nur für solche Zeiten und Personen in Wirksamkeit gesetzt wird, die (wie v. Miaskowski bemerkt) der Erblasser noch übersehen kann, nicht aber auch für Zeiten, deren socialwirthschaftliche Bedürfnisse und für Personen, deren Beschaffenheit dem Erblasser gänzlich unbekannt sind. Für die Handhabung des bestehenden Fideicommissrechts aber ist die Forderung aufzustellen, dass die Genehmigung zur Errichtung neuer Fideicommisse mit äusserster

Vorsicht erfolge; dass für übergrosse Landbesitzungen, welche etwa gar den Charakter von Latifundien an sich tragen, diese Genehmigung grundsätzlich versagt und dieselbe grundsätzliche Versagung gegenüber einer Cumulirung von Fideicommissgütern in derselben Familie Platz greife. Und zwar ist eine solche strenge Praxis vor Allem da angezeigt, wo überhaupt der Fideicommissbesitz bereits einen starken Procentsatz des landwirthschaftlichen Geländes einnimmt und in Folge hiervon der Stand der kleineren und mittleren Besitzer ohnedies bedroht, insbesondere die Gefahr eines Aufgesaugtwerdens durch den Grossbesitz nahegerückt erscheint; wenn schon selbstredend eine solche Versagungspraxis für sich allein den Aufsaugungsprocess nicht zu hindern vermag, in welcher Beziehung vielmehr noch andere Vorkehrugen nöthig fallen, wie sie in § 72, Ziffer 4 Erwähnung gefunden haben. Sehr erwägenswerth erscheint auch die Zulassung der Aufhebung des Instituts durch Mehrheitsbeschluss der majorennen männlichen Familienmitglieder, insbesondere im Hinblick auf die in Gang gesetzte „innere Colonisation“ (§ 91 ff.), deren rasche Fortführung an der fideicommissarischen Festlegung und Bindung des Besitzes ein wesentliches Hinderniss finden muss.

7. Die Bedenken gegen den fideicommissarisch gebundenen Besitz in volkswirthschaftlicher Beziehung treten zurück, ja verwandeln sich in Vorzüge, wenn und soweit derselbe forstliches Gelände umfasst, da Rücksichten der forstlichen Technik die Erhaltung des Waldes im Allgemeinen in grossen Betriebsflächen erheischen, diese Erhaltung aber bei Fideicommissgütern in besonderem Maasse gewährleistet ist, ein Gesichtspunkt, der von den grundsätzlichen Gegnern des Fideicommisswesens meist nicht hinreichend gewürdigt wird.

1. Statistische Angaben. In Preussen entfallen nach Meitzen (vor 1866) in den acht alten Provinzen auf die Lehen- und Fideicommissgüter 6,45% des ertragsfähigen Bodens und zwar in Pommern 15,1%, Schlesien 11,%, Brandenburg 8,4%, Sachsen 7,8%, Westphalen 6,8%, Preussen, Posen und Rheinland dagegen nur 1,7; 1,6; 1,5%. — Für die sieben östlichen preussischen Provinzen hat neuerdings J. Conrad sehr sorgfältige fideicommiss-statistische Studien veröffentlicht (siehe die S. 457 unten angeführte Literatur), wonach in diesen Provinzen die Lehen- und Fideicommissgüter 6,21% der ertragsfähigen Fläche (nämlich 1408860 ha) und der gesammte Besitz in fester Hand (Krone, Staat, Gemeinde, Kirche etc.) 22,97% jener Fläche (nämlich rund 5 Millionen ha) einnehmen. Die Zahl der Fideicommissbesitzer beträgt 548 (darunter 20 bürgerliche) mit einem Gesammtbesitz von 1,4 Mill. ha und einem Grundsteuerreinertrag von 14,1 Mill. M., darunter allerdings 626073 ha Wald. 3,18% der Fideicommisse entfallen auf Besitzungen von weniger als 200 ha, 14,2% auf solche von 200—500; 20,89%: 500—1000; 26,50%: 1000—2000; 21,46%: 2000—5000; 8,02%: 5000—10000; 5,41%: auf solche über 10000 ha; fast 92% der

fideicommissarisch festgelegten Fläche ist in Besitzcomplexen von über 1000 ha concentrirt. Keineswegs aber ist der gesammte Grossgrundbesitz dieser Provinzen fideicommissarisch festgelegt; bei 154 Besitzern mit mehr als 5000 ha (im Ganzen 1761 Einzelgüter mit 1637963 ha) ist nur etwa die Hälfte Fideicommiss; woraus, da es sich hier fast durchweg um alte Geschlechter handelt, Conrad mit Recht folgert, dass auch ohne die fideicommissarische Bindung ein umfassender Grundbesitz in derselben Hand sich conserviren lässt. — Der Zeit der Entstehung nach fallen 27,97% aller Fideicommissbesitzungen dieser Provinzen in das vorige Jahrhundert, 13,16% in die Zeit von 1800—1850; 34,18% in die Zeit von 1850—1880; 24,68% (135 von 547 insgesammt) in die Zeit 1880—1888; d. h. es sind allein in den Achtziger Jahren 283 Güter mit einer Fläche von 181000 ha an 135 Familien von Neuem „untheilbar, unverschuldbar, unveräusserlich gebunden worden", wobei allerdings zu beachten ist, dass es sich zum erheblichen Theil wohl um die Umwandlung ehemaligen Lehenbesitzes in Fideicommissgut gehandelt hat. Aus den Zahlenergebnissen folgert Conrad, dass die thatsächliche Besitzconcentrirung in diesen Provinzen „hauptsächlich durch die gebundene Erbfolge herbeigeführt ist, dass diese Bindung für die Zukunft einen noch schärferen Charakter angenommen hat und am umfassendsten bei dem Latifundienbesitz wirkt".

2. In Bayern bestanden 1890: 100 Familienfideicommisse mit einem Grundbesitz von 85282 ha, gleich 1% des gesammten vorhandenen Grundbesitzes (Die Landwirthschaft in Bayern, 1890, S. 643); für andere deutsche Staaten fehlt es an genaueren Angaben aus neuerer Zeit.

3. In Oesterreich gab es 1882 292 Real- und ausserdem 196 reine Pecuniarfideicommisse; der Kapitalbetrag des fideicommissartig gebundenen Pecuniarvermögens belief sich auf rund 53 Mill. Gulden, der Werth der Realfideicommisse soll mindestens das Zehnfache dieser Summe betragen; das auf letztere entfallende Gesammtareal beziffert sich auf 1140192 ha, darunter allerdings meist sehr starker Waldbesitz, der z. B. in Böhmen bis 62%, in Oberösterreich bis 84%, in Krain gar bis 91% ansteigt. Im Durchschnitt der ganzen Monarchie sind 6,45% des ertragsfähigen, 4,08% des gesammten Bodens fideicommissarisch gebunden, mit allerdings starken Schwankungen in den einzelnen Kronländern, z. B. in Galizien nur 0,38%, in Böhmen dagegen 11,15% der Gesammtfläche. (Oesterr. statistische Monatsschrift, Jahrgang 9, Heft 10.)

4. Vgl. zu den vorstehenden Angaben auch die Nachweise S. 425 ff.

§ 79. Die Entails in England.

1. Die englischen Familienfideicommisse (Erbgüter, entails and settlements), welche Helferich eine „wahrhaft bewunderungswerthe Institution" genannt hat, während ein anderer Schriftsteller (v. Ompteda) sie für ein schweres wirthschaftliches und sociales Uebel erachtet[1]), unterscheiden sich von der deutschen Einrichtung

---

[1]) Helferich, a. a. O., Jahrg. 1854, S. 123 ff.; v. Ompteda in den Preuss. Jahrb., Bd. 46, S. 401 ff. und 449 ff. Von Helferich wird u. A. auf den Zusammenhang zwischen Entails und den zahlreichen Lebensversicherungsverträgen aufmerksam gemacht und der grosse Vortheil der Institution gerade auch darin erblickt, dass „die Familien die Richtung erhalten zur grössten Ordnung, Besonnenheit und Sparsamkeit" . . . „Das Interesse der Familie sei im System des englischen Fideicommisses mit dem des einzelnen Gliedes derselben, das Interesse der Gesammtheit mit dem der einzelnen Familie, das der Freiheit und Beweglichkeit (!) des Grundeigenthums mit der conservativen Ordnung und Stabilität in vollkommenster Weise in Einklang gebracht." — Man muss beachten, dass diese Worte im Anfang der 50er Jahre geschrieben wurden; im Lichte der heutigen Bewegung nach einer

wesentlich durch die zeitliche Beschränkung ihrer Rechtswirksamkeit; das Erbgut darf nämlich nur einer bezw. mehreren lebenden Personen und darüber hinaus noch einer ungeborenen vermacht werden und es kann der bei Errichtung des Erbguts eingesetzte, noch ungeborene Erbe mit Vollendung des Volljährigkeitsalters (21 Jahre) für sich allein, wenn er nämlich bereits im Besitz sich befindet, andernfalls der Vorgänger mit seiner Zustimmung das Erbgut von der fideicommissarischen Gebundenheit befreien. Hiervon wird aber in der Regel kein Gebrauch gemacht, sondern die Stiftung (settlement) von Generation zu Generation regelmässig erneuert; es geschieht in der Weise, dass der Vater des stiftungsmässigen Erben nach dessen erreichter Grossjährigkeit mit letzterem sich darüber verständigt, die Stiftung aufzuheben (to bar the entail vested in the son) und das Gut in ein freieigenes zu verwandeln (aus einem fee tail in ein fee simple), worauf aber sofort eine neue Stiftung gemacht wird, durch welche nunmehr der Vater als neuer Stifter erscheint und das gleiche Recht, welches er bisher hatte, nämlich den Genuss des Guts auf Lebensdauer (tenancy for life) behält, während der Sohn die Anwartschaft auf das unbeschränkte Eigenthum am Gut verliert und statt dessen neben einer sofort fälligen Jahresrente die Anwartschaft auf ein Nutzniessungsrecht erhält und dessen noch ungeborener Sohn im Voraus als künftiger Eigenthümer (tenant in tail) bestimmt wird. (So nach Helferich.) Aehnlich wie bei dem deutschen Fideicommiss haben die nächsten Anverwandten (Wittwe und jüngere Kinder) Ansprüche auf eine dem Werth des Guts entsprechende Apanagirung. Ist schon danach die Vinculierung des englichen Grossgrundbesitzes durch das Entail entfernt keine so feste und dauernde, wie die in Deutschland zu Recht bestehende Form des Fideicommisses, so hat die neuere englische Gesetzgebung diese Gebundenheit noch ganz erheblich gelockert. Nach dem Gesetz vom 10. August 1882 45 und 46 Vict. ch. 38 (Settled Land Act) darf nämlich der jedes-

---

vollkommneren Grundeigenthumsvertheilung in England und Schottland erscheinen die Entails selbst conservativen englischen Politikern als eine die raschere Durchführung der Bodenreform wesentlich erschwerende Institution, wie sehr sich letztere auch von den festländischen Fideicommissen durch ihre grössere Beweglichkeit vortheilhaft unterscheidet. — In Grossbritannien soll und zwar in Irland etwa 5/6tel, in England 2/3tel, in Schottland die Hälfte des Bodens mit Entails belegt sein. Mit Recht macht Roscher darauf aufmerksam, dass wenn unter den englischen Grundeigenthümern von mehr als 100000 Acres zwei Drittel ihre Besitzungen in 11 Grafschaften zerstreut liegen haben, bei ihnen selbst die Vortheile der Selbstresidenz wegfallen.

malige Besitzer und Nutzniesser auf Lebenszeit (der tenant for life) das Erbgut ganz oder theilweise verkaufen oder vertauschen, gemeinschaftliche Grundstücke theilen, Pachtcontracte über die Dauer seines Lebens hinaus abschliessen (mindestens auf 21 Jahre): die Veräusserungserlöse, welche den Stiftungspflegern einzuhändigen sind, dürfen mit deren Zustimmung zur Anlage von sicheren Werthpapieren, zum Ankauf anderen Grundeigenthums, insbesondere auch zu Meliorationen Verwendung finden; auch Schuldaufnahmen zu letzteren Zwecken sind gestattet; m. a. W. die Substanz des Stiftungsvermögens kann jederzeit verändert werden und nur der Werth derselben muss der Familie gesichert bleiben. Der oft betonten üblen sittlichen Einwirkung der Entails auf den einen bevorzugten Erben (den ältesten Sohn) sucht man neuerdings dadurch vorzubeugen, dass durch die Stiftungsurkunde dem jedesmaligen Besitzer und Nutzniesser die Befugniss ertheilt wird, unter seinen Söhnen den ihm zur Gutsnachfolge am geeignetesten erscheinenden auszuwählen.

2. Trotz dieser ungleich freieren Verfassung des englischen Fideicommissguts im Vergleich zu den continentalen Einrichtungen macht sich mehr und mehr eine Bewegung nicht bloss nach völliger Beseitigung der Entails geltend, sondern auch nach Aenderung des englischen Intestaterbrechts überhaupt, gemäss welchem der älteste Sohn das ganze unbewegliche Vermögen mit Ausschluss der Geschwister erbt, während nur das bewegliche Vermögen nach Abzug eines Drittels für die Wittwe unter alle Erben gleichgetheilt wird. Da indess in England die Sitte der testamentarischen Verfügung über den Nachlass ganz allgemein verbreitet und die Verfügungsgewalt des Erblassers durch ein Pflichttheilsrecht nicht beschränkt ist, so darf man wohl zweifeln, ob durch eine Reform des Intestaterbrechts für sich allein eine wesentliche Aenderung gegen jetzt in absehbarer Zeit sich bemerkbar machen würde [1]. Dies wäre wohl nur durch eine Erbrechtsreform zu erreichen, die nach dem Vorbild der französischen Gesetzgebung neben einer wesentlichen Einschränkung der Testirfreiheit auf einen förmlichen Parcellirungszwang in Intestaterbfällen abhöbe, also in der Art, dass jedem Erben das Recht zugestanden würde, seinen Antheil an der fahrenden und liegenden Habe im Stück zu verlangen und dass in allen Fällen gerichtlicher Theilung (also wenn z. B. Minderjährige

[1]) Nasse, a. a. O., S. 201 ff.

vorhanden sind) jedem Erbberechtigten gleichviel vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen zugeschrieben werden muss — Vorschriften, die offenbar schon nach kurzer Zeit auf den von dem schützenden Mantel des Fideicommissrechts nicht mehr umgebenen Grossgrundbesitz nicht anders als zertrümmernd wirken müssten, wie bald nach Einführung des neuen französischen Civilrechts dessen Schöpfer (Napoléon) selber mit rücksichtsloser Offenheit eingestanden hat[1]). Eine solche revolutionäre Umgestaltung des englischen Erbrechts mit gleichzeitigem Verbot der Entails würde aber doch verständigerweise nur dann ins Auge zu fassen sein, wenn es nicht gelänge, das Ziel: neben dem Grundbesitz einen Stand mittlerer und kleinerer Landwirthe neu zu schaffen, auf anderem Wege ebenfalls zu erreichen, nämlich auf demjenigen der inneren Colonisation (§ 89 ff.). Dabei kann, wo, wie in England, die einseitige Grundeigenthumsvertheilung bereits zu den schwersten socialen Missständen hingeleitet hat und den inneren Frieden zu untergraben droht, sehr wohl die Frage naheliegen, ob nicht selbst ein zwangsweises Vorgehen in höheren socialpolitischen Rücksichten seine Rechtfertigung fände, etwa in der Art, dass Theile des Grossgrundbesitzes gegen angemessene Entschädigung von Staatswegen enteignet und die so erworbenen Grundflächen in entsprechenden Besitzgrössen zur Besiedelung durch bäuerliche Wirthe ausgeboten werden, ein Ziel, das einzelne Landreformer in England in der That anstreben. (Vgl. unten § 93.)

Anmerkung. Aus Vorstehendem erhellt wiederum, wie bedenklich es auf agrarpolitischem Gebiet wäre, die aus gewissen thatsächlichen Verhältnissen abgeleiteten Schlussfolgerungen verallgemeinern oder letzteren gar eine praktische Nutzanwendung für andere Staatswesen geben zu wollen. In Deutschland, wo, mit Ausnahme einzelner Gebietstheile im Nordosten, sowie in den beiden Mecklenburg, der Fideicommissbesitz wegen seines verhältnissmässig unbedeutenden Vorkommens volkswirthschaftliche Nachtheile im Allgemeinen nicht gezeitigt hat und wo selbst in jenen Gegenden doch nur der kleinere Theil des Gesammtareals fideicommissarisch gebunden ist, würde nach Ansicht selbst liberalster Volkswirthe eine völlige Beseitigung des Instituts mindestens keine zwingende Nothwendigkeit sein, wenn schon das Bedürfniss für dessen Forterhaltung nicht anerkannt werden kann und zahlreiche Gründe dafür sprechen, die Familienfideicommisse

---

[1]) In dem Brief v. 3. Juni 1806 an seinen Bruder Josef, König von Neapel, dem er als Mittel gegen einen widerspenstigen Grossbesitz empfahl; „Etablissez le code civil à Naples. Tout ce qui ne vous sera pas attaché va se détruire en peu d'années et ce que vous voudres conserver se consolidera. Voilà le grand avantage du code civil. Il consolide votre puissance puisque par lui tout ce qui n'est pas fideicommis tombe et qu'il ne reste plus de grandes maisons que celles que vous érigez en fiefs. C'est ce qui m'a fait prêcher un code civil et m'a porté à l'établire."

etwa im Sinn der englischen Entails einer Umbildung zu unterziehen; während in Grossbritannien selbst conservative Stimmen die Bindung des Grundeigenthums auch in der abgeschwächten Form der Entails für ein socialwirthschaftliches Uebel erklären, weil eben hier die Besitzvertheilung im Ganzen ohnehin eine ungleich ungünstigere ist als auf dem Continent. Und wenn die Ungesundheit der Besitzverhältnisse in dem Inselbereich eine auf völlige Verstaatlichung des Grund und Bodens gerichtete Bewegung ins Leben gerufen hat, die in jener mehr als sonstwo einen fruchtbaren und nicht ganz unberechtigten Nährboden findet, so fehlt es einer solchen Bewegung gerade wieder auf dem Continent im Hinblick auf die hier herrschende durchschnittlich günstige Besitzvertheilung an jeder Existenzberechtigung, und der Versuch, durch eine gekünstelte Construction willkührlicher Annahmen und Unterstellungen, auf welchen z. B. die deutsche Landliga-Bewegung und die Schriften ihrer Vertreter (wie Flürscheim's) beruhen, die Unterlage für ein Wirken im Sinn solcher Bestrebungen zu gewinnen, müsste an der völligen Verständnisslosigkeit der Bewohner des flachen Landes für die Berechtigung solcher Ziele, selbst innerhalb der nur in leidlichen Besitzverhältnissen befindlichen Bruchtheile, durchaus scheitern (vgl. S. 229 ff.). Die Ablehnung, welcher agrarische Bestrebungen mit berechtigtem Kern nicht selten auch in den, dem landwirthschaftlichen Gewerbe an sich wohlwollenden Kreisen begegnen, ist sehr häufig lediglich die Folge des Auftretens jener Art von „Reformern“, die kritiklos fremdländische Einrichtungen ohne Weiteres für die heimischen Verhältnisse zu fructificiren sich anschicken, ohne Rücksicht darauf, ob die thatsächlichen Verhältnisse und die wirthschaftlichen Lebensbedingungen der Landwirthschaft in dem Ursprungsland des Instituts irgend welche Aehnlichkeit oder Verwandtschaft mit den heimischen Verhältnissen haben. Gegen den Missbrauch, der gerade in neuerer Zeit auf agrarpolitischem Gebiet vielfach in Gestalt solcher Fructificirungsbestrebungen getrieben worden ist, für die selbst agrarrechtliche Einrichtungen fernster Zonen mit vergleichweise niedriger Stufe der Culturentwicklung (Indien, Rumänien etc.) herhalten müssen (in welcher Beziehung namentlich R. Meyer das denkbar Mögliche geleistet hat), kann im Interesse der guten Sache der Agrarpolitik nicht scharf genug Verwahrung eingelegt werden.

§ 80. Das bäuerliche Fideicommiss oder Erbgut.

1. Die in mehreren deutschen Staaten in der Mitte dieses Jahrhunderts unternommenen Versuche, eine dem Familienfideicommiss ähnliche Rechtsinstitution auch der bäuerlichen Bevölkerung zugänglich zu machen, bieten zwar, da diese Versuche gänzlich gescheitert sind, zunächst nur ein theoretisches Interesse; aber sie sind einer näheren Würdigung werth, weil sie einen lehrreichen Fingerzeig abgeben dafür, dass an sich wohlgemeinte Massnahmen der Agrarpolitik scheitern müssen, wenn sie ohne die genügende Rücksichtnahme auf die Volksseele, d. h. auf die in den betheiligten Kreisen herrschenden Anschauungen und Empfindungen unternommen werden. Es stehen hier das bayrische Gesetz vom 22. Febr. 1855 und das hessische Gesetz vom 11. September 1858 über die landwirthschaftlichen Erbgüter in Frage, von denen das erstere bis jetzt überhaupt nicht, das letztere nur in ganz wenigen Fällen zur praktischen Anwendung gelangt ist[1]).

[1]) Ein in den Fünfziger Jahren auf ähnlicher Grundlage wie in Hessen und Bayern in Baden ausgearbeiteter Gesetzentwurf, der von dem damaligen Regierungs-

2. Der Grundgedanke, aus dem diese Gesetze hervorgegangen sind: der Parcellirung des bäuerlichen Grundbesitzes entgegenzuwirken und den bäuerlichen Besitz thunlich in der Familie zu erhalten — war sicher ein ebenso richtiger, als das Mittel zur Verwirklichung des Ziels als ein verfehltes sich darstellt, weil es lediglich an die gute Einsicht der betheiligten Kreise appellirte, deren freier Entschliessung die Benützung der neuen gesetzlichen Einrichtuug überlassen blieb. Nun setzt aber jede fideicommissarische Bindung des Eigenthums mit dem Gefolge von Theilungs-, Veräusserungs- und Verschuldungsverboten nicht bloss einen hochentwickelten Familiensinn, der nicht nur an die Gegenwart, sondern auch an die Zukunft denkt, sondern auch eine starke Dosis Selbstverleugnung in Bezug auf die eigenen persönlichen Interessen voraus, Eigenschaften, die nicht eben überall die stärkste Seite im Empfindungsleben unserer bäuerlichen Bevölkerung sind. Wer immer mit dieser eingehender verkehrt hat, weiss vielmehr, dass ein ausgeprägter Egoismus und ein stark ausgeprägter Sinn für wirthschaftliche Ungebundenheit, vor Allem auch eine selbstherrliche Unabhängigkeit gegenüber den nächsten Angehörigen in Angelegenheiten des Hauses und der Oekonomie, wesentliche Merkmale des bäuerlichen Charakters sind; und dass desshalb von vorneherein jedes, von im Uebrigen noch so treffenden Gedanken beherrschte Gesetzgebungswerk ein in der Luft schwebendes Gebilde bleiben muss, welches darauf rechnet, dass der Bauer freiwillig sich Einrichtungen unterwürfe, die das gerade Gegentheil solcher Charaktereigenschaften zur unerlässlichen Voraussetzung haben. Rechnet man noch mit der Schwerfälligkeit der bäuerlichen Bevölkerung und ihrer Scheu vor schriftlichen Abmachungen jeder Art, zumal aber vor Befassung mit Rechtsinstru-

rath und nachmaligen Staatsminister Dr. Turban in einem im Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung, Bd. II, S. 304 ff., Mannheim 1856, veröffentlichen Aufsatz einer scharfen Kritik unterzogen wurde, gelangte gar nicht an die Volksvertretung; ein ähnliches Schicksal ward einer im Kurfürstenthum Hessen ausgearbeiteten Regierungsvorlage zu Theil, indem diese nur die Zustimmung der I. Kammer, nicht aber auch diejenige der II. erhielt. — In Bayern wurden bis 1890 auf Grund des erwähnten Gesetzes 3 Erbgüter mit einer Fläche von 4729 ha errichtet; bäuerliche Güter scheinen dies nicht zu sein. — Als eine Art bäuerliche Familienfideicommisse kann man auch die südslavischen Hauscommunionen ansehen — Zadruga-Genossenschaften —; denn die Hausgenossenschaft bildet eine juristische Person, die Immobilien sind ein untheilbares Eigenthum derselben, über welches kein Mitglied der Genossenschaft durch Schenkung oder Testament verfügen kann, da jedes nur Niessbrauchsrecht hat. (Vgl. S. 226 ff.) — Wegen fideicommissähnlicher, auf dem Boden der Erbpacht erwachsener Institute in Mecklenburg siehe S. 209.

menten, so ist es ein staunenswerthes Ereigniss nicht, wenn es zu bäuerlichen Fideicommissstiftungen bis jetzt nahezu nirgends kam, wie übrigens genaue Kenner der ländlichen Bevölkerung (v. Hermann) mit richtigem Blick vorausgesehen haben[1]); und es gehört keine grosse Prophetengabe dazu, ein gleiches Schicksal allen ähnlich gearteten Rechtsinstituten, insbesondere auch dem mit weitgehenden Creditverschränkungen verknüpften Institut der unangreifbaren Heimstätte, — siehe die Anmerkung am Schluss — anzukündigen.

3. Die Ausgestaltung des positiven bäuerlichen Fideicommissrechts ist zwar im Allgemeinen in Anlehnung an das eigentliche Fideicommissrecht erfolgt, indess mit solchen Abänderungen im Einzelnen, die durch die specifische Zweckbestimmung des Gesetzes, den bäuerlichen Kreisen zu dienen, sich geboten erwiesen. Danach geht selbstredend die Untergrenze für die Zulassung eines Guts zum Erbgutsrecht auf das Maass von Bauernhöfen mittlerer Grösse herab (in Bayern Werthminimum 4800 oder rund 8000 M., in Hessen dagegen 15000 Gulden = rund 26000 M.); auch sind die Formalitäten, die bei einer Veräusserung oder Schuldbelastung des Erbguts zu beachten sind, wenn anders die betreffenden Rechtsgeschäfte rechtswirksam sein sollen, einfachere und die Voraussetzungen, unter denen bei solchen Acten der Besitzer sich die Zustimmung der Familienangehörigen (der Anwärter oder Anerben) oder der zuständigen Staatsbehörde versichern muss, gestatten dem Besitzer eine etwas freiere Bewegung, als nach dem sonstigen Fideicommisrecht der Fall ist; das bayrische Gesetz ermöglicht sogar bis zu einem gewissen Betrag die unterpfändliche Schuldbelastung des Guts, gleichviel zu welchem Zweck, ohne Zustimmung der Anwärter (Art. 6), räumt aber zugleich die Zwangsexecution des Erbguts auch wegen anderer, nicht auf dasselbe eingetragener Schulden ein. Dass Individualsuccession verordnet ist, wobei übrigens der Besitzer seinen Nachfolger stets nur aus der Reihe der zunächst zur Erbfolge berufenen Personen wählen darf — Notherbenrecht — ist die nöthige Folgerung aus der auf ungetheilte Erhaltung des Erbguts gerichteten Absicht des Gesetzes.

Inwieweit Einengungen der Verschuldungsfreiheit im Kreis der ländlichen Bevölkerung wünschenswerth und praktisch

---

[1]) Vgl. Helferich, a. a. O., Jahrg. 1854, S. 137. Gegen bäuerliche Fideicommisse auch Jäger, a. a. O., S. 399.

durchführbar sind, ist an einer späteren Stelle (Kapitel VI) zu erörtern; es darf aber jetzt schon betont werden, dass gerade diese Beschränkungen im Gebiet des Credits in Verbindung mit den Veräusserungs- und Theilungsbeschränkungen jedenfalls ganz vorzugsweise den Stein des Anstosses für den überhaupt in Betracht kommenden Theil des Bauernstandes gebildet haben. „Der bäuerliche Grundbesitzer“, meint ein bekannter Parlamentarier und warmer Vertreter bäuerlicher Interessen (v. Schorlemer-Alst), „betrachtet sich als den wirklichen Besitzer und Herrn der Scholle, über welche er, bei dem festen Willen, diese ungetheilt zu erhalten und zu vererben, doch äusserlich freie Dispositionsbefugniss behalten will.“ Und v. Miaskowski sagt ganz zutreffend: „Besonders abstossend müssen für den Bauer diejenigen Vorschriften sein, welche die ausnahmsweise zugelassene Veräusserung, Zertheilung und Verschuldung der Erbgüter an die Einwilligung der Erbgutsanwärter knüpfen. Denn durch diese seiner Dispositionsfreiheit auferlegte Fessel geräth der Bauer in Abhängigkeit von seinen Kindern und erleidet seine für das bäuerliche Leben so wichtige Autorität leicht eine Einbusse. Der Bauer wird aber nach dem geltenden Recht nicht nur von den Anwärtern, sondern auch von dem Gericht abhängig gemacht . . . und diese Abhängigkeit ist . . . noch grösser als seine frühere Abhängigkeit vom Gutsherrn.“ Auch kann man demselben Schriftsteller darin beipflichten, wenn er die Hauptursache des Misserfolgs dieser bäuerlichen Gesetzgebung in dem Umstande erblickt, dass sie die Geltung des singulären Erbrechts mit einer weitgehenden Beschränkung der Theilbarkeit, Veräusserlichkeit und Verschuldbarkeit der betreffenden Güter verknüpft und die Wirksamkeit aller dieser Bestimmungen also auch des singulären Erbrechts, von einem diesbezüglichen speciellen Willensact der Besitzer abhängig gemacht haben; denn „weil der Bauer der Beschränkung der Dispositionsfreiheit über das Gut widerstrebt, macht er auch keinen Gebrauch von dem untrennbar mit diesen Beschränkungen verknüpften Recht, sein Gut nach Anerbenrecht zu vererben“ [1]).

4. Im Sinn der früheren Betrachtungen ist zwar die gesetzliche Untheilbarkeit von landwirthschaftlichen Anwesen nicht grundsätzlich zu verwerfen, aber ein unbedingtes Bedürfniss für eine solche Rechtseinrichtung doch nur unter ganz besonderen Voraus-

[1]) v. Miaskowski, a. a. O., II, S. 117 und 120. Aehnlich Helferich, a. a. O., S. 137. Vgl. auch die literärischen Nachweise zu § 76 unter S. 448 ff.

setzungen anzuerkennen; und es ist jedenfalls eine sehr verschiedene Sache, die Untheilbarkeit, da wo sie rechtlich besteht, bis auf Weiteres als einen Bestandtheil des geltenden Rechts zu conserviren oder aber sie nachträglich in Gegenden wieder in Geltung zu setzen, in denen diese Art der Gebundenheit seit langer Zeit zu bestehen aufgehört hat. Man kann im Einzelfall sehr wohl die Frage aufwerfen, ob die Aufhebung der gesetzlichen Untheilbarkeit für Landstriche mit besonders unwirthlichem Charakter eine wohlüberlegte Maassnahme war; aber es ist fraglos, dass der Versuch, das Institut auf dem Wege freiwilliger Stiftungsacte innerhalb bäuerlicher Kreise zum Leben zurückzurufen, völlig aussichtslos ist; es sei denn, dass es sich um die Neuschaffung von Bauernstellen im Wege der inneren Colonisation handelt, wo es füglich gelingen kann, den Ansiedelungslustigen unter den sonstigen Bedingungen der Ansetzung auch die der Untheilbarkeit des betreffenden Anwesens sowie sonstiger Beschränkungen, z. B. im Gebiet des Creditwesens, aufzuerlegen (siehe den folgenden Abschnitt unter § 91 ff.). Vom Standpunkt der praktischen Agrarpolitik aus, welche mit den thatsächlichen Verhältnissen des Lebens rechnet, kann daher allen Vorschlägen gegenüber, die bei einer Wiedereinführung der alten Gebundenheit, zumal in der schroffsten Form von Theilbarkeits- und Verschuldungsbeschränkungen, auf das freiwillige Entgegenkommen der betheiligten landwirthschaftlichen Kreise rechnen, die Haltung lediglich eine ablehnende sein und diese Haltung am allerwenigsten eine Aenderung durch den oft betonten Hinweis erfahren, dass es vor Allem darauf ankomme, ein an sich gesundes Princip in der modernen Gesetzgebung wieder anerkannt zu sehen, gleichviel ob es in absehbarer Zeit zur praktischen Anwendung sich durchringe; denn nichts ist mehr geeignet, das Vertrauen des Landvolks in die Gesetzgebungsarbeit zu erschüttern, als das Bestehen von solchen Gesetzen, welche, weil im Widerspruch mit den herrschenden Ueberzeugungen erlassen, ein todter Buchstabe bleiben.

Anmerkung. a) Unter den neueren literärischen Versuchen, einer Art fideicommissarischer Gebundenheit des bäuerlichen Grundeigenthums durch freiwillige Erklärung des Grundeigenthümers wieder einzuführen, ist, neben der später zu besprechenden Heimstättefrage, bei der nicht die Untheilbarkeitserklärung, sondern die Beschränkung der Verschuldungsfreiheit und der Schutz vor Executionen im Vordergrund steht (siehe Kap. VI), namentlich die „Denkschrift über die Erbfolge in landw. Güter und das Erbgüterrecht“ von K. Peyrer, R. v. Heimstätt, Wien 1884, zu erwähnen, über das der Verfasser an anderer Stelle (A. Buchen-

berger, Die Heimstättefrage, Berlin 1891) referirt hat; es ist sehr bezeichnend, dass die Oesterreichische Regierung wohl jenen Theil der Peyrer'schen Vorschläge, welche auf Schaffung eines kraft Gesetzes wirksamen Intestat-Anerbenrechts abzielten, näher verfolgte (Gesetz vom 1. April 1889), dagegen die auf Schaffung eines Erbgüterrechts gerichteten, welche, wie die Motive zu diesem Gesetz bemerken, „bei den amtlichen Erhebungen keineswegs Zustimmung gefunden haben", nicht weiter verfolgt hat. Dasselbe Schicksal theilten die von Lorenz v. Stein in dem Gutachten: „Bauerngut und Hufenrecht", Stuttgart 1882 niedergelegten, derselben Regierung unterbreiteten Vorschläge, deren Schwerpunkt übrigens neben dem geforderten gesetzlichen Anerbenrecht mit Untheilbarkeit auf einer Zwangscredit-organisation der unter dem Hufenrecht stehenden Grundbesitzer beruht und welche noch insofern Interesse bieten, als Stein in dem Gefühl, auf freiwilligem Weg würden nur wenige Landwirthe von dem „Huferecht" Gebrauch machen wollen, die allmähliche Ueberführung einer grösseren Anzahl Bauernstellen unter das neue Hufenrecht dadurch zu erreichen sich bemüht, dass jedes, zur Zwangsvollstreckung gelangende Anwesen ipso jure dem „Huferecht" verfällt; eine Ordnung, die also, um in absehbarer Zeit zum Ziel zu führen, eine weitgehende Unlebensfähigkeit der derzeitigen landwirthschaftlichen Anwesens-Besitzer zur Voraussetzung hätte, deren Vorhandensein glücklicherweise nirgends nachweisbar ist; beträgt doch z. B. die Zahl der im Jahr 1889 in Baden zur Zwangsvollstreckung gelangten landwirthschaftlichen Anwesen von mehr als 3 ha nur 98 mit 714 ha Fläche = 0,12 % der gesammten in Betracht kommenden Fläche und sind es hier wie anderwärts vorwiegend die Inhaber kleinster Stellen (unter 1 ha), auf welche der grösste Procentsatz der Zwangsvollstreckungen entfällt (in Baden 1889: 45,8 % aller). Wäre aber der Bauernstand erst einmal so „verlumpt", dass die Mehrzahl seiner Angehörigen in verhältnissmässig absehbarer Zeit der Zwangsvollstreckung verfielen, so würde schwer einzusehen sein, wie bei solcher Sachlage die rein äusserliche Ordnung des Besitz-, Erb- und Schuldrechts, welche die Menschen doch nicht ohne Weiteres wirthschaftlich und moralisch umzugestalten vermag, Abhilfe bringen könnte. —

b) Es soll im Uebrigen gar nicht in Abrede gestellt werden, dass mit einem zwangsweise eingeführten Erbgutrecht mit der Zeit die bäuerliche Bevölkerung sich vielleicht ebenso befreunden würde, wie dies mit den im 17. und 18. Jahrhundert zwangsweise verordneten Untheilbarkeits- und Anerbenrechts-Vorschriften der Fall gewesen ist, die, nach ihrer Aufhebung in diesem Jahrhundert, selbst in den Gegenden der fränkischen Besiedelung gewohnheitsrechtlich (als freiwillig geübtes Anerbenrecht) bis heute sich erhalten haben (so vereinzelt im fränkischen Baulande); aber es ist etwas Grundverschiedenes, ein Zwangserbgüterrecht im Zeitalter des aufgeklärten Despotismus und des eudämonistischen Polizeistaates von oben her zu decretiren, oder aber seine Einführung im System constitutioneller Verfassung zu erstreben, d. h. unter Mitwirkung der Volksvertretung, die, wenn nicht Alles täuscht, in den wenigsten Staaten in absehbarer Zeit geneigt sich zeigen dürfte, zu solchen „Neuerungen" die „rettende" Hand zu bieten. Der Beweis der strikten Nothwendigkeit der Rückbildung des Agrarrechts im Sinne obiger Vorschläge wäre überhaupt noch zu liefern und es ist jedenfalls beachtenswerth, was Schäffle (Incorporation des Hypothekarcredits, 1883) ausführt: „Es handelt sich darum, das bestehende Recht über Verpfändung, Veräusserung und Vererbung in einer Weise fortzubilden, welche allen Grundbesitz, vor Allem den kleinen, auch für besondere Entwicklungskrisen widerstandsfähiger macht. Wir sagen aber wohlbedacht: fortbilden! Die (allgemeine) Wiedereinführung untheilbarer oder nur unter obrigkeitlicher Genehmigung theilbarer Erb- und Familiengüter . . ., d. h. Rückbildungen zu abgelebtem Agrarrecht wäre so schädlich, als sie glücklicher Weise unmöglich sind" (S. 2). Und weiter: „Ich bin überzeugt, dass man ohne allen Rückfall in abgelebte Formen und ohne Einschränkungen der Veräusserungsfreiheit zu einer Ordnung des Agrarbesitz-, Agrarcredit- und Agrarconcursrechts gelangen kann, welche den Bauernstand zu erhalten und für den Wucher unzugänglich zu machen geeignet ist" (S. 5). Und ebenda: „In dem Gedanken der Einführung unbeschränkter Freiheit zur Bildung von bäuerlichen Familienfideicommissen, unter dem Namen „Erbgut" oder „Heimstätte", erreicht

der Individualismus für das agrarpolitische Gebiet seinen Culminationspunkt ..... Auf der Entwicklungsstufe, die wir erreicht haben, es in das Belieben des Besitzers einer bestimmten Generation zu stellen, welcher Besitzzusammenschluss für die ganze Zukunft oder auch nur für eine längere Zeit gelten soll, bleibt unter allen Umständen unzulässig. Eine gröbere Unterordnung des Gesellschaftsinteresses unter die Souveränität der Launen, Begierden und Anschauungen vergänglicher Individuen, extremerer Liberalismus lässt sich nicht denken ... Verhinderung der Erbüberschuldung und der Bodenzersplitterung ist nun zwar ein bedeutendes gesellschaftliches Interesse, aber das untheilbare Bauerngut ist ein ungeeignetes Mittel zum Zweck. Das viel bessere Mittel ist die mittelbare und unmittelbare Verhinderung der Erbüberschuldung sowie der Zersplitterung durch Incorporation, welche jenes gesellschaftliche Interesse befriedigt, für welches die gesetzlich oder testamentarisch verfügte Untheilbarkeit bäuerlicher Familiengüter, der Bestiftungszwang und dergleichen längst völlig untaugliche und gemeinschädliche Mittel geworden sind." — In Kap. VI wird sich, wie erwähnt, Gelegenheit bieten, auf diesen Gegenstand, insbesondere auf die Frage des Heimstätterechts, nochmals eingehend zurückzukommen.

§ 81. Das Anerbenrecht; allgemeine Würdigung desselben.

Vorbemerkung.

Die nachstehende Darstellung deckt sich im Wesentlichen mit den Ansichten, welche der Verfasser s. Z. im IV. Band der Badischen landwirthschaftlichen Erhebungen, S. 19 ff., ferner in dem für den Verein für Socialpolitik auf der Versammlung October 1884 erstatteten Referat; im Deutschen Landwirthschaftsrath Frühjahr 1884 (Archiv d. d. Landwirthschaftsraths von 1884, S. 288 ff.), ferner in dem Aufsatz in „Bäuerliche Zustände" (III. Bd., S. 299 ff.) und in der Schrift: „Beiträge zur landwirthschaftlichen Frage der Gegenwart", 1887, Abschnitt XI niedergelegt hat; er hält danach ein Anerbenrecht nur für bedingt räthlich und zweckmässig, ist also gegen eine principale Ordnung des Erbrechts in Landgüter auf der Grundlage des Anerbenrechts, wie sie in den 80er Jahren verschiedentlich gefordert wurde. — Es würde im Uebrigen den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten, wenn auf die Einzelheiten im „Für und Wider das Anerbenrecht", wie sie in der gerade über diesen Gegenstand massenhaft aufgehäuften Literatur zum Ausdruck gekommen sind, eingehender eingegangen werden wollte; es kann auch um so eher darauf verzichtet werden, als eine sehr sorgfältige Analyse des älteren und des neuzeitlichen Anerbenrechts durch v. Miaskowski in seiner grossen monographischen, bereits mehrfach citirten Arbeit „Das Erbrecht etc.", 1882, gegeben worden ist (im II. Bd., S. 132 ff.), an welche Darstellung die Ausführungen im Text mehrfach anknüpfen. — Bei Rau ist, entsprechend der ihn noch beherrschenden individualistischen Richtung der älteren Doctrin, eine richtige Würdigung der Materie noch zu vermissen, wie es sich bei ihm im Grossen und Ganzen überhaupt nur um die Gegensätze von Untheilbarkeit und Freitheilbarkeit handelt, die Möglichkeit der Herbeiführung factischer Untheilbarkeit durch eine bestimmte Art des bäuerlichen Erbrechts aber gar nicht ins Auge gefasst wird. — Bei Roscher dagegen, der an sich ein grundsätzlicher Freund der Mobilisirung ist, tritt eine sehr vorurtheilsfreie Würdigung der neuen Anerbenrechtsgesetze zu Tage, in denen, wie er sagt, in praktisch wohlthätiger Weise „die Grundsätze individueller Freiheit und landwirthschaftlicher Guts- und Familienerhaltung" verschmolzen sind und in welcher er daher den „Anfang eines modernen Landwirthschaftsrechts erblickt, das zwar für sich allein noch nicht hinreicht zur Wiederherstellung eines schon verlumpten Bauernthums, aber ein noch gesundes, nur gefährdetes Bauernthum als nothwendige Unterlage jeder wahren Freiheit und Ordnung im Volk sehr wohl schützen kann" (§ 148 a); noch näher ausgeführt in dem schönen Aufsatz im

Septemberheft in „Nord und Süd", Jahrgang 1882. — **Für** eine Reform des bäuerlichen Erbrechts, sei es in der Form der Höferolle (Preuss. System), sei es als directes Intestatanerbenrecht (Oesterr. System) sind von Schriftstellern namentlich Conrad, Gierke, Helferich, v. Inama-Sternegg, Marchet, Roscher, Schmoller, L. v. Stein, Freih. v. Vogelsang, von bekannteren Parlamentariern bezw. Staatsbeamten Miquel, Nobbe, v. Hammerstein-Loxten, Sombart, v. Erffa, v. Wedell-Malchow, Thiel etc. eingetreten. Nähere literärische Verweisungen in den Anmerkungen zum Text; vgl. übrigens ausser der allgemeinen Literaturübersicht zu § 65 die Vorbemerkung zu § 75. Aus den oben erwähnten Verhandlungen im Verein für Socialpolitik und im Deutschen Landwirthschaftsrath ist auf die Referate von v. Miaskowski, Conrad, Buchenberger und auf jene des Freiherrn Cetto-Reichertshausen sowie v. Wedell-Malchow hinzuweisen; bemerkenswerthe Redner in den Verhandlungen des erwähnten Vereins 1882 waren: Geffken, Sombart, Miquel, Thiel, Schulze; 1884: Schulze, v. Hövel, Thiel, Miquel, Sombart, Meitzen und Nasse; im Deutschen Landwirthschaftsrath 1886: v. Hammerstein-Loxten; 1884: Adami, Bürstenbinder, Knauers, Nobbe, v. Hammerstein-Loxten, v. Hövel.

Eine eigenartige Stellung zu der Anerbenrechtsbewegung nimmt Schäffle ein, der diese zwar nicht gänzlich verwirft, aber doch ohne eine gleichzeitige Reform des Credit- und Verschuldungsrechts für unwirksam, ja schädlich erachtet. „Das Anerbenrecht" sagt dieser Schriftsteller (die Incorporation des Hypothekarcredits) „als ein obligates Intestaterbrecht und die Ausschliessung alles Pflichttheilsrechts scheinen Mittel zu sein, welche mindestens der Vorwurf trifft, dass sie in wirksamer Form nicht ganz unschädlich und in unschädlicher Form nicht durchgreifend wirksam sind." (a. a. O., S. 2.) Es hat „einen vollen Sinn nur, wenn das Gut aus keiner Ursache in Ueberschuldung gerathen kann" . . . aber gerade die jetzige Ueberschuldung „führt zur Parcellirung im Wege der Naturaltheilung. Dem überschuldeten Erblasser war Ansparung nicht möglich; Abfindung der Erben, namentlich der Töchter, in Geld ist desshalb nicht ausführbar; gerade umgekehrt bei Ausschliessung aller unwirthschaftlichen Verschuldung: Väter und Kinder können und wollen dann mehr sparen, können daher besser abfinden und sich auseinandersetzen" . . . „Eine Hauptursache der Bodenzersplitterung ist die proletarische Volkszunahme" und würde „die Nichtüberschuldbarkeit (auch) dieser Quelle des Uebels begegnen" . . . „Wenn man auf Credit nicht Grundbesitz erwerben kann, wird man vorher sparen, später und vorsichtiger heirathen" (a. a. O., S. 47 ff.). „Ueberschuldung und Zersplitterung stellt sich nicht bloss als Folge der Erbabfindung ein", sondern auch „im Wege des freihändigen Verkehrs, in Folge der Ueberzahlungen aus Landhunger der kleinen Leute, in Folge leichtfertiger Wirthschaft, Misswachs, Elementar- und Familienunglück, Umstrickung durch Wucher. Diesen Ursachen agrarischen Nothstandes kann das Anerbenrecht nicht einmal für die Bauerngüter wehren. Erst als zweite Schranke der Verschuldung und der Bodenzersplitterung und als besonderes Mittel der Erhaltung des Grundbesitzes bei den Bauernfamilien kann neben der Creditincorporation auch das Anerbenrecht sehr vortheilhaft wirken". (a. a. O., S. 109.) Und endlich: „Das römische Erbrecht begünstigt ohne allen Zweifel die rasche Bewegung des Grundbesitzes zum tüchtigsten Wirth und zur werthvollsten Culturart, also die volkswirthschaftlich vortheilhafteste Bodenbenutzung: das eben hat unsere Landwirthschaft gegenüber überlegener Betriebsamkeit der Kolonialbauern nöthig . . . Das gesellschaftliche Interesse verlangt heute nicht mehr ununterbrechbaren Uebergang der Güter an die Kindes- und Kindeskinder des Hans oder des Peter, sondern an die tüchtigsten . . . Selbstbewirthschafter, ohne dass diese sich überschulden können. Nicht erbliche Bauernfamilien, sondern betriebsame unüberschuldbare Bauern müssen gesichert werden." (S. 104.)

Die von dem Verfasser dieses Handbuchs vertretene Ansicht nähert sich der Schäffle'schen insoweit, als er ein Anerbenrecht, selbst bei vorsichtiger Gestaltung der Gutstaxebestimmungen in den meist kapitalarmen bäuerlichen Kreisen ohne eine ausreichende Organisation des Credit- und Versicherungswesens ebenfalls für gefahrvoll erachtet.

Eine ganz einseitige Beurtheilung lässt A. Menger der Anerbenrechtsfrage zu Theil werden; diesem Schriftsteller, welchem alle Fragen auf die Gegensätze von Besitzenden und Besitzlosen sich zuspitzen und für den das Wort von List, dass es

neben „Kapitänen auch Matrosen und Schiffsjungen“ geben müsse, eine berechtigte Bedeutung nicht zu haben scheint, ist eine auf den Grundsatz der Individualsuccession aufgebaute Erbrechtsordnung („zwangsweise Erbvereinigung“), welche die Erhaltung des Familienbesitzes anstrebt, grundsätzlich ein Gräuel; daher denn in seinen Augen nicht bloss das Fideicommiss-, sondern auch das viel harmlosere Anerbenrecht „aristokratische Tendenzen“ verfolgt, dazu bestimmt, dass die übrigen Kinder „Proletarier werden oder doch wenigstens in tiefere Kreise der Gesellschaft hinabsinken“. Das moderne Anerbenrecht ist ihm lediglich „ein Rechtsinstitut, welches den Familienegoismus der ländlichen Bevölkerung und ihre Scheu vor der Errichtung letztwilliger Verfügungen dazu benutzt, um unter Aufrechterhaltung der Verkehrsfreiheit in Ansehung der Bauerngüter die wesentlichen Wirkungen des Erbvereinigungszwangs herbeizuführen . . . . Man will (auf diesem Wege) in jedem Stande einer Gruppe von begünstigten Personen ein Gedeck an dem grossen Bankett der Natur sicherstellen, ohne zu bemerken, dass die weit überwiegende Mehrzahl an der Thüre des Bankettsaales vergebens um Einlass pocht“. (A. Menger in Braun's Archiv, Bd. III, S. 57.) Welche Verkennung des wahren Verlaufs der Erbabfindungen im Gebiete des Anerbenrechts und der Aufgabeziele, die letzteres sich stellt; aber auch welche Verkennung des Wesens und der Bedürfnisse des Landwirthschaftsbetriebs! Die Verwirklichung dessen, was Menger zu fordern scheint, würde, im Gebiete des Landbaus wenigstens, lediglich auf eine Proletarisirung Aller hinauslaufen, was wohl auch für die Armen und Enterbten von heutzutage gerade keine besonders erstrebenswerthe Aenderung unserer Gesellschaftsordnung in sich schlösse.

Eine wesentlich andere Beurtheilung als dem vorstehend geschilderten Erbgutsrecht gebührt jener Gesetzgebung, welche, ohne mit weitgehenden Beschränkungen der Verfügungsfreiheit über die Substanz des Guts verbunden zu sein, die ungetheilte Vererbung der Bauerngüter an einen Erben (den Anerben) durch ein dementsprechend gestaltetes Intestat-Erbrecht herbeizuführen trachtet. Diese Gesetzgebung, die dem letzten Drittel des Jahrhunderts angehört, knüpft zwar an die ältere rechtliche Gebundenheit der Bauerngüter, wie sie sich auf Grund des Hofrechts im Mittelalter und seit dem 16. Jahrhundert auf Grund von Verordnungen des Landesherren „im Interesse der Erhaltung der Prästationsfähigkeit des Bauernstands“ entwickelt hat, an; sie hat aber das ältere Recht in einer den neuzeitlichen Anschauungen und der freieren Wirthschaftsverfassung entsprechenden Weise umgestaltet, so dass von einer Gebundenheit der unter dieses Recht fallenden Anwesen nur noch sehr bedingt gesprochen werden kann. Auch kann man sagen, dass diese Gesetzgebung der bäuerlichen Bevölkerung nirgends ein ihr fremdartiges Recht aufzunöthigen sich bestrebt, vielmehr, an bestehende Sitten und Gewohnheiten anknüpfend, lediglich den Zweck verfolgt, einer von der landwirthschaftlichen Bevölkerung (trotz der Sprengung der Fesseln der alten Grundbesitzverfassung und trotz des siegreichen Vordringens der gemeinrechtlichen Erbtheilungsvorschriften) mit Zähigkeit festgehaltenen Vererbungsweise durch eine rechtliche Normirung einen

festen Rückhalt zu geben und jene vor dem Schicksal des schliesslichen Verfalls zu bemerken. Man hat zu Gunsten einer solchen Gesetzgebung geltend gemacht, dass wenn auch eine Rückkehr zu der alten Geschlossenheit des bäuerlichen Grundbesitzes weder nothwendig, noch angängig sei, doch auch keine Veranlassung dafür vorliege, den Zertheilungsprocess im Grund und Boden geradezu zu begünstigen, dass vielmehr weithin im Hinblick auf die gegebenen Bewirthschaftungsmöglichkeiten ein Zusammenhalten der vorhandenen Besitzeinheiten im Erbgang als erstrebenswerth erscheine; und dass es nicht minder aus mancherlei Gründen vortheilhaft sei, wenn der bäuerliche Besitz, statt einem raschen Besitzwechsel zu unterliegen, in der Familie sich generationsweise fortvererbe, weil von dem hierdurch in dem Bauernstand erzeugten Gefühl der Stetigkeit dessen Anhänglichkeit nicht bloss an die örtliche Scholle, sondern an den staatlichen Verband überhaupt wesentlich mit bedingt sei [1]. Auch diejenigen, welche der Gebundenheit des Grundeigenthums grundsätzlich entgegen sind, werden gerne einräumen, dass es als eine Pflicht des Staats sich darstelle, eine in der Rechts-

[1] Vgl. hiezu die schönen Worte von Schmoller (in Thiel's Jahrb. 1882, S. 622 ff.): „Gesetze, die im Widerspruch mit Sitte und Volksgefühl etwas erzwingen wollten, um unverschuldete Güter zu erhalten, sind ebenso undenkbar, als die Verbreitung von Institutionen, wie die englischen Settlements, in Deutschland schwierig wären. Fideicommisse und Settlements sind mechanische Anordnungen, die das individuelle Rechtsgefühl verletzen. Auch hier liegt die Stellung nicht im Rückwärtsgreifen, sondern in kühnem Fortschritt zu den Institutionen der Zukunft . . . Die Familie des Mittelalters mit ihrem clanhaften Geschlechtsgefühl existirt nicht mehr, die Institute, welche sie erhalten wollen, sind ein Anachronismus in unserer Zeit; aber es wird ewig für die engere Familie der Kinder und Geschwister ein sittliches Bedürfniss bleiben, dass das heilige Feuer auf dem Heerde des Elternhauses nicht erlösche; es bleibt im wirthschaftlichen Interesse der ganzen Nation von Wichtigkeit, dass möglichst viele wirthschaftliche Unternehmungen directe Fortsetzungen väterlicher Geschäfte seien, damit die geschäftlichen Traditionen nicht abbrechen, die Verluste, Fehlgriffe, Einrichtungs- und Anfangskosten, die keinem neuen Geschäfte erspart werden, möglichst eingeschränkt werden. Also vom sittlichen und vom wirthschaftlichen Standpunkt ist es heute wie vor hundert und wie vor tausend Jahren aufs dringendste erwünscht, dass ein Sohn und nicht ein Fremder den Bauernhof und das herrschaftliche Gut übernehme, dass in dieser Weise die Güter in der Familie bleiben. Aber es muss geschehen in individualisirender Weise, auf Grund einer den Uebernehmenden begünstigenden Rechtshandlung, sei es nun eine Gutsübergabe unter Lebenden, ein Testament oder die Eintragung in eine Höferolle.“ Wobei — wie hier eingeschaltet sein möge — allerdings das Verlangen zu stellen ist, dass ein solches Sondererbrecht für Bauerngüter in der Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Besitzers nicht weiter gehe, als der Zweck erfordert, m. a. W., dass das strenge Anerbenrecht der älteren Zeit mit seinem absoluten Charakter in ein solches mit subsidärem Charakter umgewandelt werde, welches also nur da Platz greift, wo der Erblasser unter Lebenden oder auf den Todesfall etwas Anderes nicht verfügt hat (Intestatanerbenrecht). — Gegen jeden generalisirenden Zwang im Gebiet des bäuerlichen Erbrechts hat sich wiederholt auch der Parlamentarier Freiherr

überzeugung der Landbevölkerung wurzelnde Erbrechtssitte, auch wenn sie in die Schablone des gemeinen Rechts sich nicht fügt, nicht schlechthin preiszugeben, sondern seine Gesetzgebung jener auf wirthschaftlichen Erwägungen beruhenden Rechtsüberzeugung anzupassen.

Nach v. Miaskowski war ein gesetzliches Intestatanerbenrecht im Jahre 1870 noch in Schleswig-Holstein, den beiden Mecklenburg, Oldenburg, Hamburg, Bremen, Lübeck, Hannover, Braunschweig, einer Anzahl thüringischer Staaten, vereinzelt auch im Süden, noch zu Recht bestehend; im Uebrigen aber das gemeine Erbrecht oder diesem verwandte Erbrechtsnormen in Geltung, gegen welches aber die bäuerliche Bevölkerung vielfach, so in den meisten Preussischen Provinzen, wenn auch nicht überall gleichmässig stark, ferner in einzelnen Theilen von Bayern, Württemberg und Baden durch Gutsübergabeverträge (Kindskäufe, Ausgedings-, Auszugs-, Leibgedingsverträge), seltener durch testamentarische Verfügungen erfolgreich reagirte; ebenso in einem grossen Theil von Oesterreich, trotz der durch das Reichsgesetz vom 27. November 1868 mit Ausnahme von Tyrol erfolgten Aufhebung des „Bestiftungszwangs" (d. h. der alten Theilbarkeitsbeschränkungen) und der bis dahin geltenden singulären bäuerlichen Erbfolge zu Gunsten der Intestaterbfolge des Allgem. Bürgerl. Gesetzbuchs.

Wegen der grundsätzlichen Berechtigung eines Anerbenrechts ist auf die Betrachtungen in § 76, Ziffer 5 (S. 445 ff.) zu verweisen; hier kann es genügen, einige gegen eine solche Ordnung vorgebrachte Bedenken und zum anderen die Forderung einer principalen Ordnung des Erbrechts in Landgüter auf der Grundlage des Anerbenrechts kritisch zu beleuchten, wobei Folgendes zu bemerken ist:

1. Von den gegen die Codification eines bäuerlichen Erbrechts erhobenen Einwendungen sind diejenigen jedenfalls als stichhaltig nicht zu erachten, welche auf die Erwartung sich stützen, dass die Sitte allein, die in den Gutsübergabeverträgen zu Tage tritt, überall da, wo eine ungetheilte Vererbung aus wirthschaftlichen Gründen überhaupt angemessen ist, hinreichend kräftig gegen ein ihr widerstrebendes Recht sich erweisen werde: denn dem aufmerksamen Beobachter kann nicht entgehen, dass in dem Maasse, als der individualistische Zug der Zeit auch auf dem flachen Land mehr um sich greift und das Familiengefühl ein gelockerteres wird, auch jene Sitte im Zurückweichen begriffen ist. „In dem zäh fortgesetzten Kampf zwischen Landrecht einer- und

---

von Schorlemer-Alst, das Haupt der westphälischen Bauernvereine, im Preuss. Landtag ausgesprochen: „Man ist weit entfernt davon, den Grundbesitz der Fideicommisse für Bauernhöfe auszusprechen, im Gegentheil an der Spitze aller Anträge steht der Grundsatz der vollständig freien Disposition des Eigenthümers über seinen Besitz." (Vgl. Jäger, a. a. O., S. 202).

Bauernrecht sowie Bauernsitte anderseits wird zuletzt doch die letztere unterliegen, weil jenes dem Sonderinteresse und dem Eigennutz der zurückgesetzten Miterben zu Gute kommt und, sobald diese nur ernstlich wollen, auch Geltung erlangt" (Bluntschli). Auch darf man nicht unbeachtet lassen, dass die Gutsübergabeverträge keineswegs ein sehr geeignetes Mittel zum Zweck sind im Hinblick auf eine Reihe von Uebelständen, die denselben gemeinhin anzuhaften pflegen und von denen die vorzeitige Abgabe des Guts, die Ausbedingung hoher und wegen der langen Dauer besonders drückender Leibgedingslasten, dass unleidige, oft hässliche Verhältniss, welches sich allgemach zwischen dem empfangsberechtigten Leibgedingsträger und dem Gutsübernehmer auszubilden pflegt, die bekanntesten und meistverbreiteten sind. Es kommt hinzu, dass im System des gemeinen Erbrechts durch die Gutsübertragungsverträge, sobald die miterbberechtigten Geschwister anfangen, ihre vollen Erbportionen zu beanspruchen, selbst ein bescheidenes Maass von Begünstigung des Gutsübernehmers, wie es im Interesse des Letzteren nothwendig wäre, um auf dem Gut sich halten zu können, nicht mehr Platz greifen kann; dass aber sobald diese Praxis, dem Gutsübernehmer den vollen laufenden Werth des Guts (Kaufwerth) in Anrechnung zu bringen, sich einmal eingebürgert hat, eine Anzahl unhaltbarer Existenzen geschaffen werden und die von der ungetheilten Vererbung des Guts erhofften Vortheile in das gerade Gegentheil umschlagen müssen.

Bezeichnendes Sprichwort auf einer Keule an dem Stadtthor in Jüterbogk: „Wer seinen Kindern giebt das Brod und leidet nachher selber Noth, den schlag' man mit der Keule todt." — Schon Rau nennt die Häufigkeit der Leibgedinge eine der Ursachen des gesunkenen Wohlstands im bad. Odenwald; 1847 zählte man in 8 Orten von ungefähr 2900 Einwohnern und 538 Bürgern 122 Leibgedinge (Anm. dazu § 77). Ebenda Hinweis, wie die Last des Leibgedings häufig unterschätzt wird; da die mittlere Lebensdauer im Alter von 60 Jahren ca. 13,6 Jahre beträgt, so wäre der gegenwärtige Werth einer Leibgedingsrente bei 4% das $10^1/_3$ fache, bei 3% das 11 fache; ein Leibgeding eines 60 jährigen Vaters von 350 Fl. (600 M.) also = 3616 bis 3850 Fl. (6200 bis 6600 M.). — Eingehende Verhandlungen über die mit den Gutsübergabeverträgen verknüpften Uebelstände im deutschen Landwirthschaftsrath 1887, S. 229 ff. (Referenten: v. Miaskowski und v. Cetto-Reichertshausen, Redner: Bürstenbinder, Kennemann, v. Crailsheim-Amerong, v. Hövel, Knauer-Kröbers, Korn, v. Hammerstein-Loxten, Schumacher-Zarchlin, Nobbe.) — Das Vorkommen ungewöhnlich hoher Gutstaxen, „damit die Geschwister auch noch etwas erhalten", besonders auch betont in bad. landw. Erhebungen, II. Bd., S. 25. In solchen Fällen wird aber „das Anerbenrecht volkswirthschaftlich noch irrationeller als die Naturaltheilung, weil die Verschuldung mit jeder Erbtheilung steigt, bis zu der Höhe, wo keiner der Erben in der Lage ist, das Gut übernehmen zu können, ohne fürchten zu müssen, in nächster Zeit in Vermögenszerfall zu gerathen". Aehnliche Auslassungen in zahlreichen Berichten in „Bäuerliche Zustände". Und v. Miaskowski sagt (a. a. O., I. Bd., S. 221): Das für die Erbschaftsauseinandersetzung geltende Recht hat zur Folge, dass „es langsam, aber sicher ent-

weder zur Ueberlastung des Grundeigenthums mit rückständigen Erbantheilen der Geschwister und schliesslich zum zwangsweisen Verkauf desselben oder zur schädlichen Güterzersplitterung oder endlich zum raschen Besitzwechsel des durch keinerlei Band mit der Familie verknüpften Grundeigenthums führt. Alle diese Eventualitäten dienen aber in letzter Instanz entweder dem unwirthschaftlichen Process der Zerstückelung des Grundeigenthums in leistungsunfähige Zwerg- oder Gewerbegüter oder dem Process der Aufsaugung desselben durch das bewegliche Kapital: zwei Richtungen, die . . . für die Veränderung der im Ganzen noch gesunden Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums in der Gegenwart besonders gefährlich sind".

2. Gegenüber der Einwendung, dass ein Sondererbrecht in Landgüter gegen den Grundsatz der Einheitlichkeit des Rechts verstosse und dass kein Grund vorliege, die für das bewegliche Kapital geltenden Erbrechtsnormen nicht auch auf die Vererbung des Grund und Bodens anzuwenden, ist auf den tiefgreifenden bleibenden Unterschied zwischen beiden Arten von Kapital hinzuweisen, vor Allem darin zu Tage tretend, dass der Grund und Boden unübertragbar, unvermehrbar, unvertretbar ist und bis zu einem gewissen Grade auch der beliebigen Theilbarkeit Schranken setzt, während die meisten Mobilien in allen diesen Dingen sich gerade umgekehrt verhalten[1]). Schon allein die nur beschränkte Theilbarkeit des ersteren sollte genügen, einem Sondererbrecht für landwirthschaftlich (und forstwirthschaftlich) benutzte Grundstücke neben dem allgemeinen Erbrecht die Existenzberechtigung zuzugestehen; ein Grundstück ist eben keine Waare, die man beliebig in Einzelbestandtheile zerlegen kann, ohne dass sie an innerem Werth einbüsst; und ein landwirthschaftliches Anwesen, „welches für den jeweilig passenden Intensitätsgrad eben gerade gross genug ist, würde durch Zerstücklung ebenso gewiss vom Gesammtwerth der Stücke verlieren, wie Edelsteine, Schiffe, Gemälde, Pferde etc., die man zerhackt" (Roscher). Eine Erbrechtsordnung, die, ohne im Uebrigen den wirthschaftlichen Erwägungen der Besitzer Zwang anzuthun, mittelbar einer unverständigen Theilung der Grundbesitzungen durch ein Sondererbrecht entgegenzuwirken sich zum Ziele setzt, ist daher mindestens ebenso ein berechtigtes Glied der Rechtsordnung, wie jene Specialgesetzgebung, welche, wie das Handelsrecht, für den Verkehr der Handeltreibenden unter einander von den gemeinrechtlichen Vorschriften abweichende und den besonderen, in jenem Verkehr herrschenden Bräuchen Rechnung tragende Normen aufstellt. Auch würde es ein unbilliges Verlangen des Staats sein, die Grund-

[1]) Vgl. hiezu auch v. Miaskowski, a. a. O., Bd. II, S. 242 ff.

besitzer auf die Möglichkeit zu verweisen, einem ihren Zwecken und Absichten nicht entsprechenden Intestaterbrecht durch Testament oder Vertrag sich zu entziehen; und zwar schon desshalb, weil doch die Fälle nicht selten sein werden, dass ein Erblasser, vom Tod übereilt, die seinem und der Familien Willen oder die der herrschenden Sitte entsprechende Erbfolge gar nicht herbeizuführen vermöchte.

§ 82. Fortsetzung; Unthunlichkeit der Verallgemeinerung des Anerbenrechts; dessen nur bedingte Berechtigung.

1. Der neuerdings häufig erhobenen Forderung einer principalen Gestaltung des Erbrechts in landwirthschaftliche Anwesen auf der Grundlage des Anerbenrechts (eines kraft Gesetzes wirksamen Intestatanerbenrechts) mit der Maassgabe also, dass den gemeinrechtlichen Bestimmungen über Erbrecht nur mehr die Rolle eines subsidiären Rechts eingeräumt sein würde, ist entgegenzuhalten, dass alsdann die unter § 81 Ziff. 2 erwähnte Unbilligkeit den Bewohnern der Gebiete des Systems der Freitheilbarkeit gegenüber Platz griffe, hier aber noch viel lästiger empfunden werden müsste, weil in diesen Gebieten der kleine Besitz überwiegt und für die Inhaber solcher Landstellen die Abfassung von letztwilligen Verfügungen, mittelst deren sie ihr Anwesen der Vererbung nach Anerbenrecht entziehen müssten, eine ganz ungewohnte und nach dem Bildungszustand dieser Leute schwerlich angewöhnbare Obliegenheit bedeuten würde. Wenn solche Forderung einer principalen Ordnung des Erbrechts auf der Grundlage des Intestatanerbenrechts begründet sein soll, müsste doch auch der Beweis in zwingendster Form erbracht sein, dass die Zulassung der Freitheilbarkeit im Erbgang überall überwiegende Nachtheile im Gefolge hat, ein Beweis, der indess bis jetzt als gelungen nicht zu erachten ist (§ 73 und 75). Man muss vielmehr mit der Thatsache rechnen, dass das System der Freitheilbarkeit mit dem Fortschreiten der Kunst des Ackerbaus eher weiter als engere Kreise ziehen wird, weil in dem Maasse, als dies der Fall ist, die Grösseneinheiten der Betriebe sehr wohl ohne Schaden für die Wirthe sich verkleinern können [1]).

[1]) Für ein gesetzliches Intestatanerbenrecht mit genereller Wirkung für das ganze Staatsgebiet in Verbindung mit Testirfreiheit und Aufhebung aller Pflicht-

2. Die Forderung einer Verallgemeinerung des Anerbenrechts über die Gebiete ungünstiger oder minder günstiger Bewirthschaftungsmöglichkeiten hinaus in jene höchste Bodencultur rechnet aber auch nicht hinreichend mit der mit dem Anerbenrecht unlösbar verknüpften folgenschweren Abfindungspflicht, welche dem Anerben gegenüber den miterbberechtigten Geschwistern obliegt. In reichen, mit sonstigem Kapitalbesitz ausgestatteten Familien mag diese Frage eine nennenswerthe Rolle nicht spielen; auch da nicht, wo, wie in den höchstgestellten Klassen des Grundbesitzes, ein starkes Familiengefühl die egoistischen Forderungen der nicht zur Gutsnachfolge gelangenden Geschwister auf volle Abfindung zurücktreten lässt; eine sehr erhebliche Rolle aber gerade innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung, wo im grossen Durchschnitt weder jene, noch diese Voraussetzung zutrifft und wo desshalb die Pflicht der Abfindung eine unter Umständen schwer lastende Bürde für den Anerben wird[1]. Erfordert mehr und mehr ein auf Erfolg rechnender landwirthschaftlicher Betrieb ein ausreichendes Betriebskapital, so ist eine nicht seltene Erscheinung in den Gebieten des Anerbenrechts, dass die ihm unterstehenden Anwesen vielfach sehr ungenügend mit solchem ausgestattet sind und eben desshalb nicht

theilsberechtigungen oder doch so, dass die Pflichttheilsberechtigungen stehen bleiben, aber der Theil der Hinterlassenschaft, über welchen der Erblasser frei verfügen kann, ab intestato an den Gutserben kommen soll — ist schon Helferich 1854 (a. a. O., S. 153 ff.) eingetreten. „Es zwingt den Vater, nicht weichlich und schlaff die Dinge gehen zu lassen, sondern macht ihn verantwortlich für die Zukunft seiner Familie, steigert das Gefühl für seine Autorität und seine Pflicht" (a. a. O., S. 161). Man kann die „wahrhaft heilende Kraft" dieser Gesetzgebung im Grundsatz einräumen, ohne desshalb sich zur bedingungslosen Anerkenntniss der Nothwendigkeit einer solchen Anerbenrechtsordnung unter allen Verhältnissen zu verstehen. — Heute sind Ansichten dieser Art sehr vereinzelt geworden. Selbst Gierke meint (a. a. O., S. 415 ff.), auch „bei dem Vorbehalt beliebiger testamentarischer oder vertragsmässiger Abänderung wird die gesetzliche Erbfolge in Landgüter nicht in ganz Deutschland im Sinne einer deutsch-rechtlichen Sondererbfolge geregelt werden dürfen. Denn es giebt Gegenden, in welchen unter dem Einfluss von Stammesneigungen einer- und äusserer Verhältnissen andererseits die Unterwerfung des Grundbesitzes unter das gemeine und gleiche Erbrecht so eingelebt ist und bisher so wenig als nachtheilig empfunden wird, dass die Einführung eines entgegengesetzten Rechtsprincips eine unnöthige Vergewaltigung des Rechtsbewusstseins wäre". Dabei tritt allerdings Gierke mit Entschiedenheit dafür ein, dass das Institut des Anerbenrechts auch reichsrechtlich (nicht bloss landesrechtlich) in dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch anzuerkennen sei.

[1] Wenn v. Stein sagt (Drei Fragen des Grundbesitzes, S. 169): „Der Besitzer einer Familienschuld wird solche in seinem ganzen Leben regelmässig nicht abzahlen können und zwar um so weniger, je strenger die Antheile nach dem strengen Kapitalsprincip „gemacht" sind . . . die Schuld oder doch ein wesentlicher Theil derselben bleibt daher auf der Hufe und wird den Besitzer überleben", so ist zwar hier die Farbe etwas stark aufgetragen, aber die Gefahr der Familienerbschuld doch richtig betont.

mit dem durch die Verhältnisse bedingten Intensitätsgrade umgetrieben werden; und dass die kärgliche Rente, welche ein in unzureichender Weise mit Vieh, Maschinen, Werkzeugen etc. ausgerüsteter Betrieb liefert, die übernommene Abfindungsschuld erst recht zu einer bedrohlichen gestaltet. Wird nun der Mangel an Betriebskapital und die Fesselung der Betriebsenergie durch eine erhebliche Schuldenlast da weniger fühlbar, wo die natürlichen Verhältnisse zu einer mehr extensiven Wirthschaftsweise nöthigen, und versetzt anderseits jener Mangel in Gegenden mit intensiver Bodencultur den Wirthschafter leicht in eine unhaltbare Lage, so führt eben auch diese Betrachtung wieder zu dem Ergebniss, dass ein Anerbenrecht eine um so gefahrvollere Rechtsinstitution wird, je vorgeschrittener die Bodentechnik ist, je höher desshalb die Erträgnisse, aber auch die Bodenpreise sind, eine je beträchtlichere Höhe desshalb die zu zahlenden Abfindungssummen erreichen und je weniger daher ein von vorneherein mit Schulden belasteter Wirth den nothwendigen Intensitätsgrad der Wirthschaft einzuhalten und die übernommenen Schuldverpflichtungen in absehbarer Zeit zu tilgen im Stande ist. Aehnliche Erwägungen, welche im gegebenen Fall die Pachtung eines Guts relativ vortheilhafter als den Kauf erscheinen lassen (S. 164), können und werden häufig für die Auftheilung eines Guts unter mehrere Erben statt für dessen Erhaltung in eine Hand sprechen. Unter allen Umständen heischt das Anerbenrecht von den Eltern ein hohes Maass von Pflichtgefühl und Selbstverleugnung, vermöge dessen sie gewillt sind, einen Theil der Jahreseinnahmen als Rücklage für eine dereinstige Abfindung der Geschwister des Anerben — etwa in Form der Lebens- oder Ausstattungsversicherung, vgl. Kap. VII — einzusparen; aber selbst die Möglichkeit dieser jährlichen Einsparung setzt jedenfalls auch eine gewisse Gleichmässigkeit und Stetigkeit der allgemeinen Wirthschaftslage voraus (Wichtigkeit einer maassvollen Zollpolitik für die Gebiete des Anerbenrechts), und der Erfolg der Einsparung hängt desshalb, theilweise wenigstens, von Factoren ab, die ausserhalb der Machtsphäre des Einzelnen liegen. Aber auch wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Möglichkeit solcher Einsparung günstig liegen, bleibt immer noch die Thatsache bestehen, dass der Zug der Zeit, das wachsende Gefühl der Gleichberechtigung Aller vor dem Gesetz die Auseinandersetzung des Anerben mit seinen Geschwistern immer schwieriger zu gestalten droht. Und wenn nun allerdings die

genügende Nothwendigkeit eines besonderen Anerbenrechts gerade desshalb anzuerkennen ist, weil es die Möglichkeit bietet, hinsichtlich der Erbesauseinandersetzung an Stelle der Willkühr feste, der Billigkeit entsprechende Normen zu setzen, die den Anerben gegen die egoistischen Anwandlungen der Miterbberechtigten einigermaassen schützen sollen, so folgt daraus doch noch nicht auch die Nothwendigkeit einer Verallgemeinerung des Instituts; ist insbesondere nicht zuzugeben, dass die Abstossung von Gutswerthen an die Geschwister (in der Form der Geldabfindung) durchweg eine bessere Einrichtung sein sollte, als die Abstossung von naturalen Gutsbestandtheilen; oder dass eine Erbrecht, welches die Anwesen zwar verkleinert, aber auch die Theilanwesen nicht mit Erbschaftsschulden belastet, unter allen Umständen eine so viel nachtheiligere Einrichtung sein sollte, als ein solches, welches die Flächeneinheit nur rein äusserlich unangetastet lässt, in Wirklichkeit aber die Wertheinheit des Guts für den übernehmenden Erben um ebensoviel gemindert hat. Keine auch die scharfsinnigste Gestaltung der Abfindungsnormen im Gebiet des Anerbenrechts vermag die in der Natur des Rechtsinstituts begründete Folge zu beseitigen, dass die ungetheilte Erhaltung eines Bauernguts entweder mit Hintansetzung wohlberechtigter Interessen der Geschwister oder mit mehr oder minder schwerer Gefährdung der Interessen des Gutsübernehmers erkauft werden muss. Und wenn man aus dem Hinweis auf den langen Bestand des Anerbenrechts in älterer Zeit die Möglichkeit der Wiederbelebung des Instituts auch in der Gegenwart als Regel ableitet, so wird doch wohl nicht genügend mit der Thatsache gerechnet, dass wir heutzutage nicht mehr jene patriarchalischen Verhältnisse haben, unter denen die Geschwister des Anerben sich damit zufrieden gaben, in der bescheidenen Stellung von Knechten und Mägden auf deren Familiengut thätig zu sein und ein Weiteres nicht beanspruchten[1]; dass heutzutage keine Gesetzgebung es wird unternehmen wollen, im Interesse des Anerben die Erbantheile der Geschwister auf ein ganz kümmerliches Maass herabzudrücken; und dass wir endlich jenem Zustand der Naturalwirthschaft längst entrückt sind, der nahezu alle Bedürfnisse des Wirths aus der Gutswirthschaft zu

[1]) Wie aber selbst in früherer Zeit die Geschwister doch auch gerne ausserhalb des Hofs sich verdingten und desshalb die Landesgesetzgebung den Wegzug („die Auswanderung") von der Zustimmung der Behörde abhängig machte, siehe Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, 1892, Bd. I, S. 302.

decken gestattete, die mässigsten Ansprüche an die Steuerkraft der Grundbesitzer gegenüber Staat und Gemeinde im Vergleich zur Gegenwart stellte und ein Creditbedürfniss, mindestens zu Betriebszwecken, nicht oder doch nur ausnahmsweise hervortreten liess. —

Aus den vorstehenden Sätzen im Zusammenhalt mit den früher entwickelten allgemeinen Betrachtungen (S. 434 ff.) ist daher zu folgern, dass ein Bedürfniss, das bäuerliche Erbrecht auf der principalen Ordnung des Anerbenrechts aufzubauen, nicht anerkannt werden kann, ja dass schwerwiegende privat-, volkswirthschaftliche und socialpolitische Momente gegen eine solche Ordnung sprechen; dass eine Anerbenrechtsordnung vielmehr neben dem gemeinen Erbrecht einhergehen, beide Rechtsordnungen also in ihrem Geltungsgebiet auf bestimmte, für das betreffende Erbrecht besonders sich eignende Gegenden eingeschränkt bleiben sollen; m. a. W. dass der oft betonte Grundsatz der Individualisirung der Gesetzgebung auch hier zu beachten, und jede Schematisirung im Hinblick auf die unendliche Mannichfaltigkeit der Daseinsbedingungen der Bodenbewirthschaftung zu vermeiden ist, wenn anders die Gesetzgebung vor der Gefahr behütet werden soll, ein todter Buchstabe zu bleiben oder aber in unlösbare Widersprüche mit den thatsächlichen Verhältnissen zu gerathen. Auch in dieser Beschränkung bleibt das natürliche Anwendungsgebiet des Anerbenrechts (und zwar am besten in der Form des gesetzlichen Intestatanerbenrechts, nicht in derjenigen des Systems der Höferolle — siehe die ff. §§) noch ein weit ausgedehntes. Ihm fallen vor Allem die Wald- und Gebirgsgegenden zu (auch im südlichen Europa), in denen nicht etwa gesetzliche Untheilbarkeit mit Zwangsanerbenrecht bereits Rechtens ist oder eingeführt werden sollte; nicht minder die Gegenden mit ausgesprochener Feldgras- sowie diejenigen mit ausgesprochener Körnerwirthschaft, in denen die Wirthschaftsfläche „schon einen nennenswerthen Umfang haben muss, wenn sie den Wirth soll ernähren und beschäftigen können“; wohin also neben den Küstendistricten ein grosser Theil des mittleren und nördlichen Deutschland, der skandinavischen Länder, des nördlichen und nordwestlichen Frankreich, grosse Theile Oesterreichs und ein gar nicht kleines Gebiet selbst von Süddeutschland zählt, soweit nämlich daselbst nicht die hochwerthigen Culturen (Handelsgewächse, Wein, Obst etc.) überwiegen bezw. nach Boden und Klima daselbst ihren natürlichen Standort haben (§ 73 Ziff. 4, § 75 Ziff. 2). Wo letztere

Voraussetzung zutrifft oder auch da, wo eine blühende Industrie sich angesiedelt hat und reichliche Gelegenheit zu Verdienst auch kleinen Wirthen und deren Angehörigen zu verschaffen vermag (wie in einem grossen Theil der Rheinebene und der einmündenden Seitenthäler, in dem mittleren und südlichen Frankreich, in den fruchtbaren Gegenden von Spanien, Italien etc.) kann dagegen die Freitheilbarkeit in der Folge unbedenklich beibehalten werden und es erscheint lediglich Ausfluss doctrinärer Gleichheitsmacherei, auch diesen Ländergebieten ein Erbrecht wieder aufdrängen zu wollen, dessen sie sich bereits seit Jahrhunderten entschlagen haben[1]).

§ 83. Die rechtliche Gestaltung des neuzeitlichen Anerbenrechts.

Im Rahmen der dieser Darstellung gestellten Aufgabe kann es sich nur darum handeln, einzelne für die Ausgestaltung des neuzeitlichen Anerbenrechts besonders wichtige Punkte herauszuheben und kritisch zu beleuchten. In dieser Beziehung ist zu bemerken:

1. Das Anerbenrecht kann entweder so gestaltet sein, dass es kraft Gesetzes überall da in Kraft tritt, wo der Erblasser unter Lebenden oder auf den Todesfall nichts Anderes bestimmt hat (directes Intestatanerbenrecht) oder dass dessen Anwendung von einem ausdrücklichen Willensact des Besitzers abhängig bleibt (indirectes oder facultatives Anerbenrecht); das letztere System (auch System der Höferolle genannt) ist in Preussen, das erstere in Braunschweig, Schaumburg-Lippe sowie in Oesterreich zur Anwendung gekommen. Das facultative Anerbenrecht vermeidet jeden Zwang und enthebt desshalb der Nothwendigkeit, die dem Anerbenrecht zu unterwerfenden Gegenden und die

---

[1]) Uebereinstimmend damit meint auch v. Miaskowski (a. a. O., S. 303), dass wo in dem Rechtsbewusstsein der Bevölkerung der Individualismus und das Gleichheitsprincip einmal eine bedeutende Rolle spielt, die Einführung des Anerbenrechts als Intestaterbrecht weder möglich noch auch wünschenswerth ist; nicht möglich, weil eine solche Aenderung nicht den Intentionen der Erblasser entsprechen würde; nicht wünschenswerth, weil, wo eine weitgehende . . . Zerstückelung des Besitzes um sich gegriffen hat, ein Anerbenrecht kein Mittel der Abhilfe bietet, da es eine krankhafte Besitzvertheilung nicht zu conserviren, sondern abzuändern gilt. v. Miaskowski will danach nur im Norden und Osten von Deutschland das Anerbenrecht zur gesetzlichen Regel der Intestaterbfolge für den land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitz gemacht wissen, für den übrigen Theil von Deutschland aber (Süden, Südwesten, Theile des mittleren Deutschlands) den Grundbesitzern nur die Freiheit gewahrt wissen, ihren Grundbesitz durch einen persönlichen Act (Eintrag in die Höferolle) dem Anerbenrecht zu unterstellen. (Ebenda S. 308 ff.) — Siehe auch die citirte Aeusserung von Gierke auf S. 449.

den Gegenstand desselben bildenden Güter näher zu bezeichnen und mag da empfehlenswerth sein, wo stark untermischt die beiden Systeme der Individualsuccession und der Freitheilbarkeit nebeneinander vorkommen, eine räumliche Abgrenzung des Geltungsgebiets der beiderseitigen Arten der Intestaterbfolge also schwierig wäre; man darf aber weil seine Anwendung der wirthschaftlichen Einsicht der Betheiligten ausschliesslich überlassen ist, und weil der Eintrag in die Höferolle nicht bloss nur aus Lässigkeit oder Einsichtslosigkeit der Besitzer unterbleibt, sondern auch desshalb, weil dieser nicht selten mit dem Widerstand der nächsten Angehörigen zu kämpfen hat und Unfrieden in der Familie ferngehalten zu sehen wünscht, wohl einige Zweifel hegen, ob die Wahl des Systems des facultativen Anerbenrechts eine ganz glückliche war und ob die auf diese Gesetzgebung gesetzten Erwartungen auch wirklich in Erfüllung gehen werden. Der Einführung dieser abgeschwächtesten Art von Anerbenrecht in den Ländern der Freitheilbarkeit sind zwar grundsätzliche Bedenken nicht entgegenzustellen, man wird sich aber kaum verhehlen dürfen, dass dieselbe im Wesentlichen „ein Schlag ins Wasser“ wäre, und es ist doch mindestens aus den oft angeführten Gründen zweifelhaft, ob es Aufgabe der Staatsregierung sein kann und darf, lediglich eines schönen Princips halber die Gesetzgebungsmaschine in Thätigkeit zu setzen. Erachtet man die ungetheilte Erhaltung der Bauerngüter als ein wirkliches Bedürfniss, so sollte man sich auch nicht scheuen, das richtige Mittel zur Erreichung des Ziels zu wählen, d. h. die Intestatanerbenfolge als von Rechtswegen wirksam, sei es für ein grösseres oder ein kleineres abgegrenztes Gebiet vorzuschreiben. Wo eine solche Abgrenzung besonders schwierig ist, könnte vielleicht der auch auf anderen Gebieten der Landesculturgesetzgebung gebräuchliche Weg eingeschlagen werden, die Einführung des Intestatanerbenrechts von einem der Genehmigung der Staatsbehörde unterliegenden Mehrheitsbeschluss der Grundbesitzer abhängig zu machen, wobei aber die Aufhebung eines solchen Beschlusses an besonders erschwerende Bedingungen zu knüpfen wäre; oder aber es könnte neben dem System des auf Güter bestimmter Grösse beschränkten directen Intestatanerbenrechts zugleich das System der Höferolle für die anderen landwirthschaftlichen Anwesen zur Einführung gelangen [1]).

---

[1]) Für gleichzeitige Zulassung beider Arten des Anerbenrechts — des Systems des directen Intestatanerbenrechts und der Höferölle — sind v. Miaskowski

2. Objecte des Anerbenrechts. Im System der Höferolle bedarf es, wie erwähnt, einer näheren gesetzlichen Bestimmung der dem Anerbenrecht unterworfenen Anwesen an sich nicht, obwohl man vereinzelt nach unten eine Grenze gezogen, also die kleinsten Güter ausgeschlossen hat (so in Westphalen, Brandenburg, Schlesien, Bremen), andererseits auch die grössten Güter (Rittergüter) für eintragungsfähig erklärt hat. Im System des directen Intestatanerbenrechts ist dagegen eine genaue Bezeichnung derjenigen Güter, auf die es Anwendung finden soll, nicht zu umgehen, da doch nur der Zusammenhalt der selbstständigen landwirthschaftlichen Anwesen verständigerweise erzwungen werden kann, nicht auch der sonstigen, kleinen, unselbstständigen Grundstellen (Tagelöhner- und Gewerbegüter). Dem Gesetzgeber wird damit freilich eine besonders schwierige Aufgabe gestellt und es wird wegen der Verschiedenheit der Boden- und Klimaverhältnisse, die die Grössenverhältnisse der Güter beeinflussen, dieser Punkt wiederum nicht einheitlich, schematisch für ein grösseres Gebiet, sondern nur provinziell oder für noch kleinere Gebietstheile wirklich zweckmässig geordnet werden können (in Oesterreich ist diese Normirung den einzelnen Kronländern überlassen).

3. Die Erbfolgeordnung ist in den neueren Anerbenrechtsgesetzen meist so gestaltet, dass der Besitzer in der Wahl des Anerben unter den zur Gutsnachfolge überhaupt Berufenen freie Wahl hat und nur für den Fall, dass eine Bestimmung des Guts-

---

(a. a. O., S. 471); Gierke in Schmoller's Jahrb., Bd. XII, S. 416, und Marchet ebenda, Bd. XIII, S. 1319. Letzterer dürfte die Vorzüge der „gewillkürten Erbfolge" vor dem Intestatanerbenrecht doch etwas stark überschätzen und zu wenig mit der Schwerfälligkeit des Bauernstandes neuen Rechtsinstitutionen gegenüber rechnen. Gegen das System der Höferolle Miquel auf der Versammlung d. V. f. S., 1882, der übrigens, wie hier angeführt sein mag, ein Anerbenrecht „das Fundament aller Maassnahmen zur Erhaltung des Mittelbesitzes" nannte. Bürstenbinder — Braunschweig — im deutschen Landwirthschaftsrath 1886 (Archiv S. 129) hob hervor, dass, wenn auch der Vater vielleicht den Wunsch habe, den Hof in die Höferolle eintragen zu lassen, die Mutter sehr häufig Widerstand leisten werde, weil diese kein Kind in irgend einer Weise bevorzugt sehen will und dass desshalb das in Braunschweig adoptirte System des gesetzlichen Intestatanerbenrechtt den Vorzug verdiene. — Wenn in Hannover alsbald nach Erlassung des Höferechts über 80% aller Güter eingetragen worden sind, so mag dies wohl darauf zurückzuführen sein, dass bis vor Kurzem dort noch die strenge Geschlossenheit der älteren Zeit bestand, die Bevölkerung sich also einem fremdartigen Recht keineswegs gegenüber befand. Dagegen ist selbst in Westphalen nur ein sehr mässiger Gebrauch von dem Eintragsrecht gemacht worden: bis 1886 nur 700 Eintragungen, und „das muss ein Fiasko des Gesetzes genannt werden" (Freih. v. Hövel ebenda, S. 141). Bis zum Schluss des Jahres 1891 sind in ganz Preussen 68 158 Landgüter zur Höferolle eingetragen worden, darunter allein in Hannover 65 672; die Anwendung des Gesetzes in den anderen Provinzen ist also bis jetzt eine verschwindende.

nachfolgers nicht erfolgt ist, die im Gesetz festgestellte Successionsordnung Platz greift; wobei diese entweder nur auf die Descendenten oder, wohl zweckmässiger, weil den Erfolg des Gesetzes in höherem Maasse sicher stellend, auch auf die Ascendenten und Geschwister bezw. deren Nachkommen ausgedehnt sein kann und vielfach auch dem überlebenden Ehegatten ein Successionsrecht oder doch eine Sitzgerechtigkeit (Baden) eingeräumt ist und im Uebrigen die Erbberechtigten weiblichen Geschlechts zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, aber doch in der Regel den in gleichem Grade verwandten Erben männlichen Geschlechts nachstehen; uneheliche Kinder aber entweder überhaupt nicht successionsberechtigt sind oder doch erst nach den ehelichen zur Erbfolge berufen sind. Die Frage, ob innerhalb der männlichen bezw. weiblichen Descendenten des gleichen Grades das Majorat oder das Minorat den Vorzug verdiene, ist immer noch sehr bestritten und es weist in dieser Hinsicht das geltende Recht wenig Uebereinstimmung auf. Den ältesten Sohn zum Gutserben zu bestimmen, ist an sich wohl das Natürlichere und der Stellung, die dieser in der Familie einnimmt, entsprechend, es führt aber das Majorat leicht zu vorzeitigen Gutsübergaben mit allen den die Gutsübergabeverträge begleitenden Uebelständen (hohe und langewährende Leibgedingslasten, wachsende Entfremdung zwischen Eltern und Kind etc.). Bei dem Minorat wird dieses vermieden und auch die Abfindung der Geschwister ordnet sich meist einfacher und glatter, weil hier die Eltern für die Ausbildung und Versorgung der älteren Geschwister zu sorgen besonderen Anlass haben und daher diese gewöhnlich in mehr oder minder gesicherten Lebensstellungen zur Zeit des Gutsantritts durch den Anerben sich schon befinden[1]); als ein Nachtheil des Minorats ist es aber zu erachten, dass über die Person des Anerben Ungewissheit herrscht, mit der Geburt eines neuen Sohnes leicht Hoffnungen und Erwartungen der vorangehenden Kinder zerstört werden, was für den Familienfrieden misslich ist und dass nicht selten längere Zeit vormundschaftliche Verwaltung des Guts nöthig fällt (Interimswirthschaft), in allen jenen Fällen nämlich, wo der Altersunterschied zwischen Eltern und dem jüngsten Sohne ein sehr grosser ist, was nicht immer zum Vortheil des Gutes ausschlagen wird. Im Allgemeinen ist zu beachten, dass die Bevölkerung, wo das Minorat eingebürgert ist,

[1]) „Das jüngste Kind erbt, damit die älteren aus dem Neste sind, wenn der Erbe wieder brüten will" (J. Möser).

sehr zähe an dieser Rechtseinrichtung fest hält, und die Gesetzgebung wird daher, da keinem der beiderseitigen Systeme entschiedene Vorzüge anhaften, wohl daran thun, der herrschenden Sitte Rechnung zu tragen (in Oldenburg und Westphalen ist neben dem Majorat auch das Minorat zugelassen, in den anderen Anerbenrechtsgesetzen gilt das Majorat; in Bayern nach dem Edict von 1808 das Minorat hinsichtlich der Söhne, das Majorat hinsichtlich der Töchter Rechtens)[1]).

4. Der wichtigste, aber auch schwierigste Grund in der Gestaltung des Anerbenrechts bleibt die Festsetzung des Uebernahmswerths (der Gutstaxe), zu dem der Anerbe behufs der Auseinandersetzung mit den Miterben die Gutsnachfolge anzutreten hat, weil eben hier die zwei sich widerstreitenden Interessen: einmal des Anerben an einer mässigen Taxe, um im Besitz des Guts sich behaupten zu können; und sodann das Interesse der Geschwister an einer möglichst gerechten Abfindung bezw. Fernhaltung unbilliger Verkürzungen schroff sich gegenüberstehen. Je mehr das Gleichheitsgefühl erstarkt und die egoistischen Regungen innerhalb der bäuerlichen Kreise gegenüber dem gemeinsamen Familieninteresse die Oberhand gewinnen, je mehr ferner das Familienoberhaupt schon durch die gemeinrechtlichen Erbtheilungsvorschriften über den Pflichttheil an einer Bevorzugung das Anerben gehindert ist, um so weniger kann im System der freiwillig geübten Gutsübertragungen von einem angemessenen Ausgleich zwischen obigen Interessen die Rede sein, um so nöthiger erweist sich die Regelung dieser vermögensrechtlichen Beziehungen des Anerben zu den Geschwistern durch eine besondere Gesetzgebung, d. h. durch ein Anerbenrecht, wenn überhaupt der Vortheil der Individualsuccession nicht in das gerade Gegentheil umschlagen soll. Mehr als auf anderen Gebieten haben die Rechtsgrundsätze des gemeinen (römischen) Rechts in Bezug auf die Vererbung der Bauerngüter nachtheilig gewirkt, nicht bloss, weil sie ohne Rücksicht auf die Natur des land- und frostwirthschaftlich benutzten Grund und Bodens und seine Belastungsfähigkeit mit

[1]) An der Entstehung der uralten Sitte des Minorats bei Vererbung von Bauerngütern mag (vergl. Mayer in den Bad. Blättern für Justiz und Verwaltung, 1842, II. Bd., S. 571 ff.) ausser der Absicht, nicht zu allzu vorzeitigen Gutsübergaben gedrängt zu werden, auch der Wunsch grossen Antheil gehabt haben, unter der Herrschaft der gutsbäuerlichen Verhältnisse die Entrichtung der bei jeder Besitzveränderung entfallenden Gutsabgaben so lange als möglich hinauszuschieben und der weitere: dem überlebenden Ehegatten Gelegenheit zu verschaffen, sich zum zweiten Male zu verehelichen und noch geraume Zeit mit einem zweiten Ehegatten auf dem Gute forthausen zu können.

Erbschulden (Gleichstellungsgeldern) das gleiche Maass der Erbansprüche für alle dem Erblasser gleich nahe stehenden Erben in strengster Weise zum Ausdruck brachten (insbesondere auch durch weitgehende Beschränkung der Testirfreiheit durch das Pflichttheilsrecht), sondern und vor Allem auch desshalb, weil nach diesen Grundsätzen der Immobiliarnachlass, wie die fahrende Habe auch, lediglich nach seinem augenblicklichen Verkehrswerth in Anrechnung zu bringen ist, also, ohne Rücksicht auf den durch die Art der üblichen Bewirthschaftung sich ergebenden mittleren Werth (Ertragswerth), und daher die zufälligen, den Werth beeinflussenden Conjuncturen des Tags für die Abschätzung des Guts zum maassgebenden Factor erhoben werden. Weil nun in dem Maasse, als die Bevölkerung wächst, auch der Verkehrswerth (Tauschwerth) des Grund und Bodens ebenfalls zu steigen pflegt, selbst wenn sein innerer, durch die Erträgnisse, die ihm abgewonnen werden können, sich bestimmender Werth (Ertragswerth) eine Aenderung nicht erleidet, so könnte die stricte Anwendung der gemeinrechtlichen Grundsätze im Laufe der Zeit zu immer höherer Belastung des Anerben führen und dessen Lage mit jedem Erbgang zu einer zunehmend ungünstigeren gestalten: wachsende Verschuldung der nach der Individualsuccession vererbenden landwirthschaftlichen Anwesen und häufige Zusammenbrüche ihrer Besitzer oder aber Verzicht des Anerben auf den Antritt des Guts und Uebergang des letzteren in dritte Hände wären die unausbleiblichen Folgen[1]).

5. Wie daher das Fideicommissrecht die Erbansprüche der Geschwister des Fideicommissnachfolgers auf mässige Abfindungen (Apanagen) einschränkt, so hat auch das ältere bäuerliche Anerbenrecht dem Anerben sehr weitgehende Vergünstigungen gegenüber den Geschwistern eingeräumt und durchgehends die Gutsübernahme zu einer ermässigten Taxe (kindlicher Anschlag, Vortheilsrecht) vorgesehen oder den Geschwistern überhaupt nur Alimentations- und Ausstattungsansprüche eingeräumt, damit, wie ältere Oesterr. Gesetze sagen, der Uebernehmer auf dem Gut „wohl hausen könne“. Das neuzeitliche Anerbenrecht, welches mit dem „Geist der Zeit“ rechnen muss, um nicht statt eines zufriedenen Anerben zahlreiche missvergnügte Elemente zu schaffen, wird jene dem älteren Recht eigenthümliche weitgehende Bevorzugung des Anerben fallen zu lassen und sich darauf zu beschränken haben, durch maassvolle Erweiterung der Testirfreiheit bezw. maass-

[1]) Vgl. hiezu die grundsätzlichen Ausführungen in § 84.

volle Ausgestaltung (nicht völlige Aufhebung) des Pflichttheilsrechts (siehe § 86 Ziff. 1), sowie durch sorgfältig erwogene Vorschriften über die Abschätzung des Guts: sei es nach den ad hoc ermittelten mittleren Erträgnissen, sei es nach den für die Zwecke der Steuererhebung festgestellten Anschlägen, mit oder ohne die Einräumung eines besonderen dem Anerben verbleibenden „Voraus" (Präcipuums) die Lage des Anerben zu einer erträglichen zu gestalten; auch sollten demselben billige Abzahlungsfristen gewährt oder bestimmt werden, dass die eingetragenen Schuldantheile während der Minderjährigkeit der Geschwister nicht gekündigt werden dürfen und solange diese Abfindungen auf dem Gut lasten, auch nicht verzinst zu werden brauchen. Eine Abfindung ausschliesslich in Renten (Tilgungsrenten), wie sie vereinzelt befürwortet worden ist [1]), würde zwar für den Anerben die günstigste Lösung sein, ist aber bisher nirgends adoptirt worden und wohl mit Recht, da den Geschwistern mit der Rentenabfindung sehr häufig nicht gedient sein wird (wenn es sich um die Selbstständigmachung in irgend einer erwerbenden Thätigkeit handelt) und da der dieser Art der Abfindung zu Grunde liegende Gedanke ebenso gut durch den Anerben selber mittelst Aufnahme eines Annuitätendarleihens oder Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags, um daraus die Erbportionen zu bestreiten, erreicht werden kann. Tritt mit der Erlassung eines Anerbenrechts in der Ordnung des Pflichtstheilsrechts eine grundsätzliche Aenderung nicht ein, so muss, damit eine Vergünstigung des Anerben in der vorbezeichneten Weise Platz greifen kann, bestimmt werden, dass die Pflichttheilsberechnung für die miterbenden Geschwister auf Grundlage der nach den besonderen Normen der Anerbenrechtsgesetzgebung zu ermittelnden Wertheinschätzung des Guts und wo ein Präcipuum dem Anerben gewährt ist, nach Abzug desselben, zu erfolgen habe; und dass wegen Verletzung des Pflichtstheils solche Verfügungen des Erblassers nicht angefochten werden dürfen, durch welche die Fälligkeit der Erbantheile der Miterben bis zu deren Grossjährigkeit, bei bestehender Alimentationspflicht des Anerben ihnen gegenüber während dieser Zeit, hinausgeschoben wird.

[1]) Wenn Schuhmacher-Zarchlin (Grunderbrecht im Licht des Rentenprincips, 1871) meint, dass sobald das Kapitalisationsprincip der Verschuldung zu Gunsten des Rentenprincips aufgegeben werde, es einer Begünstigung des Anerben nicht mehr bedürfe, so sind doch wohl einige Fragezeichen gestattet (vgl. auch v. Miaskowski, II, S. 226 ff.). Für Abfindung in Kapital oder Rente nach freier Wahl des Anerben ist Gierke, a. a. O., S. 425 ff., für unbedingte Abfindung in Rente Jäger, a. a. O., S. 258.

6. Eine gewisse mässige Bevorzugung des Anerben, selbst wenn sie dem modernen Gleichheitsgefühl an sich nicht gemäss wäre, braucht übrigens, wie v. Miaskowski mit Recht betont, nicht einmal mit den wahren Interessen der miterbberechtigten Geschwister im Widerspruch zu stehen; denn auch die letzteren müssen es als einen Vortheil ansehen, wenn verhütet wird, dass in Folge zu hoher Einschätzung und einer dadurch herbeigeführten Nothlage des Anerben das Familiengut nicht behauptet werden kann, wobei im Fall einer Subhastation des Guts ihre Erbportionen möglicherweise zum Theil verloren gehen; wie denn die Miterben nur bei dauernder Erhaltung des Familienbesitzes in Zeiten der Noth auf dem väterlichen Gut eine Zufluchtsstätte finden können. „Es erscheint mithin die Bevorzugung des Anerben .... als ein Aequivalent für die Pflichten, die mit der Uebernahme eines Familienguts verbunden sind, Pflichten, die namentlich den noch nicht, sowie den nicht mehr erwerbsfähigen Geschwistern gegenüber zu Tage treten"[1]).

---

[1]) v. Miaskowski, a. a. O., S. 286. So steht auch schon für List eine gesetzlich zu statuirende Bevorzugung des Anerben als nöthige Folgerung aus der Anerbenrechts-Gesetzgebung fest, der hierzu (a. a. O., S. 74) bemerkt, nicht jeder könne Schiffskapitän sein, man müsse auch Matrosen und Schiffsjungen haben. — Vgl. auch Schneider-Falber, Anerbenrecht und Lebensversicherung, 1889: „Nichts ist gerechter als gerade das „„Voraus"". Die Eiferer gegen dasselbe, meistens „„städtische Politiker"", gehen eben von ihren städtischen Anschauungen aus. In der Stadt arbeiten aber in der That die Grundstücke sozusagen für sich selbst; der Eigenthümer hat, abgesehen von der Mühe der Instandhaltung, nur den Miethgewinn einzustreichen. Anders beim Landbesitz: erst der volle Einsatz der Kraft und Arbeit des Anerben bringt ihn selbst zum Genusse seines Erbtheils; und eben dieses, die Arbeit und die Fülle öffentlicher Pflichten, die der Gutsübernehmer zu leisten hat, rechtfertigen das „„Voraus"", wo seinen Miterben unter allen Umständen „„ein arbeitsloses Einkommen zufliesst und ihnen ihre ganze Arbeitskraft freibleibt"". Ja, selbst dieses muss ja erst aus dem Gute durch die Arbeitskraft des Uebernehmers herausgezogen werden. Freilich trifft dies nur da zu, wo der Anerbe selber wirthschaftet, seinen Grund und Boden „„mit dem Rücken besitzt"". Aber das ist glücklicherweise in Deutschland noch vorwiegend der Fall." — Und Marchet (in Schmoller's Jahrb., Bd. XIII, S. 1305 ff.) erblickt wenigstens in Gegenden, in denen der Hof auch als „im Hintergrund stehende Zufluchtsstätte" betrachtet wird, in dem Voraus des Anerben „keine Schwächung, sondern eine Kräftigung des für den Staat hochwichtigen Familiensinns".

„Nur dann", sagt Gierke (a. a. O., S. 411 ff.), „wenn über den Kreis der ehelichen und häuslichen Gemeinschaft hinaus jede organische Einheit der Familie und jeder Begriff des Familienguts aufgelöst, das Eigenthum aus jedem Zusammenhang von Pflichten und Leistungen für ein Ganzes herausgerissen . . . ist, wird das gleiche Erbrecht von Brüdern und Schwestern als ein Gebot der Rechtsidee erscheinen. Denn als Individuen sind sie durchaus gleichwerthige Mitbewerber um das zerfallende Hausvermögen . . . Wo aber der Gedanke des Familienguts noch lebendig ist, der Besitz zugleich als ein mit der Stellung an der Spitze der Familie verbundener socialer Beruf erscheint und der Einzelne nur als Glied einer bleibenden Familieneinheit . . . ., da wird nicht das gleiche, sondern das ungleiche Erbrecht von der Rechtsidee postulirt werden. Denn hier handelt es sich nicht um

7. Jede Vergünstigung des Anerben, welche das Gesetz einräumt, kann freilich dazu missbraucht werden, das um mässigen Anschlag erworbene Anwesen an Dritte mit Vortheil zu veräussern, in welchem Fall die Geschwister mit Recht sich beklagen müssten, dass ihnen ganz nutzlos ein Opfer im angeblichen Familieninteresse angesonnen worden sei. Man könnte dieser Folge durch eine Bestimmung vorbeugen, inhaltlich deren der Uebererlös aus einem innerhalb bestimmter Zeit nach der Gutsübernahme erfolgten Verkauf nachträglich in die Erbschaftsmasse einzuschiessen ist; es ist aber nicht zu verkennen, dass der Anerbe durch simulirte Verträge Ersatzansprüchen erfolgreich begegnen und dass eine solche Ordnung überhaupt die Quelle widerwärtiger Rechtsstreite werden kann. Eher durchführbar und erfolgversprechend würde die Vorschrift sein, welche den Miterben des Gutsnachfolgers für den Fall des Verkaufs des Guts ein Vorkaufsrecht einräumt, wie dies in Mecklenburg-Schwerin durch die Verordnung vom 24. Juni 1869 betreffs der Bauergüter des Domaniums bestimmt ist. Im Allgemeinen aber ist zu sagen, dass da, wo überhaupt ein Anerbenrecht in dem Bewusstsein der ländlichen Bevölkerung noch feste Wurzeln hat und die Angehörigen derselben nicht zu Güterspeculanten herabgesunken sind, Fälle der vorbezeichneten Art doch äusserst selten werden. Jedenfalls aber können aus dem möglichen Missbrauch, der an die gedachte gesetzliche Regelung wie an jede menschliche Einrichtung sich knüpft, grundsätzliche

---

die Concurrenz gleichwerthiger Individuen, sondern um die Ordnung eines aus ungleichartigen Bestandtheilen zusammengefügten Ganzen . . . . Auch da, wo das Rechtsbewusstsein der Landbevölkerung in diesem Punkte ins Schwanken gerathen ist, dürfte der heutige Gesetzgeber eher veranlasst sein, auf die Wiederbefestigung des Gedankens der Familieneinheit hinzuwirken, als dem ohnehin mächtig vordringenden Strom individualistischer Anschauungsweise auch hier alle Schleusen zu öffnen." (Vgl. auch dessen Ausführungen S. 424 ff. ebenda.) — Anderer Ansicht dagegen v. Inama-Sternegg, der meint, dass „zu einem gemeinrechtlichen Grundsatz sich die differente Behandlung der Erben in Bezug auf den Vermögenswerth der Erbschaft in unserer Zeit nicht mehr eignet. Gerade darin unterscheidet sich das sociale Princip der modernen Anerbenfolge von den unsocialen der früheren Epoche" (a. a. O., S. 398); wobei er aber doch die in der vollen Abfindungspflicht liegende Gefahr für den Anerben unterschätzt, da diese Gefahr durch die von ihm befürwortete Abfindung mittelst Renten — statt in Kapital — keineswegs in allen Fällen (man denke an eine grössere Anzahl Miterben) beschworen werden könnte. — Sehr übertriebene Forderungen dagegen zu Gunsten des Anerben unter Preisgabe der geschwisterlichen Interessen bei Preser, Die Erhaltung des Bauernstandes und die Grundeigenthumsfrage, 1884, eine Schrift, die auch, was das Kapitel des Credits anlangt, in denselben Maasslosigkeiten sich ergeht, die überhaupt auf diesem Gebiete einen Theil der agrarpolitischen Literatur Oesterreichs (vgl. z. B. die Schriften und Aufsätze des Freiherrn v. Vogelsang) auszeichnet und von denen selbst L. v. Stein nicht ganz freizusprechen ist.

Einwendungen gegen erstere nicht abgeleitet werden, zumal diese Missbräuche im System des freiwillig geübten Gutsübertragungsvertrags ebenso vorkommen können und thatsächlich vorgekommen sind.

Anm. 1. Darauf, dass jede weitgehende Begünstigung des Anerben zum Vorkaufsrecht der Miterben hinleitet, dieses aber mancherlei andere Uebelstände zeitigt, hat auch Paasche (in Conrad's Jahrb., N. F., Bd. XIV, S. 252 ff.) betont. v. Inama Sternegg (a. a. O.) tritt für ein Vorkaufsrecht der Miterben sowie dafür ein, dass falls nach seinem Vorschlag die Miterben in Renten (Tilgungsrenten) abgefunden werden, beim Uebergang des Guts an Dritte der Verkaufserlös in erster Reihe zur kapitalistischen Abfindung der Rentenberechtigten zu verwenden ist. Anderseits befürwortet dieser Schriftsteller, dass die Rentenansprüche der Miterben nur an Miterben und deren Descendenten veräussert oder sonst übertragen werden dürfen, wobei dem Anerben zum Zweck der Consolidirung wieder ein Vorkaufsrecht einzuräumen wäre und er betrachtet es als einen besonderen Vorzug dieses Vorschlags, dass „bei einer solchen familienhaften Gestaltung des aus dem Familienbande entsprungenen Schuldverhältnisses Forderung und Leistung im Ganzen viel weniger auf die strengen Zwangsmittel des formalen Rechts gestellt sein werden“ (a. a. O., S. 405). Bei einer Kapitalabfindung der Miterben geht aber letzterer Vortheil keineswegs verloren und das Rechtsverhältniss zwischen Anerbe und Miterben bleibt ein wesentlich einfacheres und durchsichtigeres, und es wird auch für den Anerben kein drückendes, sofern er sich nur, was jederzeit möglich, der Kapitalabfindung durch Aufnahme eines Annuitätendarlehens oder Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags entledigt.

2. Wenn zur Illustrirung der Willkührlichkeit, mit der bei Abschätzungen im Gebiet des Anerbenrechts verfahren wird, Schupp, Das Hofgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach (Baden), 1870, den Fall erwähnt, dass ein in den 30er Jahren um 30000 fl. übergebener Hof später um 60000 fl. verkauft worden ist; ein anderer Hof (Seebenhof in Gemarkung Rippoldsau) im Jahre 1830 um 30000 fl. angeschlagen und 4 Jahre später von einer Holzhändlergesellschaft um 160000 fl. erworben worden ist, welche, nachdem sie für 100000 fl. Holz herausgezogen hatte, ihn 1838 um 150000 fl. an die Standesherrschaft Fürstenberg wieder veräusserte (S. 46) und ähnliche Fälle auch von Mayer, „Ueber die Untheilbarkeit der geschlossenen Hofgüter“, in den Blättern für Justiz und Verwaltung in Baden, 1842, erwähnt werden: ein Gut zu 5000 fl. angeschlagen, wurde nachmals zu 185000 fl., ein anderes zu 4700 fl. angeschlagen, zu 29125 fl. verkauft, so beweisen diese Vorkommnisse doch nur, wie sorglos in früheren Zeiten die Gutsanschläge aufgestellt wurden und es wird der Wiederholung derartiger Vorkommnisse gerade durch eine, die Abschätzungsgrundsätze festlegende Gesetzgebung wohl am wirksamsten entgegengetreten. —

3. Die rechtlichen Grundsätze über die Ermittelung der Gutstaxe in der deutschen Anerbenrechtsgesetzgebung weisen eine grosse Mannichfaltigkeit auf: in Braunschweig und Oldenburg ist die Art der Vornahme der Schätzung den aufzustellenden Taxatoren (Schiedsmännern) überlassen, dagegen in den Preussischen Gesetzen das Schätzungsverfahren im Gesetz selbst geregelt. Beispielsweise ist für Hannover vorgeschrieben, dass der Hof nebst Zubehör, jedoch ausschliesslich des Hofesinventars, nach dem jährlichen Reinertrag abzuschätzen ist, den er durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Culturzustand und bei ordnungsmässiger Bewirthschaftung gewährt. Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, soweit zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlich, nicht besonders zu schätzen. Von dem ermittelten jährlichen Ertrag sind alle dauernd auf dem Hof nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem muthmasslichen jährlichen Betrag abzusetzen und der so ermittelte Jahresertrag mit dem Zwanzigfachen zu Kapital zu berechnen und letzterem der nach einem durchschnittlichen Verkaufswerth zu berechnende Werth des Hofesinventars hinzuzusetzen. Von dem auf diese Weise ermittelten Hofeswerth hat der Anerbe nach

Abzug eines ihm als Voraus verbleibenden Drittels zwei Drittel in die Erbschaftsmasse einzuschiessen. Schulden sind zunächst auf das sonst vorhandene Vermögen einzurechnen, und sofern sie durch letzteres nicht gedeckt werden, von dem Anerben zu übernehmen und werden in diesem Fall bei der Erbtheilung von dem Hofeswerth abgesetzt. Aehnliche Normen für Schleswig-Holstein. — Einen anderen Weg hat die Preuss. Gesetzgebung dagegen in Westphalen eingeschlagen, da hier an Stelle der individuellen Werthsermittelung die Feststellung der Gutstaxe in mehr schematischer Weise erfolgt, indem als solche der zwanzigfache Betrag des beim Grundsteuercataster angesetzten Reinertrages und des bei Veranlagung der Gebäudesteuer eingeschätzten Nutzungswerthes zu gelten hat und wobei nur solche Gebäude zu berücksichtigen sind, welche weder zur Wohnung des Eigenthümers, seiner Arbeiter etc. noch zur Bewirthschaftung bestimmt sind, das Gutsinventarium aber bei der Schätzung gänzlich ausser Betracht bleibt. Ein besonderes Voraus ist Angesichts dieser sehr mässigen Taxe selbstredend nicht zugewiesen (verhülltes Voraus). Aehnlich in der Landgüterordnung für Brandenburg (hier indess der dreissigfache Betrag des Grundsteuerreinertrags maassgebend); während in jener für Schlesien auch die Gebäude nicht besonders veranschlagt werden, sondern der vierzigfache Betrag des Grundsteuerreinertrags, in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung, den Uebernahmepreis bildet, indess auf Antrag des Anerben oder eines Miterben der Uebernahmepreis durch Abschätzung festzustellen ist, welche nach den jeweiligen Abschätzungsgrundsätzen der Schlesischen Landschaft durch deren Behörden zu erfolgen hat. — In der Landgüterordnung für den Reg.-Bez. Kassel endlich stellt den Uebernahmepreis, falls eine Vereinbarung der Betheiligten nicht erfolgt, ein Familienrath nach dem Ertragswerth dergestalt fest, „dass die dauernde Erhaltung des Guts den ausschlaggebenden Gesichtspunkt bildet und soweit als es dies Interesse erfordert, der Gutsübernehmer vor seinen Miterben zu bevorzugen ist“ und wobei „das Ermessen des Familienraths insoweit beschränkt ist, als der Werth des Landguts nicht geringer als auf das Fünfundzwanzigfache und nicht höher als das Fünfundvierzigfache des jährlichen Grundsteuerreinertrags bestimmt werden kann“. — In Oldenburg schwankt das Voraus in den einzelnen Landestheilen zwischen 15 und 40 % des vollen schuldenfreien Werths; in Baden beträgt es nach dem Edict vom 23. März 1808 ein Zehntel des Schätzungswerths — sog. „kindliche Anschlag“, der aber nach dem Landrecht durch Verordnung der Eltern bis auf ein Viertel unter dem Verkaufswerth bleiben darf. In Schaumburg-Lippe endlich haben die Geschwister überhaupt kein Erbrecht, sondern nur Anspruch auf Abfindung, und dieser schwankt je nach der Zahl der vorhandenen Kinder zwischen 30 und 40 % vom Hofeswerth. —

In Oesterreich (Gesetz vom 1. April 1889) ist der Werth des Hofes nach „billigem Ermessen, dass der Uebernehmer wohl bestehen kann“, zu bestimmen; erfolgt die Taxation durch das Gericht, so kann dem Anerben ein „Voraus“ im Höchstbetrag von einem Drittel des gerichtlich ermittelten kostenfreien Werthes zugesprochen werden, für die Abführung der Abfindungsbeträge an die Miterben ist den Anerben eine Frist von 3 Jahren eingeräumt. Diese accumulative Häufung der Begünstigung des Anerben wird mehrfach als zu weitgehend erachtet. (Zuckerkandl, a. a. O., S. 428 ff.)

4. Eine Begünstigung kann dem Anerben auch dadurch noch zu Theil werden, dass für die an die Geschwister zu zahlenden Erbantheile bezw. Abfindungssummen Fristen gewährt werden, z. B. derart, dass diese erst fällig werden, wenn die Miterben grossjährig geworden sind, wogegen dem Anerben dann diesen gegenüber bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt bezw. bis zur Auszahlung der Erbtheile eine Alimentations- und Erziehungspflicht obliegt (Hannover, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Kassel, Schaumburg-Lippe) oder dass die Zahlungspflicht auf solange, als die Abfindlinge auf dem Hofe bleiben und daselbst gegen standesgemässe Mitarbeit standesgemässen Unterhalt haben, ruht (Westphalen und ähnlich in Braunschweig); auch ist eine Vorschrift billig, welche bestimmt, dass der Anspruch auf Abfindung erlischt, wenn der Abzufindende bis zu seinem Tod den Unterhalt auf dem Gut gehabt hat und nahe Erben (Ehegatten oder Kinder) nicht hinterlässt (Westphalen, Kassel).

§ 84. Verkehrswerths- und Ertragswerthsprincip im Anerbenrecht.

Eine grosse und nachhaltige Bedeutung dürfen auch die rein facultativ gestalteten Anerbenrechtsgesetze der neueren Zeit, wie bescheiden vielleicht auch für lange hinaus ihr Anwendungsgebiet in Wirklichkeit bleiben mag, jedenfalls desshalb in Anspruch nehmen, weil, wie oben schon angedeutet, bei ihrer Codification regelmässig mit dem gemein-(römisch-)rechtlichen Verkehrswerthprincip gebrochen und an dessen Stelle der Grundsatz der Abschätzung nach dem Ertragswerth getreten ist. Den Verkehrswerth zur Grundlage der Bewerthung des Nachlasses zu machen, ist zwar an sich eine logische Folgerung des Rechts jedes Miterben, falls eine anderweite (gütliche) Uebereinkunft nicht zu erzielen ist, zu verlangen, dass der Nachlass der öffentlichen Meistgebotstellung unterstellt werde; mit Recht ist aber darauf verwiesen worden, dass gerade im Gebiet des Anerbenrechts eine Schätzung, welche von dem möglichen Verlauf einer Versteigerung des Anwesens ausgeht, mit den Absichten dieses Erbrechts in unmittelbaren Widerspruch tritt, die eben nicht auf den Verkauf, sondern gerade auf die Erhaltung des Guts in der Familie gerichtet sind, und dass, wenn das geltende Recht „die Abfindung erzwingt und bemisst unter der Voraussetzung eines gar nicht stattfindenden Verkaufs gegen Baargeld an einen Dritten, sie einen künstlichen Zwang ausübt“, der in dem Wesen des Anerbenrechts nicht begründet liegt[1]).

---

[1]) So Miquel in den Verhandlungen des Ver. f. Socialpolitik am 9. October 1882, Stenograph. Ber. S. 34. — Typisches Beispiel dafür, wohin die gewissenhafte Beobachtung der geltenden Rechtsgrundsätze durch die Beamtung führen kann, ist von Freiherrn v. Hammerstein-Loxten im Deutschen Landwirthschaftsrath 1884 (S. 279) aus Hannover mitgetheilt worden: Ein seit Hunderten von Jahren vom Vater auf Sohn vererbter alter Familienbesitz war durch Testament des letzten Besitzers dem ältesten Sohn hinterlassen, den Kindern aber, unter denen Minorenne sich befanden, der Pflichttheil vermacht worden, der nach dem Ertragswerth ermittelt war. Der Vormund hielt es indess für seine Pflicht, den nach Ertragswerth ermittelten Pflichttheil anzufechten, und beanspruchte denselben vom Kaufwerthe des Guts. Der letztere wurde darauf in einer widersinnigen Höhe durch Schätzer festgestellt, der Haupterbe übernahm aber schliesslich doch die Abfindung nach dieser Werthermittlung, um nur das Besitzthum gemäss der traditionellen Familienanschauung der Familie zu erhalten, aber mit einer unverhältnissmässig hohen Belastung, die bei einer Wiederholung die Erhaltung in der Familie unmöglich machen würde; und doch waren und sind alle Familienmitglieder des Rechtsbewusstseins, „dass die Veräusserung aus der Familie weder den eigenen noch den Ansichten der früheren Familienmitglieder entsprechen würde“. — Aehnlich in der Denkschrift:

Zu ganz widerspruchsvollen Ergebnissen aber muss das Verkehrswerthprincip in seiner Anwendung auf Landgüter dann führen, wenn es an Erfahrungen darüber, was solche im Verkaufsfall gelten würden, gebricht und wenn in Ermangelung solcher Anhaltspunkte die bei Parcellenkäufen erzielten Durchschnittspreise der Bewerthung ganzer Anwesen zu Grunde gelegt werden. Denn da Grundstücksparcellen wegen der stets herrschenden grossen Nachfrage nach solchen jederzeit hoch im Preise stehen und bei ihrer Preisbewerthung durch die kauflustigen Liebhaber meist noch andere Rücksichten sich geltend machen, als die auf Erzielung einer Rente gerichteten [1]), so gelangt man bei Benutzung solcher Parcellenkäufe für die Zwecke der Abschätzung von ganzen landwirthschaftlichen Anwesen zu Zahlenergebnissen, welche den wirklichen Werth (den Ertragswerth) leicht um ein Vielfaches übersteigen

„Die Landwirthschaft im Regierungsbezirk Oberbayern", 1885, wo es heisst, dass die durchgängige Ueberschätzung der Gutswerthe durch die Betheiligten selber die „Frage der Uebernahmsweise im Laufe der Zeit zu einer geradezu brennenden gemacht hat" und darauf verwiesen wird, „wie die Bevölkerung sich selbst täuschte, indem man die Werthschätzungen (früherer günstigerer Erwerbszeiten) unter längst veränderter Sachlage künstlich festzuhalten suchte"; aber auch darauf, dass „diese irrthümliche Ueberschätzung auch Seitens der öffentlichen Behörden keinerlei rechtzeitige Correctur erfuhr . . indem die Vormundschaftsbehörden . . auf der Schätzung . . . nach dem laufenden Verkehrswerthe bestanden". — Freiherr v. Cetto-Reichertshausen macht mit Recht darauf aufmerksam, dass eine Praxis, „die den Bauernhof zwar ungetheilt übergebe, jedoch mit Lasten überhäufe, die ihn schliesslich gewaltsam sprengen", an das Goethe'sche Wort: „Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage" erinnert. (Deutscher Landwirthschaftsrath, 1886, S. 94.) Für v. Cetto liegt sogar der Schwerpunkt der ganzen Reform in der Adoptirung des Ertragswerthsprincips; „das Anerbenrecht schliesst die Grundsätze der Gleichberechtigung sämmtlicher Notherben keineswegs aus, ja es bedingt nicht einmal nothwendigerweise (!) eine Reduction der Erbportionen auf den Pflichttheil, es bedingt nur zugleich mit dem ungetheilten Uebergang des Guts auf einen Erben eine andere Werthschätzung als die nach Maassgabe des Verkehrswerths, indem es keine Veräusserung des Guts, sondern lediglich eine Aenderung in der Person des Wirthschafters beim Erbgang supponirt" (ebenda S. 100); wo anders verfahren wird, „kommt das onerose Geschäft der Gutsübergabe einer Gütertheilung im schliesslichen Effect gleich", und ein freiwilliger Verkauf behufs Theilung des durch ihn zu bestimmenden Gutswerths würde besser sein, als „ein auf die Folgen einer irrationellen Nachlassregulirung zurückzuführender Zwangsverkauf". — Aehnlich Schmoller in Thiels landwirthschaftlichen Jahrbüchern, 1882, S. 622 ff.; ferner Miquel und Conrad auf der Versammlung des Vereins für Socialpolitik, Herbst 1882, wo ersterer einen obligatorischen Satz im Civilrecht verlangt, „der eine völlige Beseitigung des dem Bauernstand so schädlichen römischen und französischen Rechts herbeiführt in Bezug auf die Berechnung der Quoten derjenigen Erbberechtigten, die das Gut nicht übernehmen".

[1]) In den Gegenden des stark parcellirten Eigenthums wird „die Grenze der Kaufpreise nicht durch den capitalisirten Reinertrag des Bodens, sondern durch den Kapitalwerth des Rohertrags nach Abzug der Abgaben, des Aufwands für die Saat und höchstens noch des Theils der Bestellungskosten, der durch das Gespann verursacht wird, aber nicht nach Abzug der Arbeitskosten bestimmt". (Helferich, a. a. O., Jahrgang 1853, S. 193.)

und bei einer Versteigerung des Guts in ungetheiltem Zustand niemals erreicht werden könnten, sondern eben nur zutreffend für den Fall einer Parcellirung wären, die aber vielleicht im gegebenen Fall praktisch gar nicht durchführbar wäre und die herbeizuführen den Absichten des Gesetzes wie denen des Erblassers geradezu widersprechen würde. Es wird also auf einer rein fingirten Grundlage ein Werth künstlich construirt, bei dem die Geschwister des Anerben um ebensoviel ungerecht begünstigt werden, als ersterer sich benachtheiligt sieht, und es kann daher eine solche Preisfestsetzung im Vollzug des Anerbenrechts nicht anders denn zu einer übermässigen Verschuldung des Anerben führen, dem ideelle Werthstheile gutgeschrieben werden, die er eben nur im Fall der Zerschlagung des Guts, aber niemals im Wege der Bewirthschaftung realisiren kann. Die Nothlage, in welcher viele Hofbesitzer in den Gebieten des Anerbenrechts thatsächlich seit Jahrzehnten sich befinden, ist, wie die landwirthschaftlichen Erhebungen der 80er Jahre überzeugend dargethan haben, durch diese irrationelle Handhabung des geltenden Rechts über die Schätzung von Liegenschaften vielfach herbeigeführt worden und man darf sich nicht darüber wundern, wenn die bei gerichtlichen Erbesauseinandersetzungen auf solchen Grundlagen ergehenden Abschätzungen auch auf die Feststellung der Gutstaxen bei Gutsübergabsverträgen sich Geltung verschafften. Man muss dabei auch mit der Thatsache rechnen, dass die Betheiligten, ungewohnt, kaufmännisch zu rechnen, nur zu leicht vertrauensselig das Ergebniss selbst verblüffendster Schätzungen hinnehmen, ja oft kurzsichtig genug sind, einem hohen Gutsanschlag, der sie plötzlich reicher und vor Allem creditfähiger erscheinen lässt, sich willig unterzuordnen. Richtigere, von der Natur des Grund und Bodens als einer Rentenquelle ausgehende Abschätzungsgrundsätze eingeführt zu haben, die nicht bloss, wie das gemeine Recht, nur oder vorwiegend die Erbansprüche der Miterben, sondern ebenso sehr die Person des Anerben berücksichtigen und diesem nichts zumuthen, was er nach Lage der Sache nicht leisten kann, ist daher eine nicht hoch genug zu veranschlagende Errungenschaft, welche den neueren Anerbenrechtsgesetzen verdankt wird, die die römischen Rechtsgrundsätze gerade auf jenem Gebiet zurückgedrängt haben, auf dem sie, wegen der Unvereinbarkeit des Verkehrswerthsprincips mit dem Wesen des landwirthschaftlichen Betriebs und dem Zweck des Anerbenrechts überhaupt, unzweifelhaft besonders schädlich

gewirkt haben. Dieser Bruch des neuen in den Anerbengesetzen zum Ausdruck gelangten Agrarrechts mit der alten juristischen Tradition ist um so bedeutungsvoller, weil die von ihm ausgehenden Rechtsanschauungen mit der Zeit auch da, wo ein eigentliches Anerbenrecht nicht besteht, sich Geltung verschaffen und auch die Grundsätze über die Abschätzung von Liegenschaften von Amtswegen im Sinne jener Normen mehr und mehr beeinflussen werden[1]).

§ 85. Abschliessende Betrachtungen; geltendes Anerbenrecht.

1. Wie günstig auch immer die Gesetzgebung zur Ermöglichung einer verständigen Durchführung des Anerbenrechts die Lage des Anerben gestalten mag, so kann sich doch dann, wenn eine erhebliche Anzahl Miterben vorhanden, wenn ausserdem, wie häufig, das Gut bereits mit älteren Schulden belastet ist, dessen Lage immer noch zu einer recht precären gestalten; auch muss man, wo die Feststellung der Gutstaxe durch Schätzung erfolgt, mit der Möglichkeit von Irrungen rechnen, zumal es für jeden mit diesen Dingen Vertrauten nur zu wohl bekannt ist, mit welchen Schwierigkeiten eine zuverlässige Abschätzung eines Guts nach seinem Reinertragswerth zu kämpfen hat, zumal bei bäuerlichen Anwesen, bei denen selten Aufzeichnungen über die Gutserträgnisse gemacht werden, geschweige denn eine eigentliche landwirthschaftliche Buchführung vorhanden und desshalb dem schätzungsweisen Ermessen der zur Feststellung der Gutstaxe berufenen Organe ein sehr weiter Spielraum gelassen ist. Ob in diesem Ermessen immer ein dem Anerben günstiger oder nicht vielmehr, namentlich dann, wenn Schulden vorhanden sind, ungünstiger Gebrauch gemacht werden wird, damit „für die Geschwister eben auch noch etwas

---

[1]) So ist neuerdings auch in Baden durch die Waisenrichterordnung vom 2. November 1889, welche im Grundsatz an der landrechtlichen Norm der Liegenschaftsabschätzung nach den laufenden Verkaufswerthen festhält, doch für die Abschätzung von Hofgütern, einerlei, ob sie auf Grund des Edicts von 1809 dem Zwangsanerbenrecht unterworfen sind oder „nach Sitte und Herkommen ungetheilt vererbt werden“, die Abschätzung auf Grund einer Reinertragsberechnung vorgeschrieben und für die Art dieser Abschätzung eine besondere Dienstweisung erlassen worden. (Siehe A. Buchenberger, Verwaltungsrecht der Landwirthschaft und Fischerei in Baden, Ergänzungsband 1891, S. 112 ff.) Eine ähnliche Anleitung zum Gebrauch für Hannover und Lauenburg von K. Schneider verfasst: „Schätzung nach Höferecht“, Osnabrück 1891.

übrig bleibe“, erscheint fraglich; aber selbst offenkundige Ueberschätzungen des Guts wird nicht selten der Anerbe, vor die Wahl gestellt, den Gutsbesitz anzutreten oder auf sein Anerbenrecht zu verzichten, gegen sich gelten lassen. Man muss diesen Punkt immerhin im Auge behalten, wenn man vermeiden will, zu einer allzu optimistischen Auffassung des Werths der Anerbengesetze zu gelangen; ganz abgesehen davon, dass auch da, wo solche erlassen sind, Gutsübergabeverträge nach wie vor in weitem Umfang, der seitherigen Gewohnheit entsprechend, vorkommen werden und die Rückwirkung der in jenen Gesetzen für den Fall der Intestaterbfolge bestimmten Uebergabsnormen auf die Fälle der Gutsübergabe zu Lebzeiten des Erblassers doch nur langsam sich vollziehen und manchmal gänzlich ausbleiben wird.

2. Die Feststellung der Gutstaxe und die Ermittlung des „Voraus“ des Anerben wird im Uebrigen da am leichtesten vor sich gehen, wo der landwirthschaftliche Betrieb in einfacheren Formen sich vollzieht, also vorwiegend auf Getreidebau und Viehhaltung sich stützt; am schwierigsten da, wo durch die Mannichfaltigkeit der Culturen und die Empfindlichkeit einzelner derselben gegen Witterungseinflüsse sowie durch die wechselnden Preisconjuncturen einzelner Erzeugnisse Elemente der Unsicherheit bei der Ertragsberechnung in weitgehendem Maasse sich geltend machen (z. B. in Betreff der Weinproduction und der Erzeugung von Handelsgewächsen überhaupt). Irrungen über die durchschnittlichen Ertragsziffern eines Guts mit solch complicirten Wirthschaftsverhältnissen können aber eine sehr verhängnissvolle Tragweite für den Anerben mit sich führen, und es ist daher auch aus diesem Gesichtspunkt die Folgerung zu ziehen, dass wie eine Vererbung nach Anerbenrecht für Gegenden der letzterwähnten Art kein oder nur ein minderes Bedürfniss ist, seiner Verpflanzung dahin auch um desswillen widerrathen werden muss, weil der praktischen Handhabung gerade der wichtigsten und folgenschwersten Bestimmung desselben, jener über die Feststellung der Gutstaxe nach dem Ertragswerth, hier die allergrössten Schwierigkeiten entgegenstehen.

3. Die Bedenken gegen ein Anerbenrecht, welche aus der dem Anerben obliegenden Abfindungspflicht erwachsen, erscheinen dann etwas abgeschwächt, wenn eine Anerbenrechtsgesetzgebung von einer solchen positiven Gestaltung des Creditrechts, durch welche eine Tilgung der Abfindungsschuld in angemessener Frist gewährleistet wird und von einer solchen

Gestaltung des Verschuldungsrechts begleitet ist, durch das der schuldnerische Anerbe gegen augenblickliche Verlegenheiten einen gewissen Schutz vor executivischem Vorgehen erhält; wenn weiter mit ihm eine solche Gestaltung des landwirthschaftlichen Versicherungswesens Hand in Hand geht, die den Wirth vor den Folgen unvorgesehener schädigender Ereignisse und Zwischenfälle behütet. Solche positiven Ausgestaltungen werden freilich, wenn sie innerhalb einer bäuerlichen Bevölkerung, in der die Tugenden der wirthschaftlichen Vorsicht und der Familienfürsorge noch nicht kräftig entwickelt sind, jederzeit wirksam sein sollen, zum Theil wenigstens eines gewissen Zwangscharakters nicht entbehren dürfen; und zur Begründung dieser Art der Ausgestaltung des Agrarrechts auf den bezeichneten Gebieten lässt sich immerhin anführen, dass, wenn man durch die Erbrechtsgesetzgebung einen Verschuldungszwang begründet, ohne gleichzeitig Vorsorge zu treffen, dass diese Zwangsschuld in absehbarer Zeit zur Tilgung gelangt, man sich mit dem der Anerbenrechtsinstitution zu Grunde liegenden Gedanken: der ungetheilten Erhaltung des Guts und der Bewahrung desselben in der Familie — einigermaassen in Widerspruch setzt. Erachtet man es für unthunlich, diese Folgerungen des Anerbenrechtsgedankens zu ziehen, so wird man auch mit der Möglichkeit rechnen müssen, dass die erhoffte Wirkung dieser besonderen Erbrechtsgesetzgebung in zahlreichen Fällen ausbleibt, weil das verschuldete und mit jedem Generationswechsel, bei unterlassener Schuldentilgung, mit weiteren Schulden sich belastende Gut entweder der Zerschlagung verfällt oder der Familie als solcher verloren geht. Jedenfalls sollte man aufhören, die Verwirklichung des Anerbenrechtsprincips für das wichtigste Panacee für die Heilung der Schäden auf landwirthschaftlichem Gebiet zu erklären; jene Beurtheilung wird die richtigere sein, welche in dem Anerbenrecht für gewisse Culturstufen und selbst auf hohen Culturstufen für gewisse Wirthschaftszonen zwar eine wirthschaftlich nothwendige, aber zugleich risicoreiche Einrichtung erblickt, bei deren Anwendung der Nutzen einer günstigen Besitzvertheilung durch vergleichsweise hohe Schuldenbelastung erkauft werden muss und deren specifische Gefahren nur dann vermieden werden können, wenn sich die Einrichtung entweder auf eine Zwangsorganisation des Credit- und Versicherungswesens oder aber auf ein reich entwickeltes Maass von wirthschaftlicher Vorsicht, Enthaltsamkeit und Familienvorsorge stützt, die

die freiwillige, regelmässige Schuldabtragung und die freiwillige Lebens-, Ausstattungs- und Schadensversicherung als erste und oberste Familienpflicht erscheinen lässt[1]). Wenn es ferner der Staat als solcher ist, der aus Gründen der allgemeinen Volkswohlfahrt durch die besondere Ausgestaltung des bäuerlichen Erbrechts die Inhaber landwirthschaftlicher Anwesen mit Familienzwangsschulden belastet, deren Tilgung doch nur dann sich möglich erweist, wenn das Wirthschaftsleben von Stockungen und Krisen befreit bleibt, so wird dieser selbe Staat sich der Nothwendigkeit nicht entziehen dürfen, soviel an ihm liegt, auf die Fernhaltung solcher, den regelmässigen Gang der Wirthschaft erschütternden und das Wirthschaftsgleichgewicht störenden Vorkommnisse Bedacht zu nehmen. Daher diejenigen Staatswesen, welche die Besitzverfassung des Grund und Bodens durch ein wie immer gestaltetes Anerbenrecht zu stützen sich genöthigt sehen, in besonderem Maasse eine zielbewusste positive Landwirthschaftspolitik zu handhaben Veranlassung haben; und nichts widerspruchsvoller wäre, als eine Politik, die zwar eine gegebene Grundeigenthumsvertheilung mit künstlichen Mitteln aufrecht zu erhalten sich bemühte, aber im Uebrigen das landwirthschaftliche Gewerbe nach den Grundsätzen des laissez faire et aller behandeln, also jede Verschiebung der Wirthschafts- und Verkehrsverhältnisse auch dann noch ruhig hinnehmen wollte, wenn die durch sie verursachten Ertragsausfälle des landwirthschaftlichen Gewerbes jede Amortisation der gesetzlich geschaffenen Zwangserbesschulden, selbst bei höchster Kräfteentfaltung der Einzelwirthe, unmöglich machen sollten[2]).

---

[1]) „Die blosse Aenderung des Familien- und Erbrechts, bemerkt in ähnlicher Weise Schäffle, halte ich für eine nach der Natur der Sache unzureichende Maassregel ... Auf den richtigen Gebrauch des ganzen Unterpfands-, Faustpfands- und Darlehensrechts, des Rechts der Theilung, des Tausches, der Pacht, der Miethe und des Kaufs, auf das Recht der Zwangsvollstreckung und des Concurses, auf das Recht der Bodenmelioration, auf das Agrarjustizrecht, das ländliche Erbtheilungsgeschäft und die Vormundschaftsführung muss eine Agrarpolitik, welche unter den neuzeitlichen Bedingungen vollen Erfolg erreichen will, ihre Wirkung erstreben. Für sie ist daher das Familien- und Erbrecht ein viel zu schmaler Boden" (Incorporation des Hypothekarcredits, S. 76). — Auch Roscher betont eindringlich die Nothwendigkeit planmässiger Schuldentilgung, „so dass man das Ideal erreicht, von Zeit zu Zeit, etwa mit Abschluss jedes Menschenalters, den Boden in seine ursprüngliche Schuldenfreiheit zurückzuversetzen", also „eine zeitgemässe Wiederherstellung des mosaischen Jubeljahrs" (§ 147).

[2]) Daher diejenigen Schriftsteller, wie v. Miaskowski, keineswegs folgerichtig verfahren, welche zwar entschieden für eine Anerbenrechtsgesetzgebung eintreten, aber ebenso entschiedene Gegner jeden Schutzes der heimischen Landwirthschaft gegen überwältigenden Wettbewerb von Aussen, also z. B. gegen Getreidezölle sind. Anerbenrecht, namentlich wenn es kraft Gesetzes für wirksam erklärt ist

Geltendes Anerbenrecht. Unter den neueren Anerbenrechtsgesetzen mit einer den vorstehenden Ausführungen entsprechenden, im Einzelnen allerdings sehr verschiedenartig gestalteten Ordnung sind zu erwähnen:

1. Preussen: a) Gesetz, betr. das Höferecht in der Provinz Hannover vom 2. Juni 1874 nebst Ergänzungsgesetzen vom 24. Febr. 1880 und 20. Febr. 1884; b) Landgüterordnung für Westphalen etc. vom 30. April 1882; c) — für Brandenburg vom 10. Juli 1883; d) — für Schlesien vom 24. April 1884; e) — für Schleswig-Holstein mit Ausnahme von Lauenburg vom 2. April 1886; f) — für den Reg.-Bez. Kassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln vom 1. Juli 1887;

2. Oldenburg, Gesetze betr. das Erbrecht vom 24. April 1873 und 10. Januar 1879;

3. Braunschweig, Ges. den bäuerlichen Grundbesitz betr. vom 28. März 1874 in Verbindung mit den älteren Gesetzen vom 20. Mai 1858;

4. Schaumburg-Lippe, Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe vom 11. April 1870;

5. Bremen, Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete vom 14. Januar 1876.

6. Oesterreich, Ges. über die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landw. Besitzungen mittlerer Grösse vom 1. April 1889. (Ueber das ältere Anerbenrecht in Oesterreich siehe d. Aufsatz von Marchet in Schmoller's Jahrb., Bd. XIII, S. 1305 ff.)

Das von Verkauf (in Braun's Archiv, Bd. II, S. 311 ff.) über die österreichische neuerliche Anerbenrechtsgesetzgebung gefällte abfällige Urtheil: „sie sei das Product der Rathlosigkeit und werde ebenso proletarische Zustände herbeiführen wie die Gesetze der liberalen Epoche“, kann als ein objectives kaum angesehen werden; der Fehler der Oesterr. Agrargesetzgebung liegt in der übereilten Aufhebung der gesetzlichen Untheilbarkeit in Gegenden, die dieser Institution (wegen der Extensität des landw. Betriebs) nicht wohl entrathen können (S. 445); kann die Reichsgesetzgebung aber etwas Anderes thun, als den Einzellandtagen die Wiedereinführung da, wo sie angezeigt ist, wieder freistellen; bedeutet nicht die Ermöglichung der ungetheilten Erhaltung der Anwesen im Erbgang gegenüber den Parcellirungszwang des Bürgerl. Gesetzbuchs, wie sie das Anerbenrechtsgesetz vom 1. April 1889 geschaffen hat, immerhin einen wesentlichen Fortschritt; und wie will denn Verkauf die Erbesüberschuldung anders vermeiden, als durch eine wenn auch bescheidene Bevorzugung des Anerben; befürchtet man aber von letzterer eine „Proletarisirung“ der Miterben, auf welchem Wege soll denn die Zwickmühle der Anerbensrechtslast und des Princips der Gleichheit des Erbrechts aller Geschwister überhaupt gelöst werden?

Wegen der Anerbenrechtsgesetze in Verbindung mit gesetzlicher Untheilbarkeit siehe die Angaben zu § 77 (S. 454 ff.).

§ 86. Reformbestrebungen innerhalb des Rechtssystems der Freitheilbarkeit.

Wie im Gebiete der neueren Anerbenrechtsgesetzgebung schrittweise von den Formen der alten Gebundenheit hinweg eine Annäherung an das gemeine Recht sich vollzog, der Art, dass das Anerbenrecht keinen absoluten zwingenden Charakter mehr an sich trägt, also durch Verträge unter Lebenden und durch testamentarische

und ein wenigstens mässiger Zollschutz gegen übermächtigen ausländischen Wettbewerb sind daher nothwendig zusammengehörige Dinge, und Diejenigen, welche das Erstere wollen, werden folgerichtig nicht umhin können, die relative Berechtigung einer landwirthschaftlichen Schutzzollpolitik ebenfalls zuzugestehen.

Verfügungen abgeändert werden kann; dass weiterhin der Anerbe nicht mehr alleiniger, sondern lediglich ein unter mehreren Erben bevorzugter Erbe ist; dass — mit wenigen Ausnahmen — die Geschlossenheit des dem Anerbenrecht unterworfenen Guts beseitigt und endlich die Wirksamkeit des Anerbenrechts vielfach von einem selbstständigen Willensact des Gutsbesitzers abhängig gemacht geworden ist — so macht sich anderseits eine Strömung geltend, die gemein-(land-)rechtlichen Erbtheilungsvorschriften in ihrer Anwendung auf landwirthschaftliche Grundstücke ihres unter Umständen schädlichen Einwirkens auf die Gestaltung der Besitzverhältnisse durch eine angemessene Umbildung zu entkleiden, wobei namentlich jene Bestrebungen in Betracht zu ziehen sind, die auf Erweiterung der Testirfreiheit und eine damit Hand in Hand gehende Abänderung des Pflichttheilsrechts oder aber auf ordnende Bestimmungen über die Taxation des Nachlasses abzielen. In dieser Hinsicht ist zu bemerken:

1. Die Bestrebungen auf Erweiterung der Testirfreiheit fussen auf dem Gedanken, dass je strenger das Pflichttheilsrecht gestaltet ist, um so schwieriger die Ueberweisung der liegenden Habe an ein Kind und die Zusammenhaltung des Familienvermögens sich erweist und dass indem es zu fortschreitender Auflösung des Familienbesitzes nöthigt, sich mit der volkswirthschaftlichen Natur des Grund und Bodens in Widerspruch setze. Man fordert desshalb, um einem „unvernünftigen“ Theilungsprocess Schranken setzen zu können, entweder nach dem Vorgang des in England geltenden und von da nach Amerika verpflanzten Rechts völlige Testirfreiheit mit dem Recht des Erblassers, den ganzen Nachlass an ein Kind unter Ausschluss aller übrigen zu vererben oder doch eine wesentliche Erweiterung der Testirfreiheit der Art, dass die letztere nur durch die Ansprüche der Descendenten und Ascendenten sowie der Frau auf Alimentation bezw. auf standesmässigen Unterhalt und was die Kinder anlangt, auf Erziehung und Ausstattung eingeschränkt sein soll. Dabei rühmt man dem System der Testirfreiheit nach, dass es das Gefühl der Verantwortlichkeit des Familienoberhaupts, zu Lebzeiten für eine angemessene Versorgung der Kinder zu sorgen, steigere, die elterliche Autorität stärke und indem es einen denkbar starken Impuls für den Erwerbstrieb verleihe, in allen Beziehungen die Zukunft der Familie auf eine gesicherte Basis stelle [1]). Man

---

[1]) So schon Helferich in dem mehrfach citirten Aufsatz i. d. Ztschr. f. d.

kann diese Sätze im Allgemeinen als richtig zugeben, darf aber doch den Zweifel erheben, ob eine Wirkung, welche vielleicht bei den höher gestellten Schichten des Volks als Folge der Testirfreiheit sich als zutreffend erweisen vermag, auch bei den unteren in dem erwartetem Umfang eintreten wird; und hiervon abgesehen, ob das Ziel, das man bei Einführung der völligen Testirfreiheit im Auge hat, nämlich eine zweckmässigere Regulirung des Nachlasses im Sinne der thunlichen Erhaltung des elterlichen Liegenschaftsbesitzes in ungetheiltem Zustand, durch eine darauf abzielende Reform des geltenden Rechts überhaupt sich erreichen lässt. Wenn man gegen die Abschaffung oder selbst wesentliche Einengung des Pflichtheilsrechts in den Ländern des gemeinen Rechts und verwandter Rechtssysteme nicht ohne Grund geltend machen kann, dass eine solche Aenderung dem eingewurzelten Rechtsbewusstsein des Volks zuwiderlaufe, welchem eine Enterbung einzelner Kinder fremdartig und unverständlich sei[1]), so wird die Annahme gestattet sein, dass jedenfalls am allerwenigsten die bäuerliche Bevölkerung,

---

ges. St.-W., 1854, S. 147 ff. — Neuestens ist namentlich Frhr. v. Hammerstein-Loxten warm für „die Einführung der absoluten Testirfreiheit nach dem Muster des englisch-amerikanischen Erbrechts ohne Pflichttheilsrechte", aber mit Gewährung von Alimenten „an bedürftige Abkömmlinge, Ehegatten, Ascendenten" eingetreten (Deutscher Landwirthschaftsrath, 1884, S. 254 ff.); ab intestato will er Vererbung ausschliesslich nach Anerbenrecht. Von französischen Vertretern der Testirfreiheit ist namentlich der conservative Schriftsteller Le Play („La Reforme sociale en France", 1867) zu nennen, der, ähnlich anderen conservativen Schriftstellern, von dem herrschenden Erb- und Pflichttheilsrecht den Niedergang Frankreichs befürchtet.

[1]) Dies auch der Standpunkt der Mehrheit des Deutschen Juristentags auf seiner 14. Jahresversammlung und der Motive zum bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. V, S. 7 und 382. — „Auch die Kinder bedürfen eines Schutzes gegen verhetzte Väter, gegen intriguirende Stiefmütter und gegen erbschleichende Geschwister; der Erziehung in einer begüterten Familie correspondirt das Bedürfniss irgend welchen Besitzes zur materiellen Gewähr standesmässiger Lebenshaltung. Jenen Schutz der Kinder neben der Kraft der väterlichen Autorität in Rechnung zu nehmen, ist eben der Sinn des Pflichttheilsrechts." (Schäffle, a. a. O., S. 113.) — „Am Pflichttheilsrecht", sagt auch Gierke, „darf (im Grundsatz) nicht gerüttelt werden! Ist es auch der Form nach römischer Herkunft, so diente es doch sachlich der Erhaltung des deutschen Rechtsgedankens . . . Auch das deutsche Recht hatte . . . immer zugleich für die Einschränkung der Vergabungsfreiheit durch unentziehbares Anwartschaftsrecht der nächsten gesetzlichen Erben gesorgt . . . Wollte man heute diese Schranken der Testirfreiheit niederreissen, so würde man damit dem Gedanken des Familienvermögens eines seiner letzten Bollwerke gegen die andrängenden Wogen des Individualismus berauben und eine Fülle von Willkühr und Selbstsucht entfesseln." — Wenn Walcker (a. a. O., S. 104) für ein die „freieste Bewegung" gestaltendes bäuerliches Erbrecht eintritt (Testirfreiheit des Vaters innerhalb der durch das Pflichttheilsrecht gezogenen Schranken; im Fall der Unterlassung letztwilliger Verfügungen Ordnung des Nachlasses durch Mehrheitsbeschluss[!] der Erben; Verkauf des Guts und gleichmässige Theilung des Erlöses im Fall die Erben sich nicht einigen können [trotz zugelassener Majorisirung?]) — so übersieht er dabei, wie eine solche „freie Ordnung" doch keine andere Folge als die haben

falls es überhaupt zu einer solchen Aenderung käme, von der ihr dann zustehenden Testirfreiheit den erwarteten Gebrauch machen werde. Mehr als irgend einer steht der Bauer im Bann der Ueberlieferungen und Niemand, der diese Charakterzüge kennt, wird glauben, dass die Einführung der Testirfreiheit auf lange hinaus irgend eine Aenderung hinsichtlich der Vererbungsgrundsätze da, wo seither die Geschwister als gleichberechtigt galten, hervorzurufen im Stande sei; oder dass die Handhabung der Testirfreiheit mit dem Ziel der gänzlichen oder theilweisen Enterbung der Geschwister des designirten Gutsnachfolgers innerhalb eines bäuerlichen Familienkreises ebenso glatt wie in den Familien der Grund- und Geldaristokratie des Importlandes der Testirfreiheit verlaufen werde. Alles spricht vielmehr dafür, dass von der Testirfreiheit zu dem bezeichneten Zweck, wenn überhaupt, nur ein äusserst sparsamer Gebrauch auf dem flachen Lande würde gemacht werden, und man kann daher wohl sagen, dass wenn irgendwo das Bedürfniss besteht, die Wirkungen der gemein- oder landrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Vererbung des liegenschaftlichen Nachlasses abzuschwächen, die Beseitigung oder wesentliche Einengung des Pflichttheilsrechts und die Verweisung der bäuerlichen Bevölkerung auf Testamente jedenfalls ein geeignetes Mittel zu dem Zweck viel weniger sich darstellt, als ein, im Sinne der früheren Erörterungen liberal gestaltetes Intestatanerbenrecht. Wie denn, solange „der Nachlass nach dem geltenden Recht ab intestato zu gleichen Theilen unter sämmtliche in gleichem Grade mit dem Erblasser verwandte Descendenten . . . vererbt, die Errichtung von Testamenten, in denen einem der Erben der ganze von dem Pflichttheilrecht freie Theil der Erbschaft zugewendet wird, immer für etwas Abnormes gelten wird“ (Miaskowski).

2. Eine freundlichere Stellung als zu dem Uebergang zu dem System der Testirfreiheit unter Beseitigung des Pflichttheilsrechts wird dagegen zu jenen Bestrebungen einzunehmen sein, welche auch im Gebiete des gemeinen Rechts auf eine Aenderung der Vorschriften über die S c h ä t z u n g d e s l i e g e n s c h a f t l i c h e n N a c h l a s s v e r m ö g e n s abzielen, soweit nämlich nach geltendem Recht für diese Schätzung der laufende Verkehrswerth entscheidend

könnte, entweder in jedem Nachlassfall Hader und Streit in die Familie zu tragen oder doch die Uebernahme des Guts durch eins der Kinder sehr zu erschweren; und dass die doch an sich unerwünschte Abstossung des Familienbesitzes als die einfachste Lösung mit der Zeit die Regel bilden müsste.

ist (§ 84). Eine reformirende Gesetzgebung in dieser Hinsicht auch innerhalb des Gebiets des gemeinen Rechts ist nämlich desshalb von Bedeutung, weil eine naturale Theilung der Liegenschaften, wie es jenes Recht als Regel im Auge hat, keineswegs immer Platz greift, z. B. wenn nur ein männlicher Erbe vorhanden ist und die weiblichen Geschwister in Folge Wegzugs oder Verheirathung an einen dritten Ort auf die Einweisung in den ihnen zufallenden Grundstücksbesitz Verzicht zu leisten genöthigt sind; oder wenn zwar mehrere Söhne vorhanden, aber nur einer derselben dem landwirthschaftlichen Berufe sich gewidmet hat: selbst die aufrichtigsten Freunde des Systems der Freitheilbarkeit werden einräumen müssen, dass mindestens in solchen Fällen die Uebernahme des elterlichen Besitzes durch ein Kind (an Stelle der Versteigerung) das Naturgemässe ist und nicht durch die Art der Erbschaftstaxe erschwert oder unmöglich gemacht werden sollte. Wenn vollends sich die Erbtheilung, z. B. weil minderjährige Kinder vorhanden sind, in gerichtlichem Wege vollzieht, wird es schwer verständlich bleiben, dass die geltenden Grundsätze über die Bewerthung der Liegenschaften die Vormundschaftsbehörde unter Umständen in die Lage versetzen, den elterlichen Grundstücksbesitz in dritte Hände lediglich desshalb zu bringen, weil sie die Verantwortung der Belastung eines Kindes mit hohen Erbabfindungs-(Gleichstellungs-)geldern zu Gunsten der Geschwister nicht tragen will. Die allgemeine Adoptirung des Ertragswerths statt des Verkehrswerthsprincips in allen Fällen, in denen die Nachlasstheilung unter Mitwirkung der Gerichtsbehörde abspielt, würde daher geeignet sein, Theilungen, wo sie an sich vermeidbar sind, wo die Nichttheilung sogar nach Lage der Sache als das Verständigere erscheint, zu verhüten und die mit der Ueberweisung des elterlichen Guts zu übernehmende Abfindungslast zu einer erträglicheren zu gestalten, auch wenn im System dieses Rechts von einem „Voraus" an den Uebernehmer, wie nach dem Anerbenrecht, nicht die Rede sein sollte. Die grundsätzliche Annahme des Ertragswerthsprincips für alle unter Mitwirkung der Staatsbehörde erfolgenden Nachlassauseinandersetzungen darf daher als einer der wichtigsten Reformpunkte gerade auch bei der Ausgestaltung des gemeinen Erbrechts mit Recht bezeichnet werden.

3. Gebäude-Anerbenrecht. Eine der wenig erfreulichsten Folgen der Erbtheilung im System der Naturaltheilung tritt darin zu Tage, dass weil in der Regel der Fälle die zum Nachlass gehörigen

Wohn- und Wirthschaftsgebäude von einem der Miterben übernommen werden müssen, landwirthschaftliche Betriebseinheiten sich bilden, in denen das Gebäudekapital zu dem Grundkapital in einem richtigen Verhältniss nicht mehr steht. Hierdurch wird der Betrieb des landwirthschaftlichen Anwesens (durch die Gebäudeunterhaltungslast und durch die auf den Gebäuden etwa ruhenden besonderen Abgaben und Versicherungsgebühren) in unnöthiger Weise stark vertheuert und das Kränkeln mancher Wirthschaften im System der Naturaltheilung steht mit dieser betriebsvertheuernden Wirkung eines zu grossen Gebäudekapitals unzweifelhaft im Zusammenhang [1]). Auch bei grundsätzlicher Festhaltung an dem System der naturalen Liegenschaftstheilung im Erbfalle wirft sich doch die Frage auf, ob nicht der zur Uebernahme der Gebäude sich verstehende Miterbe einer ähnlichen Vergünstigung wie der Anerbe im System des Anerbenrechts (durch billigen Anschlag der Gebäude) sich erfreuen solle; ja, ob nicht zur Verhinderung der keineswegs selten zu beobachtenden unzweckmässigen Bildung von Miteigenthumsrechten an den im Nachlass befindlichen Gebäudecomplexen geradezu die Schaffung eines Anerbenrechts betreffs der in einem landwirthschaftlichen Nachlass befindlichen Gebäudeobjecte (im Sinne des ungetheilten Uebergangs der Gebäude ab intestato an ein Kind zu mässigem Anschlag) zweckmässig, ja nothwendig erscheint [2]).

4. Beseitigung des rechtlichen Parcellirungszwangs. Im Geltungsgebiet des gemeinen Rechts kann in den zahlreichen Fällen gerichtlicher Erbauseinandersetzungen, in denen also über

---

[1]) Vgl. die bad. landw. Erhebungen, IV. Bd., S. 70 ff., und den Commissionsbericht des Frhrn. E. A. v. Göler betr. die Befreiung landw. Hilfsgebäude von der Besteuerung (Beil. No. 538 zum Protocoll der 13. Sitzung der I. Kammer der bad. Landstände v. 26. März 1892). Nach letzterem betrug z. B. in einer Gemeinde der Rheinebene:

Grösse des Betriebs: ha	Steuerkapital des Grund und Bodens. M.	Steuerkapital der Hilfsgebäude. M.	Letzteres in % zum Grundsteuerkapital.
2	1 260	1000	79,3
4	5 560	2200	39,5
10	24 900	4200	17,0

Siehe hiezu auch v. Seelhorst, Die Belastung der Grundrente durch das Gebäudekapital etc., 1890 und die Ausführungen in Kap. XII.

[2]) Eine solche Gesetzgebung ist für Baden neuerdings in Aussicht genommen worden, da „regelmässig gerade in Folge der Theilung das Haus mit Zubehör grösser und darum an sich werthvoller sein wird, als es die Verhältnisse des Uebernehmers nothwendig machen. Die Theilungsinteressenten würden daher in der Regel zur Versteigerung des elterlichen Hauses gedrängt, wenn nicht das Gesetz Fürsorge dafür trifft, dass Einer derselben um billigen Anschlag es übernehmen kann“.

die Art der Vertheilung des Nachlassvermögens die Entscheidung einer Staatsbehörde zufällt, durch Erlassung geeigneter Instructionsvorschriften sehr wohl unverständigen Theilungen entgegengewirkt werden, wobei allerdings Voraussetzung ist, dass den zur Mitwirkung berufenen Beamtungen es an dem wünschenswerthen volkswirthschaftlichen Verständniss für die Tragweite ihrer dessfallsigen Theilungshandlungen nicht fehle, also in jedem einzelnen Fall neben der Würdigung der formalen Rechtsfragen auch diejenige des wirthschaftlichen Lebens und seiner Bedürfnisse sich Geltung verschaffe. Wenn aber dem verständigen Ermessen der Theilungsbehörde durch das geltende Recht selber unübersteigliche Schranken gezogen sind, wie im französischen Civilrecht in radicaler Uebertreibung des Gleichheitsprincips geschehen, so sollte freilich vor Allem hier die bessernde Hand der Gesetzgebung angelegt werden. Wenn nach den Bestimmungen des Code Napoléon in allen Fällen gerichtlicher Theilung so viele gleiche Loose zu machen sind, als theilende Köpfe oder Stämme vorhanden, und jedem Loos, womöglich, gleichviel an beweglichen und unbeweglichen Gütern zugeschieden werden muss, Liegenschaften aber, die sich füglich (commodément) nicht theilen lassen, gerichtlich zu versteigern sind (C. c. Art. 819 ff.), so liegt hier eine Ordnung des landwirthschaftlichen Erbrechts vor, die man mit Recht als Parcellirungszwang bezeichnet hat und die nothwendigerweise, zumal in Verbindung mit dem strengen Pflichttheilsrecht, fortschreitender Zerstückelung und einer im gegebenen Fall geradezu unverständigen Theilung förmlich die Wege ebnet; die freilich gerade im Sinn der Schöpfer des französischen Civilgesetzbuchs gelegen war, das die alte Gesellschaft vernichten sollte, indem es ihren Besitz „morcellirte“ (vgl. die Note auf S. 469). Es ist gegen solche Uebertreibung des gesetzgeberischen Gedankens, gegen welche die französische Landbevölkerung mit dem sittlich bedenklichen Mittel des Zweikindersystems anzukämpfen sich gewöhnt hat, eine wohlbegründete Reaction gewesen, wenn in den anderen Geltungsgebieten des französischen Rechts mit dem Zwang der Loosebildung gebrochen (Belgien, Rheinprovinz, Baden, Elsass-Lothringen), also Vorschriften beseitigt worden sind, „welche zur Gütervertheilung zwingen und das Streben der Bevölkerung, den Grundbesitz, soweit möglich, ungetheilt in der Familie zu erhalten, geradezu vereiteln“; wenn also Sorge dafür getragen wurde, dass die Betheiligten nicht rechtlich genöthigt sind, „den liegenschaftlichen Nachlass zu

zerstückeln, auch wenn sie lebhaft wünschen, ihn in eine Hand übergehen zu sehen, und noch so sehr überzeugt sind, dass die Theilung dem Gesammtinteresse der Familie sowohl wie dem der Einzelnen widerstreitet"[1]).

§ 87. Fortsetzung; Güterschluss; Besitzminimum; Parcellenminimum.

Auch nach Sprengung der Geschlossenheit des Grundbesitzes sind doch vereinzelt noch Reste der alten Theilbarkeitsbeschränkungen, wenigstens vereinzelt, stehen geblieben, welche den Zweck verfolgen, die stärksten Missbräuche der Freigebung des Bodenverkehrs hintanzuhalten; es sind dies die da und dort noch vorkommenden Bestimmungen über Parcellenminima und gewisse polizeiliche Vorschriften über die Zerschlagung (Dismembration) von landwirthschaftlichen Anwesen zu Speculationszwecken (Güterzertrümmerung, Gütermetzgerei).

1. In älterer Zeit waren Landesordnungen nicht selten, die die Theilung der landwirthschaftlichen Anwesen unter ein bestimmtes Maass untersagten oder doch von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig machten (Güterschluss, Besitzminimum); sie entsprangen denselben Erwägungen wie die Geschlossenheitserklärungen selber, nur mit dem Unterschied, dass den Betheiligten bis zu einer gewissen, nicht überschreitbaren Grenze herab in der Theilung volle Freiheit gelassen war, wobei zur

[1]) Aus den Motiven zur Novelle zum bad. Landrecht v. 26. April 1886, welche aus Anlass der landw. Erhebungen von 1883 erlassen wurde; siehe des Verfassers Hdb. des bad. Landwirthschaftsrechts, 1887, S. 611, und den Bericht des Frhrn. v. Neubronn im Landtag 1883/84 über diesen Gegenstand (Beilage zum Protocoll der 63. öffentl. Sitzung, S. 4 ff.); ferner v. Miaskowski, a. a. O., II, S. 197, 216 und 226 ff., wo auch der Reformbestrebungen in Frankreich selbst aus Anlass der Enquête agricole von 1867/70 Erwähnung gethan ist. — Zur Illustrirung der an das französische Civilrecht betreffs seiner Erbtheilungsvorschriften sich knüpfenden Folgen sei erwähnt, dass ein badisches Bezirksamt (Stockach) aus der Zeit vor der Novelle des Jahres 1886 einberichtete, wie ein ansehnliches Bauerngut bei Ableben des Besitzers von der Vormundschaftsbehörde an einen Güter-Händler verkauft und von diesem der parcellenweisen Versteigerung ausgesetzt worden sei; dass in Folge dessen ein namhafter Theil der Einwohner schwer mit Schulden sich belastet habe und nunmehr in völliger Abhängigkeit von den Händlern sich befinde; und dass also die Folge dieser von dem Gesetz gewollten Maassnahme die gewesen sei, dass ein Bauerngut zu existiren aufgehört habe, dass die Wirthschaftslage derjenigen, die die eine oder andere Parcelle sich ersteigerten, vielfach sich verschlimmert, jedenfalls nicht nennenswerth sich verbessert habe und dass die Kinder des verstorbenen Besitzers, wenn sie volljährig geworden seien, unter Umständen mit erheblichen Opfern ein anderes landw. Anwesen sich erwerben müssen. Wie viele derartige Fälle mögen früher im Geltungsgebiet des französischen Rechts in Deutschland vorgekommen sein und in Frankreich noch immer vorkommen!

Fixirung jener Grenze entweder ein bestimmtes Flächenmaass oder ein dem entsprechender Maassstab (Zahl des Spannviehs, Maass der Aussaat, Steuerertrag) diente. Man kann mit Recht gegen eine solche schematische Ordnung den Einwand erheben, dass, indem sie der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse keine Rechnung trug, auch dem berechtigten Grundstücksverkehr lästige Fesseln auferlegte, und man wird überhaupt aus den früher erörterten allgemeinen Gründen die Fortdauer solcher Beschränkungen doch nur unter sehr bedingten Voraussetzungen für angemessen und nöthig erachten dürfen; wobei übrigens das System der Geschlossenheit als solcher mit der Möglichkeit des Dispenses im Einzelfall vor der schematischen Festlegung eines Besitzminimums jedenfalls den Vorzug verdient. (Vgl. § 77.)[1]

2. Eine grössere Berechtigung auch heute noch als diese Besitzminimas haben die Vorschriften, welche die Verkleinerung der einzelnen Grundstücksparcellen unter ein gewisses Maass der Regel nach untersagen (Parcelleminimum, Stückschluss); sie sind nicht sowohl Rücksichten einer guten Besitzvertheilung entsprungen, da sie meist so mässig gegriffen sind, um auch eine weitgehende Besitzzersplitterung nicht zu hindern, als Rücksichten der Technik der Bewirthschaftung, weil es bei jedem landwirthschaftlich (und forstwirthschaftlich) benutzten Grundstück eine Untergrenze giebt, jenseits deren eine rationelle Bestellung erschwert oder das Land doch nur noch als Gartenland (zur Spatencultur) tauglich erscheint. Dieselben Erwägungen also, welche die Bereinigungsgesetze gezeitigt haben, um eine zweckmässigere Arrondirung des Grundeigenthums herbeizuführen, sprechen umgekehrt dafür, dass nicht im Wege der Theilung — sei es im Erbweg oder im freihändigen Verkehr — ein Grundstück auf eine

[1]) Rau betont, dass „eine und dieselbe Untergrenze hier noch zu gross wäre und viele nützliche Theilungen verhindern würde, dort schon weiter ginge, als es verständige Landwirthe für rathsam hielten“; denn die Verhältnisse sind so ungleich, dass „die gesetzliche Untergrenze leicht in der einen Gegend zwei- oder dreimal so gross bestimmt werden muss, als in der anderen“ (§ 81 b). Aehnlich Helferich, a. a. O. 1853, S. 436 ff., der namentlich auch die Unmöglichkeit einer scharfen Abgrenzung des Standes der Landwirthe von dem der Tagelöhner betont. „Ueberhaupt trägt der ganze Gedanke den Charakter eines kleinen und zwar rein polizeilichen Aushilfsmittels an sich“. Noch schwieriger würde natürlich die Ausführung des Vorschlags sein, für jedes Einzelgut einen untheilbaren Stamm oder Kern, „Sohlstelle“ festzusetzen, wie s. Z. v. Vinke vorgeschlagen hat. Aehnlicher Vorschlag übrigens auch von K. Maurer im Art. „Erbgut“ im deutschen Staatwörterbuch gemacht, in Verbindung mit der Zuerkennung eines Retractrechts der nächsten angeborenen Erben.

ganz unwirthschaftliche Grösse herabgebracht werde. (Vgl. § 53, S. 312.) Zwar wird die ältere, im Bann der physiokratisch Smith'schen Anschauungen stehende Lehre auch hier betonen wollen, dass das eigene Interesse der Landwirthe stark genug sein müsse, um eine unverständige Zerstückelung der Parcellen zu hindern; die Erfahrung beweist indessen, dass Kurzsichtigkeit und Unverstand in bäuerlichen Kreisen das wahre nachhaltige Interesse sehr häufig nicht erkennt, und „jene Landfetzen von Tischtuchgrösse", über welche neuerliche Erhebungen zu erzählen wissen (S. 311), bilden eine seltsame Illustration zu dem Optimismus der älteren Doctrin, welche von jedem, auf eigene Füsse gestellten Wirth voraussetzte, dass er immer und überall das erforderliche Maass wirthschaftlicher Einsicht und Selbstverleugnung besitze und bethätige. Auch würde die Landwirthschaftspolitik eines Landes sicher in einen gewissen Widerspruch mit sich selber gerathen, wenn sie einerseits mit grossem Aufwand von Mitteln unter Zuhilfenahme des staatlichen Apparats Unternehmungen ins Leben zu rufen trachtet, die die landwirthschaftlichen Nachtheile der Besitzzerstückelung beseitigen sollen, anderseits aber keinerlei Vorkehr dagegen treffen würde, dass nicht in kürzester Frist durch Vornahme von Theilungen der alte Zustand wieder auflebt. Mindestens sollte man da, wo die klein- und mittelbäuerliche Bevölkerung vorherrscht und wo überhaupt die Neigung zur Theilung durch Recht und Sitte gefördert wird, auf jene, wenn schon bescheidene Schranke, die ein Parcellenminimum unverständigem Vorhaben entgegensetzt, nicht verzichten; auch um desswillen nicht, weil sie in den Gegenden der Freitheilbarkeit für die mit Nachlasstheilungen betrauten Behörden eine keineswegs überflüssige Richtschnur für die Bildung der Erbloose abgiebt.

Die Parcellenminimas müssen selbstredend, wenn sie ihrem Zweck entsprechen, aber auch zu weitgehende Belästigungen des Verkehrs nicht im Gefolge haben sollen, den verschiedenartigen Culturverhältnissen angepasst, daher für Wald und Weide, für Acker und Wiesland verschieden gross normirt sein; auch ist durch Einführung eines Verwaltungsdispensationsrechts aussergewöhnlichen Fällen, die eine Theilung unter das geordnete Maass rechtfertigen (z. B. bei Abtretung zu öffentlichen Zwecken etc.), Rechnung zu tragen.

In diesem Sinne hat das badische Gesetz vom 6. April 1854 die Materie geordnet, indem es die Theilung von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter 10, die Theilung von Ackerfeld und Wiesen in Stücke unter ein Viertel Morgen

(9 ar) verbietet, Theilungen von Liegenschaften entgegen diesen Bestimmungen für nichtig und für einzelne Gemarkungen auf Antrag des Gemeinderaths die Festsetzung höherer Minimas sowie die Einführung solcher für Rebland für statthaft erklärt. (Siehe des Verfassers Handb. des bad. Landwirthschaftsrechts, S. 606 und 628 ff.) — Aehnliche Gesetze in Hessen und Weimar v. 18. August 1871 bezw. 16. Januar 1872 (dort 10 ar, hier 30 ar), wogegen anderwärts, z. B. in Bayern, im Anschluss an die Feldbereinigungsgesetzgebung umzweckmässigen Theilungen durch die Besimmung entgegengetreten wird, dass bei Theilungen die Theilstücke die bestehenden Zufahrtswege behalten oder neue erhalten müssen (Gesetz vom 29. Mai 1886, Art. 43). — Dabei mag bemerkt sein, dass Roscher (a. a. O., § 146) die Schwierigkeiten amtlicher Dispensertheilungen im System der Güter- oder Stückschlüsse und ähnlich Walcker (a. a. O., § 53, Ziffer 3 ff.) doch sehr überschätzen: man braucht nicht allweise zu sein, um im gegebenen Fall das Richtige zu treffen und die Bedürfnisse des praktischen Lebens mit jenen der höheren Staatsraison im Einklang zu erhalten. Die Schwierigkeiten mindern sich übrigens in dem Maasse und die Entscheidungen passen sich dem Fluss des Lebens um so mehr an, je weniger jene von dem Ermessen der Bureaukratie allein abhängig gemacht werden, also dem Laienelemente der Selbstverwaltung ein maassgebender Einfluss auch in solchen Fragen eingeräumt ist, wie dies z. B. in Baden der Fall, wo in erster Instanz über Theilungsgesuche, auch über jene hinsichtlich der gesetzlich untheilbaren Hofgüter (§ 77), immer der Bezirksrath befindet. — Unter den Gesichtspunkt der polizeilichen Beschränkung der Parcellirungsfreiheit kann auch das Preuss. Gesetz vom 25. August 1876 über die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen, und die dazu ergangenen Nachtragsgesetze vom 4. Juli 1887 (für Hannover) und 13. Juni 1888 (für Schleswig-Holstein) gebracht werden, weil die Abtrennung von Grundstücksparcellen behufs Gründung einer neuen Ansiedelung danach unter bestimmten Voraussetzungen einem polizeilichen Genehmigungsverfahren unterworfen ist. (Vgl. den Art. „Ansiedelungsgesetzgebung“ von Rommel im Handb. der St.-W.)

§ 88. Fortsetzung: Dismembrationsverbote; Grunderwerb durch Ausländer.

3. Zu den betrübendsten Erscheinungen, welche die Freigebung des Verkehrs im liegenschaftlichen Eigenthum nicht selten gezeitigt hat, zählt das Treiben der im Volksmund als „Gütermetzger“ bezeichneten Speculanten, die den Aufkauf von landwirthschaftlichen Anwesen in der Absicht, solche zu zerstückeln und in Parcellen an dritte Personen weiter zu veräussern, förmlich gewerbsmässig betreiben. Obwohl es sich bei diesem Treiben lediglich um die Einheimsung des aus dem Wiederverkauf des erworbenen Guts in kleinen Parcellen zu erzielenden Gewinns (Differenzgeschäft in Grundstücken!) handelt, also eine Privatspeculation gewöhnlichster Art vorliegt, hat es doch nicht an Stimmen gefehlt, welche auch diese Sorte von geschäftlicher Thätigkeit unter den höheren Gesichtspunkt der Volkswohlfahrt mit dem Hinweis zu bringen versucht haben, dass im gegebenen Fall eine solche Parcellirung das Mittel sei, die Segnungen des Grundbesitzes einer grösseren

Anzahl Menschen theilhaftig werden zu lassen. Nun kann freilich die Zerschlagung von Grossgütern allerdings unter Umständen eine sehr nützliche Maassnahme sein, und in dem folgenden Abschnitt wird sich Gelegenheit bieten, dies näher zu beleuchten; aber heilsam wird sie sich doch nur da erweisen, wo durch die Art des Vollzugs dem Landesculturinteresse in der That gedient wird und die neuen Erwerber unter Bedingungen in den Genuss von Grundbesitz gelangen, welche ihnen gestatten, desselben wirklich froh zu werden. Bei den hier in Rede stehenden Güterhändeln ist indess der Verlauf regelmässig ein solcher, dass weder die Einzelbetheiligten noch die Volkswirthschaft im Ganzen aus ihnen Vortheile zu ziehen vermag: denn nicht die Herbeiführung einer bessern Besitzvertheilung wie dort, sondern lediglich die Erzielung eines hohen Gewinns durch billigen Erwerb und Wiederverkauf zu möglichst hohem Preis ist der für die Zerschlagung maassgebende Beweggrund; nicht das Bedürfniss des Bodenverkehrs an sich, sondern die Ausnutzung der Nothlage einzelner Besitzer und die Speculation auf die Kurzsichtigkeit und Begehrlichkeit kleinerer Leute der äussere Anlass des Treibens [1]). Indem man sich in den Besitz von Forderungen gegen Besitzer verschuldeter Höfe setzt, ist ein Mittel gefunden, im Wege schonungslosen Betreibens der Schuld den Besitzer für den Verkauf des Anwesens zu niedrigem Preis geneigt zu machen; und in der Zerlegung des erworbenen Guts in kleinste Parcellen bietet sich ein weiteres Mittel, die grosse Masse der kleinen Leute als kauflustige Bieter heranzuziehen. Dabei wird durch die plumpesten, aber gleichwohl ihres Zweckes bei kleinen Leuten nie verfehlenden Veranstaltungen (Verabreichung von Speisen und Getränken in reichlicher Menge vor der Versteigerung etc.) die erforderliche „Stimmung“ zum Bieten zu erzeugen gewusst und durch aufgestellte, zum Mitbieten veranlasste Mittelspersonen in den erhitzten Köpfen eine Steigerungsleidenschaft erzeugt, die schliesslich auch vor den unverständigsten Angeboten nicht zurückschreckt. Und da Baarzahlung selten erfolgt, in der Regel gar nicht gewünscht, vielmehr Abzahlung in

[1]) Generalsecretär v. Canstein erwähnte im deutschen Landwirthschaftsrath 1884 (Verhandl., S. 267), dass in der Provinz Brandenburg in 16 Kreisen 312 grössere Wirthschaften durch Parcellirungen verschwunden seinen (in der ganzen Provinz annähernd 760), und berechnete den Gewinn der Parcellanten auf über 8 Mill. M.; in den Pommerschen Amt Freienwald hat die Ausschlachtung von 52 Höfen den Parcellanten bei einem Gesammterlös der Verkäufe von 1 779 000 M. einen Gewinn von 197 350 M. gebracht (10%); siehe v. Miaskowski, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen 1889, S. 61.

Theilraten vereinbart zu werden pflegt, so sind solche Güterversteigerungen meist die Ursache zahlreicher neuer Schuldverbindlichkeiten, in welche ein Theil der Bewohner eines Orts zu dem Güterhändler gerathen und die diesem nun wiederum eine willkommene Handhabe zu unsauberen Geschäften jeder Art bieten und die Parcellenkäufer in immer stärkere pecuniäre Abhängigkeit versinken lassen. Es ist eine durch zahlreiche Einzelerhebungen zweifellos gemachte Thatsache, dass der Wucher auf dem flachen Lande in vielen Fällen an solche Güterversteigerungen anknüpft und dass die auf diesem Wege erworbenen Parcellen den Betheiligten nicht zum Segen, sondern zum Fluch geworden sind.

Eine von richtigen Erwägungen geleitete Landwirthschaftspolitik, welche es als ihre vornehmste Aufgabe erachtet, möglichen Schäden des Wirthschaftslebens auf dem flachen Lande durch vorbeugende Maassnahmen entgegenzutreten, wird solchen Vorkommnissen gegenüber selbst dann, wenn derartige Rechtsgeschäfte sich durchweg in rechtlich nicht anfechtbarer Form unter freier Entschliessung der Betheiligten abspielen, ein ruhiges Zusehen nicht beobachten wollen, vielmehr thunlich dem erwähnten Treiben entgegenzuwirken sich bemühen; die meist sich findende gesetzliche Vorschrift, dass Käufe von Grundstücken zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Abfassung bedürfen, genügt, wie die Erfahrung der Länder zeigt, wo solche Vorschriften bestehen, nicht, um dem Unwesen zu steuern; wirksamer schon wäre ein polizeiliches Verbot der Abhaltung von Güterversteigerungen in Wirthshäusern, wie solche mehrfach erlassen sind; am wirksamsten aber würde dem speculativen Aufkauf von Anwesen zum Zweck der Zerschlagung durch die Vorschrift ein Riegel vorgeschoben, dass die Zerschlagung vor Ablauf einer bestimmten nicht zu kurz bemessenen Zeit nicht erfolgen darf, weil das Hinderniss rascher Verwerthung des Objects und die Nöthigung der Herbeiführung einer interimistischen Verwaltung desselben in der Regel die Gewinnaussichten merklich beinträchtigt. Sehr erwägungswerth endlich erscheint die Einführung eines Reuerechts, gemäss welchem bei Kauf- und Tauschverträgen über landwirthschaftlich benutzte Grundstücke den vertragsschliessenden Theilen binnen kurzer Frist vom Vertragsabschlusse ab das Recht des einseitigen Rücktritts zusteht; indem dadurch die Garantie eines nach allen Richtungen möglichst überlegten Abschlusses und ein denkbar starker Schutz vor Uebereilungen und Selbsttäuschungen gegeben wäre.

Ueber den vorerst gescheiterten Versuch, ein solches Reuerecht in Baden einzuführen, siehe des Verfassers: „Beiträge zur landwirthschaftlichen Frage der Gegenwart", 1887, S. 52 ff. und die auf dem Landtag 1883/84 hiezu erstatteten Berichte des Abgeordneten v. Neubronn und Rosshirt und des Mitgliedes der I. Kammer v. Stösser. — Eine treffliche Ordnung der Sache in Württemberg, wo ein Reuerecht schon durch das Landrecht vom Jahre 1610 vorgesehen und jetzt noch in Kraft ist und ein Specialgesetz vom 23. Juni 1853 auf die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräusserungen und im Besonderen bei Zerstückelung von Bauerngütern vorkommenden Missbräuche abzielt: schriftliche Form der Verträge, Gebot der Vornahme der Güterversteigerung in Rathshäusern in Anwesenheit obrigkeitlicher Personen, Verbot der Verabreichung von Getränken unmittelbar vor und während der „Aufstreichsverhandlung", Verbot des Wiederverkaufs von mehr als dem vierten Theil erworbener Grundstücke, die einen Massgehalt von 10 Morgen und darüber haben, vor Ablauf von 3 Jahren ohne Genehmigung der Kreisregierung, welche indess dann nicht verweigert werden soll, „wenn der stückweise Wiederverkauf nach der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Eigenthümers nicht als eine Handelsspeculation sich darstellt oder wenn es nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als vortheilhaft erscheint". Während das Gesetz in den Sechziger und Siebenziger Jahren, wie es scheint, etwas lax gehandhabt wurde, ist seit den Achtziger Jahren auf ministerielle Weisungen eine schärfere Verwaltungspraxis zu bemerken, die, wie der Verfasser einer amtlichen Mittheilung entnimmt, einen sehr heilsamen Einfluss auf das Treiben der Gütermetzger ausgeübt hat. — In Bayern, wo Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts die Zertrümmerung der grösseren Bauerngüter als eine wesentliche Maassregel der Landescultur staatlich sehr begünstigt wurde, beobachtete man schon sehr bald den Missbrauch, den jüdischen Unterhändler mit dieser Dismembrationsfreiheit im grossen Umfang trieben (vgl. Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern, 1892, S. 51 ff., S. 93 ff., S. 101 ff., S. 120 ff.), was im Jahre 1817 zur Einführung eines polizeilichen Genehmigungsverfahrens für Gutstheilungen und später zu dem Gesetz v. 28. Mai 1852 führte, das jede gewerbsmässig betriebene parcellenweise Veräusserung landwirthschaftlicher Gutscomplexe und selbst jede gewerbsmässige Vorschubleistung dazu mit Gefängniss bis zu 3 Monaten und Geld von 100—1000 Fl. bestraft, eine Vorschrift, die durch das Polizeistrafgesetzbuch von 1861 freilich wieder beseitigt worden ist. — Zahlreiche Belege über das Treiben der Güterschlächter in verschiedenen Theilen Deutschlands bei Miaskowski, a. a. O., I. Bd., S. 132 ff.; ebenso in der badischen landwirthschaftlichen Enquête von 1883, IV. Bd., S. 35 ff. und in den Berichten: „Bäuerliche Zustände". Drastische Schilderungen ferner bei Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart, 1882, S. 188 ff.

4. Endlich können unter den Gesichtspunkt der Verhütung einer einseitigen, schädlichen Grundeigenthumsvertheilung auch diejenigen Gesetzesvorschriften gebracht werden, welche den Erwerb von Grund und Boden durch Ausländer Beschränkungen unterwerfen und deren Endzweck insbesondere darauf gerichtet ist, die Häufung von Latifundienbesitz im Inland in der Hand von Nichtstaatsangehörigen zu hindern, wie solche Vorschriften in Russland erlassen, neuerdings, Angesichts ungemessener Landankäufe englischer Landlords in Nordamerika, auch in diesem Staatsgebiet in Aussicht genommen worden sind [1]). Bei der Würdigung derartiger Maassnahmen ist zu beachten, dass kaum ein anderer Besitz, als der

[1]) Jäger giebt (a. a. O., S. 351) eine Zusammenstellung des von Ausländern in den Vereinigten Staaten besessenen Grund und Bodens, aus der sich ergiebt, dass es sich um eine Fläche von rund 20 Mill. Acres = rund 8,4 Mill. ha handelt;

im Grund und Boden angelegte, dem Besitzer weithin wirthschaftlichen, socialen und politischen Einfluss sichert und dass daher für kein Land es gleichgültig sein kann, solchen Einfluss von physischen (oder juristischen) Personen ausgeübt zu wissen, welche — weil ausserhalb des staatlichen Verbands befindlich — den Interessen des letzteren fremd gegenüber stehen und bei der Bewirthschaftung ihres Grundbesitzes lediglich von ihren privatwirthschaftlichen Interessen rücksichtslos sich leiten lassen; und bei denen die Nachtheile des Absentiismus (§ 71) in potenzirter Form in die Erscheinung treten. Wird kein Culturstaat so kleinlich sein, den Ankauf von Grundstücken durch Ausländer schlechthin zu untersagen, und bildet die Niederlassungsmöglichkeit von Ausländern auf eigenem Grund und Boden in fremden Staaten einen wesentlichen Bestandtheil des neuzeitlichen internationalen Wirthschafts- und Handelsrechts, so kann es doch sehr wohl als eine nationale Pflicht erscheinen, Vorsorge dagegen zu treffen, dass diese Niederlassungsmöglichkeit nicht zur Schaffung von übermässigen Landbesitzungen missbraucht werde, mittelst deren fremde Staatselemente einen weitgehenden Einfluss auf die Gestaltung des heimischen Wirthschaftslebens sich zu verschaffen vermochten. Ist der Latifundienbesitz an sich bedenklich und dessen allmähliche Beseitigung Aufgabe einer von socialen Gesichtspunkten getragenen Landwirthschaftspolitik, so wird der im Besitz von Fremden befindliche Latifundienbesitz eine schlechthin gemeinschädliche Institution und ein Staat handelt wohl daran, wenn er durch seine Gesetzgebung der Entstehung solcher gefährlichen Entwicklung ein für allemal einen Riegel vorschiebt und da, wo solche im Laufe der Zeit dennoch eingetreten, gesetzliche Vollmachten behufs deren nachträglicher Beseitigung (Nöthigung zum Verkauf der Ländereien in bestimmter Zeit, allenfalls Zwangsverkauf auf Rechnung des Staats selber) sich erwirbt. „Der nationale Grund und Boden den Angehörigen der Nation" — ist eine so ohne Weiteres einleuchtende Forderung, dass nur das internationale Geldkapital und die mit ihm verknüpften Interessenkreise an der Verwirklichung dieser Forderung Anstoss nehmen können.

Nach einem neuerlichen im Jahre 1891 ausgearbeiteten russischen Gesetzentwurf soll die Ansiedelung der Ausländer ausserhalb der Stadtgebiete sowie auch der Besitz und die Nutzung von Immobiliarvermögen durch Ausländer grund-

---

über die in obiger Richtung sich geltend machenden Bestrebungen der einflussreichen National Farmer's Alliance in Nordamerika siehe Cheney in Braun's Archiv, 1892, S. 132 ff.

sätzlich verboten werden. Nur ausnahmsweise soll Ausländern die Erwerbung von Grund und Boden gestattet sein, doch nur unter der Bedingung, dass sie in den russischen Unterthanenverband eintreten. Ausländer, die bereits im Reich Land erworben haben, sollen verpflichtet werden, innerhalb dreier Jahre russische Unterthanen zu werden und genügende Kenntnisse in der russischen Sprache und den russischen Grundgesetzen aufzuweisen; andernfalls sollen diese Ausländer genöthigt werden, ihr Eigenthum zu veräussern und Russland zu verlassen. — Einem ähnlichen Gedankengang entspringen die vereinzelt erlassenen Gesetze, welche den Verkauf oder die Verpfändung landwirthschaftlicher Anwesen an Ortsfremde, wenn schon Inländer, verbieten; hierzu zählt das rumänische Ablösungsgesetz vom 14./26. August 1864, welches die ehemals robotpflichtige Bauernschaft in den eigenthümlichen Besitz eines Theils des Herrenlandes einwies, aber (inhaltlich der Art. 7 und 57) den mit Land Beliehenen und den Käufern von Landloosen für 30 Jahre, von der Erlassung des Gesetzes bezw. vom vollzogenen Kauf an gerechnet, die Befugniss entzieht, ihr Anwesen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder auf den Todesfall ausser an die Gemeinde selbst oder an einen anderen Dorfbewohner zu veräussern oder zu verpfänden. Auch nach Ablauf der 30 Jahre behält die Gemeinde das Vorkaufsrecht. Beschränkungen der Freitheilbarkeit im Wege des Erbüberganges enthält das Gesetz nicht. (Nach Grünberg.) — Dass man ganz allgemein der Gemeinde ein Vorkaufs- und Nachbarrecht gegenüber dem Zwangs- wie dem freien Verkaufe in Anlehnung an das ältere deutsche Stammesrecht wieder einräume, von L. v. Stein warm befürwortet. (Die drei Fragen etc., S. 35.)

Abschnitt IV:

Die Landpolitik und die innere Colonisation.

Literaturübersicht.

Den besten Einblick in die in nachstehendem Abschnitt behandelten Bestrebungen, neu ordnend und beeinflussend in die Verhältnisse der Grundbesitzvertheilung einzugreifen (durch Regelung des Auswanderungswesens und durch die Maassnahmen der inneren Colonisation), liefern die Veröffentlichungen des Vereins für Socialpolitik: „Zur inneren Colonisation in Deutschland“, Bd. XXXII, mit den Aufsätzen von Schmoller, Thiel, Rimpler und Sombart; weiterhin die amtlichen Preussischen Denkschriften und die Gesetzes-Materialien zu den im Text erwähnten Gesetzen der Jahre 1886, 1890 und 1891. Weiterhin ist zu verweisen auf: die Verhandlungen des Preussischen Landesökonomiecollegiums vom Jahre 1879, Bd. VIII, Ergzbd. II, S. 162 ff. (Referenten: v. Wedell-Malchow und Bokelmann), des Deutschen Landwirthschaftsraths von 1888 (Referat von Freiherrn v. Erffa-Wernburg) über die Auswanderungsfrage; des Vereins für Socialpolitik vom Jahr 1886 (Bd. XXX der Schrift. d. Ver.); auf den amtlichen Bericht über Preussens landw. Verwaltung 1886/87, S. 200 ff. und die jeweils dem Preuss. Landtag vorgelegten Denkschriften über die Ausführung des Ansiedelungs-Gesetzes vom 26. April 1886, welche namentlich über die bei dem Ankauf von Gütern, deren Zerlegung in kleine Anwesen, die bei der Ueberlassung von Gütern durch die eingesetzte staatliche Commission beobachteten Grundsätze einen sehr instructiven Einblick gewähren. Ferner auf: Paasche, Erbpacht und Rentengüter als Mittel zur Schaffung und Erhaltung eines ländlichen Mittel- und Kleinbesitzes (in Conrad's Jahrb., N. F., 14. Bd., S. 209 ff.); Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigenthumsvertheilung, 1888; Sering, Arbeiterfrage und innere Colonisation in den östlichen Provinzen Preussens, 1892; Derselbe, Die innere Colonisation, Referat f. d. deutschen Landwirthschaftsrath 1892 (Archiv, S. 371 ff.) — Ueber die älteren Colonisationen geben Aufschluss: Beheim-Schwarzbach, Hohenzollern'sche Colonisationen, 1874; Stadelmann, Preussens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur, 3 Bde.,

1878, 1882, 1885; weitere Literaturangaben bei Schmoller, a. a. O., S. 43. Ein wesentliches Verdienst um die Aufnahme der inneren Colonisation in Preussen gebührt dem Rittergutsbesitzer Sombart, der in der auf eigenes Risico unternommenen Auftheilung des Gutes Steesow in der Priegnitz seinen Standesgenossen über die Gangbarkeit des Wegs und die Art der Ausführung ein gelungenes Beispiel vor Augen geführt hat; (Sombart in Schriften des Vereins für Socialpolitik, XXXII, S. 183 ff.), sowie dem jetzigen Preuss. Finanzminister Miquel, der schon im Jahre 1874 im Preuss. Abgeordnetenhaus und wiederholt in den Sitzungen des Landesökonomiecollegiums, des Herrenhauses, des Vereins für Socialpolitik die Nothwendigkeit eines Vorgehens auf diesem Gebiet betont und namentlich von Anfang sehr energisch für die Möglichkeit des Erwerbs gegen Rente statt der römisch-rechtlichen kapitalistischen Verschuldungsform eingetreten ist. (Vgl. Schr. d. Ver. f. Socialpolitik, Bd. XXXII, S. 46 ff., 56 u. 82 ff., u. Bd. XXXIII, S. 121 ff.) Schon 1875 bemerkte derselbe im Preuss. Abgeordnetenhaus: „Die Schaffung eines bäuerlichen Mittelstandes sei so wichtig, dass wenn ein Minister 10 Millionen Thlr. verlangen würde, um geeignete Domänen in bäuerliche Wirthschaften zu verwandeln und gegen Rente oder Erbpacht, welch letztere gar nicht so gefährlich sei, wie man häufig annehme, auszuthun, er sich den Dank des Landes verdienen würde." Und wiederum anlässlich der Berathung des jüngsten Rentengutsgesetzes in der Commission des Abgeordnetenhauses bezeichnet es Miquel als einen Fehler für die Entwicklung unserer ländlichen Eigenthums- und Besitzverhältnisse, dass man die römisch-rechtliche Theorie des Verkehrswerths ausschliesslich und unbedingt an die Stelle der deutsch-rechtlichen Theorie des Ertragswerths gesetzt habe. Die Versuche, in Neuvorpommern mittelst einfacher Kapitalabzahlung zu colonisiren, seien misslungen, die Besorgnisse, welche an die facultative Unablösbarkeit der Rente geknüpft wurden, als übertrieben zu bezeichnen; in Hannover existire auch ein ähnliches Rechtsinstitut, die Erbpacht; auch sei eine unkündbare Rente für den verpflichteten Theil jedenfalls angenehmer als eine jederzeit kündbare Hypothek (Nr. 365 der Drucksachen des Preuss. Landtags 1890/91, S. 3—4). — Die Preuss. Regierung lehnte inhaltlich einer Denkschrift vom 2. November 1885 an das Landesökonomiecollegium (Thiel's Landw. Jahrbuch Bd. XIV, Ergänzungsbd. 3, S. 92 ff.) die Wiedereinführung des sog. getheilten Eigenthums oder erblicher, dinglicher Nutzungsrechte als „juristisch unausführbar und wirthschaftlich höchst bedenklich" ab, zugleich ein mit dem Namen „Rentengut" belegtes Rechtsverhältniss in Vorschlag bringend, welches dahin definirt wurde: Besitzungen, bei deren eigenthümlichem Erwerb der Käufer die Zahlung einer festen Jahresrente vertragsmässig übernimmt und wobei diesem innerhalb der vom Gesetz gezogenen Schranken Einschränkungen in der Verfügung über das Gut auferlegt, auch die Unablösbarkeit der Rente und der dem Rentenpflichtigen auferlegten Verfügungungsbeschränkungen bedungen werden kann. Aus den bezüglichen Verhandlungen ist besonders auf das Referat vom Freiherrn v. Hammerstein-Loxten und die Ausführung von Dankelmann, Schmoller und v. Below-Saleske zu verweisen. Gegenüber dem solche Abmachungen ausschliessenden Preuss. Gesetz vom 2. März 1850 (§ 91) wurde betont, dass wenn grundsätzliche vertragsmässige Abmachungen über Veräusserung nur so weit beschränkt werden sollen, als es aus staats- und volkswirthschaftlichen Gründen geboten erscheine, offenbar jenes Gesetz zu weit gegangen sei. — Einen guten Commentar zu dieser neuesten Gesetzgebung bietet: Mahraun, Die Preussischen Rentengutsgesetze, 1892. — Bemerkenswerth ist, dass im Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland in § 1051 die Belastung eines Grundstückes mit unablösbaren Renten gestattet ist mit der einschränkenden Bestimmung (§ 70 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes), dass die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung mit Renten (Reallasten) verbieten oder beschränken, in Kraft bleiben sollen. — Auf die grundsätzliche Frage der Berechtigung des Grundsatzes der Kapitalverschuldung einer-, der Rentenverschuldung anderseits ist näher nicht hier, sondern im Kap. VII, Der landw. Credit, einzugehen.

§ 89. Auswanderung und Colonisation.

Die vorausgegangenen Betrachtungen haben dargethan, dass die jeweilige landwirthschaftliche Besitzvertheilung eines Landes das Ergebniss historischer Entwicklung ist, bei welcher ehemalige Herrschaftsverhältnisse der bevorrechteten Klassen, das Eingreifen der Staatsgewalt und die besondere Gestaltung des Erbrechts, je nach dem, einen für die Entwicklung jener Besitzverhältnisse günstigen oder ungünstigen Einfluss ausgeübt haben; dass bei der grossen wirthschaftlichen, socialen und politischen Bedeutung einer harmonischen Besitzvertheilung für das Volksganze der Staat sich der Aufgabe nicht entziehen darf, einer in nachtheiliger Richtung sich vollziehenden Entwicklung mit den Mitteln der Gesetzgebung entgegenzutreten; dass aber hierbei die vom Staat und seiner Gesetzgebung ausgehende Einwirkung der Regel nach doch nur eine mittelbare, auf die Verhütung einer Verschlimmerung bestehender Zustände der Besitzvertheilung gerichtete sein kann, und dass, welchen Werth man insbesondere einem Sondererbrecht für Landgüter auch beimessen mag, dieses für sich allein jedenfalls ungesunde Besitzverhältnisse nicht zu bessern, insbesondere weder das Uebel einer bedrohlichen Besitzzersplitterung noch dasjenige eines schädlichen Ueberwiegens des Grossgrundbesitzes zu heilen vermag. Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Von diesen beiden Uebeln lässt sich das erste überhaupt nur schwer durch unmittelbares Eingreifen der Staatsgewalt einer Besserung entgegenführen; wie es denn wohl nur zwei Auswege giebt, der Noth enger Besitzverhältnisse auf dem flachen Lande zu entrinnen: Entlastung des übervölkerten Bodens durch Wegzug eines Theils der nachwachsenden Generation oder der Verpflanzung von industrieller Thätigkeit in solche übervölkerte Gegenden, um das bei der Bewirthschaftung der Zwergswirthschaftsschollen sich ergebende Haushaltsdeficit durch Nebenverdienst zu ergänzen; daher eine (schon von Fr. List dringend empfohlene) wichtige Auswanderungs- und eine in grossem Styl arbeitende Gewerbe- und Handelspolitik in Staatswesen mit stark wachsender Bevölkerungszahl wichtige Bestandtheile der allgemeinen Staatspolitik auch unter dem Gesichtspunkt der landwirthschaftlichen Interessen sind, worauf indess in diesem Zusammenhang nicht näher einzu-

gehen ist[1]). Immerhin ist es wichtig zu betonen, dass, sobald einmal die Bevölkerung in den Landorten eine Höhe erreicht hat, bei der gerade noch für die einzelnen Familien der vorhandene Gemarkungsbodenbesitz zur Ermöglichung der Lebenshaltung hinreicht, der regelmässige Wegzug, sei es in die Städte, um gewerblichem, sei es an andere Orte des flachen Landes, um hier agricolem Erwerbe nachzugehen, eine wirthschaftliche Nothwendigkeit ist und dass, solange für die betreffenden Elemente in den Grenzen der engeren Heimath eine lohnende Niederlassungsmöglichkeit sich nicht bietet, selbst die Auswanderung einen für das Mutterland wohlthätigen Entlastungsprocess darstellt, der freilich dann schmerzlich jederzeit empfunden werden wird, wenn die Auswandernden Mangels einer guten Auswanderungs- und Colonialpolitik durch Niederlassung in fremden Staaten dem Vaterland dauernd verloren gehen, oder wenn aus ihnen gar mit der Zeit für die alte Heimath Concurrenten auf wirthschaftlichem Gebiete erwachsen. Ackerbau- und Handelscolonien zu besitzen, jene, um die überschüssigen Elemente des Landvolks in einer für den Staat vortheilhaften Weise abzuleiten, diese, um ein Wachsthum der Industrie zu ermöglichen, welches fortschreitend immer mehr Menschen lohnend im Lande selbst zu beschäftigen vermag, ist daher auch unter dem Gesichtspunkt landwirthschaftlicher Interessen ein wichtiges Postulat und um so wichtiger, je zeugungsfähiger die Bevölkerung ist und je mehr daher zeit- und gegendenweise mit dem Hinauswachsen derselben über den gegebenen natürlichen Nahrungsspielraum zu rechnen ist. Betritt vollends ein Staat den Weg, durch die besondere Art der Gestaltung des Erbrechts für Landgüter im Sinn des Anerbenrechts einen Auswanderungszwang für die nicht erbenden Geschwister künstlich zu schaffen, so wird er um so weniger der Pflicht sich entschlagen dürfen, Jenen, für die die heimische Mutter Erde einen Raum nicht mehr bietet, die Mög-

[1]) Vgl. hiezu Bd. II der Schr. d. Ver. f. S.: Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland, 1892, mit den Aufsätzen von v. Philippovich, Krieg, Fey, F. C. Huber, Lindig, Pohle, Baasch, M. Lindemann, Leidig. — Es hat verloren in der Periode 1871/80 durch Mehrauswanderung das Deutsche Reich jährlich: 78814 (0,18% der mittleren Bevölkerung), Belgien 2904 (0,06%), Dänemark 4200 (0,22%), Grossbritannien 26325 (0,09%), Irland 67000 (1,26%), Italien 36232 (0,13%), Oesterreich 6833 (0,05%), Ungarn 23572 (0,15%), die Schweiz 2299 (0,08%), Schweden 13880 (0,32%), Norwegen 6937 (0,39%); mit Ausnahme der skandinavischen Staaten und Irlands ist also die Procentziffer des durch Auswanderung erlittenen Bevölkerungsverlustes im Deutschen Reich unter den europäischen Staaten die stärkste.

lichkeit einer anderweiten Existenzbeschaffung durch eine zielbewusste Staatspolitik in den gedachten Beziehungen zu erleichtern.

2. Günstiger für ein unmittelbares staatliches Eingreifen ist der zweiterwähnte Zustand der Besitzvertheilung, der sich durch das Extrem des Grossgrundbesitzes beim Zurücktreten oder völligen Fehlen des mittleren und kleineren Besitzes kennzeichnet: denn wo Bodenmaterial ist, um Menschen darauf anzusiedeln, da wird es an Ansiedelungslustigen schwerlich fehlen; kaum ist etwas tiefer vom Anfang aller menschlichen Entwicklung an in die Menschenseele eingepflanzt als die Sehnsucht nach einem eigenen Stück Erde, als der Wunsch, an den schöpferischen Gaben der Natur durch den Besitz eines noch so kleinen Bodentheils in selbstthätiger Weise theilzunehmen. Eine Politik, welche darauf abhebt, übergrosse Landbesitzungen zum Zweck der Begründung neuer selbstständiger Landstellen zu zerkleinern mit dem Ziel, vielen Tausenden seither landloser Menschen eine festbegründete Heimstätte zu geben, darf daher ohne Weiteres als eine für das Land segensvolle bezeichnet werden: indem sie in ihrer Endwirkung die Klassengegensätze auf dem flachen Lande mildert, kommt ihr eine eminent staatserhaltende Bedeutung zu; mit Recht ist auch gesagt worden, dass man, um sein Vaterland lieb zu haben, ein Stück desselben besitzen müsse und dass man ein besseres Bollwerk gegen die Socialdemokratie auf dem flachen Lande nicht aufrichten könne, als indem man an den Segnungen des Grundbesitzes auch die kleinsten Leute theilnehmen lässt; aber auch darauf ist hinzuweisen, dass in durch Latifundienbildungen schwach bevölkerten Gegenden die Voraussetzungen einer industriellen Entwicklung fehlen und dass eine auf die Vermehrung der Landstellen abzielende Politik daher eine productive Politik im besten Sinn des Worts ist, indem sie damit den Boden für eine Entfaltung gewerblicher Thätigkeit vorbereitet, die eben nur da gedeihen kann, wo ein natürliches consumtionsfähiges Hinterland vorhanden ist[1]).

[1]) Auf den Zusammenhang, in welchem die Erleichterung des Bodenerwerbs durch kleine Leute mit der Auswanderungs- und damit der ländlichen Arbeiterfrage steht, ist schon früher (S. 397) hingewiesen worden; siehe auch § 94 Ziff. 4 und § 97 unten. — Sombart betonte u. A. in den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik (Bd. XXXIII, 9. 79), dass der Missstand einer inländischen Minderproduction in landwirthschaftlichen Producten in Deutschland (10—15% des Bedarfs) bei einer Zunahme der Bevölkerung auf dem flachen Lande, mit der eine intensive Bewirthschaftung Hand in Hand gehe, zum Theil wenigstens gehoben werden könnte und dass schon dieses wirthschaftliche Moment, neben den politischen und socialen

Die Berechtigung zu einem unmittelbaren Eingreifen des Staats in die bestehenden landwirthschaftlichen Besitzverhältnisse kann für diejenigen nicht zweifelhaft sein, die in dem Staat eine Wohlfahrtsgemeinschaft zur bestmöglichen Erreichung der menschlichen Lebenszwecke sehen und danach keine Aufgabe als ausserhalb der Sphäre des staatlichen Einwirkens fallend erachten, mit deren Erfüllung ein ächter Culturfortschritt seiner Verwirklichung entgegengeführt werden kann. Es wäre übel bestellt um das Einlenken in die Bahnen ächten gesellschaftlichen Fortschritts, der doch in der wachsenden Theilnahme des ganzen Volkes an den Segnungen der Cultur besteht, wenn das historisch Gewordene Anspruch auf unbedingten Schutz auch dann noch erheben könnte, wenn sein Fortbestand ein absolutes Hinderniss für diesen gesellschaftlichen Fortschritt bedeutet; und am allerwenigsten darf solchen Anspruch das Eigenthum am Grund und Boden geltend machen, der das Werthvollste ist, was eine Nation ihr eigen nennt, mit dessen Bewirthschaftung die höchsten Lebensinteressen des Volkes verknüpft sind und dessen den Interessen des Volkes zuwiderlaufende Benutzungsweise kein Staat zugeben darf, für den der Satz: „salus publica suprema lex esto“ eine mehr als nur phrasenhafte Bedeutung hat[1]).

Diejenigen staatlichen Maassnahmen, welche zum Zweck haben, eine günstigere landwirthschaftliche Besitzvertheilung im Wege der Schaffung neuer landwirthschaftlicher Besitzeinheiten herzustellen, bezeichnet man als innere Colonisation, wobei zur Verwirk-

---

Fragen es räthlich erscheinen lasse, der inneren Colonisation näher zu treten. — Sering (im deutschen Landwirthschaftsrath 1892, S. 372) weist auch darauf hin, wie vortheilhaft es für die Grossgrundbesitzer sein müsse, die für sie oft ganz werthlosen, weil meist nur extensivst genützten Aussenschläge abzustossen und dadurch die Mittel nicht nur zur Minderung der Schuldenlast, sondern auch zu intensiverem Betrieb des verkleinerten Areals zu gewinnen. „Concentration der vorhandenen Arbeits- und Kapitalkraft muss die Losung einer zu grösserer Intensivität fortschreitende Landwirthschaft sein“. Auch der streng conservative M. A. Niendorf ist schon 1871 („Die Rittergüter der östlichen Provinzen“) für Zerschlagung derselben und Auftheilung in kleinere Wirthschaftseinheiten als einzigem Mittel, der zunehmenden Verarmung dieser Gegenden zu steuern, eingetreten. Erst mit dieser Auftheilung werde die Bevölkerung wachsen und erst damit auch die Vorbedingung für eine sich entwickelnde Industrie gegeben sein.

[1]) Wie schon der alte J. Möser das Recht des staatlichen Eingreifens in die Bodenbesitzvertheilung in die Worte: „Die Erde ist des Staats“ gekleidet hat. Vgl. auch v. Miaskowski, a. a. O., Bd. II, S. 250 ff., und A. Wagner, Grundegung, § 374 ff. — Die Wandlung in den Anschauungen der maassgebenden Kreise über diese Dinge wird durch die sehr skeptische Stellungnahme, die im Jahre 1873 der Geh. Ob.-Reg.-Rath Marcard zu der Frage der staatlichen Förderung der inneren Colonisation einnahm (in dessen Aufsatz: „Der Mangel an ländlichen Arbeitern“, in Thiel's landw. Jahrb. 1874, S. 236 ff. und S. 243), gut illustrirt.

lichung des Ziels ein zweifacher Weg eingeschlagen werden kann. Entweder nämlich nehmen die bezüglichen Einrichtungen den Charakter von Zwangsmaassnahmen an, indem sich die innere Colonisation im Wege der Enteignung des Grossgrundbesitzes zum Zweck der Begründung neuer Ansiedelungen vollzieht; oder aber sie können derart beschaffen sein, dass die Gesetzgebung lediglich die Möglichkeit zur Begründung solcher Ansiedelungen eröffnet und letztere durch zweckdienliche Rechtsvorschriften und Veranstaltungen fördert. Der erste Weg wird nur da zu beschreiten sein, wo der Zustand der landwirthschaftlichen Besitzvertheilung von schweren Missständen für das Wirthschaftsleben und in deren Gefolge von Gefahren für das öffentliche Wohl begleitet ist, wie etwa in dem grossbritannischen Inselreich oder in Italien[1]); der zweite Weg erscheint ausreichend, wo die Besitzvertheilung zwar an sich einer Besserung bedürftig erscheint, aber doch ihre Fortdauer nicht ohne Weiteres als unerträglich für das Staatswohl bezeichnet werden kann und daher für ein zwangsweises Vorgehen die Vorbedingungen noch fehlen; und man mag diesen Weg um so eher betreten, je mehr unter der eigenthümlichen einseitigen Art der Besitzvertheilung die Besitzenden selber leiden und also erwartet werden darf, dass sie gerne von der Möglichkeit der eigenen Inititiative auf diesem Gebiete Gebrauch machen. Am einfachsten und wirksamsten zugleich aber wird, sofern auf ein zwangsweises Vorgehen Verzicht zu leisten ist, diese innere Colonisation sich vollziehen, wenn sie der Staat als solcher in die Hand

[1]) Ueber die Colonisation in Italien durch Zerschlagung der eingezogenen Kirchengüter vgl. oben die Anmerkung zu § 72, S. 408. — Walcker nennt die Wiederherstellung des italienischen Bauernstandes (aus der jetzigen Klasse von Zeitpächtern und Theilbauern) eine blosse Frage der Zeit und plaidirt u. a. für eine Art Ablösungsgesetzgebung, ein Gedanke, mit dem man sich wohl befreunden kann Angesichts der durch die jetzige Besitzvertheilung geschaffenen Missstände, die durch die neueste italienische Agrarenquête grell beleuchtet worden sind. Vgl. die Ausführungen in § 38: Theilbau. Ueber die Landpolitik in Grossbritannien siehe unter § 95. — Alle diese neueren Bestrebungen in den Gegenden des Latifundienbesitzes haben unverkennbar manche Aehnlichkeit mit jenen im alten Rom, welche die freilich sehr viel radicaleren Licinischen und Gracchischen Gesetze gezeitigt haben; jene untersagten bekanntlich, dass jemand mehr als 500 Morgen vom Gemeinland besitze oder mehr als 100 Stück grosses und 500 Stück kleines Vieh auf die öffentliche Weide treibe; der Ueberschuss des den grösseren Besitzern demnach abzunehmenden Landes sollte den kleineren zugetheilt werden. Die späteren römischen Schriftsteller, Varro, Plinius, Columella, wissen die heilsame Wirkung der Fünfhundertmorgengesetze nicht genug zu rühmen, die leider in Folge der von der Patricierschaft ausgehenden Hemmungen des Reformwerks nur zu rasch ausser Anwendung kamen, wie denn auch die agrarischen Gesetze oder Gesetzesvorschläge der folgenden Jahrhunderte (der beiden Gracchen, des Volkstribuns P. Servilius Rullus, von Julius Cäsar) ohne nachhaltige Wirkung blieben.

nimmt, sei es, dass er zur Neubegründung von Landstellen etwaigen eigenen Besitz (Domänen) verwendet, sei es, dass er durch Erwerb von Gütern im freihändigen Verkehr sich das Bodenmaterial für die Colonisationsarbeit erst beschafft, minder leicht, wenn er sich darauf beschränkt, die freihändige Abtrennung von Landstellen von grösseren Gütern durch die Gesetzgebung zu fördern. In Preussen hat man seit den Achtziger Jahren diese verschiedenerlei Möglichkeiten der inneren Colonisation gleichzeitig ins Werk gesetzt und die damit inaugurirte Politik bildet eine werthvolle Ergänzung der neuerlichen Gesetzgebung eben dieses Staats auf dem bäuerlichen Erbrechtsgebiet; mit ihr wird zugleich ein Fehler, den die Preussische Ablösungsgesetzgebung s. Z. in der doppelten Richtung begangen hat, indem sie die Wohlthat der Ablösung an Landabtretungen knüpfte und einen nicht unerheblichen Theil der Bauernschaft von dem Befreiungswerk überhaupt ausschloss (S. 123), gut zu machen versucht; erscheint sie aus diesem Grund socialpolitisch bedeutsam, so wird sie zugleich wirthschaftlich vortheilhaft wirken, wenn mit der angestrebten Schaffung von Bauern- und von Tagelöhnerstellen der Bevölkerung der östlichen Provinzen ein werthvolles Glied sich einfügt, mit dessen Mangel eine Reihe unerfreulicher, in dem chronischen Arbeitermangel zu Tage tretender Zustände seither zusammenhängen; nicht am wenigsten bedeutsam aber ist sie auch aus dem Grunde, weil sie erstmals wieder ein Verschuldungsprincip in die Gesetzgebung eingeführt hat (System der Rentenschuld), über dessen vorzugsweise Berechtigung im Gebiet des Bodenverkehrs zwar seit langer Zeit in der Theorie ein ernsthafter Streit nicht mehr bestand, ohne dass indessen diese Forderung der Theorie bis dahin zu Sätzen des geltenden Rechts sich verdichtet hätte. Auch wenn die Wirkung der Gesetzgebung nur eine langsame sein sollte, so wäre doch schon mit der durch sie erfolgten Wiedereinführung des Rentenguts in das moderne Agrarrecht ein so wesentlicher Fortschritt vollzogen, dass sie schon um desswillen den Anspruch erheben darf, einen wichtigen Markstein in der Geschichte der deutschen Agrarpolitik zu bilden[1]).

§ 90. Rückblicke auf ältere Colonisationen.

Unter Colonisationen im eigentlichen Sinn des Worts versteht man die erstmalige Occupation eines Landes, der die Vertheilung

[1]) Aehnlich Sering im deutschen Landwirthschaftsrath 1892, S. 371.

des Bodens unter die Occupanten, die Rodung und Urbarmachung bisher wirthschaftlich nicht genutzter Ländereien, die Gründung dauernder Siedelungen, die Organisation der Gemeindeverfassung und weiterer communaler oder staatlicher Verbände zu folgen pflegt; ein Bild solcher Colonisationen bietet in unserem Jahrhundert die Besiedelung der transoceanischen Ländergebiete; ein eben solches jene ältesten Colonisationen, welche in Deutschland vom 5. Jahrhundert an einsetzen und ihren Höhenpunkt im 12. bis 16. Jahrhundert erreichen. „Vom Ober- und Niederrhein setzte diese Bewegung sich fort nach Osten über die Elbe; hier wird unter der Leitung der Ascanier und des Deutschen Ordens, der slavischen Fürstengeschlechter und der hanseatischen Kaufleute ein neues zweites Deutschland gegründet. Die Städtegründungen und Erweiterungen gehören dieser Bewegung ebenso an wie die Tausende und Abertausende von Hof- und Dorfgründungen. Der grössere, besonders der südwestdeutsche Theil Deutschlands hat damals die Gestaltung und Besiedelung erhalten, die ihn bis auf den heutigen Tag charakterisiren. Zum Stillstand kommt diese Thätigkeit im 14. und 15. Jahrhundert. Von 1450—1650 hört so ziemlich jede Colonisation in deutschen Landen auf.“ (Schmoller.)

Die innere Colonisation im modernen Sinn des Worts zielt nicht auf die Ergreifung herrenlosen Landes, auf die Nutzbarmachung desselben zu landwirthschaftlichen Zwecken ab; bei ihr steht die Schaffung neuer selbstständiger Bauernstellen auf bereits besiedeltem und in Bebauung genommenem Lande, d. h. die Herbeiführung einer anderweiten Besitzvertheilung obenan, mit welcher wohl auch eine im Verhältniss zur seitherigen Art der Bebauung und Benützung vollkommenere Bewirthschaftungsweise erstrebt werden kann, ohne dass indessen hierauf das geradezu entscheidende Gewicht gelegt ist; nicht sowohl das Productionsinteresse ist es, welches zur inneren Colonisation in unserer Zeit Anlass giebt, oder doch nicht vorwiegend jenes, sondern das socialpolitische Interesse, das an einer besseren Eigenthumsvertheilung hinsichtlich des Grund und Bodens besteht und sich Geltung zu schaffen versucht. Hierin liegt auch der entscheidende Gegensatz zu jener Colonisation, welche nach den Verwüstungen des 30jährigen Krieges allüberall in Deutschland die damaligen Staatsleiter ins Werk zu setzen sich bemühten; damals galt es, Tausende von entvölkerten Dörfern neu mit Menschen zu besetzen, das wüst gewordene Land wieder unter den Pflug zu nehmen, an die Cultur der frühern Zeit einfach

wieder anzuknüpfen; damals spielten, wie namentlich in Preussen, populationistische Erwägungen eine wesentliche Rolle; während der Gedanke, mit dieser Colonisation zugleich einer ungünstigen Besitzvertheilung, insbesondere der Latifundienbildung entgegenzuwirken, zwar nicht fehlt, aber doch gegenüber den andern Gesichtspunkten zurücktritt; daher gerade in Preussen so grosser Werth von den Tagen des grossen Kurfürsten an auf die Einwanderungen gelegt wird und vorwiegend den Ausländern Colonistenbenefizien zugewendet werden, weil eben nur der Zuzug von Aussen den gewünschten Bevölkerungszuwachs bringt. Das Bodenmaterial aber für diese Colonisation des vorigen Jahrhunderts lieferten neben den wüsten Hufen, den königlichen Vorwerken uud angekauften Rittergütern auch die durch grossartige Meliorationen neu gewonnenen Culturflächen in den Niederungsgebieten der niederdeutschen Ströme, wie namentlich im Oder-, Warthe- und Weichselgebiet (vgl. S. 343).

Anmerkung. Vgl. hierzu Schmoller, a. a. O., S. 6 ff. „Menschen“ — schreibt, nach Schmoller, Friedrich Wilhelm I. an den alten Dessauer als Trost für die grossen, sich schlecht verzinsenden Summen, welche das Retablissement Ostpreussens gekostet, „halte vor den grössten Reichthum“. Am Ausgang des 17. Jahrhunderts sassen auf der Quadratmeile in Ostpreussen 600, in der Neumark 505, in Pommern 420, in der Kurmark 656 Menschen, gegen 2017 in Sachsen, 2272 in Württemberg, 2400 in Frankreich; die Gesammtbevölkerung Preussens damals 1,5 Millionen Menschen. Schmoller schätzt die Zahl der Einwanderer in Preussen bis 1740 auf 150000: die Zahl der von da ab bis 1786 unter Friedrich dem Grossen „edictsmässig auf Grund der Colonistenbenefizien etablirten Colonisten“ auf 300000; die Zahl der neu gegründeten Colonistendörfer auf 900 Dörfer; „die Menge der kleineren Colonistenetablissements und Abbauten geht in die Tausende“; mindestens ein Fünftel bis ein Sechstel aller 1786 Lebenden bildeten die Colonisten und Colonistenabkömmlinge. Zwischen 1700 und 1800 stieg die Bevölkerung Preussens pro Quadratmeile von 636 auf 1930, d. h. um fast das Dreifache; obwohl das ärmste Land, hatte es doch ververhältnissmässig den stärksten Zuwachs; „und ein grosser Theil, etwa ein Drittel derselben, beruhte auf der Thatsache, dass es das einzige europäische Land mit grosser Einwanderung und staatlich gelenkter innerer Colonisation war“ (a. a. O., S. 14). Im Ganzen nimmt Schmoller an, dass durch die Colonisation im 17. und 18. Jahrhundert 30—40000 spannfähige Bauerngüter und 100—120000 Kleinstellen entstanden und diesen etwa $2^1/_2$—3 Mill. Morgen überwiesen worden seien; d. h. „die ganze Grundeigenthumsvertheilung der preussischen östlichen Provinzen ist bis auf den heutigen Tag auf das stärkste durch die Colonisation beeinflusst. Ohne dieselbe wäre der mittlere und kleinere Besitz viel schwächer, hätten wir an Stelle einer grossen Anzahl kleiner Eigenthümer blosse Tagelöhner. Die durch das natürliche Schwergewicht der feudalen Klasseninteressen vor sich gehende und nie ganz gehemmte Latifundienbildung mit besitzlosen Tagelöhnern ist wenigstens theilweise corrigirt und eingeschränkt worden durch die Colonisation“. Die Opfer des Preussischen Staates für diese Arbeit waren keine geringen; allein das „Retablissement“ Ostpreussens soll 6 Mill. Thaler gekostet haben; aber „die baaren Ausgaben pflegten sich schon im vorigen Jahrhundert reichlich zu verzinsen, theilweise bis zu 10 und 11%. Was Staat und Volkswirthschaft an Culturförderung und socialer Besserung der Gesellschaftsschichtung gewonnen, entzieht sich jeder zahlenmässigen Schätzung“. — Was von Seiten des privaten Grossgrundbesitzes selber in Bezug auf

Schaffung neuer Bauernstellen geschehen ist, scheint, trotz der von Friedrich dem Grossen in dieser Beziehung wiederholt gegebenen Anregungen und in Aussicht gestellten staatlichen Beihilfen für diesen Zweck (nach der Declaration von 1773 eine Bonification von 150 Thlr. für jede neu gegründete Stelle), in mässigen Grenzen sich bewegt zu haben; der Charakter der Colonisation war also ein vorwiegend staatlicher.

Die Vergebung des Landes an die Colonisten erfolgte theils in der Form der Zeit-, theils und vorwiegend in der Form der Erbpacht. Den mit Erbrecht ausgestatteten Colonisten wurden für eine Anzahl Generationen Verschuldungs- und Veräusserungsbeschränkungen auferlegt und die Colonistenhufen dem Anerbenrecht unterworfen; Beschränkungen, welche erst mit der Befreiungsgesetzgebung im Anfang des Jahrhunderts gefallen sind. Das Dorfsystem scheint vor dem Hofsystem regelmässig bevorzugt, ein Fehler aber dann und wann insofern gemacht worden zu sein, als vielfach die Colonistenstellen von Anfang ab zu klein zugeschnitten waren und daher mancherorts nachmals zu keinem rechten Gedeihen gelangen konnten. Die in der Gegenwart von Neuem, allerdings aus anderen Erwägungen in Angriff genommene innere Colonisation bietet in ihrer Ausgestaltung, so namentlich in der Wiederaufnahme zwar nicht des Erbpacht-, aber doch eines diesem verwandten Instituts, manche Anknüpfungspunkte an die Colonisationsarbeit des vorigen Jahrhunderts; sodann aber auch in dem deutsch-nationalen Zug, den gerade die erste der neueren Gesetzgebungsarbeiten mit jener gemein hat; denn auch Friedrich der Grosse hatte vor Allem auf deutsche Einwanderer in den polnischen Provinzen abgehoben [1]).

§ 91. Die neuzeitliche Durchführung der inneren Colonisation; das Rentengut.

Das Gelingen der auf die Ansiedelung von Bauern an Stelle vorhandener Grossgüter sich richtenden Bestrebungen ist mit der Thatsache der Schaffung solcher Bauernstellen selbst noch keineswegs sichergestellt und die Geschichte lehrt, dass manche in besten Absichten unternommenen Bestrebungen dieser Art schliesslich das erwartete Ergebniss keineswegs aufwiesen, weil nach kürzerer oder

[1]) Schmoller, a. a. O., S. 22 u. 36 unten: „Die Attention ist auf Pfälzer, Schlesier etc. zu richten . . ., schlechterdings aber sind keine Stockpolen anzunehmen“; die „polnische Wirthschaft müsse aufhören“, das Volk „in einen anderen Schlender“ gebracht werden.

längerer Zeit die neu geschaffenen landwirthschaftlichen Anwesen dem Siechthum verfielen. Die Gründe solcher Erscheinungen lagen theils darin, dass bei der ersten Einrichtung der Anwesen den Bedürfnissen der angesetzten Wirthe nicht hinreichend Rechnung getragen (weil insbesondere das überwiesene Land zu klein oder zu unergiebig war), theils darin, dass die Wirthe von vorneherein durch den Erwerb des Anwesens sich eine finanzielle Last auferlegen mussten, der sie nicht gewachsen sich zeigten, theils darin, dass die nach ihrer Grösse gerade für eine Bauernfamilie ausreichenden Anwesen alsbald durch Kauf, Erbtheilung etc. zerkleinert wurden und auf den Theilstücken ein Landproletariat sich festsetzte, im Vergleich mit welchem ein besitzloses Tagelöhnerthum auf Grossgütern noch als das mindere Uebel erscheinen durfte [1]). Es ist daher nöthig, die Ansässigmachung neuer Wirthe, wenn anders Enttäuschungen vermieden und die geldlichen Aufwendungen für den Zweck nicht nutzlos verausgabt werden wollen, unter Bedingungen zu ermöglichen und ins Werk zu setzen, welche den dauernden Bestand der Neuschöpfung nach menschlicher Voraussicht zu ermöglichen geeignet sind, wobei namentlich Folgendes in Betracht zu ziehen ist:

1. Wenn auch die Ausweisung der neu zu schaffenden Bauernstellen in der Form der Zeitpacht an sich nicht grundsätzlich zu beanstanden sein wird, so fördert doch den socialpolitischen Werth der Maassregel eine Art der Ueberweisung, welche den angesetzten Wirthen die Aussicht dauernden Verbleibs auf der Stelle eröffnet, zweifelsohne in höherem Maasse und es verdient daher die Uebertragung zu Eigenthum den Vorzug, wobei aber letzterenfalls den angesetzten Wirthen angemessene Zahlungsfristen für den Kaufschilling zu gewähren sind. Die Errichtung der Gutsbaulichkeiten, sei es durch die colonisirende Stelle oder den Colonisten, erfolgt zweckmässig ebenfalls unter Einräumung von Abtragungsterminen für die dafür aufgewendeten Summen, wobei jedenfalls aus den früher erwähnten Gründen (S. 511) auf einfache und billige Baulichkeiten abzuheben ist. Sehr förderlich für den Wirth wird die Möglichkeit sein, wenn er den Kauf in Form langsam sich tilgender Zeitrenten oder wenn er ihn gegen Uebernahme einer Rentenschuld (Kauf gegen Rente) vollziehen kann, und es darf daher als eine

---

[1]) Eine Anzahl Belege hierfür bei Rimpler, Ueber innere Colonisation etc. in Preussen, in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. XXXII; vgl. insbesondere S. 159 ff., S. 177.

besonders werthvolle Weiterbildung des modernen Agrarrechts in Preussen bezeichnet werden, gerade auch diese Art des Grunderwerbs, welche, wie die späteren Darlegungen zeigen werden, der Natur des Grundbesitzes besonders entspricht, bei der inneren Colonisation vornehmlich in's Auge gefasst und ihre Verwirklichung durch die Indienststellung staatlicher Creditinstitute (Rentenbanken) begünstigt zu haben. (S. 539 ff.) Wird dabei neben der Zahlung von Geldrenten auch die Tilgung der Schuld mittelst Entrichtung in natura (in Körnern) ermöglicht, so wird gerade dem kleinen Wirth eine weitere wesentliche Erleichterung zu Theil, weil er von den zufälligen Marktconjuncturen, mit denen er am wenigsten zu rechnen weiss, unabhängiger wird[1]).

2. Veräusserungsbeschränkungen. Bei jedem Colonisationsversuch wird als erster und wichtigster Punkt die Sorge für die Nachhaltigkeit der Schöpfung sein, die nur dann gewährleistet ist, wenn die aus dem Grossgrundbesitz herauszuschneidenden Einzelanwesen nach Grösse, durchschnittlicher Bodenbeschaffenheit, Lage zu Verkehrswegen etc. so beschaffen sind, dass unter durchschnittlichen Verhältnissen die angesetzten Wirthe zu bestehen vermögen; reglementarische Vorschriften hierüber geben zu wollen, würde jedenfalls verfehlt sein, weil eben hier eine die localen Verhältnisse berücksichtigende Individualisirung des Vollzugs vor allem geboten ist. Aber auch bei Voraussetzung einer glücklichen Lösung dieser ersten Aufgabe bleibt immer noch die Sorge bestehen, dass das Gut nicht behauptet werden kann und in den Besitz dritter, vielleicht ungeeignetster Persönlichkeiten (Güterspeculanten) gelangt, oder dass augenblickliche Bedrängniss des Besitzers zu einem, das Anwesen unwirthschaftlich verkleinernden Stückverkauf nöthigt oder dass eine solche unwirthschaftliche Vertheilung desselben im Erbgang stattfindet und dadurch Theilgüter entstehen, die die Bedingungen des Gedeihens nicht mehr erfüllen. Es ist augenscheinlich, dass die Möglichkeit solcher Vorkommnisse sehr geeignet ist, von Colonisationsversuchen zurückzuschrecken, und namentlich der private Grossgrundbesitz wird im Hinblick auf die ihm unter Umständen im Verfolg solcher Vorgänge entstehende Nachbarschaft eines kleinen, mit der Zeit verarmenden Proletariats doppelte Zurückhaltung mit Recht bethätigen. Es ist daher erwünscht,

[1]) Wiederholt wurde die Schaffung von Rentengütern auch wichtig für die Arbeiter der Grossindustrie betont, so namentlich wieder von Miquel und besonders durch v. Bodelschwingh (Verhandl. des V. f. S., Bd. XXXIII, S. 168). —

dass der colonisirenden Stelle ein gewisser Einfluss behufs Fernhaltung solcher Vorkommnisse bewahrt bleibe und durch Auferlegung von Verpflichtungen dem anzusiedelnden Wirth gegenüber zum Ausdruck gelange, welche die Abveräusserung von Theilen des Guts oder die Zertheilung desselben von der Genehmigung des Ansiedelnden abhängig machen, diesem auch im Fall eines Verkaufs im Ganzen ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Es hat, um solchen etwaigen Absprachen einen dauernden Bestand zu geben, die neueste Preussische Gesetzgebung für statthaft erklärt, die Ablösbarkeit der für die Ueberlassung des Guts zu zahlenden Rente ganz oder theilweise von der Zustimmung beider Theile abhängig zu machen, also auf unbestimmte Zeit thatsächlich auszuschliessen (S. 539 ff.). Man darf die bezeichnete Lösung der Sache als eine recht glückliche bezeichnen und es fällt in das Gebiet der mit Worten spielenden Uebertreibungen, wenn solchen auf dem Rentengut lastenden Beschränkungen der Verfügungsfreiheit in Bezug auf Theilveräusserungen oder wenn der Belastung des Guts mit einer ewigen Rente entgegengehalten wird, dass damit eine frühere Form der Gutsunterthänigkeit wieder auflebe; denn die Verpflichtung zur Zahlung eines festen Zinses enthält nichts, was die persönliche Unabhängigkeit oder die Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung beeinträchtigt; und auch die Unterordnung der eigenen Entschliessung unter diejenige eines Dritten betreffs der etwaigen Vornahme einer Theilung oder der Abtrennung einzelner Parcellen verliert — abgesehen von der rein facultativen Normirung dieser Bestimmung, die die Ordnung im Einzelnen dem freien Vertragsermessen der Paciscenten überlässt — jedenfalls dann ihre Schärfe, wenn gegebenenfalls die fehlende Genehmigung des Rentenberechtigten zu einem das Gut betreffenden Rechtsact durch die Staatsbehörde („durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde") ergänzt werden kann; oder wenn gar die gesetzliche Möglichkeit gegeben ist, dass der Staat als solcher, indem er die Rentenforderung auf sich nimmt, in jene dem ehemals Rentenberechtigten eingeräumten Befugnisse eintritt und sie ausschliesslich handhabt. Unter allen Umständen wird auch hier im Uebrigen das Wort gelten, dass das Bessere der Feind des Guten ist und dass es ein schlecht berathener Doctrinarismus wäre, auf die Mitwirkung des privaten Grossgrundbesitzes bei der Colonisationsarbeit eher zu verzichten, als wirthschaftlich unbedenkliche, wenn auch vielleicht nicht in die

herkömmliche Schablone passende neue Rechtsformen, deren Zulassung die Vorbedingung jener Mitwirkung ist, dem geltenden Recht einzufügen [1]).

§ 92. Fortsetzung; Mitwirkung des Staats; geltendes Recht in Preussen.

3. Welche Förderung übrigens auch immer die rechtliche Ordnung des Colonisationswesens der Neuschaffung von Bauernstellen angedeihen lassen möge, so wird man doch mit der Thatsache rechnen müssen, dass innerhalb des Grossgrundbesitzes weithin ein selbst nur versuchsweises Vorgehen nur langsam sich Bahn brechen wird, weil — von etwa bestehenden Vorurtheilen und Bedenklichkeiten aller Art abgesehen, die von der Inangriffnahme der Arbeit abhalten mögen — schon die technischen Schwierigkeiten der Durchführung für Viele abschreckend wirken werden. Sollen die Früchte der gesetzgeberischen Aussaat nicht zu langsam reifen, so wird auch der Staat selber im Verwaltungsweg die Colonisationsthätigkeit in die Hand nehmen müssen, wie dies für die polnischen Provinzen auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1886 bereits so erfolgreich angebahnt ist; und sicher würde die Wirkung der preussischen Rentengutsgesetze von 1890 und 1891 an Extensität der Ausdehnung und Intensität der Wirkung namhaft gewinnen, wenn

---

[1]) „Das Rentengut", sagt Schmoller, „ist schon desshalb nöthig, weil, wenn die Colonien gedeihen sollen, der Verkäufer, vor Allem der Staat, ein bis zwei Generationen hindurch einen festen Einfluss in den neu colonisirten Dörfern behalten muss. Wo im Grossen derartige Verkäufe ohne solchen Einfluss stattfanden, hat die Trägheit der Menschen, das Hängen an der bestehenden Sitte es schwierig gemacht, gegenüber eingelebten Verhältnissen neue Wirthschaftszustände herbeizuführen; festgewurzelte Zustände werden nirgends überwunden durch ganz kleine, mehr oder weniger ungebildete oder unkundige Leute, die allein auf sich gestellt wirthschaften sollen; diese gehen zu Grunde, wenn sie nicht eine leitende oder erziehende Hand über sich haben." (Hinweis auf Italien!) — Paasche dagegen (in Conrad's Jahrb., N. F., Jahrg. 1887, Bd. 14, S. 209 ff.) giebt mancherlei Bedenken gegen die neue Rechtsinstitution Raum: „In den Händen von Privatleuten, denen naturgemäss die eigenen materiellen Vortheile über den Interessen der Gesammtheit stehen werden, sind derartige Einrichtungen: Auferlegung ewiger Renten mit Theilbarkeitsbeschränkungen etc. gewiss eine gefährliche Waffe" — Bedenken, die indess durch das neueste Rentengutsgesetz von 1891, durch welches die Rentenbanken an die Stelle des das Rentengut begründenden Privatgrundbesitzes treten können und der Rentengutsinhaber somit von jeder wirthschaftlichen Abhängigkeit gegenüber dem letzteren sich ledig weiss, wesentlich abgeschwächt worden sein dürften. Beachtenswerth scheint die von Paasche geforderte gesetzliche Cautel gegen eine etwa vertragsmässig stipulirte Befugniss des Rentenberechtigten zu jederzeitiger Wiedereinziehung des Guts, obwohl schwerlich wird angenommen werden können, dass beim Bestehen solcher Vertragsclauseln Jemand zum Erwerb eines Rentenguts sich entschliessen sollte.

nach dem Vorgang jenes Gesetzes auch für die übrigen östlichen Provinzen entsprechend grosse staatliche Betriebsfonds flüssig gemacht werden könnten, um private Grossgüter aufzukaufen und für die Zwecke der Ansiedelung bäuerlicher Wirthe herzurichten. Ein dauerndes Opfer aus allgemeinen Staatsmitteln braucht mit dieser Art des Vorgehens nicht nothwendig verknüpft zu sein; aber selbst, wenn ohne ein solches eine Ansiedelung im grossen Styl sich undurchführbar erwiese, so wäre das auf diesem Wege erfolgte moderne „Retablissement" jener Gegenden, bestehend in der Verbesserung der Grundeigenthumsvertheilung, der Schaffung zahlreicher kleiner Wirthschafts- und Consumtionscentren, der Sesshaftmachung einer jetzt grossentheils in Fluss gerathenen Landbevölkerung und der damit verknüpften günstigen Rückwirkung auf die landwirthschaftliche und industrielle Entwicklung jener Ländergebiete keineswegs zu theuer erkauft. Ein intervenirendes Eingreifen der Regierung, welches ermöglichte, Güter oder Gutstheile im Concursfall und freihändigen Verkehr zu kaufen, böte für ein planmässiges Vorgehen auf diesem so ausserordentlich schwierigen Gebiet jedenfalls mehr Aussichten des Gelingens, als die doch immer nur ruckweise erfolgende private Colonisirungsthätigkeit; auch würde sie der wirksamste Weg sein, auf dem die Ausbreitung der „Noth" der östlichen Provinzen durch Speculanten sich verhüten liesse. Sind, wie mehrfach bekannt, die jetzigen ungesunden und auf die Dauer unhaltbaren Zustände in jenen Gegenden ein Product einer langen vielverschlungenen Entwicklung und durch die Laxheit der Gesetzgebung älterer Zeit in Bezug auf Bauernschutz sowie durch die begangenen Fehler in der Durchführung der Ablösungsgesetzgebung jedenfalls mit veranlasst, rächen sich jetzt die Folgen früherer Fehler in zunehmender Entvölkerung, in der wachsenden Schwierigkeit der ordnungsmässigen Bewirthschaftung der Grossgüter und in einer immer bedrohlicher werdenden Lage eines grossen Theils der Inhaber der letzteren, so überschreitet der Staat gewiss nicht die seiner Thätigkeit gezogenen Schranken, wenn er auch seinerseits das Mögliche zur „Sanirung" solcher Zustände thut und über die blosse rechtliche Ordnung der Colonisirungsarbeit hinaus selber werkthätig in grossem Styl die Neuschaffung von kleineren und mittleren Besitzungen selbst mit Aufwendung staatlicher Geldmittel in die Hand nimmt und planmässig fortführt[1]).

[1]) „Muss zu gegebener Zeit, um grosse sociale Gefahren und wirthschaftliche

4. Für die **Durchführung der Organisation** im Einzelnen ergeben sich eine Reihe nicht ohne Weiteres leicht zu regelnder Punkte und es muss daher der Vollzugsbehörde ein gewisser weiter Spielraum gegeben werden. Aus den früher erwähnten Gründen wird dem Dorfsystem vor dem Hofsystem der Vorzug einzuräumen (S. 303 ff.), auch darauf zu achten sein, die Ansiedler thunlich nicht confessionell gemischt anzusetzen. Wichtig ist es, auf eine Mischung grösserer, mittlerer und kleiner landw. Anwesen abzuheben, d. h. neben einem leistungsfähigen Bauernstand auch

---

Schäden abzuwenden, eine anderweite Vertheilung des Grund und Bodens eintreten, dann ist die Vermittelung des **Staats** die beste, gelindeste und am ersten Erfolg versprechende, weil der Staat nur hier allein mit Erfolg handeln kann." (**Miquel** in den Verhandl. d. V. f. Socialp., Bd. XXXIII, S. 122.)

Schmoller (in den Verhandl. des Vereins für Socialpolitik, Bd. XXXIII, S. 92 ff.) meint, es würde genügen, in den 6 östlichen Provinzen als Ziel die Reducirung des grösseren Besitzes auf etwa 40% der Fläche ins Auge zu fassen, d. h. etwa 1—$1^1/_2$ Mill. ha in Mittel- und Kleinbesitz überzuführen, und etwa 60—80000 neue spannfähige Bauern und 200—300000 Häusler mit 1—2 Morgen Land zu schaffen; auch dann würde immer noch eine grosse Anzahl besitzloser Tagelöhner übrig bleiben. Aber selbst in dieser Einschränkung sei schon das Wichtigste gethan, in die flutende Masse der Besitzlosen ein fester Halt eingefügt, dieser Gesellschaftsklasse die Aussichtslosigkeit genommen, ein Mittelglied zwischen Reichthum und Armuth hergestellt, für das Gesellschaftsleben auf dem Lande, für das ganze Gemeindeleben eine ganz andere sociale Stufenleiter hergestellt, als sie jetzt vorhanden sei. Wenn in der Industrie auf 2,2 Mill. Arbeitgeber 4 Mill. Arbeiter, in der Landwirthschaft auf fast dieselbe Zahl Arbeitgeber dagegen 6 Mill. Arbeiter und wenn im deutschen Osten $1^1/_2$—2 Mill. Arbeiter auf etwa 20—30000 grosse Besitzer kommen, so seien dies unhaltbare, ungesunde Zustände und mit dem wachsenden Selbstbewusstsein dieser Tagelöhnermasse werden diese nothwendigerweise entweder der Auswanderung oder der Socialdemokratie verfallen. Und richtig wird von **Schmoller** der Charakter der inneren Colonisation danach dahin charakterisirt: als ein **demokratischer** Fortschritt und doch eine durch und durch **conservative** Maassregel, die nicht, wie der Socialismus, ganz neue Erwerbsformen construire, sondern fest und einfach an die Formen des wirthschaftlichen Lebens, wie sie seit Jahrtausenden bestehen, anknüpft; die alles Berechtigte, was besteht, sorgfältig erhalten will und nur soweit es nöthig ist, eine maassvolle Correctur in der bestehenden Vertheilung des Grundeigenthums eintreten lässt.— Neuerdings ist auch vom badischen Landtag die Möglichkeit der Beeinflussung der Grundeigenthumsvertheilung durch Maassnahmen der **Domänenverwaltung** erörtert worden, wobei einerseits die **Abstossung** des domänenärarischen Parcellarbesitzes, sei es an Gemeinden, sei es an Einzelne, andrerseits die freihändige **Erwerbung** von Privatbesitz (namentlich bei Zwangsveräusserungen), „um sie dem Güterhandel zu entziehen", und dessen Wiederveräusserung „behufs Bildung örtlich zu wünschender Besitzgrössen" in Betracht gezogen wurde. „Es wäre eine schöne Aufgabe, für die staatliche Verwaltung so grosser Vermögenskräfte als **Regulator der Besitzvertheilung** aufzutreten . . . Durch die über das ganze Land verbreiteten Organe der Domänendirection in Verbindung mit derjenigen der politischen Verwaltung vermöchte erstere wohl leicht Kenntniss zu erhalten, wo sie durch Kauf und Verkauf und Pachterei culturfördernd wirken könnte . . . . Der staatlichen Verwaltung des Domänengrundstücksvermögens gebührt die Führerrolle in allen Fragen der Bewirthschaftung und der socialen Aufgaben des grossen Grundbesitzes" (Bericht des Freiherrn J. F. v. **Bodmann-Loretto** an die I. Kammer der badischen Landstände zur Berathung des Antrags des Freih. v. **Hornstein** u. G., Verkauf der Domänenparcellen betr., Beilage Nr. 543 z. Prot. der 14. Sitzung v. 2. April 1892).

einen sesshaften Arbeiterstand heranzuziehen. Die Austheilung von kleineren Anwesen wird namentlich da unbedenklich sein, wo durch die Nähe grösserer Güter, staatlicher oder sonstiger Forsten, industrieller Anlagen etc. auf Gelegenheit zu Nebenverdienst mit einer gewissen Regelmässigkeit zu rechnen ist. Besonders wichtig ist, namentlich in Hinsicht auf die spätere communale Belastung, dass die neuen Colonistengemeinden mit entsprechenden Landdotationen, insbesondere für die Bestreitung der Kirchen- und Schullasten ausgestattet werden. Als eine wesentliche Erleichterung der unter allen Umständen schwierigen Uebergangszeit ist die (in der Preuss. Gesetzgebung vorgesehene) Einräumung von Freijahren zu erachten, in denen also die Entrichtung der Rente ruht. Auch in der Einrichtung der Wirthschaft kann den Colonisten ohne erhebliches Opfer manche Erleichterung eingeräumt werden, wohin namentlich die Vermittlung des Bezugs von Baumaterialien, Aushilfeleistung mit Gespannarbeiten im ersten Betriebsjahr, Ueberweisung von Wirthschaftsvorrath zur Deckung des nächsten Bedarfs bis zur Erzielung der ersten Ernte etc. zu rechnen sind, Erleichterungen, wie sie in den Ansiedelungsbezirken der Provinzen Posen und Westpreussen thatsächlich gewährt werden, während für ein ähnliches Vorgehen in den auf Grund der Rentengutsgesetze sich vollziehenden Ansiedelungen es zur Zeit noch an der erforderlichen Bewilligung von entsprechenden Staatskrediten gebricht [1]).

5. Zu einer besonderen Betrachtung giebt die Frage der inneren Colonisation im Hinblick auf die grossen Moorflächen Deutschlands, welche einen Flächenraum von 300—400 Quadratmeilen einnehmen, Anlass; mit Recht ist auf den Widerspruch hingewiesen worden, welcher darin liegt, alljährlich eine Menge Menschen übers Meer zu schicken und gleichwohl umfangreiche

[1]) Vgl. hiezu die für die Ansiedlungscommission für Westpreussen und Posen erlassenen, in Preussens landwirthschaftlicher Verwaltung 1884/87, S. 207 ff. mitgetheilten Normen. Inhaltlich der dem Preuss. Landtag im Februar 1891 vorgelegten „Denkschrift" über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886 sind in den Jahren 1886—1890 im Ganzen an „Stellen" ausgelegt worden: 964 mit einem Flächengehalt von 17796 ha und einem Werth von 11,2 Mill. Mark, wovon bis Ende 1890 begeben waren: 712 im Flächengehalt von rund 12930 ha und im Werth von 8,1 Mill. Mark. — Ueber die Handhabung des Ansiedelungswerks durch die Ansiedelungscommission in Posen hat sich eine im Juni 1892 in diese Provinz gesendete badische Commission, der auch der Verfasser angehörte, in einem in der No. 31 des bad. landw. Wochenblattes veröffentlichten eingehenden Bericht ausgesprochen und ihr Urtheil dahin zusammengefasst, „dass die Organisation des Ansiedelungsgeschäfts wahrhaft mustergiltig ausgebildet ist und ebensowohl von practischem wie von socialem Verständniss der Leiter beredtes Zeugniss ablegt".

Ländereien im Inland zu besitzen, die noch der Erschliessung durch eine rationelle und dann viele Tausende menschlicher Hände in Thätigkeit setzende Bodencultur und zwar lediglich desshalb harren, weil die Indolenz eines erheblichen Theils der jetzigen Besitzer dieser Moorländereien an der alten Raub- und Brandwirthschaft festhält, obgleich die wissenschaftlichen und technischen Errungenschaften der Gegenwart eine ganz ausserordentlich lohnende Meliorirung dieser Moore ermöglichen. Nach einem belgischen Gesetz vom Jahr 1847 (loi de défrichement) kann Jeder den Besitzer eines uncultivirten Grundstückes auffordern, zu cultiviren oder ihm das betreffende Grundstück gegen Entschädigung zu überlassen; und die bei den Verhandlungen über die innere Colonisation gegebene Anregung, zur Fernhaltung eines culturschädlichen Missbrauchs des Eigenthums, einen ähnlichen Weg auch für Deutschland zu beschreiben, verdient volle Beachtung[1]).

Anmerkung. Geltendes Recht in Preussen. Den Zwecken der inneren Colonisation in Preussen dienen das G. v. 26. April 1886, betr. die Beförderung deutscher Ansiedelung in den Provinzen Westpreussen und Posen und die Ges. v. 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891, über die Rentengüter. Wenn jenes einen vorwiegenden politischen Charakter hat, indem es dazu bestimmt ist, das deutsche Element in den erwähnten beiden Provinzen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter zu stärken, so sind die beiden letzteren vorwiegend wirthschaftlichen und socialen Erwägungen der im Text bezeichneten Art entsprungen. Auch darin unterscheidet sich das erste von den beiden anderen Gesetzen, dass jenes die Colonisationsarbeit ausschliesslich in die Hand der Staatsbehörde legt, welcher zur Durchführung des Unternehmens (zum Ankauf von Gütern, zur Bestreitung der Kosten der erstmaligen Einrichtung und Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse, zur Gewährung von Freijahren, zur Verwilligung von Darleihen und Ueberweisung von Wirthschaftsvorräthen etc.) ein Fond von 100 Mill. M. zur Verfügung gestellt ist; während inhaltlich der letzteren Gesetze die Absicht verfolgt wird, grade auch den Grossgrundbesitz selber (neben dem Staat als Domänenbesitzer) zur thätigen Mitarbeit an der Ansiedelung von Bauern- und Tagelöhnerstellen heranzuziehen. — Das Gesetz vom 27. Mai 1890 beschränkt sich darauf, das durch das Ansiedelungsgesetz vom 26. April 1886 neubegründete Institut der „Rentengüter", bei denen die Ablösbarkeit der Rente (Geld- oder in Geld unter Zugrundelegung bestimmter Marktpreise zu entrichtende Körnerrente) von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht werden kann, für den ganzen Bereich der Monarchie für zulässig zu erklären. Die Feststellung des Ablösungsbetrags und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmässigen Bestimmung überlassen, doch darf von dem Rentenberechtigten, wenn auf seinen Antrag die Ablösung erfolgt, ein höherer Ablösungsbetrag als der 25fache Betrag der Rente nicht gefordert werden. Das Rentengut muss frei von den Hypothek- und Grundschulden des Grundstücks, von dem es abgetrennt wird, begründet werden. Der Erwerber des Rentenguts kann vertragsmässig in der Verfügung dahin beschränkt werden, dass die Zulässigkeit einer Zertheilung des Grundstücks oder die Abveräussung von Theilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig sein soll (Beschränkungen über die Verschuldungsfreiheit sieht das Gesetz nicht vor); es kann indess die versagte Einwilligung durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde ergänzt

---

[1]) Thiel in den Verhandl. des Vereins für Socialpolitik, Bd. XXXIII, S. 120 ff. Vgl. auch die Ausführungen unter § 59: Die Moorcultur und W. Götz, Umgestaltung steriler Bodenflächen in Deutschland (i. d. Ztschr. d. landw. Ver. in Bayern, 1892).

werden, wenn die Zertheilung oder Abveräusserung im gemeinschaftlichen Interesse wünschenswerth erscheint; in diesem Fall kann dann der Rentenberechtigte die Ablösung der ganzen Rente zum 25fachen Betrage fordern. — Seine werthvolle Ergänzung fand dieses Gesetz durch jenes vom 7. Juli 1891, indem dieses zur Vermittlung der Ablösung des ablösbaren Theiles der Renten bei solchen Gütern die Dienste der alten Rentenbanken zur Verfügung stellt, der Art, dass der Rentenberechtigte für seine Ansprüche in Rentenbriefen abgefunden und der Rentengutsbesitzer nur mehr noch die Rentenbank als Gläubigerin sich gegenüber hat und die Ablösung der Rente, soweit sie nach dem bestehenden Vertragsverhältniss überhaupt statthaft ist, durch Zahlung einer jährlichen „Rentenbankrente" mit $^1/_2$% Amortisation bewirkt. Es kann sogar unter gewissen, die Rentenbank sichernden Vorbehalten auf Antrag des Rentenberechtigten die Uebernahme des nur mit Zustimmung beider Theile ablösbaren Theils der Rente auf die Rentenbank erfolgen, wobei dann der Staat als solcher in alle dem Rentenberechtigten und dem Rentengutsvertrag zustehenden Rechte eintritt, übrigens dabei die Umwandlung dieser Rente in eine Rentenbankrente, d. h. die amortisationsweise Tilgung jederzeit verlangen kann. Zur Sicherung des Zwecks des ganzen Vorgehens hat unter Wiederholung ähnlicher Bestimmungen der beiden Gesetze vom 26. April 1886 und 27. Juni 1890 das neueste Gesetz vom 7. Juli 1891 verordnet, dass solange eine Rentenbankrente auf dem Rentengut haftet, die Aufhebung der wirthschaftlichen Selbständigkeit und die Zertheilung des Rentenguts, sowie die Abveräusserung von Theilen derselben rechtswirksam nur mit Genehmigung der Staatsbehörde (der Generalcommission) erfolgen kann. Einen wesentlichen Vorschub der Colonisirung leistet das letzte Gesetz auch dadurch, dass den Rentengutsbesitzern zur erstmaligen Einrichtung des Rentenguts (Aufführung der nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude) unkündbare, in Tilgungsrenten heimzuzahlende Darlehen gegeben und als, sofern die Inanspruchnahme der Rentenbank zur Ablösung der Rente und die Gewährung solcher Darlehen zugleich mit der Begründung des Rentenguts erfolgt, dem Besitzer ein sog. Freijahr eingeräumt werden, d. h. die Zahlung der Rentenbankrente für das erste Jahr unterbleiben kann. — Zur Colonisirung der Begründung von Rentengütern, welche von hypothekarisch belasteten Gütern abgetrennt werden sollen, kann die Begründung durch Vermittelung der Generalcommission erfolgen. Das Verfahren geschieht alsdann in den Formen eines Auseinandersetzungsverfahrens, so dass ohne alle Schwierigkeit die Lostrennung der Rentengüter von dem Stammgut, die Befreiung von der hypothekarischen Haft für die Schulden des Stammguts, die Sicherstellung der Gläubiger derselben durch das (für Rente des abgetrennten Rentenguts zu gewährende) Rentenbriefkapital und die Einweisung des Rentenverpflichteten in das Eigenthum des neu geschaffenen, von allen Privatverbindlichkeiten befreiten und an erster Stelle nur mit der Rentenbankrente belasteten Rentenguts erfolgen kann. Hier liegt, wie zutreffend bemerkt wurde, einer der Schwerpunkte des Gesetzes, weil ohne diese rechtliche Construction es bei mit Schulden belastetem Grundbesitz kaum möglich sein würde, Rentengüter zu constituiren und für die Ablösung der Rente die Rentenbank in Anspruch zu nehmen, weil eben dann die Bedingung der vorherigen Befreiung von allen privatrechtlichen Lasten nicht zu erfüllen wäre[1].

§ 93. Innere Colonisation in Irland und Grossbritannien[2]).

1. Irland. Die seit Jahrzehnten in dem vereinigten Königreich, dem classischen Land des Latifundienbesitzes, einsetzenden Bestrebungen, einen Stand kleinerer und mittlerer Grundbesitzer

[1]) Vgl. Deutsche landwirth. Presse von 1891, No. 30, S. 290.

[2]) Vgl. hierzu v. Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes, 1881, S. 112 ff.; E. Wiss, Das Landgesetz für Irland vom Jahre 1881, Leipzig 1883, den schon früher (S. 157) citirten Aufsatz von Herkner in den Jahrb. f. N. u. St., N. F. 21; A. Meitzen, Die irische Landfrage und die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung

neu zu schaffen, sind den in den vorausgegangenen Betrachtungen erwähnten verwandt. Unter dem Druck einer seit Jahrzehnten mit steigender Erbitterung und Gewaltthat geführten Bewegung erlassen, hat die irische Landgesetzgebung nach mannichfachen unzureichenden Anläufen seit Anfang der Achtziger Jahre in denkbar radicaler Weise regelnd in die Verhältnisse der Grossgrundbesitzer und der Pächterbevölkerung eingegriffen, durch die Landbill vom 22. August 1881 (44 und 45 Vict. Ch. 49) eine Festsetzung des Pachtzinses durch richterliche Entscheidung ermöglicht, dem Pächter ein festes Pachtrecht für 15 Jahre zugesichert und den jederzeitigen Verkauf des Pachtrechts an einen Dritten zugelassen (die Erfüllung der bekannten 3 f: fair rent, fixity of tenure und free sale), aber auch für den Eigenthumsübergang der Pachtgrundstücke an den seitherigen Pächter unter erleichternden Bedingungen (Gewährung von Vorschüssen zur Bezahlung der Kaufschillinge aus der Staatkasse) Vorsorge getroffen, wobei wegen der Einzelheiten auf § 36 Ziffer 2 zu verweisen ist. Und in noch thatkräftigerer Weise als die 1881er Bill sind die (unter der Premierschaft Salisbury's) eingebrachte Purchase of Land act von 1885 (sog. Ashbourne-Bill, 48 und 49 Vict. Ch. 73) und eine Bill von 1891 (Balfour Bill) bemüht, den friedlichen Auskauf des irischen Grossgrundbesitzes durch die Zeitpächter herbeizuführen.

Dem Käufer einer Pachtung kann nach der Bill von 1885 die ganze Summe vom Staat vorgeschossen werden (von der allerdings $^1/_5$ als Deckung bis zur Abtragung der anderen $^4/_5$ deponirt bleibt), und es sind der Landcommission zu diesem Zweck 5 Mill. Pfd. und nachdem diese erschöpft waren, später ein weiterer Credit in gleicher Höhe eröffnet worden; bis August 1889 waren 19500 Eigenthumserwerbungen mittelst der 1885er Bill bewerkstelligt und im Laufe des Jahres 1891 der ganze Credit von 10 Mill. Pfd. aufgebraucht. — In einer neuerlichen Landverkaufsacte (Balfour-Bill von 1891) wird die weitere ansehnliche Erleichterung eingeräumt, dass die Pächter die von der Regierung vorschussweise ausgelegten Kaufschillinge mittelst Zahlung 4%iger Zeitrenten in 49 Jahren tilgen können; die Grundbesitzer selber werden für ihre Ansprüche mit $2^3/_4$%igen Staatsschuldverschreibungen abgefunden, so dass der Regierung also $1^1/_4$% zur Amortisation sowie zur Bestreitung der Verwaltungskosten verbleiben; gegen etwaige Verluste ist ein Reservefond anzusammeln, dessen Mittel eine verstärkte Amortisationszahlung der Pächter innerhalb der ersten 5 Jahre, die Zurückbehaltung von $^1/_5$ des an die Grundherren zu zahlenden Kaufpreises und gewisse Finanzgefälle zu leisten haben. Für die Durchführung dieses Theils der Agrarreform werden 33 Mill. Pfd. gefordert. Nebenher ermöglicht das Gesetz auch eine Fürsorge für die übervölkerten Theile Irlands, indem man die Entlastung des Bodens und die Bildung grösserer Wirthschaftseinheiten durch staatliche Förderung der Auswanderung der Zwergpächter sowie durch Ueberführung

(in Schmoller's Jahrb. 1881, S. 694 ff.); Meitzen tritt in diesem Aufsatz für eine zwangsweise Eigenthumsregulirung, d. h. für eine nach Analogie der Preussischen Regulirungsgesetze erfolgende Umwandlung der Zeitpächter in Eigenthümer, unter Belassung eines Theils des Landes im Besitz der Aristokratie, ein.

derselben in andere Erwerbszweige (Gewerbe etc.) herbeizuführen trachtet, mit welchen Maassnahmen dann freilich überhaupt eine thatkräftigere gewerbliche Staatsfürsorge in der noch immer vorwiegend als Agriculturstaat sich darstellenden Insel Hand in Hand gehen müsste. Wenn übrigens gerade neuerdings der Eigenthumsumwandlungsprocess ins Stocken gerathen und speciell von der 1891er Bill bis jetzt nur ein sehr unerheblicher Gebrauch gemacht worden ist, so wirken hier wohl ähnliche Motive mit, welche bei der continentalen Ablösungsgesetzgebung das Ablösungswerk häufig so sehr verzögerten, die Hoffnung nämlich der bäuerlichen Bevölkerung, in der Zukunft noch günstigere Bedingungen zugesichert zu erhalten und die Abneigung gegen Uebernahme von auf einen langen Zeitraum sich erstreckenden Geldverpflichtungen.

Der Schwerpunkt der neuesten irischen Landgesetze ist daher gegenüber denjenigen von 1870 und 1881 wesentlich verschoben worden, indem nun nicht mehr sowohl die Ordnung des Pachtrechts im Sinne des Schutzes vor willkürlichen Austreibungen und vor ungemessenen Pachtüberforderungen im Vordergrund steht, als vielmehr die allmähliche Umwandlung der bäuerlichen Zeitpächter in Eigenthümer, wesshalb man hier wohl ebenfalls von Maassnahmen der inneren Colonisation in dem obenerwähnten Sinne sprechen darf. Die Unbill, die dem irischen Landvolk durch eine Jahrhunderte währende Landpolitik widerfuhr, wird auf diesem Wege ihre Sühne erfahren; obwohl man Zweifel darüber hegen darf, ob von einer nach der moralischen Seite grossentheils noch tief stehenden Bevölkerung erwartet werden darf, dass sie von dem vollen, unbeschränkten Eigenthumsrecht den wahren Gebrauch zu machen bald verstehen lerne. Und unter diesem Gesichtspunkt würde die principielle Begründung von Erbpachtverhältnissen, welche das Gesetz vom Jahre 1881 übrigens bereits vorgesehen hat, und die bei dieser Rechtsinstitution vorhandene Möglichkeit der Verhütung unwirthschaftlicher Theilungen und hypothekarischer Ueberschuldung der Güter oder die Herübernahme einer dem preussischen Rentengut nachgebildeten Institution, mindestens als Uebergangsmaassregel, für die irischen Bauern vielleicht dienlicher sich erwiesen haben als die alsbaldige Emporhebung in die Stellung eines mit dem vollen Pflichtenmaass wirthschaftlicher Selbstverantwortlichkeit belasteten Landeigenthümers. Mit vollem Recht aber nennt Wiss die Gladstone'schen Acte von 1881 ein weltgeschichtlich bedeutungsvolles Document, bestimmt, „die mächtigste Bodenaristokratie des englichen Weltreichs Schritt für Schritt aufzuheben und in die Reihen des freien, gleichberechtigten Bürgerthums zu versetzen".

Anmerkung. Ein bekannter englischer Schriftsteller über irische Verhältnisse, Mr. Bence Jones, urtheilt über die Irländer, dass sie noch in der Kindheit sich befänden, und erachtet desshalb ebenfalls die alsbaldige Umwandlung der seitherigen Tenants in volle Eigenthümer für unzweckmässig. „Die Idee ist grossartig und

schön, aber alle Gewalt der Erde kann nicht Land verbessern ohne Kapital, d. h. ohne Intelligenz, Arbeitskräfte, Werkzeuge. Ueber diese drei Agentien verfügen in Irland nur die Gutsherren ...." „Machen wir die Pächter morgen zu Eigenthümern, so ist ihr Land in wenigen Jahren tief verhypothecirt und kommt unter den Hammer ..." „Die jetzt beliebte Berufung auf die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung passt nicht. Denn unsere Tenants waren bisher keine beschränkten Eigenthümer. Wollte man sie nun, ohne diese Lehrzeit, sofort zu unbeschränkten machen, so würde ihnen die nothwendige Vorbereitung fehlen und man würde nur den agrarischen Pauperismus verewigen. Die Gewohnheiten, Eigenschaften und Charakterschwächen eines ganzen Volkes werden durch die äussere gesetzliche Umwandlung seiner Zustände nicht verwandelt." — Bedenken, ob die alsbaldige Erhebung der Pächter zu Eigenthümern in Irland dieselben günstigen Wirkungen zeitigen werde, wie etwa auf dem Continent, auch bei Meitzen a. a. O. „Der englische Gesetzgeber steht vor der unlängbar bedenklichen Aufgabe, durch seine Maassregeln einem, wie es scheint, nur allzugrossen Theil der irischen Landbevölkerung die Schule des Mittelalters und der Neuzeit ersetzen zu müssen, die denselben durch unglückliche Combinationen der Herrschaft und des Volkscharakters für wesentliche Richtungen einer wirthschaftlichen und humanen Cultur versagt war." — Wogegen nun allerdings die mit Erhebungen über die Wirkungen der 1885er Bill betraute königliche Commission die Ansicht vertritt, dass das System des getheilten Eigenthums nicht diejenigen Segnungen zu verschaffen vermöge, die sich mit dem vollen Eigenthum am Grund und Boden verknüpften; und dass die von Haus aus ehrlichen, arbeitsamen und der Heimath innig ergebenen Iren, erst einmal zu Eigenthümern geworden, gute und sociale Unterthanen zu werden versprechen. (Siehe Herkner, a. a. O., S. 492.) So ist auch ein mit dem Verfasser in Verkehr stehendes, auch literarisch thätiges Mitglied des Reform-Clubs, H. W. Wolff, neuerdings warm und überzeugungstreu, allerdings mit besonderer Beziehung auf England, für die Schaffung bäuerlicher Eigenthümer eingetreten und hat diese seine Ansicht, unter Zugrundelegung der continentalen Erfahrungen, in einem Aufsatz: „A Practical Justification of Peasant Properties" (The Contemporary Review, 1891) niedergelegt. Die sociale, politische und wirthschaftliche Bedeutung eines selbstständigen, auf eigenem Grund und Boden sitzenden Bauernstandes wird am Schluss dieses Aufsatzes sehr treffend wie folgt gekennzeichnet: „From the reports to which I refer the benefits resulting from small properties may be summed up thus: Larger production; intelligent cultivation; a substancial appreciation of land; an industrious peasantry, comparatively thriving, certainly raising itself continually in the social and material scale, averse to political agitation; a steadier and larger supply of labour; large families; a material increase of home trade; a sensible drawing together of classes; and a positively astonishing power of self-support in times of depression .... To my mind — and evidently to that of many of the German inquirers — an even greater benefit of the system is, that it makes the small owners in the full sense citizens of their country, giving them an independant standing, and a sense of that independance, and securing to them the inestimable advantage of a permanent home, really their own, which the country where „Home" is more glorified in song, still barely accords to them ...... Certainly, when I look at the position of these despised peasant proprietors abroad, I feel a whish rising in my breast that some good fairy might help our own poor Hodges to their little freehold cottage and freehold plot. Once they had it, I have little doubt that they would learn to thrive like their cousins on the Rhine and on the Neckar." Auch andere englische Schriftsteller ergehen sich seit Jahren in Schilderungen des Fleisses, der Sparsamkeit, des erfreulichen wirthschaftlichen und socialen Zustandes der kleinen Bauern in Deutschland, Frankreich etc., wobei allerdings auch manche Uebertreibungen unterlaufen mögen.

2. Die „Landbewegung" in England und Schottland[1]) ist in ihren Zielpunkten insoweit feststehend, dass die Ungesund-

[1]) Vgl. hierzu auch den Aufsatz von Freiherrn v. Ompteda, Landgesetze und Landwirthschaft in Grossbritannien, in Preuss. Jahrbüchern, 1880, S. 401 ff.

heit der Latifundienverhältnisse in wachsendem Maasse anerkannt und die Schaffung eines bäuerlichen Mittelstandes als ein wirthschaftliches und sociales Bedürfniss erachtet wird. Die auf Verstaatlichung des Grund und Bodens durch friedlichen Aufkauf oder durch Zwangsversteigerung der englischen und schottischen Landlords abzielende Bewegung ist dagegen noch zu neu und hat auch in dem Umfang ihres Auftretens noch zu wenig Boden gefasst, als dass ihr mehr als eine bloss symptomatische Bedeutung beigelegt werden könnte (vgl. S. 240 ff.). Aber auch darüber, ob es sich mehr empfiehlt, die Landankäufe zur Schaffung bäuerlicher Eigenthümer zu verwenden oder aber, unter Vorbehalt des Eigenthums, das Land im Zeit- oder Erbpachtverhältniss zu vergeben, waren bis in die neueste Zeit die Meinungen noch sehr getheilt und es ist auch wohl begreiflich, dass man in einem Land, in welchem man seit langer Zeit in dem Pachtverhältniss die vornehmste Rechtsform der Bewirthschaftung des Grund und Bodens zu sehen gewohnt war, nur schwer mit dem Gedanken einer grundsätzlichen Aufgabe dieses Systems sich zu befreunden vermag; wobei die wenig erfreulichen Erscheinungen, welche die englische Landpolitik in Indien zeitigte, dessen Kleinbauern nach ihrer Umwandlung aus Gemeindelandnutzberechtigten zu Eigenthümern sehr bald der Verschuldung und Bewucherung verfielen, für diese Stellungnahme wohl vielfach mitbestimmend ist. Das Wichtigste bleibt, dass die Unhaltbarkeit der englisch-schottischen Grundbesitzverhältnisse in breiteren Schichten der Bevölkerung empfunden und eine Landreformbewegung im Gange ist, die muthmaasslich in absehbarer Zeit die englische Regierung zu einer reformirenden Gesetzgebung in Bezug auf Bodenverkehr auch in diesem Theile Grossbritanniens nöthigen wird, sei es, dass durch Einschränkung der settlements und entails (§ 79) und durch Herbeiführung erleichteter Formen und Herabminderung der Kosten für die Grundeigenthumsübertragungen die Starrheit der jetzigen Grundbesitzverfassung einem freieren Bodenverkehr zu weichen hat, sei es, dass durch Bereitstellung grosser Staatsmittel, wie in Irland, der freihändige Ankauf von kleineren und mittleren landwirthschaftlichen Anwesen thunlichste Förderung findet, sei es, dass man das Bodenmaterial für letztere geradezu im Wege der Enteignung den Latifundienbesitzungen entnimmt und etwa das Enteignungsrecht den Gemeinden oder Grafschaftsbehörden einräumt, die dann das erworbene Land zu Eigenthum, lebenslänglicher Nutzung oder zu

Zeitpacht an die Dorfeingesessenen abzugeben hätten, in welch' letzteren Richtungen die neuerlichen Reformprojecte sich vornehmlich bewegen[1]). Was Marx am Schlusse seiner „Kritik des Kapitals" zu prophezeien unternahm: „Die Expropriateurs werden expropriirt", wird vielleicht in nicht zu ferner Zeit seine Erfüllung finden, nachdem selbst die conservativen englischen Staatsleiter die Schaffung eines Bauernstandes aus dem Latifundienmaterial der dortigen Grundaristokratie dem Regierungsprogramm eingefügt haben. Und diejenigen mögen vielleicht nicht ganz Unrecht haben, die meinen, die Entwicklung der englisch-irischen Landgesetzgebung mit ihrer wesentlichen Einschränkung der politischen und socialen Macht der Aristokratie des Inselreichs „bedeute eine Umgestaltung, deren weltgeschichtliche Tragweite auch in den meisten Staaten des Continents sich alsbald fühlbar machen wird". (Herkner.)

Anmerkung. a) Als hauptsächlichste Widersacher einer Reform der englischen Landgesetze bezeichnet Professor Blakye in Edinburgh in einem 1879 erschienenen Aufsatz die grossen Landeigenthümer selber, sodann das Interesse der Sachwalter, endlich die Gleichgültigkeit der grossen Masse der städtischen Bevölkerung an der Reform, eine Ansicht, die theilweise wohl auch heute noch zutreffen wird. „Wie aber", sagt er, „können wir auf die Länge an die Dauer eines Systems glauben, welches die besten Arbeiter und die brauchbarsten Soldaten zur Auswanderung drängt. Hüten wir uns, dass nicht ein zukünftiger Plinius über England den traurigen Ausruf wiederhole: Latifundia perdidere Italiam."

b) Als ein besonderes Hinderniss einer besseren Bodeneigenthumsvertheilung darf auch das geltende Privatrecht über den liegenschaftlichen Verkehr bezeichnet werden, da die Uebertragung von Eigenthum, die Bestellung von Unterpfandsrechten, wegen des Fehlens von Grundbüchern und Hypothekenregistern nach continentalem System, und bei der schwer übersehbaren Menge von Einzelgesetzen jedesmal mit ausserordentlichen Kosten und Zeitverlusten verknüpft ist. Die englischen Landgesetze, sagte schon Oliver Cromwell, sind ein verworrener, gottverlassener Mischmasch („a tortuous and ungodly jumble"). Und der erste Secretär des Handelsamts, Mr. Farrer, meinte im Hinblick auf die schwerfälligen Rechtsformen im Grundstücksverkehr (der sog. Conveyances): „Wer das jetzige Grundeigenthumsrecht — ein Repertitorium jeder denkbaren Absurdidät — beseitigte und ein einfaches klares Rechtssystem an die Stelle setzte, der würde eine Masse von Gesetzeskunde auf den Kehrichthaufen fegen, die jetzt eine Qual und Schande für den menschlichen Verstand und eine Quelle von Hindernissen und Verlegenheiten für unser Leben ist." Vgl. hierzu den Aufsatz von Ompteda's, a. a. O., und die daselbst gegebene humorvolle Darstellung über die Schicksale eines Landkaufs in England (a. a. O., S. 470 ff.) und ferner Nasse, a. a. O., S. 188 ff.

c) Mittlerweile ist (Februar 1892) — in Uebertragung der irischen Landpolitik auf England — eine Bill „zur Erleichterung des Erwerbs von bäuerlichen Klein-

[1]) So fordert z. B. der englische Schriftsteller H. M. Hyndmann (The text book of democracy; England for all, 1881) als Endziel zwar die Verstaatlichung nicht bloss von Grund und Boden, sondern auch des productiven Kapitals (Wallace in der Schrift: Land Nationalisation, its Necessity and its aims, 1882 nur die erstere), Hyndmann begnügt sich aber zunächst mit der Aufhebung der Primogeniturordnung (der Entails) und mit der Erleichterung des Verkehrs mit Liegenschaften im Sinne der im Text gegebenen Andeutungen als vorläufiges Ziel der Landreformbewegung.

stellen" im Parlament eingebracht worden, als deren Zweck der Ackerbauminister die Mehrung der Zahl der ländlichen Grundeigenthümer und die Einschränkung des massenhaften Zuzuges der Bevölkerung des flachen Landes in die Städte bezeichnet hat. Als Kleinstelle gilt ein zum Ackerbau geeignetes Stück Land im Maassgehalt von 1—50 Acres und im Pachtwerth unter 50 Pfd. Sterling Die die Landankäufe vermittelnden Stellen sind die Grafschaftsräthe (Country Councils); Zwangsenteignungen zu dem gedachten Zwecke vorzunehmen, soll nur ausnahmsweise ihnen gestattet sein. Die Bedingungen der Ueberlassungen — und das ist mit das Bemerkenswertheste — ähneln denen der preussischen Rentengutsgesetze: Der Käufer hat ein Viertel des Kaufpreises baar zu entrichten, zwei Viertel in 50jährigen tilgenden Zeitrenten, während ein Viertel als ewige Rente stehen bleiben kann. An Arbeiter, welche die erste Kaufrente nicht zu erlegen vermöchten, kann der Grafschaftsrath Güter bis zu 10 Acres auch in Pacht geben. Die nöthigen Mittel haben sich die Grafschaftsräthe durch Anleihen zu beschaffen, doch darf die durch Zinsen aufzubringende Summe die localen Steuern nicht über einen gewissen Betrag hinaus erhöhen. Der oft geäusserte Wunsch, es möchten wenigstens die den Bodenverkehr so sehr erschwerenden hohen Stempel-(Liegenschaftsumsatz)gebühren ermässigt werden, scheint auch bei dieser Vorlage eine Berücksichtigung nicht gefunden zu haben. —

d) Nicht ohne Bedeutung ist auch jener Theil der englischen Landgesetzgebung, welcher bezweckt, dem landwirthschaftlichen Arbeiter die Möglichkeit der Erwerbung eines Landlooses zu landwirthschaftlichem Betrieb zu eröffnen. Zu den älteren Gesetzen, welche die Abgabe von solchen Allotments aus Gemeinde- oder Stiftungsbesitz an Arbeiter regeln, ist das neue vom 16. Sept. 1887, 50 u. 51 Vict. Ch. 48 (Allotments act 1887) getreten, welches den localen Sanitätsbehörden die Befugniss zum Ankauf von Land zur Ueberlassung an Arbeiter einräumt, und zwar unter Umständen auch das Recht zum Zwangskauf, wobei allerdings die auf Antrag von der localen Behörde erlassene dessfallsige Verfügung der Bestätigung durch eine Parlaments-Bill bedarf. Die Abgabe der höchstens 1 Acre (= 0,40 ha) betragenden Allotments an die Arbeiter erfolgt pachtweise gegen eine mässige Jahresrente, wobei Kündigung mit monatlicher Frist zulässig ist, falls der Pächter den contractlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

e) Die Darstellung wäre übrigens unvollständig, wenn sie nicht auch der verschiedenen Gesellschaften Erwähnung thäte, welche die Aufgabe verfolgen, grössere Gutscomplexe aufzukaufen, sie zu parcelliren und an Kauflustige weiter zu veräussern, so die 1881 gebildete National Land Corporation of Ireland mit einem Kapital von 4 Mill. Pfd. Sterl. und die zu älteren dieser Art für England 1881 hinzugetretene National Liberal Land Company (siehe Walcker a. a. O., S. 56 u. 57).

Kapitel V:

Die Arbeit im landwirthschaftlichen Betrieb und die Gesindepolitik.

Literaturübersicht.

Bei Rau wird die Arbeiterfrage in § 120 c nur kurz erörtert und vorwiegend unter dem heute nicht mehr zutreffenden Gesichtspunkt eines etwa hervortretenden Ueberangebots von ländlichen Arbeitern. Roscher behandelt den Gegenstand im Anschluss an Kap. 9: „Bäuerliche Lasten" (!) ebenfalls nur knapp. Der Verfasser hat bei der Bearbeitung dieses Abschnitts ausser diesen beiden Schriftstellern namentlich zu Rathe gezogen: v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung, 1872; Derselbe: in Schönberg's Politischer Oekonomie, II, § 23 ff.; Derselbe: Die sociale Bedeutung des Gesindewesens, 1873; Derselbe: Die Lage der bäuerlichen Arbeiter im Deutschen Reich, 1875. W. Hamm, Das Wesen und die Ziele der Landwirthschaft, 1872, S. 297 ff. G. Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, 1891. K. Kaerger, Die Sachsengängerei in Thiel's landw. Jahrbüchern, 1890, S. 239 ff. von Lengerke, Die ländliche Arbeiterfrage, 1849. Meitzen, Der Boden etc. des Preuss. Staats, 1868/71, II. Bd., S. 87 ff.; III. Bd., S. 436 ff. Marcard, Ueber den Mangel an ländl. Arbeitern, in Thiel's landw. Jahrb., 1874, S. 207 ff. F. Meyn, Landw. Probleme und Fundamentalsätze, 1878, S. 84 ff. Nobbe, Zur ländlichen Arbeiterfrage, Vortrag auf dem II. evangelisch-socialen Congress in Berlin, 1891. Settegast, Die Landwirthschaft und ihr Betrieb, 1879, III. Bd. Schmoller, Die ländlichen Arbeiterverhältnisse mit besonderer Rücksicht auf die norddeutschen Verhältnisse, in der Tübinger Staatsw. Zeitschrift von 1866, S. 171 ff. Sering, Arbeiterfrage und Colonisation in den östlichen Provinzen Preussens, 1892. — Ferner: Birnbaum, Das Genossenschaftsprincip in Anwendung und Anwendbarkeit in der Landwirthschaft. Böhmert, Die Gewinnbetheiligung, 1878. H. Schuhmacher, Ueber J. H. v. Thünen's Gesetz vom naturgemässen Arbeitslohn und die Bedeutung dieses Gesetzes für die Wirklichkeit, 1869. Wirminghaus, Art. Gewinnbetheiligung im Handwb. d. St. W. Endlich: Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths Jahrgang 1873, S. 227 ff.; 1874, S. 272 ff.; 1875, S. 188 ff.; 1876, S. 331 ff.; 1878, S. 1 ff.; 1879, S. 1 ff.; 1880, S. 441 ff.; 1891, S. 411 ff.; Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. VII, 1884: „Ueber die Bestrafung des Arbeitercontractbruchs", und Bd. VI: „Ueber Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn", von E. v. Plener u. a. — Preussens landw. Verwaltung, Amtliche Berichte für 1875 ff.; Die Landwirthschaft in Bayern, amtliche Denkschrift, 1890, S. 53 ff. Weitere Literaturangaben im Text. — In dem der Kürze wegen gewählten Ausdruck „Gesindepolitik" in der Kapitelüberschrift ist unter dem Wort „Gesinde" die Gesammtheit der ländlichen Arbeiter verstanden. — Bei Verweisungen auf v. d. Goltz ist, wenn nichts anderes bemerkt ist, immer die ersterwähnte der obigen Schriften gemeint.

Abschnitt I.

Die ländliche Arbeiterfrage früher und jetzt.

§ 94. Unfreie und freie Arbeiter. Einfluss der Arbeitsverfassung auf den landwirthschaftlichen Betrieb.

1. Unter den Productionsfactoren des landwirthschaftlichen Gewerbes kommt der menschlichen Arbeit, je mehr ein Fortschreiten von den einfacheren zu den kunstvolleren Betriebssystemen stattfindet, eine wachsende Bedeutung zu und das Gedeihen der Landwirthschaft auf höheren Culturstufen hängt desshalb zu einem guten Theil von der Art und Weise ab, wie das in ihr auftretende Arbeitsbedürfniss nach der quantitativen und qualitativen Seite befriedigt zu werden vermag. Nach Settegast erfordert ein Neumorgen Land (0,25 ha) bei der Körner- und Feldgraswirthschaft 12—20; bei der Fruchtwechselwirthschaft 30—50; bei der Industriewirthschaft 60—130 Handarbeitstage; die wachsende Intensität des Betriebs bedingt daher, auch bei umfangreicherer Verwendung von Maschinenarbeit, einen steigenden Bedarf nach menschlicher Arbeitskraft und ebenso wachsen, je höhere Anforderungen der Markt an die Beschaffenheit der landwirthschaftlichen Erzeugnisse stellt, die Ansprüche an die Qualität der Arbeitsleistung. Ein Fortschreiten des landwirthschaftlichen Betriebs, ja auch nur die Behauptung einer einmal gewonnenen Intensitätsstufe ist daher ohne ein ausreichendes Maass qualificirter Arbeitskräfte nicht denkbar.

2. Im Alterthum und durch das ganze Mittelalter hindurch bis in die neuere Zeit beruht der landwirthschaftliche Grossbetrieb auf dem Arbeitszwang der der Herrschaft der Vornehmen unterworfenen Bewohner des flachen Landes; Sklaverei, Leibeigenschaft und das Fröhnerthum der schollenpflichtigen Bauernschaft sind die gesellschaftlichen Einrichtungen, auf die jener Grossbetrieb sich stützt; die für denselben geleistete Arbeit — in Spann-, Handarbeitsfrohnden und Gesindediensten bestehend — ist im Wesentlichen eine kostenlose, da die arbeitspflichtige Bevölkerung ihren Unterhalt auf den angewiesenen Landstellen findet und die naturalen Verabreichungen der Gutsherrschaft an das Zwangsgesinde sowie jene, welche etwa durch die Versorgungspflicht gegenüber den alt und gebrechlich gewordenen Angehörigen der der Gutsherrschaft

unterworfenen Landbevölkerung sich ergeben, im Vergleich zu dem wirthschaftlichen Werth der erzwungenen Arbeitsleistungen in der Regel nicht sehr ins Gewicht fallen. Je umfangreicher aber die der herrschenden Klasse zugehörigen Ländereien sind, um so mehr muss sich das Bestreben geltend machen, jene Arbeitsverfassung durch immer stärkere Heranziehung der unfreien Bewohner zu Arbeitsleistungen auf dem Herrenhof schärfer auszugestalten und umgekehrt, je eher dies nach der geltenden Rechtsordnung gelingt, um so mehr wird die Politik der herrschenden Familien auf eine wachsende Vergrösserung des Herrenlandes, mit der das Ansehen und der Glanz dieser Familien Hand in Hand geht, gerichtet sein. So bedingen sich unfreie Arbeitsverfassung, zunehmende Vergrösserung des Herrenlandes durch Legung von Bauernstellen und wachsender Druck der organisirten Zwangsarbeit gegenseitig und die Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Betriebs, welche eine grössere Summe menschlicher Arbeit erfordert, ist die unmittelbare Veranlassung zu weiterer Häufung der den Unfreien obliegenden Frohnpflicht. Die Erschwerung der Abzugsfreiheit durch strengste Ausbildung der Schollenpflicht sichert dem Grundherrn auch bei rigoroseter Ausnutzung seiner Herrschaftsgewalt den Verbleib der pflichtigen Leute, auch wenn nicht an sich schon die mangelhaften Communicationsmittel der älteren Zeit, die durch die Zunftverfassung der Städte bedingte Schwierigkeit der Uebersiedelung in diese und der Ergreifung eines städtischen Handbewerbs die Landbevölkerung an die Stätten der Geburt gefesselt hätte. (Vgl. § 16 ff. und § 24)[1]).

Diese unfreie Arbeitsverfassung der grundherrlichen Zeit hängt also mit der Ausbildung des landwirthschaftlichen Grossbetriebs aufs Engste zusammen, ähnlich wie die grossen Plantagenwirthschaften der transoceanischen Länder mit ihrem starken Arbeitsbedarf zur Einführung der Sklavenarbeit Veranlassung gaben; sie findet sich daher am stärksten ausgeprägt, wo, wie im Norden und Nordosten von Deutschland, mehr und mehr die Grundherrschaften Betriebsgrundherrschaften wurden, d. h. die ihnen gehörigen Ländereien in Selbstverwaltung nahmen; sie tritt zurück, wo dieselben als Rentengrundherrschaften im Wesentlichen auf die Einhebung von naturalen Gefällen der grundherrlichen Bauernschaften

---

[1]) Um so mehr hatten freilich bei solcher Lage die grösseren Bauernhöfe mit der Arbeiternoth zu kämpfen, worüber für die Zeit im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern, 1892 (S. 50/51) berichtet.

sich beschränkten und nur einen kleinen Theil des grundherrlichen Gebiets selbst bewirthschafteten, wie im mittleren und südlichen Deutschland und in einem grossen Theile von Frankreich; sie verschwindet am frühesten, wo die rechtliche Entwicklung dazu führt, dass die grundherrlichen Geschlechter ein selbst erbliches Nutzungsrecht der eingesessenen Bauernschaft nicht mehr anzuerkennen brauchen, das Nutzungsrecht vielmehr zu einem reinen Pachtverhältniss wird und der Grundherr nunmehr als wirklicher Gutseigenthümer lediglich einem Stand von Pächtern sich gegenüber befindet, so dass die gegenseitigen Beziehungen rein vertragsmässige, in der Abführung von Pachtschillingen sich äussernde werden; wie dies z. B. der Entwicklungsgang in England war, wo desshalb auch eine eigentliche Ablösungsgesetzgebung wie auf dem Continent, wenn man von der Ablösung der Zehnten und ähnlicher auf den copyholders ruhenden Lasten absieht, nicht Platz zu greifen brauchte (§ 29, S. 151 ff.)[1]).

3. Welche Erwägungen zu der Beseitigung der unfreien Arbeitsverfassung geführt haben, ist an anderer Stelle erörtert worden (§ 19, Ziff. 1, § 24); hier kann es genügen, kurz darauf zu verweisen, dass die grosse umwälzende Gesetzgebung, die das Verhältniss des Gutsherrn zu seinen Arbeitern in ein freies Vertragsverhältniss umgestaltet hat, neben politischen und socialen Erwägungen auch auf solchen des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses beruhte, weil eben die erzwungenen Dienste der frohnpflichtigen Bauernschaften immer weniger den Anforderungen qualificirter Arbeit genügten[2]). Die Arbeitskraft der ländlichen Bevölkerung war mit der Durchführung des Befreiungswerks für die Productionszwecke Dritter nunmehr nur im Wege der Vereinbarung und gegen

---

[1]) Vgl. hierwegen auch Knapp, a. a. O., S. 59 ff.

[2]) Wie sehr die Zwangsfrohnpflicht zu einer extensiven Wirthschaftsweise mit dem Gefolge verhältnissmässig geringer Productionserträgnisse nöthigte, ersieht man gut aus dem Wirthschaftsbetrieb der Abtei Prüm, des Karolingischen Familienklosters in der Eifel am Ende des 9. Jahrhunderts, hinsichtlich dessen Lamprecht in den Preuss. Jahrbüchern (56 S. 183) mittheilt, dass „in ihm jährlich, soweit eine Controle aus den Detailangaben noch möglich ist, die Mast von etwa 6700 Schweinen sowie die Aussaat von 6300 Scheffeln Getreide vorgesehen war; 1600 hörige Hufen gehörten zu ihm, von welchen jährlich 125000 Frohntage auf die Aecker der Abtei geleistet wurden, und allein die Einnahme an Zinseiern betrug jährlich 20900 Stück. Es sind Zahlen, wie man sie heute aufstellen würde, um etwa eine kleine Stadt zu verproviantiren. Und der Erfolg im 9. Jahrhundert? Die Ernährung von im Ganzen etwa 180 Mönchen, von denen 100 zugleich Priester waren, und die Bewahrung und Behauptung einer Bildung, welche, nach den erhaltenen schriftstellerischen Elaboraten der guten Mönche des 9. Jahrhunderts zu urtheilen, eine auch für diese Zeit nicht gerade überschwängliche war. Gleichwohl kann kein Zweifel sein, dass die Prümer Zustände ganz gewöhnliche, die Verwendung der abteilichen Mittel eine normale und gewissenhafte war“.

entsprechende Vergütung erhältlich; wie die Industrie und das Handwerk, so war nunmehr auch der Gutsherr zur Befriedigung seines landwirthschaftlichen Arbeitsbedürfnisses auf den von keinen einseitigen Herrschaftsverhältnissen beeinflussten Arbeitsmarkt angewiesen; die Auslöhnung der im freien Wettbewerb sich anbietenden und einzustellenden ländlichen Arbeitskräfte bildete also von jetzt ab einen wesentlichen Bestandtheil der Kosten des landwirthschaftlichen Betriebs und die Rentabilität des letzteren hing demzufolge zu einem namhaften Theil auch von dem Aufwand für die in Dienst genommenen freien Arbeiter und dem Verhältniss ab, in welchem der thatsächliche Arbeitseffect zu dem bestrittenen Arbeitsaufwand sich im gegebenen Fall stellte. Ein Mangel an Arbeitskräften im Vergleich zu der Grösse des zu bewirthschaftenden Areals oder eine Steigerung der Lohnansprüche der eingestellten freien Arbeiter bei gleicher Arbeitsleistung oder gar ein zeitliches Zusammenfallen höherer Lohnsätze mit sinkenden Verkaufspreisen der landwirthschaftlichen Markterzeugnisse waren Thatbestände, mit denen mit Einführung einer freien Arbeitsverfassung auf dem flachen Lande der selbstwirthschaftende ehemalige Grundherr nunmehr ernsthaft zu rechnen hatte. Und je grösser die selbstbewirthschafteten Ländereien waren, um so stärker erwies sich die Einwirkung des Factors Arbeit auf die Gesammtgestaltung der Betriebsergebnisse, um so empfindlicher machte sich jede Störung auf dem ländlichen Arbeitsmarkt geltend, sofern sie — in der einen oder anderen der oben erwähnten Richtungen — betriebshemmende oder kostenvertheuernde Folgen nach sich zog. Je beweglicher ferner die Bevölkerung des flachen Landes, gerade auch in Ansehung jenes Theils derselben wurde, der, mangels entsprechenden eigenen Besitzes, auf die Arbeit in fremden Dienst angewiesen ist, d. h. je mehr die einer beliebigen Verwerthung der eigenen Arbeitskraft entgegenstehenden Schranken des alten Polizeistaats fielen und die modernen socialen Freiheitsrechte (Freizügigkeit, grundsätzliche Freiheit der Niederlassung an jedem Ort etc.) in Verbindung mit der Vermehrung und Verbilligung der Communicationsmittel dem Abstrom der Bevölkerung von dem flachen Lande nach den städtischen Mittelpunkten gesteigerter Erwerbsthätigkeit Vorschub leisteten, in einer um so schwierigeren Lage konnte und musste unter Umständen der Grossgrundbesitz gerathen, dessen Händen die alte patriarchalische Gewalt entglitten war und der nunmehr mit der Möglichkeit rechnen musste, die Sicherung

seines Arbeitsbedarfs in Wettbewerb mit städtischen Löhnen, d. h. mit vergleichsweise hohen Opfern herbeizuführen.

Von diesen Rückwirkungen einer freien Arbeitsverfassung im Gebiete des landwirthschaftlichen Gewerbes blieben selbstredend auch die mittleren und kleineren Betriebe nicht unberührt; ohne dass indessen bei ihnen der Arbeitsfactor dieselbe empfindliche Rolle wie bei grossen Gütern spielt, da sie nicht wie diese durchweg fremder Arbeitskräfte zur Bewältigung der landwirthschaftlichen Verrichtungen bedürfen, da vielmehr bei ihnen zum mehr oder minder grossen Theil die vorkommenden Geschäfte durch den Wirth und seine Angehörigen selber bewältigt zu werden vermögen. Es hängt hiermit zusammen, dass die unzweifelhafte Ueberlegenheit, welche den grossen Gütern in der Regel — abgesehen von der besseren fachlichen Durchbildung ihrer Inhaber — gegenüber den mittleren und kleineren Gütern schon vermöge der stärkeren Kapitalkraft zukommt (§ 69 ff.) durch die ungünstigere Stellung jener zum Arbeitsmarkt mitunter beeinträchtigt wird; und dass, wenn die Beschaffung tüchtiger fremder Arbeitskräfte gegen erschwingliche Löhne zeitweise auf besondere Schwierigkeiten stösst — wie in den Zeiten grossen industriellen Aufschwungs — die kleineren Betriebe, selbst bei mangelhafteren Betriebsweisen, doch möglicherweise besser wie jene prosperiren. Ja, wo die Schwierigkeiten der Arbeitsbeschaffung chronische zu werden drohen und selbst die umfassende Zuhilfenahme der Menschenkraft ersparenden Maschinenarbeit das Arbeiterdeficit nicht zu beseitigen vermag, können sich die grossen Güter wohl gar vor die Alternative gestellt sehen, entweder eine an sich unzeitgemässe Rückkehr zu extensiven Wirthschaftsweisen zu vollziehen oder aber eine Auftheilung der grossen Betriebseinheiten in eine Anzahl kleinerer vorzunehmen, wenn anders der Besitz ohne Bedrohung der Vermögenslage der Besitzer soll behauptet werden können, für welche Vorgänge es an Beispielen aus neuerer Zeit wohl in keinem Lande fehlt.

4. Vorschauende Betrachtungen der vorerwähnten Art mussten schon bei Inangriffnahme des bäuerlichen Befreiungswerks mit einer gewissen Stärke in den Gegenden des vorherrschenden Grossgrundbesitzes, also, was Deutschland anlangt, in den nördlichen und östlichen Provinzen sich geltend machen, und es ist unzweifelhaft, dass die unserem modernen socialen Bewusstsein befremdliche Richtung, welche die Preussische Ablösungsgesetzgebung seit dem Jahre 1816 einschlug, ganz vorwiegend Rücksichten der nachhaltigen

Versorgung der in diesen Provinzen vorhandenen Grossgüter mit Arbeitskräften entsprungen ist. (Siehe S. 123 ff.)[1]). Von der Anschauung geleitet, dass im Gebiete des freien bäuerlichen Besitzes Arbeitskräfte für den landwirthschaftlichen Grossbetrieb nicht mehr genügend zur Verfügung stünden, und in der Meinung, dass zu solcher Arbeit nur landlose Elemente sich drängen, schloss man die nicht spannfähigen, d. h. die kleinen bäuerlichen Stellen von der „Regulirung" aus, gestattete deren Einziehung zu Gunsten des Herrenlandes und die Umwandlung ihrer ehemaligen, allerdings meist mit schlechtem Besitzrecht ausgestatteten bäuerlichen Inhaber in eigenthumslose, auf dem Gutshof angesetzte, mit gewissen Naturaldeputaten ausgestattete Gutstagelöhner, die, wenn sie fernerhin leben wollten, ihre Arbeitskraft nach wie vor den Gutsherren zur Verfügung stellen mussten. Der verhängnissvolle Irrthum dieser für den Augenblick die befürchtete Arbeitsnoth beseitigenden Gesetzgebungspolitik, die aus Inhabern kleinbäuerliche Stellen „frohnbelastete Nutzniesser" des Gutshofs gemacht und eine im Wesentlichen „proletarische Arbeitsverfassung" geschaffen hat[2]), lag in der Annahme einer Constanz dieser anderweiten künstlichen Besitzverhältnisse, die indess mit dem Eintritt der obenerwähnten modernen Rechts- und Verkehrsgestaltung mehr und mehr Einbusse erlitt; lag in der Unterschätzung des mit der Zeit erwachenden socialen Bewusstseins auch dieses Theils der Landbevölkerung, bei der das Gefühl, dauernd in abhängiger Stellung sich zu befinden, schwerer wog als das Bewusstsein einer leidlich gesicherten materiellen Lage; lag endlich in der Nichtvoraussicht des im letzten Drittel des Jahrhunderts in wachsendem Maasse sich abspielenden Vorgangs, dass diese zu Gutstagelöhnern s. Z. herabgedrückten Kleinbauern die Beziehungen zur Heimath lösen und alljährlich ein Hauptcontingent der Auswanderung stellen würden, um anderwärts eine, wenn noch so bescheidene und selbst ärmliche, aber selbstständige Lebenshaltung zu begründen. Die im Anfang des Jahrhunderts im Norden und Nordosten von Deutschland im einseitigen Interesse der grossen Gutsherrschaften erfolgte Lösung der Arbeiterfrage hat daher dauernd befriedigende Verhältnisse nicht zu begründen vermocht, wie bereits früher angedeutet wurde (S. 124; S. 395 ff.) und es gehört zu den wichtigsten Aufgaben der modernen Agrarpolitik, in diesen Gebieten eine

---

[1]) Vgl. auch v. d. Goltz, Die ländl. Arbeiterfrage, S. 6 ff.

[2]) Knapp, a. a. O., S. 80 ff.

Lösung der ländlichen Arbeiterfrage herbeizuführen, bei welcher den grossen Gütern die Deckung des Arbeitsbedarfs in einer befriedigenderen Weise als seither ermöglichst erscheint.

Aber auch ausserhalb des Gebiets des Grossgrundbesitzes haben sich die ländlichen Arbeiterverhältnisse seit der Mitte des Jahrhunderts vielfach ungünstiger gestaltet, insofern seit dieser Zeit ein starkes Abströmen der kleinen Leute in die Städte zu beobachten ist, die Industrie mehr und mehr ihre Betriebsstätten auf das flache Land hinausverlegt und daher selbst in dichtbevölkerten Gegenden die Landwirthe Mühe haben, tüchtiges Gesinde und Tagelöhner auch bei Bewilligung höherer Löhne sich zu sichern. In der Landwirthschaft, bei deren Betrieb ungeheuere Werthe in wenigen Tagen verloren gehen können, wenn die rechtzeitige Vornahme der Arbeiten, wie namentlich zur Erntezeit, Mangels der erforderlichen Arbeitskräfte, auf Schwierigkeiten stösst, muss aber die Unsicherheit der Deckung des Arbeitsbedarfs fast noch folgenschwerer sich geltend machen als in der Industrie, die eher in der Lage ist, den Productionsprocess den verfügbaren Arbeitskräften anzupassen. Jedenfalls werden die vorstehenden Bemerkungen genügen, die wachsende ländliche Bedeutung des Productionsfactors „Arbeit“ im landwirthschaftlichen Betrieb zu kennzeichnen und es darf nicht befremden, dass bei der Erörterung agrarpolitischer Fragen am Ausgang dieses Jahrhunderts die Lösung der ländlichen Arbeiterfrage mehr und mehr in den Vordergrund gerückt erscheint.

§ 95. Die ländliche Arbeiterfrage der Gegenwart.

1. Die Ursachen der Erscheinung, dass ungeachtet der seit Decennien zu beobachtenden Steigerung der Löhne auf dem flachen Lande[1]) so sehr ein Mangel an zuverlässigen, tüchtigen Arbeitskräften sich geltend macht, sind fast überall die gleichen: es ist die körperlich minder anstrengende Beschäftigung in den Fabriken oder im städtischen Gesindedienst, die ungebundenere Lebensweise daselbst und der Reiz, den das städtische Leben und seine der Unterhaltung dienenden Anstalten ausüben, was immer von Neuem alljährlich Tausende von jungen Leuten beiderlei

[1]) Vgl. darüber die Ausführungen unter § 96.

Geschlechts der Arbeit in der Landwirthschaft entfremdet[1]). Im Zusammenhang damit steht der leidige häufige Wechsel im Gesinde- und Halbgesindedienst, zumal beim Mangel an zum Gesindedienst tauglichen Personen der Wiedereintritt in ein anderes Dienstverhältniss regelmässig unschwer sich bewerkstelligen lässt. Ganz allgemein ist die Klage von Seiten der ländlichen Arbeitgeber, dass das das Gesinde erfüllende Bewusstsein einer gewissen Unentbehrlichkeit die Lohnansprüche ins Ungemessene zu steigern und eine wachsende Unbotmässigkeit und Widerspenstigkeit zu zeitigen drohe, welche gleichwohl die Dienstherrschaften meist ruhig hinnehmen müssten, da ein strenges Regiment sofort mit Kündigung des Dienstes beantwortet werden würde. Sehen sich im Hinblick auf solche Verhältnisse viele Landwirthe genöthigt, die Zahl des zu haltenden Gesindes auf das Nothwendigste einzuschränken und sich mit der Einstellung unständiger Tagelöhner zu behelfen, so wird gerade auch diesen gegenüber von Seiten der Arbeitgeber über eine steigende Unzuverlässigkeit in der Einhaltung der übernommenen Arbeitsverpflichtungen, über die Praxis willkürlicher Entfernung aus dem Arbeitsverhältniss und der Anknüpfung anderweiter Dienstbeziehungen laute Klage geführt. Dabei befinden sich die Arbeitgeber gerade den unständigen Arbeitskräften gegenüber schon desshalb in einer besonders schwierigen Lage, weil der Arbeitsbedarf in den einzelnen Zeiten des Jahres wechselt, nämlich im Winter meist ebenso auf ein Minimum zusammenschrumpft, als er zur Erntezeit ungewöhnlich sich steigert, wenn anders die Erntearbeiten ohne grossen Schaden in richtiger Reihenfolge und unter bester Ausnutzung der Witterungsverhältnisse sollen vorgenommen werden können.

In die unvortheilhafteste Lage sehen mehr und mehr die Landwirthe in jenen Gegenden sich versetzt, in denen die Tagelöhner aus den besitzlosen Elementen der Landbevölkerung rekrutirt werden müssen, weil diese nichts hindert, ihre Arbeitskraft an von ihrem zufälligen Wohnort beliebig weit gelegenen Arbeitsstätten zu Markte zu tragen; während wo die Tagelöhner grundangesessen sind, d. h. ein eigenes Haus nebst etwas Land besitzen, der beliebigen Ortsveränderung Schranken gesetzt sind

[1]) In der französ. Agrarenquête von 1879/80 wurde das Abströmen der ländlichen Elemente in die Städte auch mit der privilegirten Stellung der Industrie durch Schutzzölle, welche die Gewährung höherer Löhne ermögliche, und mit der ausserordentlichen Ausdehnung der grossen öffentlichen Arbeiten im Gebiete des Verkehrswesens in Zusammenhang gebracht.

und ohnedies die Erfahrung lehrt, dass die kleinen Leute in dieser Lage lieber in der Nähe ihres Wohnorts als entfernt von demselben der Gelegenheit zum Nebenverdienst nachgehen. Diese Thatsache giebt denn auch einen bedeutsamen Fingerzeig für die Bestrebungen zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse; noch wirkungsvoller aber predigt in derselben Richtung das Uebergreifen der socialdemokratischen Bewegung auf das flache Land, welche den denkbarsten Nährboden überall da finden wird, wo der Arbeiter der festen Beziehungen, wie sie der Besitz eines eigenen bescheidenen Heims gewährt, entbehrt und wo er eben desshalb für das Gift der socialdemokratischen Lehren, welche Hass und Neid gegen die Besitzenden predigen, besonders empfänglich erscheint.

Anm. a) Die Jahresberichte der landwirthschaftlichen Centralvereine Deutschlands und Oesterreichs der letzten 10 Jahre sind in wachsendem Maasse mit Klagen über die zunehmende Arbeiternoth auf dem flachen Lande gefüllt. Beispielsweise heisst es in dem von Gen.-Sec. v. Mendel verfassten Jahresber. für die Pr. Prov. Sachsen für 1891: „Am drückendsten macht sich der Mangel an tüchtigen Arbeitskräften unter den Dienstboten geltend. Weibliche Personen, welche Kraft und Lust haben, auf dem Lande Arbeit zu nehmen, sind in dem grössten Theil der Provinz überhaupt nicht zu finden“ (S. 7). Und an einer anderen Stelle (S. 9) wird aus dem Vereinsbezirk Queis folgendes Stimmungsbild mitgetheilt: „Arbeitseinstellungen sind fortwährend vorgekommen, Contractbrüche, hauptsächlich der jüngeren Arbeiter, sind an der Tagesordnung. Wenig und bequeme Arbeit bei hohem Lohn und kurzer Arbeitszeit wird verlangt. Fügt sich dann der Arbeitgeber nicht, so erhält er Niemanden und macht seine Arbeit allein. Sittlichkeit und Moral ist längst entschwunden. Eine Herrschaft, welche noch auf Ordnung und zum Beispiel auf Kirchenbesuch hält, bekommt überhaupt keine Leute. Unter diesen Umständen ziehen es viele Landwirthe vor, zu verkaufen oder zu verpachten.“ Dass bei solchen Auslassungen doch auch nicht selten in ungerechter Weise generalisirt wird, dürfte ebenso feststehen, wie nicht zu bezweifeln ist, dass die Arbeitgeber von sich aus Manches dazu beitragen können, der vielbeklagten Arbeitercalamität die gefährlichsten Spitzen abzubrechen, wobei auf die späteren Darlegungen zu verweisen ist. Wie denn auch Schmoller meint (im Preuss. Landesökonomiecollegium von 1891, Thiel's landw. Jahrb., XX. Bd., Ergzgsbd. III, S. 298), man dürfe nicht übersehen, „dass hinter dem Unangenehmen, was dem Gutsbesitzer und Unternehmer heute am Arbeiter berührt, doch auch . . . berechtigte Ziele und fortschreitende heilsame Tendenzen stehen. Das Streben der unteren Klassen nach grösserer Selbstständigkeit, nach Unabhängigkeit, nach eigenem Besitz, nach grösserer Anerkennung, nach etwas grösserem Lebensgenuss, alle diese Bestrebungen sind zweifellos berechtigt, heilsam und selbst der Allgemeinheit nützlich, obwohl sie zunächst dem landwirthschaftlichen Unternehmer nur die unangenehme Aussenseite der Widersetzlichkeit, der schwierigen Behandelbarkeit zeigen, unter der er zu leiden hat; wir dürfen nicht vergessen, dass ihr Begehren nicht so falsch ist, wie es demjenigen erscheint, der im Moment unter dem Wegziehen, der Lohnforderung und auch unter Brutalität und Contractbruch leidet“. Aehnlich Sering im deutschen Landwirthschaftsrath 1892.

b) Abwanderung vom flachen Land in die Städte. Zwischen 1871 und 1885 hat zwar die Bevölkerung der Landorte (weniger als 2000 Einwohner) im Ganzen nicht abgenommen, es ist aber das Wachsthum der Stadtbevölkerung (über 2000 Einwohner) ein sehr viel stärkeres in diesem Zeitraum gewesen und es haben sogar zwischen 1881 und 1885 die Landorte absolut an Bevölkerungszahl abgenommen. Es betrug nämlich:

	die Stadt-bevölkerung	%	die Land-bevölkerung	%
1. December 1871 . . .	14 790 798	32,1	26 219 352	67,9
„ 1875 . . .	16 657 172	39,0	26 070 188	61,0
„ 1880 . . .	18 720 530	41,4	26 513 531	58,6
„ 1885 . . .	20 478 777	43,7	26 376 927	56,3

Scheidet man die Wohnorte in Grossstädte (mit mehr als 100 000 Einw.), in Mittelstädte (von 20—100 000 Einw.), Kleinstädte (von 5—20 000) ,Landstädte (von 2000—5000) und sonstige Orte (unter 2000), so ergiebt sich seit 1871 folgendes Bild. Es lebten unter je 100 Einwohnern des Deutschen Reichs:

	1871	1875	1880	1885
in Grossstädten . . .	4,8	6,2	7,2	9,5
„ Mittelstädten . . .	7,7	8,2	8,9	8,9
„ Kleinstädten . . .	11,2	12,0	12,7	12,9
„ Landstädten . . .	12,4	12,6	12,7	12,4
„ anderen Orten . . .	63,9	61,0	58,6	56,3

Das aus dieser Uebersicht ersichtliche übermässige Anwachsen der Grossstädte ist vielfach nur zu geringerem Theil auf den Geburtsüberschuss, zum grösseren Theil vielmehr auf die Zuwanderung vom flachen Lande her zurückzuführen, wie denn in Berlin für 1880/85 von der Bevölkerungszunahme (auf 1000 Einwohner 31,04) auf den Geburtsüberschuss nur 10,01 %, auf den Gewinn durch Wanderung aber 21,04 % entfällt. Seit 1880/85 haben auf dem Wege des Bevölkerungsaustausches innerhalb Deutschlands d. h. durch Zuzug oder Abwanderung gewonnen bezw. verloren:

	Gewinn in % der Bevölkerung		Verlust in % der Bevölkerung
Stadt Berlin	47,75	Waldeck	23,84
Hamburg	36,10	Mecklenburg-Strelitz . . .	18,04
Bremen	28,02	Mecklenburg-Schwerin . .	8,88
Lübeck	17,17	Ostpreussen	8,05
Elsass-Lothringen . .	6,86	Pommern	7,78
Braunschweig	5,00	Posen	6,92
Sachsen	4,40	Provinz Sachsen	6,91
		Schlesien	5,54
etc.		etc.	

Eine mit starken Verlusten verbundene Abwanderung weisen danach vor Allem — neben den beiden Mecklenburg — die östlichen preussischen Provinzen auf, obwohl diese zu den dünnbevölkertsten Gegenden Deutschlands zählen, wobei wegen dieser Gründe der Erscheinung auf das früher Gesagte (S. 124; S. 395 ff. S. 536) zu verweisen ist. Für die Periode 1885/89 ergiebt sich folgendes Bild:

	Verlust durch Wanderung 1885/90	
	Zahl der Köpfe	In % des Geburtenüberschusses
Ostpreussen	132 586	100,6
Beide Mecklenburg	29 109	89,0
Pommern	91 490	85,6
Westpreussen	99 144	79,5
Posen	119 621	76,8
Schlesien	127 209	53,1
Gruppe I	599 159	75,7

	Verlust durch Wanderung 1885/90	
	Zahl der Köpfe	In % des Geburten-überschusses
Schleswig-Holstein, Hannover-Oldenburg . . .	4 056	5,7
Braunschweig	21 357	12,4
Provinz Sachsen	27 121	15,2
Hessen-Nassau	8 188	12,2
Mitteldeutsche Kleinstaaten . .	22 949	20,3
Gruppe II	83 671	13,6
Grossherzogthum Hessen . . .	9 224	20,2
Rechtsrh. Bayern	41 844	22,6
Baden	17 528	23,6
Elsass-Lothringen	13 195	25,2
Bayrische Pfalz	12 948	28,8
Württemberg	56 868	57,9
Hohenzollern	2 837	128,9
Gruppe III	154 444	30,7
Sa. bzw. Durchschnitt von Gruppe I, II u. III	837 274	43,8

	Gewinn durch Wanderung 1885/90	
	Zahl der Köpfe	In % des Geburten-überschusses
Berlin	185 429	237,4
Brandenburg	59 125	42,1
Hansestädte	86 523	211,0
Königreich Sachsen	78 260	32,0
Rheinprovinz	45 898	14,3
Westphalen	37 243	19,9
Gruppe IV	492 478	48,8

Zu der vorstehenden, von Professor Sering-Berlin dem Deutschen Landwirthschaftsrath 1892 als Anhang zu seinem Referat über „Innere Colonisation“ übergebenen Uebersicht (Archiv von 1892, S. 397/98) führte derselbe aus: „840 000 Menschen sind (in den 5 Jahren 1885/90) aus dem Agriculturgebiet abgewandert, 500 000 hat das Industriegebiet aufgenommen, der Rest von 340 000 Köpfen ist ins Ausland gegangen . . . Wir sehen in eine Völkerwanderung hinein, welche an Umfang der bewegten Masse die vor $1^1/_2$ Jahrtausende weitaus in den Schatten stellt! Jede der drei, Menschen producirenden Gruppen hat ungefähr die gleiche Volkszahl, nämlich 10—12 Mill. Einwohner, aber zu dem grossen Wanderzuge hat die Mitte nur einige 80 000 Köpfe, der Süden 150 000 gestellt, der Osten hingegen nicht weniger als 600 000 . . . Während in Folge der übermässigen Zuwanderung in Berlin, in Hamburg und den Industriegegenden die furchtbarste Geissel der Industrie-Arbeiterschaft, die Arbeitslosigkeit, ein wahrhaft himmelschreiendes Elend verbreitet, leidet die östliche Landwirthschaft unter zunehmender Blutleere . . und das in einer Zeit, wo die Entwicklung der Technik und die Concurrenz der getreideexportirenden Länder den entschlossensten Uebergang zu intensiverer Cultur dringend erheischt . . . Dass aber kein anderes wirksames Mittel gegen die Entvölkerung vorhanden ist, als eine umfassende Vermehrung des Standes der Grundeigenthümer durch innere Colonisation, ergiebt sich aus einer Untersuchung der Ursachen des Missbehagens, welches gegenwärtig Hunderttausende

zur Abwanderung drängt . . . Ich sehe den letzten Grund für die östliche Abwanderung in den physischen und ethischen Momenten, welche die specielle Frage der Gegenwart überhaupt geschaffen hat. Es geht ein Zug nach erhöhter Unabhängigkeit und Selbstständigkeit durch die Massen, ein Drang nach höherer socialer Stellung und Achtung der Persönlichkeit . . . Jenem Drang . . . vermag die Arbeiterschaft im Osten nicht Genüge zu leisten und das ist es, was gerade auch die besten und energischsten von dannen treibt und den Landdistricten die Krüppel, die Greise, die Indolenten zurücklässt. Das Uebel, welches den Osten entvölkert, ist der breite Abstand, welcher den Arbeiter vom Bauernstand trennt . . . diese Kluft gilt es, durch eine planvolle Colonisation zu überbrücken." (Sering, a. a. O., S. 373 ff.). — Aehnliche Erscheinungen auch in anderen Staatswesen: In Frankreich betrug die Bevölkerung der städtischen Ortschaften 1872: 11 234 899, 1876: 11 971 450, 1881: 13 096 541; der ländlichen Orte in denselben Jahren 24 868 022, 24 934 334, 24 575 506. Die Statistique agricole de la France en 1882 (Nancy 1887) ermittelte: Tagelöhner 1 480 687, Dienstboten 1 954 251, wobei gegenüber 1862 dort eine Abnahme von 523 057, hier eine solche von 141 526 sich ergab; dabei ist aber zu beachten, dass wegen des Verlustes von Elsass-Lothringen die Abnahme in Wirklichkeit eine kleinere ist.

2. Wenn die vorbesprochenen Verhältnisse des ländlichen Arbeitsmarkts die Folge haben sollten, die grössere Unabhängigkeit der ländlichen Arbeitgeber von letzterem sich durch eine Ueberleitung des Betriebs zu extensiveren Wirthschaftsformen zu sichern, so wäre dies in einer Zeit, in der die Zunahme der Bevölkerung und das Bedürfniss der Behauptung der Unabhängigkeit im Bezug der Nahrungsmittel vom Ausland zu höherer Intensität des Betriebs alle Veranlassung giebt, doppelt zu beklagen; bevor zu jenem Mittel der Abhilfe geschritten wird, wäre daher zu untersuchen, ob denn nicht durch eine zweckmässigere Organisation der landwirthschaftlichen Arbeiten und durch die umfangreichere Verwendung Menschenkraft ersparender Maschinen ohne Beeinträchtigung der Intensität des Betriebs eine Minderung des Gesindes und der sonstigen Hilfskräfte durchführbar sich erweist[1]). Solange ferner in einzelnen Gegenden ein verhältnissmässig starker Arbeitsbedarf die Folge lediglich davon ist, dass der Besitz in zahllose Parcellen sich zerstückelt, entbehren Klagen über den Arbeitsmangel auf dem Lande der relativen Berechtigung und ein Appell an die Staatsgewalt zur Abhilfe auf diesem Gebiet wird mit Fug zunächst durch Verweisung auf die Möglichkeit der Selbsthilfe in Form der Herbeiführung eines geordneten Zustandes der Feldgemarkung durch das Mittel der Feldbereinigungen und Zusammenlegungen beantwortet werden müssen. In einem grossen Theil des Südens und Westens von Deutschland, ebenso in einer Reihe der Kron-

[1]) Vgl. hierzu Settegast, a. a. O., S. 134 ff., und Krämer, a. a. O., S. 299 ff. und 312 ff.

länder Oesterreichs, d. h. in Gegenden, in denen der bäuerliche Besitz überwiegt, enthalten aus diesem Grund die Beschwerden über die quantitative Unzulänglichkeit der Arbeitskräfte einen innern Widerspruch, weil hier ein über das nöthige Maass gesteigerter Arbeitsbedarf, der in keinem Verhältniss zu der Grösse der jeweiligen Betriebsfläche steht, ohne zwingende Noth festgehalten wird und weil die Ursache der Arbeitsnoth weniger in dem thatsächlichen Mangel an Arbeitskräften als in dem Festhalten an einer irrationellen Besitzverfassung liegt, die eine unwirthschaftliche Verzettelung der Arbeitskräfte im Gefolge hat und mit der Herbeiführung einer besseren Planlage der Grundstücke und eines rationellen Wegnetzes zu einem erheblichen Theil sofort schwinden würde. Es ist in dieser Hinsicht auf die früheren Betrachtungen in diesem Betreff zu verweisen (S. 311 ff.), die durch die wachsenden Schwierigkeiten, denen die Festhaltung guter Arbeitskräfte auf dem flachen Lande aus den obenerwähnten Gründen in der Gegenwart nun einmal begegnet, eine weitere Verstärkung erfahren.

3. Es wäre übrigens im Hinblick auf das oben (unter Ziffer 1) Bemerkte sehr irrig, wenn man für die unleidigen Verhältnisse des ländlichen Arbeitsmarktes allein die Betriebsunternehmer verantwortlich machen und desshalb jedes ordnende Eingreifen des Staats auf diesem Gebiet grundsätzlich ablehnen wollte; schon der Umstand, dass das landwirthschaftliche Gewerbe in seinem Gedeihen so wesentlich von der Art der Befriedigung des Arbeitsbedürfnisses abhängt, wird den Staat veranlassen, nicht in die Rolle eines theilnahmslosen Zuschauers der Vorgänge auf dem Gebiet des Arbeitsmarkts sich drängen zu lassen. Doch sind, wie die nachfolgenden Betrachtungen zeigen werden, dem ordnenden Eingreifen der Gesetzgebung, wenn auch Manches zur Besserung der Verhältnisse auf gesetzlichem Wege geschehen kann (vgl. die §§ 97 ff.) doch gerade auf diesem Gebiet verhältnissmässig enge Grenzen gezogen, da eine Beschränkung der allgem. socialen Freiheitsrechte der ländlichen Arbeiterbevölkerung selbstredend ausgeschlossen erscheint, und jede gesetzliche Ordnung, die die ländlichen Arbeiter im Verhältniss zu den im Gewerbe beschäftigten in Nachtheil versetzte, das Abströmen von dem flachen Lande lediglich fördern müsste[1]. Der Schwerpunkt der

[1] Rodbertus-Jagetzow (Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes, 1869, II. Bd., S. 179) meinte freilich, nur die Bestimmung

Lösung der ländlichen Arbeiterfrage liegt daher in der Herbeiführung solcher Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern, welche den Verbleib in dem landwirthschaftlichen Gewerbe den letzteren erwünscht erscheinen lassen: in der wirthschaftlichen und sittlichen Hebung auch dieses Theils der Bevölkerung; in der allmählichen Anbahnung einer gewissen Interessengemeinschaft zwischen beiden Parteien, die der häufigen Lösung der eingegangenen Vertragsbeziehungen von selbst widerstrebt; in dem Hinwirken auf Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen auf dem flachen Lande, an denen es im Gegensatz zu den Stätten entwickelter Industrie vielfach noch sehr gebricht; während durch die Mittel der Polizei (Gesindepolizei) zwar die gröbsten Auswüchse möglicherweise sich beseitigen lassen, niemals aber ein Stamm zuverlässiger Arbeiter sich schaffen lässt; wie ebenso auch der wachsenden Beweglichkeit der ländlichen Arbeiterschaft nicht wohl auf polizeilichem Wege (rechtliche Unterbindung der Freizügigkeit), sondern nachhaltig und mit Aussicht auf dauernden Erfolg nur durch eine richtige Landpolitik entgegengewirkt werden kann, die auf die planmässige Umwandlung des ländlichen Arbeiterstandes in kleine Grundbesitzer abhebt (Siehe unten die §§ 97 ff). Dieser Gedankengang hat wohl auch Roscher vorgeschwebt, wenn dieser, allerdings etwas übertreibend meint, dass wenn die Landwirthschaft so häufig über chronischen Arbeitermangel klagt, sie dadurch fast immer ein partielles Zurückgebliebensein verrathe, sei es, dass die Bildung der Arbeiter hinter der Volksbildung im Allgemeinen zurückgeblieben sei, sei es, dass ihr Lohn (oder ihre sonstigen Existenzbedingungen) zu tief im Vergleich mit dem

---

des Preuss. Gesetzes v. 2. März 1850, §§ 91 ff., dass kein Dienst mehr auf den Grundbesitz gelegt werden dürfe, habe die Arbeitscalamität des preuss. Nordostens verschuldet, und sei „das grösste Hinderniss zur Anlegung neuer Culturstätten", und dass, „wenn es den Grundeigeuthümern gestattet wäre, Eigenthumsstellen mit der Leistungsverpflichtung zu einer Anzahl von Dieusttagen ansetzen und sich dadurch in den wichtigeren Arbeitszeiten die Arbeit sichern zu dürfen, sich das Land bald mit solchen Eigenthumsstellen bedecken und damit der Arbeitslosigkeit wie der Auswanderuugslust der Arbeiter ein Ende gemacht werden würde". Abgesehen von der Möglichkeit, ob der Grundsatz der 1850er Gesetzgebung je wieder verlassen werdeu könnte — ist es unter den heutigen Verhältnissen wahrscheinlich, dass unter dem Geding eines auf unbestimmte Zeit auferlegten Dienstzwangs ländliche Elemente in grösserer Zahl von der erwünschten Qualität als Kaufliebhaber auftreten würden? Dass aber bei im Uebrigen richtiger rechtlicher Ausgestaltung der Gesetzgebung über innere Colonisation auch ohne die Möglichkeit der Auflegung von Diensten für die Anbietung neuer Culturstätten kein Mangel ist, beweist der thatsächliche Erfolg der neuen Preuss. Rentengutsgesetze, wie er in den 1892er Verhandlungen des deutschen Landwirthschaftsraths konstatirt wurde.

städtischen und gewerblichen stehen, sei es, dass man zu wenig gethan habe, um landwirthschaftliche Maschinen zu Hilfe zu nehmen [1]).

§ 96. Die ländlichen Arbeitertypen; Lohnsätze.

1. Man unterscheidet bei den ländlichen Arbeitern das Gesinde und die Tagelöhner; und versteht unter Gesinde jene landwirthschaftlichen Hilfskräfte, die „auf längere Zeit — gewöhnlich auf ein Jahr — vertragsmässig in Pflicht genommen werden und ausser einem festen Lohn und verschiedenen Emolumenten entweder freie Beköstigung oder ein diese ersetzendes Naturaldeputat erhalten“ (Settegast). Dabei ist bezeichnend für das Gesinde im Gegensatz zu den Tagelöhnern, dass dessen Verpflichtung zur Arbeit sich nicht auf bestimmte Arbeitsstunden am Tage erstreckt, sondern dass es jeder Zeit zur Verfügung des Dienstherrn stehen muss, falls die Natur der übernommenen Obliegenheit dies erfordert. Das Gesinde wird daher vorzugsweise zu solchen Verrichtungen verwendet, die sich an bestimmte Tagesstunden nicht binden lassen und bei denen es zweckmässig erscheint, dass sie fortdauernd von denselben Leuten ausgeführt werden, wie dies namentlich bei allen Arbeiten zutrifft, die sich auf die Pflege der Thiere und auf den inneren Haushalt beziehen [2]). Die Tagelöhner sind entweder freie Arbeiter oder contractlich gebundene und heissen letzterenfalls Gutstagelöhner, Dienstleute, Instleute; jene, die freien Arbeiter, erhalten für jeden geleisteten Arbeitstag den verabredeten Lohn, gehen also dauernde Arbeitsverpflichtungen nicht ein; sie sind entweder ohne jeden eigenen liegenschaftlichen Besitz (Einlieger), oder im Besitz von Haus und etwas Land (grundbesitzende Tagelöhner, auch Häusler, Büdner oder Eigenkäthner genannt). Die contractlich gebundenen Gutstagelöhner (Instleute) stehen in der Mitte zwischen dem eigentlichen Gesinde und den freien Arbeitern, daher man sie auch als „Halbgesinde“ oder „Feldgesinde“ (Schmoller) bezeichnet hat. Sie bilden das vorwiegende Arbeitsmateriel im Norden und Nordosten von Deutschland und sind grossentheils aus den Inhabern der s. Z. nicht für regulirungsfähig erklärten Bauernstellen hervorgegangen (S. 123 ff.);

---

[1]) Roscher, a. a. O., § 125a.

[2]) v. d. Golz, in Schönberg's Hdb., § 26 ff.

neben einem festen Geldlohn erhalten dieselben gewisse Naturalbezüge, insbesondere Wohnung, Brennmaterial, Futter für ein oder mehrere Thiere, etwas Kartoffel- und Gemüseland etc., wogegen sie sich verpflichten müssen, nicht bloss selber täglich zu den Arbeiten auf dem Gutshof sich einzufinden, sondern auch noch einen zweiten Arbeiter (Scharwerker oder Hofgänger) zu stellen und auf Verlangen die Ehefrau als dritte Arbeitskraft mitzubringen. Da die Naturalbezüge dem Werthe nach den Geldlohn meist übersteigen, so ist die Lage der Gutstagelöhner somit im Wesentlichen davon bedingt, in welcher Beschaffenheit jene zur Verabreichung gelangen [1]).

Eine besondere Art der contractlich gebundenen Arbeiter bilden die Wanderarbeiter, welche zu gewissen Jahreszeiten, in denen die landw. Arbeiten am meisten sich drängen, ausserhalb ihrer heimathlichen Districte da, wo die Gelegenheit zum Erwerb für sie günstiger ist, sich auf Zeit verdingen, um nach Beendigung der betreffenden Arbeiten wieder nach Hause zurückzukehren. (Siehe § 100, Ziffer 2 unten.)

Zahl der ländlichen Arbeiter in Deutschland. Im Deutschen Reich wurden bei der Berufszählung von 1882 ermittelt (unter einer Gesammtbevölkerung von 45 222 113): Dienende in der Landwirthschaft (einschliesslich Forstwirthschaft, Thierzucht, Jagd und Fischerei), und zwar Gehilfen und Arbeiter 5 881 819, dagegen in der Industrie nur 4 096 243, im Handel und Verkehr nur 727 262; wobei unter den in der Landwirthschaft thätigen Gehilfen allerdings auch die mitarbeitenden Familienangehörigen mitgezählt sind. Im Einzelnen entfallen von den in der Landwirthschaft (ohne Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei) überhaupt gezählten Erwerbsthätigen (8 063 966:

a) auf die selbstständig Landwirthschaft und zugleich landwirthschaftliche Tagelöhnerei Betreibende	866 493
b) auf Tagelöhner ohne selbstständigen Landwirthschaftsbetrieb . .	1 373 774
c) In der Landwirthschaft des Familienoberhauptes thätige Familienangehörige	1 934 615
d) Knechte, Mägde und sonstige Gehilfen	1 589 088
zus.	5 763 970
e) ferner auf das höhere Verwaltungs- und Aufsichtspersonal . .	47 465
Hierzu die Selbstsändigen (ohne Verbindung mit landwirthschaftlicher Tagelöhnerei)	2 252 531
	8 063 966

Die Abtheilung b) ist besonders stark in Preussen vertreten (wegen des hier in einzelnen Provinzen vorwiegenden Grossgrundbesitzes und der Schwierigkeit des Bodenerwerbs durch die kleinen Leute) und in diesem Staat namentlich wieder in

[1]) Eine den Gutstagelöhnern ähnliche Stellung nehmen nach Roscher die Hinds im südlichen Schottland und nördlichen England ein. Ausserdem unterscheidet man in Schottland: farm-servants, meist auf 6 Monate gemiethet; shepherds, die ausser Kost und Geldlohn noch einen Antheil an der Heerde haben; eigentliche Tagelöhner; crofters und cotters, jene mit etwas Feld, das ihnen etwa die Hälfte des Nahrungsbedarfs liefert und wofür sie höchstens 20 Pfd. St. Pacht zahlen, diese entweder ohne Land oder nur mit einjähriger Afterpacht (siehe Roscher, a. a. O., Anm. 11 zu § 125a).

Ost- und Westpreussen, Pommern, Posen, Schlesien; ebenso in Mecklenburg; von den besitzlosen landwirthschaftlichen Tagelöhnern (1 373 774) entfallen auf Preussen allein 1 042 244, auf die übrigen deutschen Staaten also nur etwas mehr als 300 000; im Einzelnen wurden solche besitzlose Tagelöhner ermittelt: in Ostpreussen 154 021, in Westpreussen 103 691; in Pommern 83 186; Posen 139 043; Schlesien 228 254. In Preussen kamen auf 1 042 244 besitzlose Tagelöhner 615 042 Tagelöhner mit selbstständigem Landwirthschaftsbetrieb, in den übrigen deutschen Staaten dagegen auf die erstere Gruppe 331 530, auf die zweite Gruppe 251 451. Indessen ist auch ausserhalb Preussens das Verhältniss der besitzenden zu den besitzlosen Tagelöhnern ein sehr verschiedenes:

	mit Besitz	ohne Besitz
Pfalz	12 585	13 746
Bayern	52 409	129 008
Sachsen	11 797	40 563
Württemberg	28 571	25 463
Baden	16 550	23 944
Hessen	15 627	18 440
Beide Mecklenburg	43 435	9 216
Oldenburg	9 888	2 995
Elsass-Lothringen	30 111	30 581

(Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge, Bd. 2, 1884, S. 80/81.)

2. Die Einkommensverhältnisse der ländlichen Arbeiter sind wiederholt Gegenstand sorgfältiger Untersuchungen gewesen, denen zu entnehmen ist, dass wie sehr auch die ersteren in den einzelnen Staaten und Staatsgebietstheilen wechseln, doch seit Anfang, insbesondere aber seit der Mitte dieses Jahrhunderts eine namhafte Verbesserung derselben sich feststellen lässt, die gegendenweise 50—100% der früheren Lohnsätze beträgt, wie denn Schmoller gelegentlich meint[1]), dass der leibeigene Bauer des 18. Jahrhunderts im Ganzen in unendlich schlimmerer Lage sich befand. als heute selbst der letzte ländliche Arbeiter.

Anmerkung. a) Frühere Löhne im Vergleich zu den jetzigen. Bis Anfang der 40er Jahre waren, wie G. Hanssen s. Z. nachgewiesen hat (Archiv d. pol. Oekonomie, N. F. II, 1844, S. 145 ff.) die ländlichen Arbeiterlöhne im Grossen und Ganzen stagnirend, im Jahr 1843 z. B. für Sachsen: für einen Jungen 15 Thlr., für einen Grossknecht 30—40 Thlr., für eine junge Magd 12 Thlr., für eine Grossmagd 20—30 Thlr. Jahreslohn: während das gewöhnliche Tagelohn im Sommer 6 Ngr. (60 Pf.), in der übrigen Zeit 5 Ngr. (50 Pf.), in der Erntezeit $7^1/_2$—10 Ngr. (75—100 Pf.) betrug. — Wie Schmoller a. a. O. (S. 231) angiebt, stimmen diese Sätze mit denen des vorigen Jahrhunderts ziemlich überein, mit Ausnahme der Gesindelöhne, die damals noch ziemlich nieder standen (8—10 Thlr. für eine Magd oder einen Kutscher); während nun gerade in den 50er und 60er Jahren eine wesentliche Aufwärtsbewegung festzustellen sei, im Zusammenhang mit dem ungeheuren Aufschwung der Industrie, dem zunehmenden Export, dem Bau der Eisenbahnen etc.; eine Bewegung, welche bis in die neuere Zeit angehalten hat. So hat z. B. 1861 in Pommern der Lohn eines Pferdeknechtes nebst einem Woll- und Leinendeputat schon 40—50 Thlr. betragen; der Tagelohn 15—20 Sgr. nebst Kost, in der Ernte bis 1 Thlr. Aehnliche Sätze (25 Ngr. bis 1 Thlr.) um jene Zeit auch in der Provinz Preussen. So veranschlagt auch v. Helldorf-Baumersrode diese

[1]) a. a. O., S. 223; vgl. auch Meitzen, a. a. O., II. Bd., S. 117 ff.

Steigerung der Arbeitslöhne in der Zeit zwischen 1860/63 und 1883/84 für die Verhältnisse der Provinz Sachsen auf 46,5 %, d. h. es stieg der Durchschnittsverdienst für den Arbeitstag von 1,20 M. auf 1,76 M. — Ueber die Lohnsätze in den älteren Preussischen Provinzen in den 60er Jahren eingehende Darstellung bei Meitzen, a. a. O., II. Bd., S. 92 ff.; in der durchschnittlichen Höhe der damals ermittelten Lohnsätze stand Posen am niedrigsten, während „Schlesien, Pommern, Preussen, Brandenburg, Sachsen und endlich Westphalen die Reihenfolge der geringeren zu den höheren Löhnungen bilden", was auch heute noch im Grossen und Ganzen zutreffen dürfte. Der Geldbedarf einer Arbeiterfamilie (für Wohnung, Feuerung, Nahrung, Kleidung, Viehfutter, Reparaturen, Abgaben etc.) ist inhaltlich einer in den Jahren 1848/49 in Preussen angestellten Erhebung im Durchschnitt der Monarchie zu 105 Thlr. = rund 315 M. ermittelt worden (die niedrigsten Bedarfsziffern mit 226 M. wiesen die Regierungsbezirke Posen und Minden, die höchsten mit 550 und 460 M. die Regierungsbezirke Koblenz und Köln auf). — Ein ähnliches Anziehen der Arbeitslöhne auch in Frankreich in den Enquêten von 1866, von 1879/80 und neuestens in der 1882er Agrarenquête gegenüber 1862 festgestellt z. B. Steigerung der Sommerlöhne für Arbeiter mit Kost um 0,16; für Arbeiter ohne Kost um 0,36 Frcs.; für männliches Gesinde um 60—70 Frcs. (20—26%), für weibliches Gesinde um 105 Frcs. (80%). — Auch für England hat die neueste Agrarenquête die Besserung in der Lage der ländlichen Lohnarbeiter festgestellt und zwar ist sie hier nicht sowohl die „Folge der inneren Entwicklung des landw. Gewerbes, in dem die Nachfrage nach Arbeitsleistungen (in den letzten Jahrzehnten) abgenommen hat", sondern sie steht im Zusammenhang mit der „Rückwirkung, welche die Gesammtentwicklung des ganzen Arbeiterstandes in England und die Möglichkeit der Auswanderung nach Amerika und Australien auch auf den zurückgebliebenen Theil der englischen Arbeiter ausgeübt hat". Wie denn einer der Assistant-Commissioner (Mr. Little) am Schlusse seines Berichts über die Lohnarbeiterverhältnisse bemerkt: „I think it may be taken for granted, that what the labourer hat got, the landlord will lose for the future", und eine andere Stimme (Marquis of Hartington) sich dahin vernehmen liess: „There is no difference of opinion, that the position of the agricultural labourer is one of greater comfort, greater prosperity and greater wellbeing, than has ever before known in the history of agricultural industry." (Siehe Nasse, Agrarische Zustände in England, 1884, S. 159/161.) — Für Italien werden für den Zeitraum 1847/74 folgende Durchschnittslohnsätze angegeben:

	1847	1859	1866	1874
für Sommerarbeiter	1,33	1,44	1,65	2,06
für Winterarbeiter	0,89	0,98	1,11	1,41

so dass also die Sommerlöhne zwischen 1847 und 1874 um 55%, die Winterlöhne um 58% gestiegen sind; was bei dem gleichzeitigen Fallen der Weizen- und Maispreise (es kostete der Centner Weizen 1862: 28,5; 1885 22,01 Lire; der Centner Mais in denselben Jahren 19,91 und 14,10 Lire) doppelt ins Gewicht fällt.

b) Arbeitslöhne der Gegenwart. aa) Deutschland. Nach v. d. Goltz (bei Schönberg, a. a. O., § 30) stellt sich auf Grund der in den Jahren 1873 und 1874 in Folge einer Anregung des Congresses deutscher Landwirthe veranstalteten Erhebung der durchschnittliche Gesindelohn (Geldlohn und Werth der Kost) in Deutschland

	für männliches Gesinde Mark	für weibliches Gesinde Mark
auf grösseren Gütern	480,33	353,88
„ kleineren „	446,46	329,16;

im Süden ist er im Allgemeinen höher und bis zu 600—700 M. ansteigend, im nordöstlichen Deutschland geringer, nämlich 300—400 M. — Nach derselben Quelle beträgt in Deutschland der Tagelohn für ständig beschäftigte Arbeiter im Durchschnitt von Sommer und Winter für männliche Arbeiter 1,44 M., für weibliche 0,73 M. mit ebenfalls starken Verschiedenheiten in den einzelnen Theilen, z. B. in den nordöstlichen Provinzen 0,70—0,96 M. für männliche und 0,43—0,50 M. für weibliche Arbeiter, dagegen im württembergischen Neckarkreise 1,84 M. und bezw.

0,75 M. Der tägliche Accordverdienst eines freien Arbeiters wird ebenda im Durchschnitt des Deutschen Reichs zu 2,44 M. angegeben, würde also den durchschnittlicheu Sommer- und Winterlohn (1,44) um 70% übersteigen. — Das Gesammteinkommen der verschiedenen Arten von ländlichen Arbeitern (einschliesslich aller naturalen Nutzungen und dem Verdienst aus etwaigem eigenem Grundbesitz) wurde in jenen Erhebungen wie folgt ermittelt:

	M.
Grundbesitzende Arbeiter im südlicheu Deutschland	781
Contractlich gebundene Arbeiter (Gutstagelöhner) im nördl. Deutschland	664
Grundbesitzende Tagelöhner im nördlichen Deutschland	627
Freie Arbeiter ohne Grundbesitz (Einlieger) im südlichen Deutschland .	611
Freie Arbeiter ohne Grundbesitz im nördlichen Deutschland	563

Der amtliche Jahresbericht für Preussens landw. Verwaltung für 1878/80 giebt für diese Zeit als Einkommen einer Tagelöhnerfamilie in Westpreussen, von welcher der Mann, die Frau und eine zu haltende Magd (oder ein Scharwerker) zur Arbeit gehen müssen, erstere und letztere täglich, die Frau nur Mittags in der Ernte und zu anderen dringenden Arbeitszeiten, die Summe von 680 M. an, darunter 436,80 M. baar, der Rest in Naturalien. Tagelöhne für männliche Arbeiter wurden nach derselben Quelle gezahlt einschliesslich Kost: in Ostpreussen je nach Zeit und Ort 1—2,50 M.; Neu-Vorpommern 1—2 M.; in der Rheinprovinz (ohne Kost) im Sommer 1,50—2,50 M.; im Winter 1,50—1,80 M.; in Hohenzollern 1,50—3 M. ohne und 1,20—1,80 M. mit Kost. — Für Sachsen werden für 1881 (v. Langsdorff, Die Landwirthschaft in Sachsen, 1889) ff. Löhne angegeben: für Männer mit Kost 0,55—1,07 M.; ohne Kost 1,20—1,91 M.; für Frauen mit Kost 0,44—0,67 M.; ohne Kost 0,68—1,32 M. — Für Baden giebt das statistische Jahrbuch für 1890 als durchschnittliche Lohnsätze an (S. 212 ff.):

	ohne Kost		mit Kost		Gesindelöhne
	im Sommer	im Winter	im Sommer	im Winter	Jahreslohn
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M.
für Männer	199	148	119	81	197
für Frauen	129	90	76	50	128

Als höchster Sommerlohn für männliche Arbeiter wird der Satz von 2,35 M. ohne Kost und 1,37 M. mit Kost, als niederster der Satz von 1,64 M. ohne Kost und 0,98 M. mit Kost; als höchster Knechts- und bezw. Magdlohn der Satz von 252 und bezw. 163 M.; als niederster der Satz von 168 bezw. von 99 M. angegeben. Aehnliche Lohnsätze auch in den übrigen süddeutschen Staatsgebieten.

Einen Einblick in die Lohnverhältnisse der ländlichen (land- und forstwirthschaftlichen) Arbeiter gewähren auch die auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes v. 5. Mai 1886 bewirkten amtlichen Feststellungen (vgl. die in dem von Buschmann und Götze bearbeiteten Taschenkalender 1892 zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze gegebenen Tabellen S. 175 ff.).

Darnach beträgt der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst:

	für Männer		für Frauen	
	Mindestbetrag	Höchstbetrag[1])	Mindestbetrag	Höchstbetrag[1])
Preussen:	M.	M.	M.	M.
Reg.-Bez. Königsberg	200	410	145	270
„ Gumbinnen	240	360	120	180
„ Danzig	300	432	168	270
„ Marienwerder	300	375	180	270
„ Potsdam	375	600	210	360
„ Frankfurt a. O.	360	420	210	270
„ Stettin	im Mittel 360		im Mittel 210	

[1]) Die für städtische Verwaltungsbezirke ermittelten Lohnsätze sind in der Regel unberücksichtigt geblieben.

	für Männer Mindestbetrag M.	für Männer Höchstbetrag[1]) M.	für Frauen Mindestbetrag M.	für Frauen Höchstbetrag[1]) M.
Reg.-Bez. Köslin	300	380	150	250
" Posen	260	345	145	200
" Bromberg	360	425	240	275
" Breslau	300	400	200	270
" Liegnitz	300	360	150	240
" Oppeln	250	350	160	220
" Erfurt	240	450	210	270
" Magdeburg	450	650	225	330
" Merseburg	360	525	210	300
" Schleswig	430	690	300	480
" Hannover	400	600	240	400
" Hildesheim	400	480	240	300
" Lüneburg	420	600	270	360
" Stade	420	600	300	420
" Osnabrück	340	450	240	300
" Aurich	400	470	260	300
" Münster	300	630	225	420
" Minden	360	450	180	330
" Arnsberg	450	660	300	450
" Cassel	360	500	270	350
" Wiesbaden	450	600	270	450
" Koblenz	240	540	120	360
" Düsseldorf	420	600	270	450
" Trier	480	600	330	360
" Aachen	420	600	300	450
Bayern rechtsrheinisch	300	600	200	450
" linksrheinisch	420	600	300	360
Sachsen	360	570	240	440
Württemberg	400	500	250	350
Baden	300	600	240	450
Hessen	220	600	140	500
beide Mecklenburg	325	540	240	300
Oldenburg	360	600	240	420
Elsass-Lothringen	400	540	300	400

bb) Andere Staaten: Nach der mehrerwähnten französischen Agrarenquête von 1882 wurden damals als durchschnittliche Tagelöhne ermittelt:

für ländliche Arbeiter	Männer Winterlohn Frcs.	Männer Sommerlohn Frcs.	Frauen Winterlohn Frcs.	Frauen Sommerlohn Frcs.
mit Kost	1,08	1,82	0,62	1,13
ohne Kost	1,85	2,77	1,14	1,73

Als durchschnittliche Jahreslöhne für Dienstboten werden bezeichnet und zwar für männliche 290—324 Frcs., für Mägde 235 Frcs., während freilich gegendenweise schon nach der Enquête von 1879/80 bis 500 und 600 Frcs. für Knechte, bis 350 und 500 Frcs. für Mägde zu geben waren, vgl. v. Reitzenstein, Agrarische Zustände in Frankreich, 1884, S. 21 ff.). — Ueber die Lohnverhältnisse der ländlichen Arbeiter in Italien siehe den Aufsatz: Arbeitslöhne von Sbrojavacca im Hdwb. d. St.-W. In Venetien als dem „für Tagelöhner typischen Lande“ werden danach angegeben als Lohnsätze für ständige Winterarbeiter 0,50—0,60; für ständige Sommer-

[1]) Die für städtische Verwaltungsbezirke ermittelten Lohnsätze sind in der Regel unberücksichtigt geblieben.

arbeiter 1—1,25 Lire neben Wohnung und etwas Land; für unständige Arbeiter 1—1,50 Lire, zur Zeit der Haupternte wohl auch mehr (bis 3 Lire). Für die Lombardei wird das Gesammteinkommen ständiger Arbeiter an Geld und Naturalien zu 600, von Stallknechten zu 534, für Unterarbeiter zu 450 Lire angegeben; bei unständigen Arbeitern soll der Jahreslohn für Männer 450, für Frauen 200 Lire nicht überschreiten.

Ein Urtheil über die durch die jeweilige Höhe der Arbeitslöhne gewährleistete Art der Lebenshaltung lässt sich aus solchen statistischen Angaben freilich insolange nicht entnehmen, als nicht auch zahlenmässig der durchschnittliche Lebensbedarf einer Arbeiterfamilie unter Berücksichtigung der örtlichen Preise für Wohnung, Lebensmittel und sonstige Bedürfnisse zuverlässig ermittelt ist (wie dies z. B. der bad. Fabrikinspector Wörishoffer in der Beilage zum 1889er Jahresbericht: Die sociale Lage der Cigarrenarbeiter in Baden, 1890 und in der Schrift: Die sociale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim etc., 1891, betreffs eines Theils der Fabrik-Arbeiterbevölkerung — vgl. die Abschnitte VI und bezw. VII dieser Schriften: „Haushaltungsbudgets und physiologische Bilanzen, S. 111 ff., bezw. 235ff. in mustergültiger Weise durchgeführt hat); und manche Anzeichen sprechen dafür, dass gegendenweise, hingesehen auf die Wohnungs- und Lebensmittelpreise ungeachtet des beobachteten Anziehens der Lohnsätze seit Mitte des Jahrhunderts, auch heute noch das Einkommen vieler Arbeiterfamilien überall dann, wenn nicht eigener Besitz ergänzend hinzutritt, „ziemlich hart an das zur Deckung eines bescheidenen Lebensunterhalts Erforderliche streift“ (Nobbe, a. a. O., S. 10).

Abschnitt II.

Staatliche Maassnahmen zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage.

§ 97. Ermöglichung des Grundbesitzerwerbs durch ländliche Arbeiter[1]).

1. Einsichtsvolle Beurtheiler der ländlichen Verhältnisse haben längst erkannt, dass „unter den überwiegenden Verhältnissen Deutschlands die ausschliessliche Haltung von Gesinde oder Halbgesinde (Hofleute, Instleute etc.) nicht dazu angethan ist, den landwirthschaftlichen Arbeiter auf die Dauer zufrieden zu stellen. Er leidet unter der Aussichtslosigkeit seiner Lage, und ihn quält das bittere Gefühl, dass er, selbst wenn Sparsamkeit ihn in günstigere Umstände versetzte, doch sein Leben lang dem Druck vollster Abhängkeit unterworfen bliebe, sich daher nur zu einem gewissen Grad wirthschaftlicher Selbstständigkeit emporzuarbeiten vermöchte. Trotzdem diese Leute in materieller Beziehung meist nichts weniger als ungünstig gestellt sind, gebricht es ihnen an Zufriedenheit. Dem ist es zuzuschreiben, dass oft die Rüstigsten

[1]) Vgl. hierzu die früheren Ausführungen auf S. 124, 395 ff., sowie in § 89 ff.

und Tüchtigsten derselben sich den Gefahren eines unruhigen Lebens im öfteren Wechsel der Stellen aussetzen oder noch häufiger den Versuch machen, durch Auswanderung ihrem Leben eine andere Wendung zu geben. Daraus erklärt sich, dass es in Gegenden, wo der grössere Theil der ländlichen Bevölkerung aus Arbeiten der oben bezeichneten Kategorie besteht, so häufig an genügenden Arbeitskräften gebricht" (Settegast). Die aus solchen Wahrnehmungen abgeleitete Erkenntniss, dass mit einem freien, d. h. contractlich nicht gebundenen Arbeiterstand den landwirthschaftlichen Unternehmern besser gedient sei, bricht sich mehr und mehr auch unter den letzteren selber Bahn, zumal da, wo der Rechnungscalcül zeigt, dass eine Verminderung des Gesindes und Halbgesindes und deren Ersatz durch freie Arbeiter auch finanziell günstigere Ergebnisse liefert[1]).

2. Diese Sätze gelten freilich nur dann, wenn der freie Arbeiterstand in die Lage versetzt ist, ein kleines Grundeigenthum sich zu erwerben, d. h. zur Stellung eines „Arbeiterunter-

---

[1]) Aehnlich Meitzen, a. a. O., III. Bd., S. 434 ff.

Vgl. hierzu auch v. d. Goltz (Die ländliche Arbeiterfrage, S. 36 ff.), wo darauf verwiesen wird, dass dem contractlich gebundenen Instmann der Lohn das ganze Jahr hindurch ausbezahlt werden muss, während der freie Arbeiter bloss dann Lohn erhält, wenn seine Arbeit als nothwendig in Anspruch genommen wird. Braucht der Gutsherr z. B. im Jahre 21000 Männer-Arbeitstage, davon 14000 während der 6 Sommer- und 7000 während der 6 Wintermonate und leistet die Familie eines Instmanns jährlich 700 Mannstage, so müssten zur Deckung jener 14000 Arbeitstage zur Sommerzeit 40 Familien gehalten werden, welche jährlich einen Aufwand von 40 $\times$ 227 Thlr. = 9080 Thlr. veranlassen, während die Haltung freier Arbeiter für 14000 Arbeitstage im Sommer und für 7000 Arbeitstage im Winter nur 7800 Thlr. erfordert, d. h. rund 1200 Thlr. weniger. v. d. Goltz hebt hervor, dass die Nachtheile des Instleuteverhältnisses für den Gutsherrn um so grösser sind, je ungünstiger die klimatischen Verhältnisse, je länger der Winter, je kürzer der Sommer, je mehr also der Bedarf an Handarbeit auf eine kurze Zeit des Jahres sich zusammendrängt. „Desshalb sucht man auch die Zahl der eigenen Arbeiterfamilien möglichst zu beschränken; man verzichtet nothgedrungen auf die Einführung oder Ausdehnung sonst vortheilhafter wirthschaftlicher Operationen, wie des Anbaus von Hackfrüchten und Handelsgewächsen, der Sommerstallfütterung etc. Aber trotzdem kann man es nicht vermeiden, dass es im Sommer fast allerwärts an Menschenhänden mangelt, dass aus diesem Grund jedes Jahr ein Theil der Ernte verloren geht oder verdirbt und dass anderseits im Winter übermässig viele Kräfte vorhanden sind, welche auf Beschäftigung warten und welche man aus Mangel an lohnender Arbeit auf eine mehr oder weniger nutzlose Weise in Thätigkeit zu setzen sich gezwungen sieht". Und an anderer Stelle (S. 89 ff.) wird zum Beleg dieser Angaben darauf verwiesen, dass in Mecklenburg in einem einzigen Jahre 21000 Last Korn aus Mangel an Arbeitskräften auf dem Felde umgekommen und damit ein Kapital von 3 Mill. Thlr. verloren gegangen sei; und dass im Jahre 1867 der eine Regierungsbezirk Königsberg einen Verlust von Körnern in Folge der Unmöglichkeit rechtzeitiger Bergung im Betrage von 4—5 Mill. Thlr. erlitten habe und dass der durchschnittliche jährliche Verlust in diesem Bezirk in Folge des durch den Arbeitermangel veranlassten mangelhaften Ernteverfahrens mindestens $^3/_4$ Mill. Thlr. betrage.

nehmers" sich emporzuarbeiten, keineswegs aber für den landlosen Arbeiter, der wegen der Unsicherheit des Verdienstes ausserhalb der Hauptarbeitszeiten der Landwirthschaft vielfach noch in einer trostloseren Lage als der industrielle Arbeiter sich befinden und ähnlich wie der contractlich gebundene landlose Arbeiter die Tugenden der Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit beim Fehlen jeder Aussicht, dereinst in eine unabhängigere, gesichertere Stellung zu gelangen, selten oder nie entwickeln wird. Gerade umgekehrt bei dem grundbesitzenden Tagelöhner, dem in der kleinen Scholle, die er mit seinen Angehörigen bebaut, ein sicherer Rückhalt gegeben ist und der mit der Hoffnung sich tragen darf, dass bei Fleiss, Nüchternheit und Entfaltung häuslichen Sinns sein kleiner Grundbesitz sich stetig mehren wird. Die Erfahrungen der Länder, wo die Grundbesitzverfassung dem Erwerb des Bodens durch kleine Leute keine erheblichen Schwierigkeiten in den Weg stellt und desshalb die grosse Mehrzahl der landwirthschaftlichen Tagelöhner gleichzeitig kleine landwirthschaftliche Unternehmer sind, zeigt, dass das Arbeitsbedürfniss der grösseren landwirthschaftlichen Besitzungen hier viel besser und wirksamer befriedigt zu werden vermag, als in den Gegenden, wo ein factisch oder rechtlich unveräusserlicher Grossbesitz sich des Instituts der landlosen Instleute und Tagelöhner bedienen muss; und dass die Befürchtung, solche „Arbeiterunternehmer" möchten in der Anbietung ihrer Arbeitskraft für Dritte sich spröde zeigen, im Wesentlichen unbegründet ist. Vielmehr bietet die durch ein eigenes Heim begründete Sesshaftigkeit dieser kleinen Leute die beste Gewähr für eine gewisse Nachhaltigkeit des Arbeitsangebots und eher ist die andere Besorgniss begründet, dass der Wettbewerb derselben im Aufsuchen von Arbeitsgelegenheit zeitweise eine für sie selber ungünstige Gestaltung der Lohnverhältnisse im Gefolge hat. Nicht minder aber muss man im Auge behalten, dass die grundbesitzenden Landarbeiter im Allgemeinen politisch viel zuverlässiger und gesellschaftsfeindlichen Bestrebungen weitaus unzugänglicher sein werden, als die fluctuirende Masse landloser Leute, die durch eine mächtige sociale Kluft von der Klasse der Besitzenden sich getrennt sehen und daher gleich ihren Berufsgenossen in den Städten den socialdemokratischen Verführungskünsten nur zu leicht verfallen. Nirgends mehr als in den Reihen solcher Elemente, die selbst keinen Antheil am vaterländischen Grund und Boden haben, müssen die Schlagworte von Aufhebung des Grundeigenthums

zündend wirken; und die bevorrechteten grundbesitzenden Klassen in denjenigen Gegenden, wo Tradition und Vorurtheil seither der Ansässigmachung kleiner Leute ängstlich widerstrebte, werden je länger je weniger sich der Einsicht verschliessen können, dass ihr eigener Besitz um so sicherer für die Zukunft gewährleistet ist, eine je grössere Mannichfaltigkeit die sociale Stufenleiter des Grundbesitzes auf dem flachen Lande aufweist; und dass je vollkommener die bestehende gesellschaftliche Ordnung jedem, auch dem Aermsten und Kleinsten einen Antheil an der Mutter Erde gewährleistet, mit jedem dieser Antheilseigner eine weitere treue Stütze eben dieser Gesellschaftsordnung gewonnen wird. Aus allen diesen Gründen steht die Arbeiterfrage und ihre gedeihliche Lösung mit einer weitausschauenden Landpolitik in innigem Zusammenhang und die in früherer Zeit so sehr beklagte Mobilisirung des Grund und Bodens gewinnt in der Gegenwart unter dem Hochdruck socialdemokratischer Agitation und der unternommenen Propaganda für die Bewegung auf das flache Land eine nicht zu unterschätzende Bedeutung; wie aus eben diesem Grund der sog. inneren Colonisation in den Gebieten des ausschliesslichen oder vorwaltenden Grossgrundbesitzes (§ 89 ff.) ein thatkräftiger Aufschwung zu wünschen bleibt. Die Einführung des Rentenprincips durch die Preussische Gesetzgebung der Jahre 1890 und 1891, dessen socialpolitische Bedeutung bereits früher gewürdigt wurde (§ 91), ist vor Allem geeignet, jene Emporhebung des Landarbeiters zum Arbeiterunternehmer in wirksamster Weise zu fördern, weil im System des Rentenkaufs auch kapitalschwächeren Elementen die Möglichkeit des Grundbesitzerwerbs ohne Inanspruchnahme des Bodencredits ermöglicht ist, wie dies durch die Ergebnisse des Ansiedlungswerks in Posen und Westpreussen in einer Anzahl Fälle in schöner Weise bestätigt wird.

Anmerkung. a) Ueber den günstigen Einfluss der Ansässigmachung von Tagelöhnern auf den Domanialgütern in Mecklenburg auf Grund eines Grossh. Erlasses vom 18. Mai 1846 (Ueberlassung von Baugrund und Hofraithe gegen eine jährliche Recognitionsgebühr von 1 M. 75 Pf. und einer Fläche Ackerfeld gegen mässigen Pachtzins), deren Zahl von 142 im Jahre 1847 auf 2721 im Jahre 1864 sich gehoben hat, siehe die Aeusserung von Schuhmacher-Zarchlin bei v. d. Goltz, a. a. O., S. 255: „Die Ansetzung der Häusler ist von überaus günstigem Einfluss auf unsere ländlichen Arbeiterverhältnisse gewesen. Anfängliche Befürchtungen, dass das Domanium durch diese Klasse mit Armenkassen-Benefizianten beglückt würde, haben sich nicht bestätigt ... Die Häuslerstellen liefern der Ritterschaft und den Pächtern im Domanio eine grosse Anzahl von freien Arbeitern und ausserdem werden durch die arbeitsfähigen Kinder der Häusler die grossen Lücken in der Zahl der Dienstboten ein wenig ausgefüllt." Aehnliches Urtheil bei Marcard (a. a. O., S. 237), der betont, dass ein Mangel an ländlichen Arbeitern im Doma-

nium nicht hervorgetreten sei, während der ritterschaftliche Bezirk seit Jahren in steigender Progression an diesem Mangel leidet und der hervorhebt, dass die beiden Volkszählungen 1867 und 1871 für ersteres eine Abnahme von 2843, für letzteren aber eine solche von 5835 Köpfen ergaben; dass die Zahl der Haushaltungen von zwei und mehr Personen in derselben Zeit sich im Domanium um 878 vermehrt, in der Ritterschaft um 976 vermindert haben; endlich dass zwischen 1854/71 ausgewandert sei: aus dem Domanium 926 (1 : 221); aus der Ritterschaft 1768 (1 : 82); und der daraus mit Recht die Schlussfolgerung zieht, dass „um einer Gegend dauernd einen Stamm tüchtiger Arbeiter zu erhalten, es kein wichtigeres Mittel giebt, als ihre Ansiedelung zu befördern", wobei allerdings eine diese Maassnahme einleitende staatliche Interventionspolitik sehr skeptisch beurtheilt wird (der Aufsatz stammt aus dem Jahre 1873, vergl. die Anm. auf S. 526 unten). — „Es giebt", sagt Meitzen, „keinen billigeren, besonneren und willigeren, auch keinen, durch eigene Erfahrung besser ausgerüsteten ländlichen Arbeiter (als den grundangesessenen). Er ist am Orte gebunden und auf seine Nachbarn angewiesen, hat an seinem Besitz eine Beihilfe und an seinem Heimwesen einen Halt für seine Sittlichkeit und seine hausväterliche Pflichterfüllung; er dient, aber er ist ein Mann in der Gemeinde und setzt nicht leicht deren Achtung auf's Spiel". — Zutreffende Bemerkungen hierüber auch durch Schmoller im Preussischen Landesökonomiecollegium (Thiel XX, Ergänzgsbd. III, S. 296 ff.) gemacht; insbesondere Hinweis auch darauf, dass in Ländern, wie in Deutschland, mit freien politischen Zuständen, nicht mehr anders auszukommen ist, als dass man die Zahl der Besitzenden bis weit über die Majorität vermehrt. Schon der alte Scharnweber habe s. Z. darauf hingewiesen, dass die Bauernemancipation nur die Hälfte der nöthigen Reform sei, dass ebenso wichtig die Schaffung eines besitzenden Tagelöhnerstandes sei; eine Agrarverfassung, die ganz besitzlose Tagelöhner schaffe, bringe grosse Gefahren, sei nicht wesentlich eine Verbesserung gegen die Leibeigenschaft des vorigen Jahrhunderts; man könne sogar behaupten, sie sei nach einzelnen Seiten hin sogar eine Verschlechterung gegen früher.

b) Dem Einwand, dass es den landwirthschaftlichen Tagelöhnern in der Regel an den Mitteln zum Erwerb eines kleinen Grundeigenthums fehlen werde, begegnet v. d. Goltz a. a. O. (S. 714/15) mit den Worten eines englischen Arbeiters, Jer. Taylor, eines Agitators für die Sache der Land- und Baugesellschaften in Grossbritannien, die so treffend sind, dass sie auch hier Platz finden mögen: „Gar Mancher meint: „„wo soll es herkommen? wie soll ich wöchentlich einen Schilling oder mehr zurücklegen und nach der Vereinskasse tragen"". Da giebt es zwei Antworten, erstlich: trage den Schilling nicht in's Wirthshaus; zweitens: hänge ihn nicht an Weibsleute und heirathe nicht eher, als bis du ein Grundstück und ein Häuschen hast. In Birmingham haben wir in einer Gesellschaft 400 junge Leute, die es so machen; die 100,000 Pfund Sterling, die dort, die Million, die in ganz England in solchen Gesellschaften steckt, ist guten Theils an Bier und Branntwein erspart. Ich habe schon Manchem durch einen Scherz auf den rechten Weg verholfen: „„Du hast ein Maass Bier bestellt, mein Junge"" — sage ich — „„Du solltest dir lieber eine halbe Ruthe Land bestellen"". — Oder, wenn einer sein Bier hinunterschüttet, sage ich: „„Da gehen vier Fuss gute Erde hin"". — Und dann die Erklärung, die mancher begreift und sich zu Herzen nimmt, von dem man es nicht glauben sollte. Ein Mann, dem ich so zugesprochen, sagte: „„nun, bei Gott, dann habe ich manch schönes Feld hinuntergeschlungen, ohne es je zu besitzen"". Und jetzt hat er sein eigen Grundstück und Häuschen darauf. Man hat berechnet, dass die Arbeiter von Birmingham jährlich 30000 Pfund Sterling vertrinken; rechnet man das für ein Menschenalter, so könnte man die halbe Stadt dafür neu bauen! Ich könnte noch gar viel sagen, aber an Worten fehlt es nicht, und was Noth thut, sind Thaten."

§ 98. Einfluss der socialen und landwirthschaftlichen Gesetzgebung; Wirken von Kirche und Schule.

In dieser Beziehung ist namentlich auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

1. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das Ziel, einen zufriedenen und ebendesshalb arbeitswilligen und anhänglichen Arbeiterstand auf dem Lande zu schaffen und zu erhalten, ist die Ausdehnung der socialen Versicherungsgesetzgebung über den Kreis der industriellen Arbeiter hinaus auf jene der erstbezeichneten Art, wie sie erstmals in Deutschland durch die Reichsgesetze vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen und vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung in's Werk gesetzt worden ist und in einigen anderen Ländern Nachahmung gefunden haben. Denn durch diese grosse Gesetzgebung, auf deren Einzelheiten in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden kann, ist nunmehr auch der Landarbeiter vor den Wechselfällen des Lebens, wie sie durch Krankheit und durch Unfälle im Betriebe herbeigeführt werden, leidlich gesichert und des drückenden Gefühls, im Alter oder bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit einer demoralisirenden und nicht immer ausreichend geübten Armenfürsorge überantwortet zu sein, enthoben; hat aber auch der kleine, meist nur mit mässigen Anzahlungen erworbene Grundbesitz dieser Leute sehr an Festigkeit des Bestandes gewonnen, weil nun auch in Zeiten der durch Krankheit oder Unfall herbeigeführten zeitweisen Arbeitsunfähigkeit die seitherigen Einnahmen, welche der Verzinsung und Tilgung der Kaufschuld gewidmet waren, in Folge der Auszahlung des Krankengeldes oder der Unfall- oder Invalidenrente nicht gänzlich versiegen.

Es ist einleuchtend, dass aus demselben Grunde die Versicherung gegen Unfälle, welche die fahrende Habe bedrohen (Vieh-, Feuer-, Hagelversicherung), gerade für die kleinsten landwirthschaftlichen Unternehmer besondere Bedeutung gewinnt, weil diese beim Mangel jeglichen Betriebskapitals und bei enggezogenem Credit auch kleinen Unfällen gegenüber sehr wenig widerstandsfähig und daher, wenn solche eintreten, immer vor die Gefahr gerückt sind, des mühsam in langer Zeit erworbenen Kleinbesitzes plötzlich sich beraubt zu sehen. Daher es eine wichtige Aufgabe

der praktischen Agrarpolitik bleibt, eine solche Organisation des landwirthschaftlichen Versicherungswesens herbeizuführen, welche gerade auch den kleinsten Leuten die Antheilnahme ohne allzuschwere finanzielle Opfer ermöglicht, wobei auf die Ausführungen in Kapitel VII zu verweisen ist. Und ebenso sollte man die Rückwirkungen einer, gerade auch den Bedürfnissen dieses Theils der Landbevölkerung angepassten Organisation des Credits, zumal im Gebiete des Personalcredits, und einer schonenden Gesetzgebung über das Zwangsvollstreckungswesen nicht unterschätzen, wenn man die wirthschaftliche und sociale Hebung des ländlichen Arbeiterstandes ernsthaft in's Auge fasst; und daher bei der Ausgestaltung der betreffenden Rechtsgebiete die Verhältnisse, unter denen jener lebt und wirthschaftet, ebenfalls in gebührende Rücksicht ziehen. Wie denn die durch die Besitzesungleichheit an sich hervorgerufene Schroffheit des Gegenüberstehens von Reich und Arm und die naheliegenden Empfindungen des Neides und der Missgunst der unteren Klassen gegen die oberen gerade auch auf dem flachen Lande am wirksamsten gemildert werden, wenn die kleinen Leute greifbar fühlen, dass alle Maassnahmen der Staatsfürsorge zu Gunsten des Grundbesitzes nicht bloss den Inhabern selbstständiger Betriebe, sondern auch den auf der untersten Staffel des Grundbesitzes Angesessenen thatsächlich zu Gute kommen und der Mitberücksichtigung auch ihrer Lage entsprungen sind.

2. Wie dies von jedem Stande in der menschlichen Gesellschaft gilt, so ist auch die Emporhebung des ländlichen Arbeiterstandes zu grösserer Leistungsfähigkeit, zu treuerer Hingabe an den Arbeitsherrn, zu wirthschaftlicherer Lebensweise und zu grösserer Anhänglichkeit an die bestehenden gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen wesentlich mit von seinem intellectuellen und sittlichen Fortschreiten bedingt und vielleicht den wirksamsten Antheil an solcher Emporhebung gebührt daher dem Einfluss von Kirche und Schule. Je roher und unwissender die Elemente sind, aus denen sich die ländliche Arbeiterbevölkerung rekrutirt, um so schwerer hält es, qualificirte Arbeitsleistungen von ihnen zu erhalten, welche doch die Vorbedingung einer einträglicheren Wirthschaftsweise und damit für die Gewährung höherer Lohnsätze, d. h. der Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter selber sind[1]); je mehr es ihnen an wahrer innerlicher Frömmigkeit fehlt,

[1]) Schmoller, a. a. O., S. 174 ff., wo auf den namhaften Unterschied in der Arbeitsleistung der Arbeiter im östlichen Deutschland einer-, im mittleren und west-

um so schwerer wird es ihnen werden, in das bescheidene und arbeitsreiche Loos des Dienenden sich zu schicken und dem ihnen vom Schicksal zugewiesenen Arbeitskreis treu, gewissenhaft und sorglich nachzukommen; und je unwissender und ungläubiger zugleich diese Elemente aufwachsen, um so leichter werden sie den verführerischen Lehren ihr Ohr leihen, welche — anknüpfend an die durch die geltende Rechts- und Wirthschaftsordnung gegebenen Standes- und Vermögensunterschiede und zu Neid und Hass gegen die an Bildung und Besitz Höherstehenden aufreizend — den Umsturz des Bestehenden predigen und auf den Trümmern der jetzigen Gesellschaft das Gaukelbild einer künftigen Ordnung der Dinge vormalen, in der angeblich ein gleiches Maass von irdischer Glückseligkeit allen Erdgeborenen beschieden ist, gleichviel mit welchem verschiedenen Maass von Einsicht, Geschick und Rührigkeit die einzelnen Glieder dieser neuen Staatsordnung ausgestattet sind; um so misstrauischer werden sie endlich gegen alle auf die Verbesserung ihrer Lage gerichteten wohlmeinenden Bestrebungen, gehen sie vom Staat oder den Arbeitsherren aus, sich erweisen und um so unzugänglicher für Alles und Jedes sein, was wahrhaftes Wohlwollen und fürsorgliche Theilnahme an ihrem Loos ihnen entgegenbringt. Ein Vergleich der Mehrzahl der Gutstagelöhner der östlichen Provinzen etwa mit jenen im mittleren und südlichen Deutschland oder ein Vergleich etwa des russischen kleinen Landarbeiters mit dem französischen ist geeignet, das Gesagte zu bestätigen. Daher der segensreiche Einfluss einer mit tüchtigen Kräften ausgestatteten Volksschulorganisation in den Landgemeinden und einer Hand in Hand mit der Volksschulthätigkeit gehenden, den Geist der Versöhnung und der Zufriedenheit in die jungen Gemüther pflanzenden Seelsorge gerade auch auf die untersten und ärmsten Bestandtheile des Landvolks nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Je weniger ferner innerhalb dieser Kreise Zeit und Fähigkeit vorhanden ist, im Hause selbst eine erzieherische Wirk-

lichen Deutschland anderseits verwiesen wird. Und Meitzen bemerkt (a. a. O. II. Bd., S. 121) sehr treffend, dass „zur Beseitigung der Missstände (des Arbeiterwesens) vor Allen die Hebung des Arbeiters selbst zu erstreben ist; dass es darauf ankommt, das höhere Selbstbewusstsein, welches Schule und Militärdienst und der Fortschritt der Zeit überhaupt in ihm wachrufen, zu verwerthen, nicht herabzudrücken, dass man nicht meinen kann, ihn durch Beseitigung der Aussichten auf erhebliche Verbesserung seines Zustandes zu fesseln, vielmehr seine Hoffnungen und Ansprüche als Sporn seiner Energie und Sorglichkeit zu nützen hat; dass er endlich . . . möglichst mit Kenntnissen und Fertigkeiten und richtigen Anschauungen über seine Lebenslage auszustatten ist“, wobei auch auf die späteren Ausführungen unten (unter § 102, Ziffer 2 und § 103 ff.) zu verweisen ist.

samkeit zu pflegen, um so mehr sind Kirche und Schule berufen, die Keime zu legen, aus denen sich die Tugenden eines gottergebenen zufriedenen Sinns, der Rechtschaffenheit und der Wirthschaftlichkeit entfalten sollen. Eine unentbehrliche Beihilfe hierzu wird freilich immer das Vorbild sein, welches die Arbeitsherren selber geben, und mit Recht wird betont, dass man „von den Arbeitern keine Pflichttreue, Arbeitsamkeit, Enthaltung von Trunk und anderen Ausschweifungen erwarten darf, wenn jene oder ihre Unterbeamten sich derselben Tugenden nicht ebenfalls befleissigen oder wenn sie sogar ihre Untergebenen zu den entgegengesetzten Fehlern und Lastern verleiten" (v. d. Goltz)[1]).

§ 99. Die polizeiliche Regelung der Arbeitsbeziehungen[2]).

1. Die eigenartigen Beziehungen, in denen speciell das Hausgesinde zu dem Arbeitgeber steht (die sich durch die Aufnahme in das Haus und die Eingliederung in die Familien- und Hausordnung, durch die Verpflichtung zu regelmässigem Dienst und ständiger Anwesenheit und durch ein gewisses Verwachsen mit den Interessen des Hauses kennzeichnen), haben schon sehr frühe dazu geführt, die aus diesem Verhältniss beiderseitig entspringenden Obliegenheiten polizeilich zu regeln und durch Strafvorschriften

[1]) a. a. O., S. 110; vgl. auch die Ausführungen desselben Verfassers zu diesem Theil der Frage auf S. 94 ff. sowie auf S. 238 ff., wo insbesondere in ganz zutreffender Weise an die werkthätige Theilnahme der Geistlichen nicht bloss für die religiöse, sondern gerade auch für die sociale Hebung der ärmeren Volkselemente appellirt und betont wird, dass der Erfolg der seelsorgerlichen Thätigkeit von dem Vertrauen der Gemeindeglieder zum Geistlichen ganz wesentlich bedingt ist, dieses Vertrauen aber in dem werkthätigen Interesse der letzteren an der wirthschaftlichen Lage der kleinen Leute wesentlich wurzelt. „Leute, welche hungern und frieren oder sich sonst in elender Lage befinden, sind meist vollständig unzugänglich für religiösen Zuspruch; sie verlangen, nicht mit Unrecht, dass man zunächst ihrer drückendsten materiellen Nothdurft abhelfe . . . Bei ihnen gilt, sie überhaupt erst für höhere Interessen, welche über die Bedürfnisse der Nahrung und Kleidung hinausgehen, zu gewinnen. Hierzu giebt es aber keinen anderen oder jedenfalls keinen sichereren Weg, als wenn man zunächst ihre äussere Lage auf jede Weise zu erleichtern und dadurch den Zugang zu ihren Herzen zu gewinnen sucht . . . . Es gehört daher recht eigentlich zu dem seelsorgerlichen Beruf der Geistlichen, dass er sich mit der Lage der arbeitenden Klasse genau vertraut macht und an seinem Theil zur Hebung derselben beiträgt". (a. a. O., S. 241.)

[2]) Vgl. über die hier einschlagenden Fragen auch den Aufsatz von Marcard (a. a. O., S. 226 ff.) und die daselbst de lege ferenda gemachten Vorschläge; ferner v. Schönberg, in dessen Handb. d. p. Oekonomie („Persönliche Dienstleistungen"), II. Bd., 1891, S. 1032 ff.

Vorsorge dagegen zu treffen, dass nicht durch einseitige Verletzungen dieser Obliegenheiten Schaden für den anderen Theil entstehe. Freilich hatten die Gesinde- oder Dienstbotenordnungen der älteren Zeit, entsprechend der die damalige Gesetzgebung beherrschenden Gedankenrichtung, vorwiegend den Schutz der Interessen der Herrschaften im Auge, wie denn v. Berg mit als deren Zweck bezeichnet, dafür zu sorgen, dass es nicht an gutem Gesinde fehle und das Publikum nicht durch überspannte unbillige Forderungen betrogen werde[1]). Daher beispielsweise inhaltlich derselben der Uebergang des Gesindes vom Lande in die Stadt erschwert, die Minimaldauer der abzuschliessenden Verträge bestimmt, Lohntaxen festgesetzt, der Vertragsbruch von Seiten der Dienstboten unter Strafe gestellt wurde u. a. m. Das neuere geltende Recht hat das Fortbestehen des Bedürfnisses für die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Beziehungen des Gesindes zu dem Arbeitgeber anerkannt, mit Recht aber auch den privatrechtlichen Charakter des Dienstverhältnisses und damit die Gleichheit der contrahirenden Theile vor dem Gesetz schärfer zum Ausdruck gebracht. Wie daher diese neueren Gesindeordnungen einerseits in Anlehnung an das ältere Recht das Verdingen des Dienstboten ohne rechtzeitige Aufkündigung des bisherigen Dienstes; das gleichzeitige Verdingen an mehrere Dienstherren; den verspäteten Eintritt in den Dienst; das unbefugte vorzeitige Verlassen desselben; die Verweigerung der Arbeit an Werktagen sowie der nothwendigen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen; das Herumtreiben während der Arbeitszeit in Wirthshäusern; hartnäckigen Ungehorsam und Widerspenstigkeit sowie die Verletzung der

---

[1]) „Dass durch die Mängel und Gebrechen des Gesindewesens die häusliche Ordnung nicht gestört, der Wohlstand der Bürger nicht untergraben, der häusliche Fleiss nicht gehindert und somit die reichhaltigste Quelle des öffentlichen Wohlstandes nicht verstopfet, folglich eine Reihe gemeinschädlicher Uebel glücklich verhütet werden — dafür Sorge zu tragen, ist Pflicht der Gesindepolizei.“ ... „Die Gesindepolizei muss vor allen Dingen dem Mangel an gutem Gesinde vorzubeugen suchen. Da der Gesindemangel zu übermässiger Steigerung des Gesindelohns hauptsächlich beiträgt und dadurch das Publikum in Gefahr gesetzt wird, durch überspannte, unbillige Forderungen betrogen zu werden: so muss schon die Eigenthums-Sicherheitspolizei (!) dafür Sorge tragen, dass es so wenig als möglich an Leuten fehle, die zum Dienen geschickt und willig sind.“ Und an einer anderen Stelle: „Gegen ungehorsames, nachlässiges, unordentliches Gesinde muss für schleunige und durchgreifende Mittel gesorgt werden ... Das Verhältniss zwischen Dienstherrschaft und Gesinde erfordert ein freilich nicht unbeschränktes Züchtigungsrecht der ersteren, welches auch schon in der Natur der häuslichen Gesellschaft gegründet zu sein scheint (!).“ (v. Berg, Hdb. des deutschen Polizeirechts, 1802, II. Thl., S. 262, 268 u. 281.)

schuldigen Achtung gegen den Dienstherrn: das Verlassen der Wohnung zur Nachtzeit etc. unter Strafe gestellt, ja selbst das zwangsweise Zurückbringen der Dienstboten in den Dienst vorgesehen haben (Bayrisches Polizeistrafgesetz von 1871: ähnliche Strafvorschriften in der Preuss. Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 und dem Gesetz vom 24. April 1854 sowie in der Hessischen Gesindeordnung vom 28. April 1877), so sind sie anderseits durch entsprechende Straf- bezw. Schadensersatzbestimmungen doch auch bemüht, den Dienstboten selber gegen ungebührliche Behandlung von Seiten des Dienstherrn oder gegen unbefugte Entlassung vor Beendigung der Dienstzeit zu schützen. Und wie ferner unter gewissen Voraussetzungen die Dienstherrschaft inhaltlich dieser Gesindeordnungen die Befugniss hat, den Dienstboten ohne Aufkündigung sofort zu entlassen (im Fall erwiesener Unfähigkeit für den Dienst, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, unsittlichen Verhaltens etc.), so ist auch dem Gesinde durch neuerliche Ordnungen das gleiche Recht der sofortigen Lösung des Dienstverhältnisses in bestimmten Fällen eingeräumt, z. B. wenn die Dienstherrschaft den Dienstboten misshandelt, ihm Unsittliches ansinnt, den schuldigen Lohn vorenthält, den nöthigen Unterhalt verweigert und überhaupt Anforderungen stellt, welche mit den üblichen oder vereinbarten, aus dem Gesindeverhältniss sich ergebenden Anforderungen nicht vereinbarlich erscheinen.

Bei dieser Art der Regelung ist die Gesetzgebung von dem Gedanken beherrscht, dass dem Dienstbotenverhältniss ein sittlicher Charakter innewohne, welcher es von dem einfachen Arbeitsvertrage wesentlich unterscheide, indem es gewisse Verpflichtungen beiden Theilen auferlege: dem Dienstherrn, dass er für das geistige und leibliche Wohl der Dienstboten zu sorgen, dem letzteren, dass er über die Erfüllung der übernommenen Arbeitsverpflichtungen hinaus Treue und Anhänglichkeit an das Haus, dessen Genosse er geworden ist, zu bethätigen habe; und dass in dieser ethischen Seite des Dienstbotenvertrags jene erwähnten, jenseits des reinen Privatrechtsverhältnisses liegenden gesetzlichen Bestimmungen ihre innerliche Begründung finden. Auch macht man geltend, dass die Dienstboten meist in einem Alter stehen, in welchem, ähnlich wie bei den Lehrlingen, eine Gewalt der Herrschaft und Polizei über sie als Ersatz der fehlenden elterlichen Aufsicht gerechtfertigt sei und weiterhin, dass Vertragsbrüche gerade des ländlichen Gesindes unter Umständen so grosse Nachtheile im Gefolge haben können,

dass neben dem Interesse der Arbeitgeber auch das der Gesammtheit gefährdet erscheine.

Nur sehr vereinzelt hat die neuere Gesetzgebung das Dienstbotenwesen ausschliesslich nach den privatrechtlichen Grundsätzen der Dienstmiethe behandelt, desshalb von polizeilichen Bestrafungen im Fall der Verletzung des Vertrags von der einen oder anderen Seite abgesehen und die aus solchen Verfehlungen etwa geltend zu machenden Ersatzansprüche auf den Civilrechtsweg verwiesen. (So in Frankreich, wo das Dienstbotenwesen lediglich unter dem Code civil steht, und in Baden, wo das die allgemeine Gesindeordnung vom 15. April 1809 aufhebende Gesetz vom 3. Februar 1868 von der Anwendung äusserer Zwangsmittel zur Erfüllung der Dienstbotenpflichten ebenfalls Umgang genommen hat.) Mit Recht kann man indess gegen diese Ordnung geltend machen, dass sie in allen Fällen vorkommender Dienstverletzungen die Rechtslage zu Ungunsten der Dienstherrschaft und zu Gunsten des Gesindes in unbilliger Weise verschoben habe, da das letztere in allen Fällen einen ihm zukommenden Schadenersatzanspruch gegenüber dem Dienstherrn wird erstreiten können, während dieser bei der in der Regel vorhandenen Vermögenslosigkeit des Gesindes auf die Anstrengung einer Civilklage meist wird verzichten müssen, so dass selbst frivolste Vertragsverletzungen ungesühnt bleiben und der Sinn für treue Erfüllung der Dienstpflichten leicht Schaden nehmen kann. In dieser möglichen Gefahr einer Demoralisirung des Gesindes durch eine rein civilrechtliche Ordnung des Dienstbotenverhältnisses liegt die Rechtfertigung der Aufrechterhaltung bezw. der Neueinführung polizeilicher Strafmittel; wobei deren Wirksamkeit erheblich gewönne, wenn nicht bloss der contractbrüchige Dienstbote selber, sondern auch der einen solchen wissentlich in Dienst nehmende dritte Arbeitgeber sich straffällig machte; und wenn zur Erledigung der Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde ein rasches, thunlich vor der Ortspolizeibehörde sich abwickelndes Rechtsverfahren für zulässig erklärt würde [1]).

2. Sehr viel bestrittener als die Frage einer von polizeilichen Gesichtspunkten getragenen Ordnung des Dienstbotenwesens ist

[1]) Vergleiche zu obigen Ausführungen den Commissionsbericht des Freiherrn v. Rüdt-Collenberg an die I. Kammer der Bad. Landstände, Beilage No. 202 von 1889/90. Eine übersichtliche Darstellung der „Gesindepolizei“ in Deutschland giebt L. Jolly in v. Stengel's Wörterbuch d. deutschen Verwaltungsrechts. — In Uebertreibungen, wie so häufig, ergeht sich A. Menger, wenn er (Das bürgerliche Recht

die Anwendung von polizeilichen Strafmitteln in den Verhältnissen des ländlichen Arbeitgebers zu den contractlich eingestellten freien Arbeitern[1]); wie denn diese letztere Frage überhaupt erst in neuerer Zeit eine brennendere geworden ist, seit Freizügigkeit, billige Communicationsmittel und der stets starke Bedarf nach ländlichen Arbeitskräften in Folge der Entvölkerung des flachen Landes, namentlich in den Gegenden des Grossgrundbesitzes, eine Lösung der eingegangenen Arbeitsbeziehungen dem Arbeiter ohne Nachtheil für ihn selbst so sehr erleichtert haben. Im Allgemeinen wird zu sorgen sein, dass wenn überhaupt eine Bestrafung des böswilligen Contractbruchs aus Grün-

und die besitzlosen Klassen, in Braun's Archiv, II. Bd., S. 451 ff.) meint, dass „das Eingreifen des Staats in das Dienstverhältniss, namentlich auf dem Gebiet des Gesinderechts, die einseitige Begünstigung der besitzenden Klassen bezweckt" oder dass Vorschriften, wie die im Text erwähnten, von der Voraussetzung ausgingen, „dass die besitzlosen Volksklassen der höheren Bevölkerungsschichten von vorneherein zu Gehorsam und Unterwürfigkeit verpflichtet sind"; oder dass „keine Erscheinung in unserer bürgerlichen Gesellschaft sich so sehr der Sklaverei (!) und der Leibeigenschaft (!) nähere als das Gesindeverhältniss" (a. a. O., S. 463); Menger's Ausführungen lassen fast den Schluss zu, dass er dem Arbeitnehmer durch die von ihm angestrebte „Reform des Dienstverhältnisses" wesentlich nur Rechte, dem Arbeitgeber wesentlich nur Pflichten auferlegen wolle, wo doch die seitherige Entwicklung der Dinge, gerade auf dem flachen Lande, aber auch in den Städten den Arbeitgeber so oft zum willenlosen Werkzeug der Launen des Gesindes macht und die Ansprüche des Gesindes nicht selten bis zur frivolen Begehrlichkeit sich steigern. Die Freizügigkeit, die Möglichkeit raschesten Wechsels in der Dienstleistung, unter Umständen also auch vom ländlichen in städtische oder industrielle Dienststellung, sorgt, auch ohne positive Gesetzesvorschriften, schon zur Genüge dafür, dass die berechtigten Ansprüche des ländlichen Arbeiters oder der häuslichen Dienstboten auf die Dauer nicht zu Schaden kommen. Beachtenswerth dürfte nur der eine Vorschlag Menger's sein, dass wenn nach dem Dienstvertrag dem Arbeiter Kost, Wohnung und Bekleidung zu gewähren sind, dieselben von den Dienstherren in einer Weise zu leisten sind, dass dadurch die persönlichen Güter des Arbeiters (Leben, Gesundheit, Arbeitskraft, Ehre, Sittlichkeit) nicht verletzt werden, obschon die Fälle, dass in dieser Beziehung die Dienstherrschaften sich schwere Versäumnisse zu Schulden kommen lassen, in den mitteleuropäischen Culturstaaten doch wohl zu den Ausnahmen zählen werden.

[1]) Vgl. hierzu auch die Gutachten: „Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs" von Knauer, C. Roscher, Schmoller, Brandes, Brentano u. A., 1874 (Schriften des V. f. S., No. VII) und den Aufsatz: „Arbeitsvertragsbruch" von R. Löning i. Hdwb. d. St. W., der mit Recht den grundsätzlichen Unterschied betont, der zwischen dem Vertragsbruch des Arbeiters und des Arbeitgebers besteht; dort steht nicht ein blosser Rechtsverzug, sondern ein dauerndes, an sich nicht wieder zu beseitigendes Unrecht in Frage, hier (beim Arbeitgeber), wo die Vertragspflicht nicht auf Zulassung zu gewissen Arbeiten, sondern nur auf gewisse Gegenleistungen (Lohnzahlungen) gerichtet ist, besteht die Vertragsverletzung in der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung des Lohns und nur auf die Herbeiführung dieser Zahlpflicht kann daher die Vertragspflicht gerichtet sein. Löning folgert daraus, dass für eine criminelle Ahndung des Vertragsbruchs von Seiten des Arbeitgebers, da das Unrecht lediglich in einem Verzug besteht, ein Raum nicht sei, eine Ansicht, die juristisch kaum anfechtbar und gegen die nur das Eine einzuwenden ist, dass eine einseitige Bestrafung des Contractbruchs (von Seiten der Arbeiter) dem Gesetz in verschärftem Maasse den Charakter eines „Klassengesetzes" aufprägen müsste.

den des öffentlichen Interesses für angemessen erachtet werden sollte, diese Ordnung gegenüber allen, also auch gegenüber den industriellen Arbeitern Platz greifen müsste[1]), da eine ausnahmsweise Behandlung der ländlichen Arbeiter deren ohnedies beklagte Abströmung in die Stätten industrieller Thätigkeit nur fördern müsste; dass aber unter allen Umständen sehr gewichtige öffentliche Interessen in's Feld müssen geführt werden können, wenn die widerrechtliche Lösung eines reinen Privatrechtsverhältnisses der Sühne durch das Strafgesetz unterliegen soll. Nun kann, was das landwirthschaftliche Gewerbe anlangt, die plötzliche Unterbrechung bestimmter Arbeiten (Bestellungs- und Erntearbeiten) sehr leicht die Ergebnisse eines ganzen Jahres in Frage stellen; es sind also bei einer häufigen Wiederkehr von Contractbrüchen möglicherweise grosse volkswirthschaftliche Werthe der Vernichtung preisgegeben, mithin nicht nur die Vermögensinteressen der Arbeitgeber, sondern auch gewichtige Interessen der Volkswirthschaft als solcher gefährdet. Dies hängt damit zusammen, dass, in viel höherem Maass als der Industrielle, der Landwirth auf die genaue Einhaltung bestimmter, den Jahreszeiten sich anpassender Abschnitte seiner productiven Thätigkeit angewiesen ist, die nicht willkürlich sich verlegen lassen und dass das Gelingen des Productionsprocesses von der Beachtung dieser gegebenen Reihenfolge der landwirthschaftlichen Einzelverrichtungen wesentlich abhängt. Die Hintanhaltung von Vorgängen, welche diesen regelmässigen Gang der Production hemmen, darf aber wohl als eine Sache von solcher Wichtigkeit angesehen werden, dass auch aussergewöhnliche Mittel zur Erreichung des Zwecks nicht grundsätzlich verwerflich erscheinen. Hat daher in einem Land unter der Arbeiterschaft der Sinn für Recht und gewissenhafte Beachtung eingegangener Verträge weithin Noth gelitten; sind dolose Contractbrüche nicht bloss etwa vereinzelte Vorgänge, sondern so häufig auftretend, dass sie als eine „öffentliche Calamität“ und gegen das Rechtsgefühl im Volk verstossend empfunden werden; wird etwa gar von Seiten gesellschaftsfeindlicher Parteien als eines der Mittel der Bekämpfung der besitzenden Elemente die Aufreizung zu Contractbrüchen planmässig betrieben, so wird man, zumal bei der Aussichtslosigkeit der Verfolgung der Ansprüche der Arbeitgeber auf dem Civilrechtsweg, einer criminellen Ahndung der Contract-

[1]) So auch Marcard, a. a. O., S. 235.

brüche zustimmen können, aber gut daran thun, keine allzugrossen Hoffnungen an diesen Repressivact zu knüpfen, da derselbe sehr wohl die Folge haben kann, dass die Arbeiter es ablehnen, auf irgend längere Zeit contractliche Verpflichtungen überhaupt noch einzugehen. Jedenfalls wäre es verfehlt, wenn man die Lösung der ländlichen Arbeiterfrage, d. h. die Erhaltung guter Arbeitsbeziehungen im Interesse ungestörten Betriebs wesentlich von dem Strafgesetzbuch erwarten wollte. Im Uebrigen erfordert die ausgleichende Gerechtigkeit auch hier, dass neben den contractbrüchigen Arbeiter auch der zum Contractbruch verleitende oder den contractbrüchigen Arbeiter wissentlich einstellende dritte Arbeitgeber sowie sonstige zum Contractbruch gewerbsmässig verleitende Personen (Makler) für straffällig erklärt werden. Aussichts- und wirkungsvoller übrigens als eine criminelle Bestrafung des Contractbruchs dürften Vorschriften sein, durch die den Verwaltungs-(Polizei-)Behörden eine vorläufige Entscheidung über gewisse aus dem Arbeitsverhältnisse entspringende Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überwiesen wird mit der Befugniss, dieselbe sofort in Vollzug zu setzen; wie anderseits das Begehren begründet erscheint, dass für diejenigen Entschädigungsforderungen, die dem Arbeitgeber gegen den Arbeiter aus dem Contractbruch des letzteren erwachsen, die Beschlagnahme des Lohns (in Abweichung von den Vorschriften des D. Reichsgesetzes v. 21. Juni 1869) oder besser noch die Einbehaltung des Lohns bis zu einem procentualen Satz oder für eine bestimmte Zeitdauer bis zur Erfüllung des Contractes durch den Arbeiter bei vorher erfolgter Abmachung gestattet sei.

Anmerkung. a) Zwei im Jahre 1873 beim D. Reichstag eingebrachten Gesetzentwürfe, welche Strafbestimmungen über den Contractbruch nicht bloss gegenüber den gewerblichen, sondern auch gegenüber den land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern vorsahen, sind ergebnisslos verblieben. Anschliessend an die vom Verein für Socialpolitik erhobenen oben citirten Referate hatte die Jahresversammlung des Vereins (Eisenach, October 1874) die Contractbruchfrage im Sinne krimineller Ahndung bejaht, wogegen damals der Deutsche Landwirthschaftsrath (1874 und 1875) zu dieser Frage in seiner Mehrheit noch eine ablehnende Stellung einnahm, diese aber inzwischen aufgegeben hat, indem derselbe im Jahre 1891 (Archiv für 1891, S. 411 ff.) sich dafür aussprach, dass „der böswillige Contractbruch sowie die Verleitung zu demselben (wegen der Ausbildung des Agentenwesens) strafrechtlich zu verfolgen und mit angemessenen Strafen zu bedrohen ist". (Referenten: v. Röder und Bürstenbinder). Letzterer glaubte betonen zu sollen, dass „die Bestrafung des dolosen Contractbruchs das Correlat für die Gesetze über Freizügigkeit, Passlosigkeit und Coalationsfreiheit der Arbeiter ist", wobei er auf das durch v. Wächter im Jahre 1875 in dieser Frage abgegebene Rechtsgutachten hinwies, in welchem es heisst: „Strafe ist zulässig und geboten, sobald ein begangenes Unrecht derart ist, dass zur Bekämpfung des widerrechtlichen Willens des Schuldigen und

zur Sanction der bestehenden Rechtsordnung und zur Genugthuung für das verletzte Recht der blosse civilrechtliche Erstattungs- und Ersatzzwang nicht ausreicht . . . Die Arbeiter geniessen jetzt mit vollem Recht eine sehr ausgedehnte Freiheit . . . um so entschiedener aber muss Missbräuchen dieser Freiheit entgegengetreten werden. Ein schwerer Missbrauch aber ist der willkürliche Bruch des geschlossenen Arbeitsvertrags, der gerade bei jener Freiheit für die öffentliche Ordnung besonders gefährlich ist."

b) Eine polizeiliche Bestrafung des böswilligen Contractbruchs besteht in Preussen und zwar nicht bloss gegenüber dem eigentlichen Gesinde (Gesindeordnung vom 8. November 1810), sondern auch inhaltlich des, allerdings nur auf die älteren Provinzen mit Ausnahme von Hohenzollern sich erstreckenden Gesetzes vom 24. April 1854 gegenüber ländlichen Arbeitern (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute, ferner Handarbeiter, die sich zu bestimmten land- und forstwirthschaftlichen Arbeiten verdungen haben); und ähnliche Vorschriften gelten auch für Schleswig-Holstein (Gesetz vom 6. Februar 1878) und für Hessen-Nassau (Gesetz vom 27. Juni 1886), dessgleichen für Hannover (Dienstbotenordnung vom 5. August 1844, P. St. G. B. 1847); ferner in Bayern (P. St. G. B. von 1861 und Novelle von 1871) gegenüber den auf längere Zeit in Beschäftigung genommenen Tagelöhnern; endlich in Mecklenburg-Schwerin (Verordnung vom 15. Juli 1885). Diese Vorschriften sind aber meist nicht nur wegen des geringen Strafmaasses, das sie androhen wenig wirksam, sondern auch desshalb, weil sie beim Verziehen der Arbeiter in andere Staaten oder Staatsgebietstheile und solange eine Rechtshilfeverpflichtung für Fälle dieser Art nicht besteht, ihre Wirksamkeit versagen; so dass eine reichsgesetzliche Ordnung der Materie im Fall der Bejahung der Frage der Strafbarkeit des Contractbruch anzustreben wäre. (Vgl. hierüber auch die im Archiv d. D. Landwirthschaftsraths für 1892, S. XXXII mitgetheilte Eingabe des Präsidiums an den deutschen Bundesrath in dieser Sache.)

c) Es darf übrigens nicht unbetont bleiben, dass die Contractbruchfrage innerhalb der Arbeitgeberkreise selber noch immer controvers ist und dass in der landwirthschaftlichen Fachpresse polizeiliche Zwangsmaassregeln gegenüber den ländlichen Arbeitern mehrfach auch jetzt noch durchaus abfällig beurtheilt werden. „Alle diese Maassregeln werden gerade das Gegentheil von dem bewirken, was sie sollen, den Arbeiter nicht an das Land fesseln, sondern ihn forttreiben, den Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeiter verschärfen" (Gedanken zur Arbeiterfrage auf dem Lande in No. 11 von Möser's landw. Umschau, 1891). Aehnliche Stellungsnahme zur Frage der Bestrafung des Contractbruchs bei Krämer, a. a. O., S. 289; sowie in dem Art. von K. Schneider in No. 34 ff. der landw. Presse von 1891, wenn schon von Letzterem grundsätzlich die Zulässigkeit der criminellen Ahndung des böswilligen Contractbruchs eingeräumt wird, sofern ein erhebliches volkswirthschaftliches Bedürfniss, nämlich die Fernhaltung grosser wirthschaftlicher Schäden, nachgewiesen werden kann; wobei in Anlehnung an das englische Recht eine Bestrafung nur auf Antrag und nur dann gefordert wird, wenn der Vertragsbrüchige „wusste oder den Umständen nach wissen musste, dass er den anderen Theil in seinem Lebensunterhalt (als Arbeiter) oder in seinem Geschäftsbetrieb (als Arbeitgeber) voraussichtlich in erheblicher Weise schädigen würde", unerheblichere Fälle des Vertragsbruchs aber straflos zu bleiben hätten. — Und Meitzen (a. a. O., II. Bd., S. 121) meint: „Alle Mittel, welche die Gesetzgebung darbietet, sind sehr schwach, um ein gutes Verhältniss zwischen den Dienstherrschaften und den Dienenden zu sichern. Es ist unzweifelhaft, dass der Dienst- oder Gesindevertrag sich durch keinerlei gesetzliche Bestimmungen von einem ersichtlichen Mangel an Erzwingbarkeit befreien lässt . . . Der Zwang zur Erfüllung kann selten zum Ziel, viel leichter aber zu grösseren Belästigungen und Beschädigungen der Dienstherren führen. Ebenso wird da, wo nicht der richtige Takt der Herrschaft und das eigene Ehrgefühl und der Wunsch getreuer und förderlicher Pflichterfüllung die Handlungsweise des Dienenden bestimmen, die Aussicht auf Polizeistrafen so wenig als die Möglichkeit körperlicher Züchtigung das Verhältniss zu einem nutzbringenden und erträglichen gestalten".

d) Im Bereich der gewerblichen Arbeiter ist mittlerweile durch die Novelle zu der D. Gewerbeordnung (v. 1. Juni 1891; § 119a und § 124b) die Zulässigkeit

von Lohneinbehaltungen und der Anspruch auf Entschädigung auch ohne Nachweis des Schadens gesetzlich anerkannt, mit welcher Art von Regelung wenigstens den gröbsten Ausschreitungen auch im Bereich der landw. Arbeiter wohl zu steuern wäre.

§ 100. Interlocale Arbeiterpolitik.

1. Wenn die Arbeiternoth auf dem flachen Lande zu einem guten Theil auf den wachsenden Drang nach den Städten zurückzuführen ist, wenn ferner diese Abwanderung, abgesehen von den Schädigungen des landwirthschaftlichen Gewerbes, auch in sonstiger Hinsicht beklagenswerthe Zustände geschaffen hat — Anhäufung eines massenhaften Industrieproletariats in den grossen Sammelpunkten des Verkehrs mit den daraus entspringenden wirthschaftlichen, socialen und sittlichen Gefahren —, so wäre es doch unrichtig, aus dieser nicht immer durch gerechtfertigte wirthschaftliche Beweggründe hervorgerufenen Bevölkerungsverschiebung die Berechtigung zu weiter gehenden Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit und Freizügigkeit, als das geltende Recht sie kennt, ableiten zu wollen; das Mittel, jenen Wanderstrom einzudämmen, kann vielmehr nur in solchen Veranstaltungen gesucht werden, die darauf berechnet sind, den auf Handarbeit angewiesenen Theilen der Bevölkerung des flachen Landes eine solche Verwerthung ihrer Arbeitskraft in der Landwirthschaft zu eröffnen, die ihnen den Verbleib in derselben wünschenswerth erscheinen lassen; wobei theils auf das oben über die Emporhebung der Landarbeiter zu Arbeiterunternehmern Bemerkte (§ 97), theils auf die späteren Ausführungen über die richtigen Gestaltungen der persönlichen Beziehungen des Arbeitgebers zu den Arbeitnehmern (§ 102) zu verweisen ist. Auch beachtet eine auf die grundsätzliche Einschränkung des Freizügigkeitsrechts gerichtete Bewegung zu wenig, dass zahllose Landgemeinden für die nachwachsende jüngere Generation die Gelegenheit zu erfolgreicher und lohnender Arbeitsbethätigung nicht oder nicht in genügendem Maasse darbieten, eine Wegwanderung eines Theils dieser Elemente daher für die hierher zählenden Landgemeinden geradezu eine Lebensfrage bildet; und dass es Formen des landwirthschaflichen Betriebs giebt, die auf die periodische Heranziehung von Arbeitskräften ohne schwere Schädigungen schwerlich verzichten können. Unter allen Umständen würde in einer Zeit der wachsenden Verschärfung

der socialen Gegensätze und der zunehmenden Verbitterung der arbeitenden Klassen eine Gesetzgebung, die diese des Mittels berauben wollten, ihre Arbeitskraft nach freiem Ermessen zu verwerthen, schwerlich geeignet sein, den socialen Frieden zu fördern, da sie in deren Augen nicht anderes als eine im Interesse der Besitzenden gelegene Action, d. h. als ein Klassengesetz unschönster Art sich darstellen müsste. Man muss auch mit der Thatsache rechnen, dass die in einzelnen Staatsgebieten zu beobachtende Entvölkerung des flachen Landes und die dadurch für den Landwirthschaftsbetrieb geschaffene Schwierigkeit in der Arbeitsbeschaffung mit der stürmischen Entwicklung der industriellen Thätigkeit in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts wie Wirkung und Ursache zusammenhängt und dass, wenn erst einmal der Strom des industriellen Lebens wieder in ruhigere Bahnen eingelenkt haben wird, jener Wegwanderung dann von selber Schranken gezogen sind.

2. Kann sonach eine Rede nicht wohl davon sein, der Arbeiternoth auf dem Lande durch ein irgendwie gestaltetes Zurückgreifen auf frühere gesetzliche Einschränkungen der wirthschaftlichen Bewegungsfreiheit von Ort zu Ort innerhalb eines und desselben Staats-(Reichs-)gebiets abzuhelfen, so liegt auch offenkundig eine der Quellen des Missbehagens für das flache Land und nicht die gerinste weniger in dem zeitweise starken Abströmen eines Theils der Bevölkerung, als darin, dass die Ordnung der Fürsorge- und Unterstützungspflicht für die Weggezogenen keineswegs überall eine glückliche ist, insofern auch dann, wenn jedes wirthschaftliche Band zwischen ihnen und der Geburts-(Heimath-)gemeinde längst zu bestehen aufgehört hat, gleichwohl weitgehende Unterstützungsverpflichtungen den letzteren angesonnen werden. Die in diesen Umständen möglicherweise begründete Härte drückender Belastung der Landgemeinden durch die ihnen auferlegte Armenfürsorgepflicht für die ausserhalb derselben dem wirthschaftlichen Ruin Verfallenen ist es, die vor Allem eine Abhilfe erheischt, d. h. es sollte, wo sie länderweise zu Tage tritt, eine anderweite Vertheilung der Armenlast im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit, thunlich also in der Richtung der Bildung grosser Armenverbände oder der Uebernahme eines Theils des Armenaufwands auf die Allgemeinheit, in Aussicht genommen werden; während an dem Grundsatz der Freizügigkeit nicht gerüttelt, wohl aber auf dem Weg einer die grössere Stetigkeit des Erwerbslebens verbürgenden planvollen Wirthschaftspolitik die wünschenswerthe grössere Sesshaftigkeit der Bevölkerung

auf mittelbarem Wege zu fördern gesucht werden sollte. Und es darf in dieser Beziehung wohl betont werden, dass wenn man mit Recht die wachsende Unruhe in der Bevölkerungsbewegung vom flachen Lande in die Städte als eine beklagenswerthe Erscheinung erachtet, eine Richtung der Wirthschaftspolitik von selbst sich verbieten sollte, die dem landwirthschaftlichen Gewerbe die Erwerbsbedingungen und damit die Zahlung auskömmlicher, den in der Industrie gleichkommender Löhne erschwert, also den Abstrom in die Industriecentren und die ungesunde Ausdehnung der industriellen Thätigkeiten begünstigt mit dem unausbleiblichen Gefolge von periodischen Rückschlägen und abermaliger Häufung des städtischen Proletariats; wobei auf die früheren Betrachtungen über die völlige Preisgabe der landwirthschaftlichen Interessen in Grossbritannien und die daraus erwachsenen unerwünschten Folgen (S. 23 unten und S. 24; S. 169; S. 182) verwiesen werden darf; eine Betrachtung, die gerade wieder vom Standpunkte der unteren Volksklassen aus eine den agricolen Interessen wohlwollende Wirthschaftspolitik auch als im allgemeinen Staatsinteresse gelegen erscheinen lässt und diejenigen ins Unrecht versetzt, in deren Augen eine solche Politik als eine ungerechtfertigte Begünstigung einseitiger Klassen-(Grundbesitz-)interessen sich darstellt.

Anmerkung. a) Auf eine nähere grundsätzliche Erörterung der Fragen des Niederlassungs- und des Freizügigkeitsrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Fragen des Rechts der Eheschliessung war zu verzichten, nachdem diese Materien in der „Grundlegung" durch A. Wagner bereits in erschöpfendster Weise behandelt worden sind (siehe dessen Ausführungen über die socialen Freiheitsrechte im Allgemeinen in den §§ 224 ff. und über das Zugrecht insbesondere in den §§ 234 ff.); es konnte vielmehr genügen, die Stellung zu betonen, die sich vom Gesichtspunkt agrarischer Interessen aus ergiebt. Auch Wagner hegt gegen directe Erschwerungen des Princips der Freizügigkeit, zumal das Maass von Beschränkungen des älteren Zug- und Niederlassungsrechts bei den heutigen Communicationsmitteln einfach nicht mehr aufrechtzuerhalten gewesen wäre (ebenda § 236), grosse Bedenken, wenn schon „die Freizügigkeit in die periodische Bewegung des Wirthschaftslebens verhängnissvoll eingreift", und erblickt die Lösung mehr in indirecten Erschwerungen, die „die Einführung eines Hemmungsrads in den Mechanismus des Verkehrs, namentlich in den Gang der speculativen Production, bedeuten", also vor Allem in der weiteren Ausdehnung des gemeinwirthschaftlichen Systems, sowie in der Erschwerung der Speculation und der Ausbeutung der Conjuncturen durch eine richtige Organisation des Credit- und Bankwesens, vor Allem aber durch eine Regelung des Armenwesens im Sinn der Abnahme der Armenlast von den Gemeinden, weil und solange diesen jede Einwirkung auf das ihnen zur Last fallende Individuum fehle, und durch Ueberwälzung derselben auf die Schultern der Arbeitgeber und Arbeiter (Hilfskassenwesen mit Kassenzwang), d. h. auf diejenigen, welche „zumeist die wirklichen oder die ihrer individuellen Meinung nach vorhandenen Vortheile von der Freizügigkeit haben" (ebenda § 244 ff.).

b) Für Deutschland kommen für die vorliegende Materie die Gesetze vom 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit, vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschliessung und vom 6. Juni 1870 über den

Unterstützungswohnsitz in Betracht, welch' letzteres die wesentlichen Vorschriften der preussischen Gesetzgebung von 1842 in sich aufgenommen hatte; wogegen Bayern seine Gesetzgebung über Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse (einschliesslich gewisser Beschränkungen des Verehelichungsrechts), wie über Armenpflege beibehalten hat (Gesetze vom 16. April 1868 und 29. April 1869), und in Elsass-Lothringen noch die ältere französische Gesetzgebung in Wirksamkeit besteht. Während nun das Charakteristische des früher in den meisten deutschen Staaten in Geltung gewesenen Systems darin zu finden ist, dass nur die Heimathgemeinde, d. h. die, in der der Bedürftige durch Geburt, Verehelichung oder ausdrückliche Aufnahme Heimathrechte hat, zur Armenunterstützung verbunden ist, ferner dass die ursprüngliche Heimath nur durch Erwerb des Heimathsrechts in einer anderen Gemeinde oder durch Verlust der Staatsangehörigkeit verloren gehen kann und dass Personen, deren Heimathsort sich nicht ermitteln lässt, durch die Staatsbehörde irgend einer Gemeinde als heimathsberechtigt überwiesen werden, wird inhaltlich des geltenden Rechts über den Unterstützungswohnsitz die Unterstützungspflicht der Gemeinde abhängig gemacht von dem auf eine gewisse Dauer (2 Jahr) sich erstreckenden Anfenthalt nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr, und der Unterstützungswohnsitz geht verloren nicht bloss durch Erwerb eines anderen, sondern auch durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr; so dass es Personen geben kann, die überhaupt keinen Unterstützungswohnsitz haben, und somit für die Armenpflege dieser Personen (der sog. Landarmen) in besonderer Weise zu sorgen ist (Landarmenverbände). — Mit Recht wandte man gegen diese Ordnung des Armenwesens ein, dass dessen Grundgedanke: die Pflicht zur Armenunterstützung solle ein Aequivalent sein für die wirthschaftlichen Vortheile, die der Verarmte dem Verbande zur Zeit seiner Arbeitsfähigkeit gewährt habe, ein verfehlter ist, da „zwischen einem Aufenthalt von 2 Jahren und einer zeitlich unbegrenzten Unterstützungspflicht kein Verhältniss der Aequivalenz besteht" (Löning); ferner dass das Institut der Landarmen, die von einer Gemeinde zu anderen fortgeschoben werden, auf die besseren Elemente demoralisirend wirke, die schlechteren Elemente aber geradezu der Landstreicherei entgegenführe; dass aber überhaupt im System des Gesetzes die unschönsten Praktiken der Gemeinden und Einzelner gezeitigt worden sind: Versagung der Wohnung, Kündigung des Dienstes, scheinbares Verlassen des Dienstes, um die Fristunterbrechung herbeizuführen, Aufnahme illoyaler Gedinge in die Pachtverträge (z. B. dass der Pächter Dienstboten nicht länger als 23 Monate im Dienst behalten dürfe etc.); dass dieses scharfsinnig ausgebildete Unwesen des Abschiebens die „Landarbeiterfabrikation" geradezu grossgezogen habe; dass also desshalb gerade auch die Freizügigkeit selber Noth leide, weil durch das geltende Recht das Misstrauen der Armenverbände, der grösste Feind der Freizügigkeit, geschaffen worden sei. — Vom specifischen landwirthschaftlichen Standpunkte aus wird seit Jahren, namentlich seitens der östlichen Provinzen, im Hinblick auf die hier zu beobachtende besonders starke Abwanderung von Personen sehr jugendlichen Alters, der Beginn der Fristen zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzgesetzes (24. Lebensjahr) bemängelt, weil zu einer ungerechtfertigten Belastung der ursprünglichen Heimathgemeinde innerhalb dieser Zeit führend, da diese zur Fürsorge für die im jugendlichen Alter Verzogenen bis zu deren vollendetem 26. Lebensjahr verpflichtet bleibt und es wird daher vor Allem eine angemessene Verkürzung der Frist zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes und eine Herabsetzung des Lebensalters, mit welchem die Frist beginnt, erstrebt, während freilich in den Kreisen der süddeutschen Landwirthschaft sich vielfach auch entgegengesetzte Strömungen bemerklich machen. — Angefügt sei, dass, wie in Bayern, so auch in Oesterreich, noch das System der Heimathgemeinde mit unbedingter Unterstützungspflicht gilt (Ges. v. 3. Dec. 1863); dass in Frankreich zwar in jeder Gemeinde Armenanstalten (Bureaux de bienfaisance) zu errichten sind, eine unbedingte Unterstützungspflicht aber nicht besteht, mit Ausnahme der Verwaisten oder der von ihren Eltern verlassenen Kinder; und dass in England (Gesetzgebung von 1834) grundsätzlich Verarmte in Werkhäusern (mit Arbeitszwangs) zu verpflegen sind, an welchem Grundsatz freilich niemals streng festgehalten zu werden vermochte.

c) Ueber die in Deutschland sich geltend machenden Strömungen ist insbesondere auf die neuerlichen Verhandlungen im Preuss. Landesökonomiecollegium

vom 10./15. Nov. 1890 und im Deutschen Landwirthschaftsrath 1892 (Archiv 1892, S. 589 ff.) zu verweisen mit dem eingehenden, durch sorfältige statistische Nachweise belegten Referat von v. Below-Saleske, der die Unthunlichkeit der Rückkehr zum alten Heimathrecht gerade vom Standpunkt der Landgemeinden aus betonte im Gegensatz zu den Correferenten von v. Oehlschlägel und v. Hornstein, welch' letzterer übrigens mit Recht eine Abschwächung der dem geltenden Recht entspringenden Mängel von der socialen Versicherungsgesetzgebung erwartet. — Eine gute Orientirung über das „Für und Wider" des geltenden Recht giebt Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, 1887; vgl. ferner den bei der Niederschrift mit benutzten Aufsatz von Löning: „Armenwesen" in Schönberg's Hdb. der polit. O., III. Bd., 1891, S. 963 ff.; ebenda (wie auch bei A. Wagner, a. a. O.) eingehende Literaturnachweise.

2. Wanderarbeiter insbesondere. Eine zu gewissen Jahreszeiten erfolgende Wegwanderung von Arbeitern aus ihren Heimathorten in andere Districte behufs der Aufsuchung von Verdienstgelegenheit wird in der Regel auf eine Uebervölkerung der Gegenden dieser Arbeiter zurückgeführt werden können, nämlich darauf, dass ein Theil der ansässigen Bevölkerung weder auf dem eigenen Grundbesitz noch in fremdem Dienst die Unterhaltsmöglichkeit findet: sie kann aber auch, ohne dass eine solche zwingende Veranlassung der Wegwanderung vorläge, durch die Möglichkeit lohnenderer Verwerthung der Arbeitskraft, als sie die Heimath bietet, also durch die Verschiedenheit der interlocalen Lohnsätze veranlasst sein; es ist endlich nicht ausgeschlossen, dass nicht sowohl materielle als psychologische Beweggründe und die Lust nach einer Ortsveränderung an sich: die Absicht, dem Familienverband mit seiner strengeren Zucht und Aufsicht auf einige Zeit des Jahres sich zu entziehen, die grössere Ungebundenheit des Lebens in der Fremde und Aehnliches — einer Anzahl Elemente der ländlichen Bevölkerung alljährlich den Wanderstab in die Hand drücken. Sicher aber ist es in vielen Fällen die wirkliche Noth des Lebens, welche gegendenweise Tausende von Leuten beiderlei Geschlechts Verdienstgelegenheiten weitab von der Heimath aufsuchen: und wiederum das gerade den Landbewohnern in besonderem Grad innewohnende Heimathsgefühl, das sie, den Zugvögeln gleich, immer wieder in regelmässigem Turnus den Stätten der Geburt zueilen lässt. So ziehen in den dichtbevölkertsten Theilen Süddeutschlands vielfach arbeitskräftige Kleinwirthe und Tagelöhner im Spätherbst, wenn die Feldarbeiten ruhen, weg in die Walddistricte, um während des Winters durch Arbeiten in den Forsten ihre, ausserdem zum Feiern verurtheilte Arbeitskraft auszunützen; in ähnlicher Weise begeben sich zur Zeit der Torfsticharbeiten alljährlich Tausende von Arbeitskräften des

nordwestlichen Deutschlands in die deutschen und holländischen Moordistricte (Hollandgängerei); so ist insbesondere eine sehr starke periodische Abströmung von ländlichen Arbeitern aus den östlichen Provinzen Deutschlands nach den mitteldeutschen Gegenden zu beobachten, in welchen wegen der Zuckerrübencultur ein ausnahmsweise starker Bedarf nach Arbeitskräften während der Bestellungs- und Erntezeiten sich geltend macht (wegen der dominirenden Stellung, welche die preuss. Provinz Sachsen in der Rübencultur und im Bezug dieser fremden Arbeitskräfte von Anfang ab einnahm, Sachsengängerei genannt); und auch im Osten von Deutschland, in dessen fruchtbaren Theilen die Rübencultur Eingang fand (Oderbruch, Weichselmündungen, Theile von Posen, Mittel- und Niederschlesien, Neuvorpommern) ist alljährlich eine Zuwanderung von Arbeitern aus anderen Theilen dieser Provinzen zu beobachten.

Von diesen Arbeiterwanderungen ist jene, vom Osten Deutschlands nach dem Westen in die Rübenindustrie sich vollziehende vor allem bemerkenswerth, weil es sich um eine periodische Massenbewegung von 70—80000 Köpfen handelt und weil die Gutsbesitzer des Ostens, die schon wegen der starken Auswanderung in überseeische Länder mit Arbeitermangel zu kämpfen haben, durch das mittelst Werbebureaus organisirte, durch billige Fahrtaxen begünstigte Anwerben der in ihren Gutsbezirken ansässigen Arbeitskräfte in ihren eigenen Interessen offenbar schwer geschädigt sind. Auch wird die aus dem Unterstützungswohnsitz sich ergebende Folge, dass, trotz der Ausnutzung der ländlichen Arbeitskräfte des Ostens durch die westlichen Gutsbesitzer, den Heimathsbezirken der Arbeiter die Armenversorgungspflicht verbleibt, von den zahlungspflichtigen Gemeinden und Inhabern der Gutsbezirke als eine weitere schwere Unbilligkeit empfunden, die freilich durch die Alters- und Invalidenversicherung mit der Zeit eine Abschwächung erfahren wird. Endlich verleitet das Zusammenarbeiten von jungen Leuten beiderlei Geschlechts ausserhalb jedes geordneten Familienverbands leicht zu sittlichen Verfehlungen und es hat erfahrungsgemäss der leichtfertige Contractbruch gerade bei diesen Wanderarbeitern in bedenklicher Weise um sich gegriffen; daher schon aus diesem Grund dieser interlocale Arbeiteraustausch die Beachtung der Staatsgewalt erheischt, auch wenn hierzu nicht bereits die durch ihn herbeigeführten scharfen Interessengegensätze des Ostens und Westens volle Veranlassung gäben.

Dabei darf indess zur richtigen Würdigung der „Sachsengängerei" nicht übersehen werden, dass die Lebenshaltung einer ausserordentlich grossen Anzahl ärmlicher Elemente des Ostens durch den periodischen Verdienst in der Fremde eine wesentliche Verbesserung erfährt und, wenn auch vielfach der sommerliche Verdienst der Wanderarbeiter unwirthschaftlichem Verzehr unterliegen mag, doch auch erhebliche Sparpfennnige zur Anlage gelangen; und dass der Einfluss angestrengter Arbeit in fremdem Dienst, des Bekanntwerdens mit besseren landwirthschaftlichen Betriebsmethoden und des Versetztseins überhaupt im vorgeschrittenere Culturverhältnisse auf die Denkungs- und Anschauungsweise von auf niedrigerer Bildungsstufe stehenden Elementen der Bevölkerung, auf deren künftige Lebens- und Wirthschaftsführung, auf den landwirthschaftlichen Betrieb in der Heimath sicherlich überwiegend nur ein vortheilhafter sein kann [1]). So lange ferner der ausserordentliche Arbeitsbedarf der grossen Rübenwirthschaften Mitteldeutschlands nicht aus ansässigen Elementen der Landbevölkerung gedeckt werden kann, der Bezug von Arbeitskräften von weiter her also für diese Districte eine unabweisbare wirthschaftliche Nothwendigkeit ist, wird jeder Gedanke einer künstlichen polizeilichen Beschränkung der Sachsengängerei, welche ohnedies mit den modernen Grundsätzen der freien Gestaltung des Arbeitsmarktes und der Freiheit der wirthschaftlichen Selbstbestimmung in Widerspruch stände, von der Hand zu weisen sein, wie sehr eine solche Beschränkung auch den Gutsbesitzern des Ostens erwünscht erscheinen mag. Eine solche Einschränkung dieser zeitweisen Mobilisirung der Arbeiterbevölkerung ganzer Landstriche kann daher nur mittelbar durch solche Maassnahmen allmählich herbeigeführt werden, welche den äusseren Anlass und Reiz zu den Massenwanderungen zu beseitigen geeignet sind: durch die wirthschaftliche Hebung des Ostens selber und die dadurch den Arbeiterelementen zu eröffnenden besseren Lohnaussichten an Ort und Stelle; durch die festere Kettung dieser Elemente an die heimathliche Scholle durch Ueberführung derselben in bäuerliche Kleinbesitzer im Wege der inneren Colonisation (§ 91 und 97 ff.); und durch allmähliche Bedachtnahme der mitteldeutschen Rüben-

---

[1]) Kärger, a. a. O., S. 407 ff.; derselbe veranschlagt die alljährlich von den Wanderarbeitern nach dem Osten verbrachten oder übersandten Ersparnisse auf durchschnittlich 140—150 M. pro Kopf oder auf im Ganzen 10—11 Mill. M.

grossgüter auf die Heranziehung eines bäuerlichen Arbeiterstandes auf ähnlichem Wege.

Wohl aber sollte, solange mit diesen Massenwanderungen als einer nicht ohne Weiteres zu beseitigenden Thatsache zu rechnen ist, durch entsprechende polizeiliche Regelungen den hässlichen Auswüchsen derselben nach Thunlichkeit zu steuern versucht werden; wobei etwa die Einführung eines Concessionirungszwangs für die mit dem Anwerben von Arbeitern sich abgebenden Personen und der Ausschluss unzuverlässiger Persönlichkeiten von diesem Gewerbe; das Verbot der Anwerbung jugendlicher und solcher Personen, die bereits in einem Dienstverhältniss stehen; die Einführung von Abzugszeugnissen; die Zulassung der Einbehaltung eines Theils des Lohns der Arbeiter bis nach Beendigung des eingegangenen Arbeitsvertrags; die Vorsorge für die Aufrechterhaltung der Zucht und Sitte in den Beschäftigungsorten durch Trennung der Geschlechter in den Quartieren, äusserstenfalls auch die Bestrafung des Contractbruchs der Wanderarbeiter als geeignete Mittel zur Sicherung des Zwecks sich darstellen dürften. Auch wird bei der offenkundigen Nothlage der östlichen Landwirthschaft den aus den betheiligten Kreisen entstammenden Wünschen, die Wegwanderung ihrer heimischen Arbeitskräfte staatsseitig nicht geradezu zu begünstigen, eine Berechtigung nicht abzusprechen sein; die Gewährung ermässigter Fahrtaxen für die Wanderarbeiter erscheint unter diesem Gesichtspunkt als eine fragwürdige Maassnahme, da sie gleich einer Ausfuhrprämie wirkt und jedenfalls kein Grund vorliegen dürfte, der ungleich leistungsfähigeren Landwirthschaft des Westens im Bezug ihrer Arbeitskräfte auf Kosten der Allgemeinheit und zum Nachtheil der östlichen Landwirthschaft eine besondere Erleichterung zu Theil werden zu lassen.

Anmerkung. 1. Vgl. hierzu die Ausführungen von Kärger in der Eingangs erwähnten gehaltreichen Darstellung, der in Bezug auf den letzten Punkt allerdings anderer Ansicht ist. (a. a. O., S. 444); die von Kärger vorgeschlagene gesetzliche Regelung der Sachsengängerei (im Anhang zum Aufsatze, S. 477 ff.) ist im Uebrigen oben im Text verwerthet. Bemerkenswerth in der Kärger'schen Schrift die scharfe Hervorhebung des Werbesystems, das oft zu einem förmlichen Schacher der Anwerber mit Arbeitscontracten ausartet (a. a. O., S. 271 ff.); ferner des mitunter bedenklichen Missbrauchs der einflussreichen Stellung der Aufseher (Werber) gegenüber den von ihm angeworbenen und seiner Aufsicht am Ort der Beschäftigung unterstellten Arbeitern (S. 298 ff.). Der beispiellos häufigen Contractbrüchigkeit der Wanderarbeiter gegenüber, welche zur Folge hat, dass der Aufseher von vornherein 20—30% mehr Leute anwirbt, als er Auftrag hat (a. a. O., S. 271), und die mit Recht als ein „sociales Uebel von der weittragendsten Bedeutung“ bezeichnet wird, das „eine ungeheure Herabdrückung des sittlichen Bewusstseins des Volkes zur Folge hat“ (a. a. O., S. 428), wird doch auch

scharf betont, dass dieses Uebel der ganze Stand der Landwirthe „dadurch schuldvoller Weise gefördert hat, dass er in der Aufnahme von Arbeitern, deren Contractbrüchigkeit nach Lage der Umstände nicht zweifelhaft sein kann, grösstentheils durchaus nicht scrupulös ist" . . Für das Jahr 1889 ist eine „Abwanderung" von rund 75000 Köpfen festgestellt worden, an welcher die Provinz Brandenburg mit 14500, Pommern mit 3000, Westpreussen mit 16500, Posen mit 15000, Schlesien mit 26000 theilnahmen (a. a. O., S. 315 u. 364); wobei in einzelnen Bezirken die Zahl der Wanderarbeiter 20—30% der ansässigen Bevölkerung ausmachen. (Siehe die Tabellen am Schluss der Kärger'schen Arbeit.) In der Regel verläuft die Abwanderung parallel mit der Bodenarmuth der betreffenden Gegenden, der Kleinheit und Aermlichkeit der bäuerlichen Wirthschaften und dem Mangel an Arbeitsverdienst auf grösseren Gütern, d. h. ihre Ursachen entspringen wie die der Auswanderung überhaupt, einer thatsächlichen Uebervölkerung (a. a. O., S. 314 ff.), was im Bezug auf die einzelnen Provinzen mit grosser Gründlichkeit nachzuweisen versucht wird; doch spielen hier natürlich auch oft andere Momente mit, z. B. die Verleitung zur Abwanderung durch Beschwatzung seitens der Agenten, insbesondere durch lügenhafte Schilderungen der zu erwartenden Vortheile (a. a. O., S. 391) oder Erwägungen der bereits im Text erwähnten Art. Jedenfalls ist zur richtigen Würdigung der Sachsengängerei auch der Umstand zu beachten, dass sie mindernd auf die überseeische Auswanderung einwirkt (a. a. O., S. 438 ff.).

2. Starke Verbreitung des Systems der Wanderarbeiter auch in England, wo nach Roscher die wachsende Verwendung der Gangs (d. h. vagabundirender Arbeiterschaaren, die zum grossen Theil aus Weibern und Kindern bestehen und ebensosehr „einer fast sklavischen Misshandlung, wie der ärgsten sittlichen Verwilderung preisgegeben sind") mit dem Streben vieler Gutsherren, durch Abbruch der Arbeiterwohnungen die künftige Armenlast zu erleichtern, in Zusammenhang gebracht wird. „Beim Gangsystem muss der Arbeiter soviel leisten, als wenn er stückweise bezahlt würde, aber den Gewinn steckt der gangmaster ein" (Roscher, a. a. O., Anm. 13 zu § 125a). — Wesentlich unter dem Eindruck englischer Arbeitsverhältnisse und dem „Gangsystem" ist es zu verstehen, wenn, wie ich einem Aufsatz von Stegemann (in Thiel's landw. Jahrb. Bd. XV, S. 813 ff.) entnehme, Marx in seinem „Kapital" auch für die Agricultur das Arbeitsmittel als Unterjochungsmittel, Exploitationsmittel und Verarmungsmittel des Arbeiters, die gesellschaftliche Combination der Arbeitsprocesse als organisirte Unterdrückung seiner individuellen Lebendigkeit, Freiheit und Selbstständigkeit bezeichnet und die Meinung vertritt, dass die Zerstreuung der Landarbeiter über grössere Flächen deren Widerstandsfähigkeit (im Gegensatz zu den städtischen Arbeitern) breche und dass die gesteigerte Productionskraft und grössere Flüssigmachung der Arbeit in der modernen Agricultur durch Verwüstung und Versiechung der Arbeitskraft selber erkauft werde.

§ 101. Internationale Arbeiterpolitik[1]).

Wenn der Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetz zu dem Anerkenntniss führen muss, dass keinem Staatsangehörigen verwehrt werden darf, seine Arbeitskraft an einem beliebigen Ort nach freier Wahl zu verwerthen und dass desshalb innerhalb desselben Staatsgebiets der Wanderung von Arbeitern nach den Stätten

[1]) Die hier in Betracht kommenden Fragen hat A. Wagner in der Grundlegung unter dem Abschnitt: Das Aus- und Einwanderungsrecht, siehe besonders die §§ 249 ff. bereits einer Erörterung unterzogen, auf die hier zu verweisen ist; mit der grundsätzlichen Auffassung Wagner's stimmt die Darstellung im Text überein.

der günstigsten Lohnaussichten rechtliche Hindernisse nicht in den Weg zu legen sind, so treffen solche Erwägungen hinsichtlich der aus fremden Staatsgebieten einwandernden Arbeiter jedenfalls nicht zu und es kann daher im gegebenen Falle die Frage praktisch werden, ob der Zuzug von Arbeitern von aussen her uneingeschränkt zugelassen werden soll. Solche Zuwanderungen von Arbeitern fremder Staatsangehörigkeit sind schon in älterer Zeit mannichfach zu beobachten gewesen, haben aber mit der Verbilligung der Communicationsmittel und unterstützt durch eine freisinnige, vielfach durch Handelsverträge gewährleistete Handhabung des Einwanderungsrechts im Laufe des Jahrhunderts länderweise eine starke Zunahme erfahren[1]).

Die internationale Concurrenz auf dem Arbeitsmarkt bildet einen Bestandtheil der allgemeinen Arbeiterfrage und ist daher in diesem Zusammenhang nur insoweit kurz zu berühren, als landwirthschaftliche Interessen dabei im Spiele sich befinden. Zur richtigen Würdigung der letzteren bedarf es vor Allem des Hinweises, dass auch hier, wie bei der interlocalen Bewegung von Arbeitskräften, die Schwierigkeit, in der näheren oder entfernteren Umgebung der Betriebsstätte den Arbeitsbedarf befriedigend zu decken, zu dem Bezug von Arbeitern von weiterher die veranlassende Ursache bildet; dass aber, während jene interlocalen Bewegungen allemal einen Interessengegensatz zwischen den Arbeitgebern, nämlich jenen der Gegend der Wegwanderung und denen der Zuwanderung schaffen, bei der in Rede stehenden Art des Bezugs ein solcher Interessengegensatz zwischen Arbeitgebern und den heimischen Arbeitern sich ergeben kann, insofern von dieser Beiziehung fremdländischer Arbeitskräfte eine dauernde Herabdrückung der Erwerbsaussichten und Lohnmöglichkeiten der heimischen Arbeiterbevölkerung zu besorgen ist. Diese letztere

[1]) Vgl. den Aufsatz: „Die internationale Concurrenz auf dem Arbeitsmarkt" in No. 30 der Bayerschen Handelszeitung v. 1891, wo die von Justus Möser in seinen patriotischen Phantasieen (1768) gegebenen Notiz über die damalige Ausdehnung der Fremdenarbeit reproducirt wird: „Es gehen jährlich über 20000 Franzosen nach Spanien, um den Spaniern in der Ernte zu helfen. Ebensoviele Brabänter gehen in gleicher Absicht nach Frankreich. Eine nicht geringere Menge Westphälinger geht den Holländern und Brabäntern zu Hilfe; und mittlerweile kommen die Schwaben, Thüringer und Bayern nach Westphalen, um unsere Mauern zu verfertigen; die Italiener weissen unsere Kirchen und versorgen uns mit Mausefallen; die Tyroler reinigen unsere Teiche; die Schweizer gehen nach Paris, um den Franzosen die Thür zu hüten oder die Schuh zu putzen; und so wandert eine Nation zur anderen, um bei ihr des Sommers ein Stück Brod zu verdienen, was sie des Winters zu Hause verzehrt."

Abschnitt III.

Die Stellung der Arbeitgeber zur ländlichen Arbeiterfrage.

§ 102. Arbeitgebercartelle; Lohnsysteme.

Auch die stärksten Bemühungen der Staatsgewalt in der Richtung der Herbeiführung geordneter Arbeiterverhältnisse werden des Erfolgs ermangeln, wenn die ländlichen Arbeitgeber in kurzsichtigem Egoismus verkennen, dass nur gut gelohnte Arbeiter dauernd zu fesseln sind, oder wenn sie vermeinen sollten, dass polizeiliche Machtmittel für die Schaffung und Erhaltung eines tüchtigen Arbeiterstandes mehr zu bewirken vermöchten, als die Anbahnung einer, auf wohlwollende Behandlung und auf unablässige Sorge für das materielle, geistige und sittliche Wohl der Arbeiter sich stützenden Interessengemeinschaft. Und es erübrigt daher noch zu untersuchen, in welcher Weise sich diese Selbsthilfe der Arbeitgeber hauptsächlich zu bethätigen habe.

1. Es ist bereits angedeutet worden, dass für die Herbeiführung befriedigender Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Dienstpersonal der Einfluss der staatlichen Gesetzgebung höchstens ein mittelbarer ist und dass es verkehrt wäre, wenn die Abhilfe der vielbeklagten „Arbeiternoth“ auf dem flachen Lande wesentlich durch ein Eingreifen von Oben her erwartet werden wollte. Selbst auf dem Gebiet des Contractbruchs kann eine criminelle Ahndung der willkürlichen Verletzung übernommener Dienstpflichten doch nur die allerschlimmsten Auswüchse dieser beklagenswerthen Krankheitserscheinung beseitigen, zumal in zahlreichen Fällen Contractbrüche ungesühnt bleiben werden, weil manche Arbeitgeber den Weitläufigkeiten und Unannehmlichkeiten der Stellung eines Strafantrags sich nicht unterziehen wollen. Es ist auch zu bedenken, dass, wo Contractbrüche mit besonderer Häufigkeit auftreten, sehr häufig die Ursache davon in dem kurzsichtigen Egoismus derjenigen Arbeitgeber liegt, welche keinen Anstand daran nehmen, contractbrüchige Arbeiter einzustellen, von der nicht streng genug zu rügenden Gepflogenheit jener Gutsbesitzer ganz zu schweigen, welche es mit ihren Standespflichten vereinbarlich finden, ihren Berufsgenossen Arbeitskräfte durch Zusicherung höherer Löhne abspenstig zu machen, was schon der alte v. Berg als eine „Niederträchtigkeit“

land allmählich zu verschmelzen und seine Lebensgewohnheiten anzunehmen, vielmehr lediglich zu periodischem Aufenthalt sich bequemen und die durch ihren Abzug entstandenen Arbeitslücken immer wieder von Neuem durch Zuzug ausgefüllt werden — so würde es gewiss kurzsichtig sein, dem augenblicklichen Vortheil einer Anzahl Arbeitgeber die viel schwerer wiegenden Interessen der nationalen Wirthschaftsgemeinschaft zum Opfer zu bringen. Man kann daher sehr wohl die in den Vereinigten Staaten und in den australischen Colonien in den Achtziger Jahren gegen die Masseneinwanderung chinesischer Arbeiter ergriffenen gesetzlichen Maassregeln, die im Wesentlichen auf eine Contingentirung der Einwanderungszahl hinauslaufen, als Acte berechtigter Nothwehr betrachten; und man würde vollends in den Culturstaaten der alten Welt es schwer verstehen, wenn etwa hier einer Arbeiternoth auf dem flachen Lande durch den organisirten Bezug von exotischen Arbeitskräften chinesischer oder ähnlicher Nationalität abzuhelfen versucht und einem solchen Versuch nicht alsbald staatsseitig entgegengetreten würde. Die Arbeiterpolitik, zumal in Ländern mit starker Auswanderung in das Ausland, kann wahrlich nicht darin bestehen, diese dem Vaterland den Rücken kehrenden Elemente durch solche fremder Nationalität zu ersetzen, sondern darin, durch zielbewusste Förderung der verschiedenen Wirthschaftskreise thunlich überall solch günstige Erwerbsbedingungen zu schaffen, die eine gleichmässigere Vertheilung der auf Lohnarbeit Angewiesenen im ganzen Bereich des nationalen Wirthschaftsgebiete zur Folge haben.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehen ausser dem Gesetz gegen die chinesische Einwanderung (Chinese Immigration Bill) ein Gesetz (aus dem Jahre 1885), welches die Einführung von Arbeitern unter Contract verbietet, und andere gesetzliche Vorschriften, welche die Landung von geisteskranken oder mit ansteckenden Krankheiten behafteten und der gänzlich mittellosen Personen verbieten. Die Vertreter des sog. nativistischen (d. h. die Abstammung betonenden) Princips möchten freilich die Einwanderung aller, nicht der angelsächsischen Rasse angehörenden Elemente erschwert oder ausgeschlossen wissen. Die gegen die Einwanderung hilfsbedürftiger Personen (paupers) in der Union erlassenen Gesetze haben einen vorwiegend polizeilichen Charakter, obwohl auch bei ihnen die Absicht der Hintanhaltung unliebsamen Wettbewerbs auf den Arbeitsmarkt mitbestimmend gewesen sein mag. — Auf die Beiziehung russisch-polnischer Arbeiter in die östlichen Provinzen Deutschlands wird, solange die Sachsengängerei auf gleicher Höhe sich behauptet, schwerlich vorerst verzichtet werden können.

Hindernisse einer etwaigen, die ländlichen Arbeitgeber noch so sehr begünstigenden Gesetzgebung, jeder Zeit mit unbesiegbarer Gewalt sich Geltung verschaffen wird [1]). Mit der Thatsache, den Arbeitern auf dem flachen Lande bessere Arbeitsbedingungen zu gewähren, wird daher gerechnet werden müssen, so sehr, Angesichts der seit geraumer Zeit thatsächlich eingetretenen Lohnsteigerung, eine solche Aussicht den ländlichen Arbeitgebern befremdlich erscheinen mag. Dabei handelt es sich übrigens durchaus nicht durchweg um eine Aufbesserung des Geldlohns, obwohl gegendenweise dieser noch immer ein kärglicher genannt werden muss; sondern mehr um eine günstigere Gesammtgestaltung des Dienstverhältnisses, welche dem Gesinde und den freien Arbeitern den Verbleib auf dem Lande relativ vortheilhaft erscheinen lässt, in welchen Beziehungen es an den nachstehenden Andeutungen genügen mag.

a) Wo, wie im System der Gutstagelöhner (Instleute), Naturaldeputate eine wesentliche Rolle spielen (deren Erhaltung unzweifelhaft im ökonomischen und sittlichen Interesse der Dienenden gelegen ist, weil sie von den Dorfkrämern sich unabhängiger halten und der Gefahr unwirthschaftlicher „Verplemperung" des Geldlohns weniger verfallen), sollten diese Naturalgewährungen: die Ueberlassung von Wohnung und eines Stückes Nutzland, die Einräumung von Antheilen am Druschertrag und der Kartoffelernte, die Zuweisung von Feuerungsmaterial etc. jederzeit in guter Qualität erfolgen und es sollte auch der Gutsherr die Mühe nicht scheuen, die Dienstleute in der vortheilhafteren Ausnutzung der überlassenen Naturalnutzungen freundlich zu belehren [2]).

---

[1]) Ein näheres Eingehen auf die „Lohnfrage", insbesondere auch auf die verschiedenen Lohnarten (Zeitlohn, Stücklohn etc.) ist an dieser Stelle nicht möglich und vielmehr auf die allgemeinen Ausführungen in Bd. II dieses Handbuchs zu verweisen. Eingehende Darstellung bei Pohl, a. a. O., S. 453 ff.

[2]) v. d. Goltz, Ländliche Arbeiterfrage, S. 125: „Der Gutsherr kann viel dazu beitragen, dass dem Dienstmann aus seinem Naturaldeputat ein erhöhtes Einkommen zufliesst, ohne selbst irgend nennenswerthe materielle Opfer zu bringen ... Wie viel könnten die Dienstleute gewinnen, wenn sie stets Kühe von milchreicher und Schweine von sehr mastfähiger Race erhielten und wenn sie angeleitet würden, den Ertrag ihres Ackers weniger ausschliesslich in den immerhin unsicheren Kartoffeln zu suchen und dafür mehr Möhren und Steckrüben zu ziehen; denn letztere beiden Gewächse dienen gleichzeitig als menschliche und als thierische Nahrung und haben dabei gewöhnlich einen ganz angemessenen Verkaufspreis. Solche und ähnliche Umänderungen in der Naturalwirthschaft der Dienstleute lassen sich zwar nicht mit einem Male bewerkstelligen, aber der Gutsherr kann sie bei gutem Willen recht wohl im Laufe der Jahre durchführen und zwar ohne eigene erhebliche Geldopfer." — Wie hoch ferner auf dem flachen Land die theilweise Auslöhnung in Naturalien auch zu veranschlagen sein mag, auch desshalb, weil die Arbeiter in Zeiten steigender Lebensmittel- und Wohnungspreise von solcher Theuerung nicht

b) Von der stärkeren Anwendung des Stücklohns (Accordlohns) für bestimmte landwirthschaftliche Verrichtungen darf ebenfalls eine Besserstellung der ländlichen Arbeiter erwartet werden, die gleichwohl dem Arbeitgeber finanzielle Opfer nicht auferlegt, weil die grössere Lohnausgabe in der quantitativen Mehrleistung ihr entsprechendes Aequivalent findet. Zwar sind im landwirthschaftlichen Gewerbe der Accordlöhnung im Vergleich zur gewerblichen Thätigkeit gewisse Schranken gezogen und bei bestimmten Verrichtungen, wie namentlich der Wartung der Thiere und dem Gesindedienst im engeren Sinn, ist sie wohl gänzlich ausgeschlossen; doch ist ihr Anwendungsgebiet keineswegs ein ganz unbedeutendes (z. B. bei der Vornahme der Mähearbeiten sowie von Arbeiten zu Meliorationszwecken); jedenfalls ist zur richtigen Würdigung dieser anderweiten Lohnweise der Hinweis nicht überflüssig, dass bei ihr mit der Ermöglichung höheren Einkommens für den Arbeiter eine Zeit- und Arbeitsersparniss für den Arbeitgeber Hand in Hand geht, die gerade da, wo ohnedies Arbeitermangel sich erheblich fühlbar macht, besondere Bedeutung gewinnt[1]).

c) Auch die Unterlassung einer zu weitgehenden Ausnützung der Arbeitskraft der Arbeiter durch ungebührliche Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit wird als eine wesentliche

berührt werden, so würde doch dieser Vortheil in's Gegentheil umschlagen, wenn die als Lohn verabreichten Naturalien den nothwendigsten Bedarf überschreiten würden, da dann der Arbeiter den Ueberschuss veräussern müsste, wobei er leicht Uebervortheilungen ausgesetzt ist, oder aber der Versuchung verfiele, mit den erhaltenen Naturalien unwirthschaftlich zu hausen. (Settegast, a. a. O., S. 77.) — Von ganz besonderer Wichtigkeit ist, wie Pohl richtig hervorhebt (a. a. O., S. 503) die Beschaffenheit der den Arbeitern eingeräumten Wohnungen und Schlafräume, in welcher Beziehung leider noch immer gesündigt zu werden scheint, freilich nicht bloss auf dem flachen Land. Rühmliches Vorgehen auf dem Gebiet durch v. Behr-Schmoldow, dem bekannten und verdienten langjährigen Präsidenten des deutschen Fischereivereins († 1891), der, wie Pohl mittheilt, auf der Pariser Ausstellung von 1867 den ersten Preis für ländliche Arbeiterwohnungen für das von ihm ausgestellte Modellhaus erhielt.

[1]) Nach v. d. Goltz ergiebt eine Vergleichung des Stücklohns mit dem Zeitlohn für freie Arbeiter folgendes Ergebniss:

	Accordlohn	Sommertagelohn	Durchschnittstagelohn	Verhältniss des Accordlohns zum Durchschnittstagelohn
	M.	M.	M.	M.
Höchstbetrag: Rheinhessen	3,00	1,29	1,29	232,5 : 100
Mindestbetrag: Landdrostei Osnabrück	1,92	1,63	1,63	125,5 : 100
Mittel für ganz Deutschland	2,44	1,64	1,44	149,0 : 100

Besserung der Arbeitsverhältnisse von den Betheiligten anerkannt und ein Maasshalten in dieser Beziehung namentlich dann zur Nothwendigkeit werden, sobald und soweit die Arbeiterschutzgesetzgebung auf gewerblichem Gebiet eine Ausnützung der Arbeitskraft über eine bestimmte Stundenzahl hinaus als unzulässig erklärt.

d) Eine nachhaltigere Fesselung des Gesindes und der Gutstagelöhner an die einzelne Gutsunternehmung und die Herbeiführung einer gewissen dauernden Interessengemeinschaft könnte in dem Zugeständniss der Antheilnahme der Arbeiter an dem Product ihrer individuellen Arbeitsleistung gefunden werden, und bekanntlich ist es kein Geringerer als v. Thünen gewesen, der in dieser Gestaltung des Arbeitsverhältnisses die wahre Lösung auch der ländlichen Arbeiterfrage erblicken zu sollen geglaubt und den „naturgemässen Arbeitslohn" demgemäss durch die Formel $\sqrt{ap}$ ausgedrückt hat, in welcher a die nothwendigen Unterhaltsmittel einer Arbeiterfamilie, p das Arbeitsproduct eines Mannes bedeutet, und mit deren Verwirklichung also im Verhältniss der Grösse des Arbeitsproducts auch der Verdienst des Arbeiters steigen würde. Schon theoretisch lässt sich indessen gegen die jeweilige Bildung des Arbeitslohns auf der Grundlage dieser Formel geltend machen, dass, wie Settegast treffend hervorhebt[1]), die nothwendigen Unterhaltsmittel der Zeit und dem Raum nach ein sehr flüssiger Begriff sind und daher diese Grundlage der Berechnung des Arbeiter-Soll eine sehr schwankende wäre; dass ferner aus dem Werth des Arbeitsproducts eines Arbeiters das Ergebniss der reinen Arbeit sich nur schwer aussondern lässt, weil jenes aus der Zusammenwirkung von Kapital und Arbeit entsteht und jeder Versuch einer solchen Trennung ein willkürliches Verfahren einschliessen würde; endlich dass mit der Verwirklichung jener Formel in dem Arbeitslohn Leistungen bezahlt würden, deren endlicher Ertrag erst durch die Art ihrer Verwerthung auf dem Markt sich ergiebt, indem er wesentlich durch die Thätigkeit des Unternehmers und die allgemeinen Geschäftsconjuncturen beeinflusst wird[2]). Die factische Unmöglichkeit, den naturgemässen

[1]) A. a. O., S. 55 ff.

[2]) Vgl. v. d. Goltz, Ländliche Arbeiterfrage, S. 252 ff., und Settegast, a. a. O., III, S. 55 ff. Aehnlichen Bedenken über die practische Durchführbarkeit des „richtig gedachten" Thünen'schen Gesetzes über die Theilung des Products unter die Arbeiter und Kapitalisten hat Helferich in einem Aufsatz in der Tüb. Ztschr., Jahrg. 1852, S. 393 ff. Ausdruck gegeben, siehe insbesondere S. 427 ff. ebenda. Im Uebrigen ist auch hier auf den allgemeinen Theil dieses Handbuchs (Bd. II) zu verweisen.

Lohn im Sinne Thünen's für jeden einzelnen Arbeiter zu ermitteln, hebt indessen die grundsätzliche Berechtigung des Satzes nicht auf, dass der Arbeiter an dem Ertrag des Unternehmens, dessen Grösse er in einem, allerdings nicht zahlenmässig genau festzustellenden Ergebniss je nach dem Maasse seiner individuellen Energie und Geschicklichkeit unzweifelhaft günstig oder ungünstig beeinflusst, in irgend welcher Weise betheiligt werde, weil nur in diesem Fall vermieden wird, dass der Arbeiter nicht als blosses Productionsinstrument sich fühlt und fremd und theilnahmslos dem Erfolg des Unternehmers gegenübersteht, statt dass mehr und mehr das Vorhandensein einer nachhaltigen Solidarität der Interessen zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern sich Anerkennung verschaffe und zur praktischen Bethätigung gelange. Liegen in dieser Hinsicht freilich nur wenige versuchsweise Anläufe vor, so ist es doch nicht unwichtig, über die praktische Tragweite derselben sich ein Urtheil zu bilden, wozu die nachstehenden Ausführungen einen Beitrag liefern sollen.

§ 103. Betheiligung der Arbeiter am Gutsertrag.

1. Wenn die von einzelnen landwirthschaftlichen Unternehmern gegebenen Beispiele einer Ertrags-(Reinertrags-)Antheilsgemeinschaft (der Gewährung von Tantièmen vom Gutsreinertrag) bis jetzt nur sehr vereinzelte Nachahmung gefunden haben, so wäre es doch unrichtig, daraus auf einen kurzsichtigen Egoismus oder eine Unterschätzung des Factors Arbeit im landwirthschaftlichen Betrieb von Seiten der Arbeitgeber zu schliessen; der Grund liegt vielmehr darin, dass gerade im landwirthschaftlichen Betrieb einer solchen Antheilsgemeinschaft noch sehr viel grössere, durch die Natur jenes Betriebs bedingte Schwierigkeiten entgegenstehen, wie etwa in der gewerblichen Unternehmung. Gegenüber den freien Tagelöhnern, die nur zeitweise und im häufigen Wechsel ihre Arbeitskraft den verschiedensten ländlichen Arbeitgebern darbieten, wäre diese Betheiligung wohl von vorneherein ausgeschlossen und eine solche nur gegenüber dem Gesinde und dem Halbgesinde (contractlich gebundenen Gutstagelöhnern) angängig; sie hätte aber, um einen richtigen Maassstab für die Grösse der Einzelantheile zu gewinnen, eine den einzelnen Hauptzweigen des Betriebs folgende Reinertragsberechnung zur Voraus-

setzung, deren Aufstellung bei dem Inaneinandergreifen dieser Betriebszweige (Feldwirthschaft, Thierhaltung, Nebengewerbe etc.) immer nur unter Zuhilfenahme von mit einer gewissen Willkür gehandhabten Zahlenwerthen (über die Kosten der Tageshandarbeit und des Spannviehs, über die Vertheilung dieser Kosten auf die Feldarbeit und diejenige im Stall, über den Werth des Düngers etc.) durchführbar und daher im Einzelnen keineswegs einwandfrei wäre. Selbst für die Berechnung der jährlichen Gesammtrente eines landwirthschaftlichen Guts (ohne deren Zerlegung nach einzelnen Wirthschaftszweigen) hat sich noch keineswegs eine feste übereinstimmende Praxis herausgebildet, und doch wäre diese die Vorbedingung der allgemeinen Einführung einer Reinertags-Antheilsgemeinschaft, wenn anders nicht das System dem stärksten Misstrauen der Arbeiterschaft begegnen soll. Hierzu kommt, dass, noch weniger als in der Industrie, im landwirthschaftlichen Gewerbe der relative Antheil des einzelnen Arbeiters am Gesammterfolg der Unternehmung sich bemessen lässt, während doch eine unterschiedslose Antheilnahme aller Arbeiter leicht das Gegentheil der erhofften Wirkung: die höchstmöglichste Entfaltung der individuellen Arbeitskraft, die jederzeit bereitwilligste Hingabe für die Zwecke der Unternehmung — herbeizuführen vermöchte. Man wird daher für eine absehbare Zukunft auf eine ausgedehnte Verwirklichung des Systems des „Partnership“ (Tantième vom Reinertrag des Guts) kaum rechnen dürfen.

Anmerkung. a) Pohl hebt bei der Kritik der Reinertragstantièmelöhnung für gewöhnliche Arbeiter (a. a. O., S. 478 ff.) nicht ohne Grund hervor, dass die körperlichen Arbeiten technischer Natur sind und danach in ihren Zielpunkten nur auf technische Vollkommenheit und nicht auf Reinertrag gerichtet sind, wesshalb die Reinertragstantième keine der unter dem technischen Gesichtspunkte verrichteten Arbeit adäquate Lohnform sei; wie denn auch Settegast betont, dass in dem beschränkten Kreise seiner Thätigkeit ein Arbeiter das Ausserordentlichste leisten, die Wirthschaft aber doch in die Brüche gehen könne. Jedenfalls, meint Pohl, dass eine Berechtigung zur Reinertragstantième für körperliche Hilfsarbeiter nur bei bevorzugten Personalverhältnissen bestehen könne, in welchem Sinne es auch aufzufassen sei, wenn Thiel den Culturzustand der landw. Hilfsarbeiter in Deutschland noch zu niedrig erachte, als dass sie empfindlich genug seien für den Reiz der Lohnform der Reinertragstantième.

b) Ueber beachtenswerthe Versuche zur Verwirklichung des Systems der Reinertragstantième auch gegenüber den Handarbeitern (gegenüber der höheren Arbeit der Betriebsbeamten ist dieselbe seit lange, wie in der Industrie, so auch im Landbau üblich) enthalten die Eingangs (S. 547) citirten Schriften von Böhmert, v. d. Goltz, Birnbaum etc. bemerkenswerthe Angaben. In erster Reihe ist v. Thünen selber zu nennen, der freilich von der Verwirklichung des „naturgemässen Arbeitslohns“ im Sinne seiner Theorie Abstand nahm, aber den Gedanken einer Antheilnahme der Arbeiter am Gutsreinertrag im Jahre 1848 auf seinem Gute Tellow in der Weise verwirklichte, dass er den Dienstleuten und anderen im Interesse des Guts thätigen Personen je $^1/_2$ % von dem Reinertrag, welcher die

Summe von 5500 Thlr. überstieg, zusicherte, die Antheile indess nicht baar ausbezahlte, sondern gutschrieb und nur die Zinsen ($4 \frac{1}{6}$%) ausfolgte, während das Sparkapital von beiden Theilen unkündbar blieb, so lange nicht der Inhaber desselben das 60. Lebensjahr zurückgelegt hatte; starb der Arbeiter früher, so fiel dasselbe seinen Hinterbliebenen zu. Nach H. Schuhmacher (Ueber J. H. v. Thünen's Gesetz vom naturgemässen Arbeitslohn und die Bedeutung dieses Gesetzes für die Wirklichkeit, Rostock 1869, S. 79) wuchs der Antheil jeder betheiligten Familie von 1847 bis 1868, d. h. in 21 Jahren, auf die Summe von rund 512 Thlr. an. Eine Nachfolgerschaft fand v. Thünen in den 50er Jahren in dem Rittergutsbesitzer Neumann auf Posegnik, der auf diesen und anderen Gütern ebenfalls den Arbeitern einen Antheil am Reinertrag (zuletzt 8%), von dem ein Theil in eine Sparkasse einzulegen ist, einräumte, übrigens auch durch Gründung einer Volksbibliothek, einer Kleinkinderschule und die Ermöglichung der Ueberführung jener Arbeiter in kleine Grundbesitzer seinen Standesgenossen ein rühmliches Beispiel gegeben hat. — Ueber weitere Versuche dieser Art berichtet L. Katscher in No. 158 der Beilage zur Allg. Ztg. von 1891: Auf dem lediglich der Milchwirthschaft gewidmeten Gut Bredow führte J. Jahnke 1872—77 die Gewinnbetheiligung durch; fünf Arbeiter erhielten Wohnung mit Gartenland, Holz, Torf, Kartoffeln, einen Lohnvorschuss von wöchentlich 45 M. im Winter, $52 \frac{1}{2}$ M. im Sommer, während der Besitzer das Kapital, die Milchthiere, das Inventar stellte und alle Wirthschaftsausgaben vorschoss; nach Abzug eines Unternehmergewinns von 900 M. wurde der ganze Reinertrag zwischen dem Besitzer und den Arbeitern getheilt, wobei jeder Arbeiter 1872/73 im Ganzen 1055,95 M.; 1873/74 976,85 M.; 1874/75 1098,66 M. bezog, das Einkommen der Arbeiter also, einschliesslich der naturalen Nutzungen, durchschnittlich sich auf 1179 M. stellte. Hiezu wird von Katscher bemerkt: nicht bloss die Arbeiter, „auch der Gutsbesitzer hatte alle Ursache, mit der Wirksamkeit seines Planes zufrieden zu sein. In jenen drei Jahren stieg der Werth des Gutes, da ein grosses Stück neuen Bodens durchgearbeitet wurde. Im Sommer leisteten zehn Personen mehr als ehedem vierzehn. Die Leute vermieden es möglichst, fremde Kräfte zu dingen; sie zogen es vor, ungemein fleissig zu sein und ihre Weiber und grösseren Kinder zu Hilfe zu nehmen. Als zwei von den fünf Familien aus triftigen Gründen, die mit unsrem Gegenstand nichts zu thun haben, Bredow verliessen, übernahmen die drei verbleibenden alle Rechte und Pflichten derselben und arbeiteten nun mit fremden Händen. Die Arbeiten wurden viel besser und achtsamer verrichtet als früher; ohne dass eine strenge Ueberwachung nothwendig gewesen wäre, sparte man am Material und schonte die Werkzeuge; so z. B. war das Verhältniss der zerbrochenen Milchtöpfe gegen früher wie 1 : 12. Weder die Lohnfrage, noch die Arbeit gab jemals Anlass zu Streitigkeiten zwischen dem Herrn und seinen Untergebenen. Die Production wuchs, der Sparsinn der Leute wurde gefördert und auch in jeder andern Hinsicht erwies sich der Plan als durchaus gelungen. — Dennoch erneuerte Herr Jahnke den Vertrag nicht, als derselbe 1877 ablief; vielmehr verkaufte er seine Besitzung. Als Grund gab er an, dass seine Gutsnachbarn, insbesondere die allerbegütertsten, seinem System gegenüber eine unaufgeklärte Feindseligkeit an den Tag gelegt hatten. Er bemerkte übrigens das Vorhandensein dreier Gruppen von Gegnern der Gewinntheilung: 1. Die Bodeneigenthümer, welche hohe Preise und niedrige Löhne wünschten; 2. die Arbeiter, die für geringfügige, untüchtige Arbeitsleistungen gute Löhne erzielen wollten; 3. jene Leute, in deren Vortheil es lag, zwischen Unternehmern und Angestellten Zwietracht zu säen. Der neue Besitzer von Bredow setzte das System seines Vorgängers nicht fort. Wir sehen, dass in diesem Falle das Aufgeben der Gewinntheilung nichts mit ihrem Wesen oder ihren Ergebnissen zu thun hatte“. — Vgl. zu den obigen Ausführungen auch Krämer, a. a. O., S. 324 ff. und über Beispiele von Betheiligung von Landarbeitern am Gutsreinertrag in England und Irland Birnbaum, a. a. O., S. 27.

2. In bescheidenerer Weise lässt sich der Gedanke einer Art Antheilswirthschaft verwirklichen, wenn inhaltlich des Lohnvertrags unter gewissen Voraussetzungen dem Arbeiter am Rohertrag

einzelner Betriebszweige ein bestimmter Bruchtheil zugesichert wird, z. B. ein fester Geldantheil am Verkaufserlös der Producte der Stallwirthschaft (Milch, Molkereierzeugnisse, Mastvieh u. dergl.), oder eine Quote an dem Gewinn der Naturalerzeugnisse, bei deren Herstellung der Arbeiter mitgewirkt hat, z. B. bei der Ernte der Körnerfrüchte oder anderer Producte des Feldbaus (System der Rohertrags-Tantièmelöhnung). Hierher gehören auch jene Theilbaucontracte, die Dietzel als Quotallohncontracte bezeichnet und deren oben bereits Erwähnung geschah (§ 38). Dass mit dieser Lohnweise unter gegebenen Umstände ein schönes Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich erzielen lässt und die Lage letzterer wesentlicher Verbesserung entgegengeführt werden kann, ist nicht zu leugnen (vgl. die Anm. auf S. 221); und seine stärkere Anwendung und bezw. Einbürgerung daher auch ausserhalb der Gegenden der eigentlichen Theilbauverträge zu wünschen[1]. Aber auch wenn solche Zuwendungen mehr den Charakter von Prämien oder Gratificationen annehmen, sind sie in ihrer wohlthätigen Wirkung auf die Arbeitsenergie und die gewissenhafte Umsicht des Arbeiterpersonals gewiss nicht zu unterschätzen und sollten, namentlich auf grösseren Gütern, bei denen die erfolgreiche Ueberwachung des Einzelarbeiters naturgemäss mit der Ausdehnung des Betriebs schwieriger wird, schon im eigenen Interesse des Unternehmers mehr als bis jetzt der Fall Anwendung finden. Dabei ist freilich zuzugeben, dass gerade solche Prämienvertheilungen „nicht selten Neid, Missgunst und Verfolgungssucht bei den Arbeitern hervorrufen, welche leer ausgehen" . . . . und dass daher „viel Geduld, Menschenkenntniss und Gerechtigkeitssinn dazu gehört, sie mit dem Erfolg zu vertheilen, dass sie Vertrauen erwecken, das Verdienst belohnen, den Lässigen anspornen, die Wirthschaftszwecke fördern und alle Theile befriedigen" (Settegast).

Anmerkung. a) Pohl unterscheidet hinsichtlich der Prämien zwischen Ersparniss-, Productions-, Leistungs- und Ordnungsprämien (a. a. O., S. 468 ff.); für Ersparnissprämien ist im Allgemeinen in der Landwirthschaft weniger Raum als in der Industrie; gegen Productionsprämien wird von Pohl nicht mit Unrecht eingewendet, dass „nicht immer die Beziehung zwischen Arbeit und Product zur Evidenz sich feststellen lässt" und dass sie leicht den Nachtheil haben kann, die Aufmerksamkeit des Hilfsarbeiters für die betreffenden Productionsarten auf diesen Gegenstand besonders hin- und von anderen Arbeiten abzulenken; durch sie

[1] Vgl. hiezu die auf S. 157 unter Ziff. 3 aufgeführten Schriften von Dietzel und Eheberg.

wird also leicht „im Hilfsarbeiter für den einen Gegenstand ein Interesse erweckt und für andere Gleichgiltigkeit". In Oesterreich vielfach in Anwendung (Accidenzien genannt), wohl vorwiegend aber gegenüber den höheren Betriebsbeamten. — Leistungsprämien, durch welche die Quantität der Arbeitsleistungen beeinflusst werden soll, ähneln in ihrer Wirkung dem Stücklohn und sind mannigfach in Anwendung, namentlich für Bestellungs- und Fuhrarbeiten, so auf dem Calberla'schen Gute Merzdorf in Sachsen. — Ordnungsprämien (Remunerationen) sollen eine Belohnung für Hilfsarbeiter bilden, wenn sie eine gewisse Zeit treu und ordentlich gedient haben; Pohl erwähnt z. B. die Einrichtungen von Knauer-Gröbers, der jedem ständigen Arbeiter 10 Pf. und an jede ständige Arbeiterin 5 Pf. für den Tag über den landesüblichen Lohn verabreicht.

b) In den Beschlüssen ländlicher Arbeitgeber, in Berlin 1872, über die Mittel zur Hebung des ländlichen Arbeiterstandes und zur Begründung eines friedlichen Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter (mitgetheilt durch v. d. Goltz bei Schönberg, a. a. O., § 36) heisst es hinsichtlich der Tantièmelöhnung, sie werde ein Sporn sein zur grösseren Pflichttreue der Arbeiter und die vorsichtige Befolgung dieses Lohnsystems dem Arbeiter einen mit der steigenden Productivität der nationalen Arbeit mitsteigenden Lohn sichern. Während eine directe Lohnzulage augenblicklich vielen Arbeitgebern fast unerschwinglich wäre, sei dies bei der Tantièmelöhnung nicht der Fall; denn die Ausgabe für den Tantièmeantheil der Arbeiter steige nur mit dem Gutsertrage. „Der immer entschiedener auftretenden Forderung der Socialisten, dass der „„volle Arbeitsertrag"" dem Arbeiter gebühre, widersteht man am sichersten, wenn man durch Einführung der Tantièmelöhnung unter Zugrundelegung guter Rechnungsführung die Arbeiter an das Interesse der Arbeitgeber fesselt. Der feste Lohn muss (dabei) so bemessen werden, dass er für den nothwendigen Lebensunterhalt der Arbeiterfamilien mindestens ausreicht und von dem in der Gegend üblichen sich nicht entfernt, so das der Tantièmeantheil von den Arbeitern erspart werden kann. Dadurch wird es möglich, dass der Arbeiter die Mittel zur Erwerbung von Grundeigenthum gewinnt." Letzteres zu ermöglichen, schien der Conferenz besonders wichtig, denn „der immer lauter werdenden socialistischen Forderung nach einem Collectiveigenthum am Grund und Boden widersteht man am sichersten durch die Vermehrung der Zahl grundbesitzender ländlicher Arbeiter oder sonstiger kleiner ländlicher Grundbesitzer". — Beispiele von Tantièmelöhnungen auch bei Roscher. Auf einem holländischen Mustergut bekommt der Pferdeknecht für jedes lebende Fohlen, der Schäfer für jedes 6 Wochen alte Lamm, der Hühnerwärter für je abgelieferte 100 Eier eine Zulage zu dem gewöhnlichen Lohn. So werden auch aus Posen Versuche berichtet, das Kuhmelken nach der Menge der Milch zu bezahlen und für das Plus, welches über eine gewisse Menge hinausgeht, eine Tantième zu gewähren (Roscher, a. a. O., Anm. 15 zu § 125a).

3. So innerlich gesund und theoretisch berechtigt alle diese, auf eine Antheilsgemeinschaft hinauslaufenden Lohnformen sein mögen, so darf man sich doch nicht darüber täuschen, dass auf eine rasche Ausbreitung dieser „idealeren" Lohnweisen, hingesehen auf die Schwerfälligkeit des menschlichen Wesens und die Hindernisse, die Tradition und Vorurtheil bereiten, in absehbarer Zeit schwerlich gerechnet werden darf. Um so mehr ist Werth darauf zu legen, dass der an sich richtige Gedanke, dem ländlichen Arbeiter einen Antheil am Ertrag der landwirthschaftlichen Production zu geben, auf dem anderen, wiederholt besprochenen Wege der Erhebung desselben zum Arbeiterunternehmer, also durch Umwandlung desselben in einen kleinen Grundbesitzer zur Verwirk-

lichung gelange (§ 97). Ja man kann sagen, dass mit solcher Reform der Besitzverhältnisse auf dem flachen Lande am sichersten die Versöhnung zwischen Arbeit und Kapital im Gebiet der Landwirthschaft herbeigeführt wird und dass die Mobilisirung des Grund und Bodens, wie ebenfalls schon erwähnt, unter diesem Gesichtspunkt eine neue und bemerkenswerthe Bedeutung erhält [1]).

§ 104. Persönliche Beziehungen; Wohlfahrtseinrichtungen.

Nicht am wenigsten förderlich für die Herstellung befriedigender Dienstbeziehungen wird sich die freundliche Stellungnahme des Arbeitgebers zu seinen Untergebenen erweisen, also eine milde, wohlwollende Behandlung, die Vermeidung schroffen, verletzenden, herrischen Auftretens, eine kluge Nachsicht unbedeutenden Verfehlungen gegenüber und vor Allem die jederzeitige Bekräftigung einer warmen, werkthätigen Antheilnahme an der Lebensführung der Arbeiter, wodurch das Vorhandensein einer wirklichen Interessengemeinschaft in den Augen der letzteren oftmals vielleicht sicherer noch als durch besondere Zuwendungen der im vorigen Paragraphen erwähnten Art bekräftigt wird [2]). Dass der ländliche Arbeiter seinen Lohn sparsam verwende und das Ersparte gut und sicher anlege: dass er im Fall der Noth ein augenblickliches Creditbedürfniss bei soliden Creditanstalten zu befriedigen vermöge und nicht Wucherern in die Hände falle: dass er ohne Weitläufigkeiten und erhebliche Kosten in die Lage komme, seine Habe, zumal seinen kleinen Viehstand, gegen Unfälle in Versicherung zu geben; dass ihm die Anschaffung seiner

[1]) So sagt auch Settegast, a. a. O.: „Der jetzt den landw. Arbeiterstand bedrückenden Aussichtslosigkeit, welche seiner häufig wahrnehmbaren Unzuverlässigkeit Vorschub leistet, ihn socialistischen Vorführungskünsten zugänglich macht oder zur Auswanderung veranlasst, ist durch Erhebung der Arbeiter zu selbstständigen landw. Unternehmern (Kleinbesitzern, Pächtern) zu begegnen. Unter allen Maassregeln, die zur Lösung der socialen Frage in der Landwirthschaft beizutragen geeignet erscheinen, ist diese als die durchschlagendste und aussichtsvollste zu erachten." Und S. 108: „Wir können nur wiederholen . . . , dass . . . in dem Unternehmer-Arbeiter der gediegenste Gewerbsgenosse des Landwirths gewonnen ist". Aehnlich v. d. Goltz, a. a. O., S. 204.

[2]) Wie denn auch Pohl (a. a. O., S. 438) das Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als ein sittliches Gesellschaftsverhältniss (nicht bloss sachenrechtliches Vertragsverhältniss) auffasst; und auch Roscher meint, das Ideal des Gesindeverhältnisses bestehe darin, dass es von Herrschaften wie Dienstboten als ein Stück christlichen Familienlebens bethätigt wird.

hauswirthschaftlichen Bedürfnisse leicht gemacht und seiner Bewucherung und Uebervortheilung durch Krämer etc. vorgebeugt werde; dass den Frauen der Arbeiter eine Erleichterung in der Wartung und Pflege der Kinder während der Tagesarbeit zu Theil werde und neben dieser Sorge für das wirthschaftliche Vorwärtskommen der Arbeiter auch die Pflege ihrer geistigen Interessen nicht kümmere, sind Forderungen, deren Erfüllung mit der wachsenden Verschärfung der socialen Gegensätze kein Arbeitgeber sich entziehen sollte und zu deren Verwirklichung gerade auch die ländlichen Arbeitgeber beizutragen um so mehr Anlass haben, je mehr eine sociale Vorsorge dieser Art in den industriellen Beschäftigungsarten Platz greift und den industriellen Arbeiter mit seinem Loose milder zu stimmen geeignet ist. Das Hinwirken auf die Errichtung von Spar- in Verbindung mit Personalcreditanstalten auf dem flachen Lande, auf die Gründung von Lebensbedürfniss-(Consum-)vereinen, auf die Schaffung von Viehleih- und Viehversicherungskassen, auf das Entstehen von Kindergärten und ähnlichen Veranstaltungen, auf die Verbreitung eines angemessenen, belehrenden und sittlich anregenden Lesestoffs und ähnlicher Wohlfahrtseinrichtungen erheischen in der Regel keine erheblichen Geldopfer von Seiten des Arbeitsherrn, sondern lediglich ein thatkräftiges Eintreten seiner Persönlichkeit und die Indienststellung eines kleinen Bruchtheils seiner Arbeitskraft für die gute Functionirung des Geschaffenen; erfüllen aber die arbeitende Bevölkerung mit dem tröstlichen Bewusstsein, dass die Beziehungen zu dem Arbeitgeber über das rein privatrechtliche Verhältniss der Arbeitsleistung und Lohnzahlung hinausreichend ihren eigenen Lebens- und Wirthschaftsverhältnissen einen gewissen sicheren Rückhalt verleihen [1]).

Dieses Eintreten der grösseren Besitzer für die kleineren und für die Arbeiter und Tagelöhner sollte freilich nicht bloss im Gebiete des eigentlichen Grossgrundbesitzes mehr und mehr sich geltend machen; auch in den Gebieten einer vorwiegend bäuerlichen Bevölkerung darf der auf fremde Arbeit angewiesene bäuerliche Wirth der Erkenntniss sich nicht verschliessen, dass die auch

---

[1]) Vgl. die Auslassungen des Gutsbesitzers v. Rath-Lauersfort im Deutschen Landwirthschaftsrath von 1879, S. 26, der unter dem Hinweis auf die Errichtung einer örtlichen Spar- und Darlehenskasse und deren segensreiche Wirkungen betonen konnte, „dass, obgleich man von dem Thurme meines alten Hauses Hunderte von dampfenden Kaminen sehen kann, doch nach dem Kriege (von 1870/71) keiner meiner Arbeiter irgend einen Antrag auf Lohnerhöhung gestellt und keiner meinen

ihm häufig nahe tretende Arbeiternoth am sichersten nur dann überwunden werden kann, wenn der Anreiz des städtischen Lebens und die Versuchung zum Uebertritt in die, vielfach mit geringeren körperlichen Anstrengungen verbundene industrielle Thätigkeit in der günstigeren Gesammtgestaltung der Wirthschaftsexistenz der kleinen Leute ein Gegengewicht finden. Wie viel fehlt aber noch gerade in den besser situirten bäuerlichen Kreisen diese Einsicht von der Nothwendigkeit des jederzeitigen Eintretens für Wohlfahrtseinrichtungen, welche vorwiegend dem kleinen Mann zum Vortheil gereichen, wie oft scheitern solche Veranstaltungen, z. B. im Bereich des örtlichen Credit- und Versicherungswesens, gerade an dem Widerstand der Bessergestellten, wenn deren eigenes Interesse nicht selbst stark in Mitleidenschaft gezogen ist; wie langsam bricht sich die Erkenntniss der Nachtheile dieses widerspruchvollen Verhaltens Bahn, das die kleinen Leute dem flachen Lande entfremdet und damit langsam, aber sicher die Wirthschaftsführung auch der bestgestellten bäuerlichen Wirthe zunehmend schwankender und unsicherer macht! Wenn das Missbehagen mit dem gegebenen Loose den besten Nährboden für unterwühlende Be-

Dienst verlassen hat". Wie auch schon der ältere Koppe („Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht") meint: „Die Tugenden der Gerechtigkeit, Billigkeit, Freundlichkeit und des Wohlthuns von Seiten der Vorgesetzten werden bei den Arbeitern Folgsamkeit, Anhänglichkeit, Dankbarkeit und Aufmerksamkeit erzeugen und ein gemüthliches Dasein wird die Frucht dieser Ausübung sein". Und Meitzen sagt (a. a. O., II. Bd., S. 122): „Gewiss ist die oft ausgesprochene Meinung nicht unberechtigt, die Hoffnung zufriedenstellender und immer gesteigerter Verbesserung der Gesinde- und Arbeiterverhältnisse beruhe vor Allem auf der humanen und religiösen Bildung der Dienstherrschaften und auf der Fähigkeit und dem Entschluss derselben, in dem Untergebenen stets den Menschen zu sehen, dessen moralische Erziehung ihnen in die Hände gelegt ist." Nähere Einzelheiten über die Ausgestaltung von Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten der Arbeiter bei v. d. Goltz, Ländliche Arbeiterfrage, S. 112 und 135 ff. Nobbe (a. a. O., S. 15) zweifelt, ob unsere Landwirthe ihren sittlichen Pflichten gegenüber dem Gesinde überall genügt haben, und meint: dass „der Grundeigenthümer, welcher in seinem Besitz nichts anderes erblickt als ein kapitalistisches Gewinnmittel, und welcher dem Staat stets nur die Aufgabe zuweist, ihn in diesem Besitz ungestört zu schützen und ihm den Genuss seiner Rente zu sichern, um keinen Deut mehr sociale Bedeutung für die bürgerliche Gesellschaft hat als der Kapitalist, der von seinen Renten lebt und sich von jeder socialen Pflicht lossagt". Vor Allem habe der Staat die Pflicht, auf seinen eigenen Domänen für mustergültige Ordnung der Arbeiterverhältnisse zu sorgen, was aber bis jetzt keineswegs zutreffe (a. a. O., S. 22). — Durch die sociale Gesetzgebung mit ihrer Fürsorge für die durch Krankheit, Unfall, Alter- und Invalidität herbeigeführten Nothstände wird der Kreis der freiwilligen Wohlfahrtseinrichtungen erheblich eingeschränkt; um so freiere Bahn aber für ein werkthätiges Vorgehen auf anderem Gebiete geschaffen. Letzteres nachdrücklich betont durch die Beschlüsse des Congresses deutscher Landwirthe in Berlin v. 17. Febr. 1891; erst mit der Verwirklichung solcher Wohlfahrtseinrichtungen werde es möglich sein, „den Einfluss der socialdemokratischen Lehren zu bekämpfen". (Wörtliche Wiedergabe der Beschlüsse in No. 8 der Ztschr.: Landw. Thierzucht von 1891.)

strebungen abgiebt, so wird die socialdemokratische Bewegung auch auf dem flachen Lande um so entschiedener Erfolge zu verzeichnen haben, je kühler Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich gegenüberstehen, je unsicherer die Existenzbedingungen der letzteren sich gestalten, je weniger die Gemeinsamkeit der Interessen durch Versäumung einer socialen Fürsorge für die kleinen Leute zum Ausdruck gelangt. Akademische Belehrungen über die Aussichtslosigkeit solch unterwühlender Bestrebungen können bei dem Bildungsstand des weitaus grössten Theils der hier in Rede stehenden Elemente der Bevölkerung doch nur einen sehr schwachen Damm gegen das Einbrechen der socialdemokratischen Hochfluth aufrichten; das wirksamste Bollwerk wird jeder Zeit die Ermöglichung wachsender Antheilnahme der Besitzlosen oder wenig Besitzenden an den Errungenschaften der wirthschaftlichen Cultur sein, das Emporheben derselben zu den Stufen grösseren wirthschaftlichen Behagens, die Eröffnung der Aussicht auf eigenen Besitz und die thunliche Sicherstellung dieses Besitzes gegen die Wechselfälle des Lebens, weil wo solche gesellschaftliche Einrichtungen bestehen, Niemand den mühsam erworbenen und durch jene Einrichtungen gewährleisteten Besitz gegen den unsicheren Wechsel auf eine durch Umsturz alles Bestehenden herbeizuführende Zukunft wird eintauschen wollen. Wo gleichwohl für das Zustandekommen von Wohlfahrtseinrichtungen der gedachten Art es an der Einsicht und dem guten Willen der besitzenden Klassen auf dem Lande noch fehlen sollte, wird eine verständige Gemeindeverwaltung unter Umständen nicht unterlassen, ihrerseits thätig vorzugehen, wobei je nachdem die Gesetzgebung solchen Vorgehen wirksam zu Hilfe kommen kann, wie namentlich in dem Gebiet des Sparkassen- und des Versicherungswesens; wie es denn überhaupt im Interesse der wirthschaftlichen Wohlfahrt auf dem Lande sehr zu wünschen wäre, dass die Gemeinden sich mehr als seither nicht bloss als politische Verwaltungskörper, sondern vor Allem, der viel zutreffenderen Auffassung der Gemeinde im Mittelalter gemäss, als wirthschaftliche Interessengemeinschaften fühlen, so dass nichts, was den einzelnen Gemeindemitgliedern wirthschaftlich frommt, der Gemeinde als solcher fremd bliebe. Dass endlich auch den landwirthschaftlichen Vereinen gerade auf diesem Gebiete ein grosses Feld der Initiative offen steht, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden, wie es denn an lobenswerthen Bei-

spielen eines erfolgreichen Vorgehens in dieser Hinsicht in neuerer Zeit keineswegs fehlt.

Es mag in dieser Hinsicht daran erinnert sein, dass die Errichtung von Versicherungsanstalten gegen Viehsterben, die Gründung von landw. Consumvereinen und ähnlichen, gerade den kleinsten Leuten besonders werthvollen Veranstaltungen häufig dem Wirken der landw. Vereine zu verdanken ist. Dass gegebenenfalls auch die Verbreitung guter belehrender Schriften auf dem flachen Lande Nützliches zu wirken vermag, in welcher Beziehung bereits einzelne Vereine in Deutschland eifrig wirken, soll nicht beabredet werden. — Neuerdings verleihen wohl auch einzelne landw. Vereine besondere Verdienstmedaillen als Anerkennung treuer Pflichterfüllung im ländlichen Gesindedienst, ein Vorgehen, das sicherlich Nachahmung verdient, wie schon Settegast mit warmen Worten (a. a. O., S. 112) auf die moralische Wirkung der Verleihung ehrender Auszeichnungen an Angehörige des Arbeiterstandes hingewiesen hat. Bemerkenswerth ist das Vorgehen der französischen Regierung auf diesem Gebiet: Verleihung von goldenen, silbernen und bronzenen Staatsmedaillen an ländliche Arbeiter gemäss dem Decret v. 17. Juni 1890 „pour récompenser les bons services de ces modestes travailleurs agricoles, qui consacrent toutes leurs forces et tout leur intelligence à la propriété d'autrui et dont le concours devoué est une garantie de succès pour les exploitations auxquelles ils se sont volontairement attachés". (Bulletin des französischen Ackerbauministeriums, 1890 No. 4, S. 322 ff.). — In Bayern werden schon seit längerer Zeit beim Central-Landwirthschaftsfest in München für Dienstboten, welche zu landw. Arbeiten irgend einer Art verwendet werden, sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren bei derselben Dienstherschaft, mit derselben im Familienverband lebend, Kost und Lohn beziehend, auszuweisen vermögen, alljährlich 16 grosse silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen; für diejenigen, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 15 Jahre ausweisen können, 64 kleine silberne Vereinsdenkmünzen sowie ehrende Erwähnungen (letztere in unbestimmter Anzahl) ausgesetzt und konnten „bisher noch immer vollzählig vergeben werden" (H. Ranke in: Die Landwirthschaft in Bayern. Amtl. Denkschrift, 1890, S. 68). — Aehnliche Einrichtung im Königreich Sachsen (Statut v. 1. Juni 1880), wo in der Zeit 1880 bis 1885 im Ganzen 254 Auszeichnungen an männliche und 94 an weibliche Dienstboten zur Verleihung kamen, woraus gefolgert wird, dass „immerhin noch eine beträchtliche Anzahl von landw. Dienstboten sich im dauernden Dienstverhältniss bei demselben Gutsbesitzer befindet". (v. Langsdorff, Die Landwirthschaft in Sachsen etc., 1889, S. 188 ff.)

Nachträge und Berichtigungen.

Zu § 12, Seite 56 ff. Eine schöne Bestätigung für das an dieser Stelle über die wirthschaftliche und sociale Bedeutung des Landvolks Gesagte ertheilt das gedankenreiche Buch von G. Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen, 1889, auf das der Verfasser erst aufmerksam wurde, als der Druck des Buchs bereits im Gange war, so dass nur noch gelegentlich auf dasselbe verwiesen werden konnte. G. Hansen sucht darzulegen, wie die erste Bevölkerungsstufe (das Landvolk) mit seinem Ueberschuss in die Städte und damit in die zweite Bevölkerungsstufe (den Mittelstand: Handwerk, Industrie, Handels- und Beamtenstand) erobernd vordringt, während die untüchtigen Elemente der zweiten Stufe fort und fort ausgeschieden werden, um die Bestandtheile der dritten: des Arbeiterstandes zu bilden; so dass also in mittelbarer Weise ein sehr zwingender Beweis geführt wird für die allgem. gesellschaftliche Bedeutung des Landvolks als jederzeitigen geistigen, sittlichen und körperlichen Regenerators desjenigen Standes, der recht eigentlich der Träger der höheren Cultur und fortschreitenden Entwicklung in Wissenschaft, Kunst etc. ist. So führt Hansen den Verfall der italienischen Handelsrepubliken in directester Weise auf das Verschwinden des Bauernstandes im 13. und 14. Jahrh. und Umwandlung desselben in abhängige Zeitpächter und Theilbauer zurück; und an die auf diese Umwandlung der italienischen Gesellschaft bezüglichen Worte Niebuhr's: „In den Städten Pfuscher und Krämer, auf dem Land zeitpachtendes und tagelöhnerndes Lumpengesindel", knüpft Hansen den Satz: „Wir wissen jetzt, dass auch das Erste eine Wirkung des Zweiten war, dass der Niedergang der städtischen Bevölkerung immer und überall der Vernichtung eines gesunden und kräftigen Bauernstandes auf dem Fusse folgen muss" (a. a. O. S. 260). So möchte denn Hansen auch den frühen Verfall der deutschen Reichstädte wesentlich daraus erklären, dass es ihnen nicht gelang, sich dauernd einen sicheren Zuzug vom Land zu verschaffen, weil eben „der Mittelstand sich immer nur durch einen fortwährenden Zuzug aus der ländlichen Bevölkerung frisch und kräftig erhalten kann, ohne diesen aber dahinsiechen muss, wie die fadenscheinige Dürftigkeit (zeigt), zu welcher nach dem 30jährige Krieg das deutsche Bürgerthum herabsinkt." Auf dieses Versiechen des Bevölkerungsstromes vom flachen Land in die Städte und die dadurch bewirkte Herabminderung des geistigen Niveaus des Mittelstandes (der zweiten Bevölkerungsstufe) wird ähnlich der allmähliche Niedergang Spaniens (266 ff), der Niederlande (S. 278) zurückzuleiten versucht. So glaubt er auch in Grossbritannien die Anzeichen eines Sinkens des geistigen Niveaus des Mittelstandes als Folge der Vernichtung des englischen Bauernstandes und der damit in Hand gehenden Entvölkerung des flachen Landes zu erblicken können (es betrug die ländliche Bevölkerung 1811 noch 35% der Gesammtbevölkerung, 1821: 33, 1831: 28, 1841: 26%. 1851 waren in der Landwirtschaft 2048113, 1881 nur noch 1383184 Personen beschäftigt). — „Die Geschichte lehrt es: ein Volk, das sich einen gesunden Bauernstand bewahrt hat, kann wohl besiegt werden, aber dem Antäus gleich erhebt es sich immer wieder frisch gestärkt von der Erde. Und wie Herkules den Antäus mit Leichtigkeit in seinen Armen erdrosseln konnte, nachdem er ihn vom Boden emporgehoben hatte, so ist auch ein Volk dem Verderben geweiht, wenn es durch Vernichtung des Bauernstandes das Band zerrissen hat, welches die Menschen mit der allnährenden Mutter Erde verknüpft hat." (Ebenda S. 407.) Darüber freilich, wie die Erhaltung des Bauernstandes zu sichern, wird man sich mit Hansen schwerer verständigen (vergl. die allerdings sehr aphoristisch gehaltenen Ausführungen Hansen's auf S. 329 ff. der Schrift); wobei hinsichtlich dieser positiven Vorschläge Hansen's auf die kritischen Notizen auf S. 436 und 448 des Handbuchs verwiesen sein mag.

Zu § 31. Die Zeitpacht, Seite 166 ff. Das Aufkommen der Pacht im späteren Mittelalter bringt Bücher (Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jahrh., I. Bd., 1886, S. 281) auch mit der rechtsunsichern Zeit und der „steten Bedrohung der Habe (der Stadtbürger) auf den Dorfgütern“ in Zusammenhang. „Dieselbe ist gewöhnlich Zeitpacht, am häufigsten unterminirte (Landsiedelrecht, eine Art tenancy at will), wobei dem Eigenthümer die Möglichkeit der jederzeitigen Aufhebung unter Wiederaufnahme der Selbstbewirthschaftung blieb. Erbpacht ist verhältnissmässig selten. Nur die Weinberge auf den Dörfern wurden noch länger allgemein vom Eigenthümer gehalten oder doch nur in Theilpacht ausgethan“.

Zu § 35. Reform des Pachtrechts, Seite 195 ff. Spuren eines socialen Pachtrechts auch im Mittelalter, wovon Bücher a. a. O. S. 683 Beispiele anführt, insbes. im Bereich der sog. Landsiedelleihe, die, wenn auch der Eigenthümer die Möglichkeit jederzeitiger Zurückziehung des Guts hat, doch „in sofern die Gewähr der Dauer in sich trug, als er nur dann ausgetrieben werden konnte, wenn er das Gut liegen liess oder wenn der Eigenthümer es in Selbstbewirthschaftung nehmen wollte, und auch dann nur gegen Vergütung der Meliorationen“. K. Bücher führt zum Beleg aus den Frankfurter Bedeordnungen die Worte an, mit denen diese des Landsiedelrechts seit 1419 gedenken: „Weres daz eins sin lant zu lantsiedelem rechte verluhen hette vnd man denselben lantsiedel davon nit vertringen mochte vmb merern pacht oder liebern lantsiedel, liess er iz aber liegen, daz man im dann sin besserunge davon abelegen muste“ (a. a. O. S. 683).

Eine von K. Bücher mir freundlichst zugestellte Urkunde aus dem Schultheissenbuch Siegfried's zum Paradiese von 1372 über die Vergebung einer Wiese durch den „Rad zu Frankenfurd“ zu Landsiedelleihe enthält ein ähnliches Geding; der Rath behält sich vor, die Hälfte des Wieslandes jederzeit zurückzuziehen, verspricht aber: „hetten wir dan eynche besserung dar an gelacht, die kuntlichen were, die sulden wir . . . . yn abelegen nach irkentnis der nachbure unden und oben ane alle geverde“.

Zu Kap. II, Abschn. II: Privat- und Collektiveigenthum (S. 299 ff.) ist auf die inzwischen erschienene Schrift von H. Preuss, die Bodenbesitzreform als soziales Heilmittel, 1892, zu verweisen, die in besonders wirkungsvoller Weise die Irrwege der deutschen Landreformbewegung beleuchtet.

Zu Kap. V: Die Arbeit im landw. Betrieb etc. (S. 547 ff.). Die seitherige Kenntniss der Lage der ländlichen Arbeiten in Deutschland verspricht in werthvoller Weise die Erhebung zu erweitern, die der Verein für Sozialpolitik unter Leitung des Geh. Ob.-Reg.-Rath Dr. Thiel nach einem von Prof. Dr. Sering entworfenen Erhebungsprogramm im Jahr 1892 veranstaltet hat und deren Ergebnisse in 3 Bänden niedergelegt werden sollen, von denen der erste inzwischen erschienen ist und zwar in Bd. LIII der Schriften d. V. f. Sozialpolitik: „Die Verhältnisse der Lohnarbeiter in Nordwestdeutschland, Württemberg, Baden und in den Reichslanden“, 1892, mit den Aufsätzen von K. Kärger und H. Losch.

Berichtigungen. Trotz sorgfältiger Correctur sind einige Druckfehler stehen geblieben, die indess der Leser leicht als solche erkennen wird. Es ist zu lesen: Seite 56 Zeile 1 der Anmerkung statt H. List: Fr. List; auf Seite 81 vorletzte Zeile des Textes statt Viehausbeute: Milchausbeute; auf S. 127 Zeile 16 statt § 20 Ziffer 1: § 19 Ziffer 1.

Verzeichniss

der in diesem Band erwähnten Schriftsteller, Staatsmänner und landwirthschaftlichen Fachmänner.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.)

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.